UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

DG
77
M37
1876
Bd.3
Abt.2

HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON

JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

DRITTER BAND. II. ABTHEILUNG.

RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. III. 2.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1888.

713

RÖMISCHES

STAATSRECHT

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

VON

THEODOR MOMMSEN.

DRITTER BAND. II. ABTHEILUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1888.

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

18145
14/11/91
b

b

VORWORT.

Mit diesem Halbband, welcher von dem Senat handelt, schliesst das römische Staatsrecht ab. Dass es ausführlicher ausgefallen ist als die früheren Bearbeitungen dieser Disciplin, bedarf insofern keiner besonderen Rechtfertigung, als das Gebiet hier weiter gesteckt und neben der *urbs Roma* auch dem *imperium Romanum* sein Recht gegeben ist. Aber beigetragen zu der grösseren Ausdehnung hat allerdings auch theils die Scheidung der Darstellung der Magistratur allgemein von derjenigen der einzelnen Magistrate, theils die gesonderte Behandlung der Magistratur einer- und der Bürgerschaft und des Senats andrerseits. Wenn in Folge der ersteren Anordnung häufig bei den einzelnen Magistraturen auf den allgemeinen Abschnitt zurückgegriffen werden musste, so war durch die zweite, da alle Action der Comitien wie des Senats zugleich magistratische Action ist, die Doppelbehandlung zahlreicher Fragen nothwendig gegeben. Indess die Gruppirung des Stoffes nach dieser allgemeinsten Eintheilung liegt mit zwingender Nothwendigkeit in dem Wesen des römischen Staats und jeder rationellen Darstellung desselben zu Grunde; die meinige unterscheidet sich in dieser Hinsicht von den früheren nur dadurch, dass diese Gliederung nicht bloss angedeutet, sondern durchgeführt ist. Mit Verweisungen reicht man nicht aus. Für die militärischen Befugnisse des Magistrats und diejenigen des Senats ist das Quellenmaterial wesentlich dasselbe, aber das politische Verständniss, auf das es doch ankommt, nur zu gewinnen durch Ordnung und Erwägung desselben einerseits von dem Standpunkt des Feldherrn aus, andrerseits von dem der Regierung in Rom.

Ohne Zweifel hätte im Einzelnen manches gekürzt werden können, wenn es möglich gewesen wäre eine Arbeit dieser Art in einem Guss zu vollenden; aber im Grossen und Ganzen kann dem Ineinandergreifen der staatlichen Organe Roms nur durch gesonderte Behandlung eines jeden Rechnung getragen werden.

In specieller Beziehung auf den vorliegenden Halbband ist hervorzuheben, dass darin, abweichend von dem sonst eingehaltenen Verfahren (Bd. I S. XV), dem Werke des Hrn. Willems über den gleichen Gegenstand durchgängige Berücksichtigung zu Theil geworden ist. Es schien dies gefordert zu werden einerseits durch den Fleiss, den der Verfasser auf seine nur allzu ausführliche Arbeit verwandt hat und der der vorliegenden vielfach zu Gute gekommen ist, andererseits durch die fundamentale Verschiedenheit der Auffassung, welche zwischen Hrn. Willems und mir obwaltet und der bei aller Anerkennung der nützlichen Arbeit deutlichen Ausdruck zu geben mir als eine wissenschaftliche Nothwendigkeit erschien.

Die alphabetischen Verzeichnisse theils des Inhalts, theils der wichtigeren behandelten Stellen, welche Hr. Oldenberg für die zweite Auflage der beiden ersten Bände ausgearbeitet hat, sind von Hrn. B. Pick der neuen Auflage angepasst und ergänzt worden. Der Versuch dieselben auch auf die frühere Auflage zu erstrecken ist gemacht worden, hat aber als undurchführbar aufgegeben werden müssen: es ist dies auch für die Besitzer insofern ohne Nachtheil, als sie neben dem die drei Bände umfassenden Register das der zweiten Auflage der beiden ersten angepasste besitzen.

Berlin, im März 1888.

INHALT.

III. Bürgerschaft und Senat.

(Schluss.)

Der Senat.

Benennung S. 835—843.

Senatus 835. *Patres* 836. *Adlecti, conscripti* 838. *Patres conscripti* 840. Σύγκλητος 841. *Centum viri. Decurio. Ordo* 842. *Consilium.* Der Senat kein Collegium 843.

Zahl der Senatoren S. 843—853.

Feste Zahl der Senatoren: hundert 843; dreihundert 846; sechshundert. Wegfall der normalen Zahl 847. Effectivzahl 848. Zahl der anwesenden Senatoren 850. Senatorenverzeichniss. *Decuriae* 851. Abtheilungen für die Umfrage 852.

Eintritt in den Senat S. 854—866.

Eintritt in den Senat 854: durch magistratische Wahl: der Oberbeamten 855; der Censoren 856; ausserordentlicher Magistrate; durch die Wahl der Bürgerschaft zu einem Gemeindeamt 857; zum *flamen Dialis*[1]); zum Oberamt; zur Aedilität 860; zum Volkstribunat 862; zur Quästur. Wahl durch den Senat selbst 863. Verpflichtung zum Eintritt 865.

---

1) [Zu S. 860.] Das neu gefundene Bruchstück des Stadtrechts von Narbo (*C. I. L.* XII, 6038) wahrscheinlich aus augustischer Zeit zeigt auch dort den für die Provinz creirten Flamen des kaiserlichen Hauses im Senat seiner Heimathgemeinde so wie in dem (wahrscheinlich durch die Senate der sämmtlichen zugehörigen Städte gebildeten) Concilium der Provinz, ohne Zweifel im Anschluss an das alte Recht des Flamen Dialis, wie denn auch in Africa Aehnliches schon früher beobachtet worden ist (*Eph. epigr.* 3, 81). Da dieser Flamen, anders als der des Jupiter, jährlich wechselt, so ist die Einrichtung modificirt. Sein in der fragmentirten Z. 4: . . . *ei in decurionibus senatuve* . . . erwähntes Anrecht während der Function scheint nicht weiter bedingt gewesen

Qualification S. 867—877.

Qualification zum Senator. Zugehörigkeit der Stelle zum Geschlecht 867. Patriciat 869. Zulassung der Plebejer 871. Bürgerrecht und Ingenuität 873. Ausschluss der Frauen. Lebensalter 874. Unbescholtenheit 875. Neubürger. Provinzialen. Vermögen 876.

Dauer der Function S. 878—885.

Lebenslänglichkeit 878. Ausscheidung aus dem Senat durch die Oberbeamten; durch die Censoren 879; unter dem Principat. Freiwilliger Austritt 881. Austritt wegen Wegfalls des Bürgerrechts; wegen Wegfalls der Unbescholtenheit; wegen Verarmung 882. Ausschluss nach Specialgesetz 883.

Sonderrechte und Sonderpflichten des Senators S. 886—904.

Senatorische Nomenclatur 886. Titulatur. *Latus clavus* 887. Senatorenschuh 888; Schuh des patricischen Senators 891. Goldener Ring 892. Lictoren. Sonderplatz bei den Festen und Spielen 893. Senatorenschmäuse 894. Audienzen bei dem Kaiser. Bevorzugtes Stimmrecht. Bevorzugung bei der Aemterbewerbung 895. Offizierstellen und Militärämter 896. Geschwornenstellen 897. Eherecht. Verkehrsbeschränkungen. Oekonomische Beschränkungen 898. Oekonomische Lasten 900. Gerichtsstand. Sonderstellung im Criminalprozess 901. Senatorische Ehrenrechte ohne Mitgliedschaft 903.

Geschäftsordnung des Senats S. 905—1003.

Benennung der Senatssitzung 905. Die Geschäftsleitung überhaupt 906. Zusammenwirken von Magistrat und Senat. Der magistratische Vorsitz 907. Verwendung der Apparitoren 908. Concurrenz der berufenden Magistrate 910. Domicil des Senators in Rom 912. Warteplätze (*senacula*) 913. Ladung: Zwangsmittel 915; Form der Ladung 917. Tageszeit der Sitzung 919. Die zur Sitzung geeigneten Tage. Ausschluss der Senatssitzung an Comitialtagen 921. Feste Sitzungstage der Kaiserzeit 923. Ort der Sitzung: Rom und die Bannmeile 925. Das Sitzungslocal 926: in der Stadt 927; in der Bannmeile 930. Innere Einrichtung des Sitzungssaals unter der Republik 931; unter dem Principat 933. Auspication 934. Sitzen und Aufstehen der Mitglieder 936. Polizei des Hauses 937. Redefreiheit 939. Reihenfolge der Verhandlungen 940. Rederecht der Magistrate 942; Ausschluss derselben vom Stimmrecht 944. Rederecht der Promagistrate 946. *Altercatio.* Mittheilungen vor dem Eintritt in die Verhandlung in republikanischer Zeit 947; unter dem Principat 950.

---

zu sein, sein Verbleiben im Senat Z. 13 fg. aber davon abhängig gemacht zu werden, dass der Gemeinderath seine Führung billigt: [*eidem i*]*n curia sua et concilio provinciae Narbonesis inter sui ordinis secundum l*[*egem civitatis suae maximo honore functos*?] *sententiae signandique ius esto.* Eine nähere Bestimmung über den bei der Umfrage ihm zukommenden Platz hat nicht fehlen können; diesen selbst vermögen wir freilich aus dem defecten Text nicht zu errathen.

I. Vorlegung und Vortrag 951—962. *Consulere* und *referre* 952. Das Relationsrecht unter dem Principat 953. Concurrenz der Relationen 954. Umfang der Vorlage 955. Gegenstand der Verhandlung. Verhandlung *de re publica* 956. Vortrag (*verba facere*) der vorsitzenden Magistrate 957; der Priester; der Gesandten 959. Verhältniss des Vortrags zum Antrag 961.

II. Die Umfrage 962—985. Ausschluss der plebejischen *pedarii* von der Umfrage 962. Listenfolge bei derselben 965. Vorrang der grösseren Geschlechter. Vorrang der Consulare. Amtklassen 966. Modificationen der Liste: *princeps senatus* 969; wegen erfolgreicher Anklage; wegen Ehe- und Kinderrecht; durch Personalprivilegium 971. Abweichungen von der Liste bei der Umfrage: nach Ausschluss der Magistrate; wegen später eingetretener Aenderungen; in Folge der Designation 972; willkürliche Abweichungen 974; die Stelle des Kaisers 976. *Sententia* 977. Das Verfahren bei der Umfrage 978. Uebergewicht der vorgefragten Mitglieder 981. Wegfall der Umfrage (*s. c. per discessionem*) 983. Reden ausser der Reihe 985.

III. Fragestellung 986—988. Fragestellung 986. Theilung der Frage 987.

IV. Abstimmung 988—1003. Abstimmung 988. Beschlussfähigkeitszahlen 989. Verhältniss des Vorschlagens und des Stimmens 990. Abstimmung durch Platzwechsel 991. Geheime Abstimmung 992[1]). Zählung 993. Der Gesammtbeschluss. Benennung: *decretum; consultum; sententia* 994. Intercession gegen den Senatsschluss. *Senatus auctoritas* 997. Entlassung des Senats 999.

Commissarische Vorbereitung der Senatsbeschlüsse: Priestercommissionen 999; Commissionen in Profansachen 1000: mit Vorbeschluss[2]) 1001; zu blosser Information 1002.

---

1) [Zu S. 992.] *Signare* kann in den S. VII A. 1 angeführten Worten des Stadtrechts von Narbo nicht wohl besiegeln heissen, da kein derartiger dem *sententiam dicere* einigermassen correspondirender decurionaler Act bekannt ist; was man erwartet, ist eine analoge Wendung zu dem *sententiam ne've dicere neve ferre* des caesarischen Municipalgesetzes. In der That wird die schriftliche Abstimmung, die im Municipalwesen schon damals häufig vorkam (S. 993 A. 1), correcter als durch *sententiam ferre* ausgedrückt durch *signare*, das bekanntlich besonders in älterer Zeit für alles Bezeichnen und Beschreiben verwendet wird.

2) [Zu S. 1001.] Hier hätte der Behandlung der von Caesar hinterlassenen Decrete gedacht werden sollen. Der Senat beschloss zuerst bald nach der Katastrophe, dass kein Decret als von Caesar herrührend nachträglich publicirt werden solle (Cicero *Phil.* 2, 36, 91 vgl. 1, 13, 32; Dio 44, 53), überwies aber dann auf Antonius Andrängen die Untersuchung über die gefassten, aber nicht publicirten Entscheidungen des Dictators den Consuln mit Zuziehung eines aus den namhaftesten Senatoren gebildeten Consilium. Dio a. a. O.: τῇ βουλῇ . . . ἔπειτα ὡς ἐκεῖνος ἐνεκεῖτο, λέγων πολλὰ καὶ ἀναγκαῖα ὑπ' αὐτοῦ προβεβουλεῦσθαι, κελευσάσης πάντας τοὺς πρώτους κοινῇ αὐτὰ διακρῖναι. *Cum consules oporteret ex senatus consulto de actis Caesaris cognoscere, res ab iis in kal. Iun. dilata est. accessit ad senatus consultum lex, quae lata est a. d. IIII non. Iun., quae lex earum rerum, quas Caesar statuisset decrevisset egisset, consulibus cognitionem dedit* schreibt Cicero *ad Att.* 16, 16. 11 und beruft sich wiederholt auf Senatsbeschluss und Gesetz (das. c. 6. 14. 18). Also wurde zunächst, wie es ja nicht anders sein konnte, die sofortige Prüfung der Papiere angeordnet, dann aber diese auf den 1. Juni verschoben, und zwar, wie *Phil.* 2, 39, 100 zeigt, mit Einwilligung des Senats: *sic placuerat ut ex* (so die übrigen Hdschr., *ut ex* fehlt im Vat.) *k. Iun. de Caesaris actis cum consilio cognosceretis.* Offenbar wurde jener Beschluss die Untersuchung erst vom

Aufzeichnung und Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse und der Senatsprotokolle S. 1004—1021.

Niederschrift 1004. Griechische Ausfertigung 1006. Redaction des Beschlusses 1007. Modification der Niederschrift unter dem Principat 1009.

Eintragung des Beschlusses bei den städtischen Quästoren; bei den Aedilen 1010. Formalien der Eintragung 1011. Mittheilung des Senatsbescheides 1014.

Protokollirung der Senatsverhandlungen. *Commentarii* der Magistrate 1015. Officielle Protokollirung seit Caesar 1017. Beschaffenheit der Protokollirung 1019. Publicationen aus dem Protokoll 1020.

Die Competenz des Senats S. 1022—1036.

Bestätigung und Berathung 1022. Verhältniss des Senats zur Magistratur 1023. Der Senat ohne eigene Action 1025. Der Senat nur berathend 1027. *Senatus* auch *consilium* 1028. Die Kreise der rein magistratischen, der magistratisch-senatorischen und der magistratisch-comitialen Action 1029. Gegensatz des Senats und des Consilium 1030. *Auctoritas* das für den Magistrat verbindliche Berathungsrecht des Senats 1032.

Die Kreise der senatorischen Competenz 1034.

Bestätigung und Vorberathung der Volksschlüsse S. 1037—1048.

Der Umfang der *patrum auctoritas* 1037. Verfahren bei der Bestätigung 1040. Spätere Anticipation der Bestätigung 1041.

Vorberathung des Volksschlusses bei dem Wahlact nicht 1043; bei dem *iudicium populi*; bei der *lex* 1044. Vorberathung ausgeschlossen bei dem

---

1. Juni ab zu veranstalten zugleich mit der Vertagung des Senats auf denselben Tag noch in der zweiten Hälfte des März gefasst, mit Rücksicht auf Antonius Reise nach Campanien oder vielmehr mit Rücksicht auf die allgemeine Gewohnheit der römischen Vornehmen den April dort zuzubringen (Cicero *in Clod. et Cur.* 4, 1: *homo durus et priscus invectus est in eos qui mense Aprili apud Baias essent* mit dem Schol. p. 334: *consuetudo erat multis ineunte vere ad aquarum quae sunt in Campania velut fomenta salubria convenire*). Wenn Cicero dem Antonius weiter vorwirft, dass aus dieser vom Senat angeordneten Untersuchung überhaupt nichts geworden sei (was Dio 45, 23 wiederholt), so zeigen freilich Ciceros Briefe vom April, dass schon damals Antonius pseudocaesarische Urkunden anschlagen liess; aber dass er dabei das vom Senat ihm angeordnete Consilium nicht zugezogen hat, ist glaublich genug, und Cicero in seiner Senatsrede nimmt nur auf dieses Rücksicht, wie er denn überhaupt des bald dazwischen tretenden Gesetzes vom 2. Juni in dieser Rede mit keinem Wort gedenkt. Die Tragweite dieses Gesetzes wird klar, wenn man sich erinnert, dass die vom Senat niedergesetzte Commission diesem zu berichten und der Senat die Entscheidung hat. Nachdem Antonius und Dolabella denselben Auftrag von der Bürgerschaft empfangen hatten, wurde von ihnen zwar auch ein Consilium zugezogen (Cicero *ad Att.* 16, 16, 11), aber dies ohne Zweifel von den Consuln nach Belieben gebildet und vor allen Dingen unterlagen ihre Festsetzungen der Ratification des Senats nicht. Dies ist gemeint *Phil.* 1, 2, 6: *ecce kal. Iuniis, quibus ut adessemus ed'xerat, mutata omnia: nihil per senatum, multa et magna per populum.*

Curiatgesetz. Vorberathung des Plebiscits 1045. Vorberathung facultativ 1046. Die Stellung des Senats zu der tribunicischen Intercession gegen den Gesetzvorschlag 1048.

Das Sacralwesen S. 1049—1062.

Aufnahme einer Gottheit 1049. Einrichtung von Priesterthümern 1051. Aenderung des kalendarischen Tagescharakters 1052. *Dies religiosi* 1053. Abweichung von dem kalendarischen Tagescharakter 1054. Spieltage 1055. Ständige Sacralhandlungen. Ausserordentliche Sacralhandlungen 1057. Bitt- und Dankfeste. Sühnung der Prodigien 1059. Form der Ausrichtung 1061.

Rechtspflege S. 1063—1070.

Einwirkung des Senats auf die Civiljurisdiction: durch das *iustitium* 1063; auf die Competenztheilung 1064; auf die freiwillige Gerichtsbarkeit; auf die Qualification der Geschwornen. Appellationsinstanz unter dem Principat. Einwirkung auf das Criminalverfahren: bei Ertheilung der *fides publica* 1065; auf das Criminalverfahren im provocationsfreien Kreis 1066; auf die Anstellung der Criminalklage 1067; auf die Ausnahmegerichte und die Quasibegnadigung. Befreite Criminalgerichtsbarkeit unter dem Principat 1070.

Das Kriegswesen S. 1071—1110.

I. Bildung der Truppen 1071—1082. Die factische Ständigkeit der Heerbildung 1073. Das Verhältniss des Senats zu dem sullanischen Commando 1074. Festsetzung der Truppenzahl 1075. Die verschiedenen aushebenden Magistrate 1076. Ersatzmannschaften. Einberufung der Bundesgenossen 1077. Festsetzungen über die Qualification der Soldaten 1079. Das Sinken und der Untergang der senatorischen Truppenbildung 1080. Entlassung der Soldaten 1082.

II. Determinirung der consularischen Commandos 1082—1089. Einfluss des Senats auf die consularischen Competenzen 1082; in Italien 1084; ausserhalb Italien 1085. Beseitigung der consularischen Commandos durch Sulla 1086. Einwirkung des Senats auf die statthalterliche Kriegführung 1087.

III. Erstreckung der Commandos 1089—1092. Der Senat und die Prorogation 1089.

IV. Creirung ausserordentlicher Nebencommandos 1092—1095. Senatorische Verleihung von Nebenimperien 1092.

V. Die Vertheilung der Truppen 1095—1096. Einfluss des Senats auf die Truppentheilung 1095.

VI. Die Bewilligung der Gelder und der sonstigen Bedürfnisse des Heeres 1097—1099. Geldbewilligungen für die Truppen. Lieferungen 1097.

VII. Die Zeitfolge der Senatsbeschlüsse über Militärangelegenheiten 1099—1103. Ineinandergreifen der Senatsbeschlüsse über das Kriegswesen 1099.

VIII. Die militärische Executive 1103—1110. Eingreifen des Senats in Personalfragen 1103; bei dem Recurs wegen der Dienstpflicht; in das Commando 1106. Berichterstattung an den Senat 1107. Senatorische Feldherrnbelohnungen 1108; Anordnung von Militärstrafen. Einwirkung des Senats auf die Behandlung der Beute; der Gefangenen 1109.

Das Gemeindevermögen S. 1111—1146.

Die Finanzgewalt der Bürgerschaft; des Senats; der Magistratur 1111.

I. Verwaltung des Gemeindeguts 1112—1123. Erwerbung durch Occupation. Schenkung und Testament 1112. Kauf und Verkauf 1114. Nutzung des Gemeindelandes 1115. Modificationen der Nutzung 1117. Liberalitätshandlungen 1118; Schenkung von Gemeindeland 1119; unentgeltliche Besitzüberlassung; provinziale Immunität; Ausstattung bei der Deduction 1120; Verzicht auf das Lösegeld oder Gewährung desselben; Personalgeschenke 1121; Bürgerspenden; Freilassung 1122; Forderungsnachlass; sacrale Aufwendungen 1123.

II. Besteuerung der Bürgerschaft 1123—1126. Comitiale Anordnung der ständigen Steuer 1123. Befragung des Senats bei dem nicht ständigen *tributus* 1124.

III. Die Ausgabenbewilligung 1126—1140. Das Geldbewilligungsrecht 1126. Ausschluss der gesetzlichen Fixirung bei den Zahlungen aus dem Aerarium 1127. Ausnahmen 1128: Spielgelder; Subalternengehalte 1129; Ausrüstungsgelder der Beamten; Geldbewilligung für den Getreideankauf. Betheiligung des Senats an der Geldbewilligung in ältester Zeit 1130. Geldbewilligung durch Anweisung an die Quästoren 1131: bei der Beantragung für eigene Hebung; bei der Beantragung für dritte Personen 1132. Die finanzielle Prärogative des Consuls. Beschaffenheit des Zahlungsbefehls an den Quästor 1134. Accumulirung der öffentlichen Gelder 1135. Verwendung der Ueberschüsse 1136. Zahlungsform 1138. Bestimmungsgemässe Verwendung und Rechnungslegung 1139.

IV. Die finanzielle Executive 1141—1144. Unbeschränktes Eingreifen des Senats in die Verwaltung des Aerarium. Einschreiten des Senats bei Entfremdung öffentlicher Gelder 1141. Die senatorische Münzprägung 1142. Die senatorische Kassenverwaltung unter dem Principat 1143.

Auswärtige Verhältnisse S. 1147—1173.

Senatorische Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 1147.

I. Der Empfang der auswärtigen Gesandten 1148—1157. Nothwendige Zuziehung des Senats bei der Bescheidung der Gesandten in Rom 1148. Senatorische Oberleitung des Gesandtenempfangs. Befreundete Gesandte 1149; nicht befreundete 1150. Leistungen an den Gast 1151. Gesandtenprivilegien 1153. Empfang und Bescheidung der Gesandten 1155. Heimsendung derselben. Empfang derselben im Senat unter dem Principat 1156.

II. Die Entsendungen in das Ausland 1157. 1158. Senatorische Gesandtenentsendung. Zurücktreten der Fetialen 1157.

III. Die internationalen Verträge 1158—1173. Zurücktreten der Zweiseitigkeit bei dem magistratisch-senatorischen Internationalvertrag 1158. Abschluss des Internationalvertrags durch den Senat selbst 1159; Stellung der Feldherren dabei 1160. Der rein feldherrliche Internationalvertrag: Hülfsverträge 1163; Waffenstillstand 1165. Feldherrliche Verträge mit senatorischer Ratification 1166; nach senatorischer Instruction 1168. Competenzgrenze in den internationalen Verhältnissen zwischen Comitien und Senat 1170.

Die Verwaltung der Stadt Rom und der Bürgerschaft überhaupt S. 1174—1193.

Der Senat als höchster Verwaltungsrath 1174. Sacrale Aufsicht über die öffentlichen Acte 1176. Aufsicht über das Sacralwesen 1177; über Contionen und Comitien 1178; über die Associationen 1180. Flecken- und Marktrecht 1181. Wirthschaftliche Anordnungen 1182. Ehrenbeschlüsse: Bildsäulen 1184; magistratische Ehrenrechte 1186; Ehrenbeinamen; Ehrentitel. Todtenehren 1187. Ehrenschmälerung; Niederreissen des Hauses; Verbot der Todtentrauer 1189; Beseitigung der Ehrendenkmäler 1190; andere Ehrenschmälerungen unter dem Principat. Unterstützung der magistratischen Coercition 1191.

Das Regiment über Italien und die autonomen Reichsangehörigen überhaupt S. 1194—1210.

Das Senatsregiment über die reichsangehörigen Bundesstaaten 1194. Beschränkung des Gesandtenverkehrs 1196. *Evocatio* 1197. Beschwerden der Reichsgemeinde 1198. Beschwerden gegen die Reichsgemeinde 1200. Bundesfreundliche gute Dienste 1201. Vermittelung bei inneren Streitigkeiten 1202. Einschreiten wegen verletzter Bundespflicht 1204. Einschreiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit 1208.

Das Regiment über die Provinzen S. 1211—1216.

Regulirung der Provinzialordnungen durch den Senat 1211. Selbständigkeit der statthalterlichen Verwaltung 1212. Eingreifen des Senats in dieselbe 1213.

Creirung der Magistrate und Erweiterung ihrer Competenz S. 1217—1227.

Die Stellung des Senats zu der Wahl der ordentlichen ständigen Beamten 1217; zu der Wahl der nicht ständigen Beamten, insbesondere des Dictators 1218; der consularischen Kriegstribune; zu der Wahl der Censoren 1219. Prorogation 1220. Vorbereitende Thätigkeit des Senats bei der Einsetzung ausserordentlicher Beamten. Competenzerweiterung. Die senatorischen *legati* keine Beamte 1221. Senatorische Bestellung der ausserordentlichen Beamten in nachsullanischer Zeit 1222. Wahl der ordentlichen Beamten durch den Senat unter dem Principat 1223. Die kaiserlichen Beamten 1225.
Absetzung der Beamten 1226.

Gesetzgebung S. 1228—1239.

Das allgemeine Gesetz und das Gesetz in Abweichung davon für den einzelnen Fall 1228. Mitwirkung des Senats bei der letzteren Kategorie in dringlichen Fragen 1229. Erweiterte Gesetzgebung des Senats für den einzelnen Fall in nachsullanischer Zeit 1230. Dispensation von der Geschäftsordnung der Comitien und des Senats 1232. Triumphalprivilegium 1233. Befreiung von der

Dienstpflicht 1234; von der Bürgersteuer. Associationsrecht. Markt- und Stadtrecht 1235. Beschränkung der Feste. Festtage. Patriciat. Begnadigung. Freiheitsbeschränkung. Erbrecht der juristischen Person. Bündnissschluss. — Uebergriffe in die allgemeine Gesetzgebung 1236. Die senatorische Legislative unter dem Principat 1237. Abrogation des Gesetzes 1239.

Das consularisch-senatorische Kriegsstandsrecht S. 1240—1251.

Die Nothlage des Staats. Die Dictatur und deren Untergang 1240. Die Uebertragung dictatorischer Gewalt durch den Senat auf die Magistratur 1241. Empfänger der Vollmacht 1244; Beschaffenheit derselben 1245; Rechtsfolgen derselben 1246. Kriegsrüstung 1247; Kriegführung; Kriegsgericht 1248. Die Kriegsstandserklärung unter dem Principat 1250.

Der souveräne Senat des Principats S. 1252—1271.

Der sullanische Senat. Der Senat unter Caesar. Der Senat des Principats 1252. Verhältniss zu dem Vorsitzenden; zu der Bürgerschaft 1255. *Senatus populusque Romanus* 1257. Stellung des Senats zu dem Kaiser 1259;[1] in der bildlichen Darstellung 1260; bei den Gelübden 1261. Begriff der augustischen Dyarchie. Die berathende Thätigkeit des Senats 1262. Der Senat als Publicationsstelle 1264. Befugnisse des Senats der Kaiserzeit: Gesetzgebung 1265; Beamtenwahlen; Wahl und Absetzung des Kaisers 1266; Antheil an der Rechtspflege 1267; Antheil an der Reichsverwaltung 1268.

1) Wenn in einer ungedruckten, mir von Hrn. Halbherr mitgetheilten Inschrift von Gortyna aus der Zeit des Tiberius der Senat wirklich bezeichnet wird als 'Senat des Kaisers', so kann dies nur zu den Zeugnissen dafür gestellt werden, dass die Griechen die Rechtsstellung des Senats nicht begriffen. Die Inschrift lautet: [*num*]*ini ac providentiae* [*Ti. Ca*]*esar. Aug. et senatus eius die qui fuit XV. k. Novembr. Viriasius Naso, pro cos. tertio, sua pecunia consecravit.*

RÖMISCHES STAATSRECHT

III

BÜRGERSCHAFT UND SENAT.

(SCHLUSS.)

Der Senat.

Benennung.

Gleich ursprünglich wie die Magistratur und die Bürgerversammlung ist in dem römischen Gemeinwesen der Rath der Aeltesten. Aber was von dem römischen Staat überhaupt gilt, dass die patricische und die aus dieser entwickelte patricisch-plebejische Ordnung einerseits der Zeit nach auf einander folgen, andrerseits in gewissem Sinn neben einander functioniren, findet vornehmlich Anwendung auf den Senat. Das Verhältniss des patricischen und des patricisch-plebejischen Senats ist wesentlich das einer partiellen Personalunion; die beiden Körperschaften stehen neben einander mit getrennter Competenz, aber wer dem patricischen Senat angehört, ist immer auch Mitglied des patricisch-plebejischen. Dieser Doppelnatur der Institution muss bei jeder Erörterung ihrer Eigenart Rechnung getragen werden, wenn gleich der patricische Senat in seiner lebendigen Wirksamkeit der vorhistorischen Periode angehört und, so wichtig er für die Genesis des Instituts ist, bei dessen welthistorischer Entfaltung kaum in Betracht kommt.

Senatus.

Der Gemeinderath heisst den Römern *senatus*, das Mitglied desselben *senator*, die ihm für sein Zusammentreten angewiesene Oertlichkeit *senaculum*. Für die Mitgliedschaft fehlt es an einem einfachen Ausdruck [1]). *Senatus* und was davon abhängt, ist die einzige für den Gemeinderath in allgemeinem

1) Man sagt wohl *decurionatus*, aber *senatus* nicht in diesem Sinn (S. 836 A. 4) und *senatorius* überhaupt nicht; es wird dafür *locus senatorius* (Cicero *Verr. I.* 2, 50, 124; *pro Cluentio* 47, 132) oder sonst eine Umschreibung gesetzt.

und officiellem Gebrauch stehende Bezeichnung[1]), welche auch in den latinischen Institutionen gleichmässig wiederkehrt[2]). Nach der durchsichtigen Etymologie, die auch die Römer nicht verkannt haben, bezeichnet das Wort, wie die homerischen γέροντες und δημογέροντες und die spartanische γερουσία, eine Vereinigung bejahrter, Männer[3]); indess so wenig über den Stamm Zweifel sein kann, die Bildung jener Ausdrücke ist sprachlich befremdend und nur zu erklären unter Voraussetzung eines dem *comitiare* der Bürger entsprechenden verschollenen Zeitworts *senare* für das Rathschlagen der *senes*, wo dann *senator* zum Beispiel in *curator*, *senatus* in *comitiatus*, *senaculum* in *auguraculum* die Analogie findet[4]).

Patres. Dem Senat der rein patricischen Gemeinde kann die Be-

1) Wo die römischen Urkunden den Gemeinderath nennen, brauchen sie immer dieses Wort. *Senatum consoluerunt*, *de senatuos sententiad* heisst es in dem Bacchanalienbeschluss und analog in allen späteren Actenstücken; niemals treten in den Urkunden die *patres* oder die *patres conscripti* auf. Beide Ausdrücke können nur unter besonderen Bedingungen für den Senat gesetzt werden, wie denn auch von dieser Bezeichnungsweise aus sich kein Aequivalent für *senator* und *senaculum* ergiebt.

2) In Latium und den latinischen Colonien, überhaupt in dem eigentlichen Italien heisst der municipale Gemeinderath ganz gewöhnlich, und je weiter man zurückgeht, um so häufiger *senatus*, wie denn auch diese Benennung, wahrscheinlich durch Entlehnung, in die oskische und die faliskische Sprache übergegangen ist (S. 695). Dagegen im cisalpinischen Gallien (mit Ausschluss der alten Latinerstadt Aquileia) und in den Provinzen ist *senatus* so gut wie unerhört, abgesehen von dem S. 722 A. 1 erörterten generellen und so zu sagen proleptischen Gebrauch für die noch der Organisation entgegensehenden barbarischen Gemeinden. Die Belege geben die Verzeichnisse im *C. I. L.*

3) Das lateinische *sen-* entspricht dem sanskritischen *sánas*, dem altgriechischen ξενος = alt (Curtius griech. Etym.[5] S. 311). Festus p. 339: *senatores a senectute dici satis constat.* Ovidius *fast.* 5, 63: *nec nisi post annos patuit tunc curia seros: nomen et aetatis mite senatus erat.* Justinus 43, 3, 2: *senatus centum seniorum, qui patres dicti sunt, constituitur.* Quintilian *inst.* 1, 6, 33. Florus 1, 1, 15. Eutrop. 1, 2. Servius zur Aen. 1, 426. 5, 758. 8, 105. Isidor *orig.* 9, 4, 8. Plutarchus *an seni* 10: ἡ δὲ Ῥωμαίων σύγκλητος ἄχρι νῦν γερουσία καλεῖται. Bei der schon von Fulvius Nobilior (bei Macrobius *sat.* 1, 12, 16) vorgetragenen Herleitung der Monatsnamen *Maius* und *Iunius* dürfte an die *seniores* und die *iuniores* gedacht und die Auffassung der *maiores* als Senatoren ein Versehen des Compilators sein. — Es giebt auch Ableitungen von *sentire* (Vergilscholien zur Aen. 1, 426) und *a sinendo*, weil die Senatoren *agendi facultatem dabant* (Vergilscholien zur Aen. 5, 758; Isidor *orig.* 9, 4, 8).

4) *Senator* und *senaculum* fordern, wie alle mit diesen Suffixen versehene Bildungen, einen vocalischen Verbalstamm als Grundlage für die Bezeichnungen theils der handelnden Person, theils des Ortes der Handlung. *Senatus* stellt sich zu *consulatus*, *tribunatus*, *decurionatus* und dürfte ursprünglich die Senatorenstellung bezeichnet haben (S. 835 A. 1), dann metonymisch auf die Versammlung übergegangen sein.

nennung *patres*[1]) nicht zugekommen sein, da diese, wie früher nachgewiesen worden ist[2]), noch im Zwölftafelrecht vielmehr die Patricier insgemein bezeichnet. Aber in der patricisch-plebejischen Gemeinde tritt in früher Zeit diese weitere Verwendung des Wortes zurück und werden der patricische Gemeinderath und der patricisch-plebejische, welche beide neben einander fungiren, jener als die *patres*, dieser als die *patres* (*et*) *conscripti* von einander unterschieden. Dass die letztere Bezeichnung eine zweitheilige ist und die erste Hälfte in diesem Sinn gefasst werden muss, ist unmittelbar und glaubwürdig bezeugt (S. 839 A. 2). Es ist ferner eine unbestreitbare Thatsache, dass in den beiden Functionen, in welchen der patricische Gemeinderath auftritt, bei dem Interregnum[3]) und bei der Bestätigung der Gesetze[4]), die technische Sprache für ihn nur die Bezeichnung *patres* verwendet. Auch Cicero unterscheidet den patricischen Senat der Königszeit und den patricisch-plebejischen der Republik in dieser Weise[5]), während freilich die Späteren von Sallustius[6]) und Livius an diese Distinction

1) Die verwirrten Ausführungen bei Willems (*le sénat de la république Romaine*. 2 Bde. Löwen 1878. 1883) über den Begriff der *patres* (1, 7 fg.) sind hier nicht berücksichtigt worden. Sätze wie die, dass das *conubium* nur dem *paterfamilias* zukommt und der *filius familias* nicht Senator sein kann; dass anfänglich 'tous les *patres familias*' den Senat gebildet hätten, weil die Senatoren *patres* heissen, schliessen jede Erörterung aus.

2) S. 13. Wenn in nicht technischer Rede das Wort auch später in dem ältesten Sinn für den Patriciat gebraucht wird (so bei Cicero *Brut.* 14, 54. *ad fam.* 9, 21, 3), so hat darauf wohl mehr als der alte Gebrauch (S. 15 A. 1) eingewirkt, dass sowohl der engere und der weitere Senat wie auch Senat und Patriciat in flacher Anschauung und flacher Ausdrucksweise in einander fliessen.

3) Sowohl als Träger der Auspicien während der Vacanz des Oberamts (1, 91 A. 1) wie auch bei den auf die Ernennung des Interrex bezüglichen Acten (1, 653 A. 3) werden immer und technisch die *patres* genannt, nie der *senatus* oder die *patres conscripti*.

4) Die Zeugnisse für die *patrum auctoritas* in dem Abschnitt von der Bestätigung der Gesetze; hier ist der Gegensatz um so deutlicher, als die *senatus auctoritas* auch, aber in ganz verschiedener Bedeutung vorkommt.

5) In gewöhnlicher Rede beobachtet er den Gegensatz durchgängig (*patres* vom königlichen Senat *de re p.* 2, 8, 14. c. 10, 20. c. 12, 23; *patres conscripti* vom republikanischen sehr oft). Aber schon bei ihm zeigen sich die Anfänge des allgemeineren Gebrauchs. In seiner archaisirenden Constitution setzt er *patres* seltsamer Weise neben einander sowohl für den patricischen wie für den weiteren Senat (1, 653 A. 3) und ebenso braucht er *patres* von dem letzteren in seinen Versen (*de div.* 1, 12, 20. 21 zweimal), bezeichnet mit diesem Worte auch die Spitzen der Aristokratie ohne bestimmte Beziehung auf die Patricier und den Senat (*de re p.* 1, 32, 48. 49. 3, 25, 37. *de har. resp.* 19, 40).

6) Sallustius braucht *patres* entweder als Gegensatz zur *plebs*, also für die Patricier (so *Cat.* 33, 3; *Iug.* 30, 1. 88, 1; *hist.* 1, 9. 10. 3, 61, 1. 4, 30

fallen lassen und *patres* in abgeflachter Weise für den Senat schlechthin brauchen [1]).

Die Bezeichnung *senatus* mag von jeher auch der patricisch-plebejischen Versammlung beigelegt worden sein, da sie eben nichts ist als der erweiterte patricische Senat. Aber dem plebejischen Mitglied derselben ist die Bezeichnung *senator* in älterer Zeit nicht eingeräumt worden [2]). Ohne Zweifel in Folge dessen wird dieselbe niemals titular verwendet [3]), da einerseits dieselbe dem plebejischen Mitglied nicht zukam, andrerseits der Gegensatz zwischen diesem und dem patricischen nicht hervorgehoben werden sollte. Selbst bei den Griechen findet sich συγκλητικός in titularer Verwendung nur in der sinkenden Kaiserzeit in Kleinasien (S. 471 A. 3). In nicht titularem Ausdruck freilich wird, so weit wir zurückkommen können, in Folge der üblichen Usurpation der vornehmeren Titulatur durch die Mitglieder geringeren Ranges, das plebejische Rathsmitglied ebenfalls *senator* genannt [4]).

Adlecti, conscripti.

Die plebejischen Senatsmitglieder heissen, wo sie im Gegensatz zu den als patricische *patres* genannten bezeichnet werden

---

Dietsch) oder für den Senat, nicht bloss den Senat der Königszeit (*Cat.* 6, 6), sondern auch den patricisch-plebejischen (*Cat.* 31, 7; *hist.* 1, 54. 2, 96, 6. 3, 61, 16. *inc.* 28. 92 Dietsch).

1) Dies hat Christensen (Hermes 9, 201 fg.) gut entwickelt. *Patres conscripti* wird in der späteren Zeit fast nur in der Anrede gebraucht. Sallustius hat es nur in dieser. Ausser derselben setzt es Sueton zuweilen (*Caes.* 78. *Aug.* 5. *Tib.* 54. 65), Tacitus nur mit deutlicher Beziehung auf eben dieselbe *hist.* 2, 52: *ordo Mutinensis . . . appellabat . . . patres conscriptos intempestivo honore.*

2) Dass die nur stimmberechtigten Senatsmitglieder, über welche bei der Geschäftsordnung gehandelt werden wird, Ritterrang hatten, also nicht *senatores* waren, sagt Gellius 3, 18, 5: *M. Varro in satira Menippea quae* Ἱπποκόων *inscripta est, equites quosdam dicit ‚pedarios' appellatos*, wobei zunächst gedacht ist an die aus dem Ritterstand zugeschriebenen Plebejer (S. 839 A. 1. 2). Die Ritter werden hier wie bei allen Senatsergänzungen nicht desswegen genannt, weil das Ritterpferd für die Zuschreibung zum Senat gesetzliche Qualification ist, sondern weil factisch der erste Stand nicht füglich anders ergänzt werden kann als aus dem nächst stehenden (S. 507 A. 1).

3) Es ist sehr auffallend, insbesondere wenn man den municipalen Gebrauch von *decurio* vergleicht, dass der *senator populi Romani* aus den Inschriften verbannt ist und auch vor dem Clarissimat kein äquivalenter Ausdruck auf denselben erscheint; nicht minder, dass es für *senator* keine legitime Abkürzung giebt, zumal da bis auf Sulla es an Senatoren nicht gefehlt hat, die ihren Rang auf indirectem Wege zu bezeichnen nicht vermochten. Nach Sulla freilich genügte die indirecte Bezeichnung immer und sie ist später wohl vorgezogen worden, weil sie zugleich die Rangklasse angab.

4) Schon in dem die Bacchanalien betreffenden Senatsbeschluss heisst es: *dum ne minus senatoribus C adesent.*

sollen, *adlecti*[1]) oder *conscripti*[2]). Die Benennung der 'Zugeschriebenen' erklärt sich selber. Die der 'Eingeschriebenen'[3])

1) Festus *ep.* p. 7: *allecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti: nam patres dicuntur qui sunt patricii generis, conscripti qui in senatu sunt scriptis adnotati.* Dass auch dies technische Bezeichnung der dem Senat aggregirten Plebejer gewesen ist, wird man Festus glauben müssen. Uebrigens kommt *adlegere* enuntiativ für jede mehr oder minder exceptionelle Vermehrung des Senats vor, insbesondere dann, wenn dadurch die bisherige Normalzahl verändert oder überschritten wird (Sueton *Caes.* 80. *Aug.* 2; Macrobius *sat.* 2, 3, 11).

2) *Conscripti* erscheint hauptsächlich in den Berichten über die erste Aufnahme der Plebejer in den Senat, sowohl in denen, die dieselbe an König Servius anknüpfen, wie dies Zonaras thut 7, 9: ἐς τὸ συνέδριόν τινας αὐτῶν (der Plebejer) ἐνέγραψεν und das Vergilscholion *Aen.* 1, 426: *alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt,* (*alii* zu streichen nach Vorschlag von Wilamowitz) *conscriptos qui post a Ser. Tullio e plebe electi sunt,* wie auch in den besseren, die sie mit der Einführung der Republik in Verbindung bringen. Festus p. 254: *qui patres qui conscripti: vocati sunt in curiam, quo tempore regibus urbe expulsis P. Valerius cos. propter inopiam patriciorum adlegit in numerum senatorum C et LX et IIII* (ebenso Plutarch *Popl.* 11). *ut expleret numerum senatorum trecentorum et duo genera appellaretesse* (vielleicht *appellaret per se* oder, nach Hirschfelds Vorschlag, *appellavit ut s. s. e.*, das heisst *ut supra scriptum est*). Ders. *ep.* p. 7 (A. 1). Ders. *ep.* p. 41: *conscripti dicebantur, qui ex equestri ordine patribus adscribebantur, ut numerus senatorum expleretur.* Livius 2, 1, 10: (*Brutus*) *caedibus regis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit, traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur qui patres quique conscripti essent: conscriptos videlicet in novum senatum appellabant lectos. id mirum quantum profuit ad concordiam civitatis iungendosque patribus plebis animos.* Plutarch *q. R.* 58 (ebenso Rom. 13): διὰ τί τῶν συγκλητικῶν τοὺς μὲν πατέρας συγγεγραμμένους, τοὺς δὲ ἁπλῶς πατέρας προσηγόρευον; ἢ τοὺς μὲν ἐξ ἀρχῆς κατανεμηθέντας ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου πατέρας ἐκάλουν καὶ πατρικίους, οἷον εὐπατρίδας ὄντας, πατέρας αὑτῶν ἔχοντας ἀποδεῖξαι, τοὺς δὲ ὕστερον ἐπεγγραφέντας ἐκ τῶν δημοτικῶν συγγεγραμμένους πατέρας ὠνόμασαν; darin irrend, dass er für *pater* und *conscriptus* den Gegensatz *pater* und *pater conscriptus* substituirt. — Nach dem sehr unzuverlässigen Scholiasten zu Ciceros Rede *pro Scauro* p. 374 entsprechen die patricischen Senatoren *maiorum* und *minorum gentium* den *patres* und den *conscripti* und stehen beide den plebejischen gegenüber: *Tarquinius Priscus addidit alios centum* [*et quod eos*] *conscripsit, eo de* (*eone* Hdschr.) *vocabulo conscripti* (*conscriptis* Hdschr.) *patribus dicti sunt conscripti. postea placuit populo addi familias plebeias ad senatum et facti sunt senatores plebei. tria sunt ergo genera, quae venerunt ad senatum, primum patrum genus, secundum conscriptorum genus, tertium plebeium: sed conscriptorum et patriciorum unum est meritum.* Aehnlich, nur noch verwirrter, sind Johannes dem Lyder (*de mag.* 1, 16) die *patres* die früheren romulischen Senatoren, die *conscripti* die nach dem Raub der Sabinerinnen hinzugetretenen. — Die bei Dionysius (S. 41 A. 2) und Tacitus (S. 31 A. 1) befolgte Version, wonach die von den ersten Consuln aufgenommenen plebejischen Senatoren zu Patriciern *minorum gentium* gemacht werden, wesshalb dem ersteren noch im J. 263 alle 300 Senatoren Patricier sind (7, 55: τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν πατρικίων τοὺς κρατίστους καὶ πρεσβυτάτους), erweist sich als jünger durch die fehlerhafte Behandlung des Patriciats als Personalrecht und ist wohl hervorgerufen durch die Zweideutigkeit der Benennung *patres.*

3) Ausser der bekannten militärischen Verwendung des Wortes ist zu vergleichen Livius 37, 46, 10: *decrevit senatus, uti . . . consul . . . sex milia familiarum conscriberet, quae in eas colonias dividerentur.*

umfasst an sich alle an den Rathversammlungen theilnehmenden und auf die Liste gebrachten Männer und bezeichnet darum im municipalen Gebrauch häufig die Rathsmitglieder allgemein[1]; neben den *patres* stehend nimmt sie einen engeren Sinn an nach der bekannten römischen Redeweise die allgemein gültige Kategorie terminologisch speciell für die geringere Rangklasse zu verwenden[2]. Demnach lautet für den patricisch-plebejischen Gemeinderath die Ladung: *qui patres, qui conscripti (estis)*[3], die Anrede und die sonstige Bezeichnung abgekürzt *patres, conscripti*. — Da das der zweitheiligen Körperschaft angehörige Mitglied sich nur entweder *pater* oder *conscriptus* hätte nennen können[4] und die verschiedene Bezeichnung den ständischen

Patres, conscripti.

---

1) So steht *placere conscriptis* in Decreten des Gemeinderaths von Pisae (Orelli 643), Capua (*C.* X, 3903), Cales (*C.* X, 4643); andere Belege *C.* IX p. 788. X p. 1156. Im julischen Municipalgesetz und ebenso in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca werden *senator, decurio, conscriptus* häufig als synonym zusammengestellt, wenn gleich zuweilen bei dem letzten Gliede statt des *ve* incorrect *que* gesetzt ist. Die zahlreichen Inschriften combiniren diese Ausdrücke nie, so oft sie mit denselben alterniren.

2) Diese Bezeichnungsweise ist geradezu technisch. *Proletarius* ist der, welcher nur für die *proles* in Betracht kommt, obwohl auch dem *adsiduus* diese nicht fehlt; *capite census* der, welcher nur mit dem *caput* geschätzt wird, obwohl jeder Bürger das *caput* hat; *municeps* der nur bei dem *munus* betheiligte Nichtbürger, obwohl auch jeder Bürger *munus capit*; *aerarius* wer nur Steuern zahlt, obwohl auch der Dienstpflichtige dies thut; *pedarius* der nur an der *discessio* betheiligte Senator, obwohl auch die vorschlagsberechtigten Senatoren mit abmehren; der Senatsbeschluss *per discessionem* derjenige, bei dem die Umfrage wegfällt, obwohl auch nach der Umfrage durch Auseinandertreten abgestimmt wird. Auch *populus* wird in derselben Weise als Gegensatz gegen die höheren Stände gebraucht (S. 461 A. 3), obwohl auch diese zum Volke gehören. 'Eingeschrieben' sind die Plebejer in die Senatsliste wie die Patricier, aber nur eingeschrieben, nicht auch *patres*, und darum wird die allgemeine Benennung für die niedere Kategorie zur speciellen. Willems 2, 39 fg. hat mit Recht Widerspruch erhoben gegen die gangbare Auffassung der *conscripti* als der Zugeschriebenen, aber den evidenten Sprachgebrauch verkennend und die wohlbeglaubigte Ladungsformel in leichtfertiger Weise bei Seite schiebend, fasst er *patres conscripti* als 'versammelte Väter'. Dieser Versuch die Zeugen, von denen wir zu lernen haben, eines Besseren zu belehren und ihnen einen 'philologischen Irrthum' nachzuweisen, hat vielfache und berechtigte Proteste hervorgerufen, gegen die dann Willems im Nachtrag 1, 638—653 seine Ansicht noch weitläuftiger wiederholt hat.

3) Die Ladungsformel zeigt sich deutlich bei Festus sowohl wie bei Livius.

4) *Pater* im Singular findet sich weder für den Patricier noch für den patricischen *senator*. *Conscriptus* wird für das einzelne Rathsmitglied titular nicht verwendet; wenigstens ist es auf Inschriften bisher so nicht gefunden worden. Aber das julische Municipalgesetz setzt mehrfach im Singular *conscriptus* neben *decurio* und auch bei Horaz *ars poet.* 314 ist *conscripti officium* die Pflicht des Rathsmitglieds. *Pater conscriptus* bei Cicero *Phil.* 13, 13, 28 ist natürlich ein Scherz.

Gegensatz in unbequemer Schärfe hervorgehoben haben würde, ist in der uns bekannten Epoche keine dieser Benennungen gebraucht worden. Dies in Verbindung mit dem analogen Vermeiden des Gebrauchs der Benennung *senator* sowohl bei der Ladung wie in der Titulatur hat zu dem seltsamen Ergebniss geführt, dass das Rathsmitglied der römischen Gemeinde eine eigentliche Titulatur erst durch die Rangordnung der Kaiser Marcus und Verus in dem Clarissimat erhalten hat (S. 471) und bis dahin die senatorische Eigenschaft regelmässig lediglich indirect durch die senatorischen Aemter und Priesterthümer angezeigt wird.

Griechisch heisst der römische Senat ἡ σύγκλητος, wobei βουλή hinzugedacht, aber in der technischen Sprache nicht hinzugesetzt wird[1]). Diese im eigentlichen Griechenland so wie im griechischen Osten so gut wie unerhörte, aber den Westhellenen eigene Bezeichnung des Gemeinderathes haben die Römer ohne Zweifel, eben wie den δήμαρχος (S. 145 A. 2), zunächst den Campanern entlehnt[2]). Sie stand demnach schon fest, als die Römer mit den östlichen Hellenen in Verbindung traten, und findet sich auch bereits in den ältesten auf uns gekommenen römisch-griechischen Documenten[3]). Die Substituirung von γερουσία, das den lateinischen Ausdruck wiedergiebt, für σύγκλητος begegnet im dritten Jahrh. n. Chr.[4]). Σύγκλητος.

1) Ἡ σύγκλητος βουλή sagt Herodian 1, 2, 2 und sonst.

2) In neapolitanischen Urkunden findet sich δόγματι συνκλήτου (*C. I. Gr.* 5799), während in anderen die Rathsmitglieder οἱ ἐν προσκλήτῳ heissen (*C. I. L.* X, 1489; *C. I. Gr.* 5838). In den beiden in früh römischer Zeit für den Syrakusaner Demetrios von den Akragantinern und den Melitenern gefassten Ehrendecreten heisst es in dem ersten (*C. I. Gr.* 5491): ἔδοξε τᾷ ἀλίᾳ (= der Volksgemeinde) καθὰ καὶ τᾷ συνκλήτῳ (woneben zu Anfang die Rede ist von einem Nebenvorsteher, wie es scheint, τᾶς βουλᾶς), in dem zweiten (*C. I. Gr.* 5752): ἔδοξε τῇ συγκλήτῳ καὶ τῷ δήμῳ τῶν Μελιταίων. — Ausserhalb Campaniens und Siciliens findet sich das Wort in dieser Verwendung niemals; es wird hier nur zuweilen, wie die Wörterbücher nachweisen, für die ausserordentliche Versammlung der Bürgerschaft gesetzt.

3) So in der Proclamation des Flamininus vom J. 558 (Polyb. 18, 46) und in dem Schreiben an die Teier vom J. 561 (*C. I. Gr.* 3045).

4) Polybius (10, 18, 1; anders 36, 4. 6) setzt die karthagische γερουσία der römischen σύγκλητος gegenüber. Bei Plutarch *an seni* 10 heisst es: ἡ δὲ Ῥωμαίων σύγκλητος ἄχρι νῦν γερουσία καλεῖται. Auch Herodian hat γερουσία nicht. Bei Dio dagegen ist σύγκλητος selten (77, 3; vgl. 78, 16: σύγκλητόν τε τότε τὴν βουλὴν γενέσθαι), γερουσία ständig neben βουλή und συνέδριον.

Enuntiativ wird der Senat von den Griechen häufig βουλή[1]) oder συνέδριον[2]) genannt, aber in der officiellen griechisch-römischen Sprache nie, wobei mitgewirkt haben mag, dass dem römischen Gemeinderath es sehr bald angemessen erscheinen musste sich auch im Namen von den hellenischen zu unterscheiden.

Centum viri, decurio. Die Benennung des Gemeinderaths nach der ursprünglichen Zahl seiner Mitglieder *centum viri* begegnet lediglich, und auch hier nicht häufig, in den municipalen Institutionen (S. 845 A. 1). Die damit zusammengehörige Benennung *decurio*, das heisst der Vormann einer Zehnerschaft[3]), mag daher rühren, dass bei den älteren Coloniegründungen die normale Zahl der Ansiedler 1000 und die der Rathmänner 100 war, und also von Haus aus nicht das Rathsmitglied von Rom, sondern das einer derartigen abhängigen Gemeinde bezeichnen; auf jeden Fall setzt der Gebrauch das Wort distinctiv in dieser Weise in Gegensatz zu dem Senator der Stadt Rom.

Ordo. Die Bezeichnung *ordo*, die Reihe und daher der Stand (S. 459 A. 1), kann wie auf jede andere Kategorie der Bürgerschaft, so auch auf die vornehmste und wichtigste der Senatoren angewendet werden; immer aber bedarf es dafür einer Determinirung[4]). Die unter dem Principat aufkommende Verwendung des Wortes für den Gemeinderath schlechtweg beschränkt sich auf den municipalen Kreis und es bildet seitdem *ordo* ohne

---

1) Der ungeschickte Ausdruck in der Inschrift des Herodes Atticus *C. I. Gr.* 6185: ἀνενεγκὼν εἰς τὴν βουλὴν συνκλήτου δόγματι ist dadurch herbeigeführt, dass für den römischen Senat häufig βουλή, aber nicht leicht für das Senatusconsult βουλῆς δόγμα gesagt wird.

2) So schon Polybius 1, 11, 1. 3, 9, 4. c. 20, 3. 6, 15, 7. 33, 1, 4 und Spätere oft. Herodian braucht συνέδριον ständig für *curia* (1, 14, 8: τὸ τῆς συγκλήτου συνέδριον. 2, 3, 2: τὸ συνέδριον τῆς βουλῆς. c. 12, 4. 7, 7, 5, wo wohl nach Wilamowitz Vorschlag zu lesen ist: τῇ κοινῇ πατρίδι· τὰ δ' ἔθνη πείθεσθαι Ῥωμαίοις [ἐν] συνεδρίῳ βουλεύουσι. c. 10, 2. c. 11, 3).

3) S. 112. Pomponius *Dig.* 50, 16, 239, 5: *decuriones quidam dictos aiunt ex eo, quod initio, cum coloniae deducerentur, decima pars eorum qui ducerentur consilii publici gratia conscribi solita sit.*

4) Senatsbeschluss bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 7: *de ea re ad hunc ordinem referri.* Cicero *pro Cluent.* 37, 105: *cuius erat ordinis? senatorii.* Ders. *pro Cael.* 2, 5: *viros et nostri ordinis et equites Romanos* und sonst oft. *Amplissimus ordo* (bei Cicero *pro Cael.* a. a. O. von einem Gemeinderath) wird unter dem Principat häufig vom Senat gesetzt (Plinius und Traianus 3 *a. b.* 4. 95; Sueton *Gai.* 49. *Oth.* 8. *Vesp.* 2; aber c. 9 *amplissimi ordines* von Senat und Ritterschaft) wie auch in dieser Zeit häufig dasselbe Prädicat den Consuln beigelegt wird (2, 87 A. 2).

weiteren Beisatz zu *senatus* einen ähnlichen Gegensatz wie *decurio* zu *senator*.

Dass *consilium* wohl im allgemeinen Sinn von dem Senat gesagt werden kann, aber nicht von ihm ausschliesslich und nicht technisch gebraucht wird, technisch vielmehr Consilium und Senat sich entgegenstehen, wird im Abschnitt von der Competenz des Senats bemerkt werden. *Consilium.*

Der Begriff und das Wort der Collegialität findet keine Anwendung auf die Institution des Senats. Weder sind zwei Senatoren als solche *conlegae* noch ist der Senat selber ein *conlegium*. Die Collegialität in ihrem ursprünglichen Werth ist die doppelte oder mehrfache Besetzung eines an sich einheitlich geordneten Priesterthums oder Amts, in dem Pontificat und Augurat bis in die Königszeit zurückreichend, so dass der Pontifex einer jeden der drei Urgemeinden nach deren Verschmelzung das dreieinige Rom vertritt (1, 28), in die Magistratur eingeführt mit der Republik durch deren Doppelkönigthum, das Consulat. Es gehört zum Wesen des *conlegium*, dass jeder *conlega* die priesterliche oder magistratische Function für sich vollständig versieht und dass Majorität in den zweistelligen Collegien ausgeschlossen ist, in den mehrstelligen nur beiläufig und in späterer Entwickelung in Betracht kommt. Die Senatoren aber sind weder Magistrate noch Priester und können, umgekehrt wie das *conlegium*, nie anders functioniren als in ihrer Gesammtheit; die Entscheidung durch die Mehrzahl gehört zum Wesen dieser Institution. Nicht einmal in der Einrichtung des Interregnum, wo Gelegenheit dazu war, scheinen die den zehn Decurien des Senats entnommenen Zwischenkönige (1, 656) als Collegium mit wechselnden Fasces gefasst worden zu sein. — Auch corporative Rechte hat, wie in dem Abschnitt von der Competenz ausgeführt werden wird, der Senat niemals gehabt. *Senat nicht Collegium.*

Zahl der Senatoren.

Feste Zahl der Senatoren

Die feste Zahl der Mitglieder gehört nach der Anschauung der Alten zum Wesen des Senats und es kann ohne diese ein solcher überall nicht gedacht werden. Der weiterhin zu entwickelnde Gegensatz zwischen dem Senat und dem magistratischen Consilium beruht namentlich auch darauf, dass bei jenem die Zahl der Berather fest, bei diesem frei ist. — Die Fixirung der Zahl fordert an sich nicht die Feststellung einer bestimmten Ziffer. Wenn der Senat, was wohl denkbar ist, hervorgegangen ist aus einer Vereinigung der Häupter der die Gemeinde bildenden Geschlechter, so hat derselbe ursprünglich so viele Mitglieder gezählt, als es zur Zeit Geschlechter gab, und es hat sich die Zahl der Senatoren mit dem Aussterben oder Austreten der einzelnen Geschlechter gemindert und mit dem Eintreten neuer Geschlechter vermehrt (S. 11). Aber unsere Ueberlieferung, nicht bloss die eigentlich historische, sondern auch die in den Institutionen der Gemeinde bewahrte, weiss von einer derartigen Geschlechtergemeinde nichts; sie kennt nur die gesetzlich feste Zahl der vom König ernannten Mitglieder. Der Legende zufolge ordnet König Romulus für seine Stadt einen Rath von hundert Senatoren[1]; und dieser Ziffer entspricht es, dass bei der Gliederung des Senats durch Zehntelung dem Zehntel stets die Benennung *decuria*, das heisst 'Zehnmännerschaft' geblieben ist (S. 852) und dass

von hundert,

1) Livius 1, 8, 7: (*Romulus*) *centum creat senatores*; Dionys. 2, 12. Festus p. 246 *v. patres*; p. 339 *v. senatores*. Ovidius *fast.* 3, 127. Propertius 4, 1, 14. Justinus 43, 3, 2. Vellei. 1, 8. Plutarch *Rom.* 13 (daraus Zon. 7, 3). Schrift *de viris ill.* 2, 11. Eutropius 1, 2. Chronograph von 354 p. 645. Servius zur Aen. 8, 105. Lydus *de mag.* 1, 16. — Das Zeichen P oder C auf dem Senatorenschuh gilt darum als griechisches oder lateinisches Zahlzeichen (Zonar. 7, 9; Lydus *de mens.* 1, 19).

den von Rom aus geordneten Gemeinden regelmässig ein Rath von 100 Decurionen gegeben wird[1]). Es entspricht dieser Ziffer ferner die älteste geschichtlich beglaubigte Normalzahl des Senats von dreihundert Mitgliedern (S. 846 A. 1), insofern dieses der Senat der dreieinigen Gemeinde der Titier, Ramner und Lucerer ist. Die ursprüngliche in sich zusammenhängende Legende muss, da sie das Rom der dreissig Curien auf Romulus zurückführt, die davon untrennbare Verdreifachung der ursprünglichen Senatorenzahl ebenfalls in dessen Zeit gesetzt haben[2]). Wenn sie dann unter Tarquinius Priscus eine Verdoppelung des Senats durch Hinzufügung der niederen Geschlechter ansetzt, so wird sie die dreissig Curien als unvollzählig gedacht und aus den in eine jede derselben aufgenommenen neupatricischen Geschlechtern die gleiche Anzahl Senatoren in den Gemeinderath eingeordnet haben. Indess ist diese Legende in unserer Ueberlieferung zerrüttet und hält, wie sie uns vorliegt, wohl die Zahlen hundert und dreihundert fest, weiss aber den Uebergang von jener zu dieser nicht zu finden[3]).

---

1) S. 842. Diese Zahl ist nachweisbar für die Gemeinderäthe des Municipium Cures, das seine Ordnung spätestens nach dem Socialkrieg erhielt, da die Decurionen hier *centumviri* heissen (*C.* IX p. 472); der im J. 693 in Aussicht genommenen Colonie Capua (Cicero *de l. agr.* 2, 35, 96); des augustischen Municipium Veii, dessen Gemeinderath sich nennt wie der von Cures; der späten Colonie Canusium nach Ausweis des Verzeichnisses ihrer Decurionen aus dem J. 223 (*C. I. L.* IX, 338). In anderen Ortschaften finden sich nach Umständen grössere und kleinere Ziffern (Handb. 4, 184; Decret für die Tymandener bei Bruns *fontes*[5] p. 150).

2) Von dieser Verdreifachung wird dasselbe gelten, was S. 100 A. 1 über die drei Tribus bemerkt ward: die zweiten hundert Senatoren wurden sicher in der alten Legende auf Tatius bezogen; für das dritte Hundert ging die Anknüpfung verloren, als man dem consularischen Prototyp des Doppelkönigthums zu Liebe die Stammsage der Luceres wegwarf. Dass die meisten Annalisten mit Tatius 100 sabinische Senatoren eintreten lassen, sagt Dionysius 2, 47, und in der Erzählung vom Interregnum spricht auch Livius 1, 17 von den sabinischen Senatoren.

3) Die hier angenommene ursprüngliche Form des Berichts findet sich nirgends, wird aber gefordert, wenn man ihn nicht von Haus aus für widersinnig erklären will. Da die dreissig Curien einstimmig als romulisch angesehen werden, so muss auch der Senat von 300 schon romulisch gewesen sein; es fordert also die Duplication unter Priscus, da die Zahl 300 auch später die normale ist, eine vorherige Reduction um die Hälfte. Diese Fassung ist ferner allein congruent der unzweifelhaft correlaten über die Vermehrung der Ritter (S. 107 A. 3): auch bei diesen findet Tarquinius Priscus 900 Ritter vor und bringt sie durch Duplication auf 1800, ohne dass die Tribus und die Curien vermehrt werden. Augenscheinlich sind die tarquinischen *gentes minores* des Senats den *Tities*, *Ramnes*, *Luceres posteriores* der Ritterschaft correlat. In unserer Ueberlieferung kommt dieser Erzählung am nächsten die der ὀλίγοι

von dreihundert.

Die Zahl von 300 Senatoren stellt unsere Ueberlieferung als die normale für die Königszeit in der Weise hin, dass der letzte König die Ergänzung des aus Patriciern bestehenden Senats verabsäumt und die ersten Consuln alsdann ihn durch Einwahl von Plebejern auf die ihm zukommende Zahl von dreihundert Mitgliedern gebracht hätten[1]). Es geht daraus mit voller Bestimmtheit die Thatsache hervor, dass, zu

---

τινές bei Dionysius 2, 47 (daraus Plutarch *Num.* 2; aus diesem Zon. 7, 5), wonach Romulus den Senat von 100 auf 150 vermehrt hat, obwohl auch sie die zwischenliegende Steigerung auf 300 auslässt. Die Zerrüttung der übrigen uns vorliegenden aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossenen Berichte ist herbeigeführt worden durch den Versuch die Erzählung über die Bildung des romulischen Senats aus den dreimalhundert Senatoren auszugleichen mit der einen Senat von 100 fordernden Tradition vom ersten Interregnum. In sich gehen sie wieder aus einander. Die Duplication durch Tarquinius Priscus ist bei Cicero (*de re p.* 2, 20, 35) beibehalten: *duplicavit*, sagt er, *illum pristinum patrum numerum et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos minorum*, wobei er den *pristinus numerus* vorsichtiger Weise nicht nennt, aber einleuchtend eine weder mit der Hundert- noch mit der Dreihundertzahl unter Romulus verträgliche Angabe hinstellt, die dagegen, wenn das Herabgehen der 300 romulischen Senatoren auf die Hälfte eingesetzt wird, sehr wohl in die ursprüngliche Legende hineinpasst. Von den uns vorliegenden Annalisten hält Livius 1, 17, 5 die Zahl der 100 Senatoren für das erste Interregnum fest (ebenso *vita Taciti* 1 und Arnobius 1, 41) und lässt dann 1, 35, 6 (ebenso die Schrift *de viris ill.* 6, 6) den Tarquinius 100 Senatoren hinzufügen; er bewahrt also die Duplication durch den ersten Tarquinier (welche auch von Eutropius 1, 6 ausdrücklich ausgesprochen wird) und geht darum auch bei der Erzählung von Albas Fall 1, 30, wo er der Vermehrung der Ritter gedenkt, der Hinzufügung eines Hundert der Senatoren offenbar absichtlich aus dem Wege. Dadurch entsteht allerdings in seiner Darstellung eine arge Lücke, da er 2, 1, 10 bei dem Untergang der Monarchie den Senat der Dreihundert voraussetzt. Nach Dionysius 2, 47 (daraus Plutarch *Rom.* 20; aus ihm Zon. 7, 4) lassen die meisten römischen Annalisten die 100 *minores gentes* mit Tatius eintreten (vgl. A. 845 A. 2); demnach zählt bei ihm der Senat zur Zeit des ersten Interregnum 200 Mitglieder (2, 57) und es wird die erforderliche Zahl 300 dadurch erreicht, dass Tarquinius statt zu dupliciren 100 Senatoren hinzufügt (3, 67). Dio muss die 100 Senatoren des ersten Interregnum festgehalten haben, da nach ihm (bei Zonaras 7, 8) Priscus 200 Senatoren hinzufügt. Allen diesen annalistischen Berichten, welchen der unklare des Scholiasten der Scauriana (S. 839 A. 2) und die allgemein gehaltenen bei Valerius Maximus 3, 4, 2 und Florus 1, 1 [c. 5, 2] sich anschliessen, haftet der radicale Fehler an theils der völligen Denaturirung der tarquinischen Senatorenvermehrung, theils einer Construction, welche mit der Dreissigcuriengemeinde kürzere oder längere Zeit einen Senat von 100 oder 200 Mitgliedern verbindet.

1) Liv. 2, 1, 10: (*Brutus*) *caedibus regis deminutum patrum numerum . . . ad trecentorum summam explevit.* Dionys. 5, 13: συνεπλήρωσαν . . . τῆς βουλῆς τοὺς τριακοσίους. Festus p. 254 v. *qui patres: propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum C et LX et IIII, ut expleret numerum senatorum trecentorum.* Plutarch *Popl.* 11: ἀνεπλήρωσε τὴν βουλὴν ὀλιγανδροῦσαν . . . τοὺς δ' ἐγγραφέντας ὑπ' αὐτοῦ λέγουσιν ἑκατὸν καὶ ἑξήκοντα καὶ τέσσαρας γεγενῆσθαι.

welcher Zeit immer die Plebejer in den Senat eingetreten sind, diese 'Zugewählten' nicht überzählig gestellt, sondern in die normale Zahl eingezählt wurden, sei es, dass das Einschwinden des Patriciats es unmöglich machte die Stellen alle mit Patriciern zu besetzen, wie die Ueberlieferung es darstellt, sei es, was wahrscheinlich der Grund und sicher die Folge dieser Anordnung gewesen ist, dass den aufgenommenen Plebejern eine feste Stellung in dem Gemeinderath gegeben werden sollte. Die Zahl von dreihundert Senatoren bleibt die normale in der historischen Epoche [1]) und ist es noch während der von der Gracchenzeit an um die Besetzung der Geschwornengerichte geführten Streitigkeiten [2]). Als diese im J. 666 damit endigten, dass die Gerichte an den Senat zurückkamen, wurde desswegen seine Mitgliederzahl verdoppelt [3]). Seitdem also steht die Normalzahl des Senats auf 600. Die ausserordentliche Creirung von 300 neuen Senatoren, welche Sulla im J. 672 vornahm (S. 532 A. 4), wird die durch den Bürgerkrieg gerissenen Lücken ausgefüllt und den Senat wieder ungefähr auf diese Zahl gebracht haben. Rechtlich aber hat Sulla bei dieser zweiten Restauration vielmehr die Beseitigung der Normalzahl insofern in das Auge gefasst, als er die Censur bei Seite schob und durch die Verknüpfung des Senatssitzes mit der Quästur und die Vermehrung der Quästorenstellen auf zwanzig (2, 527) eine regelmässige Ergänzung des Senats anbahnte, welche, wenn sie allein functio-

von sechshundert.

Wegfall der normalen Zahl.

---

1) Dionys. 7, 55 zum J. 263: τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν πατρικίων. c. 60. — Im ersten Makkabäerbuch, das die römischen Zustände um die Zeit von 600 schildert, wird die Zahl der Senatoren auf 320 angegeben (c. 8, 15; καὶ βουλευτήριον — einen Rath, nicht ein Rathhaus — ἐποίησαν ἑαυτοῖς καὶ καθ' ἡμέραν ἐβουλεύοντο τριακόσιοι καὶ εἴκοσι βουλευόμενοι διὰ παντὸς περὶ τοῦ πλήθους τοῦ εὐκοσμεῖν αὐτούς), wo vielleicht die in der Stadt anwesenden Magistrate (2 Consuln vor ihrem Abgang zum Heer, 2 Prätoren, 4 Aedilen, 10 Tribune, 2 oder 4 Quästoren) berücksichtigt sind, obwohl sie zum Theil schon in jenen 300 mitzählen. — In einer zeitlosen Anekdote bei Plutarch *de garrul.* 11 heisst es von einer im Senat angeblich gemachten Mittheilung: ταῦτα μετὰ τριακοσίων ἤκουσας. — Augustus beabsichtigte anfangs nach Dio 54, 14 κατὰ τὸ ἀρχαῖον die Zahl der Senatoren auf 300 zu beschränken.

2) Plutarch *C. Gracch.* 5: τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς οὖσι τριακοσίοις. Liv. *ep.* 60: *C. Gracchus . . . tulit . . . ut . . . quia illis temporibus CCC tantum senatores erant, DC equites CCC senatoribus admiscerentur.* Appian *b. c.* 1, 35: (Livius Drusus) τῶν βουλευτῶν διὰ τὰς στάσεις (dies ist ein Versehen) τότε ὄντων μόλις ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἑτέρους τοσούσδε αὐτοῖς ἀπὸ τῶν ἱππέων ἐσηγεῖτο ἀριστίνδην προσκαταλεγῆναι.

3) Appian *b. c.* 1, 59 (S. 532 A. 2). Vgl. S. 529 fg. über die seit der Gracchenzeit zu dem gleichen Zweck von beiden Parteien gemachte Agitation.

nirte, die ziffermässige Normirung der Mitgliederzahl ausschloss. Förmlich abgeschafft indess ward die Censur nicht, vielmehr bei der Reaction gegen die sullanischen Ordnungen bis zu einem gewissen Grade reactivirt. Auch die Normalzahl von 600 ist wahrscheinlich insofern festgehalten worden, dass die Censoren verpflichtet blieben den Senat bis auf diese Ziffer zu ergänzen. Aber als Maximalzahl hat sie in der letzten Zeit der Republik nicht mehr Geltung gehabt: wenn die Zahl der durch die Magistratur zum Eintritt in den Senat berechtigten Personen die normale überstieg, was bei der Censur des J. 693 eintrat, sind auch die überzähligen Mitglieder in die Liste eingeschrieben worden[1]). Der Dictator Caesar ging nicht bloss auf diesem Wege weiter, indem er ohne jede Rücksicht auf die Ueberschreitung der Normalzahl Senatorensitze vergab; dass er die Zahl der Quästoren verdoppelte, musste die Verdoppelung der effectiven Mitgliederzahl des Senats herbeiführen und schloss die praktische Beseitigung der bisherigen und überhaupt einer jeden Normalzahl ein[2]). Dabei blieb es unter den Triumvirn[3]). Augustus kam bei der Reorganisation des Gemeinwesens auf die sullanische Zahl sowohl der Quästorenstellen (2, 528) wie der Senatoren zurück, indem er so viel Personen als erforderlich aus dem Senat ausschied[4]). Aber Massregeln zur bleibenden Einhaltung der Sechshundertzahl als der maximalen sind nicht von ihm getroffne worden und mit seinen sonstigen Einrichtungen unvereinbar. Es ist möglich, dass bei den wenigen späteren Censuren und bei den Adlectionen auf Einhaltung derselben Rücksicht genommen worden ist, aber gemeldet wird davon nichts und wahrscheinlich muss für die nachaugustische Zeit die Normalzahl angesehen werden als wenigstens thatsächlich beseitigt.

Effectivzahl.

Die effective Zahl der stimmberechtigten Mitglieder hat nur in der ältesten Zeit mit der normalen der Senatorenstellen sich decken können, insofern damals die durch den Tod und

---

1) Dio 37, 46: οἱ τιμηταὶ πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν.

2) 2, 528. Auch der Schreiber der Briefe *de re publica ordinanda* 2, 11 fordert von Caesar die Verstärkung des Senats.

3) Sueton *Aug.* 35 (vgl. *Caes.* 41). Dio 43, 47.

4) Sueton a. a. O. Dio 52, 42. 54, 13: ὥστε ἑξακοσίους τοὺς πάντας ἀποδειχθῆναι. c. 14.

andere Casualitäten eintretenden Lücken von Fall zu Fall besetzt wurden und das Stimmrecht im Senat ausschliesslich durch magistratische Einwahl in den Senat erworben ward. Nach Erlass des ovinischen Gesetzes ist die normale Zahl nur vorhanden zur Zeit der Aufstellung der Liste durch die Censoren; in den Intervallen kommen einerseits in Abzug die erledigten und während des Intervalls nicht wieder zu besetzenden Stellen, andrerseits in Zuschlag die nach Aufstellung der letzten Liste durch die Bekleidung einer dazu berechtigenden Magistratur in den Senat eingetretenen Mitglieder, welche dann bei dem nächsten Census in die offenen Stellen eingereiht wurden. Schwerlich wird jemals in der vorsullanischen Zeit die Zahl der Anwärter grösser gewesen sein als die der Vacanzen[1]; vielmehr wird umgekehrt die Zahl der Vacanzen die der Anwärter beständig überstiegen haben. Aber nur bei Katastrophen, wie der hannibalische Krieg[2] und die marianisch-sullanischen Krisen[3] sie herbeiführten, stellte die effective Zahl sich bedeutend niedriger als die normale und bedurfte es entweder ausserordentlicher Ausdehnung des magistratischen Ernennungsrechts oder geradezu ausserordentlicher Ergänzung. Allem Anschein nach wird in der vorsullanischen Zeit die effective Zahl der Senatoren sich regelmässig nicht bedeutend von der normalen entfernt haben. In der nachsullanischen Epoche der Republik hat die Effectivzahl von der normalen sich mehr und mehr gelöst und diese schliesslich wenigstens thatsächlich beseitigt. Sulla, der, wie bemerkt ward, dies wahrscheinlich beabsichtigte, hat die Verhältnisse offenbar in dem Sinn geordnet, dass die Effectivzahl von der bisherigen normalen sich weder im Weniger noch im Mehr weit entfernen konnte. Bei dem jährlichen Eintritt von 20 Mitgliedern im Alter von mindestens

1) Dies würde freilich im J. 584 eingetreten sein, wenn Plinius *n. h.* 7, 48, 157 richtig angäbe, dass in dem Lustrum 580—584 kein einziger Senator mit Tode abgegangen sei. Allein, wie mit Recht Willems 1, 165 hervorhebt, Livius 42, 28, 10. 43, 11, 13 berichtet aus eben dieser Epoche fünf Todesfälle und die Angabe ist in sich selbst mehr als unwahrscheinlich.

2) Bei Cannae allein blieben achtzig oder neunzig Senatoren (Liv. 22, 49 mit der *ep.*); im selben Jahr wurden, um den Senat auf die normale Zahl zu bringen, 177 Senatoren creirt (Liv. 23, 23).

3) Nach den vorliegenden Daten sind in diesen Krisen gegen 100 Senatoren umgekommen (RG. 2, 339); bei der Ergänzung durch 300 neue Mitglieder (S. 532 A. 4) ist zu beachten, dass zahlreiche Senatoren nicht das Leben, aber ihre Stellung verloren.

dreissig Jahren mochte eine durchschnittliche Dauer der senatorischen Function von 25—30 Jahren angenommen und damit ungefähr dieses Resultat erreicht sein. Dass im J. 693 die Senatorenliste etwas mehr als 600 Namen zählte und, so weit in der letzten Epoche der Republik überhaupt censorische Senatslisten aufgestellt wurden, diese die Normalzahl einhielten oder mässig überstiegen, ist schon bemerkt worden. Unter Caesar, welcher sich an die Normalzahl nicht band, zählte der Senat effectiv bis 900 [1]), unter dem Triumvirat über 1000 Mitglieder [2]). Augustus reducirte, wie gesagt, die effective Mitgliederzahl auf die normalen Sechshundert und ordnete den regelmässigen Eintritt in den Senat ähnlich wie Sulla; indess muss theils die Herabsetzung der senatorischen Altersgrenze von dem dreissigsten auf das fünfundzwanzigste Lebensjahr, theils die censorisch-kaiserliche zwar ausserordentlich, aber mit einer gewissen Stetigkeit und in nicht geringer Ausdehnung eintretende Adlection die Effectivzahl des Senats gesteigert haben. Vielleicht ist dies in dem Umfang geschehen, dass die normale Zahl von 600 Mitgliedern, ohne abgeschafft zu werden, ihre praktische Bedeutung verlor [3]).

Zahl der anwesenden Senatoren.

Die Mitglieder gelangten nach der ursprünglichen Ordnung, von Zufälligkeiten abgesehen, regelmässig alle zur Ausübung ihres Stimmrechts. Die Amtführung trat damals keinem hindernd in den Weg, da der einzige Magistrat dieser Zeit, der König als der den Senat Befragende nicht zu den Gefragten gehörte; auch die Dienstpflicht hielt von den Mitgliedern des Rathes der Greise keinen ab seiner Pflicht in diesem zu genügen. Unter der Republik gelangte umgekehrt eine verhältnissmässig sehr grosse Zahl der Senatoren nicht zum Gebrauch ihres Stimmrechts. Abgesehen von den bei allen mit Mitgliedschaft auf Lebenszeit

---

1) Dio 43, 47. Vgl. Seneca *controv.* 7, 3 [18], 8 p. 327 Kiessl.; Macrobius *sat.* 2, 3, 10. 7, 3, 8.

2) Sueton *Aug.* 35. Dio 52, 42. Vgl. Seneca *suas.* 6, 1; Appian *b. c.* 3, 5; Plutarch *Ant.* 15. Dio 48, 34. Die Ernennungen gingen auf Caesars Namen, wesshalb diese Senatoren *orcini* genannt wurden. — In dem letzten Entscheidungskampf gegen Antonius standen unter der Fahne Caesars des Sohnes über 700 Senatoren (*mon. Ancyr.* 5, 6: *qui sub* [*signis meis tum*] *militaverint, fuerunt senatores plures quam DCC*).

3) Maecenas bei Dio 52, 19 räth dem Augustus wie in die Ritterschaft (S. 491 A. 3) so auch in den Senat so viele Personen aufzunehmen als ihm gut dünke, μηδὲν περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν ἀκριβολογούμενος.

gebildeten Versammlungen dahin wirkenden Ursachen kam für den Senat noch in Betracht, dass in ihm alle höheren und späterhin alle Magistrate einschliesslich der Legaten enthalten waren und diese nicht mit stimmten, theils weil sie ausserhalb Roms beschäftigt waren, theils weil auch für die in Rom fungirenden Beamten, so weit sie auf der senatorischen Liste standen, das Stimmrecht während ihrer Function ruht. Die über die Minimalzahlen für die Beschlussfähigkeit überlieferten Vorschriften sind in dem Abschnitt von der Geschäftsordnung beigebracht. Die uns erhaltenen nicht zahlreichen Angaben über die Zahl der in den einzelnen Sitzungen erschienenen Senatoren stellen wir hier schliesslich zusammen:

J. d. St. 693	ungefähr	415[1])
697		417[2])
697	gegen	200[3])
705		392[4])
734		305[5])
n. Chr. 44/46		383[6])

Senatorenverzeichniss.

Das Verzeichniss der Senatoren[7]), welches in republikanischer Zeit öffentlich von den Rostren verlesen (2, 422 A. 3), unter dem Principat als *album senatorium* öffentlich aufgestellt ward[8]), stellt die Reihenfolge für die Umfrage fest und wird bei dieser zur Erörterung kommen.

Decuriae.

Eine eigentliche Gliederung des Senats giebt es nicht; in seiner Gesammtheit functionirt er niemals gegliedert. Zehntel des Senats, senatorische *decuriae*, ursprünglich bei dem Einhundertsenat jede von zehn Männern (S. 104 A. 1), späterhin

---

1) Cicero *ad Att.* 1, 14, 5.

2) Cicero *cum sen. gr. eg.* 10, 26. Drumann 2, 43.

3) Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 1: *senatus fuit frequentior quam putaramus esse posse mense Decembri sub dies festos.*

4) Appian *b. c.* 2, 30.

5) Senatsbeschluss von diesem Jahre *Bull. comunale di Roma* 1883 p. 228.

6) *C.* X, 1401.

7) Eine Benennung desselben aus republikanischer Zeit finde ich nicht.

8) 2, 946 A. 4. Es ist dort bemerkt, dass die öffentliche Aufstellung erst unter Augustus begann; auch findet sich die Bezeichnung *album senatorium* in republikanischer Zeit nicht. Das municipale *album* (*Dig.* 50, 2, 10 und tit. 3 *de albo scribendo*; *Cod. Theod.* 12, 1, 48. 142) liegt uns vor von Canusium aus dem J. 223 n. Chr. (*C.* IX, 338) und von Thamugadi aus der Zeit des Constantius (*C.* VIII, 2403: *albus ordinis*), welches letztere freilich von der alten Ordnung sich weit entfernt (*Eph. epigr.* 3, p. 79 fg.).

im Bestande abhängig von der eben vorhandenen Anzahl der Mitglieder, functioniren nur, wo die Senatoren individuell thätig sind, theils die patricischen als Zwischenkönige (1, 656), theils alle als Geschworne (S. 529 A. 2). Die interregnalen Abtheilungen werden durch das Loos gebildet und dienen wesentlich zur Bestimmung der Reihenfolge; indess folgt diese nicht der Ordnung der Decurien allein, sondern zugleich derjenigen der Stellen innerhalb derselben, so dass nach dem Vormann der ersten Decurie der Vormann der zweiten eintritt und so weiter[1]). Die Abtheilungen des Senats für die Prozesse, vermuthlich auch zehn, kamen jede in ihrer Gesammtheit zur Verwendung und waren feste. Wie sie gebildet wurden, ist nicht bekannt.

Abtheilungen für die Umfrage.

— Auch die für die Umfrage massgebenden Kategorien der grossen und der kleinen Geschlechter, der patricischen und der plebejischen Senatoren, der Abstufungen, welche auf die aus der Comitialwahl hervorgehenden Senatoren von der Magistratur sich übertragen, können für die frühere Zeit nicht als Abtheilungen des Senats angesehen werden, da sie weder der Zahl nach geschlossen auftreten noch den einzelnen Kategorien Sonderthätigkeit oder Sonderrechte zukommen, vielmehr beispielsweise der erste Prätorier zu dem letzten Consular wesentlich ebenso sich verhält wie dieser zu dem vorletzten. Indess in nachsullanischer Zeit und unter dem Principat werden die magistratischen Abstufungen, namentlich in Folge des durch Sulla

---

1) Dass weder die einzelne aus der Verloosung hervorgehende *decuria* noch die als erste Serie der Zwischenkönige fungirenden Vormänner der zehn Decurien mit den municipalen *decem primi*, das heisst den ersten zehn Männern der Senatsliste, mehr gemein haben als das bei allen zu Grunde liegende Decimalsystem, leuchtet ein, so oft auch das Gegentheil gesagt worden ist. Den Begriff der *decem primi* zeigt am deutlichsten das Priesterverzeichniss *C. I. L.* VI, 2010: hier folgt auf die *decem primi* die Mitgliederliste mit der Ueberschrift *item ordo*. Es kommen daher auch *sex primi* (1, 343), *quindecim primi* (Handb. 4, 213) vor. Die municipalen *decem primi* begegnen durchgängig da, wo eigentlich neben der Magistratur der Gemeinderath als solcher functioniren sollte, aber dafür Deputationen eintreten, namentlich bei Sendungen (Livius 8, 3, 3. 29, 15, 5. Cicero *pro Sex. Roscio* 9, 25. *Verr. l.* 2, 67, 162. *ad Att.* 10, 13, 1); seltener bei geschäftlichen Vornahmen, zum Beispiel der Auswahl eines Bauplatzes (Pisanisches Decret Orell. 642). Auch im römischen Senat hätte natürlich nach der Reihenfolge der Liste jede beliebige Zahl von Personen also zusammengefasst werden können; aber praktische Anwendung einer solchen Vormännerschaft begegnet, vom *princeps senatus* abgesehen, daselbst nicht. Die πρωτεύοντες δέκα τοῦ συνεδρίου bei Dionysius 11, 15 geben dafür keinen ausreichenden Anhalt.

abgeänderten Vorstimmrechts, als förmliche Klassen des Senats behandelt[1]).

1) Bei den municipalen Verzeichnissen tritt dies deutlicher hervor. Ulpian *Dig.* 50, 3, 1 schreibt für die Aufstellung und zugleich für die Umfrage vor, *ut (decuriones) scribantur eo ordine, quo quisque eorum maximo honore in municipio functus est: puta qui duumviratum gesserunt, si hic honor praecellat, et inter duumvirales antiquissimus quisque prior: deinde hi, qui secundo post duumviratum honore in re publica functi sunt: post eos qui tertio et deinceps: mox hi qui nullo honore functi sunt, prout quisque eorum in ordinem venit.* Dem genau entsprechend ordnet das canusinische Album die Decurionen nach den Kategorien der *quinquennalicii, IIviralicii, aedilicii, quaestoricii, pedani.* Ohne Zweifel war das Senatsverzeichniss unter dem Principat gleichartig geordnet.

Eintritt in den Senat.

Eintritt in den Senat

Der Eintritt in den Senat mag wohl in der ursprünglichen Gemeinde ohne Mitwirkung eines ihrer Organe erfolgt, der älteste Senat eine Geschlechterrepräsentation in dem Sinne gewesen sein, dass der Vertreter des einzelnen Geschlechts lediglich aus diesem selbst, sei es nach gesetzlich geordneter Qualification, sei es durch Wahl der Geschlechtsgenossen hervorging. Aber es ist müssig bei dergleichen Möglichkeiten zu verweilen, da, wie schon bemerkt ward (S. 844), selbst in den römischen Institutionen, so weit wir sie kennen, von einer Geschlechtervertretung von Rechtswegen sich keine Spur findet und Geschlechtshäupter mit denselben unvereinbar sind (S. 17). Der Eintritt in den römischen Senat, den wir kennen, beruht immer auf der Wahl des Senators durch eines der Organe der Gemeinde, entweder des Obermagistrats oder der Bürgerschaft oder des Senats selbst. Die magistratische Wahl ist die eigentlich normale und in der älteren Epoche allein geltende, während sie im Laufe der republikanischen Entwickelung mehr und mehr schwindet und unter dem Principat zwar wieder in grösserem Umfang, aber doch als ausserordentliche Creirung auftritt. Die Bestellung des Senators durch die Bürgerschaft ist praktisch massgebend für die mittlere republikanische Zeit. Die Creirung des Senators durch den Senat selbst wird die normale Form unter dem Principat seit Tiberius. Es sollen nun die einzelnen Kategorien erörtert werden[1]).

1) Ueber die analogen municipalen Einrichtungen vgl. Handb. 4, 184. Für den municipalen Gemeinderath ist das aus magistratischer Ernennung und comitialer Wahl zusammengesetzte gemischte Verfahren der mittleren Republik immer massgebend geblieben; es stehen hier bis in die späte Zeit neben einander die nicht aus der Comitialwahl hervorgehenden Decurionen (*pedarii* oder *pedani*) und die an Rang ihnen vorgehenden comitialen in den drei Kategorien

Die magistratische Ernennung zum Senator, das *legere*[1]), *sublegere*[2]), *adlegere*[3]), während *cooptare in senatum* allgemeiner gebraucht wird[4]), ist die zunächst allein vorkommende Bestel- durch magistratische Wahl

---

der gewesenen Oberbeamten, der gewesenen Aedilen und der gewesenen Quästoren, von denen übrigens die dritte, welche in Rom erst durch Sulla an diesen Platz trat, nicht in allen Municipien bestanden haben kann. Allerdings hat die erste Klasse auch hier insofern sich umgestaltet, als nach dem Eintreten der Erblichkeit des Decurionats die nicht comitialen Stellen nicht durch die Censoren oder vielmehr die Quinquennalen frei besetzt wurden, sondern die Personen decurionaler Herkunft mit Erreichung des erforderlichen Alters wahrscheinlich von Rechtswegen eintraten.

1) *Legere* ist der eigentlich technische Ausdruck für die Wahl des Senators von jeher gewesen und immer geblieben. Dass nach dem Aufkommen der censorischen Listenrevision *legere* ebenso von der Bestätigung des auf der Liste stehenden Senators gebraucht wird wie von der Einschreibung eines hinzutretenden, wurde schon (2, 421 A. 3) bemerkt. Das *optimum quemque legere* des ovinischen Gesetzes schliesst die Bestätigung (*retinere*) ein. Auch wo von einzelnen Personen die Rede ist, wird *legere* oft also verwendet (Cicero *de domo* 31, 82: *ubi cavisti, ne me meo loco censor in senatum legeret?* Liv. 23, 23, 3. 43, 15, 6: *M. Aemilius Lepidus princeps ab tertiis iam censoribus lectus*). Auf den gesammten Senat wird die *lectio*, der Sache entsprechend, nur bezogen bei der Constituirung unter Romulus und bei der durch das ovinische Gesetz herbeigeführten terminlichen Reconstituirung.

2) *Sublegere* bezeichnet die Besetzung einer einzelnen erledigten Stelle (Ulpian *Dig.* 50, 2, 2 pr.: *sublegi in locum eius potest*) und wird daher gebraucht für die vor der Einrichtung der censorischen Gesammtrevision übliche Senatorenernennung (Festus S. 856 A. 2). Späterhin verschwindet mit der Besetzung von Fall zu Fall auch das dafür technische Wort oder wird verflacht gebraucht für die Ernennung zum Senator schlechthin (Liv. 23, 23, 4; *Val. Max.* 6, 4, 1).

3) *Adlegere* bezeichnet die anomale Ergänzung, theils in ältester Zeit die Aufnahme einer Anzahl Plebejer in den patricischen Senat (S. 839 A. 1), theils später jede auf neuem Gesetz oder auf Specialbeliebung beruhende Senatorenwahl (a. a. O.), technisch unter dem Principat die neben der normalen Senatorenwahl durch die Comitien des Senats vorkommende censorisch-kaiserliche (2, 939).

4) *Cooptare* gebraucht Cicero sowohl von der censorischen (*de leg.* 3, 12, 27 S. 859 A. 4) wie von Caesars Senatorenernennung (*de div.* 2, 9, 23 Bd. 2, 733 A. 3) und es wird der Ausdruck auch bezogen auf den Eintritt des claudischen Geschlechts in die Bürgerschaft und seines Hauptes in den Senat (Livius 4, 4, 7 und Sueton *Tib.* 1, vgl. S. 30 A. 1). Insbesondere wird das Wort in Beziehung auf den municipalen Senat verwendet; so bei Cicero *Verr. l.* 2, 49, 120. c. 50, 123 und *pro Caelio* 2, 5, im julischen Municipalgesetz Z. 86: *nei quis . . . decuriones legito neive sublegito neve coaptato neve recitandos curato* und bei Livius 23, 3, 5. Eigentlich technisch bezeichnet *cooptare* bekanntlich die Selbstergänzung des Collegiums; diese passt nicht auf den Senat, welcher kein Collegium ist und nie als solcher Senatoren ernannt hat. Aber in der Beziehung auf den Senat wird *cooptatio* gesetzt sowohl, wo die Ergänzung durch einen magistratischen Act erfolgt, wie die censorische und die Caesars, wie wenn sie auf Grund eines Volksschlusses eintritt, wie Livius in Beziehung auf Ap. Claudius das Wort verwendet, oder wenn sie nach den griechischen Ortsstatuten sich vollzieht, wie das Wort in den Verrinen gebraucht wird. Die Verwendung für die magistratische Senatorenwahl liesse sich mit dem Begriff der Selbstergänzung allenfalls in Einklang bringen, da der ernennende Beamte immer auch

der Oberbeamten,

lungsform. Sie steht unserer Ueberlieferung zufolge ursprünglich bei dem ordentlichen Oberamt, also anfänglich bei dem König[1]), dann bei den Consuln und den für diese eintretenden Beamten[2]). Es liegt in der Sache, dass sie, ohne an feste Termine gebunden zu sein, von Fall zu Fall erfolgte (A. 2) und längere Unterlassung der Ergänzung Versäumniss der Amtspflicht war[3]). In wie weit der wählende Magistrat durch eine bestimmte Qualification gebunden war[4]) und in wie fern der älteste Senat als eine aus dem königlichen Wahlrecht hervorgegangene Geschlechterrepräsentation gedacht werden kann, wird in dem folgenden Abschnitt erörtert werden.

der Censoren,

Ueber die Umgestaltung der magistratischen Senatorenernennung durch das um 442 d. St. erlassene ovinische Gesetz ist bei der Censur (2, 418 fg.) gesprochen worden und genügt es hier die wesentlichen Momente in Erinnerung zu bringen: dass die Senatorenwahl den obersten Beamten genommen und den mit der Schatzung beauftragten an Rang und Macht niedriger stehenden übertragen und dass die Besetzung der erledigten Stelle an die Schatzung geknüpft wurde, während sie bisher

---

dem Senat angehört und insofern jede magistratische Ergänzung Cooptation im eigentlichen Sinn ist. Aber es ist dies doch genau genommen eine Ausrede; und nach den angeführten Beispielen beschränkt sich das Wort in seiner Anwendung auf den Senat keineswegs auf die magistratische Creirung, sondern hat einen indifferenten Charakter und wird von der Senatorenernennung ohne Unterschied gebraucht, insbesondere da, wo *lectio* nicht passt. Der Versuch, welchen ich früher gemacht habe (S. 30 A. 1), die Cooptation in Beziehung auf die Claudier als Selbstergänzung zu fassen, hätte also nicht angestellt werden sollen, da diese Bedeutung hier nicht zutrifft.

1) Ueber die Aufnahme in den Senat der Königszeit entscheidet nach der Legende der König (Tarquinius Priscus: S. 41 A. 2; Tarquinius Superbus: Liv. 1, 49, 6 (A. 3). Dion. 4, 42. Dio fr. 11, 4 = Zon. 7, 10).

2) Festus p. 246: *praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni* (Hdschr. *tribunos*) *militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque* (Hdschr. *quoque*) *patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum* (Hdschr. *curiati in senatu*) *legerent: quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.*

3) Livius 1, 49, 6 von dem letzten König: *statuit nullos in patres legere, quo contemptior paucitate ipsa ordo esset.* 2, 1, 10.

4) Dass nach Festus (A. 2) die Könige, die Consuln und die Consulartribune *coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum* in den Senat nahmen, drückt nichts aus als das unbeschränkte Wahlrecht. Dass das persönliche Nahverhältniss bei der Besetzung der erledigten Stellen vorwog, ist von dem *consilium publicum* abstrahirt und als leitender Gedanke für die ältere Staatsordnung nicht annehmbar.

jederzeit hatte stattfinden können. So, wie das Recht der Senatorenernennung durch dieses Gesetz geordnet war, hat es, so lange die Censur selber blieb, principiell unverändert fortbestanden. Thatsächlich freilich hing, da die Senatorenstellung im Wesentlichen lebenslänglich und die Stellenzahl begrenzt blieb, die Wirksamkeit dieses Rechts ab von der Zahl der jedesmal erledigten Stellen und ist insofern durch das sogleich zu erörternde Eingreifen der Comitien mehr und mehr beschränkt und zuletzt verdrängt worden.

ausserordentlicher Magistrate;

Magistratische Senatorenernennung durch andere Beamte als die Censoren ist nur als Ausnahmemassregel vorgekommen. Ein einziges Mal, als nach der Schlacht bei Cannae mit der Ergänzung des Senats nicht bis zum nächsten Lustrum gewartet werden konnte, ist dieselbe durch einen Dictator vollzogen worden (2, 157 A. 1. S. 334 A. 4). Von den Beamten mit constituirender Gewalt haben Sulla, Caesar und die Triumvirn die Creirung von Senatoren vorgenommen (2, 733), Sulla unter Mitwirkung entweder der Bürgerversammlung oder wahrscheinlicher der einzelnen Tribus (S. 189 A. 2), Caesar und die Triumvirn kraft ihrer Machtvollkommenheit allein. Der Principat hat nicht dasselbe gethan, sondern sich auf die Ausübung des censorischen Rechtes der Senatorenernennung beschränkt (2, 939 fg.). Nachdem freilich Domitian die Censur mit dem Principat verschmolzen hatte, wird dieses zu einer der Kaisergewalt inhärirenden Befugniss[1]).

durch die Wahl der Bürgerschaft zu einem Gemeindeamt,

Den Comitien steht das Recht der Senatorenernennung verfassungsmässig nicht zu; an sich wird der Magistrat von der Bürgerschaft, der Senator vom Magistrat ernannt und geradezu sind von jener niemals Senatoren gewählt worden[2]), wenn

---

1) 2, 947. Ob der Subcensor, der nach Dio die Senatorenliste überwachen soll (S. 491 A. 1), in Wirklichkeit bestanden hat, ist zweifelhaft. Dass nach dem Biographen des Kaisers Valerianus (c. 5) Decius den Senat auffordert einen Censor zu bestellen und dieser den späteren Kaiser Valerianus dazu vorschlägt, welcher aber ablehnt mit der richtigen Bemerkung in dem an die Kaiser gerichteten Schreiben: *apud vos censura desedit*, ist eine der diesen Scribenten geläufigen Staffirungen des kaiserlichen Vorlebens, wie denn auch dabei nichts herauskommt.

2) Die Demokratisirung der königlichen Senatorenwahl bei Dionysius 2, 12. 47 genügt es zu erwähnen: hier wählt jede Curie und jede Zehncuriengemeinde einen Senator und den hundertsten, zugleich den Stadtpräfecten ernennt der König. Bei den Griechen begegnet die directe Wahl der

nicht etwa die sullanische Senatsergänzung eine Ausnahme gemacht hat. Wohl aber liegt die Verknüpfung des lebenslänglichen senatorischen Rechtes mit dem Jahramt im Wesen der republikanischen Institutionen. Seit der Einführung der Annuität des Oberamts mussten diejenigen Männer, welche als Magistrate dem Senat vorgesessen hatten, vornehmlich zum dauernden Sitz in demselben geeignet erscheinen und das magistratische Ernennungsrecht zunächst thatsächlich dadurch eingeschränkt werden, dass der ernennende Consul den gewesenen nicht füglich übergehen oder ausschliessen konnte. Für die älteren Phasen dieser Entwickelung versagt die Ueberlieferung hier wie überall; wo sie einsetzt, besteht bereits das System der Senatorenernennung durch indirecte Volkswahl[1]). Zunächst kommt dieselbe neben der magistratischen Senatorenwahl zur Anwendung. Die Mitglieder des Senats oder, wie die römischen Gesetze es ausdrücken, *qui in senatu sunt*[2]), zerfallen in die zwei Kategorien der *senatores*, die auf der zur Zeit gültigen censorischen Liste stehen, und derjenigen, *quibus in senatu sententiam dicere licet*[3]), der vorschlagsberechtigten Anwärter, wie wir sie nennen

---

Buleuten häufig; dies ist die in Sicilien übliche Weise, *ut leges eorum sunt, suffragiis* (Cicero *Verr. l.* 2, 49, 120).

1) Cicero *pro Sest.* 65, 137: (*maiores nostri*) *magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus rei p. praeponerent sempiternum, deligerentur autem in id consilium ab universo populo.* Ders. *pro Cluentio* 56, 153 drückt das Eintreten in den Senat aus mit den Worten *iudicio populi Romani in amplissimum locum pervenire.*

2) Der terminologische Gegensatz erscheint im Repetundengesetz vom J. 631|2. Es stellt dem *quei in senatu siet fueritve* gegenüber die jetzigen oder gewesenen *tr. pl., q., IIIvir cap., tr. mil. leg. IIII primis, IIIvir a. d. a.* (2. 13. 16. 17. 22), dagegen gegenüber dem *senator* die (allerdings ergänzte, aber unzweifelhafte) volle Reihe der Magistraturen, beginnend mit denen, die *dic., cos., pr., mag., eq., cens., aid.* sind oder gewesen sind, rechnet also zu denen, *qui in senatu sunt*, die, welche eines der letztgenannten Aemter bekleidet haben, auch wenn sie noch nicht vom Censor unter die *senatores* eingeschrieben sind. Danach muss auch im bantinischen Gesetz Z. 7 vor *senator* die volle Reihe gestanden haben.

3) Festus p. 339 v. *senatores*: *cum senatores adesse iubentur*, [*adicitur*] '*quibusque in senatu sententiam dicere licet*', *quia hi qui post lustrum conditum ex iunioribus magistratum ceperunt, et in senatu sententiam dicunt et non vocantur senatores antequam in senioribus sunt censi.* Gellius 3, 18, 7: (*edicti*) *quo nunc quoque consules, cum senatores in curiam vocant, servandae consuetudinis causa tralaticio utuntur, verba . . . haec sunt: 'senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet'.* Liv. 23, 32, 3: *consules edixerunt, quotiens in senatum vocassent, uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret, ad portam Capenam convenirent.* Ders. 36, 3, 3. Cicero *pro Cluent.* 57, 156 giebt mit den Worten *senatores et ii qui magistratum habuerunt* die des cornelischen Gesetzes (c. 54, 148) wieder *tribunus militum* (folgen die übrigen Magistrate) *quive in senatu sententiam dixit dixerit.*

wollen. Die letzteren, welche im strengen Sinn den Senatoren nicht zugezählt werden[1], stehen denselben sowohl in den politischen[2] wie auch in den Ehrenrechten[3] völlig gleich und müssen bei der Aufstellung der nächsten Liste von den Censoren ebenso berücksichtigt werden, wie diejenigen, welche bereits auf die frühere Liste gebracht sind[4]. Denn unbedingt giebt die Comitialwahl das Anrecht auf den Senatssitz nicht; das Recht im Senat zu sitzen, einerlei ob es auf früherer magistratischer Ernennung oder auf Volkswahl beruht, kann immer verwirkt und von den Censoren aberkannt werden; aber so weit nicht das censorische Rügeverfahren eingreift, sind die Censoren ebenso verpflichtet diese durch die Comitien creirten Mitglieder in ihren Sitzen zu bestätigen wie die älteren Senatoren. Wenn gleich in Folge der bei jeder censorischen Senatsconstituirung eintretenden Umwandlung der Anwärter in Senatoren die ersteren an sich nur eine kleine Minorität bilden konnten, so ist dagegen die Zahl derjenigen Mitglieder, welche von den Censoren auf Grund der Volkswahl bestätigt wurden, gegenüber der der frei von ihnen gewählten in stetigem Steigen, bis in der nachsullanischen Zeit die letztere Kategorie thatsächlich verschwindet[5].

Der Kreis der Stellungen, an welche der Senatssitz von Rechtswegen geknüpft ist, hat sich im Lauf der Zeit erweitert.

---

1) Wo es nicht auf die genaueste Definition ankommt, werden die Anwärter selbst in den Gesetzen unter die *senatores* gerechnet, zum Beispiel in der mehrfach in dem ältesten Senatsbeschluss über die Bacchanalien sich findenden Clausel *dum ne minus senatoribus C adesent.* Ackergesetz Z. 72: *neive quis senator decernito.*

2) Ohne Zweifel hat, wer auf Grund der Prätur stimmte, immer mit den Prätoriern gestimmt, auch wenn er nicht Senator im eigentlichen Sinn war. Vgl. den Abschnitt von der Geschäftsordnung.

3) Ueber die Behandlung der Ehrenrechte erfahren wir nichts; aber zweifellos wird vom Theaterplatz und den senatorischen Mahlzeiten nicht zurückgewiesen sein, wer im Stimmrecht gleichstand.

4) Ausschliessung eines solchen Mitgliedes wird also die Einwilligung beider Censoren gefordert haben. Dafür spricht, dass im J. 984 bei der Streichung des P. Popillius, der, wie die meisten Senatoren dieser Epoche, auf der letztvorhergehenden Senatsliste noch nicht gestanden haben wird, die mildere Meinung vorgeht (Cicero *pro Cluent.* 48). Auch die Ejectionen des J. 704 (Dio 40, 63) kamen alle nur zu Stande, so weit beide Censoren sich einigten.

5) Cicero will in seinem Verfassungsentwurf die magistratische Senatorenwahl gänzlich beseitigen; er sagt *de leg.* 3, 3, 10: *ex iis (magistratibus) senatus esto* und erklärt c. 12, 27: *ex iis qui magistratum ceperunt quod senatus efficitur, populare sane neminem in summum locum nisi per populum venire sublata cooptatione censoria.*

zum Flamen Dialis,

In sehr ferne, vielleicht selbst in die königliche Zeit mag die Bestimmung zurückreichen, dass dem höchsten Flamen der Gemeinde, dem des Jupiter, der Sitz im Senat von Rechtswegen zukommt[1]). Unter den Magistraturen giebt, insbesondere nachdem das villische Gesetz vom J. 574 die Aemterfolge gesetzlich fixirt hat (1, 536 fg.), den Senatssitz regelmässig das niedrigste mit diesem Privilegium versehene Amt; indess ist selbst in derjenigen Epoche, in welcher dies die Quästur war, die Erwerbung desselben auch durch ein höheres insofern vorgekommen, als wer den Senatssitz verloren hatte, ihn durch Erlangung eines solchen wieder gewann[2]). Die allmähliche Entwickelung des magistratischen Privilegiums können wir, wie schon gesagt ward (S. 858), in ihren frühesten Abschnitten nicht belegen. In älterer Zeit wird der lebenslängliche Sitz im Senat sich auf die gewesenen Consuln und Dictatoren beschränkt haben. Auf die Prätoren mag dies Recht gleich bei Einrichtung dieser dritten Oberamtsstelle erstreckt worden sein. Im Anfang des sechsten Jahrhunderts finden wir ausser den gewesenen Consuln und Prätoren im Besitz dieses Rechtes noch die curulischen Aedilen[3]). Diese drei Kategorien der Consulare,

zum Oberamt,

zur Aedilität,

1) Das auf altes Herkommen (*exoletis vetustate annalium exemplis*) begründete und den magistratischen Insignien (Lictoren: 1, 390; curulischer Sessel: 1, 403) correlate Recht des Flamen Dialis war in Vergessenheit gerathen, weil die Inhaber dieses Priesterthums sich geringer Achtung erfreuten; es wurde aber im J. 545 wiederum mit Erfolg in Anspruch genommen (Liv. 37, 8). Vgl. 1, 491 A. 2. 2, 18.

2) 1, 522 A. 3. Darum brachte C. Gracchus ein nachher von ihm zurückgezogenes Gesetz ein, das dem von seinem Bruder abgesetzten Tribun M. Octavius die Bewerbung um ein anderes Amt untersagte (Plutarch *C. Gracch.* 4). — Die Rangstellung des Senators richtet sich nicht nach dem zuletzt, sondern nach dem höchsten bekleideten Amt (Zonaras 7, 19: εἴ τις ἐκ μείζονος ἀρχῆς εἰς ὑποδεεστέραν κατέστη, τὸ τῆς προτέρας ἀξίωμα εἶχεν ἀκέραιον); er blieb also Consular, auch wenn er ausnahmsweise später die Prätur oder die Aedilität übernahm, und es änderte darin auch nichts, wenn er inzwischen etwa eine Zeitlang nicht Senator gewesen war. Ebenso entscheidet sich Ulpian *Dig.* 50, 2, 2, 1 in Betreff des Decurionats.

3) Bei der Senatsergänzung von 538 unterscheidet Livius 23, 23 die nicht auf der alten Liste stehenden gewesenen curulischen Magistrate (*recitato vetere senatu inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent necdum in senatum lecti essent*) und diejenigen, die nicht curulische Aemter bekleidet hatten — *aediles tribuni plebis quaestoresve.* Da die curulische Aedilität nothwendig der ersteren Kategorie zugezählt werden muss (1, 402), so müssen die *aediles* der zweiten die plebejischen sein. Die Censoren kommen hier insofern nicht in Betracht, als die Censur wohl nie als erste curulische Magistratur bekleidet worden ist. Jener Gegensatz kann nur darauf beruhen, dass die gewesenen curulischen Beamten in den Senat eingewählt werden müssen, die nachher genannten aber nicht, obwohl auch sie gewöhnlich dabei berücksichtigt wurden (S. 864 A. 3). Be-

der Prätorier und der Aedilicier werden nicht selten als Senatoren, *qui curuli sella sederunt*, das heisst als durch Comitialwahl zum Senatssitz gelangte oder darin bestätigte Senatoren, denen bloss censorischer Ernennung entgegengesetzt [1]). In der gracchischen Zeit sind auch die plebejischen Aedilen geborene Senatsmitglieder [2]). Aber erwiesener Massen kam den niedriger stehenden Beamten dies Privilegium damals nicht zu, wenn gleich die magistratische Adlection begreiflicher Weise sich vornehmlich auf sie lenkte [3]). Später ist an die Stelle des factischen Anrechts der Tribunicier und der Quästorier auf den

---

stimmter noch sagt Livius dasselbe 22, 49, 17; wenn er unter den 29 bei Cannae gefallenen Kriegstribunen die *consulares quidam praetoriique et aedilicii* hervorhebt und daneben als im Gliede gefallen stellt *octoginta aut senatores aut qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent*, so werden offenbar beide Male die gewesenen curulischen Beamten hervorgehoben.

1) Als die Senatoren im J. 544 ihr Silbergeräth in das Aerar schicken, behalten diejenigen, *qui curuli sella sederunt*, da sie zugleich Ritter waren, den silbernen Pferdeschmuck zurück (S. 505). Sie trugen auch lange Zeit allein den senatorischen Schuh (S. 890 A. 5). Bei der censorischen Streichung von der Liste werden die Senatoren dieser Kategorie zuweilen besonders hervorgehoben (Liv. 29, 37, 1. 34, 44, 4. 38, 28, 2 vgl. Plutarch *Flam.* 18). Auch in der Schilderung der Schlacht bei Cannae bei Livius (S. 860 A. 3) werden die *consulares, praetorii, aedilicii* ausgezeichnet und ebenso werden die Opfer des Bundesgenossen- und des Bürgerkrieges aufgezählt nach *viri consulares, praetorii, aedilicii, senatores* (Eutrop. 5, 9). Gavius Bassus (bei Gellius 3, 18, 4) setzt sie den *pedarii* entgegen.

2) Die gewesenen Aedilen begreift das Repetundengesetz von 631 alle unter denen *quei in senatu sient* (S. 858 A. 2).

3) Das Verfahren bei der Senatsergänzung des J. 538 (S. 860 A. 3) wird ausdrücklich bezeichnet als das herkömmliche, nur darin abweichend von der Regel, dass die den Censoren gestatteten persönlichen Ausnahmen völlig unterblieben. Die Erzählung des Valerius Maximus 2, 2, 1, dass Q. Fabius Maximus die im J. 604 im Senat beschlossene Kriegserklärung gegen Karthago dem Crassus mitgetheilt habe, *memor eum triennio ante quaestorem factum, ignarus nondum a censoribus in ordinem senatorium adlectum, quo uno modo etiam iis qui iam honores gesserant, aditus in curiam dabatur*, ist also völlig correct: bei der letztvorhergehenden Censur im J. 600 war Crassus noch nicht Quästorier, durfte aber jetzt erwarten bei der nächsten auf die Liste gesetzt zu werden. Dass unter den *honores* die höheren nicht mit verstanden werden dürfen, ergiebt der Zusammenhang und brauchte nicht, wie Hofmann (Senat S. 39) meint, noch besonders ausgesprochen zu werden. Dass Q. Caecilius Metellus wegen der im J. 538 bei Cannae bewiesenen Feigheit von den Censoren des J. 540 von der Stimmliste gestrichen (Liv. 24, 18. c. 43, 3) und von denen des J. 545 'präterirt' ward (Liv. 27, 11), kann sich daraus erklären, dass jene Censoren nicht zum Lustrum gelangten und also vielleicht auch die Senatsliste, in welcher Metellus von früher her stand, nicht zum Abschluss brachten; denn mit Recht macht Hofmann (Senat S. 51) geltend, dass die Präterition die Senatorenqualität fordert. Will man dies nicht annehmen, so hat Livius den Ausdruck hier uneigentlich verwendet. Unmöglich kann auf denselben, wie dies Willems (1, 243) thut, der Satz begründet werden, dass die niederen Aemter zwar nicht den vorläufigen Eintritt in den Senat, aber wohl einen rechtlichen Anspruch auf Einschreibung bei der nächsten Censur gewähren.

Senatssitz dasjenige Anwärterrecht getreten, welches in der früheren Republik mit der curulischen Magistratur verknüpft war. — Die Epoche und der geschichtliche Zusammenhang des atinischen Plebiscits, das dieses Recht den Volkstribunen gegeben hat[1]), sind nicht überliefert; indess muss es aus dem oben bezeichneten Grunde nach C. Gracchus fallen und scheint andererseits um das J. 652 bereits in Kraft gewesen zu sein[2]). — Die

zum Volkstribunat,

1) Ueber die Aufnahme der Tribunicier in den Senat liegen zwei Angaben vor. Ateius Capito (bei Gellius 14, 8, 2) motivirt die Unabhängigkeit des magistratischen Rechts den Senat zu berufen und des Vorschlagsrechts von einander damit, dass der Volkstribun jenes früher als dieses erworben: *nam et tribunis plebis senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent ante Atinium plebiscitum.* Ferner unterscheidet Dio bei Zonaras 7, 15 in der Entwickelung des Tribunats speciell dem Senat gegenüber vier Stufen: Ausschluss aus dem Senat neben dem Recht den Verhandlungen vor der Thüre sitzend zu folgen und ihnen zu intercediren — Zulassung in die Curie (εἶτα καὶ εἰσεκαλοῦντο ἐντός) — Verleihung des senatorischen Rechtes an den Tribunicier (εἰσέπειτα καὶ μετέλαβον τῆς βουλείας οἱ δημαρχήσαντες) — Einreihung des Tribunats in die Laufbahn des plebejischen Senators (καὶ τέλος κἀκ τῶν βουλευτῶν τινες ἠξίωσαν δημαρχεῖν, εἰ μή τις εὐπατρίδης ἐτύγχανεν). Da unter dem zweiten der Stadien Dios nur die Ertheilung des Relationsrechts verstanden sein kann, so fällt diese Angabe insoweit mit derjenigen Capitos zusammen. Nicht mit Recht fasst Hofmann (Senat S. 149 fg.) den *senator* bei Capito in dem strengsten dem Anwärter entgegengesetzten Sinn; in der Regel wird selbst in den Gesetzen das Wort auch auf den letzteren erstreckt (S. 858 A. 4) und hier ist eine andere Auffassung gar nicht möglich, da die Senatorenqualität im eminenten Sinn nur durch censorische Lection gegeben wurde und also das atinische Gesetz den Tribunen nur das Vorschlagsrecht verliehen haben kann. Ebenso wenig hat es Bedenken die *tribuni plebis* Capitos und die δημαρχήσαντες Dios zu identificiren; da das Vorschlagsrecht während der Magistratur nicht fehlt, aber ruht, so kann es mit gleichem Recht auf die Tribune wie auf die Tribunicier bezogen werden; ganz dasselbe geschieht bei der Verknüpfung des Vorschlagsrechts mit der Quästur. — Unter dem vierten Stadium kann die blosse Zulassung des Senators zum Volkstribunat unmöglich verstanden werden, da die Uebernahme der Senatorenstelle durch den Plebejer für den Volkstribunat nie disqualificirt hat; hat doch M. Fulvius Flaccus im J. 632 sogar als Consular denselben übernommen (1, 537 A. 1). Es wird also darunter vielmehr verstanden werden müssen die Verpflichtung des plebejischen Senators den Volkstribunat zu bekleiden, mit anderen Worten die Aufnahme des letzteren in die obligatorische Aemterreihe und die Verpflichtnng des nicht patricischen Quästoriers den Tribunat zu übernehmen (1, 554). — Wenn somit diese Angaben in sich selbst und mit unserer sonstigen Kunde im besten Einklang sind, so ist für die chronologische Fixirung des atinischen Gesetzes, des dritten Stadiums bei Zonaras, damit wenig gewonnen. Die ihr vorhergehende Erwerbung des Relationsrechts fällt vor den hannibalischen Krieg (2, 316); die ihr nachfolgende Aufnahme des Tribunats in die obligatorische Aemterreihe ist wahrscheinlich eine Einrichtung des Augustus (1, 554).

2) Appian *b. c.* 1, 28: τιμητὴς δὲ Κόιντος Καικίλιος Μέτελλος (im J. 652) Γλαυκίαν τε βουλεύοντα καὶ Ἀπουλήιον Σατορνῖνον δεδημαρχηκότα ἤδη (also nicht eingeschrieben in die letztvorhergehende Liste vom J. 646, aber im Besitz des Rechts *sententiae dicendae* durch den im J. 651 verwalteten Tribunat) τῆς ἀξιώσεως παρέλυεν, αἰσχρῶς βιοῦντας, οὐ μὴν ἐδυνήθη. ὁ γάρ οἱ

rechtliche Verknüpfung des Eintritts in den Senat mit der Quästur ist das Werk Sullas[1]). — So lange die beiden Anfangsämter des Volkstribunats und der Quästur unabhängig neben einander standen, ward die Zulassung in den Senat alternativ durch das eine oder das andere herbeigeführt; indess hat die Quästur dabei immer überwogen, da sie die doppelte Stellenzahl hatte und regelmässig dem Tribunat voraufging (1, 551). Nachdem in der augustischen Ordnung die Zulassung zum Tribunat rechtlich an die Quästur geknüpft war, kommt für den regelmässigen Eintritt in den Senat nur die letztere in Betracht. zur Quästur;

Es ist schon bemerkt worden, dass nach den sullanischen Ordnungen für die freie censorische Einschreibung kaum noch Raum blieb; vor allem aber functionirte die Censur selbst seitdem so unregelmässig und exceptionell, dass für die nachsullanische Epoche dieses censorische Recht praktisch kaum noch etwas bedeutet haben kann. Die Senatoren der Liste und die vorschlagsberechtigten Anwärter konnten auch später noch unterschieden werden[2]); aber der Gegensatz der Senatsmitglieder magistratischer und comitialer Creirung beseitigt sich thatsächlich, indem von jetzt an mit verschwindenden Ausnahmen alle der zweiten Kategorie angehören.

Der Senat selbst hat in republikanischer Zeit niemals sich selber ergänzt, nie Senatoren creirt. Bewilligung des senatori- durch den Senat selbst.

συνάρχων οὐ συνέθετο. Willems 1, 232 hat zuerst auf diese für die Chronologie entscheidende Stelle hingewiesen.

1) Ausgesprochen wird dies nirgends; aber die namhaftesten Männer der nachsullanischen Zeit, Cicero, Caesar, Cato, Clodius sind als Quästorier im Senat, ohne dass sie durch censorische Adlection in denselben gekommen sein können (Hofmann Senat S. 45—48), und Sullas Umgestaltung der Censur, der Quästur (*supplendo senatui:* 2, 527 A. 3) und des Senats so wie die ganze folgende Entwickelung werden nur verständlich durch die Annahme, dass er den Senatssitz an die Quästur geknüpft hat.

2) Bei der Ladung geschah dies noch in der Kaiserzeit und musste auch geschehen, da selbst bei jährlicher Revision der Liste die jüngsten *quaestorii* auf derselben fehlen konnten. Dies bestätigt Gellius 3, 18; aber irrig nimmt er Varros *pedarii*, wie er selbst sagt, nach Vermuthung, für diejenigen, *qui nondum a censoribus in senatum lecti senatores quidem non erant, sed quia honoribus populi usi erant, in senatum veniebant et sententiae ius habebant. Nam et curulibus magistratibus functi si* (Hdschr. *functis*) *nondum a censoribus in senatum lecti erant, senatores non erant, et quia in postremis scripti erant, non rogabantur sententias, sed quas principes dixerant in eas discedebant.* An sich werden hier richtig die sullanischen *quaestorii* verglichen mit den älteren *aedilicii* und *praetorii*; fehlerhaft ist nur, dass Gellius mit den Vorschlagsberechtigten die *pedarii* zusammenwirft, also nur was er selbst als Vermuthung bezeichnet.

schen Stimmrechts (*interesse consiliis publicis*) durch Senatsbeschluss ist als Personalprivilegium in der Triumviralzeit und unter dem Principat einige Male vorgekommen [1]). Da aber das Stimmrecht in dieser Zeit nicht ohne Festsetzung der durch das Amt gegebenen Rangklasse verliehen werden konnte, haben dergleichen Bewilligungen späterhin vielmehr die Form der fictiven Verleihung der Magistratur angenommen.

Aber wenn der Senat der Republik direct so gut wie nie cooptirt hat, so ist ihm unter dem Principat die Selbstergänzung zugestanden worden. Indem der zweite Kaiser sein Regiment damit begann die Magistratswahlen von der Bürgerschaft auf den Senat zu übertragen (S. 348), verlieh er ihm zugleich in aller Form Rechtens die Besetzung des an der Magistratur hängenden Senatssitzes. Wie sehr dieses Recht auch eingeschränkt ward, einerseits durch die anfangs an die Censur geknüpfte, seit Domitian dem Principat selbst eingeräumte Befugniss der ausserordentlichen Senatorenernennung (S. 857), für welche die Zustimmung des Senats nur unter Alexander eingeholt ward (2, 945), andrerseits durch das Festhalten des Herrschers an seinem Antheil an der comitialen Aemterverleihung im Wege der Präsentation (2, 919) und der Commendation (2, 921. 939), dennoch bleibt die Concession des Cooptationsrechts an die die römische Bürgerschaft repräsentirende Körperschaft durch Kaiser Tiberius principiell wie praktisch ein ernstlicher Versuch derselben zu politischer Selbständigkeit zu ver-

1) Dies geschah für den späteren Kaiser Augustus im J. 711; er erhielt senatorisches Recht als Quästorier mit consularischem Stimmrecht (1, 458 A. 5); ferner für M. Marcellus 730 (1, 459 A. 1). Den Söhnen des Augustus Gaius und Lucius ist wahrscheinlich, nachdem sie vor Anlegung des Männerkleides die senatorischen Ornamente erhalten hatten, mit dem Männerkleid Stimmrecht im Senat eingeräumt worden und sind auf dieses Augustus Worte zu beziehen *mon. Ancyr.* 3, 3: *ex eo die, quo deducti sunt in forum, ut interessent consiliis publicis, decrevit senatus.* Dieselbe Formel kehrt wieder in der Grabschrift wahrscheinlich des Lucius *C.* VI, 895 (vgl. *mon. Ancyr.*^{2} p. 54, wonach 2, 943 A. 4 zu berichtigen ist). Noch der spätere Kaiser Marcus erhielt, bevor er die Quästur übernahm, den Sitz im Senat (2, 943 A. 3); es scheint also für ihn ein ähnlicher Beschluss gefasst zu sein wie für Gaius und Lucius. Anders kann auch kaum verstanden werden, dass Pius nach Senatsbeschluss den Sohn des Herodes Atticus Consul 143 in den Senat setzt (2, 945 A. 2). Indess hat in allen diesen Fällen das Stimmrecht nur an einem durch die Amtklasse bestimmten Stimmplatz ausgeübt werden können und es muss, wenn nicht dem Namen, doch der Sache nach jede Senatorencreirung dieser Art die Adlection in eine solche Klasse in sich geschlossen haben.

helfen. Wenn die Geschichte einerseits auch hier wieder lehrt, dass die Selbständigkeit wohl gewonnen, aber nicht geschenkt werden kann, so bestätigt sich andererseits ebenfalls das Wort eines auf die Entwickelung des Senatsregiments nach dessen Abschluss zurückblickenden römischen Geschichtschreibers[1]), dass die Volksvertretung der römischen Gemeinde nicht an der Despotie der Herrscher, sondern an ihrer eigenen Muth- und Willenlosigkeit zu Grunde gegangen ist.

Anwärter auf die den Senatssitz verleihende Magistratur kennt die republikanische Epoche im Rechtssinne nicht, wohl aber der Principat theils in Folge der für den Senatorenstand eingeführten Erblichkeit (1, 476), theils insofern der Princeps ausnahmsweise demselben Personen einreiht (2, 919 fg.). Vielleicht sind auch diese Expectanten officiell verzeichnet und der Senatsliste angehängt worden[2]).

Verpflichtung zum Eintritt.

Es bleibt noch zu erörtern, inwiefern der Eintritt in den Senat obligatorisch war oder facultativ. Die magistratische Einwahl in den Senat wird in älterer Zeit ebenso für den Bürger verpflichtend gewesen sein wie die Bürgerschaftswahl zu einem Gemeindeamt (1, 468 fg.), während in der späteren uns allein genügend bekannten Zeit der Senatssitz vermuthlich so wenig wie das Amt einem Bürger wider seinen Willen zugetheilt worden ist. Belege aus republikanischer Zeit fehlen auch hier sowohl für die zwangsweise Einstellung in den Senat wie für die Ablehnung des angebotenen Senatssitzes. Insofern der Sitz im Senat an dem Gemeindeamt hing, kann auf die über dessen Uebernahme gegebene Ausführung verwiesen werden. Dass nach der Einführung des erblichen Senatorenstandes unter Augustus die diesem angehörigen und übrigens qualificirten Personen verpflichtet waren durch Uebernahme des Gemeindeamts in den Senat selber einzutreten, ist bereits entwickelt worden (S. 466). Wer diesem Stande nicht angehörte, konnte von Rechtswegen wahrscheinlich auch genöthigt werden als Bewerber um ein für den Senat qualificirendes Gemeindeamt aufzutreten oder

1) Victor *Caes.* 37 (2, 843 A. 1).

2) Das canusinische Verzeichniss der Decurionen (S. 851 A. 8), welches nach den hundert Rathsmitgliedern 25 *praetextati* aufführt, legt die Vermuthung nahe, dass auch hiefür die römische Ordnung vorbildlich gewesen ist.

im Wege der fictiven Ertheilung eines solchen in den Senat eingewählt werden; regelmässig indess ist von diesem Zwang kein Gebrauch gemacht und wer also berufen ward, zur Ablehnung zugelassen worden[1]).

1) 1, 476. Seneca *ep.* 97, 13: *honores reppulit pater Sextius, qui ita natus, ut rem publicam deberet capessere, latum clavum divo Iulio dante non recepit.*

Qualification.

Die Qualification für den Senatssitz bedarf der Erörterung nur, insofern der Senator von einem Magistrat ernannt wird. Bei der comitialen Senatorenwahl der Republik und des Principats fällt sie zusammen mit der gesetzlichen für die den Senatssitz gewährende Magistratur; und dasselbe gilt für die ausserordentliche kaiserliche Senatorenernennung, da diese immer erfolgt in der Form der fictiven Bekleidung einer senatorischen Magistratur, also die für diese vorgeschriebene Qualification entweder voraussetzt oder allenfalls davon entbindet. Es wird also auf diese eigentliche magistratische Qualification hier nur recapitulirend Rücksicht genommen werden. Qualification zum Senator.

Bei der Qualification für die Ernennung zum Senator kommt in Betracht das Geschlechtsrecht und der Patriciat für die älteste, das Bürgerrecht für die spätere Zeit; ferner das männliche Geschlecht; das Alter; die Unbescholtenheit und das Vermögen. Obwohl diese Erfordernisse sich auf sehr verschiedene Epochen beziehen und in sich selber disparat sind, erschien es dennoch zweckmässig sie in einem Abschnitt zusammenzufassen.

1. Das Geschlechtsrecht oder, was dasselbe ist, der Patriciat kann in zwiefacher Hinsicht als Bedingung für den Senatssitz in Frage kommen: entweder insofern die einzelne Stelle an dem einzelnen Geschlecht haftet oder insofern das Geschlechtsrecht überhaupt den Senatssitz bedingt. — Es mag wohl in dem ursprünglichen Rom der Senatssitz an das einzelne Geschlecht gebunden gewesen sein. Unleugbar besteht ein correlates Verhältniss zwischen der Curie und dem Senat. Wenn die Bezeichnung *curia*, welche von dem Bürgertheil (S. 90) früh auf das demselben für seine Sonderzwecke überwiesene Gebäude über- Zugehörigkeit der Stelle zum Geschlecht.

tragen ist (S. 101 A. 2), dem für die ganze Gemeinde dienenden Rathhaus ebenfalls in früher Zeit beigelegt wird[1]), so sind das Versammlungshaus des Bürgertheils als die kleine und dasjenige des Gemeinderaths als die grosse *curia* correlat gewesen und correlat gefasst worden. Noch in geschichtlicher Zeit ferner geben die dem Senat angehörigen Patricier ihre Vorschläge ab in der durch die drei Urgemeinden und deren Curien gegebenen Folge[2]). Nun aber ist die Curie nichts als ein Complex von Geschlechtern und die Curienordnung in gewissem Sinn immer auch Geschlechterordnung. Es gehen ferner bei der Abgabe der Vorschläge die grösseren Geschlechter den niederen vor[3]) und der Vormann des Senats (*princeps senatus*) ist durch die ganze republikanische Zeit nicht bloss ein Patricier gewesen, sondern wahrscheinlich ein Patricier der höheren Geschlechter[4]). Diese

---

1) *Curia* als Gebäude wird keineswegs von jedem Versammlungshaus gebraucht, sondern nur entweder von einem für die Curienversammlung bestimmten oder von dem, und zwar von jedem, Versammlungshaus des Senats. Warum die *curia saliorum* diesen Namen führte, wissen wir freilich nicht; aber sicher liegt auch hier eine Beziehung entweder auf die dreissig Curien oder auf die Senatssitzungen zu Grunde.

2) Festus p. 246 (S. 856 A. 2): *curiatim*. Die Reihenfolge der Curien muss an die der Tribus in der Weise angeknüpft haben, dass auf die Curien der Titier die der Ramner, auf diese die der Lucerer folgten (S. 97).

3) Die Belegstellen über die *maiores* und *minores gentes* sind S. 31 A. 1 (vgl. S. 98) zusammengestellt worden. Ueber deren Verhältniss zu den Tribus und den Curien finden sich keine Angaben. Da aber in der Legende die drei Tribus romulisch sind, die *gentes minores* nachromulisch, so ist es ausgeschlossen die letzteren mit bestimmten Tribus oder Curien zu identificiren (S. 91 A. 4). Am nächsten liegt es die bei den Reitern bewahrte Verdoppelung der drei Tribus (S. 107) auf die Gemeinde überhaupt zu beziehen, also diejenigen Patriciergeschlechter, die bei der Aufnahme der Quirinalstadt und später bei Aufnahme der Albaner und anderer latinischer Gemeinden zu römischen wurden, sowohl als *gentes minores* wie als *Tities*, *Ramnes*, *Luceres posteriores* zu fassen. Die Ordnung der Senatoren nach den dreissig Curien würde bei dieser Voraussetzung eine zwiefache gewesen sein und bei den *gentes minores* von neuem begonnen haben.

4) Ausgesprochen ist dies in unserer Ueberlieferung nicht; aber die uns bekannten Vormänner des Senats gehören ohne Ausnahme den ältesten Patriciergeschlechtern (Aemilier, Claudier, Cornelier, Fabier, Manlier, Valerier) an und es ist dabei weder das einzige uns als minderes bekannte Geschlecht, das der Papirier vertreten noch eines der albanischen (R. F. 1, 92 fg. 258). Dass die Legendenchronologie, welche die Einwanderung der Claudier bald unter Romulus, bald und häufiger in den Anfang der Republik versetzt (S. 26 A. 1), die Claudier unter die *gentes minores* verweist (Willems 1, 116), kann nur behaupten, wer unsere Quellen nicht kennt. — Die von Willems (1, 116 fg.) aufgestellte Behauptung, dass in nachsullanischer Zeit der Senatsprincipat dem Plebejer zugänglich gewesen sei, ist irrig. P. Servilius Isauricus Consul 675, Q. Lutatius Catulus Consul 676 und Cicero sind keineswegs, wie er meint, zum Senatsprincipat gelangt. Da Catulus von Velleius 2, 43 *omnium confessione*

Ordnungen sind zur Anwendung gekommen in einer Epoche, die von einer Vertretung des oder gar eines jeden Patriciergeschlechts im Senat nichts wusste; aber ihre Entstehung lässt sich kaum anders denken als unter Voraussetzung der Bildung des Gemeinderaths aus Vertretern der sämmtlichen zur Zeit der Gemeinde angehörigen Geschlechter, sei es in anderer Weise, sei es durch Königswahl mit Bindung an das Geschlecht. — Andrerseits aber schliessen schon die ältesten uns bekannten Institutionen einen solchen aus. Denn die Zahl der Geschlechter hat eine feste nie sein können; in unserer Ueberlieferung aber erscheint die Zahl der Senatoren von je her als feste (S. 844). Allerdings knüpft die Normalzahl selbst deutlich an die der Curien an, insofern auf jede derselben zehn Senatoren gerechnet werden; es mag der formalen Fixirung dieser Zahl eine Epoche voraufgegangen sein, in welcher die Curien zu ungefähr gleichen Theilen die den Senat bildenden Geschlechtsvertreter stellten; darum aber bleibt die älteste überlieferte Form des Senats mit der Geschlechtsvertretung nicht minder unvereinbar. Auch sonst begegnet keine Spur einer irgendwie durch die Geschlechtsordnung bedingten Beschränkung der Senatorenernennung; nirgends wird gesagt, dass zwei Mitglieder desselben Geschlechts nicht gleichzeitig im Senat hätten sitzen können oder dass der Magistrat auch nur aus jeder Curie zehn Senatoren zu ernennen verpflichtet gewesen sei. Es ist wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass die älteste Senatorenwahl eine geschlechtlich gebundene gewesen ist; aber in unsere Kunde ist davon nichts übergegangen.

Patriciat.

2. Wenn die Bindung des Senatssitzes an das einzelne Geschlecht, falls sie je bestanden, sicher in frühester Zeit sich gelöst hat, so hat dagegen die Beschränkung desselben auf die

senatus princeps genannt wird, so war er 'nach der öffentlichen Meinung' der Vormann des Senats und also unzweifelhaft dies nicht in dem formalen Sinn des zuerst auf der Liste verzeichneten Senators. Dass ein später Scholiast (zur Rede Ciceros *de imp. Pomp.* 23, 68 p. 442 Orell.) den Catulus *princeps senatus* und ein Schriftsteller der augustischen Zeit (Cremutius Cordus bei Seneca *suas.* 6, 19) den Cicero *princeps senatus Romanique nominis* [*titulus* nennt, sind nun gar offenbare Nullitäten. Wie vorsichtig bei der Beziehung des *princeps* auf die officielle Liste verfahren werden muss, zeigt deutlich Cicero *Phil.* 14, 7, 17: *utinam illi principes viverent, qui me post meum consulatum, dum iis ipse cederem, principem non inviti videbant.* Das in den gleich darauf folgenden Worten begegnende Rivalisiren um den politischen Primat, die *contentio principatus* bezieht Willems (S. 121), so unglaublich wie unschuldig, auf die Rivalität um die erste Stelle auf der Liste.

Patricier sich bis in relativ späte Zeit behauptet. Insofern die Patricier mit Recht als die ursprüngliche Bürgerschaft gefasst werden, ist die ausschliessliche Besetzung der Senatsstellen mit Patriciern damit für diese Epoche selbstfolglich gegeben. Unsere Ueberlieferung freilich, welche die Plebejer behandelt als Bürger von je her (S. 92), spricht folgerichtig die Unfähigkeit des Plebejers zum Sitz im Senat nirgends ausdrücklich aus und motivirt ihre Aufnahme in denselben lediglich damit, dass es an Patriciern gefehlt habe (S. 846 A. 1). Aber auch sie betrachtet den Senat als ursprünglich patricisch. Wo die Legende von der Aufnahme in den Senat unter den Königen redet, verbindet sie damit diejenige in den Patriciat[1]) und verknüpft den Eintritt der ersten Plebejer in den Senat zuweilen mit den servianischen Ordnungen[2]), gewöhnlich mit der Einführung der Republik[3]). Dem entsprechend erscheinen die Plebejer in der Erzählung früher als Senatsmitglieder denn als Magistrate[4]).

1) Es gilt dies von allen Berichten über die Aufnahme einzelner Geschlechter in den Senat (S. 29 fg.) und selbst von der personalen Reception des ersten Tarquiniers (S. 41 A. 2). Abweichend ist allein der sehr späte Suetons über die Aufnahme der Octavier in den Senat unter die *minores gentes* durch den ersten Tarquinier und unter die Patricier durch Servius (S. 41 A. 2), wo die *minores gentes* als plebejische gedacht sein müssen, wenn nicht ein blosses Versehen vorliegt.

2) Dies findet sich nur bei Zonaras 7, 9 und in dem Vergilscholion *Aen.* 1, 426 (S. 839 A. 2).

3) Die Stellen aus Festus und Plutarch sind S. 839 A. 2 angeführt worden. Die Angabe, dass gleich damals 164 Plebejer in den Senat gelangt seien, hat keinen historischen Werth und es ist daher überflüssig das Bedenken zu erörtern, dass dadurch die Majorität plebejisch ward; wobei übrigens nicht zu übersehen ist, dass sie nur abstimmen, nicht vorschlagen. Auch Livius 2, 1, 10 lässt den Senat ergänzen *primoribus equestris gradus lectis* und die zugewählten Senatoren Plebejer bleiben (denn nach der Erörterung über die Benennungen *patres* und *conscripti* folgt: *id mirum quantum profuit ad concordiam civitatis iungendosque patribus plebis animos*). Damit wird angeknüpft an die Behandlung der plebejischen Rathsmitglieder, der *pedarii*, als Ritter (S. 838 A. 2). Dass bei Livius anderswo (4, 4, 7 S. 30 A. 1) Patricier erwähnt werden *aut ab regibus lecti aut post reges exactos iussu populi*, ist keineswegs, wie Willems (1, 644) meint, damit im Widerspruch, sondern bezieht sich augenscheinlich auf die Aufnahme der Claudier in den Patriciat, die nach Livius Darstellung in republikanischer Zeit eingetreten ist (S. 26 A. 1). — Nach Dionysius dagegen erhalten die zugewählten Senatoren den Patriciat und in seiner Erzählung behandelt er consequent den Senat der Republik als rein patricisch (S. 839 A. 2); nur vorgreifend erwähnt er den Eintritt der Plebejer in denselben (7, 65: ἐνθένδε ἀρξάμενος ὁ δῆμος ἤρθη μέγας, ἡ δὲ ἀριστοκρατία πολλὰ τοῦ ἀρχαίου ἀξιώματος ἀπέβαλε, βουλῆς τε μετέχειν ἐπιτρέπουσα τοῖς δημοτικοῖς καὶ ἀρχὰς μετιέναι συγχωροῦσα, ἱερῶν τε προστασίας λαμβάνειν οὐ κωλύουσα).

4) Von den vier angeblich im J. 316 in Fidenae ermordeten Gesandten, die vermuthlich dem Senat angehörten (2, 681), führen bei Plinius (34, 6, 23)

Zulassung der Plebejer.

Sicherer als aus diesen nicht eigentlich geschichtlichen Angaben geht die ursprüngliche Disqualification des Plebejers für den Senat hervor aus der rechtlichen Ungleichheit, welche zwischen den patricischen und den plebejischen Rathsmitgliedern später bestanden hat und im Laufe der Zeit wohl gemindert, aber nicht beseitigt worden ist. Es ist bereits ausgeführt worden (1, 653), dass die Interregnalfunction zu allen Zeiten den patricischen Mitgliedern des Senats vorbehalten geblieben ist, das heisst dass die dem Senator inhärirende obermagistratische Eigenschaft am Vollbürgerrecht haftet und dem plebejischen Mitglied abgeht. Es wird weiterhin bei der Competenz gezeigt werden, dass von der althergebrachten Bestätigung des Volksschlusses durch den Senat, welche denselben zum Gemeindegesetz macht, die plebejischen Senatoren ebenfalls ausgeschlossen worden und ausgeschlossen geblieben sind. Die plebejischen Mitglieder concurriren lediglich bei der Ertheilung der für den berathenen Beamten zunächst nicht rechtlich verbindlichen Rathschläge; und sie concurriren auch hiebei nicht mit gleichem Recht. Die senatorische Function setzt sich, wie in dem Abschnitt von den Senatssitzungen gezeigt werden wird, in ihrer Vollständigkeit zusammen aus dem Vorschlag und aus der Abstimmung; dem plebejischen Senator magistratischer Ernennung, dem *pedarius*, ist nur die Betheiligung an der Abstimmung eingeräumt und allem Anschein nach diese wichtige und empfindliche Beschränkung niemals geradezu beseitigt worden. Erst als die lediglich aus censorischer Ernennung hervorgehenden Senatoren weggefallen und die aus der Volkswahl hervorgehenden, auf welche die Beschränkung sich nie erstreckt hat, allein im Senat sind, sind damit die stummen plebejischen Mitglieder beseitigt und ist in dem Senat der nachsullanischen Zeit, wie in dem königlichen, wiederum jedes Mitglied sowohl vorschlags- wie stimmberechtigt. — Volle Ranggleichheit mit dem patricischen Collegen hat aber nicht einmal der vorschlagsberechtigte plebejische Senator; es wird bei der Reihenfolge der Umfrage gezeigt werden, dass in jeder der durch das bevor-

zwei patricische Namen, zwei andere (L. Roscius, C. Fulcinius) plebejische. Der für das J. 353 gewählte erste plebejische Consulartribun P. Licinius Calvus ist *vir nullis ante' honoribus usus, vetus tantum senator* (Liv. 5, 12, 11; vgl. 4, 15, 7).

zugte Vorschlagsrecht gebildeten Kategorien der Patricier dem Plebejer vorging.

Wenn die Thatsache selbst feststeht, dass der Senat anfänglich allein aus Patriciern bestanden hat und die Plebejer erst später hinzugetreten sind, so ist die chronologische Feststellung dieser wichtigen Verfassungsänderung mit unsern Hülfsmitteln nicht zu errreichen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das an die Magistratur geknüpfte Vorschlagsrecht mit jener selbst den Plebejern eingeräumt worden ist, der plebejische Consular, seit es deren gab, dem patricischen im Senat gleichgestanden hat. Das correlate Verhältniss der Magistratur und des Vorschlagsrechts im Senat drückt selbst terminologisch darin sich aus, dass die auf Grund der Magistratur in den Senat eingetretenen ausserhalb der Liste stehenden Anwärter bezeichnet werden als berechtigt zum Vorschlag (*sententia*) im Senat (S. 858). Zur Rechtsgleichheit im Senat also ist insoweit der Plebejer im J. 387 d. St. gelangt (2, 79). Das blosse Stimmrecht ist dem plebejischen Senator magistratischer Ernennung ohne Zweifel längere Zeit vorher zu Theil geworden. Zum Oberamt selbst, allerdings ohne das an das Consulat sicher schon damals sich knüpfende Anrecht auf den lebenslänglichen Senatssitz, sind die Plebejer zuerst bei dem Decemvirat angeblich im J. 304 d. St. (2, 714), dann bei dem consularischen Kriegstribunat angeblich im J. 309 d. St. (2, 188) gelangt, während sie angeblich im J. 333 zur Uebernahme der Quästur zugelassen wurden (2, 528); es ist schwer zu glauben, dass diese Gleichstellungen früher erfolgt sind als die Zulassung der Plebejer zu jener untergeordneten Theilnahme am Senat[1]). Die überlieferte Ansetzung der Aufnahme der Plebejer in den Senat mit dem Beginn der

1) Dass der Eintritt der Plebejer in den Senat später erfolgt ist als die Einsetzung der Volkstribune, folgert Willems (1, 45) daraus, dass die letzteren die Curie längere Zeit nicht betreten durften. Jenes ist an sich wohl möglich, aber die beiden Bestimmungen gehen einander nichts an, zumal da die Volkstribune, insofern sie an den Sitzungen sich betheiligten, dies als Magistrate thaten und nicht stimmten. Wenn er den Eintritt der Plebejer in den Senat an die Zulassung derselben zum Militärtribunat anknüpft, welche er um das J. 350 setzt, so ist dabei theils nicht erwogen, dass die Epoche des Aufkommens dieser rechtlich den Plebejern wohl stets zugänglichen Magistratur durchaus ungewiss ist, theils kann überhaupt, wer die Beschaffenheit unserer Quellen kennt, nicht einen Augenblick zweifeln, dass es eitel Thorheit ist hier datiren zu wollen.

Republik ist somit sachgemäss. Freilich kann die conventionelle Chronologie dieser Epoche höchstens darauf Anspruch machen die ungefähre Reihenfolge der verschiedenen Vorgänge zu determiniren und auf alle jene Zahlen selbst ist kein Verlass; aber die Beseitigung des Königthums wird allerdings den Eintritt des Plebejers neben dem Altbürger sowohl in die Volksversammlung wie in den Gemeinderath und in die Magistratur zur Folge gehabt haben, sei es nun unmittelbar, sei es nach kürzerer oder längerer Zwischenzeit.

Bürgerrecht und Ingenuität.

3. In derjenigen Epoche, in welcher der ständische Gegensatz beseitigt ist, genügt für den Senatssitz das volle römische Bürgerrecht einschliesslich der Ingenuität (1, 487). Es darf in dieser Hinsicht auf die über die Aemterbewerbung gegebene Ausführung (1, 483 fg.) verwiesen werden; wer um das Gemeindeamt sich bewerben kann, kann auch in den Gemeinderath eingeschrieben werden. Indem das ovinische Gesetz den Censoren vorschreibt 'die besten Männer aus allen Ständen' in den Senat zu wählen[1]), bestätigt es ihnen ausdrücklich die durch das Wesen dieser nur ihrem Gewissen verantwortlichen Magistratur geforderte formale Freiheit der Wahl. Dass dieselbe vorzugsweise auf diejenigen Männer sich lenkte, welche durch gute Führung eines Unteramts oder durch tapferes Verhalten im Kriege sich ausgezeichnet hatten[2]), ist nichts

1) Bei Festus Worten *ex omni ordine optimum quemque* (S. 856 A. 2) ist zunächst gedacht an die durch die Gemeindeämter gebildeten Kategorien, ohne dass es hiefür einen Unterschied macht, ob sie einen rechtlichen Anspruch auf den Senatssitz geben oder bloss factisch vorzugsweise berücksichtigt werden. Die volle Wahlfreiheit bringt es mit sich, dass die Censoren sowohl unter den Consularen wie unter den Quästoriern die tüchtigen im Senat lassen oder in ihn hineinsetzen, die ungeeigneten ausscheiden oder nicht berücksichtigen. Aber willkürlich und widersinnig beschränkt Willems 1, 161 fg. diese Worte auf die gewesenen Magistrate; auch diejenigen Männer, welche ohne eine Magistratur bekleidet zu haben in den Senat gelangen, sollen aus jeder Klasse die besten sein; so allgemein, wie *ordo* überhaupt ist, muss es auch hier gefasst werden. Man kann damit die Beschwerde gegen Verres vergleichen (Cicero *Verr. l.* 2, 49, 120), bei der Senatorenwahl *ne genera quidem spectata esse, ex quibus in eum ordinem cooptari liceret* und die Worte Sallusts *Iug.* 4, 4: *quae genera hominum in senatum pervenerint.* Den besten Commentar zu der Festusstelle giebt die bei der Ergänzung nach der Schlacht bei Cannae (A. 2) von dem ernennenden Magistrat abgegebene Erklärung sich alles willkürlichen Eingreifens enthalten zu wollen, *ut ordo ordini, non homo homini praelatus videretur*, worauf er dann nach bestimmten keineswegs auf die gewesenen Magistrate sich beschränkenden Kategorien die Wahl vollzieht.

2) Als nach der Schlacht bei Cannae nicht weniger als 177 Senatsstellen

als verständige Anwendung des freien Wahlrechts. — Auf gute Geburt ist immer Rücksicht genommen worden; insbesondere die Aufnahme in den Senat von Personen, die Lohnarbeit geleistet oder als Gemeine gedient hatten, hat bis in die späteste Zeit Anstoss gegeben[1]). Aber formale Beschränkungen in dieser Hinsicht bestehen nicht.

Ausschluss der Frauen.

4. Frauen sind selbstverständlich wie zur Magistratur so auch in den Senat nicht zugelassen worden[2]).

Lebensalter.

5. Die uralte Benennung *senator* fordert das Alter nicht bloss des *senior*, sondern des *senex*[3]) und es muss also wohl in ältester Zeit in den Gemeinderath nur aufgenommen worden sein, wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hatte. Aber sicher ist diese Beschränkung in sehr früher Zeit, wahrscheinlich schon mit der Einführung der Annuität eingeschränkt worden. Weder kann die Republik ihr Jahrkönigthum auf Greise beschränkt noch diejenigen, welche dasselbe verwaltet hatten, aus dem Gemeinderath ausgeschlossen haben. Geblieben ist, dass wer noch zu den *iuniores* gehört, das heisst wer nicht das 46. Lebensjahr überschritten hat, nicht von den Censoren gewählt werden kann, was indess ihn nicht hindert, auf Grund der Magistratur die senatorischen Rechte auszuüben[4]). Jene

---

auf einmal zu besetzen waren, nimmt nach Liv. 23, 23 der dafür ausnahmsweise creirte Dictator nach den rechtlichen Anwärtern die gewesenen niederen Beamten (*qui aediles tribuni plebis quaestoresve fuerant*) und die im Krieg Decorirten (*tum ex iis qui magistratus* [*non*] *cepissent qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent*).

1) Dio 52, 25 räth Maecenas dem Augustus jeden brauchbaren Mann in den Senat zu nehmen πλὴν τῶν ἐν τῷ τεταγμένῳ ἐστρατευμένων· τούτων μὲν γὰρ τῶν καὶ φορμοφορησάντων καὶ λαρκοφορησάντων καὶ αἰσχρὸν καὶ ἐπονείδιστόν ἐστιν ἐν τῷ βουλευτικῷ τινας ἐξετάζεσθαι. Anwendung davon macht er 78, 13. 14 auf den Consul des J. 218 Oclatinius Adventus.

2) *Vita Elagabali* 12: *cum ingressus est vel castra vel curiam, aviam suam . . . secum induxit . . . nec ante eum . . . senatum mulier ingressa est ita, ut ad scribendum rogaretur et sententiam diceret.* Das. c. 4. Vgl. Dio 57, 12. 18. Ueber Agrippinas Quasi-Assistenz bei den Senatssitzungen vgl. Tacitus *ann.* 13, 5. 14, 11.

3) In dem sehr alten Fetialenformular Liv. 1, 32, 10 heissen die Senatoren geradezu die Aeltesten (*maiores natu*).

4) Dies sagt ausdrücklich Festus p. 339 v. *senatores* (S. 858 A. 3): *hi qui post lustrum conditum ex iunioribus magistratum ceperunt, et in senatu sententiam dicunt et non vocantur senatores, antequam in senioribus sunt censi.* Unmöglich können mit Becker (1. Aufl. 2, 2, 397) unter *iuniores* die Nichtsenatoren, unter *seniores* die Senatoren verstanden werden. Hinsichtlich derer, die zu einer mit dem Sitz im Senat verknüpften Magistratur nach dem

Bestimmung kann für die nicht in Folge des bekleideten Amtes von den Censoren creirten Senatoren in Kraft geblieben sein, so lange es solche gab. — Insoweit das Amt Anrecht auf den Senatssitz gab, gilt das Amtsalter folgeweise auch für den Eintritt in den Senat; und in der nachsullanischen Zeit, in welcher die directe Aufnahme in den Senat nicht mehr vorkam, wird die für das niedrigste zum Senat qualificirende Amt, die Quästur festgesetzte Altersgrenze, früher regelmässig das dreissigste [1]), seit Augustus das fünfundzwanzigste Jahr [2]) zugleich die Altersgrenze des Senators.

Unbescholtenheit.

6. Die Unbescholtenheit kommt für die magistratische Senatorenernennung insofern in Betracht, als nach Specialgesetz oder nach einem dem Gesetz gleichstehenden Herkommen Verurtheilung oder gerichtlicher Vergleich wegen eines gemeinen Privatdelicts oder einer infamirenden Contractklage, ferner militärische Degradirung und Cassation, Betreibung bestimmter schändlicher Gewerbe, Concurs und was dem gleichsteht, den beikommenden Beamten verpflichten, die betreffende Person wie von der Amtbewerbung zurückzuweisen so auch nicht in den Senat einzuwählen (1, 494fg.). Politische Verurtheilungen heben der Regel nach die Unbescholtenheit nicht auf; doch ist in der späteren Republik auch aus solchem Grunde Ausschliessung vom Amt und vom Senatssitz angeordnet worden [3]).

---

letzten Census gelangt sind, wird stillschweigend vorausgesetzt, dass, wenn sie zu den *seniores* gehören, sie bereits im Senat sitzen. Gehören sie aber zu den *iuniores*, so haben sie wohl sofort Senatorenrecht und für die Zukunft das Anrecht auf die Einschreibung in die Liste; die Einschreibung selbst aber kann nicht stattfinden, bevor sie unter die *seniores* eingetreten sind. — Dass bei Dionysius 6, 66 der Consul mit Einbringung eines Gesetzes droht, das für den Senator ein gewisses Alter fordere (νόμῳ τάξαντες ἀριθμὸν ἐτῶν ὃν δεήσει τοὺς βουλεύσοντας ἔχειν), ist wohl nur Anticipation des villischen Gesetzes.

1) 1, 567 fg. In republikanischer Zeit ist nie die Rede von senatorischem Alter. Wenn Cicero *de imp. Pomp.* 21, 61 das Alter des vierundzwanzigjährigen Pompeius bezeichnet als weit entfernt *a senatorio gradu*, so meint er die Quästur. Die Anführung aus dem Gracchaner Junius bei Gellius 14, 8, 1 braucht nicht wörtlich zu sein.

2) 1, 573 A. 1. Bei Tacitus heisst dies geradezu *senatoria aetas*.

3) *Quei ex h. l. non iouraverit*, heisst es im bantinischen Gesetz Z. 19, *is magistratum inperiumve nei petito neive gerito neive habeto neive in senatu [sententiam deicito deicereve eum] ni quis sinito, neive eum censor in senatum legito.* Cicero *de domo* 31, 82: *ubi cavisti, ne me meo loco censor in senatum legeret? quod de omnibus, etiam quibus damnatis interdictum est, scriptum est in legibus.*

Neubürger. 7. Ausländer, die mit dem Bürgerrecht beschenkt worden sind oder beschenkt werden, zur Bewerbung um die Gemeindeämter zuzulassen und in den Senat aufzunehmen, hat natürlich zu allen Zeiten Anstoss gegeben; der Vorschlag, die Praenestiner und Tiburtiner in den Senat einzuwählen, traf während des hannibalischen Krieges auf die gleiche erbitterte Opposition (S. 642 A. 1) wie ein Jahrhundert nachher die provinzialen Senatoren von Caesars Ernennung[1]). Nirgends aber findet sich Erwähnung einer rechtlichen Beschränkung des naturalisirten Bürgers gegenüber dem geborenen.

Provinzialen. — Auch das Heimathrecht, seit es überhaupt neben dem römischen Vollbürgerrecht stehen konnte (S. 773 fg.), hat in republikanischer Zeit in keinem uns bekannten Fall die Disqualification für die Magistratur und die Curie herbeigeführt. In der frühen Epoche des Principats wird dem römischen Bürger gallischer und vielleicht überhaupt provinzialer Ortsangehörigkeit das passive Wahlrecht versagt und damit auch die Curie verschlossen (1, 490); indess hat diese Beschränkung nicht lange bestanden. Thatsächlich freilich hat der Senat seiner Zusammensetzung nach erst am Ausgang der Republik sich in den Senat Italiens[2]) und erst im Laufe der Kaiserzeit allmählich in den Senat des Reiches[3]) umgewandelt.

Vermögen. 8. So lange die magistratische Senatorenernennung bestand, ist der Nachweis eines bestimmten Vermögens niemals dafür von Rechtswegen gefordert worden, obwohl wenigstens in der späteren Republik dasselbe factisch für den Senator er-

---

1) Sueton *Caes.* 76: *civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum recepit in curiam.* 80. Einzelne Fälle Cicero *Phil.* 11, 5, 12. 13, 13, 27; *bell. Afr.* 28.

2) Es ist nicht die Aufgabe des Staatsrechts die Substituirung des Italikers für den Stadtrömer darzustellen und am wenigsten kann dies in der Beschränkung auf den Senat geschehen. Erinnert mag daran werden, dass auf dem Ehrendenkmal eines unter Augustus emporgekommenen Mannes aus der Paelignerstadt Superaequum (*C. I. L.* IX, 3306) hinzugesetzt wird: *primus omnium Paelign(orum) senator factus est* und dass Kaiser Claudius in seiner Ansprache an den Senat die Frage aufwirft: *non Italicus senator provinciali potior est?* (1, 490).

3) Tacitus *ann.* 3, 55: *simul* (in der Zeit, in welcher die grossen alten Familien zu Grunde gingen) *novi homines e municipiis et coloniis atque etiam provinciis in senatum crebro adsumpti domesticam parsimoniam intulerunt.* Sueton *Vesp.* 9: *amplissimos ordines et exhaustos caede varia contaminatosque veteri neglegentia purgavit supplevitque recenso senatu et equite* (vgl. S. 537), *summotis indignissimis et honestissimo quoque Italicorum ac provincialium allecto.* Der erste Aegyptier, der in den Senat gelangte, war Coeranus unter Severus (Dio 76, 5); vgl. S. 538 A. 1. Dio 52, 19.

forderlich war und bei der Creirung darauf ohne Zweifel Rücksicht genommen wurde. Dass unter dem Principat für den Eintritt in den senatorischen Stand der Nachweis eines Vermögens von mindestens 1 Mill. Sesterzen gefordert wurde, ist bereits bei der magistratischen Qualification erörtert worden (1, 498). Seit Traianus musste eine Quote desselben in italischem Grundbesitz nachgewiesen werden (S. 899).

Dauer der Function.

Lebenslänglichkeit.

Die Dauer der senatorischen Function gehört, wie die feste Zahl der Senatoren, zum Wesen des römischen Senats und zu denjenigen Momenten, welche ihn von dem magistratischen Consilium theoretisch wie praktisch scheiden. Der Senat hat von Rechts wegen eine allgemeine Competenz und beschliesst über alle unter dieselbe fallenden Angelegenheiten, während das Consilium von Rechts wegen immer berufen wird für den einzelnen Fall und mit dessen Entscheidung sich auflöst.

Die Dauer der Function ist die Lebenszeit des Mitgliedes. Während die republikanische Magistratur durch das Gesetz der Annuität regiert wird, findet dies auf den Senator keine Anwendung, ohne dass in dieser Hinsicht zwischen dem patricischen und dem plebejischen ein Unterschied gemacht wird. Das Geschäft die Beschlüsse der Gemeinde bestätigen und den Vorsteher der Gemeinde berathen zu helfen wird immer ohne Zeitgrenze übertragen und als eine Thätigkeit betrachtet, welcher mit den vorrückenden Jahren nur um so besser und vollkommener genügt werden kann. Es gilt dies vor allem für die älteste Epoche. Wie die ursprüngliche Beziehung des einzelnen Senators zu dem einzelnen Geschlecht, welche sich so wenig positiv definiren wie in Abrede stellen lässt, immer gedacht werden mag, sie fordert die lebenslängliche Function des Geschlechtsvertreters. Dasselbe gilt von dem der Senatorenstellung inhärirenden Zwischenkönigthum; wie das Königthum muss auch die interregnale Anwartschaft als lebenslänglich gedacht sein. Aber die Grundanschauung bleibt dieselbe unter der Republik und unter dem Principat; die Lebenslänglichkeit ist dem Senator von jeher eigen gewesen und zu allen Zeiten eigen geblieben.

Lebenslänglichkeit ist nicht Inamovibilität. Die Ausscheidung aus dem Senat oder die Weglassung aus dem Senatsverzeichniss bei dessen Erneuerung, was immer als Ausschliessung betrachtet wird, tritt ein entweder durch einen Act magistratischer Willkür oder in Folge des Wegfalls der Qualification oder nach specieller gesetzlicher Vorschrift. Ausscheidung aus dem Senat

1. Hinsichtlich der Ausscheidung durch magistratische Willkür sind die drei Epochen der vorcensorischen, der censorischen und der kaiserlichen Senatsbildung zu unterscheiden.

a) Die Besetzung des erledigten Senatssitzes durch den zur Zeit der Erledigung fungirenden Oberbeamten gilt nach der Auffassung der römischen Staatsrechtslehrer nur bis weiter: jeder spätere Oberbeamte kann jeden Senator ohne Angabe der Gründe lediglich nach seinem Ermessen aus dem Senat ausschliessen, an welcher Ausschliessung aber eben darum nicht, wie an der späteren motivirten censorischen, ein Makel haftet (S. 856 A. 2). Der freien Wahl der Senatoren durch den Magistrat, von welcher unsere Ueberlieferung ausgeht, entspricht diese freie Ausscheidung principiell vollkommen; und da diese Ordnung bis auf das in der Mitte des 5. Jahrh. erlassene ovinische Gesetz bestanden hat, kann die Angabe nicht als quasigeschichtliche Phantasie betrachtet werden. Wir werden ihr also zu folgen haben. Freilich ist die Thatsache, dass keine geschichtliche oder quasigeschichtliche Anwendung dieser weitgehenden Befugniss vorliegt, selbst der üble siebente König nicht die Senatoren wechselt, sondern nur die erledigten Stellen nicht wieder besetzt, auch dafür ein sicherer Beweis, dass, möglicher Weise in Nachwirkung der alten mit diesem unbedingten magistratischen Ausscheidungsrecht nicht wohl verträglichen Geschlechterordnung, die Magistratur schon in ältester Zeit von dieser Befugniss durchgängig nur einen mässigen Gebrauch gemacht hat und die Lebenslänglichkeit der senatorischen Stellung dadurch factisch nicht beeinträchtigt worden ist. Ueberdies trägt das Recht insofern das Correctiv in sich selbst, als jeder Nachfolger die Ausscheidung durch Einwahl in die erste erledigte Stelle praktisch aufheben konnte, die Wirksamkeit des Ausschlusses also in der republikanischen Zeit an der Annuität der Magistratur eine Schranke fand. durch die Oberbeamten,

b) Durch das um 442 d. St. erlassene ovinische Gesetz verloren die Oberbeamten das Recht den Senator auszuschliessen. durch die Censoren,

Es ging dasselbe über auf die beiden Censoren, jedoch mit der zwiefachen Beschränkung, dass es einmal in den Intervallen der Censur schlechthin ruhte, zweitens die Censoren die Ausscheidung schriftlich zu motiviren hatten, wobei freilich sowohl die Richtigkeit der Thatsachen wie deren sittlich-politische Abschätzung lediglich ihrem Gewissen anheimgestellt waren. Ueber dieses nur in den Folgen von dem allgemeinen censorischen (2, 375 fg.) verschiedene Rügeverfahren ist früher (2, 418 fg.) eingehend gehandelt und es sind dort auch die Gründe zusammengestellt worden, wesshalb die Censoren von ihrem Recht den Senator auszuschliessen in der Republik und in der Kaiserzeit Gebrauch gemacht haben. Es ist nicht unmöglich, dass das consularische Recht der willkürlichen Senatorenentlassung praktisch schwächer war als das censorische der befristeten und motivirten; eben die ständige Listenrevision und das damit verbundene allgemeine Sittengericht, welche mit der älteren Ordnung unvereinbar sind, haben der formell den Unterämtern angehörigen Censur jenen Einfluss und jenes Ansehen gegeben, welches sie thatsächlich an die Spitze des römischen Gemeinwesens gestellt hat. Nichtsdestoweniger hat das ovinische Gesetz, vor allem durch die Lösung der Senatorenernennung von dem Oberamt, die Magistratur in nachdrücklichster Weise beschränkt und den Senat von derselben emancipirt; es bildet dasselbe einen der wesentlichsten Schrittsteine auf dem Wege der Umwandlung der berathenden Gemeindevertreter aus den Gehülfen der berathenen Beamten in deren Herren. Das lebenslängliche Verbleiben im Senat bleibt dabei nach wie vor die Regel, die Entfernung eines Mitgliedes aus demselben eine immer einen besonderen Grund voraussetzende Ausnahme; wie dies selbst zum rechtlichen Ausdruck darin kommt, dass bei dem Dissensus der Censoren über die Würdigkeit der Person, wenn dieselbe bereits im Senat sitzt, sie darin verbleibt, wenn nicht, ihr die Aufnahme versagt wird (2, 421). Die Bestätigung des Senators durch die Censoren wird nominell als Wahl aufgefasst[1]), aber niemals als solche behandelt, namentlich die Iteration nicht auf

1) Wie *legere* auch von der Beibehaltung des Senators gesetzt wird (S. 855 A. 1), so wird die Ausstossung technisch durch *praeterire* bezeichnet oder durch *non legere* (Cicero *pro Cluent.* 47, 132); *eicere* findet sich häufig, ist aber weniger technisch.

sie angewandt. — Abgeschafft worden ist das censorische Ausschliessungsrecht nicht; aber da die Censur selbst seit Sulla nicht mehr regelmässig functionirte, waren die Senatoren seitdem thatsächlich der magistratischen Controle entzogen und verwandelte sich die Lebenslänglichkeit der senatorischen Stellung in Unabsetzbarkeit ausser nach Urtheil und Recht[1]). Die Inamovibilität des Senators, wie Sulla sie ordnete und im wesentlichen auch herbeiführte, ist wie die Vollendung des Senatsregiments so auch der Anfang seines Endes.

unter dem Principat.

c) Das Recht den Senator auszuschliessen hat Augustus im Allgemeinen sich nicht beigelegt. Abgesehen von den zum Theil durch die augustische Reduction der Zahl (S. 848) herbeigeführten ausserordentlichen Ausscheidungen haben die früheren Kaiser, wie es scheint, in der von ihnen revidirten und öffentlich aufgestellten Senatorenliste (2, 946) nur die Namen der durch den Tod oder durch Verlust der Qualification oder in Anwendung gesetzlicher Vorschriften ausscheidenden Personen gestrichen[2]) und knüpft sich unter dem früheren Principat die Entziehung des senatorischen Rechts durch magistratischen Willküract immer an die Censur. Erst nachdem unter Domitian diese mit dem Principat verschmolz, nimmt der Kaiser auch diese Befugniss unbeschränkt in Anspruch (2, 947).

Freiwilliger Austritt.

Wenn der Senator, den der Magistrat von der Liste streicht, regelmässig dadurch einen Nachtheil erfährt, so kann doch auch umgekehrt damit seinem Wunsch entsprochen werden, ähnlich wie die Enterbung auch im Interesse des Enterbten angeordnet werden kann. Nur in dieser Weise ist der freiwillige Austritt aus dem Senat zu bewerkstelligen[3]). Wenn

---

1) Zonaras 7, 19: χρόνῳ μὲν οὖν τινι ταῦθ' (die censorische Senatsrevision) οὕτως ἐπράχθη, ὕστερον δὲ τὸν ἅπαξ τῇ βουλῇ καταλεχθέντα διὰ βίου βουλεύειν ἔδοξε μηδ' ἀπαλείφεσθαι, εἰ μή τις ἀδικήσας καὶ κριθεὶς ἠτίμωτο ἢ κακῶς ζῶν ἠλέγχθη· τοὺς γὰρ τοιούτους ἀπήλειφον καὶ ἀντ' αὐτῶν ἑτέρους ἐνέγραφον. Das durch das clodische Gesetz, das im J. 696 gegeben und schon 702 wieder aufgehoben ward, strenger formulirte Verfahren vor dem Censor (2, 386) darf nicht, wie von Willems (1, 236) geschieht, mit dieser Umwandelung zusammengeworfen werden.

2) Ausscheidung wegen mangelnder Qualification, namentlich wegen Verarmung (S. 883 A. 3) oder in Folge eines criminellen Verfahrens (2, 946 A. 3) oder des Auftretens als Fechter sind auch in dieser Zeit häufig vorgekommen.

3) Claudius fordert (nach Tacitus *ann.* 11, 25) als Censor die Senatoren, die auszutreten wünschten, auf ihm dies anzuzeigen und das *ius exuendi ordi-*

es dem Beamten freisteht die nothwendig betagte Magistratur schon vor der Zeit niederzulegen (1, 626), so kann der Senator, so lange er qualificirt bleibt, der mit seiner lebenslänglichen Stellung übernommenen Pflichten sich nicht durch seinen Willensact entbinden; es liegt nicht in seiner Hand seinen Namen aus dem Verzeichniss der Senatoren zu entfernen. Eine solche Löschung haben in der älteren Zeit bis zum ovinischen Gesetz nur die fungirenden Oberbeamten, nachher bei Gelegenheit der Aufstellung der Senatsliste die Censoren, endlich unter dem Principat der Kaiser anordnen können, und sie konnten sie auch verweigern. In ähnlicher Weise hat sich in der Kaiserzeit auch der Austritt aus dem senatorischen Stande vollzogen (S. 469 A. 4).

Austritt wegen Wegfall des Bürgerrechts;

2. Wegfall der Qualification.

a) Bei Verlust des Bürgerrechts, einerlei aus welchem Grunde, geht der Senatssitz verloren.

der Unbescholtenheit

b) Bei dem Verlust der Unbescholtenheit geht der Senatssitz ebenfalls verloren. Es wird hiefür der Begriff der Bescholtenheit auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, bei welchen durch Gesetz oder dem Gesetz gleiches Herkommen die Aufnahme in den Senat untersagt ist[1]).

wegen Verarmung.

c) Nachdem Augustus den senatorischen Census eingeführt hatte, zog die Verarmung des Senators den Verlust des Standesrechts nothwendig nach sich (2, 946).

In der Regel geht bei wegfallender Qualification der Sitz im Senat von Rechtswegen verloren und hat nicht bloss der Beamte, der die Liste aufstellt, den betreffenden Namen zu streichen, sondern es ist auch der dem Senat vorsitzende Beamte so wie wer sonst dazu in der Lage ist berechtigt und verpflichtet den gewesenen Senator an der Ausübung der senatorischen Befugnisse zu

---

nis zu erbitten, was ihnen nicht werde verweigert werden. Es geschieht dies hauptsächlich um den der Streichung gewärtigen Mitgliedern Gelegenheit zu geben sich diesem Schimpf zu entziehen (*et motos senatu excusatosque simul propositurum, ut iudicium censorum ac pudor sponte cedentium permixti ignominiam mollirent*). Aber es konnten davon natürlich auch diejenigen Mitglieder Gebrauch machen, die an sich im Senat hätten bleiben können.

1) S. 875. Bei der Zulassung zu der Aemterbewerbung und bei der Aufnahme in den Senat hat die Willkür des die Wahl leitenden oder den Senat ergänzenden Beamten, wie sehr sie auch im Lauf der Zeit beschränkt ward, immer einen gewissen Spielraum behalten; dieser ist ausgeschlossen, wo die Verwirkung des erworbenen Rechts in Frage steht. Dies bestätigt das julische Municipalgesetz für die municipalen Verhältnisse, indem es Z. 108fg. die Gründe der Verwirkung des Decurionats genau specificirt.

verhindern[1]). Ausserdem unterliegt der Contravenient wahrscheinlich noch einer Geldbusse[2]). Nur bei eintretender Verarmung tritt der Verlust des Senatssitzes nicht ohne weiteres ein, sondern es muss der Senator von dem Kaiser gestrichen werden, welche Streichung er häufig selber beantragt[3]). Es geschieht dies, weil die Uebernahme der senatorischen Stellung in dieser Epoche eine Pflicht war und es dem Verpflichteten nicht gestattet werden konnte sich dieser durch eine einseitige Behauptung zu entziehen. Häufig ist auch bei unverschuldetem Vermögensverfall[4]) dem Senator von dem Kaiser durch Schenkung eines Capitals[5]) oder einer Rente[6]) das Verbleiben in seiner Stellung ermöglicht worden.

Ausschluss nach Specialgesetz.

3. Als Entziehung des Senatssitzes durch Specialgesetz werden die den Begriff der Bescholtenheit definirenden gesetzlichen Vorschriften, zum Beispiel die Anknüpfung derselben an die Verurtheilung wegen Diebstahls, nicht füglich angesehen werden können. Hier sollen diejenigen Bestimmungen zusammengefasst werden, welche, ohne die Bescholtenheit herbeizuführen, das senatorische Recht aufheben. Die ältere Rechtsordnung kennt dergleichen nicht. Die Verurtheilung im nicht capitalen Volks-

---

1) *Nei quis*, sagt das julische Municipalgesetz Z. 108 fg., *in . . municipio . . . [in] . . . decurionibus . . . esto neve quoi ibi in eo ordine sententiam ferre liceto, quei furtei quod ipse fecit fecerit condemnatus pactusve est erit* u. s. w.

2) *Quei adversus ea*, heisst es in dem angeführten Gesetz Z. 123 fg., *in municipio . . . [in] . . decurionibus . . fuerit sententiamve dixerit, is* ~~HS~~ (*L milia*) *p(opulo) d(are) d(amnas) esto eiusque pecuniae quei volet petitio esto.*

3) Dies bezeichnet Tacitus *ann.* 1, 75 mit *veniam ordinis ob paupertatem petere.* 2, 48: *prodigos et ob flagitia egentes . . . movit senatu aut sponte cedere passus est* (vgl. Sueton *Vit.* 2). 12, 52: *laudati oratione principis, qui ob angustias familiares ordine senatorio sponte cederent motique, qui remanendo impudentiam paupertati adicerent.* Dio 60, 11: τοῖς ὑπ' ἀσθενείας βίου μὴ δυναμένοις βουλεύειν ἐφίει παρίεσθαι. 60, 29: ἐξήλασε μὲν ὁ Κλαύδιος τινὰς ἐκ τῆς βουλῆς, ὧν οἱ πλείονες οὐκ ἄκοντες ἐξέπεσον, ἀλλ' ἐθελονταὶ διὰ πενίαν παρείμενοι. An die Vermögensqualification knüpft auch wohl an, dass Tiberius (Sueton 35) *senatori latum clavum ademit, cum cognosset sub k. Iulias demigrasse in hortos, quo vilius post diem aedes in urbe conduceret.*

4) Tiberius forderte in der Regel den Nachweis desselben bei dem Senat und trat dann ein *senatu auctore* (Velleius 2, 129; Seneca *de benef.* 2, 7. 8; Tacitus *ann.* 1, 75; Sueton *Tib.* 47).

5) 2, 947 A. 2. Auch Vespasian that dies (Sueton *Vesp.* 17).

6) Sueton *Ner.* 10: *senatorum nobilissimo cuique, sed a re familiari destituto annua salaria et quibusdam quingena* (diesen Fall berichtet Tacitus *ann.* 13, 34) *constituit. Vita Hadriani* 7: *senatoribus, qui non vitio suo decoxerant, patrimonium, pro liberorum modo, senatoriae professionis explevit, ita ut plerisque in diem vitae suae* (wohl für *eorum*) *dimensum sine dilatione praestiterit.* Danach scheint späterhin in solchen Fällen die Aussetzung eines Jahrgehaltes Regel gewesen zu sein.

gericht beschädigt die politischen Rechte nicht und hebt also auch das Recht im Senat zu sitzen nicht auf; erst das cassische Gesetz vom J. 650 hat dies geändert und den Ausschluss aus dem Senat ausserdem noch an die Abrogation des Amtes geknüpft[1]). — Die Verurtheilung im Quästionenprozess hebt das Aemterrecht und den Sitz im Senat auf oder nicht je nach der Verschiedenheit des Falles[2]), und es entspricht dies ihrem Wesen, da die Quästionen theils aus den infamirenden Privatklagen hervorgegangen sind, wie zum Beispiel die wegen Erpressung[3]) und wegen Unterschleif aus der Diebstahlsklage, theils aus den nicht infamirenden politischen Prozessen. Es kann im Allgemeinen dafür auf das bei dem Aemterrecht Gesagte (1, 492) verwiesen werden; speciell lässt sich die Frage wegen des Ausscheidens aus dem Senat oder des Verbleibens in demselben nur für die einzelne *quaestio* und, bei dem Mangel genügender Kunde von den oft wechselnden gesetzlichen Bestimmungen, überhaupt nur ungenügend beantworten. Der Sitz im Senat unter Beibehaltung des Bürgerrechts geht verloren bei jeder Verurtheilung, die die Ausweisung aus Italien zur Folge hat[4]); ferner wenigstens in späterer Zeit auch wegen Wahlbestechung (1, 492 A. 3) und wegen gemeiner Vergewaltigung (1, 492 A. 4); endlich wenn der im Quästionenprozess auftretende Kläger der Verleumdung oder der Durchsteckerei mit dem Angeklagten überwiesen wird[5]). Erst unter dem Principat hebt jede Verurtheilung im *iudicium publicum* die Ehrenrechte auf (1, 496). — Auch an die Weigerung sich auf ein neu erlassenes Gesetz eidlich zu verpflichten ist der Verlust wie des Aemterrechts (1, 620) so auch des Senatssitzes im letzten Jahr-

1) 1, 492 A. 1. S. 629 A. 4. In Anwendung davon werden die beiden gegen Caesar opponirenden Volkstribune, nachdem ihnen das Amt abrogirt ist (1, 630 A. 5), auch vom Senat ausgeschlossen (Appian *b. c.* 2, 109: αὐτοὺς ἀφαιρεῖσθαι καὶ παραλύειν τῆς τε ἀρχῆς καὶ τοῦ βουλευτηρίου; Dio 47, 10).

2) Im Repetundengesetz von 631/2 Z. 11. 13 wird als Sachwalter wie als Geschworner ausgeschlossen [*quei*] *quaestione ioudicioque publico condemnatus siet, quod circa eum in senatum legei non liceat.*

3) Cicero *Verr. l.* 2, 32, 79 (S. 529 A. 2). Tacitus *hist.* 1, 77. Sueton *Oth.* 2. Dazu passt es freilich nicht recht, dass der Dictator Caesar *repetundarum convictos etiam ordine senatorio movit* (Sueton *Caes.* 43).

4) 1, 492 A. 2. Also hat noch zu Caesars Zeit die Verbannung aus Italien das Bürgerrecht nicht aufgehoben, demnach nicht Sulla dem Exilium diese Wirkung beigelegt (S. 140); sonst hätte es dieser Vorschrift nicht bedurft.

5) Dass *calumnia* und *praevaricatio* für den Decurionat disqualificirt (julisches Municipalgesetz Z. 120), wird auf den Senat übertragen werden dürfen.

hundert der Republik zuweilen geknüpft worden[1]). Indess ist dieser Eid wohl von den künftigen Magistraten, aber nicht von den später eintretenden Senatoren gefordert worden, vermuthlich weil bei dem regelmässigen Eintritt in den Senat durch die Magistratur dies überflüssig erschien. In Folge dessen hat ein allgemeiner Senatoreneid sich nicht gestaltet. — Endlich ist auch einerseits von Sulla den Kindern der von ihm geächteten Bürger[2]), andererseits von Caesar, als er dies Gesetz aufhob, den bei den sullanischen Aechtungen betheiligten freiwilligen Henkern[3]) mit dem Aemterrecht auch der Eintritt in den Senat durch Specialgesetz aberkannt worden. — Dass in allen diesen Fällen der Senatssitz von Rechtswegen verloren geht, versteht sich von selbst.

---

1) Uns sind zwei Fälle bekannt. Das bantinische Gesetz sollen nach Z. 23 fg., wie die fungirenden Magistrate binnen 5, so die zeitigen Senatoren binnen 10 Tagen nach erhaltener Kunde von dessen Erlass *apud quaestorem ad aerarium* beschwören. — Das appuleische Gesetz vom J. 654 über die von Marius auszuführenden Colonien haben die Senatoren binnen 5 Tagen zu beschwören, widrigenfalls sie den Sitz im Senat verlieren und einer Busse von 500000 Sest. (20 Talente = 480000 Sest.) unterliegen (Appian *b. c.* 1, 29. 30 und sonst). — Der von Caesar 695 für sein Ackergesetz von der gesammten Bürgerschaft unter Androhung der Capitalstrafe im Fall der Verweigerung geforderte Eid (Appian *b. c.* 2, 12 genauer als Plutarch *Cat. min.* 32) gehört nicht hierher, sondern zu den S. 362 erörterten Volkseiden.

2) 1, 620 A. 2. Die Entziehung des Senatssitzes tritt insofern zurück, als dieser damals regelmässig durch das Amt erlangt ward. Auch die Pompeianer werden durch Volksschluss von den *dignitates* ausgeschlossen (Antonius bei Cicero *Phil.* 13, 16, 32: *neminem Pompeianum, qui vivat, teneri lege Hirtia dictitatis*), wobei natürlich der Senatssitz ebenfalls eingeschlossen ist.

3) Nach Caesars Municipalgesetz Z. 122 ist vom Decurionat, also sicher auch vom senatorischen Platz ausgeschlossen *quei ob caput c. R. referundum pecuniam praemium aliudve quid cepit ceperit.*

Sonderrechte und Sonderpflichten des Senators.

Bevor wir uns dazu wenden die Ordnung der Sitzungen des Senats und die Competenz dieser Versammlung zu entwickeln, sollen in diesem Abschnitt die dem einzelnen Senator zustehenden Sonderrechte und Sonderpflichten zusammengestellt werden, das heisst die Besonderheiten der senatorischen Nomenclatur und Titulatur und der senatorischen Tracht, die bei öffentlichen Festen und Mahlzeiten, bei dem activen und dem passiven Wahlrecht, bei der Besetzung der Offizierstellen und der Geschwornenplätze ihm eingeräumten Privilegien und die im Ehe- und im Vermögensrecht so wie bei der Besteuerung und in criminal- und civilrechtlicher Beziehung ihm angewiesene Sonderstellung. Ergänzend treten hinzu die individuellen Befugnisse und Beschränkungen des mit dem Principat eintretenden senatorischen Standes, die bereits (S. 466 fg.) ihre Darlegung gefunden haben. Wie disparat unter sich und wie verschieden der Epoche wie der Wichtigkeit nach die einzelnen Momente sind, schien es dennoch angemessen sie alle hier zusammen zu fassen, um so mehr als die meisten derselben bereits in anderer Verbindung zur Sprache gekommen sind und es vielfach ausreicht hier auf frühere Darlegungen zu verweisen. Für die richtige Auffassung der Stellung des Senats ist es ebenso wichtig die Befugnisse und Beschränkungen des einzelnen Senators im Auge zu behalten wie dieselben als individuelle von denen der Körperschaft als solcher zu scheiden.

Nomenclatur.

Hinsichtlich der Nomenclatur und Titulatur können wir uns auf die früher gegebenen Ausführungen beziehen. Die senatorische Nomenclatur weicht von der allgemeinen bürgerlichen nur insofern ab, als der Senatorenstand des Principats, da er ausser-

halb des Municipalverbandes steht (S. 473), dessen Kriterium, die Heimath (S. 215) nicht im Namen führt[1]) und keine andere Heimath nennt als die in der Tribus zum Ausdruck kommende *communis patria*. — Dass und warum das Senatsmitglied bis in späte Zeit als solches der officiellen Titulatur ermangelt, namentlich *senator* in diesem Sinn nicht verwendet wird, ist schon gezeigt worden (S. 838). Erst die Kaiser Marcus und Verus haben dem senatorischen Stand eine eigentliche Titulatur, den Clarissimat zugetheilt (S. 471). Titulatur.

Besondere Abzeichen in der Tracht hat der Senator gleich dem Magistrat von jeher in Rom geführt. Am Obergewand freilich kommt ihm ein solches nicht zu; der Senator trägt auch in der Curie, wie jeder Bürger bei öffentlichem Erscheinen, die gewöhnliche Toga, die allerdings hier sich noch lange behauptet hat, nachdem sie aus dem gewöhnlichen Gebrauch verschwunden war[2]). Der rothe Saum hängt am curulischen Amt; der Senator hat darauf nur insoweit ein Anrecht, als er ein solches zur Zeit verwaltet oder früher verwaltet hat[3]). An dem Untergewand dagegen führt, wie bereits gezeigt worden ist (S. 217 fg. 513 fg.), der Senator wie der Reiter den rothen Busenstreifen (*clavus*). Ueber das Aufkommen dieses Gebrauchs, welcher in den municipalen Einrichtungen, die doch die Praetexta kennen, nicht wiederkehrt, mangelt jede Ueberlieferung[4]); bezeugt ist nur, dass die verschiedene Breite des Streifens erst spät, ohne Zweifel erst im 7. Jahrhundert mit dem Gegensatz der beiden höchsten Stände in Gebrauch kam[5]). Ohne Zweifel ist dieses Zeichen entweder von den Senatoren auf die Reiter oder von den Rei- *Latus clavus.*

---

1) Die einzige mir bekannte Ausnahme (auf die O. Hirschfeld mich hinweist) macht der Spanier *P. Cornelius P. f. Gal. Anullinus Iliber(ri)*, Consul zum zweiten Mal im J. 199 (*C.* II, 2073).

2) S. 221 A. 2. *Vita Elag.* 20: *senatum . . . ita contempsit, ut mancipia togata appellaret. Vita Claudii* 4: *sumptis togis.* Die *vestis senatoria* (*vita Caracalli* 2. 4, wechselnd mit *latus clavus: vita Getae* 6) ist der Gegensatz zu der militärischen Tracht.

3) Vor der Schlimmbesserung, nach welcher Dio 49, 16 hiermit in Widerspruch steht, ist 1, 414 A. 1 gewarnt.

4) Dass die Legende, die sonst für alles einen Ursprung weiss, über den *clavus* gänzlich schweigt, ist befremdend, gilt aber von dem Ritterabzeichen so gut wie von dem des Senats. Die Anknüpfung des ersteren an die ritterliche Trabea (S. 216. 513 A. 1) liegt nahe, ist aber auch conjectural.

5) S. 513 A. 4. Auch später hing die Breite des Streifens innerhalb gewisser Grenzen vom Belieben ab; Augustus *usus est . . clavo nec lato nec angusto* (Sueton *Aug.* 73).

tern auf die Senatoren übergegangen. Für die letztere Combination spricht, wie früher entwickelt worden ist, dass in der vorgracchanischen Zeit dem Senator das Staatspferd und damit das Stimmrecht in den Rittercenturien blieb und er insofern berechtigt war das Ritterabzeichen zu führen[1]). Aber es kann auch umgekehrt der rothe Hemdstreifen dem Senator, gleich dem weiterhin zu erwähnenden rothen Schuh, ursprünglich zugekommen sein, wie denn Schuhe und Untergewand gewöhnlich zusammengehen. Es ist der Annahme nichts im Wege, dass was über den Werth so wie über den Uebergang des rothen Schuhs auf weitere Kreise sogleich entwickelt werden wird, auch für den Purpurstreif am Hemde gilt; nur ist dann die Uebertragung bei dem letzteren weiter gegangen, indem nicht bloss die plebejischen Senatoren in dieser Hinsicht von den patricischen sich nicht unterschieden, sondern auch die den Senatoren im Rang am nächsten stehenden Reiter das Abzeichen, wenn es ursprünglich den Senator charakterisirte, usurpirt haben müssen, woraus dann später die Ordnung hervorging, dass sie den Streifen auch, aber in abgeminderter Breite zu tragen berechtigt wurden. — Dass mit dem Aufkommen des senatorischen Standes der *latus clavus* auch auf die nicht im Senat sitzenden männlichen erwachsenen Standesmitglieder überging, ist bereits (S. 470) entwickelt worden.

Senatorenschuh.

Besser unterrichtet sind wir über die senatorische Fussbekleidung. Der Schuh scheidet die Senatoren von den übrigen Bürgern. Die senatorische Beschuhung, *calceus mulleus*[2]) oder

---

1) Hinzu kommt das Fehlen des Abzeichens in den Municipalinstitutionen. Dies ist begreiflich, wenn es ursprünglich den Rittern gehört, da die Entwickelung der römischen Ritterschaft diesen überhaupt fern steht. Aber wenn in Rom von Haus aus der Senator den *clavus* führte, so sollte man erwarten diesen in den Municipien wiederzufinden (S. 217 A. 3); um so mehr als die *ornamenta decurionalia* neben den magistratischen dem nicht magistratischen Decurio zukommende Abzeichen zu fordern scheinen. Dass von dem viel weniger hervortretenden Schuh in Bezug auf die Municipien nicht die Rede ist, kann damit nicht in Vergleich gestellt werden. Indess ist es wohl denkbar, dass die römische Ordnung dem municipalen Senator wie diese Benennung so auch den rothen Purpurstreif und den rothen Schuh späterhin entzogen hat.

2) Festus p. 142: *mulleos genus calceorum aiunt esse, quibus reges Albanorum primi, deinde patricii sunt usi. M. Cato originum l. VII: 'qui magistratum curulem cepisset, calceos mulleos aluta vinctos* (Hdschr. *allutaciniatos*), *ceteri perones'. Item Titinius in Setina* (*seriana* Hdschr.): *'iam cum mulleis te ostendisti, quos tibiales incalceas* (so etwa ist zu schreiben; *tibiatis in calceos*

solea[1]), ist eine hohe Sandale[2]), meistens von rother Farbe[3]), welche am Knöchel durch eine halbmondförmige Spange von Elfenbein (*lunula*, ἐπισφύριον) eingefasst[4]) und, während man den gewöhnlichen Schuh am Knöchel zuband, durch vier an Knöpfen (*malleoli*) befestigte Schnüre (*lora*, *corrigiae*) von schwar-

---

Hdschr.). *Quos putant a mullando dictos esse, id est suendo.* Sonst steht *calceus mulleus* für den rothen Schuh schlechthin (Plinius *n. h.* 9, 17, 65: *nomen his* — den gleichnamigen Fischen — *Fenestella a colore mulleorum calciamentorum datum putat; vita Aurel.* 49: *calceos mullos et cereos et albos*; Isidor *orig.* 19, 34, 10; Placidus p. 67 Deuerling, wo die Lesung *a colore albo* bloss Versehen ist). Mit *calceus mulleus* fallen *calceus patricius* und *calceus senatorius* ursprünglich zusammen.

1) Bantinisches Gesetz Z. 4: *neive is in poplico luuci praetextam neive soleas h*[*abet*]*o.* Da es einen magistratischen Schuh nicht giebt, muss hier die Führung des senatorischen gemeint sein, wie denn auch vorher es heisst: *in sena*[*tu*] . . . *ne sen*[*tentiam rogato*].

2) Ausser der Benennung *solea* zeigt dies Isidor 19, 34, 10: *mullei similes sunt cothurnorum solo alto, superiore autem parte cum osseis vel aeneis malleolis, ad quos lora deligabantur.* Auch Lydus (*de mag.* 1, 7 nach Cocceius) nennt den Schuh des Romulus κόθορνος; die Beschreibung des Senatorenschuhs *de mag.* 1, 17 gehört der spätesten Epoche an, stimmt aber in der Hauptsache überein.

3) S. 888 A. 2. Der albanische Königsschuh, auf den Festus recurrirt, ist erhöht und von rother Farbe (1, 423 A. 3); auch dem Romulus geben Zonaras (7, 4, sonst aus Plutarch *Rom.* 26, der aber von den Schuhen schweigt) und Lydus *de mag.* 1, 7 rothe Schuhe. Wenn der Königsschuh hier bezeichnet wird als von dem senatorischen verschieden, so ist dabei wohl an die verschiedene Höhe gedacht. Das eigentliche Distinctiv des senatorischen Schuhs kann, wie Mau im Handb. 7, 591 A. 4 mit Recht erinnert, in der rothen Farbe nicht gesucht werden, da, wo dessen Besonderheit hervorgehoben wird, die Farbe nirgends genannt wird. Offenbar gilt von dem Schuh dasselbe was von dem Triumphalgewand (1, 411 A. 4) und von dem Paludamentum (1, 433 A. 2) ausgeführt ward: er ist von anderer Farbe als der gewöhnliche schwarze Schuh, entweder weiss oder häufiger roth.

4) *Luna* Statius *silv.* 5, 2, 29; Juvenal *sat.* 7, 192; Isidor 19, 34, 4; *lunula* nur der Scholiast zu Juvenal; σεληνίς Plutarch *q. R.* 76; σεληνίσκος Lydus *de mens.* 1, 19; ἐπισφύριον Inschrift des Herodes Atticus *C. I. Gr.* 6280 *B* 30: Τυρσηνῶν ἀρχαῖον ἐπισφύριον γέρας ἀνδρῶν; Philostratus *vit. soph.* 2, 1, 8. — Die Gestalt folgt aus dem Namen. Philostratus a. a. O.: ἐπισφύριον ἐλεφάντινον μηνοειδές und nachher: τὴν εὐγένειαν ἐν τοῖς ἀστραγάλοις ἔχεις. Herodes nennt in dem Gedicht die *luna* σελ[ηναίη]ς κύκλ[ος αὐγῆς] und ἀστερόεντα περὶ σφυρὰ πέδιλα. Isidor 19, 34, 4: *luna* . . *non sideris formam, sed notam centenarii numeri significabat, quod initio patricii senatores centum fuerint*; ebenso Lydus *de mens.* 1, 19 in Beziehung auf den *praefectus urbi*; bei Zonaras 7, 9 missverständlich auf das griechische Hundertzeichen P übertragen. — Das Material ist Elfenbein: Philostratos a. a. O. — Von dem Annähen der Spange spricht Isidor (S. 890 A. 1) und darauf bezieht sich wohl die Ableitung des *mulleus a mullando id est suendo* bei Festus S. 888 A. 2. — Uebrigens werden auch die gewöhnlichen Sandalen einen ähnlichen Abschluss gehabt haben; wenn Martialis 2, 29, 7 in der Schilderung eines Stutzers von Ritterstand die *lunata planta* nennt, so darf dabei an die senatorische *luna* nicht gedacht werden. Sie wird bloss ornamental gewesen sein; zum Anknüpfen der Riemen kann sie nicht gedient haben, schon weil sie bei dem bloss senatorischen Schuh fehlt.

zem Leder an das Schienbein geknüpft ward[1]). Diese insbesondere durch die Schnürriemen von der gewöhnlichen auffallend sich unterscheidende Fussbekleidung ist das äusserliche Distinctiv in republikanischer Zeit des Senators[2]) so wie nach dem Aufkommen des senatorischen Standes der Zugehörigkeit schon des Knaben zu demselben, da sie nicht wie der *clavus* erst mit der Ablegung des Kinderkleides angelegt wird[3]). Ueber ihr Aufkommen wird berichtet, dass dieser Schuh ursprünglich dem König (S. 888 A. 2) und den patricischen Senatoren zugekommen sei[4]), worin ohne Zweifel die Thatsache sich ausdrückt, dass jeder von diesen gemäss der Interregnalordnung ebenfalls König ist; seine magistratische Qualität tritt, so lange sie ruht, in dem Königsschuh zu Tage, während der Eintritt in die Function durch die Anlegung des rothen Königskleides angezeigt wird. Von den plebejischen Senatoren trugen diesen Schuh noch im 6. Jahrh. nur diejenigen, die zu einem curulischen Amt gelangt waren[5]), das heisst die am Vorschlagsrecht betheiligten, im Gegensatz zu den bloss mit abstimmenden plebejischen *pedarii*. Nachdem die letztere Kategorie weggefallen und das Vorschlagsrecht auf alle stimmberechtigten Senatoren erstreckt war, also in der späteren Republik und unter dem Principat, trug wiederum jeder Senator diesen Schuh. — Indess die Erstreckung des se-

---

1) *Lora:* Seneca *de tranq. an.* 11, 9; Isidorus 19, 34, 10 — *aluta*: Cato S. 888 A. 2; Juvenal 7, 192 — *corrigiae* Isidorus 19, 34, 4: *patricios calceos Romulus repperit quattuor corrigiarum adsutaque luna.* — Zahl: Isidor a. a. O. — Knöpfe (*malleoli*) von Metall oder Knochen: Isidor a. a. O. — Die Schnürung geht bis zur Wade. Horatius *sat.* 1, 6, 27: *ut quisque insanus nigris medium impediit crus pellibus et latum demisit pectore clavum.* Die *mullei* des Titinius sind *tibiales* (S. 888 A. 2). — Die schwarze Farbe bezeugen Horaz a. a. O. und Juvenal *sat.* 7, 192: *appositam nigrae lunam subtexit alutae.* Dass der nicht senatorische Stutzer bei Martialis 2, 29, 7 rothe Sandalenbänder trägt (*coccina non laesum pingit aluta pedem*), bestätigt, dass hier nicht die senatorische Fussbekleidung geschildert wird.

2) Wer Senator wird, wechselt die Schuhe (Cicero *Phil.* 13, 13, 28: *mutavit calceos, pater conscriptus repente factus est*), ebenso wer aus dem Senat nach Hause kommt (Cicero *pro Mil.* 10, 28: *domum venit, calceos et vestimenta mutavit*).

3) Statius 5, 2, 28: *sic te, clare puer, genitum sibi curia sensit primaque patricia clausit vestigia luna: mox Tyrios ex more sinus tunicamque potentem agnovere umeri.* Auch der Sohn des Herodes erhält den Schuh im Knabenalter.

4) Festus S. 888 A. 2. Mit den *patricii* können nur die patricischen Senatoren gemeint sein, da zweifellos die besondere Fussbekleidung nur dem Senator zukommt.

5) Cato bei Festus S. 888 A. 2.

natorischen Schuhs auf einen weiteren Kreis hat sich nicht in völligem Umfang vollzogen. Der Gegensatz der ursprünglich allein berechtigten patricischen Senatoren und der plebejischen Mitglieder findet seinen Ausdruck darin, dass die Schnürung allen, der Knöchelhalter aber nur den ersteren zukommt[1]). Eine Ausnahme macht der Triumph; für diese Feier trägt auch der Plebejer von Rechtswegen den letzteren[2]). Demnach wird ein zwiefacher senatorischer Schuh unterschieden, der *calceus patricius* der *patres* im eigentlichen Sinne des Wortes und der *calceus senatorius* der übrigen Senatoren[3]). Allerdings wird der Gegensatz nicht selten nach beiden Seiten hin ignorirt: es werden theils die Schnürschuhe ohne Hervorhebung des Halters Patriciern beigelegt[4]), theils der Halter auf den Senator überhaupt

Schuh des patricischen Senators.

---

1) Das älteste sichere Zeugniss für die Verschiedenheit des patricischen und des bloss senatorischen Schuhs ist das auf Marius bezügliche (A. 2). Dass dieselbe in dem Vorbehalt der *luna* für jenen besteht, ist ausser Zweifel für den Sohn des Herodes, welcher nach der prosaischen Inschrift *C. I. Gr.* 6185 von Pius εἰς τοὺς εὐπατρίδας eingeschrieben ward und in dem Gedicht wegen der erlangten *luna* gefeiert wird. Auch wenn nach Plutarch *q. R.* 76 τὰς ἐν τοῖς ὑποδήμασι σεληνίδας οἱ διαφέρειν δοκοῦντες εὐγενείᾳ φοροῦσιν und nach Philostratos a. a. O. die Knöchelspange τὸ ξύμβολον τῆς εὐγενείας ist, kann dies nicht von dem Clarissimat verstanden werden, sondern nur von dem Patriciat. Ausdrücklich und anknüpfend an die Erzählung von dem romulischen Hundertsenat giebt Isidor 19, 34, 4 die Schuhe mit der *luna* den Patriciern allein und sagt Zonaras 7, 9 (ähnlich Joh. Antiochenus *fr.* 33 Müll.), ohne Zweifel nach Dio, dass die patricischen Senatoren vor den plebejischen nichts voraus hätten als das Interregnum und einige Priesterthümer und den Schuh: τοῖς γὰρ εὐπατρίδαις τὰ ὑποδήματα ἀστυκὰ καὶ τῇ τε ἐπαλλαγῇ τῶν ἱμάντων καὶ τῷ τύπῳ τοῦ γράμματος ἐκεκόσμητο, ἵν' ἐκ τούτων δοκοῖεν ἀπὸ τῶν ἑκατὸν ἀνδρῶν τῶν κατ' ἀρχὰς βουλευσάντων κατιέναι, wo freilich die Schnürung wahrscheinlich zu Unrecht mit genannt wird, wenn man nicht annehmen will, was sonst keinen Anhalt findet, dass die beiden Schuhe auch in der Schnürung abwichen. Endlich stehen in dem diocletianischen Tarif (c. 9, 7. 8) neben einander die *calcei patricii* zum Preis von 150 und die *calcei senatorum* zum Preis von 100 Denaren. — Auf das Juvenalscholion 7, 192: *lunula . . adsuta calceis discernuntur patricii a noviciis* ist kein Verlass.

2) Als Marius am Tage seines Triumphs 1. Jan. 650 *veste triumphali, calceis patriciis* (*C. I. L.* I p. 190) im Senat erschien, eignete er sich nicht Abzeichen an, die ihm nicht zukamen, sondern verstiess insofern gegen das Herkommen, als er die für den Triumph geeigneten da trug, wo die gewöhnlichen magistratischen am Platze waren. Also gab es sicher damals zwei verschiedene Fussbekleidungen und kam die vornehmere auch dem plebejischen Triumphator zu.

3) *Calceus senatorius* allgemein verwendet Servius zur Aen. 8, 458.

4) In diesem Sinn sagt Seneca *de tranq. an.* 11, 9: *quae dignitas, cuius non praetextam et augurale et lora patricia sordes comitentur et exportatio?* Plutarch *de tranq. animi* 10 schildert den Ausländer κλαίων ὅτι μὴ φορεῖ πατρικίους (was nicht zu ändern ist; vgl. Handb. 7, 589 A. 2): ἐὰν δὲ καὶ φορῇ,

erstreckt[1]). Bei der die gesammte Entwickelung des Senats durchdringenden Tendenz die plebejischen Mitglieder den patricischen gleichzustellen kann es weder befremden, dass bei dem patricischen Senator nicht immer das specielle Distinctiv betont wird noch dass dem nicht patricischen adulatorisch die Insignien des patricischen beigelegt werden. Aber durchgedrungen ist die Verallgemeinerung hier nicht; sowohl die für den Triumph festgesetzte Ausnahme wie bestimmte Zeugnisse aus der Zeit des Principats lassen daran keinen Zweifel, dass der Gegensatz des patricischen Schuhs mit dem Knöchelhalter und des allgemein senatorischen mit der blossen Schnürung von Rechtswegen bis in die späten Zeiten des Principats hinab bestanden hat.

Goldener Ring.

Ueber die Führung des goldenen Ringes ist bereits bei dem Ritterstande (S. 514 fg.) gesprochen worden. Im 6. Jahrh. der Stadt scheint derselbe vorzugsweise von den Senatoren geführt und erst von diesen durch Verallgemeinerung auf die Ritter übergegangen zu sein; aber weder ist der Gebrauch desselben ursprünglich noch hat er in republikanischer Zeit einer festen ständischen Normirung unterlegen.

ὅτι μηδέπω στρατηγεῖ Ῥωμαίων· ἐὰν δὲ καὶ στρατηγῇ, ὅτι μὴ ὑπατεύει. Bei Seneca kann nicht füglich und bei Plutarch unmöglich etwas anderes gemeint sein als das Abzeichen des Senators überhaupt, da als niedere Stufe wohl dieser, aber nicht der Patricier dem Prätor entgegengestellt werden kann. Auch befremdet es nicht, da der plebejische Senatorenschuh sich aus dem patricischen entwickelt hat, dass die Bezeichnung *calceus patricius* und was dem gleich steht neben der engeren Bedeutung auch in weiterem Sinn angewendet wird.

1) Die Poeten Statius (S. 890 A. 3), Martialis (1, 49, 31: *lunata nusquam pellis et nusquam toga olidaeque vestes murice*), Juvenal (S. 890 A. 1) charakterisiren den Senator als solchen neben dem *latus clavus* durch die *luna*, ohne dass füglich an den patricischen gedacht werden könnte. Statius nennt freilich die *luna patricia*, aber wohl nur in dem allgemeineren Sinn, wie Seneca von den *lora patricia* spricht. Willems unklare Auseinandersetzung 2, 123 fg. kommt darauf hinaus, dass der patricische Schuh mit der Luna den patricisch-plebejischen Senatoren höheren Ranges, der ohne solche den niederen Senatoren zukommt. Wo die Grenze zu ziehen ist, giebt er nicht an und mit gutem Grund; denn es ist recht schwer zu demonstriren, dass der Consul Marius, der die patricischen Schuhe, abgesehen vom Triumph, nicht tragen durfte, der niederen, die provinzialen Senatoren, die jene Poeten feiern, der höheren Rangklasse angehört haben. Wenn er Gewicht darauf legt, dass die complimentirenden Dichter ihre Patrone durch die Erwähnung eines ihnen nicht zukommenden Abzeichens verletzt haben würden, so ist es doch auch schon da gewesen, dass der Nicht-Baron es gar nicht übel genommen hat als Baron angesungen zu werden. Allzu naiv dürfen diese Fragen nicht behandelt werden. Nirgends ist die Usurpation so stetig und mächtig wie bei dergleichen Decorationen. In der Geschichte der goldenen Ringe lässt sich dieselbe urkundlich verfolgen und auch der Purpur am Obergewand wurde so mühsam vertheidigt wie heutzutage die rothe Rosette.

Auf magistratische Abzeichen hat der Senator als solcher keinen Anspruch. In den Provinzen indess wird er in der späteren republikanischen Zeit gewissermassen als römischer Beamter behandelt; es ist üblich, dass der Statthalter ihm daselbst die Führung von Lictoren verstattet (1, 387 vgl. 2, 685) und bei wichtigen Berathungen zieht derselbe ausser den Beamten und Offizieren die in der Provinz anwesenden Senatoren zu (1, 316). Wir werden weiter finden, dass die Gleichstellung des Senators mit dem Beamten auch das Criminalrecht des letzten Jahrhunderts der Republik beherrscht. Lictoren.

Bei den religiösen Festen, welche ordentlicher oder ausserordentlicher Weise von der Bürgerschaft im Ganzen begangen werden, sind die Senatoren im Allgemeinen nicht anders betheiligt als die übrigen Bürger auch[1]). Nur bei besonderen Schaustellungen kommen ihnen bevorzugte Zuschauerplätze zu. So weit diese Festlichkeiten auf dem Markt stattfanden, bedienten sie sich ihres im folgenden Abschnitt zu erörternden Versammlungsplatzes am Abhang des Capitolium gegen das Comitium zu[2]); indess ist dieses wohl ein Vorzug, aber nicht eigentlich ein Privilegium, da sie für ihre öffentliche Thätigkeit auf diese Station angewiesen waren. Die eigentliche Privilegirung des Senators in dieser Beziehung knüpft wahrscheinlich an an die alte magistratische Proedrie bei den Spielen (1, 406 fg.) und an das Aufkommen der Sitte, dass bei öffentlichen Festlichkeiten die gewesenen Magistrate die Amtstracht wieder anlegen (1, 437); sie mag also anfänglich auf diejenigen Senatoren beschränkt gewesen sein, welche ein curulisches Amt bekleidet hatten. Nachweisen aber lässt sie in dieser Begrenzung sich nicht. Den Senatoren als solchen ist zuerst im J. 560 bei den Bühnenspielen[3]), dann Sonderplatz bei den Festen und Spielen.

1) Dass wie sämmtliche Magistrate, so auch die Senatoren sich zum Latinerfest auf den albanischen Berg zu begeben pflegten (Dio 39, 30), wird wohl dahin zu verstehen sein, dass, wo die Bürger an Culthandlungen allgemein sich betheiligen sollen, die Senatoren dies vorzugsweise thaten.

2) Die Beziehung des *senaculum* zu den Spielen ergiebt sich insbesondere aus den Meldungen über die *graecostasis*.

3) Schon vorher sollen die Bürger gewohnheitsmässig den Senatoren die Vorderplätze überlassen haben (Val. Max. 4, 5, 1: *numquam quisquam ex plebe ante patres conscriptos in theatro spectare sustinuit*). Die förmliche Scheidung nahmen auf Anrathen der damaligen Censoren und des damaligen Consuls, des älteren Africanus, bei den Megalensien des J. 560 die Aedilen vor (Cicero *de har. resp.* 12, 24 und Asconius *in Cornel.* p. 68. 69; Liv. 34, 44, 5. c. 54;

auch bei den circensischen ein besonderer Platz eingeräumt worden [1]).

Senatorenschmäuse.

In welcher Weise und wann bei den öffentlichen Gastmählern die Scheidung der Stände zur Geltung gekommen ist, lässt sich nicht erkennen. Auch von Bevorzugung der Magistrate in dieser Hinsicht ist nichts überliefert. Wir wissen nur, dass bei den aus der Siegesfeier entwickelten Jahrfesten der römischen und der plebejischen Spiele wenigstens schon im 6. Jahrhundert die Senatorenschmäuse auf dem Capitol am 13. Sept. und am 13. Nov. einen wesentlichen Bestandtheil bildeten; zunächst für deren Ausrichtung wurde im J. 558 das Priesterthum der Epulonen eingesetzt [2]). Aber auch bei den Bürgermahlzeiten, wie sie namentlich bei Gelegenheit der Leichenfeier vornehmer Männer nicht selten ausgerichtet wurden, haben die Senatoren wohl schon früh ihre besonderen Tische erhalten [3]). Unter dem Principat kam, entsprechend der förmlichen Scheidung der beiden herrschenden Stände von der Masse, der Gebrauch auf bei festlichen Gelegenheiten den Senatoren und den Rittern einen Schmaus, der Bürgerschaft ein Geld-

---

Val. Max. 2, 4, 3). Seitdem werden die Sondersitze der Senatoren im Theater oft erwähnt (Plutarch *Cat. mai.* 17, *Flam.* 19 und Val. Max. 4, 5, 1; Cicero *pro Cluent.* 47, 132; Tacitus *ann.* 13, 54; Dio 54, 14). Dass die Senatoren in der Orchestra sassen, sagen Vitruvius 5, 6, 2: *in orchestra senatorum sunt sedibus loca designata et eius pulpiti altitudo sit ne plus pedum V, uti qui in orchestra sederint, spectare possint omnium agentium gestus* und Sueton *Aug.* 35, *Claud.* 21, *Ner.* 12. Wegen der analogen Einrichtungen in den Municipien vgl. *Eph. epigr.* 2 p. 130. — Als die Senatoren im J. 698 das Trauergewand anlegten, beschlossen sie auch bei den Volksfesten wegzubleiben (Dio 39, 28. 30); wo die Anlegung des Trauergewandes nicht Parteidemonstration war, unterblieben natürlich die Volksfeste selbst.

1) Livius 1, 35, 8 sagt schon von der ersten Anlage des Circus in der Königszeit: *loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque facerent.* Dio 55, 22 (S. 520 A. 5) berichtet dies als neue Einrichtung, die seitdem geblieben sei, unter dem J. 5 n. Chr. Feste Plätze erhielten die Senatoren im Circus erst unter Claudius. Dio 60, 7 (S. 520 A. 5); Sueton *Claud.* 21.

2) 1, 459. Handb. 6, 348 fg. Als Senatorenschmaus wird das *epulum Iovis* bezeichnet bei Gellius 12, 8, 2: *cum . . sollemni die epulum Iovi libaretur atque ob id sacrificium senatus in Capitolio epularetur, fors fuit, ut apud eandem mensam duo illi* (der ältere Africanus und der Vater der beiden Gracchen) *iunctim locarentur* (vgl. Liv. 38, 57); ebenso bei Dio 39, 30. 48, 52.

3) Dafür kann als Beweis gelten, dass bei dem für den jüngeren Africanus der Bürgerschaft insgemein gegebenen Leichenschmaus die vornehmsten Tische auf dem Capitol vor der Cella des Jupitertempels gedeckt wurden (Seneca *ep.* 95, 72. 98, 13; Cicero *pro Mur.* 36, 76), während die Bürgerschaft auf dem Markte tafelte (Livius 39, 46).

geschenk zu geben[1]). Das Recht an den Senatorenschmäusen theilzunehmen wird mehrfach erwähnt[2]).

Audienzen bei dem Kaiser.

Bei den kaiserlichen Morgenaudienzen wurden die Senatoren immer ausgezeichnet und wohl regelmässig vor den übrigen Aufwartenden zugelassen[3]). — Auch sonst sind denselben unter dem Principat in ihrem öffentlichen Auftreten mancherlei Auszeichnungen eingeräumt worden[4]).

Bevorzugtes Stimmrecht.

Ein bevorzugtes Stimmrecht kommt in der mittleren republikanischen Zeit den Senatoren der drei ersten Klassen, den Consularen, Prätoriern und Aediliciern insofern zu, als ihnen das Ritterpferd und damit das Stimmrecht in den Rittercenturien verblieb (S. 505). Ueber die Entwickelung dieses Rechts ist nichts bekannt; wir wissen nur, dass das Privilegium zur Zeit des hannibalischen Krieges in Kraft war und in der Gracchenzeit aufgehoben wurde.

Bevorzugung bei der Aemterbewerbung.

Die Verknüpfung der interregnalen Magistratur mit dem

1) Vgl. S. 473. *Congiarium*, sagt Sueton vom Kaiser Gaius c. 17 (ungenau Dio 59, 7), *populo bis dedit trecenos sestertios, totiens abundantissimum epulum senatui equestrique ordini, etiam coniugibus ac liberis utrorumque.* Bei der Einweihung der livischen Halle (τεμένισμα) im J. 747 gab Tiberius den Senatoren ein Gastmahl auf dem Capitol, während seine Mutter die Damen zu sich lud (Dio 55, 8). Bei der Dedication der Statue des Augustus nach dessen Tod gab jener wiederum den Senatoren und den Rittern einen Schmaus, während die Gattinnen derselben bei der Mutter speisten (Dio 57, 12). Elagabalus giebt bei seiner Vermählung dem Senat und der Ritterschaft διανομήν τινα, der Plebs und den Soldaten ein Geldgeschenk (Dio 79, 9). Aehnliche Festlichkeiten Sueton *Dom.* 4 vgl. 7; Dio 55, 2. 59, 11. 60, 7. 76, 1; *vita Aureliani* 12. Selbstverständlich wechselte die Herrichtung bei diesen Festen nach Willkür und Laune; von Gallienus heisst es (*vita* 16), dass er *senatui sportulam sedens erogavit.* Aber die von Sueton für Gaius und von Dio für Elagabalus angegebene Einrichtung ist die Regel gewesen, der auch die analogen municipalen Festschmäuse häufig entsprachen. Eine testamentarische Anordnung, wonach jedem Senator jährlich eine Geldsumme gereicht werden sollte, wurde von Domitian cassirt (Sueton 9), weil dergleichen in den Municipien gewöhnliche Spenden für den Reichssenat sich nicht ziemten.

2) Sueton *Aug.* 35 (1, 459 A. 3): *epulandi publice ius.* Dio 54, 14 (a. a. O.): συνθεάσασθαι καὶ συνεστιάσασθαι τοῖς βουλεύουσι. Vgl. das julische Municipalgesetz Z. 133: *neve quis quei ibei mag(istratum) . . habebit, eum cum senatu decurionibus conscript[eis lud]os spectare neive in convivio publico esse sinito.*

3) 2, 813 A. 6. S. 834. Dio 57, 11: (Tiberius) τοὺς βουλευτὰς ἀθρόους ἀσπάζεσθαι αὐτὸν ἐκέλευσεν, ἵνα μὴ ὠστίζωνται.

4) Die Frauen der Senatoren hatten das Recht in der Stadt im bedeckten Wagen zu fahren (Dio 57, 15). Alexander verstattete den Senatoren den Silberbeschlag an ihren Equipagen (1, 395 A. 4), Aurelian den Gebrauch der Couriere (*cursores*) nach Art der kaiserlichen (*vita Aurel.* 49) und nach dem Massstab ihres Vermögens den Gebrauch der Eunuchen (a. a. O.: *eunuchorum modum pro senatoriis professionibus constituit, idcirco quod ad ingentia pretia pervenissent*).

Senatssitz gehört zu der ursprünglichen römischen Ordnung und ist in der alten Beschränkung auf die patricischen Mitglieder bis zum Ausgang der Republik in Kraft geblieben (1, 647 fg.). — Auf Senatoren beschränkt wurde die Bewerbung um das Consulat durch das villische Gesetz vom J. 574, welches nur den gewesenen und also dem Senat angehörenden Prätor dabei zuliess; ferner die um das curulische Gemeindeamt überhaupt durch dasjenige Sullas, nach welchem sich nur darum bewerben konnte, wer als Quästorier im Senat sass (1, 537 fg.). — Dass nach der augustischen Ordnung das passive Wahlrecht von Rechtswegen auf den senatorischen Stand beschränkt ist und wer diesem nicht durch Geburt angehört, besonderer kaiserlicher Zulassung zur Bewerbung um ein Gemeindeamt bedarf, ist früher (S. 466 fg.) gezeigt worden. — Dieselbe Ordnung forderte für die Besetzung der höchsten Commandos und für eine Anzahl anderer hoher vom Kaiser vergebener Reichsämter als Qualification den Sitz im Senat, wobei dann weiter die Abstufung der Senatoren nach den Amtklassen und dem Amtsalter in der Hierarchie der kaiserlichen Hülfsämter zum praktischen Ausdruck[1]) kam. Auf diesem Vorrecht hat die Betheiligung des Senats an der Dyarchie des Principats thatsächlich vor allen Dingen beruht und es war das Ende seiner Mitherrschaft, dass durch Kaiser Gallienus († 268 n. Chr.) der Sitz im Senat und der Offizierdienst incompatibel wurden und dem Senator untersagt ward die Soldatenkaserne zu betreten[2]).

Offiziersstellen.

Die fest geordneten Offizierstellen der Militärquästoren, der Kriegstribune und der Präfecten werden in republikanischer Zeit durch feldherrliche oder comitiale Wahl besetzt und wenn sie auch häufig an Senatoren kommen, so haben doch diese rechtlich darauf keinen anderen Anspruch als wie jeder andere Bürger auch. Dagegen werden die vom Senat an den Feldherrn für einzelne Fälle abgeordneten, späterhin ihm ständig beigegebenen *legati* überwiegend und später ausschliesslich aus dem Senat genommen (2, 682); und da sie im Kriegsrath des Feldherrn nicht fehlen dürfen und oft auch als Corpsführer und Unter-

1) 2, 247 fg. 935 fg.

2) Victor *Caes.* 33: *primus ipse metu socordiae suae, ne imperium ad optimos nobilium transferretur, senatum militare* (Hdschr. *militia*) *vetuit et adire exercitum.* Vgl. 2, 240 A. 2. S. 247 A. 3.

statthalter verwendet werden, so nimmt unter den Privilegien des Senators die Legation nicht den letzten Platz ein. — In der Form der sogenannten 'freien Gesandtschaft', vielleicht im Anschluss an den für den Senator bei der Entfernung aus Italien wahrscheinlich erforderlichen Urlaub, ist die Legation auch von dem Senator benutzt worden, welcher für seine Privatzwecke sich in die Provinz begab, wobei die mit der halbamtlichen Legatenstellung verbundenen Privilegien ihm nicht minder zu Gute kamen (S. 911). — In der Kaiserzeit sind die Stellungen der Legaten zu Militärämtern geworden, und während Augustus diese den Senatoren vorbehielt, schloss er dieselben zugleich von den eigentlichen Offizierstellen aus (S. 545).

Geschwornenstellen.

Dass bereits seit der Einführung des Geschwornenverfahrens im Civilprozess, also seit ältester Zeit der Magistrat, der den Prozess *in iure* regelte, als Geschwornen nur einen Senator habe bestellen können, wird zwar überliefert[1]), ist aber wenig glaublich in einem Gemeinwesen, in dem von Rechtswegen jeder Bürger sowohl Offizier wie Magistrat werden konnte und wird vermuthlich, wie so manche andere ähnliche Angabe, irrig in die Urzeit hineingetragen sein. Aber zur Entwickelung des Optimatenregiments gehört allerdings die Monopolisirung des Civilprozesses so wie des aus dem Civilprozess entwickelten Quästionenverfahrens durch die Senatoren, wie sie zu Polybios Zeit bestand[2]). Die Abschaffung dieses senatorischen Privilegiums und die Uebertragung der Geschwornenthätigkeit auf die Ritterschaft durch C. Gracchus ist bereits entwickelt worden (S. 528 fg.), ebenso die Wiederherstellung desselben durch Sulla, die Theilung der Geschwornenstellen unter Senat, Ritterschaft und Bürgerschaft durch das aurelische Gesetz und endlich durch das des Dictators Caesar unter Senat und Ritterschaft, wobei es dann geblieben zu sein scheint[3]). — Hinzuzufügen ist nur, dass

1) Es äussert sich darüber nur Dionysius; nach diesem (2, 14) entscheidet Romulus die wichtigeren Prozesse (τῶν ἀδικημάτων τὰ μέγιστα) selbst und überweist die geringeren zur Entscheidung an Senatoren. König Servius trennt dann *ius* und *iudicium* (1, 228 A. 1. 2, 229) und überweist die Geschwornenthätigkeit den Senatoren. Vgl. den Abschnitt von der Competenz des Senats.

2) S. 529 fg. Plautus Worte (*rud.* 712 Fleckeisen): [*ergo dato*] *de senatu Cyrenensi quemvis opulentum* [*arbitrum*] gestatten auf römische Verhältnisse keinen Schluss.

3) Die S. 535 aufgestellte Vermuthung, dass Augustus die Senatoren aus den Richterdecurien entfernt hat, ist verfehlt. In dem Senatsbeschluss vom

auch der Administrativprozess, so weit dabei Geschworne functionirten, zu Polybios Zeit den Senatoren wenigstens factisch vorbehalten war (2, 229 A. 3). Bei dem rein magistratischen Verfahren lag die Auswahl des Consilium in der Hand des Consuls oder des sonst beikommenden Beamten; indess wenigstens in der ciceronischen Zeit finden wir solche Consilien lediglich aus Senatoren gebildet[1]).

Eherecht.

Dass die für die bürgerliche Ehe erforderliche volle Rechtsgleichheit der Ehegatten und die dadurch herbeigeführte Zurücksetzung der Freigelassenen bei der Eheschliessung unter dem Principat auf den senatorischen Stand beschränkt wurde, ist bei diesem dargelegt worden (S. 471). — Auch in anderer Hinsicht hat der Senat namentlich unter dem Principat[2]) in Betreff der Lebensführung seine Mitglieder schärfer angesehen als andere Bürger, zum Beispiel ihnen untersagt mit Schauspielern zu verkehren[3]), wogegen die Untersagung des Verkehrs mit den Soldaten der Kaisergarde aus politischen Gründen hervorging[4]).

Verkehrsbeschränkungen.

Oekonomische Beschränkungen.

In ökonomischer Hinsicht unterliegt der Senator schon in der früheren republikanischen Epoche wesentlichen gesetzlichen Beschränkungen. Wie der Gewerbebetrieb für das bürgerliche Amt disqualificirt (1, 497), so gilt für den Senator die Speculation als unschicklich[5]) und früh sind einzelne Consequenzen dieser Anschauung gesetzlich fixirt worden. Vielleicht schon seit dem Abkommen der unmittelbaren Einforderung der Leistung für die Gemeinde und der unmittelbaren Einziehung

---

J. 743 wird den senatorischen *curatores* eingeräumt, dass sie in gewissen Grenzen *iudiciis vacent privatis publicisque* (Frontinus *de aqu.* 101; vgl. 2, 1040 A. 2); auch lässt Dio 52, 20 den Maecenas sagen, dass die Leitung der Prozesse den alten städtischen Beamten bleiben solle, die Gerichte aber mit den übrigen Senatoren und mit Rittern zu besetzen seien. Der auffallende Umstand, dass die Richterdecurien auf den Inschriften ausschliesslich und häufig bei Rittern auftreten, wird sich daraus erklären, dass das senatorische Album als integrirender Theil der Geschwornenliste galt und also jeder Senator, aber keineswegs jeder Ritter den Decurien angehört.

1) 2, 109 A. 1. Vielleicht hat auch Polybios diese Administrativprozesse wenigstens mit im Sinne gehabt.

2) Für die *muttitationes* der Vornehmen erliess der Senat im J. 593 ein beschränkendes Regulativ (Gellius 2, 24, 2).

3) Im J. 15 n. Chr. verfügte der Senat, *ne domos pantomimorum senator introiret* (Tacitus *ann.* 1, 77).

4) Sueton *Claud.* 25: *milites domos senatorias salutandi causa ingredi etiam patrum decreto prohibuit.*

5) Liv. 21, 63, 4: *quaestus omnis patribus indecorus visus.*

der für die Nutzung des Gemeindeguts dem Staat zukommenden Gegenleistung kommt es auf, dass weder bei jener noch dieser der Senator als Mittelsmann zugelassen wird[1]; wobei allerdings auch und vielleicht zunächst bestimmend gewesen ist, dass die Verwaltung der Finanzen des Staats durch den Senat, wenn sie nicht als offenkundiges Interessenregiment sich hinstellen wollte, diesen Ausschluss nothwendig forderte. — Weiter untersagte ein kurz vor dem J. 536 eingebrachtes Plebiscit dem Senator und dem Sohn des Senators die Haltung grösserer Lastschiffe, als sie der Grundbesitzer für den Transport seiner Bodenerzeugnisse braucht[2], und diese in der letzten Zeit der Republik oft ungestraft verletzte Bestimmung[3] wurde durch Caesar aufs Neue eingeschärft und blieb unter dem Principat in Kraft[4]. — In entsprechender Weise wurde wenigstens unter diesem dem Senator das Nehmen von Darlehnszinsen untersagt oder doch beschränkt[5]. — Wenn durch diese Vorschriften indirect darauf hingewirkt ward, dass der Senator sein Vermögen in Grundbesitz festlege, so wurde durch Traianus und Marcus, theils mit Rücksicht auf das Umsichgreifen der Anlage des italischen Capitals in provinzialem Grundbesitz, theils in Folge der immer häufigeren Aufnahme von Provinzialen in den Senat angeordnet, dass von dem für den Eintritt in die Aemterlaufbahn und in den Senat vorgeschriebenen Vermögen (S. 877) eine gewisse Quote in italischem Grundbesitz nachgewiesen werden

---

1) S. 509. Die Bestimmung Hadrians (Dio 69, 16), ἵνα μηδεὶς βουλευτὴς μήτ' αὐτὸς μήτε δι' ἑτέρου τέλος τι μισθῶται, kann nur einschärfend gewesen sein. Dies gilt auch für den Decurio. Papinian *Dig.* 50, 2, 6, 2: *decurio etiam suae civitatis vectigalia exercere prohibetur* (vgl. das. *l.* 4 und *C. Th.* 12, 1, 97).

2) Liv. 21, 63: *novam legem . . . Q. Claudius tr. pl. adversus senatum atque uno patrum adiuvante C. Flaminio tulerat, ne quis senator cuive senator pater fuisset maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet: id satis habitum ad fructus ex agris vectandos.*

3) Cicero *Verr.* 5, 18, 45: *noli metuere, Hortensi, ne quaeram qui licuerit aedificare navem senatori: antiquae sunt istae leges et mortuae, quemadmodum tu soles dicere, quae vetant.*

4) Scaevola *Dig.* 50, 5, 3: *senatores hanc vacationem habere non possunt, quod nec habere illis navem ex lege Iulia repetundarum licet.*

5) *Vita Alex.* 26: *senatores si fenerarentur usuras accipere primo vetuit neve* (Hdschr. *nisi*) *aliquid muneris causa acciperent: postea admisit* (*postea tamen iussit* Hdschr.), *ut semisses acciperent, donum munus tamen sustulit.* Im J. 397 n. Chr. war dem Senator das Zinsnehmen schlechthin verboten, wurde aber dann im J. 405 wieder, wie unter Alexander, bis zur Grenze von 6 % gestattet (*C. Theod.* 2, 33, 3. 4). Vgl. *cod. Iust.* 4, 32, 26.

müsse[1]). — Der Ueberschuldung der politisch thätigen Männer, welche für die Missbräuche der Staatsverwaltung so wie für die revolutionären Bewegungen durchgängig das Fundament abgegeben hat, ist auch einmal zu steuern versucht worden durch die gesetzliche Anordnung, dass kein Senator mehr als 2000 Denare schulden dürfe[2]).

Oekonomische Lasten.

Geradezu sind ökonomische Lasten in republikanischer Zeit an den Eintritt in den Senat nicht geknüpft worden; der Ehrgeiz führte in dieser Hinsicht zu so ausschweifenden Leistungen, dass die Gesetzgebung hier nur hemmend einzutreten hatte. Unter dem Principat ändert sich dies insofern, als mit der Uebernahme der Quästur, welche mit dem Eintritt in den Senat zusammenfällt, sich die Verpflichtung zur Ausrichtung von Festspielen verbindet (2, 534). Auch die seit Augustus mit der Prätur verknüpfte Ausrichtung der Volksfeste (2, 237) trifft regelmässig jeden von unten auf die amtliche Laufbahn beginnenden Senator, da ein solcher durchgängig zur Prätur gelangen musste, und vor allem hiedurch wird die senatorische Stellung eine bei mässigem Vermögen schwer drückende Last. — Zahlungen aber in die öffentliche Kasse für den Eintritt in öffentliche Stellungen, welche in dem Municipalwesen der Kaiserzeit eine hervorragende Rolle spielen, sind in Rom selbst nicht vorgekommen[3]). — Besondere Abgaben entrichteten in dieser Epoche die Senatoren nicht; nur Commodus forderte von jeder Person senatorischen Standes jährlich als Geburtstagsgabe 50 Denare[4]), worin vielleicht der Anfang der von Constantin

---

1) Plinius *ep.* 6, 19: *eosdem (candidatos Traianus) patrimonii tertiam partem conferre iussit in ea quae solo continerentur, deforme arbitratus, et erat, honorem petituros urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantes habere.* In Folge dessen verkaufen die Bewerber ihren Grundbesitz in den Provinzen und kaufen Landgüter in Italien, so dass deren Preise, namentlich in der Umgegend von Rom, in die Höhe gehen. *Vita Marci* 11: *leges addidit, . . . ut . . . senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent.* Da der Vermögensnachweis ohne Zweifel sich auf den Nachweis des Minimalbetrags beschränkte, so wird die Quote wohl auch auf diesen zu beziehen sein.

2) Plutarch *Sull.* 8: νόμον δὲ κυρώσας (der Volkstribun P. Sulpicius Rufus 666) μηδένα συγκλητικὸν ὑπὲρ δισχιλίας δραχμὰς ὀφείλειν.

3) Es gehört zu den Erpressungen des Kaisers Gaius, dass er den neuen Priestern hohe Eintrittsgelder abnahm (2, 66 A. 3).

4) Dio 72, 16: ἐν τοῖς γενεθλίοις τοῖς ἑαυτοῦ (31. Aug.) ἡμᾶς τε καὶ τὰς γυναῖκας ἡμῶν καὶ τοὺς παῖδας δύο χρυσοῦς ἕκαστον ὥσπερ τινὰ ἀπαρχὴν κατ' ἔτος ἐκέλευσέν οἱ ἀποφέρειν τούς τε ἐν ταῖς ἄλλαις ἁπάσαις πόλεσι βουλευτὰς

eingeführten Sonderbesteuerung der Senatoren zu erkennen ist[1]).

In rechtlicher Beziehung haben sich allmählich zwischen dem Senator und dem nicht dem Senat angehörigen Bürger eine Reihe von Ungleichheiten, theils zu Gunsten des ersteren, theils zu seinen Ungunsten eingestellt, die genau darzulegen dem Criminal- und dem Privatrecht und Prozess überlassen werden muss, hier aber kurz zusammengefasst werden sollen.

Gerichtsstand.

Da der Senator wahrscheinlich von je her in der Stadt Rom domicilirt sein musste (S. 912), so hat er dort auch nothwendig seinen Gerichtsstand; dem Gerichtsstand der Heimath und den municipalen Lasten sind die Personen senatorischen Standes nicht unterworfen (S. 473 fg.). — Unter dem Principat wurde dafür Sorge getragen, dass die Senatssitzung nicht mit dem für den Senator angesetzten Gerichtstermin collidire (S. 925 A. 2).

Sonderstellung im Criminalprozess.

Von den beiden höchsten criminellen Ausnahmegerichten der Kaiserzeit, dem Verfahren vor dem Senat und dem vor dem Princeps, ist, wenigstens nach der Theorie der späteren Kaiserzeit, das letztere auf den Senator nicht anwendbar; dem früheren Principat ist dies Privilegium fremd und praktisch ist es auch später unzählige Male bei Seite gesetzt worden (2, 960).

Im Quästionenprozess der Republik sind verschiedene Verbrechen, auch abgesehen von solchen, die ihrem Wesen nach nur der Senator begehen kann[2]), durch gesetzliche Bestimmung auf denselben beschränkt. Dahin gehört dasjenige der Erpressung, welche in der gracchanischen Zeit, abgesehen von dem Beamten, nur gegen den Senator und den Sohn des Senators in diesem Prozessverfahren eingeklagt werden konnte[3]), während

---

κατὰ πέντε δραχμάς. Die Summen verhalten sich zu einander wie der Senatorencensus von 1 Mill. zu dem decurionalen von 100 000 Sesterzen. Vgl. Dio 77, 9.

1) Nach den Ordnungen des 4. Jahrh. zahlen diejenigen Senatoren, welche nicht in Folge der von Constantin auf den senatorischen Grundbesitz gelegten Abgabe einen höheren Betrag zu entrichten hatten, einen Minimalsatz im Occident von 2 Folles (*C. Th.* 6, 2, 8), im Orient von 7 Solidi (*C. Th.* 6, 2, 10. 18. *tit.* 26, 12). Diese Abgabe kann vorconstantinisch sein.

2) *Dig.* 48, 11, 6, 2: *lege Iulia repetundarum cavetur, ne quis . . . ob sententiam in senatu consiliove publico dicendam pecuniam accipiat.*

3) Nach dem Repetundengesetz vom J. 631/2 kann wegen Erpressung wie der Beamte und der Beamtensohn so auch angeklagt werden [*queive*] *quoius*[*ve*] *pater senator siet.* Allerdings fehlen die eingeklammerten Worte im Original; aber sprachlich wie sachlich ist die Ergänzung unentbehrlich. Gedacht ist bei

nach der späteren Norm der Begriff allgemeiner gefasst ward[1]). In gleicher Weise wird nach der gracchanischen Gesetzgebung die widerrechtliche Einwirkung auf die Quästion zum Zweck der Verurtheilung nur dann, wenn sie von einem Beamten oder einem Senator ausgeht, dem Mord gleich geachtet[2]); was aber ebenfalls unter dem Principat sich nicht behauptet hat[3]). Auch bei anderen Strafgesetzen begegnet Gleichstellung des Senators mit dem Magistrat[4]). — Insofern kann, auch abgesehen davon, dass bei allen mehr oder minder politischen Verbrechen die Senatoren thatsächlich der Anklage vorzugsweise ausgesetzt waren, die Stellung des

---

der Bestimmung zunächst an die nicht zur Magistratur gelangten als *legati* functionirenden Senatoren.

1) Es trat bei dem Begriff der Erpressung an die Stelle der Magistratur späterhin die öffentliche Thätigkeit und deren Definition (*in magistratu potestate curatione legatione vel quo alio officio munere ministeriove publico*: julisches Repetundengesetz *Dig.* 48, 11, 1) schloss den Senator ein. Der Sache nach ging die Klage auch später hauptsächlich gegen Senatoren. *Fidiculanius*, sagt Cicero *pro Cluent.* 37, 104, *quid fecisse dicebatur? accepisse a Cluentio ~~HS~~. CCCC. cuius erat ordinis? senatorii. qua lege in eo genere a senatore ratio repeti solet, de pecuniis repetundis, ea lege accusatus honestissime est absolutus.* Ebenso c. 53, 148.

2) Das Gesetz Sullas über den Mord beschränkt die Anklage gegen das *coire convenire consentire* zum Zweck der Verurtheilung im *iudicium publicum* (Cicero *pro Cluentio* besonders 54, 148. 57, 157) auf Magistrate und Senatoren (a. a. O. bes. 54, 148: *quive in senatu sententiam dixit dixerit*). Das Gesetz des C. Gracchus, von dem das sullanische eine Wiederholung ist (a. a. O. 55, 151. 56, 154), war zunächst gerichtet gegen die Verurtheilungen der Gracchaner durch den Consul Popillius und dessen Consilium; das Zusammentreten eines solchen wird mit dem *coire convenire* gemeint sein, und in diesem Zusammenhang ist auch die Beschränkung auf Magistratspersonen und Senatsmitglieder begreiflich. Indess soll nicht bestritten werden, dass jeder Gerichtsvorsitzer und jeder Magistrat oder Senator, der in dem bezeichneten Sinn auf einen Geschwornen einwirkte oder als Geschworner auf sich einwirken liess, unter das Gesetz fiel und Sulla es in diesem Sinn wiederholte; obwohl er die in Anwendung auf solche Fälle zweifelhafte Fassung absichtlich beibehalten haben kann. Dass der der Bestechung überführte Geschworne nur, wenn er Senator war, unter das Gesetz fiel, kann nach Cicero *pro Rab. Post.* 7 (vgl. Appian *b. c.* 1, 35) nicht bezweifelt werden.

3) Die Relation des cornelischen Mordgesetzes, wie sie in den Rechtsbüchern vorliegt (insbesondere *Dig.* 48, 10, 1 pr. § 1), weicht von der ciceronischen nicht unwesentlich ab: das Beamtenverbrechen ist hier auf den Magistrat oder Vorsitzenden der *quaestio* beschränkt, der von dem Ankläger sich bestechen lässt oder falsche Zeugnissaussagen bewirkt; vermuthlich ist dies durch Interpretation aus dem *coire convenire* entwickelt. Der falsche Zeuge im Criminalprozess wird schlechthin dem Mörder gleich geachtet. Dies ist vielleicht alt und nur Advocatenverdrehung, dass Cicero a. a. O. 57, 157 auch dies auf den Magistrat oder Senator beschränkt, während er c. 54 davon schweigt.

4) Das bantinische Gesetz bezeichnet sich Z. 2 als gerichtet gegen die Magistrate und den Senator. Cicero *pro Rab. Post.* 7, 17 nennt ein solches auf die Senatoren beschränktes Gesetz eine *lex senatoria*.

Senators hinsichtlich der rechtlichen Verantwortung als eine zu seinen Ungunsten exceptionelle bezeichnet werden[1]). Dass unter den Strafmitteln die Entziehung des Senatssitzes in der späteren Republik und unter dem Principat eine Rolle spielt, ist schon bei der Erörterung des Ausscheidens aus dem Senat (S. 882. 883) zur Sprache gekommen. Als in der späteren Kaiserzeit die Abstufung der Strafmittel nach den Rangklassen aufkommt, erstrecken die Privilegien der höheren Ritterklassen (S. 565) sich selbstverständlich auch auf die Senatoren.

Senatorische Ehrenrechte ohne Mitgliedschaft.

Zu der fictiven Senatorenstellung, das heisst zu der Trennung der senatorischen Ehrenrechte von der wirklichen Mitgliedschaft ist die römische Ordnung eigentlich nicht anders gelangt als auf dem Umweg der schon entwickelten fictiven Magistratur (1, 455 fg.), insofern wie an der wirklichen Magistratur der Senatssitz, so an der fictiven gewisse senatorische Rechte hängen. Die ältere Republik kennt diese Trennung der Ehrenrechte von der Function überall nicht. Gegen den Ausgang der Republik sind in einzelnen Fällen und unter dem Principat in ausgedehntem Umfang die an das Amt geknüpften Ehrenrechte unter Ausschluss der politischen, insonderheit des Stimmrechts im Senat, ausgeschiedenen Senatoren belassen (1, 456) oder auch Nichtsenatoren verliehen worden (1, 462). Seitdem entsprechen den magistratischen Rangklassen des Senats gleichsam als Honorarsenatoren der verschiedenen Kategorien die Inhaber der *ornamenta consularia, praetoria, quaestoria*. Die diesen zukommenden Rechte bestehen wesentlich einerseits in der magistratischen Tracht, also, abgesehen von der den höheren Klassen als Festtracht zustehenden Praetexta, dem allgemeinen Recht öffentlich

1) Velleius 2, 28, 4: *adiectum etiam, ut . . . liberi* (der von Sulla Proscribirten) *. . . petendorum honorum iure prohiberentur simulque . . . senatorum filii et onera ordinis sustinerent et iura perderent.* Cicero *pro Cluent.* 55, 150: *quis umquam hoc senator recusavit, ne cum altiorem gradum dignitatis beneficio populi R. esset consecutus, eo se putaret durioribus legum condicionibus uti oportere? quam multa sunt commoda, quibus caremus, quam multa molesta et difficilia quae subimus!* Ders. *pro Rab. Post.* 7 (S. 902 A. 4). Auch im Criminalprozess finden sich hie und da erschwerende Bestimmungen für den Senator. Die von Pompeius im J. 702 in Veranlassung der Ermordung des Clodius getroffenen Bestimmungen untersagten dem Senator die Laudation (Val. Max. 6, 2, 5; allgemein Plutarch *Pomp.* 55. *Cat. min.* 48. Dio 40, 52. 55). Ob aus den Worten Ciceros *div. in Caec.* 11, 34 mit dem Scholiasten p. 114 gefolgert werden darf, dass der Senator nicht zum *indicium* zugelassen wird, ist zweifelhaft.

mit dem senatorischen Schuh und dem breiten Purpurstreifen zu erscheinen, andrerseits in der Befugniss bei Volksfesten und Schmäusen unter den Senatoren Platz zu nehmen (1, 459). Da es in dieser Epoche keine anderen Senatoren giebt als die der comitialen Kategorien, so giebt es auch keine Honorarsenatoren allgemein senatorischer Befugniss und keine *ornamenta senatoria*, während in den Municipien, wo die magistratische Decurionenernennung in Kraft blieb, neben den magistratischen *ornamenta decurionalia* häufig auftreten (1, 464 A. 6).

Geschäftsordnung des Senats.

Benennung der Sitzung.

Für die Sitzung des Senats hat die römische Sprache keinen selbständigen Ausdruck; während *populus* und *comitia* geschieden werden, bezeichnet *senatus* wie die Körperschaft so auch die Sitzung[1]).

Der Verlauf der Senatsverhandlungen, des *senatum habere*[2]) ist, so viel wir wissen, sowohl bei der Gesetzbestätigung des rein patricischen Senats, der *patrum auctoritas*, wie auch bei dem in Vereinbarung mit dem Magistrat gefassten Beschluss des patricisch-plebejischen, dem *senatus consultum*, derselbe gewesen. Die weiterhin zu entwickelnde Procedur: Vorlage, Umfrage, Fragestellung, Abstimmung passen gleichmässig auf die *auctoritas* wie auf das *consultum*, und auch unsere Annalen legen

---

1) Man sagt *senatum habere* und *senatum dare* wie *comitia habere* und *contionem dare*.

2) *Senatum habere* bezeichnet die Sitzung in ihrer Gesammtheit (Gellius 6, 21, 2: *quoad senatus habebitur*), während die sonstigen Bezeichnungen *cogere*, *consulere*, *referre* u. s. f. zunächst von einem einzelnen Moment und nur metonymisch von der Sitzung überhaupt gebraucht werden. Für den technischen Werth jenes Ausdrucks genügt es auf die varronischen Auszüge bei Gellius 14, 7. 8, auf die S. 906 A. 2 erwähnte *lex de senatu habendo* und die S. 906 A. 3 angeführte Schrift des Nicostratus *de senatu habendo* zu verweisen; weitere Belege finden sich überall. Für die Municipalverhältnisse tritt gleichbedeutend *ordinem habere* ein (Ulpian *Dig.* 50, 9, 3; *C. I. L.* IX, 3429). Mit den übrigens synonymen Ausdrücken *patres conscripti*, *decuriones* wird *habere* nicht in dieser Weise verbunden. — *Agere* wird technisch für die Verhandlung mit der Bürgerschaft, in allgemeinerer Verwendung von jedem, insbesondere von jedem öffentlichen Vortrag gesetzt und Spätere sagen daher auch *agere cum senatu* (Sueton *Tib.* 54); aber in genauer Rede entspricht dem *agere cum populo* vielmehr *referre ad senatum* (Sallust *Cat.* 51, 43; Sueton *Caes.* 28: *consul edicto praefatus de summa se re publica acturum rettulit ad senatum*) oder eine analoge Wendung. *Cum populo patribusque agendi ius* und *quae cum populo quaeque in patribus agentur* bei Cicero *de leg.* 3, 4, 10 sind zeugmatisch gefärbt und das *ius cum patribus agendi* der Tribune a. a. O. durch die Wiederholung bedingt.

bei dem Schema dieser Procedur die *auctoritas* zu Grunde[1]). Es bezieht sich also die folgende Darstellung auf alle Sitzungen des königlichen und des republikanischen sowie des Senats unter dem Principat; in den verschiedenen Epochen hat wohl die Competenz sich verändert, die Verhandlung selbst aber im Grossen und Ganzen genommen sich immer in den gleichen Formen bewegt. Die Gerichte und die Wahlen freilich, welche unter dem Principat auf den Senat übergingen, fügten sich in die herkömmliche Geschäftsordnung des Senats nicht vollständig ein; das Senatsgericht folgt in vieler Hinsicht der Ordnung der Quästionen und die Senatscomitien richten sich theilweise nach denen der Bürgerschaft, theilweise nach eigener abweichender Ordnung. Es sind in dieser Hinsicht neben der hier gegebenen allgemeinen Darstellung die speciellen Abschnitte zu berücksichtigen.

Die Geschäftsleitung überhaupt.

Mehr als die Leitung der Volksversammlung forderte diejenige des versammelten Senats technische Kunde und technisches Geschick, insbesondere weil dort die Fragestellung von vorn herein gegeben und unabänderlich war, während diejenige im Senat allen Schwierigkeiten parlamentarischer Geschäftsleitung unterlag und in den römischen Senatsverhandlnngen mehr noch als überall die parlamentarischen Gewohnheiten eine Rolle spielten[2]). In republikanischer Zeit ist in dieselben sicher nie durch ein allgemeines Regulativ und überhaupt nicht leicht in constituirender Weise eingegriffen worden; von derartigen Beschlüssen des regierenden Parlaments selber wird nichts gemeldet und noch viel weniger wird den Comitien Verfügung über dessen Geschäftsordnung gestattet worden sein.

---

1) Livius 1, 32. Das Volk hat den Krieg beschlossen; der Sühneversuch durch den Fetialen ist vergeblich gemacht; dieser verlässt das feindliche Gebiet mit den Worten: *de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur.* Der König beruft den Rath und stellt die Umfrage: *dic . . quid censes?* Die Antwort lautet: *puro pioque duello (res) quaerendas censeo itaque consentio consciscoque.* Der also — über das Fehlen der Abstimmung vgl. S. 980 A. 5 — beschlossene Krieg wird angesagt mit Berufung auf den Beschluss der Bürgerschaft und die Bestätigung des Senats.

2) Dies zeigt am eingehendsten der Brief des Plinius 8, 14 an den Juristen Aristo, besonders c. 6: *quae potestas referentibus, quod censentibus ius, quae vis magistratibus, quae ceteris libertas, ubi cedendum, ubi resistendum, quod silendi tempus, quis dicendi modus, quae distinctio pugnantium sententiarum* (Fragestellung), *quae executio prioribus aliquid addentium* (Amendements), *omnem denique senatorium morem (adulescentuli) . . . exemplis docebantur.*

Erst Augustus hat im J. 745 dem Senat wenigstens die Grundlage einer formulirten Geschäftsordnung gegeben[1]). Unter dem Principat hat eine solche bestanden[2]), sei es nun, dass sie auf legislatorischem Wege fixirt ward, sei es dass die monographische Bearbeitung dieses Abschnitts des öffentlichen Rechts durch die Juristen ihre Stelle vertrat[3]).

Zusammenwirken von Magistrat und Senat.

Wie Volks- und Senatsschluss in allen Beziehungen correlat, ja ursprünglich so zu sagen zwei Hälften eines Ganzen sind, so gilt vor allem für beide die oberste Regel, dass sie immer zugleich magistratische Acte sind und Zusammenhandeln des Beamten dort mit den Comitien, hier mit dem Senat einschliessen[4]). Der Verhandlung des Beamten mit dem Senat kann der Volkstribun wohl in verschiedener Weise Hindernisse in den Weg legen, aber er kann sie nicht, wie die mit der Bürgerschaft, verhindern (1, 281 A. 1), wogegen er umgekehrt das Recht der Intercession nicht gegen den von dem Beamten und der Bürgerschaft, wohl aber gegen den von dem Beamten und dem Senat gefassten Beschluss zur Anwendung bringen kann.

Der magistratische Vorsitz.

Welche Magistrate zum Zusammenhandeln mit dem Senat berechtigt sind, ist bereits im allgemeinen Theil (1, 209—211) auseinandergesetzt worden; es sind im Allgemeinen dieselben, welche befugt sind einen Beschluss der Comitien herbeizuführen, die patricischen und, seit auch sie als Gemeindemagistrate anerkannt sind, die plebejischen Obermagistrate (2, 313—317). Dies ist unter dem Principat im Wesentlichen geblieben, nur dass der Kaiser hinzutritt, welcher bis in späte Zeit von die-

---

1) Dio 55, 3 zum J. 745 führt die von Augustus für den Senat erlassenen Regulative auf, ohne deren formalen Charakter zu bezeichnen.

2) Der jüngere Seneca spricht (S. 917 A. 2) von der *lex*, welche *a sexagesimo anno senatorem non citat*, der jüngere Plinius (*ep.* 5, 13, 5; vgl. 8, 14, 19. 20) von der *lex de senatu habendo*, Gellius 4, 10, 1 von der *lex quae nunc de senatu habendo observatur*.

3) Die bekannte Anweisung, welche Varro im J. 683 für Pompeius entwarf, als dieser zum Consul gewählt war, ohne vorher im Senat gesessen zu haben (Gellius 14, 7. 8), beweist, dass es damals eigentlich isagogische Schriften der Art nicht gab, vermuthlich eben weil darüber in den Gesetzen wenig zu finden und das Herkommen allein bestimmend war. Der augustischen Zeit gehört an die Schrift des Ateius Capito *de officio senatorio* (Gellius 4, 10; vgl. 14, 7, 12) und derselben wohl auch die von Festus p. 347 v. *senacula*, das heisst von Verrius Flaccus, angeführte des weiter nicht bekannten Nicostratus *de senatu habendo*.

4) Die Bestellung des Interrex erfolgt nicht durch Senatsschluss (1, 655 fg.) und macht also keine Ausnahme. Eine wirkliche Ausnahme (1, 209 A. 2) beruht auf kaiserlicher Laune.

sem Recht Gebrauch gemacht hat[1]). Noch die angeblichen Senatsbeschlüsse aus dem Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. wissen nicht von anderen Vorsitzenden[2]); und darin wenigstens wird ihnen Glauben geschenkt werden dürfen.

Der Regel nach gehört der Magistrat, welcher den Senat berufen kann, auch demselben an; ja es ist die Zugehörigkeit der gewesenen Magistrate zu dem Senat ohne Frage daraus hervorgegangen, dass es schicklich und zweckmässig ist den Bürger, welcher als Beamter den Senat versammelt und befragt hat, dauernd in demselben zu belassen (S. 858). Aber rechtliche Verknüpfung zwischen dem Berufungsrecht und der Mitgliedschaft besteht nicht; die römischen Juristen selbst machen in dieser Hinsicht geltend, dass die Volkstribune das Berufungsrecht um Jahrhunderte früher erworben haben als die Mitgliedschaft (S. 862) und der Stadtpräfect kann den Senat berufen, ohne ihm anzugehören (1, 210 A. 1).

Verwendung der Apparitoren.

Der vorsitzende Magistrat bedient sich seiner Apparitoren bei der Berufung zur Senatssitzung. Innerhalb der Curie aber liegt das Abrufen und was sonst die Leitung der Sitzung an Verrichtungen mit sich bringt, dem Vorsitzenden persönlich ob; auch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen führte dahin das Personal von denselben auszuschliessen. Indess darf dies nicht allzu weit ausgedehnt werden. Die magistratische Coercition innerhalb der Curie ist sicher von jeher beschränkt gewesen und im Lauf der Zeit immer mehr beschränkt worden, hat aber doch zu keiner Zeit entbehrt werden können; insbesondere bei der Ausweisung der unbefugt im Senat anwesenden Personen wird der Apparitoren gedacht[3]). Von der bereits der späteren republikanischen Epoche angehörenden Zuziehung subalterner

1) 2, 897 A. 3. 4. S. 899 A. 3.

2) Noch im dritten Jahrhundert hat den Vorsitz im Senat regelmässig der Consul (Dio 78, 24; *vita Maximini* 16; *vita Max. et Balb.* 1; *vita Gord.* 11; *vita Aurel.* 41; *vita Taciti* 3; *vita Probi* 11), auch wohl der Stadtprätor (*praetor urbanus: vita Aurel.* 19; *praetor: vita Valer.* 5), ausnahmsweise der Volkstribun (S. 911 A. 5). Von dem Stadtpräfecten wird nur einmal das Ausbleiben angemerkt (*vita Gord.* 11). Ueber den Vorsitz in der nachdiocletianischen Zeit vgl. meine Ausführung in Wattenbachs neuem Archiv 10, 584.

3) Livius 3, 41, 3: (Ap. Claudius der Decemvir) *ad Valerium negantem se privato reticere, lictorem accedere iussit.* Appian *b. c.* 1, 31: αὐτὸν (einen gewesenen Senator) εὐθὺς τῆς ἐπιούσης ὁ Ἀπουλήιος, ἐπιπέμψας τὸν ὑπηρέτην, ἐξεῖλκεν ἀπὸ τοῦ βουλευτηρίου. Dio 66, 12 fassen die Volkstribune den Helvidius Priscus wegen beleidigender Reden gegen Vespasian in der Curie und übergeben ihn τοῖς ὑπηρέταις. Bei dem Senatsgericht der Kaiserzeit erwähnt Tacitus *ann.* 6, 40. 16, 32 den Lictor.

Schreiber wird in dem Abschnitt von der Aufzeichnung der Senatsverhandlungen die Rede sein. Wenn ferner die persönliche unfreie oder halbfreie Dienerschaft der Senatoren in älterer Zeit sicher nicht in die Curie gelassen worden ist[1]), so wurde späterhin namentlich dem Princeps, aber nicht ihm allein, Bediente mitzubringen wenn nicht eigentlich gestattet, so doch nach Ermessen des Vorsitzenden geduldet[2]). — Soldaten dürfen selbstverständlich die Curie nicht betreten[3]). Dass auch unter dem Principat es zunächst dabei blieb, zeigt in schlagender Weise der Beschluss des Senats dem Tiberius zwanzig von ihm auszuwählende Senatoren in der Curie zu seinem persönlichen Schutz zur Verfügung zu stellen[4]), was derselbe indess ablehnte und sich dafür erlauben liess Personen seiner Leibwache in die Curie mitzunehmen[5]). Er selbst hat davon keinen Gebrauch gemacht, wohl aber wurde dies massgebend für die späteren Kaiser[6]).

1) Sueton *Tib.* 30: *numquam curiam nisi solus intravit: lectica quondam intro latus aeger comites a se removit.*

2) Das Testament des Augustus verlas in der Curie ein kaiserlicher Freigelassener (Sueton *Tib.* 23). Auch Kaiser Gaius lässt ein Actenstück im Senat durch einen Freigelassenen verlesen (Dio 59, 16). Später werden die Freigelassenen im Gefolge des Kaisers in der Curie mehrfach erwähnt (Dio 59, 6. 60, 16. 73, 8 A. 6) und sie stehen dort hinter ihm (Dio 60, 16), wie dies auch der Freigelassene des Plinius thut, während dieser im Senat redet (*ep.* 2, 11, 15). Vermuthlich sind Leibdiener eher und häufiger zugelassen worden als Begleiter von Stande.

3) Dass Antonius, wenige Monate nach Caesars Ermordung in der Curie selbst, mit bewaffnetem Gefolge in derselben erschien, ist ein schwerer Vorwurf gegen ihn (Cicero *Phil.* 2, 8, 19. 5, 6, 18). Die Besetzung des Einganges oder der Eingänge mit Bewaffneten verstösst gegen das formale Recht nicht (Cicero *in Cat.* 1, 8, 21. *Phil.* 2, 35, 89. *ad Att.* 14, 14. 2. Sueton *Caes.* 14. Dio 40, 50. 42, 23); es ist im Senat beantragt worden eine Berathung auszusetzen, bis die Sitzung unter Bedeckung stattfinden könne (Sallust *Cat.* 50: *de ea re praesidiis additis referendum censuerat*; Caesar *b. c.* 1, 2). Bei der Senatssitzung, in welcher Seianus gestürzt ward, schickt der neue *praefectus praetorio* die um den Sitzungssaal aufgestellten Prätorianer in ihr Quartier und ersetzt sie durch die Leute des *praefectus vigilum* (Dio 58. 9). — Dass der Senator bewaffnet in der Curie erschien, war natürlich ein Verbrechen (Tacitus *ann.* 4, 21), geschah aber in den wirren Zeiten des dritten Jahrh. häufig (Herodian 7, 11, 3. 4).

4) Tacitus *ann.* 6, 2. Dio 58, 17.

5) Tacitus *ann.* 6, 15 zum J. 33: *ut Macro praefectus tribunorumque et centurionum pauci secum introirent, quotiens curiam ingrederetur, petivit factoque largo et sine praescriptione generis aut numeri senatus consulto . . .* Dio 58, 18. Wenn Tacitus *ann.* 1, 7 unter den Beweisen dafür, dass Tiberius sofort nach Augustus Tode als Herrscher auftrat, auch anführt, dass ihn *miles in curiam comitabatur*, so kann damit (vgl. A. 1) nicht gemeint sein, dass die Soldaten die Schwelle der Curie überschritten.

6) Nach Dio 59, 6 erscheint Gaius gleich bei dem Antritt παρόντων ἐν τῷ συνεδρίῳ καὶ ἱππέων τοῦ τε δήμου τινῶν; späterhin (Dio 59, 26) bewilligt der

Concurrenz der berufenden Magistrate.

Der Senat kann, anders als die Gemeinde (S. 374), zur selben Zeit nur einer Berufung Folge leisten; da aber verschiedene Magistrate befugt waren ihn zu versammeln, hat für die Collision eine Ordnung bestehen müssen. Collegialische Collision kann nur vorkommen bei den Consuln und den Oberbeamten consularischer Gewalt, bei den Volkstribunen und bei den Prätoren. Bei den beiden ersten Kategorien, den eigentlichen Oberbeamten entscheidet in älterer Zeit der Turnus und daneben das Alter (1, 37). Späterhin ist die Regel gemeinschaftliche Berufung und überhaupt gemeinschaftliche Action (1, 44) oder vielmehr Fiction derselben, da factisch die Action nur von einem der Collegen ausgeübt werden kann[1]; indess ist jeder derselben allein ebenfalls competent und es kann auch der College gleicher Gewalt ihn an der Berufung nicht hindern[2]. — Bei den Prätoren ist umgekehrt die collegialische Berufung eine seltene Ausnahme; der Regel nach beruft der Stadtprätor allein. Die übrigen Prätoren haben das Berufungsrecht überhaupt wohl nur ausgeübt, wenn er entweder einwilligte oder fehlte[3]. — In Betreff der Collision verschiedener Magistrate stellt Varro die Regel auf, dass der Dictator dem Consul, der Consul dem Prätor,

---

Senat ihm in der Curie die φρουρὰ στρατιωτική. Sueton *Claud.* 12: *ut sibi in curiam praefectum praetorii tribunosque militum secum inducere liceret . . . precario exegit.* Nach Dio 60, 23 (vgl. c. 16) wird dem Präfecten sogar zugestanden sich zu setzen, wenn er im Gefolge des Kaisers die Curie betrat; inwiefern Claudius sich dabei auf ein Präcedens unter Augustus in Betreff des Valerius Ligus berief, ist nicht klar. Später sitzen die *praefecti praetorio* in der Curie hinter dem Kaiser (*vita Pertin.* 5). Caracalla erscheint nach Getas Ermordung im Senat μετὰ παντὸς τοῦ στρατοῦ ὡπλισμένου μᾶλλον ἢ ἔθος ἐστὶ βασιλέως προπομπεύειν (Herodian 4, 5). Dio 73, 8: οἱ δὲ δὴ στρατιῶται καὶ οἱ Καισάρειοι παρόντες ἐν τῷ συνεδρίῳ (πάμπολλοι δὲ ἦσαν) δεινῶς ἠγανάκτησαν. Bei demselben c. 12 sagt Julianus, dass er allein in den Senat gekommen sei, obwohl er kam πᾶν μὲν ἔξωθεν τὸ βουλευτήριον ὁπλίταις περιεστοιχισμένος, πολλοὺς δὲ καὶ ἐν αὐτῷ τῷ συνεδρίῳ στρατιώτας ἔχων.

1) Schon in dem Senatsbeschluss über die Bacchanalien vom J. 568 heisst es: *Q. Marcius L. f., S(p.) Postumius L. f. cos(ules) senatum consoluerunt.* Bei Livius tritt nur der letztere handelnd auf. In der entscheidenden Sitzung des J. 705 *referunt consules de re publica; L. Lentulus consul . . . pollicetur* u. s. w. (Caesar *b. c.* 1, 1). Eine rechtliche Verschiedenheit hat bei gemeinschaftlicher Vorlage nicht obwalten können; factisch zeigt sich, wie begreiflich, dass, wo eine Angelegenheit den einzelnen Consul persönlich betrifft, er die Leitung übernimmt (Willems 2, 127).

2) 1, 258. Cicero *Phil.* 8, 11, 33: *uti C. Pansa A. Hirtius cos. alter ambove si eis videbitur . . . ad senatum referant.*

3) 2, 129 A. 3. S. 130 A. 3. 6. Hinzuzufügen ist die Berufung des Senats im J. 554 durch den in Gallien commandirenden Prätor Liv. 31, 47, 6.

der Prätor dem Volkstribun vorzugehen 'pflege'[1]); und dem entspricht der Gebrauch. Indess der Rechtsgrund und die Rechtskraft dieses Vorranges können nicht in allen Fällen dieselben gewesen sein. Der Dictator steht dem Consul, der Consul dem Prätor, in der Kaiserzeit der Princeps allen republikanischen Magistraten als stärkere Gewalt gegenüber; kraft dieser kann er dem Beamten schwächeren Imperiums die Berufung des Senats untersagen[2]) und der letztere beruft überhaupt bei Anwesenheit der höheren Beamten nur ausnahmsweise und mit Zulassung derselben[3]). Selbst in Abwesenheit der Consuln wird die Erledigung besonders wichtiger oder auch nur nicht dringlicher Angelegenheiten häufig bis zur Rückkehr des eigentlich zum Vorsitz berufenen Beamten verschoben[4]). — Dass der Volkstribun den Senat beruft, ist allerdings auch exceptionell[5]); aber bei seiner stärkeren Gewalt kann er unmöglich daran durch den Widerspruch der patricischen Beamten gehindert worden sein (2, 316). — Für gemeinschaftliche Berufung durch Magistrate verschiedener Kategorien findet sich kein Beleg.

---

1) Bei Gellius 14, 7, 4: *quotiensque usus venisset, ut omnes isti magistratus eodem tempore Romae essent, tum quo supra ordine scripti essent, qui eorum prior aliis esset, ei potissimum senatus consulendi ius fuisse.* Dass vorher ausser den im Text genannten vier Magistraten noch der Interrex und der Stadtpräfect aufgeführt werden, ist Nachlässigkeit der Darstellung, da diese mit den drei patricischen Magistraten nicht zusammen in Rom sein können, ferner während des Interregnum bei der Senatsberufung schwerlich, wie dies bei wörtlicher Auslegung folgen würde, der Volkstribun dem Interrex vorgeht.

2) 1, 259. Uebrigens zeigen die dort angeführten Fälle, dass, auch wo ein Magistrat berechtigt war eine Senatsverhandlung zu hindern, er aus nahe liegenden Gründen dies öfter unterliess und es vorzog den Antrag durch Debatte oder durch Intercession zu Fall zu bringen.

3) 2, 129 A. 3. Da nach dem Senatsbeschluss über die Bacchanalien die Gesuche um Exemption an den Stadtprätor zu richten waren, bevor sie an den Senat kamen, so ist es möglich, obwohl nicht nothwendig, dass auch bei consularischem Vorsitz er darüber referirt hat.

4) Liv. 30, 23 zum J. 551 erklärt der vorstimmende Senator: *cum de re maiore quam quanta ea esset* (der Friedensschluss mit Karthago) *consultatio incidere non posset, non videri sibi absente consule altero ambobusve eam rem agi satis ex dignitate populi R. esse.* Cicero *ad fam.* 12, 28, 2: *senatus saepius pro dignitate tua appellaretur, si absentibus consulibus umquam nisi ad rem novam cogeretur.* Das. 10, 1, 1. Dies bezieht sich auf die ausserordentliche Abwesenheit der Consuln während des mutinensischen Krieges; so lange dieselben regelmässig den grösseren Theil des Jahres im Felde standen, wird diese Rücksicht minder in Betracht gekommen sein. Aber *rem reicere ad novos magistratus* kommt auch früher vor (Liv. 2, 22, 5; ebenso Liv. 30, 40, 4: *legatis . . . responsum iussu patrum ab dictatore est consules novos iis senatum daturos esse*).

5) 2, 316. Dio 60, 16: οἱ δήμαρχοι τελευτήσαντος σφῶν ἑνὸς αὐτοὶ τὴν γερουσίαν ἐς τὸν δημαρχήσοντα ἀντικαταστῆσαι, καίτοι τῶν ὑπάτων παρόντων, ἠθροισαν. 78, 37 (2, 317 A. 5).

Domicil des Senators in Rom.

Um die Berufung des Senats dem Magistrat jederzeit möglich zu machen, ist der Senator verpflichtet sein Domicil in Rom zu nehmen und bedarf bei weiterer Entfernung von der Stadt des Urlaubs. Die Vorschrift, dass der Senator in der Stadt oder innerhalb des ersten Meilensteins wohnhaft sein müsse, wird allerdings für den römischen Senator nicht geradezu ausgesprochen[1]). Aber der allgemeine Gerichtsstand der Senatoren in Rom (S. 901), welcher freilich nur für die Zeit des Principats sich belegen lässt, kann nur aus diesem ihrem nothwendigen Domicil sich herleiten; und was weiterhin über die zwangsweise Ladung gesagt werden wird, ist gleichfalls nur unter dieser Voraussetzung durchführbar. Endlich wird die Regel ausdrücklich aufgestellt für das Municipalrecht der caesarischen Zeit[2]). — Für die Entfernung aus der Hauptstadt bedurften die Senatoren im Allgemeinen des Urlaubs nicht; wohl aber sind sie in schweren Kriegszeiten durch consularisches Edict nach Rom zurückgerufen und angewiesen worden innerhalb der Bannmeile zu verbleiben[3]). Für die Entfernung aus Italien aber hat der Senator wahrscheinlich schon in republikanischer Zeit in der Form der freien Gesandtschaft Urlaub vom Senat erwirken

---

1) Hervor geht es aus der Erzählung bei Dio 60, 29: ἐπειδή τε Σουρδίνιός τις Γάλλος βουλεῦσαι δυνάμενος ἐς τὴν Καρχηδόνα ἐξώκησε, σπουδῇ τε αὐτὸν μετεπέμψατο καὶ ἔφη ὅτι Χρυσαῖς σε πέδαις δήσω· καὶ ὁ μὲν οὕτω τῷ ἀξιώματι πεδηθεὶς κατὰ χώραν ἔμεινε. Die Angabe (Suidas unter Κλαύδιος): Κλαύδιος ὁ βασιλεὺς Ῥωμαίων νόμον προύθηκε μὴ δύνασθαι βουλευτὴν ὑπὲρ ἑπτὰ σημείων (vielmehr σταδίων) τῆς πόλεως ὁδεύειν χωρὶς τῆς τοῦ βασιλέως κελεύσεως kann so wie sie vorliegt nicht richtig sein, aber wohl Claudius die Bestimmung in Betreff des Domicils eingeschärft haben.

2) Stadtrecht von Genetiva c. 91: *quicumque decurio . . . in ea col(onia) oppido propiusve it oppidum p(assus) M non habebit annis V proxumis, unde pignus eius quot satis sit capi possit, is in ea colonia decurio ne esto . . . IIviri . . . eius nomen de decurionibus . . . de tabulis publicis eximendum curanto.* Vgl. dazu meinen Commentar *Eph. epigr.* 2 p. 134.

3) Als im J. 547 die Schlacht gegen Hasdrubal bevorstand, *numquam per omnes dies . . . ab orto sole ad occidentem aut senator quisquam a curia* (nicht *e curia*; das *senaculum* ist gemeint) *atque a magistratibus abscessit aut populus e foro* (Liv. 27, 50, 4). Im J. 563 bei dem Beginn des Krieges gegen Antiochos ergeht ein consularisches Edict, *qui senatores essent quibusque in senatu sententiam dicere liceret quique minores magistratus essent, ne quis eorum longius a Roma abiret quam unde eo die redire posset, neve uno tempore quinque senatores a Roma abessent* (Liv. 36, 3, 3). Aehnlich wird im J. 584 während des Krieges gegen Perseus dem den Consul vertretenden Prätor aufgegeben, *ut edicto senatores omnes ex tota Italia nisi qui rei publicae causa abessent, Romam revocaret; qui Romae essent, ne quis ultra mille passuum ab Roma abesset* (Liv. 43, 11, 4).

müssen[1]), was dann der Dictator Caesar auf die Söhne der Senatoren ausgedehnt hat[2]). Unter dem Principat konnte der Senator sich nach Italien und Sicilien und seit Claudius auch nach dem narbonensischen Gallien ohne vorherige Anfrage begeben, bedurfte aber bei weiterer Entfernung des Urlaubs[3]), welchen ihm in früherer Zeit der Senat, nachher auf Grund eines von Kaiser Claudius veranlassten Senatsbeschlusses der Kaiser ertheilte[4]). — Wer diese Vorschriften nicht einhielt, konnte von den Magistraten, die das Recht dazu hatten, aus der senatorischen Liste entfernt werden (S. 879 fg.). Indess sind dieselben wohl durchgängig nachsichtig und nachlässig gehandhabt worden[5]).

Warteplätze (*senacula*).

Die älteste Ordnung hat sich nicht damit begnügt von dem Senator die Domicilirung in Rom zu verlangen, die bei den ursprünglichen Verhältnissen sich übrigens von selber verstand; es hatte der Senator sich während der Zeit, in welcher der Senat überhaupt berufen werden konnte, zur Verfügung des

---

1) 2, 690 fg., wo die freie Gesandtschaft nicht mit Recht lediglich als Missbrauch behandelt ist. Nach der Bestimmung Caesars in Betreff der Senatorensöhne (A. 2) kann nicht wohl bezweifelt werden, dass schon vorher der Senator des Urlaubs bedurfte, wenn er Italien verliess; und dafür bietet die freie Gesandtschaft die erforderliche Form. Paulus *Dig.* 50, 1, 22, 6: *senatores qui liberum commeatum, id est ubi velint morandi arbitrium impetraverunt, domicilium in urbe retinent.*

2) Sueton *Caes.* 42: *sanxit, ne . . . qui senatoris filius nisi contubernalis aut comes magistratus peregre proficisceretur.*

3) Tacitus *ann.* 12, 23 zum J. 49: *Galliae Narbonensi ob egregiam in patres reverentiam datum, ut senatoribus eius provinciae non exquisita principis sententia iure quo Sicilia haberetur res suas invisere liceret.* Dio 52, 42 zum J. 725: προσαπεῖπε τοῖς βουλεύουσι μὴ ἐκδημεῖν ἔξω τῆς Ἰταλίας, ἂν μὴ αὐτὸς τινὶ κελεύσῃ ἢ καὶ ἐπιτρέψῃ· καὶ τοῦτο καὶ δεῦρο ἀεὶ φυλάσσεται. πλὴν γὰρ ὅτι ἔς τε τὴν Σικελίαν καὶ ἐς τὴν Γαλατίαν τὴν περὶ Νάρβωνα οὐδαμόσε ἄλλοσε βουλευτῇ ἀποδημῆσαι ἔξεστι, ἐκεῖσε γὰρ διά τε τὸ σύνεγγυς καὶ διὰ τὸ ἄοπλον τό τε εἰρηναῖον τῶν ἀνθρώπων δέδοται τοῖς γέ τι κεκτημένοις αὐτόθι καὶ ἄνευ παραιτήσεως ὁσάκις ἂν ἐθελήσωσιν ἀπιέναι. Sueton *Gai.* 29: *praetorium virum ex secessu Anticyrae, quam valetudinis causa petierat, propagari sibi commeatum saepius desiderantem.* Vgl. die VO. vom J. 357 *C. Th.* 6, 4, 11. Ausnahmsweise wird im J. 5 n. Chr. während einer Theuerung den Senatoren gestattet ἐκδημεῖν ἔνθα ἂν ἐθελήσωσιν (Dio 55, 26).

4) Dio 60, 25: τοῖς δ' οὖν αἰτουμένοις, ὥστε ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀποδημῆσαι, ἐφίει μὲν καὶ καθ' ἑαυτὸν ἄνευ τῆς βουλῆς· τοῦ γε μὴν καὶ νόμῳ τινὶ αὐτὸ δοκεῖν ποιεῖν, δόγμα γενέσθαι ἐκέλευε, καὶ τοῦτο μὲν καὶ τῷ ὑστέρῳ ἔτει ἐψηφίσθη. Sueton *Claud.* 23: *commeatus a senatu peti solitos beneficii sui fecit.* Gewährung eines solchen Urlaubsgesuchs auf vier Monate in die Provinz bei Cassiodor *var.* 3, 21.

5) C. Galba Consul 22 verliess Rom in Folge seiner Vermögensverluste, ohne aus dem Senat zu treten (Sueton *Galb.* 3; vgl. Tacitus *ann.* 6, 40).

Vorsitzenden zu halten, um der Aufforderung desselben sofort Folge leisten zu können [1]). Zu diesem Zweck waren in der Nähe der beiden gewöhnlichen Versammlungslocale auf dem grossen Markte [2]) und auf dem Capitol [3]) Warteplätze (*senacula*) für die Senatsmitglieder reservirt; und einen gleichen Warteplatz gab es auch für die ausserhalb des Pomerium abzuhaltenden Sitzungen vor dem carmentalischen Thor [4]). Diese Einrichtung

---

1) Valerius Maximus 2, 2, 6: *antea senatus adsiduam stationem eo loco peragebat, qui hodieque senaculum appellatur, nec expectabat, ut edicto contraheretur, sed inde protinus in curiam veniebat.* Varro *de l. L.* 5, 156: *senaculum vocatum, ubi senatus aut ubi seniores consisterent, dictum ut γερουσία apud Graecos.* Festus *ep.* p. 337: *senaculum locus senatorum.*

2) Festus p. 347: *senacula tria fuisse Romae, in quibus senatus haberi solitus sit, memoriae prodidit Nicostratus in libro qui inscribitur de senatu habendo: unum ubi nunc est aedis Concordiae inter Capitolium et forum, in quo solebant magistratus d(um) t(axat)* [Willems 2, 146 A. 2: *lisez 'de re publica'!*] *cum senioribus deliberare.* Die incorrecte Definition des vielleicht griechischen Autors (vgl. S. 907 A. 3) wird durch die bessere A. 1 berichtigt. Erwähnt wird dies *senaculum* ausserdem bei Varro *de l. L.* 5, 156: *senaculum supra Graecostasim, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia* und bei Valerius Maximus (A. 1). Wegen der Lage vgl. Jordan Top. 1, 2, 337. — Mit diesem *senaculum* fällt das Volcanal insofern zusammen, als in diesem weiteren Raum jenes einbegriffen gewesen sein muss. Mit dem Senat bringt das Volcanal nicht Dionysius 2, 50, aber Plutarch (*q. Rom.* 47; vgl. *Rom.* 27) in Verbindung, indem er daraus einen von König Tatius erbauten Tempel macht, der zugleich für die Berathungen des Senats gedient habe. Diese Vorstellung ist falsch, da das Volcanal vielmehr ein freier Platz war (Jordan a. a. O. S. 339); aber was man darin zu finden pflegt, dass der romulische Senat unter freiem Himmel berathen habe, widerspricht geradezu den Worten des Schriftstellers.

3) Livius 41, 27, 7: *et clivum Capitolinum silice sternendum curaverunt et porticum ab aede Saturni in Capitolium ad senaculum et super id curiam.* Wenn diese Worte nicht willkürlich emendirt werden, so können sie nur dahin verstanden werden, dass es auf dem Capitol selbst ein *senaculum* gab und eine *curia*; jenes wird sonst nicht erwähnt, dieses ist die *curia calabra* (S. 927 A. 4). Jordan Top. 1, 2, S. 19. 338 erklärt die Stelle für unverständlich; die Angaben passen aber auf das Genaueste in das alte Verfassungsschema, und dass Nicostratus dies Senaculum übergeht, wird sich daraus erklären, dass dasselbe speciell für die *comitia calata* und deren *auctoritas patrum* diente, also für den Senat der späteren Zeit nicht in Betracht kam.

4) Festus nach den A. 2 angeführten Worten: *alterum ad portam Capenam* (vgl. Becker Top. S. 517), *tertium citra aedem Bellonae* (vgl. Becker Top. S. 606), *in quo exterarum nationum legatis, quos in urbem admittere nolebant, senatus dabatur.* Der Warteplatz am Bellonatempel wird nur in Gebrauch genommen sein, nachdem die Senatoren davon benachrichtigt waren, dass eine Sitzung ausserhalb des Pomerium erforderlich sei. — Am, das heisst vor dem capenischen Thor trat der Senat regelmässig zusammen im Jahr der Schlacht bei Cannae (Liv. 23, 32); dafür wird damals ein Senaculum eingerichtet worden und dieses bei Festus gemeint sein. — Der Versammlungsplatz der Frauen auf dem Quirinal (*vita Elag.* 4; *Aurel.* 49) hat die Bezeichnung *senaculum* wohl erst erhalten, als kaiserliche Laune ihm eine politische Bedeutung geben wollte.

rührt vermuthlich aus der Epoche her, in welcher der Gemeinderath lediglich aus angesehenen vom Kriegsdienst und den häuslichen Verrichtungen durch ihr Alter befreiten Personen bestand. Für diese schickte ein solches Tagewerk sich wohl. Förmlich verpflichtet auf diesem Warteplatz sich aufzustellen sind die Senatoren sicher nie gewesen; wohl aber halten sie sich in schwierigen Zeiten der Berufung gewärtig gewissermassen in Permanenz auf dem Markte[1]). Vermuthlich in Folge dieses Herkommens gilt wahrscheinlich später noch der Senat als gehörig geladen, auch wenn die Berufung nur auf dem Marktplatz erfolgt.

Ladung: Zwangsmittel.

Der Magistrat hat die Senatoren zur Sitzung zu 'versammeln', *co-agere*, später *cogere*[2]). Bei mangelnder Ladung ist der Senatsbeschluss nichtig[3]). Während der Bürger, soviel wir wissen, nicht gezwungen werden kann der magistratischen Ladung zu den Comitien Folge zu leisten, ist für den Senator die Ladung ein Befehl, wie denn auch mit jenem technischen oft militärisch verwendeten Worte der Zwangsbegriff sich verbindet. In der späteren Epoche, welche factisch den Senat über die Magistrate stellt, wird dasselbe desshalb in Beziehung auf den Senat vermieden und dafür lieber *vocare* oder *convocare* gebraucht[4]). Gegen das ausbleibende Rathsmitglied konnte der berufende Magistrat sich der ihm zustehenden Coercitionsmittel bedienen, der Multirung sowohl[5]) wie der Pfändung, das heisst der Weg-

---

1) Liv. 1, 47, 8. 3, 38, 8: *audita vox in foro est praeconis patres in curiam ad decemviros vocantis.* 26, 9, 9: *senatus magistratibus in foro praesto est, si quid consulere velint.* c. 10, 2: *placuit . . . senatum frequentem in foro contineri, si quid in tam subitis rebus consulto opus esset.*

2) Cicero *de fin.* 3, 2, 7 (daraus Val. Max. 8, 7, 2): *dum senatus cogeretur.* Ders. *ad fam.* 5, 2, 3: *quam cito senatum illo die . . . coegerim.* Ders. *ad Q. fr.* 2, 10 [12], 1. *Phil.* 1, 2, 6. Caesar *b. c.* 1, 32. Den Späteren ist das Wort vom Senat nicht geläufig; bei Liv. 3, 38, 13. c. 39, 6 und Lucanus 3, 104 bezeichnet es nicht die einfache Ladung, sondern mit gegensätzlicher Färbung die des unfreiwillig folgenden Senators.

3) Der ἔξω νομίμου παραγγέλματος gefasste Beschluss ist nicht *consultum*, nur *auctoritas* (Dio 55, 3). Dies wird bestätigt durch die für den Vorsitz des Princeps zugelassene Ausnahme (S. 911).

4) Cicero *Catil.* 2, 12, 26. *de domo* 5, 11. 24, 62 und sonst. Liv. 3, 38, 10: *quia privatis ius non esset vocandi senatum.* Val. Max. 8, 13, 4: *M. Perperna* (Consul 662) . . . *omnibus quos in senatum vocaverat superstes fuit.* Weiterer Belegstellen bedarf es für *vocare* und *convocare senatum* nicht.

5) Varro (bei Gellius 14, 7, 10) handelte in seiner Erörterung über die

nahme und der Zerstörung eines dem unbotmässigen Senator gehörigen Werthobjects[1]). Ausserdem zog Ausbleiben ohne Entschuldigung oder verspätetes Erscheinen von Rechtswegen eine Geldstrafe nach sich[2]). Von dem Coercitionsrecht indess ist in der späteren Zeit der Republik nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden und auch die Busse kaum praktisch zur Anwendung gekommen. Zu der Emancipation des Senats von der magistratischen Controle, welche die spätere Republik charakterisirt, gehört es mit, dass es jedem Senator überlassen blieb sich der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, so weit und wie es ihm beliebte, zu entschlagen. Augustus hat wieder jene Busse nicht bloss gesteigert, sondern auch mit ihrer Anwendung Ernst gemacht[3]); aber seine Nachfolger thaten nicht dasselbe und die unter dem Principat obwaltende Gleichgültigkeit des Publicums gegen die öffentlichen Angelegenheiten, in welcher die Fäulniss des Gemeinwesens vor allen Dingen zu Tage kam, hat vornehmlich sich darin gezeigt, dass die Curie leer blieb[4]). — Ueber die

---

Geschäftsordnung des Senats *de pignore quoque capiendo . . . deque multa dicenda senatori, qui cum in senatum venire deberet, non adesset.* Diese Multirung vor der Senatssitzung ist nicht zu verwechseln mit der den Ausgebliebenen treffenden (S. 916 A. 2).

1) Varro a. a. O. Livius 3, 38, 12: *dimissi circa domos apparitores simul ad pignora capienda.* Cicero *Phil.* 1, 5, 12: *senatores . . . coguntur . . . pignoribus.* Er setzt weiter auseinander, dass bei einer Sitzung, bei der auf eine Handhabung dieses Rechts nicht zu rechnen war, er sich bei dem Consul entschuldigt, dieser ihm aber mit der Drohung geantwortet habe *cum fabris se domum meam venturum esse* (vgl. 1, 160 A. 3), was unerhört sei: *quis umquam tanto damno senatorem coegit aut quid est ultra pignus aut multam?* Plutarch *Cic.* 43.

2) Wenn die Worte Ciceros in seinem Verfassungsentwurf (*de leg.* 3, 4, 11): *senatori qui nec aderit aut causa aut culpa esto*, wie anzunehmen, genau gefasst sind, so gehen sie nicht auf die Zulässigkeit des indirecten Zwanges gegen den Ausbleibenden, sondern auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Ausbleibens. Es ist dies eine *culpa* und diese *culpa* muss eine *multa* oder sonst einen Rechtsnachtheil herbeigeführt haben. Aber er sagt dies nicht, und vermuthlich mit gutem Grund; von praktischer Anwendung der nachfolgenden Multirung unter der Republik findet sich keine Spur.

3) Dio 54, 18 zum J. 737: ἐπειδὴ ἀσπουδὶ βουλευταὶ ἐς τὸ συνέδριον συνεφοίτων, ἐπηύξησε τὰς ζημίας τοῖς οὐκ ἐξ εὐλόγου τινὸς αἰτίας ὑστερίζουσι. Weitere Erhöhung im J. 745 Dio 55, 3 unter Hinzufügung der Clausel, dass, damit die Masse der gleich Schuldigen nicht die Execution zu Fall bringe, jeder fünfte auszuloosende Senator in Strafe zu nehmen sei.

4) Deutlicher als in der Einschärfung der augustischen Bestimmung unter Claudius (Dio 60, 11) und in den zunächst durch Thraseas dreijähriges demonstratives Wegbleiben aus der Curie veranlassten Vorwürfen Neros (Tacitus *ann.* 16, 27: *patres arguebat, quod publica munia deserērent*; vgl. c. 22. 28) so wie

Entschuldigungsgründe liegt keine besondere Ueberlieferung vor. Nach dem Wesen des Instituts kann das Lebensalter dabei in republikanischer Zeit nicht in Betracht gekommen sein und unterliegt auch der Greis, wenn er fähig ist zu erscheinen, der allgemeinen Verpflichtung[1]. Erst unter dem Principat hat sich die allgemeine Befreiung von den öffentlichen Pflichten vom 65. oder 60. Lebensjahre ab auf den Senator erstreckt[2].

Form der Ladung.

Die Formeln der Ladung, welche in älterer Zeit (S. 840) auf die patricischen (*patres*) und die plebejischen Mitglieder (*conscripti*) lautet, späterhin (S. 858) neben den Senatoren die Anwärter (*quibus in senatu sententiam dicere licet*) beruft, sind bereits erörtert worden. Welcher Form dabei der Magistrat sich bedienen will, steht in seinem Ermessen; auch ist keine Zwischenzeit zwischen Ladung und Sitzung gesetzlich fixirt[3]. Es reicht aus, dass er durch Heroldsruf auf dem Markt die Sitzung ansagen lässt[4]; indess ist in späterer Zeit, nachdem die alte Sitte sich auf dem Markt in Bereitschaft zu halten abgekommen war, davon nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht worden[5]. Die

---

in denen Caracallas (S. 980 A. 2) tritt dies hervor in dem sicher nicht durch Verminderung der Zahl der Senatoren hervorgerufenen Sinken der Minimalzahl der Beschlussfähigkeit (S. 990).

1) Cicero stand im 63. Jahr, als Antonius diesen Zwang gegen ihn geltend machte, und er beruft sich dagegen nicht auf sein Alter (S. 916 A. 1).

2) Seneca *de brev. vitae* 20: *lex . . a sexagesimo (anno) senatorem non citat.* Pseudo-Quintilian *decl.* 306: *non perpetuo senatorem citat consul.* Abweichend der ältere Seneca *controv.* 1, 8, 4: *senator post sexagesimum et quintum annum in curiam venire non cogitur.* Vielleicht ist die Altersbefreiung von Augustus auf das 65., dann unter oder vor Claudius auf das 60. Jahr angesetzt worden.

3) Die Aeusserung *vita Max. et Balb.* 3: *novo genere senatus consulti, cum eadem die senatus consultum factum esset* ist wohl in irgend einer Weise unverständig verkürzt, auf jeden Fall ohne Autorität.

4) Dies geht insbesondere aus der Einrichtung des *senaculum* hervor; und in dieser Weise sind die Ladungen durch Heroldsruf auf dem Forum gedacht (S. 915 A. 1). Dionysius 11, 4 verbindet damit namentlichen Aufruf.

5) So häufig von schleuniger Berufung des Senats die Rede ist, so selten lässt sich das dabei eingehaltene Verfahren bestimmen. Es kann ein Edict mit kurzer Befristung verstanden sein (Appian *b. c.* 2, 126: διάγραμμα νυκτὸς ἀνεγινώσκετο Ἀντωνίου τὴν βουλὴν συγκαλοῦντος ἔτι πρὸ τῆς ἡμέρας — des Folgetags — ἐς τὸ τῆς γῆς ἱερόν) oder auch Ladung im Domicil zu sofortigem Erscheinen (S. 918 A. 2). Aber wenn ohnehin die Senatoren schon zahlreich auf dem Forum versammelt waren, dürfte die blosse Berufung der daselbst Anwesenden in die Curie auch später noch genügt haben, wie zum Beispiel in dem Falle, den Cicero *ad Q. fr.* 2, 3, 2 und *Phil.* 10, 1, 1 berichtet. Von Anfechtung eines Senatusconsults wegen ungenügender Ladung findet sich kein Beispiel. — Für die Berufung des Senats durch Abrufen in den Gassen der Stadt

regelmässige Form ist die des *edictum*, wobei öffentliche Abkündigung und öffentlicher Anschlag sich mit einander verbinden[1]). In eiligen Fällen tritt daneben oder auch dafür die persönliche Ladung eines jeden Senators ein durch Herumsenden der Herolde in die Wohnhäuser[2]). Auch nachdem Augustus ordentliche Sitzungstage fixirt hatte, werden die Senatoren zu jeder Sitzung edictal[3]) oder ausnahmsweise personal geladen. — Dass, wenn der Princeps Senatssitzung halten will, es der Ladung nicht bedarf, sondern die Anwesenheit einer Anzahl Senatoren genügt, um eine gültige Senatssitzung herbeizuführen, ist bei der kaiserlichen Gewalt (2, 897) bemerkt worden.

Die Berufung des Senats besteht in der Bezeichnung der Zeit und des Orts des Zusammentretens. Den Gegenstand der Verhandlungen bei der Ladung anzugeben, wie dies für

---

fehlt es an Belegen; bei der Berufung durch Herolde scheint immer an die Ansage von Haus zu Haus gedacht zu werden.

1) Sueton *Caes.* 80: *senatus id. Mart. in Pompei curiam edictus est.* Liv. 23, 32, 3 (S. 858 A. 3). 28, 9, 5: *praemisso edicto* (aus Praeneste), *ut triduo post frequens senatus ad aedem Bellonae adesset*; vgl. 1, 205 A. 3. Cicero *ad fam.* 11, 6, 2: *cum tribuni pl. edixissent, senatus adesset a. d. XIII k. Ian.* Das. *Phil.* 1, 2, 6. 3, 8. 9. Sueton *Caes.* 28. *Tit.* 11: *senatus prius quam edicto convocaretur ad curiam concurrit.* Dio 59, 24: ἐκ κοινοῦ προγράμματος. Vgl. 1, 202 fg.

2) Liv. 3, 38, 11: *postquam citati* (S. 917 A. 5) *non conveniebant, dimissi circa domos apparitores.* Dionys. 3, 26: πρὸ μέσων νυκτῶν ἐκ τῶν οἰκιῶν τοὺς βουλευτὰς συγκαλέσας. 9, 63 beruft der Consul auf eine um Mitternacht eingegangene Botschaft διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν. 11, 4. So wird auch in der Katastrophe des C. Gracchus die consularische Ladung des Senats διὰ κηρύκων (Appian *b. c.* 1, 25) aufzufassen sein. Auch wenn Cicero *in Cat.* 2, 12, 26 zu den Bürgern sagt: *ad senatum referemus, quem vocari videtis*, ist vermuthlich an das Aussenden der *praecones* zu denken. Noch Kaiser Claudius beruft in einem schleunigen Fall den Senat *per praecones* (Sueton *Claud.* 36). Auf diese Weise kann sogar ohne öffentliche Benachrichtigung (*clandestina denuntiatione*) der Senat versammelt werden (Liv. 4, 36, 3; Plutarch *Cat. min.* 42). — Darauf, dass die Senatoren aus ihren Landhäusern in die Stadt berufen werden, ist die tralaticische Definition der *viatores* gestellt (1, 361 A. 4) und ihr folgen einige ausmalende ungeschichtliche Erzählungen (Liv. 3, 38, 12: *dimissi circa domos apparitores . . . referunt senatum in agris esse . . . iubent acciri omnes senatumque in diem posterum edicunt*; Dionys. 11, 4). Aber was dabei für die älteste Lebensweise vorausgesetzt wird, *villae rusticae* der angesehenen Bürger in der unmittelbaren Nähe der Stadt und als Wohnungen eingerichtet, ist schwerlich historisch; wer in dem engen Umkreise verweilte, in dem dergleichen Botengänge denkbar sind, wird im Stadthaus gewohnt haben.

3) Dies beweist die zu Gellius (3, 18, 7 S. 858 A. 3) Zeit übliche Berufungsformel so wie dass in dem Bestallungsgesetz Vespasians der vor dem Kaiser abgehaltene Senat für ebenso gültig erklärt *ac si e lege senatus edictus esset habereturque.*

die Comitien vorgeschrieben war (S. 370), ist bei den Senatssitzungen nicht einmal zulässig; nur wenn die weiterhin (S. 956) näher zu bestimmenden Verhandlungen über die allgemeine politische Lage (*de re publica*) beabsichtigt wurden, war es üblich dies im Voraus anzukündigen[1]). Wir wenden uns dazu zunächst zusammenzustellen, was über die Tageszeit so wie über die Tage der Senatssitzungen überliefert ist.

Tageszeit.

Hinsichtlich der Tageszeit galt für die Senatssitzungen wie für die Comitien (S. 378) gesetzlich die einzige Norm, dass sie nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang stattfinden dürfen[2]). Nichtig wird ein mit Verletzung dieser Regel gefasster Beschluss nicht gewesen sein[3]); der Beamte aber, der sie verletzt, ist straffällig und unterliegt vielleicht der Anklage, auf jeden Fall der censorischen Notation[4]). Daraus hat sich weiter die Regel der Geschäftsordnung entwickelt nach der zehnten Tagesstunde keine neue Frage zur Verhandlung zu stellen[5]). — Wie für die Comitien (S. 416) hat wahrscheinlich auch für die Senatsverhandlung formell die Regel gegolten dass, wenn sie im Laufe des Tages nicht zu Ende kommt, sie in der nächsten Sitzung von vorn zu beginnen hat[6]). Thatsächlich aber ist

---

1) Sueton *Caes.* 28: *Marcellus edicto praefatus de summa se re publica acturum.* Cicero *Phil.* 3, 9, 24: *cum de re publica relaturus fuisset* (1. Sept. 710: Drumann 5, 192) . . . *senatus consultum de supplicatione . . . fecit.*

2) Varro bei Gellius 14, 7, 8: *senatus consultum ante exortum et post occasum solem factum ratum non fuisse.* Livius 44, 20, 1: *ut nisi vesper esset, extemplo senatum vocaturi consules fuerint.*

3) Berufung des Senats auf eine frühere Stunde bezeugt Appian *b. c.* 2, 126 (S. 917 A. 5). 3, 93 (νυκτὸς ἔτι). Weitere Fälle von Verletzung der Regel finden sich nicht. Ladung bei Nachtzeit ist zulässig (S. 917 A. 5. S. 918 A. 2). Die Berathschlagung wegen der Dictatorernennung im J. 296 (Dion. 10, 23. 11, 20) scheint nicht als eigentliche Senatssitzung gedacht. Des Annalisten Claudius Worte (bei Macrobius *sat.* 1, 4, 18): *senatus autem de nocte convenire, noctu multa domum dimitti* fordern nicht mehr als volle Ausnutzung der Tageszeit; wegen der *senatus consulta vespertina* vgl. A. 5.

4) Varro nach den A. 2 angeführten Worten: *opus etiam censorium fecisse existimatos, per quos eo tempore senatus consultum factum esset.* Vgl. 2, 378 A. 5.

5) Seneca *de tranq. animi* 17: *maiores nostri novam relationem post horam decimam in senatu fieri vetabant.* Darauf werden die *senatus consulta vespertina* sich beziehen, die Cicero *Phil.* 3, 10, 24 dem Consul Antonius vorwirft.

6) Dies scheint hervorzugehen aus dem Bericht über die wenigstens durch drei Sitzungen im Jan. 698 geführten Verhandlungen wegen der Zurückführung des Königs von Aegypten in sein Land (Cicero *ad fam.* 1, 1. 2. 4; *ad Q. fr.* 2, 2; Drumann 2, 538). In allen drei Sitzungen giebt Cicero seinen Vorschlag ab, in der dritten nur der Geschäftsordnung wegen (*ad fam.* 1, 2, 1:

dieselbe hier in ihr Gegentheil verkehrt worden, indem in einem solchen Fall diejenigen Senatoren, die bereits sich geäussert hatten, dem Herkommen nach bei der Wiederholung ihrer Anträge sich auf die früher gegebene Begründung bezogen, der Sache nach also die Verhandlung des einen Tages an dem andern fortgesetzt wurde[1]).

Während des Tages kann der Senat zu jeder Stunde berufen werden; der Regel nach aber beginnt die Senatssitzung, eben wie die Volksversammlung, mit Sonnenaufgang[2]). Es scheint sogar gewöhnlich bei der Berufung nur der Tag angegeben und der Beginn bei Sonnenaufgang als selbstverständlich vorausgesetzt zu sein[3]). Die Sitzung dauert, wenn die Verhandlungsgegenstände nicht erschöpft sind, meistens bis zum Tagesschluss[4]), also ohne Unterbrechung den ganzen Tag[5]). Die praktische Durchführung dieser Einrichtung wird man dadurch möglich gemacht haben, dass einerseits den Mitgliedern gegenüber billige Rücksicht geübt ward, andrerseits, abgesehen von den

---

placuit, ut breviter sententias diceremus, videbatur enim reconciliata nobis voluntas esse senatus); auch Bibulus thut es wenigstens in der ersten und der dritten. Dafür ist ein anderer Grund nicht zu erkennen, als dass das Vorschlagsverfahren und die Abstimmung im Senat an einem und demselben Tage vollzogen werden musste. — Für das Senatsgericht der Kaiserzeit gilt die Regel nicht (Plinius *ep.* 2, 11, 16).

1) Belege für die factische Fortsetzung der Verhandlung an einem späteren, wo möglich am Folgetag S. 921 A. 2 und sonst.

2) Cicero *de orat.* 3, 1, 2. *ad fam.* 11, 6, 3. Liv. 36, 21, 6. Dionys. 12, 2. Plutarch *C. Gracch.* 14. *Cic.* 15. 19. *Brut.* 19. Appian *b. c.* 3, 50. Dio 58, 9. 11.

3) Von einer Bezeichnung der Stunde ist bei der Berufung nie die Rede. Jede im Laufe des Tages erfolgende Berufung (Livius 45, 2, 8: *senatus revocatus in curiam*; Appian *b. c.* 1, 30: ἀμφὶ δεκάτην ὥραν; Dio 40, 49: τῆς δείλης; Cicero *ad Q. fr.* 2, 3, 2 nach der neunten Tagesstunde *senatus vocatur in curiam*) ist ausserordentlicher Art und fordert immer sofortiges Erscheinen.

4) Sitzungsschluss wegen des Tagesendes wird sehr oft erwähnt. Bei Cicero *ad Att.* 1, 17, 9 kommt in einer Decembersitzung Cato nicht zum Wort *propter diei brevitatem.* Andere Belege Cicero *ad fam.* 1, 2, 3. *ad Q. fr.* 2, 1, 1. *Lael.* 3, 12. Caesar *b. c.* 1, 3. Dionys. 12, 2. Früherer Schluss ist wohl Ausnahme (Asconius in *Milon.* p. 36: *post horam quartam senatu misso*).

5) Claudius bei Macrobius S. 919 A. 3. Livius 22, 7, 14: *senatum praetores per dies aliquot ab orto usque ad occidentem solem in curia retinent*, wo das Ungewöhnliche in der Reihe, nicht in der Dauer der Sitzungen liegt. Dionys. 12, 2. Seneca *de prov.* 5, 4: *senatus per totum diem saepe consulitur.* Wenn Tiberius darauf hielt, dass die Mitglieder rechtzeitig erschienen und nicht vorzeitig weggingen (Dio 58, 21: μήτ' ὀψιαίτερον ἁπαντᾶν τοῦ τεταγμένου μήτε προιαίτερον ἀπαλλάττεσθαι), so kann dabei auch nur an den Anfang des Tages und der Nacht gedacht werden.

Sitzungen, die der Stadtprätor berief, regelmässig mehrere Magistrate convocirten und demnach der wirkliche Vorsitz wechseln konnte.

Geeignete und ungeeignete Tage.

Die kalendarische Beschaffenheit des Tages kommt für die Senatssitzung nicht in Betracht. Wenn die Comitien weder an den für profane Geschäfte ungeeigneten noch an den festen Gerichtstagen zusammentraten, so sind die Senatssitzungen unbedenklich an jedem *dies nefastus* oder *fastus* abgehalten worden[1]), und selbst die als Unglückstage geltenden machen hierin in republikanischer Zeit rechtlich keine Ausnahme[2]). Wohl aber ist ohne Zweifel von jeher bei Ansetzung der Senatssitzung Rücksicht auf die Volksversammlungen genommen worden, und in der späteren Republik ist das zeitliche Verhältniss der beiden Acte Gegenstand vielfacher politischer Kämpfe so wie der Gesetzgebung geworden.

Ausschluss der Senatssitzung an Comitialtagen.

Gleichzeitige Abhaltung der Comitien und der Senatssitzung verbietet sich schon aus Rücksicht auf die bei beiden gleichmässig betheiligten Magistrate und ist sicher immer, sei es nun nach Herkommen oder nach positivem Gesetz, unstatthaft gewesen. Bei der weiterhin zu erörternden

---

1) Die uns bekannten Daten von Senatssitzungen aus älterer Zeit sind: 554 *id. Mart.* № (Liv. 33, 5, 2) — 559 am selben Tage (Liv. 33, 43, 1) — 568 *IIII non. Mai.* C (Delphi, Lebas Grèce n. 852) — 568 *non. Oct.* F (Senatsbeschluss *de Bacch.*) — 584 *VII id. Oct.* C (erster Senatsbeschluss für Thisbe) — *prid. id. Oct.* EN (zweiter) — 585 *IX k. Apr.* Q·R·C·F (Liv. 44, 20, 2 — 586 *XV k. Oct.* C (Liv. 45, 1, 6) — *XIV k. Oct.* C (Liv. 45, 2, 1) — *VI k. Oct.* C (Liv. 45, 2, 3) — wahrscheinlich kurz vor 598 *III non. Mai.* C (Senatsbeschluss für Tibur *C. I. L.* I n. 201).

2) Wenn Dio 45, 17 in Beziehung auf die Berathungen der drei ersten Januartage 711 bemerkt, dass sie selbst an einem Unglückstag nicht ausgesetzt worden seien (οὐδὲ τῆς ἀποφράδος τὸ μὴ ἐν ἐκείναις βουλεῦσαί τι τῶν συμφερόντων σφίσιν ἀπέσχοντο), so kann damit unmöglich, wie Willems 2, 153 meint, der 3. Jan. gemeint sein, an dem gar kein Makel haftet, sondern lediglich der 2. Jan. als *postriduanus*. Dass diese Unglückstage, die mit der alten kalendarischen Tagesbezeichnung nichts zu thun haben, für die Senatssitzungen der Kaiserzeit vermieden worden sind, werden wir sehen; und wohl mochten schon früher dagegen Bedenken obwalten, obwohl Dio vielleicht in diesem Fall nicht seinen Quellen, sondern eigener Reflexion folgt. Dass es aber in republikanischer Zeit zulässig war auch an diesen Tagen Sitzung zu halten, ergiebt sich aus seiner eigenen Erzählung und wird bestätigt durch eine Reihe von Sitzungen aus der späten republikanischen Zeit, die an den Kalenden (des Januar: Cicero *pro Sest.* 34, 74. 61, 129 — des September: *Phil.* 5, 7, 19 — des October: *ad Att.* 4, 2, 5 — des December: *ad Att.* 1, 17, 9), den Nonen (des September: *ad Att.* 4, 1) oder den Idus (des Januar: *ad fam.* 1, 2, 1 — des April: *ad Brut.* 2, 7 — des Mai: *ad Q. fr.* 2, 6 [8], 2) begonnen und am Folgetag fortgesetzt wurden, nicht minder von Sitzungen, die an einem *dies postriduanus* nicht in Fortsetzung stattfanden (Cicero *ad Att.* 4, 3, 3), ohne dass irgend ein Bedenken dagegen laut wird.

ältesten Action des noch rein patricischen Senats treten beide Acte successiv auf, und wenn gleich das *ferre ad populum* und das *referre ad patres* nicht nothwendig auf denselben Tag fallen müssen, so hat doch wahrscheinlich an den Comitialbeschluss die *patrum auctoritas* sich sehr oft der Zeit nach unmittelbar angeschlossen. Es hat also hienach in älterer Zeit der Senat nicht bloss an den *dies comitiales* Sitzung halten können[1]), sondern es haben die für die Volksversammlungen geeigneten Tage sogar vorzugsweise auch für die Sitzungen des Senats gedient. Formale Vorschriften zur Vermeidung der Collision sind wahrscheinlich erst aufgestellt worden durch das seiner Entstehung nach unbekannte pupische Gesetz. Nach diesem darf auf einen für die Volksversammlung geeigneten Tag eine Senatssitzung nicht angesetzt werden[2]) und bei Verletzung dieser Regel ist der Senatsbeschluss nichtig[3]). Indess scheinen die nach dem Schluss der Comitien anberaumten Senatssitzungen von diesem Verbot ausgenommen gewesen zu sein[4]). Ferner darf bei der

---

1) Unter den S. 921 A. 1 aufgeführten Sitzungstagen des Senats finden sich comitiale auch und in angemessenem Verhältniss zu den übrigen Kategorien.

2) Cicero *ad fam.* 1, 4, 1 berichtet über die Senatssitzungen vom 14. (EN) und 15. (N^{P}) Jan. und fügt dann hinzu: *senatus haberi ante k. Febr. per legem Pupiam . . . non potest.* Die Tage vom 16. bis zum 29. Jan., dem letzten des damaligen Kalenders, sind alle C, der 1. Febr. N. Auf eben jene Tage bezieht sich *ad Q. fr.* 2, 2, 3: *consecuti sunt dies comitiales, per quos senatus haberi non poterat.* Von den berühmten Verhandlungen im Anfang des J. 705 sagt Caesar *b. c.* 1, 5: *haec senatus consulto perscribuntur a. d. VII id. Ian.: itaque V primis diebus, quibus haberi senatus potuit, qua ex die consulatum iniit Lentulus biduo excepto comitiali . . . de imperio Caesaris . . . decernitur.* Jenes *biduum* ist der 3. und 4. Jan., der 1., 2., 5., 6. sind *fasti*, wegen des 7., der comitial ist, vgl. S. 923 A. 1. Cicero *pro Sest.* 34, 74: *consecuti* (auf die Sitzung vom 1. Jan.) *dies pauci omnino Ianuario mense, per quos senatum haberi liceret* (gemeint sind die nicht comitialen Tage Jan. 2. 5. 6. 10. 11. 13. 14. 15): *nihil actum nisi de me.* Auch Varro handelte in der für Pompeius aufgesetzten Anweisung für die Berufung des Senats (bei Gellius 14, 7, 9) von der Frage, *quibus diebus senatum habere ius non sit.* Dass der Consul des J. 700 den Versuch machte das pupische Gesetz anders zu interpretiren (Cicero *ad Q. fr.* 2, 11, 3: *comitialibus diebus qui Quirinalia* — 17. Febr. — *sequuntur* — es sind das Febr. 18. 19. 20. 22. 25. 28. — *non impediri se lege Pupia, quo minus habeat senatum*), wird augenscheinlich gemissbilligt und die Tribune kehrten sich auch nicht daran (*sed tamen his comitialibus diebus tribuni pl. de Gabinio se acturos esse dicunt*). Welche Scheingründe der Consul vorbrachte, wissen wir nicht, erfahren nur, dass er ausserdem das gabinische Gesetz, welches die Senatssitzungen des Februar für die Legationen reservirte, dahin verdrehte, dass danach an jenem Tage des Februar der Senat sich mit den Legationen zu beschäftigen habe.

3) Der ἡμέρᾳ μὴ καθηκούσῃ gefasste Beschluss ist nur *senatus auctoritas*, nicht *senatus consultum* (Dio 55, 3).

4) Dio 37, 43. Cicero *ad Att.* 1, 14, 5. Dies hat gewiss von jeher ge-

Anwendung dieser Regel nicht übersehen werden, dass der kalendarisch comitiale Tag als Markt- oder als ausserordentlicher Festtag seine comitiale Qualität verlor und in diesem Fall unbedenklich für Senatssitzungen benutzt werden konnte[1]). Ueberdies hat in nachsullanischer Zeit der Senat das Recht besessen von dieser Vorschrift zu entbinden[2]) und einzelne an sich comitiale Tage für Senatssitzungen in der Weise in Anspruch zu nehmen, dass das Abhalten der Comitien an diesen damit untersagt ward[3]). Trotz dieser Anomalien lässt sich die Handhabung des pupischen Gesetzes in den uns vorliegenden Senatssitzungsdaten verfolgen. Es kann nicht Zufall sein, dass, während im sechsten Jahrh. der Senat verhältnissmässig häufig an Comitialtagen zusammentritt, die vier aus den J. c. 613—663 vorliegenden Datirungen sämmtlich[4]) und von den zahlreichen aus nachsullanischer Zeit aufbehaltenen die grosse Mehrzahl auf nicht comitiale Tage fallen[5]). Danach muss das pupische Gesetz um das J. 600 ergangen sein.

Feste Sitzungstage der Kaiserzeit.

Feste Tage, an denen der Senat zusammentreten musste, hat die römische Republik nicht gekannt[6]). Gewohnheitsmässig war

---

golten, obwohl der von Bardt (Hermes 7, 17) angeführte Beleg Liv. 39, 39 für eine Senatssitzung nach Schluss der Comitien nicht sicher steht, und ist eigentlich selbstverständlich, da durch diese die Comitien nicht gehindert werden können.

1) Dies wird die einfachste Antwort sein auf die Frage, warum der 7. Jan., der kalendarisch comitial ist, im J. 705 es nicht war (S. 922 A. 2). Auf einem exceptionellen Beschluss des Senats kann dies nicht beruhen, da Caesar einen solchen erwähnt haben würde; aber er kann füglich ein Nundinal- oder ein ausserordentlicher Festtag gewesen sein.

2) Senatsbeschluss vom J. 703 bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 5: *uti (consules) eius rei causa per dies comitiales senatum haberent senatusque consultum referrent.* Es kann daher nicht befremden, dass in Krisen, wie zum Beispiel die catilinarische war, mehrfach Senatssitzungen an Comitialtagen begegnen.

3) Cicero *pro Mur.* 25, 51: *meministis fieri senatus consultum referente me, ne postero die comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possemus.*

4) Kurz vor 617 *prid. non. Quinct.* N (Senatsbeschluss für Narthakion *Bull. de Corr. Hell.* 6, 366) — 619 *V id. Febr.* N (Senatsbeschluss für Priene Lebas n. 195) — um 623 *VIII id. Febr.* N (Josephus *ant.* 13, 9, 2) — 663 *id. Sept.* NP (Cicero *de orat.* 3, 1, 2).

5) 681 *XVII k. Febr.* F (Senatsbeschluss für Oropos Hermes 20, 279). Die späteren Datirungen verzeichnet Bardt Hermes 7, 15. 9, 317 und weist ferner das. 7, 21 nach, dass die auf comitiale Tage fallenden Senatssitzungen dieser Periode meistentheils in Epochen fallen, für welche die ausserordentliche Senatsberufung auf das Beste passte (A. 2). — Dass das pupische Gesetz für einige Comitialtage gegolten und für andere nicht gegolten haben soll, was Willems 2, 152 vorschlägt, ist die reine Verlegenheitshypothese.

6) Dass Valerius Maximus (5, 10, 3: *senatum . . . eo die lege haberi oportebat*) und Dio (47, 19 vom 15. März: κυρίαν δεί ποτε ἕδραν βουλῆς ἔχουσαν)

mit dem Antritt der ordentlichen Oberbeamten ihre erste Senatssitzung verknüpft und trat also der Senat in früherer Zeit an den Kalenden oder den Iden, an welchen jene das Amt übernahmen, seit dem 7. Jahrh. am 1. Januar zusammen (1, 616 A. 7). Wenn anderweitige Observanzen bestanden, so vermögen wir sie nicht zu erkennen. Die Steigerung der Geschäfte des Senats und die strengere Ordnung derselben, welche Augustus vorschrieb, führte auch die Einrichtung fester Sitzungstage (*senatus legitimi*) herbei. Nach seiner Vorschrift trat der Senat in jedem Monat regelmässig zweimal, am Anfang und in der Mitte, zusammen[1]; der Regel nach wurde die Anfangssitzung an den Kalenden oder am zweitnächsten Tag[2], die Sitzung im Mittmonat entweder an den Iden oder an dem Vor- oder auch am zweiten Folgetag gehalten[3], wobei also die für unglücklich geltenden Nachtage der Kalenden wie der Iden vermieden wurden. Darin lag insofern eine Erleichterung der Senatorenpflicht, als ausserdem wohl nach Bedürfniss Sitzungen angesetzt werden konnten[4], aber die dem

---

in Beziehung auf die republikanische Zeit von gesetzlichen Sitzungstagen sprechen, sind offenbar blosse Versehen, da deren Einführung durch Augustus feststeht. Dieser mag die Gewohnheit vorhergegangen sein den Senat an gewissen Tagen regelmässig zu versammeln und man könnte damit den üblichen consularischen Antritt an den Kalenden oder Iden in Verbindung bringen (1, 594 A. 7); aber in den überlieferten Daten findet diese Vermuthung keinen genügenden Rückhalt.

1) Sueton *Aug.* 35: *ne plus quam bis in mense legitimus senatus ageretur kalendis et idibus.* Dio 55, 3 zum J. 745: ὁ δ' Αὔγουστος τάς τε τῆς γερουσίας ἕδρας ἐν ῥηταῖς ἡμέραις γίγνεσθαι ἐκέλευσεν· ἐπειδὴ γὰρ οὐδὲν πρότερον ἀκριβῶς περὶ αὐτῶν ἐτέτακτο καί τινες διὰ τοῦτο πολλάκις ὑστέριζον, (die Einschaltung von β' vielleicht entbehrlich) βουλὰς κατὰ μῆνα κυρίας ἀπέδειξεν, ὥστε ἐς αὐτὰς ἐπάναγκες, οὓς γε καὶ ὁ νόμος ἐκάλει, συμφοιτᾶν. *Vita Hadriani* 8: *senatui legitimo, cum in urbe vel iuxta urbem esset, semper interfuit. Vita Pertinacis* 9: *senatui legitimo semper interfuit ac semper aliquid rettulit.*

2) Sueton a. a. O. nennt die Kalenden allein; nach dem Verzeichniss der *senatus legitimi* in dem Kalender des Philocalus vom J. 449 (*C. I. L.* I p. 374) trifft dies genau nur zu für Jan. Apr. Mai Juli Sept. Nov., während für Febr. März Juni Aug. Oct. Dec. der dritte Monatstag angesetzt ist.

3) Sueton a. a. O. nennt die Idus allein; nach dem Verzeichniss des Philocalus trifft dies zu für Febr. Apr. Mai Juni Sept. Oct. Dec., wogegen im März und November am Vortag der Idus (14. März, 12. Nov.) Sitzung ist, im Juli und August am zweitfolgenden Tage (17. Juli, 15. Aug.), im Januar in anomaler Weise sowohl am 9. der Wahlen wegen (1, 588 A. 3) wie am 23. Die Verlegung der Märzsitzung geht zurück auf den nach Caesars Ermordung gefassten Beschluss (Sueton *Caes.* 88: *placuit . . ne umquam eo die senatus ageretur*; Dio 47, 19: τὴν ἡμέραν ἐν ᾗ ἐφονεύθη . . . ἀποφράδα ἐνόμισαν); man wird desshalb auch die übrigen Tage, wie sie der späte Kalender aufzählt, präsumptiv auf Augustus zurückführen dürfen, obwohl allerdings einzelne derselben auf späterer Verlegung beruhen können.

4) *Vita Gordiani* 11: *non legitimo, sed indicto senatus die consul . . .*

Senator für das Ausbleiben angedrohten Strafen auf diese keine Anwendung fanden[1]). Ferner wurde dafür Sorge getragen, dass der Senator nicht durch gerichtliche Termine an der Erfüllung seiner Pflicht verhindert werden konnte[2]), auch die Senatssitzungen an den Festtagen eingeschränkt[3]) und für die Ferienmonate September und October die Pflicht zu erscheinen beschränkt auf eine gewisse Zahl ausgelooster Mitglieder[4]).

Ort der Sitzung: Rom und die Bannmeile.

Oertlich ist der Beschluss des Senats in ähnlicher Weise an Rom gebunden wie die Comitien (S. 378); die zur Berufung berechtigten Magistrate haben, so weit wir wissen, nie auch nur versucht ihn ausserhalb der Bannmeile im Amtkreis *militiae* zu versammeln. Wo die Bürgerkriege ein Doppelregiment herbeiführten, hat die aus der Hauptstadt verdrängte Partei auswärts einen Quasi-Senat gebildet, Sertorius in Spanien[5]), Pompeius in Makedonien[6]) die im Hauptquartier anwesenden Sena-

---

venit in curiam. Vita Iuliani 2: *cum . . . Iulianus . . . ad senatum venisset, quem indictum acceperat.* Plinius *ep.* 2, 11, 16 fg. Abgesehen von den schlechthin befreiten Senatssitzungen unter kaiserlichem Vorsitz scheinen Sitzungen an anderen als den festen Tagen selten stattgefunden zu haben.

1) Dio 55, 3.

2) Dio 55, 3: προσέταξε (Augustus) μήτε δικαστήριον μήτ' ἄλλο μηδὲν τῶν προσηκόντων σφίσιν (den Senatoren) ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ γίγνεσθαι.

3) An grossen Festtagen fiel unter dem Principat die Senatssitzung aus (Dio 58, 21; *vita Claudii* 4: *cum esset nuntiatum VIIII k. Apr. ipso in sacrario Matris sanguinis die Claudium imperatorem factum neque cogi senatus sacrorum celebrandorum causa posset*). Eine Beschränkung der Senatssitzungen muss damals auch für die Spieltage angeordnet worden sein (Tacitus *ann.* 3, 23: *ludorum diebus, qui cognitionem intervenerant*), nicht aber Incompatibilität, da die *senatus legitimi* vom 13. Sept. und vom 12. Nov. in die römischen und die plebejischen Spiele fallen.

4) Sueton *Aug.* 35: *sanxit, . . ne Septembri Octobrive mense ullos adesse alios necesse esset quam sorte ductos, per quorum numerum decreta confici possent.*

5) Plutarch *Sert.* 22: τοὺς φεύγοντας ἀπὸ Ῥώμης βουλευτὰς καὶ παρ' αὐτῷ διατρίβοντας σύγκλητον ἀναγορεῦσαι ταμίας τε καὶ στρατηγοὺς ἐξ ἐκείνων ἀποδεικνύναι καὶ πάντα τοῖς πατρίοις νόμοις τὰ τοιαῦτα κοσμεῖν. c. 23. 25. Die Ernennungen werden als Uebertragung der Proquästur und der Proprätur durch Senatsschluss zu fassen sein, da der Senat nur zu diesen competent war, auch wohl der Proquästor, aber nicht der Quästor aus dem Senat hervorgehen konnte.

6) Lucanus (5 z. A.) lässt die Consuln in Epirus eine förmliche Senatssitzung halten und durch Senatsbeschluss dem Pompeius das Commando übertragen; und ähnlich spricht Plutarch (*Pomp.* 65. *Cat. min.* 53) von Versammlungen und Beschlüssen dieses Senats, während Dio (41, 43) und Caesar selbst von der Einrichtung eines Gegensenats schweigen. Die Uebertragung des Obercommandos an Pompeius, welche der Dichter also beschliessen lässt, ist wohl seine Erfindung, da ihm dies bereits übertragen war, bevor er Rom verliess; und die Zeugnisse genügen nicht um zu erweisen, dass die Senatoren im pompeianischen Lager (ἀριθμὸς ἐντελοῦς βουλῆς Plutarch *Pomp.* 64) sich formell als Senat constituirten.

toren, Cato in Utica sogar dreihundert der namhaftesten zu seiner Partei gehörenden römischen Bürger aus der Provinz Africa[1]) und ähnlich Galba in Spanien eine Anzahl angesehener Männer[2]) regelmässig versammelt. Aber selbst in den beiden ersten Fällen ist nicht eigentlich ein Gegensenat, sondern nur ein als Surrogat desselben gehandhabtes feldherrliches Consilium gebildet worden, zumal da es in Osca wie in Thessalonike an den Magistraten fehlte, die den Senat hätten zusammenberufen dürfen[3]).

Das Sitzungslocal

Hinsichtlich der Oertlichkeit selbst besteht zwischen der Versammlung der Bürgerschaft und der des Senats der durchschlagende Gegensatz, dass wie jene nothwendig unter freiem Himmel, so diese nothwendig im geschlossenen Raum stattfindet[4]). Darin aber treffen beide wiederum zusammen, dass der Zusammentritt nur erfolgen kann auf einem der Gemeinde oder einem ihrer Götter gehörigen[5]) und als *templum* zur Auspication vorgerichteten[6]) Platz in der Stadt oder in der Bann-

---

1) Plutarch *Cat.* 59 nennt sie τοὺς τριακοσίους οἷς ἔχρητο βουλῇ Ῥωμαίους μὲν ὄντας, ἐν δε Λιβύῃ πραγματευομένους ἀπὸ ἐμπορίας καὶ δανεισμῶν und stellt ihnen hier und c. 64 die Senatoren und Senatorensöhne gegenüber. Dem entspricht die Darstellung *bell. Afr.* 88. 90. Nach Appian *b. c.* 2, 95 (vgl. c. 100) verweilt Cato in Utica μετὰ τῶν τριακοσίων οὓς ἀπὸ σφῶν ἐκ πολλοῦ προβούλους ἐπεποίηντο τοῦ πολέμου καὶ σύγκλητον ἐκάλουν. Wenn auch die letzte Angabe richtig sein wird, so hat doch Cato diesen seinen temporären Beirath sicher nie als wirklichen Senat betrachtet.

2) Sueton *Galb.* 10: *legatum se senatus ac populi R. professus est . . . e primoribus prudentia atque aetate praestantibus velut instar senatus, ad quos de maiore re quotiens opus esset referretur, instituit.*

3) Bis Ende 705 freilich konnten die pompeianischen Consuln den Senat berufen, und so behandelt die Berufung auch Lucanus 5, 5: *instabatque dies qui dat nova nomina fastis . . . dum tamen emeriti remanet pars ultima iuris, consul uterque vagos belli per munia patres elicit Epirum.*

4) Eine Ausnahme berichtet Plinius *n. h.* 8, 45, 183: *est frequens in prodigiis priscorum bovem locutum, quo nuntiato senatum sub dio haberi solitum.* Sonst giebt es keine; die Besprechung im Circus Liv. 45, 1, 8 ist keine Senatssitzung und die Vereinigung der Senatoren auf dem Senaculum wird nie mit dem Zusammentreten zur Sitzung verwechselt (S. 914 A. 2).

5) Der Boden kann *sacrum* oder *publicum* sein, aber nicht *privatum*. Die Vergilerklärer zu Aen. 11, 235. 12, 120 meinen, der Dichter lasse den Latinus die Senatsversammlung in einem Privathaus abhalten, um die Nichtigkeit des Beschlusses zu motiviren. Zusammenkünfte der Senatoren in Privathäusern (ἰδιωτικὸν συνέδριον πατρικίων τῶν ἀνδρειοτάτων Dionys. 10, 40. 11, 57; ähnlich Liv. 2, 54, 7. 4, 6, 6) gelten den Erzählern selbst nicht als Senatssitzungen. Der Bericht über die Volsinii betreffende Zonar. 8, 7 ist sicher entstellt.

6) Varro (bei Gellius 14, 7, 7) handelt *de locis, in quibus senatus consultum fieri iure posset*, und zeigt *nisi in loco per augurem constituto, quod templum appellaretur, senatus consultum factum esset, iustum id non fuisse:*

meile. Wenn diese Bedingungen fehlen, ist der Beschluss ungültig[1]; im Uebrigen kann jede Oertlichkeit wie für die Comitien so auch für die Senatssitzung benutzt werden.

in der Stadt;

Innerhalb der Stadt sind besonders zu diesem Zweck in früher Zeit zwei Gemeindehäuser eingerichtet worden, die einzigen nicht sacralen öffentlichen Gebäude, welche das älteste Rom aufweist[2], beide, als bestimmt für die Vertreter der dreissig Curien, ebenfalls *curiae* genannt (S. 867), beide mit dem zugehörigen Warteplatz (*senaculum*) ausgestattet (S. 913) und beide belegen in der unmittelbaren Nachbarschaft der regelmässig für die ursprüngliche Curienversammlung dienenden Stätte[3]. Es sind dies die *curia calabra* auf dem Capitol[4] und die späterhin allein in Gebrauch gebliebene *curia Hostilia* am Comitium, welche dann durch die ungefähr an derselben Stelle von dem Dictator Caesar und dessen Sohn errichtete *curia Iulia* ersetzt ward[5]. Aber auch die *cellae* der Gotteshäuser sind, so weit

---

propterea et in curia Hostilia et in Pompeia et post in Iulia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta, ut in iis senatus consulta more maiorum iusta fieri possent. Servius zur Aen. 1, 446: *erant . . . templa, in quibus auspicato et publice res administrarentur et senatus haberi posset.* Darum heisst die Curie bei Cicero *de domo* 51, 131. *pro Mil.* 33, 90 *templum publici consilii.*

1) Nach Dio 55, 3 ist der ἐν τόπῳ τινὶ μὴ νενομισμένῳ gefasste Senatsbeschluss nichtig. Wenn nach Orelli 4046 = *C. I. L.* XI, 3805 die Centumvirn von Veii im J. 26 n. Chr. einen Beschluss fassen, bei dem die Duovirn nicht als Referenten, sondern als gegenwärtig (*adfuerunt*) aufgeführt werden und der sich selbst bezeichnet als der Ratihabition bedürftig (*dum decretum conscriberetur; interim ex auctoritate omnium permitti*), so ist die Ursache wohl, dass sie nicht in Veii, sondern in Rom im Tempel der Venus Genetrix zusammentreten.

2) Die ursprünglichen *aedes* sind wohl so sehr *aediculae* gewesen, dass eine solche Verwendung ausgeschlossen war; und eben dies mag zu der Einrichtung der *curiae* geführt haben. Der Boden derselben war nicht *sacrum*, sondern *publicum* und blieb es. Der Censor des J. 600 C. Cassius Longinus beabsichtigte aus der *curia* einen Tempel der Concordia zu machen; aber dies wurde abgelehnt (Cicero *de domo* 50. 51. 53, 136).

3) S. 379. Die Anlage der alten Rathhäuser ignorirt die *comitia centuriata* und stellt sich zu den Beweisen, dass in der ursprünglichen Gemeindeordnung diese secundär sind (S. 316).

4) Diese wird nur erwähnt bei Gelegenheit der kalendarischen Abkündigungen (Handb. 6, 283); aber *curia* ist nicht das Haus, sondern das Rathhaus (S. 868 A. 1), und da die eigentliche Bestimmung des Gebäudes nirgends angegeben wird, so ist diese Bedeutung sicher auch hier festzuhalten. Vielleicht ist in späterer Zeit allein für die *comitia calata*, die vermuthlich auf dem Capitol stattfanden, hier die *auctoritas* von dem alten Patriciersenat ertheilt und diesem Rathhaus darum die distinctive Bezeichnung *calabra* beigelegt worden (S. 914 A. 3). Dass die *curia calabra* in älterer Zeit den Vorrang vor der hostilischen gehabt hat, geht daraus hervor, dass die Antrittssitzung stets in dem für sie später eintretenden Jupitertempel gehalten worden ist.

5) Dass es von Haus aus mehr als ein Rathhaus gegeben hat, zeigen die Distinctivbenennungen *calabra* und *Hostilia*; der Ursprung der letzteren ist

sie den entsprechenden Raum boten und für die Auspication eingerichtet waren, vielfach für Senatssitzungen benutzt worden[1]), vorzugsweise die der am Forum und auf dem Capitol belegenen Tempel, vor allen andern die des capitolinischen Jupitertempels, welche offenbar, vermuthlich als geräumiger, die alte *curia calabra* ausser Gebrauch gesetzt hat. Hier wird stehend die an den Antritt der Magistrate sich anschliessende erste Jahressitzung gehalten (1, 617 A. 1); aber auch sonst ist oft[2]) und namentlich wegen Kriegsangelegenheiten[3]) der Senat hierher berufen worden. Häufig hat ferner für die Sitzungen des Senats bis in das erste Decennium nach Sullas Tode der Castortempel am Markt gedient[4]) so wie von da an der Tempel der Concordia am Abhang des Capitols nach dem Markte[5]), wäh-

---

unbekannt (1, 453 A. 2). Die *curia Iulia* entspricht der heutigen Kirche S. Adriano, die neben dieser befindliche Kirche S. Martino dem dazu gehörigen späterhin *atrium Minervae*, zuletzt *secretarium senatus* genannten Gebäude (Jordan Top. 1, 2, 250 fg. 327). Sie heisst auch *curia Pompiliana* (*vita Aureliani* 41, *Taciti* 3; vgl. Jordan a. a. O. S. 252; Preller Regionen S. 143) und die Bezeichnung *ad palmam* (wo im Hause des Consuls noch im J. 438 der Senat das theodosische Gesetzbuch entgegennahm) ist kaum verschieden (Jordan a. a. O. S. 259).

1) Varro bei Gellius 14, 7, 7: *non omnes aedes sacras templa esse ac ne aedem quidem Vestae templum esse.* Servius zur Aen. 7, 153: *nisi in augusto loco consilium senatus habere non poterat: unde templum Vestae non fuit augurio consecratum, ne illuc conveniret senatus ubi erant virgines . . . ad atrium autem Vestae conveniebat, quod a templo remotum fuerat.*

2) Cicero *de domo* 3, 7. *pro Mil.* 24, 66. *Phil.* 2, 36, 91. 3, 8. 20. 13, 9, 19. *ad fam.* 10, 12, 4. *ad Att.* 14, 14, 2. *acad. pr.* 2, 45, 137. Liv. 3, 21, 1. 8, 5, 1. Dionys. 12, 2. Diodor 34, 28*a* Dind. Appian *b. c.* 1, 25. Dio 39, 9. Noch in der Kaiserzeit berufen die Consuln den Senat nach Gaius Tode nicht in die Curie, *quia Iulia vocabatur*, sondern auf das Capitol (Sueton *Gai.* 60), ebenso nach dem Tode der beiden Gordiane οὐκ ἐς τὸ σύνηθες συνέδριον, ἀλλ' ἐς τὸν τοῦ Διὸς νεὼν τοῦ Καπετωλίου (Herodian 7, 10, 2), wofür freilich die *vita Max. et Balb.* 1 den Concordientempel nennt. Der Behauptung Jordans (Top. 1, 2, 94), dass auf dem Capitol nur die Antrittssitzung abgehalten sei, widersprechen ausser anderen sämmtliche aus den Reden und Briefen Ciceros angeführte Belege.

3) Appian *Lib.* 75: ἡ βουλὴ . . . ἐς τὸ Καπιτώλιον, οὗπερ εἰώθασι περὶ πολέμου σκοπεῖν, συνελθοῦσα. Was wir sonst von capitolinischen Sitzungen erfahren, bestätigt diese Angabe nicht, was aber nicht genügt, um sie zu verwerfen.

4) Der um das J. 595 fallende Beschluss betreffend die Tiburter (*C. I. L.* I n. 201) ist gefasst *sub aede Kastorus.* Noch Cicero (*Verr. l.* 1, 49, 129 vgl. 5, 72, 186) spricht im J. 684 von der *aedes Castoris, quo saepe numero senatus convocatur.* Später wird solcher Berufung nicht mehr gedacht — die Sitzungen im Castortempel *vita Maximini* 16 und *vita Valeriani* 5 sind wahrscheinlich apokryph — und tritt an seine Stelle der der Concordia.

5) Die früheste uns bekannte Senatssitzung im Tempel der Concordia ist die vom 3. Dec. 691 (Cicero *in Cat.* 3, 9, 21; Drumann 5, 492); aus den folgenden Jahren werden sie öfter erwähnt (Cicero *de domo* 5, 11; *pro Sest.*

rend andere Oertlichkeiten innerhalb der Stadt immer im einzelnen Fall aus besonderen Gründen gewählt worden sind[1]). Unter dem Principat wurde der von Augustus erbaute Tempel des Mars Ultor speciell für die durch erfochtene Siege veranlassten Senatssitzungen bestimmt[2]). Auch der Bibliotheksaal des kaiserlichen Palastes wurde zur Bequemlichkeit des Kaisers zugleich für Senatssitzungen eingerichtet und es trat hier wenigstens unter Augustus und Tiberius der Senat häufig zusammen, namentlich wenn der Kaiser an der Sitzung theilnahm[3]). Das von Hadrian zunächst für litterarische Vorträge eingerichtete Athenaeum ist später ebenfalls für Senatssitzungen benutzt worden[4]).

11, 26; *Phil.* 2, 8, 19. c. 44, 112. 3, 12, 31. 5, 6, 18. c. 7, 20: *in cella Concordiae.* 7, 8, 21; Dio 46, 28) und hier sind die Senatsbeschlüsse über die Juden von den J. 707 (Josephus *ant.* 14, 8, 5, fälschlich zum Theil viel früher gesetzt) und 710 (das. 14, 10, 10) gefasst. Dass eine Erweiterung des Tempels kurz vor dem J. 691 stattgefunden hat, ist hienach evident; überliefert ist darüber nichts. Einer Senatssitzung daselbst unter Tiberius gedenkt Dio 58, 11. Auch die Kaiserbiographien sprechen von solchen Sitzungen *vita Alexandri* 6: *in curiam, hoc est* (?) *in aedem Concordiae templumque inauguratum*; *vita Max. et Balb.* 1 (A. 2); *vita Probi* 11.

1) Auf dem Capitol im Tempel der *Fides publica* im J. 621 (Val. Max. 3, 2, 17; Appian *b. c.* 1, 16). — Ebendaselbst im Tempel des Honos und der Virtus im J. 697 (Cicero *pro Sest.* 56, 120; Drumann 2, 293; Becker Top. S. 405). — Auf dem Palatin im Tempel des Jupiter Stator im J. 691, gewählt als dem Hause des Consuls Cicero benachbart (Cicero *Cat.* 1, 5, 11. 2, 6, 12; Drumann 5, 459). — Auf dem Palatin im J. 702 nach dem Brande der Curie (Dio 40, 49). — Auf dem Esquilin im Tempel der Tellus im J. 710 als benachbart dem Hause des Consuls Antonius (Appian *b. c.* 2, 26; Drumann 1, 90). — Ungenügend beglaubigt ist die Versammlung auf dem Quirinal im Tempel des Quirinus im J. 435 (Liv. 4, 21, 9), wahrscheinlich irrig die Angabe betreffend das *atrium Vestae* S. 928 A. 1.

2) Sueton *Aug.* 29: *sanxit . . . ut de bellis triumphisque hic consuleretur senatus.* Unter den Privilegien, die dem Tempel verliehen wurden, führt Dio 55, 10 auf τάς τε γνώμας τὰς περὶ τῶν νικητηρίων ἐκεῖ τὴν βουλὴν ποιεῖσθαι. Kaiser Gaius befiehlt seinen Courieren die Depeschen wegen des britannischen Sieges dort vor versammeltem Senat den Consuln zu überreichen (Sueton *Gai.* 44).

3) Sueton *Aug.* 29: *templum Apollinis in . . . parte Palatinae domus excitavit . . . addidit porticus cum bybliotheca Latina Graecaque, quo loco iam senior saepe etiam senatum habuit.* Tacitus *ann.* 2, 37 zum J. 16 schildert eine solche Sitzung, *cum in Palatio senatus haberetur*, in der mit den Bildern der Redner geschmückten Bibliothek oder vielmehr *curia*; Dio 58, 9 eine andere, in welcher der Kaiser nicht anwesend ist, wobei er das Local bald τὸ Ἀπολλώνιον (vgl. 53, 1), bald τὸ βουλευτήριον nennt. Agrippina lässt den Senat *in Palatium* berufen, um hinter dem Thürvorhang den Verhandlungen beizuwohnen (Tacitus *ann.* 13, 5). Darauf geht Servius zur Aen. 11, 235: *etiam in Palatii atrio, quod augurato conditum est, apud maiores consulebatur senatus.* Auch in der *vita Claudii* 4 ist es wohl dieser Tempel, in dem der Senat sich wenn auch nicht zur Sitzung versammelt.

4) Dio 73, 17. Die Lage ist nicht ermittelt; Preller (Regionen S. 170) setzt es auf das Capitol.

in der Bannmeile.

Ausserhalb des Pomerium, aber innerhalb des ersten Meilensteins trat der Senat zusammen, wenn entweder die Gesandten eines mit Rom nicht in Vertrag stehenden Staats[1]) oder ein Promagistrat an der Senatssitzung theilnehmen sollten, da der Landesfeind ebenso wenig wie der Promagistrat als solcher das Pomerium überschreiten darf. Diese Sitzungen haben regelmässig auf dem Marsfeld vor dem carmentalischen Thor stattgefunden und es gab daselbst, wie wir sahen (S. 914), einen senatorischen Warteplatz. Aber an einer festen baulichen Einrichtung für dergleichen Sitzungen selbst hat es dort anfänglich gefehlt[2]). Späterhin dienen für dieselben hauptsächlich[3]) zwei hier errichtete Tempel, der des Apollo, erbaut angeblich im J. 321[4]), und der der Bellona, erbaut im J. 456[5]). Ein eigenes Local für die ausserstädtischen Sitzungen erhielt der Senat erst durch Pompeius, als dieser, ebenfalls auf dem Marsfeld, aber in weiterer Entfernung von dem Thor sein Theater erbaute. Aber nachdem in dem dazu gehörigen Sitzungssaal des Senats, der *curia Pompeia* Caesar ermordet worden war, wurde dieses Local beseitigt[6]) und dafür bald darauf die von der Octavia, der

---

1) Liv. 42, 36, 1. Dio *fr.* 43, 27. *fr.* 79.

2) Die siegreich aus dem Felde heimkehrenden Consuln des J. 305 berufen des Triumphes wegen den Senat *in campum Martium* und da sie hier nicht zum Ziel kommen, *in prata Flaminia, ubi nunc aedes Apollinis est* (Liv. 3, 63. Dionys. 11, 49). Es scheint damit angegeben werden zu sollen, dass es damals für solche Sitzungen geeignete feste Gebäude auf dem Marsfeld noch nicht gab; natürlich genügte jede provisorische Vorrichtung nach Vornahme der Auspication.

3) Auch den von C. Duilius unmittelbar vor dem carmentalischen Thor erbauten Janustempel (Becker Top. S. 259) zieht die Legende von der Katastrophe der Fabier in diesen Kreis; hier soll der Senat diese unglückliche Expedition beschlossen haben (Festus p. 285 v. *religioni*). — Ausserhalb des Pomerium ist anderswo als auf dem Marsfeld der Senat nur in ausserordentlichen Fällen versammelt worden. Ueber die exceptionelle Verlegung der ordentlichen Senatssitzungen vor das capenische Thor im Jahr der Schlacht bei Cannae ist S. 914 A. 4 gesprochen worden; es wurde dort auch ein *senaculum* dafür eingerichtet. Völlig anomal ist die während des hannibalischen Krieges im J. 543 im Lager vor dem collinischen Thor abgehaltene Sitzung (Liv. 26, 10).

4) Liv. 34, 43, 1. 37, 58, 3. 39, 4, 2. 41, 17, 4. Cicero *ad fam.* 8, 4, 4. *ep.* 8, 5. 6. *ad Q. fr.* 2, 3, 3. *ad Att.* 15, 3, 1. Lucanus 3, 103.

5) Der Senat beschliesst im J. 568 über die Bacchanalien *apud aedem Duelonai* (*C. I. L.* I n. 196). Liv. 26, 21, 1. 28, 9, 5. c. 38, 2. 30, 21, 12. c. 40, 1. 31, 47, 6. 33, 22, 1. c. 24, 5. 36, 39, 5. 38, 44, 9. 39, 29, 4. 41, 6, 4. 42, 9, 2. c. 21, 6. c. 28, 2. c. 36, 2. Plutarch *Sull.* 30. Dio *fr.* 109, 5. Cicero *Verr.* 5, 16, 41.

6) Varro bei Gellius 14, 7, 7. Becker Top. S. 615.

Schwester des Augustus, der Stadt geschenkte Bibliothek, ein Theil der vor dem carmentalischen Thor erbauten octavischen Halle, gleich der palatinischen Bibliothek zum Sitzungssaal für den Senat eingerichtet[1]).

Innere Einrichtung des Sitzungssaals: unter der Republik;

Ueber die innere Einrichtung des senatorischen Sitzungslocals haben wir nur dürftige Kunde. Es ist dasselbe, wie gesagt, ein Saal, dessen Thüren zur Nachtzeit geschlossen sind[2]); sie werden geöffnet, wenn die Senatoren sich versammeln[3]) und bleiben offen während der Sitzung[4]). Wer also in dem gewöhnlich benutzten Saal am Markte sich befand, sah hinaus auf den Vorplatz (*vestibulum*) und auf das Comitium[5]); und wer auf dem Vorplatz stand oder sass, konnte bis zu einem gewissen Grade den Verhandlungen folgen. Eben darum aber war den Bürgern im Allgemeinen nicht gestattet hier zu verweilen. Es war ein Vorrecht der Volkstribune hier ihre Bank hinstellen zu können, als sie die Curie selbst noch nicht betreten durften (2, 294). Es war ferner ein Vorrecht der Söhne und Enkel der Senatoren, nachdem sie die männliche Toga angelegt hatten, hier sich aufzustellen und zuhörend sich auf ihre politische Thätigkeit vorzubereiten[6]); welche nie ganz abgekommene

---

1) *Curia Octaviae* heisst das Gebäude bei Plinius *n. h.* 36, 5, 28. Dio 55, 8 zum J. 747: Τιβέριος (als Consul) . . ἐς τὸ Ὀκταούειον τὴν βουλὴν ἤθροισε, διὰ τὸ ἔξω τοῦ πωμηρίου αὐτὸ εἶναι. Vgl. Becker Top. S. 151. 612.

2) Sueton *Tit.* 11: *senatus . . . ad curiam concurrit obseratisque adhuc foribus, deinde apertis. Vita Pertin.* 4: *de castris nocte cum ad senatum venisset et cellam curiae iussisset aperiri neque inveniretur aedituus, in templo Concordiae resedit.* Von den *clausae valvae* ist auch die Rede *vita Iuliani* 3.

3) Nicolaus Damascenus *vita Caes.* 23: κάθηται (ἡ σύγκλητος) ἐξ ἐωθινοῦ σὲ περιμένουσα. Cato sitzt lesend in der Curie, während der Senat sich versammelt (Cicero *de fin.* 3, 2, 7 und sonst).

4) Cicero *Phil.* 2, 44, 112: *cur valvae Concordiae non patent?* 5, 7, 18: *illud taeterrimum . . de templo carcerem fieri, opertis valvis Concordiae . . . patres conscriptos sententias dicere.* Bei geheimer Sitzung werden die Thüren geschlossen (Herodian 7, 10 S. 1017 A. 1).

5) Die dem Senat bestimmten Geschenke werden für die Uebergabe aufgestellt *in comitio in vestibulo curiae* (Liv. 45, 24, 12; ähnlich 30, 21, 4). *In comitio* (Liv. 22, 60, 1. 45, 20, 6) oder *in vestibulo curiae* (Liv. 2, 48, 10. 6, 26, 3. 22, 59, 16) befinden sich die der Einführung in den Senat gewärtigen oder auf dessen Entscheidung harrenden Personen. *A curiae limine* werden die Bürger angeredet (Livius 3, 41, 4).

6) Valerius Maximus 2, 1, 9: *iuvenes senatus die utique aliquem ex patribus conscriptis aut propinquum aut paternum amicum ad curiam deducebant adfixique valvis expectabant, donec reducendi etiam officio fungerentur: qua quidem voluntaria statione et corpora et animos ad publica officia impigre sustinenda roborabant.* Die Anekdote, welche Gellius 1, 23 (daraus Macrobius *sat.* 1, 6, 19) dem Cato nacherzählt, von des schweigsamen Musterknaben tugendhafter Lüge

Sitte[1]) Augustus bemüht war wieder in Fluss zu bringen[2]), während nur in ganz ausserordentlichen Fällen es Nichtmitgliedern verstattet ward in der Curie unter den Senatoren Platz zu nehmen[3]). — Zu den correlaten Gegensätzen der Comitien und des Senats gehört es, dass bei jenen lediglich die Magistrate, in diesem auch die Mitglieder sitzen; es drückt sich darin aus, dass nicht die Bürger, aber wohl die Senatoren Antheil haben am Regiment der Gemeinde (1, 397). In der Mitte des Saales der Thür gegenüber[4]) stehen neben einander die curulischen Sessel der beiden Consuln[5]) oder des Prätors, wenn dieser den

---

und dem darauf hin gefassten Beschluss, dass in Zukunft kein Knabe die Curie solle betreten dürfen, während es bis dahin Sitte gewesen, dass die Senatoren *cum praetextatis filiis* gekommen seien, ist damit im Einklang erfunden; sie soll illustriren, weshalb das Recht vor der Thüre zu warten nur den *iuvenes*, nicht den *praetextati* zusteht. Das alberne 'Barbiergewäsch', welches die griechischen Rhetoren aus dieser Sitte herausgesponnen haben, hat Polybius 3, 20 richtig gekennzeichnet.

1) Liv. 2, 48, 10: *consul* (*Kaeso Fabius*) *e curia egressus comitante Fabiorum agmine, qui in vestibulo curiae senatus consultum expectantes steterant, domum redit.* 22, 59, 16: *intueri potestis . . . lacrimas in vestibulo curiae stantium cognatorum nostrorum.* Cicero *Cat.* 4, 2, 3: *ille qui expectans huius exitum diei stat in conspectu meo gener* (C. Piso Frugi, damals noch nicht Quästor; vgl. Drumann 2, 83).

2) S. 471 A. 4, wo aber die Stelle aus Zonaras nicht hätte angeführt werden dürfen; sie betrifft die Aufnahme des Gaius in den Senat (S. 864 A. 1). Tacitus *ann.* 1, 37 zum J. 16: (M. Hortensius Hortalus) *quattuor filiis ante limen curiae adstantibus loco sententiae cum in Palatio senatus haberetur, . . . coepit.* Plinius *ep.* 8, 14, 8 seiner Jugend gedenkend: *prospeximus* (von der Thür aus) *curiam, sed curiam trepidam et elinguem* (unter Domitian).

3) Zon. 9, 27: ὁ Φαμέας (ein vornehmer zu den Römern im letzten punischen Krieg übergegangener Karthager) τετίμητο, ὥστε καὶ ἐν τῷ βουλευτηρίῳ συγκαθῆσθαι τῇ γερουσίᾳ. Von Römern kommt das Sitzen ohne das Stimmen nicht vor.

4) Denn Cicero sieht von seinem Vorsitzplatz aus auf die Thür (*Cat.* 4, 2, 3 A. 1).

5) Was über die Sitze der Consuln in der Curie aus der Zeit Caesars (1, 402 A. 6) und aus der Kaiserzeit (1, 403 A. 2) gemeldet wird, darf auch auf die der Republik bezogen werden. Es ist lediglich eine freilich ganz allgemeine Verkehrtheit der Neueren das consularische Tribunal (die *regia sedes pro curia* des Livius 1, 57, 8) vom Forum in die Curie zu verlegen. Tacitus *ann.* 13, 4: *consulum tribunalibus Italia et publicae provinciae adsisterent, illi patrum aditum praeberent* unterscheidet deutlich die Thätigkeit der Consuln auf dem Comitium (S. 959 A. 3) von derjenigen innerhalb der Curie. Wenn nach Asconius *in Mil.* p. 34 Clodius Leiche verbrannt wird *subselliis et tribunalibus et mensis et codicibus librariorum*, so sind die Tribunale des Forum gemeint, eben wie die *mensae* die Wechslertische. Appian *b. c.* 2, 21, nennt in demselben Bericht die θρόνοι und die βάθρα, das heisst die curulischen Sessel der Consuln und die Bänke der Senatoren. Wenn bei Tacitus *ann.* 16, 30 die Angeklagte *ante tribunal consulum* steht, so ist damit metaphorisch das Gericht gemeint, nicht der Sitzplatz, da sonst *tribunalia* stehen müsste. Das abweichende Verfahren des Gaius (S. 933 A. 5) bestätigt die Regel.

Vorsitz führt; auch die Tribune werden, wenn sie präsidirten, ihre Bank in die Mitte des Saales gestellt haben. In den beiden durch einen breiten Mittelgang geschiedenen Seitenräumen [1]) sassen die Senatoren auf Bänken, ohne Rangordnung und ohne festen Platz [2]); nur ausnahmsweise hörten sie einem Vortrag stehend zu [3]). Für die nicht am Vorsitz betheiligten Beamten werden die allgemeinen Anordnungen über die magistratischen Sitze auch in der Curie insofern anwendbar gewesen sein, als die curulischen Beamten sich ihre Sessel, die fungirenden Tribune ihre Bank in den Saal bringen lassen und auf denselben Platz nehmen konnten; aber da nie mit einem Worte für irgend eine Magistratur eines bestimmten Platzes gedacht wird, so dürften auch sie einen festen Sitzplatz nicht gehabt, der Regel nach wohl unter den übrigen Senatoren gesessen haben [4]). Diese Abwesenheit aller festen Sitzordnung macht es auch allein begreiflich, dass die Senatssitzung in jedem hinreichend geräumigen Local abgehalten werden konnte. — Mit dem Principat trat hierin eine vollständige Veränderung ein. Wie schon für den Dictator Caesar, wird für den Kaiser ein dritter curulischer Sessel zwischen die der beiden Consuln gestellt [5]). Neben diesen sassen

unter dem Principat.

1) Da die Senatoren sitzend abstimmten und dabei entweder rechts oder links von dem Consul Platz nahmen, so müssen die beiden Stimmplätze ersichtlich geschieden gewesen sein. Eben darauf führt *vita Carac.* 2: *cum armatis militibus curiam ingressus est; hos in medio inter subsellia duplici ordine conlocavit et sic verba fecit.*

2) Cicero *Cat.* 1, 7, 16: *adventu tuo ista subsellia vacuefacta sunt . . . . omnes consulares . . . . simul atque assedisti. partem istam subselliorum nudam atque inanem reliquerunt.* 2, 6, 12. *Phil.* 2, 8, 19. 5, 7, 18. *ad Att.* 1, 14, 3: *proximus Pompeio sedebam.* Ders. in dem von Arusianus Messius (7, 452 Keil) aufbehaltenen Bruchstück: *neque adsidere Gabinium aut adloqui in curia quisquam audebat.* Nach Plutarch *Cat. min.* 23 placirt Cicero die nachschreibenden Senatoren ἄλλον ἀλλαχόσε τοῦ βουλευτηρίου σποράδην.

3) Dio 60, 12: τῷ συνεδρίῳ αὐτὸς μὲν ἐξανίστατο εἴ ποτε ἐπὶ πολὺ οἱ ἄλλοι ἑστήκεσαν. Es scheint dies, ähnlich wie in unseren Versammlungen, ein Zeichen besonderer Ehrerbietung gewesen zu sein. Nicht selten aber stehen die Senatoren auch in Erregung auf oder um besser zu hören und versammeln sich um den Vorsitzenden (Cicero *Cat.* 4, 2, 3: *circumsessum me videtis*, das heisst er wird umdrängt von den befreundeten Senatoren; *fam.* 4, 4, 3; *ad Q. fr.* 3, 2, 2; Plinius *ep.* 2, 11, 22: *qui sellis consulum adstiterant*; Livius 2, 28, 9: *ad sellas consulum propere convolavere minimus quisque natu patrum*); in dieser Weise wurde Caesar ermordet.

4) Wenn Willems 2, 173 sagt: *les autres magistrats, qui assistent à la séance, sont assis en demi-cercle autour de l'estrade du bureau*, so sind das Büreau auf der Estrade (dem Tribunal!) und der Halbkreis (wegen des *circumsessus* A. 3!) gleichmässig Phantasiegebilde.

5) S. 932 A. 5. Dass der curulische Sessel des Kaisers höher war als die consularischen, ist glaublich; aber mehr als die *sella curulis* (Sueton *Galb.* 18),

auf besonderen Bänken die zum Vorsitz berechtigten Magistrate, sowohl die Prätoren[1]) wie die Volkstribune[2]), auf deren Bank auch die Kaiser als Inhaber der tribunicischen Gewalt zuweilen Platz genommen haben[3]). Wahrscheinlich haben auch die übrigen Magistrate Sonderplätze erhalten. Den Senatoren haben feste Sitzplätze im eigentlichen Sinn des Wortes niemals angewiesen werden können, da durch Platzwechsel gestimmt ward; wohl aber können auf jeder der beiden Seiten des Saales den verschiedenen Rangklassen besondere Bänke angewiesen worden sein[4]). Dem entsprechend versammelt der Senat in dieser Epoche sich nur ausnahmsweise anderswo als in der Curie am Comitium.

Auspication.

Wie für die Volksversammlung (S. 385) wird auch für die des Senats die Gutheissung der Götter vorher eingeholt, und noch in der letzten Zeit der Republik ist wegen eines dabei vorgefallenen Versehens die Sitzung abgebrochen worden[5]).

---

den δίφρος ἀρχικός (Dio 60, 16 von Claudius), den θρόνος (Herodian 2, 3, 3 von Pertinax) legen die Schriftsteller dem Kaiser in der Curie nicht bei. Mit offenbarem Tadel spricht Dio 59, 26 von dem für Gaius bewilligten βῆμα ὑψηλὸν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ, ὥστε μηδένα ἐξικνεῖσθαι; dies ist allerdings ein Tribunal, auf dem der curulische Sessel steht (S. 400 A. 2). Bei dem *suggestus in curia*, den Florus 2, 13 [4, 2, 91] unter den dem Dictator Caesar beigelegten unerhörten Ehren aufführt, mag er an etwas Aehnliches gedacht haben; für Caesar aber kann seine Angabe nicht richtig sein, da die besseren Quellen nichts davon wissen und da, wenn Caesars curulischer Sessel wirklich in der Art des gaianischen Sitzes eingerichtet gewesen wäre, in der Erzählung von seiner Ermordung davon die Rede sein müsste.

1) Dio 56, 31 schildert die Senatssitzung nach Augustus Tode: ἐκαθέζοντο δὲ οἱ μὲν πολλοὶ ὥς που ἕκαστος εἰώθει, οἱ δ' ὕπατοι κάτω ἐν τοῖς βάθροις ὁ μὲν τῷ τῶν στρατηγῶν, ὁ δὲ τῷ τῶν δημάρχων. 60, 12: Λουκίῳ δὲ δὴ Σύλλα καὶ ἐς τὸ τῶν στρατηγῶν βάθρον, ὅτι μὴ δυνηθείς ποτε ὑπὸ γήρως ἐκ τῆς ἑαυτοῦ ἕδρας ἐπακοῦσαί τινα ἀνέστη, καθίζεσθαι ἐπέτρεψεν. Als in der Senatssitzung, in der Seianus Sturz sich entschied, die Absicht des kaiserlichen Schreibens den Senatoren klar wird, drängen sich um ihn, der unter den Consularen sass, die Prätoren und die Volkstribune, um ihn am Entweichen zu hindern (Dio 58, 10).

2) Auch von der tribunicischen Bank in der Curie ist nur in der Kaiserzeit die Rede; das *longum subsellium* bei Cicero *ad fam.* 3, 9, 2 ist sicher anders zu beziehen.

3) 1, 403 A. 2. 3. Auch auf den Bänken der Mitglieder nahmen zuweilen die Kaiser Platz. Sueton *Aug.* 56: *sedit in subselliis per aliquot horas.* Pertinax setzte sich zuweilen neben einen angesehenen Senator (Dio 73, 3: ἐπὶ τοῦ βάθρου ἐν τῷ συνεδρίῳ παρεκάθιζε).

4) In der Sitzung nach Augustus Tode sitzt jeder Senator mit Ausnahme der Consuln, wo er zu sitzen pflegt (A. 1). Unter Claudius steht ein Senator wegen Schwerhörigkeit von 'seinem Platz' auf (A. 1).

5) Bei Cicero *ad fam.* 10, 12 beruft auf eine vom Kriegsschauplatz eingehende Meldung der Prätor sofort den Senat: *recitatis litteris oblata religio*

Dass dies ursprünglich eben wie bei den Comitien durch die Vögelschau geschah, beweist die Einrichtung des Sitzungslocals als *templum*[1]). Indess in der Epoche, von der wir Kunde haben, ist das Verfahren bei der Befragung der Götter hier ein anderes als das comitiale und musste es schon deshalb sein, weil die für die Vogelschau wesentliche Beobachtung der Zeichen vor Sonnenaufgang und die Feststellung der Tauglichkeit des Tages sich bei den Senatssitzungen, die auch im Laufe des Tages angesagt werden konnten, nicht einhalten liess und weil den Tribunen, die doch seit langem gleich den patricischen Magistraten einen Senatsbeschluss herbeiführen konnten, die Auspicien fehlten (2, 284). Wahrscheinlich ist es schon früh als genügend erachtet worden, dass die Götter überhaupt in irgend einer Weise um ihre Zustimmung befragt wurden; und später ist dafür, so viel wir wissen, lediglich die Haruspicin verwendet worden. Der vorsitzende Magistrat hatte, bevor er die Schwelle der Curie überschritt, ein Opferthier schlachten zu lassen und durch die Schau der Eingeweide desselben sich der Gunst der Götter zu versichern[2]).

Cornuto est pullariorum admonitu non satis diligenter eum auspiciis operam dedisse, idque a nostro collegio comprobatum est: itaque res dilata est in posterum. Ob diese Gewissenhaftigkeit politischen Zwecken diente, ist gleichgültig.

1) S. 926. Indess können die Auspication für die Comitien und die für die Senatsversammlung, auch wenn beide an demselben Tage stattfanden, nie zusammengefallen sein, da das Templum nicht dasselbe war.

2) 1, 96 A. 3. Varro (bei Gellius 14, 7, 9): *immolare hostiam prius auspicarique debere qui senatum habiturus esset.* Insbesondere zeigen die Berichte über Caesars Ermordung, dass in diesem Fall nur die Haruspicin zur Anwendung kam. Appian *b. c.* 2, 116: ἔθος ἐστὶ τοῖς ἄρχουσιν ἐς τὴν βουλὴν ἐσιοῦσιν οἰωνίζεσθαι (προσιοῦσι zu tilgen). καὶ πάλιν τῶν ἱερῶν ἦν τῷ Καίσαρι τὸ μὲν πρῶτον ἄνευ καρδίας ἥ, ὡς ἕτεροι λέγουσιν, ἡ κεφαλὴ τοῖς σπλάγχνοις ἔλειπεν. Vorher giebt er an, dass ihm προθυομένῳ τοῦ βουλευτηρίου vor dem Eintreten in die Curie ein Schriftstück überreicht worden sei. Damit stimmen alle übrigen Zeugnisse überein. Nicolaus Damascenus *fr.* 24 Dind: οἱ δὲ ἱερεῖς θύματα προσέφερον πρὸ τῆς εἰς τὸ βουλευτήριον εἰσόδου θυσομένῳ τὴν ὑστάτην θυσίαν ἐκείνην u. s. f. Sueton *Caes.* 81: *pluribus hostiis caesis cum litare non posset, introiit curiam.* Dio 44, 17. Florus 2, 13 [4, 2, 94]. Auch unter dem Principat ist immer vom Opfer die Rede. Herodian 4, 5, 1: (Caracalla) εἰσελθὼν (in die Curie) καὶ θύσας. Dio 73, 13: (Didius Julianus) ἐπειδὴ πρὸς τὸ συνέδριον ἦλθε καὶ τῷ Ἰανῷ τῷ πρὸ τῶν θυρῶν αὐτοῦ θύσειν ἔμελλεν. c. 14: τὰ εἰσιτήρια πρὸ τοῦ βουλευτηρίου ἔθυεν ὁ Ἰουλιανός. *Vita Iuliani* 4: *descendenti . . . in curiam diras imprecati sunt, rem divinam facienti ne litaret optarunt.* Unmöglich kann, diesen präcisen Angaben gegenüber, mit Willems (2, 173) an der Vogelschau festgehalten werden. Dass sie nicht abgeschafft ward, versteht sich und Varro kann in diesem Sinn *auspicari* neben *immolare* gesetzt haben; wahrscheinlich aber hat er das Wort eben so gebraucht wie Appian οἰωνίζεσθαι für die durch das *immolare* bewirkte Götterbefragung, mit Rück-

Als Gehülfen bediente er sich dabei der *pullarii*[1]). Im Zweifel konnte auch hiefür das Gutachten der Augurn eingeholt werden (S. 934 A. 5). — Dass jeder Senator, wenn er das Local betritt, in der Curie dem vor der Thür stehenden Janus[2]), in den Tempeln der betreffenden Gottheit seine Verehrung zu bezeigen hat, gehört zu den Neuerungen des Augustus[3]).

Sitzen und Aufstehen der Mitglieder.

Wenn der vorsitzende Magistrat den Saal betritt, wird er, wie dies überhaupt Regel ist (1, 398 A. 1), durch Aufstehen von den Senatoren begrüsst. Von einer besonderen Begrüssung des anwesenden Kaisers wurden sie von Augustus dispensirt[4]). Eine Rednerbühne giebt es in den Sitzungslocalen des Senats nicht. Für die Consuln und die Prätoren so wie für den Kaiser vertritt bei dem Vorsitz der erhöhte curulische Sessel die Stelle derselben[5]). Im Uebrigen wird lediglich vom Platz aus gesprochen[6]), den, wie gesagt, der Sprechende sich selbst wählen kann. Abzulesen statt frei zu sprechen ist gestattet und in wichtigen Fällen ist es öfter geschehen[7]). Bei längerem Vortrag[8])

---

sicht darauf, dass den Augurn die Aufsicht auch über die Befragung durch Immolation gewahrt werden sollte.

1) Cicero S. 934 A. 5. Vgl. 1, 366. Die Benennung ist denaturirt wie die der Auspicien (1, 85 A. 2); wahrscheinlich ist dies dadurch herbeigeführt worden, dass in der Zeit, wo die Consuln als solche commandirten, sie dieselben Leute für die Auspicien in der Stadt und im Lager verwendeten.

2) Dio 73, 13 (S. 935 A. 2). Vgl. Jordan Top. 1, 2, 345.

3) Sueton *Aug.* 35: *quo . . . religiosius . . . senatoria munera fungerentur, sanxit, ut prius quam consideret quisque ture ac mero supplicaret apud aram eius dei, in cuius templo coiretur.* Dio 54, 30. Sueton *Tib.* 70 (wohl aus ihm Dio 56, 31): *quo primum die post excessum Augusti curiam intravit . . . ture quidem ac vino, verum sine tibicine supplicavit, ut ille* (Minos) *olim in morte filii.*

4) Dio 54, 30: ὁ Αὔγουστος . . . τοὺς βουλευτὰς ἐν τῷ συνεδρίῳ, ὁσάκις ἂν ἔδρα αὐτῶν ᾖ . . . τὴν ἄφιξιν πρὸς ἑαυτὸν οὐ ποιεῖσθαι . . . ἵνα ἀπονητὶ συνίωσιν, ἐκέλευσε.

5) Lucanus 5, 16: *Lentulus excelsa sublimis sede profatur.* Dio 60, 6: τῶν ὑπάτων ἐν τῷ συνεδρίῳ καταβάντων ποτὲ ἀπὸ τῶν δίφρων. Bei öffentlicher Trauer sitzen die Consuln statt auf ihren Hochsitzen κάτω auf den Bänken nach Dio 56, 31 (S. 934 A. 1); vgl. Tacitus *ann.* 4, 8: *consules* (nach dem Tode des jüngeren Drusus) *sede vulgari per speciem maestitiae sedentes honoris loci-que admonuit.* Daher zeigen die Bildwerke bei dem curulischen Sessel immer den Schemel.

6) Zonaras (7, 26) προελθὼν ἐς τὸ μέσον ist nichts als eine incorrecte Wendung.

7) Sueton *Tib.* 23: *incohata adlocutione* (nach dem Tode des Augustus) *derepente velut impar dolori congemuit . . . ac perlegendum librum Druso filio tradidit.*

8) Wer bloss zustimmt, ohne weitere Ausführungen beizufügen (S. 980 A. 1) oder bloss die Theilung fordert (S. 988 A. 1), thut dies sitzend.

steht der Redende auf[1]). Im Uebrigen gehört es zur guten Ordnung, dass die Mitglieder sich nicht ohne Grund von ihren Plätzen erheben und in dem Sitzungssaal die den Verhandlungen geziemende Ruhe und Würde herrscht[2]), welche bei der Versammlung der Bürgerschaft schon darum nicht erreicht werden kann, weil in ihr mit Ausnahme der auf der Tribüne befindlichen Magistrate alle stehen.

Polizei des Hauses.

Die Polizei des Saales ist selbstverständlich in dem Vorsitz enthalten. Dem Vorsitzenden liegt es ob die Personen, die unberechtigter Weise in den Saal sich eindrängen, aus demselben zu entfernen[3]), nicht minder diejenigen Senatoren, deren Anwesenheit in einem einzelnen Falle erforderlich schien, zum Erscheinen oder zum Bleiben zu veranlassen[4]) und, wenn es sein muss, dazu zu nöthigen. Er ist es, der erforderlichen Falls Ruhe gebietet[5]). Gegen den unbotmässigen Senator steht ihm

---

1) Daher bezeichnet bei den Senatsverhandlungen *surgere* das Wort nehmen (Cicero *pro Sest.* 34, 74. *ad Att.* 1, 14, 3. *ad Q. fr.* 2, 1, 2. Liv. 9, 8, 2. Dionys. 10, 50. 11, 16. Plutarch *Cic.* 21; *consurgere* Plinius *ep.* 4, 9, 18), *adsidere* die Rede schliessen (Cicero *ad Att.* 1, 14, 2. Sallust *Cat.* 31. 53; *residere* Plinius *ep.* 4, 9, 18. 9, 13, 9), *stare* sich an der Debatte betheiligen (Cicero *pro Marcello* 11, 33: *non est omnibus stantibus necesse dicere;* Livius 27, 34, 7: *aut verbo adsentiebatur aut pedibus in sententiam ibat, donec cognati hominis causa . . . stantem coegit in senatu sententiam dicere*), *sedere* an derselben nicht theilnehmen (Cicero *ad fam.* 5, 2, 9: *quotienscumque aliquid est actum, sedens iis adsensi, qui mihi lenissime sentire visi sunt;* Dionys. 11, 4). Es gilt dies natürlich gleichmässig für Senatoren und Magistrate; wer sonst in den Senat eingeführt wird, darf sich überall nicht setzen.

2) Drastisch ist die Schilderung der Senatssitzungen unter dem Principat bei Plinius *ep.* 3, 20 (vgl. 4, 25); allerdings gilt sie denen, in welchen die Magistrate gewählt wurden und die damit die *licentia contionum* gewissermassen geerbt hatten: *non tempus loquendi, non tacendi modestia, non denique sedendi dignitas custodiebatur: magni undique dissonique clamores, procurrebant omnes cum suis candidatis, multa agmina in medio multique circuli et indecora confusio.* Seneca *ep.* 8, 6: *cum .... in senatu candidato vocem aut manum commodarem.*

3) Liv. 27, 8, 8: *ingressum eum* (den Flamen Dialis, dem das Recht im Senat zu sitzen bestritten wird) *curiam cum L. Licinius praetor inde eduxisset.* Appian *b. c.* 1, 31 (S. 908 A. 3).

4) Cicero *ad Q. fr.* 3, 2, 2: *cum vellet exire, a consulibus retentus est.* Liv. 42, 3: *accersitus in curiam censor venit.* Cic. *ad Att.* 4, 2, 4: *adhibentur* (= sie werden veranlasst sich einzufinden) *omnes pontifices qui erant senatores.* Dio 38, 3: Μᾶρκος Πετρήιος ἐπιτιμηθεὶς ὑπ' αὐτοῦ (von dem vorsitzenden Consul), ὅτι μηδέπω διαφειμένης τῆς βουλῆς ἀπαλλάττοιτο.

5) Appian *b. c.* 2, 128: (Antonius) σιωπὴν ὡς ὅπατος ἐπικηρύξας. c. 152. Plutarch *Sull.* 30 fordert der Consul Sulla die durch das Geschrei der Schlachtopfer erschreckten Senatoren auf προσέχειν τῷ λόγῳ, τὰ δ' ἔξω γινόμενα μὴ πολυπραγμονεῖν.

die Coercition zu[1]), also das Recht ihn zu pfänden[2]) und selbst ihn zu verhaften (S. 908 A. 3), während übrigens auch der Volkstribun seine jede andere schlagende Gewalt nicht weniger in der Curie geltend machen kann[3]). Von der consularischen Coercition ist in der Epoche der ungebrochenen Magistratsgewalt sicher auch innerhalb der Curie ernstlicher Gebrauch gemacht worden; in dem letzten Jahrhundert der Republik freilich ist sie daselbst eigentlich beseitigt und gilt das Erscheinen des Lictors in dem Saal gewissermassen als Bruch der Privilegien des Hauses. Nichts bestätigt die Regel so deutlich wie die beiden einzigen Beispiele der Verhaftung eines Senatsmitgliedes durch den vorsitzenden Magistrat innerhalb des Senatssaals, welche aus der republikanischen Zeit uns überliefert sind, das des Decemvirs Appius der Legende (S. 908 A. 3) und der Versuch, den der Consul Caesar machte Cato in dieser Weise zu verhaften, ohne ihn durchführen zu können (1, 153 A. 5). — Dass die Reden im Senat hinsichtlich der Verantwortlichkeit eine exceptionelle Stellung eingenommen haben, wird nirgends gesagt[4]). Wenn kein Beispiel weder einer gerichtlichen Verfolgung noch auch nur eines censorischen Tadels wegen einer im Senat gefallenen Aeusserung vorliegt, so ist dies wohl nicht auf ein Privilegium des redenden Senators zurückzuführen, sondern darauf, dass in dem republikanischen Rom das Wort überhaupt frei war und Strafe oder Quasistrafe nicht leicht anders als wegen begangener Hand-

---

1) Liv. 28, 45, 5 sagt der Senator: *a vobis, tribuni plebis, postulo, ut sententiam mihi ideo non dicenti, quod, etsi in meam sententiam discedatur, non sit ratum habiturus consul, auxilio sitis.* In der Sitzung, die den Sturz des Consularen Seianus entschied, ruft der vorsitzende Consul denselben an aufzustehen (Σηιανὲ δεῦρο ἐλθέ) und vor ihn zu treten, und da er nicht gleich folgt, macht er Miene Gewalt zu brauchen (Dio 58, 10).

2) Davon machte der Consul Philippus im J. 664 gegen den Redner Crassus Gebrauch: Cicero *de or.* 3, 1, 2; Quintilian 8, 3, 89; Val. Max. 6, 2, 2, der ausdrücklich den Lictor nennt. Es giebt keinen zweiten Beleg. Man wird zunächst an das *pignus togae* zu denken haben (1, 160).

3) Der Tribun kann den Senator gegen die Coercition des vorsitzenden Consuls schützen (Liv. 28, 45, 5 A. 1: Dionys. 11, 4) und selbst den Consul in der Curie verhaften (Plutarch *Mar.* 4); er kann aber auch gegen ordnungswidriges Verfahren des Senators einschreiten, wie bei den Aeusserungen des Helvidius Priscus gegen die Kaiser Vitellius (2, 327 A. 1) und Vespasian (S. 908 A. 3).

4) Nichts bedeutet die beiläufige Aeusserung bei Dionysius 7, 45: οὐκ ἔστι δίκαιον λόγων εὐθύνας ὑπέχειν τοὺς ἀποφαινομένους ἐνθάδε (in der Curie) τὰς γνώμας.

lungen verfügt ward. — Der Vorsitzende ist dem Rederecht gegenüber, von der auf den Missbrauch desselben nicht wohl anwendbaren Coercition abgesehen, dem Rechte nach wehrlos, und die Versammlung hat gar kein Rechtsmittel gegen das zum Wort gelangte Mitglied[1]). Der Vorsitzende kann den Redenden weder unterbrechen (S. 985 A. 1) noch ihn zur Sache oder zur Ordnung rufen noch ihm das Wort entziehen. Es ist so zu sagen ein constitutionelles Recht des Mitglieds auch nicht zur Sache zu reden[2]); das dem römischen Senator mangelnde Recht der Interpellation und der Antragstellung wird einigermassen dadurch vertreten, dass er in seinem Vortrag (*loco sententiae*) ausserhalb der Vorlage sprechen und den Vorsitzenden auffordern kann irgend welche Sache zur Verhandlung zu stellen. In ähnlicher Weise vertritt das Recht so lange zu reden wie es dem Sprechenden beliebt, äussersten Falles also bis zum gesetzlichen Schluss der Sitzung[3]), einigermassen die dem römischen Senator ebenfalls fehlende Befugniss die Vertagung zu beantragen. Diese Lücken

Redefreiheit.

---

1) Die Selbsthülfe blieb natürlich nicht aus. Cicero *ad Att.* 4, 2, 4: *cum ad Clodium ventum est, cupiit diem consumere neque ei finis est factus* (d. h. der Vorsitzende bediente sich nicht der Coercition), *sed tamen cum horas fere tres dixisset, odio et strepitu senatus coactus est aliquando perorare.*

2) Tacitus *ann.* 2, 38 sagt Tiberius: *a maioribus concessum est egredi aliquando relationem et quod in commune conducat loco sententiae proferre. ann.* 2, 33: *excessit Fronto* (d. h. er ging über die Vorlage hinaus) . . . *erat quippe adhuc frequens senatoribus, si quid e re publica crederent, loco sententiae promere.* Capito *de officio senatorio* (bei Gellius 4, 10, 8): *erat ius senatori, ut sententiam rogatus diceret ante quidquid vellet et quoad vellet.* Es ist eine Bestätigung dieses Rechts, dass der Decemvir Appius dasselbe nicht respectirt (Liv. 3, 41, 2: *non erit melius . . nisi de quo consulimus vocem misisse*; Dionys. 11, 6: γνώμην . . . ἀποδώσομεν, ἐάν γε περὶ ὧν βουλευσόμενοι συνελήλυθατε, περὶ τούτων λέγωσι καὶ μηδὲν ἔξω). Die beste Erläuterung dazu giebt Ciceros siebente Rede gegen Antonius. *Parvis de rebus*, beginnt er, *sed fortasse necessariis consulimur, patres conscripti: de Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus plebis refert.* Davon aber wendet er sich ab zu den *curae maiores* und sagt nun schliesslich: *quibus de rebus refers, P. Servilio adsentior.* Umgekehrt schlossen, als der dritte punische Krieg bevorstand, die beiden Führer der Senatsparteien Scipio Nasica und Cato jede Abstimmung mit einem Worte über Karthagos Fortbestehen oder Untergang (Florus 1, 31 [2, 15], 4; Drumann 5, 126). Weiterer Belege bedarf es nicht; natürlich ist auch meistentheils nicht auszumachen, in wie weit die oft vorkommende Erwähnung (*mentio*: Liv. 4, 8, 4. 23, 22, 8. 30, 21, 6. 41, 8, 4. Cicero *ad Att.* 1, 13, 3. *ad fam.* 4, 4, 3. 8, 4, 4: ähnlich *subiectum est:* Liv. 29, 15, 1) eines nicht unmittelbar zur Sache gehörigen Gegenstandes unter diesen Begriff fällt.

3) Die Fortsetzung der Rede bis zum gesetzlichen Schluss der Sitzung bei Sonnenuntergang heisst *tollere diem* Cicero *de leg.* 3, 18, 40 — *consumere diem* ders. A. 1 und *ad fam.* 1, 2, 2; ähnlich *Verr. I.* 2, 39, 96 — *eximere diem dicendo* ders. *ad Q. fr.* 2, 1, 3; Capito bei Gellius 4, 10, 8.

der Geschäftsordnung wird im Allgemeinen die parlamentarische Gewohnheit gedeckt haben; die Sitte forderte, im Gegensatz zu den Reden vor der Bürgerschaft, für die Vorträge im Senat Präcision und Kürze[1]), und man wird das parlamentarische Wesen der Römer nicht beurtheilen dürfen nach dem plumpen Missbrauch des Rederechts, welchen die Agonie der Republik mehrfach verzeichnet[2]). Augustus hat durch seine Regulative das Recht so lange als es dem Redner beliebt[3]) und auch ausserhalb des Verhandlungsgegenstandes zu sprechen[4]) eingeschränkt, das erstere wahrscheinlich durch Uebertragung der bei den Reden vor Gericht längst üblichen und auch bei den Vorträgen vor der Bürgerschaft begegnenden (1, 201) Fixirung der maximalen Sprechzeit auf den Senat. Das Recht ausserhalb der Relation zu sprechen ist späterhin durch die weiterhin zu erwähnenden Verhandlungen vor derselben überflüssig gemacht worden und ziemlich ausser Gebrauch gekommen[5]).

Reihenfolge der Verhandlungen.

Die Reihenfolge der Verhandlungen ist zum Theil durch Herkommen oder Gesetz bestimmt. Nach altem Gebrauch

---

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *senator .. modo orato* mit dem Commentar c. 18, 40: *ne sit infinitus; nam brevitas ... senatoris magna laus est in sententia.* Dass er dann in Erinnerung an seine eigenen Leistungen und mit ausdrücklichem Hinweis auf den 'grossen' Cato diesen Grundsatz verclausulirend aufhebt, versteht sich. Aber als Rede im Senat hätte auch er die zweite Philippica niemals halten können und hat er die gegen Piso sicher nicht so gehalten, wie wir sie lesen; Geduldsproben dieser Art hat er seinen Collegen nicht, sondern nur seinen Lesern zugemuthet.

2) Absichtliches Verschleppen der Verhandlung ist natürlich oft vorgekommen; aber die crude Form des Redens bis zum Schluss der Sitzung ist, wie Freund (Cicero *de leg.* 3, 18, 40) und Feind (Caesar *b. c.* 1, 32: *pristina consuetudine*) gleichmässig bezeugen, eine Specialität Catos, angewandt zum Beispiel bei Caesars Bewerbung um das Consulat (Drumann 3, 191) und während dessen Consulat in den Verhandlungen wegen der Publicanen (Val. Max. 2, 10, 7; *schol. Bob.* p. 259; vgl. Drumann 3, 210) und über das Ackergesetz (Drumann 3, 201). Einigermassen Aehnliches leistete Clodius. Bei der Verurtheilung dieser Procedur durch Capito (S. 939 A. 2) darf freilich andrerseits nicht vergessen werden, dass der kaiserliche Hofjurist Augustus reformirendes Gesetz commentirt.

3) Dies beweist das *erat* Capitos (S. 939 A. 2).

4) Dass auch dies Recht beschränkt ward, sagt Capito (S. 939 A. 2); aber es blieb. Tacitus *ann.* 13, 49: *licere patribus, quotiens ius dicendae sententiae accepissent, quae vellent expromere relationemque in ea postulare.* Plinius *ep.* 6, 19, 3: *Homullus noster ... sententiae loco postulavit, ut consules desiderium universorum* (es handelt sich um Beseitigung des Ambitus) *notum principi facerent.* Bei dems. 9, 13, 9 fordert der Vorsitzende einen ausser der Reihe sprechenden Senator auf das, was er auf dem Herzen habe, lieber *sententiae loco* vorzubringen.

5) Tacitus *ann.* 2, 33 (S. 939 A. 2).

gehen die in sacralen Angelegenheiten zu fassenden Beschlüsse den profanen vor[1]). Demnach beginnt jedes Amtjahr mit der statarischen Beschlussfassung über die sacralen Angelegenheiten der Gemeinde, sowie mit den gleichartigen durch die besondere Lage erforderten[2]); die Bestimmung des Municipalrechts, dass diese Beschlüsse binnen zehn Tagen nach dem Antritt der Oberbeamten gefasst sein müssen[3]), wird den römischen Ordnungen nachgebildet sein. Dem entsprechend wird man auch bei jeder einzelnen Tagesordnung, wenn Beschlüsse beiderlei Art zu fassen waren, die sacralen zuerst vorgenommen haben. — Andere in die Folge der Verhandlungen eingreifende specielle Bestimmungen, zum Beispiel die des sempronischen Gesetzes, dass der Senat die Provinzen der Consuln des nächsten Jahres vor ihrer Wahl festsetzen solle (2, 218), und die über die Abfertigung der auswärtigen Gesandten zu Anfang des Amtjahres, sind anderswo in ihrem Zusammenhang behandelt. — Von dergleichen nicht eben weit reichenden Vorschriften abgesehen liegt die Festsetzung der Reihenfolge der Anträge in der Hand des Vorsitzenden[4]) und bleibt es auch, da der Gegenstand der Verhandlungen bei der Ladung nicht hinzugefügt werden darf (S. 918) und es also eine bindende Tagesordnung nicht giebt. Die Versammlung selbst kann die Folge der Beschlussfassungen nicht festsetzen; falls sie mit der ihr angesonnenen nicht ein-

---

1) Varro bei Gellius 14, 7, 9: *de rebus divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse.*

2) Dies sind die allen anderen vorgehenden Beschlüsse über die *religiones* (Liv. 6, 1, 9; 37, 1, 1; Cicero *cum pop. gr. egit* 5, 11: *k. Ianuariis . . . P. Lentulus . . . simulac de sollemni religione rettulit, nihil humanarum rerum sibi prius quam de me agendum iudicavit*) oder die *res divinae* (Liv. 22, 11, 7: 24, 11, 1: *perpetratis quae ad pacem deum pertinent*), auch bezeichnet als die *sollemnia senatus consulta* (Liv. 9, 8, 1). Ueber den Gegenstand dieser Beschlüsse vgl. den Abschnitt vom Sacralwesen.

3) In dem Stadtrecht von Genetiva c. 64 fg. werden die Magistrate angewiesen binnen 10 Tagen an die Decurionen zu referiren, *quos et quot dies festos esse et quae sacra fieri publice placeat et quos ea sacra facere placeat*, ferner c. 69 binnen 60 Tagen zu referiren über die *ad sacra resque divinas* den Redemptoren aus der Gemeindekasse anzuweisenden Gelder, welcher letzteren Bestimmung die Clausel beigefügt ist, dass vor Erledigung dieser Sache kein anderer Antrag an den Gemeinderath gebracht werden darf.

4) Auf die Forderung Ciceros die Verhandlung wegen seines Triumphs im Senat vorzubringen antwortet ihm der Consul Lentulus *simul atque expedisset, quae essent necessaria de re publica, . . se relaturum* (Cicero *fam.* 16, 11, 3). Daher werden die consularischen Provinzen regelmässig vor den prätorischen geordnet (Liv. 40, 36, 5).

verstanden ist und ihre im Wege des Zurufs kundgegebenen Wünsche von dem Vorsitzenden nicht berücksichtigt werden[1]), ist sie genöthigt in die angesetzte Verhandlung einzutreten, kann aber freilich bei der Abstimmung jeden Beschluss abwerfen[2]).

An den Verhandlungen des Senats, bei welchen die Oeffentlichkeit unbedingt ausgeschlossen ist und die Mitglieder auch zur Geheimhaltung der Beschlüsse verpflichtet werden können[3]), dürfen nur die in der Curie zu reden berechtigten Magistrate und die Mitglieder des Senats sich betheiligen[4]). Es soll hier zunächst das magistratische Rederecht, weiter die Betheiligung des Senators an den Verhandlungen dargelegt werden. Beide sind correlat und beide gleich unentbehrlich für die Function der Körperschaft.

Rederecht der Magistrate.

Das magistratische Rederecht[5]) ist aus der Einbringung hervorgegangen. Der Vorsitzende leitet nicht bloss mit der Vorlage die Beschlussfassung ein, sondern es steht ihm auch frei zwar nicht den Redner zu unterbrechen (S. 939), wohl aber wann

---

1) Cicero *in Pison.* 13, 29: *quacumque de re verbum facere coeperatis aut referre ad senatum, cunctus ordo reclamabat ostendebatque nihil esse vos acturos, nisi prius de me retulissetis.* Liv. 31, 3, 1: *universis postulantibus, ne quam prius rem quam de Philippo . . ageret, relatum extemplo est.* 29, 15, 5: *patres nihil prius referre consules passi.*

2) Als im J. 582 die Majorität von den Consuln Vorlage wegen des unbotmässigen Verhaltens des vorjährigen Consuls M. Popillius Laenas verlangte und die Consuln diesem Ansinnen sich nicht fügten, erklärte der Senat andere Beschlüsse überhaupt nicht fassen zu wollen (*nihil aliud decernere prius statutum patribus erat*; Liv. 42, 21 vgl. c. 10). Ebenso verfuhr der Senat, wie Cicero versichert, nach seiner Verbannung gegen die Consuln Gabinius und Piso (*pro Sest.* 31, 68; *in Pison.* 13, 29; Plutarch *Cic.* 33; Drumann 2, 276).

3) Val. Max. 2, 2, 1: *ut arcana consilia patrum conscriptorum multis saeculis nemo senator enuntiaverit*, was er mit dem S. 861 A. 3 angeführten Beispiel belegt. Gellius 1, 23 (vgl. S. 931 A. 6): *placuit, ut eam rem, super qua tractavissent, ne quis enuntiaret priusquam decreta esset.* Liv. 42, 14, 1. Appian *Lib.* 69. Dass die Verletzung dieser Pflicht die Verbannung nach sich ziehen kann (Plutarch *de garrul.* 11), lässt sich in dem Sinn vertreten, dass tribunicische Anklage mit ihren Folgen in diesem Fall zulässig ist.

4) Dio 58, 17: εἴσω (in die Curie) μηδενὸς ἰδιώτου ἐστόντος. Sueton *Tib.* 23: *inlatum Augusti testamentum non admissis signatoribus nisi senatorii ordinis, ceteris extra curiam signa agnoscentibus.* Liv. 27, 51, 5. Noch im J. 238 werden einige Soldaten, die während einer allerdings geheimen Senatssitzung den Altar der Victoria überschreiten, von einem eifrigen Vertreter der Privilegien des Hauses niedergestossen (Herodian 7, 11).

5) An einem technischen Ausdruck für dasselbe fehlt es. Wenn das clodische Gesetz Cicero betreffend bestimmte, *ne quis ad (senatum) referret, ne quis decerneret, ne disputaret, ne loqueretur, ne pedibus iret, ne scribendo adesset* (Cicero *cum sen. gr. eg.* 4, 8), so ist neben der Einbringung (die hier wie oft das *verba facere* einschliesst), dem Vorschlag, der Abstimmung, der Redaction bei *disputare* und *loqui* an die magistratischen Reden gedacht.

und so oft er will während der Verhandlungen das Wort zu ergreifen[1]). Aber das Rederecht steht nicht bloss ihm zu, sondern von je her sämmtlichen Magistraten der Bürgerschaft[2]) bis hinab zu den Quästoren einschliesslich[3]) und ebenso den Tribunen der Plebs, seitdem sie die Curie betreten durften[4]), vermuthlich auch seitdem den plebejischen Aedilen. Jeder von diesen, auch derjenige, welcher nicht das Recht hat den Senat zu berufen, ja sogar wer selber dem Senat nicht angehört, kann in jeder Senatssitzung zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Demnach nehmen alle in Rom thätigen Magistrate, also in vorsullanischer Zeit die beiden Consuln und ihre Quästoren vor ihrem Abgang zum Heer, ferner die beiden Prätoren, die vier Aedilen, die zehn Volkstribune und die beiden städtischen Quästoren an den Senatssitzungen ordentlicher Weise Theil[5]) und erscheinen wenigstens in späterer Zeit regelmässig in Begleitung des Vorsitzenden in der Curie[6]). Allerdings wird das magistratische Rederecht in dieser Allgemeinheit nirgends bezeugt. Aber wo wir die Folge der im Senat gehaltenen Vorträge erkennen können, stehen die der Magistrate ausserhalb der

---

1) Bei den Berathungen im J. 705 begleitet der Vorlegende, der Consul Lentulus jede dissentirende Stimme mit seinen Gegenbemerkungen (Caesar *b. c.* 1, 2: *hi omnes convicio L. Lentuli consulis arrepti exagitabantur*). Die vierte catilinarische Rede Ciceros ist gehalten, nachdem auf die von ihm gemachte Vorlage alle Consulare und die Prätorier bis zu Caesar sich geäussert hatten (c. 4, 7: *video adhuc duas esse sententias* und am Schluss c. 11, 24: *decernite diligenter, ut instituistis*). Liv. 8, 4, 1. 28, 43, 1.

2) Beispiele des Redens von nicht vorsitzenden Prätoren finden sich bei Livius 40, 35, 9. 43, 14, 3; Cicero *ad Att.* 4, 3, 3; Caesar *b. c.* 1, 3; von einem Censor bei Caesar a. a. O.; von einem curulischen Aedilen Plutarch *Cat. min.* 40.

3) Beispiele von quästorischen Reden im Senat aus dem Consulat des älteren Africanus Diodor 29, 21; des älteren Cato Plutarch *Cat. mai.* 3; aus dem J. 654 *auct. ad Her.* 1, 12, 21; aus der Zeit Sullas Plutarch *Cic.* 17. Der jüngere Cato als Quästor versäumte keine Senatssitzung, um unzweckmässigen Anträgen sofort entgegentreten zu können (Plutarch *Cato min.* 18). P. Clodius, Quästor im J. 693, nimmt ebenfalls an den Senatsverhandlungen Theil (Cicero *ad Att.* 1, 14, 5).

4) Der Belege dafür, dass nicht vorsitzende Tribune im Senat sprechen, bedarf es für die republikanische Zeit nicht; für die Kaiserzeit findet sich ein Beispiel bei Dio 78, 38.

5) Wenn das Makkabäerbuch die Zahl der Senatoren auf 320 angiebt statt auf 300, so sind möglicher Weise die achtzehn bis zweiundzwanzig Magistrate dabei berücksichtigt (S. 847 A. 1).

6) *Vita Pert.* 4: *statim ergo omnes magistratus in curiam venerunt. Vita Gord.* 11: *consul iam domi conventus cum praetoribus, aedilibus et tribunis plebis venit in curiam.*

durch die Vorschlagsordnung gegebenen festen Reihe[1]) und erweist sich dadurch das Sprechen derselben im Senat als beruhend auf einem verschiedenen Rechtsgrund; und auf Abhängigkeit desselben von der Willkür des Vorsitzenden führt keine Spur. Dass die Ladung nur an die Senatoren und die Anwärter gerichtet wird (S. 858), nicht auch an die Magistrate, erklärt sich daraus, dass in der Königszeit, in welcher die Berufungsweise sich feststellte, es ausser dem berufenden andere Magistrate nicht gab. Allem Anschein nach ist das allgemeine magistratische Rederecht so alt wie die Pluralität der Magistrate. Nicht bloss hat es dem nicht mitberufenden Consul niemals fehlen können, sondern auch die Einrichtung der Quästur wird nur verständlich, wenn der Quästor von vornherein in Finanzfragen in den Stand gesetzt ward sich selber im Senat zu äussern. Die Beschränkung des consularischen Verfügungsrechts über das Aerarium, welche der Einsetzung der Quästoren ohne Frage zu Grunde liegt, beruht für diejenige Epoche, in der dieselben von den Consuln ernannt wurden und ihnen allein gehorchten, wesentlich darauf, dass sie den Rathssitzungen anwohnten und darin sprechen und zum Sprechen veranlasst werden konnten (2, 132 vgl. 2, 544).

Ausschluss der Magistrate vom Stimmrecht.

Wenn somit das Recht an einem nicht durch die Vorschlagsfolge gegebenen Platz an den Verhandlungen sich zu betheiligen ein allgemein magistratisches gewesen zu sein scheint, so hatten eben diese Magistrate während ihrer Function weder Vorschlags- noch Stimmrecht[2]). In dem ursprünglichen Senat schlossen

---

1) In einer Senatssitzung aus dem December 697 (Cicero *ad Q. fr.* 2, 1; Drumann 2, 319) unter dem Vorsitz des Volkstribuns C. Racilius sprechen nach einander der eine designirte Consul, zwei Volkstribune, der andere designirte Consul, dann ein Consular, dann ein Volkstribun, endlich nach Anderen ein Tribunicier. Alle diese stehen in der Vorschlagsfolge mit Ausnahme der drei Volkstribune. Mit Recht hat F. Hofmann (der römische Senat S. 89 fg.), dem überhaupt die Aufklärung dieser Frage verdankt wird, auf diesen Bericht Gewicht gelegt.

2) Dio scheint dies nicht gewusst zu haben. Er wundert sich 41, 2 darüber, dass bei der Abstimmung des J. 705, die den Bürgerkrieg entschied, als dissentirend nur zwei caesarisch gesinnte Senatoren genannt werden, nicht aber die caesarisch gesinnten Volkstribune, und beruhigt sich dabei, dass sie kraft ihres Intercessionsrechts nicht genöthigt gewesen seien sich an der Discussion zu betheiligen. Anderswo (44, 15) meint er, dass, wenn es im Senat zur Abstimmung über die Uebertragung der Königswürde an Caesar gekommen wäre, Brutus und Cassius als Magistrate bei einer so wichtigen Sache würden haben stimmen müssen. Wahrscheinlich hat das Mitstimmen der Magistrate in der Kaiserzeit bei den Kaisersitzungen (S. 946 A. 4) diesen Irrthum veranlasst.

das magistratische Rede- und das senatorische Vorschlags- und Stimmrecht sich nothwendig aus; da die Vorlegung in der Befragung der Senatoren um ihre Meinung besteht, so kann der vorlegende Magistrat nicht unter denen sein, welche diese Frage beantworten[1]). Dass dies in republikanischer Zeit für die zur Vorlegung berechtigten, wenn gleich zur Zeit nicht vorlegenden Magistrate ebenfalls zur Anwendung kam, erklärt sich ohne Schwierigkeit. Auffallender ist es, dass zum Beispiel für den Censor und für den durch censorische Wahl dem Senat angehörigen Quästor während der Dauer ihrer Function das senatorische Recht ruhte; dennoch ist dies allem Anschein nach der Fall gewesen und hat die Einräumung des magistratischen Rederechts unter allen Umständen die Versagung des senatorischen Vorschlags- und Stimmrechts nach sich gezogen. Wäre der nicht vorlegende Magistrat stimmberechtigt gewesen, so hätte der vorlegende College ihn zuerst fragen müssen; dies aber geschieht nie, sondern ohne Ausnahme beginnt die Umfrage mit nicht magistratisch functionirenden Senatoren[2]). — Dass die Classificirung der Magistratur meistentheils auf die bekleideten Aemter gestellt und ebenso die Erwerbung des Vorschlagsrechts gewöhnlich nicht an die Uebernahme, sondern an die Beendigung der Magistratur geknüpft wird[3]), erklärt sich ebenfalls nur daraus, dass das Vorschlagsrecht nur dem Aedilicier zukam, nicht schon dem Aedilen, fordert also den Ausschluss sämmtlicher Magistrate von der Abstimmung. — So oft ferner von der Anwesenheit und der Thätigkeit der Magistrate im

1) Liv. 8, 13: *Camillus . . . ad senatum rettulit . . . atque ita disseruit... 'nostrum fuit efficere, ut omnium rerum vobis ad consulendum potestas esset; 'vestrum est decernere, quod optimum vobis reique publicae sit'.* Das. c. 20, 12 sagt der Consul: *meae partes exquirendae magis sententiae sunt quam dandae.* Vor allem aber zeigt dies der gesammte Gang aller Verhandlungen.

2) So stellt in der Sitzung vom 2. Jan. 697 der Consul Lentulus allein den Antrag auf Ciceros Rückberufung, fragt aber nicht den anwesenden Collegen, sondern zuerst einen Consular (Cicero *pro Sest.* 33, 34; Drumann 2, 288). Mit Recht macht ferner Hofmann S. 86 fg. eine Anzahl Fälle geltend, wo bei Abstimmungen das Votum der opponirenden Magistrate nothwendig hätte erwähnt werden müssen, wenn sie überhaupt Stimme gehabt hätten.

3) Die Belege für die Bezeichnung der Rangklasse finden sich unten, wenn es deren bedarf. In Betreff der Aufnahme in den Senat vgl. z. B. die δημαρχήσαντες bei Zonaras (S. 862 A. 1). Dass die Erwerbung des Rechts, wenn sie auch erst mit der Niederlegung des Amtes praktisch wird, ebenso correct an die Uebernahme desselben geknüpft werden kann, ist eben dort bemerkt.

Senat die Rede ist, wird doch in keiner einzigen Stelle[1]) die Abgabe des Vorschlags und die Abgabe der Stimme auf einen Magistrat bezogen, sondern, wo Magistrate und Senatoren neben einander genannt werden, werden diese Thätigkeiten immer auf die letzteren beschränkt. Es werden sogar in republikanischer Zeit bei der Zählung der Stimmen die anwesenden Magistrate ausdrücklich ausgeschlossen[2]) und noch ausdrücklicher für die Epoche des Principats das Stimmrecht den Beamten im Allgemeinen theils überhaupt abgesprochen[3]), theils insofern, als die Ausübung desselben bei der vom Kaiser präsidirten Senatssitzung als Ausnahme von der Regel bezeichnet wird[4]). Dieser Ausnahme selbst liegt offenbar die Auffassung zu Grunde, dass dem Princeps gegenüber die Beamten alle Private sind. Umgekehrt ist der Princeps, obwohl Magistrat, ohne Zweifel durch eine besondere Clausel seines Bestallungsgesetzes, ausnahmsweise berechtigt worden, wenn er den Vorsitz nicht führt, als Senator zu stimmen[5]).

Rederecht der Promagistrate.

Was von den Magistraten gilt, wird auch auf die Promagi-

1) Nachdem bei Cicero *pro Sest.* 32, 69 die handschriftliche Lesung wieder hergestellt ist, wird auch diese Stelle dagegen nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl. Hofmann a. a. O. S. 99). Die Consuln Piso und Gabinius weigerten sich den Antrag auf Ciceros Rückberufung in den Senat zu bringen, *cum in senatu privati ut de me sententias dicerent flagitabant*; offenbar ist zu *dicerent* das Subject *privati*, das hier ähnlich gesetzt ist wie *ad Q. fr.* 2, 1, 3: *Racilius de privatis me primum sententiam rogavit.* Wenn Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 1 von einer gut besuchten Senatssitzung sagt: *consulares nos fuimus et duo consules designati, P. Servilius, M. Lucullus, Lepidus, Volusius, Glabrio, praetores*, so ist hier für das handschriftliche *pretor* herzustellen *praetorii*. — Bei dem Eidschwur der Duovirn, Aedilen und Quästoren des Stadtrechts von Salpensa c. 26: *neque se aliter consilium habiturum neque aliter daturum neque sententiam dicturum* muss wohl angenommen werden, dass in dieser Zeit was in Rom für den Princeps (A. 4), in dem Municipalrecht für den Oberbeamten galt und wie die erste Hälfte des Eides nur auf den Duovir passt, so die zweite nur auf die Aedilen und die Quästoren geht.

2) Cicero *cum sen. gr. egit* 10, 26: *quo die cum CCCCXVII senatores essetis, magistratus autem omnes adessent, dissensit unus.*

3) Tacitus *hist.* 4, 41: *senatus inchoantibus primoribus ius iurandum concepit, quo certatim omnes magistratus, ceteri ut sententiam rogabantur, deos testes advocabant* setzt die Magistrate, nach Nipperdeys (zu *ann.* 3, 17) richtiger Bemerkung, geradezu den stimmberechtigten Senatoren entgegen.

4) Tacitus *ann.* 3, 17: *primus sententiam rogatus Aurelius Cotta consul — nam referente Caesare magistratus eo etiam munere fungebantur . . . censuit.* Das Municipalrecht der Kaiserzeit war vielleicht analog geordnet (A. 1).

5) Tacitus *ann.* 1, 17; vgl. 2, 896. Dass dies Recht nicht in Anwendung kam, wenn der Princeps vorsass, wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber wahrscheinlich.

stratur erstreckt werden müssen. Wenn der Promagistrat überhaupt an der Senatssitzung theilnimmt, wozu es erforderlich ist, dass sie ausserhalb des Pomerium abgehalten wird[1]), so kann er weder gleich den ausserhalb des Senats stehenden Personen bloss zum Vortrag zugelassen worden und nach demselben abgetreten sein, noch kann man ihm als einem sein senatorisches Recht ausübenden Nichtbeamten nur in der Reihenfolge das Wort zugestanden haben. Vielmehr wird er den das Berufungsrecht des Senats entbehrenden Magistraten gleichgestanden, also das magistratische Rederecht gehabt haben[2]), während das damit verbundene Vorschlags- und Stimmrecht zur Zeit auch für ihn ruhte.

Altercatio.

Auf Grund des magistratischen Rederechts kann es im Senat zu einer Debatte in unserem Sinne mit Rede und Gegenrede, zur *altercatio* kommen[3]), während die Senatsverhandlung im Uebrigen, in Folge der Bindung des senatorischen Rederechts an die Listenreihe, nur missbräuchlich in dieselbe überschlägt.

Mittheilungen vor dem Eintritt in die Verhandlung.

Bevor wir uns dazu wenden die förmliche magistratische Vorlegung in dem Senat und die Behandlung der Vorlage zu erörtern, soll hier der Mittheilungen gedacht werden, welche

---

1) Insofern 'giebt den Senat' (*senatum dat*) dem Promagistrat der Magistrat, der um seinetwillen eine Sitzung ausserhalb des Pomerium ansetzt (Liv. 26, 21, 1. 28, 38, 1. 38, 44, 9. 41, 6, 4; vgl. Dio 41, 25). Es 'giebt den Senat' aber nicht minder der Magistrat dem Ausländer, welcher dem Senat Vortrag zu halten wünscht, indem er ihn in denselben einführt (S. 959 A. 4). Je nachdem dem Reden im Senat ein factisches oder ein rechtliches Hinderniss entgegensteht, hat das *dare senatum* verschiedenen Werth. Dem Ausländer öffnen sich die Pforten der Curie nur durch die magistratische Erlaubniss. Der Proconsul *ad urbem* betritt den Bellonatempel völlig mit demselbem Recht wie der curulische Aedilis die Curie am Comitium; beide können die Sitzung nicht anordnen, aber, wenn sie angeordnet ist, ohne weiteres an derselben theilnehmen. Wenn Willems 2, 189 den Proconsul im Senat dem ausländischen Deputirten gleichstellt, so hat er weder dies bedacht noch sich die Frage vorgelegt, ob Pompeius im Apollotempel abgetreten ist, als die Umfrage begann (A. 2).

2) Dies zeigt auch das Verhalten des Promagistrats im Senat; vgl. z. B. Cicero *ad fam.* 8, 4, 4. *ad Q. fr.* 2, 3, 3.

3) Die eigentlichen Wortgefechte im Senat werden regelmässig zwischen den Magistraten ausgefochten; so, um nur Beispiele anzuführen, die ausdrücklich als *altercationes* bezeichnet werden, zwischen den Consuln und den Tribunen (Livius 28, 45, 6. 33, 22; Cicero *ad fam.* 1, 2, 1; vgl. *ad Att.* 4, 13); zwischen den Prätoren und dem Proconsul Caesar (Sueton *Caes.* 23); zwischen dem Proconsul Cn. Manlius und den Vormännern der Zehnergesandtschaft (Liv. 38, 44 fg.), welche letztere offenbar nicht kraft ihres Stimmrechts, sondern kraft ausserordentlicher Gestattung des Vorsitzenden ausser der Reihe sprechen (S. 948 A. 4). Wo ein Senator bei der *altercatio* betheiligt ist, ist dies immer eine Abweichung von der Geschäftsordnung (S. 985). Häufiger kommt die *altercatio* in den Verhandlungen vor der Bürgerschaft vor (Liv. 4, 6, 1. c. 53, 5. 8, 33, 10. Cicero *Brut.* 44, 164).

der Vorsitzende dem Senat macht, ohne dass in denselben eine Vorlage enthalten ist, oder die er Anderen zu machen gestattet. Dieselben beruhen durchaus auf seiner discretionären Gewalt und es fehlt dafür wie an einer technischen Benennung[1]) so auch an einer präcisen Ordnung. Der Vorsitzende kann ihm zur Kunde gekommene Thatsachen zur Kenntniss des Senats bringen, ihm zugegangene Briefe, insbesondere die officiellen, nach römischem Gebrauch an die zum Vorsitz im Senat berechtigten Magistrate und an diesen adressirten Schreiben im Senat zur Verlesung bringen[2]), auch Mitglieder des Senats und selbst Nichtsenatoren zu mündlichen Mittheilungen veranlassen[3]). Dem einzelnen Senator wird ebenfalls zuweilen verstattet vor dem Eintritt in die Tagesordnung (*ante relationem*) von sich aus eine derartige Mittheilung zu machen[4]). In der letzten Zeit der Republik ist es sogar vorgekommen, dass der Vorsitzende über schwebende Fragen seine Ansichten und Absichten entwickelt, ohne einen Antrag daran zu knüpfen, wovon Ciceros erste Rede gegen das servilische Ackergesetz ein Beispiel giebt[5]), und dass er einzelne Mitglieder über ihre Ansichten und Absichten interpellirt, wie Cicero den Catilina[6]);

---

1) Sie werden von der Vorlegung nur unterschieden durch die Vermeidung der für diese technischen Ausdrücke.

2) Caesar *b. c.* 1, 1: *litteris Caesaris consulibus redditis aegre ab his impetratum est summa tribunorum plebis contentione ut in senatu recitarentur, ut vero ex litteris ad senatum referretur, impetrari non potuit.* Zur Mittheilung also adressirter Briefe ist also der Vorsitzende verpflichtet. Andere Belege Cicero *ad fam.* 10, 12, 3. *ep.* 16, 1. 12, 25, 1. *ad Brut.* 2, 2. 7 und sonst. Vgl. wegen der Adresse 2, 314 A. 1.

3) Es genügt an die bekannten Vorgänge in der catilinarischen Verschwörung zu erinnern. Sallust *Cat.* 30. Plutarch *Cic.* 15. 19. Drumann 5, 452. 493.

4) Liv. 35, 8, 4: *ante relationem*; 29, 16. In dieser Weise und nicht als Stimmabgabe ist auch wohl die Auseinandersetzung der Vormänner der Zehnergesandtschaft gegen Cn. Manlius zu fassen (S. 947 A. 3). Es kommt auch vor, dass ein nicht vorsitzender Magistrat oder ein Senator eine Frage an den Vorsitzenden (Livius 28, 45, 2; Plutarch *Sull.* 31) oder an einen anderen Senator (Livius 40, 35, 10; Cicero *ad Att.* 4, 2, 4) richtet, aber die Beispiele sind selten und das Herkommen ist dagegen, obwohl natürlich mit Zulassung des Vorsitzenden solche Abweichungen von der Geschäftsordnung möglich waren.

5) Ein anderes Beispiel ist der Vortrag, den Ende 697 der Tribun Lupus im Senat in Sachen der campanischen Ackervertheilung hält: *sententias se rogaturum negavit, ne quod onus simultatis nobis imponeret* (Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 1).

6) Ein anderes Beispiel sind die Fragen, die der Consul Marcellus 698 im Senat an Pompeius und Crassus richtet, ob sie beabsichtigten sich um das Consulat zu bewerben (Plutarch *Crass.* 15).

wenigstens kann beides ihm nicht verwehrt werden, obwohl jenes wie dieses ausserhalb der herkömmlichen Geschäftsordnung liegt[1]). Eine weitere Verhandlung knüpft an eine derartige Mittheilung sich nur insoweit, als der Vorsitzende einem Mitglied gestattet auf dieselbe zu antworten. Die Erwiederung auf eine persönliche Interpellation, wie sie Catilina dem Cicero gab[2]), kann derselbe allerdings nicht füglich abschneiden, und auch wo nicht in dieser Weise ein Einzelner angegriffen ward, ist wohl aus der Mitte der Versammlung dem Vorsitzenden geantwortet worden[3]). — Für die republikanische Epoche haben diese formlosen Verhandlungen vor der Vorlegung häufig eine Vorlage herbeigeführt, sind aber selbst ohne besondere Bedeutung geblieben. Praktisch von grösserer ist im römischen Senat der anonyme Zuruf. Er dient nicht bloss, wie überall, um Beifall oder Missfallen zu äussern[4]), sondern er ersetzt, gleich dem Recht ausser der Vorlage zu reden, bis auf einen gewissen Grad das dem einzelnen Mitglied mangelnde Recht der Antragstellung. Früh und häufig wird in Folge einer dem Senat gemachten Mittheilung an die Magistrate und zunächst an den zeitigen Vorsitzenden in Form des Zurufs die Aufforderung gerichtet eine Vorlage einzubringen[5]); und es sind dergleichen Aufforderungen auch in Verhandlungen über heterogene Fragen nicht selten zur Anwendung gekommen[6]).

1) Darum fordert Catilina die Einbringung einer Vorlage. Cicero *in Cat.* 1, 8, 20: *'refer', inquis, 'ad senatum': non referam.*

2) Cicero *pro Mur.* 25, 51: *Catilinam excitavi atque eum . . . iussi . . . dicere.* Drumann 5, 462.

3) Nachdem der S. 948 A. 5 erwähnte Tribun dem Senat eine politische Rede vorgetragen und zum Schluss erklärt hat, dass er eine Abstimmung nicht herbeiführen wolle und sich der Zustimmung des Senats versichert halte, bemerkt der Senator, der das erste Wort gehabt haben würde, dass er aus dem Schweigen des Senats keine Schlüsse ziehen dürfe.

4) Sallustius *Cat.* 53: *postquam Cato adsedit, consulares omnes itemque senatus magna pars sententiam eius laudant . . . alii alios increpantes timidos vocant.* Weitere Belege sind überflüssig.

5) Liv. 30, 21, 10: *conclamatum deinde ex omni parte curiae est, uti referret P. Aelius praetor.* 42, 3: *fremitus in curia ortus est; ex omnibus partibus postulabatur, ut consules eam rem ad senatum referrent,* und nachher: *cum priusquam referretur appareret, quid sentirent patres.* 23, 22, 4. 26, 29, 6. 29. 16, 3: *grata ea patribus admonitio fuit iussisque referre consulibus.* Cicero *ad fam.* 10, 16, 1. Sallust *Cat.* 48. Damit sind nicht zu verwechseln die auf Berathung einer Angelegenheit im Senat lautenden Voten (z. B. Liv. 26, 2. 3).

6) Liv. 40, 26, 4 wird der Abgang der Consuln zum Heer gewünscht: *id ut facerent, pro se quisque patrum vociferari.* Cicero *pro Sest.* 32, 69: *in senatu privati* (d. h. des Rechts der Antragstellung selber entbehrende Senatoren) *ut de me sententias dicerent* (d. h. *ipsi*, S. 946 A. 1) *flagitabant.* Ebenso

Die Vorverhandlung unter dem Principat.

Unter dem Principat nimmt die Vorverhandlung einen breiteren Raum ein und erhält grössere Bedeutung. Die vor dem Eintritt in das Beschlussverfahren vom Kaiser an den Senat mündlich oder schriftlich gerichteten Mittheilungen, über die in dem Abschnitt von dem Senat der Kaiserzeit gehandelt werden wird, sind bei weitem umfassender und von grösserer politischer Tragweite als die gleichartigen aus republikanischer Zeit; und auch von den Magistraten und den Mitgliedern sind in dieser Epoche häufig vor dem Eintritt in das ordentliche Verfahren Ansprachen an den Senat gerichtet worden. Für die Geschäftsbehandlung kommt vornehmlich in Betracht, dass einerseits diese Mittheilungen, wenn sie dazu geeignet sind Vorlegung und Beschlussfassung herbeizuführen, häufig jene, und indem sie Zurufe oder auch weitere Aeusserungen anderer Mitglieder hervorrufen, nicht selten auch diese thatsächlich anticipirten[1]), andrerseits, wenn eine Beschlussfassung nicht nachfolgt, dieselbe ver-

das. 11, 25; *de domo* 26, 70; *cum pop. gr. ag.* 5, 11. Dasselbe behauptet er in Beziehung auf seinen Triumph *ad fam.* 16, 11, 3. Plinius *ep.* 6, 19: *causa subitae caritatis . . . proximis comitiis honestissimas voces senatus expressit: 'candidati ne conviventur! ne mittant munera! ne pecunias deponant!'*

1) Beispiele dieser Verhandlungen *ante relationem* finden sich oft. Tacitus *ann.* 13, 26: *actum in senatu de fraudibus libertorum efflagitatumque, ut adversus male meritos revocandae libertatis ius patronis daretur; nec deerant qui censerent* (d. h. die Majorität war bereit dafür zu stimmen). *sed consules relationem incipere non ausi ignaro principe, perscripsere tamen consensum senatus.* Nach Berathung der Angelegenheit mit seinen Vertrauten fordert Nero den Senat schriftlich auf von der Fassung eines Beschlusses abzusehen; den *consensus*, der technisch den Gegensatz macht zu der rechtlichen Feststellung der Majorität (*mon. Ancyr.* p. 147), stellt schon das Vorverfahren fest. Gleichartig ist die Verhandlung über die Erneuerung des Verbots der Sachwalterhonorare bei Tacitus 11, 5: das Wort nimmt zuerst in längerem Vortrag der designirte Consul, dem zahlreiche Senatoren durch Zuruf und Aufstehen von den Plätzen ihre Zustimmung ausdrücken, während andere zischen (*obstrepentibus iis quibus ea contumelia parabatur*) und den anwesenden Kaiser umringen (*circumsistunt*) mit der Bitte einzuschreiten. Die Vorlegung hat noch nicht stattgefunden; es ist die Absicht den Vorsitzenden zu derselben zu veranlassen, worauf dann der designirte Consul den Antrag eingebracht haben würde. Die Sache endigt damit, dass der Vorsitzende die Sache vorlegt und bei der Umfrage der Kaiser einen vermittelnden Vorschlag macht. Einen anderen Vorgang der Art schildert ausführlich und anschaulich Plinius *ep.* 9, 13. Er fordert das Wort (*ius dicendi peto*) vor dem Beginn der Verhandlung (*ante relationem*) ausserhalb der Geschäftsordnung (*extra ordinem*), aber dem Herkommen gemäss (*permiseras*, sagt er nachher dem Vorsitzenden, *quod usque adhuc omnibus permisisti*). Er wird vielfach unterbrochen, auch vom Vorsitzenden erinnert an seiner Stelle zu sprechen (S. 965 A. 1), bringt aber seinen Vortrag zu Ende, dessen Inhalt die Ankündigung einer an den Kaiser zu richtenden Petition um Zulassung einer Criminalklage ist. Der Vortrag selbst hat keine unmittelbare Folge (c. 9: *aguntur alia*), aber der gewünschte Antrag wird auf Plinius Betrieb von einem Magistrat eingebracht (c. 13 fg.: *iam censendi tempus*) und diese Verhandlung des Effects wegen unmittelbar an die Vorverhandlung angeschlossen.

treten und insofern die Acclamation gleichsam als eine zweite Beschlussform dem förmlichen Beschlussverfahren zur Seite tritt[1]). Auf diese Weise hat die Verhandlung vor der Tagesordnung allmählich die förmliche Beschlussfassung verdrängt. Der Zuruf des einzelnen Senators geschieht in einer Form, die ihn des Beitritts anderer Collegen und der Niederschrift ohne Namen des Sprechers, jedoch mit Hinzufügung der Zahl der Adhärirenden, fähig macht; wenn sich das ordentliche Verfahren anschliesst, beschränkt sich dasselbe auf das Vorstimmen des Vormanns und die abermalige, Umfrage und Abstimmung vertretende Acclamation der übrigen Senatoren[2]). Damit wird das letzte Stadium eingeleitet, wie es uns in der Senatsverhandlung vom J. 438 n. Chr. über die Einführung des theodosischen Codex im Occident entgegentritt; in dieser ist von Beschlüssen gar nicht mehr die Rede und sie verzeichnet lediglich die kaiserliche Mittheilung und die Acclamationen des Senats.

Die formelle Verhandlung des Magistrats mit dem Senat zerfällt in die vier Abschnitte der Vorlegung und des Vortrags, des Vorschlagsverfahrens oder der Umfrage, der Fragestellung und der Abstimmung, welche in dieser Folge erörtert werden sollen.

I. Vorlegung und Vortrag.

Für die magistratische Vorlegung hat es ursprünglich zwei technische Bezeichnungen gegeben, je nachdem die Bestätigung

1) Augustus wurde nach Sueton 58 als *pater patriae* in der Curie vom Senat begrüsst *neque decreto neque acclamatione, sed per Valerium Messallam .... mandantibus cunctis.* Wenn aus formellen Gründen eine Senatssitzung nicht stattfinden kann, versammelt der Senat sich formlos und es tritt das Acclamationsverfahren ein (*vita Claudii* 4). Vgl. den Abschnitt von der Niederschrift der Senatsbeschlüsse (S. 1019).

2) Die *acclamationes* begegnen in der früheren Kaiserzeit ungefähr so wie in den republikanischen (Sueton *Aug.* 58 A. 1; Dio 58, 10); eine hervorragende Rolle spielen sie schon bei Plinius *paneg.* 73 fg., dann in den Kaiserbiographien häufig und in dem dem theodosischen Codex vorgesetzten Senatsprotokoll. Von den den Kaiserbiographien einverleibten angeblichen Urkunden, die für das Schema doch beweiskräftig sein dürften, unterscheidet *vita Maximin.* 16 die auf die Verlesung des Briefes folgende erste Acclamation, die *relatio* und die an diese sich anschliessende zweite Acclamation. Ebenso findet sich unter den Acclamationen *vita Commodi* 19 der Zuruf: *refer, refer, perroga.* Anderswo (*vita Taciti* 3 fg.; *vita Probi* 11. 12; auch wohl *vita Maximini* 26) folgt die erste Acclamation auf die *relatio* (*vita Taciti* 4), dann (*deinde omnes interrogati: vita Taciti* 5) die *sententia* des zuerst gefragten Senators und auf diese die zweite Acclamation. Es ist also bei diesem Verfahren gleichgültig, ob die erste Acclamation der Vorlegung vorangeht oder nachfolgt; der die Umfrage und die Abstimmung vertretenden zweiten geht die Relation immer voraus.

Consulere und *referre.*

eines Volksbeschlusses oder die Berathung eines magistratischen Decrets beabsichtigt wird: jenes heisst *referre ad senatum*, welches dem *ferre ad populum* (S. 341) correlat ist[1]), dieses *senatum consulere*[2]), griechisch συμβουλεύεσθαι τῇ συγκλήτῳ[3]). Dem entsprechend führt jenes zur *patrum auctoritas*[4]), dieses zum *senatus consultum*, griechisch δόγμα[5]). Die uns erhaltenen Urkunden stimmen damit insofern überein, als sie alle der zweiten Kategorie angehören und demnach lediglich die zweite Bezeich-

1) Wenn die 'Wiedereinbringung' im Senat in dem gewöhnlichen Gebrauch an die erste Einbringung bei der Bürgerschaft anknüpft, so kann *referre* wie in anderen Verbindungen (*rem iudicatam referre*: Cicero *de domo* 29, 78) so in Beziehung auf den Senat auch die Wiederaufnahme der Verhandlung vor diesem selbst bezeichnen; so steht *rem ad senatum referre* (Senatsbeschluss bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 7 vgl. 6) oder *rem integram ad senatum* (*postea* hinzugefügt bei Livius 27, 25, 2) *referre* (Cicero *ad Att.* 4, 17, 3 [16, 6]; Liv. 27, 25, 2. 36, 1, 5. 39, 19, 1. c. 38, 6), an welchen letzteren Stellen der Beisatz 'noch unerledigt' der Zweideutigkeit vorbeugt. — Die Griechen haben für *referre* kein technisches Wort; χρηματίζειν, was gewöhnlich dafür gesetzt wird, bezeichnet jede öffentliche Verhandlung, die senatorische so gut wie die comitiale und die rein magistratische. — Incorrect braucht Cicero *in Pison.* 11, 25 *referre* vom Vorschlagen des Senators; Liv. 29, 16, 1 von dem Sprechen in der Vorverhandlung.

2) Den ältesten urkundlichen Beleg giebt der Beschluss über die Bacchanalien vom J. 568: *senatum consoluerunt*, womit die lateinischen Urkunden aus den J. 593 (Suetonius *rhet.* 1) und c. 595 (Beschluss wegen der Tiburtiner) übereinstimmen. Diese Belege sind desshalb nicht zahlreich, weil die magistratische Einbringung, welche in den vollständigen Urkunden vor Datum und Ort und den Urkundszeugen steht, in den Abschriften häufig weggelassen wird als neben dem Vortrag (*verba facere*) überflüssig. Belege aus Schriftstellern beizubringen ist nicht erforderlich; Varro (bei Gellius 14, 7, 2. 4). Cicero (*Cat.* 3, 7, 13; *ad Att.* 12, 21, 1) und Livius (1, 32, 10. 11) brauchen das Wort, aber es ist feierlich und im Veralten; gewöhnlich sagt man *referre ad senatum.* — Uebrigens wird *consulere* auch von der Befragung der Bürgerschaft gesagt (Cicero *pro Mil.* 47, 16; *de leg.* 3, 5, 11 vgl. S. 336 A. 5; Festus p. 266 v. *rogatio*).

3) Die ältesten Belege für diese der eigentlich griechischen Rede unbekannte Formel geben die Urkunden von Delphi vom J. 568 (Lebas II, 852) und von Thisbae vom J. 584 (Bruns *fontes* p. 252); ausserdem findet sich die Formel in den Senatsschlüssen für Narthakion um 608 (*Bull. de C. H.* 1882 S. 356), für Priene von 619 (Dittenberger *syll.* 241), für Stratonikeia von 673 (*Bull. de C. H.* 1885 p. 437 Z. 19), für Asklepiades von 676 (Bruns p. 158) und für die Juden vom J. 707 (Josephus 14, 8, 5). Die Formel βουλὴν συνήγαγε in der Urkunde Josephus 13, 9, 2 ist verdächtig.

4) *Auctoritas* erklärt Dio 55, 3 (der allerdings dabei das Wort nicht speciell in dieser Verwendung im Sinn hat) für unübersetzbar (ἑλληνίσαι αὐτὸ καθάπαξ ἀδύνατόν ἐστι).

5) *Consultum* wird nicht durch συμβούλιον ausgedrückt, das vielmehr technisch ist für *consilium*, und durch προβούλευμα nur dann, wenn der Senatsschluss einen Volksschluss vorbereitet (oft bei Dionysius, auch bei Dio 36, 22). Gewöhnlich giebt es die römisch-griechische Kanzleisprache bekanntlich wieder mit δόγμα, anschliessend an das für *censere* gesetzte δοκεῖν. Wie συμβουλεύεσθαι ist auch δόγμα in diesem publicistischen Werth dem reinen Griechisch fremd.

nung verwenden; *referre* wird für die Vorlage des Senatusconsults in keiner römischen Urkunde gefunden und ist in dieser Verbindung nicht streng correct, so unzählige Male es schon bei Cicero und weiter von den Späteren mit *consulere* gleichbedeutend gebraucht wird[1]). Aber für die Vorlage hat die römische Terminologie, da *consultatio* von der Befragung des Senats nicht gebraucht wird, keine andere Bezeichnung als *relatio* und unter dem Principat ist bei dem Senatusconsult *relatio* ebenso technisch geworden wie *referre*[2]).

Das Relationsrecht unter dem Principat.

Das Recht der Vorlegung im Senat fällt mit dem Berufungsrecht zusammen und es bedarf also hier keiner Auseinandersetzung über die dazu befähigten Magistrate. Es ist aber dasselbe lediglich ein magistratisches Recht. Unter Umständen kann der Magistrat sich straffällig machen, wenn er eine Vorlage unterlässt, aber nicht, und am wenigsten vom Senat, zur Vorlegung gezwungen werden[3]). Der Senat kann höchstens, wenn er eine bestimmte Verhandlung wünscht und der Vorsitzende darauf nicht eingeht, bis weiter jeden andern Antrag abwerfen (S. 942). Es konnte daher auch in der Kaiserzeit den Consuln nicht verwehrt werden, wo es ihnen angemessen schien, wegen der Einleitung der Verhandlung vorher bei dem Kaiser anzufragen und nur wenn dieser ihnen die Sache zur Einbringung zurückgab (*relationem remittere*), derselben Folge zu geben[4]). Aber wenigstens in der späteren Kaiserzeit scheint man weitergegangen zu sein

---

1) Während in den Exordien, so lange sie selber bleiben, *consulere* sich behauptet, setzen schon die Urkunden der ciceronischen Zeit (Cicero *fam.* 8, 8) im Text dafür *ad senatum referre* und dem entspricht der Sprachgebrauch Ciceros und der Späteren bis hinab auf die Quasi-Urkunden *vita Aurel.* 19; *vita Tac.* 3.

2) *Relatio* braucht Cicero *in Pis.* 7, 14. 13, 29; geläufig ist es ihm nicht. Es findet sich dann bei Livius 3, 39, 2. 32, 22, 8 und später häufig und technisch, so in dem *senatus consultum per relationem discessionemque* des vespasianischen Bestallungsgesetzes und bei dem kaiserlichen *ius relationum* (2, 898), auch bei Tacitus oft. *Relator* für den vorlegenden Beamten hat nur Balbus bei Cicero *ad Att.* 8, 15 A, 2.

3) Caesar *b. c.* 1, 1 (S. 948 A. 2). Cicero *in Cat.* 1, 8, 20 (S. 949 A. 1). *ad fam.* 12, 25, 1. 16, 11, 3. Oben S. 949 A. 5. 6.

4) 2, 900. Oefter tragen die Consuln Bedenken ohne Vorwissen des Princeps die Verhandlung einzuleiten (Tacitus *ann.* 5, 4: *Iunius Rusticus . . . monere consules ne relationem inciperent.* 13, 26 S. 950 A. 1) und es wird auch wohl die Beschlussfassung ausgesetzt bis zur Anwesenheit des Kaisers im Senat (*integrum negotium ad principem differre*: Tacitus *ann.* 3, 52; vgl. 3, 59. 4, 66).

und wenigstens in gewissen Fällen es dem Vorsitzenden zur Pflicht gemacht zu haben sich vor der Antragstellung der kaiserlichen Zustimmung zu versichern[1]).

Concurrenz der Relationen.

In der einzelnen Sitzung haben ausser dem oder den berufenden alle anwesenden und dem berufenden an Gewalt vorgehenden Beamten das Recht der Vorlegung. Also steht es in republikanischer Zeit dem Volkstribun frei in jeder von einem Consul oder einem Prätor berufenen Versammlung zu referiren[2]), nicht aber dem Prätor in dem von dem Consul berufenen Senat. Indess hat ihm dies vielleicht der Consul gestatten können (S. 911 A. 3) und Augustus hat ihn hierin dem Volkstribun gleich gestellt; jedoch ist dies nicht geblieben (2, 130 A. 4). — Unter dem Principat müssen die vom Kaiser persönlich eingebrachten Sachen allen übrigen vorgegangen sein (2, 897). Ausserdem aber war der Kaiser ebenfalls berechtigt schriftliche Vorlagen an den Senat zu bringen, welche dann von dem Vorsitzenden aufgenommen und eingebracht werden[3]), und auch diese haben wahrscheinlich, jedoch mit Begrenzung auf eine gewisse Zahl, die Priorität vor den übrigen gehabt (2, 898). — Alles dies kommt nur zur Anwendung, wenn die Beamten sich nicht zu gemeinschaftlicher Relation vereinigen. Bei Collegen kommt diese, eben wie die gemeinschaftliche Berufung, häufig vor[4]); es haben aber auch ungleichartige Beamte Verhandlungsgegenstände in der

---

1) In der lückenhaften Stelle Dios 78, 19 ist die Rede von einem zu Ungunsten des neuen Kaisers Macrinus gefassten Senatsbeschluss: [καὶ μέν]τοι κατ' ἄνδρα [πάντων] ἐρωτηθέν[των περὶ] τῶν τιμῶν [αὐτοῦ] /// τε ἀμφιβόλω[ς ἀπεκρί]ναντο καὶ ο///// [Σα]τουρνῖνος ν////////τιαν τρόπον [τινὰ ἐπι-] φημιζομεν//////// στρατηγῶν /////[μὴ ἐ]ξεῖναι οἱ μη[δεμίαν ψῆ]φον περί του [προθεῖ]ναι, ἵνα μὴ δ//////////νήσῃ σφίσι[ν· καὶ ταῦτα] μὲν ἔξω τοῦ [καθεστη]κότος ἐγ[ένετο· οὐ γὰρ ἦν νόμιμο]ν ὑπὲρ οὐδενὸς [πράγμα]τος σκέψιν τινὰ [ἐν τῷ] βουλευτηρίῳ μὴ [κελεύο]ντος τοῦ αὐτο[κράτορο]ς γενέσθαι. Was für ein Beschluss hier ohne vorherige kaiserliche Einwilligung gefasst ist, lässt sich nicht erkennen; aber den Schlusssatz selbst hat Bekker sicher richtig ergänzt. — Dass Macrinus nach seinem Biographen c. 6 die Consecration seines Vorgängers vom Senat erbittet, *cum possimus imperatorio iure praecipere*, kommt nicht in Betracht.

2) Da der Prätor in einer von ihm berufenen Sitzung sich weigert einen Antrag zu stellen, so thun dies fünf Volkstribune (Cicero *ad fam.* 10, 16, 1). Vgl. 2, 316 A. 2.

3) Dies zeigt das Verfahren bei dem Antrag Hadrians vom J. 129 wegen des Erbschaftsrechts (*Dig.* 5, 3, 20, 6): *quod ... consules v. f. de his quae imp. Caesar ... V non. Mart. ... libello complexus esset.*

4) Dies ist die *communis relatio* Liv. 26, 28, 3; Trennung wird beantragt Liv. 33, 22, 1.

Weise zur Umfrage gebracht, dass bei den Voten auf alle zugleich eingegangen werden musste[1]).

Umfang der Vorlage.

Die magistratische Vorlage grenzt dasjenige Gebiet ab, über welches die Senatoren sich zu äussern veranlasst werden. Ein Beschluss des Senats, welcher ausserhalb dieses Gebietes liegt, ist wenigstens nach den augustischen Ordnungen nichtig[2]), während in republikanischer Zeit es vielleicht dem Magistrat freistand auch ein ausserhalb der Vorlage liegendes Votum in die Fragestellung aufzunehmen; dass er jeden, auch den zur Sache gehörigen Antrag von der Abstimmung ausschliessen konnte, werden wir weiterhin finden. Es können verschiedenartige Gegenstände sowohl von demselben Magistrat wie sogar von mehreren gleichzeitig zur Verhandlung gestellt werden[3]); den Kreis der

---

1) Der Verhandlung vom Jan. 698 über die Zurückführung des Königs von Aegypten in sein Reich (S. 919 A. 6) liegen zu Grunde die allgemein gefasste Vorlage des Consuls Marcellus und die des Tribuns Rutilius Lupus, ob Pompeius ihn zurückführen solle. Es werden darauf fünf Beschlüsse vorgeschlagen: von Bibulus, dass die Rückführung ohne Truppen durch drei zur Zeit kein Imperium führende Commissarien bewirkt werden solle; von Crassus ebenso unter Weglassung der die Imperienträger ausschliessenden Clausel; von Hortensius ebenso unter Substituirung des derzeitigen Statthalters von Kilikien für die drei Legaten; von Volcacius, dass Pompeius den Auftrag erhalten solle; von Servilius Isauricus, dass die Rückführung überhaupt unterbleiben solle. Also gehen die drei Ersten auf die Vorlage des Marcellus ein, während sie die des Lupus ablehnen, der Vierte geht auf beide Vorlagen ein, der Fünfte lehnt beide ab. Die Vorlage des Lupus war insofern nicht nöthig, als die des Consuls den Pompeius nicht ausschloss und jeder Votant das, was der Tribun beabsichtigte, als Beschluss vorschlagen konnte; aber praktisch war es wesentlich, dass diese Beschlussfassung in der Vorlage anticipirt war und nicht erst warten musste auf den ersten zum Wort gelangenden ihr geneigten Senator. — In gleicher Weise concurrirten Ende 704 in der Angelegenheit betreffend Pompeius und Caesar (Appian *b. c.* 2, 30; Plutarch *Pomp.* 58) die Relation des Consuls C. Marcellus und die des Volkstribuns Curio.

2) Als bei Gelegenheit einer Berathung über die Besetzung der africanischen Statthalterschaft ein Senator vorschlägt den Statthaltern das Mitnehmen ihrer Frauen zu untersagen, wird ihm eingewandt, dass dies ausser der Frage liege (Tacitus *ann.* 3, 34: *neque relatum de negotio*). Ein anderer Fall Tac. *ann.* 15, 22 (S. 987 A. 2). Die Rede ist durch die Vorlage nicht gebunden, aber wohl nach den Ordnungen des Augustus die Abstimmung.

3) Dass minder wichtige Vorlagen oft zusammengefasst wurden, geht daraus hervor, dass für wichtige der Senat beschliesst, *ne quid coniunctim de ea re referatur a consulibus* (Senatsbeschluss bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 5. *ep.* 9, 5). Dies bestätigt Ciceros siebente philippische Rede (S. 939 A. 2) und beweist zugleich, dass gleichzeitig ein Consul Strassen- und Münzangelegenheiten, ein Volkstribun eine die Luperker betreffende zur Verhandlung stellen konnte. Weitere Belege für Combination disparater Gegenstände durch denselben Vorlegenden fehlen; denn die Relation *de provinciis quaestorum et de ornandis praetoribus* (*ad Q. fr.* 2, 3, 1) behandelt connexe Fragen. Aber es bedarf deren nicht, da was von mehreren Vorlegenden gilt, um so mehr auf den gleichen

jedesmal zu verhandelnden Fragen bestimmt der Vorsitzende nach Ermessen und in diesem Stadium der Verhandlung kann der Senator die Trennung nicht fordern[1]). Wahrscheinlich sind häufig von untergeordneten und keine Discussion erfordernden Gegenständen eine grössere Zahl für die Debatte zusammengefasst und auf diesem Wege die Verhandlungen abgekürzt worden, wobei es dann keinen wesentlichen Unterschied machen konnte, ob die zur Verhandlung gestellten Gegenstände von einem oder von verschiedenen Antragstellern herrührten. Freilich wird man immer hinzuzunehmen haben, dass das die Geschäftsordnung vertretende Herkommen diesem Combinationssystem verständige Schranken gesetzt und es den Mitgliedern ermöglicht hat sich in ihrem Beschlussvorschlag auf sämmtliche zugleich vorgelegte Gegenstände einzulassen.

Gegenstand der Verhandlung.

Eine Antragstellung ist die Vorlage nicht oder soll sie wenigstens nicht sein. Am deutlichsten tritt dies in dem Satze zu Tage, welchen Varro bei seiner Erörterung dieser Verhältnisse an die Spitze stellt: die Vorlage könne entweder unbegrenzt oder auf einzelne Gegenstände begrenzt sein[2]). Unter der 'unbegrenzten Vorlage', die im strengen Wortsinne gefasst sich selber aufhebt, ist die allgemeine Verhandlung *de re publica*, über die öffentlichen Angelegenheiten verstanden, wie sie theils in besonders gefährlichen Lagen am Platze war[3]), theils wahrscheinlich, nament-

de re publica.

Anwendung findet; und die Ursache des Fehlens ist ohne Zweifel keine andere als dass wir nur in wichtigeren Sachen von den Senatsverhandlungen erfahren.

1) Die directe Beantragung der Theilung ist erst in dem dritten Stadium der Verhandlung zulässig. Natürlich konnten die Senatoren ihre Wünsche in dieser Hinsicht schon jetzt verlautbaren und äussersten Falls die Vorlage, so wie sie eingebracht war, abwerfen. *Principes senatus*, sagt Livius 8, 14, *relationem consulis* (über die Behandlung der besiegten Latiner) *de summa rerum laudare, sed cum aliorum causa alia esset, ita expediri posse consilium dicere, ut pro merito cuiusque statueretur, si de singulis nominatim referrent populis: relatum igitur de singulis decretumque.*

2) Bei Gellius 14, 7, 9: *referri oportere aut infinite de re publica aut de singulis rebus finite.*

3) Solche Sitzungen waren diejenigen, in welchen der Krieg gegen Hannibal beschlossen ward (Liv. 21, 6, 2: *cum legatis* — der Saguntiner — *in senatum introductis de re publica rettulissent*); die nach der Schlacht am trasimenischen See (Liv. 22, 11, 1: *de bello deque re publica dictator rettulit*); die im Lager vor der Stadt, als Hannibal vor dem Thore stand (Liv. 26, 10, 2: *consules senatusque in castra venerunt; ibi de summa re publica consultatum*); die von L. Opimius gegen den Gracchus berufene (Senatsbeschluss bei Cicero *Phil.* 8, 4, 14: *quod L. Opimius verba fecit de re publica, de ea re ita censuerunt*); diejenige, in welcher die Hinrichtung der Genossen Catilinas (Cicero *in Cat.* 3, 6, 13 vgl. 1, 4, 19: *indiciis expositis atque editis senatum consului,*

lich zum Zweck der jährlich festzustellenden Mobilisirung, stehend zu Anfang des Jahres stattfand [1]). Wenn in diesen allgemeinen Sitzungen der Kreis der Verhandlung vermuthlich durch das Herkommen gegeben war, so wurden in den gewöhnlichen regelmässig Specialfragen zur Erörterung gestellt. Aber sowohl in jenen wie in diesen soll der Magistrat sich von Rechtswegen passiv verhalten, nur den zu erledigenden Gegenstand bezeichnen, nicht aber selbst den Beschluss in Vorschlag bringen; oder, wie dies römisch ausgedrückt wird, er hat den Senat zu fragen, was in dieser Hinsicht geschehen solle, *quid fieri placeat* [2]). Wohl aber ist es sein Recht und seine Pflicht die Senatoren hiefür mit der erforderlichen Instruction zu versehen, um so mehr als es für dieselben keine Tagesordnung und keine rechtliche Möglichkeit der Vorbereitung giebt. Für diese Instruction ist die technische Bezeichnung der Vortrag, das *verba facere* [3]), griechisch λόγους ποιεῖσθαι [4]). Dass dies von dem *consulere*, der magistratischen Vorlegung verschieden ist, zeigen die Urkunden, welche beide Acte nebeneinander stellen, aber streng unterscheiden [5]). Wenn

Der magistratische Vortrag (*verba facere*).

---

de summa re publica quid fieri placeret); die, in der der Krieg gegen Caesar beschlossen ward (Caesar *b. c.* 1, 1: *referunt consules de re publica*); die Sitzungen vom 1. (S. 919 A. 1) und 2. Sept. 710 (Cicero *Phil.* 1, 1, 1: *ante quam de re publica, p. c., dicam*) und vom 1. Jan. 711 (Cicero *Phil.* 6, 1, 1). Auch in dem Senatsbeschluss vom J. 703 (Caelius *fam.* 8, 8, 6: *quo minus de re publica quam primum ad senatum referri senatusque consultum fieri possit*) ist eine derartige Sitzung gemeint.

1) Dass die Sitzungen am Jahresanfang, in welchen in Kriegszeiten der Feldzugsplan festgestellt ward und die seit der factischen Ständigkeit der jährlichen Mobilisirung ebenfalls ständig waren, mit diesem technischen Ausdruck bezeichnet wurden, lässt sich freilich nur belegen für die ernsten Kriegsjahre 537 (Liv. 22, 1, 5) und 544, wo der Consul Marcellus bei Antritt seines Amtes erklärt bis zur Rückkehr seines Collegen *neque de re publica neque de provinciis* (Commandobereiche) referiren zu wollen (Liv. 26, 26, 5), was dann c. 27, 17 geschieht; und diese konnten allerdings auch unter die S. 956 A. 3 erörterten gezogen worden.

2) Die Formel selbst (Cicero *Cat.* 3, 6, 13, A. 135; Sallust *Cat.* 50; Livius 2, 31, 8. 8, 20, 11 und sonst) ist älter; in die redigirten Senatsbeschlüsse hat sie erst spät ihren Weg gefunden (S. 1008 A. 4. 6).

3) Diese Formel ist die gewöhnliche für den einleitenden Vortrag; von den Beschlussvorschlägen braucht sie Cicero *de har. resp.* 7, 13 so wie mit Beziehung auf griechische Verhältnisse *Verr.* 4, 64, 143. *Mentionem facere* dafür Cicero *Verr.* 2, 39, 95. Bei dem auf Grund einer consularischen Cognition gefassten Beschluss für Oropos vom J. 681 (Bruns p. 162) tritt dafür ein die Formel (ὅπατοι) ἐπιγνόντες (*causa cognita*) ἀπήγγειλαν. Wo die Priester Vortrag halten, steht dafür *nuntiare* oder eine ähnliche Formel (S. 959).

4) Für das stehende λόγους ποιεῖσθαι steht bei Josephus 14, 8, 5 διαλέγεσθαι; das ἐπρέσβευσε bei demselben 13, 9, 2 giebt Anstoss (vgl. S. 952 A. 3).

5) In allen älteren und vollständigen Urkunden, das heisst in den S. 952 A. 2. 3 angeführten Decreten für Thisbae 584, Tibur c. 595, Narthakion c. 608,

freilich der vorlegende Magistrat, wie dies die Regel ist, die erforderliche Instruction dem Senat selber zu geben hat[1]), also das *consulere* (oder *referre*) und das *verba facere* derselben Person zufällt[2]), wird beides in einen Act zusammengezogen. Nachdem der vorsitzende Beamte die übliche sacrale Bittformel vorangeschickt hatte[3]), bezeichnete er nicht bloss den zu verhandelnden Gegenstand, sondern hielt auch dem Senat Vortrag über die thatsächlichen Grundlagen, so weit es ihm erforderlich schien. Unter dem Principat, wo nicht leicht ein anderer als der vorsitzende Beamte einen Senatsbeschluss veranlasst, wird durchgängig also verfahren. — Diesen seinen Vortrag durch einen Dritten dem Senat zur Kenntniss zu bringen ist dem Magistrat natürlich nicht gestattet; nur lässt er, wie jeder öffentlich Redende, Actenstücke durch Diener verlesen (S. 909 A. 2). Dem Princeps aber wurde freigestellt, auch wenn er anwesend war, den für den Senat bestimmten Vortrag durch einen seiner Quästoren oder andere damit von ihm beauftragte Magistrate (2, 569 A. 4) im Senat verlesen zu lassen.

Aber nicht immer ist es der vorsitzende Magistrat, welcher dem Senat den Vortrag hält; er kann nicht bloss denselben anderen Personen überlassen[4]), sondern ist dazu auf dem sa-

---

Priene 619, Stratonikeia 673, Asklepiades 676 und die Juden 707 werden vor der Datirung und den Urkundszeugen die Vorlegung, hinter denselben der Vortrag verzeichnet.

1) Dies gilt von den Senatsbeschlüssen für Asklepiades (S. 952 A. 3) und für Oropos von 681 (S. 957 A. 3) so wie von dem gegen C. Gracchus (S. 956 A. 3); ferner von den bei Cicero *ad fam.* 5, 2, 3. *Phil.* 10, 11, 25 erwähnten.

2) Mit gutem Grund also fasst Cicero *in Pis.* 13, 29 die Thätigkeit des Consuls im Senat zusammen mit den Worten *de (aliqua) re verbum facere aut referre ad senatum.* Das zweite Glied bezieht sich nicht, wie Hübner *de actis* p. 23 meint, auf das angebliche *s. c. per relationem*, welches irrthümlich als Gegensatz zu dem *s. c. per discessionem* betrachtet zu werden pflegt (S. 983 A. 4), ist aber keineswegs zu streichen, wie man auch vorgeschlagen hat, um die hergebrachte gedankenlose Identificirung des *consulere* und des *verba facere* zu retten.

3) Sueton *Gai.* 15: *auctor fuit, ut . . adiceretur . . relationibus consulum: 'quod bonum felixque sit C. Caesari sororibusque eius'.* Livius 42, 30, 10 geht wohl auf die gleiche comitiale Formel (S. 390 A. 2).

4) Liv. 43, 5, 2: *frater eius* (des Proconsuls L. Cassius) *verba in senatu fecit.* Auf diese Weise konnten auch die Aedilen und Quästoren, die zum *consulere* nicht befugt waren, mit Einwilligung des Vorsitzenden einen Senatsbeschluss herbeiführen. — Folgerichtig kann auch die Person verschwiegen werden. Die Formel *quod verba facta sunt* in dem von Sueton *de rhet.* 1 aufbewahrten Senatsbeschluss vom J. 595 kann verkürzt sein. Aber dieselbe findet sich in sorgfältig redigirten Municipaldecreten aus guter Zeit, zum Beispiel in dem pisanischen vom J. 4 n. Chr. (Orelli 643). Wenig verschieden ist die mehr-

eralen Gebiete sowohl wie bei den Gesandtschaften nach Herkommen verpflichtet. Diese nicht magistratischen Vorträge im römischen Senat bestätigen auf das Schlagendste die Verschiedenheit des Vortrags von der nothwendig magistratischen Einbringung.

Vortrag der Priester.

In religiösen Angelegenheiten überlässt der Vorsitzende den Vortrag, hier das *nuntiare*, regelmässig dem Vertreter des nächstbetheiligten Priestercollegiums[1]). Doch können auch andere Private nach Lage der Sache vom Magistrat ermächtigt werden eine derartige Verhandlung einzuleiten[2]).

Vortrag der Gesandten.

Aehnlich wird verfahren bei allen nach Rom gelangenden Botschaften. Es wird weiterhin bei den auswärtigen Angelegenheiten gezeigt werden, dass die Abgesandten fremder Staaten so wie diejenigen Ausländer, die durch ihr persönliches Freundesrecht also aufzutreten befugt sind, angesehen werden als gesandt an die dem Senat vorsitzenden Magistrate und den Senat. Sie wenden sich demnach an jene[3]) und es sind dieselben verpflichtet ihnen 'den Senat zu geben'[4]), das heisst es ihnen möglich zu machen dem Senat über ihr Anliegen den eben bezeichneten Vortrag zu halten[5]). Berechtigt Gehör bei dem Senat zu verlangen sind nur die auswärtigen Gesandten; aber

---

fach in Municipaldecreten, zum Beispiel dem correct redigirten von Ferentium *C.* VI, 1492, gebrauchte Formel *quod universi verba fecerunt.*

1) Bei einem ein Prodigium betreffenden Beschluss lautet die Formel *C. Iulius L. f. pontifex nuntiavit* (Gellius 4, 6, 2). Liv. 34, 44, 2: *id cum P. Licinius pontifex non esse recte factum collegio primum, deinde ex auctoritate collegii patribus renuntiasset.* In diesem Sinne wird den Quindecimvirn die Absicht zugeschrieben Caesars Ernennung zum König einzubringen (ἐσηγήσεσθαι Dio 44, 15).

2) Verrius Flaccus bei Gellius 5, 17, 2: *urbe a Gallis Senonibus recuperata L. Atilius* (Haruspex nach Macrobius *sat.* 1, 16, 22) *in senatu verba fecit.*

3) Liv. 29, 16, 6: *decem legati Locrensium . . . in comitio sedentibus consulibus . . . ante tribunal . . . humi procubuerunt . . . dixerunt . . . rogare, uti sibi patres adeundi . . . potestatem facerent.* Vorführung der Gesandten durch den städtischen Prätor: Liv. 10, 45, 4. 34, 57, 3. 37, 46, 9. Appian *Mithr.* 6; durch einen Volkstribun: Diodor 31, 5, 1—3. Diese Beispiele werden genügen.

4) *Senatum dare* für diesen Fall (vgl. S. 947 A. 1) Sallust *Iug.* 13, 9. Liv. 22, 59, 1. 26, 26, 7. 29, 15, 8. c. 17, 1. 30, 21, 12. c. 40, 4. 45, 20, 6. Darauf bezieht sich das Stadtrecht von Salpensa c. 26: *neque se aliter consilium habiturum neque aliter daturum.* Von dem *contionem dare* (1, 200) ist das *senatum dare* radical verschieden. Jenes geht von dem Zwang zum Zeugniss im Volksgericht aus, dieses von der Legation. Jedermann kann genöthigt werden vor der Bürgerschaft zu reden; bei dem Reden im Senat kommt nichts Aehnliches vor.

5) So wird verfahren bei allen S. 952 A. 3 genannten Beschlüssen mit Ausnahme des vom J. 676.

auch der abhängigen autonomen oder quasi-autonomen Gemeinde wird in dieser Weise ganz gewöhnlich Audienz gewährt und selbst Gesammtpetitionen von Bürgern sind vor den Senat geführt wurden, obwohl ein allgemeines Petitionsrecht sich aus diesem Institut keineswegs entwickelt hat[1]). Bei dem Vortrag, welchen die Gesandten vor dem Senat stehend halten[2]), werden so weit nöthig Dolmetscher zugezogen, was indess seit Sulla bei griechischen Vorträgen nicht mehr geschah[3]). Jedem Senator steht es frei an die also Eingeführten Fragen zu richten[4]) und auch sonst in diese Procedur einzugreifen[5]). Hierauf ver-

1) Es hing schliesslich von dem einzelnen Magistrat ab, wen er zum Vortrag zulassen wollte und nicht wollte; aber blosse magistratische Willkür entschied sicher nicht. Die von einem vertragsmässig als unabhängig anerkannten Senat nach Rom geschickten Abgeordneten nicht zu empfangen war ohne Zweifel Verletzung des Völkerrechts. Wenn der Senat im J. 550 beschloss die Vertreter der säumigen latinischen Colonien nicht vorzulassen, bis die geforderten Contingente gestellt seien (Liv. 29, 15), so gehört dies, eben wie die Freiheitsbeschränkung, der diese Vertreter unterliegen, zu den Beweisen, dass die völkerrechtliche Parität diesen Städten gegenüber damals nicht mehr eingehalten ward. Die Abgesandten von Unterthanengemeinden und römischen Genossenschaften hatten ohne Zweifel kein Anrecht darauf vor den Senat geführt zu werden; geschehen ist auch das letztere häufig. Deputationen der Ritterschaft (Liv. 5, 7) und der Publicanen sind sehr oft vor den Senat gelassen worden; eine der Ritterschaft, die sich für Ciceros Rückberufung verwenden wollte, weigerte sich der Consul Gabinius in den Senat einzuführen (Dio 38, 16). Abgeordnete eines Statthalters: Liv. 40, 35. Römische Kriegsgefangene: Liv. 22, 59. Senatoren traten natürlich nicht leicht in dieser Weise vor den Senat; aber die eben erwähnte Deputation für Cicero sollte von zwei Senatoren geführt werden. — Dass der Consul einen alten Soldaten *ex contione in senatum* führt, um ihm vor diesem zu danken (Liv. 42, 35), gehört zu den Verhandlungen vor der Tagesordnung, nicht zu dem ordentlichen Verfahren.

2) Ohne Zweifel standen sie in dem freien Mittelraum zwischen den beiden Sitzräumen, dem Vorsitzenden gegenüber. Nach Plutarch (*Marc.* 23) verlässt der Consul Marcellus, den die Siculer im Senat verklagen, seinen curulischen Sessel καταστὰς ὥσπερ ἰδιώτης εἰς τὸν τόπον, ἐν ᾧ λέγειν εἰώθασιν οἱ κρινόμενοι.

3) Val. Max. 2, 2, 3 (vgl. Cicero *Brut.* 90, 312). Noch bei der berühmten athenischen Gesandtschaft des J. 599 wurde ein Dollmetscher zugezogen (Gellius 6, 14, 9). Aber dem Centurio erlaubt Tiberius nicht griechisch in der Curie zu reden (Dio 57, 15 vgl. Sueton *Tib.* 71). Wenn Claudius dies den jüdischen Fürsten besonders gestattet (Dio 60, 8), so war dies wohl erforderlich, weil sie das römische Bürgerrecht hatten.

4) Liv. 30, 22, 5: *cum more tradito patribus* (*tr. a patr.* Hdschr.) *potestatem interrogandi, si quis quid vellet, legatos praetor fecisset senioresque qui foederibus interfuerant alii alia interrogarent, nec meminisse per aetatem . . . dicerent legati, conclamatum ex omni parte curiae est Punica fraude electos.* 8, 21, 2. 29, 19, 1. 37, 1, 3. c. 48, 6. c. 49, 4. 42, 36, 4. Polyb. 18, 11, 13. Appian *Lib.* 74. — In dem Criminalverfahren vor dem Senat unter den Kaisern entwickelt sich aus diesem Fragerecht ein förmliches Verhör. Plinius *paneg.* 76: *interrogavit quisque quod placuit.* Tacitus *ann.* 3, 67.

5) Als in dem vor dem Senat schwebenden Criminalprozess gegen Mariu Priscus ein vorgeladener Mitschuldiger erscheint, fordert der Consular Tuccius

lassen dieselben den Sitzungssaal[1]; den Verhandlungen beizuwohnen wird ihnen nicht gestattet.

Verhältniss des Vortrags zum Antrag.

Wenn die eben entwickelte Ordnung darauf angelegt war für den zu fassenden Beschluss die Initiative dem Senator so weit möglich auch thatsächlich zu wahren, so legte sie dieselbe andrerseits, wie dies ja nicht anders sein konnte, der Sache nach zum guten Theil in den einleitenden Vortrag. So weit andere Personen als der Vorsitzende denselben hielten, konnte er nichts sein als die Entwickelung und Motivirung ihres Anliegens. In den sacralen Angelegenheiten wurde den Priestercollegien eine die magistratische Thätigkeit auf diesem Gebiet möglichst beschränkende Initiative eingeräumt. Dass der Senat die Verhandlungen mit den abhängigen autonomen Gemeinden so wie mit dem unabhängigen Ausland an sich selbst zog und, statt sich darüber von den Magistraten Vortrag halten zu lassen, die Abgesandten persönlich vor dem Plenum reden liess, gehörte zu den empfindlichsten Fesseln, welche er der hohen Magistratur anlegte. In den übrigen profanen Fragen konnte allerdings die Initiative des Vortrags der Magistratur nicht genommen werden; hier aber wird das Princip, dass der Vorsitzende die Versammlung nur mit dem Gegenstand zu befassen, nicht aber die zu fassenden Beschlüsse vorzuschlagen habe, in der Epoche des entwickelten Senatsregiments so weit durchgeführt worden sein, als die Natur der Verhältnisse dies gestattet[2]. Es war natürlich nicht zu verhindern, dass auch hier der Vor-

---

Cerialis *iure senatorio*, dass Priscus mit ihm vorgeführt werde; was auch in der nächsten Sitzung geschieht (Plinius *ep.* 2, 11). Dies ist wahrscheinlich aus dem früheren der Sache nach oft criminellen Verfahren vor dem Senat in den späteren senatorischen Criminalprozess übergegangen.

1) Sallust *Iug.* 13: *die constituto senatus utrisque* (dem König Adherbal und den Gesandten des Jugurtha) *datur*. Nachdem beide geredet haben, 15, 2 *utrique curia egrediuntur; senatus statim consulitur*. Livius 30, 23, 1 (nach den S. 960 A. 4 angeführten Worten): *emotis deinde curia legatis sententiae interrogari coeptae*. 7, 31, 2. 22, 60, 2. 26, 33, 4. 29, 19, 3. 45, 25, 1. Dionys. 6, 19: ὡς δὲ μετέστησαν ἐκ τοῦ βουλευτηρίου καὶ λόγος ἀπεδόθη τοῖς εἰωθόσιν ἀποφαίνεσθαι γνώμας. 8, 10. Auf besonderen Wunsch des Marcellus werden die an den Senat entsandten syrakusanischen Deputirten, nachdem sie abgetreten sind, zurückgerufen, um bei seiner Erwiderung zugegen zu sein, treten aber dann vor der Umfrage abermals ab (Liv. 26, 30. 31).

2) Beispielsweise erklärt bei Livius 39, 39 der wahlleitende Consul in einer Controverse über die Qualification *sibi, nisi quid aliud iis (patribus) videretur, in animo esse e lege comitia habere*. Die Magistratur, die in einer zu ihrer Entscheidung stehenden Rechtsfrage also submittirt, wird bei Zweckmässigkeitsfragen um so öfter sich enthalten haben eine Meinung zu äussern.

trag mehr oder minder zum Antrag ward; wenn zum Beispiel ein Gesetz im Senat zur Vorberathung stand, so konnte allerdings die Formulirung desselben bei der Umfrage von einem Mitglied vorgeschlagen werden, aber sicher hat früh und häufig der Vorsitzende, so wie es Caesar bei seinem Ackergesetz that, den Gesetzvorschlag verlesen und dann die Umfrage darauf gerichtet, ob dasselbe mit oder ohne Aenderungen anzunehmen oder abzulehnen sei. Dennoch ist es noch in der letzten Zeit der Republik ein Uebergriff, wenn der Magistrat geradezu den Beschluss anticipirt[1]).

II. Die Umfrage.

Ausschluss der plebejischen *pedarii* von der Umfrage.

Die Umfrage, wodurch zur Antragstellung aufgefordert wird, ist nicht zu allen Zeiten an alle Stimmberechtigten gerichtet worden. In dem rein patricischen Senat sind Vorschlagsrecht und Stimmrecht wahrscheinlich zusammengefallen; während es von den Patriciern der minderen Geschlechter bezeugt wird, dass auch sie jenes besassen (S. 868), bietet sich kein irgend wahrscheinliches Moment, an das für diese Epoche eine derartige Scheidung sich anknüpfen liesse. — Dagegen hat in dem patricisch-plebejischen Senat eine Zeitlang eine Anzahl Mitglieder das Vorschlagsrecht entbehrt und nur Stimmrecht besessen; es sind dies die *pedarii*[2]). Nach der durchsichtigen Etymologie und dem schon erörterten (S. 840 A. 2) Gesetz, dass die mindere Kategorie nach der mit der höheren gemeinschaftlichen Function benannt wird, sind dies diejenigen Senatsmitglieder, welche an der Abstimmung durch Auseinandertreten über die gestellten Vorschläge (*pedibus in sententiam illius ire*) und nur an dieser

1) Wenn Cicero in einer für den Consul Antonius rücksichtsvollen Rede (*Phil.* 1, 1, 4) ihn lobt wegen eines gleich concipirt mitgebrachten Senatusconsults und ebenso den Pansa, weil sein Vortrag die Abstimmung anticipirt habe (*Phil.* 10, 8, 17: *praecepit oratione sua, quid decernere nos de M. Bruto . . oporteret*), so zeigt sich doch auch hier, dass dies ein exceptionelles Verfahren war.

2) Direct überliefert über die *pedarii* der älteren Zeit ist nur das, was Gellius 3, 18 vorbringt; dies ist verwirrt durch die Identificirung der Anwärter auf den Senatssitz mit den *pedarii*, welche Gellius selbst als seine Vermuthung giebt und welche allerdings das Verhältniss geradezu auf den Kopf (S. 863 A. 2) stellt; aber von dieser abgesehen ist auch hier alles in Ordnung. — Die Nebenform *pedanius* hat Lucilius (S. 982 A. 7) und so (oder *pedanus*) das canusinische Album S. 964 A. 2; die späteren Formen *pedanus* (gemissbilligt von Gellius 3, 18, 10) und *pedaneus* sind Missbildungen.

theilnehmen[1]). Dieses können weder die patricischen Senatoren sein, da nur unter der Voraussetzung, dass dem durch magistratische Einwahl in den Senat gelangenden Patricier das volle senatorische Recht zusteht, für die älteste Zeit ein Senat überhaupt gedacht werden kann; noch können es diejenigen Personen sein, welche auf Grund des Aemterrechts zunächst ein dem senatorischen gleiches Recht und bei der nächsten Censur den Sitz im Senat erhalten, da die Zulassung der Plebejer zu den patricischen Aemtern die Gleichstellung auch im Senat nothwendig einschliesst, auch lange Zeit die gewesenen curulischen Beamten allein unter den plebejischen Mitgliedern den Senatorenschuh getragen (S. 890 A. 5) und in den Comitien das senatorische Vorrecht ausgeübt haben (S. 895), endlich die technische Bezeichnung dieser Kategorie in dem Vorstadium bis zur censorischen Einwahl in den Senat, die Formel *quibus in senatu sententiam dicere licet*, ihnen das Vorschlagsrecht ausdrücklich beilegt (S. 858). Es bleiben also für die *pedarii* nur diejenigen plebejischen Senatsmitglieder, welche durch freie consularische nnd später censorische Lection in den Senat gelangen, also kein zum Sitz im Senat gesetzlich berechtigendes Amt bekleidet haben. Diese Annahme stimmt zu allem, was über diese Kategorie sonst sich ermitteln lässt[2]). Dass nach Varro die

1) Die evidente auch von den Alten nicht verkannte Ableitung des Wortes kann auch nicht verdunkelt werden durch den unglücklichen Einfall von Willems 1, 143 den Fuss-Senator davon benannt sein zu lassen, dass er nicht auf dem curulischen Stuhl gesessen hat. Die ursprüngliche Bedeutung des nicht an der Debatte, wohl aber bei der Abstimmung betheiligten Rathsmitglieds ist dem Worte zu allen Zeiten geblieben, nur dass der Ausschluss in älterer Zeit ein rechtlicher, späterhin ein thatsächlicher war. Das Wort verflacht sich daher weiter in der Weise, dass es überhaupt den geringeren bezeichnet. Denn auch der *iudex pedaneus* der späteren Juristen (zuerst bei Ulpian *Dig.* 2, 7, 3, 1. 3, 1, 1, 6. 26, 5, 4) hat sprachlich nichts gemein mit dem Gegensatz des Rechtsprechens *de tribunali* und *de plano*, da die Benennung des letzteren als eines Fussrichters eine Albernheit sein würde, sondern ist eine dem minderen Decurio nachgebildete Bezeichnung des minderen Richters.

2) Dagegen, dass diesen das Vorschlagsrecht mangelte, macht keine Instanz, dass bei Livius 5, 20, 3 unter dem J. 358 der gewesene Kriegstribun *cos. pot.* von seinem Sohn im Senat gefragt und zwar an erster Stelle gefragt wird; denn es ist hier wohl vielmehr incorrect der Tribunat als curulisches Amt behandelt (2, 190) als dem Plebejer das Vorschlagsrecht beigelegt worden. Sicher ist die Angabe selbst späte Fiction (vgl. R. F. 1, 266). Unvereinbar mit dem Ausschluss der nicht zum curulischen Amt gelangten Plebejer vom Vorschlagsrecht ist die Annahme von Willems 1, 141, dass auf den Vorschlag des im J. 563 zum Consulat gelangten M'. Acilius Glabrio bereits im J. 546 ein Senatsbeschluss gefasst sei, aber auch sicher falsch. Die Identität des Liv. 27, 4, 10. c. 25, 2 erwähnten M. (nicht M'.) Acilius mit jenem Consul ist nicht

pedarii anfänglich nicht als *senatores* galten, sondern den Rittern zugerechnet wurden (S. 838 A. 2), muss für die plebejischen *conscripti* derjenigen Epoche, in welcher die Magistratur den Patriciern reservirt war, ohnehin nothwendig angenommen werden, wie denn auch offenbar mit Rücksicht darauf die zuerst in den Senat gelangenden Plebejer dem Ritterstand zugeschrieben werden (S. 839 A. 1. 2). Wenn in nachsullanischer Zeit *senatores pedarii* diejenigen sind, welche bei der Umfrage an letzter Stelle gefragt werden und factisch an derselben sich nicht betheiligen (S. 982) und wenn diese Definition sogar in die ältere Epoche hineingetragen wird[1]), so ist dies, da die ursprüngliche Betheiligung auch der amtlosen Patricier an der Umfrage nicht bestritten werden kann, nicht anders zu erklären als unter der Voraussetzung, dass das Wort ursprünglich die rechtlich von der Umfrage ausgeschlossenen Plebejer bezeichnet. Im Municipalwesen ferner steht die Definition des *decurio pedanius* als des nicht durch das Amt in den Rath gelangten Mitglieds zweifellos fest[2]). Endlich erklärt sich unter dieser Voraussetzung das spätere Verschwinden der *pedarii* einfach aus dem Zurücktreten und dann dem Wegfallen der censorischen Senatorenwahl. Es muss in der früheren Republik ein nicht geringer Theil der Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht entbehrt haben; die Meldung von 136 patricischen und 164 plebejischen Senatoren mag für irgend eine Epoche der mittleren Republik historisch sein[3]). Aber

---

bloss nicht erwiesen, sondern mehr als unwahrscheinlich; der Vorname Marcus kommt bei den Aciliern auch sonst vor.

1) Gavius Bassus bei Gellius a. a. O: *senatores in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in curiam vehi* (vgl. 1, 395 A. 5) . . . *sed eos magistratus, qui magistratum curulem nondum ceperant, pedibus itavisse in curiam: propterea senatores nondum maioribus honoribus pedarios appellatos.* Diese Definition ist wahrscheinlich beeinflusst durch den späteren Sprachgebrauch (S. 982 A. 1) und für die frühere Epoche insofern incorrect, als sie vom Plebejat absieht; sie trifft zu, wenn man was Bassus sagt auf die nicht zum curulischen Magistrat gelangten Plebejer beschränkt.

2) S. 852 A. 1. Die hundert Decurionen von Canusium zerfallen in die fünf Klassen der *quinquennalicii* (nebst den *adlecti* 11), *IIviralicii* (29), *aedilicii* (19), *quaestoricii* (9), *pedani* (32); die letzten sind die *decuriones qui nullo honore functi sunt* Ulpians und können nur durch censorische Adlection in den Rath gelangt sein.

3) S. 846 A. 1. S. 870 A. 3. Da die Angabe auf die Epoche der noch patricischen Magistratur gestellt ist, so muss sie die 164 Plebejer alle als *pedarii* betrachtet haben. Es mag das irgend einer Censusangabe entnommen sein; dass die erstere Zahl die der zur Zeit der Einführung der Republik noch

das Hinzutreten schon der Tribunicier muss die Zahl der vorschlagsberechtigten Senatoren wesentlich gesteigert haben. Nachdem seit Sulla die Quästur das Vorschlagsrecht im Senat gab und nur Quästorier im Senat sassen, ist freie censorische Einwahl, wenn überhaupt, sicher in so geringem Umfang vorgekommen, dass diese Mitglieder unmöglich noch eine besondere Kategorie haben bilden können und damit sind die des Rederechts entbehrenden Mitglieder, die *senatores pedarii* beseitigt. Den positiven Beweis dafür, dass es solche in dem oben erörterten älteren Sinn in der ciceronischen Zeit nicht mehr gab, liefert die eben erwähnte schon in dieser Epoche begegnende Verwendung des Wortes in einem analogen, aber wesentlich verschiedenen. In der That gehört die Durchführung der vollen Gleichberechtigung unter den Senatoren zu der Vollendung des Senatsregiments.

Listenfolge bei der Umfrage.

Die Umfrage, eine der eigenartigsten und eingreifendsten Besonderheiten des römischen Parlaments, erfolgt im Allgemeinen in fester Reihe[1]; und der Platz in der Reihe bedingt wesentlich den praktischen Werth des Senatssitzes, da nach der Natur der Sache die Abgabe eines Vorschlags um so wirksamer ist, je weniger Mitglieder sich vorher zur Sache geäussert haben. Das bei der Umfrage zu Grunde liegende Verzeichniss werden anfangs die Oberbeamten selbst aufgestellt haben; mit der Senatorenernennung ist dann um 442 d. St. dies Geschäft auf die Censoren übergegangen (2, 418). Obwohl die Liste sämmtliche Mitglieder umfasste, war doch die Folge von praktischer Bedeutung nur, so weit die Umfrage reichte, da die bloss mitstimmenden Senatoren nicht namentlich aufgerufen wurden und bei ihnen auf den in der Liste ihnen angewiesenen Platz

bestehenden patricischen Geschlechter sei, wie ich früher vermuthet habe (R. F. 1, 121), setzt eine Geschlechtsrepräsentation im Senat voraus, welche unserer Legende fremd ist.

1) Varro bei Gellius 14, 7, 9: *singulos debere consuli gradatim.* Daher *ordine consulere* Liv. 2, 26, 5. c. 28, 2, 9. c. 29, 5. 6 von der ordnungsmässigen Sitzung im Gegensatz zu der tumultuarischen. Es soll also jeder Senator an seiner Stelle sprechen. Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *loco senator . . . orato* und im Commentar c. 18, 40: *ut loco dicat, id est rogatus.* Ders. *ad Att.* 4, 2, 4: *suo quisque horum loco sententiam rogatus.* Ders. *de domo* 32. 82: *ubi cavisti, ne meo me loco censor in senatum legeret?* Liv. 3, 39, 2. 28, 45, 6. Dionys. 5, 66. 10, 50: ἀναστὰς ἐπειδὴ προσῆκεν αὐτῷ γνώμην ἐρωτηθέντι κατὰ τὴν ἑαυτοῦ τάξιν ἀποκρίνασθαι. 11, 6. 21. 19. 15. Plinius 9, 13, 18: *haec illi quo quisque ordine citabantur.* c. 20: *citatis nominibus.*

nichts ankam. Die Reihenfolge mag ursprünglich so wenig eine Rangfolge gewesen sein wie die der Curien in der Zehncuriengemeinde (S. 91); aber bei der Abhängigkeit des politischen Einflusses von dem bei der Umfrage dem Senator angewiesenen Platz muss dies sich bald geändert haben. In der That tritt schon in dem Vorrang der grösseren Geschlechter bei dem Vorschlag die Reihenfolge deutlich als Rangfolge auf und nirgends haben die Rangverschiedenheiten sich schärfer entwickelt als im Anschluss an die Umfrage im Senat. Was über die Reihenfolge der Senatoren der Königszeit überliefert ist oder sich muthmassen lässt, ist bereits angegeben worden: es stimmen zuerst die der höheren Geschlechter nach der festen Ordnung der dreissig Curien, dann die der minderen nach derselben Curienfolge (S. 868). Nach der Abschaffung des lebenslänglichen Königthums ist diese Folge nicht gerade beseitigt, aber zurückgedrängt worden durch die Einwirkung der Magistratur oder, was auf dasselbe hinauskommt, der Volkswahlen auf die Ehrenstellung der Senatoren. Wie es sich feststellte, dass wer das Oberamt bekleidet hatte, damit auf Lebenszeit in den Senat gewählt war, entwickelte sich auch, und wahrscheinlich gleichzeitig, hinsichtlich der Reihenfolge der Vorschläge ein Vorzugsrecht der gewesenen Oberbeamten und innerhalb dieses Kreises wiederum dessen Abstufung nach dem Amtsalter. Wann und wie dies Vorzugsrecht aufgekommen ist, lässt sich aus der Ueberlieferung nicht entnehmen; sie behandelt dasselbe als mit der Republik selbst entstanden[1], wie es denn allerdings aus den damit gegebenen Verhältnissen beinahe mit Nothwendigkeit hervorging. In der weiteren Entwickelung schliesst das bevorzugte Vorschlagsrecht sich der indirecten Senatorenwahl durch die Comitien an[2]. Unter den Consularen, welche zunächst gefragt werden,

Vorrang der grösseren Geschlechter.

Vorrang der Consulare.

Amtklassen.

1) Livius (S. 974 A. 2) braucht das Vorstimmen der Consulare schon in der Schilderung des Decemvirats. Dionysius nimmt ein nach dem Alter abgestuftes Vorstimmen derselben an (6, 68: καλούμενοι καθ' ἡλικίαν οἱ τὴν ὑπατικὴν ἐσχηκότες ἀρχήν; 7, 47: οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν. 11, 6) und überhaupt die Befragung der älteren Senatoren vor den jüngeren (7, 21; vgl. 6, 69: εἵλοντο δέκα τοὺς ἐπιφανεστάτους τῶν πρεσβυτέρων, ἐκτὸς ἑνὸς ἅπαντας ὑπατικούς), wobei aber auch auf das Ansehen Rücksicht genommen wird (11, 4: οἱ πρεσβύτεροι καὶ τιμιώτεροι; 10, 50: ἦν ἐν τοῖς διὰ μέσον κατά τε ἀξίωσιν καὶ ἡλικίαν).

2) S. 857. Dass das höchste Amt den Platz bestimmt, auch wenn es der Zeit nach nicht das letzte ist, ist S. 860 A. 2 bemerkt.

hatten, wahrscheinlich seit dem ovinischen Gesetz, diejenigen den Vorrang, die auch die Censur bekleidet haben[1]); durch Sulla aber wurde die Kategorie der gewesenen Censoren beseitigt[2]) und seitdem bilden wiederum die Consulare die vornehmste senatorische Kategorie. Ob auf die Dictatur in gleicher Weise Rücksicht genommen worden ist, ist unbekannt. Auf die Consulare folgen, seit es solche giebt, die Prätorier und auf diese die gewesenen curulischen Aedilen; diese drei Kategorien umfassen die durch curulisches Amt in den Senat gelangten und oft in auszeichnender Weise zusammengefassten Senatsmitglieder (S. 861). Nachdem auch mit den niederen Aemtern der Senatssitz verknüpft ist, schliessen an sie die Tribunicier und die Quästorier sich an[3]). Innerhalb einer jeden magistratischen Kategorie wurden zuerst die Patricier und sodann die Plebejer[4]) aufgeführt; indess ist

---

1) Liv. 27, 11 zum J. 545: *senatus lectionem contentio inter censores de principe legendo tenuit. Semproni lectio erat; ceterum Cornelius morem traditum patribus sequendum aiebat, ut* [*qui*] *primus censor ex iis qui viverent fuisset, eum principem legerent: is T. Manlius Torquatus* (Censor 523) *erat. Sempronius cui dii sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos; se id suo arbitrio facturum lecturumque Q. Fabium Maximum*, worein dann auch der College willigt. Damit übereinstimmend stehen, wie Willems 1, 249 bemerkt hat, in dem Senatsbeschluss über die Bacchanalien vom J. 568, als Urkundszeugen nach einander M. Claudius *M. f.* (Marcellus) Consul 558, Censor 565 — L. Valerius *P. f.* (Flaccus) Consul 559 — Q. Minucius *C. f.* (Rufus) Consul 557. Diese Bevorzugung der Censorier kann erst eingetreten sein, nachdem das ursprünglich zu den minderen zählende Amt das consularische überflügelt hatte (2, 356); da bereits seit dem Anfang des 5. Jahrh. die Censur gewöhnlich nach dem Consulat übernommen wird (1, 548. 2, 340), wird man dies mit Willems 1, 257 an die Uebertragung der Senatorenwahl auf die Censoren durch das ovinische Gesetz anknüpfen dürfen.

2) Da Sulla die Censur beseitigen wollte, so kann er die Censorier als erste Stimmklasse kaum haben bestehen lassen. Auch ist in nachsullanischer Zeit immer nur, namentlich bei Varro (S. 975 A. 2) von dem Vorzugsrecht der Consulare die Rede und tritt nirgends eine Bevorzugung des gewesenen Censors zu Tage. In dem Municipalrath besteht die Kategorie der *quinquennalicii* noch unter dem Principat (S. 964 A. 2).

3) Cicero *Phil.* 13, 13. 14 zählt, nachdem er c. 12. 13 den antonischen Senat nach denselben Kategorien charakterisirt hat, die pompeianischen Senatoren auf nach ihren Klassen, zunächst die zehn Consulare, dann die folgenden: *qui vero praetorii! . . . qui aedilicii! qui tribunicii! qui quaestorii!* Ders. *pro Sulla* 29, 82 stellt zusammen die *consulares*, die *qui praetores fuerunt* und den *universus senatus*. Bei der Abstimmung über die Genossen Catilinas stimmt Caesar *loco praetorio* (Cicero *ad. Att.* 12, 21, 1) und tritt überhaupt die Reihenfolge deutlich hervor (Drumann 5, 506). Die Aedilität giebt *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum* (Cicero, *Verr.* 5, 14, 36). Es ist überflüssig weitere Beweise für diese überall erkennbare Regulirung zu häufen.

4) Für die Kategorie der Censorier ist dies von mir früher (R. F. 1, 259) erwiesen worden. Meine Vermuthung, dass die gleiche Regel auch für die übrigen Kategorien gegolten hat, hat Willems 1, 259 für die der Consulare

es zweifelhaft, ob dies patricische Vorrecht in der nachsullanischen Zeit geblieben ist. Innerhalb der einzelnen Reihe wurde

---

bestätigt durch den Nachweis, dass nach demselben Princip in der Urkunde vom J. 568 der jüngere patricische Consular vor dem älteren plebejischen steht. Eine Analogie dafür giebt, wie R. F. 1, 257 bemerkt ist, die in dem Verzeichniss des canusinischen Gemeinderaths (*C. I. L.* IX, 338) vorgenommene Scheidung der Stadtpatrone nach den zwei Rangklassen der Senatoren (*clarissimi viri*) und der Ritter. Wenn nach Festus (S. 856 A. 2) die Consuln und die Consulartribune *coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum* in den Senat nahmen, so kann dies dem Wortsinn nach so verstanden werden, dass diese Magistrate anfänglich nur Patricier, später theils Patricier, theils Plebejer in den Senat wählten. Dagegen aber spricht, wie R. F. 1, 262 bemerkt ist, dass Festus anderswo, wie die Ueberlieferung überhaupt, die Einführung der Plebejer in den Senat an die Entstehung des Consulats anknüpft und also dann mit sich selbst im Widerspruch sein würde. Darum dürfte Festus hier vielmehr sagen wollen, dass die Liste (später die Listenabschnitte) zweitheilig war, die Magistrate zuerst die patricischen, dann die plebejischen Senatoren verzeichneten. Willems Einwendung (1, 62), dass es dann *deinceps* heissen müsste, bekenne ich nicht zu verstehen. Das Durcheinanderwerfen des magistratischen Privilegiums und des allgemeinen patricischen Vorschlagrechts ist nicht rationell; aber es hat in dieser Rangfrage die Willkür mit ihren Compromissen offenbar vielfach geschaltet. — Aus der adramytenischen Urkunde (*Eph. epigr.* 4, 213 fg. mit den Berichtigungen des Textes *Bull. de Corr. Hell.* 4, 376) ist in dieser Beziehung nichts zu lernen; doch erscheint es nothwendig, da Willems (im Nachtrag 1885 1, 693 fg.) ausführlich das Gegentheil zu erweisen versucht, seine Ausführung zu widerlegen. Mit Recht haben er sowohl wie gleichzeitig Foucart (*Bull. de corr. hell.* 1885 S. 401) bemerkt, dass dies kein Senatsbeschluss ist, sondern ein auf Grund eines solchen in Rom, vermuthlich von einem Consul oder einem Prätor, ausgefällter Schiedsspruch. Den Anfang, den Willems nicht glücklich ergänzt hat, stellt Foucart im Wesentlichen sicher richtig also (nur κεκριτέναι habe ich zugefügt) her: [ὑμᾶς εἰδέ]ναι βούλομαι κεκριτέναι . . . στρατηγὸν] . . . [ἐν]κομετίῳ μετὰ [συνβουλίου ἐ]πεγνωκότα δό[γματι συνκλή]του περὶ χώρας ἥ[τις ἐν ἀντι]λογίᾳ ἔστιν δημοσιώ[ναις πρὸς] Περγαμηνούς. Das Verzeichniss der bei diesem Spruch zugezogenen 33 Personen betrachtet Willems als Senatorenverzeichniss aus den J. 656/660 d. St., und zwar von 2 Consularen, 9 Prätoriern, 12 Tribuniciern und 10 Quästoriern; von diesen sind nach ihm der zweite und der fünfte Prätorier und der siebente Quästorier Patricier, alle übrigen Plebejer. Mit der Präcision der Ergebnisse steht die Schlüssigkeit leider in schlechthin umgekehrtem Verhältniss. Dass ein Consilium dieser Art nicht aus Senatoren allein zu bestehen brauchte und bei seiner zahlreichen Besetzung schwerlich allein aus solchen bestand, leuchtet ein. Unter den von Willems vorgeschlagenen Identificationen — man weiss, welche Schwierigkeit die römische Homonymie hiebei bereitet — sind die relativ sichersten die des Ersten *Q. Caec(ilius) Q. f.* mit einem der Consulare entweder des J. 631 oder des J. 656 und die des Achten *C. Coelius C. f.* mit dem Volkstribun des J. 647, Consul 660; es führt dies ungefähr in dieselbe Epoche wie die von mir hervorgehobene Wiederkehr zweier in dieser Urkunde auftretenden Namen in einem Senatsbeschluss von 626. Die Fixirung aber auf das oben bezeichnete Lustrum ist reine Willkür. Noch viel willkürlicher ist die Abgrenzung der Aemterklassen, auch wenn man davon absieht, dass Willems, seiner falschen Theorie folgend, schon für diese Epoche die gewesenen niederen Magistrate als senatorische Kategorien fasst; in der That lässt sich, abgesehen etwa von dem ersten Namen, für keine einzige Person die Rangstellung auch nur mit annähernder Sicherheit feststellen. Noch gesteigert schaltet die Willkür bei Willems in der ständischen Scheidung. Nach den Namen müssen Patricier

die Folge bestimmt durch das Amtsalter[1]) oder bei gleichzeitig gewählten durch die Renuntiation (S. 414). Diejenigen Senatoren, welche kein zum Senat befähigendes Amt verwaltet haben, hatten, insoweit sie Plebejer waren, das Vorschlagsrecht nicht; insoweit sie Patricier waren, werden sie dasselbe hinter den magistratischen Klassen ausgeübt haben. Von diesem patricischen Vorrecht ist in der früheren Epoche, in der die Zahl der bevorrechteten Vorschlagenden eine beschränkte war, sicher in bedeutendem Umfang Gebrauch gemacht worden[2]); späterhin ist es schwerlich gesetzlich, wohl aber durch die immer zunehmende Zahl der kraft der Magistratur besser Berechtigten thatsächlich beseitigt worden, da es weder praktisch ins Gewicht fiel noch die Zahl der patricischen Senatoren dieser Kategorie bedeutend sein konnte. Dass seit Sulla es weder patricische noch plebejische Senatoren bloss censorischer Ernennung mehr gab und damit diese Kategorie überhaupt wegfiel, ist bereits bemerkt worden.

Modificationen der Liste:

Die reguläre Listenfolge unterliegt in folgenden Fällen einer Modification.

Princeps senatus;

1. Der erste Platz in der Liste, die Stellung des *princeps senatus* gab das wichtige Vorrecht des ersten Wortes bei allen Verhand-

---

sein der Siebente *L. Iulius Sex. f.*, was auch Willems annimmt, und der Neunzehnte *Q. Claudius Ap. f.*, der trotz des väterlichen Vornamens zum Plebejer und zum Tribunicier gepresst wird. Die beiden Cornelier, der Vierte *C. Cornelius M. f.* und der Dreissigste *L. Cornelius M. f.*, können Patricier sein, aber ebenso gut und besser Plebejer; mit ihnen zu operiren, als stände ihr Patriciat fest, ist das reine Belieben. Es ist sehr wohl möglich, dass im 7. Jahrh. der alte Vorrang der Patricier nicht mehr bestand; aber die Liste ist leicht mit demselben in Einklang zu bringen durch die Annahme, dass die ersten sechs Namen plebejischen Consularen und Prätoriern gehören, der siebente einem patricischen Aedilen und die folgenden theils Senatoren ohne Vorschlagsrecht, theils jungen Vornehmen ausserhalb des Senats. Es giebt keine schlimmere Unpräcision als die Herleitung präciser Daten aus nicht präcisirtem Material, und unsere dürftige Kunde erscheint, in dergleichen ‚*tableaux*' zusammengefasst, dem Kundigen nur noch dürftiger als vorher.

1) Bei der Senatsergänzung im J. 538 werden die seit dem letzten Census creirten curulischen Beamten in die Liste eingeschrieben, *ut quisque eorum* (*senatus* zu tilgen) *primus creatus erat* (Liv. 23, 23, 5). Daraus, dass dies geschieht *recitato vetere senatu*, darf nicht geschlossen werden, dass der auf der alten Liste stehende *pedarius* in der neuen vor dem neu hinzutretenden Aedilicier gestanden habe; der *pedarius* hatte das Vorschlagsrecht überhaupt nicht und stand nur anhangsweise in dem Verzeichniss. Vgl. Ulpian *Dig.* 50, 3, 1 (S. 853 A. 1).

2) Die Annalen lassen in Schilderungen aus der älteren Republik mehrfach amtlose Patricier im Senat sich äussern (Marcius Coriolanus: Liv. 2, 34, 9; Ap. Claudius *minimus natu ex patrum concilio*: Liv. 4, 48, 5).

lungen und war vor allem eine hochgeschätzte Auszeichnung[1]). In Anwendung der eben entwickelten Regeln kam sie dem dem Amte nach ältesten patricischen Censorier zu und so ist es auch bis zum J. 545 gehalten worden (S. 967 A. 1). Aber seit der Censur dieses Jahres wird der *princeps senatus* aus den patricischen Censoriern ohne Rücksicht auf das Amtsalter gewählt[2]). Der letzte als solcher uns bekannte ist L. Valerius Flaccus Consul 654, *princeps senatus* im J. 670[3]). In nachsullanischer Zeit ist nie von einem derartigen Vormann die Rede und hätte es in der ciceronischen Epoche einen solchen gegeben, so könnte dies uns nicht unbekannt geblieben sein[4]). Auch sagt Varro (S. 975 A. 2) ausdrücklich, dass dieses privilegirte Vorschlagsrecht zu seiner Zeit — er war 638 geboren — abgekommen sei. Offenbar hat Sulla diese Vormannschaft beseitigt. Sie ruhte auf der Censur, welche er praktisch abschaffte. Politisch vertrug die vollendete Optimatenherrschaft sich nicht mit der wenn auch nur nominellen Vorstandschaft eines einzelnen Mitgliedes und mit dem festen Vorstimmrecht, welches jetzt in einer anderen weiterhin auseinanderzusetzenden Weise geregelt ward. Das Verzeichniss der Senatoren wird fortan einfach nach dem Amt und dem Amtsalter aufgestellt, also der jedesmal älteste Consular an die Spitze desselben gestellt worden sein, ohne darum den Titel des *princeps senatus* zu führen und ohne

---

1) Zonaras 7, 19: εἷς δέ τις ὢν πρίγκιπα μὲν τῆς γερουσίας ὠνόμαζον, λέγοιτο δ' ἂν καθ' Ἕλληνας πρόκριτος, συμπάντων (d. h. von allen Magistraturen) προεῖχε τὸν χρόνον ὃν προεκρίνετο (οὐ γὰρ διὰ βίου τις εἰς τοῦτο προεχειρίζετο), καὶ προέφερε τῶν ἄλλων τῷ ἀξιώματι, οὐ μὴν καὶ δυνάμει ἐχρῆτο τινί. Dies bestätigt die in der Aufführung dieser Vormänner relativ sorgfältige annalistische Ueberlieferung (Verzeichnisse R. F. 1, 92 fg.; Willems 1, 112 fg.)

2) Der ältere Scipio Africanus hat als Censor im J. 555 sich selber zum Vormann des Senats gewählt, und dies ist später mehrfach geschehen. Es giebt kein sicheres Beispiel eines *princeps senatus*, der nicht vorher die Censur bekleidet hätte. Die von Willems 1, 113 auf P. Scipio Nasica Serapio Consul 616 bezogene Angabe Diodors 34/5, 33 ist verwirrt und wird dadurch widerlegt, dass dieser nicht zur Censur gelangt ist. P. Cornelius Lentulus Consul 592, Vormann des Senats im J. 633 (Cicero *Phil.* 8, 4, 14; Drumann 2, 529), hat sich bei der damaligen Censur offenbar selbst dazu gemacht, wie es üblich war, und ist in die Censorenliste des 61. Lustrum einzusetzen an Stelle des L. Piso Consul 621, der vielmehr die Censur im J. 646 verwaltet haben wird; denn dass der jetzt hier figurirende Q. Fabius Eburnus Consul 638 Censor gewesen, beruht nur auf der missverstandenen metaphorischen *censurae gravitas* bei Val. Max. 6, 1, 5.

3) Livius *ep.* 83.

4) Dies ist einleuchtend, aber früher von mir verkannt worden. Ueber Willems plebejische *principes senatus* dieser Epoche vgl. S. 868 A. 4.

besseres Stimmrecht zu besitzen als die übrigen Consulare. — Unter dem Principat stand der jedesmalige Kaiser an der Spitze des Verzeichnisses der Senatoren; aber den Titel *princeps senatus* haben die Herrscher nicht geführt, weil sie mehr waren und sein wollten als die ersten unter ihres Gleichen. Nur der Kaiser Pertinax hat wie überhaupt das Senatsregiment zum Ausdruck bringen wollen, so auch jene Titulatur wenn nicht geführt, so doch sich gefallen lassen[1]).

wegen erfolgreicher Anklage;

2. Unter den Anklägerbelohnungen des Quästionenprozesses nimmt nicht die letzte Stelle die Bestimmung ein, dass der Senator, welcher einen anderen Senator durch die von ihm herbeigeführte Verurtheilung um seinen Senatssitz bringt, falls er dies wünscht, in dessen Platz eintritt[2]).

wegen Ehe- und Kinderrecht;

3. Dass unter dem Principat noch andere Privilegien, zum Beispiel das Ehe- und Kinderrecht (1, 40 A. 3), in die Listenfolge eingriffen, ist nicht unwahrscheinlich, aber nicht sicher zu erweisen[3]).

durch Personalprivilegium.

4. Beilegung des magistratischen Vorschlagsrechts ohne effective Bekleidung der entsprechenden Magistratur kommt in republikanischer Zeit nicht vor. Zuerst ist vom Dictator Caesar in dieser Weise einigen Prätoriern ein Platz in der ersten Vorschlagsklasse (1, 461 A. 4), dann im J. 711 dem späteren Kaiser Augustus ebenfalls der Vorschlag unter den Consularen (1, 458), nachher unter dem Principat sehr häufig in der Form der fictiven Magistratur entweder Senatoren das Recht einer höheren

---

1) 2, 894 fg. Dass Augustus an der Spitze des Verzeichnisses stand, sagt er selbst; aber dass er sich *princeps senatus* nennen liess, wie Dio will, widerlegen die Urkunden.

2) Allgemein formulirt ist dies in dem caesarischen Stadtrecht von Genetiva c. 124: *si quis decurio . . . decurionem . . . h(ac) l(ege) de indignitate . . . condemnarit, . . . si volet in eius locum qui condemnatus erit sententiam dicere. ex h. l. liceto . . eiusque is locus in decurionibus sententiae dicendae rogandae h. l. esto.* Anwendung auf einen durch die Verurtheilung des M. Cotta Consuls 680 unter die Consulare versetzten Tribunicier bei Dio 36, 40 (1, 461 A. 3) und allgemein auf die *praetoria sententia* bei Cicero *pro Balbo* 25, 57 (1, 461 A. 3). Analoge Bestimmungen gelten für die Tribus (S. 184) und für das Bürgerrecht (S. 642).

3) Dafür spricht die Analogie des Decurionats. Papinianus *Dig.* 50, 2, 6, 5: *privilegiis ceteris cessantibus eorum causa potior habetur in sententiis ferendis, qui pluribus eodem tempore suffragiis iure decurionis* (d. h., wie das folgende *collegium* zeigt, durch die Wahl zur Magistratur) *decorati sunt. sed et qui plures liberos habet* (vgl. 1, 40 A. 3), *in suo collegio primum sententiam rogatur ceterosque honoris ordine praecellit.*

Klasse oder Nichtsenatoren das senatorische Recht irgend einer Klasse verliehen worden (2, 939 fg.). Wahrscheinlich ist mit allen Verleihungen dieser Art die Anweisung eines festen Platzes in der betreffenden Klasse oder, was auf dasselbe hinauskommt, eines fictiven Amtsalters verbunden gewesen (2, 940). Ausnahmsweise wurden in Folge des Missbrauchs der Adlection unter Commodus auf Veranlassung des Kaisers Pertinax die adlegirten Senatoren alle in ihrer Rangklasse hinter die gewesenen Beamten gestellt[1]).

Abweichungen von der Liste bei der Umfrage

Die Senatsliste, wie sie nach diesen Kriterien sich ordnet[2]), wird der Umfrage zu Grunde gelegt; indess kommen bei dem effectiven Aufruf die folgenden Modificationen in Betracht[3]).

durch Ausschluss der Magistrate;

1. Die in dem Verzeichniss aufgeführten Beamten werden übergangen, da deren Vorschlags- und Stimmrecht ruht (S. 944). Wenn indess der Kaiser den Vorsitz führt, stimmen die Magistrate wie die Privaten (S. 946 A. 4).

wegen später eingetretener Aenderungen;

2. Das magistratische Vorschlagsrecht hängt an dem Amt, nicht an der Aufführung in dem Verzeichniss; es hat also der Vorsitzende die nach Aufstellung desselben eingetretenen Veränderungen ebenso zu berücksichtigen, als wenn sie schon in demselben ständen oder, wie dies technisch ausgedrückt wird, die Umfrage sowohl an die Senatoren wie an die vorschlagsberechtigten Anwärter zu richten (S. 858).

in Folge der Designation.

3. Wenn zur Zeit der Umfrage designirte Magistrate vor-

---

1) *Vita Pertinacis* 6: *cum Commodus adlectionibus innumeris praetorios* (*praetorias* Hdschr.) *miscuisset, senatus consultum Pertinax fecit iussitque eos, qui praeturas non gessissent, sed adlectione accepissent, post eos esse, qui vere praetores fuissent: sed hinc quoque grande odium multorum sibi commovit.* Nach derselben Norm werden in dem canusinischen Decurionenverzeichniss vom J. 223 (S. 851 A. 8) hinter den *quinquennalicii* die *allecti inter quinq*(*uennalicios*) aufgeführt.

2) Die auf uns gekommenen, wahrscheinlich durchaus der Liste folgenden Senatorenverzeichnisse hat Willems 1, 243 fg. zusammengestellt und erläutert; hinzuzufügen ist das consularische Consilium in dem oropischen Rechtshandel vom J. 681 d. St. (Hermes 20, 278. 281 fg.). Abgesehen von dem S. 967 A. 1 behandelten Fall bestätigen sie nur, so weit man nachkommen kann, was über die Folge ohnehin feststeht.

3) Was Maecenas bei Dio 52, 32 anräth bei dem Criminalverfahren vor dem Senat, falls der Angeklagte den höheren Rangklassen des Senats angehört, die unter der seinigen stehenden Stufen von dem Verfahren auszuschliessen, hat für die augustische Zeit keine Geltung, da in dem Prozess des Consulars Piso ein Prätorier votirt (Tacitus *ann.* 2, 32) und ist überhaupt vielleicht nur ein politisches Ideal, entsprechend dem Ausschluss der Ritter im späteren kaiserlichen Criminalprozess bei der Verhandlung über einen Senator (2, 991).

handen sind, die bereits im Senat sitzen, so nehmen diese an dem Vorschlagsverfahren Theil, da sie noch nicht Beamte sind, werden aber insofern schon als angetreten betrachtet[1]), als sie mit derjenigen Kategorie, in die sie einzutreten bestimmt sind, und zwar in dieser an erster Stelle aufgerufen werden[2]). Dieses Verfahren tritt, seit es überhaupt begegnet, mit solcher Festigkeit auf, dass es nicht füglich auf magistratisches Belieben zurückgeführt werden kann. Der älteren Epoche kann dasselbe nicht vindicirt werden, theils weil bei der damaligen Vornahme der Wahlen kurz vor dem Antritt dabei allzu wenig herausgekommen wäre, theils weil auf eine Einschränkung des Privilegiums des *princeps senatus* durch die Concurrenz der designirten Consuln keine Spur hinweist. Nachweisen können wir dies Verfahren erst für die nachsullanische Zeit; für diese passt es, da damals jener Vormann weggefallen war und die Wahlen ordnungsmässig im Juli stattfanden[3]) und wahrscheinlich ist dasselbe durch Sulla gesetzlich festgestellt worden. Die Rücksichten der Höflichkeit, die bei der Jahramtordnung der zeitige Inhaber des Amts seinem erwählten Nachfolger schuldet, werden

---

1) 1, 591. Cicero, nach den beiden designirten Consuln zum Votiren aufgerufen, sagt (*ad Q. fr.* 2, 1, 2): *Racilius de privatis me primum sententiam rogavit*, rechnet also jene zu den Magistraten.

2) Gellius 4, 10, 2: *ante legem quae nunc de senatu habendo observatur, ordo rogandi sententias varius fuit; alias primus rogabatur qui princeps a censoribus in senatum lectus fuerat, alias qui designati consules erant.* Appian *b. c.* 2, 5: Ῥωμαίοις ὁ μέλλων ὑπατεύσειν πρῶτος ἐσφέρει γνώμην. Cicero *Phil.* 5, 13, 35: *qui ordo in sententiis rogandis servari solet, eundem tenebo in viris fortibus honorandis; a Bruto igitur consule designato more maiorum capiamus exordium.* Tacitus *ann.* 3, 22: *exemit Drusum consulem designatum dicendae primo loco sententiae.* Einzelbelege für die designirten Consuln finden sich zahlreich: Cicero *de har. resp.* 7, 11. *Phil.* 6, 3, 8. *ad Att.* 4, 2, 4. Caelius *ad fam.* 8, 4, 4. Sallust *Cat.* 50. Tacitus *ann.* 1, 14. 3, 49. 11, 5. 12, 9. 14, 48. *hist.* 4, 4. 9. Plinius *ep.* 2, 11, 5. 19. *ep.* 12, 2. 4, 9, 16. 5, 13, 4. 9. 13, 13. — Dass für die designirten Prätoren dasselbe gilt, zeigt das Beispiel Caesars in der catilinarischen Verhandlung; er sprach als designirter Prätor *praetorio loco* (Cicero *ad Att.* 12, 21, 1) und vor den übrigen Prätoren (Drumann 5, 525, wo der Irrthum Appians 2, 5, der den Prätorier Nero vor ihm sprechen lässt, berichtigt ist). — Für die Aedilen fehlen Belege. — Dass der designirte Volkstribun mit und vor den Tribuniciern stimmt, zeigen Cicero *Phil.* 13, 12, 26 und Velleius (S. 981 A. 2). — Der designirte Quästor sitzt nicht im Senat.

3) Die Wahlzeit des Juli ist vielleicht erst durch Sulla geordnet; früher scheinen die Wahlen im Herbst stattgefunden zu haben (1, 583 fg.). Dem rednerischen *mos maiorum* (A. 2) darf nicht, wie Willems (2, 181) meint, eine Zeitbestimmung entnommen werden; darin liegt nur der Seitenblick auf den *novus mos* im Sinne Varros (S. 975 A. 2).

dabei eine gewisse Rolle gespielt haben; der politische Zweck wird gewesen sein das factisch dauernde Vorstimmen der einflussreichen Senatoren auf diesem Wege einzuschränken. — Die Umfrage hat mit den designirten Consuln wenigstens bis in die traianische Zeit begonnen (S. 973 A. 2), scheint aber nicht lange nachher, vielleicht in Folge der steigenden Verkürzung der Consulate, von denselben abgesehen zu haben [1]).

Willkürliche Abweichungen.

4. Rechtlich gebunden an die für die Geschäftsführung gewiss oft sehr unbequeme senatorische Liste ist der Vorsitzende zu keiner Zeit gewesen. Daher sind die Magistrate der früheren Republik, welche dem Senat selbständiger gegenüberstanden als die der uns genauer bekannten Epoche, bei der Umfrage häufig von der Listenfolge abgewichen [2]); die eben erörterten eingreifenden Verschiebungen der Reihe selbst sind ohne Zweifel zunächst dadurch herbeigeführt worden, dass die Vorsitzenden des Senats sich an die Liste nicht banden und die späteren Censoren diese selbst entsprechend modificirten. Seitdem indess das Senatsregiment sich consolidirt hatte, haben, abgesehen von der — allem Anschein nach mit dem Uebergang der Senatorenernennung von den Consuln auf die Censoren zusammenhängenden — Beiseitesetzung der ersten im J. 442 von Censoren aufgestellten Senatsliste (2, 423), die vorsitzenden Beamten es schwerlich gewagt von dem censorischen Senatsverzeichniss abzusehen, so oft auch im einzelnen Fall davon abgewichen sein

---

1) Nach Gellius (S. 973 A. 2), der unter Marcus schrieb, bestand das Vorrecht der designirten Consuln *ante legem, quae nunc de senatu habendo observatur.* Allerdings erwähnt der Biograph des Didius Julianus noch bei dessen Wahl zum Kaiser (c. 7) dieses Vorstimmrecht.

2) Bei der Berathung im Senat über die Behandlung der Campaner im J. 544 (Liv. 26, 33) wird davon abgesehen den bei Capua stehenden Consul nach Rom zu berufen, weil eine hinreichende Zahl bei der Belagerung betheiligter Offiziere anwesend sind, und dann von diesen dem angesehensten (*cuius ex iis qui ad Capuam fuerant maxima auctoritas erat*) M. Atilius Regulus Prätor 541 das Wort gegeben, das nach dem Rangschema ihm an dieser Stelle offenbar nicht zukam. Auch dass bei Livius 3, 40, 8 einer der Consulare *consulto ad ultimum dicendi locum* zurückgestellt wird und anderswo der Vorsitzende aus persönlichen oder sachlichen Gründen einem der Senatoren zuerst das Wort giebt (Liv. 5, 20, 4. 9, 8, 3; Dionys. 11, 16. 56. 58; vgl. 6, 19: λόγος ἀπεδόθη τοῖς εἰωθόσιν ἀποφαίνεσθαι γνώμας), insbesondere auch auf das Lebensalter Rücksicht nimmt (S. 966 A. 1), auf dessen rechtliche Berücksichtigung bei der Umfrage keine Spur führt, kann darauf bezogen werden, dass die Annalisten für diese Epoche eine feste Folge der Umfrage nicht statuirten und dies dann willkürlich ausmalten.

mag. Aber Sulla hielt zwar die Rangklassen fest[1]), gab aber innerhalb derjenigen der Consulare, abgesehen von dem wahrscheinlich gleichzeitig festgestellten Vorzugsrecht der designirten Consuln, dem Vorsitzenden die Reihenfolge frei[2]) und emancipirte ihn insoweit von der Liste, während dieselbe für die folgenden Klassen massgebend blieb[3]). Die Ursache wird gewesen sein, dass das Recht den ersten Vorschlag abzugeben praktisch zu wichtig war, um lediglich an dem Amtsalter zu haften und wenn die beschränkte Auswahl, welche für den *princeps senatus* gegolten hatte, aufgegeben werden sollte, die feste Prärogative ebenfalls fallen musste. Fortan besteht keine andere Norm, als dass die beiden Consuln sich über die von ihnen zu befolgende Ordnung mit einander vereinbaren[4]) und

---

1) Von der Klassenfolge ist niemals abgegangen worden (vgl. S. 852). Wenn Tacitus *ann.* 2, 32 den Vorschlag des Prätoriers Cotta Messallinus vor denen des designirten Consuls und der Consulare verzeichnet, so hat er eben die Folge der Abgabe nicht eingehalten. Wenn bei demselben 2, 33 über den Vorschlag eines Prätoriers ein Consular votirt, so ist jener Vorschlag bei einer früheren Umfrage *loco sententiae* vorgebracht worden und wird dann von den Consuln aufgenommen und zur Umfrage gestellt.

2) Varro bei Gellius (14, 7, 9): *singulos debere consuli gradatim incipique a consulari gradu. ex quo gradu semper quidem antea primum rogari solitum, qui princeps in senatum lectus esset; tum autem cum haec scriberet, novum morem institutum refert per ambitionem gratiamque, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet qui haberet senatum, dum is tamen ex gradu consulari esset.* Der früheste Fall der Art, den wir kennen, ist aus dem J. 693, wo der Consul M. Piso vor den übrigen Consularen seinen Verwandten L. Piso (Consul 687), dann die Consulare Cicero (691), Catulus (676), Hortensius (685) fragte (Cicero *ad Att.* 1, 13, 2). Caesar als Consul 695 fragte 'nur' vier ausser der Reihe (Gellius 4, 10, 5). Andere Fälle Cicero *cum sen. gr. eg.* 7, 17. *in Pis.* 5, 11. *ad Att.* 10, 8, 3. Unter Tiberius wird dessen Sohn Drusus bald zuerst, bald nach Anderen gefragt (Dio 57, 7: ὁ μὲν γὰρ Δροῦσος ἐξ ἴσου τοῖς ἄλλοις τότε μὲν πρῶτος, τότε δὲ μεθ' ἑτέρους τοῦτ' ἐποίει). Gaius kam, um einem gewöhnlich zuerst gefragten Consular weh zu thun, auf die Ordnung nach dem Amtsalter zurück (Dio 59, 8: ὅπως μηκέτι — M. Silanus — πρῶτος ἐπιψηφίζηται, ἐν ᾧ που καὶ διὰ τὴν ἡλικίαν καὶ διὰ τὸ ἀξίωμα ὑφ' ἁπάντων τῶν ὑπάτων ἐτιμᾶτο, κατέλυσε τὸ πρῶτον τινὰ τῶν ὑπατευκότων ἢ δεύτερον πρὸς τὸ τοῖς τὴν γνώμην ἐπάρουσι δοκοῦν ψηφίζεσθαι καὶ κατεστήσατο ἐκ τοῦ ἴσου τοῖς ἄλλοις καὶ ἐκείνους ἐν τῇ τάξει τῇς ἀρχῆς, ἣν ἦρξαν, ἀποφαίνεσθαι). Unter ihm wurde Claudius ständig nach allen anderen Consularen gefragt (Sueton *Claud.* 9: *ex eo numquam non in senatu novissimus consularium sententiam dixit, ignominiae causa post omnes interrogatus*). Bestand hat die Anordnung des Gaius offenbar nicht gehabt. Bei den von Tacitus mehrfach mitgetheilten Einzelvoten (*ann.* 2, 32. 3, 17. 34. 68. 4, 20. *hist.* 4, 4fg.) ist die Folge nicht immer eingehalten (A. 1); so weit sie daraus hervorgeht, liegt das Amtsalter wenigstens im Allgemeinen zu Grunde. L. Piso *ann.* 3, 68, der vor den Consularen der J. 740 und 763 gefragt wird, ist sicher der Consul des J. 739, nicht der des J. 753.

3) Dio 59, 8 (A. 2).

4) Dies wird nirgends ausgesprochen, kann aber nicht gefehlt haben.

die von ihnen bei dem Antritt befolgte Ordnung das Jahr hindurch festhalten[1]; und auch diese Beschränkung ist nur herkömmlich und nicht immer eingehalten worden[2]. Das Vorstimmrecht wechselt also hienach oder kann doch wechseln wie der Vorsitz selbst. Augustus hat sogar bei der Umfrage in wichtigen Fällen von jeder Folge abgesehen[3]. — Nachdem, wie es scheint unter Hadrian oder Pius, das Vorstimmrecht der designirten Consuln weggefallen war, führt immer derjenige Consular zur Zeit die *prima sententia*, den zuerst zu befragen dem Vorsitzenden beliebt[4].

Die Stelle des Kaisers.

5. Mit dem Eintritt der Monarchie trat für das Stimmrecht des Staatsoberhaupts eine besondere Ordnung in Kraft. Dem Dictator Caesar wurde das Vorstimmrecht, wie es früher dem *princeps senatus* zugestanden hatte, im J. 708 ein für allemal

---

1) Sueton *Caes.* 21 gedenkt der *consuetudo, ut quem ordinem interrogandi sententias consul k. Ian. tenuisset, eum toto anno conservaret.*

2) Caesar wich davon im J. 695 ab, nachdem Pompeius sein Schwiegersohn geworden, und rechtfertigte dies vor dem versammelten Senat (Gellius 4, 10, 5. 6; Sueton a. a. O.).

3) Sueton *Aug.* 25: *sententias de maiore negotio non more atque ordine, sed prout libuisset perrogabat, ut perinde quisque animum intenderet ac si censendum magis quam adsentiendum esset.* Er band sich also nicht einmal an die Klassen.

4) In den zahlreichen Senatsbeschlüssen, welche den Biographien der Kaiser des dritten Jahrh. einverleibt sind, giebt das erste Votum durchgängig ein *consularis primae sententiae* (so *trig. tyr.* 21 und *vita Taciti* 4; *primae sententiae senator: vita Aur.* 41; *qui primae sententiae tunc erat: vita Probi* 12; *primae sententiae: vita Aur.* 19; *qui primam sententiam erat dicturus: vita Max. et Balb.* 1), wofür *princeps senatus* nur ein anderer Ausdruck ist (*vita Taciti* 3: *princeps senatus recte Augustus creatur, primae sententiae vir recte imperator creatur*). Valerianus heisst in diesen Documenten vor seiner Erhebung auf den Thron *princeps senatus* (*vita Gord.* 9; vgl. *trig. tyr.* 12: *capto Valeriano diu clarissimo principe civitatis*); aber er hört auf dies zu sein, als er Rom verlässt (*vita Valer.* 5: *cum . . praetor . . eum, qui erat princeps tunc senatus, sententiam rogasset absente Valeriano*) und sein Nachfolger heisst *consularis primae sententiae* (*trig. tyr.* 21: *Arellius Fuscus consularis primae sententiae qui in locum Valeriani successerat*). Damit stimmen auch die sonstigen Erwähnungen aus der späteren Zeit überein. Lactantius *inst.* 1, 10, 8: *Liberum patrem in senatu deorum summae auctoritatis primaeque esse sententiae necesse est, quia praeter Iovem solus omnium triumphavit.* Symmachus der Vater, *cos. suff.* 376, *primus in senatu sententiam rogari solitus* (*C. I. L.* VI, 1698). In der Zeit Cassiodors (Var. 6, 4) wird der Stadtpräfect zuerst gefragt. — Dass Hadrian (*cos.* 108. 118. 119) dem Servianus (*cos.* II. 102) das dritte Consulat (für 134) gab, *nec secum tamen, cum ille bis* [*ante*] *Hadrianum fuisset, ne esset secundae sententiae* (*vita Hadr.* 8), kann auf die Stimmordnung nicht gehen, da, wenn Servianus hierin zurückgesetzt werden sollte und das dritte Consulat dafür in Betracht kam, ihm dies nicht bloss nicht mit Hadrian, sondern überhaupt nicht gegeben werden durfte; es muss gemeint sein, dass Hadrian ihn nicht für 118 oder 119 als Collegen zuliess, da er in diesem Fall ihm im Rang nachgestanden haben würde, und die *secunda sententia* also auf die gemeinschaftliche Relation der beiden Consuln sich beziehen.

gegeben[1]). Nach den augustischen Ordnungen enthält der Princeps im Senat entweder als Magistrat sich der Abstimmung und äussert sich dann, wann und wie er will, zur Sache, oder auch er übt als Senator das Vorschlagsrecht, und zwar in diesem Fall an jeder ihm beliebigen Stelle, in der Regel entweder an der ersten oder an der letzten[2]). Indess ist es nicht zu erweisen, dass die Kaiser nach Tiberius von dieser Befugniss Gebrauch gemacht haben.

Die bei der Umfrage des Magistrats von dem Senator abgegebene Meinung, die *sententia*[3]) ist der Beschlussvorschlag, die Antwort des einzelnen Senators auf die Frage des Vorsitzenden. Die magistratische Thätigkeit dabei, die Richtung der Frage an das einzelne Mitglied wird bezeichnet durch *sententiam rogare*[4]), die des Senators durch *sententiam dicere*[5]), auch im Anschluss an die Frageformel durch *sibi placere*[6]), um die auf die *sententia* nur übertragenen Ausdrücke zu übergehen[7]). *Auctor sententiae* *Sententia.*

1) Dio 43, 14: γνώμην ἀεὶ πρῶτον ἀποφαίνεσθαι.

2) Dio 57, 7: καὶ γὰρ αὐτὸς (Tiberius) ψῆφον πολλάκις ἐδίδου . . . ἔστι μὲν ὅτε ἐσιώπα, 'ἔστι δ' ὅτε καὶ πρῶτος ἢ καὶ μετ' ἄλλους τινὰς ἢ καὶ τελευταῖος τὰ μὲν ἄντικρυς ἀπεφαίνετο, τὰ δὲ δὴ πλείω . . . ἔλεγεν ὅτι 'εἰ γνώμην ἐποιούμην, τὰ καὶ τὰ ἂν ἀπεδειξάμην'. Dass der Princeps gewöhnlich zuerst oder zuletzt stimmt, zeigt Tacitus *ann.* 1, 74 (2, 896 A. 1); ein Beispiel des ersteren Verfahrens Dio 57, 24.

3) Die verkehrte Wiedergabe des Wortes *sententia* durch Stimme, die allerdings in dem Sprachgebrauch der Kaiserzeit (S. 988 A. 4) eine Entschuldigung findet, abzustellen wäre dringend zu wünschen; sie verdunkelt die ganze Institution.

4) Cicero *Verr. act.* 1, 15, 44. *Cat.* 1, 4, 9. *ad Att.* 1, 13, 2. *ad Q. fr.* 2, 1, 1. Sallust *Cat.* 49. Liv. 3, 39, 2. Plinius *n. h.* 7, 48, 156 (für das *in senatum vocari* seiner Quelle Val. Max. 8, 13, 4). Stadtrecht von Genetiva c. 124: *locus . . . sententiae dicendae rogandae.* Seltener *interrogare*: Liv. 22, 60, 5. 26, 13, 3. c. 33, 6. 30, 23, 1. 36, 7, 1. Velleius 2, 35. Zu dem *consulere* verhält sich das *sententiam rogare* wie die Einbringung zu der Umfrage; jenes wird mit dem Vortrag verbunden oder geht demselben vorauf, dieses folgt dem Vortrag nach.

5) Für *sententiam dicere* genügt es an die Ladungsformel zu erinnern der *senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet* (S. 858). *Sententiam ferre* wird dafür gesetzt bei Cicero *Verr. l.* 2, 31, 76, wohl aus Versehen, da dieses die geheime Abstimmung bezeichnet und auf das Vorschlagsstadium nicht anwendbar ist. *Sententiam pedibus ferre* passt für Gellius (3, 18, 2).

6) Cicero *Phil.* 14, 12, 31. Liv. 3, 40, 11. 9, 8, 7 und oft.

7) Der Beschlussvorschlag des Senators (*sententiam dicere*), die Abstimmung desselben (*censere*) und der Gesammtbeschluss (*decernere*) werden begreiflicher Weise fast ebenso häufig mit einander vertauscht als in ihrem eigentlichen Werth gesetzt, der übrigens darum nicht minder sicher erkennbar ist.

ist der Antragsteller[1]) und es wird daher in späterer Zeit der Antrag selbst zuweilen *auctoritas* genannt[2]). In republikanischer Zeit wird der Antragsteller niemals kenntlich gemacht oder gar in dem Beschluss genannt; erst unter dem Principat tritt hier der *auctor* (S. 1009) und in der früheren Zeit nur dann hervor, wenn es der Kaiser ist[3]).

Das Verfahren bei der Umfrage.

Das Verfahren ist einfach. Bevor die Umfrage beginnt, werden, abgesehen von den Magistraten und allenfalls den Subalternen, sowohl die in den Senat eingeführten Fremden (S. 961 A. 1) wie überhaupt alle nicht stimmberechtigten Personen vom Vorsitzenden aufgefordert den Saal zu verlassen[4]). Die Abfragung erfolgt immer mündlich. Die einzelnen Mitglieder werden von dem Vorsitzenden namentlich aufgerufen[5]). Der zuerst Aufgerufene muss einen Antrag stellen, welcher aber dahin gehen

---

1) Cicero *in Pis.* 15, 35: *senatus decrevit Cn. Pompeio auctore et eius sententiae principe; de domo* 5, 10: *princeps ego sum eius sententiae et auctor*; *pro Balbo* 27, 61; *Phil.* 4 a. E. Vom Referenten Cicero *cum pop. grat. eg.* 6, 15: *P. Lentulo auctore et pariter referente collega*; Val. Max. 7, 6, 1: *senatus auctore Ti. Graccho consule censuit.* Da genau genommen jeder Beitretende ebenfalls Antragsteller ist, so kann *auctor* ebenso wie das im Gebrauch früh abgeschwächte *princeps* von jedem Senator gesagt werden, der für einen Vorschlag eintritt.

2) Tacitus *ann.* 2, 32 bringt die einzelnen Vorschläge bei und fügt hinzu: *quorum auctoritates adulationesque rettuli, ut sciretur vetus id in re publica malum.* Ebenso heisst bei Cicero *pro Sulla* 13, 37 *auctoritates principum coniurationis colligere* diejenigen Männer namhaft machen, die für Catilinas Pläne einzutreten sich bereit erklärt hatten.

3) 2, 899 A. 4. *Ex auctoritate imperatoris*, wo die Präposition geradezu den Befehl anzeigt, wird wohl, wo der Kaiser als Oberbehörde genannt wird (*C. I. L.* VI, 1238—1241. X, 1018. 6422 und sonst), aber in Beziehung auf den Senat nicht leicht gesetzt; vgl. die Inschrift *C.* VI, 4416: *quibus senatus c(oire) c(onvocari) c(ogi) permisit e lege Iulia ex auctoritate Au(gusti).*

4) Dio 79, 1: ᾧ (Macrinus ist gemeint) μηδὲ ἐσελθεῖν ἐς τὸ συνέδριον μετὰ τὸ κήρυγμα τὸ χωρὶς τῶν βουλευτῶν τοὺς λοιποὺς ἐξεῖργον ἐξῆν, οὗτος ἐτόλμησε . . . αὐτοκράτωρ πρότερον ἢ βουλευτὴς γίγνεσθαι. Bei demselben 39, 28 beschliesst der Senat das Trauergewand anzulegen καίτοι τοῦ Κάτωνος ἐκ τε τοῦ συνεδρίου . . . ἐκπηδήσαντος [καὶ τοὺς τυχόντας ἀπὸ τῆς ἀγορᾶς εἰσκαλέσαντος fügt Bekker hinzu, dem Sinn nach zweifellos richtig], ὅπως μηδὲν τελεθείῃ· εἰ γάρ τις τῶν μὴ βουλευόντων ἔνδον ἦν, οὐδεμία ψῆφος αὐτοῖς ἐδίδοτο. ἐκείνους τε γὰρ προαπαντήσαντες ἕτεροι δήμαρχοι ἐκώλυσαν ἐσελθεῖν, καὶ οὕτω τοῦτό τε τὸ δόγμα ἐκυρώθη. Livius 22, 60, 2: *senatus summotis arbitris consuli coeptus.*

5) Dionys. 6, 57: ὁ πρεσβύτερος τῶν ὑπάτων . . . δεύτερον ἐκάλει τὸν αὐτὸν τρόπον ἐξ ὀνόματος ἀξιῶν γνώμην ἀποφήνασθαι Μάνιον Οὐαλέριον. Liv. 1, 32, 11: *rex . . . 'dic', inquit ei quam primum sententiam rogabat, 'quid censes?' tum ille: . . . . 'censeo': inde ordine alii rogabantur.* 9, 8, 2: *Publilius, penes quem fasces erant 'dic Sp. Postumi' inquit.* Cicero *Verr.* 4, 64, 142 setzt die syrakusanische Ordnung, *ut dicat sententiam qui velit: nominatim nemo rogatur* deutlich der römischen entgegen. Des *dic M. Tulli* und seiner bedenklichen Folgen erwähnt er *ad Att.* 7, 1, 4. *ep.* 3, 5. *ep.* 7, 7. 9, 5, 2.

kann über die Sache später Beschluss zu fassen, also zu vertagen (*reicere*)[1], oder die Beschlussfassung zu unterlassen[2]. Die weiter Aufgerufenen können entweder einen anderen Antrag stellen oder einem schon gestellten beitreten (*adsentiri*)[3]. Verweigert darf die Antwort nicht werden[4]. Es kann dem Senator der Gefährdeeid abgefordert werden, das heisst der Schwur nach bestem Wissen und Gewissen seinen Vorschlag zu machen[5]. Zu motiviren braucht der Senator seinen Vorschlag nicht, kann es aber thun und thut es in der Regel, wenn er nicht bloss beitritt.

---

1) *Reicere* bezeichnet jede Entfernung einer Vorlage aus der Verhandlung ohne definitive Entscheidung, also die Absetzung von der Tagesordnung zu späterer Verhandlung an derselben Stelle (Cicero *ad fam.* 1, 4, 1; *pro Planc.* 13, 33; Liv. 2, 22, 5); die vorläufige Verweisung an eine Commission oder was dem gleich steht (vom Senat an die Pontifices: Cicero *de har. resp.* 7, 14; Liv. 26, 34, 12. 41, 16, 2); die Abgabe an eine andere für die Entscheidung zuständige Stelle (vom Senat an die Comitien: Liv. 2, 27, 5. 5, 36, 10; vom Magistrat an die Comitien: Liv. 3, 36, 6; vom Magistrat an den Senat: Liv. 3, 13, 7. 5, 20, 9. c. 22, 1. 26, 15, 2. c. 16, 4; ebenso *remittere* vom Kaiser an den Senat: Tacitus *ann.* 3, 10). Wo *integram rem* hinzutritt (Liv. 26, 16, 4; Tacitus *ann.* 3, 10), wird damit bezeichnet, dass dieser Act der Entscheidung nicht vorgegreifen soll, ebenso wie *integram rem referre* die abermalige Verhandlung bezeichnet (S. 952 A. 1). Nicht selten ist mit der Vertagung der Beschluss verbunden worden dann sofort in die Verhandlung einzutreten (Caelius *ad fam.* 8, 8, 5: *ne quid prius ex k. Mart. ad senatum referrent*).

2) Caelius *ad fam.* 8, 8, 5: *Pompeius . . hanc sententiam dixit nullum hoc tempore senatus consultum faciendum. Scipio hanc.* — Ders. *ad Att.* 1, 15, 5: *cum decerneretur . . . ut consules populum cohortarentur, ... homines ad XV Curioni nullum senatus consultum facienti adsenserunt; ex altera parte facile CCCC fuerunt.* Ders. *ad Q. fr.* 2, 10 [12], 3: *decernendum nihil censeo.* Tacitus *ann.* 1, 79: *ut in sententiam Pisonis concederetur, qui nil mutandum censuerat.* Dionys. 11, 15: περὶ δὲ τοῦ πολέμου ταύτην ὑμῖν, ὦ βουλή, γνώμην ἀποδείκνυμαι μηδὲν ψηφίζεσθαι περὶ μηδενὸς πράγματος, ἕως ἂν ἀποδειχθῶσιν αἱ ἀρχαί (hinsichtlich dieser Steigerung vgl. S. 942 A. 2). Liv. 3, 40, 5: *sententiam peregit nullum placere senatus consultum fieri.* Dies hat Livius, wie die weitere Ausführung zeigt, dahin missverstanden, dass die Votirenden damit die Versammlung incompetent erklären, weil die als Vorsitzende sich gerirenden Decemvirn *privati* seien; wogegen durch den Vorschlag das Interregnum eintreten zu lassen ihre oberamtliche Berechtigung (neben der Declarirung des Interregnum!) anerkannt werde. Dies ist sehr verkehrt, aber völlig klar und darf nicht herauscorrigirt werden.

3) *Adsentiri* findet sich bei Cicero *ad fam.* 1, 1, 3. 8, 11, 2. *ad Q. fr.* 2, 1, 2. *ep.* 13 [15*a*], 5. *Phil.* 1, 6, 14 und sonst; *adsentire* ist seltener (Cicero *ad fam.* 5, 2, 9). Beitreten mit Zusatz: Cicero *ad Q. fr.* 2, 7 [9], 3 (S. 987 A. 2). Seneca *de vita beata* 3, 2: *post omnes citatus nihil improbabo ex iis quae priores decreverint et dicam 'hoc amplius censeo'.* Plinius *ep.* 4, 9, 20: *Valerius Paulinus adsensus Caepioni hoc amplius censuit.*

4) Liv. 28, 45, 5 (S. 938 A. 1). Tacitus *ann.* 11, 4.

5) Dionys. 7, 39: φέρειν τὴν γνώμην ἅπαντας (die Senatoren) ὥσπερ ἐν δικαστηρίῳ τὸν νόμιμον ὅρκον ὀμόσαντας. Ebenso c. 47. Beispiele Liv. 26, 53, 14. 30, 40, 12. 42, 21, 5. Plinius *n. h.* 7, 34, 120. Tacitus *ann.* 1, 74. 4, 21. 31.

Wer ohne weitere Ausführung einem gestellten Antrag sich anschliesst (*verbo adsentiri*), thut dies sitzend[1]). In der späteren Kaiserzeit geht dies stumme Beitreten allmählich in der Acclamation auf[2]).

Der Vorschlag muss vollständig redigirt sein, so dass, wenn er zum Beschluss erhoben wird, nur anstatt des vorschlagenden Senators der Senat gesetzt zu werden braucht[3]); darum wird er auch oft von dem Vorschlagenden am Schlusse des Vortrags nach schriftlichem Entwurfe verlesen[4]). Majoritätfindung wird bei der Umfrage nicht beabsichtigt[5]) und es wer-

---

1) Die Formel des einfachen Beitretens erhellt aus dem Schluss der 7. philippischen Rede Ciceros (S. 939 A. 2) und aus *ad Att.* 7, 3, 5. *ep.* 7, 7: *Cn. Pompeio adsentior.* Es heisst dies *sedentem adsentiri* (Cicero *fam.* 5, 2, 9 S. 937 A. 1) oder *verbo adsentiri* (Sallust *Cat.* 52: *postquam Caesar dicendi finem fecit, ceteri verbo alius alii adsentiebantur.* Livius 3, 40, 6. 27, 34, 7 S. 937 A. 1). Dies ist die *sedentaria adsentiendi necessitas* des Plinius *paneg.* 76.

2) Caracalla wirft dem Senat vor μήτε συνιέναι προθύμως μήτε κατ' ἄνδρα τὴν γνώμην διδόναι (Dio 77, 20). In der That löst sich in den Senatsbeschlüssen der Kaiserbiographien die Umfrage in eine zweite Acclamation auf. Der Regel nach folgt hier auf die erste Acclamation noch die *sententia* der Vorstimmenden (so *vita Maximini* 26: *post rogatus sententiam Cuspidius Celerinus haec verba habuit . . . decernimus*; ebenso *vita Taciti* 5; *vita Probi* 12, auch wohl *vita Commodi* 20) und dann das '*omnes, omnes*' (*vita Taciti* 7; *vita Probi* 12). Im Leben Valerians c. 5 stellt der Vorsitzende die Frage an den vorstimmenden Senator, aber statt dass dieser antwortet, *omnes una voce dixerunt interrupto more sententiae dicendae . . . . quae cum essent saepius dicta, addiderunt 'omnes' atque ita discessum est.*

3) Dies zeigen am besten die von Cicero abgegebenen motivirten *sententiae*, die neunte, zehnte, elfte und vierzehnte philippische Rede. Zum Beispiel heisst es 10, 11, 25: *Quod C. Pansa cos. verba fecit* (folgt Auszug), *de ea re ita censeo: cum Q. Caepionis . . . opera . . . Macedonia et Illyricum . . . in consulum . . . potestate sint, id Q. Caepionem . . . bene . . . fecisse.* Dies ist der Senatsbeschluss selbst, wenn für *censeo* gesetzt wird *censuerunt.*

4) Cicero *Phil.* 3, 8, 20: *scriptam attulerat consularis quidam sententiam.* Ders. *ad fam.* 10, 13, 1: (*senatus consultum*) *ita est perscriptum, ut a me de scripto dicta sententia est, quam senatus frequens secutus est.* Ders. *ad Att.* 4, 3, 3; *pro Sest.* 61, 129. Ein Senator beklagt sich über den Collegen, der ihm den Vorschlag concipirt hat (*quam ipse dictaverat*) und dann dagegen stimmt (Plinius *ep.* 2, 11, 22).

5) Wenn Livius 1, 32 nach den S. 906 A. 1 angeführten Worten fortfährt: *quando pars maior eorum qui aderant in eandem sententium ibat, bellum erat consensum*, so hat er vielleicht sich nur missverständlich ausgedrückt oder auch Umfrage und Abstimmung zusammengeworfen; durch die Umfrage kann wohl factisch die Majorität constatirt werden, aber deren rechtliche Constatirung fordert das *in sententiam ire*, die *discessio.* Aber es kann auch bei der *patrum auctoritas*, welche Livius hier exemplificirt, nach ihrer factischen Annullirung die *discessio* weggefallen sein, da diese Umfrage niemals einen Dissensus herbeiführte; so lange freilich ein Dissensus als möglich vorauszusetzen ist, hat auch hier die Abstimmung nicht entbehrt werden können. Zweifellos vermengt Dionysius Umfrage und Abstimmung, wenn der Decemvir 11, 21 nach der Umfrage Majorität macht und die Gegner vergeblich abermalige Abstimmung fordern,

den daher die abgegebenen Erklärungen nicht gezählt, die bloss beistimmenden regelmässig wenig beachtet, oft kaum vernommen[1]. Das Ergebniss der Umfrage sind die verschiedenen Anträge, welche, in der Regel wohl in schriftlicher Abfassung, dem Vorsitzenden zur Kenntniss gebracht werden.

Uebergewicht der vorgefragten Mitglieder.

Wenn in formaler Hinsicht die Initiative anfänglich allen vorschlagsberechtigten Senatoren, späterhin den Senatoren schlechthin gleichmässig zustand, so blieb thatsächlich dieselbe immer denen, die bei der Umfrage voranstanden; namentlich die eigentlich politischen Fragen sind vermuthlich schon in früher Zeit wesentlich unter den Consularen erörtert worden. Es war auch nur in der Ordnung, dass, seit es Jahrmagistraturen gab und seit der Senat darauf Anspruch machte das Gemeinwesen factisch zu leiten, die politische Initiative sich thatsächlich auf diejenigen Männer beschränkte, die selber im Rath wie im Heer die Verantwortlichkeit des Regiments erprobt hatten. Ohne Bedeutung aber war das Vorschlagsrecht auch derer nicht, die an späterer und spätester Stelle gerufen wurden. Zu Abänderungsvorschlägen war jeder befugt und da in dem römischen Senat besonders der früheren Zeit die Mitglieder durchgängig kurz (S. 940), auch keines in der Verhandlung mehr als einmal sprach, so konnte Gegenvorschlag und Amendement recht wohl auch dann durchdringen, wenn sie an einer späteren Stelle vorgebracht wurden[2]; ja wer an einer solchen, die früheren Vorschläge berücksichtigend, unmittelbar vor der Abstimmung redete, hatte als Redner einen besseren Platz als die zuerst aufgerufenen Mitglieder[3]. Es

---

da viele Mitglieder anderer Meinung geworden seien. Die livianische Version 3, 39 fg. ist minder incorrect.

1) Daher *videbantur adsensi* bei Plinius *ep.* 2, 11, 21 (S. 990 A. 6). Tacitus *hist.* 4, 4: *ea omnia Valerius Asiaticus consul designatus censuit: ceteri voltu manuque, pauci . . . . compositis orationibus adsentiebantur.* Der Biograph Aurelians 19. 20: *surrexit primae sententiae Ulpius Silanus atque ita locutus est . . . . post haec interrogati plerique senatores sententias dixere . . . . deinde aliis manus porrigentibus, aliis pedibus in sententias euntibus, plerisque verbo consentientibus conditum est senatus consultum* schreibt nach litterarischen Reminiscenzen (zunächst wohl der livianischen Erzählung S. 937 A. 1) und vermengt das Vorschlagsverfahren und die Abstimmung.

2) Velleius 2, 35: (Cato) *tribunus plebis designatus . . . paene inter ultimos interrogatus sententiam.* Ein anderes Beispiel ist das im J. 694 auf Vorschlag des jungen P. Servilius Isauricus (Prätor 700) angenommene Amendement (Cicero *ad Att.* 1, 19, 9: *hoc de populis liberis sine causa additum, et ita factum est a P. Servilio filio, qui in postremis sententiam dixit*).

3) Cicero *Phil.* 5, 2, 5 sagt in Beziehung auf die Gegner im Senat: *utinam omnes ante me sententiam rogarentur . . . facilius contra dicerem.* Hätte

war darum von ungemeiner politischer Wichtigkeit, dass dem Plebejer bei der Aufnahme in den Senat wie die Theilnahme am Zwischenregiment und an der Gesetzbestätigung, so auch das Vorschlagsrecht bei der Berathung versagt ward, im Senat der Mund ihm geschlossen blieb, während man den Fuss mitwirken liess. Der weitere Kampf um die Gleichstellung der Nichtadlichen findet in seinen grossen Phasen dann auch auf diesem Gebiet seinen Ausdruck. Das licinische Gesetz gab am Ausgang des 4. Jahrh. d. St. dem Plebejer mit der Magistratur das an derselben haftende bevorzugte Vorschlagsrecht und damit wenigstens die Möglichkeit der Gleichberechtigung im Senat. Weiter setzte diese Ausgleichung sich fort durch die gesteigerte Verknüpfung des vollen senatorischen Rechts mit der Magistratur und die schliessliche Beseitigung derjenigen Kategorie der Senatoren, bei welcher allein dem Patricier Vorschlags- und Stimmrecht zustand. Aber theils das Verschwinden der stummen Senatsmitglieder, theils die Verdoppelung der Senatorenzahl durch Sulla müssen das Uebergewicht der zuerst gerufenen Kategorien erheblich gesteigert, das Vorschlagsrecht der später gefragten thatsächlich so gut wie aufgehoben haben. Ausnahmen, wie sie das Votum des designirten Volkstribuns Cato im catilinarischen Prozess uns veranschaulicht, bestätigen die Regel. Daher wird seit der sullanischen Zeit *senator pedarius* von dem rechtlich von den Verhandlungen ausgeschlossenen plebejischen Senator auf den factisch nicht mit redenden Tribunicier und Quaestorier übertragen und als Gegensatz zu dem consularischen und prätorischen Senatsmitglied gebraucht[1]).

---

an dem entscheidenden 5. December Caesar nach Cato gesprochen, so wäre die Entscheidung vielleicht anders gefallen.

1) Am deutlichsten tritt dies hervor bei Tacitus *ann.* 3, 65: *tempora illa adeo infecta et adulatione sordida fuere, ut omnes consulares, magna pars eorum, qui praetura functi, multique etiam pedarii senatores certatim exsurgerent foedaque et nimia censerent* und bei Frontinus *de aqu.* 99: *cui* (dem Messallá Corvinus als *curator aquarum*) *adiutores dati Postumius Sulpicius praetorius et L. Cominius pedarius;* dass dem *pedarius* dieser Zeit das Recht zu reden (*exsurgere*) nicht fehlt, sagt die erste Stelle geradezu. Aehnlich spricht der Consular Cicero *ad Att.* 1, 19, 9 von einem *senatus consultum summa pedariorum voluntate, nullius nostrum auctoritate factum* und *ep.* 20, 4: *raptim in eam sententiam pedarii cucurrerunt* und Laberius (bei Gellius 3, 18, 9): *caput sine lingua pedani sententiast.* Diesen späteren Gebrauch hat wahrscheinlich auch Gavius Bassus im Sinn (S. 964 A. 1), ebenso die von Gellius 3, 10, 1 getadelten *non pauci, qui opinantur pedarios senatores appellatos, qui sententiam in senatu non verbis dicerent sed in alienam sententiam pedibus irent.* Dasselbe

Die Umfrage muss immer an sämmtliche vorschlagsberechtigte Senatsmitglieder gerichtet werden[1]) und von Mitteln zur Abkürzung der durch den Namensaufruf sehr zeitraubenden Procedur ist nichts überliefert[2]). Wohl aber konnte sie wegfallen und sofort nach dem Vortrag abgestimmt[3]) oder, wie dies ausgedrückt wird, *per discessionem* Beschluss gefasst werden[4]). Wegfall der Umfrage (*s. c. per discessionem*).

---

gilt von Lucilius bei Festus p. 210: *pedarium senatorem significat Lucilius, quom ait 'agipes vocem mittere coepit': qui ita appellatur, quia tacitus transeundo ad eum cuius sententiam probat quid sentiat indicat*, zumal da der Satiriker mehr Ursache hat sich mit dem Senator zu beschäftigen, der sprechen darf, aber es nicht thut, als mit dem, dem das Recht dazu fehlt. Soll *agipes* geändert werden, so ist gegen O. Hirschfelds (Hermes 8, 468) Vorschlag *Gai, pes vocem mittere coepit* sachlich nichts einzuwenden; aber warum soll Lucilius nicht im scherzhaften Anschluss an *sonipes* den *qui pedibus it* in einen *qui pede agit* übersetzt haben? Dass schon bei einem vorsullanischen Schriftsteller das Wort in tadelnder Bedeutung auftritt, kann nicht befremden; die Kategorien der Senatoren, die im Senat nicht sprechen durften, und derer, die es durften, aber nicht thaten, werden sachlich stets in einander geflossen und mit gleichmässiger Geringschätzung behandelt worden sein.

1) Liv. 29, 19, 10: *perrogari eo die sententiae . . . non potuere.* Dionys. 11, 21: ἐπειδὴ πάντες ἀπεδείξαντο τὰς ἑαυτῶν γνώμας καὶ τέλος ἔδει τὰ βουλεύματα λαβεῖν und nachher: λόγον ἀπεδώκαμεν ἅπασι τοῖς βουλομένοις ἀπὸ τῶν πρώτων ἄχρι τῶν νεωτάτων ἐν τῷ προσήκοντι καλοῦντες ἕκαστον τόπῳ. Da ihm alle Senatoren noch unter der Republik Patricier sind (S. 870 A. 3), so werden folgerichtig auch alle gefragt. Tacitus *hist.* 4, 9: *cum perrogarent sententiam consules, . . . tribunus plebis intercessit.* Sueton *Aug.* 35. *Vita Comm.* 19.

2) Unmöglich hat, wie Willems 1, 194 meint, der Vorsitzende jederzeit die Umfrage willkürlich schliessen können.

3) Varro bei Gellius 14, 7, 9: *senatus consultum fieri duobus modis, aut per discessionem, si consentiretur, aut, si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas.* Gellius 3, 18, 2: *cum senatus consultum per discessionem fiebat . . universi senatores sententiam pedibus ferebant* (vgl. S. 977 A. 5). Sueton *Tib.* 31: *cum senatus consultum per discessionem forte fieret, transeuntem eum in alteram partem, in qua pauciores erant, secutus est nemo.* Da keine Umfrage vorhergegangen war, kam die Meinung des Kaisers erst bei der Abstimmung selbst zur Kunde der Senatoren. Beispiele geben Dio 41, 2: διαψηφίσεως δὲ ἐπὶ τούτοις (Kriegserklärung gegen Caesar), οὐ κατ' ἄνδρα, μὴ καὶ . . . τινὰ παρὰ τὰ δοκοῦντα σφίσιν ἀποφήνωνται, ἀλλ' ἐπὶ τάδε καὶ ἐπ' ἐκεῖνα τοῦ βουλευτηρίου μεταστάσει γενομένης und Cicero *Phil.* 1, 1, 3: *de qua* (*dictatura tollenda*) *ne sententias quidem diximus: scriptum senatus consultum quod fieri vellet attulit, quo recitato auctoritatem eius . . . secuti sumus.* In diesem Sinne kann die Betheiligung an der senatorischen Thätigkeit ohne Betheiligung an der Debatte alternativ bezeichnet werden *aut verbo adsentiri aut pedibus in sententiam ire* (Livius S. 937 A. 1), da bei der abgekürzten Form das Erstere wegfällt.

4) Diese Bezeichnung haben schon Varro (A. 3) und Cicero (S. 984 A. 4) und sie folgt der allgemeinen Regel der römischen Geschäftssprache die geringeren Kategorien nach dem zu bezeichnen, was ihnen mit den höheren gemein bleibt (S. 840 A. 2). Aber der Senatsbeschluss mit voller Umfrage kann nicht *senatus consultum per relationem* genannt worden sein, da die *relatio* auch bei der abgekürzten Form nothwendig ist; und die Benennung ist auch nicht beglaubigt. Wenn in dem Bestallungsgesetz dem Vespasian gestattet wird *senatus consulta per relationem discessionemque facere*, so zeigt die Copula, dass nicht zwei Gat-

Der in diesem Fall mangelnde Beschlussvorschlag muss durch den Vortrag ersetzt worden sein, welcher sehr häufig der Sache nach sich zum Antrag gestaltete (S. 961), und es dem Vorsitzenden freigestanden haben über diesen abstimmen zu lassen[1]). Indess kann dieses der Anlage der Institution zuwiderlaufende Verfahren nur eingeschlagen werden, wenn keine Meinungsverschiedenheit laut wird[2]); es steht jedem Mitglied frei durch den Zuruf '*consule*' die Umfrage herbeizuführen[3]). Bei wichtigeren Fragen galt die Unterlassung der Umfrage als nicht schicklich[4]).

Nach vollendeter Umfrage ist die Sache spruchreif. In der späteren Kaiserzeit haben einzelne Municipalordnungen dreimalige Relation angeordnet, bevor zur Abstimmung geschritten werden kann[5]); aber keine Spur führt darauf, dass dies jemals für den römischen Senat in irgend welcher Hinsicht gegolten hat.

---

tungen unterschieden, sondern die beiden bei jedem Senatsbeschluss unentbehrlichen Momente hervorgehoben werden. Bei Gellius 14, 7, 12: *quod ait (Varro) senatus consultum duobus modis fieri solere conquisitis sententiis aut per discessionem, parum convenire videtur cum eo, quod Ateius Capito . . . Tuberonem dicere ait nullum senatus consultum fieri posse non discessione facta, quia in omnibus senatus consultis, etiam in iis quae per lationem* (so oder *elationem* die Hdschr.) *fierent, discessio esset necessaria, idque ipse Capito verum esse affirmat* hat man sich gewöhnt für die überlieferte Corruptel *per relationem* zu substituiren. Hat Gellius so geschrieben, so hat er einen Widersinn begangen; vielleicht aber schrieb er *perlatione*, was bei ihm sich ertragen lässt, oder auch, was von Rechts wegen gefordert wird, *perrogatione*.

1) Dass bei dem abgekürzten Verfahren das *sententias dicere* nicht etwa auf den vorstimmenden Senator beschränkt ward, sondern ganz wegfiel, wird besonders dadurch gefordert, dass in dem Senatsbeschluss vom J. 138, in welcher Epoche die einzelnen im Senat abgegebenen *sententiae* verzeichnet wurden und der sich selbst bezeichnet als *s. c. per discessionem factum*, keine *sententia* aufgeführt wird und offenbar die *discessio* sich unmittelbar an das *verba facere* anschliesst. Auch kommt nur unter dieser Voraussetzung der Gegensatz der beiden Abstimmungsformen in rechter Schärfe heraus.

2) Varro: *si consentiretur*. Gegenstimmen, selbst Abwerfen des Antrags ist auch bei dieser Form nicht ausgeschlossen.

3) Festus p. 170: '*numera senatum*' [*vel* '*divide*' *vel* '*consule*'] (diese Worte fehlen im Text) *ait quivis senator consuli, cum impedimento vult esse quo minus faciat senatus consultum postulatque, ut aut res quae adferuntur* (besser *referuntur*) *dividantur, aut singuli consulantur, aut, si tot non sint senatores, quo numero liceat perscribi* (*praescribi* Hdschr.) *senatus consultum*. Cicero *ad Att.* 5, 4, 2: *curandus* (irgend ein Senatsmitglied, das einem von Cicero gewünschten Senatsbeschluss Hindernisse in den Weg legen kann) *hactenus, ne quid ad senatum* '*consule*' *aut* '*numera*'. *Vita XXX tyr.* 21: *consularis primae sententiae . . . ait:* '*consul, consule*': *cumque consultus esset* u. s. w.

4) Cicero *Phil.* 3, 9, 24: *fugere festinans senatus consultum de supplicatione per discessionem fecit, cum id factum esset antea numquam*. Tiberius bei Tacitus *ann.* 6, 12 tadelt den Senat, dass er in einer die sibyllinischen Bücher betreffenden Frage *per discessionem* Beschluss gefasst habe.

5) Das gabinische Decret vom J. 140 (*C.* XIV, 2795) schliesst: *hoc decretum post tres relationes placuit in tabula aerea scribi et proponi in publico, unde de plano recte legi possit*. Sonst findet sich nichts Aehnliches.

Reden ausser der Reihe.

Wenn nach dieser Ordnung in jeder Verhandlung, die allerdings rechtlich durch den Tag begrenzt ist (S. 919), der einzelne Senator nur einmal und nur an seiner Stelle zum Worte gelangen kann, so ist doch das Sprechen ausserhalb der Reihe und selbst die Replik der römischen Geschäftsordnung nicht unbekannt. Es kommt vor, dass der Senator in dringenden Fällen an den Vorsitzenden die Aufforderung richtet ihm im Interesse des Gemeinwesens ausser der Reihe das Wort zu verstatten[1]). Es kommt ebenfalls vor, dass wer bereits gesprochen hat, wenn sein Vorschlag missverstanden worden ist oder dies doch behauptet wird, den Vorsitzenden bittet ihm zur Berichtigung des Irrthums das Wort zu geben[2]) oder auch den Vorsitzenden ersucht einem späteren Redner eine Frage vorlegen zu dürfen[3]). Auf diese Weise kann es, so weit der Vorsitzende sich dazu herbeilässt, zu einer persönlichen Debatte, zur *altercatio* (S. 947) auch zwischen einem Senator und einem Magistrat oder zwischen zwei Senatoren kommen.

---

1) Dies zeigt schon die Ermahnung an den Senator an seiner Stelle zu reden (S. 965 A. 1). Livius 3, 39, 2 (vgl. c. 41, 1): *L. Valerium Potitum proditum memoriae est post relationem Ap. Claudii, priusquam ordine sententiae rogarentur, postulando, ut de re publica* (vgl. S. 956 A. 3) *liceret dicere, prohibentibus . . decemviris* u. s. w. Darum können die Acclamationen der Kaiserzeit auch nach der Relation eintreten (S. 951 A. 2). Aus spätester Zeit gehört hieher die *vita Max. et Balb.* I. 2 referirte Senatsverhandlung; nachdem zwei Senatoren aufgerufen sind, unterbricht den Vortrag des zweiten ein dritter *rogato consule ut sibi dicere et interfari liceret*, wo freilich das Unterbrechen ohne Beispiel und vermuthlich erfunden ist.

2) Sueton *Caes.* 14: *tantum metum iniecit* (Caesar durch sein Votum in der Sache der Catilinarier) *asperiora suadentibus, . . . ut D. Silanum consulem designatum non piguerit sententiam suam, quia mutare turpe erat, interpretatione lenire velut gravius atque ipse sensisset exceptam.* Sallustius *Cat.* 50: (*Silanus*) *permotus oratione C. Caesaris pedibus in sententiam Ti. Neronis* (der nach Caesar sprach) *iturum se dixerat.*

3) Sinnius Capito bei dem Scholiasten der *interrogatio de aere alieno Milonis* p. 342 Orelli: *tertia haec est interrogandi species pertinens ad officium et consuetudinem senatoriam: quando enim aliquis sententiam loco suo iam dixerat et alius postea interrogatus quaedam videbatur ita locutus, ut refutari posse iustissime viderentur, postulabat ille qui iam sententiam dixerat, ut sibi liceret interrogare.* Dieser Art ist die von dem Scholiasten behandelte Rede, welche, obwohl im Senat gehalten, an Clodius persönlich gerichtet ist, die *ad Att.* 1, 16, 9 erwähnte *altercatio*. Sie gehört in den Mai 693; Cicero sprach bei der Umfrage als Consular und gegen ihn als Quästor ausser der Reihe Clodius, dem Cicero dann replicirte (Drumann 2, 215). In gleicher Weise wird es zwischen Helvidius Priscus und Eprius Marcellus zur *altercatio* gekommen sein (Tacitus *hist.* 4, 7).

III. Fragestellung.

Frage-stellung.

Es folgt die Regulirung der Abstimmung und die Fragestellung, die Verkündigung der einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorschläge und der Reihenfolge derselben, die *pronuntiatio sententiarum*. Es wird nicht ausdrücklich gesagt, ist aber wahrscheinlich, dass diese Verkündigung wenigstens gewöhnlich eine Verlesung war. Selbstverständlich hat der Vorsitzende festzustellen, in wie weit die verschiedenen Vorschläge neben einander bestehen können oder einander ausschliessen, so dass jene successiv zur Abstimmung gelangen[1]), von diesen durch die Annahme eines Vorschlags die übrigen in Wegfall kommen[2]). Indess gilt dies nur von den auf die gleiche Vorlage gestellten Vorschlägen. Wenn mehrere Magistrate, wie dies zulässig war (S. 955), in derselben Sache dem Senat gleichzeitig Vorlage gemacht hatten, so wurde nach Annahme eines auf die Vorlage des ersten Magistrats gestellten Antrags der auf die des zweiten gestellte auch dann zur Abstimmung gebracht, wenn er mit dem angenommenen unvereinbar war; und wenn er ebenfalls angenommen ward, ging der spätere Senatsbeschluss dem früheren vor[3]). Es scheint in diesem Fall üblich gewesen zu sein den Beschlussvorschlägen, die sich an die Vorlage des Vorsitzenden anschlossen, den Vorrang zu lassen; nach strengem Recht aber entschied das magistratische Gewaltverhältniss und konnte der Volkstribun die seine Vorlage aufnehmenden Vorschläge an erster Stelle zur Abstimmung bringen[4]). Die Schwierigkeit der zweck-

1) Ein Beispiel giebt die Abstimmung über die Zurückführung des Ptolemaeus (S. 955 A. 1). Dass römische Truppen dabei nicht verwendet werden sollten, ging nach dem Antrag des Bibulus mit grosser Majorität durch; darüber, wem die Zurückführung zu übertragen sei, lagen vier Anträge vor, die dann zur Abstimmung gelangten.

2) Plinius *ep.* 8, 14, 22: *prima sententia comprobata ceterae perimuntur.*

3) Dies kam zur Anwendung bei der gemeinschaftlichen Relation des Consuls C. Marcellus und des Tribuns Curio im J. 704 (S. 955 A. 1). Marcellus hatte Majorität für seinen Antrag, dass Caesar allein niederlegen solle; aber Curio legte nachher dem Senat die Frage vor, ob er und Pompeius niederzulegen hätten, und da auch dafür die Majorität sich fand, war der consularische Senatsbeschluss insoweit aufgehoben.

4) S. 955 A. 1. Als die vier einander ausschliessenden Vorschläge, die drei auf die consularische Relation gemachten des Bibulus, Crassus und Hortensius und der auf die tribunicische gemachte des Volcacius zur Abstimmung kommen sollten, *Lupus tr. pl., quod ipse de Pompeio rettulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules.* Dies war wohl formell berechtigt,

mässigen Ordnung der verschiedenen Anträge und der Amendements ist auch von den Römern empfunden worden[1]; äusserlich aber kommt davon nicht viel zum Vorschein, da damit die Versammlung niemals befasst wird. Der Vorsitzende ist befugt jeden Beschlussvorschlag ohne Angabe von Gründen von der Abstimmung auszuschliessen[2] und um so viel mehr befugt das Verhältniss und die Reihenfolge derjenigen Anträge festzusetzen, welche er zur Abstimmung bringt[3]. Der Vorschlag keinen Beschluss zu fassen, das heisst auf die magistratische Vorlage überhaupt nicht einzugehen, zählt begreiflicher Weise unter den zur Abstimmung kommenden Anträgen nicht mit[4]; es wird ihm entsprochen durch Ablehnung aller positiven Vorschläge[5].

Theilung der Frage.

Den Senatoren steht hinsichtlich der Fragestellung nur das eine Recht zu die Theilung des Vorschlags zu verlangen, dieses

---

aber gegen das Herkommen (*oratio . . . iniqua et nova*); über der Geschäftsordnungsdebatte geht die Sitzung zu Ende.

1) Plinius *ep.* 8, 14, 6: *quae distinctio pugnantium sententiarum, quae executio prioribus aliquid addentium.* Beschwerde eines alten Parlamentariers über ein kurz vor Schluss der Verhandlung eingebrachtes zu Unrecht angenommenes Amendement Cicero *ad Att.* 1, 19, 9. *ep.* 20, 4.

2) Polybius 33, 1 zum J. 599: Αὖλος Ποστούμιος στρατηγὸς ὢν ἐξαπέλεκυς καὶ βραβεύων τὸ διαβούλιον τριῶν . . . οὐσῶν γνωμῶν . . . παρελθὼν τὴν μίαν γνώμην διηρώτα τὰς δύο καθολικῶς. Cicero *ad Q. fr.* 2, 7 [9], 3: *magno cum gemitu senatus consules non sunt persecuti eorum sententias, qui Afranio cum essent adsensi, addiderunt* u. s. w. Ders. *Phil.* 14, 7, 21. 8, 22: *has in sententias meas si consules discessionem facere voluissent, omnibus istis . . . de manibus arma cecidissent. antea cum hostem ac bellum nominassem, semel ac saepius sententiam meam de numero sententiarum sustulerunt.* Caesar *b. c.* 1, 2: *Lentulus sententiam Calidii pronuntiaturum se omnino negavit.* Plinius *ep.* 4, 9, 21: *hanc sententiam, quamquam maximae parti senatus mire probabatur, consules non sunt persecuti.* Als ausserhalb der Fragestellung stehend (S. 955 A. 2) lehnen die Consuln den Antrag ab bei Tacitus (*ann.* 15, 22: *abnuentibus consulibus ea de re relatum*); sie können es aber, wenigstens in republikanischer Zeit, auch ohne Motivirung thun.

3) Dies heisst bei Vorschlägen, die sich einander ausschliessen, *primam, secundam* u. s. w. *sententiam pronuntiare.* Cicero *ad fam.* 1, 2, 2: *cum sententia prima Bibuli pronuntiata esset, ut tres legati regem reducerent, secunda Hortensii, ut tu sine exercitu reduceres, tertia Volcacii, ut Pompeius reduceret, postulatum est, ut Bibuli sententia divideretur.* Das. 8, 13, 2. 10, 12, 3. Der Vorsitzende stellte in der Regel das Votum voran, das er angenommen wünschte: daher ist es ein Symptom der freien Berathung unter kaiserlichem Vorsitz, dass *vicit sententia non prima, sed melior* (Plinius *paneg.* 76).

4) Dies zeigt die Abstimmungsregulirung in der Frage über Zurückführung des Königs von Aegypten (S. 955 A. 1); von den abgegebenen Vorschlägen kommen die übrigen zur Abstimmung, nicht aber der des Servilius, der die Zurückführung überhaupt ablehnt.

5) Ueberhaupt tritt die Ablehnung eines Antrags niemals als Beschluss auf. Wenn es in dem Senatsbeschluss für Thisbae heisst: τὴν πόλιν τετεῖχσαι οὐκ ἔδοξεν, so steht dies offenbar für ἔδοξεν οὐ τετεῖχσαι τὴν πόλιν.

aber auch in der Ausdehnung, dass jedes Mitglied berechtigt ist in jedem Fall und in der ihm beliebigen Weise getrennte Abstimmung zu fordern[1]). Andrerseits sind wahrscheinlich, wo keine wesentliche Meinungsverschiedenheit bestand, viele und auch disparate Fragen in einer Abstimmung zusammen gefasst worden.

IV. Abstimmung.

Abstimmung.

Für die Abstimmung des einzelnen Senators wird in den Urkunden ausschliesslich *censere* gebraucht[2]), griechisch δοκεῖν. Es soll dies ausdrücken, dass die Abstimmung des Senators einer Motivirung nicht bedarf, sondern ein gewissenhaftes, aber freies Ermessen ist, eben wie die Festsetzungen der Schatzungsbeamten (2, 331). In nicht technischer Rede wird für *censere* häufig das eigentlich dem Gesammtbeschluss (S. 994) zukommende *decernere* gesetzt[3]), oder auch eine der von der Form der Abstimmung durch Auseinandertreten entnommenen weiterhin zu erwähnenden Bezeichnungen. Der Gegensatz des *censere* zum *sententiam dicere* ist vermuthlich, so lange letzteres nicht allen Stimmberechtigten zukam, streng festgehalten worden; nachdem das Vorschlags- und das Stimmrecht zusammen gefallen waren, werden auch die Ausdrücke für beide nicht mehr streng geschieden (S. 977 A. 7). Für die Einzelstimme fehlt es auffallender Weise in republikanischer Zeit an einem technischen Ausdrucke; unter dem Principat wird *sententia* auch in diesem Sinne verwendet[4]).

---

1) Festus p. 170 *v. numera* (S. 984 A. 3). Cicero *pro Mil.* 6, 14: *(senatus) decernebat, ut veteribus legibus tantummodo extra ordinem quaereretur: divisa sententia est postulante nescio quo.* Dazu Asconius p. 44: *cum aliquis in dicenda sententia duas pluresve res complectitur, si cui non omnes eae probantur, postulat ut dividatur, id est de rebus singulis referatur. . . . non . . . ei qui hoc postulat oratione longa utendum est ac ne consurgendum quidem utique est: multi enim sedentes hoc unum verbum pronuntiant 'divide', quod cum auditum est, liberum* (vielmehr *necesse est*) *ei qui facit relationem dividere.* Bobiensische Scholien z. d. St. p. 281. Cicero *ad fam.* 1, 2, 2 (S. 987 A. 3). Seneca *de vita beata* 3, 2. *ep.* 21, 19. Plinius *ep.* 8, 14, 15.

2) Es genügt dafür an die sollemne Formel *de ea re ita censeo* (so oder ähnlich Cicero *Phil.* 9, 6, 13. c. 7, 15. 10, 11, 25. 14, 11, 29. c. 14, 36 und sonst) zu erinnern.

3) Der Belege bedarf es nicht; die Bildung zeigt *censere decernundum* Cicero *Phil.* 5, 17, 45 A. c. 19, 53.

4) Plinius *ep.* 2, 12, 5: *numerantur sententiae, non ponderantur.* Gellius 3, 18, 2: *universi senatores sententiam pedibus ferebant.* Correct sagt Plinius *ep.* 2, 11, 21: *erant in utraque sententia multi.*

Beschlussfähigkeitszahlen.

Eine allgemeine Minimalzahl für die Beschlussfähigkeit des Senats ist schon in republikanischer Zeit gesetzlich vorgeschrieben gewesen[1]; überliefert sind nur zufällig gewisse vermuthlich verschärfende Bestimmungen für einzelne Kategorien der Senatsbeschlüsse[2]. Indess wurde die Zahl der Anwesenden nach der Geschäftsordnung nicht anders constatirt, als wenn ein Mitglied auf Auszählung antrug[3] und wenn dies nicht geschehen war, der Beschluss angesehen als in gesetzlicher Weise gefasst; und es ist von dieser Befugniss nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden. Es gehört zu den in der letzten republikanischen Epoche eingerissenen Missbräuchen, dass die Sitzungen des Senats nur ausnahmsweise zahlreich besucht und demnach die Beschlüsse sehr häufig durch wenige Anwesende gefasst wurden[4].

---

1) Dio 39, 30 zum J. 698: μὴ συλλεγομένου δὲ τοῦ καθήκοντος ἐκ τῶν νομίμων ἀριθμοῦ πρὸς τὸ ψηφισθῆναί τι περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν οὐδὲ χρηματισθῆναί τι (= *referri*) ἀρχὴν περὶ αὐτῶν ἠδυνήθη. Damals also machte ein Opponent von dem Recht der Auszählung Gebrauch. Diese selbst tritt auf als allgemein anwendbar und fordert also eine gesetzlich allgemeine Minimalzahl. Beweise gegen die Existenz einer solchen giebt es nicht. Die für specielle Fälle angeordneten Minimalzahlen können erhöhte sein. Dass der vorsitzende Beamte (Caelius *ad fam.* 8, 9, 2) oder der Senat selbst (Cicero *ad fam.* 1, 9, 8; Liv. 35, 7, 1) wichtige Berathungen aussetzen, weil die Sitzung schlecht besucht ist, verträgt sich sehr wohl mit einer gesetzlichen Minimalzahl, wenn gleich für Willems (2, 169) solche Stellen *positivement* deren Nichtvorhandensein beweisen.

2) Nach dem Senatsbeschluss von 568 (*C. I. L. I n.* 196; Liv. 39, 18) kann von dem Verbot des Bacchuscults nur dispensirt werden durch einen bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern, also einem Drittel der Gesammtzahl gefassten Senatsbeschluss (*dum ne minus senatoribus C adesent, quom ea res cosoleretur*). — Im J. 582 wird für einen wegen eines grossen Dankfestes zu fassenden Beschluss die Anwesenheit von 150 Senatoren gefordert (Liv. 42, 28, 9), also der Hälfte der Gesammtzahl. Aehnliche Bestimmungen müssen für Beschlüsse dieser Art auch zu Ciceros Zeit in Kraft gewesen sein, da nach seiner Angabe *Phil.* 1, 5, 12 die Senatoren dabei ohnehin nicht zu fehlen pflegen und *ita sine cura consules sunt, ut paene liberum sit senatori non adesse.* — Das cornelische Gesetz vom J. 687 fordert für ein von einem Gesetz entbindendes Senatsconsult die Anwesenheit von 200 Senatoren (S. 337), also einem Drittel der Gesammtzahl.

3) Festus p. 170 v. *numera* (S. 984 A. 3). Cicero *ad Att.* 5, 4, 2 (S. 984 A. 3). Caelius *ad fam.* 8, 11, 2: *Hirrus ... cum de hostiis ageretur et posset rem impedire, si ut numeraretur postularet, tacuit.* Nirgends wird darauf hingedeutet, dass der Gebrauch des gefürchteten *numera* auf gewisse Kategorien der Beschlüsse beschränkt gewesen sei.

4) Liv. 39, 4, 8 (vgl. 38, 44, 6): *qui per infrequentiam furtim senatus consultum factum* (vgl. Cicero *ad Att.* 10, 4, 9: *senatus consultum surreptum*) *ad aerarium detulerit.* Die Entbindung von den Gesetzen, die der Senat sich angemasst hatte, wurde häufig *per pauculos admodum* beschlossen, was dann im J. 687 zu dem cornelischen Gesetz führte (Asconius *in Cornel.* p. 57). Gabinius erscheint im Senat *summa infrequentia* (Cicero *ad Q. fr.* 3, 2, 2). Sog. Sallustius *de re p. ord.* 2. 11. Aehnliches findet sich häufig.

Um dieser Unsitte zu steuern, ordnete Augustus an, dass die Zahl der Anwesenden bei jeder Beschlussfassung vor der Abstimmung constatirt[1]) und in das Protokoll aufgenommen werden solle[2]). Die Beschlussfähigkeitsziffer von vierhundert, welche er vorfand, setzte er herab und ordnete die Minimalziffern je nach dem Gegenstand der Verhandlung[3]); diese Ziffern selbst sind nicht überliefert. Im dritten Jahrh. wird, wie es scheint, als die schlechthin niedrigste Minimalzahl 70 genannt[4]). Der mit Verletzung dieser Vorschriften gefasste Senatsbeschluss ist nichtig, wird aber der möglichen Ratification wegen verzeichnet[5]).

Verhältniss des Vorschlagens und des Stimmens.

Selbstverständlich ist kein Mitglied durch seine Erklärung über den Beschlussvorschlag für die Abstimmung gebunden; es war der Zweck des Vorschlagsverfahrens die Meinung eines jeden Mitgliedes allen übrigen zur Kenntniss zu bringen und danach die Auswahl des zweckmässigsten Vorschlags dem Ermessen eines jeden anheimzustellen. Häufig haben daher die Mitglieder anders gestimmt als sie vorgeschlagen hatten[6]); und die gleich

---

1) Nach Dio 55, 3 geschah dies in jeder Sitzung, vor allem aber in denen, welchen der Kaiser beiwohnte. Plinius *paneg.* 76: *consulti omnes atque etiam dinumerati sumus.*

2) Dies ist vor 731 d. St., vielleicht schon durch Caesar festgesetzt worden, da ein Senatsbeschluss von diesem Jahre (*Bull. della comm. com. di Roma* 1883 p. 128) mit der Formel schliesst: *cens(uerunt)*; *i(n)* *s(enatu)* *f(uerunt)*. *CCCV* . . . . Die Abkürzung *i(n)* *s(enatu)* *f(uerunt)* hat auch Probus *litt. sing.* 3, 21 p. 273 Keil. Alle späteren vollständig erhaltenen Senatsbeschlüsse nennen am Schluss die Zahl der Stimmen.

3) Dio 54, 35 zum J. 743: ὁρῶν δὲ ὅτι οὐκ ἀεὶ συχνοὶ συνελέγοντο, ἐκέλευσε τὰ δόγματα αὐτῆς (τῆς βουλῆς) καὶ ἐν ἐλάττοσιν ἢ τετρακοσίοις γίγνεσθαι· οὐ γὰρ ἐξῆν τινα ἐκ τοῦ πρὶν ἄλλως κυροῦσθαι. Wer die Zahl festgesetzt hat, sagt er nicht; vielleicht Caesar. Im J. 745 ordnete Augustus die Beschlussfähigkeitszahl je nach den verschiedenen Kategorien der Beschlüsse (Dio 55, 3). Während der Ferien genügte die Anwesenheit einer exceptionellen Minimalzahl (Sueton *Aug.* 35). Bei einer Theurung wurde von diesem Gesetze dispensirt (Dio 55, 26).

4) *Vita Alex.* 16 (2, 991 A. 3). Eine Verordnung vom J. 356 fordert für die Prätorenwahlen die Anwesenheit von 50 Senatoren (*C. Th.* 6, 4, 9).

5) Dio 55, 3.

6) Während der Umfrage über die Catilinarier erklärte Silanus ausdrücklich, dass er nicht für seinen, sondern für Neros Vorschlag stimmen werde (S. 985 A. 2). Caesar *b. c.* 1, 2: *Marcellus perterritus conviciis a sua sententia discessit.* Cicero *Phil.* 11, 6, 15: *dixit . . si quis eorum qui post se rogati essent, graviorem sententiam dixisset, in eam se iturum.* Plinius *ep.* 2, 11, 22: *quidam ex illis quoque qui Cornuto videbantur adsensi* (S. 981 A. 1) *hunc, qui post ipsos censuerat, sequebantur.* 8, 14, 24: *qui ultimum supplicium sumendum esse censebat . . . . omissa sententia sua accessit releganti.*

zu erörternde Form der Abstimmung gab ihnen der Regel nach die Gelegenheit diese ihre Absicht schon vor der Abstimmung und, wenn sie wollten, bei dem Vortrag selbst kundzugeben, der sie veranlasste ihre Meinung zu ändern.

Abstimmung durch Platzwechsel.

Die Abstimmung über den einzelnen Antrag muss stattfinden, selbst wenn nur ein Vorschlag vorliegt und ein Dissensus nicht zu erwarten ist[1]. Sie besteht immer in einfachem Ja oder Nein[2] und erfolgt in republikanischer Zeit ausschliesslich und auch in der Kaiserzeit überwiegend durch Platzwechsel[3]. Sprechen darf der Abstimmende nicht[4]. Der in der Mitte des Saales befindliche Vorsitzende fordert aufstehend die zustimmenden Mitglieder auf auf der einen, die gegenstimmenden auf der anderen Seite von ihm Platz zu nehmen mit den Worten: *qui 'hoc' censetis, illuc transite, qui 'alia omnia', in hanc partem*[5], wobei er zugleich mit der Hand auf die entsprechenden Hälften des Saales hinweist[6]. Die Seite, auf der der Antragsteller sass, pflegte den Zustimmenden, die entgegengesetzte den Gegenstimmenden angewiesen zu werden[7]. Gestimmt wird sitzend[8]; es hatten also die nicht schon auf der Seite, für

---

1) Dies folgt einfach daraus, dass es einen Senatsbeschluss ohne *discessio* nicht giebt (S. 983 A. 3). Auch sagt es Cicero *in Cat.* 3, 6, 13: *dictae sunt ... sententiae, quas senatus sine ulla varietate est secutus;* ebenso *pro Sest.* 34, 74. Dass die Abstimmung in diesem Fall öfter übergangen wird (Liv. 36, 3, 6. 42, 3, 10), ist begreiflich.

2) Der verwirrte Bericht des Dionysius 11, 21 kommt nicht in Betracht.

3) Gellius 14, 7, 12 (S. 983 A. 4). Die nicht mit stimmenden Magistrate werden, bevor sie Sondersitze erhielten (S. 932), während der Abstimmung gestanden haben.

4) Livius 7, 35, 2 von einer militärischen Abstimmung, die aber sicher an der senatorischen ihr Muster hat: *ubi sententiam meam vobis peregero, tum quibus eadem placebunt in dextram partem taciti transibitis.*

5) So giebt die Formel Festus p. 261; etwas anders Plinius *ep.* 8, 14, 19 mit Berufung auf das (augustische) Gesetz: *qui haec censetis* (so in der Interpretation, was nicht in *sentitis* geändert werden darf), *in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite qua sentitis.* Die Schlussworte sollen wohl heissen ‚in die euch bewusste Hälfte des Saales', während *haec* durch die hinweisende rechte Hand bestimmt wird. Die Wendung *alia omnia* ist nach Festus gewählt *ominis causa, ne dicat ‚non censetis'.* Wahrscheinlich soll sie vielmehr bezeichnen, dass es sich um die reine Negation handelt und solche wenig geschäftsmässige Zweifel abschneiden, wie sie Plinius *ep.* 8, 14 einem Juristen vorzutragen sich nicht scheut.

6) Plinius *ep.* 8, 14, 20: *consul ubi quisque remanere, quo transgredi debeat, non tantum sollemnibus verbis, sed manu gestuque demonstrat.*

7) Plinius (*ep.* 8, 14, 19). Bei Livius 7, 35 (A. 3) wird den Zustimmenden die Seite rechts vom Vorsitzenden angewiesen.

8) Plinius *ep.* 8, 14, 13: *et qui morte puniebant et qui relegabant* (d. h. alle mit Nein Stimmenden) *una sedebant.* Auch sonst zeigt sich dies überall.

die sie sich entschieden, Sitzenden jetzt die Plätze zu wechseln, die etwa Stehenden sich zu setzen[1]). Häufig wurde der Platzwechsel, zumal da es feste Sitzplätze nicht gab, schon während der Verhandlung anticipirt. Wenn feststand, in welcher Weise die Frage gestellt werden und auf welcher Seite des Saales ein jeder bei der Abstimmung zu sitzen haben würde, begab sich, wer seine Entscheidung gefasst hatte, namentlich dann, wenn er dies der Versammlung zur Kunde bringen wollte, schon vorher auf den Abstimmungsplatz[2]). Es kommt vor, dass die Entscheidung bei denen liegt, welche am Schluss der Verhandlung stehen[3]). In Folge dieses Verfahrens heisst bei den Römern abstimmen lassen *discessionem facere*[4]), beistimmen *pedibus ire in sententiam aliquam* oder *alicuius*[5]), auch wohl *sequi aliquem* oder *sententiam aliquam*[6]); gegenstimmen *in 'alia omnia' ire*[7]), auch wohl *relinquere aliquem*[8]); der Abstimmung wegen den Platz wechseln *transire*[9]).

Geheime Abstimmung.

Geheime Abstimmung ist in republikanischer Zeit im römischen Senat niemals vorgekommen, obwohl sie den Municipal-

---

1) Am anschaulichsten zeigt dies Plinius *ep.* 2, 11, 22: *cum discessio fieret, qui sellis consulum adstiterant, in Cornuti sententiam ire coeperunt: tum illi qui se Collegae adnumerari patiebantur in diversum transierunt; Collega cum paucis relictus.* Alle übrigen Angaben stimmen damit überein.

2) Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 3 berichtet eine Verhandlung, worin er spricht als an dritter Stelle gefragt und fügt hinzu: *ibatur in eam sententiam;* dann geht die Verhandlung weiter. In der catilinarischen Verhandlung hätte Caesar für seinen Vorschlag die Majorität gehabt *transductis iam ad se plurimis*, wenn Cato nicht dieselbe wieder umgestimmt hätte (Sueton *Caes.* 14).

3) Dies geht aus der Schilderung des Plinius hervor (A. 1); wer sich hinsetzt, setzt sich auf den Stimmplatz.

4) Cicero *pro Sest.* 34, 74. *Phil.* 6, 1, 3. 14, 7, 21. *ad fam.* 1, 2, 2. Caesar *b. G.* 8, 52, 53. Seneca *de vita beata* 2: *discessionum more.* Plinius 9, 13, 20: *citatis nominibus et peracta discessione.* — Griechisch μετάστασις: Dio 42, 2 vgl. Plutarch *Pomp.* 58.

5) *Pedibus in sententiam ire*: Sallust *Cat.* 50; Liv. 9, 8, 13. 22, 56, 1. 27, 34, 7. Tacitus *ann.* 14, 49. Gellius 3, 18. — *In sententiam ire*: Cicero *ad fam.* 1, 2, 2. *Phil.* 11, 7, 15. Liv. 23, 10, 4. 42, 3, 10 und sonst; *currere in sententiam* Cicero *ad Att.* 1, 20, 4. — *Discessionem facere in sententiam*: Cicero *ad Att.* 12, 21, 1. — *In sententiam discedere*: Liv. 3, 41, 1. 30, 23, 8. Gellius 3, 18, 6.

6) Cicero *de or.* 3, 2, 5: *sententiam . . senatus frequens secutus est. Phil.* 6, 1, 3. Plinius *ep.* 2, 11, 22 (S. 990 A. 6). 8, 14, 25. Sueton *Tib.* 31 (S. 983 A. 3).

7) Cicero *ad fam.* 8, 13, 2. 10, 12, 3. Caesar *b. G.* 8, 53.

8) Cicero *ad fam.* 10, 12, 3. Plinius *ep.* 2, 11, 22 (A. 1). 8, 14, 25.

9) Sueton S. 983 A. 3 und sonst.

ordnungen nicht fremd war[1]). Der demokratische Schreiber der Briefe *de re publica ordinanda* fordert ihre Einführung vom Dictator Caesar[2]); indess wird dadurch nicht bewiesen, dass Caesar diese Absicht gehabt hat. Unter dem Principat gilt sie, so weit die ursprüngliche Competenz des Senats reicht, ebenso wenig. Im Criminalverfahren[3]) und bei den Wahlen[4]), wo anderweitig die geheime Abstimmung längst recipirt war, ist sie auch im Senat, jedoch nur als Ausnahme vorgekommen, wie es scheint in der Weise, dass derselbe befugt war im einzelnen Fall die geheime Abstimmung wenn nicht zu beschliessen, doch den Antrag darauf bei dem Kaiser zu stellen. Bei der Eifersucht, mit der die Kaiser das ihnen coordinirte Collegium überwachten, ist es begreiflich, dass sie nicht geneigt waren die Abstimmung von der bestehenden Controle durch die Oeffentlichkeit zu entbinden, und die Erfahrungen, die man damit machte, waren nicht geeignet die Bedenken zu beseitigen.

Zählung.

Die Feststellung der Majorität bedarf einer besonderen Erörterung nicht. Nach erfolgtem Platzwechsel constatirt der Vorsitzende, auf welcher Seite die Mehrheit sich befindet und verkündigt das Ergebniss mit den Worten: *haec pars maior videtur*[5]). Gezählt wurde demnach in der Regel nicht[6]); dass der Vorsitzende, wenn es nöthig erschien, die Zählung vornehmen konnte,

---

1) In Caesars Municipalgesetz begegnet mehrfach *sententiam ferre* (vgl. S. 977 A. 5). Als Auszeichnung wird bei Ehrenbeschlüssen die Abstimmung *per tabellam* erwähnt in Inschriften von Cales (*C.* X, 4648. 4649) und von Jerez de la Frontera (*C.* II, 1305).

2) Sog. Sallustius *de re p. ord.* 2, 11: *duabus rebus confirmari posse senatum puto, si numero auctus per tabellam sententiam feret.*

3) Die Drohung des Tiberius in einem vor dem Senat geführten Prozess *palam* abzustimmen (Tacitus *ann.* 1, 74) fordert die Zulässigkeit geheimer Abstimmung. Beispiele fehlen und die Uebung des wichtigen Rechts ist dem Senat wohl nicht leicht gestattet worden.

4) Nach den Berichten bei Plinius *ep.* 3, 20. 4, 25 wurde, um den bei der Bewerbung in der Curie vorfallenden Unschicklichkeiten zu steuern, vom Senat an den Kaiser Traianus die Bitte gerichtet um Zulassung der geheimen Abstimmung (*omnes comitiorum die tabellas postulaverunt*). Es wurde dies auch gestattet; aber man hatte dann sich über den wenig angemessenen Inhalt mancher Wahltäfelchen zu beschweren. Plinius Hoffnung, dass der Kaiser ein Einsehen thun werde, wird ihn nicht getäuscht haben.

5) Seneca *de vita beata* 2: *quod mihi discessionum more respondeas: ‚haec pars maior videtur'.* Die Bezeichnung *pars maxima* in dem Plebiscit bei Livius (26, 33, 14: *quod senatus iuratus maxima pars censeat*) entfernt sich von der sonstigen legalen Terminologie.

6) Daher sind auch die Angaben aus republikanischer Zeit über die Zahl der Anwesenden (S. 851) durchgängig bloss Schätzungen.

versteht sich von selbst[1]). Stimmengleichheit wird Ablehnung gewesen sein[2]).

Der Gesammtbeschluss.

Die Zusammenfassung des Endergebnisses muss der discretionären Entscheidung des Vorsitzenden überlassen gewesen sein. Das Recht der Senatoren Theilung des gestellten Antrags zu fordern hat dahin führen können, dass für einen Antrag sich die Majorität fand, welcher einen andern nachher abgelehnten zur Voraussetzung hatte; in diesem Fall musste, ähnlich wie bei der heutigen Eventualabstimmung, auch der angenommene Antrag gelten als gefallen. Wir können dem Verfahren im Einzelnen nicht nachkommen; aber die weit über die eines heutigen Präsidenten hinausgehende Befugniss des römischen Vorsitzenden giebt im Allgemeinen das praktische Mittel der Ausgleichung an die Hand.

Benennung.

Urheber des in der bezeichneten Weise gefassten Beschlusses sind in allen Fällen der vorsitzende Magistrat und der Senat gemeinschaftlich. Wenn der patricische Senat auf Antrag des Magistrats einen Volksschluss bestätigt, so heisst der Act die Mehrung des Senats, *patrum auctoritas* (S. 952); die Betheiligung des Magistrats an diesem Act tritt in der Benennung nicht hervor. Wenn dagegen der patricisch-plebejische Senat einem magistratischen Act zustimmt, so spiegelt die doppelte Urheberschaft und das Verhältniss des Magistrats zu der Körperschaft sich in der

Decretum.

Terminologie. Als magistratischem Act kommt dem Beschluss wie jedem anderen des Magistrats die Bezeichnung *decretum* zu; diese wird auch in unserer Ueberlieferung für den römischen Senat glaubwürdig bezeugt[3]) und hat in dem municipalen *decurionum decretum* sich beständig behauptet. Als Act der Körperschaft ist er das Fragergebniss, *consultum* (S. 952), oder auch

Consultum, sententia.

1) Beispiele kommen nicht vor.

2) Auch hiefür fehlt es an Beispielen.

3) Die von Aelius Gallus aufgestellte Distinction von *senatus decretum* und *senatus consultum*, dass jenes *particula quaedam senatus consulti* sei, *ut cum provincia alicui decernatur*, wird von Verrius Flaccus (Festus *p.* 339 *v. senatus decretum*) gemissbilligt mit der richtigen Einwendung, *quod tamen ipsum senatus consultum* (Hdschr. *consulti*) *est.* Gallus mag, wie Willems (2, 216) meint, die in derselben Urkunde zusammengefassten aus verschiedenen Abstimmungen hervorgegangenen Beschlüsse im Sinne gehabt und die Urkunde *consultum*, den einzelnen Beschluss *decretum* genannt haben. Aber dass Verrius mit Grund diese subtile Distinction verwarf, zeigt der Sprachgebrauch in evidentester Weise. Wo immer *decretum* gefunden wird, ist es völlig synonym mit *consultum*, so wie *decernere* mit *consuli*.

es wird die zunächst dem Beschlussvorschlag des einzelnen Senators zukommende Bezeichnung *sententia* (S. 977) und das der Einzelstimme eigene *censere*[1]) auf den Senat übertragen. Die doppelte Urheberschaft würde zum Ausdruck kommen etwa durch *decretum consulis* (*praetoris* u. s. w.) *de senatus sententia*. Dass in der älteren Auffassung der Antheil des Magistrats an dem Act vorwiegt, geht daraus hervor, dass jener es ist, der den Beschluss macht, *senatus consultum facit*[2]). Aber später kehrt sich das Verhältniss um. Die Benennung *decretum*, welche den Act als magistratischen bezeichnet, ist in Beziehung auf den römischen Senat in der uns bekannten Epoche nicht mehr in Gebrauch[3]). Die Beziehung des Acts auf den Magistrat findet in unserer Ueberlieferung überhaupt nur noch Ausdruck in der ältesten uns erhaltenen Urkunde vom J. 568, welche den Senatsbeschluss *consulis senatusque sententia* nennt[4]), also das der Körperschaft zukommende Wort zeugmatisch auch auf den Magistrat bezieht. Nachher verschwindet der Magistrat völlig und bleibt allein die *senatus sententia* oder das *senatus consultum*, in welchen Bezeichnungen das Ueberwiegen der Körperschaft mit

---

1) Varro bei Gellius 14, 7, 4. 6. Cicero *ad Att.* 4, 16, 5. *Phil.* 2, 36, 91. 14, 2, 5. Caesar *b. c.* 1, 5. Liv. 4, 11. 3. c. 36, 5. c. 43, 8. 5, 50, 2. 42, 9, 3. Von dem Senator wird *senatus consultum facere* nicht gesagt; das negative *nullum senatus consultum facere* (S. 979 A. 2) ist Breviloquenz für den Antrag, *ne consul s. c. faciat*.

2) Das *de ea re ita censeo* der Proponenten (S. 988 A. 2) überträgt sich durch die Majoritätsformel *de ea re ita censuere* (S. 1008) selbstfolglich auf den Senat. Dem conformirt sich bei den Schriftstellern *patres conscripti censuerunt*. Dagegen wo *censuit* im Singular auf den Senat bezogen wird, ist dies häufig eine Abkürzung der geläufigen Formel *senatum velle et aequum censere*, z. B. deutlich bei Cicero *Phil.* 9, 7, 17: *senatum censere atque e re publica existimare* oder es hat doch, wie Liv. 39, 39, 14, das Wort nicht den Sinn von beschliessen, sondern den von meinen.

3) Cicero braucht *decretum* vom römischen Senat in der archaisirenden Constitution *de leg.* 3, 4, 10: *eius decreta rata sunto*; Sallustius ist aus demselben Grunde das *senati decretum* geläufig; ebenso sind die *decreta patrum* in Horatius Saecularged. alterthümlich gefärbt. In gewöhnlicher Rede, namentlich im Plural und ohne präcise Beziehung, wird das Wort wohl verwendet (z. B. Cicero *in Catil.* 4, 10, 20: *vos me vestris decretis honestastis*; *pro Sest.* 14, 32: *consul senatum ipsius decretis parere prohibuit*; *pro Mil.* 32, 87; *Phil.* 3, 13, 32. 4, 2, 5; Festus p. 290 *v. statua*), in technischer niemals vom römischen Senat, so wenig wie *decurio* für *senator*. *Decernere* hat diese Degradation nicht mitgemacht; in Urkunden wird es allerdings nicht verwendet, aber bei Cicero und sonst sehr häufig auf den Senat im Ganzen wie auf den einzelnen Senator bezogen.

4) Senatsbeschluss über die Bacchanalien: *de pr(aetoris) u(rbani) senatusque sententiad*.

Evidenz hervortritt. Neben dem verschollenen *decretum* ist *decernere* zwar im Gebrauch geblieben, aber, was vielleicht noch charakteristischer ist, von dem Magistrat, dem das Wort eigentlich zukommt, übertragen auf die Senatoren und synonym geworden mit *censere* (S. 988 A. 3). Auch wo der Magistrat handelnd auftritt, wird die Mitwirkung des Senats in der älteren Zeit bezeichnet als eine berathende, späterhin als Vorschrift. Denn dass die Formeln *de senatus sententia*[1]) und *ex senatus consulto*[2]) in dieser Weise gedacht sind, lehrt wie der Gebrauch der beiden Präpositionen überhaupt so insbesondere die Vergleichung der parallelen Formeln *de consilii sententia* und *ex hac lege*. Jene Verbindungen sind fest geworden und es hat sich mit der zweiten der Begriff der rechtlichen Bindung so bestimmt verknüpft, dass sie selbst[3]) und in Folge dessen auch das *senatus consultum* schlechthin[4]) im Laufe der Zeit die *senatus sententia* verdrängt hat. — Man kann hier terminologisch verfolgen, was sachlich die Bildung des Senatsregiments ist. So lange der Senatsbeschluss ein den Magistrat nicht bindender Rathschlag war, war er eben auch nur ein *de-*

1) *De senatuos sententiad* findet sich im Senatsbeschluss über den Bacchuscult vom J. 568; *de senatus sententia* im Präscript des Gesetzes für Termessos vom J. 683, wo die Formel durch die Initialen vertreten ist und also wohl in den Exordien stehend war, und im Ackergesetz vom J. 643 Z. 31. Bei Cicero steht *de senatus sententia: de div.* 1, 2, 4; *pro Sest.* 22, 50; *pro Balb.* 24, 55, auch wohl *de domo* 38, 102; *ex senatus sententia: pro Balbo* 8, 19; *Phil.* 1, 5, 12. Bei Späteren erscheint *de senatus sententia* nicht häufig (Livius 25, 7, 5: *de senatus sententia plebique scitu*; Macrobius *sat.* 3, 17, 2, wie es scheint nach Cato).

2) *Ex senati consulto* ausgeschrieben in dem Schiedsspruch für Genua vom J. 637, in der später stehenden Abkürzung im Ackergesetz von 643 Z. 12. 93 und seitdem sehr oft. Griechisch κατὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα (Senatsbeschluss für Asklepiades vom J. 676 und für die Oropier vom J. 681).

3) Die Gleichwerthigkeit der beiden Formeln sowie das Zurücktreten der älteren wird verdeutlicht durch die Münzaufschriften: wo die prägenden Beamten sich auf die Gestattung des Senats berufen, setzen sie sehr häufig *ex s. c.* oder bloss *s. c.*, ein einziger (*Ti. Q.*) dafür *d. s. s.* Bei Ueberweisung von Land zu Eigenthum oder Besitz setzt das Ackergesetz bald *ex s. c.* (Z. 12. 93), bald *poplice deve senatus sententia* (Z. 31), eine etwas spätere, aber noch republikanische Urkunde (*C. I. L.* I, 638) *senatus consulto populique iussu*. In Bauinschriften aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. findet sich bald die ältere Formel (*C. I. L.* I, 560. 891. 592. 632), bald die jüngere (das. 594. 600); ebenso in Terminationssteinen bald jene (Edict des L. Sentius Bruns *fontes* p. 171), bald diese (*C. I. L.* I, 547—549. 608 fg.).

4) Darum wird immer diese Bezeichnung gebraucht, wo der Senatsbeschluss als Rechtsquelle genannt wird, was in den Urkunden und bei den Juristen häufig geschieht; ebenso wo ausserordentliche Beamte sich im Titel auf die Senatsermächtigung berufen (2, 674 A. 1). *Senatus sententia* abstract kommt nicht vor.

cretum, unverbindlich für den Nachfolger und seiner Dauer nach beschränkt auf die Amtszeit des Magistrats, der ihn mit dem Senat vereinbart[1]). Wenn das consularisch-senatorische Decret den Nachfolger binden sollte, musste es aufhören *decretum* zu sein und der magistratische Antheil an demselben ähnlich verschwinden, wie dies in der *lex* geschieht, die ja auch der Magistrat mit der Bürgerschaft vereinbart.

Die Benennung des einzelnen Beschlusses nach dem Urheber, wie sie von Rechtswegen dem Volksschluss zukommt (S. 314), begegnet für den Senatsschluss nur in der vorgerückten Kaiserzeit und auch in dieser, wie es scheint, nur als abgekürzte Bezeichnung, anknüpfend an die eigentlich officielle (S. 1012 A. 3) nach dem Datum der Abfassung[2]).

Intercession gegen den Senatsschluss.

Die magistratische und insbesondere die tribunicische Intercession kann gegen die Bestätigung des Volksschlusses durch den patricischen Senat, die *patrum auctoritas* nicht eingelegt werden (1, 287 A. 1), wohl aber gegen das *senatus consultum* des patricisch-plebejischen Senats, da dieses nichts ist als ein mit Zuziehung des Senats gefasstes magistratisches Decret. Die Grenzen und die Formen dieser Intercession sind bereits in dem betreffenden Abschnitt (1, 281—283) auseinandergesetzt worden.

Senatus auctoritas.

Der durch ein formales Moment annullirte Act des Senats,

---

1) Insofern ist der von Dionysius 9, 37 aufgestellte Satz οὐδ' εἶναι νόμους εἰς ἀεὶ κυρίους ἃ ψηφίζεται τὸ συνέδριον, ἀλλὰ πολιτεύματα καιρῶν ἐνιαύσιον ἔχοντα ἰσχύν nicht zutreffend. Er würde es sein für diejenige Epoche, wo der Senatsbeschluss nichts ist als *decretum consulis de senatus sententia;* aber in der geschichtlichen Zeit ist er dies nicht, sondern ein *senatus consultum*, nicht abhängig von der Amtführung des Magistrats, der ihn veranlasst hat, sondern gültig bis zur Rücknahme durch den Senat, ebenso wie der Volksschluss gilt bis zur Aufhebung durch die Bürgerschaft. Dass der vom Senat einem Magistrat namentlich ertheilte Auftrag mit dessen Rücktritt erlischt und, um auf den Nachfolger überzugehen, erneuert werden muss (Liv. 42, 10, 10 vgl. c. 8, 7), was Dionysius eben vorher richtig angiebt, hat den Griechen geirrt.

2) Die Bezeichnung *senatus consultum Sempronianum* bei Cicero *ad fam.* 12, 29, 2 ist nicht aufgeklärt, aber auf keinen Fall technisch; sie kann, ebenso wie später die des *senatus consultum Macedonianum*, von der Person entlehnt sein, welche der Senatsschluss betraf. Magistratische Benennung der Art findet sich zuerst in der Mitte des 2. Jahrh. bei Gaius; und auch er spricht erst von dem *senatus consultum Pegaso et Pusione consulibus* und nennt es erst im weiteren Verlauf der Abkürzung wegen *Pegasianum*. Bei Senatsbeschlüssen, die von Consuln benannt sind, ist demnach dieser nicht nothwendig der Referent; wogegen solche, die auf kaiserlichen Antrag gefasst sind, allerdings nach dem Kaiser heissen, das *senatus consultum auctore Nerone factum* nachher *Neronianum* genannt wird.

sei es dass ein radicaler Mangel ihm anhaftet[1]), sei es dass die tribunicische Intercession ihm die Rechtskraft genommen hat[2]), ist selbstverständlich im Rechtssinn kein Senatsbeschluss. Indess ist in solchen Fällen, wie es scheint früh, wahrscheinlich während des ständischen Haders, regelmässig beschlossen worden den Act gleich dem gültigen Senatusconsult niederzuschreiben[3]), weil oftmals das Hinderniss später gehoben ward und die künftige Ratihabition offen gehalten werden sollte[4]). Ein solcher Nicht-Beschluss des patricisch-plebejischen Senats wird *senatus auctoritas* genannt[5]), vielleicht weil an der *patrum auctoritas* der Begriff eines von der tribunicischen Intercession unabhängigen Beschlusses des Patriciersenats haftete und man einen Act, welcher die Willensmeinung des Gesammtsenats ausdrückte, wenn er auch durch Intercession oder sonstwie der Rechtskraft entbehrte, in analoger Weise glaubte bezeichnen zu dürfen.

1) Dio 55, 3 nennt ausser der Intercession die mangelnde magistratische Ladung (S. 915 A. 3), den Beschluss am unrechten Ort (S. 927 A. 1) oder zur unrechten Zeit (S. 922 A. 3) und die mangelnde Beschlussfähigkeit (S. 990 A. 5).

2) Ausser in den A. 3 angeführten Stellen kommt Niederschrift in diesem Fall vor bei Cicero *ad Att.* 5, 1, 2. *ad fam.* 1, 2, 4. *ep.* 7, 4 und bei Dio 41, 3. 42, 23. Vgl. 1, 281.

3) Es wird dafür immer ein besonderer Beschluss der Versammlung erfordert; wo Intercession vorausgesehen ward, wird in den Beschluss die Clausel eingerückt: *si quis huic s. c. intercesserit, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum referri* (Caelius *ad fam.* 8, 8, 6; ähnlich das. 7. 8) und auf eine solche weist schon Livius hin 4, 57, 5 zum J. 346: *si quis huic s. c. intercedat, auctoritate se fore contentum.* Cicero aber nimmt in seine Constitution 3, 4, 10 den Satz auf: (*senatus*) *decreta rata sunto: ast potestas par maiorve prohibessit, perscripta servanto.*

4) Dio 55, 3: καὶ αὐτῇ (der nichtigen γνώμῃ) μετὰ ταῦτα καὶ ἡ κύρωσις κατὰ τὰ πάτρια ἐπήγετο καὶ ἡ ἐπίκλησις ἡ τοῦ δόγματος ἐπεφέρετο. Zu seiner Zeit, fügt er hinzu, sei diese Procedur so gut wie abgekommen. Das bei dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode des C. Caesar in Pisae während der Magistratslosigkeit gefasste Quasi-Decret (*universi decuriones colonique .... inter se consenserunt:* Orelli 643) ward also ratificirt und dem ratificirenden Decret einverleibt. Auch das Decret von Puteoli *C.* X, 1782 ist Confirmation einer *auctoritas.*

5) Dio 55, 3 fügt dem unübersetzbaren Wort (S. 952 A. 4) die Erklärung bei: wenn ein gültiger Beschluss nicht zu Stande kommen kann, ἐβουλεύοντο μὲν καὶ ἡ γε γνώμη συνεγράφετο, οὐ μέντοι καὶ τέλος τι ὡς κεκυρωμένη ἐλάμβανεν, ἀλλ' αὐκτωρίτας ἐγίγνετο, ὅπως φανερὸν τὸ βούλημα αὐτῶν ᾖ. τοιοῦτον γάρ τι ἡ δύναμις τοῦ ὀνόματος τούτου δηλοῖ. In dieser Verwendung findet sich *auctoritas* bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 4: *senatus consultum, quod tibi misi, factum est auctoritatesque perscriptae*, worauf ein gültiger und drei durch Intercession annullirte Beschlüsse des Senats folgen; bei Cicero *ad Att.* 5, 2, 3: *quo modo Caesar ferret de auctoritate perscripta*, als Gegensatz zum *consultum*; ebenso in dem Beschluss der Centumvirn von Veii (S. 927 A. 1) als Gegensatz zum *decretum.* — Ueber die Verwendung von *auctoritas* für den Senatsbeschluss schlechthin vgl. S. 1033 A. 2.

Nach Fassung des Beschlusses wird, falls weder der berufende noch ein anderer der anwesenden zur Fragstellung berechtigten Magistrate eine weitere Verhandlung beabsichtigt[1]), der Senat entlassen, wofür die Formel gewesen zu sein scheint: *nihil vos teneo* oder *tenemus*, *patres conscripti*[2]). Entlassung des Senats.

Wir haben gesehen, nach welchen Ordnungen das Plenum des Senats verhandelte und beschloss. In welcher Weise im Allgemeinen die Magistrate und die Senatoren sich die nöthige Information schafften und überhaupt sich in den Stand setzten den dem Senat obliegenden Aufgaben zu genügen, ist nicht Gegenstand der staatsrechtlichen Erörterung; wohl aber ist hier noch zu handeln über die officielle Vorbereitung der Senatsbeschlüsse durch Commissionen und was dem gleichsteht. Commissarische Vorbereitung der Senatsbeschlüsse.

Die Vorbereitung des Senatsbeschlusses ist durchaus verschiedener Art, je nachdem derselbe sacrale oder nicht sacrale Fragen betrifft; und die oben (S. 941) berührte Scheidung dieser beiden Kreise in der Geschäftsordnung hängt ohne Zweifel hiemit zusammen.

Die sacrale Angelegenheit unterliegt regelmässig der Vorberathung einer derjenigen Priesterschaften, welche unter den magistratisch-sacerdotalen Begriff des *conlegium* fallen[3]). Sie wird durch Beschluss des Senats dem zunächst beikommenden zur Begutachtung überwiesen, wenn nicht, was auch vorkommen Priestercommissionen.

---

1) Die 2, 316 A. 2 a. E. aufgeworfene Frage wird dahin zu beantworten sein, dass die Sitzung nicht aufgehoben werden konnte, so lange ein anwesender Magistrat referiren wollte.

2) Cicero *ad Q. fr.* 2, 2, 1: *ille* (*Lupus*, der vorsitzende Tribun) *se senatum negarat tenere*, worauf ein anderer Tribun aufsteht und eine neue Verhandlung beginnt. *Vita Marci* 10: *neque umquam recessit de curia, nisi consul dixisset 'nihil vos moramur, patres conscripti.'* — *Senatum mittere* (Cicero *Brut.* 60, 218; Caesar *b. c.* 1, 3; Asconius *in Milon.* p. 36 Orell.; Liv. 2, 24, 4) und *dimittere* (Claudius Quadrigarius bei Macrobius *sat.* 1, 4, 18; Cicero *pro Mil.* 10, 28. *ad fam.* 1, 2, 3. *ad Q. fr.* 2, 1, 1. *Lael.* 3, 12; Livius 38, 50, 1; Gellius 6, 21, 2) findet sich häufig.

3) 1, 26. Es sind dies die Pontifices und die Augurn so wie die früh hinzutretenden Priester für die Sibyllenorakel und die diesen drei Collegien nachgebildeten Epulonen, auf die eben desshalb die Bürgerschaftswahl erstreckt worden ist (2, 29). Ueber das Zurücktreten der vermuthlich ursprünglich gleichstehenden Fetialen ist bei den auswärtigen Angelegenheiten gesprochen. Die Priesterschaften, welche nicht zur Vorberathung für den Senat, sondern für unmittelbare Culthandlungen eingesetzt sind, zum Beispiel die Titier, die Salier, die Arvalen, die Luperker sind *sodalitates*; nur uneigentlich und wohl erst unter dem Principat werden sie zu den *collegia* gerechnet.

kann, dieses selbst die Angelegenheit an Consuln und Senat bringt und in der schon erwähnten Form des Vortrags (S. 959) sein Gutachten denselben sogleich vorlegt. Die Entscheidung also, in wie weit eine Angelegenheit als sacrale zu behandeln und welchem Collegium sie zuzuweisen sei, steht der Regel nach und die schliessliche Erledigung immer bei der Regierung[1]), nicht bei den Priestern. Die Erörterung sacraler Fragen im Plenum des Senats ist, wie dies schon das Wesen des Gutachtens fordert, vollständig zulässig und hat oft stattgefunden. Wohl aber können die gutachtenden Priestercollegien, zumal da sie factisch überwiegend aus Senatoren bestanden, als ständige und sich selber ergänzende Senatscommissionen betrachtet werden, an die die technischen Fragen des Sacralrechts gewöhnlich gewiesen werden zu eingehenderer und sachkundigerer Erörterung, als sie in dem Plenum möglich war. Für diese Auffassung der sacralen *conlegia* spricht insbesondere die formale Uebereinstimmung der von denselben gefassten Beschlüsse mit denen des Senats. Die Benennung *decretum* theilen sie mit denselben und der Vorsitzende zum Beispiel der Pontifices extrahirt deren Decret völlig in derselben Weise wie der Consul das Senatusconsult. Auch die Redaction folgt dem gleichen Schema[2]), während das mit Zuziehung des Consilium vom Magistrat gefällte Decret in den Normen wie in den Formeln andere Wege geht.

Commissionen in Profansachen

Bei profanen Angelegenheiten wird umgekehrt die formale Vorbehandlung so weit wie irgend möglich vermieden. Natürlich hat der Senat nicht selten ein Geschäft, das er selbst nicht vollziehen konnte oder wollte, an Beamte oder Commis-

1) Als nach der Eroberung Capuas der Senat die Sonderung der sacralen und der nicht sacralen Bildwerke dem Collegium der Pontifices anheimstellte (Liv. 26, 34, 12: *signa statuas aeneas quae capta de hostibus dicerentur, quae eorum sacra ac profana essent, ad pontificum collegium reiecerunt*), ging das betreffende Gutachten des Collegiums ohne Zweifel an die mit der Behandlung der Beute befassten Magistrate und diente diesen als Instruction; insofern kam diese Sache schwerlich an den Senat zurück. Aber blosses Gutachten ist das sacerdotale Decret immer und bedarf der magistratischen Bestätigung, sei es nun in Form des Senatusconsults, welches ja immer auch magistratisches Decret ist, sei es in anderer Weise.

2) Darauf beruht es, dass, so weit die Benennung des *conlegium* erstreckt wird, der Beschluss desselben den Formen des Senatusconsults folgt. Belege dafür haben wir nur aus der Zeit des Principats, insbesondere in den Arvaldecreten namentlich vom J. 14 und vom 3. Jan. 87, von denen das erste völlig dem S. 1008 entwickelten Schema folgt, nur dass es, da es uns in der protokollirten Form und nicht in der Ausfertigung vorliegt, gleich dem caeritischen Decurionenbeschluss (S. 1015 A. 2) am Schluss die Anwesenden verzeichnet.

sarien abgegeben. Also beauftragt er mit der Uebersiedelung einer Völkerschaft die Consuln mit Beiordnung von Rathmännern (1, 312 A. 4); also mit der municipalen Constituirung die Patrone der Stadt oder die Statthalter des Gebiets (S. 311 A. 5); also und vor allem ordnet er den Feldherrn für die Regulirung der neu unterworfenen Gebiete Commissarien zu und giebt diesen Instruction (2, 692). Diese Angelegenheiten sind damit für den Senat erledigt und kommen nicht an ihn zurück. Aber es kann auch der Vorsitzende beauftragt werden über eine von dem Senat zu entscheidende Sache Vorbeschluss zu fassen mit Zuziehung einer Commission, welche er in diesem Fall immer sich selber wählt oder allenfalls ausloost; denn Wahl der Commissarien durch den Senat kennt die römische Geschäftsordnung nicht. Wenn er um ein Schiedsgericht oder um Entscheidung in einem Administrativprozess angegangen ward, konnte zwar die Verhandlung sogleich vor das Plenum gebracht werden[1]; es ist aber auch wohl den Consuln unter Zuordnung einer Anzahl von Senatoren die Sache in der Weise überwiesen worden[2], dass sie die Entscheidung fällen und diese dem Senat zur Bestätigung vorlegen[3]. Aber nur auf diesem beschränkten und mehr rechtlichen als politischen Gebiet ist dies Verfahren statthaft. Wie oft immer der Obermagistrat die po-

mit Vorbeschluss;

1) Cicero *ad Q. fr.* 2, 11 [13], 2. *Tyriis est senatus datus frequens: frequentes contra Syriaci publicani.* Der Rechtsstreit ist dem adramytenischen und dem oropischen offenbar gleichartig. In der Asylfrage bei Tacitus *ann.* 3, 60 fg. werden sogar die Verhandlungen vor dem Plenum begonnen und den Consuln nur überwiesen, als dies nicht durchkommen kann (*copia fessi patres, et quia studiis certabatur, consulibus permisere, ut perspecto iure . . . . rem integram rursum ad senatum referrent*). Sicher knüpft hieran auch das Recht des Senats in seiner späteren criminellen Judication an die Sache an eine Commission (*iudices dati*) abzugeben (2, 121 A. 5).

2) Dieser Art sind der Administrativprozess zwischen den römischen Steuerpächtern und der Stadt Adramytion aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh. (S. 968); der analoge zwischen denselben und der Stadt Oropos, den im J. 681 die Consuln mit funfzehn Beisitzern entschieden (2, 109 A. 1); das im J. 701 vor dem Consul und zehn Legaten verhandelte Schiedsverfahren zwischen den Interamnaten und den Reatinern (2, 693 A. 4); die Revision der Asylprivilegien der asiatischen, kyprischen und kretischen Städte im J. 22 n. Chr. (Tacitus *ann.* 3, 60 fg.); die vom Senat den Consuln übertragene Entscheidung in den Händeln der Nuceriner und der Pompeianer im J. 59 (Tacitus *ann.* 14, 17). In allen diesen Fällen liegt specieller Auftrag des Senats zu Grunde.

3) In dem oropischen Prozess fügen die Consuln dem am 14. Oct. gefällten Spruch bei: ὃ ἐπέγνωμεν, τῇ συγκλήτῳ προσανοίσομεν und berichten dies dem Senat am 16., welcher beitritt. Ebenso wird bei den Verhandlungen des J. 22 und des J. 59 die schliessliche Entscheidung vom Senat gefällt oder doch bestätigt. Sicher ist auch in den anderen Fällen dasselbe geschehen.

litischen Vorlagen in privater Weise vorbehandelt haben mag, officiell berieth er mit einem *consilium* darüber nicht, da ihm hiebei als solches der Senat und nur der Senat dient (S. 1028 fg.); jedem politischen Denkens Fähigen leuchtet auch ein, dass ein regelmässiges consularisches *consilium* neben dem Senat nicht gedacht werden kann, ohne diesen zu annulliren. — Dagegen ist die Vorbehandlung einer bei dem Senat schwebenden Frage durch entsendete Commissarien bei auswärtigen Angelegenheiten früh und häufig und in besonderen Fällen auch für in Rom zu führende Verhandlungen durch vorbereitende Delegatare[1]) vom Senat in der Weise angeordnet worden, dass jene Commissarien und diese Delegatare sich die nöthige Information verschaffen, nicht aber darüber Beschluss fassen oder als solche im Senat ein Gutachten abgeben[2]), sondern wenn die Sache im

zu blosser Information.

1) Wir kennen aus den Annalisten nur zwei Fälle der Art. Als im J. 561 der Krieg gegen den König von Asia sich vorbereitete, wurden die übrigen Gesandtschaften vom Senat ohne weiteres beschieden, aber die Verhandlung mit denen des Königs an zehn Commissarien, unter diesen den Consularen T. Quinctius, gewiesen (Diodor 28, 15: ἡ σύγκλητος διήκουσε τῶν ἀπὸ τῆς Ἑλλάδος πρεσβειῶν καὶ ταύταις φιλανθρώπως προσεφώνει . . . . τοῖς δὲ παρὰ Φιλίππου πρέσβεσιν ἀπεκρίθη . . . . τοῖς δὲ ἐληλυθόσι παρὰ Ἀντιόχου συνέστησεν ἐκ τῆς βουλῆς ἄνδρας δέκα τοὺς διακουσομένους περὶ ὧν ἔφησαν ἐντολὰς ἔχειν παρὰ τοῦ βασιλέως. Liv. 34, 57 ebenso, offenbar beide nach Polybios: *cum Antiocho quia longior disceptatio erat, decem legatis, quorum pars aut in Asia aut Lysimachiae apud regem fuerant, delegata est; T. Quinctio mandatum, ut adhibitis iis legatorum regis verba audiret responderetque iis, quae ex dignitate atque utilitate p. R. responderi possent*). — Als im J. 568 vier Gesandtschaften der verschiedenen lakedämonischen Parteien im Senat erschienen, οὐ δυναμένη διευκρινεῖν ἡ σύγκλητος τὰς κατὰ μέρος διαφοράς, προεχειρίσατο τρεῖς ἄνδρας τοὺς καὶ πρότερον ἤδη πεπρεσβευκότας περὶ τούτων εἰς τὴν Πελοπόννησον (Polyb. 23, 4). — Dazu kommt als dritter Fall die im J. 584 von den Thisbiern an den Senat gerichtete Bitte um Ernennung von Commissarien, denen sie ihre Angelegenheiten auseinandersetzen könnten (ὅπως αὐτοῖς δοθῶσιν, [ο]ἷς τὰ καθ' αὐτοὺς πράγματα ἐξηγήσωνται) und der dieser Bitte entsprechende am 9. Oct. vom Senat gefasste Beschluss, ὅπως Κόιντος Μαίνιος στρατηγὸς τῶν ἐκ τῆς συνκλήτου [π]έντε ἀποτάξῃ, worauf dann am 14. in der Sache selbst Beschluss gefasst wird. Mit Recht verwirft Willems 2, 490 meine Auffassung dieser Commissarien als einer nach Thisbe abzuordnenden Legation. — Die beiden ersten Fälle werden ausdrücklich als exceptionelle bezeichnet; auch die Stellung der Thisbier war verwickelt genug, um ein Ausnahmeverfahren zu rechtfertigen. Für die Annahme eines solchen spricht weiter, dass es für diese Delegatare, wie ich sie hier nenne, an einer technischen Benennung fehlt; Livius *legati* kommen um so weniger in Betracht, als er hier den Polybios übersetzt.

2) Berichterstattung der senatorischen Informationsgesandten (*legationem renuntiare* oder *referre*) wird ausdrücklich sehr selten erwähnt (Liv. 7, 32, 1. 39, 33, 1; die anderen 2, 689 A. 4 angeführten Stellen sind nur terminologisch gleich), und die Verhandlungen des Senats gewähren dafür auch keine regelrechte Form, da die Mittheilung vor dem Einbringen der Vorlage (S. 947) als solche nicht gelten kann. Von einer formalen Sonderstellung dieser Gesandten bei den senatorischen Verhandlungen findet sich nirgends eine Spur;

Senat zur Verhandlung kommt, lediglich durch Verabredung mit den zum Vortrag berechtigten Personen und durch Ausübung ihres eigenen Vorschlagsrechts auf die Beschlussfassung einwirken [1]). — Diese fast unbedingte Ablehnung der formalen Vorbereitung des Senatsschlusses in nicht sacralen Angelegenheiten, das Festhalten an dem Princip, dass der Senatsbeschluss formell und also so weit möglich auch materiell unmittelbar aus dem Vorschlagsrecht der Mitglieder des Plenum hervorgehen muss, zeigt dieselbe Tendenz wie die früher (S. 959) erörterte Regel, dass über die an den Senat gelangenden Sendungen nicht der vorsitzende Beamte, sondern die Sendboten selbst dem Senat Vortrag halten sollen. Das Plenum schützt sich in seiner Handlungsfreiheit gegen den übermächtigen Einfluss wie des Vorsitzenden so auch der Commission und wo die letztere nicht vermieden werden kann, dürfen ihre Mitglieder die erlangte bessere Information wenigstens nur als einfache Senatoren verwerthen. Je unzweckmässiger diese Perhorrescenz der parlamentarischen Commission vom geschäftlichen Standpunkt aus genannt werden muss, zumal bei einer zunächst als oberste Verwaltungsbehörde fungirenden Körperschaft, desto deutlicher zeigt sie den zu Grunde liegenden politischen Gedanken des Optimatenregiments, das nur darum über die Ausgeschlossenen herrscht, weil die herrschenden Männer unter sich keinen Vorrang gestatten.

---

und diese könnte nicht fehlen, wenn sie bestanden hätte. — Dasselbe gilt von den Delegataren. Nachdem im J. 561 die zehn Commissarien des Senats mit den Gesandten des Antiochos verhandelt haben und die beiderseitigen Forderungen festgestellt sind, bringt Quinctius am folgenden Tag dieselben (*postulata regis et sua*) an den Senat; nichts führt darauf, dass er dies in anderer Form gethan hat als in der seiner consularischen *sententia*. Ebenso endigt die Verhandlung des J. 568 mit einem Beschluss des Senats. Bezeichnender noch ist, dass der für die Verhandlungen mit den Thisbiern am 9. Oct. ernannten fünf Commissarien bei dem Beschluss am 14. gar keine Erwähnung geschieht.

1) Ohne Zweifel ist der Vortrag, welchen die Thisbier in der zweiten Verhandlung an den Senat richten, zwischen ihnen und den am 9. Oct. bestellten Commissarien in der Weise festgestellt worden, dass die Beschlussvorschläge daran angelehnt werden konnten. Diese wird der Vormann der Commission selbst oder durch einen anderen Senator als Antrag formulirt haben.

Aufzeichnung und Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse und der Senatsprotokolle.

Es hat eine Epoche gegeben, in welcher wie die von der Bürgerschaft Roms so auch die von dem Rathe gefassten Beschlüsse lediglich im Gedächtniss bewahrt worden sind; sie ist aber wie für jene so für diese vollständig verschollen. Wir kennen wie nur geschriebene Gesetze (S. 314), so nur geschriebene Senatsbeschlüsse. Zwischen beiden aber besteht der Unterschied, dass jene vor der Fassung geschrieben der Bürgerschaft zur Kenntniss gebracht, diese erst nach der Fassung niedergeschrieben werden; was insofern angemessen ist, als der Beschlussantrag im Senat bis zur Abstimmung der Abänderung fähig bleibt, der Gesetzantrag nach der Einbringung nur verworfen, nicht geändert werden kann. Es soll hier zunächst von der Niederschrift der Senatsbeschlüsse und sodann von der Eintragung derselben in das Beschlussbuch gehandelt werden, woran sich weiter die viel jüngere Protokollirung der Verhandlungen anschliessen wird.

Niederschrift.

Die Niederschrift des vom Senat gefassten Beschlusses, *scribere*[1]) oder später gewöhnlich *perscribere*[2]), liegt dem Magistrat ob, welcher die Frage gestellt und den Beschluss 'gemacht' hat[3]). Sie erstreckt sich, wie schon gesagt ward, auch auf diejenigen Beschlüsse, die ungeachtet ihrer formalen Ungültigkeit der

---

1) *Scribendo adesse* hat sich behauptet; sonst ist *scribere* nicht häufig (Cicero *ad fam.* 1, 7, 5. 15, 6, 2).

2) Cicero *Cat.* 3, 6, 13. *Phil.* 13, 24, 50. *ad fam.* 8, 8, 4. 10, 13, 1. *ad Att.* 12, 21, 1. Caesar *b. c.* 1, 5, 6.

3) S. 995 A. 1. Da die Urkundszeugen *scribendo adsunt*, so kann der *scribens* kein anderer sein als der referirende Magistrat.

Senat beschlossen hat niederschreiben zu lassen[1]). Der Senat selbst wird dabei nicht zugezogen, sondern vor der Niederschrift entlassen[2]); aber der Vorsitzende ist verpflichtet eine gewisse Zahl der bei dem Beschluss betheiligten Mitglieder[3]) als Urkundszeugen beizuziehen und die Beglaubigungen, *auctoritates*[4]), derer, die *scribendo adfuerunt*[5]), der Urkunde einzuverleiben. Er konnte ohne Zweifel kraft seines Amtrechtes die Mitglieder auswählen und zur Erfüllung dieser senatorischen Pflicht anhalten; in der Regel aber übernahmen die Beglaubigung freiwillig diejenigen, die den durchgegangenen Antrag gestellt oder auch an dem Gegenstand ein besonderes Interesse hatten[6]). Derselben dürfen nicht weniger sein als zwei[7]); nicht selten sind mehrere anwesend gewesen[8]). Unter dem Principat scheint die Zahl der Urkundszeugen, gemäss dem

---

1) S. 998. Dass auch bei der *auctoritas* Urkundszeugen zugezogen wurden, zeigen die Beschlüsse *ad fam.* 8, 8. In der pisanischen *auctoritas* (S. 998 A. 4) werden sie nicht genannt, können aber weggelassen sein.

2) Dass der Schreiber vor der Entlassung des Senats den Beschluss verliest (Dionys. 11, 21), ist notorisch verkehrt. Vgl. S. 1016 A. 2.

3) Die anwesenden Magistrate haben, abgesehen später von den Quästoren (S. 1006 A. 2), dabei wahrscheinlich nicht mitgewirkt.

4) Cicero *de or.* 3, 2, 5: *constabat . . . eundem* (*L. Crassum*), *id quod in auctoritatibus praescriptis extat, scribendo adfuisse.* Die Conjectur *perscriptis* zeigt von geringer Sachkenntniss; *auctoritas* steht nicht so für *consultum* und der Plural ist dann sinnlos. Aehnlich nennt Cicero *pro Cluent.* 50, 139 seine gerichtlichen Aussagen *pro testimonio auctoritates nostrae.*

5) Diese Formel, griechisch γραφομένῳ παρῆσαν, ist in den Urkunden stetig. Dafür *ad scribendum esse* Cicero *ad Att.* 1, 19, 9; *scribere* ders. *ad fam.* 15, 6, 2. Probus (S. 1016 A. 1) braucht die Phrase von der Protokollirung.

6) Das *scribendo adesse* ist Freundschaftsdienst. Cicero *ad fam.* 15, 6, 2: *res ipsa declarat tibi illum honorem nostrum supplicationis iucundum fuisse, quod scribendo adfuisti; haec enim senatus consulta non ignoro ab amicissimis eius cuius honor agitur scribi solere.* Ders. *de har. resp.* 7, 13. *de prov. cons.* 11, 28. *ad fam.* 12, 29, 2. *ad Att.* 1, 19, 9. 7, 1, 7.

7) Zwei Zeugen in dem Beschluss für Thisbe vom 9. Oct. 584 und in denen für die Juden von c. 621 (Joseph. 13, 9, 2) und 707 (Joseph. 14, 8, 5). Cicero *ad Att.* 4, 17 [18], 2: *nisi . . duo consulares . . . se dicerent in ornandis provinciis consularibus scribendo adfuisse, cum omnino ne senatus quidem fuisset.*

8) Cicero *de har. resp.* 7, 13: *statuit, cum omnes pontifices qui essent huius ordinis adessent cumque alii, qui honoribus p. R. antecedebant, multa de collegii iudicio verba fecissent omnesque iidem scribendo adessent.* Drei Zeugen finden sich häufig. Bei den wichtigen politischen Beschlüssen *ad fam.* 8, 8 sind acht Beglaubiger anwesend, bei dem für die Juden vom J. 710 (Joseph. 14, 10, 10) elf, bei dem für Stratonikeia vom J. 715 (*Bull. de corr. hell.* 1887, 225) zehn. In Municipaldecreten begegnet als Auszeichnuug, dass ausgelooste (Cumae *C.* X, 3698 vom J. 289, drei) oder auch alle bei der Abstimmung betheiligten Mitglieder (Herculaneum *C.* X, 1453 wohl aus augustischer Zeit; Gabii *C.* XIV, 2795 im J. 140) die Niederschrift beglaubigen.

allgemeinen Gebrauch, auf fünf festgestellt[1]) und zugleich bestimmt worden zu sein, dass ausserdem die beiden städtischen Quästoren zuzuziehen seien[2]). Die Aufzeichnung scheint nicht anderswo haben stattfinden zu dürfen als im Versammlungslocal selbst[3]). Regelmässig findet sie unmittelbar nach der Sitzung statt[4]) und nie wird in den Urkunden dafür ein besonderes Datum angegeben; aber von einer gesetzlichen Bestimmung in dieser Hinsicht begegnet keine Spur und schwerlich hat Abweichung hierin von dem Herkommen gesetzlich den Act vernichtet[5]). Eine letzte Grenze für die Niederschrift setzt selbstverständlich der Rücktritt vom Amt des vorsitzenden Magistrats.

Für die Redaction hatte der Magistrat über den Vortrag, wenn er ihn nicht selber hielt, sich vorher die nöthigen Notizen aufzuzeichnen oder zu beschaffen. Für den Beschluss selbst lagen die verschiedenen Anträge vor, wie sie von ihm vor der Abstimmung verlesen oder doch verkündigt worden waren.

Griechische Ausfertigung.

Der Beschluss ist immer in lateinischer Sprache wie gefasst so niedergeschrieben worden; aber soweit unsere Urkunden zurückreichen, das heisst schon seit der Mitte des 6. Jahrh.[6]), und wahrscheinlich bereits in viel früherer Zeit[7])

---

1) Darauf, dass die beiden einzigen Senatsbeschlüsse aus der Kaiserzeit, welche die Zahl der Urkundszeugen erkennen lassen, der africanische und der kyzikenische, sieben Namen aufführen, hat B. Pick (*de senatus consultis Romanorum*. Berlin 1884) p. 15 aufmerksam gemacht. Die gleiche Zahl kann füglich auf dem vom J. 737 (Bruns p. 173) gestanden haben.

2) Der Senatsbeschluss vom J. 138 (Bruns p. 185) führt unter den Zeugen an letzter Stelle die beiden Quästoren auf; ebenso steht in dem Senatsbeschluss über Kyzikos aus Pius Zeit hinter dem oder den letzten Urkundszeugen die Note *q*. Dass die *auctoritas* der veientischen Centumvirn vom J. 26 n. Chr. (S. 927 A. 1) nach den Duovirn die beiden Quästoren nennt, gehört vielleicht auch hieher; in diesem Fall ist dies sicher eine Anordnung des Augustus. Den eigentlichen Urkundszeugen wird man diese Magistrate nicht zuzählen dürfen, da sie nicht mitgestimmt haben.

3) Dies ist an sich wahrscheinlich, obwohl es nicht dadurch bewiesen wird, dass die untergeschobenen Senatsbeschlüsse bezeichnet werden als in Privathäusern angefertigt (Cicero *ad fam.* 9, 15, 4).

4) Cicero *in Cat.* 3, 6, 13: *quoniam nondum est perscriptum senatus consultum, ex memoria vobis, quirites, quid senatus censuerit exponam.*

5) Wäre dies der Fall, so würde sicher von diesem für den Referenten bequemen Mittel einen Beschluss des Senats zu beseitigen gelegentlich Gebrauch gemacht worden sein, und dies wäre nicht unerwähnt geblieben.

6) Das älteste Document der Art ist der Senatsbeschluss über die Delphier vom J. 568.

7) Die dieser Terminologie angehörenden Ausdrücke σύγκλητος (S. 646. 831 A. 2) und δήμαρχος (S. 145 A. 1) weisen zurück auf den Verkehr der

fügte der referirende Magistrat, wofern der Bescheid an Griechen und wohl überhaupt an Ausländer gerichtet war, eine von ihm veranlasste authentische Uebersetzung in griechischer Sprache bei, was bei Volksbeschlüssen gleichen Inhalts nicht geschieht[1]. Dadurch ist es herbeigeführt worden, dass der hier einschlagenden lateinischen Terminologie eine nicht minder feste griechische an die Seite tritt, welche, wie wir sie kennen, von der gemeinen griechischen Sprache der Diadochenzeit sich nur durch eine Anzahl stehender eigenthümlicher und theilweise barbarischer Formeln entfernte[2]. Bei öffentlicher Aufstellung solcher Urkunden in Rom pflegt der doppelte Text, und zwar der lateinische vor dem griechischen publicirt[3] zu werden, während bei öffentlicher Aufstellung im griechischen Sprachgebiet der lateinische Text in republikanischer Zeit wegbleibt[4].

Redaction des Beschlusses.

Die Redaction folgt einer ein für allemal massgebenden mit Strenge festgehaltenen Gliederung[5], welche gleichmässig auf den mit Perrogation gefassten Beschluss und auf das abgekürzte Verfahren mit Wegfall der Umfrage anwendbar ist. Eine Ueber-

---

Römer mit den campanischen Griechen, die im J. 428 d. St. in die italische Conföderation eintraten.

1) Der Volksschluss für Termessos vom J. 683 ist nur lateinisch.

2) Unter den stehenden Formeln ist vielleicht die seltsamste die Wiedergabe des an sich schon wunderlichen *ante diem* durch πρὸ ἡμερῶν. In der ältesten vollständig erhaltenen griechischen Urkunde begegnen verschiedene der damaligen Umgangssprache geläufige unklassische Formen und Ausdrücke, wie ἀπήλθοσαν statt ἀπῆλθον, ἔναντι (*eph. epigr.* 1 p. 283).

3) Wir besitzen nur eine dieser Art, den in Rom gefundenen Senatsbeschluss vom J. 676 den Asklepiades und Genossen betreffend: aber die unter den anderen internationalen Urkunden auf dem Capitol aufgestellten derartigen Senatsbeschlüsse (1, 257 A. 2) werden alle zweisprachig gewesen sein.

4) Dies beweisen alle unsere Urkunden mit Ausnahme der lateinisch unter Traianus in Pergamon (2, 860 A. 3) und unter Pius in Kyzikos publicirten Senatsbeschlüsse. Aus den Worten in dem Schreiben Caesars bei Josephus 14, 10, 3: ἀνατεθῆναι δὲ καὶ γαλκῆν δέλτον ταῦτα περιέχουσαν ἔν τε τῷ Καπετωλίῳ καὶ Σιδῶνι καὶ Τύρῳ καὶ ἐν Ἀσκάλωνι (καὶ zu tilgen) ἐν τοῖς ναοῖς ἐγκεχαραγμένην γράμμασι Ῥωμαικοῖς τε καὶ Ἑλληνικοῖς kann nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass in allen diesen griechischen Tempeln der lateinische Text mit aufgestellt worden ist. Wenn Vespasian mit deren Hülfe die im Brande des Capitols untergegangenen wiederherstellte (1, 257 A. 5), so erlangte er die lateinischen Originaltexte damit nicht.

5) Nur muss beachtet werden, dass unsere Texte nicht immer alles geben wollen. Die lateinischen Senatsbeschlüsse betreffend die Bacchanalien vom J. 568 und die Tiburtiner vom J. 595 sind eigentlich redigirt als Schreiben der Magistrate und des Senats an italische Gemeinden; die Schriftsteller haben, wo sie Urkunden aufnehmen, oft verkürzt. Hievon abgesehen sind die einigermassen wesentlichen Abweichungen von dem Schema in den folgenden Anmerkungen angegeben.

schrift hat die Urkunde nicht[1]). Sie besteht aus den folgenden Theilen, wobei diejenigen, die grammatisch einen Satz bilden, durch Klammern zusammengeschlossen, die erst unter dem Principat hinzugetretenen in eckige Klammern gesetzt sind:

1. magistratische Vorlage: *ille consul (praetor, tribunus plebi) senatum consuluit*[2]).
2. Monat und Tag der Verhandlung[3]).
3. Ort der Verhandlung, wobei Rom als selbstverständlich nie genannt wird[3]).
4. Urkundszeugen: *scribendo adfuerunt illi.*
5. Vortrag: *quod ille verba fecit* oder *illi verba fecerunt* (folgt der Inhalt im Auszug); wobei, wenn mehrere Magistrate oder mehrere Gesandte redend eingeführt werden, der Vortrag als einheitlicher auftritt, wie er es auch der Regel nach gewesen sein wird[4]).
6. Beschlusseinführung: [*quid de ea re fieri placeret*[5]),] *de ea re ita censuere*:
7. [Beschlussgründe: *cum res ita se habeat*[6]), wobei die einzelnen Antragsteller niemals namhaft gemacht werden.]
8. Beschlussinhalt: [*placere*[7]),] *ut ille faceret* oder *illum facere.*
9. Abstimmungsvermerk: *Censuere*[8]).

(6.–9. oder zusammengezogen *illud fieri censuere*[9]).)

10. [Zahl der Abstimmenden, ohne Unterscheidung der für und gegen Stimmenden[10])].

---

1) Die Vorsetzung des Jahres und selbst des Monats (S. 1012 A. 3) vertritt einigermassen die Stelle der Ueberschrift. Das confuse Präscript in dem Briefe *ad fam.* 8, 8 *s. c. auctoritas* ist gewiss Abschreiberzusatz.

2) Dass die Vorlegung nach dem J. 707 nicht mehr zu belegen ist, wurde S. 952 bemerkt.

3) Meistens steht das Datum vor dem Ort; voran steht dieser in den Beschlüssen für Thisbe wahrscheinlich in Folge der Zusammenziehung der beiden, aber auch in dem für Priene, in dem jüdischen *Ios.* 13, 9, 2 und in dem vom J. 138.

4) In dem Senatsbeschluss für Stratonikeia folgt auf den Vortrag der Gesandten der des vorsitzenden Magistrats.

5) Alle älteren Urkunden knüpfen Antrag und Beschluss unmittelbar an einander: *quod verba facta sunt de philosophis . . . de ea re ita censuerunt* heisst es in der ältesten lateinisch erhaltenen vom J. 593, περὶ ὧν Θισβεῖς λόγους ἐποιήσαντο (folgt der Antrag), περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξεν in der ältesten griechischen vom J. 584. Die zwischengeschobene entbehrliche Formel *de ea re quid fieri placeret* finde ich zuerst (denn der Beschluss vom J. 710 bei Josephus 14, 10, 10 hat eine Mittelform περὶ τούτου ἀρέσκει ἡμῖν γενέσθαι ähnlich wie die ciceronischen *Phil.* 9, 7, 16, 14 fin.) in den Senatsbeschlüssen aus augustischer Zeit vom J. 737 (Bruns p. 173) und den

Wo *censuere* entweder den die Beschlussfassung enthaltenden Satz (6—9) schliesst oder hinter demselben für sich allein stehend wiederholt wird (9), wird damit die eingetretene Abstimmung bezeichnet. Es trennt daher, wo es in der letzteren Weise auftritt, nicht selten die sachlich wie grammatisch zusammenhängenden Clauseln des Beschlusses[1]) und darf die dadurch abgetrennte Wortgruppe, wenn gleich über sie besonders abgestimmt ist, doch keineswegs als sachlich selbständiger Beschluss betrachtet werden. Es giebt ferner das zweite *censuere* (9) die Scheidung zwischen der *senatus auctoritas* und dem *senatus consultum*: das erstere (6) kommt auch dem ungültigen Beschluss zu, das zweite nur dem, der gültig, insbesondere nicht durch tribunicische Intercession seiner Rechtskraft beraubt ist.

Modification der Niederschrift unter dem Principat.

In dieser Weise ist der Senatsbeschluss bis in die Kaiserzeit hinein niedergeschrieben worden. Unter Hadrian und Pius aber wird dem angenommenen Beschlussvorschlag der Name des

---

bei Frontinus erhaltenen vom J. 743. Das Anschwellen der leeren Formulatur ist für die Entwicklung des juristischen Stils beachtenswerth.

6) Die Motivirung des Beschlusses steckt in älterer Zeit entweder in dem Vortrag oder in der Beschlussformulirung selbst. In Form eines ausgeführten Bedingungssatzes findet sie sich zuerst in den von Frontinus aufbewahrten Beschlüssen vom J. 743 und in dem von 746 (Macrobius *sat.* 1, 12, 35), dann in denen der claudisch-neronischen Zeit (Bruns p. 179).

7) Das zwischengeschobene *placere* sondert die Beschlussgründe vom Beschluss und tritt mit jenen ein.

8) Der Sache nach richtig sagt Valerius Maximus 2, 2, 7: *veteribus senatus consultis C* (so die Epitome des Paris und die 2. Hand des Bernensis; C fehlt im Flor. und fehlte ohne Zweifel auch im Bern. 1; T die interpolirten Hdschr.) *littera subscribi solebat eaque nota significabatur illa tribunos quoque censuisse*; nur ist die Begründung nicht correct, da nicht die nicht mitstimmenden Tribune, sondern die Senatoren zu *censuere* das Subject sind. Wenn in den *ad fam.* 8, 8 mitgetheilten Senatsbeschlüssen unter das *consultum* gesetzt ist *i. u*, wofür bei den *auctoritates* der Intercessionsvermerk eintritt, so muss in jener Corruptel, wie ich schon früher (Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 52) erinnert habe, C oder CEN stecken. Gegen Hirschfelds Vorschlag (Hermes 5, 298), dass hier die Formel *ita uti eis e re publica videbitur* gestanden habe, ist einzuwenden, dass diese Formel nicht durch zwei Initialen ausgedrückt werden und vor allem, dass *censuere* hier gar nicht fehlen kann.

9) Die beiden wesentlich gleichen Formeln wechseln in den Beschlüssen für Thisbe; bald heisst es: περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξεν, ὅπως ἀποτάξῃ, bald ἔχειν ἐξεῖναι ἔδοξεν.

10) Diese Angabe steht in dem Beschluss vom J. 138 vor den Urkundszeugen.

1) Es lässt sich dies besonders an den Beschlüssen über die Bacchanalien und an dem über Thisbe verfolgen; in jenem sind mehrfach die Sätze des vom Senat beschlossenen Edicts durch *censuere* getrennt.

Vorschlagenden (*sententia dicta ab illo*) beigefügt[1]), wie denn auch das Beschlussbuch jetzt *liber sententiarum in senatu dictarum* genannt wird[2]). Bei dem Senatsbeschluss ohne Beschlussvorschlag (*per discessionem*) wird dessen Wegfall im Exordium vermerkt[3]).

Eintragung des Beschlusses

Die formale Gültigkeit des Senatsbeschlusses wird durch die Niederschrift bedingt; aber wenigstens in derjenigen Epoche, von der uns Kunde vorliegt, genügt diese allein nicht, sondern es muss derselbe auch eingetragen werden. Unsere Ueberlieferung berichtet von einer zwiefachen Eintragung: einer, deren zuerst beiläufig unter dem J. 567 gedacht wird, bei den städtischen Quästoren im Aerarium im Tempel des Saturnus (2, 282); einer anderen, die im J. 305 angeordnet sein soll, bei den plebejischen Aedilen am Tempel der Ceres (2, 476). Die erste ohne Frage ältere hat sich wahrscheinlich, seit sie bestand, auf alle Senatsbeschlüsse erstreckt und kann füglich so alt sein wie die gesetzliche Anordnung der Niederschrift derselben überhaupt. Die zweite hängt sicher mit den ständischen Streitigkeiten zusammen und hat sich wahrscheinlich auf diejenigen Senatsbeschlüsse beschränkt, welche für die Rechte der Plebs in Betracht kamen und insbesondere in früherer Zeit die Gültigkeit der Plebiscite bedingten. Ueber das Verhältniss beider zu einander wissen wir nichts Genaueres; wahrscheinlich ist später, vielleicht nachdem durch das hortensische Gesetz die Senatsbeschlüsse aufgehört hatten für die Plebs insbesondere in Betracht zu kommen, die Eintragung bei dem Cerestempel weggefallen und dafür den Volkstribunen so wie wenigstens den curulischen Aedilen bei der Deponirung im Aerarium eine allerdings nicht näher zu bestimmende Mitwirkung eingeräumt worden, welche sie bis zum J. 743 d. St. behielten (2, 490). Von da an sind die Quästoren allein in dieser Beziehung thätig und dieselben sind auch, wie

bei den städtischen Quästoren;

bei den Aedilen.

---

1) Auch in einigen wenigen Municipaldecreten wird der Antragsteller namhaft gemacht, so in dem Tergestiner (*C.* V, 532) aus Pius Zeit *primo censente Calpurnio Certo* hinter *de ea re ita censuerunt*; in dem von Tuficum (Henzen 7170) vom J. 141 *censente C. Cluvio Sabino* vor *ita censuerunt*; in dem von Aquileia (*C.* V, 961) *prim(us) cens(uit) C. Lucret(ius) Helvianus* hinter dem schliessenden *censuere*.

2) Diese Bezeichnung findet sich in dem Beschluss vom J. 138 (S. 1012 A. 3).

3) Diese Angabe steht in dem Beschluss vom J. 138, wo sie allein vorkommt, hinter den Urkundszeugen.

wir sahen (S. 1006), in der Kaiserzeit schon bei der Niederschrift der Senatsbeschlüsse zugezogen worden.

Formalien der Eintragung.

Die Eintragung erfolgt, indem derjenige Magistrat, welcher den Senatsbeschluss gemacht und niedergeschrieben hat, diese Niederschrift bei den Quästoren, resp. den Aedilen einreicht (*defert*)[1]). Die entgegennehmende Behörde ist befugt von den einreichenden Magistraten Beweis zu fordern und die Urkundszeugen zur Agnoscirung des Documents zuzuziehen[2]). Es kann die Eintragung unmittelbar auf die Niederschrift folgen, und dies war das regelmässige Verfahren[3]), bevor ein Senatsbeschluss vom J. 21 n. Chr. wenigstens für die criminellen Verurtheilungen durch den Senat eine Zwischenfrist von zehn Tagen anordnete[4]). Eine Endfrist ist dem Magistrat nicht weiter vorgeschrieben, als dass nach seinem Rücktritt vom Amt die Eintragung nicht mehr geschehen kann[5]). Wird das Document

---

1) Das *deferre ad aerarium* der Senatsbeschlüsse, wofür die Belege theils 2, 489 A. 2, theils in den folgenden Anmerkungen angeführt sind, ist nur eine der vielen Anwendungen solcher Eingabe zur Aufnahme in die *tabulae publicae* (2, 546 fg.).

2) Plutarch *Cat. min.* 17: δόγματα ψευδῆ παραδέχεσθαι χάριτι καὶ δεήσει τῶν προτέρων (der Quästoren) εἰωθότων οὐδὲν αὐτὸν ἔλαθε γενόμενον τοιοῦτον, ἀλλ' ὑπὲρ ἑνός ποτε δόγματος ἐνδοιάσας, εἰ κύριον γέγονε, πολλῶν μαρτυρούντων οὐκ ἐπίστευσεν οὐδὲ κατέταξε πρότερον ἢ τοὺς ὑπάτους ἐπομόσαι παραγενομένους. Dass der einreichende Referent dabei mehr noch als die Zeugen in Betracht kam, zeigt sich sowohl hier wie bei Cicero *de l. agr.* 2, 14, 35 fg.: der Redner nimmt Anstoss daran, dass die seit dem J. 673 gefassten Senatsbeschlüsse ohne Specificirung angezogen werden, weil dies eine Handhabe giebt *corrumpendarum tabularum publicarum fingendorumque senatus consultorum, quae numquam facta sunt, cum ex eo numero, qui per eos annos consules fuerunt, multi mortui sint.* Auch in dem Pisaner Decret (Orell. 643) wird die Protokollirung *auctoribus IIviris* angeordnet.

3) Cicero *Phil.* 13, 9, 19: *innumerabilia senatus consulta fecit, quae quidem omnia citius delata quam scripta sunt.* Dass den Gesandten befreundeter Gemeinden binnen zehn Tagen nach ihrer Einführung in den Senat der Bescheid ausgefertigt werden soll (S. 1014), gehört auch hieher.]

4) Tacitus *ann.* 3, 51: *factum senatus consultum, ne decreta patrum ante diem [decimum] ad aerarium deferrentur idque vitae spatium damnatis prorogaretur.* Dio 57, 20: (Tiberius) δόγματι παραδοθῆναι ἐκέλευσε (Tiberius) μήτ' ἀποθνήσκειν ἐντὸς δέκα ἡμερῶν τὸν καταψηφισθέντα ὑπ' αὐτῶν μήτε τὸ γράμμα τὸ ἐπ' αὐτῷ γενόμενον ἐς τὸ δημόσιον ἐντὸς τοῦ αὐτοῦ χρόνου ἀποτίθεσθαι.

5) Dies zeigt die Urkunde bei Josephus *ant.* 14, 10, 10: ein am 9. Febr. 710 unter Caesars Vorsitz gefasster Senatsbeschluss, der aber bei dessen Lebzeiten nicht eingetragen war (εἰς τὸ ταμιεῖον οὐκ ἔφθασεν ἀνενεχθῆναι), wird am 11. April desselben Jahres vom Senat zur Eintragung verordnet (ἀρέσκει ἡμῖν . . ἀνενεγκεῖν ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας, ὅπως φροντίσωσι καὶ αὐτοὶ ἐν δέλτοις ἀναθεῖναι διπτύχοις). Das doppelte Datum kann, wie die hinzugefügte Ortsangabe zeigt, nicht, wie ich *Eph. ep.* 2, 233

gültig befunden, so nehmen die Quästoren, resp. die Aedilen dasselbe an und lassen es durch die Schreiber der Gemeinde [1]) in das dazu bestimmte Buch eintragen *(in tabulas publicas referunt)* [2]), ohne dass weitere Beischriften hinzugefügt, insbesondere ohne dass der Tag der Uebergabe angemerkt wird. Da also diese Beschlüsse von verschiedenen Magistraten zu verschiedenen Zeiten eingereicht werden, so stehen sie nicht in fester chronologischer Folge; mit dem Ende des Amtjahres aber schliesst die Reihe nothwendig ab. Wahrscheinlich in Folge dessen hat die officielle Zusammenstellung der Senatsbeschlüsse schon früh die Form von Jahrbänden angenommen [3]). Die Einzeichnung des Beschlusses in dieses Buch giebt demselben die Rechts-

---

meinte, auf Fassung und Abschrift des Beschlusses, sondern nur auf zweifache Beschliessung bezogen werden.

1) In dem Pisaner Decret vom J. 4 (Orelli 643) wird für die Confirmirung einer *auctoritas* angeordnet, *uti IIviri ea omnia . . coram proquaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum in tabulas publicas referenda curent.*

2) *Referre* wird eigentlich von dem eintragenden Magistrat gesagt, wie *deferre* von dem, der die Eintragung verlangt; aber da jener auf dieses Geheiss handelt, kann auch die Eintragung selbst auf den letzteren bezogen werden, denn *referendum curare* ist auch *referre*. Cicero *de domo* 19, 50: *quod M. Tullius falsum senatus consultum rettulerit.* Ders. *Phil.* 5, 4, 12: *senatus consulta pecunia accepta falsa referebat* neben 12, 5, 12: *senatus consulta falsa delata ab eo iudicavimus.* — Ueber die Manipulation erfahren wir nichts Genügendes. Da die Perscription ohne Zweifel auf Holztafeln (*tabulae*) geschah, so wird die Delation in deren Ueberreichung bestanden und also das Beschlussbuch die Form des *codex* angenommen haben, welcher ja aus einer Anzahl zusammengebundener Holztafeln bestand (Hermes 2, 115 fg.). Schon weil die Aufzeichnung der Senatsschlüsse in sehr frühe Zeit zurückreicht, kann das jüngere *volumen*, die meistens in *paginae* getheilte Papyrusrolle ursprünglich dabei keine Rolle gespielt haben. Späterhin mag man es vorgezogen haben die eingereichten Beschlüsse auf Papyrus zu copiren und daraus Rollen zu bilden.

3) 2, 548 A. 1. Cicero *ad Att.* 13, 33, 3: *reperiet ex eo libro, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L.* [*Mummio*] *cos.* Dies bestätigen die den späteren Senatsbeschlüssen nicht selten vorgesetzten Ausfertigungsvermerke. Am ausführlichsten heisst es in dem vom J. 138: *s(enatus) c(onsultum) de nundinis . . . descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dictarum k(apite) V . . . (?) T. Iuni Nigri, C. Pomponi Camerini co(n)s(ulum), in quo scripta erant A[frica]ni iura* (die Eingabe, auf die der Beschluss erfolgt) *et id quod infra scriptum est.* Auch in dem 2, 490 A. 2 angeführten Senatsbeschluss für Aphrodisias (nicht aber in dem vom J. 710) geht dem archivalischen Vermerk die Jahrbenennung voraus. Danach werden auch die dem Senatsbeschluss für Asklepiades vom J. 676 vorgesetzte Jahr- und Monatangabe (1, 257 A. 2) so wie die den Senatsbeschlüssen aus der claudisch-neronischen Zeit (Bruns p. 179) vorgesetzten kurzen Präscripta des Jahres und des Tages mit folgendem *s. c.*, ja selbst das bei Sueton dem Senatsbeschluss vom J. 595 vorgesetzte Jahr auf den gleichen Ursprung zurückzuführen sein. Die Citirweise der Senatsbeschlüsse bei den Juristen nach dem Jahr der Erlassung (S. 997 A. 2) knüpft ebenfalls hieran an.

kraft[1]) und beglaubigte Abschrift wird nach diesem durch Vermittelung der städtischen Quästoren genommen[2]). — Dass für dies Beglaubigungsverfahren die persönliche Zuverlässigkeit der Senatoren die nothwendige Voraussetzung ist, liegt auf der Hand. Da viele und ungleichartige Gegenstände in einer Abstimmung zusammengefasst werden durften (S. 955) und schwach besuchte Sitzungen zu allen Zeiten häufig vorkamen (S. 990 A. 1), so gab die Abstimmung des Collegiums über die einzelnen Fragen gegen Unrechtfertigkeiten insbesondere des Vorsitzenden keine ausreichende Garantie, und die Zuziehung der Urkundszeugen erleichterte insofern die Fälschung, als die Nachweisung eines Betrugs fast unmöglich ward, wenn die vom Vorsitzenden willkürlich gewählten Zeugen sich mit diesem verständigten. Die römische Republik hat an der Ehrenhaftigkeit der Aristokratie ihr festes Fundament gehabt; als dies versagte, ist denn auch die Unterschiebung nicht gefasster Senatsbeschlüsse nicht selten, in den letzten Krisen beinahe stehend geworden[3]). — Cassirung des zur Eintragung gelangten Senatsbeschlusses ist vorgekommen; wenn der Senat durch einen späteren den früheren aufhob,

---

1) Sueton *Aug.* 94: *senatum . . . censuisse, ne quis illo anno genitus educaretur: eos qui gravidas uxores haberent, . . . curasse ne senatus consultum ad aerarium deferretur.* Tacitus *ann.* 3, 51 (S. 1011 A. 4).

2) Die Quästoren oder vielmehr deren Schreiber legen dem, der die Abschrift wünscht und sich dafür legitimirt, den betreffenden Band vor, aus dem dann in der gewöhnlichen Weise eine durch sieben private *signatores* beglaubigte Abschrift genommen wird. Dies Verfahren zeigt, ausser den 2, 490 A. 1 angeführten Documenten für die Juden und die Aphrodisier, die durch einen quästorischen Ausfertigungsvermerk eingeleitet werden, deutlich der Senatsbeschluss vom J. 138 (S. 1012 A. 3), beginnend mit *descriptum et recognitum ex libro . . .*, schliessend mit *actum* (Tag und Jahr): *eodem exemplo de eadem re duae tabellae signatae sunt* und den Namen der sieben *signatores*. Wer den *liber* vorlegt, wird nicht gesagt; aber da das Amtbuch des Statthalters durch dessen *scriba quaestorius* vorgelegt und dann in gleicher Weise mit Zuziehung von sieben *signatores* davon Abschrift genommen wird (*C.* X, 7852), so hat unzweifelhaft, wer Abschrift eines Senatsbeschlusses wünschte, sich an die städtischen Quästoren gewendet und haben diese ihre Subalternen zur Vorlegung angewiesen. Auch die Abschrift aus dem Stadtbuch von Caere Orell. 3787 wird eingeführt mit den Worten: *descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario, quem iussit proferri Cuperius Hostilianus* (vermuthlich der Quästor) *per T. Rustium Lysiponum scribam* und schliesst: *act(um)* (Tag und Jahr).

3) Cicero *ad Att.* 4, 17 [18], 2 (S. 1005 A. 7). 15, 26, 1: *inaudivi L. Pisonem velle exire legatum ψευδεγγράφῳ senatus consulto.* Von demselben wird *ad fam.* 9, 15, 4 in drastischer Weise geschildert, wie der Dictator Caesar die Senatsbeschlüsse bei sich zu Hause abfasst und als Urkundszeugen beliebige Senatoren hinzuschreibt. 12, 29, 2 und sonst.

scheint er häufig auch dessen Löschung im Beschlussbuch angeordnet zu haben[1]).

Mittheilung des Senatsbescheides.

Wenn der Senatsbeschluss, wie häufig, der Bescheid auf eine persönlich oder durch Gesandte eingereichte Eingabe ist, so pflegen sofort nach der Fassung des Beschlusses die Träger der Eingabe entweder in die Curie gerufen und dort von dem Inhalt des Beschlusses benachrichtigt[2]) oder doch ihnen dieser ausserhalb der Curie mündlich von dem Vorsitzenden mitgetheilt zu werden[3]). Wenn in einem Freundschaftsvertrag aus caesarischer Zeit festgesetzt wird, dass den Gesandten der sie betreffende Bescheid (ἀπόκριμα) binnen zehn Tagen nach Fassung des Senatsbeschlusses ausgehändigt werden solle[4]), so ist damit wohl die beglaubigte Abschrift des niedergeschriebenen und eingetragenen Beschlusses gemeint. — In Ermangelung von Gesandten theilt der vorsitzende Magistrat den beikommenden Gemeinden oder Personen den Senatsbeschluss durch Anschreiben mit[5]). — Publication der Beschlüsse des Senats findet nur ausnahmsweise und nach besonderer Anordnung desselben statt[6]), wo dann die Be-

---

1) Plutarch *Mar.* 4 droht der Tribun den Consul Cotta zu verhaften, wenn er einen niedergeschriebenen Senatsbeschluss (τοῦ δόγματος τούτου γραφέντος) nicht cassirt (εἰ μὴ διαγράψειε τὸ δόγμα). Cicero *de domo* 4. 10: *coeptum est referri de inducendo senatus consulto.* Ders. *ad Att.* 1, 20, 4: *inducendi senatus consulti maturitas nondum est, quod neque sunt qui querantur et multi partim malevolentia, partim opinione aequitatis delectantur.* Liv. 42, 9, 4: *a patribus postulare, ut senatus consultum in se factum tolli iuberent.* Tacitus *ann.* 6, 2. Suet. *Caes.* 16. *Claud.* 6. Dio 59, 3. Da der Beschluss nicht durch die Perscription, sondern erst durch die Delation perfect wird, so ist hier überall diese vorauszusetzen.

2) Liv. 7, 31, 1. 26, 32, 7: *introductis Siculis senatus consultum recitatum est.* Dionys. 6, 21: παρῆσαν εἰσκληθέντες εἰς τὸ συνέδριον οἱ πρέσβεις τὰς ἀποκρίσεις ληψόμενοι.

3) Liv. 8, 6, 4: *Torquatus* (der Consul) *missus ab senatu ad dimittendos legatos.* 45, 20, 7: *egressus e curia consul . . . pronuntiavit.*

4) Josephus *ant.* 14, 10, 6 (nach dem handschriftlichen mir von Niese mitgetheilten Text): αἰτησαμένους (die Gesandten des Hyrkanos) παρὰ δικτάτορος ἢ παρὰ ἱππάρχου παρελθεῖν ὅταν εἰς τὴν σύγκλητον εἰσάγωσιν καὶ τὰ ἀποκρίματα αὐτοῖς ἀποδίδωσιν ἐν ἡμέραις δέκα ταῖς ἁπάσαις, ἀφ' ἧς ἂν τὸ δόγμα γένηται. Der Text, obwohl defect und corrupt, ist sachlich deutlich.

5) Begleitschreiben des Vorsitzenden bei Uebersendung des Senatsbeschlusses finden sich öfter diesem selbst vorgesetzt; ebenso Vermerkungen über den Eingang des Beschlusses bei der Gemeinde, zum Beispiel in den Beschlüssen für Narthakion und Priene, ähnlich auch in dem jüdischen Josephus 12, 10, 6 und in dem von Stratonikeia vom J. 715 *Bull. de Corr. Hell.* 1887 p. 225.

6) Der vom Senat über die Bacchanalien gefasste Beschluss ist nicht eigentlich publicirt, sondern es ist nur vom Senat den Consuln aufgegeben worden gewisse Theile desselben durch Edict bekannt zu machen. Die Be-

stimmungen über die Publication der internationalen Acte (1, 255 fg.) auch für sie massgebend sind.

Protokollirung der Senatsverhandlungen.

Für die Führung der Geschäfte reichte die Perscription der Beschlüsse und deren Eintragung in das Beschlussbuch aus; die Verhandlungen, während sie geführt wurden, zu verzeichnen und als solche zu redigiren war an sich nicht geboten. Indess wenigstens in der letzten republikanischen Epoche und vielleicht schon viel früher ist eine Einrichtung getroffen worden, die der Protokollirung der Verhandlungen sich näherte und aus der eine solche sich entwickelt hat. Dem Anschein nach knüpft dieselbe an die Aufzeichnung der magistratischen Amtshandlungen an, welche, wir wissen nicht wann und wie, aber ziemlich früh aufgekommen ist[1]). Die Magistrate schlossen die unter ihrem Vorsitz im Senat gefassten Beschlüsse, welche ja auch ihre eigenen Decrete waren, von dieser Aufzeichnung um so weniger aus[2]), als die schriftliche Abfassung der Beschlussvorschläge schwerlich gesetzlich vorgeschrieben war und die oft schwierige Pronuntiation der *sententiae* durch Aufzeichnung derselben, wie sie gestellt wurden, wesentlich erleichtert, ebenso die spätere Niederschrift dadurch zweckmässig vorbereitet ward. Auch sonst konnte der Vorsitzende oft Veranlassung haben gewisse für die Redaction nicht in Betracht kommende Einzelheiten aus den Reden der vorgelassenen oder vorgeladenen Personen so wie der Senatoren selbst und aus den Abstimmungen sofort zu fixiren. Eigentliche Nachschrift der Vorträge hat in älterer Zeit sicher nur ausnahmsweise und nach besonderer

Commentarii der Magistrate.

schlüsse über das Niederreissen der Gebäude, von denen ein Exemplar in Herculaneum gefunden worden ist, mögen wohl officiell publicirt sein; auf welchem Wege aber dies geschah, ist nicht zu ersehen.

1) Vgl. 1, 5 A. 2. 2, 109. S. 361 A. 5. S. 547.

2) Das S. 1013 A. 2 angeführte Document von Caere ist ein Auszug aus den Aufzeichnungen der dortigen eponymen Magistrate, entsprechend den römischen *commentarii consulares*. Das *volumen*, dem diese Stücke entnommen sind, trägt an der Spitze das Anfangsdatum, nach den Consuln, dem Kalendertag und den Eponymen der Stadt, und den Titel *commentarium cottidianum municipi Caeritum*; es enthält auf S. 26 einen Decurionenbeschluss, weiterhin von den Magistraten abgesandte oder empfangene Schreiben. Der Decurionenbeschluss stimmt im Ganzen mit der üblichen Form, aber die sollemneren Formeln werden nicht verwendet, sondern dem *verba facere* und so weiter sachlich gleichbedeutende Wendungen substituirt. Vor allem aber unterscheidet sich dieser protokollirte Beschluss von dem perscribirten dadurch, dass in jenem die Urkundszeugen fehlen, welche das Kriterium der Perscription sind, dagegen am Schluss die Anwesenden (*in curiam fuerunt*) namentlich aufgeführt werden, was bei dem perscribirten Beschluss nie geschieht.

Anweisung des Vorsitzenden stattgefunden[1]). Beschafft wurden diese Aufzeichnungen der Regel nach durch Personen des Gesindes oder gemiethete Leute[2]). In wichtigen Fällen aber haben auf Ersuchen des Vorsitzenden geeignete Mitglieder des Senats dies Geschäft übernommen[3]) und dadurch den Aufzeichnungen eine grössere Glaubwürdigkeit verschafft. Diese Aufzeichnungen sind also *commentarii* des vorsitzenden Magistrats, wie sie auch genannt werden[4]), Privatscripturen des einzelnen vorsitzenden Beamten[5]) und es werden dieselben daher bei seinem Abgang nicht an das Aerarium abgeliefert, sondern bleiben bei ihm und in seinem Hause (1, 5 A. 2). Obwohl sie formell Anspruch auf öffentlichen Glauben nicht haben, werden sie dennoch wenigstens am Ausgang der Republik als *tabulae publicae* bezeichnet und behandelt[6]). Aber Verhandlungen des Senats

---

1) Plutarch (*Cat. min.* 23) erstreckt die Aufzeichnung bei den Verhandlungen über die Genossen Catilinas auf die Reden der Senatoren und führt auf diesen Anlass die Anfänge der römischen Stenographie zurück; mit welchem Recht, lässt sich nicht ausmachen. Wenn Probus (Vorrede zu den *litt. sing.* p. 271 Keil) die Abkürzungen daraus entstehen lässt, dass *maxime in senatu qui scribendo aderant, ut celeriter dicta quaedam comprehenderent, quaedam verba atque nomina ex communi consensu primis litteris notabant*, so hat er wohl dieselbe Erzählung im Sinn; *scribendo adesse* scheint hier nicht im technischen Sinn gesetzt zu sein.

2) Bei einer Senatssitzung im J. 705 liess der Consul Marcellus *scribas aliosque discedere* (Cicero *ad. Att.* 15, 3, 1). Dies entschuldigt die allerdings incorrecte Einführung eines Schreibers in den Senat bei Dionys. 11, 21 (S. 1005 A. 2).

3) So verfuhr bekanntlich Cicero bei den Aussagen in der Sache Catilinas *pro Sull.* 14, 41. 42: *introductis in senatum indicibus constitui senatores, qui omnia indicum dicta interrogata responsa perscriberent . . . quos sciebam memoria scientia celeritate scribendi facillime quae dicerentur persequi posse;* er macht sie dann namhaft. Es war Gebrauch, dass der Senator in der Curie Schreibzeug bei sich führte (Sueton *Caes.* 82. *Gai.* 28; Dio 44, 16).

4) Cicero *pro Sull.* 15, 42: *providi . . . ne quid ex meis commentariis quaereretur.*

5) Cicero *pro Sulla* 15, 42: *cum scirem ita esse indicium* (in Betreff der catilinarischen Verschwörung) *relatum in tabulas publicas, ut illae tabulae privata tamen custodia more maiorum continerentur, non occultavi, non continui domi, sed statim describi ab omnibus librariis, dividi passim . . . imperavi.*

6) So nennt sie Cicero *pro Sulla* c. 15, 42 (A. 5) und vorher c. 14, 40: *ait me aliter ac dictum sit in tabulas publicas rettulisse.* Ebenso, allerdings in Beziehung auf die erst nach der neuen Einrichtung Caesars geführte Verhandlung über Ciceros Zurückberufung, *pro Sest.* 61, 129: *sententiam* (des Pompeius) *ita frequentissimus senatus secutus est, ut unus dissentiret hostis idque ipsum tabulis publicis mandaretur ad memoriam posteri temporis sempiternam.* In den Senatsbeschluss gehören weder die *indicia* noch die Angabe der Minorität; diese *tabulae publicae* sind also von dem Beschlussbuch verschieden. Diese Aufzeichnungen, nicht ein schon perscribirter, aber noch nicht deferirter Beschluss sind auch wohl gemeint *in Cat.* 1, 2, 4 (gehalten am 7. Nov.): *vicesimum iam*

sind diese Aufzeichnungen nicht, da einmal der Beamte seine Amtshandlungen in und ausser dem Senat in der zeitlichen Folge zusammenfassen konnte und vielleicht zusammenzufassen pflegte, andrerseits ein jeder nur diejenigen Senatsverhandlungen verzeichnete, die er geleitet oder denen er mindestens beigewohnt hatte; um Verhandlungen des Senats darzustellen, fehlte diesen Aufzeichnungen theils der officielle Stempel, theils die Ausschliesslichkeit, theils die Continuität und die Vollständigkeit.

Officielle Protokollirung seit Caesar.

Aus diesen Aufzeichnungen der vorsitzenden Magistrate ist theils der Gegensatz der gewöhnlichen und der geheimen mit Ausschluss der Subalternen abgehaltenen Senatssitzung hervorgegangen, welche letztere der Sache nach bereits in der spätesten republikanischen Zeit vorkommt (S. 1016 A. 2) und dann unter dem Principat sich weiter entwickelt zu haben scheint[1]), theils die Institution des Protokolls der Senatsverhandlungen, indem Caesar in seinem ersten Consulat im J. 695 d. St. diesen Aufzeichnungen den öffentlichen Charakter gab und sie von dem Wechsel des Vorsitzes unabhängig machte[2]), auch sie aus der Verbindung mit anderen magistratischen Aufzeichnungen löste, falls eine solche bis dahin bestanden hatte. Insofern wird diese Einrichtung mit Recht als neue Institution bezeichnet. Wichtiger als die Einrichtung selbst war die dem Wesen des Senatsregiments zuwiderlaufende Controle der Oeffentlichkeit, welche Caesar mit ihr verband. Es sollten die Protokolle über die Verhandlungen des Senats sofort nach der Sitzung redigirt und der Oeffentlichkeit übergeben werden[3]); und wir finden denn auch

---

diem (gemeint ist der am 21. Oct. gefasste Senatsbeschluss) *patimur hebescere aciem horum* (des Senats) *auctoritatis: habemus enim huiuscemodi senatus consultum, verum inclusum in tabulis tamquam in vagina reconditum.*

1) Der allerdings sehr unzuverlässige Junius Cordus (bei dem Biographen der Gordiane *c.* 12) schildert das Verfahren, das er *senatus consultum tacitum* nennt und den geheimen Sitzungen des späteren Staatsraths vergleicht: *ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent, senatores exciperent, senatores omnia officia censualium scribarumque complerent, ne quid forte proderetur.* Herodian 7, 10: συγκλείσαντες αὐτοὺς ἐν τῷ σηκῷ (der Cella des Jupitertempels) μόνους. Wegen des Verschliessens der Thüre vgl. S. 931 A. 2.

2) Sueton *Caes.* 20: *inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta conferent et publicarentur.*

3) *Diurna* wird zu verstehen sein nach Anleitung der ciceronischen Stellen *ad Att.* 3, 15, 6: *expecto Thessalonicae acta k. Sext.* und *ad Att.* 6, 2, 6: *habebam acta urbana usque ad nonas Martias.* Diese beziehen sich allerdings nicht direct auf die *acta senatus*, sondern auf die hauptstädtischen Tageblätter

in die Tageblätter dieser Epoche, die aus der Privatindustrie hervorgehenden *commentarii* oder *acta rerum urbanarum*, die einzelnen Beschlussvorschläge, sicher nach jenen Protokollen, aufgenommen[1]). Der vermuthlich hierbei vorgeschobene Zweck der Unterdrückung echter und der Unterschiebung falscher Beschlüsse auf diesem Wege zu steuern, wurde in keiner Weise erreicht; die der demokratischen Theorie conforme Publication der Senatsbeschlüsse blieb unter ihrem Urheber insofern praktisch wirkungslos. Augustus hat sie bei seiner Reorganisation des Gemeinwesens beseitigt[2]). Die Protokollirung selber blieb und es trat jetzt an die Stelle der Controle des Senats durch die Publicität die durch den neuen Machthaber in der Weise, dass ein vom Kaiser aus dem Senat gewählter jüngerer Mann beauftragt ward die Protokolle desselben zur Vorlage für den Kaiser zusammenzustellen (2, 906). Dieser *curator actorum senatus* oder, wie er später heisst, *ab actis senatus*, immer ein Mann besonderen kaiserlichen Vertrauens, hat insofern eine politische Stellung, als durch ihn dem Kaiser die Möglichkeit gegeben wird, auch wenn er den Sitzungen nicht beiwohnt, die Aeusserungen eines jeden Senators authentisch zu erfahren und zu controliren.

(S. 1018 A. 1); aber in diese wurden die *acta senatus* ebenso wie die *acta populi* (Contionen und Comitien) eingerückt. Der Bericht erschien unmittelbar nach jedem Tag, an welchem etwas der Art zu berichten war.

1) Die über die hauptstädtischen Vorgänge in Tageblattform zusammengestellten und in Umlauf gesetzten Berichte, in der ciceronischen Zeit bezeichnet als *commentarii rerum urbanarum* (Caelius *ad fam.* 8, 2, 2. *ep.* 11, 4) oder *acta rerum urbanarum* (Cicero *ad fam.* 12, 23, 2; *acta urbana* oder *acta* ders. S. 1017 A. 3) nahmen sowohl die Senatsbeschlüsse auf (Caelius *ad fam.* 8, 1, 1) wie auch die Senatsprotokolle (ders. *ep.* 11, 4: *quam quisque sententiam dixerit, in commentario est rerum urbanarum*) und sind wohl eben ausgegangen von der Zusammenstellung der öffentlichen Verhandlungen in der Hauptstadt zur Instruction für die Abwesenden; die Benennung *acta*, die den Amtshandlungen eignet, ist ihnen vermuthlich daher erwachsen, obwohl sie ihr Material von allen Seiten her bezogen (*Chresti compilatio:* Cicero *ad fam.* 2, 8, 1). Die ausserordentliche Publication der Zeugenaussagen im catilinarischen Prozess und ebenso die von Caesar angeordnete ordentliche der Verhandlungen im Senat und vor der Bürgerschaft ist wahrscheinlich hauptsächlich dadurch bewirkt worden, dass den Anfertigern dieser Tagesberichte die betreffenden Actenstücke zugestellt oder auch sie ermächtigt wurden durch ihre eigenen Agenten die Verhandlungen in der Curie nachschreiben zu lassen. Dass unter dem Principat die Tageblätter geradezu officiell publicirt wurden, ist nicht zu erweisen; wohl aber tritt oft hervor, dass sie unter strenger Controle standen.

2) Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . . ne acta senatus publicarentur.*

Beschaffenheit der Protokollirung.

Im Uebrigen sind wir über die Beschaffenheit der Senatsprotokolle wenig unterrichtet. Die Benennung der *commentarii* schwindet und technisch heissen sie späterhin *acta senatus*[1]. Die Aufzeichnung wird, entsprechend der Entwickelung der lateinischen Kurzschrift, geradezu zur Nachschrift[2]. Es werden nicht bloss die bei der Umfrage gegebenen Antworten mit dem Namen des Redners verzeichnet, sondern es gelangen auch die die Reden unterbrechenden oder die Umfrage und die Abstimmung vertretenden Zurufe in der früher (S. 951) bezeichneten Weise zur Niederschrift[3]. Ueber das Personal, welches dem Be-

---

1) Ein sachlicher Unterschied zwischen den *commentarii*, den 'Aufzeichnungen' und den *acta*, den 'Amtshandlungen', ist nicht zu finden, wie denn auch das griechische ὑπομνήματα technisch beiden entspricht. In Beziehung auf den Senat braucht die erstere Bezeichnung Tacitus (*ann.* 15, 74: *reperio in commentariis senatus Cerialem Anicium consulem designatum pro sententia dixisse*), die zweite Sueton und die Späteren ausschliesslich, wie denn auch in dem Titel des eben erwähnten Beamten sie allein gefunden wird. In ähnlicher Weise werden die über die hauptstädtischen Vorgänge in Tageblattform in Umlauf gesetzten Berichte in der ciceronischen Zeit bald *commentarii rerum urbanarum*, bald *acta rerum urbanarum* genannt, während späterhin die letztere Benennung allein gebraucht wird.

2) Fronto *ad M. Caes.* 2, 1 p. 26 Naber: *Antoninum . . nisi ita laudo, ut laudatio mea non in actis senatus abstrusa lateat, sed in manibus hominum oculisque versetur, ingratus sum etiam adversus te.*

3) Das einzige zuverlässige Protokoll über eine Senatsverhandlung, das wir besitzen, ist das dem theodosischen Codex vorgesetzte vom J. 438, mit welchem die den Kaiserbiographien einverleibten (S. 951), insbesondere die zwei den Zurufen ebenfalls die Zahl beifügenden (*vita Claudii* 4; *vita Taciti* 4), im Schema wesentlich übereinstimmmen. Sie tragen völlig den Charakter von Stenogrammen. Die sehr spärlich darin vertretenen *sententiae* werden mit Nennung des Urhebers und in directer Rede verzeichnet (S. 980 A. 2). Die überall vorherrschenden und in dem Protokoll von 438 allein auftretenden Acclamationen erscheinen in diesem deutlich als Unterbrechungen des Vortrags des Vorsitzenden, denen nie die Namen, aber meistens die Zahl der bei dem einzelnen Zuruf betheiligten Personen (*dictum decies*) beigefügt ist. Während an zwei anderen Stellen die Gesammtzahl der Acclamationen nur 39 resp. 41 erreicht, steigt sie an dem wichtigsten Abschnitt des Vortrags auf 748; es kann also nicht jeder Senator nur einen Zuruf vorgebracht haben, sondern wahrscheinlich sind umgekehrt, wie dies schon die Protokollirung fordert, die einzelnen Zurufe nach einander gemacht und ist einem jeden derselben von einer Anzahl Mitglieder adhärirt worden, so dass die höchste Zahl der Einzelrufe (28) die der Anwesenden ist oder ihr nahe kommt. Deutlich vertritt die Hauptacclamation die alte Umfrage; der Inhalt der einzelnen Rufe ist meistens Zustimmung in laudatorischer Form, aber manche derselben sind in Form des Wunsches gekleidete Vorschläge, zum Beispiel für die Aufbewahrung des Originalexemplars und für die Herstellung und Versendung der Abschriften, und offenbar hervorgegangen aus den *sententiae* des ordentlichen Verfahrens. Als das Acclamationsverfahren eine zweite Beschlussform ward (S. 951), muss es dahin regulirt worden sein, dass unter Aufgabe des namentlichen Aufrufs (und damit der Namensnennung im Protokoll) jedes Mitglied, wenn und wann es ihm beliebte, aufstehend seine *sententia* in kürzester Fassung abrief und dieser

amten *ab actis senatus* zur Verfügung stand, erfahren wir aus der vordiocletianischen Kaiserzeit nichts. Vermuthlich wurde dasselbe dem kaiserlichen Gesinde entnommen; das besondere Senatsbureau, welches nachher dafür thätig ist[1]), wird auf diese Epoche nicht übertragen werden dürfen. Von dem Beschlussbuch unterschied sich das Senatsprotokoll, was die Beschlüsse selber anlangt, vornehmlich dadurch, dass in jenem nur der angenommene Antrag ohne Namen seines Urhebers verzeichnet ward, in diesem die einzelnen *sententiae* mit Benennung der Antragsteller. Durch die unter oder vor Hadrian eingetretene Nennung des Antragstellers bei der Perscription (S. 1009) näherte sich die Niederschrift dem Protokoll, fiel aber nicht mit demselben zusammen; die im Protokoll verzeichneten Adsensionen sowie die Minoritätsanträge standen in derselben nicht und noch in den letzten aus dieser geflossenen Ausfertigungen, die wir besitzen, finden sich die im Protokoll nothwendig fehlenden Urkundszeugen. Ausserdem sind die nicht durch die Vorlage bedingten Senatsverhandlungen, insbesondere die unter dem Principat an politischer Wichtigkeit die Verhandlungen selbst weit überragenden mündlichen oder schriftlichen Mittheilungen des Kaisers an den Senat, in die Protokolle aufgenommen worden, während das Beschlussbuch nichts derartiges enthielt.

Publicationen aus dem Protokoll.

An die Oeffentlichkeit, insbesondere durch Einrückung in das Tageblatt dieser Epoche, die *acta urbana*, gelangte aus den Protokollen nur, was der Senat dazu besonders bestimmte[2]), namentlich die an den Senat gerichteten kaiserlichen Reden[3]).

---

die Anwesenden, so weit sie wollten, adhärirten. Die Zählung der Adhärenten wird bei den einzelnen Zurufen eingetreten sein als Surrogat der bei der Acclamation wegfallenden *discessio*.

1) In dieser Epoche finden wir anstatt des Beamten *ab actis senatus* an der Spitze des Senatsbureaus einen der Unterbeamten des *praefectus urbi*, den *magister censuum*, unter ihm *scribae* oder *exceptores* und *censuales* (1, 370).

2) Plinius *paneg.* 75: *quae* (die Wahlverhandlung unter Vorsitz des Kaisers, dessen Reden und die Acclamationen der Senatoren) *vos . . . et in publica acta mittenda et incidenda in aere censuistis.* Derartige Publication kaiserlicher Botschaften wird öfter erwähnt (von Augustus und Tiberius: Dio 60, 10; von Nero: Dio 61, 3) und in dieser Weise wird der Vortrag des Kaisers Claudius über das Bürgerrecht der Gallier in die Oeffentlichkeit gekommen sein. Auch jährliche Verlesung kaiserlicher Botschaften im Senat am 1. Jan. oder sonst einem bestimmten Tag ist zuweilen beschlossen worden (Dio 59, 6. 60, 10. 61, 3).

3) Plinius nach den oben angeführten Worten: *ante orationes principum tantum eius modi genere monumentorum mandari aeternitati solebant, acclamationes nostrae parietibus curiae claudebantur.* Ein Beispiel einer solchen an den Senat

Wohl aber sind diese Protokolle höher gestellten Privaten zugänglich geblieben und haben in Folge dessen unter dem Principat das Fundament der zeitgeschichtlichen Schriftstellerei gebildet[1]).

---

gerichteten und *in publicis actis* vorliegenden Rede ders. *ep.* 5, 13, 8. Insofern kann der Bericht über die Senatssitzung, in der Alexander die Benennungen Antoninus und Magnus ablehnte, wohl *ex actis urbis* genommen sein (*vita Alex.* 6).

1) Es ist dies nicht zu bezweifeln, obwohl ausser in der S. 1019 A. 1 angeführten Stelle des Tacitus und bei Sueton *Aug.* 5 eine ausdrückliche und gültige Berufung auf dieselben in unserer Litteratur sich nicht findet. Die Anführungen in den Kaiserbiographien sind nicht zuverlässig, am wenigsten diejenige, deren Urheber in dem sechsten Schrank der ulpischen Bibliothek eine auf Tafeln von Elfenbein geschriebene Sammlung der die Kaiser betreffenden und von ihnen eigenhändig unterschriebenen (!) Senatsbeschlüsse gefunden haben will (*vita Taciti* 8). Einigemal ist von dem Eindruck die Rede, welchen die Lesung der Protokolle auf den Kaiser gemacht hat (Sueton *Tib.* 73; *vita Severi* 11).

Die Competenz des Senats.

Die politische Stellung des römischen Senats ruht nicht auf der Competenz der Körperschaft allein, sondern mit auf der dem einzelnen Senator eingeräumten staatlichen Stellung, für die Anfänge insbesondere auf seiner interregnalen Function, wonach ihm gewissermassen Königsrecht zukommt und die Senatoren alle die rechten Träger des ewigen Imperium sind. Aber in der theoretischen wie in der praktischen Entwickelung ist es die Körperschaft, welche Rom und durch Rom die Welt regiert hat, und deren Befugnisse sollen hier zunächst im Allgemeinen entwickelt werden.

Bestätigung und Berathung.

Die Competenz des Senats geht für die Königszeit wie für die republikanische Epoche wesentlich auf in dem zwiefachen Kreis des Bestätigungsrechts des Bürgerschaftsschlusses und der Vorberathung des magistratischen Decrets, und nur von diesen soll hier gehandelt werden; die veränderte Stellung des Senats unter dem Principat, in welcher Epoche er in die Rechte der beseitigten Comitien eingetreten ist, wird in dem Schlussabschnitt dieser Darstellung zur Erörterung kommen. — Das Bestätigungs- und das Berathungsrecht des Senats verhalten sich zu einander wie Zeugung und Entwickelung. Ueber jenem liegt der ewige Schleier, der alles Werden deckt; es gehört in seiner Effectivität dem patricischen Rom und wir kennen dasselbe eigentlich nur als formalen Ueberrest einer für uns verschollenen Epoche. Auf dem Berathungsrecht beruht wie das Senatsregiment so auch die Weltstellung Roms. Allem Anschein nach ist dasselbe nicht jünger als das Bestätigungsrecht, aber wohl dessen Consequenz und aus diesem entwickelt. Versuchen wir uns in die Zeit zurück zu versetzen, wo die Magistratur in der Person

des Königs einheitlich und lebenslänglich vertreten war, so ruhte die Macht des Senats auf dem Recht den Volksschluss, namentlich also die Kriegserklärung zu bestätigen oder zu verwerfen. Aber sowohl nach der Darstellung der Alten (S. 1047) wie nach der inneren Wahrscheinlichkeit hat diese dem Volksschluss nachfolgende und auf einfaches Ja und Nein beschränkte Bestätigung zur praktischen Voraussetzung eine dem Volksschluss vorausgehende Berathung mit derselben Körperschaft, bei welcher das Für und Wider erörtert werden konnte und welche, wenn dem Rathschlag der Senatsmajorität nicht Folge gegeben ward, dazu führen musste, dass dieselbe dem im Widerspruch damit gefassten Volksschluss die Bestätigung versagte. Falls eine Adrogation von dem berathenden Senat gemissbilligt ward oder die von der Nachbarstadt für begangenen Frevel gebotene Sühne ihm ausreichend erschien, konnte der König nichtsdestoweniger mit den Curien oder den Centurien die Annahme an Kindesstatt oder die Kriegserklärung beschliessen; aber es konnte dann auch der Senat dem in der Vorberathung abgelehnten Vorschlag nachher seine Bestätigung versagen. Darum fällt die berathende Körperschaft ursprünglich mit der bestätigenden zusammen; der König konnte bei der ersten Befragung diejenigen Männer nicht übergehen, welche in dem zweiten Stadium gefragt werden mussten. Eben darum aber ist die vorgängige Befragung des Senats facultativ, die nachfolgende Bestätigung obligatorisch. Kriegserklärung durch Volksschluss und *patrum auctoritas* hat wahrscheinlich auch dann stattgefunden, wenn der bis dahin verbündete Staat schon den Frieden thatsächlich gebrochen hatte (S. 342); auch in diesem Fall wird der Magistrat häufig die Aggression vor dem Senat constatirt und den Antrag auf die formale Kriegserklärung vor ihm gerechtfertigt haben; aber oft musste die Rechtfertigung überflüssig und der Magistrat in der Lage sein sofort sich an die Comitien zu wenden. Desshalb ist die Senatsbestätigung formell nothwendig, die Vorberathung im Senat eine Zweckmässigkeitsmassregel, die nach Umständen wegfällt.

Verhältniss des Senats zur Magistratur.

Wenn die Anfänge auch der berathenden senatorischen Competenz wahrscheinlich so alt sind wie Rom, so kann es andrerseits keinem Zweifel unterliegen, dass die Stellung des Senats zu dem Königthum eine wesentlich unterwürfige gewesen und geblieben ist. Erst die Republik hat mit der Collegialität und der

Annuität der obersten Magistratur und den Schritt für Schritt hinzutretenden weiteren Abschwächungen der Amtsgewalt der Magistratur die Fähigkeit des Widerstandes allmählich entzogen. Eines der wirksamsten Werkzeuge der nachherigen Uebermacht des Senats über die Magistratur, den Volkstribunat hat der Adel unter die Gemeindemagistrate aufgenommen wahrscheinlich nicht bloss, weil er musste, sondern weil er wollte, weil er die Brauchbarkeit dieser Institution zur Unterjochung der Magistratur unter den Senat erkannte; dass bei der Weiterbildung des Tribunats dieses Moment wesentlich mitgewirkt hat, ist ausser Zweifel. Durch diese und andere Einrichtungen, die im Einzelnen hier nicht wiederholt werden sollen, ist die der Anlage nach übermächtige Magistratur im Lauf der Zeit zu einem Werkzeug geworden, das den Weisungen des ihm zur Seite stehenden Collegiums durchgängig sich fügt und fügen muss. Wohl ist es den Römern immer im Bewusstsein geblieben, dass von Rechts wegen die Magistratur herrschte und der Senat gehorchte[1]) und die spätere Stellung der beiden Gewalten auf der Umkehr der ursprünglichen Ordnung beruht. Auch hat die Umkehrung sich mehr factisch als rechtlich vollzogen und ist zu formeller Fundamentirung nicht gelangt; der Gegensatz von Form und Inhalt ist eines der wesentlichen Momente des späteren Senatsregiments, aus welchem das ursprüngliche Regiment der Magistratur noch überall deutlich heraussieht. Vordringen und Zurückweichen und allgemeine wie personale Krisen können nicht gefehlt haben in dem gewaltigen, Jahrhunderte ausfüllenden Prozess zwischen denjenigen Ehrgeizigen, die als Glieder einer Körperschaft und unter Verzicht auf individuelle Vormacht die Sammtherrschaft anstrebten, und den Männern autokratischer Ambition. Diese vermögen wir dem dunklen Reich der Vergangenheit nicht abzugewinnen, nicht in ihren blutlosen Schatten das geschichtliche Leben wieder zum Pulsiren zu bringen; wir würden dazu auch schwerlich im Stande sein, wenn

1) Geradezu spricht dies Dio aus *fr.* 5, 11: Romulus habe den Senat tyrannisch behandelt und ihn schliesslich angeherrscht mit den Worten: ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοὶ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι. Bei Cicero und Livius findet sich die umgekehrte Auffassung. Geschichtlich ist natürlich weder die eine noch die andere; die römischen Schriftsteller übertragen den Senat des Optimatenregiments in die Königszeit; die späteren Griechen geben der in den Institutionen deutlich angezeigten conjecturalen Auffassung Raum.

uns die römischen Annalen derjenigen Epoche, in der das Senatsregiment sich gebildet hat, minder lückenhaft vorlägen. Jener Wechsel hat sich in der Hauptsache sicher in stillem Werden und unter dem Eingreifen derjenigen Personal- und Coteriepolitik vollzogen, die ihren Weg in die Jahrbücher nicht fand. Aber die staatsrechtliche Entwickelung selbst liegt in ihren Grundzügen mit hinreichender Klarheit und Sicherheit vor. Wo unsere Ueberlieferung uns einigen Einblick in die Triebräder des staatlichen Organismus der Römer gestattet, um den Anfang der punischen Kriege hat bereits der Senat das Regiment des Staats im Innern wie nach aussen so völlig in seiner Gewalt, wie dies bei collegialischem Regiment überhaupt möglich ist. Freilich hat es selbst in dieser Zeit nicht ganz an Magistraten gefehlt, die gegen das Senatsregiment im einzelnen Fall mit der That protestirten[1]) und diese Auflehnung auf das weder vergessene noch eigentlich beseitigte Magistratsrecht stützten; der Principat des zweiten Romulus selbst ist in gewissem Sinn die Rückkehr zu derjenigen Stellung der beiden Gewalten, welche der erste Romulus geordnet hatte. Aber bis zum Eintritt des Principats hat der Senat über Rom und durch Rom über die Welt geherrscht. Hier soll versucht werden die Formen zu erfassen, in welchen er diese Herrschaft ausgeübt hat, und da das Bestätigungsrecht der Volksschlüsse durch den Senat einer besonderen Entwickelung nicht weiter bedarf, diejenige seines Berathungsrechts zunächst im Allgemeinen darzulegen.

Der Senat ohne eigene Action.

Es ist dem Senat mit der Bürgerschaft gemein, dass beide nur in Gemeinschaft mit dem Magistrat zu handeln vermögen; ihre Action ist nie mehr als Cooperation mit derjenigen des Magistrats. Aber die Bürgerschaft ist ein Rechtssubject im ab-

1) Der Consul 463 L. Postumius Megellus weigert sich die Kriegführung in Samnium dem Verlangen des Senats gemäss seinem Vorgänger zu überlassen, οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ φήσας, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς (Dionys. 17, 4; Dio *fr.* 36, 32), womit er auch durchdringt. Aehnliche thatsächliche Proteste gegen die Omnipotenz des Senats sind das Auftreten des C. Flaminius 536 (Liv. 21, 63) und des M. Popillius Laenas 581 (Liv. 42, 8. 21. 22). Wo zwei Magistrate in directe Collision gerathen, geht keineswegs immer derjenige vor, dem der Senat zur Seite steht. Als nach dem Antrag eines Volkstribuns der Senat wegen des gegen Cicero eingebrachten Gesetzes das Trauergewand anzulegen beschlossen hatte, verboten dies die Consuln (Cicero *pro Sest.* 14, 32; *in Pis.* 8, 17; Drumann 2, 245).

stracten Sinn; der Senat ist dies nicht[1]). Es fehlt ihm jedes corporative Recht; er hat keinen Grundbesitz und in der Zeit der Republik und der besseren Kaiserzeit ebenso wenig eine Kasse[2]); er für sich selbst kann kein Ehrendenkmal setzen[3]); er ist so zu sagen nichts als eine Verstärkung der Magistratur. Wen der Magistrat unter Mitwirkung des Senats zum Freund oder zum Feind erklärt, der ist *amicus populi Romani* oder *hostis populi Romani*, ohne dass in guter Zeit bei solchen Wendungen der Senat mit genannt wird[4]). Das Recht der Körperschaft beschränkt sich darauf die von einem dazu berechtigten Magistrat an sie gerichtete Frage zu beantworten. In diesem Fall kann der Senat seiner Meinung freien und vollen Ausdruck geben, ungefragt dieselbe nicht einmal äussern. Er steht daher auch jederzeit nur in Beziehung zu dem ihn eben befragenden Beamten; ihm kann und muss er antworten, aber mit anderen Magistraten oder gar mit der römischen Bürgerschaft oder einem auswärtigen Staat kann er sich nicht in unmittelbare Beziehung setzen. Er kann nicht den Quästor anweisen zu zahlen oder die Volkstribune um Einbringung eines Gesetzes angehen, sondern nur den vorsitzenden Consul ersuchen jenes zu befehlen und dieses zu erbitten. Er kann kein Schreiben erlassen noch kann an ihn ein

---

1) Der Mangel der corporativen Rechte tritt bei dem Senat noch entschiedener hervor als bei der Ritterschaft (S. 525 fg.).

2) Als die Identification der *urbs Roma* mit dem römischen Staat aufgegeben und Rom wieder als Stadtgemeinde constituirt ward, stellte auch eine abgesonderte städtische Kassenverwaltung sich ein, schwerlich anknüpfend an das alte *aerarium populi Romani*, sondern theils an die *arca pontificum*, die speciell unter dem Senat stand (2, 72 A. 2), theils wahrscheinlich an die alten Tempelkassen (2, 67), deren Fundirung zum Theil der spätern Kaiserzeit angehört, wie Pertinax also für den capitolinischen Tempel (2, 1051 A. 1), Aurelian für seinen neuen Sonnentempel sorgte (*vita* 35: *templum Solis fundavit ... decrevit etiam emolumenta sartis tectis et ministris*). Aehnliche Kassen gingen aus den zu Gunsten der Stadt Rom angeordneten Naturalabgaben hervor, wie zum Beispiel aus dem öffentlichen Verkauf des der Stadt Rom gelieferten süditalischen Weines die unter dem Stadtpräfecten stehende *arca vinaria* (*C. Th.* 14, 6, 3 und dazu Gothofr.) so wie andere ähnliche (ders. zu *C. Th.* 12, 6, 14). Diese Einrichtungen gehören nur mit ihren Anfängen dieser Epoche an und können hier nicht entwickelt werden.

3) Die Ehrendenkmäler, welche die Gemeinde in republikanischer Zeit gesetzt hat, nannten den Dedicanten wohl überhaupt nicht; sicher aber ist als solcher immer der *populus Romanus* gedacht, wenn auch die Errichtung bloss nach Senatsschluss vollzogen ward.

4) Später wird geredet von der Beschickung des Feindes *populi Romani senatusque verbis* (Sallust. *Iug.* 21, 4: *legantur, qui ambos reges adeant, senatus populique Romani verbis nuntient.* Livius 7, 31, 10: *denuntiarent Samnitibus populi Romani senatusque verbis*).

solches gerichtet werden, sondern es schreiben die Magistrate für sich und den Senat und ebenso wird an sie und den Senat geschrieben[1]). Wie weit materiell der Beschluss des Senats immer greifen mag, formell bleibt er die unselbständige Gegenäusserung der Körperschaft auf die Aeusserung des berufenden Magistrats.

Der Senat nur berathend.

Es ist ferner die Antwort, welche der Senat dem Beamten auf seine Frage ertheilt, abgesehen von dem Bestätigungsverfahren, zunächst nichts weiter als ein Rathschlag, den der Fragende nach Ermessen befolgen oder nicht befolgen kann. Noch bestimmter als aus der schon erörterten Terminologie (S. 994) geht dies daraus hervor, dass jede Aufforderung, die der Senat an einen Magistrat richtet, in die Form des Ersuchens gekleidet und die Anerkennung der Befugniss desselben dem Ersuchen keine Folge zu geben ausdrücklich hinzugefügt wird[2]). Indem

---

1) Das Schreiben an die Teier vom J. 561 erlassen der στρατηγός, der genannt wird, καὶ δήμαρχοι καὶ ἡ σύγκλητος (2, 273 A. 2); umgekehrt wird adressirt *consulibus, praetoribus, tribunis plebis, senatui* (2, 314 A. 1). Das Schreiben an die Tiburter von c. 595 (Bruns p. 157) hat völlig die Form des Senatsbeschlusses bewahrt selbst mit Einschluss der Urkundszeugen; nur ist statt der dritten Person die zweite gesetzt: *quod Teiburtes v(erba) f(ecistis)* u. s. w. Es wird getadelt, dass die Kaiser Tiberius (Dio 58, 21) und Gaius (Dio 59, 24) statt an den Senat, bloss an die Consuln adressiren und diese anweisen die Schreiben im Senat zu verlesen (Dio 59, 24).

2) Donatus zu Terentius *Adelph.* 3, 5, 1 zur Erklärung von *sis = si vis: deductum est a senatus consulti formula: ubi enim aliquid senatus consulibus iniungit, addit 'si eis videatur'*. Senatsbeschluss für Asklepiades *Lat. Z: s(ei) e(is) v(ideretur)* und 11: *sei v(ideretur) e(is)*, griechisch Z. 24. 29: ἐὰν αὐτοῖς φαίνηται. Bei Aufforderungen des Senats an Consuln oder Prätoren: Liv. 22, 33, 9. 25, 41, 9. 26, 16, 4: *quia adscriptum in senatus consulto fuerit 'si ei videretur, integram rem ad senatum reiceret', interpretatum esse, quid magis e re publica duceret aestimationem sibi permissam.* 31, 4, 2. 36, 1, 5. c. 2, 11; an die Volkstribune: Liv. 25, 5, 8. 30, 41, 4. 31, 50, 8. Die Formel macht überall den Gegensatz zum Befehl; sie ist also auch am Platz, wenn der Magistrat den Senat um einen Beschluss oder eine Weisung ersucht (Liv. 23, 21, 3. 29, 10, 2. 35, 6, 3. 39, 39, 6. 43, 14, 4); ferner zwischen Collegen (Liv. 6. 25, 2. 34, 46, 5; auch zwischen dem in Sicilien commandirenden Prätor und dem nach Africa bestimmten Consul Liv. 29, 24, 8) und bei der Aufforderung des Magistrats zum Abstimmen an die dazu berechtigten, nicht verpflichteten Bürger (S. 398 A. 5). Dass der Senat in Form des Ersuchens einen Befehl ausspricht, zeigt sich überall, am deutlichsten in der oben angeführten Stelle des Livius 26, 16. Wenn der Senat die Sache dem Ermessen des Magistrats anheimstellt, so fordert er ihn auf im Interesse der Gemeinde nach bester Ueberzeugung zu verfahren. Liv. 25, 7, 4: *si M. Claudio proconsuli aliter videretur, faceret quod e re publica fideque sua esse duceret.* In dem Beschluss von Thisbe wird hinsichtlich der Freiheitsbeschränkung der Männer der Gegenpartei beschlossen: περὶ τούτου τοῦ πράγματος καθὼς ἂν . . . στρατηγῶ ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων καὶ τῆς ἰδίας πίστεως δοκῇ, οὕτως ποιεῖν. Nicht selten wird Befehl und Anheimstellen verbunden, zum Beispiel in dem Sena-

der vorsitzende Magistrat die Antwort des Senats entgegennimmt und mit diesem zusammen den Senatsbeschluss 'macht', nimmt derselbe allerdings die Kraft und in älterer Zeit auch die Benennung eines magistratisch-senatorischen *decretum* an (S. 994); aber da dieses nach römischer Auffassung den Decernenten nicht rechtlich bindet, vielmehr von diesem jederzeit abgeändert und zurückgenommen werden kann, so bleibt der Senatsschluss für den Magistrat, der ihn mit dem Senat vereinbart, zunächst darum nicht weniger ein Rathschlag.

Senatus und consilium.

Insofern ist der den Magistrat berathende Senat nichts als die hervorragendste Anwendung des das gesammte öffentliche und private Leben beherrschenden Satzes, dass wer eine wichtige und verantwortliche Entscheidung zu treffen hat, vorher den Fall einer von ihm versammelten Anzahl geeigneter Männer vortragen und ihre Meinung über den zu fassenden Beschluss entgegennehmen soll. Mit Recht also wird er unter den allgemeinen Begriff des *consilium* subsumirt und auch nicht selten enuntiativ als *consilium publicum* im eminenten Sinn bezeichnet[1]). Indess wenn dies Wort im stricten Sinn gebraucht wird, macht der Senat sowohl terminologisch wie sachlich vielmehr dazu den Gegensatz. Terminologisch wird im technischen Sprachgebrauch niemals *consilium* vom Senat gesetzt; es genügt an den Gegensatz des magistratischen Acts *de consilii sententia* (1, 319) und *de senatus sententia* (S. 996) zu erinnern. Sachlich bestätigt

---

tusconsult vom J. 593 dem Prätor aufgegeben, die Philosophen auszuweisen und ihm überlassen dies in ihm beliebiger Weise zu bewirken (*ut . . . curaret, uti ei e re p. fideque sua videretur, uti Romae ne essent*: Sueton *rhet.* 1), wo dann beide Formeln verbunden werden können (Senatsbeschluss für Asklepiades am Schluss; Cicero *Phil.* 3, 15, 39).

1) Cicero *de re p.* 2, 8, 14: (*Romulus*) *cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui . . . appellati sunt patres. Phil.* 3, 4, 9. Festus p. 246 v. *praeteriti senatores: reges sibi legebant quos in consilio publico haberent.* Cicero nennt den Senat *publicum orbis terrae consilium* (*ad fam.* 3, 8, 4; vgl. *in Cat.* 1, 4, 9; *Phil.* 3, 14, 34), die Curie *templum consilii publici* (S. 926 A. 6). Velleius 1, 8: (*Romulus*) *centum homines electos . . . instar habuit publici consilii.* Livius 3, 63, 10. 6, 6, 15. 23, 2, 4. Um so mehr werden die Senatsverhandlungen also bezeichnet (Cicero *in Cat.* 1, 1, 2; *pro Sest.* 19, 42; Liv. 2, 23, 11. 23, 22, 2; Tacitus *ann.* 6, 15: *publicum consilium numquam adiit* und sonst). Aber wenn der Senat *dominus* (Cicero *de leg.* 3, 12, 28) oder *caput publici consilii* (Liv. 5, 39, 12) ist, so ist doch jede andere Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten und jede über solche berathschlagende Versammlung auch *consilium publicum* (Cicero *pro Rosc. Amer.* 52, 151 vom Geschwornengericht; *ad Att.* 2, 23, 3; *pro Rab. ad pop.* 2, 4 vgl. *de domo* 28, 73; Sallust *hist.* 1, 48, 6 Dietsch).

sich dies nach jeder Richtung. Es ist bereits ausgeführt worden, dass die feste Zahl der Mitglieder (S. 844) und die Berufung auf Lebenszeit (S. 878) zum Wesen des Senats gehören, während umgekehrt es zum Wesen des Consilium gehört, dass die Zahl der Berufenen eine unbestimmte, immer aber viel niedrigere ist und dass die Berufung immer nur für den einzelnen Fall erfolgt. Hier ist weiter darzulegen, dass bei den magistratischen Acten der Spruch des Consilium und der Spruch des berathenden Senats wohl beide rechtlich nichts sind als ein auf Befragung ertheilter Rathschlag, aber Consilium und Senat streng geschieden sind und einander ausschliessen.

Die Kreise der rein magistratischen, der magistratisch-senatorischen und der magistratisch-comitialen Action.

Die magistratische Action setzt sich zusammen aus drei verschiedenen Kreisen: den in der Gemeindeordnung vorgesehenen ordentlichen, den in der Gemeindeordnung ebenfalls vorgesehenen ausserordentlichen und den in derselben nicht vorgesehenen Amtshandlungen. Zu der ersten Kategorie gehört vor allen Dingen die Rechtspflege, ferner die Vornahme der Wahlen der ordentlichen Beamten und die Aufnahme des Census[1]), auch, wenn die Vorbedingungen dafür gegeben sind, die Einberufung der Bürger zum Kriegsdienst und die Ausübung des Commandos, die Erhebung der Abgaben und der Steuern. Alle diese Handlungen vollzieht der Magistrat entweder für sich allein oder, soweit ihm dies angemessen erscheint, nach Befragung eines von ihm beliebig berufenen Consilium; den Senat oder die Bürgerschaft bei denselben zu befragen ist er nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht einmal berechtigt; in einem bei dem Magistrat anhängigen Schuldprozess oder in einem Fall der militärischen Insubordination den Rath des Senats einzuziehen würde verfassungswidrig sein und ist niemals geschehen. — Zu der zweiten Kategorie gehört die Beantragung eines jeden Gesetzes in dem weiten Sinn, in dem die Römer diesen Begriff fassen; ferner, da die römische Ordnung ein ständiges Bürgerheer nicht kennt, die Anordnung der Heerbildung; ferner, da die römische Ordnung eine ständige Bürgersteuer nicht kennt, die Ausschreibung des Tributus; nicht minder jede ausserordentliche religiöse Ausrichtung und überhaupt alle Acte, deren Vornahme die Gemeindeordnung

1) Ob bei der Veranstaltung des Census der Senat mitwirkt oder nicht, ist zweifelhaft, aber wahrscheinlich zu verneinen. Es ist darüber bei der Einwirkung des Senats auf die Magistratscreirung gehandelt.

einerseits dem Magistrat gestattet, andrerseits ihm nicht als ordentliche und ständige Verrichtung vorschreibt. Im Allgemeinen sind die ausserordentlichen Amtshandlungen die wichtigeren, aber keineswegs durchaus; Aushebungs- und Steuerfragen müssen oftmals von weit grösserer Bedeutung gewesen sein als zum Beispiel die Anordnung eines ausserordentlichen Feiertags; nicht die Wichtigkeit oder die Geringfügigkeit, sondern der ausserordentliche und der ordentliche Charakter der Handlung scheidet die Kreise. Alle diese Fälle darf der Magistrat weder, sei es allein, sei es mit Zuziehung von Rathmännern erledigen noch sie an die Comitien bringen, sondern er muss darüber die Meinung des Senats hören[1]). — Diejenigen Acte endlich, welche eine Abweichung von den bestehenden Ordnungen für den einzelnen Fall oder eine Aenderung der Ordnungen selbst in sich schliessen, kann der Magistrat bei der Bürgerschaft beantragen; die Entscheidung steht hier immer bei dem rechtlichen Träger der souveränen Staatsgewalt.

Gegensatz des Senats und des Consilium.

Es ist also der Senat ein potenzirtes und dem gewöhnlichen substituirtes magistratisches Consilium; und der tief greifende Gegensatz zeigt sich auch in der Behandlung. Unterlässt der Magistrat in seinem selbständigen Amtkreis die Zuziehung von Rathmännern, so kann dies gemissbilligt werden, aber er bedient sich nur seines Rechts, da diese Zuziehung, auch wo die Sitte sie vorschreibt, rechtlich facultativ ist. Vollzieht dagegen der Magistrat eine ausserordentliche Amtshandlung ohne vorherige Befragung des Senats, so hat der Bürger darum nicht weniger seinem Befehl zu gehorchen, aber der Beamte handelt rechtswidrig und unterliegt der Verantwortung wegen verletzter Amts-

---

1) In der annalistischen Ueberlieferung wird die Scheidung der Kreise des *consilium* und des Senats nirgends hervorgehoben, sondern diesem ein allgemeines Berathungsrecht beigelegt (Liv. 1, 49, 7: *hic* — der letzte König — *regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit*; Dionysius 2, 14: τῷ δὲ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς τιμὴν καὶ δυναστείαν ἀνέθηκε — Romulus — τοιάνδε περὶ παντὸς ὅτου ἂν εἰσηγῆται βασιλεὺς διαγινώσκειν τε καὶ ψῆφον ἐπιφέρειν, καὶ ὅ τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, τοῦτο νικᾶν. 4, 80: ἡ — τῇ βουλῇ — περὶ πάντων ἀποδέδοται τῶν κοινῶν προβουλεύειν), wobei vorzugsweise an die Mitwirkung desselben bei Krieg und Frieden gedacht ist (Livius a. a. O.: *bellum pacem foedera societates per se ipse cum quibus voluit iniussu populi aut senatus fecit diremitque*). Wohl aber wird dem letzten König die Verwendung des *consilium* statt des Senats zur Last gelegt (Livius a. a. O.: *domesticis consiliis rem publicam administravit*).

pflicht[1]). Seine Verpflichtung beschränkte sich ursprünglich darauf die Meinung des Senats einzuholen, während es ihm freistand sie nicht zu befolgen[2]). Aber dass er auch in diesem Stadium mehr als ein Consilium war, zeigt sich nach allen Richtungen hin. Bei dem Consilium ist allem Anschein nach Majoritätfindung nicht nothwendig gewesen; der Magistrat entscheidet *cum consilio conlocutus*, er hört die Meinung eines jeden und beschliesst nach seinem durch die Rathschläge geklärten Urtheil, ohne dass diese gerade abgezählt werden müssen (1, 319). Der Senat aber kann ohne Majoritätfindung überhaupt nicht gedacht werden; und dass es bei seinen Verhandlungen keineswegs bloss darauf ankam den Vorsitzenden zu überzeugen, zeigt die auf jeden Fall in die frühe Republik zurückreichende Einführung der Plebejer in den Senat ohne Vorschlags- und mit blossem Stimmrecht (S. 962). Die freie Auswahl gilt ursprünglich für den Senat wie für das Consilium; aber da der Senator auf Lebenszeit eintritt, ist für die einzelne Berathung der Magistrat an ihn gebunden, während für das Consilium die Wahlfreiheit von Fall zu Fall sich erneuert. Auf die Senatoren ist für dieses der Magistrat rechtlich nicht beschränkt. Indess hat er sicher auch für die Consilien sich immer vorzugsweise der Senatoren bedient; und späterhin müssen allerdings die Einzelgeschwornen im Civilverfahren, die aus dem Consilium hervorgegangen sind, Senatoren sein (S. 897) und werden die consularischen Commissionen der späteren Republik nur aus Senatoren zusammengesetzt (S. 1000). Aber beides ist wahrscheinlich nichts als eine der zahlreichen Bindungen, welchen die Executive im Laufe der Zeit sich hat unterwerfen müssen. Wie verschieden die Stellung des Magistrats neben dem Consilium und diejenige neben dem Senat war, zeigt die oben entwickelte offenbar zum Zweck der Ausschliessung des Senats von der Executive festgestellte Abgren-

1) Belege dafür giebt es freilich nicht und auf den König ist die Verantwortung nur etwa im ideellen Sinn anwendbar (2, 14). Kennten wir den Bildungsprozess des Senatsregiments, so würden die praktischen Anwendungen nicht fehlen.

2) Wenn Cicero *de re p.* 2, 9, 15 von Romulus sagt: *hoc consilio et quasi senatu* (so die Hdschr.) *fultus et munitus* und Festus den Senat vor dem ovinischen Gesetz (S. 1028 A. 1) *consilium publicum* nennt, so liegt dabei wahrscheinlich die ganz richtige Anschauung zu Grunde, dass der Senat, so lange sein Rathschlag den Magistrat nicht band, nur ein Quasi-Senat war und mehr dem glich, was man später *consilium* nannte, als dem *senatus* im Sinne der historischen Zeit.

zung der beiden Kreise. Gleichartig ist die merkwürdige bis in die späteste Zeit in Kraft gebliebene und sicher zum Wesen der Institution gehörige Norm, dass alle Personenfragen der magistratischen Competenz verbleiben und der berathende Senat nie als Wahlkörper fungirt[1]). Er kann die Absendung von Botschaften beschliessen; aber die Boten wählt der Vorsitzende aus oder lässt sie allenfalls ausloosen (2, 677). In die Theilung der Competenzen bei collegialischen Magistraturen greift der Senat in seiner entwickelten Machtstellung entscheidend ein; die Vergebung der *provinciae* erfolgt durch Uebereinkommen der Magistrate oder durch das Loos (1, 53 fg.). Die Ernennung eines Stellvertreters kann der Senat einem Beamten aufgeben; aber die Person bezeichnet dieser (1, 683 vgl. S. 681 A. 1). Wer Augen hat zu sehen, muss es erkennen, dass der Rathschlag des Senats von Haus aus mehr war und mehr sein sollte als ein einfacher Rathschlag und als Fesselung der Executive empfunden und behandelt ward. Der Uebergang dieses potenzirten Rechts den Magistrat zu berathen in die Bindung desselben durch Senatsschluss ist wohl in vielhundertjährigem Kampf zwischen Magistratur und Senat entwickelt worden; aber der Keim dazu liegt in der Institution selbst.

Auctoritas das verbindliche Berathungsrecht des Senats.

Fragen wir schliesslich nach dem terminologischen Ausdruck des dem Senat in der späteren Republik zustehenden bindenden Berathungsrechts, so hat das Optimatenregiment auch in seiner vollen Entwickelung weder den Begriff der Souveränetät der Gemeinde noch den der magistratischen Amtsgewalt auf den Senat formell übertragen. Nie sind *lex* und *senatus consultum* terminologisch zusammengefallen; das *iubere* der Bürgerschaft und der Magistrate wird von dem *censere* und *placere* des Senats in sorgfältiger Rede immer unter-

1) Ausnahmen kommen, abgesehen von der Zeit der republikanischen Agonie, nur wenige vor. Man kann dahin rechnen die Gesetzvorschläge über Aemtercreirung, insofern sie gleich auf den Namen gestellt sind, was aber sehr selten geschieht (S. 331), und nach Vorschlag des Senats eingebracht werden; bei einzelnen Ausnahmegerichten die Uebertragung der Auswahl des *quaesitor* auf den Senat durch Volksschluss (2, 110); allenfalls auch den nicht durchgebrachten Antrag aus jeder latinischen Stadt zwei Rathsmitglieder nach Wahl des Senats in den römischen Senat aufzunehmen (Liv. 23, 22, 5). Die Aufträge des Senats an einen fungirenden Beamten zur Verrichtung von Geschäften, die ausserhalb seiner eigentlichen Competenz liegen, und die Prorogationen greifen allerdings in die Personenfrage auf das wesentlichste ein; aber das Princip wird hier mehr umgangen als gebrochen.

schieden; weder das *imperium* und die *potestas* der Beamten noch die *maiestas* dieser wie der Gemeinde[1]) werden in correctem Ausdruck dem Senat beigelegt. Die ebenso eminente und effective wie unbestimmte und formell unfundirte Machtstellung des Senats wird in der späteren Republik regelmässig mit dem in entsprechender Weise verschwommenen und aller strengen Definition sich entziehenden Worte *auctoritas* bezeichnet. Unter diesem Worte wurde von Alters her die Gesetzbestätigung des patricischen Senats verstanden, in welcher dessen der Bürgerschaft insoweit übergeordnete politische Stellung schlagenden Ausdruck fand. Hieran knüpft es wohl an, dass sowohl diejenige Willensäusserung des Senats, die wegen Collision mit dem Volkstribunat nicht mehr als dieses ist, wie überhaupt jede, in der seine politische Macht eminenten Ausdruck findet, mit derselben Bezeichnung belegt[2]) und dass weiter und vor allem das Wort zu

---

1) Cicero *de inv.* 2, 17, 53: *maiestatem minuere est de dignitate aut amplitudine aut potestate populi aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare.* Ders. *Phil.* 3, 5, 13: *ad auctoritatem huius ordinis maiestatemque populi Romani defendendam.* Nachdem der Senat als *senatus populusque Romanus* die Comitien beerbt hat, wird ihm mit Recht die *maiestas* beigelegt, wie dies in solcher Verbindung schon Cicero (*pro Sest.* 5, 12) und um so mehr die Schriftsteller der Kaiserzeit (z. B. Val. Max. 1, 8, 1. 9, 5, 1) thun.

2) Für den einzelnen Senatsbeschluss wird in der Litteratur der Republik *auctoritas* vorzugsweise da gesetzt, wo dieser rechtlich nichtig ist (S. 998 A. 5). Aber es geschieht dies nicht in der Weise, als ob dem gültigen Senatsbeschluss diese Bezeichnung nicht auch gegeben werden könne. Wendungen wie Ciceros *ad fam.* 1, 7, 4: *ea quae . . . scripta est auctoritas cui scis intercessum esse . . . tantam vim habet* beweisen vielmehr, dass *auctoritas* von dem Senatsbeschluss überhaupt gesagt werden kann; und es findet sich auch bei demselben ein Decret der Pontifices *ex auctoritate senatus* (*de domo* 53, 136); *senatus vetus auctoritas de Bacchanalibus* (*de leg.* 2, 15, 37); *auctoritatem senatus extare hereditatis aditae* (des ägyptischen Reiches) *sentio* (*de l. agr.* 2, 16, 41). Diese nicht häufige Ausdrucksweise kommt zur Anwendung bei der eminenten Manifestation der politischen Machtstellung des Senats. Vor allem gilt dies von den durch Intercession annullirten, also streng genommen illegalen, aber dennoch politisch vorhandenen Beschlüssen; aber nicht minder von der Anweisung des Senats an die Pontifices, welche als eine von dem Parlament seiner Commission ertheilte bindende Instruction aufzufassen ist, so wie von jenen beiden nicht durch Volksschluss bestätigten und insofern die politische Stellung der Körperschaft vorzugsweise documentirenden Beschlüssen über die Bacchusmysterien und das ägyptische Königstestament. Ohne eine derartige Färbung wird *auctoritas* in republikanischer Zeit für die legalen Bezeichnungen *consultum* oder *sententia* nicht gesetzt. Bei Livius ist diese Distinction verschwunden; unzählige Male werden bei ihm gewöhnliche magistratisch-senatorische Acte, das Justitium (3, 2, 6), das Edict (32, 31, 6. 34, 56, 4. 45, 1, 8), die Dictatorenernennung (22, 14, 11. c. 59, 9) auf die *patrum auctoritas* oder auf die *auctoritas senatus* zurückgeführt und namentlich Gesetze eingebracht *ex auctoritate senatus*: 4, 49, 6. 9, 46, 7. 10, 37, 10. 26, 21, 5. c. 33, 12. 34, 54, 4. 38, 36, 8. 42, 21, 5 oder *ex auctoritate patrum*: Liv. 7, 19, 10. 8, 21, 10. c. 22, 8. c. 29, 6. 10, 45. 9. 25,

dem politischen Schlagwort des Senatsregiments wird. In diesem Sinne ist *auctoritas* mehr als ein Rathschlag und weniger als ein Befehl, ein Rathschlag, dessen Befolgung man sich nicht füglich entziehen kann, wie ihn der Fachgelehrte dem Laien, der Führer im Parlament seinen Anhängern ertheilt[1]), vor allem dasjenige verbindliche Berathungsrecht, welches der Senat während der letzten Jahrhunderte der Republik sich mit Erfolg vindicirt hat[2]).

Die Kreise der senatorischen Competenz.

Die Darstellung des Wirkungskreises des Senats unterliegt ungewöhnlichen Schwierigkeiten. Diese Körperschaft ist, nach heutiger Ausdrucksweise, weniger ein Parlament als eine oberste Verwaltungs- und Regierungsbehörde. Sie greift ein in die ge-

---

5, 7. c. 6, 7. c. 11, 8. 30, 40, 10. 45, 35, 4; *patrum auctoritate:* Liv. 30, 44; *auctoribus patribus:* 7, 15, 12. c. 41, 3. 21, 18, 10. Von den abenteuerlichen Combinationen, die Willems auf diese nachrepublikanische Redeweise aufgebaut hat, ist S. 1037 A. 2 die Rede.

1) Es wird das Wort überhaupt auf alle Verhältnisse dieser Art bezogen. In diesem Sinn ist *auctor* der Antragsteller (S. 977). *Auctoritas* hat der Consul schon nach der Designation, *potestas* erst nach dem Antritt (Cicero *in Pis.* 4, 8). Ganz gewöhnlich werden *consilium* und *auctoritas* in diesem Sinn zusammengestellt (Cicero *de leg.* 2, 12, 30; *ad fam.* 3, 9, 4 *ep.* 10, 10; Liv. 2, 27, 12 und sonst) und wie jedem andern angesehenen Mann, so insbesondere dem befragten Rechtskundigen (Cicero *pro Rosc. com.* 18, 56: *ex iuris peritorum consilio et auctoritate* und sonst) dieselben beigelegt. Dieser Sprachgebrauch, so weit er reicht, ist relativ spät; in allen älteren technischen Verwendungen hat das vieldeutige Wort den etymologisch ihm zukommenden Werth der Mehrung (S. 1038 A. 2).

2) Cicero *de leg.* 3, 12, 28: *cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit.* Ders. *pro Rab. ad pop.* 1, 2: *ut nihil posthac auctoritas senatus, nihil consulare imperium valeret.* Unzählige Male kehrt dies bei ihm und anderen Schriftstellern wieder. Auch bei Wendungen wie *de domo* 43, 114 (vgl. *pro Sest.* 24, 53): *civis, qui rem p. ex senatus auctoritate consul defendisset; Phil.* 10, 8, 18: *legem comitiis centuriatis ex auctoritate nostra laturus est; in Pison.* 2, 5: *provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam.* c. 21, 50: *quam provinciam . . cum et auctoritate senatus et sorte haberet* kann das Wort nicht einfach durch *consultum* ersetzt werden, sondern betont die eminente Stellung des Senats. *In auctoritate senatus esse* ist wie es scheint technisch für die Botmässigkeit des Magistrats gegenüber dem Senat (Livius 3, 2, 1. 4, 26, 7. c. 56, 10. 5, 9, 4. 6, 19, 4), wo freilich für *auctoritas* auch *potestas* (Livius 2, 56, 16. 3, 21, 3. c. 52, 10. 9, 10, 1) und *arbitrium* (Livius 10, 24, 7) gesetzt wird. Wenn den Abgesandten des Senats ausnahmsweise ein Quasi-Imperium beigelegt wird, so heisst dies technisch Entsendung *cum auctoritate* (2, 690 A. 2). Wenn nach Cicero *de re p.* 2, 8, 14 *Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit*, so wird *auctoritas* auch hier wie überall, wo es neben *consilium* erscheint (A. 1), in dem allgemeinen Sinn zu fassen sein und nicht an die technische *patrum auctoritas* gedacht werden dürfen.

sammte magistratische Thätigkeit, so weit sie ausserordentlicher Art ist; und die Grenzen zwischen dieser und der ordentlichen sind begrifflich nicht streng zu bezeichnen und vor allen Dingen praktisch in stetigem Verändern, da das steigende Uebergewicht des Senats gegenüber der Magistratur wie gegenüber den Comitien sich insbesondere auch darin manifestirt, dass er mehr und mehr sowohl in das der rein magistratischen Action reservirte wie in das der souveränen Gewalt der Bürgerschaft zustehende Gebiet übergreift. Unsere Ueberlieferung ferner giebt zwar in Beziehung auf den Senat ein verhältnissmässig reiches Material, da die Annalisten der Republik wie der Kaiserzeit immer, und häufig mehr als billig, die Curie in den Vordergrund stellen, auch dem, was von den Senatsverhandlungen berichtet wird, in derjenigen Epoche, welche überhaupt eine überlieferte Geschichte hat, grössere Glaubwürdigkeit zukommt als anderen Erzählungen. Aber andrerseits entzieht die eigentlich politische Entwickelung sich häufig besonders insofern unserem Blicke, als einmal wir von dem Zusammenwirken oder Nichtzusammenwirken des Magistrats, des Senats und der Comitien in der Regel nur da etwas erfahren, wo Differenzen sich zeigen, und es darum oft nicht möglich ist zu entscheiden, ob die einer dieser constitutiven Gewalten beigelegten Acte ihr allein oder nur in Gemeinschaft mit der oder den anderen gehören; ferner das römische Optimatenregiment consequent mehr nach dem Herkommen als nach dem Gesetz regiert hat und die feste Formulirung und die bestimmten Abschnitte, welche die Gesetzgebung der staatsrechtlichen Darstellung gewährt, auf diesem Gebiet so gut wie ganz versagen. — Dass die ausserordentlichen Amtshandlungen, bei welchen der Senat mitwirkt, sich nicht eigentlich classificiren lassen, leuchtet ein; selbst wenn unsere Ueberlieferung minder zufällig zusammengewürfelt wäre, würde es nicht möglich sein den seinem Wesen nach grenzenlosen Begriff zu erschöpfen. Hier sind die wichtigeren Kategorien in der Folge an einander gereiht, dass zunächst die Bestätigung und die Vorberathung der Volksschlüsse entwickelt wird und darauf die senatorische Thätigkeit bei dem Sacralwesen, der Rechtsprechung, dem Kriegswesen, den Finanzen, den auswärtigen Angelegenheiten, der Verwaltung theils in dem Gebiet der römischen Bürgerschaft, theils in dem der abhängigen autonomen Ge-

meinden innerhalb und ausserhalb Italiens, theils in dem unterthänigen Provinzialgebiet dargelegt werden. Hieran schliesst sich das Eingreifen des Senats in die zunächst den Comitien reservirten Gebiete einerseits der Beamtenernennung und der Normirung der Beamtencompetenz, andererseits der Gesetzgebung; endlich der Antheil des Senats an dem Kriegsstandsrecht. Den Beschluss macht die Darstellung des souveränen Senats unter dem Principat.

Bestätigung und Vorberathung der Volksschlüsse.

Patrum auctoritas [1]) ist die Bestätigung des auf Antrag des Magistrats von der Gemeinde gefassten Beschlusses [2]) durch den

Kreis der Bestätigung.

---

1) Die *patres* sind in dieser Formel constant. Cicero nennt sie immer (*de re p.* 2, 13, 25 c. 32, 56; *Brut.* 14, 55; *pro Planc.* 3, 8); Livius an elf Stellen (1, 17, 10. c. 22, 1. c. 32, 1. c. 47, 10. c. 49, 3. 3, 59, 5. 4, 3, 10. 6, 41, 10. c. 42, 14. 7, 16, 7. 8, 12, 5; ebenso die Schrift *de viris ill.* 33) und nur ein einziges Mal, 6, 42, 10 setzt er, offenbar um zu wechseln, *patricii se auctores futuros negabant.* Die livianischen Stellen beweisen insofern nicht viel, als er an zahlreichen anderen unter den *patres* den Gesammtsenat versteht; doch ist es immer von einiger Bedeutung, dass er diesen mit der alten Gesetzbestätigung nirgends in Beziehung bringt. Bei Sallustius in der Rede des Macer 15: *libera ab auctoribus patriciis suffragia* spricht der Demagog, da der Adelsbegriff nur an dem Worte *patricius* haftet. Nur Gaius 1, 3 nennt die Patricier statt der *patres*.

2) Dionysius verwirrt in seiner Darstellung die alte dem Volksbeschluss nachfolgende *patrum auctoritas* und die spätere Gesetzgebung auf Veranlassung des Senats, wie er selbst eingesteht 2, 14: ursprünglich habe die Bürgerschaft keinen Beschluss fassen können, wenn der Senat ihn nicht bestätigt habe, jetzt aber bedürfe umgekehrt der Beschluss des Senats der Bestätigung des Volkes (ἐφ' ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος· οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ' ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος). In der Erzählung läuft ihm, wie röm. Forsch. 1, 235 im Einzelnen gezeigt ist, beides durch einander. In der Regel macht er aus der *patrum auctoritas* irrig ein προβούλευμα und nennt in demselben Sinn 10, 4 die Plebiscite νόμους ἀπροβουλεύτους. Wo der Senatsschluss dem der Bürgerschaft nachfolgt, also sicher die *patrum auctoritas* gemeint ist, nennt er bald die βουλή (2, 14. 4, 12), bald die πατρίκιοι (2, 60. 6, 90); er konnte beides um so eher vertauschen, als ihm der Senat auch der Republik der rein patricische ist (S. 839 A. 2. S. 870 A. 3). — Die von Willems 2, 33 fg. vertretene Ansicht, dass die *patrum auctoritas* der alten Zeit und die Gesetzgebung auf Veranlassung des Senats der späteren Epoche derselbe, nur dem Volksschluss früher nachfolgende, später voraufgehende Act sei, wobei er die *patres* jener Formel als den patricisch-plebejischen Senat fasst, ist von allen vorgebrachten Hypothesen die haltloseste. Es ist dabei übersehen, dass, wo von dem Bestätigungsact in historischer Zeit (vgl. S. 1038 A. 1) die Rede ist, nie der Senat genannt wird, sondern immer die *patres*; nicht übersehen, aber in unglücklichster Weise weginterpretirt, dass bei Livius 6, 42, 14 (S. 1039 A. 3) der Senat die *patres* zur Ertheilung der *auctoritas* anweist, also nach Willems sich selber; übersehen, dass Cicero und Livius auf das Bestimmteste die Annullirung des Bestätigungsrechts bezeugen, während nach

Senat schlechthin, so lange er patricisch war[1]), späterhin durch den patricischen Senatstheil[2]). *Auctoritas* hat in dieser alten Formel den ursprünglichen Wortsinn ebenso bewahrt wie in der *tutoris auctoritas* des Civilrechts[3]): der Willensact der Gemeinde, dem

---

Willems dasselbe in voller Uebung geblieben, ja gesteigert worden ist (denn das Recht die Einbringung eines Gesetzes zu verhindern ist ein stärkeres als das Recht das angenommene Gesetz zu cassiren); übersehen, dass Livius von der formalen Fortdauer desselben spricht *vi adempta*, während das Einbringen eines Gesetzes nach Gestattung des Senats doch alles andere eher ist als eine inhaltlose Form; übersehen, dass die Anordnung des publilischen Volksschlusses den Gesetzvorschlag vor der Beschlussfassung zu prüfen von der Autorisation zur Einbringung eines Gesetzes grundverschieden ist; übersehen endlich, dass an die Unechtheit der Rede Ciceros für das Haus heutzutage kein Philolog und kein Historiker noch glaubt. Denn dass diese, unter allen Reden Ciceros, dem Publicum, für das sie bestimmt war, entsprechend, staatsrechtlich die eingehendste und bedeutendste, seiner Ansicht schnurstracks widerspricht, räumt er ein. Als Beweis wird nichts vorgebracht als die S. 1033 A. 2 angeführten livianischen Stellen, in welchen der die Einbringung eines Gesetzes herbeiführende Senatsschluss nicht *senatus consultum*, sondern *patrum auctoritas* genannt wird. Hätte Willems hier, was er freilich nirgends thut, die Terminologie genügend beachtet, so würde er sich überzeugt haben, dass ein solcher Beschluss in correcter Rede immer *senatus consultum* oder *senatus sententia* heisst. Die Urkunden und die technische Sprache, ja überhaupt die republikanische Zeit kennt die Einbringung *ex auctoritate patrum* gar nicht und bedient sich ausschliesslich dabei der Formeln *de senatus sententia* oder *ex senatus consulto* (S. 995). Bei Livius findet jene Wendung sich häufig und ohne Unterschied für die Bestätigung (S. 1037 A. 1) wie für die Veranlassung des Gesetzes (S. 1033 A. 2) durch den Senat, aber ebenso für jeden anderen vom Senat veranlassten Act (S. 1033 A. 2); sie beweist nichts als was des Beweises nicht bedarf, dass im livianischen Sprachgebrauch wie *senatus* und *patres*, so auch *auctoritas* und *consultum* zusammengefallen sind, und nur mit völliger Ignorirung des klar vorliegenden Sprachgebrauchs der republikanischen Zeit konnte auf sie eine weitgreifende Hypothese aufgebaut werden. Es wird nicht nöthig sein weitere Gegengründe zu häufen oder gar alle an diesen radicalen Fehler anknüpfenden Irrgänge zu verfolgen.

1) Insofern werden in dem an die Kriegserklärung angeknüpften Schema der *patrum auctoritas* mit gutem Grund die *maiores natu* und nachher *senatus* gesetzt (S. 906 A. 1) und konnten die Erklärer zu den Worten des Vergilius *Aen.* 9, 190: *populusque patresque* mit Recht anmerken: *transfert in Troianos Romanam consuetudinem . . . prius enim iubebat aliquid populus, postea confirmabat senatus.* Sonst wird bei der Bestätigung des Volksschlusses (abgesehen von einigen Stellen des Dionysius (S. 1036 A. 2) nie der Senat genannt; wenn bei Livius 8, 6, 9: *consensit et senatus bellum* die *auctoritas patrum* gemeint ist, was keineswegs feststeht, so hat er selbst sicher hier nicht an dieselbe gedacht.

2) Dass *patres*, wenn auch ursprünglich die Patricier überhaupt so genannt wurden, in dem späteren technischen Gebrauch die Gesammtheit der patricischen Senatoren anzeigt, ist S. 14 gezeigt worden. Wenn, was verständiger Weise nicht bestritten werden kann, die Patricier einstmals die Bürgerschaft allein ausmachten, so leuchtet die Verkehrtheit der Beziehung der *patrum auctoritas* auf die Gesammtheit der Patricier um so deutlicher ein.

3) 1, 308. Auch in dem Auguralrecht wird, wie Willems 2, 34 erinnert, unterschieden das bestätigende *fulgur auctoritatis* und das vorwarnende *fulgur consiliarium*. Caecina bei Seneca *nat. q.* 2, 39: (*fulgur*) *consiliarium ante rem fit, sed post cogitationem, cum aliquid in animo versantibus aut suadetur fulminis ictu aut dissuadetur: auctoritatis est, ubi post rem factam venit,*

Irren und Fehlgreifen ebenso ausgesetzt wie der Willensact des unmündigen Knaben, bedarf der 'Mehrung' und der Bestätigung durch den Rath der Alten. — Zu den Gemeindebeschlüssen, welche dieser Bestätigung bedürfen, können selbstverständlich weder diejenigen Acte gerechnet werden, bei welchen die Gemeinde nur assistirt und nicht beschliesst (S. 307), noch diejenigen, durch welche eine bereits bestehende Verpflichtung bloss bestärkt wird (S. 312). Auch der Beschluss der Plebs ist zwar später dem Beschluss der Bürgerschaft gleichgestellt, aber nie als ein solcher angesehen worden und unterliegt daher ebenfalls dieser Bestätigung nicht[1]). Für jeden wirklichen Volksschluss aber ist diese Bestätigung erforderlich, ohne dass die Form oder der Gegenstand Unterschied macht. Ausdrücklich wird sie auf Gesetze[2]) wie auf Wahlen[3]) bezogen und es ist kein Grund vorhanden das Volksgericht, so weit es nicht das der Plebs war, auszunehmen[4]). Ausdrücklich wird ferner die

---

quam bono futuram malove significat. Servius zur Aen. 8, 524: *fulgor .. unum consiliarium, ubi quid cogitantibus nobis accidit, quod vetat aut hortatur; alterum auctoritatis, quod evenit re gesta, quod probet.* In ähnlicher Weise bezeichnet *auctoritas* im Sprachgebrauch der zwölf Tafeln die dem Käufer vom Verkäufer zu gewährende Mehrung und Bestärkung des Eigenthumsbeweises oder bei dem Ausbleiben derselben die Evictionsleistung (*adversus hostem aeterna auctoritas*). Auf denselben Grundbegriff geht zurück, dass das Zeugniss mit demselben vieldeutigen Wort genannt wird (S. 1005 A. 4).

1) S. 155 A. 3. Wenn Dionysius das den Volkstribunat constituirende Gesetz durch die *patres* bestätigen lässt (6, 90: τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν ψῆφον ἐπενέγκαντας), so ist ihm dieses Gesetz kein Plebiscit (2, 287 A. 2). Diejenige Theorie, welche die Constituirung der Plebs auf eine *lex* zurückführte (2, 303), konnte die *patrum auctoritas* für diese nicht entbehren, und auch Livius (A. 2) erwähnt ihrer in dieser Verbindung.

2) Livius 1, 17: (*patres*) *decreverunt, ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. Hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.* Anwendungen davon auf die Kriegserklärung (S. 906 A. 1); auf die valerisch-horatischen Gesetze vom J. 305 über die Gültigkeit der Plebiscite, die Unverletzlichkeit der Volkstribune und das Provocationsrecht (Liv. 3, 59, 5 vgl. c. 55); auf ein Steuergesetz des J. 397 Liv. 7, 16.

3) Cicero *pro Planc.* 3, 8: *patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum . . . tum . . magistratum non gerebat is qui ceperat, si patres auctores non erant facti.* Livius 1, 17 (A. 2) u. a. St. mehr betreffend die Königswahlen. Liv. 6, 42, 14 zum J. 387: *factum senatus consultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis* (d. h. für die Wahlen des ersten Prätors und der ersten curulischen Aedilen so wie des ersten plebejischen Consuls) *fierent.* Consulwahl um das J. 450: Cicero *Brut.* 14, 55 (S. 1042 A. 1).

4) Dass Livius (A. 2) das Volksgericht nicht nennt, ist kein Gegengrund, da dies damals beseitigt war. Willems (2, 63) leugnet die Beziehung der *pa-*

Bestätigung erfordert für die Curien, so weit ihnen Beschlussrecht zusteht[1]), und für die Centurien[2]); und auch für die Bestätigung der von den patricisch-plebejischen Tribus gefassten Beschlüsse liegen Zeugnisse vor[3]).

Verfahren bei der Bestätigung.

Ueber das Verfahren bei dem Bestätigungsact ist das Nöthige bereits beigebracht worden. Die Ertheilung der *auctoritas* durch den Senat vollzieht sich in denselben Formen wie die Ertheilung des *consultum*[4]), und da jene formell stärker war als dieses und in ältester Zeit wahrscheinlich auch politisch vorwog, so wird das Verfahren sich vermuthlich zunächst an der *auctoritas* entwickelt und festgestellt haben. Der Magistrat, der den Beschluss mit der Bürgerschaft vereinbart, muss der Regel nach derselbe gewesen sein, der ihn dann dem Senat zur Bestätigung vorlegte; dem *ferre ad populum* (S. 311) entspricht das *referre ad senatum*, welches, wie schon bemerkt ward (S. 952), seinem Grundbegriff nach der *auctoritas* angehört und nur durch Verallge-

---

trum auctoritas auf dasselbe, ohne jeden Beweis; denn dass die Worte des Livius 4, 7, 1: *iudicium populi ab senatu rescindi non posse* mit der Volksgerichtsbarkeit nichts zu thun haben, erkennt er selber an.

1) Cicero *de domo* 14, 37. 38: *patricius nemo relinquetur .... ita populus Romanus ... (non) habebit ... auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum.* Liv. 6, 41, 10 in einer der ciceronischen nachgeahmten Diatribe: *nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant.* Cicero *de re p.* 2, 13, 25: *Numam ... regem ... patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit eumque ... Curibus accivit: qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.* Specialbelege für die Bestätigung der Curienbeschlüsse fehlen; Tacitus *ann.* 12, 41: *sperni .. adoptionem quaeque censuerint patres, iusserit populus, intra penates abrogari* geht nicht, wie Willems 2, 775 meint, darauf, sondern auf den die Adoption Neros einleitenden Senatsbeschluss c. 25.

2) Cicero *de domo* 14, 37. 38 (A. 1). Liv. 6, 41, 10 (A. 1). Anwendungen geben die S. 1039 A. 2 angeführten valerisch-horatischen Gesetze und die S. 1039 A. 3 angeführten Consul- und Prätorenwahlen.

3) In solchen Comitien wurde das consularische Steuergesetz vom J. 397 beschlossen (S. 387 A. 1) und werden die Wahlen der curulischen Aedilen Liv. 6, 42, 14 (S. 1039 A. 3) vollzogen. Ohne Grund beschränkt Willems 2, 36 fg. die Bestätigung hier auf die Gesetze und will von den *omnia eius anni comitia* (Livius a. a. O.) die ädilicischen ausgeschlossen wissen; wenn er dafür geltend macht, dass die plebejischen Magistrate doch ebenfalls ausgeschlossen seien, so hat er wieder nicht bedacht, dass die plebejische Wahlversammlung *concilium* heisst. Cicero A. 1 spricht von ihnen nur desshalb nicht, weil es für die patricisch-plebejischen Tribusbeschlüsse unter Ausschliessung der Plebiscite an einer kurzen und präcisen Bezeichnung fehlt.

4) S. 906 A. 1. Allerdings hat man bei dem späteren Formalact sich vielleicht mit der Umfrage begnügt (S. 980 A. 5); aber so lange das Institut lebendig war, kann die Abstimmung weder durch die Umfrage ersetzt worden sein noch gefehlt haben.

meinerung auf das Gebiet des *consulere* übertragen worden ist. Die Stellung des vorsitzenden Magistrats zu der *auctoritas* ist nicht ganz die gleiche wie bei dem *consultum* und mehr untergeordnet; wenn das letztere immer auch sein *decretum* ist und er es macht (S. 994), so kann freilich auch die *auctoritas* nur mit seinem Willen zu Stande kommen, aber er selber bestätigt nicht, und seine Betheiligung bei derselben ist keine andere als bei der *lex*, wo er ebenso wenig geradezu als Miturheber auftritt. Dem einzelnen Senator ward durch die beliebte Form es nahe gelegt den Beschlussantrag zu motiviren; die Abstimmung selbst richtete sich schlechthin auf Bestätigung oder Verwerfung und es konnte jeder aus jedem Grunde stimmen, wie es ihm recht dünkte. Aber nach der Anlage der Institution sollte sie unzweifelhaft nicht dem rechtmässig freien Belieben der Gemeinde Schranken setzen, sondern Verletzung der verfassungsmässigen Ordnungen und der völkerrechtlichen Verpflichtungen verhindern. Da jedes derartige Zuwiderhandeln als Frevel gegen die göttliche Ordnung und Preisgebung des der Bürgerschaft versicherten göttlichen Segens aufgefasst werden konnte und musste, so hat die Institution wahrscheinlich ursprünglich sich vorzugsweise in religiösen Anschauungen und Formen bewegt und ist das reine Bewahren der Auspicien der Grundgedanke ebenso der *patrum auctoritas* wie der Interregnalordnung gewesen. Auch die Handhabung dieser Einrichtung, so weit wir sie zu erkennen vermögen, ist damit im Einklang; wo die Bestätigung auf Schwierigkeiten trifft, werden immer Rechtsfragen als Motiv wenigstens geltend gemacht[1]) und erscheint diese Tutel wesentlich als Nomophylakie.

Spätere Anticipation der Bestätigung.

Dass die Bestätigung dem Volksschluss folgt, ist terminologisch in *auctoritas* selbst sowohl wie in dem *ferre* und *referre*

1) Von einer Verweigerung der Bestätigung findet sich in unseren Annalen kein Beispiel. Bedenken dagegen werden geäussert oder angedeutet bei den valerisch-horatischen Gesetzen über die Gesetzeskraft des Plebiscits und die Unverletzlichkeit der Volkstribune (S. 1039 A. 2); bei der Wahl des ersten plebejischen Consuls, des ersten Prätors und der ersten curulischen Aedilen (S. 1039 A. 3); bei einem im Lager in Tributcomitien durchgebrachten Consulargesetz (S. 387 A. 1). Insbesondere in dem letzten Fall handelt es sich deutlich um eine Rechtsfrage, wobei der Vortheil des Aerarium die constitutionellen Scrupel überwiegt; aber auch in den beiden anderen steht ebenso evident die Rechtsstellung der Plebs und des Plebejers in Frage. Dagegen darf die Wahl des Obercurio (2, 27 A. 4) nicht hieher gezogen werden.

anerkannt und wird auch in den uns vorliegenden Berichten als altherkömmlich überall bezeichnet. Unmittelbare Folge der beiden Acte wird häufig stattgefunden haben, ist aber nicht nothwendig; bei der Kriegserklärung liegt sogar zwischen dem Volksschluss und der Bestätigung der letzte Sühneversuch (S. 1047 A. 2). Aber nothwendig ist diese Folge weder begrifflich noch praktisch. Es kann auch umgekehrt der Einspruch gegen den Antrag schon bei dessen Einbringung, der Einspruch gegen die Wahl schon bei der Candidatur vorgebracht werden und, statt die vollzogene Abstimmung umzustossen, die beabsichtigte verhindern. Dieses Verfahren, durch welches der Collision zwischen Bürgerschaft und Senat vorgebeugt ward, ist zunächst in einzelnen Fällen zur Anwendung gekommen[1], dann aber im J. 415 hinsichtlich der an die Centurien gebrachten Rogationen durch das publilische Gesetz[2] und um die Mitte des 5. Jahrh. auch für die Wahlen durch das maenische[3] ein für allemal vorgeschrieben worden. Aehnliche Vorschriften werden auch für die nicht unter diese beiden Gesetze fallenden und der Bestätigung bedürftigen Volksschlüsse ergangen sein. Mit dieser Modification hat sich die Bestätigung des Patriciersenats bis in die Zeit des Principats, also so lange wie der

---

1) Die zwei, die wir kennen, beziehen sich beide auf Wahlen. Einmal weist der Senat im J. 387 die *patres* an sämmtliche Wahlen des Jahres, einschliesslich derjenigen eines plebejischen Consuls im Voraus zu bestätigen (S. 1039 A. 3). Den zweiten erzählt Cicero *Brut.* 14, 55 (vgl. *viri ill.* 33): (*M'. Curius*) *tribunus plebis interrege Appio Caeco . . . comitia contra leges habente cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri* (*coegit*), *quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.* Der Vorgang, der übrigens wenig glaublich klingt (röm. Forsch. 1, 311; vgl. 2, 79 A. 4), ist chronologisch nur insoweit zu fixiren, dass er vor Curius Consulat 464 fallen muss; deutlich aber wird hier die Bestätigung im Voraus für den Fall der Wahl ertheilt.

2) Livius 8, 12, 15: (*Q. Publilius Philo dictator*) *tulit . . ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.*

3) Das maenische Gesetz, vermuthlich ein Plebiscit, kennen wir nur aus Cicero *Brut.* 14, 55 (A. 1). Die Zeit ist unbestimmt, aber da Livius es schwerlich übergangen haben wird, fällt es sicher in die Zeit der zweiten Dekade 462—535 und wahrscheinlich nicht viel später als der von Cicero erzählte einige Jahre vor 464 vorgefallene Wahlstreit. Willems dreiste Behauptung (2, 70 fg.), dass Cicero sich geirrt habe und das Ereigniss, welches er von dem M'. Curius Consul 464 erzählt, in das Jahr 416 gehöre, aus welcher Zeit gar kein Curier genannt wird, wird keine Gläubigen finden. Dass die Schliessung der Candidatenliste einige Zeit vor der Wahlhandlung erst in der letzten Zeit der Republik aufgekommen ist (1, 502), kommt nicht in Betracht; denn die vorherige Profession war längst üblich und das Gesetz kann die Clausel enthalten haben, dass, wenn die Wahl auf eine nicht vorher angemeldete Person fiel, die Bestätigung nachzuholen war.

Volksschluss selbst behauptet[1]). Praktische Bedeutung aber kommt der anticipirten Bestätigung gar nicht und in historischer Zeit auch der nachfolgenden nur in geringem Masse zu; nicht weil die Anticipirung diese Befugniss denaturirte, was keineswegs der Fall ist, sondern weil dieselbe, als beschränkt auf den patricischen Theil des Senats, wohl geeignet war die patricischen Reservatrechte zu schützen, aber ihre Bedeutung verlor, seit es solche effectiv nicht mehr gab und an die Stelle des Patriciats die patricisch-plebejische Nobilität getreten war[2]). Die Vertheidigung der Verfassung insbesondere auf dem religiösen Boden blieb eine mächtige Schutzwaffe der weiter herrschenden Aristokratie; aber ihre Träger wurden, insbesondere nach dem ogulnischen Gesetz vom J. 454, die grossen seitdem patricisch-plebejischen Priestercollegien und von der *patrum auctoritas* ist, so viel wir wissen, nach dieser Zeit niemals effectiver Gebrauch gemacht worden.

Vorberathung des Volksschlusses.

Dass mit dem Recht des Senats den Volksschluss zu bestätigen die regelmässige Vorberathung desselben durch den Senat zusammenhängt und gewissermassen daraus sich ableitet, ist bereits (S. 1022) bemerkt worden. Es soll gleich hier ausgeführt werden, was über diese wenig formulirte, aber wichtige Thätigkeit des Senats zu bemerken ist. Dass, während bei der Bestätigung immer nur die patricischen Senatoren in Betracht kommen, bei der Vorberathung auch die plebejischen mitstimmen und, so weit sie das Rederecht besitzen, auch mitreden, braucht nicht wiederholt zu werden.

Von den drei Kategorien der Volksschlüsse, der Gesetzgebung, dem Volksgericht und der Beamtenwahl ward die Beamtenwahl nie im Senat vorberathen. Die des ordentlichen Beamten ruht immer und die des ausserordentlichen Beamten der Regel nach[3]) auf einem von dem Wahlact selbst verschiedenen Bürgerschafts-

---

1) Cicero *de domo* 14, 37. 38 (S. 1040 A. 1). Livius 1, 17 (S. 1039 A. 2).

2) Was Cicero sagt *de re p.* 2, 32, 56: *quod erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas*, kann man nur gelten lassen, wenn der Nobilität der Patriciat substituirt wird.

3) Nur wo ausnahmsweise Gesetz und Wahl zusammengefasst werden (S. 331), kommt die Vorberathung an den Senat; in dieser Weise ist er bei der Ertheilung des tribunicischen Gewalt an den Princeps betheiligt (2, 874).

beschluss; nach dem allgemeinen Princip (S. 1029) kann der Senat wohl wegen der Modalitäten der Ausführung gefragt werden, aber wegen der Ausführung selbst ihn zu befragen würde der römischen Ordnung zuwiderlaufen; und danach ist durchgängig verfahren worden[1]). — Das Volksgericht kann als ausserordentlicher Act aufgefasst werden und es liegen Zeugnisse dafür vor, dass vor der Capitalanklage bei den Centurien der Senat gefragt worden ist[2]); indess auf das Multverfahren vor den patricisch-plebejischen Tribus hat sich die vorgängige Befragung des Senats schwerlich erstreckt und ist auch für das Capitalverfahren ohne Zweifel nicht obligatorisch gewesen. Dürftig wie unsere Kunde des früh verschwundenen Prozesses vor der Bürgerschaft überhaupt ist, lässt sich Bestimmteres hierüber nicht aufstellen. — Das Gesetz, so weit es rogirt und nicht bloss bestärkenden Inhalts ist (S. 313 fg.), ist immer eine Abänderung der bestehenden Ordnung und auf dieses in dem weiten Sinn, den die Römer mit der *lex* verbinden, bezieht sich so gut wie allein, was wir von der Vorberathung der Bürgerschaftsbeschlüsse im Senat erfahren.

Vorberathung bei dem *iudicium populi*.

Vorberathung der *lex*

1) Im Widerspruch hiemit nimmt Willems 2, 92 fg. bei allen Wahlen ein Vorberathungsrecht und bei denen der Centurien sogar ein obligatorisches Vorberathungsrecht des Senats an. Ueber die Modalitäten der bevorstehenden Wahlen, namentlich über die Termine, ist natürlich oft im Senat verhandelt worden; aber die Frage, ob die ordentlichen Comitien abzuhalten seien oder nicht, hat nie an ihn gestellt werden können und ebenso wenig hat er das Recht gehabt den Bewerber um Consulat und Prätur von der Candidatenliste zu streichen; wäre dies der Fall gewesen, so müsste davon oft die Rede sein und das blosse Schweigen der Quelle widerlegt hinreichend diese Aufstellung. Die Argumente, die Willems beibringt, bestehen darin, dass der Senat öfter in Beziehung auf die Wahlen der Obermagistrate genannt wird als bei denen der Aedilen und Quästoren, welches ziemlich begreifliche Factum sich nach Willems nur daraus erklären lässt, dass ihm dort, aber nicht hier ein Einspruchsrecht zustand; ferner darin, dass in verschiedenen Fällen die bei der Wahl der Obermagistrate leitend oder intercedirend betheiligten Magistrate den auf die Wahlen bezüglichen Senatsbeschlüssen entsprachen, obwohl die Erzählungen sebst (z. B. Liv. 32, 7, 12: *in auctoritate patrum fuere tribuni*) deutlich zeigen, dass sie dies wohl thaten, aber nicht zu thun brauchten.

2) In der Instruction für den den Capitalprozess vor den Centurien erhebenden Quästor finden sich die Worte: *patres censeant exquaeras et adesse iubeas* (S. 389 A. 5). Polybius 6, 16 sagt: τὰς δ' ὁλοσχερεστάτας καὶ μεγίστας ζητήσεις καὶ διορθώσεις τῶν ἁμαρτανομένων κατὰ τῆς πολιτείας, οἷς θάνατος ἀκολουθεῖ τὸ πρόστιμον, οὐ δύναται συντελεῖν (ἡ σύγκλητος), ἂν μὴ συνεπικυρώσῃ τὸ προβεβουλευμένον ὁ δῆμος. Dagegen schliesst Dionysius die senatorische Vorberathung bei dem Provocationsverfahren aus in einer im Prozess des Coriolan an die Senatoren gerichteten Rede (7, 41): περὶ ὧν οὐκ εἰσὶ νόμοι, περὶ τούτων ὑμεῖς τοῦ προβουλεύεσθαι κύριοι καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσαι . νόμου δὲ ὄντος (das valerische Provocationsgesetz ist gemeint) ἀκινήτου, κἂν μηδὲν ὑμεῖς προβουλεύσητε, τούτῳ δήπου χρηστέον.

ausgeschlossen bei dem Curiatgesetz.

Ausgeschlossen sind von der senatorischen Vorberathung der Bürgerschaftsbeschlüsse diejenigen der Curien. Die dafür erforderliche Vorberathung wird in dem ältesten Geschlechterstaat ebenso bei dem patricischen Senat gelegen haben wie die Bestätigung; in derjenigen Epoche, in der auch Plebejer im Senat sitzen, kommt sie dem Pontificalcollegium zu (2, 38) und hat schon darum nicht im Senat verhandelt werden können, weil dem Leiter dieser Comitien, dem Oberpontifex das Recht fehlt diesen zu berufen. Es bleiben somit für die senatorische Vorberathung die an die Centurien oder an die patricisch-plebejischen Tribus zu bringenden Gesetze.

Vorberathung des Plebiscits.

Hinzu kommt das Plebiscit. Bevor die Plebs als die zweite Ausdrucksform der römischen Bürgerschaft anerkannt war, hat ein von ihr zu fassender Beschluss im Gemeinderath so wenig zur Verhandlung kommen können wie der Beschluss, welcher irgend welcher Association oder Corporation unterbreitet werden soll. Unsere Ueberlieferung freilich behandelt die Plebs, seit es überhaupt eine solche giebt, als Gemeinwesen in diesem Sinn und erkennt dies insbesondere darin an, dass die Zulässigkeit der Vorberathung des Plebiscits im Senat als selbstverständlich auftritt[1]). Wie der Senat den Consul auffordert einen Gesetzvorschlag an die Gemeinde zu bringen, kann er denselben gleichfalls ersuchen bei den Volkstribunen die Einbringung eines Plebiscits zu erwirken, welche Form die Vorberathung des Plebiscits im Senat auch später regelmässig behalten hat[2]). Dass an diese Vorberathung die Rechtskraft des Plebiscits längere Zeit geknüpft gewesen ist, ist früher entwickelt worden[3]); indess fiel dieser

1) Liv. 4, 49, 6 zum J. 338: (*tribuni plebis*) *nullum plebi scitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri ostenderunt.* Ders. c. 51, 2 zum J. 340: *senatus consultum factum est, ut de quaestione . . . tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent.* 7, 15, 12 zum J. 396: *de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum* (nämlich *de ambitu*) *ad populum latum est.*

2) Livius 30, 27, 3: *consules iussi cum tribunis plebi agere, ut, si iis videretur, populum rogarent.* Ebenso c. 41, 4. 31, 50, 8. 39, 19, 4. 45, 35, 4; ebenso wo *agi* schlechthin gesetzt ist 8, 23, 2. 26, 2, 5. c. 33, 11 oder auch ohne Erwähnung der Consuln die Tribune um die Einbringung ersucht werden. Dieses Verfahren beruht darauf, dass im Senat regelmässig die Consuln und Prätoren den Vorsitz führen; wenn unter Vorsitz eines Tribuns die Einbringung eines Plebiscits beschlossen ward, muss die Formulirung direct gefasst worden sein.

3) S. 157. Darauf läuft auch im Wesentlichen die Darstellung bei Dio-

Zwang durch das um 465/8 erlassene hortensische Gesetz[1]) und abgesehen von der kurzen Zwischenzeit des sullanischen Regiments 666—683, in welcher wieder, wie vor dem hortensischen Gesetz, die Gültigkeit des Plebiscits an die vorgängige Einwilligung des Senats gebunden war (2, 312), hat seitdem der Beschluss des Concilium der Plebs der vorherigen Billigung des Senats nicht bedurft. Wo nichts darauf ankam, in welcher Form der Beschluss gefasst wurde, wurden zunächst die Consuln und Prätoren, eventuell die Volkstribune um dessen Einbringung ersucht (S. 325 A. 1).

Vorberathung facultativ.

Bei den Gesetzvorschlägen also, welche an die Centurien, an die patricisch-plebejischen Tribus und in der bezeichneten Weise an die Plebs gebracht werden, ist die Vorberathung derselben im Senat immer üblich gewesen und geblieben. Eine Ausnahme machte in gewisser Hinsicht die Ertheilung des Bürgerrechts oder auch des Stimmrechts an Nicht- oder Halbbürgergemeinden; in diesem Falle galt die Initiative des Senats als nicht schicklich, obwohl er sie dennoch auch bei solchen Anträgen mehrfach nachweislich ausgeübt hat[2]). Rechtlich erforderlich indess ist die senatorische Vorberathung des Gesetzvorschlags nicht; es finden sich aus früherer wie aus späterer Zeit Belege dafür, dass der Magistrat auch ohne Auftrag der Curie einen Gesetzvorschlag an die Comitien bringen konnte[3]).

---

nysius hinaus, wenn er dem terentilischen Plebiscit (10, 26. 48. 50. 52. 1, 4) und dem über die Vermehrung der Volkstribune auf zehn (10, 30), obwohl sie zu den Plebisciten, den νόμοι ἀπροβούλευτοι (S. 1037 A. 2) gehören, dennoch das προβούλευμα zu Theil werden lässt. Dies ist mehr im Ausdruck verwirrt als in der Sache; die Vorberathung des Plebiscits im Senat ist statthaft, die Bestätigung desselben durch den Senat nicht.

1) S. 159. Willkürlich dehnt Willems (2, 90 fg.) dies Gesetz auf die Beschlüsse der Tributcomitien aus, um die für diese bei Liv. 7, 16 sicher bezeugte *patrum auctoritas* für die spätere Zeit zu eliminiren.

2) S. 329 A. 2. Entgegenstehend Liv. 8, 21, 10: *ex auctoritate patrum latum ad populum est, ut Privernatibus civitas daretur.* Sisenna (bei Nonius v. *iusso*): *Tudertibus senati consulto et populi iussu dat civitatem.*

3) Livius 45, 21 zum J. 587: *M'. Iuventius Thalna praetor . . . rogationem promulgaverat, ut Rhodiis bellum indiceretur . . . praetor novo maloque exemplo rem ingressus erat, quod non ante consulto senatu, non consulibus certioribus factis de sua unius sententia rogationem ferret, vellent iuberentne Rhodiis bellum indici, cum antea semper prius senatus de bello consultus esset, deinde [ex auctoritate] patrum ad populum latum.* Val. Max. 9, 5, 1: *M. Fulvius Flaccus consul* (im J. 629) *. . cum perniciosissimas rei publicae leges introduceret . . . aegre compulsus est, ut in curiam veniret: deinde partim monenti, partim oranti senatui, ut incepto desisteret, responsum non dedit.* Caesar legte im J. 695 sein Ackergesetz dem Senat vor und brachte dies gegen dessen

Vielfach aber wird es gemissbilligt, wenn derselbe der legislatorischen Initiative sich anders bedient als nach vorgängiger Berathung mit dem Senat und im Einverständniss mit diesem[1]). Insbesondere deutlich zeigt sich die factische Stetigkeit der Vorberathung bei der am frühesten und stärksten hervortretenden Anwendung der Legislation, der Kriegserklärung. Der dem Comitialbeschluss voraufgehende des Senats wird seit ältester Zeit in den uns gebliebenen Annalen verzeichnet[2]) und

---

Willen ein und durch, andere Gesetze aber, ohne den Senat überhaupt zu fragen (Livius 103; Appian *b. c.* 2, 10. 13; Dio 38, 3. 4). Ob die hier bezeichneten Gesetze an die Centurien (mit denen zu verhandeln auch der Prätor befugt war: 2, 128) oder an die Tribus gebracht worden sind, ist nicht mit Sicherheit auszumachen und es fehlt an einem positiven Beleg für eine gegen den Willen des Senats an die Centurien gebrachte Rogation. Aber dies erklärt sich einfach daraus, dass die Rogationsform überhaupt selten angegeben wird und aus nahe liegenden Gründen noch viel seltener die politische Opposition gegen den Senat sich der consularisch-prätorischen Centuriatcomitien bedient hat. — Willems (2, 101 fg.) nimmt für die an Centuriatcomitien gebrachten Gesetze ebenso wie für die Wahlen der Centurien (S. 1044 A. 1) die Vorberathung im Senat als nothwendig an. Zeugnisse werden dafür nicht beigebracht; und wenn die Römer den Satz aufgestellt hätten, dass die Kriegserklärung, wenn sie an die Centurien gebracht ward, vorher vom Senat gebilligt werden musste, nicht aber, wenn der Consul sie den Tribus vorlegte, so hätten sie eine Absurdität ersten Ranges begangen.

1) Ich erwähne nur die Worte, die Appian *b. c.* 4, 92 einem Senator in einer Ansprache an die Bürger in den Mund legt: τὸ δὲ κῦρος . . . ἐφ' ἡμῖν ἀντιλαμβάνετε αὐτοί, προβουλευούσης μὲν τῆς βουλῆς, ἵνα μὴ σφάλητε, κρίνοντες δ' αὐτοὶ καὶ ψηφιζόμενοι κατὰ φυλὰς ἢ λόχους. Die unzähligen Stellen, wo die gegen den Willen des Senats durchgebrachten flaminischen, sempronischen, julischen und sonstigen Gesetze getadelt werden, beweisen freilich nichts weiter als den Conflict der Parteien; aber auch der eifrigste Gracchaner musste einräumen, dass die Rogation ohne und gegen den Willen des Senats nur als Nothmassregel gerechtfertigt werden konnte.

2) Das Formular der Kriegseröffnung bei Livius 1, 32 verzeichnet nach dem dessfälligen Beschluss der Comitien die Sühneforderung (*rerum repetitio*) durch den Fetialis; nachdem dann die 30 oder vielmehr 33 dafür offen gelassenen Tage (S. 387 A. 3) verstrichen sind, die Heimkehr desselben unverrichteter Sache; die Bestätigung des Comitialschlusses durch die *patres* (S. 906 A. 1); endlich den Speerwurf, den eigentlichen Kriegsbeginn. Als dem Comitialbeschluss voraufgehende ständige, aber als nicht obligatorisch in dem Formular nicht aufgeführte Acte treten aus den annalistischen Berichten hinzu die *rerum repetitio* durch Fetialen oder Legaten, das heisst die effective Verhandlung mit der der Verletzung des Bundesrechts beschuldigten Gemeinde, unzweifelhaft verschieden von der wesentlich formalen dem Comitialbeschluss nachfolgenden (2, 689 A. 2) und die Vorberathung des bei der Bürgerschaft auf die Erklärung des Krieges zu stellenden Antrags. Als Auftraggeber für die erste *rerum repetitio* wird immer der Senat genannt (Dionys. 8, 64 zum J. 264. 8, 91. 9, 60. 15, 5; Liv. 3, 25, 6 zum J. 296. 4, 30, 13. 6, 10, 6. 7, 6, 7. c. 32, 1. 8, 19, 3. c. 22, 8. 10, 12, 1. c. 45, 7. 30, 26, 2. 42, 25, 1. Val. Max. 2, 2, 5); ebenso ständig als Auftraggeber für den Antrag an die Bürgerschaft auf Kriegserklärung (Liv. 4, 58, 8 zum J. 348. 6, 21, 3. c. 22, 4. 7, 19, 10. c. 32, 1. 8, 22, 8. c. 29, 6. 10, 12, 3. c. 45, 7. 21, 17, 4. 31, 5. 6. 36, 1. 42, 30; Dionys. 9, 69.

die Kriegserklärung anders als nach vorgängigem Senatsbeschluss erscheint geradezu unerhört (S. 1046 A. 3). Es kann dies auch nicht anders sein. Nach der Anlage des Beschlussverfahrens der römischen Gemeinde, das dem einzelnen Antragsteller die Festsetzung des Vorschlags überliess und gegen Verkehrtheit und Uebereilung schlechterdings keine Garantien bot, ist die regelmässige Vorberathung desselben im Senat factisch unentbehrlich.

Der Senat und die Intercession gegen den Gesetzvorschlag.

Wie die Einbringung ist auch die Vereitelung des Antrags durch tribunicische Intercession rechtlich unabhängig vom Senat und oft genug eben gegen dessen Willen geschehen. Aber wie häufig zur Anwendung ihrer legislatorischen Initiative, fordert der Senat auch nicht selten die Magistrate auf zur Anwendung ihres Intercessionsrechts, oder mahnt umgekehrt von dem Gebrauch desselben ab.

15, 6). Auch wenn der verbündete Staat den Krieg thatsächlich begonnen hat, wird dies dem Senat dargelegt und er beschliesst den Krieg (Liv. 6, 25, 5: *introductis in senatum captivis cum bello persequendos Tusculanos patres censuissent* und sonst). In allen diesen Fällen wird die Entscheidung materiell dem Senat beigelegt, aber nie in Abrede gestellt, dass ein dessfälliger Beschluss der Bürgerschaft vorgelegt werden musste, wenn ihrer Befragung auch nicht immer gedacht wird. Die feindliche Kriegserklärung geht natürlich ebenfalls zunächst an den Senat (Liv. 2, 26, 4. 4, 7, 4 und a. St. m.)

Das Sacralwesen.

Die Competenz des Senats in sacraler Hinsicht lässt sich nur darlegen, indem die hauptsächlich dabei in Betracht kommenden Fragen: die Creirung neuer Gottheiten; die Einrichtung neuer Priesterthümer; die Aenderung des allgemeinen Charakters der Kalendertage; die Abweichung von demselben im einzelnen Fall; die Vollziehung der ständigen und die nicht ständiger sacraler Handlungen, in Beziehung auf die Rechtsbefugniss sowohl des Senats wie auch der Bürgerschaft und der Magistrate nach einander einer Prüfung unterworfen werden. Die Beaufsichtigung der Auspication und der Gottesverehrung überhaupt durch den Senat, die von seiner allgemeinen administrativen Oberaufsicht nicht getrennt werden kann, wird in dem Abschnitt über die Verwaltung Roms ihre Stelle finden.

Aufnahme einer Gottheit.

1. Als Aufnahme einer neuen Gottheit wird, da im Sacralrecht die Individualität an der Cultstätte haftet, ebenso die Weihung eines neuen Altars oder Tempels an eine bereits in Rom verehrte Gottheit zu betrachten sein wie die Aufnahme einer bisher in Rom nicht verehrten, also die Uebernahme der Juno Regina von Veii[1]) auf einer Linie stehen mit den im J. 537 der Aphrodite vom Eryx und der Gottheit Mens gestifteten Tempeln[2]). Wahrscheinlich ist dies von Haus aus magistratisches Recht[3]) und die Befragung der Comitien dabei nicht so gefordert worden wie bei der Aufnahme eines neuen Mit-

1) Liv. 5, 22, 7.
2) Liv. 22, 9, 10. c. 10, 10.
3) Die Dedication liegt in der Competenz des Obermagistrats; nur wenn ein anderer als dieser sie vollziehen soll, bedarf es dazu eines Volksschlusses und einer Volkswahl, die dann zusammengefasst werden (2, 619 fg.).

bürgers; wie denn überhaupt durch das gesammte römische Sacralrecht die Tendenz hindurchgeht den Zufälligkeiten der Bürgerabstimmung die religiösen Angelegenheiten so weit wie möglich zu entziehen. Die Feldherrngelübde haben hauptsächlich die Stiftung neuer Tempel herbeigeführt und nach der ältesten Ordnung mögen die Magistrate befugt gewesen sein nicht bloss den ihnen den Sieg gewährenden Göttern einen Platz unter den römischen anzuweisen, sondern auch denselben auf dem Gemeindeboden ohne Befragung der Comitien die Stätte anzuweisen. Durch Plebiscit, also erst in späterer Zeit ist dann freilich ausgesprochen worden, dass es für die Einrichtung einer neuen Cultstätte eines Volksschlusses bedarf[1]) und es wird davon auch Gebrauch gemacht worden sein[2]); aber daneben und wie es scheint gewöhnlich wurde ein derartiger Act ohne Mitwirkung der Comitien vollzogen. Der Volksschluss vom J. 450, welcher für jede derartige Dedication entweder Beschluss des Senats oder Einwilligung der Majorität des Collegiums der Volkstribune fordert (2, 328 A. 4. S. 619 A. 2) und der in seiner Eigenartigkeit den Stempel der letzten Phase der patricisch-plebejischen Rivalität an der Stirn trägt, kann nicht füglich anders verstanden werden, als dass die eine oder die andere Einwilligung auch ohne Volksschluss genügt. Im einzelnen Fall wird der tribunicischen Einwilligung nirgends gedacht, wohl aber der Einwilligung des Senats[3]). Wahrscheinlich hat die

---

1) Cicero *de domo* 49, 127 (vgl. 2, 61 A. 2. S. 619): *video esse legem veterem tribuniciam* (rogirt von Q. Papirius; unbestimmter Zeit), *quae vetat iniussu plebis* (womit der *iussus populi* sicher nicht ausgeschlossen werden soll) *aedem terram aram consecrari.* Das. 53, 136 werden zwei Entscheidungen des Pontificalcollegiums berichtet, die eine aus dem J. 600, wonach nur dem, welchen *populus Romanus nominatim praefecisset* und der *eius iussu faceret*, das Recht zugesprochen wird ein öffentliches Gebäude durch Dedication in Göttereigenthum umzuwandeln (2, 456 A. 2), die andere aus dem J. 631: *quod in loco publico Licinia C. f. iniussu populi dedicasset, sacrum non viderier.* Auf Grund dieses Satzes entscheiden in Betreff des der Libertas geweihten Hauses des Cicero die Pontifices (*ad Att.* 4, 2, 3): *si neque populi iussu neque plebi scitu is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset neque populi iussu aut plebi scitu id facere iussus esset, videri posse sine religione eam partem areae M. Tullio restitui.*

2) Wo die Comitien für den Bau ausserordentliche Beamte erwählten (Liv. 7, 28, 5. 22, 33, 7), wurden sicher damit auch die Kosten auf die Staatskasse übernommen.

3) Bei der genau berichteten Reception der Grossen Mutter im J. 550 wird sowohl für den Beschluss (Liv. 29, 10, 6) wie für den Tempelbau (Liv. 36,

Aufnahme neuer Gottheiten in den römischen Götterkreis, dem ausserordentlichen Charakter des Acts entsprechend, von je her zu den Acten gehört, bei welchen der Magistrat gehalten war den Senat zuzuziehen und späterhin seiner Meinung sich zu fügen, bei denen aber auch regelmässig die Zustimmung des Senats genügte.

Einrichtung von Priesterthümern.

2. Mit der Einrichtung neuer Priesterthümer, sei es durch Creirung neuer Competenzen, sei es durch Vermehrung der Stellenzahl der bestehenden Sacerdotien, ist die Republik sehr viel sparsamer umgegangen als mit der Aufnahme neuer Gottheiten[1]) und es ist dieselbe, so viel wir wissen, nie anders eingetreten als, gleich wie die neuer Magistraturen, nach Beschluss der Bürgerschaft[2]). Unter dem Principat gehört sowohl die Errichtung neuer Priesterthümer, zum Beispiel der *sodales Augustales* (2, 1104), wie die Vermehrung der Stellenzahl, sei es auch nur durch ausserordentliche Ueberschreitung derselben (*super numerum*) (2, 1105 A. 2. 3), zu den von den Comitien auf den Senat übergegangenen legislativen Acten. — Die Creirung der Priester ging in republikanischer Zeit den Senat so wenig an wie die der Magistrate; sie erfolgte entweder im Wege der Ernennung durch den Oberpontifex oder durch collegialische Cooptation, an deren Stelle im letzten Jahrhundert der Republik bei den wichtigsten Collegien die Bürgerschaftswahl durch die kleinere Hälfte der Tribus trat. Unter dem Principat gingen mit den comitialen Magistrats- auch die quasi-comitialen Priester-

---

36, 4) nur der Senat genannt; ebenso bei dem Bau des Tempels des Saturnus (Gellius bei Macrobius 1, 8, 1), des Aius Locutius (Liv. 5, 50, 5), des Jupiter Stator (Liv. 10, 37, 15). Wenn den Dictator Caesar nach der gleichzeitigen Inschrift (2, 75 A. 1) *senatus populusque Romanus in deorum numerum rettulit*, so ist nach dem im letzten Abschnitt erörterten Sprachgebrauch dieser Zeit damit der Volksschluss ausgeschlossen; derjenige, den die Inschrift *C.* VI, 872 nennt: *divo Iulio iussu populi Romani statutum est lege Rufrena* braucht nicht auf die Consecration zu gehen. — Dass die Consecration des Augustus und die späteren gleichartigen vom Senat vollzogen werden (2, 886), beweist allerdings nichts, da in dieser Epoche der Senat die Comitien mit vertritt. — Vgl. das angebliche Kaiserschreiben *vita Aurel.* 31: *ad senatum scribam, ut mittat pontificem qui dedicet templum.*

1) Was wir über die stadtrömischen Priesterthümer erfahren, insonderheit die niedrige und geschlossene Zahl der *flamines minores* (vgl. 2, 26), ergiebt ein starkes Deficit gegenüber der grossen Zahl der Tempel und Heiligthümer; wie man hier sich geholfen hat, steht dahin.

2) Noch Sulla hat die Vermehrung der Stellenzahl in den grossen Collegien durch Volksschluss bewirkt (Livius *ep.* 89).

wahlen auf den Senat über (2, 31 A. 5); indess wurden dieselben durch das auf sie ebenfalls erstreckte kaiserliche Commendationsrecht wie es scheint ziemlich früh ihm thatsächlich wieder entzogen (2, 1103. 1109).

Aenderung des kalendarischen Tagescharakters.

3. An den Rechtscharakter des römischen Kalendertags, durch welchen die Gültigkeit der an ihm vorgenommenen öffentlichen Handlung bedingt ward, hat in republikanischer Zeit nicht bloss der Senat nicht, sondern nicht einmal die souveräne Bürgerschaft gerührt. Unter den drei Kategorien, in welche die Kalendertage wesentlich zerfallen, den Tagen, an welchen keine öffentliche Handlung profaner Art vorgenommen werden darf (*dies nefasti*), den Tagen, an welchen von öffentlichen Handlungen nur die civilrechtlichen statthaft sind (*dies fasti*), und den für die öffentliche Handlung schlechthin geeigneten Tagen (*dies comitiales*) ist während der republikanischen Epoche keine Verschiebung nachweisbar und hat wahrscheinlich überhaupt keine stattgefunden[1]). Für die in ihrem formellen Kreise energische Wahrung der verfassungsmässigen Rechte der Bürgerschaft giebt es vielleicht keinen schärferen Beleg, als dass ihren Comitien in all diesen Jahrhunderten kein Tag rechtlich entzogen worden ist. Aber unter Caesars Dictatur erhielten nicht bloss die neu zu dem Jahr hinzugefügten Tage wie billig ihren Rechtscharakter, sondern es wurde auch kurz vor seinem Tode zugleich mit der Umnennung seines Geburtsmonats beschlossen sowohl seinen Geburtstag wie die Tage seiner grossen Siege zu stehenden Festtagen (*feriae*) zu machen und diese demnach im Kalender als ungeeignet für profane Handlungen zu charakterisiren[2]). Damit ist dann sowohl unter dem Triumvirat[3]) wie

---

1) Dies ist gezeigt *C. I. L.* I p. 375. Die Tagescharaktere des römischen Kalenders, die selbst und deren Rechtsgrund ziemlich vollständig bekannt sind, ruhen entweder auf Anordnungen, die vor die Decemviralzeit fallen, oder auf caesarischen oder nachcaesarischen.

2) Appian b. c. 2, 106: θύειν .. τὴν .. πόλιν ἀνὰ ἔτος ἕκάστου αἷς αὐτὸς ἡμέραις ἐν παρατάξεσιν ἐνίκα. Dio gedenkt nur der Feier des Geburtstags ohne Zeitangabe 44, 4 und dann 47, 18 ihrer Confirmation im J. 712; die Hinzufügung eines besonderen Caesartages bei allen Siegesfesten, welche er 45, 7. 47, 18 berichtet und auch Cicero *Phil.* 1, 6, 13. 2, 43, 110 erwähnt, ist davon verschieden. Die Bestätigung geben die Kalender: sowohl der Geburtstag (Juli 12.) wie die Siegestage (März 17. 27., April 6., Aug. 2. 9.) sind alle *feriae* und mit deren Charakterbuchstaben (ℕP) bezeichnet.

3) Appian 5, 130: ἐτήσιόν τε ἱερομηνίαν εἶναι καθ' ἃς ἡμέρας (Caesar in

unter dem Principat fortgefahren worden. Da bei den unter Caesars Dictatur und unter dem Triumvirat eingetretenen Aenderungen der Rechtsgrund niemals namhaft gemacht[1]), dagegen von der Schlacht von Actium an die Formel *ex senatus consulto* in allen Kalendern durchgängig hinzugefügt wird[2]), so werden die ersteren auf die constituirende Gewalt des Dictators und der Triumvirn zurückgeführt werden dürfen, die späteren darauf, dass die augustische Ordnung, die unbedenklich auf die Jahre von der actischen Schlacht an bezogen werden darf, die legislatorische Befugniss des Senats hierauf erstreckt hat. Danach wird auch die in der Kaiserzeit theils aus politischen, theils aus finanziellen Motiven öfter verfügte Umwandlung eines Festtags in einen profanen[3]) regelmässig durch den Senat gegangen sein, obwohl unsere Berichte seiner dabei nicht erwähnen. — Ob in dem einzigen Fall der späteren Einführung eines benannten Festtags, bei der im J. 735 verfügten Umnennung des 12. Oct. in *Augustalia* die Gemeinde gefragt worden ist, wissen wir nicht; geschehen ist es bei der Umnennung des Monats *Sextilis* in *Augustus* im J. 746[4]).

Dies religiosi.

Dagegen hat der Senat von je her das Recht gehabt und geübt nach Einholung des Gutachtens der Pontifices einzelne Tage als unglückliche (*dies religiosi*) zu bezeichnen[5]). Untersagt

---

Sicilien) ἐνίκα. Dio 49, 15: τῇ ἡμέρᾳ, ἐν ᾗ ἐνενικήκει, ἱερομηνίᾳ ἀιδίῳ οὔσῃ. Auch dies bestätigen die Kalender (3. Sept.).

1) Keiner der Kalender, welche bei den *feriae* die *causa* anführen (der der Arvalen, die *fasti Vallenses*, die von Praeneste, Amiternum, Caere), hat bei den caesarischen und den triumviralen den Zusatz *ex senatus consulto*.

2) Die ältesten Festtage, bei welchen diese Formel auftritt, sind die der actischen Schlacht (Sept. 2.) und der Geburtstag des Augustus (Sept. 23.); dass der letztere Tag zugleich mit dem ersten zum Jahrfest gemacht ward, ist nach Dio 51, 19 sehr wahrscheinlich. In allen uns erhaltenen Kalendern erscheint wie das einfache *feriae* ständig für die frühere Zeit, so die Formel *feriae ex senatus consulto* ständig für die spätere; nur bei dem 10. Aug. steht *ex s. c.* zwar in der praenestinischen Tafel, aber nicht in der caeritischen, ohne Zweifel aus Versehen. Auch wo die Schriftsteller der Anordnung solcher dauernder Festtage gedenken, zum Beispiel Tacitus *ann.* 2, 32 für die Entdeckung der Verschwörung des Libo im J. 16, ist nur vom Senatsbeschluss die Rede.

3) Dio 60, 47. *Vita Marci* 10. *C. I. L.* I p. 377 fg.

4) Macrobius *sat.* 1, 12, 35.

5) Nicht bloss wird in Beziehung sowohl auf den für diese Kategorie vorbildlichen *dies Alliensis* (Juli 18.) wie auf die *postriduani* und alle übrigen *dies religiosi* nie eines Gesetzes gedacht (Gellius 5, 17 und sonst; *C. I. L.* I. p. 373), sondern der einzige *postriduanus*, vor dem als solchem (warum vor ihm allein, ist zweifelhaft) in den Kalendern gewarnt wird, der 14. Jan. heisst

wird dadurch nur die Vornahme der für das Gemeinwesen zu vollziehenden sacralen Handlungen an den betreffenden Tagen[1]). Im Uebrigen bleibt es dem Magistrat wie dem Privaten überlassen der Warnung zu folgen oder nicht zu folgen; der an einem solchen Tage gefällte Spruch oder gefasste Volksschluss sind gültig[2]). Dieser Senatsbeschluss ist also rechtlich nichts als eine Abmahnung. In gleicher Weise sind auch andere lediglich nach Priesterrath durch Senatsbeschluss getroffene dauernde, aber nicht eigentlich obligatorische Einrichtungen aufzufassen, wie die Umwandlung der Saturnalien aus einem Tempel- in ein populares Fest im J. 537[3]) und die Einrichtung des Ceresfasttags im J. 563[4]). Alle diese Feststellungen können in dem öffentlichen Kalender angemerkt werden; aber sie werden von dem imperativischen Theil desselben durch kleinere Schrift unterschieden und haben lediglich den Werth der öffentlichen Benachrichtigung. Dass ihre Eintragung vom Senat angeordnet worden ist, wird dadurch bestätigt, dass Antonius als Consul eine solche vornahm (2, 740 A. 4).

Abweichung von dem kalendarischen Tagescharakter.

4. Abänderung des im Kalender dem Tage beigelegten Rechtscharakters für den einzelnen Fall forderte schon die römische Kalenderordnung selbst, theils insofern die Anfangstage der achttägigen Woche mit ihrem speciellen Rechtscharakter (S. 373) dem allgemein kalendarischen des Tages vorgehen, theils insofern gewisse ordentliche Feste nicht auf feste Kalendertage gelegt, sondern Jahr für Jahr auf willkürlich gewählte Tage angesagt wurden, theils endlich insofern für die Ansetzung ausserordentlicher Festtage Raum bleiben musste. Jede Indiction eines ordentlichen oder ausserordentlichen allgemeinen Festes stellte den Tag für dies-

---

darin *dies vitiosus ex s. c.* Wenn Willems (2, 304) darin, dass hier nicht das *decretum pontificum* genannt wird, *un exemple frappant* der nachlässigen Redaction der römischen Urkunden findet, so hat er nicht bedacht, dass jedes priesterliche Gutachten erst durch den bestätigenden Senatsbeschluss verbindliche Kraft erhält.

1) Das wissentlich an einem solchen Tage dargebrachte Opfer lassen die Pontifices nicht gelten (Liv. 22, 10, 6).

2) *C. I. L.* I. p. 373. Der *dies Alliensis* ist comitial.

3) Liv. 22, 1, 20: *populus eum diem* (der Saturnalien) *festum habere ac servare in perpetuum iussus.*

4) Liv. 36, 37, 4: *decemviri . . . renuntiaverunt ieiunium instituendum Cereri et id quinto quoque anno servandum.* Vgl. die Kalender zum 4. Oct.

mal den *nefasti* gleich und disqualificirte ihn für alle öffentlichen Handlungen[1]). Die ordentlichen Wandelfeste, die Compitalien[2]) und das Latiar[3]), setzte der Obermagistrat, welchem deren Ausrichtung oblag, nach seinem Ermessen an. Die Anordnung der ausserordentlichen *feriae*, mochte sie in Folge der Instauration der ordentlichen oder aus anderen Gründen stattfinden, lag, wie wir sehen werden, bei dem Senat; indess konnte er nur indirect dadurch den Tagescharakter abändern, da die Festsetzung des Tages immer dem Magistrat vorbehalten bleibt.

Spieltage.

Eine Zwischenstellung zwischen den ausserordentlichen und den ordentlichen Festtagen kommt den Spieltagen zu[4]). Die für die gesammte Bürgerschaft bestimmten Lustbarkeiten (*ludi*) sind der Anlage nach immer ausserordentliche, also weder an feste Tage geknüpft noch auch nur jährig; insofern sie, wie dies wohl immer geschah, zugleich als ausserordentliche Götterfeste betrachtet und *feriae* dafür angesagt wurden, konnten öffentliche Handlungen an ihnen nicht stattfinden. Als dann die römischen Spiele kalendarisch fest und jährig wurden, was vielleicht mit der Einsetzung der curulischen Aedilität zusammenfällt[5]), und diesen bald andere folgten, mussten sie folgerichtig als ständige *feriae* behandelt und danach der Charakterbuchstabe dieser Tage geändert werden. Jenes ist geschehen, inso-

---

1) 2, 135 fg. Die sacerdotale Indiction, wie sie zum Beispiel bei dem Arvalenfest vorkommt, ist eine blosse Benachrichtigung und ändert nichts an dem Rechtscharakter des Tages.

2) Dass an den Compitalien Comitien nicht stattfinden durften, sagt Varro (S. 373 A. 4), und gegen den Verdacht, dass die betreffenden Worte eingeschoben sind, spricht deren nicht sacerdotale, sondern magistratische Indiction (Gellius 10, 24, 3). Vgl. Handb. 6, 203.

3) Dass die Befragung des Senats bei der Ansetzung des Latiar nicht auf das ordentliche Jahresfest bezogen werden darf, folgt aus dem Princip und wird bestätigt durch Liv. 42, 10, 10. 44, 19, 4, wo die Consuln den Tag ansetzen und dem Senat zur Kenntniss bringen. Die Stellen, die von der Ansetzung des Festes unter Mitwirkung des Senats handeln, müssen meistentheils und können alle (auch die des Caelius *ad fam.* 8, 6, 3) auf die Instauration bezogen werden; und diese, nicht das latinische Fest an sich hat für den Abgang der Consuln zum Heer als Hemmschuh gedient (2, 135 A. 7).

4) Vgl. über deren Entstehung meine Ausführung rhein. Mus. 14, 79 fg. und Handb. 6, 483 fg.

5) 2, 517. Rhein. Mus. 14, 85. Die *cura ludorum Romanorum* hat sicher den curulischen Aedilen obgelegen, seit es diese gab; aber es ist nur wahrscheinlich, dass diese seit ihrer Einsetzung jährlich das Fest zu besorgen verpflichtet waren. Möglicher Weise ist die Ständigkeit erst später angeordnet worden.

fern an diesen Tagen wie die Gerichte[1]) so auch die Comitien ruhten[2]), dieses nicht, insofern verschiedene der festen Spieltage als *fasti* und eine Reihe als *comitiales* bezeichnet sind. Es wird dies wohl nur daraus erklärt werden können, dass man an dem dispositiven Theil des gesetzlichen Kalenders eine Aenderung vorzunehmen sich scheute und daher es unterliess die Spieltage kalendarisch als ordentliche *feriae* aufzuführen, obwohl sie es waren. Da die Fixirung der Spiele auf feste Kalendertage der Sache nach deren Charakter als *fasti* oder *comitiales* aufhob, so kann dieselbe schwerlich anders als mit Zustimmung der Bürgerschaft stattgefunden haben; und es werden auch sowohl bei der Einrichtung dieser Feste[3]) wie auch bei der Vermehrung der Tage[4]) Volksschlüsse erwähnt. Auch andere nicht kalendarisch als *feriati* bezeichnete, aber allgemein gefeierte Tage, insbesondere die Folgetage des Saturnusfestes, mögen gleich den Spieltagen behandelt worden sein, da auch an ihnen wenigstens die Gerichte ruhen[5]). Ob auch dabei Volksschluss zu

---

1) Cicero *Verr. act.* 1, 10, 31. Ovidius *fast.* 4, 188. Sueton *Aug.* 32. *C. I. L.* I p. 367.

2) Die Unstatthaftigkeit der Comitien an den Spieltagen geht, wie mir Bardt bemerkt, hervor aus dem Berichte Ciceros an Atticus 4, 3 über die Versuche Milos die ädilicischen Comitien im Nov. 697 zu hindern. Nach diesem, welcher mit dem 3. Nov. anhebt, obnuntiirte Milo zuerst am 19. des damaligen Kalenders; wären die Tage Nov. 4—17 nicht durch die plebejischen Spiele occupirt gewesen, so hätte man mit der Ansetzung der Aedilenwahlen nicht bis zum 19. gewartet.

3) S. 339 A. 2. Genügende Kunde haben wir nur über die Entstehung der Apollinarspiele. *Ludi Apollinares*, berichtet Livius 27, 23, 5 zum J. 546, *Q. Fulvio Ap. Claudio cos.* (J. 542: Liv. 25, 12) *a P. Cornelio Sulla pr. urb. primum facti erant: inde omnes deinceps praetores urbani fecerant* (was Liv. 26, 23, 3 zum J. 543 berichtet mit dem Zusatz: *senatus decrevit ut in perpetuum voverentur* und Liv. 27, 11, 6 zum J. 545), *sed in unum annum vovebant dieque incerto faciebant . eo anno . . . P. Licinius Varus pr. urb. legem ferre ad populum iussus, ut ii ludi in perpetuum in statam diem voverentur.* Also genügte der Senatsbeschluss vom J. 543 über die Perpetuirung der Spiele nicht und blieben die Spiele rechtlich jährig, bis das Gesetz vom J. 546 sie ständig machte. Ohne Zweifel ist bei aller Perpetuirung der Feste in gleicher Weise verfahren worden.

4) Nach den arg verwirrten, aber sicher auf die römischen Spiele zu beziehenden (Handb. 6, 498) Berichten bei Dionysius 6, 95 und Macrobius *sat.* 1, 11, 3 wurde jenem zufolge der zweite Tag nach der Vertreibung der Könige von der Bürgerschaft hinzugefügt, während es bei diesem heisst: *ex senatus consulto et Maenia lege . . . additus est illis circensibus dies isque instauraticius dictus est.* Sicher wurde für Caesar durch Volksschluss ein sechzehnter Tag hinzugefügt (Cicero *Phil.* 2, 43, 110: *nescis heri quartum in circo diem ludorum Romanorum fuisse, te autem ipsum ad populum tulisse, ut quintus praeterea dies Caesari tribueretur?*).

5) Macrobius *sat.* 1, 10, 4. *C. I. L.* I p. 408.

Grunde liegt oder dies auf blossem Herkommen beruht, ist nicht bekannt; der Senat war für Anordnungen dieser Art nicht competent.

Ständige Sacralhandlungen.

5. Die Anordnung ständiger sacraler Handlungen für die Gemeinde muss principiell der Einrichtung der Cultstätten gleich gestanden haben. Von einem Eingreifen der Comitien erfahren wir auch in dieser Hinsicht nichts; wem es zustand eine neue Cultstätte einzurichten, wird das davon untrennbare Ritual ebenfalls für die Zukunft geordnet haben. Die Vollziehung dieser Handlungen, mögen sie nun auf Herkommen oder auf Stiftungsvorschrift beruhen, gehört zu der priesterlichen oder magistratischen Executive; der Senat wird hier nur nöthigenfalls kraft seines allgemeinen Oberaufsichtsrechts eingeschritten sein. Die für den ständigen Cultus schlechthin erforderlichen Aufwendungen können zu keiner Zeit nach Gutdünken von dem Senat bewilligt worden sein; insoweit neben dem Viehbestand der Gemeinde und den personalen Leistungen der Bürger dafür die Gemeindekasse in Anspruch genommen ward, muss auch die Anweisung dieser Gelder in der Competenz der Oberbeamten gelegen haben. Wenn diese Ausgaben in der späteren Epoche entweder durch Fundirung der einzelnen Tempel und Priesterschaften oder durch Fixirung der jährlich dafür aufzuwendenden Beträge grossentheils ausserhalb der Verwaltung des Aerarium stehen[1]), so sind sie nicht der weiterhin zu erörternden Geldbewilligung des Senats entzogen, sondern es ist das Verfügungsrecht der Oberbeamten über das Aerarium hiedurch eingeschränkt worden.

Ausserordentliche Sacralhandlungen.

6. Es ist das Recht des Obermagistrats, auch nicht durch das Ritual vorgesehene sacrale Handlungen für die Gemeinde zu vollziehen (1, 243 fg.). Wo ihm aber eine solche erforder-

1) Vgl. wegen der Fundirung der für die Tempel und Collegien erforderlichen Beträge S. 1026 A. 2, wegen der Fixirung der Spielgelder 1, 295. Unter den censorischen Ausgaben, für welche die Mittel vom Senat zu bewilligen waren, spielen, abgesehen von den Kosten der Instandhaltung der Tempel, die Ausgaben für den ordentlichen Cultus eine geringe Rolle, obwohl sie nicht ganz fehlen; verdungen wird zum Beispiel die Fütterung der capitolinischen Gänse (Plinius 10, 22, 51) und die Stellung der für gewisse Spiele erforderlichen Pferde (vgl. ausser den S. 509 A. 2 angeführten Stellen Festus *ep.* p. 49: *curules equi quadrigales* und Liv. 24, 18, 10: *cum censores ob inopiam aerarii se iam locationibus abstinerent aedium sacrarum tuendarum curuliumque equorum praebendorum*), ferner Leistungen für die Lectisternien nach dem pränestinischen Kalender wahrscheinlich zum 13. Dec.: *aed[iles] ... et lectisternium e lec[tis ... faciun', quos] manceps praestat.*

lich scheint, bedarf er, falls der 'heilige Lenz' gelobt werden soll, der Zustimmung der Bürgerschaft (S. 340 A. 1); geringere Gelübde werden nicht leicht[1]) und sonstige Festsetzungen sacralen Inhalts niemals an die Bürgerschaft gebracht, ohne Zweifel weil es bedenklich erschien die Frage, ob den Göttern ihre Ehre oder gar ihr Recht werden soll oder nicht, von dem Belieben der Comitien abhängig zu machen. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die Einwilligung des Senats. Diese ist aber auch hier um so mehr erforderlich[2]), als die Gefahr im Verzuge, welche bei der öffentlichen Thätigkeit den Magistrat nicht selten von dem Senat emancipirt, bei Handlungen dieser Art nicht leicht Platz greift. Eine Ausnahme machen die während des Kampfes von dem Feldherrn den Göttern für ihren Beistand geleisteten Versprechungen, deren Gültigkeit niemals bestritten worden ist[3]). Die politische Wichtigkeit der senatorischen Cooperation bei allen ausserordentlichen Sacralhandlungen beruht namentlich darauf, dass durch deren Handhabung die Geschäfte überhaupt[4]) und insbesondere der Abgang der Feldherren von Rom[5]) verzögert werden kann; dass durch ausserordentliche *feriae* eine bevorstehende Volksversammlung hinausgeschoben wird; dass endlich das Dankfest für den erfochtenen Sieg zu den Ehrenbeschlüssen für den Feldherrn ge-

1) Nach Liv. 4, 20 (1, 244 A. 1) wird ein Weihgeschenk von einem Dictator *populi iussu* gesetzt. Zum J. 554 sagt er 31, 9, 5: *civitas . . . ludos Iovi donumque vovere consulem . . . iussit.*

2) In der Regel wird das Gegentheil angenommen und es ist dies auch 1, 82 A. 3. 2, 136 A. 1 von mir geschehen. Aber das Princip steht entgegen und die dafür, dass der Consul ausserordentliche *feriae* ansetzen kann, ohne den Senat zu fragen, angeführten Stellen sind beide fehlerhaft. Nach Appian *b. c.* 1, 55 wenden die Consuln des J. 666 Sulla und Pompeius gegen Sulpicius und Marius dies Mittel an: προύγραψαν ἡμερῶν ἀργίας πολλῶν, ὁποῖον ἐν ταῖς ἑορταῖς εἴωθε γίγνεσθαι, ἵνα τις ἀνοβολὴ γένοιτο τῆς χειροτονίας. Aber Plutarch *Sull.* 8 nennt dafür die ἀπραξίαι, das *iustitium* und dieses allein ist dem turbulenten Zustand der Stadt angemessen. Wenn nach Dio 38, 6 der Consul Bibulus ἱερομηνίαν ἐς πάσας ἡμέρας τὰς λοιπὰς τοῦ ἔτους προηγόρευσε, so nennen alle Gleichzeitigen dafür die bei Dio fehlende Obnuntiation und die 1, 82 A. 3 versuchte Conciliation beider Angaben ist unhaltbar.

3) Durchgängig wird bei diesen Gelübden hervorgehoben, dass sie während des Gefechts geleistet worden sind (Liv. 7, 28, 4. 10, 37, 15. 22, 33, 7. 36, 36, 1. 39, 5, 7. 40, 44, 9; weniger bestimmt Liv. 29, 22, 8. 40, 52, 1); also nicht das Feldherrnrecht, sondern der Nothstand giebt dem ohne Befragung des Senats geleisteten Gelübde die Rechtskraft.

4) Wie sehr die ausserordentlichen Festtage den ordentlichen Gang der Geschäfte stören konnten, zeigt die Erzählung des Livius 34, 55.

5) Von der Verzögerung des Abgangs der Consuln zum Heer durch ihre sacralen Pflichten ist Liv. 32, 28, 6 und sonst oft die Rede.

hörte und besonders in der späteren Republik die Zahl der dafür bewilligten Tage als Massstab angesehen ward sowohl für die Wichtigkeit des Sieges wie vielleicht noch öfter für den politischen Einfluss des Feldherrn.

Bitt- und Dankfeste.

Es ist nicht die Aufgabe des Staatsrechts die Ursachen aufzuzählen, durch welche ausserordentlicher Weise sacrale Handlungen hervorgerufen werden. Anrufung der Gottheiten kann stattfinden sowohl um ihren Beistand für Abwendung drohender Gefahr entweder einfach zu erbitten oder unter der Zusicherung einer Gabe für den Fall der Gewährung, also in Form des Gelübdes[1]), wie auch um für solche Abwendung ihnen entweder einfach oder bei geleistetem Gelübde durch dessen Vollziehung zu danken[2]); für die eine wie für die andere Kategorie von Senatsbeschlüssen bieten die Annalen zahlreiche Belege. Einen breiten Raum nimmt dabei die ausserordentlicher Weise erforderliche Sühnung der bei der ordentlichen Festfeier vorgekommenen Versehen ein und einen noch breiteren die Procuration der Wunderzeichen, welche rechtlich ausserordentlich, factisch in stetiger Folge zur Anzeige gelangen. Für die geschäftliche Behandlung ist es wesentlich, dass die Stellvertretung des höheren Magistrats durch einen niederen, insbesondere die des Consuls durch den Prätor bei den für die Gemeinde vorzunehmenden sacralen Handlungen möglichst vermieden wird[3]). Darum werden die sacralen Angelegenheiten in der Epoche, wo die Consuln regelmässig zum Heere abgehen, wo möglich vorher erledigt und insonderheit die Meldungen der Prodigien, welche während der Abwesenheit der Consuln einlaufen, der Regel nach bis zum Antritt ihrer Nachfolger zurückgestellt. Diese dann pflegen die Stadt nicht zu verlassen, bevor die für die Prodigien erforderlichen Vornahmen geordnet sind[4]); und insbesondere diese

Sühnung der Prodigien.

1) 1, 246. Beispielsweise wurden solche Beschlüsse gefasst bei dem Beginn des hannibalischen Krieges (Liv. 21, 17, 4) und vor Scipios Ueberfahrt nach Africa (Liv. 30, 1, 11). Aber Bittfeste sind auch alle auf Grund von Prodigien getroffenen Anordnungen.

2) Beispielsweise wurde in dieser Weise beschlossen nach der Besiegung Hasdrubals (Liv. 27, 51, 8) und nach Hannibals Abzug aus Italien (Liv. 30, 21, 10).

3) Prätorische Anträge dieser Art begegnen selten; die derartigen in Betreff der Apollinarspiele gefassten (Liv. 25, 12. 26, 23, 3) hängen offenbar damit zusammen, dass die städtischen Prätoren diese zu übernehmen wünschten.

4) Livius 32, 9: *consulem . . . properantem in provinciam prodigia nuntiata atque eorum procuratio Romae tenuerunt . . . consules rebus divinis operam*

sacralen Beschlüsse sind es, mit denen die Senatsverhandlungen eines jeden Jahres beginnen[1]). Wenn ein derartiger Beschluss erforderlich scheint, theilt der Consul dem Senat die Veranlassung mit, lässt auch wohl, wo diese in einem wahrgenommenen Wunderzeichen oder in einem bei einer Feier vorgekommenen Fehler besteht, den Gewährsmann, wenn er dem Senat angehört, zur Meldung zu[2]) oder fordert ihn, wenn er nicht Senator ist, vor, um seine Aussage vor dem Senat zu machen[3]), wobei wegen leichtfertiger Meldung Abweisung und Coercition eintreten kann[4]). Es wird alsdann, je nach der Beschaffenheit des Falles, entweder vom Senat sofort ein sacraler Act angeordnet oder die Sache an das Collegium der Pontifices gewiesen, in besonders verwickelten Fällen den Orakelbewahrern aufgegeben in ihren Büchern die auf diesen Fall passende Anordnung aufzusuchen und mitzutheilen[5]). Den Pontifices war es nicht verwehrt auch die Initiative hiebei zu ergreifen, insofern die Magistrate es ihnen nicht wohl abschlagen konnten ein religiöses Anliegen des Collegiums dem Senat vorzutragen; dagegen die Eröffnung der sibyllinischen Bücher, dieser

dederunt placatisque diis in provincias profecti sunt. Ders. 24, 10, 11. c. 44. 27, 11, 1. c. 37, 1. 32, 29, 1. 33, 26, 6. 36, 37. 37, 3. 38, 44. 39, 22. 41, 9. c. 16. 42, 2.

1) S. 941. In früherer Zeit mag die Regulirung der sacralen Angelegenheiten für das beginnende Jahr, so wie das Stadtrecht von Genetiva sie uns zeigt, auch in Rom die Verhandlungen begonnen haben (2, 63). Später erfahren wir davon aus Rom nichts, vielleicht nur weil diese Regulirung in Folge der Fundirung grossentheils weggefallen war. Aber auch die Procuration der Prodigien (S. 1059 A. 4) und der etwa beabsichtigten ausserordentlichen sacralen Handlungen (Liv. 6, 1. 22, 9—11. 31, 5, 3. 42, 30, 8) wurden so weit möglich am Jahranfang eingebracht. Da bei diesen Beschlüssen alle schwierigen Fragen an die sachverständigen Collegien gewiesen wurden, so konnte es in diesem Stadium nicht leicht zu eigentlicher Discussion kommen und waren dies für den Neujahrstag geeignete Routinebeschlüsse.

2) S. 959. Dieser Art ist der erhaltene Senatsbeschluss vom J. 655 (Gell. 4, 6, 2), gefasst auf die pontificale Nuntiation eines in der Regia selbst beobachteten Zeichens. Vgl. Liv. 40, 19, 2.

3) Liv. 22, 1, 14: *his sic ut erant nuntiata expositis auctoribusque in curiam introductis consul de religione patres consuluit.*

4) Die syrische kluge Frau Martha wies der Senat zuerst ab (Plutarch *Mar.* 17); P. Vatinius von Reate wurde wegen einer solchen Meldung sogar eingesperrt (Cicero *de d. n.* 2, 2, 6 und daraus Val. Max. 1, 8, 1).

5) Beispielsweise heisst es bei Livius 22, 1, 14: *decretum, ut ea prodigia partim maioribus hostiis, partim lactentibus procurarentur et uti supplicatio ad omnia pulvinaria per triduum haberetur, cetera, cum decemviri libros inspexissent, ut ita fierent, quem ad modum cordi esse divis e carminibus praefarentur.* Diese vier Stufen: der kleinen Opferthiere; der grossen Opferthiere; der (regelmässig nach pontificalem Gutachten angeordneten) Supplication; der Befragung der sibyllinischen Bücher, die übrigens oft auch auf Opfer und Supplication ausläuft, kehren durchgängig wieder.

Pandorabüchse, aus der aller ausländische Glaube und Glaubensfrevel sich über Rom und Italien ergossen hat, stand selbst dem Collegium, das sie bewahrte, nicht anders frei als nach speciellem Auftrag des Senats[1]). Auch hat der Senat in späterer Zeit wohl beschlossen statt der einheimischen Priester die etruskischen Haruspices zu Rathe zu ziehen[2]). Ueber das also eingeforderte Gutachten wird dann vom Senat in einer späteren Sitzung Beschluss gefasst[3]). Der sacrale Act, den also der Senat entweder von sich aus oder nach priesterlichem Gutachten anordnet, kann seiner Beschaffenheit nach nur im Sacralrecht erörtert werden. Regelmässig wird, wenn bei einer Festfeier ein Fehler begangen ist, dieselbe wiederholt (*instauratio*)[4]), wenn ein ausserordentlicher Act beliebt wird, entweder den Consuln die Anordnung[5]) oder die Darbringung gewisser Opfer aufgetragen oder ihnen aufgegeben einen besonderen Festtag (*feriae*) anzusetzen und die Bürgerschaft zur Anrufung der Götter (*supplicationes*) anzuweisen[6]).

Form der Ausrichtung.

1) Cicero *de div.* 2, 54, 112: *Sibyllam .. sepositam et conditam habeamus, ut, id quod proditum est a maioribus, iniussu senatus ne legantur quidem libri* (vgl. Dio 39, 15; Licinianus p. 23 Bonn). Bedenken gegen die Führung der marcischen Wasserleitung kommen den Decemvirn, *dum aliis ex causis libros Sibyllinos inspiciunt* (Frontinus *de aquis* 7). Bei der Reception neuer Orakel wurde natürlich noch grössere Vorsicht beobachtet (Tacitus *ann.* 6, 12).

2) Sie erschienen alsdann persönlich im Senat (Liv. 32, 1, 14: *haruspices in senatum vocati*; Cicero *de d. n.* 2, 4, 10; Macrobius *sat.* 1, 16, 22). Handb. 6, 410fg.

3) Das Verfahren erscheint am vollständigsten bei der Einrichtung der Apollinarspiele im J. 547 (Liv. 25, 12). Der Stadtprätor legt die aufgefundene marcische Weissagung dem Senat vor und erläutert sie (*ad id carmen explanandum diem unum sumpserunt*); der Senat fordert Gutachten der Decemvirn nach Einsicht der Orakelbücher; dies wird erstattet und der Senat beschliesst darauf hin. Ebenso wird bei der Instauration verfahren. Livius 41, 16, 2: *cum ad senatum relatum esset* (ein bei der latinischen Festfeier vorgekommenes Versehen) *senatusque ad pontificum collegium reiecisset, pontificibus, quia non recte factae Latinae essent, instauratis Latinis placuit Lanuvinos, quorum opera instauratae essent, hostias praebere.* Dass dies der Senat bestätigt, wird hier wie meistentheils stillschweigend vorausgesetzt, oft auch der erste Senatsbeschluss und das Gutachten im Bericht übergangen.

4) Vgl. Handb. 6, 485.

5) Häufig wird die Vollziehung gewisser sacraler Handlungen Priestern aufgetragen. Die bei derartigen Acten der Arvalen vorkommenden Formeln *e[x ed]icto cos. et ex s. c.* (J. 89), *[ex ius]su consulis et ex consensu senatus* (J. 37?), *[ex ius]su consulum* (J. 37?); *ex s. c.* (J. 59. 89) sind ohne Zweifel alle gleichbedeutend (vgl. 2, 135 A. 1), obwohl das Wort *consensus* in dieser Verbindung auffällt.

6) Vgl. wegen der Supplicationen Handb. 5, 581. 6, 48. Einen Senatsbeschluss dieser Art giebt Cicero *Phil.* 14, 14, 37. Noch unter dem Principat beschliesst sie der Senat (*vita Hadriani* 12; *vita Alexandri* 56: *vestrum est supplicationes decernere*). Die magistratische Indiction (für welche auch wohl

Innerhalb der vom Senat ertheilten Instruction liegt die Anordnung bei dem Oberamt[1]; in der Wahl der Tage behalten die Consuln immer freie Hand[2]. Die auf diese Weise entstandenen Kosten, welche der Staat trug[3], bewilligte der Senat. Für Feldherrngelübde indess, sofern sie ohne vorherige Einwilligung des Senats geleistet worden sind, hat die öffentliche Kasse nicht aufzukommen; wenn sie nicht aus dem zur Verfügung des Feldherrn stehenden Kriegsgewinn bestritten werden können, so haftet von Rechts wegen dafür der Feldherr persönlich[4].

Dictatoren ernannt worden sind 2, 166 A. 7) ist nicht benachrichtigend wie die sacerdotale (S. 1055 A. 1), sondern befehlend. Liv. 3, 63, 5: *senatus in unum diem supplicationes consulum nomine decrevit: populus iniussu et altero die frequens iit supplicatum, et haec vaga popularisque supplicatio studiis prope celebratior fuit.* 38, 36, 4: *supplicatio triduum pro collegio decemvirorum imperata fuit in omnibus compitis.* Wo in solchen Fällen nur die Priester oder nur der Senat genannt sind, ist die consularische Indiction lediglich weggelassen.

1) Zum Beispiel wird, wenn der Senat Opfer beschliesst, die Auswahl der Götter bald den Consuln überlassen (Liv. 31, 5, 3. 32, 1, 13. 46, 19, 4), bald sie in dieser Hinsicht an die Priestercollegien gewiesen (Liv. 37, 3, 5. 40, 45, 5. 42, 2, 6).

2) Caelius (*ad fam.* 8, 11; vgl. Drumann 6, 161) bewirkt den Beschluss der Supplicationen für Cicero dadurch, dass der eine Consul sich verpflichtet, die damit angeordneten *feriae* so lange er im Amte sei nicht anzusetzen, der andere (wie es scheint) wenigstens erklärt, dass er an deren Ansetzung kein Interesse habe (*Marcellus sic respondit se* — Hdschr. *ei — spem in istis supplicationibus non habere, Paulus se omnino in hunc annum non edicturum*) und bestimmt dadurch den Tribun Curio, der die für seine Gesetzvorschläge erforderlichen *dies comitiales* durch deren Ediction einzubüssen fürchtet, von dem Einspruch gegen die Bewilligung abzustehen. Dass der Beschluss den Magistrat hinsichtlich der Tage nicht bindet, zeigt sich auch sonst (Cicero *Phil.* 14, 14, 37; Dio 63, 18).

3) Die Sacralhandlung, so weit sie *publice* erforderlich scheint (Liv. 43, 13, 2), geschieht *publica pecunia* (Liv. 1, 23, 12); auch wird dem damit beauftragten Magistrat zuweilen dafür eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt (Liv. 25, 12, 13). Wo sie durch Verschuldung herbeigeführt wird, wird der Schuldige mit den Kosten belastet (S. 1061 A. 3).

4) Liv. 36, 36 zum J. 563: *consul ... postulavit ab senatu, ut pecunia sibi decerneretur ad ludos, quos praetor in Hispania inter ipsum discrimen pugnae vovisset. novum atque iniquum postulare est visus: censuerunt ergo, quos ludos inconsulto senatu ex sua unius sententia vovisset, eos vel de manubiis, si quam pecuniam ad id reservasset, vel sua impensa faceret.* In gleicher Weise werden diese Spiele auch sonst entweder aus den Beutegeldern oder aus den für solche Festlichkeiten dem Feldherrn von auswärtigen Gemeinden gewidmeten Gaben dargebracht (Liv. 28, 38, 14. 39. 5, 8. c. 22, 8. 40, 44, 9), wobei der Senat auch wohl noch, wenn diese Gelder bereits an die Staatskasse abgeliefert sind, die Summe normirt (Liv. 39, 5, 9. 40, 44, 10). Natürlich hat der Senat von diesem Recht nicht immer Gebrauch gemacht, sondern öfter für also gelobte Tempel Gelder bewilligt (Liv. 10, 37, 16. 40, 52, 1). — Vgl. 1, 244 A. 2. S. 246 A. 3.

Rechtspflege.

Jurisdictionelle Competenz können nur die Comitien dem Magistrat verleihen und soweit die Urtheilsfindung nicht bei dem Magistrat liegt, haben sie die Geschwornen oder die Bürgerschaft. Aber innerhalb der relativ engen Grenzen, welche in der civilen wie der criminellen Rechtspflege dem freien magistratischen Ermessen gesetzt sind, kann der Senat auch auf diesem Gebiet dem Magistrat Rathschläge und späterhin Vorschriften ertheilen. Die Ausführung dieses Princips kann nach der Natur der Sache nur exemplificatorisch sein und hat sich auf die Fälle zu beschränken, wo in unserer Ueberlieferung davon die Wirkungen sich zeigen. Auch hier bestätigt es sich, dass bei ausserordentlichen Anordnungen der Magistrat regelmässig den Senat hinzuzieht.

Civiljurisdiction.

Auf dem Gebiet der Civiljurisdiction finden sich hievon die folgenden Anwendungen:

Iustitium.

1. Die Sistirung der Civiljurisdiction sowohl in den seltenen Fällen, wo der damit beauftragte Magistrat unvertreten die Stadt verlässt[1]), wie auch dann, wenn er aus Zweckmässigkeits-

1) Nach der ursprünglichen Ordnung führt weder die Abwesenheit der Magistratur von Rom noch das Interregnum zum Justitium, da bei jener der *praefectus urbi* eintritt und der Interrex Jurisdiction hat. Aber nach der Einrichtung der Prätur im J. 387 d. St. bis zu derjenigen der zweiten Stelle um das J. 512 ist nicht ganz selten der Prätor ausserhalb Rom verwendet worden (2, 195 A. 1, wo nach der Triumphaltafel der Prätor des J. 497 A. Atilius Caiatinus hinzuzufügen ist) und da von einer Vertretung wenigstens nichts überliefert ist (1, 670), muss wohl ein Justitium angenommen werden, wobei dann sicher der Senat immer gefragt worden ist. Nach der Doppelbesetzung der Gerichtsprätur bleibt der eine der Prätoren ständig in Rom und kann die Sistirung der Jurisdiction in Folge des mangelnden Trägers nur durch Casualitäten herbeigeführt werden (2, 195).

gründen für eine gewisse Zeit seine Amtsgeschäfte nicht ausübt, also die Aussetzung der Rechtsprechung (*iustitium*)[1] unter Verschiebung der fälligen Termine (*vadimonia differre*)[2], sind regelmässig von dem betreffenden Magistrat nur vorgenommen worden nach Befragung und auf Veranlassung des Senats.

Competenztheilung.

2. In so weit für die Civiljurisdiction mehrere durch Bürgerschaftswahl mit concurrirender Competenz ausgestattete Beamte vorhanden sind, übt der Senat auf die effective Geschäftstheilung zwischen denselben wie überall so auch hier einen bestimmenden Einfluss. In wie fern davon gegen die Consuln, so lange diese die Civiljurisdiction hatten, und gegen die beiden curulischen Aedilen Gebrauch gemacht worden ist, wissen wir nicht; wohl aber haben wir Kunde von der Anwendung dieser Befugniss gegenüber der Prätur. Insbesondere ist wahrscheinlich gleich bei Einrichtung der zweiten städtischen Stelle dem Senat ausdrücklich die Befugniss ertheilt worden diesen Beamten anderweitig zu beschäftigen und alsdann die gesammte städtische Jurisdiction wiederum einem Prätor zu überweisen (2, 210). Aber es sind auch zuweilen wichtige Civilklagen durch speciellen Senatsbeschluss einem anderen als dem zunächst competenten Prätor zugewiesen worden[3].

---

1) Ausdrücklich gedacht wird des Senats bei dem *iustitium* wegen Kriegsgefahr Liv. 3, 3, 6 zum J. 289: *ex auctoritate patrum iustitio indicto* und 10, 21, 3 zum J. 458: *his nuntiis senatus conterritus iustitium indici . . iussit*, wo beide Male kein Dictator ernannt wird; ferner bei dem Justitium während des Bacchanalienhandels (Liv. 39, 18, 1: *ut . . . cogerentur praetores . . . per senatum res in diem tricesimum differre*); bei dem mit dem Begräbniss verknüpften Justitium in Beziehung auf Sulla und sonst (1, 264 A. 4). Aber bei dem Eintritt der Dictatur, die ja regelmässig auch der Senat herbeiführt, ist das Justitium wohl nicht besonders angeordnet, sondern als selbstfolglich verkündigt worden; denn es wird in diesem Falle das Justitium sehr häufig (Liv. 3, 27, 2. 4, 26, 12. c. 31, 9. 6, 2, 6. c. 7, 1 vgl. c. 6, 16. 7, 6, 12. c. 9, 6. c. 28, 3. 10, 4, 2; Cicero *ad Att.* 4, 18, 3), aber niemals dabei der Senat genannt. Mit der später an die Stelle der Dictatur eintretenden Erklärung des Kriegsstandes durch Senatsbeschluss ist das Justitium wohl ebenfalls verbunden gewesen (Cicero *Phil.* 5, 12, 31. 6, 1, 2).

2) Nicht zu verwechseln mit dem allgemeinen *vadimonia* oder *res differre*, das mit dem *iustitium* identisch ist, ist die Aussetzung einer gewissen Kategorie von Prozessen, zum Beispiel der Darlehnsklagen (Liv. 6, 31, 4; Dionys. 6, 22).

3) Die Klage wegen Beamtenerpressung, nach damaligem Recht eine Civilklage *furti* und vor den Fremdenprätor gehörig, wurde im J. 583 in mehreren Spanien betreffenden besonders gravirenden Fällen ein Provinzialprätor angewiesen vor dem Abgang in seinen Sprengel zu erledigen (Liv. 43, 2). Die wahrscheinlich gefälschte Version des Prozesses gegen L. Scipio bei Antias (Liv. 38, 27) läuft auf dasselbe Verfahren hinaus; aber hier beschliesst die Ge-

3. Für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit empfängt der dazu berechtigte Beamte unter Umständen vom Senat Instruction[1]). Freiwillige Gerichtsbarkeit.

4. In so weit die Auswahl der Geschwornen und sonstige prozessualische Modalitäten von dem Ermessen des Prätors abhängen, kann er hierüber vom Senat Anweisung erhalten[2]). Qualification der Geschwornen.

5. Unter dem Principat hat der Senat neben dem Kaiser als höchste Appellationsinstanz in Civilsachen für die senatorischen Provinzen fungirt, diese Thätigkeit aber, wie es scheint, wesentlich durch Delegation an die Consuln ausgeübt (2, 105 fg.). Appellationsinstanz unter dem Principat.

Von grösserem Umfang und grösserer praktischer Bedeutung ist das Eingreifen des Senats in die Criminalrechtspflege. Criminalverfahren.

1. Straflosigkeit kann dem Verbrecher so wie dem Landesfeind, so weit diesen nicht das Gesandtenrecht schützt, Rechtsschutz der Magistrat im städtischen Amtsgebiet[3]) nicht zusichern. Vielleicht ist für das hiemit gegebene Treuwort der Gemeinde (*fides publica*) nach strengem Recht Bürgerschaftsbeschluss gefordert worden[4]). In der Regel aber hat, namentlich wo es sich um Hervorrufen der Denuntiation der Mitschuldigen handelte und also die Sache dringlich war, der Senat den Magistrat zur Abgabe des Treuworts bevollmächtigt[5]). *Fides publica.*

---

meinde, *uti de ea re . . . praetor urbanus ad senatum referat, quem eam rem velit senatus quaerere de iis qui praetores nunc sunt.* Die im J. 584 unter den Bestimmungen für die Thisbier vom Senat getroffene Anordnung, dass, wenn sie gegen den Gnaeus aus Pandosia wegen einer mit ihm gemeinschaftlich übernommenen Lieferung von Getreide und Oel klagen wollten, ihnen dies gestattet sein solle (ἐὰν κριτὰς λαβεῖν βούλωνται, τούτοις κριτὰς δοῦναι ἔδοξεν), scheint bloss einschärfend zu sein.

1) Um dem Missbrauch der Manumission zum Zweck der Erwerbung des römischen Bürgerrechts zu steuern, schreibt der Senat im J. 577 den beikommenden Beamten vor der betreffenden Person einen Eid abzufordern (Liv. 41, 9, 10).

2) Für jeden der S. 1064 A. 3 erwähnten Prozesse vom J. 583 wird der Prätor angewiesen fünf Recuperatoren senatorischen Standes zu bestellen.

3) Im Amtsgebiet *militiae* kann diese Zusage der Feldherr ertheilen. Ein Beispiel Diodor 35, 2.

4) König Jugurtha erschien während des Kriegsstandes mit Rom daselbst persönlich *interposita fide publica* durch Plebiscit (Sallust *Iug.* 32. 33). Als dann einer seiner Begleiter angeschuldigt wird während dieser Zeit eine Mordthat in Rom begangen zu haben, *fit reus magis ex aequo bonoque quam ex iure gentium* (a. a. O. 35, 7). Also haben er und sein Gefolge kraft jenes Plebiscits Gesandtenrecht.

5) Cicero *pro Rab. ad pop.* 10, 28: *si fides Saturnino data est, . . eam . . C. Marius dedit . . quae fides . . qui potuit sine senatus consulto dari?* Liv. 8, 18, 5: *consules ad senatum referunt consensuque ordinis fides indici data.* 39, 19, 7. Nach der Ermordung des Prätors Asellio wird nach Senatsbeschluss dem Denuntianten

Criminalverfahren im provocationsfreien Kreis.

2. Dasjenige Criminalverfahren, welches nicht durch das Provocationsrecht gebunden ist und einen von der Coercition und der Sicherheitspolizei weder begrifflich noch praktisch trennbaren Bestandtheil des oberamtlichen Imperium bildet, unterliegt, wie dies Imperium überhaupt, der senatorischen Directive. Wenn in der Stadt die capitale Coercition in Fällen von politischer Wichtigkeit zur Anwendung kam, ist dabei wohl regelmässig der Senat hinzugezogen worden[1]). Dasselbe geschieht bei ausserordentlicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, namentlich bei weit und insbesondere über die Bürgerschaft hinaus sich verzweigenden Verbrechen, also bei religiösen Associationen mit criminellen Tendenzen[2]), bei den Gruppenverbrechen der Giftmischerei[3]), der Brandstiftung[4]), des Raubes und des Raubmordes[5]), bei Anmassung des Bürger-

---

Straflosigkeit zugesichert (Appian *b. c.* 1, 54: ἡ σύγκλητος ἐκήρυσσεν . . . συνεγνωκότι . . . ἄδειαν). In dem Prozesse gegen Lentulus und Genossen verspricht der Consul *iussu senatus* den zum Geständniss bereiten Mitschuldigen die *fides publica* (Cicero *Cat.* 3, 4, 8. Sallust *Cat.* 30, 6. 47, 1. 48, 4) und dasselbe geschieht in dem Handel des Vettius (Cicero *Att.* 2, 24, 2).

1) Die Anzeige an die von Pyrrhos unter Verpflichtung zur Rückkehr nach Rom geschickten Kriegsgefangenen, dass über die in Rom verbleibenden der Senat die Todesstrafe ausgesprochen habe (Plutarch *Pyrrh.* 20), und die Hinrichtung des im J. 518 den Corsen ausgelieferten und von ihnen nicht angenommenen Feldherrn M. Claudius im Staatskerker nach Beschluss des Senats (Val. Max. 6, 3, 3; vgl. 1, 255 A. 2) gehören insofern hieher, als das durch die Gefangenschaft (S. 46) oder die Auslieferung (Liv. 9, 10, 10) verlorene Bürgerrecht dabei zu Grunde liegt. Die Hinrichtung der Kriegsgefangenen geschieht zuweilen nach Befragung des Senats (Liv. 8, 20, 7).

2) Die Bacchanalienprozesse werden zunächst in Rom selbst geführt, dann auf die ausserstädtischen Bürger erstreckt (*circa fora:* Liv. 39, 18, 2; *per municipia* — d. h. Halbbürgergemeinden S. 235 — *conciliabulaque:* Liv. 39, 41, 5). Diese Untersuchungen werden im Auftrag des Senats erst von den Consuln des J. 568, dann von Prätoren vor ihrem Abgang in die Provinz geführt.

3) Als die erste derartige Untersuchung wird die von den Consuln des J. 423 im Auftrag des Senats lediglich gegen Frauen geführte bezeichnet (Liv. 8, 18). Im J. 574 werden Untersuchungen dieser Art zwei Prätoren, dem einen in der Stadt und im Umkreis bis zum zehnten Meilenstein, dem andern *ultra decimum lapidem per fora conciliabulaque* übertragen (Liv. 40, 37, 4. c. 43, 2), der erstere Auftrag im Jahr darauf für den Stadtprätor wiederholt (Liv. 40, 44, 6). Gleichartig war wohl auch im J. 587 der Prätor für Sardinien beschäftigt *ad res capitales quaerendas ex senatus consulto retentus* (Liv. 45, 16, 4).

4) Liv. 26, 27. Die Untersuchung führen in Rom nach Verhandlung im Senat die Consuln; sie richtet sich ausschliesslich gegen Angehörige der aufgelösten Gemeinde Capua, also gegen Nichtbürger.

5) Dahin gehören die im J. 553 wegen der Beraubung des Persephonetempels in Locri von einem Prätor im Auftrag des Senats angestellte Untersuchung (Liv. 31, 12 vgl. 29, 19, 7) und die von den Consuln des J. 616 ebenfalls nach Senatsbeschluss gegen die freien und unfreien Angestellten der Pachtgesellschaft der brettischen Pechhütten geführte (Cicero *Brut.* 22).

rechts[1]), wo überall die Massregeln sich vielfach mit dem Regiment Roms über die Staaten abhängiger Autonomie berühren und insofern vor den Senat gehören, als dieses in dessen Händen liegt[2]). Das für diese Judication erforderliche Imperium kann der Senat nicht verleihen, wohl aber die ihm zustehende Einwirkung auf die effective Competenz der Imperienträger in der Weise ausüben, dass er einen Consul oder einen Prätor mit der Handhabung dieser Criminaljustiz beauftragt. In Folge eines derartigen Auftrags richtet der betreffende Magistrat, je nach Umständen mit Zuziehung eines Consilium; der Senat selber fungirt auch in diesem Fall niemals als Gerichtshof. — Insoweit gegen diese Judication den römischen Bürger die Provocation schützt, kann diese der Senat nicht beseitigen, dem Beamten kein stärkeres Coercitionsrecht geben, als es ihm ohnehin zukommt. Indess muss es dahin gestellt bleiben, ob die Befugniss, welche im letzten Jahrhundert der Republik der Senat unzweifelhaft ausgeübt hat und die in dem Abschnitt von dem Kriegsstandsrecht erläutert werden wird, gewisse Personen als durch ihre Handlungen den Landesfeinden gleichgestellt und ihr Bürgerrecht als verwirkt zu erklären, nicht in den oben bezeichneten mehr untergeordneten und nicht unmittelbar politischen Fällen schon früher zur Anwendung gekommen ist[3]). — Ueber die Mitwirkung des Senats bei Anordnung der Präventivhaft und der Ausweisungen, welche mehr polizeilicher Art sind, ist bei der Verwaltung Roms gesprochen.

3. Der Senat ist befugt eine geschehene[4]) oder beabsich- Veranlassung der Criminalklage.

1) Im J. 577 werden die Latiner, die sich zu Unrecht das römische Bürgerrecht angemasst haben, aus der Stadt gewiesen und die Untersuchung gegen die dort verbleibenden einem Prätor übertragen (Liv. 41, 9).

2) Vgl. den Abschnitt über das Regiment Italiens. Dazu stimmt freilich wenig, was Livius 9, 26 zum J. 440 erzählt, dass der zur Untersuchung der Zettelungen in der Halbbürgergemeinde Capua ernannte Dictator nach deren Beendigung dieselbe auf andere politische Coalitionen, namentlich zum Zweck des Ambitus ausgedehnt habe (*non nominatim, qui Capuae, sed in universum qui usquam coissent coniurassentve adversus rem publicam, quaeri senatum iussisse: et coitiones honorum adipiscendorum causa factas adversus rem publicam esse*) und nach dem Rücktritt des Dictators die Consuln sie weiter geführt hätten. Aber die Erzählung ist unbeglaubigt und mehr als bedenklich.

3) Für diese Auffassung insbesondere des Bacchanalienhandels spricht ausser dem 2, 112 A. 2 Bemerkten, dass die für die politischen Verbrechen technische Bezeichnung *coniuratio* auf denselben angewandt wird (Liv. 39, 8, 3. c. 14, 8). Zwingende Beweise indess fehlen; was wir erfahren, lässt sich mit der Einhaltung der Provocationsschranken vereinigen.

4) Livius 25, 4, 6: *cum . . . vim eam* (Sprengung der Comitien) *contra*

tigte[1]) Handlung zu bezeichnen als dem Gemeinwesen schädlich (*contra rem publicam*), das heisst als criminell strafbar, welche Erklärung durch Determinirung verschärft werden kann, indem die Handlung beispielsweise bezeichnet wird als der Capitalstrafe unterliegend oder unter eine bestimmte criminelle Kategorie subsumirt wird. Diese Erklärung gilt als Aufforderung an diejenigen, die den gewünschten Criminalprozess herbeizuführen in der Lage sind, gestützt auf die Auctorität des Senats zur Anklage zu schreiten; in der mittleren Republik haben namentlich die Volkstribune ihr Recht ein Volksgericht herbeizuführen oft in dieser Weise gehandhabt, und so weit die Handlung im Quästionenprozess verfolgt werden kann, ist diese Aufforderung auch in der späteren republikanischen Zeit oft wirksam gewesen. Aber wenn in dieser ein derartiger Senatsbeschluss in Betreff solcher Handlungen gefasst wird, die in anderer Weise als vor der Bürgerschaft gerichtlich nicht verfolgbar waren[2]), ist er nach

---

rem publicam . . . factam senatus decresset, confestim Carvilii tribuni pl. . . . rei capitalis diem Postumio dixerunt. Auch was vorhergeht 25, 3, 12: *ea fraus (publicanorum) indicata M. Aemilio praetori priore anno fuerat ac per eum ad senatum delata, nec tamen ullo senatus consulto notata, quia patres ordinem publicanorum in tali tempore offensum nolebant* wird am einfachsten darauf bezogen, dass der Senat durch einen entsprechenden Beschluss die gerichtliche Verfolgung der Betrügereien hätte excitiren können. Senatsbeschluss *de Bacch.* Z. 25: *eeis rem caputalem faciendam esse* (vgl. Liv. 39, 8, 7. c. 14, 8). Nach der Verhaftung des Lentulus und Genossen beschliesst der Senat am 3. Dec. *eos contra rem publicam fecisse* (Sallust *Cat.* 50; Drumann 5, 496). Asconius *in Mil.* p. 44: *cognovi . . . s. c. esse factum P. Clodi caedem . . . . contra rem p. factam;* ebenso Cicero *pro Mil.* 5, 12. Ders. *de har. resp.* 8, 15: *decrevit senatus eos qui id fecissent* (Vergewaltigung der Bauarbeiter) *lege de vi quae est in eos, qui universam rem publicam oppugnassent* (also *vis publica*) *teneri.* Cicero *ad Q. fr.* 2, 3, 3: *senatus consultum factum est ea quae facta essent a. d. VI* (vielmehr *VII*) *id. Febr.* (Strassenaufläufe), *contra rem p. esse facta.*

1) Cicero *de har. resp.* 8, 15: *decrevit idem senatus frequentissimus, qui meam domum violasset, contra rem publicam esse facturum.* Ders. *ad Att.* 1, 16, 12: *senatus consulta duo . . facta sunt . . . . alterum, cuius domi divisores habitarent, adversus rem publicam.* Ders. *Phil.* 8, 11, 33: *si quis post hoc s. c. ad Antonium profectus esset . . ., senatum existimaturum eum contra rem p. fecisse.* Auch Livius 3, 21, 2 zum J. 294: *magistratus continuari et eosdem tribunos refici iudicare senatum contra rem publicam esse* will wohl sagen, dass ein Verfahren dieser Art die Multirung rechtfertigen würde.

2) Missbrauch des Intercessionsrechts. Senatsbeschluss vom J. 703 bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 6: *qui impedierit prohibuerit eum senatum existimare contra rem publicam fecisse;* Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 2; *cum sen. grat. egit* 11, 27; *pro Sestio* 61, 129. — Missbrauch des Rogationsrechts. Schrift *ad Her.* 1, 12, 21: *senatus decrevit* (im J. 654), *si eam legem ad populum ferat, adversus rem publicam videri eum facere;* Sallust *Cat.* 51, 43. — Missbrauch des Rechts der Antragstellung im Senat. Sallust a. a. O. — Entlassung eines Inhaftirten. Cicero *ad Att.* 2, 24, 3.

der Lahmlegung des Volksgerichts der Sache nach nicht mehr als eine demonstrative Abmahnung von einer der Senatsmajorität missliebigen Handlung[1]). — Ob umgekehrt der Senat die beikommenden Personen hat ersuchen können eine beabsichtigte Anklage zu unterlassen oder fallen zu lassen, ist zweifelhaft[2]); Competenzbedenken können nicht entgegengestanden haben, wohl aber die Erwägung, dass es dem Senat nicht ziemt den Rechtslauf zu hemmen.

Ausnahmegerichte.

4. Ausnahmegerichte mit Ausschluss der Provocation kann nur die Bürgerschaft anordnen; dem Senat steht hiebei nur diejenige Einwirkung zu, welche die legislatorische Initiative ihm giebt. Indess ist es vorgekommen, dass die Bürgerschaft dem Senat aufgiebt ein Ausnahmegericht niederzusetzen (2, 110).

Quasi-Begnadigung.

5. Da für die Execution der über den verhafteten Verbrecher rechtskräftig erkannten Todesstrafe der Magistrat den Termin ansetzt, so ist damit die Möglichkeit gegeben dieselbe nicht bloss beliebig zu verschieben, sondern auch die Ansetzung zu unterlassen und also die Todesstrafe thatsächlich in lebenslängliche Haft umzuwandeln. Indess ist zu diesem ausserordentlichen und genau genommen das Gesetz eludirenden Verfahren, das überdies bei der Annuität der Magistratur durch jeden Amtwechsel in Frage gestellt ward, wohl nicht leicht anders geschritten worden, als wenn der Senat eine derartige Quasi-Begnadigung guthiess[3]).

---

1) Dies tritt charakteristisch darin hervor, dass der oben erwähnte Senatsschluss vom J. 703 an das Zuwiderhandeln keine weitere Rechtsfolge knüpft als abermalige Verhandlung über die Sache im Senat: *si quis huic s. c. intercesserit, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum* (*populumque* zu tilgen nach c. 7) *referri.* Ebenso Cicero *cum sen. gr. eg.* 11, 27, *pro Sest.* 61, 129.

2) Dass die im J. 550 gegen zwei Censoren von einem Tribun erhobene Anklage *consensu patrum discussa est* (Liv. 29, 37, 17; daraus Val. Max. 7, 2, 6), kann, da dies auf den *consensus* (*decretum* Val. Max.) zurückgeführt wird, nicht förmlich beschlossen worden sein. — Als Milo beabsichtigte den Clodius *de vi* anzuklagen, wurde auf Grund eines Senatsbeschlusses (*per senatus auctoritatem:* Cicero *pro Sest.* 44, 95) die Annahme der Klage vereitelt (Cicero *pro Sest.* 41, 89: *ecce tibi consul praetor tribunus pl. nova novi generis edicta proponunt, ne reus adsit, ne citetur, ne quaeratur, ne mentionem omnino cuiquam iudicum aut iudiciorum facere liceat*). Aber wahrscheinlich haben der Senatsbeschluss und die magistratischen Edicte nur die Ausloosung der Geschwornen durch die (damals nicht vorhandenen) Quästoren eingeschärft (2, 585 A. 5) und also die Annahme der Anklage nicht verboten, aber verhindert.

3) Einen Bürger, der, um sich im Bundesgenossenkrieg dem Dienst zu entziehen, sich verstümmelt hatte, *publicatis bonis* (also nachdem ein Strafurtheil gesprochen war) *aeternis vinculis puniendum* (*senatus*) *censuit* (Val.

Befreite Criminalgerichtsbarkeit unter dem Principat.

6. Die Stellung des Senats unter dem Principat als obersten dem kaiserlichen coordinirten Criminalgerichtshofs ist früher (1, 134. 2, 118 fg.) entwickelt worden. Dasselbe steht als befreit neben dem ordentlichen Criminalverfahren und erneuert gewissermassen das alte *iudicium populi*. Hier mag nur daran erinnert werden, dass Offiziersverbrechen auch nicht militärischer Art nur ausnahmsweise an den Senat gelangen[1]).

Max. 6, 3, 3). Sicher geschah es ebenfalls mit Autorisation des Senats, dass nach Livius 39, 18, 3 die mit der Bacchanalienuntersuchung beauftragten Beamten *qui tantum initiati erant . . . nec earum rerum ullam, in quos iure iurando obligati erant, admiserant, eos in vinculis relinquebant; qui stupris aut caedibus violati erant . . . eos capitali poena adficiebant.* Auch die Hinrichtung des Q. Pleminius, der im J. 550 in den Kerker gesetzt war und von da aus weitere Verbrechen anzettelte, im J. 560 auf Grund eines Senatsbeschlusses (Liv. 29, 22, 10. 34, 44, 7) möchte man hieher ziehen; nach der überlieferten Darstellung indess befindet sich Pleminius nur in Untersuchungshaft und ist kein rechtskräftiges Todesurtheil über ihn ausgesprochen (vgl. 2, 117 A. 1). — Die bei der Handhabung des Kriegsrechts und des Kriegsstandrechts nicht selten begegnende lebenslängliche Haft der gefangenen Landesfeinde beruht rechtlich gleichfalls darauf, dass der Feind als solcher das Leben verwirkt hat und vom Senat provisorisch begnadigt wird.

1) Ehebruch: Plinius *ep.* 6, 31 (2, 964 A. 1). — *Vis.* Sueton *Tib.* 30: *praefectum alae de vi et rapinis reum causam in senatu dicere coegit.*

Das Kriegswesen.

Die Theilung der militärischen Leitung zwischen dem obersten Verwaltungsrath der römischen Gemeinde einer- und den Magistraten mit Imperium andrerseits gehört zu den wesentlichsten Ordnungen des römischen Gemeinwesens. Hier soll die Betheiligung des Senats entwickelt werden bei der Truppenbildung; der Vertheilung der consularischen Commandos; der Erstreckung der Imperien; der Einrichtung ausserordentlicher Nebencommandos; der Vertheilung der Truppen unter die verschiedenen Imperienträger und der Bewilligung der Gelder und der sonstigen Bedürfnisse für militärische Zwecke, woran sich dann die Erörterung der Zeitfolge und des Ineinandergreifens dieser verschiedenen Beschlüsse anschliesst. Im Gegensatz dazu soll schliesslich gezeigt werden, wie in das Gebiet der militärischen Executive der Senat nicht oder doch nur in secundärer Weise eingreift. Das Verhältniss des Senats und des Feldherrn bei Waffenstillstand und Friedensschluss wird bei den Beziehungen zum Ausland zur Erörterung kommen.

I. Bildung der Truppen.

Die Heerbildung ist durch die Staatsordnung vorgesehen. Es bedarf daher, um dazu zu schreiten, nicht bloss der Befragung der Bürgerschaft nicht, sondern diese ist verfassungsmässig unzulässig. Die Frage, ob überhaupt und in welcher Weise und welchem Umfang Heere und Flotten aufzustellen seien, ist zu keiner Zeit an die römische Bürgerschaft gebracht worden, auch nicht insofern von derselben abhängig, als sie vor der Kriegserklärung allerdings gefragt werden muss (S. 341); denn die

Einberufung der Dienstpflichtigen ist nicht bedingt durch den Kriegsstand oder, richtiger ausgedrückt, es ist die römische Gemeinde dem nicht in Vertrag stehenden Ausland gegenüber niemals im Friedensstand (S. 590).

Aber vor den Gemeinderath gehört die Einberufung der Dienstpflichtigen principiell; denn da die römische Ordnung ein ständiges Heer nicht kennt, so ist die Heerbildung, rechtlich gefasst, immer ein ausserordentlicher Act. Der gerecht seines Amtes waltende König wird die Bürger nur unter die Waffen gerufen haben, nachdem er beabsichtigte Aufbietung dem Senat vorgelegt und dessen Meinung darüber entgegen genommen hatte, wenn gleich er nicht unbedingt verpflichtet war dem Rathschlag zu folgen. Insofern darf die Mitwirkung bei der Heerbildung zu den ursprünglichen Rechten des Senats gezählt werden und wird das Recht des Magistrats das Heer zu bilden, einer der wesentlichsten Bestandtheile des Imperium (1, 119), an die vorgängige Einwilligung des Senats gebunden gewesen sein, seit überhaupt der Rathschlag des Senats bindende Kraft erlangt hat. In Nothlagen freilich kann, da es im äussersten Fall sogar dem Privaten freisteht in der Form der *evocatio* die Heerbildung herbeizuführen (1, 695), dem Magistrat um so weniger verwehrt werden die Bürger ohne weiteres unter die Waffen zu stellen. Aber diese Befugniss geht nur so weit, als der Nothfall dies erheischt. Wenn die beschleunigte Heerbildung, welche die römische Ordnung gestattet, der *tumultus*, im Amtsgebiet *domi* zur Anwendung kommen soll, so darf sich der Magistrat dabei eher von allen anderen Formen entbinden als von der vorgängigen Befragung des Senates[1]), welcher ja nach römischer Ordnung so zu sagen immer in Permanenz ist (S. 912 fg.). Selbst im Amtsgebiet *militiae* ist die beschleunigte Aushebung nicht selten durch Senatsbeschluss angeordnet worden[2]), wenn gleich

---

1) Einen Vorgang aus dem J. 556, in welchem der Stadtprätor nach Befragung des Senats ohne Truppen die Stadt verlässt und die waffenfähigen Bürger unterwegs aufgreift und einstellt, erzählt Livius 32, 26. Aehnlich Liv. 40, 26. Der *tumultus* wird übrigens auch wohl vom Senat decretirt, um die Heerbildung zu erleichtern (S. 1106 A. 3).

2) Liv. 35, 2, 7: *si tumultus in Hispania esset, placere tumultuarii milites extra Italiam legerentur.* Das. c. 23, 8: *placere senatui ad eum exercitum quem haberet* (der Prätor von Sicilien), *tumultuariorum militum ad duodecim milia et quadringentos equites scriberet.* Aehnlich 37, 2, 8.

nach der Natur der Sache hier davon häufiger abgesehen werden musste[1]).

Die factische Ständigkeit der Heerbildung.

Indess wenn die Heerbildung ihrer Anlage nach nicht nothwendig jährlich und nicht mit fester Minimalzahl stattfindet[2]) und sie insofern der Vorberathung des Senats unterliegt, ist doch die römische Gemeinde in einer Epoche, die weit vor den Anfängen unserer Ueberlieferung liegt, zwar nicht zu einem ständigen Heer, aber zu ständiger Heerbildung und damit zu einer gewissen Beschränkung des senatorischen Vorberathungsrechts gelangt. Wie früh dies geschehen ist, zeigt die Geschichte des Kriegstribunats: dessen stellvertretende Verwendung für das Oberamt ist nicht wohl denkbar, wenn er nicht ebenso ständig war wie das Oberamt selbst, und da Heerbildung und Ernennung der Offiziere nach römischer Ordnung immer zusammenfallen, muss schon, als jene Stellvertretung zugelassen ward, also vielleicht schon bei der Einrichtung, auf jeden Fall in einem frühen Stadium der Republik[3]), die Heerbildung nicht gerade Jahr für Jahr, aber doch mit factischer Ständigkeit vorgenommen worden sein. Ständige Heerbildung fordert ferner eine ständige Minimalzahl. Welches diese ursprünglich war, lässt sich nicht bestimmen; dass bei der Einrichtung dieser Stellvertretung die jährliche Aufstellung in der einheitlichen *legio* bestand, wird durch die in dem politischen Kriegstribunat festgehaltene Sechszahl gefordert (2, 185), genügt aber nicht um die Stärke des damaligen ordentlichen Jahrheeres zu bestimmen. Die weitere Entwickelung des Kriegstribunats zeigt, dass die spätere Ordnung, wonach Jahr für Jahr vier Legionen von je 4000—5000 Mann unter die Waffen gestellt wurden, sicher um die Mitte des 5. Jahrh. bestand und

1) Ein Beispiel aus älterer Zeit giebt Liv. 31, 2, 5 zum J. 553: *P. Aelius consul in Gallia cum audisset a Bois ante suum adventum incursiones in agros sociorum factas, duabus legionibus subitariis tumultus eius causa scriptis.* Ebenso verfährt Caesar als Prätor im jenseitigen Spanien (Plutarch *Caes.* 12: δέκα σπείρας συναγαγεῖν πρὸς ταῖς πρότερον οὔσαις εἴκοσι). In welchem Umfang während der Bürgerkriege von dem provinzialen *dilectus tumultuarius* Gebrauch gemacht worden ist, braucht hier nicht auseinander gesetzt zu werden.

2) Dass die Annalen zum J. 407 melden: *tributo ac dilectu supersessum* (Liv. 7, 27, 4), beweist, auch wenn es nicht historisch sein sollte, dass nach der Ansicht unserer Gewährsmänner der Ausfall der consularischen Feldherrnaction noch im Anfang des 5. Jahrh. rechtlich statthaft war.

3) Auf die Ueberlieferung, dass der Consulartribunat im J. 310 eingeführt ist, ist kein Verlass; er kann zu den ursprünglichen Institutionen der Republik gehört haben (2, 186).

füglich damals schon seit längerer Zeit bestanden haben kann[1]). Die dafür erforderliche Einberufung erfolgte auch dann, wenn der Dienst der Sache nach mehr Feldübung war als Kriegführung[2]), konnte aber und musste oft wegfallen, wenn die Verhältnisse es nicht möglich machten die im Vorjahr unter den Waffen stehenden Bürger im Laufe desselben zu entlassen. Hieraus entwickelte sich die gesetzlich schwerlich festgestellte, aber in stetiger Handhabung festgehaltene Regel, dass jeder Consul berechtigt und verpflichtet ist ein 'consularisches Heer', das heisst ein Heer von zwei Legionen (1, 51) zu bilden oder doch zu führen und es ihm obliegt den Sommer seines Amtjahres zu diesem Commando zu verwenden. So weit für die consequente Durchführung dieses Systems, auf der die Schlagfertigkeit der römischen Gemeinde beruht, es der Heerbildung bedurfte — und in der älteren Zeit, vor der Erstreckung des Kriegsdienstes auf die Wintermonate forderte die Heerführung nothwendig die Heerbildung — war der Senat auch in der Zeit seiner entwickelten Macht nicht in der Lage die letztere zu verhindern; der Sache nach gehörte diese zu der ordentlichen Amtführung so gut wie die Rechtspflege und konnte die Frage, ob dafür die Bürger einzuberufen seien, nicht verneint, also nur der Form nach gestellt werden.

Das Verhältniss des Senats zu dem consularischen Commando.

Dieses Rechtsverhältniss der Consuln einer- und des Senats andrerseits hat die Heerbildung der römischen Republik bedingt. Dass der in regelmässiger Weise vorgenommenen Aushebung der consularischen Armeen ein Senatsbeschluss voraufgeht, wird an

1) Aus dem Festhalten der Sechszahl bei dem politischen Kriegstribunat folgt das Festhalten derselben für den Kriegstribunat überhaupt nicht (2, 187). Dass im J. 392 den Comitien die Wahl von sechs Kriegstribunen übertragen ward, spricht dafür, dass schon damals nicht blos eine Legion jährlich unter die Waffen gestellt wurde; denn unmöglich kann schon in dieser Epoche die magistratische Offiziersernennung regelmässig beseitigt worden sein (2, 575). Geradezu fordert der Volksschluss des J. 443, nach dem die Comitien jährlich sechzehn Kriegstribune ernannten, die ständige Einberufung von vier Legionen, bei denen also ein Drittel der Offiziere der magistratischen Ernennung verblieb.

2) Formell kennt unseres Wissens die römische Kriegsordnung die Feldübung nicht; aber wenn den Consuln aufgegeben wird mit den Truppen ausserhalb Roms zu operiren oder, nach dem späteren Sprachgebrauch, wenn ihnen als ihr Amtbereich Italien bezeichnet wird (1, 55), so läuft dies häufig thatsächlich auf die Feldübung hinaus, die allerdings regelmässig mit praktischen Anwendungen im Norden der Halbinsel verbunden ward. Für die älteste Zeit ist schon durch die geographische Lage Roms dies Verfahren ausgeschlossen; es hat sicher eine Zeit gegeben, wo das 'Uebungsheer' (*exercitus*) wesentlich auf das Marsfeld angewiesen war (S. 216).

zahllosen Stellen ausgesprochen[1] und es liegt kein Beweis dafür vor, dass dieselbe jemals gegen den Beschluss oder auch nur mit Uebergehung des Senats angeordnet worden ist. Insofern bleibt die Heerbildung, was sie ursprünglich war, ein ausserordentlicher der Vorberathung im Senat unterliegender Act. Andrerseits aber wird in unserer Ueberlieferung nirgends, und zum Theil mit sehr beredtem Schweigen[2], für diese Heerbildung ausdrücklich die Vollmacht des Senats gefordert; vielmehr tritt es überall zu Tage, dass der Senat die Aufstellung, resp. die Uebernahme consularischer Armeen durch die jedesmaligen Consuln nicht wirksam verhindern, die Beschlüsse, die der Magistrat in dieser Hinsicht verlangt, nicht ablehnen kann. Das äusserste Mass, welches der Senat praktisch sich gestattet hat, ist bei consularischer Uebernahme bereits im Felde stehender Legionen die Verweigerung der Ergänzung[3]. Das Heerbildungsrecht des Senats, principiell allgemein, ist wirksam nur, insofern das Anrecht der Consuln auf ihr übliches Commando dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Festsetzung der Zahl.

Die von dem Senat den Magistraten gewährte Aushebungsvollmacht schliesst der Regel nach die Feststellung der Zahl der einzuberufenden Bürger ein. Dass der Senat diese in das Er-

1) Von den Beispielen mögen hier zwei stehen. Im J. 554 wurde die Heerbildung beschlossen für den makedonischen Krieg Liv. 31, 8: *de exercitibus consulum praetorumque actum. consules binas legiones scribere iussi, veteres dimittere exercitus . . . et consules duas urbanas legiones scribere iussi.* Diese sechs Legionen werden als die gesammte damalige Truppenmacht bezeichnet, wobei indess, wie häufig, die in Spanien stehenden Armeen nicht berücksichtigt sind. Für das in gewöhnlichen Verhältnissen verlaufende (*consulibus nulla — provincia — praeter Ligures quae decerneretur erat*) Jahr 572 wurde beschlossen Liv. 40, 1: *dilectus habere consules iussi.* Sie bilden in Folge dessen für ihre beiden Commandos vier neue Legionen, jede von 5200 M. und 300 Reitern, und senden ausserdem als Ergänzungsmannschaft nach Spanien 4000 M. und 200 Reiter.

2) Es ist schon 1, 119 A. 4 erinnert worden, dass Polybius 6, 19, wo er die Abhängigkeit der Consuln vom Senat erörtert, von der Heerbildung schweigt.

3) Liv. 28, 45, 13 zum J. 549: *Scipio cum ut dilectum haberet neque impetrasset neque magnopere tetendisset, ut voluntarios ducere sibi milites liceret tenuit*; ebenso Appian *Lib.* 7. Liv. 42, 10, 12 zum J. 582: *postulantibus* (beiden Consuln sind als *provincia* die *Ligures* zugewiesen) *deinde, ut novos exercitus scribere aut supplementum veteribus liceret, utrumque negatum est*, wodurch dieselben gezwungen werden sollen einen vom Senat gewünschten Antrag zu stellen. In beiden Fällen entziehen die Senatsbeschlüsse den Consuln keineswegs das Commando, verweisen sie aber dort für die Ergänzung auf die Annahme von Freiwilligen und lehnen hier dieselbe ab.

messen des aushebenden Magistrats stellt, ist vielleicht nur ein einziges Mal, nach der trasimenischen Schlacht zu Gunsten des im Senat allmächtigen Dictators Q. Fabius Maximus geschehen [1]). Wohl aber mag in dem Fall des *tumultus* die Zahl der auszuhebenden Mannschaften häufig dem Ermessen des Magistrats anheimgestellt worden sein.

Die verschiedenen aushebenden Magistrate.

Die qualitative Verschiedenheit der Magistratur ändert hinsichtlich der Aushebung in Beziehung auf den Senat, so viel wir wissen, nichts. Dass der Dictator in dieser Hinsicht eine befreite Stellung gehabt hat, ist möglich, aber nicht zu beweisen [2]). Im Allgemeinen gehört die Heerbildung, so weit sie, wie es ordentlicher Weise gefordert wird, in Rom stattfindet, zur consularischen Competenz und sie wird, selbst wenn die Truppen für prätorisches Commando bestimmt sind, nur ausnahmsweise durch den Prätor vollzogen (2, 96. 233). Auch bei der Uebertragung des ordentlichen Commandos von der Magistratur auf die Promagistratur durch Sulla ist die Aushebung der Magistratur geblieben und bildet der Consul das Heer, welches er als Proconsul oder ein anderer als Proprätor commandirt. Aber die Aushebung ist nur insofern eine consularische Prärogative, als der Senat mit diesem Geschäft regelmässig die Consuln und nur, wenn besondere Gründe obwalten, Prätoren beauftragt; es ist vorgekommen, dass der Senat, unzufrieden mit der consularischen Geschäftsführung, die Aushebung ihnen abnimmt und einem Prätor überträgt (2, 96 A. 3).

Annahme von Freiwilligen.

So wenig wie die Verschiedenheit der Magistratur für das Recht des Senats einen Unterschied macht, so wenig kommt es dafür darauf an, ob die Truppenbildung durch Aushebung auf Grund des Gesetzes oder durch Annahme von Freiwilligen [3]) voll-

---

1) Liv. 22, 11, 2: *decretum ut . . . scriberet . . . ex civibus sociisque quantum equitum ac peditum videretur . . . Fabius duas legiones se adiecturum ad Servilianum exercitum dixit.*

2) Es kann die Ernennung eines Dictators wie das *iustitium* (S. 1034 A. 1) so auch den *tumultus* selbstfolglich eingeschlossen haben; wenigstens erwähnt dabei Liv. 6, 38, 8. 7, 9, 6. 9, 29, 4 einen Senatsbeschluss nicht. Aber es wird bei der Beamtenernennung gezeigt werden, dass die Herbeiführung der Dictatur selbst factisch bei dem Senat lag.

3) Beispiele auch aus früherer Zeit sind häufig (Liv. 3, 57, 9. 10, 25, 1. 42, 32, 6. c. 34, 6. 10. Dionys. 10, 43). Nachdem von der Qualification durch den Census abgesehen ward, ruhte die regelmässige Heerbildung auf der Freiwilligkeit (S. 298). In dieser Epoche wurden die Mannschaften, nachdem sie von den Werbern (*conquisitores*) am Aushebungsort in Cohorten formirt und

zogen wird. Auch für die letztere bedarf der Magistrat der Senatsvollmacht. Das Recht der Aushebung schliesst immer das der Annahme von Freiwilligen ein, wobei indess, wenn dem aushebenden Magistrat eine Maximalzahl vorgeschrieben ist, wie dies regelmässig geschieht, die Freiwilligen in derselben einbegriffen sind[1]). Umgekehrt ist es vorgekommen, dass der Senat dem Magistrat den Dilectus verweigert, aber die Annahme von Freiwilligen gestattet[2]).

Ersatzmannschaften.

Endlich macht es für das Recht des Senats keinen Unterschied, ob die Truppenbildung als Formation neuer Heerkörper auftritt oder als Einreihung von Ersatzmannschaften in die Lücken, welche durch Entlassung oder Casualitäten in den unter Waffen stehenden Heerkörpern eingetreten sind. Die von Jahr zu Jahr vom Senat zu treffende Disposition über die Truppenbildung schliesst die Ergänzung der aus dem Vorjahr übernommenen Legionen immer ein[3]).

Einberufung der Bundesgenossen.

Dem Recht der Bildung von Bürgertruppen gleichartig, wenn gleich selbstverständlich jünger[4]), ist dasjenige der Einberufung der Contingente der italischen (S. 672) und nichtitalischen (S. 677) Bundesgenossen und der Unterthanen (S. 739). Auch diese kann der römische Obermagistrat, von Nothfällen abgesehen, nur vornehmen mit vorheriger Zustimmung des Senats. Von den nicht italischen Streitkräften ist in republikanischer Zeit überhaupt

---

bewaffnet worden waren, nach Rom geführt und hier von dem Consul gemustert (Varro *de r. r.* 3, 2, 4: *cum ad rem publicam administrandam haec* — die *villa publica* auf dem Marsfeld — *sit utilis, ubi cohortes ad dilectum consulis adductae considant, ubi arma ostendant*).

1) Dass dem Centurio M. Centenius Paenula 8000 Soldaten bewilligt werden und er dann ungefähr ebenso viel Freiwillige dazu fügt (Liv. 25, 19), passt zu dem bedenklichen Charakter des ganzen Berichts. Schon die Rücksicht auf den Sold schliesst die Annahme überzähliger Freiwilliger aus.

2) Liv. 28, 45, 13 (S. 1075 A. 3). Der Senat wies auch wohl die Feldherren an gediente Soldaten, die man der zwangsweisen Aushebung nicht unterwerfen wollte, freiwillig zum Eintritt zu bestimmen (Liv. 31, 8, 6. c. 14, 2. 32, 4, 3).

3) Liv. 29, 13, 8: *consules dilectum habere instituerunt et ad novas scribendas in Bruttios legiones et in ceterorum — ita enim iussi ab senatu erant — exercituum supplementum.* Weitere Beispiele finden sich überall.

4) Die älteste erhaltene annalistische Angabe findet sich bei dem J. 458, wo den beiden consularischen Heeren dem einen 15000, dem andern 12000 Bundesgenossen beigegeben werden (Liv. 10, 18); thatsächlich ist die Einberufung der Contingente so alt wie Roms Hegemonie über Latium und reicht also sicher in die Königszeit hinauf.

wenig und nur in irregulärer Weise Gebrauch gemacht worden[1]; die Contingente des italischen Städtebundes dagegen wurden, so lange es einen solchen gab, ständig eingefordert. Dabei scheint die Fixirung der von jeder Gemeinde im einzelnen Fall zu stellenden Truppenzahl innerhalb der vertragsmässigen Schranken noch zu Anfang des hannibalischen Krieges von dem Senat in das Ermessen der römischen Feldherren gestellt worden zu sein[2]. Indess vom Ende desselben Krieges an wird, wie für die Bürgeraushebung, so auch hinsichtlich der Bundesgenossen den Magistraten vom Senat ein Gesammtmaximum für die Infanterie wie für die Reiterei vorgeschrieben[3]. Die Repartirung auf die einzelnen Bundesgemeinden blieb ihnen wie es scheint auch nachher überlassen[4], nur dass selbstverständlich wegen unbilliger Behandlung dem Rechte nach jeder Bundesgemeinde der Recurs an den Senat freigestanden haben muss, wenn auch Belege dafür sich nicht finden. — Die von rechtlich unabhängigen

1) Die ausserordentlichen derartigen Massregeln zu verzeichnen hat staatsrechtlich kein Interesse. Beispielsweise fordert im J. 576 nach Anweisung des Senats in Folge eines Alarms der Consul auch von den damals nicht italisch geordneten Gemeinden im cisalpinischen Gallien Mannschaften ein (Liv. 41, 5).

2) Bei dem Beginn des hannibalischen Krieges, unter normalen Verhältnissen, wurden jedem der Consuln zwei Legionen zugewiesen und es ihnen überlassen den Zuzug der Bundesgenossen zu bestimmen (*et socium quantum ipsis videretur:* Liv. 21, 17, 2). Dass nach der trasimenischen Schlacht, was in Betreff der Bürger, auch in Betreff der Bundesgenossen geschah (S. 1076 A. 1), ist selbstverständlich. Dazu passt, dass nach Livius 23, 24, 8 der Prätor L. Postumius von den *socii ab supero mari* nach Ermessen die Contingente einruft. Während des hannibalischen Krieges wird kein die sociale Contingentstellung ziffermässig normirender Senatsbeschluss erwähnt; der bei Liv. 26, 17, 1 erwähnte ist ein solcher nicht.

3) Alle S. 1080 A. 3 erwähnten Truppensendungen nach Spanien und überhaupt alle gleichzeitigen und späteren scheinen in dieser Weise normirt gewesen zu sein.

4) Polyb. 6, 21, 4: οἱ τὰς ὑπάτους ἀρχὰς ἔχοντες παραγγέλλουσι τοῖς ἄρχουσι τοῖς ἀπὸ τῶν συμμαχίδων πόλεων τῶν ἐκ τῆς Ἰταλίας, ἐξ ὧν ἂν βούλωνται συστρατεύειν τοὺς συμμάχους διασαφοῦντες τὸ πλῆθος καὶ τὴν ἡμέραν καὶ τὸν τόπον εἰς ὃν δεήσει παρεῖναι τοὺς κεκριμένους. Liv. 34, 56 zum J. 561: *Minucius consul . . . sociis et Latino nomini magistratibus legatisque eorum qui milites dare debebant edixit, ut in Capitolio se adirent: iis quindecim milia iuniorum et quingentos equites pro numero cuiusque iuniorum discripsit et inde ex Capitolio protinus ire ad portam et ut maturaretur res, proficisci ad dilectum iussit.* Officielle Censuslisten aller Bundesgemeinden besass die römische Regierung damals wenigstens schwerlich (2, 364). Die Verträge werden Grundziffern aufgestellt haben, die aber sicher nur comparativen Werth hatten und die römischen Behörden nicht schlechthin banden (S. 673). Auch ist es glaublich, wenn es gleich aus Polyb. 2, 24, 5 fg. nicht gefolgert werden kann, dass die einzelne Ausschreibung nicht als einfaches Rechenexempel behandelt ward; es ist wohl möglich, dass nicht alle Gemeinden jedesmal contribuirten, sondern die Gleichmässigkeit in mehrjährigem Turnus herbeigeführt ward.

befreundeten Staaten geleistete Bundeshülfe gehört in den Kreis der auswärtigen Politik und wird bei dieser ihre Stelle finden.

In Betreff der Flotte, welche theils von der römischen Bürgerschaft (S. 297), theils von den italischen oder ausseritalischen Bundesstädten (S. 676) gestellt wird, bedarf der Magistrat einer gleichartigen Vollmacht des Senats. Auch hiebei scheint er die Zahl und die Beschaffenheit der von den Bundesgenossen-Gemeinden zu stellenden Schiffe und Mannschaften in früherer Zeit häufig den Magistraten anheimgestellt zu haben[1]).

Festsetzungen über die Qualification.

Obwohl die Qualification der Offiziere und der Soldaten im Allgemeinen durch das Gesetz, im Besonderen durch das Ermessen des Magistrats festgesetzt wird, haben doch auch Anordnungen des Senats häufig dabei bestimmend eingegriffen. Die Suspendirung der comitialen Offizierernennung kann nur die Bürgerschaft beschliessen[2]); aber die Qualification der Offiziere sowohl magistratischer wie auch comitialer Ernennung hat der Senat mehrfach ausserordentlich normirt[3]). Die Bildung von Sclavenlegionen[4]) und die Einstellung der Mannschaften unter siebzehn Jahren[5]) sind an die Bürgerschaft gebracht worden; aber der Senat kann die Magistrate anweisen entweder vorzugsweise gediente Leute einzustellen, wobei sogar Ueberschreitung der für den Felddienst normirten Altersgrenze vorkommt[6]), oder umgekehrt von Einstellung der Bürger längerer Dienstzeit abzusehen[7]), ebenso, wenn in Folge der Nachsendung von Ersatzmannschaften oder der angeordneten Reduction der Gesammtzahl der Feldherr eine Anzahl von Leuten zu entlassen hat, ihm

1) Liv. 21, 17, 2 wird vom Senat beschlossen *classis quanta parari posset*; hergestellt werden 220 Penteren und 20 *celoces*.

2) Liv. 42, 31, 7. 43, 12, 7; vgl. 2, 576.

3) Im J. 583 ordnet der Senat an, dass den vier vom Prätor aufzustellenden Reservelegionen jeder ein aus dem Senat genommener Kriegstribun vorgesetzt werde (Liv. 42, 35, 4); im J. 586, dass alle sei es von der Bürgerschaft, sei es vom Consul zu ernennenden Kriegstribune eine Magistratur verwaltet haben müssen (Liv. 44, 21, 2).

4) Val. Max. 7, 6, 1.

5) Liv. 25, 5, 8.

6) 1, 508. Im J. 583 beschliesst der Senat *veteres centuriones quam plurimos ad id bellum* (gegen Perseus) *scribi nec ulli qui non maior annis quinquaginta esset vacationem militiae esse* (Liv. 42, 33, 4 vgl. c. 31, 4 und 40, 26, 7).

7) Für den makedonischen Krieg 554 untersagt der Senat den Consuln die aus dem siegreichen africanischen Heer entlassenen Bürger zwangsweise auszuheben (Liv. 31, 8, 6); wogegen dieselben bei der Aushebung 556, da kein Verbot entgegensteht, vorzugsweise genommen werden (Liv. 32, 9, 1). Aehnliche Anordnungen Liv. 26, 28, 13.

für deren Auswahl Instructionen ertheilen, insbesondere ihm aufgeben die jüngeren und minder erprobten Mannschaften bei der Fahne zu behalten[1]. Da der Senat befugt ist die Aushebung zu bewilligen und zu verweigern, so kann es ihm nicht verwehrt werden die Bewilligung zu bedingen[2].

Das Sinken und der Untergang der senatorischen Truppenbildung.

Das Recht des Senats die Heerbildung herbeizuführen ist in republikanischer Zeit principiell niemals angefochten worden; wohl aber finden wir es lange vor dem Untergang der Republik in stetigem Sinken. Es brach an dem überseeischen Regiment. Obwohl die Bildung und die Ergänzung der Legionen principiell sich gleich stehen (S. 1077), zumal da der Senat, wie weiterhin zu zeigen sein wird, deren Auflösung herbeiführen kann, so ist doch praktisch der Einfluss desselben in dem ersteren Fall bei weitem eingreifender als in dem zweiten. Dass die Machtfülle des Senats, welche mit seinem Einfluss auf die Truppenbildung wesentlich zusammenfällt, während der grossen Kriege des 6. Jahrh. uns intensiver erscheint als in der folgenden republikanischen Zeit, rührt freilich zum Theil daher, dass die livianischen Annalen, die von dem stetigen Eingreifen des Senats in das Regiment allein ein Bild bewahrt haben, uns nur für jene Epoche vorliegen. Aber allerdings verschiebt sich auch effectiv in dieser Epoche das politische Schwergewicht allmählich zu Ungunsten des Senats gegenüber nicht der Magistratur überhaupt, aber gegenüber den Statthaltern, und zwar hauptsächlich dadurch, dass in dem Militärwesen mehr und mehr an die Stelle der Bildung der Legion die Ergänzung derselben tritt. Es ist diese mehr factische als rechtliche Aenderung die nothwendige Consequenz der Ausdehnung des Herrschaftsgebietes über Italiens Grenzen hinaus und sie beginnt auch eben mit diesem Zeitpunkt[3], während sie ihren

---

1) Liv. 26, 8, 7. 8. 31, 8, 8. 34, 56, 8. 39, 38, 11. 40, 36, 10. 43, 12, 4.

2) Die ausnahmsweise Beschränkung des Dilectus auf einen Theil der Tribus (S. 166 A. 3) wird auch vom Senat verfügt worden sein.

3) Die Anfänge kann man in den beiden Spanien deutlich verfolgen, obwohl die Unvollständigkeit der livianischen Berichte im Einzelnen vielfach Zweifel lässt. Allem Anschein nach ist jede Provinz bei der definitiven Organisation im J. 558 mit zwei Legionen belegt worden (nach Liv. 33, 26, 4 wird zu der vorhandenen Besatzung je eine Legion dorthin gesandt; nach Liv. 39, 38, 11 stehen in Spanien vier Legionen; im Widerspruch damit ist nicht gerade Liv. 39, 30, 12, aber wohl Liv. 38, 36, 3: *Hispaniis singulae legiones*

Abschluss erst unter dem Principat findet mit der Beseitigung der bis dahin in der Theorie festgehaltenen Auflösbarkeit der einzelnen Truppenkörper und der Einführung des ständigen Heeres. — Eine weitere Schwächung der Macht des Senats ward herbeigeführt durch eine andere Consequenz des überseeischen Regiments, die Steigerung der ausseritalischen Truppenbildung. Die Truppenbildung in Rom unterlag der Controle des Senats, auch wenn sie in beschleunigter Form eintrat; in den Provinzen, vor allem den entfernteren konnte im gleichen Fall auch der botmässige Statthalter häufig nur auf eigene Verantwortung handeln und nur er entscheiden, ob wegen der Einberufung der Senat zu befragen oder ohne weiteres dazu zu schreiten sei. Es kam hinzu, dass, indem die Bürgerbevölkerung sich durch das ganze Reich verbreitete, die Bildung von Bürgertruppen aufhörte allein in Rom und Italien ausführbar zu sein. Den letzten Stoss gab dann auch hierin dem Senatsregiment die Emancipation der Feldherrnschaft von dem Regiment des Senats durch die Comitien: dass das consularische Aushebungsrecht Caesars auf Volksschluss gestützt ward (2, 95 A. 5), war die Einleitung desjenigen Systems, welches weiterhin in dem Principat den Senat bei der Heerbildung beseitigt hat. Ein Rest dieses seines alten Rechts hat sich allerdings in der Beschränkung auf die zwangsweise Aushebung in Italien und

---

quae tum in iis provinciis erant decretae). Nachsendung ganzer Legionen, mit welcher die Rückführung dort stehender wahrscheinlich immer verbunden war, wird 574 (Liv. 40, 36, 8) und 577 (Liv. 41, 9, 3) gemeldet, mag aber öfter vorgekommen und anderswo in den Berichten ausgefallen sein. Aber andrerseits fordert die regelmässig gemeldete Sendung blosser Ersatzmannschaften (Liv. 34, 56, 8. 36, 2, 8. 37, 50, 12. 39, 20, 3. 40, 1, 7. c. 18, 6. c. 44. 41, 15. c. 21. 42, 1. c. 10, 13. c. 18, 6. 43, 12), dass der Regel nach ein solcher Wechsel unterblieb; und dafür spricht weiter, dass im J. 570 die alten Statthalter die Rückführung der oder auch nur einiger Legionen forderten, aber dies ihnen auf Betrieb der neuen verweigert ward (Liv. 39, 38). Vor allem beweist die im J. 574 ergangene Weisung des Senats alle vor 568 in Dienst gestellte Legionare zu entlassen (Liv. 40, 36) die factische Perpetuirung des Dienstes, welche bei stetigem Wechsel der Legionen nicht hätte eintreten können. Vermuthlich ist in den übrigen Provinzen gleichzeitig dasselbe eingetreten und hat die militärisch-administrative Nothwendigkeit über die Forderungen der inneren Politik überall den Sieg davon getragen. Die bei eigentlichem Kriegsfall in die Provinzen entsandten consularischen Heere wurden regelmässig von den Feldherren zurückgeführt, wie das spanische von Cato (Liv. 33, 43, 3. 34, 44, 8. c. 46, 3); die ständigen Besatzungen dagegen wurden mehr und mehr nur durch Nachschub ergänzt und besten Falls die ältesten Jahrgänge verabschiedet.

den senatorischen Provinzen bis in die Kaiserzeit einigermassen behauptet[1]).

Entlassung der Soldaten.

Wenn die Aushebung des Soldaten ohne Einwilligung des Senats nicht erfolgen kann, so gilt nicht dasselbe von der Entlassung. Da der Eintritt in den Dienst immer erfolgt ohne rechtlich gültigen Endtermin, so ist dessen Fortdauer normal und es kann auch der Senat nicht gegen den Willen des Magistrats in dieselbe eingreifen, ihn weder zwingen den unter seinem Commando stehenden Soldaten zu entlassen[2]) noch umgekehrt ihn hindern an dem ihm beliebigen Termin die Entlassung vorzunehmen[3]). Erst bei dem Wechsel des Amtes vermag der Senat, indem er das betreffende Commando nicht weiter vergiebt, die Entlassung herbeizuführen.

II. Determinirung der consularischen Commandos.

Einfluss des Senats auf die consularischen Competenzen.

Die Einrichtung der Theilcommandos *(provinciae)*, wie sie früher (1, 51 fg.) entwickelt ward, ist mit dem königlichen Regiment unvereinbar. So lange es nur einen Herrscher und nur ein Heer (1, 50) gab, war das Commando rechtlich immer und factisch der Regel nach einheitlich, die etwanige Theilung der Truppen lediglich militärischer Art. Also hat dem Senat des ältesten Rom wohl die Frage vorgelegt werden können, ob die Gemeinde ein Feldheer aufstellen solle oder nicht; die Einwirkung aber auf die Theilung des Commandos und der Truppen, auf welcher das Senatsregiment vor allem beruht, ist ihrem Wesen wie ihrer Entstehung nach von der Einwirkung auf die Heerbildung verschieden und jünger.

Seit der Einführung der Republik gab es der Regel nach zwei neben einander stehende Herrscher; aber dass auch das republi-

---

1) 2, 850. 1090. Darauf beziehen sich wohl Tiberius Verhandlungen mit dem Senat *de legendo vel exauctorando milite* (2, 956 A. 3).

2) Der Senat kann den Magistrat veranlassen abzudanken; dafür, dass er ihn genöthigt hat seine Soldaten zu entlassen, giebt es meines Wissens kein Beispiel. Es ist sogar vorgekommen, dass ein Consul, dem der Senat ausser zwei neuen Legionen zwei alte lediglich zur Entlassung überweist, diese statt dessen einem Prätor übergiebt (Liv. 32, 9, 5. c. 26, 2).

3) So entlässt der Consul des J. 463 L. Postumius Megellus sein Heer, statt es, wie der Senat wünschte, dem Nachfolger zu übergeben (Dionys. 17/8, 5). Regelmässig natürlich handelt der Magistrat hier im Einverständniss mit dem Senat (Liv. 32, 3, 7. 40, 17, 7).

kanische Heer zunächst einheitlich blieb, beweist die Geschichte des Kriegstribunats (S. 1073). Nach der normalen Ordnung dieser Epoche werden beide Consuln gleichzeitig als Feldherrn functionirt und im Oberbefehl Tag um Tag alternirt haben[1]). Erst nachdem, wir wissen nicht wann, aber in früh republikanischer Zeit an die Stelle der einheitlichen Heerbildung die jährliche Aufstellung zweier gesonderter consularischer Heere getreten war[2]), wurde das einheitliche Commando zwar nicht unbedingt aufgegeben; denn im rechtlichen Sinn umfasste bis auf Sulla der consularische Amtbereich *militiae* im Gegensatz zu der Stadt Rom immer das gesammte römische wie nicht römische Gebiet, und wenn beide consularische Heere gemeinschaftlich operiren, wechselt wie bisher das Commando unter den Collegen und der Consul, der es zur Zeit nicht hat, fungirt als Unterfeldherr seines Collegen. Aber es wurde damit ein zwiefaches gleichzeitiges Obercommando möglich gemacht, insofern die beiden Collegen sich über die Theilung der Truppen immer zu verständigen hatten und auch nach Vereinbarung jeder ein selbständiges Operationsgebiet, die *vincia* oder *provincia* für sich nehmen konnte und regelmässig auch nahm. Diese Vereinbarung über die Theilung der Truppen wie des Gebietes ist zunächst die Sache der Magistrate selbst, welche für beides, und ge-

1) 1, 35. 48. Praktisch mag durch Vereinbarung, die sicher von jeher zulässig war, häufig die Commandotheilung auf Fussvolk und Reiterei an die Stelle getreten (1, 50), auch factisch die Phalanx in zwei Massen aufgelöst worden sein. Hätte aber die Einführung des Doppelcommandos die Aufstellung eines doppelten Heeres zur Folge gehabt, so würde sich wohl eine Spur davon erhalten haben, dass jeder Consul einstmals eine Legion geführt hat. Vielmehr scheint umgekehrt erst die Auflösung der phalangitischen Ordnung in die manipulare die Theilung der Truppen unter die beiden Consuln herbeigeführt zu haben; nachdem statt der einen von beiden Consuln alternirend geführten *legio* hundert und zwanzig Manipel aufgestellt wurden, nahm jeder Consul deren sechzig und bildete sich der spätere *exercitus consularis*.

2) S. 1073. Unseren Annalen gilt diese Theilung mit Unrecht als so alt wie die Republik (1, 53 A. 1). — Es ist hier nur Rücksicht genommen auf das Nebeneinanderstehen zweier consularischer Heere. Der consularische Kriegstribunat giebt an sich die Möglichkeit mehr als zwei Obercommandos herbeizuführen (2, 182); aber es ist ebenso möglich, ja vielleicht wahrscheinlicher, dass in diesem Fall, so lange das Heer einheitlich war, das Commando von allen bei demselben fungirenden Kriegstribunen mit Tagesturnus geführt ward und dass, nachdem das System der vier Jahreslegionen aufgekommen war, jedem Halbheer mehrere Kriegstribune vorstanden. Indess ist es unnütz dabei zu verweilen, da über die Theilung des Commandos unter die consularischen Tribune glaubwürdige Berichte sich nicht erhalten haben.

wöhnlich für beides zugleich, die Loosung zu Hülfe nehmen[1]). Das Eingreifen des Senats in die Theilung des Operationsgebiets ist der ursprünglichen republikanischen Ordnung unzweifelhaft unbekannt, ja mit ihr im Widerspruch. Aber dennoch ist dessen 'Rathschlag' eben hier früh massgebend geworden, nicht so sehr, weil bei etwa eintretenden Differenzen der Collegen der Senat der gegebene Vermittler war, sondern weil in der früheren Republik, wo ohne Einberufung der Pflichtigen die Consuln nicht zum Commando gelangen konnten, also jene regelmässiger noch als später zu Anfang jedes Jahres dem Senat angesonnen ward, die Consuln nicht umhin konnten die mittelst dieser Einberufung auszuführenden Verrichtungen dem Senat vorzutragen und wenn dann die Senatoren in ihre die Einberufung regelnden Beschlussvorschläge in Gemässheit dieser Intentionen oder auch im Gegensatz zu denselben Directive aufnahmen, die Consuln, um die Einberufung zu erreichen, ebenfalls nicht umhin konnten diese Directive mit zur Abstimmung zu bringen. Diese vom Senat den Consuln für das nächste Kriegsjahr ertheilten Instructionen (1, 56) sind nicht Befehle mit rechtsverbindlicher Kraft, wie sie die Bürgerschaft dem Magistrat auferlegt, sondern autoritative Wünsche, deren Gewicht dadurch verstärkt wird, dass der Beamte, an den sie gerichtet sind, sie regelmässig selber vom Senat entgegengenommen und mit ihm ver-

in Italien; einbart hat. So lange die feldherrliche Thätigkeit der römischen Magistrate sich auf Italien mit Einschluss des angrenzenden Nordgebiets beschränkte, ist der Senat nicht weiter gegangen; innerhalb dieses Gebiets behauptet auch später noch das consularische Commando insofern seine Unabhängigkeit, als die Instructionen des Senats hier dem Consul regelmässig einen weiten Spielraum liessen und seine militärische Initiative nur in gerin-

---

1) Das consularische *comparare sortirive* bezieht sich theils auf die Truppen (1, 51 A. 1), theils auf die Operationsgebiete (1, 53 A. 1). Beide Acte können getrennt vorkommen; wenn die beiden consularischen Heere neu gebildet werden, ist die Verloosung der Legionen durch diejenige der *provinciae* nicht gegeben und haben die Consuln zweimal loosen müssen. Auch kann Verloosung der Legionen stattfinden ohne Theilung des Operationsgebiets. Gewöhnlich fallen beide Acte zusammen. Von politischem Belang ist nur der zweite und nur auf ihn bezieht sich die Einwirkung des Senats; dennoch ist es wesentlich den doppelten Gegenstand der Feststellung der consularischen Competenz sich gegenwärtig zu halten.

gem Masse beschränkten[1]). Die Ueberschreitung derselben kann unter Umständen gerechtfertigt (1, 128), ja die Einhaltung tadelnswerth erscheinen (1, 67 A. 3), und wenn die Ueberschreitung gemissbilligt wird, so findet diese Missbilligung ihren Ausdruck oft nur darin, dass der Senat dem Magistrat den Triumph verweigert. Nichtsdestoweniger ist schon für die frühere noch auf Italien beschränkte Republik in dem Recht des Senats die Magistratur für die militärisch-administrative Executive zu Anfang jedes Amtjahrs allgemein zu berathen und zu instruiren eine wesentliche Beschränkung derselben und der Keim und Kern des beginnenden Senatsregiments enthalten.

ausserhalb Italien.

Die Erstreckung der römischen Herrschaft über die Meere und die Einrichtung der überseeischen Statthalterschaften (zuerst der sicilischen und der sardinischen im J. 527) entzog diese dem allgemeinen consularischen Commando; die Gesetze überwiesen sie den Prätoren. Dennoch pflegt in Abweichung von denselben bei schweren Kriegsfällen einer der Consuln daselbst das Commando zu übernehmen. Wäre die Einrichtung der überseeischen Präturen in einer früheren Epoche erfolgt, so würde dafür Bürgerschaftsbeschluss gefordert worden sein; bei der damals schon entwickelten Suprematie des Senats hängt ein derartiges consularisches Commando von dem Beschluss des Senats ab[2]). Bei der ausserhalb der römischen Provinzen sich bewegenden überseeischen Kriegführung, wo das consularische Recht nicht mit einem Volksschluss in Collision kam, hatte auch jetzt noch der zeitige Jahresconsul, falls er mit dem Collegen einig geworden war, einen Rechtsanspruch auf

---

1) Allerdings ist Begrenzung die Regel; vgl. zum Beispiel Liv. 27, 7: *Italia ambobus — consulibus — provincia decreta, regionibus tamen partitum imperium, Fabius ad Tarentum, Fulvius in Lucanis ac Bruttiis rem gereret* und c. 37, 10: *provinciae iis non permixtae regionibus, sicut superioribus annis, sed diversae extremis Italiae finibus, alteri . . . Bruttii Lucani, alteri Gallia . . . decreta.* Aber keineswegs ist der Senat befugt den Consul zum Beispiel auf den Bau einer Strasse zu beschränken; wenn es zum J. 594 heisst: *Pomptinae paludes a Cornelio Cethego, cui ea provincia evenerat, siccatae agerque ex iis factus* (Livius 46), so folgt daraus höchstens, dass ihm diese Anlage als wünschenswerth bezeichnet worden war.

2) 1, 54. 2, 217 A. 3. Hinzuzufügen ist Livius 31, 48, 8: *potuisse (senatum) finire senatus consulto, ne per praetorem, sed per consulem (res) generetur.* Dies wird allerdings in Beziehung auf die Kriegführung in Norditalien gesagt, gilt aber ohne Zweifel ebenfalls für die Fälle, in denen Consuln nach Spanien, Sardinien, Sicilien gesandt werden.

den Oberbefehl[1]). Aber es stand in diesen Fällen nicht bloss zu viel auf dem Spiel, sondern es hatte auch der Senat namentlich durch die Stütze des Volkstribunats zu starke indirecte Mittel die Action des Consuls zu hemmen, als dass dieses Recht zu praktischer Geltung gekommen wäre. So viel wir wissen, hat nie ein Consul ein überseeisches Commando anders geführt als mit Autorisation des Senats[2]). Dies wurde sogar schliesslich formell durch das Gesetz des C. Gracchus vom J. 631 (1, 54. 2, 217) festgestellt; wenn dasselbe einerseits den Senat nöthigte die consularischen Competenzen zu regeln, bevor die Personenfrage in den Comitien entschieden war, so beseitigte es andrereits rechtlich die factisch allerdings längst bei Seite geschobene Bestimmung, dass der Consul befugt sei sich selber sein militärisches Amtgebiet auszuwählen[3]).

Beseitigung des consularischen Commandos durch Sulla.

Durch die sullanische Ordnung ist die ständige Determinirung des consularischen Commandos durch Senatsbeschluss oder vielmehr dies Commando selbst beseitigt worden. Was bisher von dem Amtgebiet *domi* gegolten hatte, wird jetzt auf Italien erstreckt und alle ordentlichen Commandostellen sind seitdem specielle in dem Sinn, wie es bis dahin die prätorischen Statthalterschaften gewesen waren. Die Consuln treten unter die Träger dieser Specialcommandos ein und der Senat wird

---

1) Dies zeigen die Vorgänge des J. 557 Liv. 32, 28 (1, 55 A. 2). Der Senat beabsichtigt dem Consul des Vorjahrs Flamininus das Commando in Makedonien zu verlängern; die beiden Consuln aber weigern sich den Senat über die consularischen Provinzen beschliessen zu lassen (denn anders kann es nicht verstanden werden, was deutlich aus dem Folgenden hervorgeht, dass die Consuln dem Senat ungehorsam, ein ihre Ansprüche ausschliessender Senatsbeschluss aber nicht gefasst war) und schicken sich an ohne Autorisation um Italien und Makedonien zu loosen. Daran durch die Tribune gehindert wird dem Senat die Bestimmung über die consularischen Provinzen anheimgegeben, die zu Gunsten des Flamininus ausfällt. Formell also hing ihr *comparare sortirive* nicht von dem Senatsbeschluss ab und es bedurfte einer ausserordentlichen Intervention, um ihr Anrecht auf das überseeische Commando zu brechen. Auch dabei, dass die Consuln der J. 552 und 553 neben Scipio nach Africa gehen, in Gemässheit des Beschlusses, aber gegen den Wunsch des Senats (1, 638 A. 2), ist offenbar massgebend, dass sie ein Anrecht auf das Commando haben, das der Senat durch den Volksschluss zu Gunsten Scipios wohl lähmt, aber dennoch anerkennt.

2) Die Ansprüche der Consuln auf ein überseeisches Commando werden vom Senat zurückgewiesen in den J. 560 (Liv. 34, 43), 567 (Liv. 38, 42), 582 (Liv. 42, 10. 21).

3) Nachdrücklich hebt dies Cicero hervor (*de domo* 9, 24 Bd. 1 S. 52 A. 1). So evident es ist, dass der Senat diese Befugniss bisher nur factisch geübt hat und das *ut necesse esset* vollständig richtig ist, sieht dennoch Willems 2, 563 hierin einen Beweis der Unechtheit dieser Rede.

für das ihm entzogene Recht die consularischen Competenzen zu determiniren dadurch entschädigt, dass er aus den Specialcommandos jährlich zwei und regelmässig die wichtigsten für die Consuln oder vielmehr, da diese jetzt erst nach Ablauf des ersten Amtjahres ihre militärische Stellung übernehmen, die Proconsuln auswählt (2, 94. 217). Es fehlt also in der nachsullanischen Epoche dem römischen Gemeinwesen an einem von Amtswegen zur Kriegführung schlechthin berufenen Oberfeldherrn und wenn eine die Grenzen der Specialcommandos überschreitende Kriegführung erforderlich wird, bedarf es einer personalen und legislativen Bestimmung sei es durch den Senat, sei es durch die Comitien, über welche weiterhin (S. 1104) bei der Executive gesprochen ist.

Einwirkung des Senats auf die statthalterliche Kriegführung.

Mit dieser Auseinandersetzung ist die Antwort auf die Frage gegeben, in wie weit der Senat bei der Herbeiführung des Krieges mitwirkt. Wenn unter der Kriegserklärung, wie dies im strengen Sinn geschehen muss, die Aufhebung des rechtlich begründeten internationalen Friedensstandes verstanden wird, so hat die Magistratur und der Senat dieses Recht nie gehabt und nie in Anspruch genommen. Dass nicht einmal für die Aufhebung eines auf längere Zeit geschlossenen Waffenstillstandes der Senatsbeschluss ausreiche, wurde in früh republikanischer Zeit ebenfalls festgestellt (S. 343 A. 3). In solchem Fall wird, abgesehen natürlich von berechtigter Nothwehr, die Mitwirkung der Comitien verfassungsmässig gefordert, wobei allerdings das bei der Vorbereitung der Gesetzgebung erörterte Vorverhandlungsrecht des Senats von hervorragender Wichtigkeit wird (S. 1047). — Ausserhalb des Vertragskreises kann der Kriegszustand rechtlich insofern nicht herbeigeführt werden, als er immer und nothwendig besteht (S. 590); der Consul hat überall innerhalb und ausserhalb des römischen Gebiets, der Prätor innerhalb seines Sprengels das Recht gegen alle und jede die Waffen zu gebrauchen. Dieses Recht determinirt der Senat nicht dem Prätor gegenüber, da dieser schon gesetzlich durch den Sprengel gebunden ist, wohl aber gegenüber dem Consul, insofern er mit ihm vereinbart, ob und in welchem engeren Kreise die Waffen gebraucht und jener formale Kriegsstand zu effectiver Kriegführung gesteigert werden soll. Wenn also der Consul innerhalb des also vereinbarten Gebiets die Waffen gebraucht, so kann

dies thatsächlich angesehen werden als Kriegführung mit Erlaubniss des Senats[1]), ebenso umgekehrt, wenn er sie ausserhalb desselben gebraucht, als Kriegführung gegen den Willen desselben[2]). Wenn innerhalb dieses Kreises unterthänige Gemeinden gegen Rom sich auflehnen oder irgendwie sich vergehen, so bedarf er keines weiteren Auftrags, um gegen sie mit den Waffen einzuschreiten; aber darüber, ob zu diesem Einschreiten genügende Veranlassung vorliegt oder nicht, kann wie über jede andere Verwaltungsfrage die römische Regierung, das ist der Senat, dem Commandoträger Instruction ertheilen und also auch von der zu Unrecht als unbotmässig behandelten Gemeinde angerufen werden und Remedur eintreten lassen[3]). Wenn ein mit Rom befreundeter Staat gegen einen anderen mit Rom nicht im Bündniss stehenden dessen Hülfeleistung

---

1) So bittet im J. 571 der Consul M. Claudius Marcellus *litteris ad senatum missis, ut sibi in Histriam traducere legiones liceret* (Liv. 39, 55, 4). Im J. 583 sendet der Senat dem Consul eine besondere Botschaft, *ne bellum cum ulla gente moveat, nisi cum qua senatus gerendum censuerit* (Liv. 43, 1, 11).

2) A. Manlius Volso Consul 576, dem als Amtsgebiet *Gallia* zugefallen ist (Liv. 41, 7, 8), entscheidet sich nach Abhaltung eines Kriegsraths dafür gegen die wieder die Waffen ergreifenden Histrer, ohne den Senat zu befragen, sofort zu operiren (Liv. 41, 1, 1: *consilium de Histrico bello cum haberet consul, alii gerendum extemplo . . ., alii consulendum prius senatum censebant*). Er hat sich dann dafür zu verantworten, dass er ohne Gestattung von Senat und Bürgerschaft die Kriegführung begonnen und sein Amtgebiet ohne Auftrag verlassen habe, was beides zusammenfällt. Denn wenn auch den Histrern gegenüber, nachdem in den J. 571—573 gegen sie gefochten war, in den beiden letzten Jahren die Waffen geruht hatten, so traten sie doch jetzt wieder feindlich in einer Weise auf, die, selbst wenn ein Vertrag vorhergegangen war, die Abwehr motivirte. Der Tadel richtet sich also nicht gegen die Kriegführung überhaupt, sondern dagegen, dass der Senat dem Consul dieselbe innerhalb gewisser Grenzen überwiesen und damit ausserhalb derselben untersagt hatte. Wo überhaupt in Beziehung auf die Kriegführung Senat- und Volksschluss neben einander gestellt werden, wie bei Liv. 38, 45: *nationi non ex senatus auctoritate, non populi iussu bellum illatum . . . de omnibus his consultum senatum, populum iussisse* und c. 46, 9. 41, 7, 8. 42, 36, 1 so wie bei Sallustius *Iug.* 39 (S. 343 A. 5), werden diese Gestattung des Senats und die comitiale Kriegserklärung parallelisirt.

3) Als im J. 567 der in Gallien commandirende Prätor die im Frieden mit Rom lebenden Cenomanen *speciem belli quaerens* entwaffnen liess, führten diese in Rom Beschwerde und nach Untersuchung der Sache durch den Consul wurden ihnen die Waffen zurückgegeben und der Prätor suspendirt (Liv. 39, 3). Als im J. 617 der Consul M. Aemilius Lepidus die Vaccaeer, weil sie die gegen Rom kriegführenden Numantiner unterstützt haben sollten, mit Krieg überzog, untersagte ihm dies der Senat (Appian *Hisp.* 81), welchem Gebot Lepidus nicht Folge leistete und dafür in einem Volksgericht multirt ward. Gleichartig wird verfahren bei der Misshandlung der auf römischer Seite stehenden Städte während des perseischen Krieges (Liv. 43, 4. 8) und in ähnlichen Fällen.

erbittet, so bedarf der Feldherr, um diese zu gewähren, der Autorisation des Senats, insofern die Hülfleistung ausserhalb der ihm gegebenen Determination liegt; falls aber auch der angreifende Staat den Römern befreundet ist, ist für die Hülfeleistung gegen diesen die comitiale Kriegserklärung erforderlich[1]).

III. Erstreckung der Commandos.

Der Senat und die Prorogation.

Das System der republikanischen Commandotheilung ruht auf dem Amtwechsel; der Consul des laufenden Jahres ist nur durch seinen Collegen in dem Truppenbefehl beschränkt und derjenige des Vorjahres muss nothwendig ihm weichen. Allerdings weicht der Vormann dem Nachfolger nicht, wenn dieser antritt[2]), sondern wenn er factisch den Oberbefehl übernimmt, worunter wahrscheinlich nicht das Eintreten in den Amtkreis *militiae* verstanden wird, sondern das Eintreffen im Lager des Vorgängers (1, 623). Insofern führen allerdings der Vorgänger und der Nachfolger in der Zwischenzeit, nachdem jener Rom verlassen

1) Bei der Beschaffenheit unserer Quellen, welche nirgends weder die zwischen Rom und den beiden streitenden Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse noch die Competenzgrenze zwischen dem Senat und den Comitien genügend präcisiren, lassen sich diese wichtigen Sätze leichter *a priori* deduciren als eigentlich belegen; aber die Thatsachen widersprechen wenigstens nicht. Die Bitte um Waffenhülfe geht nach den livianischen Annalen (Liv. 5, 35, 4. 6, 3, 2. 10, 45, 5) an den Senat und wird von diesem gewährt oder verweigert. Als im J. 600 d. St. Massalia, damals ohne Zweifel ein Staat mit eigenem Waffenrecht, hart bedrängt von verschiedenen Völkerschaften der Ligurer jenseit der Alpen, die auch damals mit Rom befreundet gewesen sein mögen, die Waffenhülfe der Römer anrief, sandte der Senat, um den Streit zu schlichten, eine vermittelnde Gesandtschaft; erst als die Oxubier einen der Gesandten beraubt und gemisshandelt hatten, liess der Senat marschiren (Polyb. 33, 7. 10)). Auf den Senatsbeschluss vom J. 693, *uti quicumque Galliam obtineret, quod commodo rei publicae facere posset, Haeduos ceterosque amicos populi Romani defenderet*, stützt Caesar (*b. G.* 1, 35; vgl. 1, 31, 9. 6, 12, 5) sein Recht gegen Ariovistus zu marschiren; wogegen allerdings eingewendet werden konnte und wahrscheinlich eingewendet worden ist, dass auch dieser mit Rom Freundschaftsvertrag hatte und es also der comitialen Kriegserklärung bedurfte.

2) 1, 637 fg. Willems Behauptung (2, 547): *à défaut de 'prorogatio' formulée l'imperium' du magistrat cesse au dernier jour de sa charge* wird gestützt auf Liv. 30, 39, 3: *nullo prorogante imperium privatus Ti. Claudius classem Romam reduxit*, welche Stelle im Gegentheil beweist, dass dieser Beamte sein Commando nicht an dem Tage verliert, wo sein Consulat zu Ende geht, sondern an dem seiner Heimkehr, dass er aber, da ihm keine entgegenstehende Anweisung zukommt, sich verpflichtet oder mindestens berechtigt hält seine Leute zurückzuführen. Dass die ausdrückliche und betagte Amtserstreckung der durch das Wesen des Amts *militiae* herbeigeführten in der späteren Zeit praktisch vorgezogen wird, ist begreiflich; aber die Leugnung der letzteren ist, schon weil die 'formulirte Prorogation' zuerst im J. 427 d. St. vorgekommen ist, theoretisch wie praktisch gleich monströs.

hat und bevor er das Lager betritt, gleichzeitig das Commando; immer aber steht die Aufhebung des Commandos des Vorgängers bei dem Nachfolger. Indirect kann der Senat auf die Fortdauer des älteren Commandos einwirken, indem er durch Anforderungen in Betreff der in Rom vor dem Abgang zum Heer von dem Nachfolger zu vollziehenden Geschäfte das Eintreten der Ablösung verzögert[1]), nicht aber das Fortbestehen des abgelaufenen Imperium neben der Function des neu eintretenden Magistrats geradezu herbeiführen; dazu bedarf es entweder eines Volksschlusses oder der Einwilligung des neu eintretenden Magistrats. Die formell allmächtige Bürgerschaft hat in dieser Hinsicht erst spät von ihrer souveränen Gewalt Gebrauch gemacht, da die Prorogation des abgelaufenen Amtes das Princip der Annuität untergräbt und rechtlich und factisch der Creirung eines ausserordentlichen Amtes gleichsteht; zum ersten Mal ist, wie glaubwürdig gemeldet wird, dem Consul des J. 427 in dieser Weise die Beendigung der Kriegführung gegen Neapolis durch die Bürgerschaft übertragen worden (1, 642). Früher schon mag der Nachfolger nach Uebernahme des Oberbefehls dem Vorgänger gestattet haben in der oben bezeichneten Weise sein Commando weiterzuführen, indem er sowohl ihm wie sich selbst einen bestimmten Kreis anwies; eine derartige freilich nur uneigentlich als Prorogation zu bezeichnende Verlängerung des Commandos erbat, allerdings vergeblich, der Senat für den gegen die Pentrer commandirenden Consul des J. 462 bei seinem Nachfolger[2]). Wahrscheinlich knüpft die Einwirkung des Senats auf die Prorogation an die letztere Kategorie an; seine Verwendung für den abtretenden Beamten mag in dieser Hinsicht wie in jeder anderen mehr und mehr autoritativ geworden sein.

Das Rechtsverhältniss des kraft der Prorogation weiter fungirenden Exmagistrats und seines magistratischen Nachfolgers wird nicht überall dasselbe gewesen sein. Die auf Volksschluss beruhende Prorogation fordert gesetzliche Determinirung der dem Exmagistrat verbleibenden Competenz und untersagt damit dem Nachfolger insoweit das Commando; hier also ist Collision

1) S. 1058. Auch haben wohl die Augurn den Tag, auf den die Soldaten angesagt wurden, bemängelt und dadurch die Einberufung als vitiös bezeichnet (Liv. 45, 12).

2) Dionys. 17, 4 (vgl. S. 1025 A. 1).

ausgeschlossen. Die allgemeine Regel, dass der Promagistrat dem Magistrat weicht und eventuell gehorcht, passt auf diesen Fall nicht, wohl aber auf diejenige Prorogation, bei der der Exmagistrat sein Recht von dem Magistrat herleitet. Auch in diesem Fall fehlt die Abgrenzung zwischen dem Commando des Exmagistrats und dem seines Nachfolgers nicht, aber die dem Vormann zugewiesene Competenz ist dem Nachfolger nicht rechtlich verschlossen, sondern es steht der Vorgänger alsdann zu seinem Nachfolger im Verhältniss der untergeordneten Cooperation[1]). Rechtliche Gleichstellung des Exmagistrats und des Magistrats hat der Senat schwerlich herbeiführen können[2]).

Thatsächlich finden wir den Senat vom Anfang des hannibalischen Krieges an in dem Besitz der formell wie materiell gleich wichtigen Befugniss dem Feldherrn das Commando zu verlängern (1, 643), und er hat dieselbe, so viel wir wissen unbestritten, seitdem bis zum Ende der Republik ausgeübt. Dies senatorische Recht der Beamtenernennung geht in zwiefacher Weise selbst über das der Bürgerschaft hinaus. Einmal ist die comitiale Ernennung durch einen Kalendertag begrenzt, während bei der Prorogation dasselbe geschehen, aber das Amt auch bis zu der Beendigung eines bestimmten Geschäfts oder bis zu der Abberufung durch den Senat prorogirt werden kann (1, 640 A. 4). Ferner wird das specielle Commando dem Consul wie dem Prätor nicht durch die Bürgerschaft gegeben, sondern durch das Loos, während die Prorogation immer der einzelnen Person ein solches geradezu überweist. — Ursprünglich hat die Prorogation des militärischen Commandos sich lediglich auf die Consuln bezogen, da die Prätoren bis zum Anfang des 6. Jahrh. nur in der Stadt functioniren. Nach der Einrichtung der prätorischen

1) Zum Beispiel wenn der Consul des J. 538 C. Terentius Varro als Proconsul im J. 539 in Apulien (Liv. 23, 25, 11), 540—542 in Picenum (Liv. 23, 32, 19. 24, 10, 3. c. 11, 3. c. 44, 5) verwendet wird, ist er lediglich Hülfsbeamter der in Italien commandirenden Consuln, so gut wie die in Italien commandirenden Prätoren.

2) Von den 1, 638 A. 2 angeführten Fällen stützt sich der des J. 552 auf einen Volksschluss, den der Senat nur dahin auslegt, dass derselbe den Proconsul und den Consul gleichberechtigt neben einander stelle. Als im J. 647 der Senat dasselbe beabsichtigte, wurde sein Beschluss durch die Comitien umgestossen. Der Beschluss vom J. 543 darf wohl auf die damalige Nothlage zurückgeführt werden.

Specialcommandos ist für deren Prorogation noch im J. 546 Volksschluss erfordert worden (2, 211 A. 1), vermuthlich weil dabei, ausser von dem Gesetz der Annuität, auch von der gesetzlich angeordneten prätorischen Loosung abgewichen ward. Späterhin ist von der Befragung der Bürgerschaft auch in dieser Hinsicht nicht weiter die Rede und übt der Senat das Recht der Prorogation unbeschränkt bei dem Ablauf ebenso der Prätur wie des Consulats. Nicht einmal die Beibehaltung der gleichen Competenz ist dabei erforderlich; es kann der Senat dem Prätor, der die Jurisdiction verwaltet hat, das Amt unter Verwandelung in ein Commando prorogiren[1]).

Unter dem Principat hat die allerdings jetzt aller militärischen Gewalt entkleidete Prorogation die Form der Iteration angenommen, welche der Senat wahrscheinlich befugt war an die Stelle der Loosung zu setzen (1, 519. 2, 246).

IV. Creirung ausserordentlicher Nebencommandos.

Senatorische Verleihung von Nebenimperien.

Das Commando führt ausschliesslich der Consul oder der Prätor und beide ernennt die Bürgerschaft in ein für allemal festgesetzter Zahl. Unter Einhaltung dieser Norm hat der Senat dennoch eine Zeitlang Commandostellen mit der ihm beliebigen Competenz und fast auch in beliebiger Zahl ausserordentlicher Weise angeordnet. Hinsichtlich der Consuln ist die Directive, welche er ihrem universellen Feldherrnrecht giebt, bereits erörtert worden; hier bleibt darzulegen, in welcher Weise er die Prätoren und die Promagistrate mit nicht ordentlichen Commandostellungen ausgestattet oder zur Herbeiführung derselben veranlasst hat.

a. Der Stadtprätor kann ein ausserstädtisches Commando nicht selber[2]), aber, da er an sich das Imperium hat, durch einen Mandatar ausüben; und auf Ersuchen des Senats hat er von diesem Recht zuweilen Gebrauch gemacht (1, 681). Allerdings ist dieser Mandatar nicht selber Magistrat, sondern nur

1) 2, 213 A. 3. So war Sulla im J. 661 Stadtprätor, 662 Proprätor von Kilikien (Schrift *de viris ill.* 75; Drumann 2, 431).

2) Dies gilt für die Zeit nach Einrichtung der zweiten städtischen Prätur; im fünften Jahrhundert hat er selbst öfter ausnahmsweise ein solches Commando erhalten (S. 1063 A. 1).

Stellvertreter eines solchen und steht dessen Ernennung formell nicht bei dem Senat.

b. Die um das J. 512 eingerichtete zweite jurisdictionelle Prätur war, wie es scheint nach der Bestimmung des Einführungsgesetzes selbst, zugleich eventuelles Commando nach Ermessen des Senats, so dass der Senat entweder, mit Zusammenwerfung der beiden Jurisdictionen, ein beliebig definirtes Commando unter die prätorischen Loose aufnehmen oder auch nach der Loosung den, welcher dieses Loos gezogen hatte, mit einem derartigen Commando beauftragen konnte (2, 210), in welchem letzteren Fall derselbe seine Jurisdiction dem städtischen Collegen mandirte (1, 670).

c. Hinsichtlich der übrigen Prätoren hatte der Senat keine freie Hand, so lange deren Zahl derjenigen der nach der Vorschrift des Gesetzes jährlich zu verloosenden Specialcommandos gleich blieb. Wenn indess auf irgend eine Weise, zum Beispiel im Wege der Prorogation (S. 1091) oder durch die bei den beiden Spanien zuweilen zugelassene Combination zweier prätorischen Commandos (2, 212), Prätoren disponibel gemacht werden konnten, so verfügte der Senat über dieselben ähnlich wie über den Peregrinenprätor.

d. Die Prorogation des Commandos läuft, wenn sie dem Consul zu Theil wird, nothwendig hinaus auf die Anordnung eines ausserordentlichen neben dem der nachfolgenden Consuln functionirenden (S. 1091 A. 1). Die Prorogation der Prätur kann auftreten sowohl als Fortsetzung des ordentlichen Specialcommandos wie auch in Combination mit der Uebertragung eines ausserordentlichen, insbesondere wenn sie einem für die Jurisdiction verwendeten Prätor zu Theil wird. Insoweit also der Senat prorogiren kann, umfasst dieses Recht zugleich die Anordnung eines ausserordentlichen Commandos.

Die diesen Nebenimperien zukommende Competenz bestimmte der Senat, allerdings im Einverständniss mit dem vorsitzenden Beamten, nicht bloss nach seinem Belieben, sondern er behielt auch nachher darüber freie Hand, so dass er den Inhaber eines solchen Nebenimperium beliebig anderweitig verwenden durfte[1]),

1) So wird im J. 539 M. Valerius Laevinus, der die Peregrinenprätur erloost hat, für ein Commando erst in Apulien, dann in Makedonien verwendet (Liv. 23, 30, 18. c. 32, 16. c. 38, 11); so ein gewesener städtischer Prätor

was bei den ein festes Specialcommando führenden Prätoren und Proprätoren ihm nicht freistand[1]).

Dem gesetzlichen Obercommando der Consuln thun diese Ernennungen im Allgemeinen keinen Eintrag. Abgesehen von den Einschränkungen desselben durch die Einführung der festen Specialcommandos und durch diejenige Prorogation, welche das consularische Recht ausschliesst (S. 1090), sind alle Imperienträger dem Consul untergeordnet und gewissermassen Hülfsbeamte desselben. Dies gilt zum Beispiel von den italischen Specialcommandos im hannibalischen Kriege und dem immer in dieser Weise besetzten Flottencommando, und sicher sind dieselben auch durchgängig vom Senat im Einverständniss mit den Consuln bestellt worden, denen sie gehorchen sollten. Da aber die Oberfeldherren, wenn ihnen der Senat diese Gehülfen nicht zugesellt hätte, diese Competenzen nach ihrem Belieben geordnet und mit Offizieren ihrer Wahl besetzt haben würden, so liegt in der senatorischen Bestellung der Nebenimperien immer eine fühlbare Beschränkung des Obercommandos.

Dieses fast unbegrenzte Schalten des Senats weniger mit den Personen als mit den Competenzen beschränkt sich nach unserer Ueberlieferung auf das 6. Jahrhundert der Stadt. Für die ältere Zeit fehlt, von dem durch Mandat des Stadtprätors herbeigeführten Commando abgesehen, für diese Stellungen die Grundlage. Für die spätere mag die Gesetzgebung jene Willkür des Senats eingeschränkt, die Umgestaltung zum Beispiel der Fremdenprätur im J. 605 dem Senat die freie Verfügung über dieselbe entzogen haben[2]). Aber schwerlich hat der Senat dies Verfügungsrecht völlig verloren. Es fand sich einerseits während der grossen Kriege, aus denen die römische Weltherrschaft hervorging, für die Anwendung desselben häufiger Veranlassung als späterhin. Andrerseits entzieht uns der Untergang

---

als Proprätor erst in Etrurien, dann bei Tarent (Liv. 26, 28, 6. 27, 22, 5. c. 35, 2). Andere Beispiele finden sich zahlreich.

1) Vor dem Abgang in die Provinz behandelt der Senat allerdings auch diese Prätoren als zu seiner Disposition stehend; so wird M. Marcellus, der für 538 Sicilien erloost hatte, vielmehr in Italien verwendet (Liv. 22, 35, 5. c. 57, 1). Aehnliche Fälle die sardinischen Statthalter betreffend 2, 211 A. 2.

2) Die Sendung eines der Gerichtsprätoren zur Unterdrückung eines Aufstands in Campanien im J. 652 (Diodor 36, 2) ist offenbar ausserordentlicher Art.

der späteren Annalen vornehmlich den Einblick in die magistratischen Verhältnisse. Kennten wir die Geschichte des Bundesgenossenkrieges so wie die des hannibalischen, so würde vielleicht in dieser Hinsicht kein wesentlicher Unterschied sich herausstellen.

In der nachsullanischen Zeit geht die Verleihung der Hülfsimperien auf in der S. 1104 erörterten allgemeinen Befugniss jeden Imperienträger ausserordentlicher Weise wie als Feldherrn so auch als Unterfeldherrn zu verwenden.

V. Die Vertheilung der Truppen.

Einfluss des Senats auf die Truppentheilung.

Auf die Truppentheilung hat der Senat, auch abgesehen von der Königszeit, wo es eine solche überhaupt nicht gab, während der früheren Republik einen Einfluss nicht haben können, da es von Rechts wegen zwei Feldherren gab und diese ebenfalls von Rechts wegen sich in die Truppen gleichmässig[1]) theilten, einerlei ob diese aus dem Vorjahr übernommen oder neu unter die Waffen gestellt wurden. Erst durch die Vermehrung der Zahl der gleichzeitigen Imperienträger und durch die Möglichkeit oder vielmehr die Nothwendigkeit der Ungleichheit der Theile wurde die Vertheilung der Truppen überhaupt zu einer politischen Frage. Da für die festen Specialcommandos die Truppenstärke nicht gesetzlich normirt ward, wenn gleich für jede Provinz eine gewisse factische Normirung bald sich eingestellt haben wird[2]), und da für die im 6. Jahrh. so zahlreichen Nebenimperien es nun gar an jeder allgemeinen Norm fehlte, so mussten an irgend einer Stelle die verschiedenen hiebei obwaltenden Rücksichten zusammenfassend erwogen werden; und diese Stelle konnte nur der Senat sein. Es lässt sich nicht eigentlich beweisen, geht aber aus den Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervor, dass die von

1) Geringere Differenzen der consularischen Heere begegnen wohl; so erhält für das J. 536 der nach Spanien bestimmte Consul eine schwächere Flotte als der, dem der Uebergang nach Sicilien und Africa aufgetragen wird (Liv. 21, 17, 7); ebenso im J. 583 von den beiden für Makedonien und Italien bestimmten Consuln jeder zwei Legionen, aber jener von je 6000, dieser von je 5200 Mann, ebenso von den Bundesgenossen jener 16000 zu Fuss und 800 Reiter, dieser 12000 M. und 600 Reiter.

2) Die prätorischen Provinzen des 6. Jahrh. haben alle ständige römische Besatzung und erhalten regelmässig von Jahr zu Jahr Mannschaften; dass im J. 580 in ruhiger Zeit Sicilien keine empfängt (Liv. 41, 21, 3), ist Ausnahme. Die *provinciae inermes* haben sich erst später gestaltet. Die ausserordentlichen Commandos sind natürlich alle mit Truppen oder Schiffen ausgerüstet.

Alters her in Betreff der consularischen Feldherrnthätigkeit vom Senat geübte Directive seit dem Beginn der überseeischen Kriege in diejenige senatorische Oberleitung der Armeen überging, welche bis zum Ende der Republik bestanden hat. Die jährliche Vertheilung der Truppen und der Schiffe unter die einzelnen Commandos schloss selbstverständlich die Festsetzung ein über Beibehaltung oder Entlassung [1]) der unter den Waffen stehenden so wie über die Aufstellung neuer Truppenkörper, als deren Gesammtergebniss die Summirung der für das betreffende Jahr dienstthuenden Legionen und der sonstigen Streitkräfte erscheint [2]). Die Jahr für Jahr erfolgende Regulirung der quästorischen Competenzen durch den Senat (2, 532) so wie die Beschlussfassung über die in späterer Zeit dem Statthalter aus dem Senat beigegebenen Legaten (2, 696) vervollständigen die Heeraufstellung. Die Consuln hatten bei diesen Festsetzungen den Vortritt vor den Prätoren [3]) und häufig die Vorwahl aus den im Felde stehenden Armeen [4]). Da der Consul in seinem Vortrag wohl die Sachlage zu entwickeln und seine Ansichten mitzutheilen hatte, die zur Abstimmung kommenden Vorschläge aber aus der Versammlung hervorgingen, so hat die militärische Executive, insoweit sie in der ziffermässigen Normirung der für die bevorstehende Campagne zur Verwendung kommenden Streitkräfte und in der örtlichen Vertheilung derselben besteht, vom Beginn der karthagischen Kriege an bis auf den Eintritt des Principats bei dem römischen Senat gestanden. Unter diesem aber ist nur ausnahmsweise dem Senat eine Mittheilung über die Truppenläger gemacht worden [5]).

---

1) Die Entlassung der Truppen konnte der Senat dem Feldherrn während seiner Amtzeit nicht aufgeben (S. 1082 A. 2), wohl aber ihm aufgeben sie bei seinem Rücktritt zu entlassen oder auch dem Nachfolger aufgeben sie zur Entlassung zu übernehmen, was allerdings nicht immer befolgt ward (S. 1082 A. 2).

2) Die Annalen verzeichnen nicht selten, offenbar als Abschluss der Feststellung des Operationsplans im Senat, die Anzahl der für dies Jahr überhaupt (meistens abgesehen von Spanien) operirenden Legionen. Liv. 31, 8, 11: *sex legionibus Romanis eo anno usura res publica erat.* 34, 43, 9: *ut dimissis quos senatus censuerat exercitibus octo omnino Romanae legiones essent* u. a. St. m.

3) Liv. 40, 36, 5: *diseeptationem . . . consulum relatio interrupit, qui suas ornari provincias, priusquam de praetoris exercitu ageretur, aequum censebant.*

4) Liv. 27, 22, 2. c. 35, 11—13. c. 38, 8 und sonst. Willems 2, 627.

5) Die Verhandlungen des Tiberius mit dem Senat *de legionum et auxi-*

VI. Die Bewilligung der Gelder und der sonstigen Bedürfnisse des Heeres.

Geldbewilligungen für die Truppen.

Die Aufstellung der Heere zieht die entsprechenden finanziellen Bewilligungen nach sich, die *ornatio provinciarum*[1]. Die für die Löhnung erforderlichen Baarsummen, im Durchschnittssatz, wie es scheint, 600000 Denare für die Jahreslöhnung einer Legion[2], konnten der Regel nach nur aus dem Aerarium genommen werden[3] und es war also auch darüber regelmässig vom Senat Jahr für Jahr Beschluss zu fassen[4]. — Die sonstigen Bedürfnisse für Ausrüstung und Verpflegung des Heeres zu beschaffen lag zunächst den Feldherren ob, die es commandiren sollten oder commandirten.. Aber so weit die Ausrüstung und Verpflegung in Rom zu bewirken oder von dort aus anzuordnen war, wirkte der Senat bei den betreffenden Massnahmen

Lieferungen.

---

liorum discriptione (2, 956 A. 3) beziehen sich wahrscheinlich, wie die S. 1107 A. 3 erwähnten, auf Africa, damals die einzige senatorische Provinz mit ständigen Truppenlagern.

1) 1, 294 fg. Cicero *in Pis.* 2, 5: *ego provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam ... in contione deposui.* Das. 16, 37. 38. *ad Att.* 4, 17 [18], 2: *de ornandis provinciis consularibus.* Ders. *ad Q. fr.* 2, 3, 1: *de ornandis praetoribus.* Sueton *Caes.* 18: *ante quam provinciae ornarentur, profectus est* und sonst.

2) Willems 2, 418 bemerkt treffend, dass der von Scipio nach Spanien mitgeführte Betrag von 400 Talenten (Polyb. 10, 19, 2) = 2400000 Denaren den Sold seiner 4 Legionen (Liv. 27, 36, 12) darstellt, wofür bei dem Jahressold des einfachen Legionars von 120 Denaren dieser Betrag gerade ausreicht. Wenn nach Livius 27, 10, 12 aus den der Reserve im J. 545 entnommenen 4000 Pfund Gold fünf consularischen Heeren je 550 Pfund Gold (denn vor dem überlieferten *quinquagena* muss *quingena* ausgefallen sein) gesendet werden, so erhielt jedes Heer, da 600000 Denare gleich 2400 Pf. Goldes sind, ungefähr den vierten Theil einer Jahreslöhnung.

3) Von der jährlichen Sendung des Soldes an die Truppen ist oft die Rede (Liv. 40, 35, 4: *hi cum ... confectam provinciam nuntiassent nec stipendio, quod mitti soleret, nec frumento portato ad exercitum in eum annum opus esse*), aber der lediglich secutorischen Senatsbeschlüsse über den Sold gedenken die Annalen begreiflicher Weise nicht. Berichtet wird von Senatsverhandlungen im J. 698 wegen des Soldes für die Legionen Caesars, dessen Bewilligung seine Gegner insofern beanstandeten, als die Beutegelder für die Löhnung reichten (Cicero *de prov. cons.* 11, 28. *pro Balbo* 27, 61. *ad fam.* 1, 7, 10; Plutarch *Caes.* 21. Drumann 3, 273) und im J. 703, wo dabei in Frage kam, ob eine von Pompeius an Caesar geliehene Legion jenem oder diesem anzurechnen sei (Caelius *ad fam.* 8, 4, 4: *cum ... referretur de stipendio Cn. Pompeii, mentio facta est de legione ea, quam expensam tulit C. Caesari Cn. Pompeius, quo numero esset, quoad peteretur*).

4) Bei der später zu erörternden Stellung des Consuls zum Aerarium ist es sogar wohl möglich, dass, wenn der Senat die Aufstellung des Heeres gebilligt hatte, dies für den in Rom verweilenden Consul genügte um die Soldzahlung anzuweisen.

mit, insbesondere wenn dergleichen nach dem Abgang der Consuln zu den Armeen von dem in Rom sie vertretenden und in dieser Hinsicht offenbar minder selbständigen Stadtprätor zu treffen waren. Es ist der Senat gewesen, der in den die Weltherrschaft Roms entscheidenden Kriegen am Sitz der Regierung die oberste Intendanz geführt und was an Getreide, Kleidern, Waffen, Pferden den Heeren zuzuschicken war[1]), in der geeigneten Weise[2]), nicht selten unter Entsendung von Commissarien an bundesgenössische oder befreundete Staaten[3]), herbeigeschafft und übermittelt hat. Geldsendungen an die Feldherren für andere Zwecke als die Soldzahlung werden nirgends erwähnt; so oft die Feldherren was sie brauchten auf anderem Wege sich beschafft haben, so scheint, was von der Regierung zu leisten war, ihnen regelmässig direct überschickt worden zu sein. In gleicher Weise hat der Senat für die Feldherrn selbst und ihr Gefolge diejenigen Gegenstände aus der öffentlichen Kasse angeschafft, auf welche das Requisitionsrecht sich nicht erstrecken konnte oder durfte; erst in späterer Zeit ist den auswärts thätigen Beamten regelmässig

---

1) Polybius 6, 15: ὁ ... ὕπατος, ἐπειδὰν ... ὁρμήσῃ μετὰ τῆς δυνάμεως, ... προσδεῖται ... τῆς συγκλήτου· δῆλον γὰρ ὡς δεῖ μὲν ἐπιπέμπεσθαι τοῖς στρατοπέδοις ἀεὶ τὰς χορηγίας, ἄνευ δὲ τῆς συγκλήτου βουλήματος οὔτε σῖτος οὔτε ἱματισμὸς οὔτε ὀψώνια δύναται χορηγεῖσθαι τοῖς στρατοπέδοις. Belege dazu geben die Annalen überall, sowohl für die Ausstattung des Feldherrn vor dem Ausmarsch (Sallustius *Iug.* 27: *exercitus qui in Africam portaretur scribitur, stipendium aliaque quae bello usui forent decernuntur*) wie insbesondere für die Nachsendungen zum Beispiel von Getreide (Liv. 23, 48, 5, wo der Feldherr in Spanien erklärt mit dem Gelde sich allenfalls helfen zu können, aber Getreide und Kleider müssten ihm nothwendig geschickt werden; 25, 20, 3. 26, 2, 4. 27, 3, 9. 36, 2, 12. 13. c. 3, 1. 37, 2, 12. c. 50, 9. 10. 42, 27, 8, Sallustius *hist.* 2, 41, 6 Dietsch), Kleidern (Liv. 23, 48, 5. 26, 2, 4. 32, 27, 2. 44, 16, 5); Waffen (Liv. 43, 6, 10; Sallustius a. a. O.); Pferden (Liv. 44, 16, 3). Unter günstigen Umständen verzichten die Feldherrn auf diese Nachsendungen (Liv. 40, 35, 4); in bedrängter Lage des Staats werden sie abgeschlagen (Liv. 23, 21).

2) Regelmässig werden diese Lieferungen verdungen (Liv. 23, 48. 44, 16). Geschenke auswärtiger Staaten sind häufig für diese Zwecke gegeben und verwendet worden (Liv. 22, 37, 13. 31, 19. 32, 27. 43, 6).

3) Auch hiebei wie überall handelt nicht der Senat, sondern der Magistrat mit dem Senat; also erhalten diese Commissarien formell ihr Mandat vom Prätor (2, 677), wie dies auch Livius sagt 25, 15, 4: *C. Servilius legatus ex auctoritate patrum a P. Cornelio praetore (urbano) in Etruriam ad frumentum coemendum missus.* Es ist ziemlich gleichgültig, ob man den *legatus* im eigentlichen Sinn als den *princeps* der vom Prätor bezeichneten Senatsboten auffasst (2, 682) oder in dem abusiven Werth als Unterbefehlshaber des Stadtprätors (2, 694); doch scheint mir, anders als Willems (2, 411 A. 9), die erstere Annahme vorzuziehen. Andere Gesandtschaften dieser Art Liv. 27, 3, 9. 36, 3, 1. 42, 27, 8. Polyb. 9, 44.

statt der Reiseausrüstung vom Senat eine Pauschsumme bewilligt worden, mittelst deren sie das Nöthige sich selber beschafften, wie dies bei den Emolumenten der Magistratur (1, 296 fg.) bereits entwickelt worden ist. Von der primitiven Vorstellung, dass der Feldherr nichts braucht als Verpflegung und Ausrüstung für sich und seine Truppen und für diese die Löhnung, gehen die Berichte durchgängig aus; von Bewilligungen für andere Kriegszwecke ist nirgends die Rede. Allerdings werden die Löhnungsgelder zu Anfang des Jahres dem Feldherrn geliefert und erst am Jahresschluss den Soldaten ausgezahlt[1]). Ferner bindet, wie unten zu zeigen sein wird, die Zweckbestimmung der empfangenen öffentlichen Gelder den Empfänger nur in allgemeinster Weise. Endlich war der Feldherr, auch abgesehen von dem was er dem Feinde abnahm, in seinen Requisitionen wenigstens Nichtbürgern gegenüber durch die Gesetze nur wenig beschränkt und konnte im Nothfall die öffentlichen Gelder in seinem Bereich an sich nehmen[2]) und bei befreundeten Staaten Anleihen contrahiren[3]).

VII. Die Zeitfolge der Senatsbeschlüsse über Militärangelegenheiten.

Ineinandergreifen der Senatsbeschlüsse über das Kriegswesen.

Das zeitliche Verhältniss, in dem die Senatsbeschlüsse über die Heerbildung wie auch über die Vertheilung der Commandos und der Truppen zu der Wahl und dem Antritt der Magistrate stehen, und ihr Ineinandergreifen bedürfen einer besonderen Erörterung.

Die die Aufstellung der Heere anordnenden und die daran weiter sich knüpfenden Beschlüsse des Senats sind, insoweit sie

---

1) Als die beabsichtigte Sendung einer mit römischen Bürgern (denn das sind offenbar hier die *socii navales*) bemannten Flotte nach Makedonien durch den Sieg bei Pydna überflüssig wird, werden die Mannschaften entlassen *dato annuo stipendio* (Liv. 45, 2, 10). Handbuch 5, 93.

2) Cicero *Phil.* 10, 11, 26 beantragte im Senat für M. Brutus, *uti pecuniam, ad rem militarem si qua opus sit, quae publica sit et exigi possit, utatur exigat.*

3) Die von dem in Sicilien commandirenden Feldherrn im J. 538 bei Hieron gemachte Anleihe (Liv. 23, 21, 5) beschliesst der Senat zu erstatten (das. c. 38, 12). Cicero nach den A. 2 angeführten Worten: *pecuniasque a quibus videatur ad rem militarem mutuas sumat.* Ders. *ad Brut.* 2, 6, 1; *ad fam.* 12, 28, 2. Caesar *b. c.* 3, 32.

nicht durch ausserordentliche Vorgänge veranlasst werden, der Regel nach in dem Winter zu fassen, welcher dieser Aufstellung vorhergeht. So lange in der früheren Republik der Amtwechsel nicht kalendarisch fixirt war (1, 596 fg.), kann diese Beschlussfassung von demselben nicht abhängig gewesen sein und muss unter Umständen sich auf zwei Consulatjahre bezogen haben; die am 1. Juli 425 antretenden Consuln traten für die laufende Campagne in die im Winter 424/5 geregelten Verhältnisse ein und nach der von ihnen im folgenden Winter mit dem Senat getroffenen Vereinbarung verfuhren in der ersten Hälfte des nächsten Feldzugs sie selbst, in der zweiten ihre Nachfolger. Praktisch wird der bedenkliche Wechsel des Oberbefehls auch damals schon möglichst beschränkt worden sein; aber wir erfahren darüber nichts. Einigermassen aber lässt sich erkennen, wie seit der Fixirung des Amtneujahrs spätestens zu Anfang des 6. Jahrh. auf den 15. März und vom J. 601 an auf den 1. Jan. (1, 599) die ordentliche Regulirung der militärischen Verhältnisse, die jetzt immer das nächst bevorstehende Kriegsjahr betrifft, sich zu den magistratischen Zeitabschnitten der Wahl, der Loosung und des Antritts stellt.

Die bis auf Sulla erforderliche Determinirung des allgemeinen consularischen Commandos durch den Senat folgt nach der ursprünglichen Ordnung regelmässig unmittelbar auf den Amtsantritt[1]) und wird häufig gleich in der ersten Sitzung des Senats am Antrittstag selbst vorgenommen[2]), sei es nun dass sie nach Lage der Sache sich von selber ergab, sei es dass im Vorjahr diese Beschlüsse bereits vorbereitet waren. Nicht selten ist sie der Beschleunigung wegen anticipirt worden; jedoch hat auch dann der Senat nicht anders als nach vollzogener

1) Liv. 30, 1, 1: *Cn. Servilius et C. Servilius consules . . . cum de re publica belloque et provinciis ad senatum rettulissent, censuerunt patres, ut consules inter se compararent sortirenturve, uter Bruttios adversus Hannibalem, uter Etruriam ac Ligures provinciam haberet.* c. 27, 1: *principio insequentis anni M. Servilius et Ti. Claudius senatu in Capitolium vocato de provinciis rettulerunt; Italiam atque Africam in sortem coici . . . volebant.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

2) Liv. 26, 26, 5: *M. Marcellus cum idibus Martiis consulatum inisset, senatum eo die moris modo causa habuit, professus nihil se absente conlega neque de re publica neque de provinciis acturum.* 33, 43, 1: *L. Valerius Flaccus et M. Porcius Cato consules idibus Martiis, quo die magistratum inierunt, de provinciis cum ad senatum rettulissent, patres censuerunt.* Ebenso 26, 1, 1. 27, 7, 7. 38, 35, 7. 41, 8, 4 und sonst oft.

Wahl, also in Kenntniss der in Function tretenden Personen die Commandos bestimmt[1]). Das früher (S. 1086) erwähnte Gesetz des C. Gracchus vom J. 631, welches den Senat anwies die consularischen Provinzen schon vor der Wahl der betreffenden Consuln zu determiniren, trat der unbilligen Rücksichtnahme auf die Personen in den Weg und führte, da die Designation damals wahrscheinlich dem Amtwechsel nicht lange vorherging (1, 583), zu keiner praktischen Inconvenienz; vor dem November, in dem vermuthlich damals regelmässig gewählt ward, konnten die allgemeinen militärischen Verhältnisse des nächsten Magistratjahrs füglich im Senat erörtert und darüber Beschluss gefasst werden. — Die Loosung schloss, so lange die Determinirung der Wahl nachfolgte, regelmässig unmittelbar an die Determinirung sich an, so wie an die Wahl, nachdem die Determinirung vor die Wahl gelegt worden war. — Die Zutheilung der Truppen folgt regelmässig unmittelbar auf die Loosung und kann also auch, wie die Loosung, im Vorjahr erfolgen, obwohl dies nicht häufig geschehen ist[2]). Ausnahmsweise ist die Truppenzutheilung zwischen die Determinirung und die Loosung der Consuln eingeschaltet worden, um dem unberechtigten Hineinziehen persönlicher Interessen vorzubeugen[3]).

Die Determinirung der prätorischen Commandos schloss, da das Gesetz die Zahl so wie die Vertheilung derselben durch das Loos vorschrieb, von Rechts wegen die Intervention des Senats aus und sie hat sich auch öfter ohne solche vollzogen[4]). Aber für

---

1) Liv. 21, 63, 2: *consulum designatorum alter Flaminius, cui eae legiones quae Placentiae hibernabant evenerant;* wobei indess zu beachten ist, dass der livianische Bericht, wonach Flaminius vor dem Amtsantritt Rom verliess, erheblichen Bedenken unterliegt und daher auch die connexe Ansetzung der Sortition historisch nicht gesichert ist. 27, 35, 5: *in consules designatos omnes versi, quam primum eos sortiri provincias . . . volebant.* c. 36, 10. 44, 17, 7 (1, 591 A. 7). Es ist überall nur von der Loosung die Rede; aber diese setzt den Senatsbeschluss über die consularischen Competenzen voraus.

2) Es geschah im J. 546 (Liv. 27, 35. 36).

3) So giebt der Senat für 585 den beiden Consuln Makedonien und Italien und fasst weiter Beschluss über die jedem dieser Commandos zuzutheilenden Truppen, *priusquam id sors cerneret, in incertum, ne quid gratia momenti faceret* (Liv. 43, 12, 2). Ebenso für 563 (Liv. 35, 41, 2. 36, 2, 1).

4) Im J. 557 zum Beispiel werden, während die consularischen Competenzen zu langen Verhandlungen führen, die sechs prätorischen — es sind die regulären, die beiden Jurisdictionen, Sicilien, Sardinien, beide Spanien — einfach verloost und der Annalist bemerkt: *prius de praetoribus transacto res est, quae transigi sorte poterat.* (Liv. 32, 28). Gleichartig wird verfahren im J. 560 (Liv. 34, 43).

das 6. Jahrhundert hat die Befugniss des Senats gewisse Commandos aus- und einzuschalten, für die spätere Zeit die so gut wie stehende Ueberzahl der prätorischen Stellen über die der Prätoren bewirkt, dass die Ausnahme häufiger ist als die Regel und auch die prätorische Loosung gewöhnlich vorher durch den Senat normirt wird: im 6. Jahrh. sind fast Jahr für Jahr den prätorischen Loosen ausserordentliche Competenzen eingefügt, späterhin so viel Stellen als nöthig durch Anwendung der Prorogation aus der Loosung entfernt worden (2, 216). Der Regel nach wird auch dieser Senatsbeschluss unmittelbar nach dem Amtsantritt der betreffenden Prätoren gefasst (2, 208), kann aber wegen der namentlich für die Jurisdiction wünschenswerthen Beschleunigung[1]) schon im Vorjahr, jedoch nicht anders als nach vollzogener Wahl und also in Kenntniss der zur Loosung gelangenden Personen gefasst werden[2]). — An diesen Senatsschluss schliesst die Loosung fast immer unmittelbar an[3]). Ueber die Ausstattung der prätorischen Provinzen wird vom Senat immer nach der Loosung beschlossen[4]).

Nach der sullanischen Ordnung verwandelt sich die frühere Determinirung der consularischen Commandos durch den Senat in die Ausscheidung zweier nach der älteren Verfassung prätorischer für die demnächst zu wählenden Consuln, welche diese aber erst in dem Nachjahr ihres Amtjahres übernehmen. Der Termin für die Ausscheidung der consularischen Provinzen bleibt insofern derselbe wie bisher, als sie vor Erledigung der Personenfrage festgestellt sein müssen; aber da die Comitien in dieser Epoche regelmässig im Juli stattfanden und die Provinzen, wie gesagt, erst nach Niederlegung des Consulats übernommen werden, so liegt zwischen der Feststellung der consularischen Provinzen und dem Antritt derselben jetzt eine Zwischenfrist

1) Die Prätoren für 584 beschleunigen die Loosung *propter iurisdictionem* (Liv. 43, 15, 2 vgl. c. 11, 8).

2) Liv. 38, 42 zum J. 567: *comitiis perfectis quas provincias praetoribus esse placeret, rettulit ad senatum consul: decreverunt duas Romae . . . duas extra Italiam . . . et extemplo, priusquam inirent magistratum, sortiri iussi.* Im J. 577 loosen die Prätoren vor, die Consuln nach dem Antritt (Liv. 41, 8. 9; ähnlich 25, 41, 13. 42, 28, 6. 43, 11, 8). Umgekehrt im J. 546 (Liv. 27, 36, 10).

3) Den Prätoren 583 werden die Provinzen vor dem Antritt geordnet (Liv. 42, 28, 6), aber sie loosen nach demselben (Liv. 42, 31, 9).

4) Möglich war es auch hier *in incertum* zu beschliessen (S. 1101 A. 3); aber es liegt kein Fall der Art vor und zahlreiche Belege für das umgekehrte Verfahren.

normal von achtzehn Monaten. Es konnte dies insofern geschehen, als die consularischen Provinzen der sullanischen Ordnung ordentliche Verwaltungsstellen und nicht, wie die Consularcommandos der früheren Republik, ausserordentliche Kriegsmandate sind. Die Loosung kann sofort auf die Designation folgen[1]), aber auch erst im Amtjahr selbst vorgenommen werden[2]). Die Regulirung der nach der sullanischen Ordnung gleichfalls auf das Nachjahr des Amtes gelegten prätorischen Provinzen durch den Senat, so wie die daran sich knüpfende Loosung[3]) und Ausstattung[4]) erfolgen nach wie vor regelmässig nicht vor Antritt der Prätur (2, 218); an ihrer Beschleunigung ist jetzt insofern nichts gelegen, als die Commandos erst mit Ablauf des Amtjahrs angetreten werden[5]).

VIII. Die militärische Executive.

Nachdem die Mitwirkung des Senats bei den militärischen Angelegenheiten, auf welcher das Regiment des Senats wesentlich beruht, nach ihren verschiedenen Seiten dargelegt worden ist, bleibt noch übrig im Gegensatz dazu diejenigen militärischen Verhältnisse zu entwickeln, in welche der Senat nicht oder doch nur in untergeordneter Weise eingreift. Wir fassen dieselben im Grossen und Ganzen als militärische Executive zusammen.

Personalfragen.

1. Die Personalfragen bei dem Commando werden im Allgemeinen durch Vereinbarung der Betheiligten oder durch das Loos entschieden. Wie selbst die Bürgerschaft in guter Zeit sich der unmittelbar personalen Vergebung des Commandos ent-

1) Cicero *Verr.* 3, 95, 222 (1, 591 A. 7).

2) Die Consuln des J. 679 vergleichen sich über die Provinzen erst am Ende ihres Amtjahres (Sallust *hist. l. II. fr.* XVI Jordan). Cicero *ad fam.* 1, 9, 25: *Appius* (Consul 700) . . *dixit* . . *in senatu palam sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provincias.*

3) Die Prätoren loosen jetzt zweimal, zuerst um die Jurisdictionen nach der Designation (1, 591 A. 8), weiter um die Provinzen.

4) Cicero *ad Att.* 3, 24, 2: *neque enim umquam arbitror ornatas esse provincias designatorum* bezieht sich zunächst auf die nachsullanischen Prätoren, mag aber auch für die vorsullanischen zutreffen; für die vorsullanischen Consuln gilt es nicht unbedingt (S. 1101 A. 2).

5) Dass Q. Cicero, Prätor 692, um die Provinz erst Ende Febr. oder Anfang März 693 looste (Cicero *ad Att.* 1, 13, 5. *ep.* 14, 5. *ep.* 15, 1), erklärt sich für die ersten Monate dieses Jahres aus der vom Senat beschlossenen Geschäftssistirung, zeigt aber doch, dass Verschiebung der Loosung bis zum Ablauf des ersten Amtjahrs nicht auffallend, ja vielleicht üblich war.

hält (2, 651 fg.), so kann noch viel weniger der Senat eine derartige Anordnung treffen[1]), eigentlich nicht einmal den Consul ersuchen ein bestimmtes Commando seinem Collegen zu überlassen oder die Entscheidung über dasselbe dem Senat anheimzustellen (1, 56. 57). Noch weniger Spielraum hat der Senat in Betreff der Personalfragen bei der Prätur; mit verschwindenden Ausnahmen ist bei dieser niemals von der Loosung auch nur für eine einzelne Stelle abgesehen (2, 209 A. 2) oder der Ausfall der Loosung anders als durch Beschluss der Bürgerschaft abgeändert worden (2, 214 A. 1). Dass die Prorogation eine allein stehende, aber allerdings weit reichende Ausnahme macht, ist schon bemerkt worden (S. 1091). — Dies gilt für die vorsullanische Zeit. Nachdem durch Sulla das allgemeine consularische Commando beseitigt war, bedurfte es für jede Kriegführung, die die Grenzen der gesetzlichen Specialcommandos überschritt, eines personalen Mandats[2]), einer in den Kreis der Legislatur fallenden exceptionellen Anordnung. Zunächst traf diese der Senat; er wählte aus den zur Zeit vorhandenen Imperienträgern, den Consuln und Prätoren sowohl wie den Proconsuln und Proprätoren, den ihm für den einzelnen Fall geeignet erscheinenden Feldherrn aus, wobei dies Mandat bald mit einer der bestehenden Statthalterschaften verknüpft ward[3]),

---

1) Der Senatsbeschluss vom J. 540, welcher einem der Prätoren namentlich die städtische Jurisdiction überträgt (Liv. 24, 9, 5), steht ganz vereinzelt; entweder fehlt der bestätigende Volksschluss oder es ist in dem schweren Kriegsjahr eine Ausnahme zugelassen worden. Massregeln wie Liv. 39, 45, 4; Val. Max. 6, 3, 3 kommen nicht weiter in Betracht.

2) 2, 218. Willems 2, 578 bestreitet dies für die ersten 20 Jahre nach Sulla; aber da die Consuln von da an zweifellos während ihres Amtjahres in Rom blieben und nicht abzusehen ist, warum um 690 hierin eine Aenderung hätte eintreten sollen, so wird man die wenigen Fälle, in welchen die Consuln während ihres Amtjahres als Feldherrn functioniren — was eigentlich nur feststeht für die A. 3 angeführten gegen Mithradates im J. 680 gesandten — ebenfalls als exceptionell zu betrachten haben. Dass die Consuln auch in Rom Quästoren hatten, die Prätoren aber sie erst bei dem Abgang in die Provinzen empfingen, worauf Willems Gewicht legt, erklärt sich daraus, dass die vorsullanischen Consuln die Militärquästoren sowohl während ihrer städtischen wie während ihrer feldherrlichen Amtführung zu Gehülfen hatten, also jene ihnen nicht genommen werden konnten, als ihre städtische Amtführung sich auf ein Jahr verlängerte, während den Prätoren mit Jurisdiction, welche nie Quästoren gehabt hatten, diese unmöglich darum im ersten Amtjahr gegeben werden konnten, weil sie im zweiten in der Provinz ihrer bedurften.

3) Der Consul des J. 680 L. Lucullus erhielt als Provinz für 681 das diesseitige Gallien, übernahm aber schon 680 die durch den Tod des Statthalters erledigte Provinz Kilikien (nicht Asia); ebenso erhielt sein College M. Cotta

bald selbständig auftrat, wie dies zum Beispiel bei dem allgemeinen Flottencommando im J. 680 (2, 654 A. 4), in dem italischen Gladiatorenkrieg 681 fg.[1]), in dem kretischen 686 fg. geschah[2]). Sogar Privaten, wie dem Pompeius 673 und 677, hat er unter Beilegung des Imperium dergleichen Aufträge ertheilt (2, 659 A. 2). Das Ende seines Regiments auf diesem Gebiet brachte die demokratische Erstreckung der Competenz der Comitien auf das personale Obercommando. Wieder Pompeius wurde zuerst für den mithradatischen Krieg im J. 688 durch Volksschluss das Recht gegeben jedem auswärtigen Staat nach Ermessen den Krieg zu erklären[3]). Eine ähnliche erweiterte Competenz ist mehr oder minder auch den in den folgenden Jahren durch Volksschluss zu ihrem Commando gelangenden Proconsuln[4]), dann in vollem Umfang dem Dictator Caesar eingeräumt worden (2, 739) und daraus ist die ständige Oberfeldherrschaft, das heisst der Principat erwachsen (2, 915). Von derjenigen Mitwirkung des Senats hiebei, welche die Republik kannte, findet sich unter dem Principat nicht einmal ein Schattenbild; höchstens ist noch in den Anfängen desselben, bevor die senatorische Statthalterschaft des Commandos völlig entkleidet ward, ein derartiges Amt nach Antrag des Kaisers vom Senat einer bestimmten Person übertragen worden (2, 930 A. 3). Wenn späterhin der Senat wohl

unter Verzicht auf seine Provinz für 681 ebenfalls für 680 die wir wissen nicht wie frei gemachte Provinz Bithynien (Plutarch *Luc.* 5 fg. und sonst).

1) Drumann 4, 75 fg. Meistens commandiren Consuln und Prätoren in demselben, aber auch der Proprätor von Makedonien L. Octavius vor Uebernahme seiner Provinz (Sueton *Aug.* 3: *negotio sibi a senatu extra ordinem dato*).

2) Drumann 2, 53 fg. Diesen Krieg (auf ihn beziehen sich die im J. 648 gesprochenen Worte Ciceros *Verr.* 2, 31, 76: *decernat* — Verres als Senator — *bellum Cretensibus*) führte Q. Metellus von 686 an als Proconsul.

3) Appian *Mithr.* 97: οἱ Ῥωμαῖοι τὸν Πομπήιον .... εἵλοντο τοῦ πρὸς Μιθριδάτην πολέμου στρατηγὸν ... αὐτοκράτορα ὄντα ὅπῃ θέλοι συντίθεσθαί τε καὶ πολεμεῖν καὶ φίλους ἢ πολεμίους Ῥωμαίοις οὓς δοκιμάσειε ποιεῖσθαι. Doch erklärt Pompeius nicht gegen die Parther Krieg führen zu wollen, weil er dazu keinen Auftrag habe (Dio 37, 7).

4) 1, 58. Das vatinische Gesetz vom J. 695 für Caesar hat darüber schwerlich etwas bestimmt (S. 1089 A. 1), und was das clodische vom J. 696 für Piso und Gabinius festsetzte, erfahren wir nicht genau (2, 100 A. 2), obwohl damit vielleicht die ägyptische Expedition des letzteren zusammenhängt (vgl. Dio 39, 56 und unten S. 1172 A. 4). Die Expedition gegen die Parther verbietet ihm der Senat (Strabon 12, 3, 34 p. 558; Drumann 3, 49). Aber das trebonische von 699 gestattete dem Pompeius und dem Crassus πόλεμον καὶ εἰρήνην πρὸς οὓς ἂν βουληθῶσι zu machen (Dio 39, 33; Plutarch *Cat. min.* 43), worauf hin der letztere den Parthern den Krieg erklärte μήτε ἔγκλημά τι αὐτοῖς ἐπιφέρων μήτε τοῦ πολέμου οἱ ἐψηφισμένου (Dio 40, 12; Plutarch *Crass.* 16: καίτοι τῷ γραφέντι περὶ τούτων νόμῳ Παρθικὸς πόλεμος οὐ προσῆν).

zuweilen Kriege beschliesst und die Kaiser mit deren Führung beauftragt[1]), so fungirt er hier als Träger der Legislation anstatt der alten Comitien. In der Wiedergeburt freilich des Senatsregiments, wie sie unter Kaiser Tacitus die Nachfahren träumten, wurden wieder 'Krieg und Frieden nach Anweisung des Senats behandelt'[2]).

Recurs wegen der Dienstpflicht.

2. Den Dilectus bewilligt und normirt der Senat, aber die Execution desselben gehört der Magistratur. Wenn der aushebende Beamte seine Befugniss missbraucht, so kann der dadurch beschwerte Bürger nur bei ihm selbst und allenfalls bei den Volkstribunen Abhülfe nachsuchen, niemals bei dem Senat[3]).

Commando.

3. In die strategische Leitung hat der Senat als solcher niemals eingegriffen; auch wenn Rom selber das Hauptquartier des römischen Feldherrn ist, was in älterer Zeit nicht selten eingetreten sein muss und auch später vorkommt, ist nicht der Senat sein Kriegsrath[4]). Wie oft die Ansichten und die Wünsche der Senatsmajorität thatsächlich für den Feldherrn bestimmend gewesen sein mögen; wie nahe die Beschlussfassung über die feldherrliche Competenz und über die Truppenvertheilung dem Senat die Ertheilung einer für die Operationen selbst bindenden Instruction und umgekehrt dem Feldherrn derartige Anfragen bei dem Senat legte, so ist doch, so viel wir wissen, weder das eine noch das andere je geschehen und haben auch darüber niemals zwischen dem Senat und den Magistraten Contestationen stattgefunden. Den Einfluss, welchen die vom Senat an die Feldherren abgeordneten Boten (2, 688) und vor allem

---

1) Dio 68, 10: αὖθις πολέμιον αὐτὸν (den Dakerkönig Decebalus) ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο. Victor *Caes.* 13, 10 (Traianus) *rogatu patrum militiam repetens. Vit. Marci* 8: *ad Parthicum bellum senatu consentiente Verus frater est missus.* c. 12: *de bello . . . in senatu egit, ambos necessarios dicens bello Germanico imperatores.*

2) *Vita Taciti* 12 (2, 955 A. 2).

3) 1, 277 A. 3. 2, 291. Ueber allgemeine Fragen dieser Art kann allerdings der Magistrat Instruction vom Senat erbitten; wie denn wegen der Militärpflichtigkeit der Bürger der Seecolonien (S. 243) einmal die Tribune, an welche dieselben appellirt hatten (Liv. 36, 3, 5), ein anderes Mal die Consuln selbst (Liv. 28, 38, 3) den Senat befragt haben. Indirect greift die vom Senat angeordnete beschleunigte Heerbildung (der *tumultus*) hier ein, indem sie die *causae cognitio*, resp. die Anrufung der Tribune gegen die consularische Entscheidung abschneidet (Liv. 34, 56, 9).

4) Dass, als Hannibal vor den Thoren stand, der Senat sich in das Lager des Dictators begab und mit ihm berieth (S. 930 A. 3), wird dagegen nicht eingewendet werden.

die späterhin denselben aus dem Senat zugeordneten ständigen Legaten (2, 696) auf den Gang der Operationen ausgeübt haben, gestattet die Ueberlieferung, die im besten Fall uns nur die Scene und nicht die Coulissen zeigt, uns nicht im Einzelnen zu verfolgen; er wird nicht leicht zu hoch angeschlagen werden können, um so mehr als die Feldherrn aus den keineswegs durch die Tüchtigkeit der Bewerber vorzugsweise bedingten Comitialwahlen hervorgingen, die Legaten dagegen von der Regierung in Rom unter dem massgebenden Einfluss der Vormänner des Senats bestellt wurden. Es ist ein Hauptfactor bei dem Sturz des Senatsregiments, dass die Auswahl der Legaten mehr und mehr auf die Feldherren überging (2, 679) und schliesslich durch Volksgesetz dies Werkzeug der Senatsherrschaft geradezu in den Dienst des beginnenden Principats gestellt ward (2, 680. 931). Aber der Legat ist militärisch nie mehr gewesen als ein Offizier zur Disposition des Feldherrn; wenn bei den politischen Verhandlungen der Feldherr häufig von dem Beirath abhängig gemacht worden ist, den der Senat ihm zuordnet, so ist dies nie auf das Commando erstreckt worden und hat in dieser Hinsicht der Legat immer nur denjenigen Einfluss, den der Feldherr ihm verstattet. Es ist vielleicht unter den bewundernswerthen Leistungen der römischen Regierung die bewundernswertheste die weise Selbstbeschränkung, dass sie ihren Feldherrn niemals unter Vormundschaft gesetzt hat.

Berichterstattung.

4. Berichterstattung an den Senat über alle wesentlichen militärischen Vorgänge gehört zu den Pflichten des Commandoführers[1]. Diese Berichterstattung ist im Princip noch unter Augustus[2] und Tiberius[3] anerkannt worden; schwerlich aber ist unter dem Principat davon anders Gebrauch gemacht als durch den Princeps selbst in seinen an den Senat gerichteten Mittheilungen vom Kriegsschauplatz[4].

---

1) Cicero *in Pis.* 16, 38: *quis umquam provinciam cum exercitu obtinuit, qui nullas ad senatum litteras miserit?*

2) Agrippa unterlässt sie (Dio 54, 11. 24).

3) Sueton *Tib.* 32: *corripuit consulares exercitibus praepositos, quod non de rebus gestis senatui scriberent.* Vermuthlich geht dies auf die gegen Tacfarinas commandirenden Proconsuln (vgl. S. 1096 A. 5).

4) Traianus: Dio 68, 29. — Hadrianus: Dio 69, 14. — Marcus: Dio 71,

Feldherrnbelohnungen.

5. Die Verfügung über die militärischen Belohnungen hat der Senat dem Feldherrn gegen seine Offiziere und seine Soldaten unbeschränkt gelassen (1, 136. 241); aber die Belohnungen des Feldherrn selbst nimmt er im wesentlichen für sich in Anspruch. Die Acclamation des Siegers ist an sich Soldatenrecht und den Truppen nicht genommen worden; aber auch der Senat ertheilt späterhin den Imperatortitel (1, 124). Die Anordnung der öffentlichen Danksagung an die Götter für erfochtene Siege steht von Rechts wegen bei dem Senat (S. 1061). Die städtische Siegesfeier, der Triumph ist eigentlich Feldherrnrecht und wenn es dafür der ausserordentlichen Bewilligung des Imperium innerhalb der Stadt bedarf, was in der späteren Republik immer der Fall ist, wird diese noch am Ausgang der Republik an die Bürgerschaft gebracht. Indess pflegt der Feldherr, welcher zu triumphiren beabsichtigt, sich der Einwilligung des Senats zu versichern und dieser hat es in der Hand die dafür erforderlichen Geldmittel zu verweigern[1]), in welchem Fall regelmässig die Feier unterbleibt[2]). Wenn indess der Magistrat sich dabei nicht beruhigt, so steht dem Senat ein directes Verbietungsrecht nicht zu; er kann nur etwa durch die Volkstribune den Magistrat veranlassen von dem Aufzug wenigstens auf das Capitol abzustehen und sich mit dem auf den Albanerberg zu begnügen (1, 134). Erst mit dem Eintritt des Principats wird dem Senat das Recht beigelegt den Triumph (2, 854. 885) und nach dessen Wegfall die dafür substituirten Triumphalornamente (1, 466) zu verleihen,

---

10. 17. 27. 30; *vita Marci* 14. — Severus: *vita Severi* 9; *Albini* 9. — Caracalla: Dio 77, 13. 18; *vita Carac.* 6. — Macrinus: Dio 78, 27. 36. 38. Der alten in diesen Schreiben üblichen Formel (Cicero *ad fam.* 10, 33 und sonst): *si vos liberique vestri valetis, bene est, ego exercitusque valemus* bedienten sich noch die Kaiser (Dio 69, 14. 77, 18).

1) Zusammen fällt die Billigung des Triumphs durch den Senat und die Geldbewilligung nicht; dem Ap. Claudius Consul 611 wird vorgeworfen, dass er die Erlaubniss für den Triumph nicht habe erbitten wollen, sondern sogleich die Geldbewilligung beantragt habe (Dio *fr.* 74, 2). Dass Polybius 6, 15 dies Geldbewilligungsrecht unter den Machtmitteln des Senats gegenüber dem Feldherrn besonders hervorhebt, wobei er zugleich indirect anerkennt, dass der Triumph selbst von dem Senat nicht abhängt (τούτους — τοὺς θριάμβους — οὐ δύνανται χειρίζειν ὡς πρέπει, ποτὲ δὲ τὸ παράπαν οὐδὲ συντελεῖν, ἐὰν μὴ τὸ συνέδριον συγκατάθηται καὶ δῷ τὴν εἰς ταῦτα δαπάνην), ist insofern auffallend, als bei irgend bedeutenden Erfolgen der Ertrag der Beute die Kosten des Triumphs weit überstiegen haben muss. Treffender ist wohl die Fassung bei Livius 33, 23, 8: *is triumphus . . . quod sumptum non erogatum ex aerario omnes sciebant, inhonoratior fuit.*

2) Liv. 8, 12. 10, 36.

welche Verleihung selbst auf den Kaiser sich erstreckt[1]), an Private jedoch kaiserlichen Antrag voraussetzt.

Militärstrafen.

6. Militärische Strafen ordnet selbstverständlich der Feldherr ebenfalls an; aber nicht selten erhält er in dieser Hinsicht Weisungen von dem Senat. Es geschieht dies nicht bloss in der Form, dass der Senat Offizieren[2]) oder Soldaten[3]) zur Strafe unerwünschte Standquartiere zutheilt, sondern auch geradezu durch Anordnung von Strafen, insonderheit[4]) der Versetzung des Soldaten in eine geringere Dienstklasse[5]), der Entziehung des Soldes[6]), des Ausschlusses von militärischen Befreiungen und Belohnungen[7]). Auch die Nichtanrechnung des einzelnen Dienstjahrs ist vom Senat im Strafweg verfügt worden[8]).

Beute.

7. Die Verfügung über den Kriegsgewinn hat, so weit dieser in Bodenbesitz besteht, die römische Regierung, über die bewegliche Beute der Feldherr (1, 241). Der Senat greift bei dieser nur insoweit ein, als dieser desswegen bei ihm anfragt[9]).

Gefangene.

8. Bei der Verfügung über die Gefangenen ist die militärische Befugniss des Feldherrn von der dem römischen Regiment zustehenden politischen nicht so wie bei der Beute formell ge-

---

1) Belege 2, 854 A. 1. Hinzuzufügen sind die Beschlüsse für Augustus aus der Zeit des Principats Dio 53, 26 und für Commodus *vita* 2.

2) Liv. 40, 41: *senatus consultum factum est, ut M. Fulvius* (Kriegstribun bei dem in Italien stehenden consularischen Heer) *in Hispaniam relegaretur ultra novam Karthaginem, litteraeque ei datae sunt a consule ad P. Manlium in Hispaniam ulteriorem deferendae.* Es wurden also die beiden beikommenden Feldherren vom Senat angewiesen den Offizier zu entlassen, resp. einzustellen.

3) Dahin gehören die bekannten Beschlüsse des Senats die cannensischen und andere Soldaten wegen schlechter Haltung vor dem Feinde nur zum Dienst in den Provinzen zu verwenden (Liv. 23, 25, 7. 25, 5, 10). Vgl. S. 252 A. 4.

4) Liv. 40, 41, 11 zum J. 574: *qui miles ad exercitum non redisset, eum ipsum bonaque eius vendere consul iussus.*

5) Frontinus *strat.* 4, 1, 18: *Ap. Claudii sententia senatus eos qui a Pyrrho rege Epirotarum capti et postea remissi erant, equites ad peditem redegit, pedites ad levem armaturam, omnibus extra vallum iussis tendere, donec bina hostium spolia singuli rettulissent.* Val. Max. 2, 7, 15.

6) Liv. 40, 41, 11. Val. Max. 2, 7, 15. Frontinus *strat.* 4, 1, 46. Handb. 5, 571.

7) In Betreff der cannensischen Legionen schreibt der Senat dem Marcellus vor, *ne quis eorum munere vacaret neu dono militari virtutis ergo donaretur* (Liv. 25, 7, 4).

8) Ein Beispiel aus dem J. 578 Val. Max. 2, 7, 15; Frontinus *strat.* 4, 1, 46.

9) Liv. 5, 20. 22 beklagen sich die Soldaten des Camillus, dass er die Entscheidung über die Beute, *rem arbitrii sui, ad senatum reiecisset.*

schieden. Es liegt in der Sache, dass Ueberläufer vom militärischen, gefangene Feldherren und Fürsten vom politischen Standpunkt aus behandelt werden; aber eine rechtliche feste Grenze ist hier nicht gezogen. Instructionen, die ihm in dieser Hinsicht vom Senat ertheilt werden, sind für den Feldherrn bindend[1]; im Uebrigen steht es bei ihm, an welchen Gefangenen er die Todes- oder jede andere mindere Strafe sofort vollstrecken lassen und welche er den städtischen Oberbeamten übergeben will[2]. Ist dies geschehen, so bestimmt über deren weitere Behandlung in wichtigeren Fällen der Senat[3].

---

1) Der römische Feldherr, welcher nach der Einnahme der aufständischen Bürgerstadt Capua die gefangenen Senatoren hinrichten liess, that dies, bevor er von dem Senatsbeschluss Kenntniss nahm, der deren Abführung nach Rom ihm aufgab; nach Lesung desselben hielt er sich dazu nicht mehr befugt (Liv. 26, 15: *modo prohiberi etiam se, si id vellet, senatus consulto*). Die abweichende Version, wonach er den Beschluss vorher erfuhr, aber ihn wegen der Formel *si ei videretur* als nicht verbindlich behandelte (S. 1027 A. 2), kommt im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, da sie ihm die Ignorirung des zweifellos vom Senat beabsichtigten Befehlens zur Last legt.

2) Diodor p. 515: πρὶν ἢ τὴν σύγκλητον ὑπὲρ αὐτοῦ — Perseus — διαλαβεῖν ὃ χρὴ παθεῖν, τῶν κατὰ πόλιν στρατηγῶν εἰς ἐνέβαλεν αὐτὸν εἰς τὸν ἐν Ἄλβαις κάρκαρον, wo der römische Kerker gemeint ist und der Zusatz ἐν Ἄλβαις auf Missverständniss beruht.

3) Bei vornehmeren Gefangenen oder Geiseln beschliesst der Senat über deren Aufbewahrungsort (Diodor a. a. O. verfügt der Senat die Translocirung des Perseus an einen anderen Haftort, d. h. nach Alba Liv. 45, 42, 4; ähnliche Senatsbeschlüsse Liv. 30, 17, 2. 32, 2, 4. 45, 43, 9. Val. Max. 9, 6, 3). Häufig werden dafür die guten Dienste der italischen Bundesstädte in Anspruch genommen; vgl. den Abschnitt vom italischen Regiment.

Das Gemeindevermögen.

Die Finanzgewalt der Bürgerschaft, des Senats und der Magistratur.

Nur in unvollkommener Weise gelingt es wie von dem Finanzwesen der römischen Gemeinde überhaupt, so insbesondere von dem wichtigen Antheil des Senats an der Leitung desselben eine Anschauung zu gewinnen; insonderheit tritt uns auch hier hemmend in den Weg, dass die Bürgersteuer in der uns besser bekannten Epoche factisch beseitigt war und wir daher von dieser tief eingreifenden Einrichtung fast nichts erfahren. Für die Darstellung wird es angemessen sein zuerst die Vermögensverwaltung überhaupt zu erörtern, welche wiederum in die Betheiligung des Senats bei der Verwaltung des Gemeindevermögens und in dessen Einwirkung auf das Steuerwesen zerfällt, sodann sein Recht der Ausgabenbewilligung aus der öffentlichen Kasse, dem *aerarium populi Romani* darzustellen, woran sich auch hier einige Bemerkungen über sein Eingreifen in die eigentlich magistratische Executive anschliessen werden. — Die Bürgerschaft wird in finanziellen Angelegenheiten gefragt, wo fundamentale Rücksichten es fordern; aber es ist dies wenig, und je weiter zurück um so weniger geschehen, offenbar weil eine die Verhältnisse beherrschende und unparteiische Erledigung derselben von den Comitien nicht erwartet werden konnte. Wie der Hausvater das seinige, so verwalten, wie auch die römische Theorie (2, 131) es darstellt, der König und die an seine Stelle tretenden Magistrate das Vermögen der Gemeinde. Das Princip, dass die ordentliche Action den Magistraten selbständig zusteht, bei der ausserordentlichen aber der Senat zugezogen wird, beherrscht auch das finanzielle Gebiet; aber nirgends ist die ordentliche Action der Magistratur

so früh zurückgedrängt und das Regiment des Senats so vollständig durchgedrungen wie in diesem Kreise.

I. Verwaltung des Gemeindeguts.

Bei dem Gemeindegut kann die Mitwirkung des Senats theils für dessen Bestand in Frage kommen hinsichtlich des kriegsrechtlichen Erwerbs, des Erwerbs durch Schenkung oder Testament und des Kaufs und Verkaufs, theils für dessen Verwerthung.

Erwerbung durch Occupation.

Die kriegsrechtliche Occupation, auf welcher das Gemeindegut wesentlich beruht, ist ein magistratischer Act, welcher die Mitwirkung weder des Senats noch der Comitien erfordert[1]). Von der Erwerbung durch den Friedensvertrag und der Stellung des Senats zu demselben wird in dem Abschnitt von den auswärtigen Beziehungen die Rede sein.

Schenkung und Testament.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, welche der römischen Gemeinde gemacht werden, hat vermuthlich der Magistrat von dem Bürger ohne weiteres entgegengenommen, da einerseits die für Private erforderlichen Formalien bei einem zwischen der Gemeinde und einem Privaten sich vollziehenden Rechtsgeschäft nicht in Betracht kommen, andrerseits die bei dem privaten Erbschaftsantritt mögliche Gefahr des Verlustes auf das Aerarium ebenso wenig Anwendung leidet. Auch kann bei dem Empfang solcher Geschenke der Ehrenpunkt nicht leicht in Frage kommen. — Aber die Annahme von Geschenken aus dem Ausland, bei welchen dies häufig eintritt und welche auch sonst der Gemeinde Ungelegenheiten bereiten können, gehört wie der gesammte Internationalverkehr vor den Senat; die Bür-

---

1) S. 828. Nach der Einnahme Capuas wurden allerdings die Comitien gefragt, aber sicher nur desswegen, weil Capua bis dahin Halbbürgergemeinde gewesen war und hier also nicht *ager peregrinus*, sondern römischer *ager privatus* zum *ager publicus populi Romani* wurde. Livius 27, 11, 8 zum J. 545: *censores ut agrum Campanum fruendum locarent, ex auctoritate patrum latum ad plebem est, plebesque scivit.* Dasselbe wird schon bei dem J. 543, offenbar als Senatsbeschluss, ausgesprochen: *ager omnis et tecta publica populi Romani facta* (Liv. 26, 16, 8) und es wird danach im J. 544 verfahren (Liv. 27, 3, 1: *agro qui publicatus fuerat, locando: locavit autem omnem frumento*); aber für die formale Gültigkeit wird der Volksschluss erfordert.

gerschaft ist niemals in diesem Fall befragt worden. Bis auf die Krisen der Revolution hinab hat der Senat die von auswärtigen Königen oder Republiken, mochten sie reichsunterthänig oder nicht, italisch oder überseeisch sein, für den Staatsschatz in Geld oder Geldeswerth angebotenen Geschenke ohne Ausnahme, selbst in den schwersten Zeiten des hannibalischen Krieges abgelehnt[1]). Nur Getreide für die Armeen[2]) und Bewaffnungsgegenstände[3]) sind zuweilen angenommen worden. Gaben an die römischen Götter werden nicht zurückgewiesen; und in Folge dessen kommt bei den mehr oder minder von Rom abhängigen Staaten und Königen der Gebrauch auf, den Senat zu ersuchen ein goldenes Weihgeschenk auf das Capitol stiften zu dürfen, was regelmässig gewährt wird[4]). — Die Erbeseinsetzung der römischen Gemeinde durch auswärtige Herrscher, wie sie zuerst König Attalos III. Philometor von Pergamon im J. 621 und später andere Herrscher vollzogen haben, ist dagegen regelmässig vom Senat angenommen worden[5]).

Termination des Gemeindebodens.

Ueber die Mitwirkung des Senats bei dem Kauf und dem Verkauf für Rechnung der Gemeinde und bei ähnlichen Geschäften fehlt es an allgemeinen Angaben. Aber wie er in Betreff des Grundbesitzes der Gemeinde die competenten Be-

---

1) Also lehnte der Senat im J. 537 eine Gabe der Neapolitaner ab, indem er von 40 schweren goldenen Schalen nur eine und die leichteste annahm (Liv. 22, 32), ebenso bald darauf eine ähnliche Gabe der Paestaner (Liv. 22, 36, 9), ferner im J. 563 grosse Goldgeschenke der Könige von Makedonien und Aegypten (Liv. 36, 4), ja sogar das bei den karthagischen Werbern in Spanien bei ihrer Festnahme durch die Saguntiner gefundene Gold (Liv. 30, 21).

2) Getreidesendungen dieser Art werden angenommen im J. 538 von Hieron (Liv. 22, 37) und im J. 554 von Karthago und von Massinissa (Liv. 31, 19); später wird dafür der Preis bezahlt (Liv. 36, 4, 9. 45, 13, 14). Dem König Micipsa nahm der Senat es übel, dass er eine solche Gabe nach Sardinien schickte mit Rücksicht auf den dortigen Quästor C. Gracchus (Plutarch *C. Gr.* 2).

3) So die von Alabanda geschickten Schilde (Liv. 43, 6, 10).

4) Hieher gehört die eine von den Neapolitanern angenommene Patera (A. 1). Ebenso wurde im J. 538 dem Hieron gestattet die von ihm gesandte goldene Nikestatue auf dem Capitol aufzustellen (Liv. 22, 37) und später begegnet die Gestattung des *donum in Capitolio ponere* häufig. Liv. 28, 39. 32, 27, 1. 42, 6. 43, 6. 44, 14, 3; Senatsbeschluss für Thisbe Z. 32 fg.; Josephus 14, 8, 5.

5) Von dem als unecht angefochtenen Testament des Königs von Aegypten dieses Inhalts sagt Cicero *de l. agr.* 2, 16, 41: *auctoritatem senatus extare hereditatis aditae sentio* (vgl. S. 1033 A. 2).

amten in[1]) und ausserhalb Rom[2]) bis in die frühe Kaiserzeit hinein häufig zur Vornahme der Termination angewiesen hat, wird
Kauf und Verkauf.
er auch sowohl bei dem Ankauf von Privatland für die Gemeinde[3]) wie bei dem Verkauf von Gemeindeland an Private[4]) regelmässig gefragt worden sein. An die Bürgerschaft sind dergleichen Acte, die wohl ausserordentlicher Art waren, aber nicht ausserhalb der magistratischen Competenz lagen, niemals gebracht worden. — Wo es sich nicht um Grundbesitz handelte, wird der Regel nach der Senat nicht, wenigstens nicht vom finanziellen Standpunkt aus[5]), mit der Angelegenheit befasst worden sein; eine Ausnahme freilich machen Anordnungen wie

---

1) In der Stadt Rom sind *ex senatus consulto* vollzogen die Termination am Esquilin, welcher die Inschrift: *L. Sentius C. f. pr. de sen. sent. loca terminanda coeravit* (Bruns *fontes*[5] p. 171) angehört; — die Terminationen des Tiberufers (*C. I. L.* VI, 1234—1241), sowohl die von Censoren und Consuln (2, 433 A. 2) wie die unter Augustus und Tiberius von dem Kaiser oder dessen Beauftragten vollzogenen — die Terminationen längs der Aquäducte in augustischer Zeit (VI, 1243 fg.) — die von den *curatores locorum publicorum iudicandorum* gleichfalls unter Augustus vorgenommenen (2, 993 A. 4) so wie die analoge der Consuln des J. 4 n. Chr. (*C.* VI, 1263. 1264). Noch die Restitution der *loca quae a privatis possidebantur causa cognita ex forma in publicum* (*C. I. L.* VI, 919), welche Claudius und sein College als *censores* ausführten, geschah *ex s. c.* Auf den Cippen längs der Aquäducte fehlt die Formel schon unter Tiberius (*C.* VI, 1253); auf den Terminalsteinen des Tiberufers tritt unter Claudius (nach der neu gefundenen Inschrift *Notizie degli scavi* 1887 p. 323, wo Z. 11 nicht *s. c.*, sondern *sui* zu ergänzen ist, da *principis* ein Epitheton fordert) und Vespasian (*C.* VI, 1242) an die Stelle dieser Formel der kaiserliche Auftrag (*ex auctoritate imperatoris*). Bei der Termination des Pomerium, die allerdings mit der Feststellung des Gemeindebesitzes nichts zu thun hat, wird auf den Steinen des Claudius und des Vespasian der Senat nicht genannt, dagegen auf den hadrianischen incorrect der kaiserliche Auftrag und der Senatsbeschluss verkoppelt nach der jetzt festgestellten Fassung der Cippen *C. I. L.* VI, 1233 (Hülsen im Hermes 22, 620): *ex s. c. collegium augurum auctore imp. ... Hadriano ... terminos pomerii restituendos curavit.*

2) Ausserhalb Roms werden Terminationen nach Senatsbeschluss erwähnt aus dem Ende des 6. Jahrh. in Campanien (2, 435 A. 3), aus sullanischer Zeit bei Fanum (*C.* I, 583).

3) Vorgekommen ist derselbe nach Senatsbeschluss bei dem campanischen Acker (2, 195 A. 3). Wo die Erwerbung des Grundstücks sich in einen Baucontract versteckt (2, 447 A. 1), wird wer diesen gültig abschliessen kann, einer besonderen Bewilligung für jene nicht bedurft haben.

4) Ausdrücklich gedacht wird des Senats weder bei dem censorischen (2, 438) noch bei dem quästorischen (2, 551) Verkauf von Gemeindegrundstücken, obwohl der derartige den Quästoren ertheilte Auftrag Liv. 28, 46, 4 füglich nur auf den Senat bezogen werden kann. Bei der Einziehung der Priesterländereien für die Ausrüstung Sullas (2, 68 A. 1) nennt ihn Appian (*Mithr.* 22).

5) Es gehört nicht zu der Finanzverwaltung, sondern zu der allgemeinen Sittenpolizei, dass der Senat einen Theaterbau untersagend die dafür bereit gestellten Materialien zu veräussern befiehlt (Oros. 4, 21, 4).

die Einschmelzung der goldenen und silbernen Weihgeschenke[1]) und die für die Bedürfnisse der Armeen erforderlichen Lieferungen (S. 1097), vermuthlich auch die mehr im Interesse des Publicums als in dem der Staatskasse angeordnete Regulirung des Verkaufs des aus den öffentlichen Salinen gewonnenen Salzes[2]).

Nutzung des Gemeindelandes.

Die Verwerthung des Gemeindeguts oder vielmehr des Grundbesitzes der Gemeinde, bei welchem allein von eigentlicher Verwerthung gesprochen werden kann, ist das Fundament der römischen Finanzverwaltung. Sie tritt in verschiedenen Formen auf, bald als einfache Verpachtung auf Zeit, wie sie bei den Bergwerken der Gemeinde und zum Theil bei dem Grundbesitz, zum Beispiel bei dem campanischen Acker vorkam; bald als Zulassung einer jeden Person zu einer gewissen Nutzung des Bodens gegen Entgelt, wohin die Zölle (*portoria*) und die verschiedenen Bodengelder (*solaria*) gehören (2, 440); bald als Ueberlassung der mehr oder minder ausschliesslichen Bodennutzung an Private unter Feststellung einer Gegenleistung an den Staat in der Form des Zehnten oder einer ähnlichen, wohin in älterer Zeit die Occupation des römischen Gemeindelandes in Italien (S. 87) gehört, in der späteren die Ueberlassung des Provinzialbodens an den Inhaber gegen Leistung des Vectigal oder einer dafür substituirten Geldabgabe (S. 731 fg.). Mit verschwindenden Ausnahmen, wohin die Ueberlassung des Gemeindelandes auf bedingten Widerruf an einen Staatsgläubiger bis zur Rückzahlung der Schuld gehört[3]), auch wie es scheint

1) Val. Max. 7, 6, 4: *senatus consulto* (im J. 672) *aurea atque argentea templorum ornamenta, ne militibus stipendia deessent, conflata sunt.*

2) Die grossen dem Staat gehörenden Salinen von Ostia wurden verpachtet unter Festsetzung eines den römischen Bürgern gegenüber einzuhaltenden Maximalpreises (2, 440 A. 3), wahrscheinlich auch unter Festsetzung der Zahl der Verkaufsstellen in und ausserhalb Roms, welche Einrichtung nach Liv. 29, 37, 3 auf die Entstehung der *fora et conciliabula* eingewirkt zu haben scheint. Sie hat zum Monopol geführt (Liv. 2, 9, 6), aber wohl nur insofern, als andere Producenten das Salz zu diesem Preis nicht verkaufen konnten, also vermuthlich nur factisch, nicht rechtlich und im Interesse der Käufer. Bei der Einrichtung dieses Salzverkaufs, die in die Zeit der Einführung der Republik gelegt wird, nennt Livius 2, 9, 6 den Senat. Bei der im J. 550 dadurch herbeigeführten Erhöhung, dass bei dem ausserstädtischen Verkauf die fest tarifirten Transportkosten zu dem Salzpreis zugeschlagen wurden (Liv. 29, 37), wird des Senats nicht gedacht; doch wird daraus nicht mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, dass dies durch die Censoren ohne Mitwirkung des Senats verfügt worden ist.

3) Liv. 31, 13. Es steht hier dem Gläubiger das Recht zu die Rück-

die der Ländereien längs der öffentlichen Strasse an Occupanten unter der Verpflichtung die Strasse in Stand zu halten [1]), behält bei allen diesen Anordnungen der Staat wesentlich die Disposition über seinen Besitz, da die Zeitpacht mit kurzer Betagung versehen ist und die übrigen jederzeit zurückgenommen werden können. Bei der ungemeinen Bedeutung aber, welche diesen Ordnungen in dem römischen Finanzwesen zukommt, ist es von hervorragender Wichtigkeit zu bestimmen, in wie weit Bürgerschaft, Senat und Magistrate in dieselben eingreifen oder nicht eingreifen. — Der Bürgerschaft wird bei diesen Einrichtungen ihr Recht insoweit gewahrt, als die Statthaftigkeit der freien Rücknahme ihres Eigenthums sich nicht bloss für sie von selbst versteht, sondern auch regelmässig noch ihr ausdrücklich vorbehalten wird [2]). Aber gefragt wird sie bei denselben nicht, da die administrative Verwerthung des Gemeindeguts Recht und Pflicht des Magistrats ist; vereinzelte Uebergriffe der Comitien in diesen Kreis bestätigen nur die Regel [3]). Nur die Nutzung der öffentlichen Plätze in Rom ist öfter durch Gemeindebeschluss geregelt worden [4]), ohne Zweifel weil hier die Fürsorge für die städtischen Interessen mehr in Betracht kam als das etwa von dem privilegirten Nutzniesser geforderte Bodengeld. — Im Allgemeinen werden diese Anordnungen wenigstens für die historische Epoche von dem Senat entweder ausgegangen oder doch von ihm be-

zahlung abzulehnen. Vgl. Liv. 33, 42; Ackergesetz Z. 31 und dazu *C. I. L.* I p. 90.

1) Die *vicasiei vicanei* des Ackergesetzes von 643 (Z. 11 fg.) besitzen *ex s. c.* Vgl. *C. I. L.* I p. 90.

2) Die Clausel *dum populus senatusque vellet* steht in dem Statthalterdecret vom J. 565 (in diesem Bande S. XVII A. 1) und bei Appian S. 737 A. 2.

3) S. 332. Das Plebiscit vom J. 582, welches den Censoren die Verpachtung des campanischen Ackers aufgiebt (Liv. 42, 19), ist wohl wesentlich einschärfender Art und scheint dadurch veranlasst, dass die Censoren nicht gerade diese Verpachtung unterlassen, aber die Grenzen des campanischen Gemeindelandes nicht genau oder zu eng festgesetzt hatten, so dass dadurch das Aerarium geschädigt ward. Wenn dieser Antrag insofern constitutionell ist, als die Bürgerschaft die Pflichten der Beamten determinirt, so sind es nicht die Anträge auf Cassation oder Suspension der von den Censoren abgeschlossenen Verträge, des vom J. 585, welcher wahrscheinlich fiel, und des anderen vom J. 695, wo Caesar dies durchsetzte (2, 456 A. 1).

4) Nach dem julischen Municipalgesetz Z. 68 fg. darf die *loca publica porticusve publicae* in Rom und der Bannmeile niemand besitzen (*possidere*) oder dem gemeinen Gebrauch entziehen mit Ausnahme derjenigen und in der Weise, welchen und wie dies *leg(ibus) pl(ebei)ve scitis s(enatus)ve c(onsultis)* gestattet ist. Ebenso verbietet das prätorische Edict (*Dig.* 43, 8, 2 *pr.*) alle nicht *lege senatus consulto edicto decretove principum* gestattete Anlagen *in loco publico*.

stätigt worden sein, da die factische Dauer, welche neben der rechtlichen Widerruflichkeit ihnen allen eigen ist, nur auf diese Weise herbeigeführt werden konnte und da sie alle ihrer Einrichtung nach als ausserordentliche Acte auftreten. Nur die sehr alte und sehr unvollkommen bekannte italische Occupation kann einer Zeit angehören, wo der Magistrat einen Act dieser Art ohne Befragung des Senats hat vollziehen dürfen; bei den späteren Acten dieser Kategorie ist ein solcher Zweifel ausgeschlossen. Die eben erwähnte Ueberlassung von Gemeindeland an die Gläubiger der Gemeinde so wie die zum Zweck der Instandhaltung der Chausseen beruhen auf Senatsbeschlüssen. Eine im J. 555 in Folge eines neuen Hafenzolls eingerichtete Ansiedelung ist allem Anschein nach ohne Befragung der Bürgerschaft lediglich durch Senatsbeschluss zu Stande gekommen[1]. Dass die Abgaben der provinzialen Gemeinden weder durch Gesetz fixirt waren noch von dem Belieben des jedesmaligen Statthalters abhingen, sondern der Regel nach bei Einrichtung der Provinz regulirt und mit den *acta* des ersten Statthalters vom Senat bestätigt wurden, braucht nur in Erinnerung gebracht zu werden. Insofern ist die finanzielle Constituirung der römischen Gemeinde das Werk des römischen Senats.

Modificationen der Nutzung.

Auch die Handhabung und Umgestaltung der aufgestellten Ordnungen nach den zur Zeit vorherrschenden Tendenzen oder den augenblicklich bestehenden Verhältnissen behält der Senat beständig in der Hand; noch in der Kaiserzeit gilt dies wenigstens für die Reichshälfte senatorischer Verwaltung[2]. Die im agrarischen Interesse herbeigeführte Unterdrückung des italischen Grubenbaus ist sicher sein Werk[3] und ebenso andere in diesen Kreis eingreifende Neuerungen[4]. Vor

1) 2, 440 A. 2. Eine Colonie im eigentlichen Sinn bilden die 300 *coloni* von Castrum nicht, sondern ein *conciliabulum civium Romanorum*. Wenn sie volles römisches Eigenthum erhielten, so tritt dies zu den S. 1119 bezeichneten Ausnahmefällen hinzu.

2) Tiberius Verhandlungen mit dem Senat *de vectigalibus et monopoliis* (2, 956 A. 3) werden sich darauf bezogen haben.

3) Die Beschränkung der Goldwäschereien im Gebiet der Salasser durch die von den Censoren den Pächtern gestellten Bedingungen (Plinius 33, 4, 78) kann erst dem 7. Jahrh. angehören (*C. I. L.* V p. 715); die Untersagung des italischen Bergbaus schlechthin durch einen 'alten' Senatsbeschluss (Plinius a. a. O. und 3, 20, 138. 37, 13, 202) fällt sicher noch später.

4) Zum Beispiel werden im J. 679 die sicilischen Locationen durch Senatsbeschluss nach Rom gelegt (2, 431 A. 4).

allem wird die allgemeine Ordnung, dass die römische Gemeinde in schweren Zeiten von den abgabepflichtigen Unterthanen vorschussweise das Doppelte fordern kann, allein vom Senat zur Anwendung gebracht[1]). — Auf welche Weise das Mittelsmännersystem, nach welchem in der uns bekannten Epoche die römische Finanzverwaltung geführt wird, in das Leben getreten ist, wird nicht berichtet; schwerlich aber sind die grossen Staatspächtergesellschaften lediglich durch magistratische Action und ohne Mitwirkung des Senats eingerichtet worden.

Liberalitätshandlungen.

Einer besonderen Erörterung bedürfen die Liberalitätshandlungen, diejenigen Acte, durch welche das Gemeindegut ohne unmittelbaren ökonomischen Ersatz verringert wird. Wahrscheinlich hat die älteste Ordnung zwischen Verwalten und Vergeben des Gemeindeguts keinen Unterschied gemacht und, wie dem Hausvater beides gleichmässig freisteht, so auch dem König die unentgeltliche Weggabe namentlich des Gemeindelandes unbeschränkt gestattet, wobei die vorherige Befragung des Senats sehr wohl schon üblich, aber nach seiner damaligen Stellung nicht mehr als ein Rathschlag gewesen sein kann[2]). Aber mit Einführung der Republik oder auch früh im Laufe der republikanischen Entwickelung hat die Magistratur diese souveräne

---

1) Cicero *Verr.* 3, 16, 42: *senatus cum temporibus rei publicae cogitur ut decernat, ut alterae decumae exigantur, ita decernit, ut pro his decumis pecunia solvatur aratoribus, ut quo plus sumitur quam debetur id emi, non auferri putetur.* Diese *alterae decumae* werden im 6. Jahrh. mehrfach in Sicilien und Sardinien ausgeschrieben (Liv. 36, 2, 13. 37, 2, 12. c. 50, 9. 42, 31, 8); sie werden so zu fassen sein, dass, wo für die Zehnten eine Geldsumme gezahlt wird, wie dies in Sardinien der Fall gewesen sein muss (Liv. 23, 32, 9: *gravi tributo et conlatione iniqua frumenti pressos;* 41, 17, 2: *stipendiariis veteribus duplex vectigal imperatum exactumque*; *ceteri frumentum contulerunt;* vgl. 23, 41, 6), diese Geldleistung verdoppelt wird. Daran, dass diese Leistungen von Rechtswegen zurückzuerstatten waren, zweifelt Dessau im Handb. 5, 189 ohne Grund; sie sollten ohne Zweife wie das *tributum* behandelt werden, womit nicht gesagt ist, dass dies auch geschah.

2) 1, 240. 2, 624 fg. 3, 339. Willems 2, 347 fg. bekämpft eine Ansicht als die meinige, die ich nie aufgestellt habe, und vergisst vor allem hier, wie in seiner ganzen Arbeit, dass der Senatsbeschluss ursprünglich nichts ist als ein magistratischer mit Zustimmung des Senats gefasster Beschluss. Gefragt worden ist vor der unentgeltlichen Ackervertheilung der Senat regelmässig sowohl in früherer wie in späterer Zeit; zweifelhaft ist nur, ob schon in älterer Zeit daneben noch die Bürgerschaft gefragt werden musste oder ob dies einer späteren Epoche angehört. Die Zulässigkeit der Annahme, dass die Bürgerschaft dabei nicht gefragt ward, für die frühere Republik habe ich ausdrücklich hervorgehoben; beweisen lässt sie sich nicht, am wenigsten mit Willems damit, dass in den unhistorischen Erzählungen aus der früheren Republik bei den Ackervertheilungen der Bürgerschaftsbeschlüsse nicht gedacht wird.

Stellung verloren und das Princip Geltung gewonnen, dass den Beamten allein oder in Verbindung mit dem Senat die Verwaltung, den Comitien dagegen die Verschenkung des Gemeindeguts zusteht. Praktisch wird dasselbe eingeschränkt theils dadurch, dass der obersten Verwaltungsstelle die Ausübung der oft nur formell eine Schenkung in sich schliessenden Liberalitätsacte innerhalb gewisser Grenzen unentbehrlich ist, theils weil der politische Verstand der Römer das Eingreifen der Comitien in die finanziellen Fragen und insbesondere ihr Verschenkungsrecht in gemessenen Grenzen gehalten hat. So weit aber Liberalitätsacte ohne Befragung der Comitien vorkommen, wirkt dabei wie bei allen ausserordentlichen Vornahmen der Senat mit. Die uns bekannten hieher gehörigen Fälle sollen hier verzeichnet werden.

Schenkung von Gemeindeland.

1. Dass für die unentgeltliche Weggabe des Grundbesitzes der Gemeinde, also für Adsignation und Coloniegründung die Magistratur auch in Verbindung mit dem Senat nicht competent ist, wird insbesondere dadurch anerkannt, dass sie in allen wichtigeren Fällen von ausserordentlichen auf Grund specieller Bürgerschaftsschlüsse durch die Comitien erwählten Beamten (2, 624 fg.) ausgeübt wird. Selbst für materiell unbedeutende Bewilligungen, deren Ausführung die Wahl von Specialbeamten nicht erforderte, zum Beispiel für die einer Grabstelle auf öffentlichem Boden, haben noch im 6. Jahrh. die Oberbeamten die Bestätigung der Bürgerschaft eingeholt (2, 625 A. 1). Dass auch für die Dedication öffentlichen Bodens ein Plebiscit die Einwilligung der Comitien forderte, ist bereits erwähnt worden (S. 1050). Factisch freilich macht die legislatorische Initiative des Senats hier durchgängig sich geltend und bestätigen die Comitien in guter Zeit nur, was Magistratur und Senat ihnen in dieser Hinsicht vorschlagen (2, 626). — Wenn aber auch nach strengem Recht die Bürgerschaft bei unentgeltlicher Weggabe von Gemeindeland wohl gefragt werden musste, so ist doch dies keineswegs immer geschehen. Dass für die Dedication trotz jenes Plebiscits regelmässig der Senatsbeschluss ausreichte, ist schon gezeigt worden (S. 1050). Geringfügige Bodenverleihungen in Italien [1]), vielleicht auch einige in vorsullanischer Zeit ausserhalb Italiens vorgenom-

1) Liv. 44, 16, 7 zum J. 585: *senatus in formulam sociorum eum (Onesimum nobilem Macedonem) referri iussit . . . agri Tarentini, qui publicus populi*

mene Gründungen von Colonien mit vollem Bodenrecht[1]) scheinen ohne Befragung der Bürgerschaft bloss mit Zuziehung des Senats erfolgt zu sein. Für die nachsullanische liegt dies Recht ohnehin in der veränderten Competenz des Senats[2]).

Unentgeltliche Besitzüberlassung.

2. Die widerrufliche Ueberlassung römischen Gemeindebodens an italische Bundesgemeinden zu unentgeltlicher Nutzung kann, wie schon aus der Gracchenzeit urkundlich bezeugt ist, nicht nur von der Bürgerschaft, sondern auch vom Senat beschlossen werden (S. 681 A. 1). Auch die Ansiedelung der Ligurer auf römischem Gemeindeland in der Gegend von Benevent im J. 574, bei welcher wahrscheinlich die Ansiedler ebenfalls nur geschützten Besitz erhielten und das Bodeneigenthum zunächst dem römischen Staate blieb, ist durch Beauftragte des Senats ohne Bürgerschaftsschluss vollzogen worden (2, 625 A. 1). Wo die Adsignation des Bodens nicht eintritt, bedarf der Liberalitätsact der Zustimmung der Bürgerschaft nicht.

Provinziale Immunität.

3. Die gleichartige immer widerrufliche Immunität des Provinzialbodens ertheilt regelmässig der Senat[3]).

Ausstattung bei der Deduction.

4. Die Ausstattung derjenigen Bürger oder Nichtbürger, welche von Gemeindewegen veranlasst werden die Heimath zu wechseln, aus der öffentlichen Kasse wird allerdings nur in einem exceptionellen Fall erwähnt[4]); aber die Ausführbarkeit der

---

Romani esset, *ducenta iugera dari et aedes Tarenti emi*, wobei die Ertheilung des Commercium hinzuzudenken ist. Bei dem Landgeschenk, das im J. 586 dem P. Vatinius gemacht wird, wird nur der Senat genannt (Cicero *de d. n.* 2, 2, 6. 3, 5, 13). Die Landschenkungen an Horatius Cocles und Mucius Scaevola macht nach Dionysius 5, 35 der Senat und er bewilligt nach der Schrift *de viris ill.* 18, 5 dem Agrippa Menenius die Grabstelle.

1) Die im J. 583 gegründete spanische Colonie Carteia (Liv. 43, 3), welche latinisches Recht empfängt, decretirt der Senat und von einem Volksschluss wird wenigstens nichts gemeldet. In gleicher Weise mag das spanische Valentia ins Leben gerufen sein (Livius 55). Ob beide volles Bodenrecht hatten, ist allerdings ungewiss (S. 736 A. 2); Narbo hat es wohl gefehlt (S. 736 A. 1). Auch der im Ackergesetz von 643 Z. 93 erwähnte africanische *ager ex s. c. datus adsignatus* gehört hieher, falls hier römisches oder latinisches Bodeneigenthum gemeint ist, was indess der Ausdruck keineswegs fordert.

2) Während des mutinensischen Krieges vindicirt sich der Senat das unbedingte Verfügungsrecht über das Gemeindeland (Cicero *Phil.* 5 a. E. 7, 3, 10. 14 a. E. *ad fam.* 11, 20, 3. *ep.* 21, 5 und sonst).

3) S. 737 A. 2. S. 751 A. 1. Die davon kaum rechtlich verschiedenen Vergabungen von Provinzialland an Nichtbürger, wie sie bei Livius 23, 46, 7. 26, 21, 11 fg. vorkommen, sind sicher vom Senat ausgegangen, der an der letzteren Stelle auch genannt wird; von der Bürgerschaft ist weder dabei die Rede noch bei dem zugleich erwähnten Bürgerrecht, das doch sicher an dieselbe gebracht worden ist.

4) Die zwangsweise Uebersiedelung einer Anzahl Ligurer in die Gegend

Deductionen ohne solche Subvention ist mehr als fraglich[1]). So weit nicht die Gründungsgesetze der einzelnen Colonien dafür Sorge trugen, werden diese Bewilligungen durch den Senat gegangen sein.

Verzicht auf das Lösegeld oder Gewährung desselben.

5. Die Rückgabe der dem Feinde abgenommenen Gefangenen ohne Lösegeld[2]) und die Lösung der in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Bürger aus den Mitteln der Gemeinde[3]) kamen als Acte der öffentlichen Liberalität vor den Senat.

Personalgeschenke.

6. Geschenke an einzelne Personen zur Belohnung besonderer Verdienste, zum Beispiel zur Ausstattung der Töchter verdienter Mitbürger[4]) oder wegen rechtzeitiger Denuntiation verbrecherischer Pläne[5]) oder bei anderer Veranlassung[6]) sind

---

von Benevent im J. 574 geschah nicht bloss *publico sumptu*, sondern *argenti data centum et quinquaginta milia, unde in novas sedes compararent quae opus essent* (Liv. 40, 38, 6).

1) Dass Ti. Gracchus die von ihm angesiedelten Leute mit den attalischen Geldern auszustatten beabsichtigte (Plutarch *Ti. Gracch.* 14; Livius 58), bestätigt dies weiter.

2) Liv. 30, 17, 11. 14. Val. Max. 5, 1, 1.

3) Als der Dictator Q. Fabius Maximus die Lösungssumme für eine Anzahl römischer Kriegsgefangener mit Hannibal vereinbart hat, weigert sich der Senat ihm dieselbe zu bewilligen (Liv. 22, 23, 7: *cum . . . argentum . . . pro eis debitum saepe iactata in senatu re, quoniam non consuluisset patres, tardius erogaretur* und sonst). Ebenso weigert er sich die Auslösung der bei Cannae gefangenen Mannschaften auf das Aerarium wenn auch nur vorschussweise zu nehmen (Liv. 22, 60, 3: *cum sententiis variaretur et alii redimendos de publico, alii nullam publicam impensam faciendam nec prohibendos ex privato redimi, si quibus argentum in praesentia deesset, dandam ex aerario pecuniam mutuam praedibusque et praediis cavendum populo censerent*). Dass die Lösung auf eigene Kosten den Gefangenen untersagt worden sei, sagt nur die arg übertreibende Version bei Appian *Hann.* 28.

4) Die Ausstattung der Töchter nach Senatsbeschluss wird berichtet in Beziehung auf Cn. Scipio Consul 532 (Zonaras 9, 3 a. E.; Valerius Max. 4, 4, 10; Seneca *ad Helviam de consol.* 12, 6 und *n. q.* 1, 17, 9, der sie irrig auf den Africanus überträgt; Ammian 14, 6, 11) und auf L. Mummius Consul 608 (Frontinus *strat.* 4, 3, 15). Fabricius Nennung (Val. Max. a. a. O.) ist wohl späte Erfindung. Verwandt ist die Anekdote, dass für das Landgut des Regulus während seines Commandos in Africa der Senat einen Verwalter bestellte (Seneca *ad Helviam de consol.* 12, 5; Dio *fr.* 43, 20; Ammian a. a. O.).

5) Liv. 39, 19, 3 zum J. 568: *senatus consultum factum est, uti singulis his centena milia aeris quaestores urbani ex aerario darent*, wo das folgende zeigt, dass hiefür nicht, wie für die weiteren Belohnungen, Volksschluss erforderlich war. 32, 26, 14: *egregia duorum opera servorum indicum et unius liberi fuit: ei centum milia gravis aeris dari patres iusserunt, servis vicena quina milia aeris et libertatem: pretium eorum ex aerario persolutum.* 39, 19, 7 (vgl. c. 17, 1): *de ceterorum indicum impunitate praemiisque consulibus permissum est.* Auch wo sonst von derartigen Geldbelohnungen die Rede ist (Liv. 4, 45, 2; Dionys. 12, 6; Liv. 22, 33, 2. 26, 27, 9. 27, 3, 5), sind sie ohne Zweifel vom Senat bewilligt worden. Ebenso setzt der Senat Anzeigeprämien aus (Appian *b. c.* 1, 54; Sallust *Cat.* 30).

6) Val. Max. 2, 2, 8: *ut multorum aes alienum, quia provincias sincere*

niemals vor die Bürgerschaft gebracht worden; aber so weit nicht das Feldherrnrecht eingreift[1]) oder etwa Gefahr im Verzug ist, kann der Magistrat dazu nicht anders schreiten als mit Einwilligung des Senats. — Gaben an auswärtige Fürsten, wie sie den eigenen Gesandten derselben[2]) oder auch den an sie abgeschickten römischen (S. 592 A. 3) mitgegeben zu werden pflegen, oder an ausländische Tempel[3]) gehören schon deshalb vor den Senat, weil sie einen Theil des internationalen Verkehrs bilden.

Bürgerspenden.

7. Allgemeine Geschenke an die Bürgerschaft, insonderheit die Vertheilung von Getreide unter dem Marktpreis oder umsonst, sind bis auf die Gracchenzeit nie von der Bürgerschaft beschlossen worden; es bestimmt darüber der Senat[4]). An die Bürgerschaftsschlüsse des letzten Jahrhunderts der Republik, welche dergleichen Vertheilungen ständig machten, genügt es zu erinnern.

Freilassung.

8. Die Freilassung der Sclaven der Gemeinde beantragt der Magistrat bei dem Senat[5]).

---

administraverant, *a senatu persolutum sit*. Der rhetorischen Wendung liegt sicher eine Thatsache zu Grunde.

1) Geldgeschenke wegen tapferer Haltung vor dem Feind giebt, wie andere Militärgeschenke (S. 1108), der Feldherr, nicht der Senat. Liv. 23, 20, 2: *Praenestinis militibus senatus Romanus duplex stipendium et quinquennii militiae vacationem concessit* gehört wohl zu den internationalen Anordnungen, um so mehr als diese Zahlung vermuthlich dem Aerarium von Praeneste zur Last lag. Die Geldzusicherungen an die Soldaten der mutinensischen Armeen kommen nicht in Betracht (S. 1120 A. 2).

2) Liv. 30, 17, 13.

3) Liv. 28, 45, 12.

4) Ein dessfälliger Beschluss der Bürgerschaft ist natürlich zu jeder Zeit möglich gewesen; aber er war darum nicht weniger ein Uebergriff der Comitien in die Verwaltungssphäre. Von Getreide, das die Statthalter nach Rom senden und die curulischen Aedilen unter dem Preis an die Bürger vertheilen, ist im 6. Jahrh. öfter die Rede (2, 502); dass dies nach Senatsbeschluss geschah, ist nicht zu bezweifeln, wird aber nirgends gesagt. Von Ankauf im Ausland durch Senatscommissarien ist die Rede bei Val. Max. 3, 7, 3: *annonae caritate increbrescente C. Curiatius tr. pl. productos in contionem consules compellebat, ut de frumento emendo adque id negotium explicandum mittendis legatis in curiam* (vielmehr *curia*) *referrent: cuius instituti . . . interpellandi gratia Nasica* (vermuthlich der Consul 616) *contrariam actionem ordiri coepit*. Dergleichen Ankäufe der Staatskasse zum Wiederverkauf unter Verbilligung des Getreides haben sicher die gesetzlichen Frumentationen eingeleitet; die analogen nicht beglaubigten Berichte aus den J. 247 (Liv. 2, 9, 6), 263 (Liv. 2, 34, 7; Dionys. 7, 1 fg.), 343 (Liv. 4, 52, 6) sind vermuthlich unter dem Einfluss jener Agitationen in die frührepublikanischen Annalen hineingesetzt, ähnlich wie die analogen Getreidecurationen (2, 671).

5) 1, 322 A. 2. Willems 2, 353, der hinzufügt Plutarch *Cat. min.* 39: Νικίαν δὲ τὸν οἰκονόμον τῶν βασιλικῶν (von Kypros) ἐλεύθερον ἔπεισε τὴν βου-

Forderungsnachlass.

9. Es steht bei dem Senat die Geltendmachung der der Gemeinde zustehenden Forderungen aus Billigkeitsgründen zu beschränken[1]), insbesondere den Schuldnern der Gemeinde Fristverlängerung und Nachlass zu gewähren (2, 455), welches Recht in seiner politischen Bedeutung derjenigen der römischen Unternehmergesellschaften entsprach. Erst im Ausgang der Republik ist dasselbe gewissermassen in revolutionärer Weise von der Bürgerschaft ausgeübt worden (2, 456 A. 2).

Sacrale Aufwendungen.

10. Die für die Errichtung oder den Umbau oder die Ausschmückung der Gemeindeheiligthümer erforderlichen Geldbewilligungen, welche auch als Acte der öffentlichen Freigebigkeit angesehen werden müssen, sind gleichfalls nie an die Bürgerschaft gebracht, sondern von dem Senat gemacht worden.

II. Besteuerung der Bürgerschaft.

Comitiale Anordnung der ständigen Steuer.

Neben demjenigen Vermögen, welches die Gemeinde gleich dem Privaten hat, steht ihr das Besteuerungsrecht ihrer Bürger zu, welches im Privatrecht ohne Analogie ist. Dass die Auflegung einer neuen Steuer ebenso wie die Abschaffung einer bestehenden der souveränen Gewalt allein zukommt, braucht nicht gesagt zu werden und ist auch thatsächlich anerkannt insbesondere durch das die Freilassungssteuer einführende Consulargesetz vom J. 397 d. St., durch das voconische vom J. 585 d. St. und noch das augustische vom J. 6 n. Chr., welche beide in der einen oder der anderen Form das bürgerliche Erbrecht zu Gunsten der Gemeinde einschränkten[2]). Der Senat hat an der Einführung der Steuern nur insofern Antheil, als er der Regel nach den Volksschluss vorberäth.

λὴν ἀφεῖναι μαρτυρήσας ἐπιμέλειαν καὶ πίστιν. Sollte ein nicht dem Staat gehöriger Sclave die Freiheit erhalten, was im Wege der öffentlichen Belohnung öfters vorkam, so wurde er zu diesem Zweck gekauft (Liv. 32, 26, 14); Expropriation gegen Entschädigung kennt der römische Staat als Rechtsform nicht.

1) Ganz gewöhnlich zum Beispiel nahm der Senat, wenn öffentliche Gelder bei den Compagnien lagen, keine oder geringere Bankzinsen, als er fordern durfte (S. 1139 A. 1).

2) Handb. 5, 267. Die Auctionssteuer, die Augustus nach den Bürgerkriegen einführte und gleichfalls im J. 6 n. Chr. erhöhte, ruht vielleicht auf der constituirenden Gewalt; wahrscheinlicher aber werden die dessfälligen Volksschlüsse nur zufällig nicht erwähnt.

Befragung des Senats bei dem nicht ständigen *tributus*.

Die Hebung der gesetzlich angeordneten ständigen Steuern gehört der Executive. Aber die älteste Gemeindeordnung kennt solche nicht und auch später haben sie in dem römischen Finanzwesen nur eine secundäre Rolle gespielt. Die eigentliche, in früherer Zeit die einzige Bürgersteuer, der *tributus*[1]) ist so wenig ständig wie der *dilectus*, und was von diesem gesagt worden ist, gilt auch von jenem, nur dass bei dem schon im J. 587 eingetretenen praktischen Wegfall der Bürgersteuer (S. 228) in der politischen Entwickelung und namentlich auch für die Stellung des Senats die Aushebung viel mehr bedeutet als der *tributus*.

Wie die Aushebung ist die Steuer verfassungsmässig vorgesehen und kann daher darüber, ob und in welchem Umfang die Bürger steuern sollen, von den Comitien nicht abgestimmt werden. Auch lässt aus der ganzen weit in die historische Zeit hineinreichenden Epoche, in der die Steuerlast schwer auf die Bürger drückte[2]), für einen diese normirenden Bürgerschluss so wenig wie für einen die Aushebung betreffenden sich ein Beleg beibringen.

Wenn also die Steuerausschreibung in der Competenz der Obermagistrate enthalten ist (2, 132), so haben dieselben wahrscheinlich in dieser Hinsicht von jeher den Rath des Senats entgegengenommen und sind in späterer Zeit, als dieser Rath bindend ward, zu solcher Ausschreibung vom Senat autorisirt worden. Es spricht dafür die Billigkeit und die innere Nothwendigkeit. Für das Geld, welches der Staat braucht, ist er

---

1) Die Annahme von Willems (2, 330. 355), dass der Tributus bei der Einführung der Republik abgeschafft und erst bei der Einführung des Soldes im J. 348 wiederhergestellt sei, ist ebenso widersinnig wie quellenwidrig. Ein Staatswesen, das für seine Ausgaben auf Domänen und Kriegsgewinn angewiesen ist und die Staatsangehörigen nicht besteuern darf, gehört ebenso in den Begriff des hölzernen Eisens wie der Census ohne correspondirende Steuerpflicht. Livius sagt an der für die Abschaffung angeführten Stelle 2, 9 ausdrücklich das Gegentheil, nämlich dass unter der Republik die *plebs*, d. h. die Armen befreit sind und nur die *divites* steuern, im Hinblick auf die nach der Annahme der Alten in der Königszeit bestehende gleiche Kopfsteuer (S. 103. 230). Dass nach Plutarch *Popl.* 12 die *orbi* und *orbae* vom Tribut befreit sind, ist ganz richtig (S. 236), beweist aber eben, dass die Bürger ihn leisteten. Wie die Angabe desselben Schriftstellers, dass Camillus die Waisen dem Tribut unterworfen habe, aufzufassen sei, ist zweifelhaft (S. 256 A. 4); aber dass daraus '*sans doute*' die Wiederherstellung des Tributus selbst durch Camillus folgen soll, ist völlig unbegreiflich.

2) Liv. 23, 31, 1. c. 48, 7. 26, 35, 5. 33, 42, 4.

zunächst angewiesen auf sein Vermögen; nur wenn die ihm danach zur Verfügung stehenden Gelder für seine Bedürfnisse nicht ausreichen, tritt die Steuerhebung ergänzend ein. Ihrem suppletorischen Charakter entsprechend wird die Steuer als gezwungene Anleihe behandelt und erstattet die Gemeinde, allerdings zu der von ihr selbst zu bestimmenden Zeit, die empfangenen Beträge den Bürgern zurück[1]). Insofern trägt die Steuerumlegung in höherem Masse als die Aushebung den Charakter einer ausserordentlichen Massregel; dieser hat die Fürsorge für die Schlagfertigkeit der Bürgerschaft eine gewisse Ständigkeit gegeben; zu jener wird nur geschritten, wenn die Ausgaben die ordentlichen Einnahmen übersteigen. Ob dies regelmässig oder ausnahmsweise eintrat, vermögen wir nicht zu bestimmen; das normale Verhältniss der Einnahmen und der Ausgaben der römischen Gemeinde ist nicht bekannt. Indess eben für die älteste Zeit, in welcher ein grosser Theil der Gemeindelasten im Wege der Frohnde aufgebracht wurde[2]), ist die factische Ständigkeit der Umlage keineswegs wahrscheinlich.

Geradezu ausgesprochen in unserer Ueberlieferung ist es allerdings für die Umlage ebenso wenig wie für die Aushebung, dass die Consuln dafür der Zustimmung des Senats bedürfen. Wenn indess nach Polybius alle Einnahmen in dessen Gewalt stehen[3]), so kann er dabei die Umlage nicht füglich ausgeschlossen haben. Dass bei den einzelnen Erwähnungen derselben[4]) bloss da, wo sie gesteigert[5]) oder modificirt[6]) auf-

---

1) S. 228. Dionys. 5, 47: τούτων (die Beute) διαπραθέντων δημοσίᾳ τὰς κατ' ἄνδρα γενομένας εἰσφορὰς, αἷς ἔστειλαν τοὺς στρατιώτας, ἅπαντες ἐκομίσαντο.

2) S. 227. Bereits unter dem J. 376 ist bei Wiederherstellung eines Theils der Stadtmauer die Rede von Verdingung (Liv. 6, 32, 1).

3) Nach Polybius 6, 13 hat der Senat das Aerarium in seiner Gewalt: καὶ γὰρ τῆς εἰσόδου πάσης αὕτη κρατεῖ, καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως. Zunächst ist freilich bei den Einnahmen an die Leistungen der Unterthanen gedacht, deren Fixirung von ihm wesentlich abhing.

4) Wenn bei Liv. 6, 31, 4 die Tribune den Dilectus hindern, *donec conditiones impositae patribus, ne quis quoad debellatum esset tributum daret aut ius de pecunia credita diceret*, so wird nicht das Beschliessen des Senats sistirt, sondern die magistratische Executive der Steuerhebung und der Rechtsprechung.

5) Liv. 23, 31, 1: *senatus ... decrevit, ut eo anno duplex tributum imperaretur, simplex confestim exigeretur.*

6) Die Stellung von Sclaven für die Flotte, welche die Consuln in den J. 540 (Liv. 24, 11) und 544 (Liv. 26, 35) ausschreiben, ist keine Umlage, aber ohne Zweifel der Umlage analog geordnet. Vgl. auch Liv. 29, 15, 9.

tritt, des Senats gedacht wird, beweist nur, dass die Annalen die gewöhnliche Umlage nicht so, wie die gewöhnliche Aushebung ständig verzeichneten. Auch die Rückzahlung ist sicher immer vorher im Senat zur Sprache gebracht und von ihm gutgeheissen worden (S. 228 A. 4).

III. Die Ausgabenbewilligung.

Das Geldbewilligungsrecht.

Die Einnahmen der römischen Gemeinde und damit die allgemeinen Vermögensverhältnisse des römischen Staats hingen wesentlich ab von den grossen Fragen der inneren und der auswärtigen Politik, die nicht zunächst finanzielle sind. Dieselben sind in der Epoche des entwickelten Senatsregiments, namentlich nach der Beseitigung der Bürgersteuer, in einem Grade stabilirt, wie dies bei keinem anderen Staate je der Fall gewesen ist; viele Jahrhunderte hat das römische Gemeinwesen so zu sagen durch seine Renten bestanden. Unmittelbarer noch als durch die auf diese sich beziehenden Normirungen hat der Senat, wie dies auch ausdrücklich gesagt wird [1]), das Gemeinwesen beherrscht durch sein Verfügungsrecht über die Staatskasse; die Staatsausgaben sind auch in dieser Epoche fluctuirend und hängen unmittelbar ab von finanziellen Entschlüssen. Es soll versucht werden, so weit die sehr unbefriedigende Ueberlieferung es gestattet, die Normen der senatorischen Ausgabenbewilligung zu bezeichnen.

Aerarium populi Romani.

Die römische Gemeinde ist älter als ihr *aerarium;* in den primitiven Verhältnissen mag das ihr gehörige Heerdenvieh, das neben dem der Privaten auf dem öffentlichen Anger weidete, die Stelle desselben vertreten haben. Aber in unvordenklich früher Zeit ist die 'Kupferkammer' der Gemeinde eingerichtet worden und ebenfalls früh hat man aus derselben das Kupfer verbannt und Gold und Silber an dessen Stelle gesetzt. Das im Schatzhaus der Gemeinde liegende gemünzte oder nicht gemünzte Metall untersteht der magistratisch-senatorischen Ver-

1) Polybius 6, 13 (S. 1125 A. 1) giebt dem Senat die Gewalt über die Einnahmen der Gemeinde mit kurzem Wort, führt dann aber seine Gewalt über die Ausgaben im Einzelnen aus. Cicero *in Vat.* 15, 36: *eripueras senatui provinciae decernendae potestatem, imperatoris deligendi iudicium, aerarii dispensationem, quae numquam populus ab summi consilii gubernatione auferre conatus est.*

waltung, welche hier im Gegensatz zu dem sonstigen Gemeindegut in seiner Verwendung besteht. Von einem Verwendungsrecht aber kann nur insoweit die Rede sein, als die Ausgabe nicht kraft eines Gesetzes geleistet wird; denn das Recht eine Ausgabe zu bewilligen hat nur wer auch das Recht hat sie zu verweigern. Nach diesem Princip, so weit sich dasselbe überhaupt realisiren lässt, wird die römische Staatskasse verwaltet.

Ausschluss der gesetzlichen Fixirung bei den Zahlungen aus dem Aerarium.

Darauf beruht zunächst das Bestreben diejenigen Ausgaben, welche für gesetzlich ständige Staatseinrichtungen erfordert werden, aus der Kassenverwaltung zu entfernen. Es offenbart sich dies im Sacralwesen wie in der Heerordnung. Die Aufwendungen für die öffentliche Gottesverehrung sind in ältester Zeit auf die Staatskasse sicher nicht gefallen; die erforderlichen Opferthiere entnahm man dem Viehbestand der Gemeinde, womit die Einrichtung des *sacramentum* (2, 69) zusammenhängt, und was für Bauten und Arbeiten erforderlich war, wurde durch Frohnden und Dienste beschafft. Späterhin wurden, wie schon bemerkt ward (S. 1057), die sacralen Ausgaben zum guten Theil mit Verringerung des Gemeindevermögens in der Weise fundirt, dass als freiwillige Mehraufwendung gelten konnte, was über den Ertrag der dazu gewidmeten Grundstücke hinaus etwa noch das Aerarium zuschoss. In gleicher Weise ward die für die ständige Reiterei erforderliche ständige Löhnung ein für allemal auf eine gewisse Kategorie der steuerpflichtigen Bürger angewiesen und diese dafür von der Steuer an das Aerarium eximirt (S. 256 A. 4). Die schlechthin dauernden Geldausgaben der Gemeinde werden durch Minderung des Gemeindeguts oder der Gemeindehebungen bestritten und somit der magistratisch-senatorischen Bewilligung vollständig entzogen, um dieser die freie Verfügung über die Gemeindekasse in vollem Umfang zu bewahren.

Es beruht weiter darauf, dass das Gesetz wohl über das Gemeindegut verfügt, aber nicht über die Gemeindekasse, wohl das Gemeindeland zum Privatbesitz macht, aber keine Zahlungen anordnet. Allerdings gilt dies nur für diejenige Epoche, in welcher die souveräne Bürgerschaft sich in denjenigen constitutionellen Schranken hält, welche der Buchstabe der Verfassung ihr nicht ziehen kann; unverkennbar aber sind sie lange

Zeit streng eingehalten worden und selbst in den späteren Jahrhunderten noch wirksam. Die Magistratur und der Senat sind nicht gesetzlich verpflichtet Zahlungen aus dem Aerarium zu leisten. Die Löhnung der Fusssoldaten lastet wohl, und wahrscheinlich von je her, auf dem Aerarium[1]); aber der Fussdienst ist nicht ständig und der Beschluss der Heerbildung, der allerdings die Bewilligung der Löhnung nach sich zieht, steht nicht bei den Comitien, sondern bei den Magistraten und dem Senat. Es ist vielleicht auch nicht zufällig, dass die Soldatenlöhnung, so viel wir wissen, niemals durch Volksschluss, sondern allem Anschein nach immer durch administrativen Act normirt worden ist. Mit verblüffender Nacktheit tritt uns die Regel bei den für die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und sonstige dauernde Zwecke den Censoren vom Senat bewilligten Geldern entgegen: diese Bewilligungen, in schroffem Gegensatz mit ihrer dauernden Nothwendigkeit, bezeichnen sich rechtlich als 'freiwillige Anweisungen', *ultro tributa* (2, 446) und es wird also bei jeder einzelnen derartigen Bewilligung das formale Recht sie zu verweigern ausdrücklich gewahrt.

Ausnahmen: Die Regel wird bestätigt durch die Ausnahmen. Es giebt wohl gesetzliche Bestimmungen, welche das Aerarium sei es mit einer fest bezifferten Summe belasten, sei es eine Verrichtung anordnen, welche nur mittelst der Bewilligung einer entsprechenden Geldsumme ausgeführt werden kann; aber sie gehören einer verhältnissmässig späten Epoche an und sind im Ganzen untergeordneter Art.

Namentlich gilt dies von der ersteren Kategorie. Nicht leicht weist ein Volksschluss sei es ständig, sei es für den einzelnen Fall die Vorsteher des Aerarium zur Zahlung einer bestimmten Summe in der Weise an, dass die Gemeinde in Folge dessen

---

1) Wenn vor der Zahlung des Soldes aus dem Aerarium selbst die demselben zustehenden Steuerforderungen, so weit es erforderlich war, den Soldaten zugewiesen wurden, wie dies sehr wahrscheinlich ist (S. 109), so hat das Aerarium von je her den Sold der Fusssoldaten gezahlt, da es gleichgültig ist, ob dies durch Baarzahlung oder durch Cession der Forderung geschieht. Die politische Bedeutung der Uebernahme des Soldes auf das Aerarium direct beruht darauf, dass seitdem die Erträge des Gemeindeguts und der Kriegsgewinn dafür in erster Reihe in Anspruch genommen wurden, während sie bis dahin von Rechtswegen in den Sparschatz flossen und der Senat davon für den Sold nur abgab was ihm gefiel.

dem Magistrat oder dem Privaten einfach als schuldend gegenübersteht. Vielleicht am frühesten ist dies hinsichtlich der Zuschüsse zu den Kosten der Volksfeste geschehen. Während diese in früherer Zeit von Fall zu Fall festgesetzt und dem entsprechend dafür jedesmal der Zuschuss bewilligt wurde, wurden sie nachher, sicher nicht vor der Einführung der curulischen Aedilität, vielleicht erst später, selber stetig und damit auch der dafür den ausrichtenden Beamten aus der Staatskasse zu gewährende Zuschuss (1, 294. 295). Aehnlich verhält es sich mit den Gehalten der Subalternen. Ohne Frage sind sie in früherer Zeit von Fall zu Fall durch Contract zwischen dem dingenden Magistrat und den gedungenen Apparitoren festgesetzt worden. Aber in dem sullanischen Quästorengesetz, und nicht in ihm zuerst, ist wahrscheinlich nicht bloss die Zahl, sondern auch der Lohnbetrag des einzelnen Apparitor gesetzlich festgestellt[1]), und sind also, abgesehen von der Auswahl der Personen, diese Zahlungen zu festen Lasten des Aerarium geworden. Wenn diese Ausnahmen nicht weit reichen[2]), so gehört es der Agonie der Republik an, dass einzelnen Statthaltern, wie dem Consul Caesar 695 durch das vatinische Gesetz und denen des Folgejahrs Piso und Gabinius, mit der Statthalterschaft auch die Statthalterausstattung in einer festen Summe auf das Aerarium angewiesen ward[3]). Diese gesetzlich fixirten und der magistratisch-senatorischen Ausgabebewilligung entzogenen Zahlungen sind allem Anschein nach weder durch magistratisch-senatorisches noch auch nur durch einfaches magistratisches Decret angewiesen worden; der Empfänger bedurfte nur der Legitimation, um sich unmittelbar an die Vorsteher des Aerarium zu wenden[4]).

Spielgelder.

Subalternengehalte.

1) 1, 334 fg. Nach dem sullanischen Quästorengesetz dingen die Quästoren ihre Viatoren und so weiter *ex lege plebeive scito* und die *ex hac lege* hinzugewählten Apparitoren bekommen *tantundem mercedis* wie die auf Grund der älteren Volksschlüsse gedungenen.

2) Ebenso mag man es mit den Remunerationen der Vestalinnen und der Curionen (2, 65) gehalten haben, falls diese aus dem Aerarium selbst und nicht aus den Separatkassen gezahlt wurden.

3) Cicero *in Vat.* 15, 36 (S. 1126 A. 1). Wegen der Feldherrngelder für Piso und Gabinius vgl. 1, 296.

4) In dem (als Quasi-Gesetz zu betrachtenden) Senatsschluss von 743 werden die Vorsteher des Aerarium ausdrücklich angewiesen an die von den *curatores aquarum* namhaft gemachten Apparitoren Zahlung zu leisten. Ebenso scheint bei allen zur Annahme von Apparitoren und bezahlten Dienern berechtigten Beamten verfahren zu sein. Die Einreichung kann nur als Notification

Ausrüstungsgelder der Beamten.

Weit häufiger begegnen und weit grössere Wichtigkeit haben diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche das magistratisch-senatorische Geldbewilligungsrecht nicht aufheben, aber binden, indem sie eine Verrichtung anordnen, welche ohne Geldbewilligung für den Verrichtenden nicht vollzogen werden kann, also der der Kasse vorstehenden Behörde einerseits die Fassung eines solchen Beschlusses aufgeben, andrerseits ihr die Normirung des Betrags anheimstellen. Aber die ältere Epoche weiss auch davon verhältnissmässig wenig. In erster Reihe steht hier die Bewilligung der Reisekosten und was dem gleich steht für die ausserhalb der Stadt fungirenden Beamten, wovon die der Statthaltergelder die wichtigste Anwendung ist (1, 293 fg.).

Geldbewilligung für den Getreideankauf.

In dem letzten Jahrhundert der Republik treten namentlich die Volksschlüsse hinsichtlich der obligatorischen Getreidevertheilungen hinzu. Die dem Aerarium vorgesetzte Behörde hat diese Gesetze auszuführen; aber sie beschliesst über die Wege und Mittel sowohl[1]) wie auch innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen über den Umfang der Bewilligung. Beispielsweise überliess das terentisch-cassische Getreidegesetz vom J. 681, indem es die für das gelieferte Getreide zu zahlenden Preise fixirte, dem Senat die Bestimmung des Quantums und der Modalitäten des Ankaufs[2]); und als dem Pompeius durch Volksschluss im J. 697 die *cura annonae* übertragen ward, brachte der Senat denselben dadurch in Vollziehung, dass er ihm im Jahre darauf 40 Mill. aus der Staatskasse anwies[3]).

Betheiligung des Senats an der Geldbewilligung in ältester Zeit.

Wenn wir uns zu dem Verhältniss wenden, in welchem die Magistratur und der Gemeinderath hinsichtlich der Kassenverwaltung zu einander stehen, so gilt diese für die Königszeit als unmittelbar königlich; die Schlüssel der Kasse sind bei dem König oder bei dem, dem er sie anvertraut, und der König, mag er in der Stadt sein oder nicht, ist befugt Geld aus dem

---

angesehen werden, nicht als Zahlungsbefehl, da für diesen die einreichenden Beamten der Regel nach nicht competent sind.

1) Dahin gehört der wahrscheinlich im J. 654 geschlagene Denar der Quästoren Piso und Caepio mit der Aufschrift *ad fru(mentum) emu(ndum) ex s. c.* (R. M. W. S. 560). Genaueres ist nicht bekannt, wie denn überhaupt wir wenig darüber unterrichtet sind, durch welche Magistrate die Getreidevertheilung des 7. Jahrh. ausgeführt worden ist.

2) Cicero *Verr.* 3, 70, 163. c. 75, 174.

3) Cicero *ad Q. fr.* 2, 5, 1: *non. Apr.* (698) *senatus consulto Pompeio pecunia decreta in rem frumentariam ad ~~HS~~ $\overline{CCCC}$.* Drumann 4, 513.

Aerarium zu erheben oder erheben zu lassen. Aber vorherige Befragung des Senats mag dabei seit jeher ebenso üblich gewesen sein wie bei der Kriegserklärung und der Aushebung. Das *aerarium populi Romani*, aus dem gesetzlich fixirte Ausgaben nicht bestritten werden, hat vielmehr den Charakter eines Sparschatzes als einer laufenden Kasse; und wenn bei allen ausserordentlichen Angelegenheiten der Senat gefragt werden kann und soll, so fällt, so weit wir in die primitiven Zeiten uns zurückversetzen können, unter diese jede Entnahme aus dem Gemeindeschatz.

Geldbewilligung durch Anweisung an die Quästoren

Die Republik hat ihren Vorstehern den Schlüssel des Gemeindeschatzes genommen. Es führen denselben zwei anfangs von den Consuln, bald von der Gemeinde ernannte Beamte, die Quästoren (2, 545). Diese aber sind nur Werkzeuge; sie leisten Zahlung, aber nicht nach eigenem Ermessen, sondern nach dem Zahlungsbefehl der beikommenden Behörde. Das Ausgabebewilligungsrecht der römischen Republik ist also das Recht die Quästoren zur Zahlung zu bevollmächtigen. Bei der Ausübung desselben mag der republikanische Oberbeamte zunächst nicht mehr durch den Senat gebunden gewesen sein, als es bei der unmittelbaren Erhebung aus dem Schatz schon der König gewesen war[1]); selbst nachdem die Auswahl der Quästoren auf die Bürgerschaft übergegangen war, blieben sie seine Gehülfen und waren verpflichtet seinen Befehlen zu gehorchen (2, 132), eben wie die Stellung der Kriegstribune zu dem Feldherrn durch die comitiale Wahl nicht alterirt wird. Sicher ist auch in diesem Kreise das Consultum einstmals ein Rathschlag gewesen. Dasselbe hat aber hinsichtlich des Staatsschatzes wahrscheinlich früh und allgemein bindende Kraft erlangt, die Regel sich festgestellt, dass vorgängige Einwilligung des Senats für den magistratischen Zahlungsbefehl erforderlich ist. Damit geht das Geldbewilligungsrecht auf den Senat über. Es macht aber dabei einen wesentlichen Unterschied, ob der Senat einem Beamten Geld bewilligt, welcher den Quästor selber zur Zahlung anweisen kann und

1) 2, 131 fg. Ueber die angebliche finanzielle Beschränkung des Dictators verglichen mit dem Consul ist 2, 167 (vgl. 1, 701) gesprochen. Sie kann insofern vertheidigt werden, als der Dictator regelmässig ausserhalb Rom functionirte und ihm also die finanzielle Gewalt ebenso fehlte wie dem Consul im Felde; aber vielleicht ist sie nur aus einer missverstandenen Anekdote hergeleitet.

dafür nur die Einwilligung des Senats verlangt, oder ob dem Empfänger der Betrag aus dem Aerarium lediglich auf Grund des Senatsbeschlusses gezahlt wird.

bei der Beantragung für eigene Hebung,

In die erste Kategorie gehören ausschliesslich die Bewilligungen, welche der Consul während seiner Anwesenheit in Rom für sich bei dem Senat beantragt und nach erhaltener Einwilligung dem Quästor zu vollziehen aufgiebt. Diese Bewilligungsform ist die ältere und die einfachere und sie greift weiter. So lange es keine anderen Beamten gab als Consuln und Quästoren, muss so gut wie ausschliesslich der Magistrat, der den Zahlungsbefehl ertheilte, auch selber das Geld empfangen haben. Die Geldsummen, deren die Consuln für den bevorstehenden Feldzug bedurften, werden sie regelmässig vor dem Abmarsch bei dem Senat beantragt und dieser sie wie alle anderen Kriegsgelder bewilligt haben [1]), worauf sie dann dieselben von den Quästoren erhoben. In derselben Weise kann auch für jede andere Verrichtung, welche der Consul zu vollziehen oder zu veranlassen hat, der Kostenbetrag bewilligt werden. Während für die zweite Kategorie der Anweisungen formelle Limitirung mindestens üblich, wahrscheinlich nothwendig ist, liegen für den Consul gemachte Bewilligungen aus der ciceronischen Zeit vor, welche nur durch den Zweck determinirt sind und die Fixirung der Summe den Consuln anheimstellen [2]), und es hat demnach der Beschluss also gefasst werden können. Indess ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass der Senat die Bewilligung für den Consul nicht ebenfalls habe ziffermässig limitiren dürfen.

bei der Beantragung für dritte Personen.

Die zweite Kategorie umfasst alle diejenigen Geldbewilligungen, welche unter consularischem Vorsitz für andere Personen als den Consul und überhaupt alle, welche unter dem Vorsitz des Stadtprätors [3]) oder eines Volkstribuns gefasst werden, wobei

---

1) Dies ist von mir früher (2, 133) nicht mit Recht auf die nachsullanische Epoche beschränkt worden.

2) Nach den Vorschlägen Ciceros zu Senatsschlüssen über Errichtung von Denkmälern (*Phil.* 9 fin. 14 fin.) ersucht der Senat die Consuln dieselben durch den Quästor oder auch selber zu verdingen und dann den Quästoren aufzugeben (*imperare*) die bedungenen Summen den Unternehmern auszuzahlen. Eine gleichartige Aufforderung des Senats an die Consuln von ihrem Anweisungsrecht Gebrauch zu machen ist der Beschluss Liv. 39, 19, 7: *de ceterorum indicum impunitate praemiisque consulibus permissum est;* die darauf hin verfügten Geldbelohnungen an die Denuntianten zu zahlen muss ebenfalls der Consul den Quästoren aufgegeben haben.

3) Dass der Zahlungsbefehl an den Quästor auch von dem Stadtprätor

zu beachten ist, dass weder jener noch dieser leicht in den Fall kommen kann für sich Gelder aus dem Aerarium zu erheben [1]). In allen diesen Fällen ist der Beamte, der die Zahlung anordnet, von dem Empfänger verschieden. Ausgegangen ist diese Form der Geldbewilligung vermuthlich davon, dass, wenn die Consuln von Rom abwesend waren, die Befugniss die Quästoren zur Zahlung anzuweisen ihnen nicht blieb, sondern bis zu ihrer Rückkehr unter der entsprechenden Mitwirkung des Senats von dem Stadtpräfecten und nach dem licinischen Gesetz von dem Stadtprätor ausgeübt ward (S. 1098 A. 1). Wenn das Relationsrecht, das die Volkstribune späterhin erwarben, sich auch auf die Geldbewilligung erstreckt hat, wofür übrigens ein Beleg nicht vorliegt, so müssen damit auch sie, wie die Auspication, so das Recht erworben haben mit Einwilligung des Senats den Quästor zur Zahlung anzuweisen. Wenn dagegen der Consul eine Geldbewilligung beantragte, so war in älterer Zeit regelmässig er zugleich der Empfänger; und nach dem weiterhin zu erörternden Herkommen bei jeder Schatzung den Stand des Aerarium zu reguliren und die entbehrlich erscheinende Summe zu öffentlichen Bauten und analogen Zwecken zu verwenden, muss dies auch auf diese Baugelder Anwendung gefunden und müssen die Consuln, welche den Census abhielten, deren Ausfolgung in älterer Zeit für sich bei dem Senat beantragt haben. Dies aber änderte sich in Folge der Trennung der Censur vom Consulat im Anfang des 4. Jahrh. d. St. Da die neuen Censoren das Relationsrecht nicht erhielten, blieb diese Antragstellung den Consuln, aber sie oder wer sie in Rom vertrat beantragten fortan die Baugelder für die Censoren. Wie den Censoren konnte auch jedem anderen Beamten oder Nichtbeamten auf diese Weise eine Anweisung auf das Aerarium gegeben werden; die Zahlung der Gastgeschenke an die ausländischen Boten ist ständig in dieser Weise vom Senat

ertheilt werden kann, zeigen am deutlichsten die Senatsbeschlüsse über die Gastgeschenke an die Gesandten (S. 1153 A. 3); sie ermächtigen den Vorsitzenden dem Quästor die Zahlung aufzugeben, wobei es offenbar nichts ausmacht, ob dies ein Consul ist oder ein Prätor.

1) Nur auf diesem Grunde beruht die Verschiedenheit der Stellung des Consuls und derjenigen des ihn vertretenden Stadtprätors zu dem Aerarium (2, 131. 236).

angeordnet worden[1]). Alle also gemachten Bewilligungen wurden regelmässig, vielleicht nothwendig im Senatsbeschluss selbst nicht gerade ziffermässig limitirt, wie denn Bewilligung einer ganzen oder halben Jahreseinnahme an die Censoren vorkommt[2]), aber doch der Empfänger in die Lage versetzt ohne weitere Festsetzung des Betrages durch den vorsitzenden Beamten den bewilligten Betrag von den Quästoren einzuziehen.

Die finanzielle Prärogative des Consuls.

Je nachdem der Magistrat, der den Quästor anwies zu zahlen, dies für sich oder für einen Andern that, ist seine Rechtsstellung verschieden. Dem Antrag des Consuls an den Senat den Zahlungsbefehl für die Baugelder zu ertheilen, stand der Senat freier gegenüber, seitdem der Consul denselben für einen anderen Beamten stellte. Die finanzielle Competenz der Oberbeamten ist hauptsächlich dadurch eingeschränkt worden, dass ihnen die Zahlungen zu nicht militärischen Zwecken überhaupt aus der Hand genommen wurden. Die bindende Kraft der senatorischen Geldbewilligung ist wahrscheinlich von dem Consul früher und vollständiger anderen Personen gegenüber anerkannt worden, als er sie gegen sich selbst hat gelten lassen; allem Anschein nach hat die Geldbewilligung des Senats, wenn der Consul eine solche für sich beantragte, den consultativen Charakter nie völlig verloren. Dies meint Polybius, wenn er das Verfügungsrecht des Consuls über die Staatskasse neben das senatorische stellt[3]).

Beschaffenheit des Zahlungsbefehls an den Quästor.

Der magistratische Zahlungsbefehl, ohne welchen der Quästor keine Zahlung leisten kann, ist also das von dem Consul oder dem Prätor, vielleicht auch von dem Volkstribun mit dem Senat vereinbarte Decret; und dessen Insinuation bei dem Quästor ist wahrscheinlich der schon erörterte Act, durch den der Beamte, der den Senatsbeschluss gemacht hat, denselben den

1) In allen Senatsbeschlüssen dieses Inhalts (vgl. S. 1153 A. 3) wird der Vorsitzende ersucht dem Quästor eine Zahlung aufzugeben.

2) 2, 449 A. 1. Ebenso beschliesst der Senat für die Lösung des Gelübdes nach dem Siege über Perseus ebenso viel aufzuwenden wie nach dem Siege über Antiochos (Liv. 45, 16, 8).

3) 2, 132 A. 3. Die Worte des Polybius πλὴν εἰς τοὺς ὑπάτους in der Weise beschränkend auszulegen, dass dabei nur nebensächliche Zahlungen verstanden seien, ist nicht bloss mit dem Wortlaut nicht zu vereinigen, sondern vor allen Dingen nicht mit den Intentionen des Polybios, der nicht nach antiquarischen Kleinigkeiten fragt. Unmöglich hat er dem Consul in dieser Hinsicht eine Sonderstellung darum zuschreiben können, weil er vielleicht die Opferthiere, die er brauchte, ohne Senatsbeschluss kaufen lassen durfte; was übrigens, wenn überhaupt, wohl jedem Vorsitzenden eingeräumt worden ist.

Quästoren officiell zur Kenntniss bringt und dessen Eintragung bewirkt (S. 1010). Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, wenn auch darüber nichts gemeldet wird, dass wo Gefahr im Verzug war oder bei geringfügigen Beträgen derjenige Beamte, welcher befugt war bei dem Senat eine Geldbewilligung zu extrahiren, auch ohne Senatsbeschluss Zahlung hat anordnen können. Es mag dies selbst dann geschehen sein, wenn ein vorhergehender Beschluss des Senats die Geldbewilligung nothwendig nach sich zog und die Fixirung der Summe nach Herkommen sich von selber ergab; wie dies bei den Bewilligungen der Soldgelder und der für die öffentlichen Feste erforderlichen Summen häufig der Fall gewesen sein muss.

Die Behandlung des Staatsschatzes bei den Römern darzustellen ist hier nicht der Ort, und es könnte dies auch zweckmässig nur geschehen in Verbindung mit der gesammten Finanzwirthschaft der römischen Gemeinde. Einige Bemerkungen indess über die während der Periode des entschiedenen Senatsregiments dabei leitenden Gedanken werden auch hier am Platz sein.

Accumulirung der öffentlichen Gelder.

Im Alterthum ruhte bei dem wenig entwickelten Staatscreditsystem alle Finanzpolitik auf der Bildung einer starken Kassenreserve. Nach seiner ursprünglichen Anlage ist, wie schon gesagt ward (S. 1131), das Aerarium selbst eine solche; in der primitiven Zeit hat dasselbe wohl ordentliche Einnahmen in den Erträgnissen des Grundbesitzes der Gemeinde, aber in Friedenszeiten und unter normalen Verhältnissen ordentliche Ausgaben nicht und führt nothwendig zur Accumulation. Selbstverständlich hat diese Behandlung der Kasse, der ständigen Kriegführung und überhaupt den entwickelten Verhältnissen gegenüber, nicht Stand halten können. Das Gesetz vom J. 397 d. St. über die Freilassungssteuer (S. 1123) ist wahrscheinlich eben zu dem Zweck erlassen, auf jeden Fall in dem Sinn gehandhabt worden, dass der Ertrag derselben von den übrigen Einnahmen im Aerarium separirt und in Gold für Nothfälle aufbewahrt werden solle, von welcher letzten Reserve dann im siebenten Jahr nach der cannensischen Schlacht Gebrauch gemacht wurde[1]). Eine ähnliche Leerung des Staatsschatzes trat in Folge des Bundesgenossen- und

1) Liv. 27, 10, 11.

des darauf folgenden Bürgerkrieges ein. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen ist das Aerarium der römischen Gemeinde, dessen Bestand im J. 597 d. St. auf 69 640 000 Sesterzen in Gold und 13 616 920 Sesterzen in gemünztem und ungemünztem Silber angegeben wird[1]), allem Anschein nach beständig versehen gewesen, bis Caesar im J. 705 dessen Ausschüttung bewirkte[2]).

Verwendung der Ueberschüsse.

Neben dieser Theorie und dieser Praxis des Thesaurirens her lief die Theorie wie die Praxis stetiger Verwendung der Gemeindekassenbestände im Interesse der Bürgerschaft und zwar ausschliesslich im Wege der Verwendung für das Wege- und Strassen- und das Bautenwesen überhaupt[3]). Das censorische Lustrum wurde insofern als Finanzperiode gehandhabt, als bei jeder Erneuerung der Schatzung über die Einnahmen und die Ausgaben des Staats seit der letztvorhergegangenen dem Senat Rechenschaft gelegt und, wenn sich ein Ueberschuss ergab, darüber Beschluss gefasst ward, in wie weit er in Reserve zu halten oder den neu eintretenden Censoren für die eben bezeichneten Zwecke zur Verfügung zu stellen sei (2, 449). In welchem Verhältniss Hinterlegung und Verausgabung in den verschiedenen Zeiten sich zu einander verhielten, ist uns zu ermitteln nicht vergönnt.

Es folgt schon hieraus, dass die Ausgabenbewilligung ihre Grenze fand an dem Kassenbestand[4]). Die Anweisung soll von den künftig eingehenden Geldern absehen und sich beschränken auf das in der Kasse liegende Geld, die *pecunia*

---

1) Plinius *n. h.* 33, 3, 55. Mein R. M. W. S. 401.

2) Die häufigen Klagen über die *inopia aerarii* beziehen sich offenbar auf die in Einnahme und Ausgabe laufenden Gelder ohne Rücksichtnahme auf die als unangreifbar hinterlegte Reserve.

3) Obwohl das gesammte Bau- und Wegewesen vom Senat geleitet ward, tritt der Senat doch in vorsullanischer Zeit nicht eigentlich als Bauherr auf; vielmehr wird als solcher wohl durchaus der *populus* betrachtet worden sein. Nachher freilich wird der einem eigenen Curator übertragene Neubau des Capitols (2, 670) *de senatus sententia* (*C. I. L.* VI, 1313. 1314) ausgeführt. Auch die palatinische Ara *sei deo sei deivae*, von einem Prätor *de senati sententia* hergestellt (*C. I. L.* VI, 110), und der um 683 von einem Prätor *ex s. c.* ausgeführte Bau *C. I. L.* VI, 1275 gehören in dieselbe Zeit. Die Inschrift vom J. 632 (*C. I. L.* VI, 1306: *C. Fannius M. f. cos. de senat. sen. dedit*) bezieht sich auf ein Weihgeschenk. Die Schriftstellerzeugnisse über Bauten nach Senatsbeschluss kommen für diese formale Frage nicht in Betracht.

4) Die durch *mutuum* in das Aerarium gelangten Gelder (1, 238. 3, 228 A. 4) sind natürlich in dem Kassenbestand einbegriffen.

praesens (2, 448 A. 4). Auch wenn die Anweisung erst später fällig wird, wird hievon keine Ausnahme gemacht; selbst bei Gelübden ist in früherer Zeit der Kostenbetrag gleich bei der Leistung fixirt und zu separirter Aufbewahrung bei Seite gelegt worden, bis im J. 554 die Väter der Stadt sich entschlossen die Leistung des Gelübdes von der Fixirung und der Anweisung der Kosten zu trennen[1]). Ueberall scheint es Regel gewesen zu sein die für sacrale Zwecke erforderlichen Gelder, sobald es überhaupt möglich war, aus der Gesammtkasse auszuscheiden und besonders aufzubewahren[2]). Bei den fortlaufenden Verdingungen beschränkt sich die Geldbewilligung immer auf das laufende Jahr, für welches am Jahresanfang die darin fällig werdenden Beträge den Censoren oder den ihre Geschäfte versehenden Beamten zur Verfügung gestellt werden[3]); wenn aber die Censoren ausserordentlicher Weise Neubauten verdangen, hatten sie wenigstens der Regel nach den ganzen Kostenbetrag, einerlei wann er fällig ward, auf die ihnen angewiesene Summe zu nehmen[4]). Auf diese Weise ist zum

1) Nach Livius 31, 9 beschliesst der Senat für den glücklichen Ausgang des bevorstehenden makedonischen Krieges dem Jupiter eine alsdann zu bestimmende Gabe zu geloben. Dem widerspricht der Oberpontifex P. Licinius Crassus *iuris pontificii peritissimus* (Liv. 30, 1, 5): *negavit ex incerta pecunia vovere* [*licere: ex certa voveri*] *debere, quae* (Hdsch. *quia*) *pecunia non posset in bellum usui esse seponique statim deberet nec cum alia pecunia misceri; quod si factum esset, votum rite solvi non posse.* Aber das Pontificalcollegium, dem die Frage vorgelegt wird, *si posset recte votum incertae pecuniae suscipi*, entscheidet gegen sein Haupt *posse rectiusque etiam esse* und so wird der Act vollzogen mit der Clausel *tanta pecunia, quantum tunc cum* (*votum*) *solveretur senatus censuisset. Totiens* (*octiens* Bamb.) *ante ludi magni ex certa pecunia voti erant*, fügt der Annalist hinzu, *tum primum ex incerta.* Ebenso wird später verfahren: Liv. 36, 2, 4. 42, 28, 9.

2) In dem Stadtrecht von Genetiva c. 69 werden die Magistrate angewiesen das den Redemptoren für sacrale Verdingungen zu leistende Geld nicht zu nehmen aus dem Gelde, *quam pecuniam ex h. l.* [*ad e*]*a sacra, quae in colonia aliove quo loco publice fiant, dari adtribui oportebit.* Es müssen also die Quästoren ihre Kassenverwaltung damit begonnen haben, dass sie die für sacrale Verrichtungen im Laufe des Jahres voraussichtlich erforderlichen Gelder zurücklegten. — Die Deponirung der Repetundengelder im Aerarium *in fiscis* (2, 557 A. 1) kann verglichen werden.

3) Dies zeigt das Stadtrecht von Genetiva (2, 448 A. 3). Da die Lastverträge der Gemeinde bis zum nächsten Lustrum liefen (2, 343), also nicht eigentlich betagt waren, so war es unmöglich den aus einem jeden zu zahlenden Betrag im voraus zu deponiren. Darum wird ein solcher Vertrag behandelt als zunächst beschränkt auf ein Jahr und auf sein Fortlaufen das Princip der *relocatio* angewendet.

4) Der Contract über den Neubau ist ein einfacher, wenn gleich die Zahlungen sich auf mehrere Jahre erstrecken können; die *relocatio* ist hier nicht anwendbar.

Beispiel im J. 610 für die Anlage der marcischen Wasserleitung dem damit beauftragten Prätor der gesammte Voranschlag in einer Summe mit 180 Mill. Sesterzen angewiesen worden[1]). — Verdingungen auf Credit haben stattgefunden sowohl mit Einwilligung des Senats in bedrängten Zeiten (2, 448 A. 4. 5) wie auch ohne diesen zu fragen, als der Censor Appius Claudius im J. 442 seine grossen Bauten unternahm[2]); aber der Senat war selten veranlasst wesentlich von der Regel abzugehen[3]) und derartige Uebergriffe der Magistratur sind späterhin nicht wieder vorgekommen. Die Disposition über das Aerarium war so sehr das Fundament der Senatsherrschaft, dass, seit diese feststand, er in einem solchen Fall die Ratification sicher versagt haben würde, und es fanden sich daher zu Geschäften dieser Art weder Magistrate noch Unternehmer.

Zahlungsform.

Die dem Aerarium aufgegebene Zahlung kann der Forderungsberechtigte entweder selber entgegennehmen oder auch einen Dritten auf dieselbe anweisen (*attribuere*)[4]), welches letztere Verfahren bei den den Censoren zur Verfügung gestellten Summen regelmässig zur Anwendung kommt[5]). — Aber auch das Aerarium kann die Zahlung entweder durch Baarzahlung beschaffen (*solvere*, *erogare*), welche immer in Rom erfolgt[6]), oder durch Anweisung (*attribuere*), insofern nämlich die ausstehenden und von den Quästoren einzuziehenden Geldforderungen der Gemeinde als zur Kasse gehörig gelten und die Anweisung des Gläubigers der Gemeinde auf einen Schuldner derselben der

---

1) Fenestella bei Frontinus *de aqu.* 7: *in haec opera Marcio decretum sestertium milies octingenties.*

2) Diodor 20, 36: οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου καὶ . . . τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ . . . κατήγαγεν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσε ἄνευ δόγματος συγκλήτου. Von ihm ist vollkommen glaublich, dass er es auf die Verweigerung der Ratification durch den Senat ankommen liess.

3) Anweisung des Statthalters auf noch nicht fällige Zahlungen der Gesellschaften, wie sie aus dem J. 620 berichtet wird (S. 1139 A. 1), mag öfter vorgekommen sein.

4) So unterscheidet Cicero *Verr.* 3, 71, 165 *pecunia publica ex aerario erogata* und *ex vectigalibus populi Romani ad emendum frumentum attributa* und spricht das Stadtrecht von Genetiva c. 69 von *pecuniam solvere attribuere.*

5) 2, 448. In der censorischen Rechnung *C.* VI, 3824 wird die vom Censor geleistete Zahlung ausgedrückt durch die Formel *pecunia adtributa est.*

6) Cicero *Verr. l.* 1, 13, 34: *quaestor ex s. c. provinciam sortitus es: obtigit tibi consularis, ut cum consule* (J. 672) *Cn. Carbone esses . . . pecunia attributa, numerata est; profectus est quaestor in provinciam, venit expectatus in Galliam ad exercitum consularem cum pecunia.*

Zahlung gleichsteht. Da regelmässig die Einkünfte der Gemeinde von den Pachtgesellschaften der einzelnen Provinzen eingingen und namentlich die militärischen Ausgaben der späteren Epoche durch die Statthalter derselben Provinzen beschafft wurden, so wurde der Umsatz der öffentlichen Gelder in der späteren Republik überwiegend durch Anweisung der Statthalter auf die provinzialen Forderungen der Gemeinde bewirkt[1]).

Bestimmungsgemässe Verwendung und Rechnungslegung.

Selbstverständlich wird jede Zahlung mit Zweckbestimmung geleistet und der Beamte ist für deren Einhaltung verantwortlich, wobei er, wenn er zur Rechnungslegung pflichtig ist, sich über die bestimmungsmässige Verwendung auszuweisen hat, wenn er von der Rechnungslegung befreit ist, ersatzpflichtig und straffällig nur dann wird, wenn ein Kläger ihn der nicht bestimmungsmässigen Verwendung überführt (1, 700 fg.). Aber namentlich den Imperienträgern und den Censoren werden, so weit unsere allerdings sehr mangelhafte Kunde reicht, die für ihre Amtführung erforderlichen Summen ohne weitere Specialisirung bewilligt und sie genügen ihrer Pflicht, wenn sie die Gelder im Allgemeinen bestimmungsgemäss verwenden. Die römische Executive hat in dieser Hinsicht stets eine arbiträre Gewalt behalten, die zu dem heute üblichen Bewilligungssystem im schärfsten Gegensatz steht. Wenn die dem Feldherrn für die Löhnung bewilligte Summe einen Ueberschuss ergab, so fiel dieser höchst wahrscheinlich nicht ohne weiteres an das Aera-

1) Die nach Rom zu sendenden Gelder zahlt der Statthalter zu diesem Zweck und unter Sicherheitsstellung in der Provinz ein (Cicero *ad fam.* 2, 17, 4: *Laudiceae me* — als Statthalter von Kilikien — *praedes accepturum arbitror omnis pecuniae publicae, ut et mihi et populo cautum sit sine vecturae periculo*). Andrerseits nimmt er dort die ihm bestimmten Zahlungen entgegen (Cicero *ad fam.* 3, 5, 4, geschrieben kurz nach der Ankunft in der Provinz: *pr. k. Sext. puto me Laudiceae fore: perpaucos dies, dum pecunia accipitur, quae mihi ex publica permutatione* — d. h. durch die Umwandelung der Forderung des Aerarium in eine Forderung des Statthalters — *debetur, commorabor; deinde iter faciam ad exercitum. ad Att.* 5, 4, 2: *mihi . . attribui oportebit, item Bibulo*). Zu diesem Ende wird der Statthalter auf die Gesellschaften angewiesen (Cicero *Verr. l.* 3, 70, 164: *cum posita esset pecunia apud eas societates, unde erat attributa*). Dem jüngeren Africanus wird im J. 620 für das spanische Commando die Geldzahlung aus dem Aerarium verweigert und er angewiesen auf die später fällig werdenden Zahlungen der spanischen Abgaben (Plutarch *apophth. imp. Scip. min.* 15: χρήματα λαβεῖν τῶν ἑτοίμων οὐκ εἴασαν, ἀλλὰ τὰς τελωνικὰς προσόδους ἀπέταξαν οὔπω χρόνον ἐχούσας). Diese Gesellschaften zahlten dafür inzwischen Bankzinsen (welche Verres widerrechtlich sich zueignete: Cicero a. a. O.) oder wurden durch Vergünstigung des Senats von der Zinszahlung befreit (Cicero *Verr.* 3, 72, 168: *cum senatus usura publicanos saepe iuvisset*).

rium zurück, sondern konnte er darüber zu anderen militärischen Zwecken verfügen[1]). Für die von den Censoren zu Lasten der Gemeinde abzuschliessenden factisch stetigen Verträge, die umfassenden Instandhaltungsverträge für die öffentlichen Bauwerke und die nicht eben bedeutenden sonstigen ständigen Verdingungen für sacrale und öffentliche Zwecke[2]) stellte die von Censur zu Censur zu bewilligende, aber annähernd sich gleich bleibende Summe die minimale Bewilligung dar, zu der für ausserordentliche Gesammtreparaturen und für Neubauten mehr oder minder grosse Beträge hinzutreten konnten. Abgesehen von dem einzigen uns bekannten censorischen Tempelbau, welcher ausserhalb der eigentlichen Competenz dieser Magistrate lag und für den Mandat und Kostenbewilligung durch einen besonderen Senatsbeschluss gegeben sind (2, 456 A. 3), ist nirgends die Rede von Sonderbewilligung weder für die Instandhaltung einer- und die Neubauten andrerseits, die allerdings auch praktisch nicht wohl scharf sich trennen liessen, noch viel weniger für einzelne Bauten. Allem Anschein nach werden wohl für die Bemessung die einzelnen Zwecke in Betracht gezogen, aber der Kostenbetrag schliesslich in einer Summe zusammengefasst den Censoren angewiesen[3]). Damit wurde, zumal da sie keine Rechnung legten, die Ausführung der von ihnen bezeichneten Unternehmungen thatsächlich in ihr Ermessen gestellt, wobei Beschränkung oder Erweiterung des vorgelegten Programms unmöglich haben ausbleiben können.

---

1) Specialisirung und Belege sind wohl von dem rechnunglegenden Beamten gefordert worden (1, 704 A. 3); dies hat aber mit der hier erörterten Frage nichts gemein.

2) Zum Beispiel für das Signalblasen bei den Centuriatcomitien (3, 388 A. 1), für Stellung der Rennpferde zu den öffentlichen Spielen (S. 1057 A. 1). Indess sind die uns bekannten Fälle sehr sparsam; Verdingungen wie die des Anstreichens des capitolinischen Jupiterbildes und der Fütterung der capitolinischen Gänse können als Accessorien der Instandhaltung der Tempel behandelt worden sein.

3) 2, 453. Ausdrückliche Beweise für dies Verfahren haben wir nicht; aber das völlige Stillschweigen über bindende Specialisirung und über Nachbewilligungen lässt keine andere Auffassung zu. Dass die den Censoren bewilligten Gelder öfter bezeichnet werden als bestimmt für ihre Bauten (z. B. bei Polybius in der 2, 450 A. 1 angeführten Stelle εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων und bei Liv. 39, 44, 5: *opera facienda ex decreta in eam rem pecunia.* 40, 46, 16. 44, 16, 2) erklärt sich füglich daraus, dass ihre übrigen Lastverträge neben den Bauverträgen verschwinden.

IV. Die finanzielle Executive.

Unbeschränktes Eingreifen des Senats in die Verwaltung des Aerarium.

Wenn die normirenden Ordnungen auf dem finanziellen Gebiet und die ausserordentlichen Finanzoperationen nach der Anlage des römischen Gemeinwesens nicht anders als unter Mitwirkung des Senats zu Stande kommen konnten, so beschränkt sich dessen Eingreifen auf dem finanziellen Gebiet keineswegs darauf. Umfassender als irgendwo sonst hat er hier die allgemeine administrative Oberaufsicht geltend gemacht, das Recht den Beamten Instruction auch für den einzelnen Fall zu ertheilen. Wenn es vorkommen konnte, dass der Senat im Interesse der Staatspächter die Censoren anwies unter Cassirung der abgeschlossenen Verträge neue Verdingungen vorzunehmen (2, 455 A. 3), so giebt dies einen Massstab für die Eingriffe aller Art, die er sich hier gestattet haben wird. Wir erfahren wenig von diesen Anordnungen und vereinzelte Fälle zusammenzustellen führt nicht weiter; es soll hier nur die Rede sein von zwei Geschäften, die eigentlich der reinen Executive angehören, aber mehr oder minder vom Senat in seinen Kreis gezogen worden sind, der Beitreibung der der Gemeindekasse zu Unrecht vorenthaltenen Gelder und der Münzprägung.

Einschreiten des Senats bei Entfremdung öffentlicher Gelder.

Die Beitreibung rückständiger Gelder aller Art liegt den mit der Verwaltung der Kasse beauftragten Beamten ob. Bei der Steuerumlage so gut wie bei dem Dilectus (S. 1106) kann wer sich dabei beschwert fand, wohl von den Quästoren an die Volkstribune appelliren (1, 277. 2, 556); aber auf den Senat kann der Private überall nicht recurriren und auch der Magistrat, welcher allerdings die Frage an denselben bringen kann, thut dies im einzelnen Falle regelmässig nicht. Späterhin aber werden vermögensrechtliche Differenzen zwischen der Gemeinde oder dem Bevollmächtigten derselben und Privaten vor dem Senat zum Austrag gebracht, zum Beispiel Fragen wegen unterschlagener Gelder[1]), wegen des Umfangs der der Gemeinde vom Provinzialboden zukommenden Ab-

1) Liv. 38, 54, 5 widersetzen sich die Tribune einer Anklage wegen Unterschleifs vor der Bürgerschaft: *senatum quaerere de pecunia non relata in publicum, ita ut antea semper factum esset, aequum censebant.* Die Erzählung selbst ist bedenklich (röm. Forsch. 2, 446. 454), nicht aber die Angabe, dass der Peculat vor den Senat gezogen werden kann.

gabe[1]), ja in der Kaiserzeit wegen des Gehalts eines subalternen Beamten (2, 556 A. 3). Regelmässig wird dies in der Weise herbeigeführt worden sein, dass ein Magistrat sein Relationsrecht zur Stellung einer solchen Frage benutzte. Vielleicht aber ist es römischen Ordnungen entlehnt, dass nach den municipalen der caesarischen Zeit ein jedes Rathsmitglied die Frage, ob wegen finanzieller Forderungen der Gemeinde an einen Privaten ein Recuperatorengericht anzuordnen sei, dem Rath zur Entscheidung vorlegen kann[2]).

Die senatorische Münzprägung.

Für die Münzprägung stellt die Normen die Gesetzgebung fest[3]); sie selbst fällt in das Gebiet der Executive und ohne Zweifel ursprünglich in die Competenz der Oberbeamten, welche im Amtsbereich *militiae* das Prägerecht, abgesehen von der gleich zu erwähnenden Unterbrechung in der sullanischen Zeit, bis zum Ende der Republik unbeschränkt ausgeübt haben[4]). In der Hauptstadt indess muss es ihnen verhältnissmässig früh entzogen worden sein[5]), ohne Zweifel weil eine derartige Einwirkung auf das Aerarium sich mit dem späteren Senatsregiment nicht vertrug. Es ist aber formell die Prägung nicht auf den Senat übergegangen; allem Anschein nach hat die Gemeinde dasselbe durch besonders dafür gewählte Beamte ausgeübt (2, 639) und

1) So führten die Adramytener (S. 968), die Oropier (2, 109 A. 1), die Tyrier (S. 1000 A. 2) bei dem Senat Beschwerde über die Publicanen, die im Wege des Administrativprozesses erledigt wurden.

2) Stadtrecht von Genetiva c. 96 (und dazu mein Commentar *Eph.* 2 p. 141): *si quis decurio . . . ab IIviro . . . postulabit, uti ad decuriones referatur, de pecunia publica deque multis poenisque deque locis agris aedificiis publicis quo facto quaeri iudicarive oporteat* (wie dies c. 95 näher ausgeführt ist), *tum IIvir . . . d(e) e(a) r(e) primo quoque die . . . decurionum . . . consultum facito fiat.*

3) R. M. W. S. 363. So weit wir die Form kennen, in der eine Währungsänderung sich vollzog, hat dafür ohne Ausnahme der Volksschluss gedient. Dass Plinius, wenn er 33, 3, 44 sagt: *placuit denarium pro decem libris aeris valere* und c. 45 in Beziehung auf den Denar von 16 As sich ähnlich ausdrückt, damit den Volksschluss ausschliesst, stellt Willems 2, 438 auf, ohne es zu begründen.

4) 1, 122. R. M. W. S. 376. Auf den sicher ausserhalb Rom geschlagenen Münzen wird die Autorisation des Senats nicht ausgedrückt mit Ausnahme derjenigen der beiden von Sulla nach Spanien und Gallien gesandten Statthalter L. Annius und L. Valerius Flaccus.

5) R. M. W. S. 365. Die ältesten nur den Stadtnamen nennenden römischen Münzen geben über das Prägerecht keinen Aufschluss. Erst zu der Zeit des voll entwickelten Senatsregiments, nicht vor dem 6. Jahrh. beginnen die Namen und später auch die Aemter; für diese Epoche steht negativ fest, dass die Oberbeamten das Prägerecht nicht ausüben.

war die Instruction für ein jedes Collegium in dem Specialgesetz enthalten, auf Grund dessen es gewählt worden war. Da aber diese Wahlen, wie die aller nicht ständigen Beamten, der Regel nach auf Grund eines Senatsbeschlusses erfolgten, so hat der Senat insofern factisch die Initiative der Prägung gehabt und deren Modalitäten bestimmt, ähnlich wie dies bei der Coloniegründung der Fall war. Um die Zeit des Bundesgenossenkrieges sind diese Beamten ständig geworden (2, 600) und haben, wie alle ständigen Magistrate, eine allgemein gültige Instruction erhalten, wie denn auch die damals wesentlich auf den Denar beschränkte Prägung in dieser Epoche völlig gleichförmig auftritt. Von der sullanischen Zeit an hat der Senat daneben das Recht gehabt oder doch geübt, was früher nur vereinzelt vorkommt, jeden beliebigen Beamten mit der Münzprägung zu beauftragen[1]); ja während der wenigen Jahre, in denen die sullanische Ordnung unbeschränkt bestand, haben sogar die Feldherrn die Autorisation zur Prägung bei dem Senat nachgesucht (S. 1142 A. 4).

Die senatorische Kassenverwaltung unter dem Principat.

Das Verfügungsrecht über die Staatskasse und die Fesselung der Magistratur durch die praktische Durchführung des Princips, dass kein Magistrat ohne Einwilligung des Senats Geld aus derselben entnehmen kann, ist das wesentliche Fundament des Senatsregiments; und dem entsprechend ist der Sturz desselben die Rückkehr zu der freien Verfügung des Magistrats über die öffentlichen Gelder, wie sie in dem ursprünglichen Königthum enthalten gewesen sein wird und nicht minder zum Wesen der Aemter mit constituirender Gewalt gehört[2]). Das gabinische Ge-

---

1) 2, 639. 640. Die Formel *ex s. c.* findet sich, wenn die Mommsen-Blacas'sche Liste zu Grunde gelegt wird, in der Periode von 640—650 nur vereinzelt (auf den Denaren der Quästoren M. Sergius Silus n. 168 und L. Torquatus n. 169, ferner auf dem Unicus des Cetegus n. 179), häufig erst vom J. 650 an und niemals bei den von den Comitien ernannten Münzmeistern, sondern durchaus auf Münzen von Quästoren, Aedilen und anderen ausserordentlicher Weise mit der Prägung beauftragten Beamten.

2) 2, 722. Sallustius in der Rede des Lepidus *hist.* 1, 41, 13 Dietsch: *leges iudicia aerarium provinciae reges penes unum.* Bei der Reaction gegen Sullas Regiment kam auch zur Sprache, dass er *per multos annos, quibus exercitibus praefuerat et quo tempore rem publicam tenuerat, sumpserat pecunias ex vectigalibus et ex aerario populi Romani* (Asconius *in Cornel.* p. 72 Orell.) und die Gegenpartei, für die er nichts war als Proconsul, bedrohte seinen Sohn sehr ernstlich mit der Klage auf Rechnungslegung und Herausgabe des Restbestandes (Drumann 2, 509). Die den Käufern der Güter der Proscribirten

setz vom J. 687, das dem Pompeius mit dem Commando gegen die Piraten unbeschränktes Verfügungsrecht über die öffentlichen Gelder einräumte[1]) und der freilich zunächst scheiternde Versuch demselben im J. 697 in der Form der Aufsicht über das Getreidewesen die monarchische Gewalt auch in dieser Hinsicht in die Hand zu geben[2]) sind die Vorboten des Endes. Der Principat unterscheidet sich formell von den constituirenden Gewalten dadurch, dass nach der augustischen Constitution der Kaiser nicht anders als nach Senatsbeschluss Geld aus dem *aerarium populi Romani* zu entnehmen befugt ist, führt aber der Sache nach wie überhaupt so auch auf dem finanziellen Gebiet zur Monarchie, indem die öffentlichen Einnahmen in grossem und immer steigendem Umfang statt in jenes Aerarium vielmehr in die Privatkasse des Kaisers geleitet (2, 998 fg.) und die Erhebung derselben durchaus diesem überwiesen wurde (2, 1013). Unter Nero wurde die Verwaltung der Gemeindekasse selbst dem Kaiser und dessen Mandataren übergeben (2, 557 fg.), wenn gleich auch ferner noch für Verwendung der Gelder Senatsbeschluss erforderlich blieb (2, 1013). Bestritten wurden aus dem Aerarium unter dem Principat wohl hauptsächlich die Ausgaben für den öffentlichen Götterdienst, so weit sie nicht fundirt waren[3]), und diejenigen für die Volksfeste[4]), so weit

---

von Sulla bewilligten Remissionen wurden ebenfalls, aber durch einen Gesetzvorschlag angefochten (Sallustius bei Gellius 18, 4).

1) Plutarch *Pomp.* 25: ἐδίδου .. ὁ νόμος .... χρήματα λαμβάνειν ἐκ τῶν ταμείων καὶ παρὰ τῶν τελωνῶν ὅσα βούλοιτο. Appian *Mithr.* 94: οἱ Ῥωμαῖοι ... αὐτῷ στρατιὰν καταλέγειν ἔδοσαν καὶ χρήματα ἀγείρειν. Dio 36, 37 [20]. Die Kriegskasse, die er mitnahm, betrug 24 Mill. Denare (Appian a. a. O.).

2) Cicero *ad Att.* 4, 1, 7 (Sept. 697): *legem consules conscripserunt, qua Pompeio ... omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum daretur; alteram Messius, qui omnis pecuniae dat potestatem et adiungit classem et excercitum et maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant* (2, 655 A. 2): *illa nostra lex consularis nunc modesta videtur, haec Messii non ferenda.* Drumann 2, 307.

3) Die wahrscheinlich aus dem Aerarium gezahlten Tafelgelder der Arvalen gingen zwischen den J. 220 und 241 n. Chr. von 100 Denaren auf 25 herab (Henzen p. 17. 39. 45).

4) Claudius beschränkte im finanziellen Interesse sowohl die Instaurationen der Feste (Dio 60, 6) wie auch die Feiertage selbst (Dio 60, 17: πολλὰς μὲν θυσίας, πολλὰς δὲ καὶ ἱερομηνίας ἔπαυσε . . . τῷ δημοσίῳ ζημία οὐκ ἐλαχίστη ἐγίγνετο) und ebenso Nerva (Dio 68, 2: πολλὰς μὲν θυσίας, πολλὰς δὲ ἱπποδρομίας ἄλλας τέ τινας θέας κατέλυσε, συστέλλων ὡς οἷόν τε τὰ δαπανήματα). Commodus liess sich als Fechter einen Tagelohn von 250000 Denaren auszahlen (Dio 72, 19). In dem angeblichen Schreiben Aurelians an den Senat über die auf Grund der sibyllinischen Bücher zu veranstaltenden Handlungen

diese nicht auf den Magistraten lasteten. Dazu kommen weiter auch unter dem Principat die Aufwendungen für die Instandhaltung der öffentlichen Bauten[1]. Als nach dem Brande des J. 69 das Capitol aus dieser Kasse wiederhergestellt werden sollte, reichte sie nicht aus und der Kaiser trat dafür ein[2]. Neubauten sind aus derselben unter dem Principat nur in bescheidenem Umfang aufgeführt worden; sicher aber gehören alle dazu, welche sich bezeichnen als herrührend vom *senatus populusque Romanus*, also sämmtliche den Kaisern in Rom und zum Theil auch in Italien gemachte Widmungen[3] und die nicht zahlreichen derartigen Wegebauten in Rom[4] und Italien[5]. Wen der Senat mit Ausführung dieser Bauten beauftragt hat, erhellt nicht. Dass die vom Kaiser ernannten Vorsteher des Aerarium dergleichen Aufträge vom Senat erhalten haben, ist nicht wahrscheinlich; eher mag derselbe ausserordentliche Mandatare bestellt oder auch den Kaiser ersucht haben die Anlage ausführen zu lassen. Ueberhaupt sind dem Kaiser wahrscheinlich häufig, zumal nachdem die Verwaltung des Aerarium an ihn gekommen war, durch Senatsschluss unter Zweckbestimmung Sum-

---

(*vita* 20) heisst es: *si quid est sumptuum, datis ad praefectum aerarii litteris decerni iussi.* Vgl. Handb. 6, 489.

1) *Vita Maximini et Balbini* 1 aus einem angeblich im Senat gehaltenen Vortrag: *quid opus de restitutione templorum, de basilicae ornatu, de thermis Titianis, de exaedificatione amphitheatri agere?* Sueton *Claud.* 25: *templum in Sicilia Veneris Erycinae conlapsum ut ex aerario populi Romani reficeretur, auctor fuit. Vita Aureliani* 21: *adhibito consilio senatus muros urbis Romae dilatavit.*

2) Der Senat beschliesst sofort die Wiederherstellung des Capitols (Tacitus *hist.* 4, 4); die Vorsteher des Aerarium, *publicam paupertatem questi*, erklären, dass die Mittel dazu nicht reichten; es wird dann darüber gestritten, ob die Herstellung in das Ermessen des neuen Kaisers zu stellen sei (*eam curam consul designatus ob magnitudinem oneris et remedii difficultatem principi reservabat*) oder ob, wie es die Anhänger der alten Ordnung vorschlagen, der Senat von sich aus vorgehen solle (*arbitrio senatus agendum* und nachher: *ut Capitolium publice restitueretur*) unter Anrufung der Beihülfe des Kaisers (*adiuvante Vespasiano*). Ein Senatsbeschluss kommt jetzt nicht zu Stande; es muss später unter Beseitigung des oppositionellen Antrags der Bau von dem Kaiser übernommen worden sein, der ihn dann durch L. Vestinus ausführen lässt (Tacitus *hist.* 4, 53. 2, 950 A. 3).

3) Bezeichnend ist es, dass dem Kaiser Gaius in Rom zwei Tempel gebaut werden, einer nach Senatsbeschluss, der andere auf seine Kosten (ἴδιᾳ) im Palatium (Dio 59, 28).

4) *C. I. L.* VI, 1270 (vgl. 1269): *senatus populusque Romanus clivom Martis* (vor dem capenischen Thor) *pecunia publica in planitiam redigendum curavit.*

5) Die Meilensteine einer Nebenstrasse bei Capua tragen die Aufschrift *senatus populusque Romanus* (*C.* X, 6942. 6946. 6947).

men zur Verwendung ausgeantwortet worden. So wird Augustus für die nach Senatsbeschluss angelegten Chausseen zugleich eine Geldbewilligung erhalten haben[1]; und berichtet wird von einer derartigen Verwilligung für den Marcomanenkrieg unter Marcus[2]. Möglich ist es sogar, dass mit Rücksicht auf die vom Kaiser übernommenen Aufwendungen für das Gemeinwesen aus dem Aerarium rechtlich oder factisch ständige Zahlungen in den Fiscus flossen.

Bei der Münzprägung dieser Epoche tritt das dyarchische System deutlicher als irgendwo sonst zu Tage. Unter Augustus finden wir zunächst dieselbe in völliger Rechtsgleichheit theils von dem Senat, theils von dem Princeps gehandhabt, nur dass insbesondere die Goldprägung bei jenem sehr viel knapper auftritt als bei diesem; dann etwa seit dem J. 739 das Münzrecht in der Weise zwischen den beiden Gewalten getheilt, dass der Senat die Kupfermünzen schlagen lässt (2, 602), der Kaiser in Gold und Silber prägt und das Kupfer controlirt (2, 1025 fg.).

1) *C. I. L.* IX, 5943. 5950. 5954. 5986 (= X, 6914). 5989 (= X, 6917). X, 6903. Augustus hinwiederum zahlte für die Anlage von Chausseen eine Summe in das Aerarium (Münze bei Eckhel 6, 105; vgl. *mon. Ancyr.* p. 66).

2) 2, 1013 A. 2. Commodus (*vita* 9) *simulavit se et in Africam iturum, ut sumptum itinerarium exigeret, et exegit eumque in convivia et aleam convertit.*

Auswärtige Verhältnisse.

Senatorische Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse.

Von den drei Kreisen der rein magistratischen, der magistratisch-senatorischen und der magistratisch-comitialen Competenz ist in Beziehung auf die Verhältnisse Roms zu dem Ausland der letztere bereits früher (S. 340 fg.) abgegrenzt und gezeigt worden, dass die Bürgerschaft ursprünglich nur bei der Kriegserklärung, späterhin auch bei der Bestätigung des Staatsvertrags in die internationalen Beziehungen eingreift. Dagegen ist dem Ausland gegenüber in der entwickelten Republik der Träger der römischen Staatsgewalt durchaus der Senat, dem sowohl seine Boten wie selbst die Magistrate der Gemeinde hierin von Rechtswegen untergeordnet sind[1]). Es soll hier zunächst der Antheil des Senats an den internationalen Verhandlungen, insbesondere dessen Mitwirkung bei dem Empfang und der Abfertigung der auswärtigen Gesandten so wie bei der Absendung römischer Gesandter an auswärtige Staaten, weiter seine Be-

---

1) Polybius 6, 13 fügt hinzu, nachdem er von dem Regiment über Italien und der Absendung und dem Empfang der Gesandtschaften gesprochen hat: πρὸς δὲ τὸν δῆμον καθάπαξ οὐδέν ἐστι τῶν προειρημένων und sagt weiter, dass das Ausland durchgängig die römische Ordnung für ein reines Optimatenregiment halte διὰ τὸ τὰ σφῶν πράγματα σχεδὸν πάντα τὴν σύγκλητον κυροῦν. In praktischer Anwendung tritt dies öfter auf. Auf dem Tage von Korinth giebt 'der Senat von Rom und der Consul T. Quinctius' den Hellenen die Freiheit (Polyb. 18, 46, 5). — Im J. 570 erklären die Gesandten der Achaeer im Senat, dass sie für die Legation des Q. Caecilius Metellus die Tagsatzung nicht hätten berufen können, weil das Landesgesetz dies nur vorschreibe, ἐάν . . . παρὰ τῆς συγκλήτου τις ἐνέγκῃ γράμματα, solche habe Metellus nicht gehabt oder doch sie vorzulegen verweigert; worauf freilich der Senat sie anweist in Zukunft allen römischen Legationen Gehör zu geben, so wie die ihrigen auch im Senat jederzeit vorkämen (Polyb. 22, 15. 16 = Liv. 39, 33; Pausan. 7, 9, 1; vgl. Polyb. 23, 5). — Bald darauf wird den Magistraten die Ausschreibung von Lieferungen im Ausland untersagt, wenn sie nicht Specialvollmacht vom Senat hätten (S. 1165).

theiligung bei dem Abschluss der internationalen Verträge zur Erörterung kommen.

I. Der Empfang der auswärtigen Gesandten.

Nothwendige Zuziehung des Senats bei der Bescheidung der Gesandten in Rom.

Verhandlungen zwischen zwei Staaten können nur geführt werden im Wege der Vertretung; und wenn jede Gemeinde in der von ihr einseitig festgesetzten Weise und durch jede von ihr dazu bestimmte Person sich vertreten lassen kann, gilt doch als ihr rechter und besonderer Legitimation nicht bedürftiger Vertreter der Träger des Imperium (1, 246 fg.). Es müssen wohl die Könige, vielleicht auch noch die früheren Consuln die aus dem Ausland kommenden Sendboten empfangen und abgefertigt haben wo und wie es ihnen beliebte, also die nach Rom gelangenden nur dann in der Curie vor dem versammelten Rath beschieden worden sein, wenn es der Magistratur also gut dünkte. Aber aus unserer Ueberlieferung ist dies verschwunden; die Ordnung der späteren Zeit wird hier noch entschiedener als sonst in der annalistischen Ueberlieferung anticipirt. Jeder mündlichen Botschaft, die nach Rom gelangt, entledigen sich die Ueberbringer vor den Consuln in Gegenwart des Senats[1]); jede schriftliche officielle Mittheilung geht an diejenigen Magistrate, die dem Senat vorzusitzen berechtigt sind, und durch sie an den Senat (2, 314 A. 1). Dass also verfahren werden muss, wird nirgends gesagt, aber nur weil nach der Anschauung der späteren Jahrhunderte der Republik dies sich von selbst versteht. Es ist eine eben so auffallende wie zweifellose Thatsache, dass eine freilich nicht öffentliche, aber aus dreihundert Mitgliedern bestehende Versammlung die diplomatische Action, so weit sie in der Hauptstadt sich bewegt, in früher Zeit sich ausschliesslich angeeignet hat. Die Bildung dieses sicher nicht auf einen Schlag ins Leben getretenen Monopols ist für uns verschollen. Freilich läuft dasselbe sicher zum guten Theil auf eine Fiction hinaus. Wie neben der formalen Souveränetät der Bürgerschaft die wirkliche Selbstregierung der Bürger auf ein sehr niedriges Mass beschränkt war, so sind ohne Zweifel den formalen

1) Polyb. 6, 13: τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἑκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου.

Verhandlungen im Senat namentlich hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten regelmässig Verständigungen der leitenden Männer voraufgegangen und haben von den dreihundert Königen Roms nicht wenige an dessen Weltherrschaft recht geringen Antheil gehabt. Dennoch ist die Nothwendigkeit die Festsetzungen in allem Einzelnen dem versammelten Senat vorzulegen und vor ihm zu rechtfertigen von der weittragendsten Bedeutung; sie hat bewirkt, dass in Rom der Einfluss der führenden Kreise nicht in die souveräne Herrschaft eines engeren Raths umschlug und dass das Optimatenregiment weder neuen Personen noch neuen Tendenzen sich schlechthin verschlossen hat.

Senatorische Oberleitung des Gesandtenempfangs.

Da in Folge der ständigen Zuziehung des Senats bei dem Geschäftsverkehr mit den auswärtigen Staaten, so weit er in Rom sich vollzieht, deren Sendboten vorzugsweise als Sendboten an den Senat und also auch als Gäste des Senats galten, so nahm über alle hierauf bezüglichen Verhältnisse der Senat die Oberleitung in Anspruch und es ist daher hier auf dieselben einzugehen. Wahrscheinlich ist in der älteren uns wenig bekannten Epoche, so lange noch die römische Bürgerschaft einigermassen gleichberechtigt neben den übrigen italischen stand, das Gesandteninstitut reiner und voller zur Anwendung gekommen als nachher, wo die in die Form der bündischen Autonomie gebrachte Unterthänigkeit auf dasselbe zurückwirkte. Die Besonderheiten des gesandtschaftlichen oder quasigesandtschaftlichen Verkehrs mit den abhängigen autonomen und gar mit den unterthänigen Gemeinden werden passender bei der Reichsverwaltung ihre Stelle finden.

Befreundete Gesandte.

Der auswärtige Staat und der auswärtige Mann steht, wie dies schon auseinander gesetzt ward (S. 590 fg.), mit der römischen Gemeinde entweder in ewigem, respective erblichem Vertrag oder nicht. In dem ersteren Fall kann die befreundete Gemeinde oder der befreundete Mann mit ihrem Anliegen sich zwar auch an einen nicht in Rom verweilenden römischen Oberbeamten wenden; aber sie haben ein vertragsmässiges Anrecht darauf dasselbe in Rom, so weit dies angeht persönlich oder auch durch Abgesandte, der römischen Regierung vorzutragen (S. 597); und bei wichtigeren Angelegenheiten wird der letztere Weg mehr und mehr vorgezogen, theils weil der Oberbeamte

ausserhalb Roms häufig nicht competent war, theils weil die Beschränkung der Feldherrngewalt und die Steigerung des directen Internationalverkehrs der Tendenz des Senatsregiments entsprach. — Regulative über diese Sendungen zu erlassen ist die römische Regierung natürlich durch die Verträge nicht gehindert, wie denn im J. 588 den befreundeten Königen durch Volksschluss ein für allemal untersagt ward persönlich in Rom zu erscheinen oder auch nur Italien zu betreten[1]). Aber die Weigerung die Gesandten eines Vertragsstaats zu empfangen gilt als Abbruch des Vertragsverhältnisses, welchen allerdings nach römischer Auffassung die römischen Behörden jederzeit einseitig herbeiführen können (S. 595), und als Einleitung der Kriegserklärung[2]).

Nicht befreundete Gesandte.

Diejenigen Staaten dagegen, mit denen kein Vertrag besteht oder mit denen gar Rom im Krieg begriffen ist, haben im Allgemeinen nicht das Recht die Regierung in Rom zu beschicken, sondern haben ihre Anliegen zunächst dem nächststehenden römischen Feldherrn vorzutragen[3]) und es hängt von diesem ab, ob er ihnen gestatten will sich an die Regierung selbst zu wenden[4]). Wenn indess kein wirklicher Kriegs-

---

1) Livius 46: *Eumenes rex Romam venit . . . ne aut hostis iudicatus videretur, si exclusus esset, aut liberatus crimine, si admitteretur, in commune lex lata est, ne cui regi Romam venire liceret.* Polyb. 30, 20 nennt nur den Beschluss des Senats; aber es ist begreiflich, dass derselbe in diesem Fall es vorzog sich der souveränen Gewalt der Bürgerschaft zu fügen. Es hat ihn dies nicht abgehalten in anderen Fällen, vermuthlich durch Entbindung von dem allgemeinen Gesetz, Könige in Rom zuzulassen, zum Beispiel schon wenige Jahre darauf nach einander die beiden feindlichen Brüder Ptolemaeos Philometor und Ptolemaeos Euergetes von Aegypten (Val. Max. 5, 1, 1; Polyb. 31, 18).

2) Liv. 45, 20: *consulti ab M. Iunio consule* (des J. 587) *patres stantibus in comitio legatis* (der Rhodier), *an locum lautia senatumque darent, nullum hospitale ius iis servandum censuerunt, egressusque e curia consul . . . pronuntiavit . . . Rhodios non ita meritos . . . ut amicorum sociorumque numero habendi essent.* Liv. 46 (A. 1). Polyb. 32, 1 (= Diodor 31, 23): ἔδοξε τῇ συγκλήτῳ τοὺς περὶ Μένυλλον (die Gesandten des Ptolemaeos Philometor) ἐν πενθ' ἡμέραις ἀποτρέχειν ἐκ τῆς Ῥώμης καὶ τὴν συμμαχίαν ἀναιρεῖν.

3) Livius 42, 36, 6: *legati . . . iussi renuntiare regi . . . ad eum* (den nach Makedonien abgegangenen Consul), *si satisfacere in animo esset, mitteret legatos: Romam quod praeterea mitteret, non esse; neminem eorum per Italiam ire liciturum.*

4) Livius 37, 49, 8: *denuntiatum si qua deinde legatio ex Aetolis nisi permissu imperatoris qui eam provinciam obtineret et cum legato Romano venisset Romam, pro hostibus omnes futuros.*

stand besteht, wird die auswärtige Gesandtschaft meistens ohne weiteres in die Hauptstadt gelassen. Immer aber steht es bei der römischen Regierung den von dem Feldherrn an sie geschickten oder auch ohne besondere Erlaubniss zugelassenen Gesandten den Empfang zu verweigern oder auch, nachdem sie empfangen worden sind, sie anzuweisen die Stadt sofort und Italien binnen einer kurz bemessenen Frist zu verlassen[1]). Auch pflegt den Boten namentlich feindlicher Staaten, damit sie nicht unterwegs Zettelungen anstiften, ein Begleiter beigegeben zu werden[2]). Es wird auch wohl dem Feinde angezeigt, dass Gesandtschaften von ihm in Rom nur nach Erfüllung bestimmter Bedingungen zugelassen werden würden[3]). Jeder Ausländer, der im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in Italien betroffen wird, ist nicht Gesandter, sondern Landesfeind und gleich dem Verbrecher dem Tode verfallen (S. 1150 A. 4).

Leistungen an den Gast.

Diejenigen Ausländer, welche also in Rom von Gemeindewegen auf Grund des Freundschaftsvertrags oder der magistratischen Zulassung empfangen werden, sind Gäste der Gemeinde und zunächst des Senats. Von der Ausübung des Gastrechts ist bereits bei der Quästur (2, 553) gehandelt worden, welchem Amte dieselbe zunächst obliegt, obwohl auch der Fremdenprätor dabei sich betheiligt[4]). Den Gästen, den Freunden wie den Feinden[5]), mit ihrer Dienerschaft gewährt die Gemeinde freies

---

1) Belege Liv. 37, 1, 6. c. 49, 7. 42. 36, 9. c. 48, 3. Polyb. 32, 1, 3 (S. 1150 A. 3) 33, 8. Sallustius *Iug.* 28, 2. Dio *fr.* 99, 2.

2) Begleitung auf der Hinreise: Liv. 37, 49, 8 (S. 1150 A. 4); auf der Rückreise: Liv. 42, 36, 7.

3) Sallustius *Iug.* 28: *decrevere, nisi regnum ipsumque deditum venissent* (die Gesandten Jugurthas), *uti in diebus proxumis decem Italia decederent.* Dio *fr.* 99, 2.

4) Es folgt dies schon daraus, dass der Fremdenprätor die Aufsicht über die in Rom verweilenden Peregrinen führt (2, 139 A. 1). In Beziehung auf Gesandte wird seiner gedacht Liv. 30, 17, 14. 45, 13, 8.

5) Als die numantinischen Gesandten im J. 618 ἔξω τοῦ τείχους empfangen wurden, weil der Senat den Frieden nicht als gültig anerkannte, ξένια μέντοι σφίσι καὶ ὡς ἐξέπεμψαν (Dio *fr.* 79). Die im Begriff des *munus* liegende Pflichtleistung findet auf die Gesandten der Feinde ebenso und mehr noch Anwendung als auf die befreundeten Gäste. Allerdings mögen die Gesandten, wenn die *munera* nicht zugleich ein Freundschaftszeichen waren, sie häufig abgelehnt haben, wie dies in einer zweifelhaften Lage die Rhodier thaten (Liv. 44, 16, 8; vgl. Plutarch *Luc.* 21 a. E.) und das Anerbieten wird wohl unterblieben sein, wo dessen Zurückweisung sicher vorauszusehen war.

Quartier[1]) nebst dem nöthigen Hausgeräth[2]), den Gesandten der befreundeten Gemeinden in der Stadt[3]), denen der nicht befreundeten[4]) ausserhalb des Pomerium, da der Landesfeind die Stadt selbst nicht betreten darf[5]). Sie werden ferner von ihrem Eintreffen in Rom an, zuweilen schon mit ihrem Eintritt in Italien[6])

---

1) *Publicum hospitium* Liv. 45, 22, 1. Val. Max. 5, 1, 1; δημόσιον κατάλυμα Diodor 14, 93: κατάλυμα Polyb. 32, 23; *locus* Liv. 28, 39, 19. 33, 24, 5. 44, 16, 7 oder *loca* Liv. 42, 26, 5, τόπος Senatsbeschluss für Asklepiades S. 1153 A. 3 und für Mytilene (ungedruckt, mir mitgetheilt von Dr. Cichorius: [ὅτι] Καῖσαρ αὐτοκράτωρ, ἐὰν αὐτῷ φαίνηται, τόπο[ν . . . . . κατὰ τὸ] τῶν προγόνων ἔθος ταμίαν μισθῶσαι κελεύσ[ῃ]). Hierin liegt nur das Quartier schlechthin, wie denn der *locus* auch *in villa publica* gewährt wird (Liv. 33, 24, 5); die Einräumung eines eigens für die Fremden gemietheten Hauses (A. 3; *aedes liberae hospitio datae* Liv. 42, 6, 11; *aedes liberae*, *locus* oder *loca* (Liv. 30, 17, 4. 35, 23, 11) ist steigernd. — Wer sich nicht bei den Magistraten desfalls meldet, verwirkt das Gesandtenrecht (Liv. 42, 26, 5). — Die Verpflichtung war gegenseitig; bei Polyb. a. a. O. beklagen sich die römischen Gesandten, dass die Dalmater erklärt hätten οὐδὲν αὐτοῖς εἶναι καὶ Ῥωμαίοις κοινόν· πρὸς δὲ τούτοις διεσάφουν μήτε κατάλυμα δοθῆναι μήτε παροχήν.

2) *Dautia*, später *lautia* (Festus *ep.* p. 68; *dautia quae lautia dicimus dantur legatis hospitii gratia;* Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 6; Liv. 28, 39, 19. 30, 17, 14. 33, 24, 5. 35, 23, 11. 42, 26, 5. 44, 16, 7. 45, 20), griechisch παροχή (Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 26; Polyb. 24, 5, 6: ξένια καὶ παροχάς. 32, 23, 2; daher der Quästor *parochus* Cicero *ad Att.* 13, 2, 2; vgl. 2, 554 A. 1), von Plutarch *q. R.* 43 incorrect durch ξένια erklärt, richtig von Charisius (p. 34 Keil) mit *supellex*, und im philoxenischen Glossar (p. 66 Labb.) mit ἐνδομενίαι, σκεύη τὰ κατὰ τὴν οἰκίαν, das ist dasjenige Hausgeräth, das der Reisende nicht mit sich führen kann, zunächst die *lecti* (Cicero *ad Att.* 5, 16, 3). Die Beziehung zu *lautus*, *lavare* ist nicht zu halten wegen der älteren Form *dautia*, die vielleicht mit *daps*, δαπάνη verwandt ist (vgl. Corssen Ausspr. 1, 224. 358).

3) Diesen wurde dort ein Haus (*aedes liberae* A. 1, d. h. nicht von Anderen mit bewohnt) gemiethet (Liv. 45, 44, 7: *aedes, quae ipsum comitesque eius benigne acciperent, conductae;* 42, 19, 5: *decreverunt, uti . . . praetor aedes instructas locaret, ubi filius regis comitesque eius habitare possent*; Val. Max. 5, 1, 1). Dass sie auf den Carinen einquartiert wurden (Servius zur Aen. 8, 361), ist Scholiastenmissverständniss der vergilischen *lautae Carinae*. Auf die *publici penates* bei Val. Max. 5, 1, 1 a. E. ist kein Verlass.

4) Servius zur Aen. 7, 168: *legati si quando incogniti venire nuntiarentur, primo quid vellent ab exploratoribus requirebatur, post ad eos egrediebantur magistratus minores* (hier wohl die Quästoren) *et tunc demum senatus extra pomeria postulata noscebat et ita, si visum fuisset, admittebantur.* Dies entspricht der römischen negativen Auffassung des *hostis* (S. 590).

5) Liv. 30, 21, 10. 33, 24, 5: *Macedones deducti extra urbem in villam publicam ibique eis locus et lautia praebita.* 45, 22, 2. Polyb. 35, 2, 4 giebt dafür die Gegend jenseits des Tiberis an. Nach Umständen mochte das eine oder das andere geschehen; wesentlich war nur das Local ausserhalb der Stadt. Allgemein Liv. 42, 36, 1. Appian *Lib.* 31. Sallustius *Iug.* 28.

6) Liv. 42, 6, 11: *legato . . . sumptus decretus, donec in Italia esset;* 45, 14, 6: *quaestor iussus . . omnem sumptum, quoad in Italia esset, praebere;* c. 44, 16: (*quaestor*) *ne ab eo abscederet sumptumque ipsi et comitibus praeberet, donec navem conscendisset,* alle Mal neben hohem Gastgeschenk. Val. Max. 5, 1, 1.

von Gemeindewegen frei gehalten oder, was gewöhnlich geschah, ihnen statt der Verpflegung Zehrgelder, zuweilen als Tagegeld[1]), meistens in runden Summen gewährt[2]), bei welchem letzteren Verfahren die Rücksicht mitgewirkt haben wird ungebührliche Ausnutzung des Gastrechts in schicklicher Weise zu verhindern. Diese Leistungen an die Gäste erfolgten auf Grund stehenden Herkommens und eines allgemeinen Regulativs[3]); aber auch diejenigen von ihnen, welche auf Grund eines dauernden Vertrages das Gastrecht in Anspruch nehmen, erhalten sie nicht kraft dieses Vertrags, sondern von Fall zu Fall durch Beschluss des Senats[4]). Es konnten also auch diese Leistungen, insbesondere die Zehrgelder nach den Umständen verschieden angesetzt und wo es angemessen schien weitere Gaben hinzugefügt werden[5]).

Gesandtenprivilegien.

Die besondere Rechtstellung der Gesandten kann hier nur insoweit erörtert werden, als sie speciell an ihren Aufenthalt in Rom anknüpft. Die bedenkliche Frage, inwiefern den Gesandten

1) Für einen landflüchtigen König beschliesst der Senat, *ut ei munera per quaestorem cottidie darentur* (Val. Max. 5, 1, 1).

2) Dergleichen entweder in Geld (meist ausgedrückt in schweren Assen: Liv. 28, 39, 19. 31, 9, 5. 37, 3, 11. 42, 6, 11. c. 19, 6. 43, 5, 8. c. 6, 10. c. 8, 8. 44, 14, 4. c. 15, 8. 45, 42, 11, oder, was dasselbe ist, in Sesterzen: Senatsbeschlüsse für Priene vom J. 619 Dittenberger 241: τούτοις τε ξένιον εἰς ἑκάστην πρεσβείαν ἕως ἀπὸ σεστερτίων νόμων ἑκατὸν εἴκοσι πέντε [Σέρουιος Φ]όλ-[ο]υιος Κοίντου ὕπατος τὸν ταμίαν ἀποστεῖλαι [κελευσάτω], womit ein anderer derselben Stadt zugefertigter Senatsbescheid *C. I. Gr.* 2905, 7 so gut wie wörtlich übereinstimmt; Liv. 45, 44 14; Val. Max. 5, 1, 1) oder in Gold und Silber nach dem Gewicht (Liv. 35, 23, 11. 43, 5, 8. 44, 14, 2. 45, 14, 6. c. 44, 14) bemessene *munera* (selten *dona:* Liv. 30, 17, 14), griechisch ξένια kommen häufig vor (Liv. a. a. O. und 30, 21, 5. 45, 13, 8; Josephus 14, 10, 3; allgemein Polyb. 1, 18, 3: τὰς τῶν ξενίων παροχάς. 24, 5, 6). Gegeben wurden sie wohl immer in geformtem Gold oder Silber (ἕως ἀπὸ σεστερτίων νόμων ἑκατὸν εἴκοσι πέντε in dem Senatsbeschluss für Priene; *munera ex binis milibus aeris* Liv. 43, 5, 8, ähnlich 45, 42, 11; *ne minus dena milia aeris* Liv. 28, 39, 19).

3) Senatsbeschluss für Asklepiades: [*utei Q. Lutatius M.*] *Aemilius cos. . . . munia eis ex formula locum lautiaque* (griechisch ξένιά τε αὐτοῖς κατὰ τὸ διάταγμα τόπον παροχήν τε) *q(uaestorem) urb(anum) eis locare mittereq[ue i]ube-[rent]*. Desgleichen für Astypalaea *C. I. Gr.* 2485: ὅτι [τε Πόπλιος Ῥοτίλι]ος ὕπατος τὸν ταμίαν κατὰ τὸ διάταγμα [ξένια αὐτῷ παρέχειν κ]ελεύσῃ. Ebenso in dem Beschluss für Stratonikeia (1, 677 A. 1). Das Regulativ (*formula*) muss bestimmte Kategorien unterschieden und für jede feste Sätze aufgestellt haben, da bei der Aufnahme des Asklepiades und Genossen unter die Freunde der Gemeinde die blosse Hinweisung auf dasselbe genügt. Beide für Priene gefasste Beschlüsse nennen die gleiche Summe.

4) Alle Zeugnisse und vor allem unsere Urkunden sind Specialbeschlüsse für die derzeitigen Beamten und die eben anwesenden Gesandten.

5) Besondere Gastgeschenke, auch für das Gefolge, Kleider, Pferde, Waffen werden öfter erwähnt. Liv. 30, 17. 14. 35, 23, 11. 43, 5, 8. 44, 14, 2. 45, 14, 7. Val. Max. 5, 1, 1. Polyb. 21, 18, 3.

seine Ausnahmestellung vor der criminellen Verfolgung wegen eines während der Gesandtschaft in Rom von ihm begangenen Verbrechens schützt, ist in einem Fall gegen ihn entschieden worden (S. 1065 A. 4). — Die mass- und schamlosen Bestechungen, welche wenigstens seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts die in Rom verweilenden Gesandten sich zu Schulden kommen liessen[1]), veranlassten im J. 660 den Senat die in Rom von den Gesandten aufgenommenen Darlehen durch seinen Beschluss klaglos zu stellen[2]); dass diese Massregel mit dem diplomatischen Verkehr connex war und hauptsächlich die Mitglieder des Senats selbst traf, erklärt den für diese Epoche auffallenden Eingriff desselben in die private Legislation. Eine verschärfte Anordnung in dem gleichen Sinn wurde dann, da der Senat es ablehnte darauf einzugehen, im J. 687 durch das gabinische Plebiscit getroffen[3]). — Dass bei den öffentlichen Festen die Gäste der Gemeinde ähnlich wie die Senatoren behandelt wurden, beweist die uralte Reservirung zweier erhöhter Plätze am Markt für die Senatoren (*senaculum* S. 914 vgl. S. 893) und für die 'Griechen' (*graecostasis*), zunächst also für die Gesandten der befreundeten hellenischen Städte[4]). Diese Auszeichnung, die die eigentlichen ausländischen Gesandten mit denen der reichsangehörigen Fürsten und der autonomen Städte theilten und die in einzelnen Verträgen noch besonders verbrieft ward[5]), schaffte

---

1) Das boshafte Wort des Granius gegen Scipio Nasica Consul 643 (S. 1156 A. 1) zeichnet den damaligen Stand der Dinge.

2) Asconius p. 57: *rettulerat* (C. Cornelius als Volkstribun im J. 687) *ad senatum, ut, quoniam exterarum nationum legatis pecunia magna daretur usura turpiaque et famosa lucra ex ea fierent, ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret. Cuius relationem repudiavit senatus et decrevit satis* [*cautum*] *videri eo senatus consulto quod ...* [*L.*] *Domitio C. Coelio cos.* (im J. 660) *factum erat, cum senatus ante pauculos annos* (im J. 685: Dio *fr.* 111) [*ex eodem*] *illo s. c. decrevisset, ne quis Cretens*[*ibus*] *pecuniam mutuam daret.*

3) Cicero *ad Att.* 5, 21, 12: *Salaminii cum Romae versuram facere vellent, non poterant, quod lex Gabinia vetabat.* 6, 2, 7.

4) S. 893. 914. Varro *de l. Lat.* 5, 155: *locus substructus, ubi nationum consisterent legati qui ad senatum essent missi: is Graecostasis appellatur a parte ut multa: senaculum supra graecostasim.* Justinus 43, 5, 10: *ob quod meritum* (wegen der Unterstützung nach der gallischen Belagerung) *et immunitas illis* (den Massiliensern) *decreta et locus spectaculorum in senatu datus.* Jordan *Top.* 1, 2, 341. Ob die Benennung eben von Massalia ausgeht oder vielmehr von den campanischen Griechen, ist natürlich nicht zu entscheiden. Wohl aber ist es begreiflich, dass dieses Privilegium nicht zunächst den Latinern gewährt wird; der eigentliche Ausländer steht bei den Volksfesten anders als der Nichtbürger gleicher Nationalität. Vgl. Handb. 6, 491.

5) In dem Senatsbeschluss aus der Zeit Caesars bei Josephus 14, 10, 6

Augustus für die reichsangehörigen Städte ab, da deren Abgeordnete unter die hohe römische Aristokratie nicht passten[1]). Den Gesandten der Könige ist diese Ehre noch unter dem Principat erwiesen worden[2]).

Empfang und Bescheidung der Gesandten.

Wie es schon aus dem über das Quartier der Gesandten Bemerkten folgt, empfing der Senat die befreundeten Gesandten in einem der Locale innerhalb der Stadt, die der nicht mit Rom vertragenen oder mit ihm in Krieg begriffenen Staaten ausserhalb derselben (S. 930). In Abwesenheit des Consuls werden die Gesandten nur ausnahmsweise durch dessen Vertreter in den Senat eingeführt[3]). In derjenigen Epoche, in welcher der Regel nach die Consuln nicht lange nach dem Beginn ihres Amtjahres Rom verliessen und während desselben nur auf kurze Zeit oder gar nicht dahin zurückkehrten, pflegten daher die auswärtigen Gesandten im Anfang des Amtjahres vor Consuln und Senat beschieden zu werden[4]). Nachdem seit dem J. 601 der Antrittstag der Consuln sich auf den 1. Jan. fixirt hatte (1, 599), muss die regelmässige Bescheidung der Gesandten in die folgenden Monate gekommen sein[5]), und dabei ist es auch in der nachsullanischen Zeit geblieben[6]), obwohl

---

wird festgesetzt: δεδόσθαι δὲ Ὑρκανῷ καὶ παισὶ τοῖς αὐτοῦ καὶ πρεσβευταῖς τοῖς ὑπ' αὐτοῦ πεμφθεῖσιν ἔν τε πυγμῇ μονομάχων καὶ θηρίων καθεζομένοις μετὰ τῶν συγκλητικῶν θεωρεῖν.

1) Sueton *Aug.* 44: *Romae legatos liberarum sociarumque gentium* (wo ohne Zweifel das zweite Beiwort explicativ zu nehmen ist und bloss die autonomen Gemeinden bezeichnet werden sollen) *vetuit in orchestra sedere, cum quosdam etiam libertini generis mitti deprehendisset.*

2) Sueton *Claud.* 21: *Germanorum legatis in orchestra sedere permisit, simplicitate eorum et fiducia commotus, quod in popularia deducti, cum animadvertissent Parthos et Armenios sedentes in senatu, ad eadem loca sponte transierant, nihilo deteriorem virtutem aut condicionem suam praedicantes.* Dieselbe Geschichte erzählt Tacitus *ann.* 13, 54 unter dem J. 58 von den beiden Fürsten der Friesen Verritus und Malorix. Dio 68, 15: (Traianus) τοὺς πρεσβευτὰς τοὺς παρὰ τῶν βασιλέων ἀφικνουμένους ἐν τῷ βουλευτικῷ θεάσασθαι ἐποίει.

3) Die Zeit, während welcher die Consuln von Rom abwesend sind, gilt gewissermassen als Interimisticum. Das römische Regiment erscheint, sagt Polybius 6, 13, wenn kein Consul anwesend ist, als rein aristokratisch.

4) Dies ergiebt sich, wie Büttner-Wobst (*de legationibus rei publicae liberae temporibus Romam missis.* Leipzig 1876) S. 24 fg. gezeigt hat, theils daraus, dass die livianischen Berichte die Bescheidung der Gesandten meistens vor den Abgang der Consuln zum Heer stellen, theils aus der nicht selten begegnenden Verschiebung derselben *ad novos consules* (Liv. 30, 40, 4. 37, 1, 1. 41, 6, 7. 42, 26, 9).

5) Der Senatsbescheid vom J. 619 für Priene ist vom 9. Febr., der zwischen 621 und 629 den Juden ertheilte (Josephus 13, 9, 2) vom 6. Febr.

6) Cicero *Verr. I.* 1, 35, 90 (im J. 684): *sunt Romae legati Milesii . . . qui*

damals die Consuln regelmässig das Amtjahr hindurch in Rom verweilten. In Folge der Verschleppung der Abfertigung durch die Consuln und der hieran sich knüpfenden Intriguen und Bestechungen[1]) wurde durch das gabinische Plebiscit, vermuthlich das eben erwähnte vom J. 687, der Senat angewiesen den gesammten Februar dieser Bescheidung zu widmen[2]). Zu dem gleichen Zweck diente die Festsetzung, dass der Senatsbeschluss binnen zehn Tagen nach der Fassung den Gesandten ausgehändigt werden muss (S. 1014).

Heimsendung der Gesandten.

Für die Heimkehr werden den besonders ausgezeichneten Gästen geeignete Transportmittel zur Verfügung gestellt[3]) und dieselben mit Empfehlungsschreiben an die den Römern befreundeten Fürsten und Gemeinden, zu denen ihr Weg sie führt, vom Senat versehen[4]).

Empfang der Gesandten im Senat unter dem Principat.

Noch unter dem Principat sind die Abgeordneten der reichsangehörigen Gemeinden[5]) wie des eigentlichen Auslandes nicht selten im Senat vorgelassen worden[6]), obwohl dies nie anders

---

. . . *mensem Februarium et consulum designatorum nomen expectant.* vgl. *l.* 2, 31, 76.

1) Aus dem bittern Witzwort des Granius gegen P. Nasica Consul 643 (Cicero *pro Planc.* 14, 33) und der Erläuterung des Scholiasten p. 259: *legationes ab externis populis missae ad senatum solebant ordinari pro voluntate consulum, quae plerumque gratia, nonnumquam et accepta pecunia consules ordinabant, ut introduci ad senatum possent* wird das Motiv des Gesetzes klar.

2) Cicero *ad Q. fr.* 2, 11 [13], 3: *Appius interpretatur . . . se . . . quod (lege) Gabinia sanctum sit . . . . cogi ex k. Febr. usque ad k. Martias legatis senatum quotidie dari.* Ders. das. 2, 32, 1. *ep.* 10 [12], 2. *ad Att.* 1, 14, 5. *ep.* 18, 7. Verschiebung der Legationen gestattete sich der Senat. Cicero *ad fam.* 1, 4, 1: *senatus haberi . . . non potest . . . nisi perfectis aut reiectis legationibus.*

3) Wagen nach Brundisium: Liv. 43, 8, 8. Schiffe entweder zur Verfügung gestellt: Liv. 30, 21, 5 oder sogar geschenkt: Liv. 45, 44, 16.

4) Senatsbeschluss für Thisbe a. E.; Josephus 13, 5, 8. c. 9, 2.

5) So empfängt Claudius die Abgesandten der Lykier in der Curie (Dio 60, 17).

6) Dio 52, 31 aus der Rede des Maecenas: ἂν . . . τὰς πρεσβείας τὰς τε παρὰ τῶν πολεμίων καὶ τὰς παρὰ τῶν ἐνσπόνδων καὶ βασιλέων καὶ δήμων ἀφικνουμένας ἐς τὸ συνέδριον ἐσαγάγῃς· . . . καὶ σεμνὸν καὶ ἀξιόλογόν ἐστι τό τε τὴν βουλὴν πάντων κυρίαν δοκεῖν εἶναι. Claudius führte eine um Rücksendung einer Geisel bittende parthische Gesandtschaft in den Senat (Tacitus *ann.* 12, 10 vgl. 11, 10). Die nach Neros Tode und vor dem Eintreffen Vespasians in Rom von dem Partherkönig Volagaesus mit der Erneuerung des Bündnisses beauftragten Gesandten verhandelten nach Vespasians Anweisung in Rom mit dem Senat (Sueton *Ner.* a. E.: *Vologaesus Parthorum rex missis ad senatum legatis de instauranda societate hoc etiam magno opere oravit, ut Neronis memoria coleretur;* Tacitus *hist.* 4, 51: *gratiae Vologeso actae mandatumque, ut legatos ad senatum mitteret*). Traian sandte nach der ersten Ueberwindung des

geschah als auf Veranlassung des Kaisers. Augustus stellte für gewisse nicht näher bezeichnete Gesandtschaften die Regel fest, dass sie im Senat unter persönlichem Vorsitz des Kaisers abzufertigen seien[1]); später geschah es nach freiem Belieben desselben und gewöhnlich zur Schaustellung eines politischen Erfolges. Mit der Bescheidung derselben pflegte dann der Senat den Kaiser zu betrauen[2]).

II. Die Entsendungen in das Ausland.

Senatorische Gesandtenentsendung.

Was von dem Empfang der Botschaften aus dem Ausland, gilt auch von der Entsendung in dasselbe. Sicher hat es eine Zeit gegeben, in welcher der König, mochte er in Rom verweilen oder nicht, nach seinem freien Ermessen die auswärtigen Staaten beschickte und nur so weit es ihm gutdünkte, die Botschaft vorher dem Senat vorlegte. Aber auch hier ist dieselbe Umwandlung eingetreten, wie wir sie bei dem Empfang fanden. Im Amtsgebiet *militiae* bleibt dem Oberbeamten das für die Commandoführung unentbehrliche Recht der Botensendung; aber für jede von Rom aus in das Ausland gehende Botschaft bedarf der Magistrat der vorherigen Ermächtigung des Senats[3]). Zur Ausrichtung der Botschaften dienen nach der ursprünglichen Ordnung, wenigstens wo es sich um die Verletzung des Internationalvertrags handelte, vorzugsweise die priesterlichen Boten, die Fetialen (2, 675), wie dies dem sacralen Charakter des ursprünglichen Völkerrechts angemessen ist. Es hat wohl einstmals

Zurücktreten der Fetialen.

Decebalus dessen Gesandte nach Rom, um dort vom Senat den Frieden zu erbitten (Dio 68. 9. 10) und ähnlich verfuhr Hadrian (S. 1157 A. 2).

1) Dio 55, 27: τὰς πρεσβείας τάς τε παρὰ τῶν δήμων καὶ τὰς παρὰ τῶν βασιλέων ἀφικνουμένας τρισὶ τῶν ὑπατευκότων ἐπέτρεψε (in seinem Greisenalter) . . . πλὴν τῶν ὅσα ἀναγκαῖον ἦν τήν τε βουλὴν καὶ ἐκεῖνον ἐπιδιακρίνειν. Vgl. 53, 21 (2, 955 A. 3).

2) Dio 69, 15: πρεσβευτὰς δὲ πεμφθέντας παρὰ τοῦ Οὐολογαίσου καὶ παρὰ τῶν Ἰαζύγων, ἐκείνου μὲν κατηγοροῦντος τοῦ Φαρασμάνου, τούτων δὲ τὴν εἰρήνην πιστουμένων, ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσήγαγεν Ἀδριανὸς καὶ παρ' αὐτοῦ τὰς ἀποκρίσεις ποιήσασθαι ἐπιτραπεὶς συνέγραψέ τε αὐτὰς καὶ ἀνέγνω σφίσιν. Tiberius verhandelt im Senat, *quid et qua forma regum litteris rescribi placeret* (Sueton *Tib.* 30).

3) Polybius 6, 13: καὶ μὴν εἰ τῶν ἐκτὸς Ἰταλίας (über die innerhalb Italiens an die Stelle solcher Sendungen tretende Evocation vgl. S. 1196) πρός τινας ἐξαποστέλλειν δέοι πρεσβείαν τινὰ ἢ διαλύσουσάν τινας ἢ παρακαλέσουσαν ἤ, καὶ νὴ Δί' ἐπιτάξουσαν ἢ παραληψομένην ἢ πόλεμον ἐπαγγελοῦσαν, αὕτη (ἡ βουλὴ) ποιεῖται τὴν πρόνοιαν.

in dem internationalen Sacralrecht dieses Collegium die gleiche Stellung eingenommen wie in dem nationalen die der Pontifices und der Augurn. Aber in Folge der Zurückdrängung des sacralen Elements im Staatswesen, welche einen der wichtigsten Gegensätze der republikanischen Entwickelung gegenüber dem königlichen Rom bildet (2, 13), bleibt den Fetialen in historischer Zeit nur das religiöse Ceremoniell (2, 689) und werden mit der eigentlichen Verhandlung anfangs vorzugsweise, bald ausschliesslich Mitglieder des Senats beauftragt. Nicht zufällig spielt unter den Collegien der sachverständigen Priester das völkerrechtliche neben den nationalrömischen eine untergeordnete Rolle und ist es nicht unter denen, auf welche die quasimagistratische Wahlform erstreckt wird (S. 999); jene Priesterschaft wurde annullirt durch die Concentrirung des gesammten Internationalverkehrs bei dem Senat selber. — Die Befugnisse der in das Ausland entsandten Mandatare des Senats sind in der allgemeinen Erörterung über die Senatsboten, von denen sie eine der wichtigsten Kategorien bilden, bereits entwickelt worden (2, 675 fg.). — Unter dem Principat ist nichts geblieben von den an auswärtige Könige und Republiken im Namen des Senats entsendeten Boten, welche am Weltregiment ihren Antheil gehabt hatten; gegen das Ausland vertritt Rom jetzt allein der Herrscher.

III. Die internationalen Verträge.

Zurücktreten der Zweiseitigkeit bei dem magistratisch-senatorischen Internationalvertrag.

Der Internationalvertrag wird ursprünglich im Wege der Frage und Antwort abgeschlossen (1, 247); aber diese Form, welche vorzugsweise für den rein magistratischen Vertrag sich schickt, ist in geschichtlicher Zeit für diejenigen, bei denen der Senat oder die Comitien mitwirken, abgekommen und bleibt also hier ausser Betracht. Derjenige Vertrag, den der Magistrat allein abzuschliessen nicht competent ist, tritt immer auf als einseitig römischer Act, entweder als ein mit Zuziehung des Senats vom Magistrat gefasstes Decret, also als Senatsbeschluss, oder als ein auf Antrag des Magistrats gefasster Bürgerschluss, also als Gesetz. Es beruht dies ohne Zweifel darauf, dass die Bindung der Magistratur durch den Senat oder die Bürgerschaft bei der einfachen Vertragsform nicht zur Geltung gelangen konnte und desshalb der Zweiseitigkeit des Acts der formale

Ausdruck genommen ward; selbst bei eidlicher Bestärkung werden die beiden Eidschwüre in gleicher Weise getrennt. Bei dem wirklichen Internationalvertrag ist die Zweiseitigeit darin enthalten, dass dem einseitig römischen Act ein ebenfalls einseitiger des andern Staats materiell correspondirt. Es wird aber diese Form nicht bloss da angewandt, wo zwei sich gegenseitig als autonom anerkennende Staaten mit einander abschliessen; auch derjenige Act, welcher das Unterthanenverhältniss und seine Quasi-Autonomie regulirt (S. 716 fg.), vollzieht sich in derselben Form, indem hier an die Stelle des correspondirenden autonomen Acts die passive Entgegennahme der römischen Festsetzung tritt. Unter der Bezeichnung des Internationalvertrags fassen wir hier alle diese formell einseitigen Acte zusammen, mag ihnen eine gleichartige autonome Festsetzung oder bloss die passive Entgegennahme der römischen entsprechen.

Das römische Staatsrecht unterscheidet für den Internationalact eine zwiefache Form, die den Amtkreisen *domi* und *militiae* entspricht, die Regulirung in Rom unmittelbar durch Senatsbeschluss und diejenige ausserhalb Roms durch Imperatorendecret[1]; aber auch bei der letzteren kann der Senat insofern mitwirken, als das Decret entweder seiner Ratification unterliegt oder er für dasselbe dem Feldherrn und der ihm zugeordneten senatorischen Commission Instruction ertheilt. Hier sollen diese drei Formen der senatorischen internationalen Regulirung erörtert und schliesslich dargelegt werden, in welchem Verhältniss zu der senatorischen Einwirkung auf dieselbe die comitiale steht. Wenn diese Regulirungen alle den Charakter ausserordentlicher Handlungen an sich tragen, so ist das leitende Princip bei der Theilung derselben zwischen der Magistratur und dem Senat wesentlich dasselbe, welches bei den militärischen Verhältnissen obwaltet: eigentlich militärische Abmachungen gehören dem Feldherrn, definitive politische Festsetzungen dem Senat.

Abschluss des Internationalvertrags durch den Senat selbst.

Die Feststellung des Internationalvertrags durch den Senat selbst, welche unsere Ueberlieferung bis in die Urzeit hinauf-

1) In dem das oropische Gebiet betreffenden Pachtcontract wird, nach Angabe der im J. 681 darüber gefällten Entscheidung (Bruns *Fontes*[5] p. 162) ausgenommen εἴ τι δόγμα συνκλήτου αὐτοκράτωρ αὐτοκράτορές τ[ε] ἡμέτεροι ... καρπίζεσθαι ἔδωκαν κατέλιπον.

rückt[1]), hat sich ohne Zweifel entwickelt aus der Betheiligung des Senats an den internationalen Verhandlungen. Wenn der Internationalvertrag zum Abschluss kam durch Bescheidung der nach Rom gesandten Boten vor versammeltem Senat, so war diese von den Senatoren vorgeschlagene und beschlossene Bescheidung zunächst ein für diesen Fall dem Magistrat ertheilter Rathschlag und, nachdem derselbe im Laufe der Zeit auch hier zu bindender Kraft gelangt war, dasjenige magistratisch-senatorische Decret, durch welches römischer Seits das in Frage stehende Verhältniss endgültig regulirt ward. Da indess dies Verfahren voraussetzt, dass von römischer Seite die definitive Willenserklärung in der Stadt Rom abgegeben wird, so ruht die Mitwirkung des Senats bei dem Internationalvertrag in dieser Form auf seiner Mitwirkung bei der internationalen Verhandlung.

Bei der definitiven Regulirung des internationalen Verhältnisses durch den Senat ist es gleichgültig, ob sie aus dem Friedensstand hervorgeht, zum Beispiel ein bis dahin mit den Römern nicht in Vertrag stehender Staat in gütlicher Weise in ein Rechtsverhältniss zu Rom tritt oder das mit einem Vertragsstaat bestehende durch Vereinbarung abgeändert wird, oder ob sie sich aus dem Kriegsstand entwickelt. Es ist ebenfalls gleichgültig, ob diese Regulirung als eigentlicher Internationalvertrag auftritt, durch den die römische Gemeinde eine andere als gleichfalls autonom anerkennt, oder ob sie die unbedingte, sei es durch freie Ergebung[2]), sei es durch Waffengewalt herbeigeführte Unterwerfung eines anderen bis dahin autonomen Staates (S. 56) zur Grundlage und die Unterthänigkeit zum Inhalt hat.

Stellung der Feldherren dabei.

Wenn die Dedition durch Waffengewalt herbeigeführt wird, so nimmt sie der Feldherr entgegen und er kann die militärischen Consequenzen derselben ziehen, die Hinrichtung, den Verkauf, die Knechtung der Gefangenen, selbst die Zerstörung der Stadt

---

1) Dem Romulus wird die Rückgabe der Geiseln an die Veienter ἄνευ κοινῆς γνώμης zur Last gelegt (Dionys. 2, 56; Plutarch *Rom.* 27; Dio *fr.* 5, 11), dem letzten König, dass er *bellum paces foedera societates per se ipse cum quibus voluit* (S. 1030 A. 1), *iniussu populi ac senatus fecit diremitque* (Liv. 1, 49, 7; vgl. Dionys. 4, 42). Ausdrücklich wird bei Internationalverträgen der Senat in den Berichten über die Königszeit selten erwähnt (Dionys. 3, 26), dagegen von Anfang an in denen aus der Republik (Liv. 2, 22, 5. c. 25, 6 und sonst).

2) Liv. 7, 31. 8, 19, 1.

anordnen; regelmässig aber überlässt er auch hierüber die Entscheidung mehr oder minder der Regierung in Rom und diese allein verfügt definitiv über den eroberten Boden und kann allein auf Grund der Dedition das Unterthänigkeitsverhältniss der dedirten Gemeinde herbeiführen. Einen definitiven Vertrag mit einem anderen Staat schliesst der Feldherr regelmässig nicht. Wenn mit dem Staate, der den Vertrag wünscht, Kriegsstand nicht besteht, so wenden sich dessen Gesandte desswegen, zuweilen durch feldherrliche Vermittelung [1]), in der Regel geradezu, nach Rom an Consuln und Senat. Besteht der Kriegsstand, so ist der Feldherr, wenn der Gegner sich bereit erklärt über die Friedensbedingungen zu verhandeln, befugt diese Verhandlung abzulehnen; will er, dass auf dieselbe eingegangen werde, so ermöglicht er unter Suspension der weiteren Kriegführung dem Gegner die Absendung von Gesandten nach Rom, um dort mit den Magistraten unter Zuziehung des Senats die Bedingungen oder eventuell die Dedition zu vereinbaren. Selbstverständlich kann er diese Gestattung an militärische Bedingungen, namentlich an vorher zu leistende Lieferungen und Zahlungen knüpfen; immer ist sie mit einem Termin verbunden, bis zu welchem in Rom die Verhandlungen zu Ende geführt sein müssen, widrigenfalls die kriegerischen Operationen wieder ihren Fortgang nehmen [2]). Auf directe Verhandlung mit dem kriegführenden Staat lässt die römische Regierung sich nicht ein, sondern nimmt dessen Friedensanträge nur durch Vermittelung des römischen Feldherrn entgegen [3]). In den italischen Kriegen pflegt der siegreiche Magistrat, nachdem er

1) So wird Massinissa zuerst von Scipio als König begrüsst und ersucht dann den Senat um Bestätigung des Freundschaftsrechts (Liv. 30, 17, 10: *petere ut regium nomen ceteraque Scipionis beneficia senatus decreto confirmaret*).

2) Dies Verfahren: an den römischen Feldherrn gerichtete Bitte des anderen Theils zur Regulirung der Dedition, resp. des Friedens Gesandte nach Rom senden zu dürfen; Gewährung dieser Bitte unter Festsetzung der Waffenruhe mit Endtermin und als Gegenleistung dafür Gewährung von Getreide, Sold, Kleidern an die siegreiche Armee; Schlussverhandlung in Rom vor Consuln und Senat — liegt den annalistischen Siegesberichten aus der älteren Zeit durchaus zu Grunde (Liv. 4. 30, 1. 5, 27, 11. 6, 26, 2. 7, 22, 5. 8, 1, 8. c. 2, 4. c. 36, 11. 9, 40, 20. c. 43, 6. 21. 10, 5, 12. c. 37, 5. Dionys. 5, 49. 60. 8, 68. 9, 17. 36. 59. 10, 21. 12, 13) und wenn auch auf die einzelnen nach der Schablone gemachten Darstellungen kein Verlass ist, so ist doch die Schablone selbst beweisend, insbesondere das stets wiederkehrende Hervorheben der freien Entschliessung des Feldherrn, ob die Gesandtschaft abgehen soll oder nicht, und die Nichterwähnung (zum Theil Ausschliessung, wie Liv. 6, 26, 2) der Präliminarien.

3) Liv. 9, 45, 3. 40, 34, 11.

also die Gesandten des besiegten Gegners nach Rom gewiesen hat, ihnen dort wo möglich selber als Vorsitzender des Senats den Frieden zu dictiren[1]) oder es tritt sein College oder Amtsnachfolger für ihn ein. Eine gewisse Vereinbarung über die Modalitäten des Friedensvertrags zwischen dem Feldherrn und den Abgesandten wird häufig voraufgegangen sein; aber das Fehlen formulirter Präliminarien gehört zum Wesen des älteren Friedensschlusses und entspricht der überall hervortretenden Tendenz dem Senat in Rom die Initiative so wenig wie irgend möglich zu beschränken. Späterhin tritt diese Form zurück. Aus nahe liegenden militärisch-politischen Erwägungen konnte ohne gleichzeitigen Abschluss von Präliminarien dem Gegner, wofern er nicht schlechthin ohnmächtig war, der Waffenstillstand nur auf kurze Frist bewilligt werden. Da aber bei den überseeischen Kriegen, um solche Verhandlungen in Rom führen zu können, die Waffen nothwendig auf längere Zeit ruhen mussten[2]), passte dieses Verfahren dafür im Allgemeinen nicht; zuweilen indess sind auch derartige Friedensverhandlungen ohne feldherrliche Präliminarien vor dem Senat in Rom geführt worden[3]).

Dies gilt von dem in Rom durch den Senat selbst festgesetzten internationalen Vertrag. Bei der ausserhalb Rom geführten Verhandlung besteht eine Scheidung zwischen der rein magistratischen, also in diesem Fall der feldherrlichen Competenz und der Competenz der Regierung in Rom, das heisst des Senats mit seinem derzeitigen Vorsitzenden: gewisse Verträge werden von dem Feldherrn allein abgeschlossen und nicht der Regierung zur Bestätigung vorgelegt, andere dagegen bedürfen, wenn er sie abschliesst, der Zustimmung der Regierung und können,

---

1) Livius 8, 36, 11: *Samnites pacem a dictatore petiere, cum quo pacti, ut singula vestimenta militibus et annuum stipendium darent, cum ire ad senatum iussi essent, secuturos se dictatorem responderunt.* 9, 40, 20. c. 45, 3.

2) Livius 37, 1, 1: *legati eorum (Aetolorum) institerunt* (auf schleunige Verhandlung im Senat), *quia brevem indutiarum diem habebant.*

3) In dieser Art wird nicht bloss mit Pyrrhos verhandelt (Plutarch *Pyrrh.* 19), sondern noch mit König Philippos im J. 557 (Polyb. 18, 38, 3: περὶ δὲ τῶν λοιπῶν διδόναι τῇ συγκλήτῳ τὴν ἐπιτροπήν. c. 39, 5 = Liv. 33, 13) und im J. 563 mit den Aetolern (Polyb. 21, 3 = Liv. 37, 1. 49). Selbst was Cicero *pro Fonteio* 5, 12 mit Beziehung auf die in der nachsullanischen Zeit in der Narbonensis geführten Kriege sagt: (*Galli*) *modo ab nostris imperatoribus subacti, modo bello domiti . . . modo ab senatu agris urbibusque multati sunt*, ist vielleicht im Wortsinn zu nehmen, obwohl auch die Ratification der feldherrlichen Friedensschlüsse gemeint sein kann.

wenn diese aussteht, von ihm selbst und insbesondere von seinem Nachfolger nach Ermessen widerrufen werden.

Die rein feldherrliche internationale Vertragschliessung beschränkt sich im Allgemeinen auf die Abmachungen transitorischen Inhalts; dagegen bedarf es der Autorisation der Regierung in Rom und der Mitwirkung des Senats insbesondere bei der dauernden Regulirung des zwischen zwei Staaten bestehenden Verhältnisses, wie denn dieser Scheidung wesentlich der Gegensatz der Annuität des feldherlichen Regiments und der Perpetuität des consularisch-senatorischen zu Grunde liegt. Es kommt bei derselben weniger auf den Inhalt als auf die Dauer der Verträge an; sehr wohl kann dieselbe Leistung als transitorische von dem Feldherrn und als dauernde von der Regierung festgesetzt werden. Hier sollen zunächst die transitorischen Abmachungen, welche natürlich die Regierung in Rom ebenfalls treffen kann[1]), exemplificatorisch erläutert werden.

Der rein feldherrliche Internationalvertrag.

Für Abmachungen transitorischer Art ist jeder ausserhalb Roms fungirende Magistrat competent und die Regierung in Rom mischt in dieselben sich im Allgemeinen nicht ein. Sie können entweder mit einem befreundeten oder doch nicht mit Rom im Krieg begriffenen Staat oder nach Kriegsrecht abgeschlossen werden. In ersterer Beziehung kann der Magistrat allerdings Waffenhülfe, so weit nicht Rom vertragsmässig verpflichtet ist sie zu gewähren oder berechtigt sie zu verlangen, weder leisten noch fordern. Wenn der die Hülfe Roms heischende Staat mit Rom nicht in Vertrag steht oder nur im Freundschaftsverhältniss, welches lediglich zur Neutralität verpflichtet (S. 596), so ist allein die Regierung in Rom befugt den wenn gleich auf den einzelnen Fall beschränkten Allianzvertrag abzuschliessen und die Waffenhülfe zu gewähren, wobei, wenn in dieser Hülfeleistung zugleich die Kriegserklärung gegen einen befreundeten Staat enthalten ist, die Zustimmung der Comitien erfordert wird

Hülfsverträge.

1) In diesem Fall wirkt auch dabei der Senat mit nach der allgemeinen Regel, dass im Stadtbezirk der Magistrat mit dem Ausland nur unter Zuziehung des Senats in Beziehung tritt. Für die von Rom aus angeordneten Getreidekäufe erhalten die Beauftragten ihr Mandat vom Consul oder Prätor und dem Senat (Liv. 2, 9, 6. 4, 52, 5. 25, 15, 4. c. 20, 3. 36, 3, 1; vgl. 2, 34, 3. 4, 25, 4). Ebenso wird das Gesuch der Rhodier Getreide aus Sicilien ausführen zu dürfen vor Consuln und Senat gebracht (Polyb. 28, 2).

(S. 1089). Ebenso kann nur der Senat die Waffenhülfe, wenn sie angeboten wird, annehmen oder ablehnen[1]) oder auch derartige Ersuchen an befreundete Staaten stellen oder den Magistraten zu stellen gestatten[2]). Aber es erstreckt sich dies nicht auf die zu dem Operationsbereich der römischen Feldherrn gehörigen den Römern befreundeten Staaten. Von solchen kann der Feldherr, auch wenn darüber weder durch die dauernden Wehrgenossenschaftsverträge noch durch Verabredung der Kriegsgemeinschaft für den einzelnen Fall etwas ausgemacht ist, Unterstützung der römischen Streitkräfte durch Truppen oder Schiffe ohne Vermittelung des Senats in Anspruch nehmen; es findet sich kein Beispiel der Einmischung desselben in die derartigen von dem römischen Feldherrn angeordneten Aufbietungen. Obwohl dieselben rechtlich nichts sind als Bitten, liegt es doch in dem zwischen befreundeten Staaten während des Kriegsstandes bestehenden Verhältniss, dass sie nicht wohl abgelehnt werden können und wo die Machtüberlegenheit hinzutritt, durchgängig einen imperativen Charakter annehmen. Aehnlich verhält es sich mit den Lieferungen. Abgesehen von den mehr oder minder geregelten Leistungen der Staaten abhängiger Autonomie (S. 685) kann der Magistrat, insbesondere der commandirende Feldherr mit jedem befreundeten Staat, dessen Gebiet zum Kriegsschauplatz gehört oder demselben nahe liegt, über die Lieferung der für seine amtliche Thätigkeit, insbesondere für die Kriegführung erforderlichen Gegenstände Verträge ab-

---

1) Also beschied der Senat den bei Ostia liegenden karthagischen Admiral auf sein Anerbieten der Kriegshülfe gegen Pyrrhos ablehnend (Val. Max. 3, 7, 10; Justinus 18, 2), ebenso die Gesandten des Königs eines transalpinischen Keltenstammes auf das Anerbieten des Beistands gegen Perseus (Liv. 44, 14, 1).

2) Derartige Ersuchen werden gerichtet vom Senat an den König von Numidien für den Krieg gegen Philippos im J. 554 (Liv. 31, 11, 10. c. 19, 3 vgl. 32, 27, 2) und seitdem häufig (Liv. 35, 11, 4. 42, 35, 7), an die Städte von Kreta (Liv. 42, 35, 6) und sonst. Unter den Vorbereitungen für den Krieg gegen Antiochos wird aufgeführt *extra Italiam permissum, ut, si res postulasset, auxilia ab sociis ne supra quinque milium numerum acciperet* (Liv. 36, 1, 8); unter denen für den numantinischen: ἐθελοντὰς δέ τινας, ἔκ τε πόλεων καὶ βασιλέων ἐς χάριν ἰδίαν πεμφθέντας αὐτῷ (dem Scipio) συγχωρούσης τῆς βουλῆς ἐπηγάγετο (Appian *Hisp.* 84); unter denen für den jugurthinischen des Marius: *auxilia a populis et regibus sociisque arcessere . . . neque illi senatus . . . de ullo negotio abnuere audebat* (Sallust *Iug.* 84); unter denen für den kimbrischen: ἔδωκεν ἡ σύγκλητος ἐξουσίαν τῷ Μαρίῳ ἐκ τῶν πέραν θαλάττης ἐθνῶν μεταπέμπεσθαι συμμαχίαν (Diodor 36, 3).

schliessen[1]). Obwohl rechtlich auch hierin der römische Feldherr der befreundeten Gemeinde nicht zu befehlen hatte und der römische Staat von einer solchen Geschenke im Allgemeinen nicht annahm (S. 1113), wurde dennoch in zahllosen Fällen das Ersuchen dieser Art zum Gebot und der Lieferungscontract zur Requisition. So sehr wurde der Gebrauch dieses Rechts durch den Missbrauch überwogen, dass im J. 585 die römische Regierung den auf der griechischen Halbinsel commandirenden Beamten diese Befugniss entzog und die befreundeten Städte anwies einer derartigen Requisition nur dann Folge zu geben, wenn sie vom Senat in Rom ausgehe[2]). Hauptsächlich weil es nicht gelang diesem Uebergreifen zu steuern, musste die von der römischen Regierung in ihrem ausseritalischen Machtbereich zunächst beabsichtigte unabhängige Autonomie der Kleinstaaten aufgegeben und praktisch durch die Provinzialverfassung ersetzt werden.

Waffenstillstand.

Unter den nach Kriegsrecht abgeschlossenen transitorischen Verträgen schliesst den wichtigsten, den Waffenstillstand, selbstverständlich der Feldherr allein ab. Insofern indess das ältere Völkerrecht den auf eine Reihe von Jahren abgeschlossenen Waffenstillstand dem Frieden gleich setzt (S. 1087), ist das Recht des Feldherrn Waffenstillstand zu gewähren wahrscheinlich auf die Maximalfrist eines Jahres begrenzt[3]).

Einen definitiven Internationalvertrag abzuschliessen ist der Feldherr nur befugt unter Mitwirkung des Senats. Diesem Kreis gehören die feldherrlichen Friedensverträge und die sonstigen feldherrlichen Festsetzungen (*acta*) an, welche das Verhältniss der innerhalb des römischen Reiches oder neben demselben stehenden Gemeinden für die Zukunft ordnen[4]), bei Unter-

---

1) Beispielsweise schreibt im J. 585 der gegen Perseus commandirende Consul dem Senat *ab Epirotis (se) viginti milia modium tritici, decem hordei sumpsisse, ut pro eo frumento pecunia legatis eorum curaretur* (Liv. 44, 16, 2).

2) Livius 43, 17, 2 (vgl. Polyb. 28, 3): *legati qui in Graeciam missi erant senatus consultum Thebis primum recitatum per omnes Peloponnesi urbes circumtulerunt, ne quis ullam rem in bellum magistratibus Romanis conferret praeterquam quod senatus censuisset.*

3) Die längste in unseren Quellen vorkommende vom Feldherrn bewilligte Waffenruhe ist ein Jahr (Liv. 9, 41, 6. 10, 46, 12); Waffenstillstand auf längere Zeit (zwei Jahre: Liv. 10, 5, 12; acht Jahre: Liv. 4, 30, 1; vierzig Jahre: Liv. 7, 22, 5. 10, 37, 5. Dionys. 9, 36) wird wie der Friede in Rom vereinbart.

4) Ausdrücklich erwähnt werden die feldherrlichen *acta* oder, wie Appian

werfungsverträgen die künftig der Gemeinde obliegenden Leistungen an Mannschaften oder Schiffen so wie die dauernden Abgaben oder auch die entsprechenden Befreiungen feststellen, eventuell die municipalen Einrichtungen reguliren und sonstige definitive Organisationen treffen, wozu dann transitorische Festsetzungen über Contributionen, Geiselstellung und so ferner hinzutreten können. Unter diesen feldherrlichen oder statthalterlichen Festsetzungen, von denen eine aus dem J. 565 über die Stellung der spanischen Hastenser erhalten ist (S. XVII), treten als geschichtliche Ereignisse auf die grossen Erweiterungen des römischen Machtgebiets oder des römischen Reiches nach der Schlacht von Kynoskephalae in Beziehung auf die hellenischen Städte, nach der von Magnesia für Vorderasien, nach dem Sturz des Perseus und seiner Verbündeten für Makedonien und Illyricum, dann die nach der weiteren Ausdehnung der römischen Herrschaft im Osten durch Sulla, Lucullus, Pompeius, im Westen durch Caesar vorgenommenen Regulirungen. Wenn bei dieser Regulirung die Gemeinden in das Unterthanenverhältniss zu Rom treten und ihnen also Statthalter vorgesetzt werden, so wird dies bezeichnet als Einrichtung einer Provinz (*in formam provinciae redigere*). Hier ist darzulegen, inwiefern hinsichtlich dieser Festsetzungen der Imperienträger der Senat entweder durch Ratification oder durch Instruction mitwirkt.

Feldherrliche Verträge mit senatorischer Ratification.

Jede Festsetzung dieser Art, welche der Imperienträger, sei es selbständig, sei es in Gemeinschaft mit einem von ihm nach Ermessen zusammengesetzten Kriegsrath [1]), vornimmt, unterliegt,

---

b. c. 2, 9 sie umschreibt, ὅσα (der Feldherr) βασιλεῦσι καὶ δυνάσταις καὶ πόλεσιν ἐδεδώκει (vgl. über den Begriff 2, 906 A. 5), zuerst nach der Eroberung des karthagischen Sicilien (Zonaras 8, 17: Κόιντος δὲ Λουτάτιος ὑπατεύσας ἀπῆλθεν ἐς Σικελίαν καὶ μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ Κατύλου πάντα τὰ ἐκεῖ κατεστήσατο) und nach der Einnahme von Syrakus im J. 543 für das hieronische Gebiet (Liv. 26, 31, 10. c. 32, 6). Aber die Ursache ist wohl nur, dass die Einzelheiten der älteren Friedensschlüsse ungenügend bekannt sind; der Friedensschluss mit Präliminarien reicht gewiss weiter zurück und ist sicher allmählich aufgekommen.

1) Die im J. 559 von Flamininus mit König Nabis abgeschlossenen Präliminarien werden ausdrücklich bezeichnet als abgeschlossen *adhibitis legatis tantum tribunisque* (Liv. 34, 35, 1), also unter Ausschluss der dem Flamininus beigegebenen Zehnercommission, deren Mandat hierauf sich nicht erstreckt haben wird. Bei den Friedensverhandlungen mit Antiochos werden zwischen dessen Abgesandten und dem Feldherrn mit seinem Kriegsrath die Präliminarien festgestellt (Polyb. 21, 16. 17 = Liv. 37, 45); darauf folgt die Absendung der Gesandten nach Rom, die Billigung des Friedens durch den Senat und

wenn sie bleibende Dauer erlangen soll, der Ratification von Consuln und Senat, mag diese Ratification ausdrücklich vorbehalten sein oder nicht. Auch der von dem Feldherrn und Genossen beschworene Vertrag bindet die römische Gemeinde nur dann, wenn ihre Regierung von dem Vertrag vorher Kenntniss gehabt hat und ihn durch Absendung von Fetialen für den Schwuract gutheisst. Wenn dies nicht geschehen ist, kann sie den Schwur auf die schwörenden Bürger werfen[1]; es tritt alsdann zu dem Widerruf das Expiationsverfahren hinzu, das heisst die Auslieferung der schwörenden Bürger nach Aberkennung ihres Bürgerrechts (S. 45). Ob dieselbe einzutreten habe, wird nach der Analogie des Criminalprozesses festgestellt, also ursprünglich die Sache an den König oder die Consuln mit Zuziehung ihres Consilium (2, 112), späterhin an die Comitien gebracht. Die römische Regierung kann also jeden derartigen Act nach Ermessen bestätigen[2] oder cassiren[3]. Dabei wird über jedes einzelne

die Bestätigung durch die Bürgerschaft, endlich die Sendung der Zehnercommission zur Regulirung Asiens. Das Consilium, mit dem zusammen die von Sulla ἀπὸ συμβουλίου γνώμης gefällten Oropos betreffenden Decrete gefasst sind, kann auch nur ein militärisches gewesen sein. Ob die Zehnercommission, die mit Scipio den Frieden mit Karthago abschloss, ihm von Anfang an zur Seite stand oder seine ersten Präliminarien ebenfalls bloss mit Zuziehung seiner Offiziere vereinbart sind, ist nicht zu entscheiden (2, 692 A. 6).

1) Die hiebei massgebenden Grundgedanken sind politisch und sittlich ebenso gerechtfertigt wie es ihre Handhabung bei den Römern nicht ist. Der überwundene König oder Consul ergiebt sich, aber er schliesst keinen Staatsvertrag ab; das Recht seine Gemeinde dauernd zu verpflichten geht durch die Zwangslage, in der er sich befindet, ihm verloren; es ist nur in der Ordnung, dass die Capitulation nicht als Staatsvertrag gilt, aber nicht in der Ordnung, dass ihr diese Form gegeben und dadurch Milderung der Bedingungen erwirkt wird. Am schreiendsten tritt dies hervor bei dem Vertrag des stellvertretenden Oberfeldherrn A. Postumius Albinus mit Jugurtha im J. 644. *Tametsi ipsum*, sagt Sallustius c. 38, *cum exercitu fame et ferro clausum teneret, tamen se . . . si secum foedus faceret, incolumes omnes sub iugum missurum . . . sicuti regi lubuerat, pax convenit.*

2) Der Schiedsspruch in dem oropischen Prozess enthält sowohl das für diesen Fall in Betracht kommende Decret Sullas wahrscheinlich vom J. 668 (Λεύκιος Κορνήλιος Σύλλας ἀπὸ συνβουλίου γνώμης γνώμην εἰρηκέναι δοκεῖ . . . . τῷ ἱερῷ Ἀμφιαράου χώραν προστίθημι u. s. w.) wie auch den dasselbe bestätigenden Senatsschluss vom J. 674 (ὅσα τε θεῷ Ἀμφιαράῳ . . . . Λεύκιος Κορνήλιος Σύλλας ἀπὸ συνβουλίου γνώμης προσώρισεν συνεχώρησεν, τὰ αὐτὰ ἡ σύνκλητος τούτῳ τῷ θεῷ δοθῆναι συνχωρηθῆναι ἡγήσατο; vgl. Appian *b. c.* 1, 97). Bestätigungen dieser Art werden erwähnt zum Beispiel für die sicilischen Anordnungen des Marcellus (S. 1165 A. 4), für den Frieden mit Nabis (Diodor 28, 13; Liv. 34, 43, 2); für die von dem älteren Cato in Spanien getroffenen Festsetzungen (Plutarch *Cat. mai.* 11 vgl. Liv. 34, 21, 7); für die kyprischen des jüngeren Cato (Dio 39, 22).

3) Cassation der Friedensverträge durch den Senat wird gemeldet von dem caudinischen 434 (Cicero *de inv.* 2, 30, 91; Liv. 9, 8 fg.; irrig *a senatu et*

Decret vom Senat besonders Beschluss gefasst[1]). Dieser kann seinen Beschluss jederzeit abändern oder zurücknehmen[2]); die römische Magistratur aber und die römische Rechtsprechung sind an denselben gebunden[3]). Die Regulirung der internationalen Verhältnisse durch die Initiative des Feldherrn ist nicht jünger als die senatorische, aber innerhalb der republikanischen Ordnung exceptionell, da sie dem Senat die Initiative aus der Hand nimmt, und wo sie in grösserem Massstab auftritt, eine Gefährdung des Regiments des Senats. Das Ratificationsrecht ist nur in der Theorie der Initiative ebenbürtig und hat, wo es in grösserem Massstab angewendet ward, immer zu politischen Krisen geführt.

Feldherrnverträge nach senatorischer Instruction.

Es kann aber auch die Regulirung von dem Feldherrn vorgenommen werden nach Anweisung des Senats und, wie dies schon früher (2, 692) auseinandergesetzt worden ist, unter Zuordnung einer senatorischen meistens aus zehn Mitgliedern gebildeten Commission. Dieses Verfahren, welches zuerst nach dem hannibalischen Kriege, zuletzt nach der Eroberung Galliens begegnet, ist, nachdem die unmittelbare Vornahme dieser Festsetzungen durch den Senat den Verhältnissen nicht mehr entsprach (S. 1162), unter dem Senatsregiment regelmässig zur Anwendung gekommen. Die Commission erhält in diesem Fall

---

populo Eutrop 2, 9, wogegen *populi iussu* bei Gellius 17, 21, 35 sich auf die Dedition bezieht, vgl. S. 340 A. 3), von den numantinischen des Q. Pompeius (Appian *Hisp.* 79; Velleius 2, 90), des M. Popillius (Liv. 55), des C. Hostilius Mancinus (Livius a. a. O.; Velleius a. a. O.), von den jugurthinischen des L. Calpurnius Bestia (Sallustius *Iug.* 30; Eutropius 4, 26) und des A. Postumius Albinus (Sallust *Iug.* 39; Livius 64).

1) Das Verfahren zeigt der oropische Schiedsspruch (S. 1167 A. 2) und die bei den Verhandlungen über die asiatischen Decrete des Pompeius von Lucullus im Senat erhobene und durchgesetzte Forderung (Dio 37, 49: μὴ πάντα ἁπλῶς ὅσα ἐπεποιήκει, καὶ ἃ μηδεὶς σφῶν ἠπίστατο ὁποῖα εἶναι, βεβαιωθῆναι ὥσπερ ὑπὸ δεσπότου τινὸς γεγενημένα).

2) Der oropische Schiedsspruch bezeichnet ausdrücklich das bestätigende Senatusconsult als nicht späterhin zurückgenommen (ὃ τὸ αὐτὸ ἡ σύνκλητος ἐπεκύρωσεν οὔτε μετὰ ταῦτα δόγματι συνκλήτου ἄκυρον ἐγενήθη).

3) Das nicht vom Senat ratificirte Decret kann der Nachfolger umstossen, wie dies Pompeius mit denen des Lucullus that (Strabon 12, 3, 33 p. 558; Plutarch *Luc.* 36 und sonst); der Senat hätte aber wiederum jene cassiren und die des Lucullus in Kraft setzen können (Dio 37, 49). Wenn bei Decreten dieser Art des Senats nicht gedacht wird, zum Beispiel nicht bei den Spanien betreffenden des Aemilius Paullus (S. XVII) und des Ti. Gracchus (Appian *Hisp.* 43. 44), so ist dessen Bestätigung wahrscheinlich nur unerwähnt geblieben; freilich mag auch manche derartige Verfügung ohne ausdrückliche Ratification des Senats in Kraft geblieben sein.

vom Senat eine Instruction[1]) und mittelst dieser bewahrt sich derselbe, so weit dies möglich ist, die Initiative[2]). Die Commission ist an diese Instruction und der Feldherr an die Entscheidung der Commissionsmajorität gebunden; diese ist definitiv, ausgenommen wenn die Commissarien einzelne Fragen der Entscheidung des Senats vorbehalten[3]) oder sich nicht einigen können[4]).

Es bleibt noch übrig das Verhältniss dieser senatorischen Thätigkeit zu dem Eingreifen der Comitien in die internationalen Acte zu erörtern. Wenn die Bürgerschaft gefragt wird, einerlei ob die Befragung nothwendig oder nur zulässig ist, nimmt die vom Senat getroffene internationale Festsetzung den Charakter

---

1) Eine solche Instruction erhalten im J. 558 die nach der Besiegung des Philippos nach Griechenland abgeordneten Commissarien (Polyb. 18, 45, 12: ῥητὰς τὰς ἐντολάς) und im J. 565 die nach dem Frieden mit Antiochos ὑπὲρ ἁπάντων τῶν ἀμφισβητουμένων ταῖς πόλεσι διαγνωσόμενοι ebenfalls: κατέστησαν δέκα πρεσβευτάς, οἷς περὶ μὲν τῶν κατὰ μέρος ἔδωκαν τὴν ἐπιτροπήν, περὶ δὲ τῶν ὅλων αὐτοὶ διέλαβον (Polyb. 21, 24, 6 = Liv. 37, 56, 1: *his quae praesentis disceptationis essent, libera mandata; de summa rerum senatus constituit*). Liv. 45, 17, 7: *legatos . . .quorum de sententia imperatores L. Paulus L. Anicius componerent res, decreverunt decem in Macedoniam, quinque in Illyricum . . . in senatu quoque agitata* (Hdschr. *agitalte*) *sunt summa consiliorum, ut incohata omnia legati ab domo ferre ad imperatores possent . . . .* c. 18, 8: *cetera ipsis imperatoribus legatisque relicta, in quibus praesens tractatio rerum certiora subiectura erat consilia.*

2) Ueberweisung der Regulirung vom Senat an den Feldherrn ohne Festsetzung der Hauptpunkte scheint Livius zu meinen 9, 43, 7, wo die vom Consul Q. Marcius nach abgeschlossenem Waffenstillstand an den Senat abgeschickten Gesandten der Herniker *ab senatu ad Marcium reiecti, cui senatus consulto permissum de Hernicis erat, isque eam gentem in deditionem accepit* und Dionysius erzählt oft (5, 60. 8, 68. 9, 17. 59) von der Ueberweisung der Besiegten vom Senat an den Feldherrn zum Friedensschluss. Möglich war das ja gewiss; aber die Belege sind unbeglaubigt und das Verfahren in schroffem Gegensatz zu der Tendenz des Senatsregiments.

3) Polyb. 21, 48, 11: περὶ δὲ τῆς Παμφυλίας (in Beziehung auf welches Eumenes und Antiochos um die Interpretation des Friedensvertrags streiten) διαπορήσαντες ἀνέθεντο περὶ τούτων εἰς τὴν σύγκλητον (= Liv. 38, 39, 17: *de Pamphylia disceptatum . . . cum esset, . . . integra [res] ad senatum reicitur*). Dasselbe geschah 558 hinsichtlich gewisser Ansprüche der Aetoler (Polyb. 18, 47, 9 = Liv. 33, 35, 7).

4) Polyb. 18, 47, 10 (= Liv. 33, 34, 10): [Ὠρεὸν δὲ] ἔτι δὲ τὴν Ἐρετριέων πόλιν ἐδόκει μὲν τοῖς πλείοσιν Εὐμένει δοῦναι· Τίτου δὲ πρὸς τὸ συνέδριον διαστείλαντος (vielleicht διαστάντος; *dissentiente Quinctio* Liv.) οὐκ ἐκυρώθη τὸ διαβούλιον, διὸ καὶ μετά τινα χρόνον ἠλευθερώθησαν αἱ πόλεις αὗται διὰ τῆς συγκλήτου. Dass für diese Beschlüsse Ratification des Senats gefordert wird (Liv. 34, 57, 1: *T. Quinctius postulavit, ut de iis, quae cum decem legatis ipse statuisset, senatus audiret eaque, si videretur, auctoritate sua confirmaret*), wird sich darauf beziehen, dass die Instruction den Commissarien in wichtigen Fragen freie Hand liess oder verschiedener Auffassung fähig war (Polyb. 18, 45, 3: εἶναι δύο γνώμας ἐν τῷ δόγματι). Vgl. 2, 693 A. 1.

eines vorbereitenden Acts an und ist der Senat durch den Bürgerschluss gebunden. Die Bürgerschaft selbst bindet er nach allgemeinen Regeln nicht, sondern kann jederzeit von ihr zurückgenommen werden; unwiderruflich wird er nur durch den magistratischen Eid, welcher aber dem Anschein nach in der späteren Republik zu dem auf Volksschluss beruhenden internationalen Act regelmässig und nur zu diesem hinzutrat[1]).

Competenzgrenze in den internationalen Verhältnissen zwischen Comitien und Senat.

Der Bürgerschaft kann eine internationale Festsetzung zur Bestätigung überall nur vorgelegt werden, wenn der beikommende Magistrat dieselbe billigt; die Missbilligung derselben durch den vom Senat im Einverständniss mit seinem Vorsitzenden gefassten Beschluss ist also regelmässig definitiv und namentlich wohl nie ein vom Senat verworfener Friedensvertrag (S. 1167 A. 3) an die Bürgerschaft gebracht worden. Auch zur Bestätigung sind in der früheren republikanischen Zeit die internationalen Festsetzungen wahrscheinlich der Volksversammlung nicht unterbreitet worden; abgesehen von der Kriegserklärung und später von der Auslieferung der Eideshelfer bei dem cassirten Vertrage (S. 339) scheinen alle Fragen dieser Art in früherer Zeit endgültig von Magistratur und Senat erledigt worden zu sein. Später hat sich dies geändert. Zuerst, wie es scheint, im Wege des Vorbehalts ihrer Ratification ist die letzte Entscheidung über einzelne Friedensverträge an die Bürgerschaft gebracht worden; nachher steht es fest, dass bei Friedens-[2]) und bei förmlichen durch magistratischen Eid zu schliessenden Bündnissverträgen[3]) die Bürgerschaft gefragt werden muss. Nur in der

1) Der magistratische Eid (1, 249 fg.) kann an sich zu jedem Internationalvertrag hinzutreten und in der früheren Zeit ist er keineswegs auf diejenigen Acte beschränkt, die die Bürgerschaft gebilligt hat. Aber nach der späteren Anschauung kann, wie Cicero a. a. O. sagt, der Magistrat die Gemeinde eidlich nicht anders verpflichten als nachdem sie desswegen befragt ist.

2) Dies sagt Polybius allgemein (S. 343 A. 5) und wiederholt es oft im Einzelnen; zum Beispiel (vgl. S. 345 A. 1) 21, 17, 9 sendet Antiochos die Gesandten nach Rom παρακαλέσοντας τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον ἐπικυρῶσαι τὰς συνθήκας. Auch bei Livius findet sich die richtige Auffassung öfter. Zum Beispiel wird 29, 12, 15 bei der Bestätigung des Friedens mit Philippos nur die Bürgerschaft genannt, während wegen einzelner Clauseln die Entscheidung dem Senat anheimgestellt wird (29, 12, 13: *si missis Romam legatis ab senatu impetrasset*). Ebenso gehen bei den Friedensverhandlungen Scipios mit den Karthagern die Friedensgesandten an den Senat (30, 16, 13), während der Friede selbst schliesslich bestätigt wird *patrum auctoritate populique iussu* (30, 44, 13).

3) Polybius a. a. O. giebt der Bürgerschaft, und zwar im Gegensatz zu den Befugnissen des Senats, die Entscheidung περὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως καὶ

nachsullanischen Zeit, wo überhaupt der Senat in die Rechte der Bürgerschaft übergreift, ist Senatsbestätigung dafür als genügend erachtet worden[1]) und wird die ältere Auffassung, welche die Bestätigung der Verträge der Bürgerschaft zuspricht, zurückgedrängt durch die Gleichstellung des Senats mit derselben in dieser Beziehung[2]) oder gar die ausschliessliche Hervorhebung

---

συνθηκῶν, wo das letzte Wort nicht zu streng gefasst werden darf. Noch ausdrücklicher fordert Cicero *pro Balb.* 14, 35 für das beschworene Bündniss den *iussus populi*. Dasselbe kehrt mehrfach bei Livius wieder (9, 5, 1. c. 9, 4 S. 340 A. 3; 32, 23, 2 S. 343 A. 5). Auch das Bündnissinstrument von Aphrodisias aus der Triumviralzeit enthält Senatsschluss, Magistratseid und Gesetz (1, 253 A. 1). Unter den Belegen (S. 345 A. 1) ist der älteste der berühmte Wehrgenossenschaftsvertrag mit den Mamertinern vom J. 490. Erhalten ist bekanntlich das für die pisidische Stadt Termessos im J. 683 *de senatus sententia* eingebrachte Plebiscit.

1) Dass die Gaditaner, als sie ihr nur mit dem Beauftragten eines Magistrats abgeschlossenes und daher wenigstens nach der späteren staatsrechtlichen Theorie ungültiges Bündniss mit Rom im J. 676 rechtlich sicher stellen wollten, nur mit dem Senat abschlossen, wie Cicero a. a. O. angiebt, ist dafür ein sicheres Zeugniss. Dass er, indem er zugleich den *iussus populi* für das Bündniss fordert, dieses gaditanische theoretisch verwirft und praktisch gelten lässt, ist charakteristisch für seine Zwischenstellung zwischen beiden Parteien und deren entgegengesetzter Theorie und Praxis. Uebrigens mag wohl schon vor Sulla praktisch nicht selten die Föderation ohne Volksschluss bloss vom Senat zugestanden worden sein; in dem astypalaeensischen Document vom J. 649 (*C. I. Gr.* 2485) figurirt nur Senatsschluss und Eid und da jede Festsetzung dieser Art ein Gesetz für den einzelnen Fall war, so kann der Missbrauch des *privilegium* durch den Senat sich auch hierauf erstreckt haben.

2) Die Schriftsteller schon der caesarischen und der augustischen Zeit stehen durchgängig unter dieser durch die veränderte Stellung des Senats bedingten Anschauung. Sallustius *Iug.* 39: *senatus ita uti par fuerat decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.* c. 112, 3: *uti iussu senatus aut populi foedus fieret.* In merkwürdiger Weise tritt dies hervor in dem Gegensatz von Polybius und Livius; wo wir vergleichen können, trägt dieser, selbst wo er nur übersetzt, regelmässig den Senat hinein. Livius *ep.* 16: *auxilium Mamertinis ferendum senatus censuit*, während nach Polybius 1, 11 dies die Bürgerschaft beschloss gegen oder doch nicht nach dem Beschluss des Senats (τὸ μὲν συνέδριον οὐδ' εἰς τέλος ἐκύρωσε τὴν γνώμην). Liv. 21, 18, 10: *quod C. Lutatius consul primo nobiscum foedus icit, quia neque auctoritate patrum nec populi iussu ictum erat, negastis vos eo teneri*, während der Friedensvertrag bei Polybius 1, 62 die Clausel enthält: καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων συνδοκῇ und denselben dann (c. 63, 1) die Bürgerschaft (nach Zonaras 8, 17 der Senat) verwirft. Flamininus und König Nabis senden nach Livius 34, 35, 2 nach Abschluss des Vertrags Gesandte nach Rom, *ut pax auctoritate senatus confirmaretur*, wo die Bürgerschaft sicher auch das letzte Wort gesprochen hat. Livius 37, 19, 2: *cui rata ista pax erit, quam sine consule* (der verhandelnde Magistrat ist Prätor), *non ex auctoritate senatus, iniussu populi Romani pepigerimus*, wo Polybius 21, 10, 9, den Livius übersetzt, nur sagt: πῶς γὰρ ἐνδέχεται μὴ προσδεξαμένους ὕπατον ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης βεβαιῶσαι τὰς ὁμολογηθείσας συνθήκας; ebenso c. 45, 14: *cum senatus populusque Romanus pacem comprobaverint* für das polybianische 21, 17, 5: ἐπειδὰν ὁ δῆμος κυρώσῃ τὰς συνθήκας. Die Verhandlungen mit den Aetolern im J. 565 führt der Senat; aber schliesslich vergisst Polybius nicht zu sagen (21, 32, 1): δόξαντος δὲ τῷ

des senatorischen Bestätigungsrechts[1]). In einzelnen Fällen ist auch durch die Comitien ein Magistrat mit dem Abschluss des Friedens beauftragt oder es sind ausserordentlicher Weise eigene Magistrate dafür gewählt worden[2]). Festsetzungen anderer Art, insbesondere der Freundschaftsvertrag, mag er mit einem einzelnen Ausländer[3]) oder mit einem ausländischen Fürsten[4]) oder mit einer freien Stadt[5]) abgeschlossen werden, gehören regelmässig zur Competenz des Senats; doch sind in der letzten Epoche der Republik auch derartige Anordnungen einzeln an die Bürgerschaft gebracht worden[6]). Die früher erörterten Regulirungen

---

συνεδρίῳ καὶ τοῦ δήμου συνεπιψηφίσαντος ἐκυρώθη τὰ κατὰ τὰς διαλύσεις, während Livius in der Uebersetzung 38, 11 nur den Friedensschluss allgemein erwähnt. Endlich heisst es bei diesem *ep.* 64: *pacem cum Iugurtha iniussu populi et senatus fecit.* Ebenso giebt Appian *Mac.* 9 den Abschluss des Friedens mit Philippus 557 dem Senat, während Polybius 18, 42, 3 und ungefähr ebenso Livius 33, 25, 6 berichten, dass der Senat den Vertrag annahm, er aber fast in den Comitien gefallen wäre.

1) Livius 28, 18, 3: *Scipione abnuente . . . de re publica quicquam se cum hoste agere iniussu senatus posse.* 32, 36, 7: *neque sine auctoritate senatus ratum quicquam eorum fore quae cum rege pepigissent.*

2) Im hannibalischen Kriege wurde, da sowohl der Proconsul Scipio wie der Consul des J. 553 auf den Friedensschluss Anspruch machten, diese Frage durch Plebiscit zu Gunsten des ersteren entschieden (Liv. 30, 40, 14. c. 43, 3). Zehnmänner für den Friedensschluss, nicht zu verwechseln mit den *X legati*, haben nach dem ersten punischen Krieg den Frieden abgeschlossen, nachdem die von Catulus aufgestellten Präliminarien verworfen waren, und wahrscheinlich wurde in ähnlicher Weise nach dem dritten punischen Krieg verfahren (2, 642).

3) Bei der Abschliessung dieser Personalverträge (S. 591) nennt Diodor 14, 93 den δῆμος in Beziehung auf den Liparäer Timasitheos, Livius in Beziehung auf denselben 5, 28, 5 und in Beziehung auf den Makedonier Onesimos 44, 16 den Senat. Der Senatsbeschluss für Asklepiades und Genossen vom J. 676 giebt sich als definitiv, was auf die gesteigerte Stellung des Senats in der sullanischen Zeit zurückgeführt werden kann, aber nicht zurückgeführt zu werden braucht.

4) Beispielsweise wurde König Perseus nach der Angabe des Livius 45, 9, 3 König im J. 575 und im Jahre darauf *a senatu rex appellatus* (vgl. 40, 38, 9 und S. 594 A. 4). Die zahlreichen gleichartigen Belege verzeichne ich nicht; vor allem der A. 6 ausgesprochene Gegensatz erhärtet die Regel. Wofern der *rex socius et amicus* in Defensiv- und Offensivallianz mit Rom tritt, wird Volksschluss gefordert. Wenn mit König Ptolemaeos von Aegypten im J. 695 *et lege et senatus consulto* eine *societas* eingegangen ward (Caesar *b. c.* 3, 107; vgl. Dio 39, 1. 2), so bezieht sich das Gesetz wahrscheinlich auf das beschworene Waffenbündniss (Cicero *pro Rab. Post.* 3, 6: *quicum foedus feriri in Capitolio viderat*), das für die Expedition des Gabinius das rechtliche Fundament hergab (vgl. S. 1105 A. 4).

5) Die Anerkennung der *populi liberi* als solcher erfolgt immer lediglich durch den Senat (S. 655 A. 3).

6) Cicero *pro Sest.* 26, 56 verzeichnet unter den gesetzlichen Missethaten des Clodius *appellati reges a populo, qui id numquam ne a senatu quidem postulassent.* Dies müssen geringfügige Dynasten des Orients sein, von der Art,

der internationalen Verhältnisse, insoweit sie dem Friedensververtrag nachfolgen, gehören ausschliesslich dem Senat. Der Gedanke des älteren Gracchus die Regulirung des den Römern angefallenen pergamenischen Reiches mit Uebergehung des Senats an die Comitien zu bringen greift der Optimatenherrschaft an die Wurzel[1]), und die Ausführung desselben Gedankens durch Caesar in Beziehung auf Pompeius Anordnungen in Asien und Syrien bezeichnet das Ende derselben und den Eintritt des auf die absolute Demokratie aufgebauten Principats (2, 692 A. 8).

---

wie sie Cicero *ad fam.* 9, 15, 4 verspottet, passende Collegen zu dem von Cicero zugleich genannten pessinuntischen Priesterfürsten ebenfalls *lege tribunicia*. — Wenn nach Sallustius *Iug.* 65 der Beisitz neben dem römischen Magistrat nur den Königen zukommt, *quos populus Romanus reges appellavisset*, so sind nicht die Comitien gemeint, sondern der Staat.

1) Plutarch *Ti. Gracch.* 14: περὶ δὲ τῶν πόλεων, ὅσαι τῆς Ἀττάλου βασιλείας ἦσαν, οὐδὲν ἔφη τῇ συγκλήτῳ βουλέυεσθαι προσήκειν, ἀλλὰ τῷ δήμῳ γνώμην αὐτὸς προθήσειν· ἐκ τούτου μάλιστα προσέκρουσε τῇ βουλῇ.

Die Verwaltung der Stadt Rom und der Bürgerschaft überhaupt.

Der Senat als oberster Verwaltungsrath.

Die Verwaltung der Stadt Rom steht in der ältesten Zeit bei dem König, unter der Republik bei den Consuln, denen für bestimmte Zweige derselben die allmählich hinzutretenden unteren Beamten, insbesondere die Aedilen zu- und untergeordnet sind. Der Senat ist dabei betheiligt als das den Consuln von Rechts wegen zugeordnete ständige Consilium (S. 1029), als oberster Verwaltungsrath befugt sowohl für den einzelnen Fall Beschluss zu fassen wie auch mit den Consuln allgemeine Regulative zu vereinbaren und für die einzelnen Kreise der Verwaltung Instructionen zu erlassen. Die Competenz des Senats reicht insofern so weit wie die des vorsitzenden Consuls oder Prätors, als dieser jede nicht der ordentlichen Amtführung angehörige Angelegenheit[1]) an den Senat bringen und von ihm Instruction erbitten kann. Auch die Volkstribune können in gleicher Weise über die Anwendung oder Nichtanwendung ihres Intercessionsrechts vom Senat sich Rath und Weisung erwirken[2]).

1) Allgemeine Instruction kann er auch dafür erfordern. Der Prätor kann nicht für einen einzelnen Prozess, der Consul nicht wegen der Wehr- und der Steuerpflicht im einzelnen Fall an den Senat gehen; wohl aber haben die Magistrate die Frage, in wie weit die Privilegien der Hafencolonien die Befreiung von der Wehrpflicht einschliessen, an den Senat gebracht (S. 1106 A. 3) und hinsichtlich des passiven Wahlrechts sind sogar ausnahmsweise Specialfragen dem Senat vorgelegt worden (1, 481 A. 4).

2) Livius 3, 13 zwingen die Tribune ihren Collegen von einem Angeklagten Stellungsbürgen zu nehmen; über die Höhe der Summe wird der Senat befragt (*id ad senatum reicitur*). Als im J. 563 die Bürger der Hafencolonien wegen ihrer Wehrpflicht an die Tribune appelliren, erbitten sich diese Instruction vom Senat (S. 1106 A. 3). 40, 29, 11 ruft ein Bürger, dem der Prätor sein Eigenthum weggenommen hat, wegen Vergewaltigung durch den Magistrat (2, 327) die Tribune an, welche in der bedenklichen Sache vom Senat Anweisung erbitten (*ab tribunis ad senatum res est reiecta*).

Die Beamten, denen das Recht fehlt den Senat selber zu fragen, namentlich die Censoren und die Aedilen waren dafür auf die Vermittelung regelmässig des Consuls angewiesen, was bei den Aedilen um so mehr am Platze ist, als sie in Hinsicht auf die städtische Verwaltung den Consuln Hülfsthätigkeit leisten und die consularische Competenz auch die ihrige einschliesst. In dem Senat zu sprechen waren auch sie berechtigt, ja sogar, wie es scheint, in jeder von einem dazu berechtigten Magistrat berufenen Sitzung befugt zu jeder Zeit jede ihnen beliebige Mittheilung an den Senat zu bringen (S. 942 fg.). Die von Rom abwesenden Magistrate, zum Beispiel die Consuln und die italischen Quästoren werden in entsprechender Weise berechtigt gewesen sein dem Senat schriftlich Mittheilungen zu machen, welche der Vorsitzende demselben nicht vorenthalten durfte (S. 948 A. 2). Dieses allgemein magistratische Recht war für den Senat insofern von Bedeutung, als danach jede Verwaltungsfrage von jedem einzelnen Magistrat in ihm zur Sprache gebracht werden konnte. Private dagegen konnten, abgesehen von dem internationalen Verkehr, sich nicht an den Senat wenden; seine Stellung bietet keine Analogie zu dem Recht der heutigen repräsentativen Körper Petitionen entgegenzunehmen. Der Weg zum Senat geht immer durch die Magistrate und diese selbst haben private Anliegen wohl aufgenommen, aber nicht leicht Privaten gestattet diese selbst im Senat geltend zu machen (S. 960 A. 1).

Die mannichfaltigen Verwaltungsfragen, welche unter diesen Gesichtspunkt fallen und danach im Senat zur Verhandlung kommen können, würde es zwecklos sein, zumal bei der Zufälligkeit der uns darüber vorliegenden Nachrichten, in alle Einzelheiten zu verfolgen. Hier sollen theils diejenigen Kreise bezeichnet werden, bei denen die Fürsorge des Senats für die öffentliche Sicherheit und die gute Ordnung in den Vordergrund tritt: die Massregeln in Betreff der Auspicien und der allgemeinen Götterverehrung; in Betreff der Bürgerschaftsversammlungen; in Betreff der Associationen; in Betreff der quasicommunalen Märkte; endlich in Betreff des Privatlebens und der Privatwirthschaft überhaupt; theils soll hier ausgeführt werden, welche Ehrenbezeigungen und Ehrenschmälerungen von dem Senat ausgesprochen worden sind; theils endlich, in welcher

Weise das Einschreiten der Beamten im Interesse der Sicherheit und Ordnung oder, nach dem römischen Ausdruck, die magistratische Coercition durch den Senat gestützt und gesteigert werden kann. Was in dieser Hinsicht bemerkt werden wird, bezieht sich zwar zunächst auf die Stadt Rom, findet aber im wesentlichen auch Anwendung auf die ausserhalb Rom, namentlich in Italien verweilenden römischen Bürger. Diejenige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, für welche die Friedenscoercition nicht ausreicht, wird in dem Abschnitt vom Kriegsstandsrecht ihre Erörterung finden.

Sacrale Aufsicht über die öffentlichen Acte.

1. Die sacrale Controle der öffentlichen Acte, wie der Senat sie ausgeübt hat, wird in der älteren von den Satzungen der nationalen Religion noch innerlich beherrschten Gemeinde vor allem sich geäussert haben in der Befragung des Senats wegen der Ritualversehen und der Prodigien und überhaupt bei allen ausserordentlichen religiösen Vornahmen (S. 1057 fg.). Weiter greifende Bedeutung erhielten diese Beschlüsse erst, als sie nicht mehr unbefangen, sondern mit personaler oder politischer Rücksichtnahme gefasst wurden, als die Instauration des latinischen Festes beschlossen ward, um den Abgang der Consuln zum Heere zu verzögern; als ein Versehen in der Auspication dazu benutzt ward das factische Anrecht der Patricier auf die eine Consulstelle zu perpetuiren (S. 364 A. 3). Man darf indess diese Verhältnisse nicht nach dem Bilde beurtheilen, welches sie in dem Hohlspiegel der republikanischen Agonie zeigen; wie früh auch insbesondere die Auspication in diesem Sinn gemissbraucht sein mag, so hält doch die Denaturirung des alten Glaubens sich bis zum Ausbruch der Bürgerkriege in gemessenen Grenzen. Immer war es eine der wichtigsten Befugnisse des Senats die ausserordentlichen religiösen Verrichtungen verhindern oder herbeiführen zu können und vor allem jeden bürgerlichen Act, insbesondere jeden Beschluss der Bürgerschaft darauf prüfen zu dürfen, ob dabei gegen die sacralen Vorschriften verstossen worden sei. Als Werkzeug diente ihm dabei das Collegium der Augurn. Um eine derartige Beschlussfassung herbeizuführen bedurfte es entweder der Einforderung eines Gutachtens dieses Collegiums von Seiten des Senats oder der Nuntiation des Collegiums selbst (S. 959). Bei der einen wie bei der anderen Einleitung des Beschlusses wird die Magistratur sich schwer

dem haben entziehen können die Verhandlung anzusetzen; und wenn das Collegium einen Volksschluss oder eine Wahl einmal bezeichnet hatte als mit einem sacralen Fehler behaftet, blieb dem Senat in der Regel wohl nichts anderes übrig als dem Gutachten der Sachverständigen beizutreten. Allerdings wurde durch einen derartigen Senatsbeschluss der Act keineswegs rechtlich annullirt, aber die Wiederaufhebung des bemängelten Beschlusses und die Niederlegung der zu Unrecht gewählten Magistrate werden dennoch der Regel nach dadurch herbeigeführt worden sein (S. 364 vgl. 1, 628); die Gewissenspflicht die aus dem vitiösen Act entspringenden Rechtsfolgen nach Möglichkeit zu beschränken in Verbindung mit der Autorität des Senats übte einen Druck aus, dem zu widerstehen schwer, oft wohl unmöglich war.

Aufsicht über das Sacralwesen.

2. Wenn es den Magistraten, insbesondere den Consuln und den Aedilen obliegt für die Reinhaltung der nationalen Götterverehrung und die Abwehr des fremdländischen Cultus Sorge zu tragen, so haben die Weisungen des Senats sie im Allgemeinen in diesem Sinn unterstützt[1]). Hinsichtlich der Opposition gegen die gottesleugnenden hellenischen Philosophen erinnern wir an deren Ausweisung aus Rom durch den noch vorliegenden Senatsbeschluss vom J. 593 (S. 1192 A. 3); hinsichtlich derjenigen gegen den neuen Aberglauben an die mehrfach in den Annalen erwähnten an die Aedilen gerichteten Verwarnungen des Senats (2, 509 A. 4); an die Verbrennung des litterarischen Nachlasses des Königs Numa nach Senatsbeschluss im J. 573 auf dem Comitium[2]); an die noch in der letzten republikanischen Zeit an die Consuln gerichteten Aufforderungen zum Einschreiten gegen den Isisdienst[3]). Aber, wie das nicht anders sein konnte, nicht selten hat der Senat auch in der entgegengesetzten Richtung Beschlüsse gefasst, sei es aus Nach-

1) Liv. 39, 16: *quotiens hoc patrum avorumque aetate negotium est magistratibus datum, uti sacra externa fieri vetarent, sacrificulos vatesque foro circo urbe prohiberent, vaticinios libros conquirerent comburerentque, omnem disciplinam sacrificandi praeterquam more Romano abolerent. iudicabant enim prudentissimi viri omnis divini humanique iuris nihil aeque dissolvendae religionis esse* (auch die Bücher Numas sind *dissolvendarum religionum*: Liv. 40, 29, 11), *quam ubi non patrio, sed externo ritu sacrificaretur.*

2) Livius 40, 29. Plinius 13, 13, 84. Augustinus *de civ. dei* 7, 34.

3) Dio 40, 47. Val. Max. 1, 1, 3. Tertullian *apolog.* 6.

giebigkeit gegen die Wünsche der Masse, sei es wegen der dahin gehenden Tendenz der Senatsmajorität selbst. So ist der Apollocult auf Grund der marcischen Weissagungen durch Senatsbeschluss gesteigert und sind die Culte der phrygischen Mutter so wie anderer ausländischer Götter auf Grund der sibyllinischen ebenfalls durch Senatsbeschlüsse ins Leben gerufen worden. Jenes wie dieses im Einzelnen auszuführen ist nicht dieses Orts.

Aufsicht über Contionen und Comitien.

3. In die magistratische Fürsorge für die Ruhe und Sicherheit bei den öffentlichen Versammlungen hat der Senat häufig eingegriffen. Seine Anordnungen in Betreff der Feste und Spiele sind zum guten Theil durch dergleichen Rücksichten bedingt; bemerkenswerth ist es, dass der Senat der Republik bei den unentgeltlichen Schaustellungen den Zuschauern das Sitzen verwehrte und die Erbauung fester Theater mit Erfolg hintertrieb, bei welchem letzteren Verfahren wohl hauptsächlich die Absicht obwaltete die gefährlichen Contionen niederzuhalten[1]). Vor allen Dingen finden wir den Senat thätig in Beziehung auf die Comitien, wobei allerdings neben und vor der Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit noch vielfach andere politische Rücksichten eingriffen. Die Normen, welche die Verfassung hiefür vorschrieb, waren auch für ihn bindend; aber so weit in diesem Kreise die magistratische Willkür reicht, so weit reicht auch die berathende Mitwirkung und späterhin die Instruction des Senats. Als vor dem licinischen Gesetz Consuln und consularische Kriegstribune mit einander abwechselten, wird die Bestimmung, ob jene oder diese zu creiren seien, dem Rechte nach bei dem wahlleitenden Beamten, effectiv bei dem Senat gestanden haben. Die praktisch oft wichtige Frage, welcher Magistrat die Wahl zu vollziehen hat, kann immer verfassungsmässig ohne Zuthun des Senats erledigt werden; aber von je her, wenigstens so viel wir absehen, ist der Senat dabei thätig. Er hat von Rechtswegen nicht darüber zu entscheiden, ob die Consuln selber ihre Nachfolger creiren oder das Interregnalverfahren eintritt; aber häufig hat er gegen den Wunsch der

1) Val. Max. 2, 4, 2 berichtet das Niederreissen (*ex senatus consulto* nach Livius 48) des von den Censoren der J. 599/600 begonnenen steinernen Theaters und fügt hinzu: *senatus consulto cautum est, ne quis in urbe propiusve passus mille subsellia posuisse sedensve ludos spectare vellet.* Wegen der Contionen vgl. S. 396 A. 3.

Oberbeamten das letztere herbeigeführt, indem er religiöser Bedenken wegen die fungirenden Oberbeamten aufforderte von der Abhaltung der Wahlcomitien abzusehen[1]). Insbesondere tritt bei der Ansetzung der Termine für die Wahlcomitien, deren rechtzeitige Veranstaltung einerseits den ordnungsmässigen Gang der Verwaltung bedingte, andrerseits durch den früh fixirten regelmässigen Abgang beider Consuln zum Heere wesentlich erschwert ward, das Eingreifen des Senats hervor. Dasselbe erscheint noch im 6. Jahrh. in bescheidener Gestalt: der Senat beschränkt sich darauf an beide abwesende Consuln die Aufforderung zu richten, dass einer von ihnen zu diesem Behuf nach Rom zurückkommen möge[2]). Wenn dies den Consuln nach der Lage der Kriegsverhältnisse thunlich erscheint, so bleibt es ihrer freien Verständigung und allenfalls der Loosung vorbehalten, wer sich nach Rom begeben soll[3]); erscheint es ihnen nicht thunlich, so einigen sie und der Senat sich regelmässig darüber für die Wahlen einen Dictator zu ernennen[4]). Die Befugniss des Senats den abwesenden Consuln gegenüber geht also lediglich dahin die ordnungsmässige Abhaltung der Wahlen, wenn dazu Veranlassung ist, in geeigneter Weise anzuregen. Ueber die Ansetzung der Volksversammlungen aller Art ist überhaupt im Senat sehr häufig verhandelt[5]) und die

1) Unsere Ueberlieferung berücksichtigt nur den Fall, dass der Beamte vor der Zeit abzutreten veranlasst und dadurch das Interregnum herbeigeführt wird (1, 627); es tritt aber nicht minder bei rechtzeitigem Rücktritt ein, wenn die Wahlen nicht vorher stattgefunden haben und der Senat hat auch diesen Weg wenigstens einschlagen können.

2) Ausdrücklich erwähnt wird die *revocatio comitiorum causa* zuerst bei den Wahlen für 425 (Liv. 8, 20, 1). Für das normale Verfahren ist paradigmatisch das für die Wahlen auf 543 befolgte Liv. 25, 41, wo beide Consuln vor Capua standen: *iam ferme in exitu annus erat itaque senatus Romae decrevit, ut P. Cornelius praetor litteras Capuam ad consules mitteret, dum Hannibal procul abesset nec ulla magni discriminis res ad Capuam gereretur, alter eorum, si ita videretur, ad magistratus subrogandos Romam veniret. litteris acceptis inter se consules comparavunt, ut Claudius comitia perficeret, Fulvius ad Capuam maneret.* Ebenso Liv. 42, 25, 14 und sonst.

3) 1, 41 A. 5. Wenn der eine Consul jenseit des Meeres, der andere in Italien sich befindet, so fallen natürlich die Comitien in der Regel dem letzteren zu (Liv. 29, 10. 32, 7), obwohl auch hievon eine Ausnahme vorkommt (Liv. 27, 4). Wenn also die Consuln um eine ausseritalische und um die italische Competenz loosen, so umfasst das letztere Loos die Wahlleitung mit (Liv. 35, 20, 7). Wenn beiden Consuln Italien angewiesen ward, wird zuweilen um die Wahlleitung gelooset (Liv. 39, 32, 5).

4) Zuerst wird dies berichtet bei den Wahlen für 403 (Liv. 7, 21, 9); dann Liv. 7, 26. 8, 16. 23 und sonst. Vgl. 2, 156 A. 6.

5) Liv. 43, 11, 3 beschliesst der Senat, *ut A. Atilius consul comitia con-*

vielfach in die Politik bestimmend eingreifende Feststellung der Termine den Magistraten mehr und mehr aus der Hand genommen worden[1]), wobei namentlich für die nachsullanische Zeit das weiterhin zu erörternde Recht des Senats von den comitialen Normativgesetzen zu entbinden wesentlich mitgewirkt hat. Indess unter dem Vorsitz des Prätors konnte der Senat den Termin für eine vom Consul abzuhaltende Versammlung nicht feststellen, sondern nur den Consul um baldmöglichste (*primo quoque tempore*) Anberaumung desselben ersuchen[2]). Unter dem Vorsitz des Consuls konnte über den Termin selbst im Senat Beschluss gefasst werden, und wenigstens in der nachsullanischen Zeit, wo die Consuln regelmässig während ihres Amtjahrs in Rom verweilten, ist dies auch geschehen[3]).

Aufsicht über die Associationen.

4. Das Associationsrecht ist im Allgemeinen in republikanischer Zeit den Bürgern freigegeben, kann aber im Verwaltungswege beschränkt werden, und eine derartige ausserordentliche Massregel gehört von Rechtswegen vor den Senat. In dieser Weise sind im J. 568 d. St. die Bakchos-Verbrüderungen in Rom und Italien durch Consuln und Senat, mit Vorbehalt der im einzelnen Fall von derselben Stelle zu gewährenden Ausnahmen, im Allgemeinen unterdrückt worden, ohne dass die Bürgerschaft gefragt worden wäre[4]). Als in gleicher Weise im J. 690 gegen die politischen Associationen in der Hauptstadt eingeschritten ward[5]), wurde die

---

sulibus rogandis ita ediceret, ut mense Ianuario confici (Hdschr. *comitia*) *possent.* Im J. 699 wird im Senat beantragt, *ut praetores ita crearentur, ut dies sexaginta privati essent* (Cicero *ad Q. fr.* 2, 7 [9], 3).

1) Die Dilation der Comitien (S. 415 fg.) ist allerdings niemals formell an die Einwilligung des Senats geknüpft worden; aber wie häufig in der ciceronischen Zeit der Magistrat sich dabei auf den Senat gestützt oder umgekehrt der Senat den Magistrat dazu genöthigt hat, zeigen zum Beispiel die S. 415 A. 3 angeführten Stellen.

2) Die meisten Stellen (Liv. 41, 14, 3. 42, 28, 1. 43, 11, 3. 44, 17, 2; vgl. S. 377 A. 2) beziehen sich auf abwesende Beamte; aber auch anwesende werden aufgefordert einen Gesetzantrag *primo quoque tempore* an die Gemeinde zu bringen (Liv. 4, 58, 8).

3) Es genügt an die Ansetzung der Consularcomitien während des Consulats Ciceros zu erinnern. Drumann 5, 448 fg.

4) Das Verfahren ist durch das auf uns gekommene consularische Edict (*C. I. L.* I n. 196) und den livianischen Bericht 39, 8—19 völlig aufgeklärt, namentlich auch festgestellt, dass kein Gesetz ergeht.

5) Cicero erwähnt in der 689 gehaltenen Rede für C. Cornelius ein kürzlich eingerichtetes Collegium der Cornelier, wozu Asconius p. 95 bemerkt: *frequenter tum etiam coetus factiosorum hominum sine publica auctoritate malo publico fiebant: propter quod postea collegia et s(enatus) c(onsulto) et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa.* Ders. zur Rede *in Pis.* 4, 8:

Competenz des Senats von den Popularen angefochten[1]) und das Associationsrecht von dieser Schranke durch Volksschluss befreit. Bald darauf aber wurde dasselbe, ebenfalls im Wege der Gesetzgebung, aufgehoben[2]). Auf das dem Senat seitdem zustehende Recht von dem allgemeinen Verbot Ausnahmen zu gestatten kommen wir bei der Quasi-Legislation desselben zurück.

Flecken- und Marktrecht.

5. Die Ansiedelung ausserhalb der Stadt Rom auf dem Gebiet derselben entzieht sich, so weit sie nicht in den Kreis der Gründung städtischer Gemeinwesen fällt (S. 773 fg.), so gut wie ganz unseren Blicken. Mag dieselbe immer dem Belieben des Einzelnen überlassen und somit der *vicus*, das Dorf (S. 120) lediglich ein factischer Begriff gewesen sein, schwerlich ist eine derartige Ansiedelung ohne Mitwirkung der Gemeindeorgane ein 'Versammlungsort' (*conciliabulum*), ein 'Markt' (*forum*) geworden, wie denn auch gewisse für die Publication der magistratischen Erlasse getroffene Einrichtungen (1, 206 A. 3) auf die Organisation solcher Ansiedlungen von Gemeindewegen hindeuten. Wahrscheinlich ist diese für das römische Wesen in der älteren Zeit vor dem Aufkommen der Stadt im Staat von umfassender Bedeutung gewesen. Der ausserstädtische Salzverkauf (S. 1115 A. 2) kann damit in Zusammenhang stehen; auch die aus den italischen Zöllen hervorgehenden Ansiedelungen römischer Bürger (S. 1117 A. 1) dürften in diese Kategorie gehören. Eine allgemeine Anknüpfung bietet die Marktgerechtigkeit, das heisst das einer gewissen Stätte beigelegte Recht an festbestimmten Tagen des Monats daselbst periodisch wiederkehrende Märkte (*nundinae*) abzuhalten; an diese hat die quasimunicipale Organisation, von der hier und da Spuren begegnen, füglich sich anschliessen können. In der Kaiserzeit, aus der uns das Marktrecht allein bekannt ist, wird dasselbe gleich dem Associationsrecht im Wege des Privilegiums

---

L. Iulio C. Marcio cos. (J. 690) . . . *senatus consulto collegia sublata sunt quae adversus rem publicam videbantur esse.*

1) Schon am Ende des J. 693 verhiess ein Volkstribun denjenigen, die die in jenem Senatsbeschluss verbotenen Gassenspiele ausrichten würden, seinen Schutz, drang aber nicht durch (Cicero *in Pis.* 4, 8). Dagegen liessen die Consuln 696 Piso und Gabinius die Compitalienspiele zu, bevor noch das clodische Gesetz durchgegangen war (Asconius z. d. St.).

2) Die *plures leges*, die nach Asconius (S. 1180 A. 1) den durch das clodische Gesetz aufgehobenen Senatsbeschluss wiederherstellten, sind wohl die desfälligen Caesars (Sueton 42) und Augustus (Sueton 32); wenigstens kennen wir keine anderen.

vom Senat verliehen (2, 887); man kann vermuthen, dass in älterer Epoche dergleichen Ordnungen im Verwaltungsweg durch Consuln und Senat getroffen worden sind, wie denn bei den durch die italischen Zölle veranlassten Ansiedelungen erweislich der Senat mitgewirkt hat.

Wirthschaftliche Anordnungen.

6. Im Interesse der guten häuslichen Ordnung und der Regulirung der wirthschaftlichen Verhältnisse hat der Senat vielfache Anordnungen getroffen. Wie er nach schweren Niederlagen, um der Entmuthigung der Bürgerschaft zu steuern, die Trauerzeit beschränkt hat, ist bekannt[1]). Dass er auch in der Epoche seines Weltregiments zunächst der Gemeinderath der Stadt Rom blieb, beweisen seine Beschlüsse über das Fahren der Wagen in den Strassen[2]) und die Strassenreinigung (2, 506 A. 2) so wie die Prohibition der Einfuhr wilder Thiere[3]). Indess mit allgemeinen Polizeivorschriften ist er nicht leicht vorgegangen. Die ohne drückende Hauscontrole nicht durchzuführenden Verfügungen gegen den Tafelluxus sind in republikanischer Zeit von der Bürgerschaft beschlossen worden; nur eine speciellere und allein die Senatoren betreffende vom J. 593 ist lediglich Senatsbeschluss[4]). Dass nach Tiberius Bestimmung der Senat die Preise der feineren Esswaaren jährlich reguliren soll[5]), gehört zu seiner späteren legislativen Gewalt. Auch was von der Intervention des Staats in Geldkrisen bekannt ist, geht in republikanischer Zeit wohl vom Senat aus, aber vollzieht sich in der Form des Volksschlusses (2, 640 fg.). Während also das ältere städtische Regiment sich des Eingreifens in die Privatwirthschaft des römischen Bürgers im Allgemeinen enthalten hat, gilt dies nicht in gleicher Weise von dem Regiment des Reiches. Zur Hebung des italischen Ackerbaus

---

1) Nach der Schlacht bei Cannae: Liv. 22, 56; nach der Katastrophe im Litanawald: Liv. 23, 25; während des Bundesgenossenkrieges: Appian *b. c.* 1, 43.

2) Die Bestimmungen über das Fahrrecht der Frauen wird bei Livius 5, 25, 9 und Plutarch *q. R.* 56 auf den Senat zurückgeführt, bei Diodor 14, 116 freilich auf die Bürgerschaft.

3) Nach Plinius *n. h.* 8, 17, 64 verbot ein 'alter' Senatsbeschluss africanische Bestien in Italien einzuführen, welches Verbot dann durch Plebiscit beseitigt ward. Vgl. *Dig.* 21, 1, 40, 1.

4) Gellius 2, 24. Die Verfügung bestimmt, dass bei den an die Megalensien anknüpfenden Wechselgastereien der Vornehmen jeder Wirth sich vor dem Consul auf ein Maximum des Tafelaufwandes eidlich verpflichten soll.

5) Sueton *Tib.* 34: *censuit annonam . . . macelli senatus arbitratu quotannis temperandam.*

wurde der italische Bergbau nach Senatsbeschluss unterdrückt (S. 1117 A. 3), der Wein- und Oelbau in der neu gewonnenen narbonensischen Provinz untersagt[1]; man kann damit den in seiner Art einzigen Senatsbeschluss zusammenstellen, dass die in der städtischen Bibliothek des zerstörten Karthago gefundene Schrift des Phoenikiers Mago über den Ackerbau in das Lateinische übersetzt werden solle[2]. Dasselbe gilt von den Verkehrsbeschränkungen[3]. So lange Rom nichts war als eine der Städte Latiums, hat es dergleichen schwerlich gegeben; auch später noch ist innerhalb der italischen Foederation unseres Wissens der Verkehr frei gewesen und geblieben[4]. Aber an den Grenzen des Reiches dem wirklichen Ausland gegenüber haben in republikanischer Zeit Ausfuhrverbote sicher für Gold und Silber[5] und für Pferde[6] und überhaupt vielleicht in nicht

---

1) Cicero *de re p.* 3, 9, 16 legt dem jüngeren Africanus die Worte in den Mund: *nos iustissimi homines, qui Transalpinas gentes oleam et vitem serere non sinimus, quo pluris sint nostra oliveta nostraeque vineae.* Vgl. RG. 2, 160. 392. Der Senat wird allerdings hiebei nicht genannt.

2) Columella 1, 1, 13. Plinius *n. h.* 18, 3, 22. 23. Der Auftrag scheint ertheilt bei Gelegenheit der Schenkung der Bibliothek der Stadt an die Könige von Numidien; der Uebersetzer heisst Dionysius, aber auch der Römer D. Silanus war dabei betheiligt.

3) Vgl. was S. 1117 A. 2 über die Senatsbeschlüsse in Betreff der Steuern und Monopolien bemerkt ist.

4) Das Vorrecht der Latiner Sclaven und Grossvieh in römischen Formen erwerben zu können darf nicht dahin ausgedehnt werden, dass zwischen dem Römer und dem Neapolitaner ein Austausch dieser Gegenstände untersagt gewesen sei. Dass der Römer an dem von einem Neapolitaner gekauften Sclaven nicht durch den Kauf, aber durch einjährige Usucapion das volle Eigenthum gewann, ist ausser Frage, und wenn gleich im umgekehrten Fall dem neapolitanischen Käufer die Usucapion nicht zu Gute kam und daher der römische Verkäufer, nach dem wahrscheinlich hieher gehörigen Satz der Zwölftafeln *adversus hostem aeterna auctoritas*, dem Neapolitaner evictionspflichtig und im Rechtssinn Eigenthümer blieb, so ist eine erwerbende Verjährung für den Peregrinen nach Art der *longi temporis praescriptio* des Edicts sicher früh aufgekommen.

5) Cicero *in Vatin.* 5, 12: *missusne sis* (als Quästor im J. 691) *a me consule Puteolos, ut inde aurum exportari argentumque prohiberes?* worauf die Schilderung der den Schiffern und Kaufleuten durch diese Nachsuchung erwachsenen Belästigung folgt. Ders. *pro Flacco* 28, 67: *cum aurum Iudaeorum nomine quotannis ex Italia et ex omnibus provinciis Hierosolyma exportari soleret, Flaccus* (Statthalter von Asia im J. 692) *sanxit edicto, ne ex Asia exportari liceret . . . . exportari aurum non oportere cum saepe antea senatus, tum me consule* (im J. 691) *gravissime iudicavit.*

6) Liv. 43, 5, 9 zum J. 584: *petentibus* (den Gesandten der Carner, Histrer und anderer Völkerschaften an der Nordgrenze Italiens) *data* (vom Senat), *ut denorum equorum iis commercium esset* (das ihnen als Ausländern mangelte) *educendique ex Italia potestas fieret* (welches Recht also auch dem rechten Eigenthümer nicht zustand).

minderer Ausdehnung bestanden als in der späteren Kaiserzeit[1]). Von Beschlüssen der Comitien in dieser Richtung erfahren wir nichts; dagegen wird von der Goldausfuhr ausdrücklich bezeugt, dass der Senat das Verbot derselben häufig eingeschärft habe. Wahrscheinlich sind alle derartigen Verfügungen für Rom und Italien von den Consuln, für die Provinzen von den Statthaltern, durchgängig aber nach Instruction des Senats erlassen worden.

Ehrenbeschlüsse.

7. Den öffentlichen Auszeichnungen personaler Art hat die nach der äusserlichen Seite hin mit starrer Energie festgehaltene Rechtsgleichheit bei den Römern engere Grenzen gezogen als anderswo; dennoch sind dieselben auch hier mannichfaltigster Art. Es kann nicht die Absicht sein hier alles zusammenzustellen, was unter diesen vagen Begriff gezogen werden kann. Manches davon, zum Beispiel die Befreiung von der Dienstpflicht (S. 244), die Geschenke an Land (S. 1119) und Geld (S. 1121), ist in anderer Verbindung erörtert worden; anderes geht den Senat nichts an, insbesondere die Feldherrngaben, bei welchen der Senat sich niemals betheiligt hat[2]). Die folgende Darlegung beschränkt sich auf die wichtigeren Fälle und insbesondere diejenigen, bei denen die Competenz des Senats gegenüber der comitialen in Frage kommt.

Bildsäulen.

a) Dass Bildsäulen[3]) in republikanischer Zeit einem Lebenden nicht anders als von Gemeindewegen gesetzt werden durften

---

1) Metalle überhaupt (Herodian 4, 10, 4), insbesondere Eisen und Eisenwaaren (Paulus *Dig.* 39, 4, 11 *pr.*, wo auch der dafür erforderliche Wetzstein eingeschlossen wird; *cod. Iust.* 4, 41, 2; Prokopius *Pers.* 1, 19) und Gold (V. O. um 374 *C. Iust.* 4, 64, 2) — Salz (Paulus a. a. O.) — Getreide (Paulus a. a. O.; *cod. Iust.* 4, 40, 3) — Wein (V. O. um 375 *C. Iust.* 4, 41, 1) — Oel (a. a. O.) — Fischtunke (*liquamen:* a. a. O.) — Waffen (*cod. Iust.* 4, 41, 2).

2) S. 1122 A. 1. Durch Comitialbeschluss werden einer Frau die Ehrenrechte wiederhergestellt und sie von der Geschlechtstutel befreit (Liv. 39, 19). — Die bei der Benennung öffentlicher Bauten nach Personen (1, 453) obwaltenden Verhältnisse sind zu wenig bekannt, um die Competenzfrage auch nur zu stellen. — Dankadressen sind nicht römisch; wenn bei Gelegenheit der catilinarischen Wirren in einem Senatusconsult *gratiae actae sunt* (Val. Max. 4, 8, 3), so ist dies sicher in den Motiven geschehen und hat der Beschluss ein greifbareres Object gehabt.

3) Dass die *columna* nichts ist als ein auf ein hohes Postament gestelltes Bildniss, zeigt die Abbildung des minucischen Monuments an der Porta Trigemina (R. M. W. S. 550), wie denn auch Plinius dasselbe bald *columna* nennt (34, 5, 20), bald *statua* (18, 3, 15). Auch Denkmäler in anderer Form, zum Beispiel die Aufstellung eines vergoldeten Rindes, welche Livius 4, 16, 2 dafür substituirt, fallen unter denselben Gesichtspunkt.

und verstorbenen Bürgern selbstverständlich in gleicher Weise gesetzt werden konnten, ist früher (1, 447 fg.) gezeigt worden. Die Errichtung eines solchen Denkmals — welche nicht zu verwechseln ist mit der auch bei erlaubter privater Bildnisssetzung häufig erforderlichen, aber nicht den öffentlichen Auszeichnungen beizuzählenden Gestattung der Benutzung öffentlichen Bodens — begegnet früh namentlich für diejenigen Männer, die, ohne Soldaten zu sein, im öffentlichen Dienst das Leben eingebüsst hatten[1]; dem Lebenden erwiesen und sicher beglaubigt ist sie für den Consul des J. 416[2]. Ob dafür anfänglich Beschluss der Comitien erforderlich war, ist zweifelhaft[3]; im sechsten Jahrhundert wurde diese Ehre bald von der Bürgerschaft, bald vom Senat allein beschlossen[4]. Wenn die Statue am Markt aufgestellt wurde, diente sie zugleich den Nachkommen des Geehrten als Standplatz für die daselbst stattfindenden Schaustellungen[5]; und in ähnlicher Weise wurde auch wohl im Circus ein Ehrensessel dem Gefeierten und seinen Nachkommen gewidmet[6]. — Unter dem Principat ist die Aufstellung einer

---

1) Cicero *Phil.* 9, 1, 2; der älteste Beleg wird bei dem J. 316 verzeichnet (Liv. 4, 17; Plinius 34, 5, 23). Ohne Zweifel ist in jedem Fall besonders Beschluss gefasst worden und die Statuensetzung rechtlich immer Personalprivilegium geblieben.

2) Plinius *n. h.* 34, 5, 20. Liv. 8, 13, 9.

3) Das minucische Monument, dessen Errichtung die Annalen dem J. 315 zuschreiben, wurde nach Livius 4, 16, 5 durch Plebiscit beschlossen, während Dionysius 12, 4 den Senat nennt. Nach Plinius 34, 5, 21 (vgl. 18, 3, 15) wird es errichtet *unciaria stipe conlata, nescio an primo tali honore a populo, antea enim a senatu erat*, wobei vielleicht gemeint ist, dass hier zuerst die Kosten durch freiwillige Beiträge aufgebracht wurden, während sie sonst dem Aerarium zur Last fielen. Mit Sicherheit lässt sich aus diesen unhistorischen Berichten nicht einmal die Ansicht der Späteren über die Competenzfrage entnehmen.

4) Die Censoren liessen im J. 596 alle Statuen vom Forum entfernen *praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent* (Piso: 1, 448 A. 2). Genannt wird bei der Statuensetzung öfter der Senat (Liv. 9, 43, 22; Plinius *h. n.* 34, 6, 24; Valerius Maximus 3, 1, 1 vgl. 1, 449 A. 2); dass er allein handeln durfte, beweist der Gegensatz bei Piso.

5) In dem Ehrendecret für Ser. Sulpicius Rufus bei Cicero *Phil.* 9, 7, 16 wird bestimmt ihm eine Statue *in rostris* zu errichten: *circumque eam statuam locum ludis gladiatoribusque liberos posterosque eius quoquo versus pedes quinque habere.* Dies ist sicher tralaticisch; und vielleicht aus diesem Grunde wurden den im Dienst des Staats umgekommenen Gesandten Statuen von nur 3 Fuss Höhe *in foro* gesetzt (Plinius *n. h.* 34, 6, 24).

6) Die unhistorische Angabe, dass dieses Privilegium dem Dictator des J. 260 ertheilt sei, legt die Vermuthung nahe, dass ähnliches in historischer Zeit vorgekommen ist (1, 452); nachweisbar sind die Gedächtnisssessel erst seit Caesar.

Statue in Rom von Rechts wegen vom Senat abhängig [1]), bei dem auch die Kaiser sie erbitten [2]). Es ist davon nur eine Anwendung, dass die Statuensetzung, welche mit der Bewilligung der Triumphalornamente verbunden zu sein pflegte und nach deren Wegfall für gefallene höhere Offiziere in Gebrauch blieb, auf Antrag des Kaisers vom Senat beschlossen wird (1, 450 A. 2. S. 451 A. 1, 2, 854). Der Zustimmung des Kaisers [3]) hat der Act insofern bedurft, als er entweder den Antrag stellt oder doch der Senat sich vor der Antragstellung seiner Einwilligung versichert; es beschliesst aber darüber immer der Senat. Erst in der diocletianischen Staatsordnung wird umgekehrt die Setzung der Statue vom Senat bei dem Kaiser beantragt [4]).

Magistratische Ehrenrechte.

b) Das nach Gesetz oder Herkommen an die bekleidete Magistratur oder den gefeierten Triumph geknüpfte Ehrenrecht die Amtstracht bei festlichem Erscheinen wieder anzulegen kommt als personale Auszeichnung in republikanischer Zeit so gut wie gar nicht vor [5]); nur bei der Bestattung mag die Verwendung eines Sterbegewandes höherer Rangklasse als der höchsten von dem Verstorbenen erreichten, insbesondere des censorischen für den Consular, in der letzten Zeit der Republik aufgekommen

---

1) 1, 451. Dass Gaius Ausnahme macht, bestätigt die Regel; ebenso, dass die Errichtung der Statue dem Consul obliegt (Sueton *Claud.* 9). Selbst bei einer *in Palatio* gesetzten Statue wird der Senat genannt (Sueton *Oth.* 1).

2) *Vita Marci* 2: *cui* (*Frontoni*) *et statuam in senatu petiit.* c. 3: *cui* (*Iunio Rustico*) *post obitum a senatu statuas postulavit.* Der neue Kaiser Macrinus stellt an den Senat wegen der Errichtung von Statuen für seinen Vorgänger Caracalla und für dessen Vater Severus einen Antrag; der Zusatz des Biographen, dass er es auch als Kaiser anordnen könne (*cum possimus imperatorio iure praecipere, tamen rogamus: vita Macrini* 6), ist vielleicht Anticipation des späteren Verfahrens.

3) Von kaiserlicher Erlaubniss ist unter Traian die Rede (1, 452 A. 1).

4) Die in nachdiocletianischer Zeit Privaten errichteten öffentlichen Denkmäler sind in der Regel von den regierenden Kaisern gesetzt auf Ansuchen des Senats (VI, 1683. 1698. 1710. 1715. 1721. 1724. 1725. 1735. 1749. 1783. 1789); wo die Kaiser allein genannt werden (VI, 1727. 1761), ist der Senat wohl nur unerwähnt geblieben. Die Kaiserdenkmäler nennen natürlich den Kaiser nicht, sondern nur den *senatus populusque Romanus* (*C.* VI, 1139. 1141. 1187—1190. 1194. 1196) und charakteristisch ist es, dass auch auf den Ehreninschriften Stilichos (*C.* VI, 1730. 1731. *Eph. epigr.* IV n. 847) der kaiserliche Consens nicht erscheint. Das einem Mann der constantinischen Zeit vom *senatus ex consulto suo* ohne Nennung des Kaisers gesetzte Denkmal *C.* VI, 1708 ist auch in anderer Hinsicht singulär.

5) Die einzige mir bekannte Ausnahme ist die Bewilligung der Praetexta an Cato als gewesenen *quaestor pro praetore* (1, 460 A. 1); die an einen Centurio im J. 652 (1, 437 A. 2) ist unklar.

und vom Senat beschlossen worden sein[1]). Ebensowenig kennt die Republik die senatorischen Ehrenrechte getrennt von der Mitgliedschaft; als aber mit dem Principat es aufkommt dieselben gesondert zu verleihen, vergiebt die *ornamenta* immer der Senat (1, 456 fg.).

Ehrenbeinamen.

c) Ehrenbeinamen begegnen in ziemlich früher Zeit. Wenn deren Annahme zunächst auf dem Entschluss des Trägers beruht, so hat doch nicht bloss die magistratische Controle der Bürgernamen (S. 212) ohne Zweifel die Befugniss eingeschlossen dergleichen Namensetzung zu sanctioniren oder zu reprobiren, sondern es hat auch der Senat wenigstens seit dem Anfang des 6. Jahrh. darauf einen bestimmenden Einfluss ausgeübt und insbesondere die Vererbung der Ehrenbeinamen regulirt (S. 213). Unter dem Principat beschränkt die Annahme derselben sich auf den Kaiser und das kaiserliche Haus; regelmässig nach Aufforderung des Senats werden diese von dem Princeps selber angenommen und die Seinigen zu deren Annahme ermächtigt[2]). Auch die Ehrenbeinamen der Legionen werden vom Senat decretirt[3]).

Ehrentitel.

d) Ehrentitel kennt die römische Republik nicht. Für den Princeps wird die Bezeichnung *pater patriae* früh stehend (2, 779), woneben selten andere Titulaturen begegnen. Behandelt werden die Ehrentitel wie die Ehrenbeinamen.

Todtenehren.

e) Die Bestattung richten nach römischer Sitte unter allen Umständen die Hinterbliebenen aus, denen dabei von Seiten der Bürger eine Pfennigspende zur Verwendung bei der Leichenfeier dargebracht[4]) und von Seiten der Gemeinde eine erbliche Grab-

1) Ausdrückliche Belege für das *funus censorium* haben wir erst aus der Kaiserzeit (1, 460); aber die Clausel in dem Decretsantrag betreffend die Bestattung des Ser. Sulpicius Rufus (Cicero *Phil.* 9, 7, 16): *cum antea senatus auctoritatem suam in virorum fortium funeribus ornamentisque ostenderit, placere eum quam amplissime supremo suo die efferri* kann füglich darauf bezogen werden, und es ist überhaupt nicht recht glaublich, dass diese Sitte erst unter dem Principat aufgekommen ist.

2) Vgl. wegen *Augustus* 2, 771; wegen anderer Beinamen des Kaisers 2, 774; wegen *Augusta* 2, 821; wegen *Caesar* 2, 1140 A. 6.

3) Die beiden dalmatischen Legionen erhalten unter Claudius die Benennung *pia fidelis* vom Senat (Dio 60, 15).

4) Also wurde bestattet Q. Fabius Maximus der Gegner Hannibals. Plutarch *Fab.* 27: Φάβιον δὲ Ῥωμαῖοι δημοσίᾳ οὐκ ἐκήδευσαν, ἰδίᾳ δ' ἑκάστου τὸ σμικρότατον αὐτῷ τῶν νομισμάτων ἐπενεγκόντος, οὐχ ὡς δι' ἔνδειαν προσαρκούντων, ἀλλ' ὡς πατέρα τοῦ δήμου θάπτοντος. Val. Max. 5, 2, 3: (*populus*) *certatim aes contulit, quo maior ac speciosior funeris eius pompa duceretur.* Ferner

stelle (S. 1119), in besonderen Fällen sogar innerhalb der Stadt[1]) angewiesen werden kann. Ausserdem konnte zur Ehre des Verstorbenen das *iustitium* (1, 264 A. 4) angeordnet und konnten die die Todtenehren einschränkenden Gesetze ausser Kraft gesetzt werden (2, 510 A. 1). Das öffentliche Begräbniss, das heisst Ausrichtung der Leichenfeier durch die Magistrate der Gemeinde und auf Kosten derselben, so dass die Quästoren dasselbe an Unternehmer verdingen, kommt in früherer Zeit[2]) nur bei fremden Gesandten und vornehmen Staatsgefangenen vor[3]); der erste also bestattete Römer, dessen unsere Ueberlieferung erwähnt, ist Sulla[4]). Unter dem Principat wird diese Form der Be-

---

Q. Fabius Rullianus nach der Schrift *de viris ill.* 32: *mortuo hoc tantum aeris populi liberalitate congestum est, ut inde filius visceratione et epulas publicas daret.* Ebenso noch Scipio Serapio Consul 616 (Plinius 21, 3, 10). Dieselbe Tradition findet sich für Agrippa Menenius (Liv. 2, 33 und sonst, entstellt bei Dionysius 6, 96, wo diese Spende von der Plebs beschlossen und, da der Senat die Kosten auf das Aerarium nimmt, der Betrag den armen Hinterbliebenen geschenkt wird) und für P. Valerius Poplicola Consul 294 (Liv. 3, 18, 11). Die Beisteuer wird (was auch bei Statuensetzung und Ausrichtung von Spielen vorkommt) so niedrig wie möglich gegriffen, um jedem Bürger die Betheiligung zu gestatten und der allgemeinen Trauer kenntlichen Ausdruck zu geben; die Hinterbliebenen verwenden die gesammelte Summe, nicht um an den Kosten zu sparen, sondern um die Leichenfeier damit zu steigern. Die irrige Auffassung der Sitte als Armuthsunterstützung findet sich bei Livius, Plinius und sonst.

1) Cicero *de leg.* 2, 23, 58: *in urbe sepulti sunt, . . . quibus hoc ante hanc legem* (der zwölf Tafeln) *virtutis causa tributum est, ut Poplicolae* (der erste Consul; Dionys. 5, 48; Plutarch *q. R.* 79, *Popl.* 23), *ut Tuberto* (Consul 249. 251), *quod eorum posteri iure tenuerunt, aut . . ., si qui hoc ut C. Fabricius* (Consul 472. 476; Plutarch *q. R.* 79), *virtutis causa soluti legibus consecuti sunt.*

2) Freilich lässt die bessere Tradition den ersten Consul *de publico* (Liv. 2, 16, 7; Dionys. 5, 48; *de viris ill.* 15, 6 und sonst) bestatten; was Plutarch (*Popl.* 23: ὁ δὲ δῆμος . . . ἐψηφίσατο δημοσίᾳ ταφῆναι τὸ σῶμα καὶ τεταρτημόριον ἕκαστος ἐπὶ τιμῇ συνεισήνεγκεν) mit der Todtenspende combinirt und Spätere (Appuleius *de mag.* 18; Eutropius 1, 11; Ammian 14, 6, 11) durch diese ersetzen. Die Bestattung des Agrippa Menenius wird nach Dionys. 6, 96 verdungen. Auch dem Siccius Dentatus sollen die Decemvirn *publica impensa* ein *funus militare* ausgerichtet haben (Liv. 3, 43, 7). Jene Annalisten führten also das öffentliche Begräbniss in die älteste Zeit zurück, aber sicher mit Unrecht.

3) Plutarch *q. R.* 43: οἱ ταμίαι . . . νοσούντων (der fremden Gesandten) ἐπεμέλοντο καὶ τελευτήσαντας ἔθαπτον ἐκ δημοσίου. So wurden König Syphax (Liv. 30, 45, 4; Val. Max. 5, 1, 1) und König Perseus (Val. Max. a. a. O.) bestattet.

4) Appian *b. c.* 1, 105. In gleicher Weise werden die Consuln Hirtius und Pansa bestattet. Val. Max. 5, 2, 10: *M. Cornuto praetore funus Hirti et Pansae iussu senatus locante qui tum libitinam exercebant . . . extuderunt, ut exequiarum apparatus ipsis praebentibus addiceretur.* Velleius 2, 62. Livius 119. Ebenso

stattung häufig[1]). Immer ist es der Senat, der das öffentliche Begräbniss anordnet und die Kosten dafür anweist.

Ehrenschmälerung.

8. Insoweit Ehrenschmälerung personaler Art aus der militärischen Disciplin hervorgeht, ist bereits ausgeführt worden, dass in das Verfügungsrecht des Feldherrn der Senat, anders als bei der militärischen Ehrenerweisung, häufig und nachdrücklich eingegriffen hat (S. 1108). Dagegen hat er nie sich eingemischt in das freie Schalten der nur ihrem Gewissen verantwortlichen Censoren und die von diesen verfügte Aberkennung oder vielmehr Suspendirung der Ehrenrechte des römischen Bürgers. Davon abgesehen sind die neben den gesetzlich geordneten Folgen der entehrenden Handlung oder des an die Ehre greifenden Richterspruches ausserordentlicher Weise verfügten Ehrenschmälerungen wahrscheinlich, gleich wie die Statuensetzung, bald von der Bürgerschaft, bald vom Senat, überwiegend aber von dem letzteren ausgegangen. Es gehören dahin die folgenden Acte.

Niederreissen des Hauses.

a) Das Haus eines Uebelthäters kann geschleift und die Stätte zu ewigem Gedächtniss wüst gelegt oder auch zu sacralen Zwecken verwendet werden[2]).

Verbot der Todtentrauer.

b) Wenn das Verbot um den Landesfeind zu trauern den als *perduellis* verurtheilten Bürger wohl von Rechts wegen einschliesst[3]), so ist die Bestattung wie dem Landesfeind, so auch dem verurtheilten Verbrecher nicht im Allgemeinen versagt worden, wohl aber in einzelnen Fällen bei Strafe durch ver-

---

wird zu verstehen sein das *sepulcrum publice decernere* (Cicero *Phil.* 9, 6, 14. c. 7, 17) für Ser. Sulpicius Rufus und die Errichtung eines *monumentum* für die bei Mutina gefallenen Soldaten der senatorischen Armeen (Cicero *Phil.* 14, 14, 38; ταφὴ δημοσία bei Dio 46, 38).

1) Tacitus *ann.* 3, 48: *ut mors Sulpicii Quirinii publicis exequiis frequentaretur*, (*Tiberius*) *petivit a senatu.* 6, 11: *Piso . . . publico funere ex decreto senatus elatus est.* Dio 54, 12. 57, 21. 60, 17 u. a. St. m.

2) Dies kam zur Anwendung, abgesehen von den derartigen Erzählungen betreffend Sp. Cassius, Sp. Maelius, M. Manlius, bei M. Vitruvius Vaccus (Liv. 8, 20, 8 nach Senatsbeschluss; Cicero *de domo* 38, 101), bei M. Fulvius Flaccus (Cicero a. a. O. und 43, 114; Val. Max. 6, 3, 1), bei L. Appuleius Saturninus (Val. Max. a. a. O) und bei Cicero, ohne Zweifel überall nach Specialgesetz oder speciellem Senatsschluss.

3) Neratius bei Ulpian *Dig.* 3, 2, 11, 3: *non solent . . lugeri . . hostes vel perduellionis damnati.* Marcellus *Dig.* 11, 7, 35. Dies ist sicher ältestes Recht und darauf zu beziehen, was der Horatier sagt bei Liv. 1, 26, 4: *sic eat quaecumque Romana lugebit hostem.* Tiberius Anordnung (*Suet.* 61), *ne capite damnatos propinqui lugerent* wird einschärfend gewesen sein.

schärfenden Senatsbeschluss sowohl in republikanischer Zeit[1]) wie unter den Kaisern[2]).

Beseitigung der Ehrendenkmäler.

c) Von einer Rückwirkung des Urtheils oder was dem gleich geachtet wird auf die dem Verurtheilten in früherer Zeit von Gemeinde wegen erwiesenen Ehren wird aus der republikanischen Zeit nichts weiter berichtet als etwa die Beseitigung der ihm gesetzten Statuen[3]), welche übrigens auch nur nach besonderem Beschluss und nicht immer zur Anwendung kam[4]). Die Erstreckung dieser Beseitigung auf die öffentlichen Urkunden, in welchen der Name des Verurtheilten vorkam, insbesondere die Tilgung seines Namens, wenn er Magistrat gewesen war, aus den Magistratslisten der Gemeinde ist der Republik fremd; sie ist zuerst nach der actischen Schlacht gegen M. An-

---

1) Frontinus 4, 1, 38 (vgl. Val. Max. 2, 7, 15): *senatus consulto cautum est, ne quem ex eis* (den im J. 483 in Rhegion gefangen genommenen und in Rom hingerichteten campanischen Römern) *sepelire vel lugere fas esset.* Liv. 29, 18, 14 verbietet der Legat hingerichtete Offiziere zu begraben. Schon dem letzten König wird zur Last gelegt seinen Vorgänger und Schwiegervater nicht bloss ermordet, sondern auch dessen Bestattung verboten zu haben (Liv. 1, 49).

2) Unter dem Principat sind die Körper der Hingerichteten häufig nicht bestattet worden (vgl. z. B. Quintilian *inst.* 8, 5, 16; Dio 73, 5); Regel aber war dies nicht, sondern Strafverschärfung. Sueton *Vesp.* 2: *poenae coniuratorum* (gegen Gaius) *addendum censuit, ut insepulti proicerentur.* Ob Valerius Maximus 6, 3, 3. c. 9, 13 das Hinauswerfen der Leiche des Hingerichteten auf die *scalae gemoniae* (vgl. Jordan Top. 1, 2, 324) und das Schleifen desselben mit dem Haken des Henkers in die Tiber mit Recht auf Vorgänge des 6. und 7. Jahrh. bezieht, steht dahin. Die Auslieferung der Leichen der beiden Gracchen und der mit ihnen Umgekommenen zur Bestattung wurde verweigert und dieselben in den Fluss geworfen (Plutarch *Ti. Gracch.* 20. *C. Gracch.* 17); indess geschah dies nicht nach Beschluss des Senats.

3) Dass das dauernde Ehrengedächtniss bei späterer Verunehrung nicht bestehen bleiben konnte, ist nicht zu bezweifeln, obwohl die Angabe, dass eine Statue, die Sp. Cassius sich selbst gesetzt hatte, von den Censoren eingeschmolzen wird (2, 448 A. 1), wohl vielmehr diese Setzung selbst bezeichnen soll als widerrrechtlich geschehen. Für die Beseitigung solcher Denkmäler, die übrigens wohl häufig erfolgte, ohne dass der Senatsbeschluss abgewartet ward, bedarf es keiner Belege; einer der ältesten ist die Umstürzung der dem M. Marius Gratidianus errichteten Statuen bei Sullas Erscheinen (Plinius *n. h.* 34, 6, 27). Drastisch schildert Sueton c. 23 die Beseitigung der in der Curie befindlichen Bilder und Schilder Domitians nach dessen Sturz, Juvenal 10, 58 fg. das zujauchzende Publicum.

4) So wurden die auf die Kunde von der pharsalischen Schlacht in Rom umgestürzten Statuen von Sulla und Pompeius (Dio 42, 18) auf Caesars Geheiss wieder aufgerichtet (Dio 43, 49; Plutarch *Caes.* 57). Die Statuen des M. Antonius wurden erst auf die Kunde der actischen Schlacht im Herbst 724 in Rom beseitigt (Plutarch *Cic.* 49, *Anton.* 86; Dio 51, 19).

tonius[1]) und seitdem häufig[2]), aber nie anders als nach speciellem Senatsbeschluss verfügt worden.

Andere Ehrenschmälerungen unter dem Principat.

d) Entehrungsbeschlüsse anderer Art, zum Beispiel das Verbot den Vor- oder den Beinamen des Verurtheilten in der Familie ferner zu führen[3]) oder die Vorschrift den Geburtstag desselben als Trauer-, den Todestag als Festtag zu begehen[4]) knüpfen an die Senatsjustiz des verfallenden Gemeinwesens an und bedürfen keiner eingehenderen Darlegung.

Unterstützung der magistratischen Coercition.

9. Das Recht und die Pflicht des Magistrats den Bürger und überhaupt einen jeden, der in dem Gewaltbereich des Gemeinwesens sich befindet, zum Gehorsam anzuhalten und durch Anwendung der ihm zu Gebote stehenden discretionären Gewalt die öffentliche Sicherheit zu schützen fehlt dem Senat wie das Imperium. Wohl aber kann dieser den Magistrat dabei durch seine Autorität stützen, ihn zur Handhabung seiner Coercition in einer bestimmten Richtung auffordern und über die Begrenzung derselben ihm Rathschläge ertheilen. Da jedes derartige Vorgehen der Beamten ausserordentlicher Art ist, so ist der Beamte hier nicht, wie bei dem Gericht, rechtlich gehindert den Senat im einzelnen Fall zu befragen, andrerseits aber auch, da diese Gewalt eine discretionäre ist und bleibt, nicht verpflichtet vor

---

1) Dio fasst in der eben angeführten Stelle mit den Worten: τὰ τοῦ Ἀντωνίου κοσμήματα τὰ μὲν καθεῖλον, τὰ δ' ἀπήλειψαν das Umwerfen der Statuen und die Tilgung des Namens zusammen (vgl. Plutarch a. a. O.: τὰς ἄλλας ἠκύρωσε τιμάς). Bestätigt wird dies durch die capitolinischen wie die colotianischen Fasten, in denen der Name nicht bloss des Triumvir, sondern auch der übrigen Antonier getilgt ist. Er ist aber dann, wahrscheinlich auf Anordnung Augusts (Hermes 9, 277), sicher vor dem J. 20 n. Chr. (Tacitus *ann.* 3, 18) wieder restituirt worden. Ciceros Worte *Phil.* 13, 11, 26, dass Antonius *totus consulatus est ex omni monumentorum memoria evulsus*, gehen nicht, wie Hirschfeld (Hermes 11, 156) meint, auf einen derartigen Beschluss aus dem J. 711, den uns die Philippiken laut genug verkündigen würden, sondern auf das Abreissen der von ihm aufgestellten Gesetz- und Decrettafeln (S. 419 A. 1); und wenn derselbe *pro Sest.* 14, 33 von Piso und Gabinius sagt *quos nemo est quin non modo ex memoria, sed etiam ex fastis evellendos putet*, so ist das ein frommer Wunsch.

2) Tacitus *ann.* 3, 17: *nomen Pisonis* (Consul 747) *radendum fastis*, welchen Vorschlag aber Tiberius nicht zuliess (das. 3, 18: *ne nomen Pisonis fastis eximeretur*). Sueton *Domit.* 23: *ut* (*senatus*) *eradendos ubique titulos abolendamque omnem memoriam decerneret.* Die massenhaft vorhandenen inschriftlichen Belege führe ich nicht an.

3) Dergleichen kommt vor bei M. Antonius (Plutarch *Cic.* 49; Dio 51, 19); bei Libo Drusus (Tacitus *ann.* 2, 32); bei Cn. Piso (Tacitus *ann.* 3, 17). In älterer Zeit geschieht ähnliches nach Vereinbarung der Geschlechtsgenossen (S. 18 A. 1).

4) Dio 51, 19. Tacitus *ann.* 2, 32. 6, 2. 11, 38. Vgl. 2, 1124 A. 4.

Anwendung der Coercitionsmittel mit dem Senat zu verhandeln noch, wenn er es thut, sich nach dessen Meinung zu richten. Die ursprüngliche berathende Stellung des Senats hat in diesem Kreise sich behauptet; der Senat kann immer und muss niemals gefragt werden.

Da in der Coercition die Criminaljustiz und die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit ununterscheidbar in einander fliessen, ist was davon mehr dem ersteren Kreise angehört, bereits bei der Rechtspflege erörtert worden (S. 1066) und es bleibt hier nur weniges zu bemerken. — Bei den engen Grenzen, die der Coercition gegen den römischen Bürger in republikanischer Zeit gesteckt sind, ist Intervention des Senats dabei selten vorgekommen. Die Ordnungsstrafen der Multa und der Pfändung sind, schon weil sie zunächst bestimmt sind den Ungehorsam augenblicklich zu brechen, nicht geeignet an den Senat gebracht zu werden; die Verhaftung aber ist zuweilen nach Gutachten des Senats angeordnet[1]) oder auch aufgehoben[2]) worden. Unter den gegen Nichtbürger verhängten Coercitionsmassregeln gehören in diesen Kreis nur die Ausweisungen[3]). Ausweisung der

1) Plinius *n. h.* 21, 3, 8: *L. Fulvius argentarius bello Punico secundo cum corona rosacea interdiu e pergula sua in forum prospexisse dictus ex auctoritate senatus in carcerem abductus non ante finem belli emissus est.* Liv. 39, 41 sendet der in Tarent mit der Weiterführung der Bacchanalienuntersuchung beauftragte Prätor eine Anzahl Personen nach Rom an den Senat, welche von dem Vorsitzenden desselben in den Kerker eingesetzt werden. Im J. 691 beschliesst der Senat, *uti . . . Lentulus itemque ceteri in liberis custodiis habeantur* (Sallust *Cat.* 47; Drumann 5, 496). Sallustius *Cat.* 48: *senatus decernit Tarquini indicium falsum videri eumque in vinculis retinendum.* Cicero *ad Att.* 2, 24, 3: *fit senatus consultum, ut Vettius, quod confessus esset se cum telo fuisse, in vincula coniceretur; qui eum emisisset, contra rem publicam esse facturum.* Es wird dies vorzugsweise geschehen sein, wenn die gesetzlich nicht begrenzte (1, 154) Einsperrung längere Zeit währen sollte.

2) Livius 6, 17, 6 (daraus Plutarch *Cam.* 36): *refracturos carcerem minabantur, cum remisso quod erepturi erant ex senatus consulto Manlius vinclis liberatur.* Der Vorgang ist nicht historisch, beweist aber die Zulässigkeit einer solchen Einwirkung des Senats, die freilich den Beamten rechtlich nicht band.

3) Wie hier verfahren ward, zeigt der von Sueton *de rhetor.* 1 aufbehaltene Senatsbeschluss vom J. 593: auf die Frage des Vorsitzenden beschliesst der Senat, *ut M. Pomponius praetor* (der den Vorsitz hat) *animadverteret curaretque, . . uti (philosophi et rhetores) Romae ne essent.* Diesem Auftrag kommt der Magistrat nach durch (in diesem Fall edictale) Androhung der Coercition (2, 139). Als Grund der Ausweisung kann mit gleichem Recht der Senatsbeschluss und das consularische Edict bezeichnet werden. Genannt werden häufig beide (263: Liv. 2, 37, 8; Dionys. 8, 3; Val. Max. 7, 3, *ext.* 10. — 567: Liv. 39, 3, 5. — 577: Liv. 41, 9. — 632: Plutarch *C. Gracch.* 12; Appian *b. c.* 1, 23 — unter Tiberius: Josephus 18, 3, 5), aber auch der Magistrat allein (265: Dionys. 8, 3. — 586: Liv. 42, 10, 3. — 615: Val. Max. 1, 3, 2).

sämmtlichen Nichtbürger aus der Hauptstadt ist eine Massregel von solcher politischen Tragweite, dass sie wohl nie anders angeordnet worden ist als im Einverständniss mit dem Senat. Aber auch bei Ausweisungen einzelner Kategorien, zum Beispiel der griechischen Philosophen und der sogenannten Chaldaeer, ist dies häufig geschehen, zumal da einer solchen Anordnung Dauer über das Amtjahr hinaus nur durch die Mitwirkung des Senats gegeben werden konnte.

Das Regiment über Italien und die autonomen Reichsangehörigen überhaupt.

Das Senatsregiment über die reichsangehörigen Bundesstaaten.

Das Verhältniss des römischen Staats zu den Staaten abhängiger Autonomie gehört an sich zu dem Kreise der auswärtigen Verhältnisse und ist in der früheren Periode ohne Zweifel in dieselben aufgegangen. Insofern fällt dasselbe von je her in die Machtsphäre des Senats, dessen Herrschaft über die auswärtigen Beziehungen der Gemeinde bereits dargestellt worden ist. Als dann das bündische Verhältniss Roms zunächst zu Latium und weiter zu Italien und zu den nicht unterthänigen ausseritalischen Staaten zur Hegemonie und die Hegemonie zum Regiment ward, blieb das Regiment über die reichsangehörigen Staaten, obwohl der Sache nach ein Theil der inneren Verwaltung, nichts desto weniger formell bei den auswärtigen Angelegenheiten und daher bei dem Senat und dessen derzeitigem Vorsitzenden. Die Consuln, nachdem sie Rom verlassen und damit den Vorsitz im Senat abgegeben hatten und die ausserhalb Roms in Italien oder in den Provinzen fungirenden Prätoren stehen zu den reichsangehörigen autonomen Staaten in Italien[1]) und ausser-

1) Für das Regiment über Italien ist es staatsrechtlich gleichgültig, ob es überhaupt römische Commandos giebt, und noch gleichgültiger, wo sie sich zur Zeit befinden, ob beide Consuln oder einer oder keiner in Italien commandirt und ob dort prätorische Commandos neben ihnen stehen oder nicht. Das effective Commando, die Heerführung ist überall rechtlich nicht erforderlich; in ältester Zeit gab es im Winter ein solches nicht und in der nachsullanischen trat es in Italien nur ausnahmsweise ein. Das immer vorhandene potentiale Commando, das Recht der Heerbildung liegt, wenn es kein effectives giebt, bei dem Oberamt in der Stadt und wird im Bedürfnissfall sofort effectiv. Der römische Sprachgebrauch, wonach *provincia* ursprünglich das Commando eines Heeres, späterhin den überseeischen Jurisdictionssprengel bezeichnet, hindert die richtige Auffassung der an sich vollkommen klaren Institutionen; es würde zweckmässig sein, wenn man sich gewöhnte die *provincia*

halb desselben (S. 687 fg.) in dem Verhältniss der Feldherren und der Statthalter einer befreundeten Macht. Wo es sich lediglich um die Ausführung der Verträge handelt, zum Beispiel um die Stellung der Contingente, können sie allerdings mit den abhängigen Gemeinden sich geradezu in Verbindung setzen. Aber das Eingreifen der Römer in das Regiment der autonomen Gemeinden beruht zum guten Theil auf dem Uebergreifen über den Vertrag hinaus, also auf ausserordentlichen Anordnungen, bei welchen der Senat regelmässig mitwirkt. Es war einer der Pfeiler des Senatsregiments, dass die föderirten Gemeinden insbesondere Italiens nicht wie die Bürger und die Unterthanen von den einzelnen römischen Beamten, sondern unmittelbar von der Regierung in Rom abhingen[1]). Als dies in Folge des Bundesgenossenkrieges für Italien sich änderte, war auch jene Emancipation der Magistratur vom Senat nicht mehr fern, welche schliesslich zum Principat geführt hat.

In die zahllosen und mannichfaltigen Sonderbeziehungen, welche insbesondere während der Epoche von dem Kriege gegen Pyrrhos bis zu dem italischen in der italischen Conföderation zwischen der Vormacht und den föderirten Gemeinden sich gestaltet haben müssen, gestatten unsere Quellen keinen ausreichenden Einblick. Hier soll allgemein nach dem Mass der uns gewordenen Kunde der Unterschied der reichsangehörigen Autonomie von der vollen Unabhängigkeit in seiner Beziehung zu dem Senat entwickelt, insbesondere gehandelt werden von dem modificirten Gesandtenrecht der abhängigen Gemeinden; von ihrem Recht wegen von römischer Seite oder auch von aussen her ihr zugefügter Unbill bei der Vormacht Beschwerde zu führen; von der Beschwerdeführung eines anderen Staats über die autonome Gemeinde bei der Vormacht derselben; von den gegenseitigen bundesfreundlichen guten Diensten; von der Intervention der Römer bei Streitigkeiten innerhalb der föderirten Gemeinde;

Ligures durch 'Commando der ligurischen Armee' und die *provincia Sicilia* durch 'Statthalterschaft von Sicilien' wiederzugeben.

1) In der Darstellung der Machtmittel des Senats führt dies Polybius 6, 13 in folgender Weise auf: ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας συνωμοσίας φαρμακείας δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων. πρὸς δὲ τούτοις εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν διαλύσεως ἢ ἐπιτιμήσεως ἢ βοηθείας ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων πάντων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ.

von der Beschwerdeführung und dem Einschreiten der Römer wegen bundeswidrigen Verhaltens; von den Eingriffen der Römer in die innere Verwaltung der Bundesgemeinde; von der Interpretation und der Einschränkung der eingeräumten Autonomie durch die Vormacht. — Dabei soll zugleich das Wenige beigebracht werden, was über das Verhältniss des Senats zu den italischen Bürgergemeinden zu bemerken ist. Die Quasi-Autonomie derselben steht der wirklichen Autonomie im Ergebniss nahe. Allerdings war die Gewalt des römischen Regiments in Italien eine andere und stärkere gegenüber der Bürger- als gegenüber der föderirten Gemeinde: nicht bloss die eigene Jurisdiction der ersteren war beschränkt (S. 813 fg.); auch in der Verwaltung, welche hier Consuln und Senat führten, muss deren Befugniss der des Statthalters über die provinzialen Bürgergemeinden dem Rechte nach gleich gewesen sein[1]). Aber der Sache nach griffen Consuln und Senat bei weitem weniger als die Statthalter in den Provinzen in die Selbstverwaltung der Bürgergemeinden ein; die innere Verwaltung führten in Italien deren Magistrate und Rath nicht viel anders, als Magistrate und Rath der autonomen sie geführt hatten. Daher wird die Oberverwaltung von Consuln und Senat über die Bürgerstädte zweckmässig hier angeschlossen.

Beschränkung des Gesandtenverkehrs.

1. Dass der auf der Autonomie ruhende gesandtschaftliche Internationalverkehr den reichsangehörigen autonomen Gemeinden nicht in derjenigen Parität zusteht, welche diese Ordnungen eigentlich fordern, ist schon bemerkt worden (S. 1149). Von dem abhängigen Staat empfängt die römische Regierung wohl Gesandtschaften, aber der Regel nach sendet sie ihm keine zu[2]); die erforderliche Information verschafft sie sich nicht ausschliess-

1) Die administrative Competenz der Regierung in Rom über die italische Bürgergemeinde muss weit gegangen sein; wir hören aus der Kaiserzeit von tadelnden Erlassen (Tacitus *hist.* 4, 25), militärischem Einschreiten (Tacitus *ann.* 13, 48), von Auflösung der widerrechtlich gestifteten Associationen (Tacitus *ann.* 14, 17), von Untersagung gewisser Spiele auf eine Reihe von Jahren (a. a. O.), wozu dann die unter dem Principat dem Senat zustehende criminelle Strafgewalt hinzutritt (Tacitus *ann.* 13, 48. 14, 17. *hist.* 4, 45). Schwerlich würde der Senat der Republik gegen eine föderirte Gemeinde in gleicher Weise vorgegangen sein, und wenn er es that, so wäre es ein Uebergriff gewesen, während jene Verfügungen nichts sind als die Handhabung des Regiments.

2) Darum statuirt Polybius 6, 13 (S. 1157 A. 3) Senatsbotschaften nur ausserhalb Italiens.

lich[1]), aber gewöhnlich durch Vorladung (*evocatio*) der geeigneten Personen nach Rom[2]), je nach Lage der Sache einzelner Leute oder auch in abhängigen Monarchien des Fürsten, in abhängigen Städten der Vorstandschaft[3]), um dort vor dem Magistrat und eventuell vor dem Senat das Erforderliche mitzutheilen. Es wird durch dieses Verfahren einerseits die Abhängigkeit gesteigert, indem die Verhandlungen zwischen der Vormacht und der abhängigen Gemeinde alle an den Sitz der ersteren gezogen werden, andrerseits der Einfluss der Senatscommissionen beschränkt und die Entscheidung dem Plenum in höherem Masse vorbehalten als dies bei der vorausgehenden Informationsgesandtschaft möglich ist (S. 1002). Wenn die in dieser Weise während des hannibalischen Krieges nach Rom vorgeforderten Vertreter autonomer italischer Gemeinden nicht vom Senat empfangen und bis zur Erfüllung der von den Städten geforderten Leistungen sogar in Rom internirt werden, so wäre beides im eigentlichen Internationalverkehr ein Bruch des Völkerrechts; bei der hybriden Stellung der italischen Städte ist es lediglich ein strenges Einschreiten gegen straffällige Staatsangehörige (S. 960 A. 1), ähnlich wie der Abfall der autonomen italischen Stadt Fre- *Evocatio.*

1) Römische Gesandtschaften an italische Städte kommen vor, wo die Römer bitten, nicht befehlen, zum Beispiel an die Tiburtiner um Rücksendung der aufsässigen Musikanten (Liv. 9, 30, 6; in der anderen Version bei Plutarch *q. R.* 55 und Ovid. *fast.* 6, 651 fg. figurirt die Gemeinde nicht), aber sie sind selten und werden es im Lauf der Entwickelung immer mehr geworden sein.

2) Dieses Recht der Vorladung nach Rom ist ein Kriterium der Reichsunterthänigkeit. Allerdings entwickelt sich dasselbe aus der transitorischen Stellung der Besiegten. Als nach der Niederlage des Perseus die römische Commission die angesehensten Männer Griechenlands anweisen liess zur Untersuchung ihrer Theilnahme an dem Kriege sich vor den römischen Gerichten zu stellen (Polyb. 30, 13, 6: οἱ δέκα δι' αὐτῶν τῶν στρατηγῶν — der griechischen Städte — ἐποιήσαντο τὴν ἐπιταγήν, οὓς δεήσει πορεύεσθαι τῶν ἀνδρῶν εἰς τὴν Ῥώμην; Liv. 45, 31, 9: *evocati litteris imperatoris qui Romam ad causam dicendam sequerentur*), wurden die Hellenen (Pausan. 7, 10, 10: ὁ Ῥωμαῖος .. ἀνέπεμπεν ἐν δικαστηρίῳ κρίσιν τῷ Ῥωμαίῳ ὑφέξοντας, ὃ μὴ κατειλήφει πρότερον Ἕλληνας); als Caesar die ägyptischen Königsgeschwister zur Entscheidung ihrer Ansprüche auf den Thron vor sich lud, wurde Aegypten unterthänig (Caesar *b. c.* 3, 108: *Pothinus . . . inter suos queri et indignari coepit regem ad causam dicendam evocari*). Wenn dieses Vorforderungsrecht sich feststellt, wird der Besiegte zum Unterthan.

3) So lange die latinische Conföderation als solche besteht, werden deren zwei Prätoren und die zehn Ersten ihres Raths nach Rom gefordert (S. 617 vgl. S. 666 A. 1), nach deren Auflösung aus jeder Stadt die Oberbeamten und die zehn Ersten des Raths (Liv. 29, 15, 5; vgl. S. 852 A. 1). Caesar *b. c.* 1, 35: *evocat ad se Caesar Massilia XV primos* (vgl. Strabon 4, 1, 5 p. 179). Sueton *Tib.* 32: *cum Rhodiorum magistratus, quod litteras publicas sine subscriptione ad se dederant, evocasset, . . . iussos subscribere remisit.*

gellae nicht als eigentlicher Kriegsfall, sondern als Bürgeraufstand gefasst wurde (1, 133 A. 1). — Dass das Ehrenrecht der Gesandten bei den Festen unter den Senatoren zu sitzen unter dem Principat den reichsangehörigen Städten entzogen ward, ist schon bemerkt worden (S. 1154).

Den italischen Bürgergemeinden kann das Gesandtenrecht im eigentlichen Sinn so wenig zugestanden haben wie das Recht über Krieg und Frieden; weder der besondere völkerrechtliche Schutz des Gesandten[1]) noch das freie Quartier und das Gastgeschenk[2]) passen auf die der Autonomie entbehrenden Gemeinden, mögen dies Bürger- oder Unterthanengemeinden sein. Andrerseits kann auch weder der nicht autonomen Gemeinde das Recht gefehlt haben durch entsendete Vertreter der Regierung Mittheilung zu machen noch der Regierung das Recht Vertreter dieser Gemeinde vor sich zu laden; und bei den italischen Bürgergemeinden ist beides häufig vorgekommen. In republikanischer Zeit gehen diese Entsendungen regelmässig an den Senat[3]); die Dyarchie des Principats findet ihren Ausdruck darin, dass die Boten der italischen Städte zwar von Rechts wegen vor dem Senat erscheinen, zu dessen Verwaltungsgebiet Italien eigentlich gehört[4]), aber der Princeps in Folge seiner concurrirenden Oberverwaltung sie ebenfalls annimmt[5]).

Beschwerde der Reichsgemeinde.

2. Wenn eine reichsangehörige Gemeinde oder Herrschaft von römischer Seite geschädigt wird, so steht ihr nicht bloss der Rechtsweg offen, so weit die Schädigung in dieser Weise ver-

1) Nicht ohne Ursache hebt Cicero *de har. resp.* 16, 34. 35 in Beziehung auf die Frevel an den Gesandten der Chier wie der Orester bei beiden die Freiheit der Gemeinde hervor. Vgl. S. 742.

2) Wenn zu der Zeit Plutarchs (*q. R.* 43), der dies sicher selbst erfahren hat, das römische Aerarium ὑπὸ πλήθους τῶν ἀφικνουμένων die ξένια nicht mehr gewährte, so ist die Motivirung schwerlich richtig, mindestens nicht vollständig; den Gesandten nicht autonomer Staaten kamen dieselben sicher von Rechts wegen nicht zu.

3) Freilich hat die italische Bürgergemeinde auch anderswohin auf Verlangen des Consuls ihre Vertreter entsendet, wie zum Beispiel der Consul Antonius in Campanien *evocavit litteris e municipiis decem primos et IIIIviros* (Cicero *ad Att.* 10, 13, 1).

4) Theils der Gemeinderath, theils die Plebs von Puteoli senden Vertreter an den Senat mit gegenseitiger Beschwerde (Tacitus *ann.* 13, 48). Der Senat ladet in Folge der einem Senator in der etruskischen Stadt Senia zugefügten Unbill Vertreter derselben vor (Tacitus *hist.* 4, 45; vgl. 2, 120 A. 1). Bei Gelegenheit der Regulirung der Tiber trugen eine Reihe von italischen Städten ihre Anliegen dem Senat vor (Tacitus *ann.* 1, 79).

5) Die bei ihm gegen die Pompeianer Beschwerde führenden Nuceriner weist Nero an den Senat (Tacitus *ann.* 14, 17; vgl. 2, 106 A. 1 a. E. S. 107 A. 1).

folgt werden kann, sondern sie kann sich auch mit einer Beschwerde an den Senat wenden, angemessener Weise freilich nur da, wo der allgemeine gerichtliche Schutz nicht eingreift oder doch nicht ausreicht, was bei der Schädigung durch einen Nichtbeamten nicht leicht der Fall ist[1]). Im Uebrigen ist die Beschwerdeführung rechtlich nicht beschränkt und kann selbst während der Amtszeit gegen jeden Beamten eingelegt werden[2]). Es kann auf diesem Wege sowohl jede andere Beschwerde geltend gemacht wie insbesondere geklagt werden wegen Verletzung der der beschwerdeführenden Gemeinde zustehenden autonomischen Rechte, zum Beispiel der Freiheit von der Einquartierung[3]) und von der Besteuerung[4]). — In gleicher Weise kann die reichsangehörige Gemeinde bei dem Senat Beschwerde erheben über einen anderen, sei es reichsangehörigen, sei es unabhängigen Staat; in dem letztern Fall ist dies um so mehr angezeigt, als die abhängige Gemeinde sich des eignen Waffenrechts zu Gunsten Roms begeben hat[5]). — Wenn umgekehrt

---

1) Nicht leicht wird bei dem römischen Senat wegen anderer Handlungen als der von einem römischen Beamten oder einem Beauftragten Roms vorgenommenen von einer Gemeinde Beschwerde erhoben worden sein. Wenn die Gesandten der freien Stadt Apollonidea über einen bei ihnen ansässigen römischen Kaufmann im Senat Klage führen (Cicero *pro Flacco* 32, 79: *ad senatum nostrum me consule nonne legati Apollonidienses omnia postulata de iniuriis unius Deciani detulerunt?*), so ist die Bitte schwerlich auf ein Einschreiten gegen diesen Privaten gerichtet gewesen, zumal da der Senat in diesem Fall höchstens den Magistrat, bei dem die Klage zu erheben war, auffordern konnte seine Schuldigkeit zu thun. Formal mag das Beschwerderecht nicht begrenzt gewesen sein; aber wirksam war es sicher nur, wo ein Klagerecht nicht bestand oder doch nicht effectiv war. War auf dem Rechtsweg Abhülfe nicht zu erwirken, so richtete die Beschwerde sich dann wegen Rechtsverweigerung gegen den betreffenden Magistrat.

2) Als der Prätor M. Furius 567 die Cenomanen entwaffnet, beschweren sich diese bei dem Senat, welcher nach Untersuchung der Sache durch den Consul ihnen Recht giebt und dem Prätor seine Competenz nimmt (S. 1088 A. 3). In einem anderen Fall, bei der Misshandlung der Statieller durch den Consul M. Popillius im J. 581 schreitet der Senat auch ohne Anrufung der Verletzten ein (Liv. 42, 7).

3) S. 690. Eine Anwendung davon Liv. 32, 2, 5: *Gaditanis petentibus remissum, ne praefectus Gades mitteretur adversus id, quod iis in fidem p. R. venientibus cum L. Marcio Septimo convenisset.*

4) Von den S. 1001 A. 1. 2 aufgeführten Beschwerden gegen die Steuerpächter gehören hieher diejenige der autonomen Stadt Tyros und vielleicht die der Oropier mit Rücksicht auf den diese Gesandtschaft führenden Freund der römischen Gemeinde (S. 742 A. 2). Indess hat auch Adramytion, obwohl Unterthanengemeinde, eine ähnliche Beschwerde an den Senat gebracht.

5) S. 671. Dies sind bei Polybius S. 1195 A. 1 die Bitten der italischen Städte um Waffenschutz, φυλακή, wobei zunächst an Besatzung gedacht sein wird, welche die Römer in die Bundesstadt wider deren Willen nicht legen

Beschwerde gegen die Reichsgemeinde.

dem reichsangehörigen Staat von einer römischen Bürger- oder Unterthanengemeinde oder einem reichsangehörigen oder nicht reichsangehörigen Staat eine Rechtsverletzung zur Last gelegt wird, kann ebenfalls neben dem Rechtsweg bei den eigenen Gerichten des angeschuldigten Staats[1]) der Weg der Beschwerde an den Senat eingeschlagen werden. Insofern hat die römische Regierung für alle Handlungen des von ihr abhängigen Staats einzustehen, das heisst sie entweder rückgängig zu machen oder zu vertreten; und es ist einmal die Unabhängigkeit des Königreichs Numidien von Rom durch Volksschluss ausgesprochen worden, um die Reclamationen der benachbarten Staaten abzuschneiden[2]). — Die römische Regierung fungirt in diesem Fall als Schiedsrichter[3]); wenn die etwa betheiligte unabhängige Gemeinde sich ihrer Entscheidung nicht fügt, so ist dies Kriegsfall. Die Entscheidung wird wo möglich im Senat selber gefunden worden sein[4]); doch kann derselbe sie abgeben, und Grenzstreitigkeiten werden der Regel nach entweder an geeignete Beamte[5]) oder auch, da der Schiedsspruch kein eigentliches Judicat ist, an Private[6]) delegirt. — Auch unter

---

konnten (S. 690). Liv. 43, 1, 5 zum J. 583: *Aquileiensium (legati) . . querentes coloniam suam novam et infirmam necdum satis munitam inter infestas nationes Histrorum et Illyriorum esse cum peterent, ut senatus curae haberet, quo modo ea colonia muniretur.* c. 17, 1 zum J. 585: *postulantibus Aquileiensium legatis, ut numerum colonorum augerent, mille et quingentae familiae ex senatus consulto scriptae.* Schrift *bell. Afric.* 97: (*Leptitanorum*) *superioribus annis bona Iuba diripuerat et ad senatum questi per legatos atque arbitris a senatu datis sua receperant.* Derartige Beschwerden können natürlich auch von Unterthanen- und Bürgergemeinden erhoben werden.

1) Dieser wird bei Streitigkeiten zwischen Privaten verschiedener Gemeinden oder zwischen einer Gemeinde und einem ihr nicht angehörigen Fremden regelmässig ausgereicht haben.

2) Val. Max. 7, 2, 6: (*senatus*) *cum* (*Massinissae regis*) *opera adversus Karthaginienses usus esset eumque in dilatando regno avidiorem cerneret, legem ferri iussit, qua Massinissae ab imperio populi Romani solutam libertatem tribueret.*

3) Dies ist in der polybianischen διάλυσις enthalten.

4) Belege fehlen.

5) Dieser Art ist die zwischen Ateste einer- und Patavium und Vicetia andrerseits nach Senatsbeschluss von römischen Proconsuln in den J. 613 (oder 638: *C. I. L.* V, 2491) und 619 (*C. I. L.* V, 2490) vorgenommene Grenzregulirung. Die drei Städte werden damals föderirte gewesen sein. Gleichartig ist die Grenzregulirung zwischen der Unterthanengemeinde Messene und der Freistadt Sparta, die bald nach der Zerstörung Korinths der Proconsul L. Mummius vollzog (Tacitus *ann.* 4, 43; Dittenberger *syll. n.* 240).

6) Eine Territorialstreitigkeit zwischen der föderirten Stadt Pisae und der römischen Bürgercolonie Luna entscheidet im J. 586 eine Commission von fünf Senatoren (Liv. 45, 13, 11: *senatus qui de finibus cognoscerent statuerentque*

Bürgergemeinden kann der Senat als Schiedsrichter eintreten und zwischen italischen hat der Senat dies noch unter Nero gethan, allerdings nachdem der in erster Reihe angerufene Kaiser die Sache an ihn abgegeben hatte[1]).

Bundesfreundliche gute Dienste.

3. Bundesfreundliches Ersuchen um gute Dienste wird hüben und drüben nicht gemangelt haben. Bei öffentlichen Calamitäten hat die Vormacht sicher den davon betroffenen Städten öfter Beistand geleistet, als unsere Berichte dies melden[2]). Umgekehrt hat auch der Senat dergleichen in Anspruch genommen und nicht selten in einer Weise, welche in das imperative Mandat überging. Dahin gehören die Aufforderungen zur Betheiligung an allgemeinen Bitt- und Dankfesten für den gesammten italischen Städtebund[3]) und vor allem die Aufforderungen die Bewachung solcher Kriegsgefangenen zu übernehmen, welche in das römi-

---

quinque misit Q. Fabium Buteonem und vier andere); eine andere zwischen den föderirten Städten Nola und Neapel ein senatorischer Commissarius (Cicero *de off.* 1, 12, 33: *si verum est Q. Fabium Labeonem seu quem alium — nihil enim habeo praeter auditum — arbitrum Nolanis et Neapolitanis de finibus esse datum;* daraus Val. Max. 7, 3, 4). In dem eben erwähnten Grenzstreit zwischen Sparta und Messene fällten nach Mummius den noch erhaltenen Spruch die Milesier nach Anweisung des ihnen durch den Prätor Q. Calpurnius *C. f.* zugestellten Senatsbeschlusses (*permisso publice arbitrio* Tacitus). Nach ihnen sprachen in demselben langjährigen Rechtsstreit der Statthalter von Achaia Atidius Geminus und unter Tiberius der Senat selbst (Tacitus a. a. O.). Wenn Karthago durch den hannibalischen Frieden mit Rom nicht bloss in Freundschaftsverhältniss trat (S. 653 A. 1), sondern in das Verhältniss der abhängigen Autonomie, wie die Schiffsstellung *ex foedere* zu fordern scheint (Liv. 36, 4), so gehört hieher auch der Grenzstreit zwischen Karthago und Massinissa, den im J. 572 jene Stadt an den Senat brachte und den die römischen Schiedsrichter nach Untersuchung an den Senat zurückverwiesen (Liv. 40, 17 vgl. 34, 62).

1) Nachdem es bei einem Fechterspiel in Pompei zwischen den Pompeianern und den Nucerinern zu einem Auflauf gekommen war, (*eius*) *rei iudicium princeps senatui, senatus consulibus permisit* (Tacitus *ann.* 14, 17).

2) Im J. 582 wird ein Beamter mit Imperium nach Apulien gesandt, um der Heuschreckenplage durch Aufbietung der Dienstpflichtigen zu steuern (Liv. 42, 10, 7). Sicher ist nach grossen Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen der Senat oft genug angerufen worden; die βοήθεια des Polybius (S. 1195 A. 1) geht ohne Zweifel vor allem darauf. Aus unserer Ueberlieferung aber ist diese der grossen Politik fernstehende Thätigkeit der römischen Regierung so gut wie verschwunden und es kann nichts nützen sie aprioristisch zu ergänzen.

3) Allgemeine Feste der Art werden nicht bloss ausgedehnt auf die ausserhalb der Stadt wohnenden Bürger (die *agrestes:* Liv. 22, 10, 8; *per omnia fora conciliabulaque:* Liv. 40, 37, 3), sondern selbst auf die föderirten Gemeinden (Liv. 7, 28, 8: *non tribus tantum supplicatum ire placuit, sed finitimos etiam populos, ordoque iis, quo quisque die supplicarent, statutus.* 40, 19, 5: *et senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam triduum supplicatio et feriae essent*).

sche Gefängniss einzusperren man nicht beliebte[1]). In ähnlicher Form wird auch bewirkt worden sein, dass im J. 568 der Bakchoscult in ganz Italien untersagt ward mit der Massgabe, dass specielle Gestattung desselben, wie es scheint ebenfalls aus dem ganzen Italien, bei dem römischen Senat nachzusuchen sei[2]); nicht minder das für Italien vom Senat im J. 657 erlassene Verbot der Menschenopfer[3]). Die Comitien, welche dergleichen Anordnungen gesetzlich hätten sanctioniren können (S. 693), sind wahrscheinlich nicht gefragt worden, weil man aus guten Gründen Bedenken trug sie mit der Religionspolizei zu befassen (S. 1050).

Vermittelung bei inneren Streitigkeiten.

4. Bei Zerwürfnissen innerhalb einer föderirten Stadt kann die Intervention des Senats angerufen werden. An sich steht dieses Recht nur den constituirten Behörden und ausserdem den durch personales Freundschaftsrecht mit Rom verknüpften Personen zu; bei inneren Streitigkeiten wird der Senat die Legitimation zur Sache nach der jedesmaligen politischen Sachlage behandelt und vorkommenden Falls selbst einzelne Personen aus den verbündeten Gemeinden vorgelassen haben, wenn er auch sicher nicht jedem mit seinen Heimathbehörden unzufriedenen Individuum Gehör gewährte[4]). Den attribuirten Gemeinden,

---

1) Es ist schon S. 1110 bemerkt worden, dass der Senat die Gefangenen und die Geiseln häufig italischen Städten zur Bewachung überwies. Genannt werden als Haftorte vorzugsweise Alba am Fucinersee (*C. I. L.* IX p. 370), ausserdem Tibur (Liv. 30, 45, 4), Carsioli (Liv. 45, 42, 5), Iguvium (Liv. 45, 43, 9), Cales, Teanum (Liv. 26, 14, 9), Norba, Signia, Ferentinum, Setia (Liv. 32, 2, 4. c. 26, 5. 18), die Städte Latiums überhaupt (Liv. 9, 42, 10), sämmtlich autonome Gemeinden, da deren Magistrate solche Verpflichtungen eher übernehmen konnten als die der Bürgerstädte. Natürlich konnten die Städte hiegegen remonstriren, wie es mit Erfolg Spoletium that (Liv. 45, 43, 9). — Auch die Genossen Catilinas wurde vorgeschlagen in den italischen Landstädten eingesperrt zu halten (Sallust *Cat.* 51, 42: *in vinculis habendos per municipia*). Noch Kaiser Aurelian schreibt angeblich der Zenobia (*vita* 26): *deditionem praecipio . . . ut illic, Zenobia, cum tuis agas vitam, ubi te ex senatus amplissimi sententia conlocavero.*

2) Livius 39, 14, 7: *edici praeterea et per totam Italiam edicta mitti, ne quis qui Bacchis initiatus esset coisse aut convenisse sacrorum causa velit.* Das Edict selbst sagt: *Bacas vos ne quis adiese velet ceivis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam, nisei pr. urbanum adiesent* und regulirt die Zuziehung des Senats.

3) Plinius 30, 1, 12: *extant . . . et apud Italas gentes vestigia eius* (des Gebrauchs der Menschenopfer) *. . . DCLVII demum anno urbis Cn. Cornelio Lentulo P. Licinio Crasso cos. senatus consultum factum est, ne homo immolaretur.*

4) Hierauf zunächst wird zu beziehen sein, dass Polybius S. 1195 A. 1 in Verbindung zunächst mit der διάλυσις auch den ἰδιώτης hervorhebt. Das Ge-

wenn sie über den Vorort Beschwerde zu führen hatten, wird dasselbe nicht leicht verweigert worden sein (S. 770). Regelmässig überwies der Senat die Schlichtung solcher Differenzen von ihm bezeichneten Commissarien, häufig den durch das erbliche Gemeindepatronat zu einer gewissermassen häuslichen Gerichtsbarkeit über die betreffende Stadt berufenen vornehmen Römern [1]). Wo die Verhältnisse es nöthig machten, wurde selbst mit Waffengewalt die Ruhe wieder hergestellt [2]). — Von italischen Städten sind solche Händel noch unter dem Principat vor den Senat gebracht worden [3]).

---

sandtenrecht hatte der Bürger der Bundesgemeinde nicht (S. 1149); aber der referirende Magistrat konnte wen er wollte dem Senat vorführen (S. 960 A. 1).

1) Dionysius 2, 11: τῶν ἀποίκων αὐτῆς πόλεων καὶ τῶν ἐπὶ συμμαχίᾳ καὶ φιλίᾳ προσελθουσῶν καὶ τῶν ἐκ πολέμου κεκρατημένων ἑκάστη φύλακας εἶχε καὶ προστάτας οὓς ἐβούλετο Ῥωμαίων καὶ πολλάκις ἡ βουλὴ τὰ ἐκ τούτων ἀμφισβητήματα τῶν πόλεων καὶ ἐθνῶν ἐπὶ τοὺς προισταμένους αὐτῶν ἀποστέλλουσα τὰ ὑπ' ἐκείνων δικαστήρια κύρια ἡγεῖτο. Dass alle reichsangehörigen Gemeinden einen solchen Patron haben, bezeugt Appian *b. c.* 2, 4 mit besonderer Beziehung auf die Allobrogen. Ein Beleg dafür ist der Schiedsspruch (*sententia*), den die beiden Minucii Rufi im J. 637 über den Streit zwischen der Gemeinde Genua und den ihr attribuirten Orten *ex senati consulto* abgaben (*C. I. L.* I n. 199); es sind dies die Descendenten des Q. Minucius Rufus Consul 557, durch den die Ligurer Rom botmässig geworden waren (S. 705 A. 2). Ebenso bringt die sullanische Colonie Puteoli ihre inneren Streitigkeiten zur Erledigung an Sullas Sohn und die übrigen Patrone (Cicero *pro Sulla* 21), wobei freilich des Senats nicht gedacht wird. Im Auftrag des Senats gaben das Stadtrecht der Bürgercolonie Antium ihre *patroni* (S. 778 A. 2), der sicilischen freien Stadt Halaesa im J. 659 der in Rom functionirende Prätor C. Claudius Pulcher mit Zuziehung aller damals in Rom anwesenden Nachkommen des Eroberers von Syrakus und Patrons der römischen Siculer (Cicero *Verr. l.* 2, 49, 122: *Halaesini ... L. Licinio Q. Mucio cos., cum haberent inter se controversias de senatu cooptando, leges ab senatu nostro petiverunt: decrevit senatus honorifico senatus consulto, ut his C. Claudius Ap. f. Pulcher praetor de senatu cooptando leges conscriberet* u. s. w.). Natürlich hat der Senat auch anderen Personen dies Geschäft zutheilen können; Sulla, der, ohne Zweifel im Auftrage des Senats, den innern Streitigkeiten in Puteoli durch ein neues Regulativ ein Ende machte (Plutarch *Sull.* 37), war nicht Descendent eines der Stifter und hat vielleicht erst in Folge dieses Auftrags den Patronat der Stadt empfangen, der dann auf seinen Sohn vererbte.

2) Liv. 41, 27, 3: *M. Aemilio* (Consul 579) *senatus negotium dedit, ut Patavinorum in Venetia seditionem comprimeret, quos certamine factionum ad intestinum bellum exarsisse et ipsorum legati attulerant ... Patavinis saluti fuit adventus consulis* (vielmehr *proconsulis*). Auch das Niederschlagen der Sclavenaufstände durch römische Magistrate in den italischen Territorien (Liv. 32, 26. 33, 36, 2. 39, 29, 8. c. 41, 6 und sonst) ist in dieser Weise aufzufassen.

3) Tacitus *ann.* 13, 48: *iisdem consulibus* (im J. 58) *auditae Puteolanorum legationes, quas diversas ordo, plebs ad senatum miserant, illi vim multitudinis, hi magistratuum et primi cuiusque avaritiam increpantes ... C. Cassius adhibendo remedio delectus; quia severitatem eius non tolerabant, precante ipso ad Scribonios fratres ea cura transfertur, data cohorte praetoria, cuius terrore et paucorum supplicio rediit oppidanis concordia.*

Einschreiten wegen verletzter Bundespflicht.

5. Der föderirten Gemeinde wegen nicht bundesmässigen Verhaltens Vorstellungen zu machen und sowohl die Gemeinde selbst wie auch jeden ihrer Bürger in solchen Fällen zur Verantwortung zu ziehen steht der Vormacht zu; regelmässig aber wird diese hegemonische Befugniss von den Magistraten im Auftrag des Senats ausgeübt. Zu Grunde liegt diesem Einschreiten das Princip, dass die verbündete Gemeinde, wenn sie den Bundesvertrag bricht, und ebenso jeder einzelne ihrer Bürger, der ihn verletzt, von den Römern als Landesfeind behandelt werden kann. Die Verhandlung darüber, ob der Vertrag verletzt worden ist, nähert sich häufig dem Criminalprozess; indess ist das Verfahren administrativer Art[1]) und die Uebel, welche den mehr oder minder der Vertragsverletzung schuldig erachteten Gemeinden oder Einzelnen zugefügt werden, sind nicht im Rechtssinn Strafen, sondern Schädigungen, wie sie im Verwaltungsweg Nichtbürgern zugefügt werden können, von dem einfachen Tadel fortschreitend zu der Auflegung ausserordentlicher Leistungen und zu der Schleifung der Stadt und der Tödtung des Gegners nach Kriegsrecht. Die mildeste Form, in welcher dieses hegemonische Recht gegen die abhängige autonome Gemeinde geübt wird, ist der Vorhalt[2]), zu dessen Entgegennahme, wie schon bemerkt ward, die Vertreter der letzteren nach Rom berufen und vor den Senat gestellt werden konnten, wofern sie nicht, was thatsächlich wohl die Regel war, ohne die förmliche Berufung abzuwarten, zur Führung ihrer Rechtfertigung Gesandte nach Rom abordneten. — Aber es bleibt nicht bei Tadel und Entschuldigung. Als während des hannibalischen Krieges eine Anzahl italischer Gemeinden latinischen Rechts sich weigerten den schuldigen Zuzug zu senden, betrachteten die Römer diese offenbare Verletzung der Bundespflicht als Aufhebung des Bündnisses; denn sie begnügten

1) Insbesonders zeigt sich dies darin, dass die Rechtsnachtheile ganz gewöhnlich sich gegen die Gemeinde richten, gegen welche ein Criminalverfahren nicht statthaft ist.

2) Dies ist die polybische ἐπιτίμησις (S. 1195 A. 1). Ein klassisches Beispiel ist der um das J. 595 einer Entschuldigungsgesandtschaft der Tiburtiner vom Senat ertheilte Bescheid (*C. I. L.* I n. 201): *quod Teiburtes v(erba) f(ecistis) quibusque de rebus vos purgavistis, ea senatus animum advortit ita utei aequom fuit . . . postquam vostra verba senatus audivit, tanto magis animum nostrum indoucimus ita utei ante arbitrabamur de eieis rebus af vobeis peccatum non esse.* Eben dahin gehört die in der gracchischen Zeit kurz vor dem Abfall Fregellaes von dem Fregellaner L. Papirius im Senat gehaltene Rede *pro Fregellanis colonisque Latinis* (Cicero *Brut.* 46, 170).

sich nicht mit der Nachforderung nach Ermessen gesteigerter Leistungen, sondern es wurde den schuldigen Gemeinden die Autonomie bleibend und wesentlich beschränkt[1]). Sowohl der vollzogene oder vorbereitete Anschluss der verbündeten Gemeinde an eine mit Rom im Krieg begriffene Macht wie überhaupt jeder Versuch derselben oder auch nur einzelner ihrer Bürger sich von der Vormacht zu lösen und die Selbständigkeit wieder zu gewinnen[2]) rechtfertigte nach römischer Auffassung römischer Seits theils diejenigen Sicherheitsmassregeln, welche das Kriegsrecht an die Hand giebt, insbesondere die Forderung von Geiseln[3]), theils die Erklärung des Bündnisses als aufgehoben und das Eintreten der vollen Strenge des Kriegsrechts, nach welchem der feindliche Staat der Auflösung und jeder seiner Angehörigen dem Henker verfallen war[4]). Im Hinblick auf dieses Aeusserste, welches der römischen Regierung gegen die nicht bundestreue Gemeinde, ohne Unterschied der Personen und der Schwere der Verschuldung und durchaus nach einseitigem Erachten, von Rechts wegen zustand, kann die praktische Durchführung allerdings, wie die Römer es pflegen, durchgängig bezeichnet werden als Waltenlassen der Gnade. An die Comitien wird die Frage, wie mit einer abgefallenen oder des Abfalls verdächtigen Bundesgemeinde zu verfahren sei, nie gebracht[5]); aber auch der Magistrat allein entscheidet regelmässig in diesem Falle nicht[6]), sondern es ist die Regierung in Rom,

---

1) Liv. 29, 15. Sie hatten fortan ihre Schatzungslisten an die römischen Censoren einzusenden (2, 364) und wurden der römischen Bürgersteuer unterworfen (S. 682 A. 1). Dass die letztere seit dem J. 587 nicht mehr umgelegt ward (S. 228), ist auch ihnen zu Gute gekommen.

2) Dies bezeichnet Polybius S. 1195 A. 1 mit προδοσία und συνωμοσία, die Römer gewöhnlich als *coniuratio*.

3) Im hannibalischen Krieg wurden Geiseln gefordert von Tarentum, Thurii (Liv. 25, 7), Arretium (Liv. 27, 21, 6).

4) Der abgefallene oder auch nur der Verletzung des Bündnisses schuldig befundene Bundesstaat und derjenige Staat, mit dem Rom in keinem Vertragsverhältniss steht oder auch Krieg führt, stehen rechtlich sich gleich; thatsächlich wird natürlich der gefangene Karthager besser behandelt als der gefangene Lokrer oder Brettier.

5) Die Kriegserklärung gehört vor die Comitien, aber nicht die Frage, in welcher Weise das Kriegsrecht gehandhabt werden soll. Ueberdies ist nach Consolidirung der italischen Conföderation der Abfall einer italischen Stadt wahrscheinlich nicht mehr als Kriegsfall behandelt, sondern das Verfahren bei dem Bürgerkrieg darauf angewendet worden (1, 133 A. 1).

6) Paradigmatisch ist das Verfahren Scipios gegen die zu Hannibal übergetretenen und mit den Waffen wieder unterworfenen Lokrer Liv. 29, 8:

welche sowohl die Untersuchungen anordnet, so weit es deren nach Lage der Sache bedarf[1]), wie auch die letzte Entscheidung fällt. Consuln und Senat geben den Städten entweder das Bundesrecht zurück[2]), womit eventuell Gebiets[3])- oder Rechtsschmälerung verbunden werden kann, oder erkennen ihnen dasselbe ab, wie zum Beispiel nach dem hannibalischen Krieg den brettischen Städten. Durchaus wird diesen Untersuchungen eine personale Richtung gegeben; ob die Gemeinde selbst als betheiligt angesehen und demnach als solche gestraft werden soll, hängt ab von dem Gutdünken der Vormacht[4]); immer aber gehen diejenigen Bürger straflos aus, die an dem incriminirten Act sich nicht betheiligt haben und in Folge dessen ausgetreten sind[5]), während gegen die, welche den Bundesbruch

---

Scipio . . de auctoribus supplicium sumpsit bonaque eorum alterius factionis principibus (die nach dem Uebertritt ausgetreten und bei den Römern sind: c. 6, 5. 8) *ob egregiam fidem adversus Romanos concessit: publice nec dare nec eripere se quicquam Locrensibus dixit: Romam mitterent legatos, quam senatus aequum censuisset, eam fortunam habituros.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

1) Dies tritt besonders hervor in dem Verfahren der Römer gegen die Italiker in den späteren Jahren des hannibalischen Krieges. Liv. 28, 10 zum J. 547: *dictator . . . in Etruriam provinciam ex senatus consulto est profectus ad quaestiones habendas, qui Etruscorum Umbrorumve populi defectionis ab Romanis ad Hasdrubalem sub adventum eius consilia agitassent quique eum auxiliis aut commeatu aut ope aliqua iuvissent.* Diese Untersuchungen (*iudicia*) dauern noch fort unter den Consuln der J. 550 (Liv. 29, 36) und 551 (Liv. 30, 26, 12). Liv. 30, 24, 4 zum J. 551: *dictator . . . reliquum anni cum magistro equitum circumeundis Italiae urbibus, quae bello alienatae fuerant, noscendisque singularum causis consumpsit.* 32, 1, 7.

2) Appian *Hann.* 61: Ἀννίβου δ' ἀποπλεύσαντος ἡ βουλὴ τοῖς μὲν ἄλλοις ἔθνεσι τῆς Ἰταλίας, ὅσοι μετέθεντο πρὸς ἐκεῖνον, συνέγνω τῶν γεγονότων καὶ τὴν ἀμνηστίαν ἐψηφίσατο, worauf das exceptionelle Strafgericht über die Brettier erzählt wird. Liv. 27, 25, 2. 29, 21, 7.

3) Zum Beispiel Liv. 8, 14, 9: *Tiburtes Praenestinique agro multati.* Liv. 10, 1, 3: *Frusinates tertia parte agri damnati, quod Hernicos ab eis sollicitatos compertum* und sonst.

4) Besonders in früherer Zeit steht häufig in Frage, ob die in der feindlichen Armee betroffenen Angehörigen föderirter Gemeinden aus eigenem Antrieb oder von ihrer Gemeinde dazu veranlasst sich derselben angeschlossen hätten (Liv. 6, 13, 7: *manifesta fides, publica ope Volscos hostes adiutos* vgl. c. 6, 4. c. 10, 7. c. 17, 7 und sonst oft). Durch das ganze Alterthum geht die Gewohnheit nach der Niederlage die Kriegführung als persönliche Verschuldung einzelner Bürger darzustellen und deren Folgen von der Gemeinde auf sie zu werfen, wie zum Beispiel nach der Niederlage der Privernaten auf den Vitruvius Vaccus (Liv. 8, 20), nach der der Samniten auf den Brutulus Papius (Liv. 8, 39). Ebenso wird vor dem hannibalischen Kriege mit den Karthagern darüber verhandelt, ob sie den Hannibal ausliefern oder die *publica fraus* auf sich nehmen wollen (Liv. 21, 10, 6).

5) Dies tritt besonders deutlich hervor in der Behandlung der Privernaten: die Strafe trifft die Mitglieder des Raths, welche nach dem Abfall nicht aus-

herbeigeführt oder beabsichtigt haben, dem Kriegsrecht der Lauf gelassen wird[1]). Das also gegen einzelne Personen eingeleitete Verfahren unterscheidet sich in nichts von dem sonstigen Capitalprozess gegen Nichtbürger[2]) und es werden daher durchgängig vom Senat nicht Commissarien, sondern Magistrate damit beauftragt.

Auch bei der Bürgergemeinde, namentlich derjenigen mit halbem Bürgerrecht sind ähnliche Dinge vorgekommen, zum Beispiel ihre Magistrate zum Vorhalt vor den Senat geladen worden[3]); indess ist die rechtliche Behandlung derselben nicht die gleiche. Dass der von Rom abgefallene[4]) oder des Abfalls verdächtige[5]) Angehörige derselben nach Kriegsrecht behandelt

---

getreten sind (S. 1208 A. 1). Immer kommen in solchen Fällen nur die angesehenen Bürger in Betracht, nicht die *egentes atque humiles* (Liv. 8, 19, 14).

1) Liv. 10, 1, 3 nach den S. 1206 A. 3 angeführten Worten: *capitaque coniurationis eius quaestione ab consulibus ex senatus consulto habita virgis caesi ac securi percussi.* 29, 36, 11: *multi nobiles Etrusci, qui aut ipsi ierant aut miserant ad Magonem de populorum suorum defectione, primo praesentes erant condemnati, postea conscientia sibimet ipsi exilium consciscentes cum absentes damnati essent, corporibus subtractis bona tantum, quae publicari poterunt, pigneranda poenae praebebant.*

2) Dies zeigt sich namentlich darin, dass mit der Todesstrafe hier immer die Vermögensconfiscation verbunden ist; charakteristisch ist es, dass die Samniten, als sie den Brutulus Papius oder doch dessen Leiche den Römern ausliefern, ihnen auch sein Vermögen überantworten (Liv. 8, 39, 14). Wie bei jeder Capitalstrafe kann anstatt der Hinrichtung im Gnadenweg Verkauf in die Sclaverei mit Frauen und Kindern, Einsperrung bis weiter, vollständige oder beschränkte Vermögensconfiscation eintreten, wie dies in allen Einzelheiten bei der Behandlung der ihres Bürgerrechts entkleideten Campaner (Liv. 26, 34) ausgeführt wird. Das römische Criminalverfahren macht überhaupt keinen Unterschied zwischen dem kriegsgefangenen, dem des Bundesbruchs gegen Rom überwiesenen und dem eines Mordes auf römischem Territorium überführten Ausländer.

3) Liv. 3, 4: *cum defectionem parari* (von der angeblichen Bürgercolonie Antium) *delatum ad senatum esset, datum negotium est consulibus, ut principibus coloniae Romam excitis quaererent, quid rei esset . . . . introducti a consulibus ad senatum . . responderunt ad interrogata.* Die Erzählung selbst ist nicht historisch.

4) Liv. 8, 14, 4: *Tusculanis servata civitas quam habebant crimenque rebellionis a publica fraude in paucos auctores versum.* Nach der Einnahme Capuas liess der Proconsul Q. Fulvius Flaccus die gefangenen Senatsmitglieder von Capua sämmtlich hinrichten, indem er das von seinem Collegen veranlasste Schreiben des Senats, das ihn ersuchte dieselben nach Rom zu senden, erst nach vollzogener Execution öffnete (Liv. 26, 15).

5) Liv. 9, 26 zum J. 440: *Capuae . . occultae principum coniurationes factae, de quibus cum ad senatum relatum esset . . . quaestiones decretae dictatoremque quaestionibus exercendis dici placuit.* Dieser Bericht giebt insoweit (wegen des Folgenden vgl. S. 1067 A. 2) wenigstens keinen Anstoss; wohl aber, dass im J. 326 wegen der unter den feindlichen Veientern aufgegriffenen Fidenaten, die hier römische Bürger genannt werden, der Senat eine Commission

wird, gilt von jedem anderen Bürger auch. Der Gesammtheit kann der Senat angemessene Nachtheile auferlegen, zum Beispiel den Gemeindegenossen den Aufenthaltsort nach Ermessen beschränken[1]; aber das römische Bürgerrecht entziehen können ihr nur die Comitien (S. 328).

Einschreiten im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

6. Die Nichteinmischung der Vormacht in das innere Regiment der reichsangehörigen Gemeinde gehört ebenso zum Wesen der abhängigen Autonomie wie ihre Controle über die Erfüllung der Bundespflichten und die Einhaltung der Bundestreue. Im Allgemeinen hat die römische Regierung besonders in der Verwaltung Italiens dieses Princip respectirt, wohl bei dem Abschluss des Vertrages eine Abänderung der inneren Organisation nach Ermessen herbeigeführt, aber, wie sie einmal angenommen war, sie gelten lassen. Damit wurde die öffentliche Sicherheit auf der Halbinsel den conföderirten Städten einer jeden in ihrem engen Territorium anvertraut und gab es bis auf den Bundesgenossenkrieg eine oberste Verwaltungsbehörde dafür im Rechtssinn nicht. In Folge dessen konnte denjenigen Verbrechen, welche durch ihre Allgemeinheit und ihre Verkettung die öffentliche Sicherheit gefährdeten, sacralen Associationen mit verbrecherischer Färbung, der Giftmischerei, dem Strassenraub durch die zuständigen Behörden nicht in genügender Weise gesteuert werden. Insbesondere wenn wegen solcher Veranlassung auf dem römischen Gebiet ausserordentliche mehr oder minder die Form des Criminalverfahrens annehmende Verwaltungsmassregeln an-

---

von drei Männern eingesetzt haben soll (Liv. 4, 30, 5), da solche Judicationen sonst immer an Magistrate gewiesen werden.

1) Liv. 4, 30, 6: *quidam* (von der angeblichen römischen Bürgercolonie Fidenae) *Ostiam relegati.* 8, 14, 5: *in Veliternos veteres cives Romanos graviter saevitum: et muri deiecti et senatus inde abductus iussique trans Tiberim habitare, ut eius qui cis Tiberim deprehensus esset usque ad mille passuum* (d. h. auf dem diesseitigen Tiberufer einschliesslich der ersten tausend Schritt des jenseitigen), *clarigatio esset nec prius quam aere persoluto is qui cepisset extra vincula captum haberet.* c. 20, 9: *de senatu Privernate* (wahrscheinlich auch Halbbürgergemeinde) *ita decretum, ut qui senator Priverni post defectionem ab Romanis mansisset, trans Tiberim lege eadem, qua Veliterni habitaret.* 26, 34, 6. (vgl. 28, 46, 6): *Campanos omnes . . . extra quam qui eorum apud hostes essent, liberos esse iusserunt ita, . . ne . . quis eorum qui Capuae fuisset, dum portae clausae essent, in urbe agrove Campano intra certam diem maneret, locus ubi habitarent trans Tiberim, qui non contingeret Tiberim, daretur . . . ne ipsi posterive eorum uspiam pararent haberentve nisi in Veiente Sutrino Nepesinove agro, dum ne cui maior quam quinquaginta iugerum agri modus esset.* Abgeminderte Freiheitsbeschränkungen treffen die Campaner, die zur Zeit der Einnahme sich nicht in der Stadt oder im römischen Lager befunden haben.

geordnet wurden, was immer durch den Senat geschieht (S. 1066), mag es wohl häufig geradezu nothwendig gewesen sein in den conföderirten Territorien in ähnlicher Weise vorzugehen. Zunächst werden die einzelnen Bundesstädte ersucht worden sein von ihrer Gerichtsbarkeit in diesem Sinn Gebrauch zu machen (S. 1202); aber dem Mangel der Einheitlichkeit und der Energie wurde durch solche Aufforderungen nicht in genügender Weise abgeholfen. Daher hat die römische Regierung der wenigstens für sie bequemen Auffassung sich zugewendet, dass auch diese Verbrechen als Umtriebe gegen den Bestand der römischen Hegemonie behandelt (S. 1067 A. 3), vom Senat den politischen gleichgetsellt werden können, wo dann dasselbe Surrogat der Justiz, welches bei diesen gegen die Individuen zur Anwendung kommt, auch für diese nicht politischen Verbrechen von den römischen Imperienträgern ausgeübt wird[1]).

7. Die Steigerung der dem autonomen Staat auferlegten Pflichten, so wie die Beschränkung der ihm verliehenen Rechte und um so mehr die Entziehung der einmal verliehenen Autonomie[2]) steht bei den Comitien, insofern diese für den Kreis der latinischen und überhaupt der italischen Gemeinden die Legislation besitzen oder doch sich vindiciren (S. 693), nicht bei dem Senat[3]). Aber Zweifel über den Umfang der der autonomen

---

1) Nach Polybius S. 1195 A. 1 gehören die in Italien begangenen φαρμακεῖαι und δολοφονίαι zur Competenz des römischen Senats. Die annalistischen Berichte über dergleichen ausserordentliche Massregeln haben das römische Territorium im Auge, auf dem die Criminaljurisdiction auch über die dort verweilenden Ausländer den Römern von Rechts wegen zustand. Aber die Ursache ist vermuthlich allein die durchgängige Vernachlässigung der nicht zunächst Römer betreffenden Angelegenheiten. Die durch das Bacchanalienwesen (S. 1066 A. 1) hervorgerufenen Untersuchungen sind offenbar von den römischen Magistraten auch auf die bundesgenössischen Territorien erstreckt worden (Liv. 39, 23, 3. c. 41, 5), und Untersuchungen wie die über die Beraubung des Persephonetempels in Lokri (Liv. 31, 12 vgl. 29, 21, 4) und die Mordthaten im brettischen Gebiet (Cicero *Brut.* 22) haben nicht anders geführt werden können.

2) Die Entziehung der Autonomie wegen Missbrauchs der Privilegien ist erst in der Kaiserzeit nachweisbar (S. 687 A. 2). Von Zuziehung des Senats dabei ist nicht ausdrücklich die Rede; bei der Umwandelung Lykiens in eine Provinz indess erscheinen die lykischen Gesandten in der Curie (Dio 60, 17).

3) Eine Ausnahme machen natürlich diejenigen Rechte, welche der Senat einer solchen Gemeinde unter der Clausel gewährt hat, 'so lange es dem Senat und der Bürgerschaft beliebt' (S. 737 A. 2). Entweder baares Unrecht ist es oder allenfalls Anwendung der in nachsullanischer Zeit dem Senat zukommenden Legislative, dass auf den Vorschlag des L. Philippus Consul 663 der Senat beschloss, *quas civitates L. Sulla pecunia accepta ex senatus consulto liberavisset, ut eae rursus vectigales essent neque iis pecuniam, quam pro libertate dederunt*

Gemeinde obliegenden Leistungen[1]) sowie überhaupt über ihre bundesmässige Stellung[2]) entscheidet er endgültig. Ebenso entscheidet er über die der italischen Bürgergemeinde zustehenden Rechte[3]). Die gewährten Rechte im einzelnen Fall ausser Kraft zu setzen wird der Senat zum Theil durch den betreffenden Volksschluss selbst ermächtigt, wovon in Beziehung auf die Befreiung vom Winterlager der römischen Truppen ein Beispiel vorkommt (S. 690 A. 6); aber auch wo darüber nichts verbrieft ist, gilt dasselbe und hat der Senat zum Beispiel in dieser Weise die statthalterliche Jurisdiction auf autonome Städte erstreckt[4]). Dass die Grenzen der bundesfreundlichen Bitte und des hegemonischen Befehls vielfach in einander laufen (S. 1201), kann auch hieher gestellt werden.

---

redderemus, wozu dann Cicero *de off.* 3, 22, 87 bemerkt: *piratarum melior fides quam senatus.*

1) So bestätigt der Senat im J. 555 den Gaditanern die ihnen vertragsmässig zustehende Befreiung von römischer Besatzung (Liv. 32, 2, 5) und entscheidet im J. 559 über die Controverse, ob dem bei Deducirung einer Bürgercolonie deducirten Bürger einer latinischen Gemeinde dadurch das römische Bürgerrecht erworben sei (S. 622 A. 2).

2) Cicero *ad Q. fr.* 2, 9 [11], 2: *Tenediorum libertas securi Tenedia* (nach griechischem Sprichwort so viel als kurzweg) *praecisa est, cum eos praeter me et Bibulum . . . . nemo defenderet.* Wenn im J. 684 die Frage über die Freiheit der Byzantier im Senat zur Abstimmung stand (Cicero *Verr.* 2, 31, 76; vgl. S. 683 A. 4), so ist auch wohl ein ähnlicher Rechtsstreit gemeint.

3) So kommt an ihn die Frage wegen der Befreiung der Küstencolonien von der Wehrpflicht (S. 243 A. 6). — Auch die in älterer Zeit einzeln in Italien begegnenden Unterthanengemeinden unterliegen hinsichtlich ihrer Rechtsstellung der Entscheidung des Senats; so die Bruttier (1, 333) und, nachdem den Campanern das Bürgerrecht durch Volksschluss genommen ist, auch diese (Liv. 26, 34. 28, 46, 6. 38, 28, 4. c. 36. S. 141).

4) Cicero *pro Flacco* 32, 78: *decrevit Flaccus . . . in liberos* (gegen einen Bewohner der freien Stadt Apollonidea in Lydien): *num aliter censuit senatus*? Der Redner lässt darauf den Senatsbeschluss verlesen. Es konnte freilich auch durch Volksschluss einem Statthalter die Jurisdiction über die seiner Provinz benachbarten Freistädte eingeräumt werden, wie dem Piso über die makedonisch-griechischen durch das clodische Gesetz (Cicero *de domo* 9, 23; *de prov. cons.* 4, 7; *in Pis.* 16, 37).

Das Regiment über die Provinzen.

Regulirung der Provinzialordnungen durch den Senat.

Die für das römische Herrschaftsgebiet, welchem die Autonomie nicht gewährt ist und das, in Bürger- oder Unterthanengemeinden geordnet, Statthaltern gehorcht, erlassenen Localstatuten werden den Gesetzen analog behandelt (S. 311 A. 5) und sind für den Statthalter bindend[1]). Die gesetzgebende Stelle dafür ist im Allgemeinen der Senat, obwohl die Bürgerschaft hier eingreifen kann und, wo dies geschehen ist, der Volks- dem Senatsschluss vorgeht. Abänderungen der bestehenden Ordnungen, dauernde wie transitorische, gehen daher ebenfalls regelmässig vom Senat aus, sowohl die in schweren Zeiten öfter verfügten Zuschläge zu den festgesetzten Abgaben (S. 1118) wie auch Steuerbefreiungen einzelner Personen oder ganzer Gemeinden, sei es auf Zeit, sei es bis weiter (S. 1120). Ebenso bedürfen alle bleibenden Einrichtungen, um dem Belieben des einzelnen Statthalters entzogen zu werden, der Bestätigung durch den Senat; noch in der Kaiserzeit sind Tempelstiftungen[2]), Bestätigung von Associationen (2, 886 A. 5), Ertheilung der Marktgerechtigkeit (2, 887 A. 5) aus den senatorischen Provinzen an den Senat gebracht worden, obwohl dergleichen Bewilligungen damals auch von dem Kaiser erbeten werden konnten. Dem Statthalter werden dergleichen Verfügungen lediglich zur Kenntniss gebracht[3]).

1) Cicero *Verr.* 3, 7, 17: *quod tua sponte iniussu populi sine senatus auctoritate iura provinciae Siciliae mutaveris, id reprehendo, id accuso* u. a. St. m.

2) Der Senat bestätigt das zu Ehren des Kaisers Traianus in Pergamon eingerichtete *certamen* εἰσελαστικόν (2, 860 A. 3) und eine gleiche in Nikomedeia für Commodus gemachte Stiftung (Dio 72, 12).

3) Senatsbeschluss vom J. 676 für Asklepiades und Genossen am Schluss: *uteiq*[*ue . . consules . .*] *litteras ad magistratus nostros quei Asiam Macedoniam*

Selbständigkeit der statthalterlichen Verwaltung.

Wo dagegen der Statthalter competent war, wird der Regel nach die Regierung in Rom eine Entscheidung nicht abgegeben haben. Abgesehen davon, dass ihr stetiges Eingreifen seine Stellung unhaltbar gemacht haben würde, ist es nicht die letzte Ursache der Einführung und der Ausdehnung des Statthalterregiments gewesen, dass die Vermittelung des Senats von den autonomen Kleinstaaten in unerträglicher und unmöglicher Ausdehnung in Anspruch genommen ward[1]) und nach deren Umwandlung in Unterthanengemeinden die Statthalter diese Angelegenheiten kürzer und sachkundiger und in jeder Weise zweckmässiger erledigten. Einen gewissen Ersatz für diejenige Betheiligung an der Executive selbst, welche in Rom und Italien der Senat im Zusammenwirken mit den Consuln ausübt, gewährten in den Provinzen die seit dem hannibalischen Krieg neben den Statthaltern auftretenden vom Senat ihnen zugeordneten ständigen Legaten; dieselben sind wohl zunächst für die Heerführung bestimmt gewesen, aber wie diese selbst nichts ist als eine der Functionen der Magistratur, so können die Legaten auch bei der Rechtsprechung und der Verwaltung verwendet werden und haben an beiden in der späteren republikanischen

---

provincias optinent et ad magistratus eorum (d. h. an die Heimathgemeinden der drei Capitäne Karystos, Klazomenae und Miletos) *mitta[nt senatum velle et] aequum censere ea ita fierei.*

1) Das vermittelnde Eingreifen des römischen Senats bei Differenzen formell unabhängiger Staaten, wie es namentlich in der Epoche von der Schlacht bei Kynoskephalae bis zu der Einrichtung der makedonisch-achäischen Provinz in den Streitigkeiten der Hellenen ebenso stetig wie fruchtlos ausgeübt wird, darf nicht verwechselt werden mit dem geordneten Schiedsverfahren der anerkannten Hegemonie. Mit imperativen lediglich auf die Machtstellung gestützten Schiedssprüchen der Römer wechseln Verhandlungen zwischen den Gemeinden selbst und Kriegsactionen derselben; die belehrende Darstellung zum Beispiel der an den athenisch-oropischen Handel sich anknüpfenden Verwickelungen bei Pausanias 7, 11 fg. zeigt mit schlagender Deutlichkeit, wie total verschieden die Stellung des Senats zu den nicht reichsangehörigen Hellenenstädten von derjenigen war, die ihm in geordneter Weise den Reichsgemeinden gegenüber zukam. Den gleichen Mittelzustand zwischen freundschaftlicher Vermittelung und Oberherrschaft, welcher in Asien nach der Schlacht bei Magnesia eintrat, verdeutlicht der auf Veranlassung des Senats von einer griechischen Stadt, wahrscheinlich Paros, im J. 621 gefällte Schiedsspruch in einem Grenzstreit zwischen den kretischen Städten Hierapytna und Itanos (2, 194 A. 1). Nach Einrichtung der Provinzen Makedonien-Achaia, Africa, Asia, Kreta hat sich die Stellung der römischen Behörden auch gegenüber den autonomen Städten, also zum Beispiel in Makedonien-Achaia zu Athen, in festerer Weise regulirt. Für das Staatsrecht kommen überhaupt nur die fest geordneten Beziehungen zu den rechtlich von Rom abhängigen Gemeinden in Betracht; die vermittelnde Thätigkeit der römischen Diplomaten gehört in die Geschichte.

Epoche einen wesentlichen Antheil gehabt. Es hat sich hier derselbe Prozess vollzogen wie bei den Internationalverträgen (S. 1168), nachdem die unmittelbare Betheiligung des Senats nicht mehr durchzuführen war, diese durch die Zehnercommission einigermassen ersetzt ward.

Eingreifen des Senats in dieselbe.

Wenn demnach diejenigen Rechts- und Verwaltungssachen, welche in die Competenz des Statthalters fielen, im Allgemeinen auch von ihm zu erledigen waren und nicht an den Senat gelangten, so hatte andererseits der Senat seine Stellung als oberste Verwaltungsbehörde auch für das Provinzialgebiet zu wahren. Wie diese sich entgegenstehenden Rücksichten praktisch ausgeglichen oder auch nicht ausgeglichen worden sind, vermögen wir nur sehr unvollkommen zu erkennen. Wie der Senat das Verhalten des einzelnen Statthalters billigen kann[1]), kann er auch vorkommenden Falls gegen die missbräuchliche Handhabung des Regiments, namentlich hinsichtlich der Erhebung der Abgaben und der Ausübung der Criminaljustiz abmahnend oder verbietend einschreiten[2]). Allgemeine Vorschriften für das ganze Unterthanengebiet sind indess nur in seltenen Fällen von ihm ausgegangen[3]). Unmittelbares Eingreifen des Senats in den einzelnen Fall ist eine Ausnahme, Eingreifen in die statthalterliche

1) Val. Max. 8, 15, 5: (Q. Scaevola Consul 659) *Asiam tam sancte et fortiter obtinuit, ut senatus deinceps in eam provinciam ituris magistratibus exemplum atque formam officii decreto suo proponeret.* Danach scheint der aus der Kaiserzeit bekannte Gebrauch dem antretenden Statthalter bei seinem Antritt eine allgemeine Instruction (*mandata*) mitzugeben bis in die republikanische Zeit zurückzureichen.

2) Insbesondere knüpft das Missregiment an die Erhebung der Abgaben an. Im J. 583 untersagt der Senat auf Ansuchen der Unterthanen den spanischen Statthaltern, *ne frumenti aestimationem magistratus Romanus haberet neve cogeret vicensumas vendere Hispanos, quanti ipse vellet* (Liv. 43, 2). In Folge der Misswirthschaft des Verres in Sicilien bitten die dortigen Städte den Senat anzuordnen oder vielmehr einzuschärfen, *ut nostri magistratus posthac lege Hieroni a vendant . . . ne in cellam quod imperatur aestiment* (Cicero *Verr. l.* 2, 60, 147). Eine andere Petition richtet sich gegen die Steuererhebung durch Offiziere (Liv. 43, 2: *ne praefecti in oppida sua* — der Spanier — *ad pecunias cogendas imponerentur*). Aber auch sonst findet sich dazu Veranlassung genug. Dass im kimbrischen Krieg der König von Bithynien die Aufforderung Zuzug zu leisten ablehnte, weil die von den römischen Steuerpächtern angestellten Menschenjagden ihm die Aushebung unmöglich gemacht hätten (Diodor 36, 3), muss bewirkt haben, dass der Senat den Statthalter von Asia aufforderte diesem Menschenraub zu steuern. An die Statuensetzung für den Verres knüpft sich die Bitte der Siculer an den Senat, deren Errichtung während der Dauer der Statthalterschaft zu verbieten (Cicero *Verr.* 2, 59, 146. c. 60, 148).

3) So beantragten in Folge der von Verres in Sicilien geübten Criminaljustiz die Consuln des J. 682, *ne absentes homines in provinciis rei fierent rerum capitalium* (Cicero *Verr.* 2, 39. 42. 60, 147).

Rechtspflege wohl lediglich Missbrauch. Dass in einem schwebenden Prozess dem Statthalter eine gesetzwidrige Entscheidung durch Senatsbeschluss vorgeschrieben wird[1]), ist eine schreiende Ungerechtigkeit; und mehr als Missbrauch ist es wohl auch nicht, wenn der Senat den Statthalter anweist einen Rechtshandel, für den die Provinzialgerichte competent sind, vor die römischen zu weisen[2]), ebenso wie wenn dies der Statthalter von sich aus verfügt[3]). Die Botschaften der Gemeinden werden in seinem Sprengel zunächst von dem Statthalter empfangen wie vorgeladen[4]). Aber unzählige Male sind dergleichen Botschaften auch in dem Senat vorgelassen worden (S. 741 A. 2); und als die Städte der Provinz Asia des Einverständnisses mit König Mithradates beschuldigt wurden, lud der Senat ihre Vertreter nach Rom vor[5]). Dass der Senat in dieser Hinsicht unbeschränkt verfügte, versteht sich von selbst; aber der Unterthanengemeinde hat schwerlich das Recht zugestanden sich ihrerseits ohne weiteres an den Senat zu wenden. Vielleicht hatte sie, wenn sie eine solche Sendung beabsichtigte, dies dem Statthalter kundzugeben. Der gerechte und milde Statthalter wird den Petitionen der Gemeinden an die höchste Stelle häufig nicht entgegen gewesen sein, und die anders gesinnten hatten bei Zurückhaltung derartiger Beschwerden nicht bloss mit den Provinzialen, sondern auch mit dem Senat zu rechnen.

---

1) Im J. 698 beschliesst der Senat, dass eine nach den bestehenden Gesetzen zweifellos nichtige Schuldverschreibung von dem Statthalter von Kilikien als gültig behandelt werden solle (Cicero *ad Att.* 5, 21, 11: *ut qui Ciliciam obtineret uti ex ea syngrapha ius diceret*).

2) Die Bitte, welche Cicero an den Statthalter von Achaia Ser. Sulpicius richtet einen vor ihn gehörigen Civilprozess vielmehr nach Rom zu weisen, unterstützt er durch ein Schreiben des damals in Rom fungirenden Consuls, welches in höflichen Formen einen Befehl der Regierung enthält (Cicero nach den A. 3 angeführten Worten: *quod quo minore dubitatione facere posses, litteras ad te a M. Lepido consule, non quae te aliquid iuberent . . . sed quodam modo quasi commendaticias sumpsimus*).

3) Wenn ein römischer Bürger und namentlich wenn ein Senator gegen einen Unterthanen oder eine Unterthanengemeinde klagt, kann der Statthalter diese anweisen selbst oder durch Rechtsvertreter (*ecdici*) in Rom Recht zu nehmen (Cicero *ad fam.* 13, 26: *feceris mihi pergratum, si qui difficiliores erunt, ut rem sine controversia confici nolint, si eos, quoniam cum senatore res est, Romam reiecceris.* und *ep.* 56).

4) Cicero *Verr. l.* 2, 67, 162: *Metellus* (Statthalter von Sicilien) . . . . *evocat ad se Centuripinorum magistratus et decem primos.* 3, 28, 68: *Agyrio magistratus et quinque primi accitu istius evocantur.*

5) Nach Strabon 13, 1, 66 p. 614 sprach der Adramytener Xenokles im Senat ὑπὲρ τῆς Ἀσίας, καθ' ὃν καιρὸν αἰτίαν εἶχε Μιθριδατισμοῦ.

Es mag auch wohl bei dem Senat angefragt worden sein, ob er die Botschaft empfangen oder die Petenten schriftlich bescheiden wolle[1]). Loyalitätsadressen und demonstrativen Höflichkeiten, wie die Verhältnisse sie eben mit sich brachten, wird der Statthalter keinen Widerstand entgegengesetzt, Mittheilungen über die provinzialen Verhältnisse[2]) unter Umständen veranlasst haben. Auch in den Angelegenheiten, welche ausserhalb der Competenz des Statthalters lagen, wird der Absendung von Legationen an den Senat wohl meistens kein Hinderniss in den Weg gelegt worden sein. Aber es haben die Unterthanengemeinden in weiterem Umfang sachliche Bescheide vom Senat empfangen[3]), und gegen statthalterliche Verfügungen bei dem Senat remonstrirt, wie zum Beispiel die sardinischen im Anfang des 7. Jahrh. gegen eine Requisition von Bekleidungsgegenständen[4]). Ganz gewöhnlich ist wegen solcher Handlungen des Statthalters, die eine Civil- oder Criminalklage bei den römischen Gerichten begründen, vor dem Senat Beschwerde geführt worden[5]).

---

1) Darauf führt der Rathschlag, den Dios Maecenas 52, 30 dem Augustus in Betreff der Reichsgemeinden ohne Unterschied ihrer Rechtsstellung giebt: μήτε πρεσβείαν τινὰ πρὸς σὲ, πλὴν εἰ πρᾶγμά τι διαγνώσεως ἐχόμενον (δεόμενον Reimarus) εἴη, πεμπέτωσαν· ἀλλὰ τῷ τε ἄρχοντι σφῶν δηλούτωσαν ὅσα βούλονται καὶ δι' ἐκείνου σοὶ τὰς ἀξιώσεις ὅσας ἂν δοκιμάσῃ, προσφερέτωσαν· οὕτω γὰρ οὔτ' ἀναλώσουσί τι, οὔτ' αἰσχρῶς διαπράξονται, ἀλλ' ἀκεραίους τὰς ἀποκρίσεις ἄνευ δαπάνης ἢ καὶ πραγματείας τινὸς λήψονται.

2) Ueber militärische Vorgänge in der Provinz werden von den Abgesandten geschädigter oder gefährdeter Städte zuweilen dem Senat Mittheilungen gemacht (Liv. 41, 6, 7 vgl. c. 8, 5).

3) Wegen der Bescheidung der Oropier und der Adramytener durch den Senat in ihren Streitigkeiten mit den Publicanen, die bei dem Statthalter Recht nahmen (Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 11, 33), vgl. S. 1199 A. 4. — Wenn in vorsullanischer Zeit in adramytenischen Rechtshändeln die Andrier das Urtheil finden in Gemässheit der ἀναπεμφθέντα [δόγματ]α ὑπὸ Γναίου Αὐφιδίου Γναίου υἱοῦ τοῦ ἀντιστρατήγου (*C. I. Gr.* 2349 *b.*), so scheinen hier nicht die Adramytener an den Senat gegangen zu sein, sondern der Statthalter wegen der Behandlung dieser Prozesse vom Senat Anweisung gefordert und diese dann der betheiligten Gemeinde mitgetheilt zu haben. — Die von Tacitus *ann.* 3, 60 berichtete Verhandlung über das Asylrecht der Städte von Asia, Kypros und Kreta, unter denen nur wenige autonome sind, wird zwar von ihm dargestellt als *imago antiquitatis* und insofern mit Recht, als der Senat hier noch einmal als oberste Administrativbehörde fungirt; aber nichtsdestoweniger ist diese über drei Provinzen sich erstreckende und gleichmässige Ordnung von Seiten der höchsten Stelle fordernde Festsetzung zweifellos exceptionell.

4) Plutarch *C. Gracch.* 2.

5) Der Belege für derartige Beschwerdeführung bei dem Senat bedarf es nicht (vgl. z. B. Val. Max. 5, 8, 3 und Livius *ep.* 54; Gellius 15, 14; Asconius *in tog. cand.* p. 85); sie bereitet oft die Klage wegen Erpressungen vor oder läuft daneben her. Dass die Unterthanengemeinde für die Absendung

Eine geordnete Berichterstattung an den Senat liegt dem Statthalter weder während der Amtführung noch nach Abschluss derselben ob; nur von militärischen Vorgängen ist er wie jeder Feldherr verpflichtet den Senat officiell (*publice*) in Kenntniss zu setzen[1]).

Dass unter dem Principat die kaiserliche Oberverwaltung in das Regiment der senatorischen Provinzen früher und stärker eingriff als in das italische, ist bereits auseinandergesetzt worden[2]).

---

einer solchen Gesandtschaft der Erlaubniss des fungirenden Statthalters bedurfte, wird nirgends gesagt und ist nicht wahrscheinlich, da, als diese Ordnungen sich feststellten, dem Senat das gerechte Regiment keineswegs gleichgültig war und er noch weniger geneigt war den einzelnen Beamten von seiner Controle zu entbinden. Auch Aeusserungen wie die Ciceros *Verr.* 2, 64, 156: (*Siculi*) *cum a praetore prohiberentur, a quattuor quaestoribus impedirentur, omnium minas atque omnia pericula prae salute sua levia duxerunt* führen darauf, dass den Magistraten ein directes Zwangsmittel fehlt.

1) S. 1107. Officielle Berichterstattung (*publice scribere* Cicero *Verr.* 5, 4, 9 *ad fam.* 5, 7, 1. 15, 3, 2) wird nur in diesem Fall gefordert; die oft erwähnten Schreiben der Statthalter an den Senat, wie uns deren *ad fam.* 15, 1. 2 aus dem J. 703 von Cicero als Statthalter von Kilikien vorliegen, sind durchgängig militärische Rapporte. Vgl. Sueton *Caes.* 56: *epistulae quoque eius ad senatum extant, quas primus videtur ad paginas et formam memorialis libelli convertisse, cum antea consules et duces nonnisi transversa charta scriptas mitterent.* Er ging also von dem alten Gebrauch ab für die Briefe an den Senat das Blatt quer zu legen, so dass die Zeilen der Breitseite des Rechteckes folgten, und schrieb in gewöhnlicher Weise mit der Schmalseite nach oben und in Columnen. Nach jenem Schema sind das Repetunden- und das Ackergesetz geschrieben; die Columnen stellen erst später sich ein.

2) 2, 860. Dem dort erwähnten Senatusconsult über die Constituirung eines Jahrfestes für Pergamon ist ein auf denselben Gegenstand bezügliches [κεφαλαῖον ἐκ τ]ῶν Καίσαρος ἐντολῶν beigefügt; also erliess schon Traianus *mandata* wenigstens für den speciellen Fall auch an die Statthalter der Senatsprovinzen.

Creirung der Magistrate und Erweiterung ihrer Competenz.

Es ist die Gemeinde, welche durch Gesetz den Beamten die Competenz und durch die Wahl die Personen bestimmt; der Senat kann weder Gesetze geben noch Wahlen vollziehen. In wie weit der Senat auf dieses principiell ihm verschlossene Gebiet übergegriffen hat, soll hier entwickelt werden im Anschluss an die früher (1, 21) dargelegte Dreitheilung der Aemter, je nachdem dieselben auf allgemeinem oder auf Specialgesetze beruhen, in die ordentlichen ständigen, wie Consulat und Quästur, in die ordentlichen nicht ständigen, wie die Dictatur, und in die ausserordentlichen Aemter. Die Erstreckung der dem Beamten gesetzlich vorgeschriebenen Amtfrist so wie die Ausdehnung der ihm gesetzlich angewiesenen Competenz stehen principiell und im wesentlichen auch praktisch der Beamtencreirung gleich und werden hier ebenfalls berücksichtigt werden. Es wird meistens genügen schon gegebene Entwickelungen hier kurz zu recapituliren.

Die Stellung des Senats zu der Wahl der ordentlichen ständigen Beamten.

In die Creirung der ordentlichen und ständigen Beamten greift der Senat nicht ein. Der beikommende Magistrat ist gesetzlich verpflichtet die Comitien dafür anzuberaumen und kann und darf den Senat nicht befragen, ob er dieser seiner Pflicht nachkommen soll. Auch über die Qualification entscheidet von Rechts wegen der Beamte mit seinem Consilium (1, 481 A. 4). Nur bei der Festsetzung der Termine und der untergeordneten Modalitäten der Wahlcomitien hat der Senat, wie schon gezeigt ward (S. 1178), häufig sich betheiligt. — Auf die nach der Wahl regelmässig noch zu determinirende Competenz hat der Senat bei den Censoren (1, 42 A. 4. 2, 359 A. 1) und

den Aedilen (2, 515) nicht eingewirkt oder es wird doch über eine solche Einwirkung nichts berichtet, wohl aber auf die Feldherrncompetenzen der Consuln und später der Proconsuln und auf die jurisdictionellen oder feldherrlichen der Prätoren und später der Proprätoren oder titularen Proconsuln, endlich auf die der Quästoren (2, 532); indess ist diese namentlich für das Commando in Betracht kommende Geschäftstheilung theils bei den einzelnen Aemtern, theils bei der Einwirkung des Senats auf die militärischen Angelegenheiten (S. 1082 fg.) bereits zur Darlegung gekommen.

Mitwirkung des Senats bei der Wahl der nicht ständigen Beamten,

Zu der Creirung der ordentlichen, aber nicht ständigen Beamten, zu der Herbeiführung der wahrscheinlich mit Einführung der Republik in die Verfassung eingefügten Dictatur (2, 141 fg.) und des entweder gleichzeitigen oder doch in die frühe republikanische Epoche hinaufreichenden oberamtlichen Kriegstribunats (2, 181 fg.) verhält der Senat sich anders. Die Fragen, ob ein Dictator zu ernennen, ob für das Folgejahr Consuln oder Kriegstribune zu wählen seien, stehen auf einer Linie mit den früher erörterten, ob das Bürgerheer einberufen und ob die Bürgersteuer ausgeschrieben werden solle. Vor die Comitien sind sie nie gebracht worden und dürfen nicht vor dieselben gebracht werden, da beide Institutionen durch allgemeines Gesetz oder ein demselben gleichstehendes Herkommen sanctionirt sind. Es sind ausserordentliche Acte, bei welchen die Zuziehung des Senats nach der Anlage der römischen Ordnungen von je her üblich gewesen sein muss und bei denen dessen vorgängige Befragung ebenso wie auf andern Gebieten allmählich den Charakter der Nothwendigkeit und der Verbindlichkeit angenommen haben wird.

insbesondere des Dictators;

So finden wir es auch. Das Eintreten der Dictatur hängt zu allen Zeiten dem Rechte nach allein von dem Consul ab; in späterer aber macht derselbe nicht bloss von seinem Recht nur Gebrauch nach Aufforderung des Senats, sondern er hat auch, wenn eine solche an ihn ergeht, oft widerstrebend, aber schliesslich immer sich derselben gefügt[1]). Hier wird also die vor-

1) 2, 148 fg. In dieser Beschaffenheit finden wir die Dictatur in den beglaubigten Annalen des 6. Jahrh. Die älteren Berichte sind nach derselben Schablone gearbeitet und lassen den Dictator immer ernannt werden auf Geheiss des Senats, tragen aber auch hier wie überall die späteren Verhältnisse in eine Epoche hinein, in welcher die Magistratur sicher noch freier stand.

gängige Befragung des Senats von je her Gebrauch gewesen sein und im Laufe der Zeit den facultativen Charakter mit dem obligatorischen vertauscht haben. Nirgends ist der Senat dem ihm verfassungsmässig versagten Recht der Beamtenernennung näher gekommen als in der späteren Gestaltung dieser freilich damals schon ihrer wesentlichen politischen Bedeutung entkleideten Institution; der ernennende Consul hat von dem Senat, der sonst in die Personenfrage nicht eingreift, sich den Dictator vorschreiben lassen (2, 150) und es hat auf diesem Wege während des hannibalischen Krieges der Senat unter Ausschluss der Comitien ausserordentliche Oberbeamten zu beliebigen Zwecken eingesetzt (2, 156). Allerdings hat diese dem Wesen der Republik widersprechende Handhabung des Amtes dann sofort dessen völlige Beseitigung herbeigeführt.

der consularischen Kriegstribune.

Auch hinsichtlich der consularischen Kriegstribune geben die uns vorliegenden Annalen die Entscheidung, ob diese oder Consuln zu wählen seien, dem Senat (2, 182 A. 1). Zu der eigentlichen Ueberlieferung gehören diese der ausmalenden Erzählung eingefügten Angaben freilich nicht; für die staatsrechtliche Auffassung des Amtes sind auch sie beweisend.

Stellung des Senats zu der Wahl der Censoren.

Ob dagegen die Censur hieher gehört, ist fraglich. Unsere Ueberlieferung weiss nichts davon, dass die Consuln, denen die Ansetzung der censorischen Comitien oblag (2, 341), dafür die Genehmigung des Senats einholen [1]). Auch in Bezug auf die Ver-

---

Dass von Rechtswegen der Consul nicht genöthigt war den Senat zu befragen, sagt ausdrücklich Liv. 4, 57, 5, wo, nachdem der betreffende Senatsbeschluss durch Intercession entkräftet ist, der Consul erklärt, dass er eines solchen für die Ernennung nicht bedürfe, sondern der entkräftete Senatsbeschluss (*auctoritas*) ausreiche, und bestätigt die andere Erzählung Liv. 4, 26, wo die Tribune den Consul, der die vom Senat gewünschte Ernennung des Dictators verweigert, mit Verhaftung bedrohen. Willems (2, 240) freilich stellt die seltsame Hypothese auf, dass das Einrichtungsgesetz der Dictatur die Ernennung des Dictators in einer Specialclausel dem Senat zugewiesen habe, wobei, wie in dem ganzen Werk, die ursprünglich berathende Stellung des Senats vergessen wird. Die erste jener Erzählungen wird dahin verdreht, dass gegen einen Senatsbeschluss dieser Art Intercession nicht habe eingelegt werden dürfen; die Drohung der Tribune den Consul zu verhaften gilt Willems als Beweis dafür, dass die Weigerung des Consuls rechtswidrig gewesen sei, während doch daraus weiter nichts folgt, als dass sie den Tribunen missfiel.

1) Dass der Senat am 1. Jan. 540 beschliesst, *ut consules sortirentur compararentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet, priusquam ad exercitum proficiscerentur* (Liv. 24, 10, 2) und dass er im J. 565 einen der Consuln für die Wahlen zurückruft, *nam . . . censores quoque placere creari* (Liv. 37, 50, 7), beweist nur, was keines Beweises bedarf, dass der Senat die

waltung der censorischen Geschäfte theils in den Intervallen der Censur, theils nach ihrer thatsächlichen Beseitigung durch Sulla [1]) wird keiner Autorisation des Senats gedacht. Wenn hienach, zumal bei der häufigen Erwähnung der Censur, die Consuln schwerlich verpflichtet waren vor der Anberaumung der censorischen Wahl den Senat zu befragen, so dürfte andrerseits dem Schatzungsgeschäft, das als solches bis in die Königszeit hinaufreicht, ursprünglich die Ständigkeit zukommen. Allem Anschein nach ist es einstmals periodisch mit festem Intervall gewesen (2, 342) und hat erst durch unregelmässige Handhabung die Periodicität eingebüsst. In diesem Fall war für die Consuln, welche in dem durch die Periode angezeigten Jahr amtirten, die Creirung der Censoren ebenso Amtspflicht wie die ihrer Nachfolger im Jahramt und hat der Senat auch bei jener nicht gefragt werden dürfen.

Prorogation.

Die Erstreckung der dem Beamten gesetzlich vorgeschriebenen Amtfrist, welche wesentlich nichts ist als die abermalige Uebertragung desselben Amts, steht von Rechtswegen bei der Bürgerschaft. Aber es ist schon gezeigt worden (S. 1089 fg.), dass diese Befugniss, wenigstens dann, wenn der Promagistrat neben dem eigentlichen Magistrat und als dessen Gehülfe fungiren sollte, im Amtgebiet *militiae* im Laufe des 5. Jahrh. auf den Senat überging. Im Amtgebiet *domi*, wo die Erstreckung auf

---

Consuln auffordern konnte eine Schatzung anzuordnen, aber keineswegs, dass es auch nur Regel war diese Frage dem Senat vorzulegen.

1) Cicero *Verr. l.* 1, 50, 130: *cum C. Octavius C. Aurelius cos.* (679) *aedes sacras locavissent neque potuissent omnia sarta tecta exigere neque ii praetores, quibus erat negotium datum C. Sacerdos et M. Caesius, factum est senatus consultum, quibus de sartis tectis cognitum et iudicatum non esset, uti C. Verres P. Coelius praetores* (680) *cognoscerent et iudicarent.* Willems Beweisführung für das Gegentheil (2, 374) mag hier zum Exempel angeführt werden. *Il n'est pas vrai de dire avec Mommsen que la réforme de Sulla abolit la censure et transféra aux consuls les locations censoriennes.* An der angeführten Stelle 2, 325 = 336 habe ich wörtlich das Gegentheil gesagt, dass Sulla die Censur nicht förmlich abgeschafft hat. *Car d'une part, les locations consulaires de 75 sont motivées par un s. c. spécial.* In der dafür angeführten Stelle Cicero *Verr.* 3, 7, 18 steht nicht, dass der Senat diese Locationen veranlasste, sondern dass er den Consuln gestattete sie nach einem abgeänderten Regulativ zu veranstalten. *D'autre part le texte du s. c. de Asclep. prouve que la réforme toute récente de Sulla ne s'était pas occupée de cette matière, car il s'y trouve: ['magistratus] nostri queiquomque Asiam Euboeam locabunt'.* Eben dies habe auch ich gesagt, dass Sulla nicht über diese Sache ein Gesetz erlassen hat, sondern das bisherige vicarische Eintreten der Consuln durch die factische Beseitigung der Censoren ständig geworden ist, und dies bestätigt der Senatsbeschluss, indem er die verpachtende Magistratur nicht determinirt, nicht *censores consules praetoresve* nennt, wie das Ackergesetz.

die Censur beschränkt ist (2, 351), wird sie ebenfalls von ihm verfügt.

Vorbereitende Thätigkeit des Senats bei der Einsetzung ausserordentlicher Beamten.

Auf die Creirung ausserordentlicher Beamten wirkt der Senat nur insofern ein, als er das dafür erforderliche Specialgesetz wie jedes andere Gesetz nicht nothwendig, aber gewöhnlich mit dem einbringenden Beamten vorberäth und denselben zu dessen Einbringung ermächtigt. Der Sache nach hat der Senat in der Epoche seiner feststehenden Herrschaft die durch Specialbeamte vollzogenen Geschäfte, insbesondere die Ackeranweisung und die Coloniegründung (2, 626) fester in der Hand als die, welche in die Competenz der ordentlichen Magistrate fallen. Noch unter dem Principat wird die formell zu diesem Kreis gehörige Creirung des Herrschers durch die Comitien nicht anders vollzogen als auf Grund eines die Competenz regelnden und rechtlich für den Umfang der Herrscherrechte massgebenden Senatsbeschlusses (2, 878. 3, 849).

Competenzerweiterung.

Competenzerweiterung steht der Competenzverleihung gleich und es kann also der Senat keinem Beamten eine ausserhalb seiner gesetzlichen Befugniss liegende Verrichtung übertragen. Die Scheide zwischen der Verleihung der nicht vorhandenen und der Determinirung der vorhandenen Competenz ist in vorsullanischer Zeit vom Senat eingehalten worden; auf die letztere hat der Senat in der umfassendsten Weise eingewirkt und wohl die theoretisch wie praktisch gleich schwer zu findende Grenze möglichst weit gezogen, aber doch keine ausserhalb des Imperium liegende Function einem Oberbeamten übertragen[1]), noch viel weniger das Imperium einem dasselbe nicht besitzenden Beamten verliehen.

Die senatorischen *legati* keine Beamte.

Vom Senat ernannte Beamte giebt es also nicht. Die Abgesandten des Senats sind weder Magistrate noch werden sie von dem Senat ernannt, vielmehr, nachdem der Senat die Absendung und die Zahl der Boten festgestellt hat, der Regel nach von dem Vorsitzenden oder allenfalls durch das Loos bezeichnet. Dass namentlich in den letzten beiden Jahrhunderten der Republik die Beziehungen zu dem Ausland zum guten Theil in den Händen der Informationsgesandten gelegen, die dem Statthalter

1) Dass der Prätor Q. Marcius Rex im J. 610 nach Senatsbeschluss die nach ihm benannte Wasserleitung anlegt (2, 351 A. 1. S. 668), wurde vielleicht angeknüpft an die legale Verwaltung der censorischen Geschäfte durch die Oberbeamten bei dem Fehlen der Censoren.

ständig beigegebenen Senatsboten an dem Commando und der Amtführung desselben ihren vollgemessenen Antheil gehabt haben, soll hier nicht wiederholt werden. Von Ertheilung irgend welcher formalen Competenz findet sich nichts als die exceptionelle und selten begegnende Ausstattung der Informationsgesandten mit Commando für den Kriegsfall (*legati cum auctoritate:* 2, 690). Das den ständigen Senatsboten als den höchsten amtlichen Gehülfen des Statthalters am Ausgang der Republik (2, 656) und unter dem Principat (2, 244 fg.) zukommende Imperium empfangen sie nicht vom Senat, sondern durch Mandat des Beamten, dem sie beigegeben sind, und es ist dasselbe mit der vom Senat ihnen übertragenen Legation eigentlich nur personal verknüpft (2, 244 A. 3). Wenn unter dem Principat die Stellung dieser Gehülfen sich in der Weise steigert, dass die höchsten Commandos von kaiserlichen Legaten verwaltet werden und diese thatsächlich an die Spitze der Beamtenhierarchie treten, so liegt dies in der Centralisirung des Commandos in der Person des Princeps, welche den höchstgestellten Gehülfen desselben eine die eigentlichen Reichsbeamten überflügelnde Macht gab.

Senatorische Bestellung der ausserordentlichen Beamten in nachsullanischer Zeit.

Wenn gegen das Princip, dass der Senat keine Beamte ernennt, weder die Institution der senatorischen Legaten verstösst noch überhaupt dagegen aus der Zeit vor Sulla eine Instanz angeführt werden kann, so gilt dies keineswegs für die spätere Epoche. In der nachsullanischen Republik werden die ausserordentlichen Beamten, je nach den Strömungen der Parteiherrschaft, bald von den Comitien, bald von dem Senat bestellt, und es setzt sich dies in der Kaiserzeit in der Weise fort, dass, während die Wahl der ordentlichen Beamten den Comitien dieser Epoche bleibt, die allerdings sehr in den Hintergrund tretende ausserordentliche Beamtenernennung, abgesehen von derjenigen des Princeps, durch Senatsbeschluss vollzogen wird (2, 674). Unter den Imperien dieser Art machen den Anfang die des Pompeius von 673 und 677[1]); andere vom Senat in der früheren Kaiserzeit vergebene amtliche Stellungen betreffen den Strassenbau (2, 669 A. 5), die Getreidevertheilung (2, 673), die Feststellung des Bodenbesitzes der Gemeinde (2, 993 A. 4) und die

1) 2, 659 A. 2. 3, 1104 fg. In dieser Epoche scheint auch der Senat als Bauherr aufzutreten (S. 1136 A. 3).

Regulirung des Aerarium (2, 643). Gleichartig ist die Vermehrung der Priesterstellen durch Senatsbeschluss (2, 1104). Ebenso ist in dieser Epoche die Uebertragung des Imperium auf den Quästor durch blossen Senatsbeschluss sicher bei der Sendung des Cn. Piso nach Spanien im J. 690 (2, 651 A. 3) und vielleicht öfter vorgekommen. Es ist dies nicht eine Reihe von Uebergriffen, sondern eine principielle Aenderung der Verfassung, welche von den Gegnern des sullanischen Regiments wohl angefochten, aber durch die augustischen Ordnungen ausdrücklich anerkannt ward; denn ganz gewöhnlich bedienen sich die ausserordentlichen Beamten dieser Kategorie schon in spät republikanischer, aber besonders in der Kaiserzeit im Titel des Beisatzes *ex senatus consulto* und vindiciren damit dem Senat das Recht der Ernennung der ausserordentlichen Beamten[1]).

Wahl der ordentlichen Beamten durch den Senat unter dem Principat.

Aber auch die ordentliche Beamtenernennung ist in der frühen Kaiserzeit auf den Senat übergegangen. Den Ordnungen des republikanischen Senats ist Abstimmung über Personen gänzlich fremd (S. 1032) und auch bei den zahlreichen von Augustus neu eingerichteten ordentlichen Aemtern und Quasiämtern ist von dieser Creationsform kaum Gebrauch gemacht worden[2]). Aber unmittelbar nach Augustus Tode im J. 14 n. Chr. ging nach Tiberius Anordnung sowohl das active Wahlrecht wie die Benennung *comitia* auf den Senat über und dabei ist es geblieben[3]). Auf die unter dem Principat mehr

1) 2, 651 A. 3. S. 674. Auch bei Wendungen wie Liv. 26, 2, 1: *imperio non populi iussu, non ex auctoritate patrum dato* ist schwerlich an die Prorogation gedacht, da diese wohl vielmehr, wenn auch incorrect, aufgefasst wird als ein *populi iussu* gegebenes Commando, sondern die Stellung des nachsullanischen Senats anticipirt.

2) Augustus machte einen Versuch mit dieser Wahlform bei der Uebertragung der Aufsicht über das Aerarium an gewesene Prätoren; da aber bei derselben die unerlaubte Aemterbewerbung in schlimmer Weise sich geltend machte, griff er sofort wieder zur Loosung (2, 558 A. 1. 2).

3) S. 348; vgl. 2, 916. Plinius *ep.* 2, 9 befürwortet die Bewerbung eines von ihm früher bei der Quästorenwahl dem Kaiser empfohlenen Senators um den Tribunat. *quem nisi obtinet in senatu, vereor ne decepisse Caesarem videar* und schildert seine Bemühung für ihn: *prenso amicos, supplico, ambio, domos stationesque circumeo, quantumque vel auctoritate vel gratia valeam, precibus experior.* Tacitus *ann.* 4, 2: *neque senatorio ambitu abstinebat* (Seianus) *clientes suos honoribus aut provinciis ornandi.* 14, 28: *comitia praetorum arbitrio senatus haberi solita quod acriore ambitu exarserant, princeps composuit, tres qui supra numerum petebant legioni praeficiendo.* 15, 19. Sueton *Vesp.* 5. *Vita Marci* 10: *comitiis etiam usque ad noctem frequenter interfuit.* Maecenas bei Dio 52, 20 befürwortet die gänzliche Abschaffung der Aemterbesetzung durch Abstimmung und die kaiserliche Ernennung aller Beamten.

und mehr zurücktretende ausserordentlichen Beamtencreation erstreckte diese Anordnung sich nicht; es ist schon gesagt worden, dass die Wahl des Princeps wahrscheinlich den Comitien der Bürgerschaft unter Vorbereitung durch einen Senatsbeschluss verblieb und dass die übrigen etwa noch eintretenden ausserordentlichen Beamten wohl auch vom Senat, aber nicht durch Wahlact creirt wurden, während die senatorische Beamtenwahl niemals als *senatus consultum* gefasst wird. Sie blieb beschränkt auf den Kreis der aus der Republik überkommenen ordentlichen Magistraturen und Priesterthümer (2, 31). Die Schranken, welche theils die mit der consularischen concurrirende Prüfung der Wahlqualification durch den Kaiser (2, 917 fg.), theils dessen Commendationsrecht (2, 921 fg.) den Bürgerschaftswahlen gesetzt hatten, blieben nicht nur bestehen, sondern wurden noch gesteigert durch die wahrscheinlich unter Nero verfügte Erstreckung der bindenden Commendation auf das Consulat und die jede factische Einwirkung des Senats ausschliessende Handhabung derselben in Beziehung auf das höchste republikanische Gemeindeamt[1]). Das Verfahren bei diesen Wahlen, so weit wir es kennen, scheint von dem bei den Bürgerschaftswahlen befolgten sich nur wenig entfernt zu haben. Während den Volkswahlen keine irgendwie geordnete Verhandlung über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Candidaten voraufgegangen, vielleicht eine solche gesetzlich untersagt gewesen war (S. 392), wird im Senat vor der Abstimmung über den Candidaten verhandelt und Leumundszeugnisse für und gegen beigebracht[2]). — Von Stimmabtheilungen ist nirgends die Rede; dem Anschein nach wurde ohne solche durchgestimmt. — Die Stimmen wurden der Regel nach mündlich abgegeben; dass

---

1) 2, 923. Die Worte, die der Biograph des Kaisers Aurelian dem Kaiser Valerianus in den Mund legt (c. 13): *te consulem hodie designo, scripturus ad senatum, ut tibi deputet scipionem, deputet etiam fasces, haec enim imperator non solet dare, sed a senatu, quando fit, consul accipere* beziehen sich, wenn überhaupt auf sie Verlass ist, lediglich auf die im Jupitertempel bewahrten Insignien (1, 412 A. 1).

2) Plinius *ep.* 3, 20: *supersunt senes, ex quibus audire soleo hunc ordinem comitiorum: citato nomine candidati silentium summum; dicebat ipse pro se, explicabat vitam suam, testes et laudatores dabat vel eum, sub quo militaverat vel eum cui quaestor fuerat vel utrumque si poterat, addebat quosdam ex suffragatoribus: illi graviter et paucis loquebantur. plus hoc quam preces poterat. nonnumquam candidatus aut natales competitoris aut annos aut etiam mores arguebat. audiebat senatus gravitate censoria. ita saepius digni quam gratiosi praevalebant.*

zuweilen zu schriftlicher Abstimmung gegriffen ward, die Missstände bei derselben aber noch weniger erträglich erschienen als bei dem gewöhnlichen Verfahren, ist schon erörtert worden (S. 993). Die unrechtfertigen Bewerbungsmittel, den Stimmbettel durch Gastereien und Geschenke niederzuhalten gelang so wenig bei der wählenden Aristokratie[1]) wie bei den Plebejerwahlen, so wenig gegenüber dem kleinen Ehrgeiz wie ehemals gegenüber dem grossen. Principiell giebt diese Einrichtung dem von der sullanischen Ordnung auf den Principat vererbten Gedanken der Bürgerschaft den Senat zu substituiren, die Souveränetät des Volkes auf dessen Repräsentanten zu übertragen greifbaren Ausdruck. Auch die Senatscomitien noch sind, was die der Bürgerschaft gewesen waren, ein politischer Act, die Creation der Beamten des Reiches. Erst als mit dem Eintritt des diocletianischen Regierungssystems das alte republikanische vollständig beseitigt ist, werden sie zu Municipalwahlen der Hauptstadt und erlangen darum freiere Bewegung und grösseren Umfang. Abgesehen von den ordentlichen Consuln, die der Kaiser in dieser Epoche ernennt, fällt für die Ersatzconsuln so wie für die übrigen hauptstädtischen Beamten das Commendationssystem jetzt weg und es werden die Wahlen derselben von dem Senat ebenso vollzogen wie die der Municipalbeamten von den beikommenden Decurionen (2, 928).

Die kaiserlichen Beamten.

Auf die Auswahl der kaiserlichen Beamten ist dem Senat kein Einfluss verstattet worden. Insofern diese Stellungen an den Sitz im Senat und selbst an die senatorische Rangklasse rechtlich geknüpft sind, ist allerdings mit den Wahlcomitien auch nicht die Creirung, aber die Qualificirung für die Creirung auf den Senat übergegangen. Die Wahl zum Prätor schliesst wie den prätorischen Proconsulat nach der Determinirung des Looses, so auch die sämmtlichen nur Prätoren zugänglichen Kaiserämter nach der Determinirung durch den Princeps ein; indem der

---

1) Plinius *ep.* 6, 19: *proximis comitiis honestissimas voces senatus expressit: 'candidati ne conviventur!' 'ne mittant munera!' 'ne pecunias deponant!', ex quibus duo priora tam aperte quam immodice flebant, hoc tertium, quamquam occultaretur, pro comperto habebatur.* In Folge dessen schreitet auf Ansuchen des Senats Traianus ein: *sumptus candidatorum foedos illos et infames ambitus lege restrinxit.* Dio 78, 28. Vgl. S. 1223 A. 3.

Senat die Rangklasse verleiht, erhält er an der Besetzung der Aemter einen indirecten, aber nicht unwichtigen Antheil. Geradezu aber haben nur Kaiser Hadrianus bei der Besetzung des kaiserlichen Reichsgerichts (2, 989) und Kaiser Alexander bei Anstellung des Stadtpräfecten und der Gardecommandanten [1]) den Senat gehört. Als im dritten Jahrhundert die Dyarchie ins Schwanken kommt, ist es vorgekommen, dass, je nachdem das Kaiser- oder das Senatsregiment vorwiegt, entweder alle Statthalterschaften vom Kaiser vergeben oder bei allem der Senat gefragt wird [2]).

Absetzung der Beamten.

Absetzen kann den Beamten allenfalls die Bürgerschaft, obwohl auch diese damit ihre formale Omnipotenz mehr missbraucht als gebraucht (1, 628); dem Senat fehlt diese Befugniss [3]), nur dass, wie weiterhin ausgeführt werden wird, derselbe im letzten Jahrhundert der Republik, wenn er den Kriegsstand beschliesst, zugleich die missliebigen Oberbeamten suspendiren kann. — Auch die Zeit des Rücktritts des Beamten bestimmt das Gesetz und der Senat kann denselben von Rechts wegen nicht anticipiren. Indem aber dasselbe es in das Ermessen des Beamten stellt vor der Zeit abzutreten (1, 626), erwächst dem Senat die Befugniss ihn um früheres Zurücktreten zu ersuchen [4]). Unter den Machtmitteln des Senats gegen die Magistratur spielt auch dieses eine Rolle; indess ist davon ein verhältnissmässig bescheidener Gebrauch gemacht worden. Niemals hat der Senat eine derartige Aufforderung durch politische oder militärische

---

1) 2, 866 A. 1. S. 1061 A. 4.

2) 2, 253, wo *vita Alex.* 46 hinzuzufügen ist: *praesides vero proconsules et legatos numquam fecit ad beneficium, sed ad iudicium vel suum vel senatus.*

3) Dass ein Senatsbeschluss den Volkstribun 'beseitigt', *circumscribit* (Caesar *b. c.* 1, 32: *praedicat crudelitatem et insolentiam in circumscribendis tribunis plebis*; Cicero *ad Att.* 7, 9, 2: *tribunus pl. senatum impediens aut populum incitans notatus* — vgl. S. 1068 A. 2 — *aut senatus consulto circumscriptus aut sublatus aut expulsus*), bedeutet lediglich die Nichtbeachtung der ihm verfassungsmässig zustehenden Intercession. Vgl. wegen des Sprachgebrauchs Cicero *Phil.* 13, 9, 19. *Verr. l.* 1, 16, 43. *de fin.* 3, 9, 31.

4) 1, 595. 626. Der Beschluss des Senats, dass ein übel beleumundeter Prätor in die ihm durch das Loos zugefallene Provinz nicht abgehen solle (Val. Max. 6, 3, 3), kann ebenfalls nur dahin verstanden werden, dass derselbe ersucht wird zu Hause zu bleiben und dem moralischen Druck dieser Forderung sich fügt.

Erwägungen motivirt, sondern lediglich die Abneigung der Götter geltend gemacht. Auch hat es zu allen Zeiten von dem freien Willen des Magistrats abgehangen, ob er einer solchen Aufforderung Folge leisten wollte oder nicht. Daher ist in späterer Zeit, nachdem die sacrale Motivirung nicht mehr verfing, von dieser Befugniss des Senats kein Gebrauch weiter gemacht worden.

Gesetzgebung.

Das allgemeine Gesetz und das für den einzelnen Fall.

Die ordentlichen wie die ausserordentlichen Amtshandlungen sind, die ersteren als normale, die anderen unter besonderen Voraussetzungen, in den Gesetzen der Gemeinde vorgesehen. Magistratur und Senat sind nur befugt die Gesetze zur Anwendung zu bringen. Jeder nicht auf ein Gesetz zurückzuführende Act der Magistratur ist eine Abweichung von der bestehenden Rechtsordnung und bleibt es, auch wenn der Senat dabei mitgewirkt hat; principiell wird dafür immer die Zustimmung der Bürgerschaft gefordert, das heisst wiederum ein Gesetz (S. 313).

In der praktischen Durchführung hat dieses starre Princip erheblichen Modificationen unterlegen, welche wesentlich daran anknüpfen, dass das Gesetz im römischen Sinn entweder eine allgemeine auf alle gleichartigen Fälle sich erstreckende Norm aufstellt oder lediglich den einzelnen Fall regelt. Grundsätzlich stehen beide Kategorien gleich. Die Ordnung des einzelnen Falls in Abweichung von der bestehenden allgemeinen steht nach römischer Auffassung nicht neben der Legislation, sondern sie ist ein integrirender Theil derselben; ja die ältesten und wichtigsten Fälle des Bürgerbeschlusses, die Adrogation, das Testament, die Kriegserklärung gehören in diese Kategorie. Aber der Magistrat kann in den Fall kommen von einer allgemeinen Vorschrift auch ohne Specialgesetz sich zu entfernen und diese formell gesetzwidrige Handlung nach Lage der Sache als nothwendig oder doch zulässig Gültigkeit behalten. Wenn dies eintritt, so gilt sie als Anomalie und macht niemals selber Regel. Dies liegt dem schon (S. 338 A. 1) erörterten Satz zu Grunde, dass die Bürgerschaft bei der Entbindung von einem Gesetz nicht immer, wohl aber immer bei Erlassung eines Gesetzes ge-

fragt werden muss. Es soll hier zunächst die Frage beantwortet werden, unter welchen Voraussetzungen es der Magistratur gestattet ist ein Gesetz ausnahmsweise nicht zur Anwendung zu bringen und in wie fern der Senat dabei in Betracht kommt; in wie weit die Aufstellung allgemeiner legislatorischer Normen dem Senat zukommen kann, wird am Schluss dieses Abschnitts erörtert werden.

Mitwirkung des Senats bei der Abweichung vom Gesetz in dringlichen Fällen.

Da die Abweichung von dem Gesetz ein Uebergriff ist, den der Magistrat nur im Nothfall sich gestatten kann, und unter allen Umständen ein ausserordentlicher Act, so hat er nach dem allgemeinen Princip, wenn die Lage der Sache es möglich macht, sich dabei auf die Autorität des Gemeinderaths zu stützen. Ausgegangen ist man dabei ohne Zweifel von denjenigen dringlichen Fällen, bei welchen rechtzeitig nicht die Mitwirkung der Bürgerschaft, aber doch die des immer in Permanenz befindlichen Senats (S. 912) zu erreichen war. Zum Beispiel wenn der Feind in das Land gefallen war, bedurfte es wahrscheinlich darum nicht weniger des Antrags bei der Bürgerschaft auf Kriegserklärung (S. 342). Der ernannte Dictator bedurfte der Erlaubniss der Bürgerschaft um zu Pferde zu steigen (2, 159). Straflosigkeit für den mitschuldigen Denuntianten eines Verbrechens konnte nur die Volksversammlung gewähren (S. 1065). Der Senat, der die betreffenden Gesetzvorschläge vorberieth, that nur seine Schuldigkeit, wenn er den Magistrat ermächtigte dieselben schon vor der Beschlussfassung zur Ausführung zu bringen und demnächst die Ratification und die Indemnität bei der Bürgerschaft zu beantragen (S. 338 A. 1). Ohne Frage gehören diese Acte zu denen, bei welchen die Befragung des Senats den Magistrat seit ältester Zeit von seiner Verantwortlichkeit entlastete und umgekehrt die Nichtbefragung ihn verantwortlich machte, wo daher der Senatsbeschluss mit am frühesten über den Rathschlag hinausging.

In vorsullanischer Zeit hat allem Anschein nach der Senat keine weitere Befugniss in Anspruch genommen als in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der Bestätigung der Bürgerschaft von dem Gesetz für den einzelnen Fall Ausnahmen zu machen, wogegen in nicht dringlichen wegen der Entbindung die Bürgerschaft gefragt ward. Die aus vorsullanischer Zeit nicht zahlreichen Belege für dergleichen Entbindung durch Senatsschluss, insbe-

sondere die Befreiung von der 24tägigen comitialen Ankündigungsfrist (S. 377 A. 2) und die Zusicherung der Straflosigkeit für den mitschuldigen Denuntianten (S. 1065) können füglich alle unter den Gesichtspunkt der Dringlichkeit gebracht werden; auch die Exemption von manchen anderen allgemeinen Normen, zum Beispiel den die Todtenehren einschränkenden (2, 510 A. 1), wird aus dem gleichen Grunde von jeher dem Senat zugekommen sein. In nachsullanischer Zeit dagegen und unter dem Principat entbindet der Senat von gewissen Gesetzen ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit und ohne Vorbehalt der Ratification[1]). Es fehlt allerdings in dieser Hinsicht jede ausdrückliche Angabe. Aber das Verhalten sowohl des Senats wie der Opposition insbesondere hinsichtlich der Handhabung der Comitien in der nachsullanischen Zeit ist nur verständlich, wenn eine weit greifende Dispensationsbefugniss, von welcher in der früheren Epoche sich keine Spur zeigt und welche der ursprünglichen Ordnung entschieden widerstreitet, dem Senat damals in rechtlich fundirter Weise zustand. Bei der Reaction gegen die sullanischen Ordnungen wurde auch auf dieses wichtige und in übelster Weise gemissbrauchte Recht ein Angriff gemacht; indess führte der tribunicische Antrag dem Senat das Recht der Entbindung von dem Gesetz zu entziehen oder vielmehr ihm dies nur in der früheren Beschränkung zu gestatten im Ergebniss, neben der Abstellung oder wenigstens der Untersagung missbräuchlicher Leichtfertigkeit bei der Handhabung desselben, vielmehr zu der principiellen Bestätigung desselben durch die Bürgerschaft (S. 337). Dabei ist es geblieben oder vielmehr es ist bei der augustischen Reorganisation diese Befugniss des Senats noch erweitert worden. Positive Ueberlieferung fehlt allerdings auch für den Senat des Principats; aber wenn es einerseits feststeht, dass demselben damals allgemein legislatives Recht keineswegs beigelegt ward, so kann es andererseits kein Zufall sein, dass, wie die weiterhin aufzuführenden Belege dies darthun, in mannichfaltigen und grösstentheils weder dringlichen noch politisch bedingten Anwendungen bei der Legislation für den

Erweiterte Gesetzgebung des Senats für den einzelnen Fall in nachsullanischer Zeit.

1) Nach Asconius (S. 338 A. 1) wurde die Ratificationsclausel zuerst nicht eingehalten und später weggelassen. Wahrscheinlich ist letzteres nicht missbräuchlich geschehen, sondern weil der Senat die Entbindung vom Gesetz als sein Recht in Anspruch nahm.

einzelnen Fall seit Augustus an die Stelle der Comitien der Senat tritt. Deutlich zeigt sich dabei das senatoriale Privilegium ebenso wie das comitiale Gesetz als der rechte Ausdruck der souveränen Gemeindegewalt und der kaiserlichen quasi-legislatorischen Gewalt überlegen. In welcher Form das von Sulla dem Senat für gewisse Kategorien eingeräumte Exemptionsrecht von Augustus legalisirt worden ist, lässt sich im Allgemeinen nicht darthun; für verschiedene derselben ist dasselbe nachweislich durch die spätere Specialgesetzgebung bestätigt oder auch eingeführt worden. Insofern die Entbindung vom Gesetz principiell dem Gesetze gleichsteht, kann dem nachsullanischen Senat legislative Befugniss beigelegt werden, und es werden auch schon am Ausgang der Republik unter den Rechtsquellen den Beschlüssen der Bürgerschaft die des Senats zur Seite gestellt[1]).

Wenn es nicht unterlassen werden darf das Recht des Senats ein Gesetz für den einzelnen Fall zu erlassen durch Zusammenstellung der uns zur Kunde gekommenen Anwendungen zu determiniren, so kann doch ein Versuch dieser Art nur ein ungenügendes Ergebniss liefern. Die Regeln, die das römische Staatsrecht darüber aufgestellt hat, sind nicht auf uns gekommen[2]); wir erschliessen sie nur mangelhaft und unsicher aus den einzelnen in diesen Kreis gehörigen Vorgängen. Die Scheidung derjenigen magistratischen Handlungen, zu welchen

1) Das julische Municipalgesetz Z. 50 fg. schreibt den Aedilen vor die Strassen rein zu halten *ita utei legibus pl(ebeive) sci(tis) s(enatus)[ve] c(onsultis) oportet oportebit* und verbietet Z. 71 fg. (vgl. S. 1116 A. 4) die Sondernutzung öffentlichen Bodens allen *nisi quibus uteique leg(ibus) pl(ebei)ve s(citis) s(enatus)ve c(onsultis) concessum permissumve est.* Nach dem atestinischen Gesetzfragment (Bruns *fontes*[5] p. 100) Z. 10 haben die Municipalbeamten ihre Gewalt *lege foedere pl(ebei)ve sc(ito) s(enatus)ve c(onsulto) institutove.* Cicero *top.* 5, 28: *ius civile ... in legibus, senatus consultis, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate (consistit).* Ders. *Verr.* 3, 78, 181: *quis hoc tibi concessit, quae lex, quae senatus auctoritas, quae porro aequitas?*

2) Das Recht des Senats von einem Gesetz zu dispensiren ist immer auf bestimmte Kategorien beschränkt, der Satz, dass selbst das ältere allgemeine Gesetz den jüngeren Specialbeschluss des Senats bricht, als Regel stets in Kraft geblieben. Nachdem das gabinische Gesetz im J. 687 die an auswärtige Gesandte in Rom gegebenen Darlehen klaglos gestellt hatte, beschliesst im J. 698 der Senat, dass eine diesem zuwider vorgestreckte Summe gültig gegeben sei; aber diejenigen, die diesen scandalösen Beschluss erwirkt haben, erkennen selbst an, dass er ihnen nichts helfe (Cicero *ad Att.* 5, 21, 12: *fit gratia Bruti senatus consultum, ut neve Salaminiis neve qui eis dedisset fraudi esset ... postea venit in mentem feneratoribus nihil se iuvare illud senatus consultum, quod ex syngrapha ius dici lex Gabinia vetaret*) und es wird nun eine Umgehung versucht.

der Magistrat ausserordentlicher Weise befugt ist, also den Senat zuzuziehen hat, und derjenigen, zu denen er überhaupt nicht befugt ist und die Comitien befragen muss[1]), ist aprioristisch ebenso leicht wie schwierig in der Anwendung und wahrscheinlich schon bei den Römern selbst weder völlig fest noch viel weniger zu allen Zeiten gleich gewesen[2]). Es kommt hinzu, dass in der unter dem Principat allmählich sich entwickelnden allgemein legislativen Befugniss des Senats diese ältere und specielle späterhin verschwindet. Nichtsdestoweniger wird die Uebersicht der mehr oder minder sicher hieher zu ziehenden Kategorien von der Ausdehnung und der Handhabung dieses Rechts in der letzten republikanischen Epoche und namentlich in der Kaiserzeit eine gewisse Anschauung geben. Verschiedene bereits in anderem Zusammenhang erörterte wenn nicht hieher gehörige, so doch gleichartige Befugnisse des nachsullanischen Senats: die Weggabe von Bodenbesitz der Gemeinde an einzelne Personen (S. 1120 A. 2), die Bauherrlichkeit (S. 1136 A. 3), die Verleihung der senatorischen und der triumphalen Ehrenrechte (S. 1186), die Ernennung ausserordentlicher Beamten (S. 1222), sind hier nicht wieder aufgeführt worden.

Dispensation von der Geschäftsordnung der Comitien und des Senats.

1. In nachsullanischer Zeit dispensirt der Senat in Beziehung auf das Comitialverfahren, abgesehen von der schon früher begegnenden Befreiung vom *trinum nundinum* (S. 1229), auch von den Auspicationsvorschriften (1, 83 A. 3 S. 111) und von dem Verbot des pupischen Gesetzes am Comitialtag Senatssitzung zu halten (S. 923 A. 2). Ebenso hat er von der Qualification zur Magistratur in älterer Zeit nicht entbunden[3]), aber zuerst, so viel wir wissen,

---

1) Die Statuensetzung und überhaupt die öffentlichen Ehrenerweisungen und Ehrenschmälerungen (S. 1184 fg.) sind, insofern sie nicht von den Comitien beschlossen werden, von den Römern sicher nicht aufgefasst worden als Gesetze für den einzelnen Fall, sondern als innerhalb der magistratisch-senatorischen Competenz liegende Acte.

2) Schwankungen in dieser Hinsicht können auch wir noch hie und da erkennen; so hinsichtlich des über die militärische Jahrfrist hinausgehenden Waffenstillstandes (S. 345 A. 3); hinsichtlich der Prorogation (S. 1090); hinsichtlich der Friedensschlüsse und Bündnissverträge (S. 1170). Bei der Creirung neuer Gemeindegötter scheint die Befragung der Gemeinde principiell angezeigt zu sein; sie ist vielleicht nur unterblieben, weil sacrale Angelegenheiten nicht gern dem Zufall der Comitien anheimgegeben wurden (S. 1049).

3) Auch die Bürgerschaft darf von der Qualification nicht entbinden, obwohl sie es kann (S. 334). Ein sicheres Beispiel einer derartigen Befreiung durch blossen Senatsschluss — die einzelnen Fälle sind 1, 539 A. 1 zusammengestellt und erörtert — liegt aus vorsullanischer Zeit nicht vor. Bei derjenigen

im J. 683 den Pompeius [1]) und dann unter dem Principat im weitesten Umfang [2]) davon dispensirt und dies Recht nicht einmal mit dem Kaiser getheilt [3]). Auch von der Vorschrift des gabinischen Gesetzes die Februarsitzungen dem Gesandtenempfang zu widmen, hat der Senat sich dispensirt (S. 1156 A. 2).

Triumphalprivilegium.

2. Der Triumph kommt hier nur insoweit in Betracht, als dafür, insbesondere für die Fortführung des Imperium innerhalb der Stadt nach dessen Ablauf, ein Privilegium erforderlich ist; denn der ordentliche Triumph, der freilich später verschwindet, liegt in der Competenz des Magistrats und kann vom Senat direct nicht verhindert werden (1, 134). Die für den ausserordentlichen Triumph erforderliche Dispensation hängt in republikanischer Zeit wohl thatsächlich vom Senat ab [4]), rechtlich aber scheint desswegen selbst in nachsullanischer Zeit immer die

---

des Scipio Aemilianus scheint das entgegenstehende Gesetz unmittelbar vor der Wahl durch Volksschluss aufgehoben und unmittelbar nach derselben ebenfalls durch Volksschluss wieder hergestellt worden zu sein. Strabo versuchte im J. 666 einen solchen Senatsschluss zu erwirken, aber er kam nicht zum Ziel.

1) 1, 539 A. 1. S. 568 A. 1. S. 570 A. 2. S. 576 A. 1.

2) Die Belege 1, 576 fg. 2, 674 A. 1. S. 885. 919. Von Mitwirkung der Comitien bei diesen Befreiungen findet aus dieser Epoche sich keine Spur; denn *mon. Ancyr.* 3, 1: *Gaium et Lucium Caesares ... senatus populusque Romanus annum quintum et decimum agentis consules designavit* ist ohne Zweifel bei dem *senatus* an die Befreiung, bei dem *populus* an die Wahl gedacht. Bei Marcellus, Tiberius, Nero Drusus, Nero des Germanicus Sohn, Nero dem späteren Kaiser wird die Befreiung ausdrücklich auf den Senat zurückgeführt.

3) Dass der Kaiser Wahlbefreiung als solche nicht hat verfügen können, steht für den früheren Principat fest. Seit ihm die Adlection in die vier Rangklassen zustand, das heisst seit Domitian, bedurfte er für den wichtigsten Fall dieser Befugniss nicht mehr, und wo in späterer Zeit kaiserliche Befreiung von der Wahlqualification vorkommt (1, 577. 2, 943), kann sie in dieser Form gewährt sein. Möglicher Weise ist sie späterhin auch geradezu vom Kaiser ausgesprochen worden; Angaben aber wie die Dios 54, 10. 58, 23. 59, 22. 60, 5 lehren über die Form derselben überhaupt nichts.

4) Beispielsweise Liv. 28, 9. c. 38. 31, 20, c. 47 fg. 33, 22 fg. c. 27. 34, 10. 35, 8. 36, 39 und sonst. Darum wird auch der gegen den Beschluss des Senats auf Grund eines Plebiscits gefeierte Triumph der Consuln des J. 305 dargestellt als ein dem Senat entwundenes Recht (Liv. 3, 63, 5: *numquam ante de triumpho per populum actum, semper aestimationem arbitriumque eius honoris penes senatum fuisse*; Dionys. 11, 50), an sich widersinnig, aber deutlich aus dem späteren Senatsregiment in die Urzeiten übertragen. Diese Verweigerung findet wohl der Regel nach Ausdruck in der Ablehnung der entsprechenden Geldbewilligung (S. 1108). Obwohl die Formalität des Plebiscits noch fortbestand, betrachtete man doch wenigstens in der nachsullanischen Zeit als die den Triumph rechtlich bewilligende Behörde den Senat, wie zum Beispiel nach Cicero *de imp. Pompei* 21, 62 Pompeius im J. 683 *ex senatus consulto* triumphirt und nach Seneca *de benef.* 5, 15, 4 die Soldaten *ne triumphaturi quidem iniussu senatus* die Stadt betreten dürfen.

Bürgerschaft gefragt worden zu sein[1]). — Unter dem Principat ist es dagegen stets der Senat, welcher den Triumph und die Triumphalornamente verleiht, was selbst auf den Kaiser sich erstreckt (S. 1108); die formale Steigerung der senatorischen Legislative durch Augustus tritt in diesem Fall mit besonderer Deutlichkeit hervor.

Befreiung von der Dienstpflicht.

3. Die personale Befreiung des römischen Bürgers von der Dienstpflicht (S. 241 fg.) ist im J. 569 an die Comitien gebracht worden[2]), und es liegen keine sicheren Beweise dafür vor, dass der Senat in vorsullanischer Zeit sich diese Befugniss beigelegt hat[3]). In der letzten Zeit der Republik dagegen hat er dies Recht geübt[4]), wogegen unter dem Principat überhaupt von dergleichen Personalprivilegien nichts verlautet. — Die theils erstreckenden, theils beschränkenden Normen, welche der Senat den aushebenden Magistraten zuweilen vorgeschrieben hat (S. 1079), werden aufzufassen sein als innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Regulirung des Dienstes zulässige administrative Modalitäten. — Die Immunität von personalen staatlichen Leistungen nicht militärischer Art, so weit sie überhaupt bei dem römischen Bürger vorkam, wird unter den gleichen Normen gestanden haben[5]).

1) Ausser den 1, 129 A. 2 angeführten sicheren Belegen aus den J. 543 und 587 d. St. gehört hieher auch Cicero *ad Att.* 4, 18, 4 [16, 12] (vgl. *ad Q. fr.* 3, 4, 6) aus dem J. 700: *Pomptinus vult a. d. IIII non. Novembr. triumphare. huic obviam ... praetores . . et . . . tribunus: negavit enim latum de imperio, et est latum hercule insulse. sed erit cum Pomptino Appius consul.* Darum sagt auch Sueton bei Isidorus *orig.* 18, 2, 3: *primum de triumpho duci concedendo exercitum iudicare solitum, secundo senatum, tertio populum.* Ebenso lässt Zonaras 7, 21 den Triumph erst durch die Soldaten mittelst der Imperatorenbegrüssung, dann durch Senat und Volk beschliessen.

2) Liv. 39, 19, 4 (S. 244 A. 2). Hier beschliesst das Geldgeschenk der Senat, für die *vacatio* aber beauftragt er den Consul ein Plebiscit zu veranlassen. Vgl. S. 1122 A. 1.

3) In Betreff der dem P. Vatinius im J. 586 verliehenen Befreiung nennt Cicero (*de d. n.* 2, 2, 6 vgl. 3, 5, 13; daraus Val. Max. 1, 8, 1) nur den Senat; dieser aber kann füglich ebenso beschlossen haben wie im J. 569. — Die Befreiung der *publicani* auf die Zeit ihres Contracts (S. 239 A. 1) ist nichts als eine allerdings besondere Feststellung erfordernde Anwendung der allgemeinen Regel, dass für den Staat wichtigere Geschäfte der Dienstpflicht vorgehen. — Dass die *paucae familiae in Faliscorum agro quae vocantur Hirpi* wegen ihrer Betheiligung bei dem Apollodienst auf dem Berg Soracte *perpetuo senatus consulto militiae omnemque aliorum munerum vacationem habent* (Plinius *n. h.* 7, 2, 19), muss allerdings, wegen des Beisatzes, der Senat allein beschlossen haben; allein die Angabe ist zeitlos und es kann der Beschluss in nachsullanischer Zeit gefasst sein.

4) Cicero *Phil.* 5, 19, 53 (S. 244 A. 2).

5) Vgl. S. 226 A. 3. Auch Plinius (A. 3) nennt neben der *militia* noch *alia munera.* Wenigstens Erwähnung verdient *vita Gordiani* c. 32: *familiae*

Befreiung von der Bürgersteuer.

4. In Betreff der Bürgersteuer und der sonstigen nicht zahlreichen steuerlichen oder steuergleichen Belastungen der römischen Bürger, der Freilassungsabgabe und der in dem voconischen Erbschaftsgesetz vom J. 585 für das Aerarium festgesetzten Emolumente[1]) wird aus republikanischer Zeit von personalen Befreiungen nichts gemeldet (S. 239). Dagegen ist Dispensation von den erbrechtlichen Beschränkungen, welche das analoge Gesetz des Augustus den Ehe- und Kinderlosen zum Besten der Staatskasse auflegte, unter dem früheren Principat regelmässig und von dem Kaiser selbst beim Senat, erst späterhin auch bei diesem nachgesucht worden (2, 888).

Associationsrecht.

5. Die Beschränkung des Associationsrechts scheint in früherer Zeit als Verwaltungsfrage behandelt und demnach der Magistratur mit Zuziehung des Senats freigegeben zu sein; aber am Ausgang der Republik wurde der Verwaltung dieses Recht bestritten (S. 1180). Nachdem alsdann zuerst der Dictator Caesar, dann Augustus das freie Associationsrecht allgemein durch Bürgerschaftsschluss aufgehoben hatten (S. 1181), wurde die exceptionelle Zulassung einzelner Collegien dem Senat überwiesen. Es hat dann, wie schon in anderem Zusammenhang ausgeführt ist (2, 886), der Senat unter dem Principat von dieser Gestattung in der Hauptstadt kaum, aber in ziemlich weiter Ausdehnung in Italien, einzeln auch in den senatorischen Provinzen Gebrauch gemacht.

Markt- und Stadtrecht.

6. Dass die Verleihung des Marktrechts unter dem Principat in ähnlicher Weise, wie die des Associationsrechts, vom Senat gehandhabt worden ist, wurde bereits erörtert (S. 1181). — Stadtrecht keinerlei Art kann nach den eigentlich republikanischen Ordnungen der Senat verleihen; indess wird in einem Volksschluss aus caesarischer Zeit unter den Rechtsgründen der municipalen Institutionen der Senatsschluss genannt (S. 1231 A. 1) und nach Gaius hat der Senat auch latinisches Recht verliehen[2]).

Gordiani hoc senatus decrevit ut a tutelis atque a legationibus et a publicis necessitatibus, nisi si vellent, posteri eius semper vacarent.

1) Die vielbesprochenen Worte des Plinius *paneg.* 42: *locupletabant et fiscum et aerarium non tam Voconiae et Iuliae leges quam maiestatis . . crimen* lehren nicht, welche, wohl aber, dass dergleichen Bestimmungen im voconischen Gesetz standen und dass diese neben den *caduca* des julischen Ehegesetzes noch unter Traian zur Anwendung kamen.

2) 2, 889 A. 1. Dass die Colonie latinischen Rechts Carteia durch blossen Senatsschluss ins Leben gerufen zu sein scheint, wurde S. 1120 A. 1 bemerkt.

— Bürgerrecht ist vom Senat nie anders verliehen[1]) oder entzogen[2]) worden als etwa im Wege der Delegation.

Beschränkung der Municipalfeste.

7. Von den die Ausrichtung der municipalen Feste und Spiele beschränkenden Gesetzen entbindet unter dem Principat der Senat (2, 887).

Festtage.

8. Die Anordnung ständiger Festtage und die entsprechende Umänderung des öffentlichen Kalenders übt seit Augustus der Senat (S. 1053 A. 2).

Patriciat.

9. Dem zur Kaiserwürde gelangenden Plebejer verleiht der Senat den Patriciat (2, 1101).

Begnadigung.

10. Dass die Begnadigung des Verbrechers unter dem Principat, so vielfach der Princeps in dieselbe eingegriffen hat, von Rechtswegen bei dem Senat steht, ist früher (2, 884) entwickelt worden.

Freiheitsbeschränkung.

11. Freiheitsbeschränkung auf die Dauer ohne Urtheil und Recht, wie sie in republikanischer Zeit zum Beispiel über Cicero durch Volksschluss verhängt ward, liess Augustus durch Senatsbeschluss über Agrippa Postumus aussprechen (2, 1124 A. 2).

Erbrecht der juristischen Person.

12. Die Fähigkeit aus dem Testament zu erwerben, welche wie den juristischen Personen überhaupt so namentlich den Göttern mangelt, ist unter dem Principat einzelnen Tempeln im Reiche vom Senat verliehen worden (2, 62 A. 1).

Bündnissschluss.

13. Das Recht des Bündnissschlusses hat in der nachsullanischen Zeit der Senat sich wiederum vindicirt (S. 1171).

Uebergriffe in die allgemeine Gesetzgebung.

Die Aufstellung allgemein gültiger legislativer Normen hat der Senat bis in die Kaiserzeit hinein nicht in Anspruch genommen. Allerdings finden sich Uebergriffe. Dass er schon

---

1) Cicero *pro Balbo* 10, 25 führt aus, dass die Unterthanen Bürger werden können, *si populus Romanus permiserit, ut ab senatu, ab imperatoribus nostris* (S. 135) *civitate donentur*. Belege dafür, dass nicht der Senat die Verleihung des Bürgerrechts bei den Comitien beantragt, sondern umgekehrt diese den Senat dazu autorisiren, werden vermisst. Die Gewährung erst des beschränkten Bürgerrechts und sodann des gleichen Stimmrechts an die Italiker kann in dieser Weise stattgefunden haben; aber das Hervorheben des Senats bei dem letzteren Zugeständniss (Liv. 80. 84; vgl. Hermes 22, 102) ist eher politisch von der Senatspartei zu verstehen und der Comitialbeschluss als wesentlich formal dabei übergangen.

2) Die Entziehung des Bürgerrechts verfügt der Senat, nachdem ihm die Comitien dazu Vollmacht gegeben haben (S. 140. 328). Dass die Frage, ob Caesar kraft des vatinischen Gesetzes die Bürgercolonie Novum Comum habe gründen können, dem Senat zur Entscheidung vorgelegt ward (Sueton *Caes.* 28), gehört in eine Reihe mit den Erklärungen des Senats über die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Gesetze (S. 366).

in vorsullanischer das Creditrecht der Latiner[1]) und der in Rom verweilenden Gesandten (S. 1154) regulirt, hängt sicher mit der ihm zustehenden Leitung der internationalen Verhältnisse zusammen. Weiter gehen die in nachsullanischer Zeit vom Senat erlassenen Regulative über den Zinsfuss[2]) und über die Determinirung der verbotenen Wahlumtriebe so wie das dabei einzuhaltende Prozessverfahren[3]). Aber wenn dem Prätor das Annehmen oder Nichtannehmen der Civilklagen in weitem Umfang in das Ermessen gestellt wird (2, 221), so kann dem Senat, der befugt ist dem Prätor Instruction zu ertheilen (S. 1063), auch keine engere Grenze gesteckt werden. Ueberdies leidet die alte Befugniss des Senats in dringlichen Fällen den Gesetzvorschlag vorläufig als Gesetz hinzustellen auch auf derartige Erlasse Anwendung, wie denn häufig denselben ein Comitialbeschluss nachfolgt[4]). Dass die Luxusverordnungen des 6. Jahrh. nur dann nicht an die Bürgerschaft gebracht wurden, wenn sie lediglich die Senatoren binden (S. 1182), weist deutlich auf die Competenzgrenze hin. Selbst unter dem Principat hat der Senat die allgemeine Gesetzgebung mehr geübt als gehabt; noch unter Pius wird dieselbe bezeichnet als früher bestritten[5]), das heisst

Die senatorische Legislative unter dem Principat.

1) Im J. 561 kommt, offenbar im Senat, zur Sprache, dass die für die römischen Bürger geltenden Wuchergesetze durch Uebertragung auf die denselben nicht unterliegenden Italiker umgangen würden; und es wird dem Prätor aufgegeben bei den nach dem letzten 21. Febr. zwischen Römern und Italikern abgeschlossenen Darlehnsverträgen dem Schuldner freizustellen sie zu behandeln, als wären sie zwischen Bürgern abgeschlossen (Liv. 35, 7).

2) Ein Senatsbeschluss vom J. 703 untersagt den Anatocismus, wie Cicero sagt *ad Att.* 5, 21, 13: *ut centesimae perpetuo fenore ducerentur. Fenus perpetuum* ist, wie *ep.* 6, 2, 7 bestätigt, die Verzinsung bei gleich bleibendem Capital, der Gegensatz das *fenus in singulos annos renovatum* (das. 6, 3, 5 vgl. *ep.* 1, 5), der Zuschlag der Zinsen zum Capital Jahr für Jahr oder gar Monat für Monat.

3) Dergleichen den masslosen Ambitus reprimirende Senatsbeschlüsse kennen wir aus den J. 691 (Cicero *pro Mur.* 32, 67; Drumann 5, 445). 693 (Cicero *ad Att.* 1, 16, 12. *ep.* 18, 3; Drumann 4, 483). 699 (Cicero *ad Q. fr.* 2, 7 [9], 3; Drumann 3, 279). 700 (Cicero *ad Q. fr.* 2, 15 [16], 2; Drumann 3, 315). Hier ist die Dringlichkeit evident.

4) Also führt der Senatsbeschluss vom J. 561 (A. 1) zu dem sempronischen Plebiscit gleichen Inhalts (S. 696 A. 1), die Senatsverhandlungen über den Ambitus vom J. 693 zu dem aufidischen Plebiscit, die vom J. 695 zu dem Consulargesetz Ciceros.

5) Gaius 1, 4: *senatus consultum est quod senatus iubet atque constituit, idque legis vicem obtinet, quamvis fuerit quaesitum*, wozu den Gegensatz die auf das Bestallungsgesetz gegründete und daher nie bestrittene Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Constitutionen (2, 909 A. 2) macht. *Lex* wird hier, wie später gewöhnlich (S. 312 A. 1), als das *generale iussum* gefasst. Vgl. S. 1238 A. 4.

ohne Zweifel als praktisch vorhanden, aber legal nicht begründet. Das leitende Princip der neuen Ordnung, die Uebertragung der Gemeindesouveränetät von der Bürgerschaft auf die repräsentative Versammlung[1]) tritt nicht so positiv in Bezug auf die Gesetzgebung auf wie in Bezug auf die Gerichte und die Wahlen, aber der Sache nach gelangt es auch hier nicht minder zur Geltung. Im Anfang des Principats, so lange die Comitien noch legislatorisch functionirten, kamen für die allgemeinen Normen beide Formen electiv zur Anwendung[2]). Nachdem seit der zweiten Hälfte der Regierung des Tiberius die Comitien nur noch ausnahmsweise für die Sanctionirung von Gesetzen berufen wurden, blieb das eigentlich secundäre Organ der Gesetzgebung, der Senat dafür allein in Thätigkeit[3]). Seitdem ist die organische Form der Rechtsetzung der Senatsschluss[4]) und was die späteste römische Rechtsbildung schuf, hat diese Form angenommen. Die kaiserliche Verfügung hat wohl dem Gesetz gleiche Kraft, aber der Kaiser nicht die Befugniss den Senatsbeschluss, abgesehen von der durch die Intercession ihm gebotenen Rechtsform (2, 879 A. 2), allgemein ausser Kraft zu setzen oder seiner Verordnung allgemeine Gültigkeit beizulegen. Die auf kaiserlichen Antrag

---

1) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 9: *deinde quia difficile plebs convenire coepit, populus certe multo difficilius in tanta turba hominum, necessitas ipsa curam rei publicae ad senatum deduxit.* Justinian *inst.* 1, 2, 5 wiederholt die Definition des Gaius (S. 1237 A. 5) unter Beseitigung des Zweifels und fügt hinzu: *nam cum auctus est populus Romanus in eum modum, ut difficile sit in unum eum convocare legis sanciendae causa, aequum visum est senatum vice populi consuli.*

2) Tiberius hebt einen durch die Confarreationsform veranlassten Uebelstand hervor: *medendum senatus decreto aut lege* (Tacitus *ann.* 4, 16). Vgl. 2, 914 A. 1.

3) Einzelne Anwendungen bei Tacitus *ann.* 12, 7. 60. 13, 5: *nec defuit fides* (Neros Regierung entspricht dem Programm) *multaque arbitrio senatus constituta sunt: ne quis ad causam orandam mercede aut donis emeretur; ne designatis quaestoribus edendi gladiatores necessitas esset.* Sueton *Vesp.* 11 und zahlreich bei den Juristen.

4) Gaius 1, 4 (S. 1237 A. 5). Pomponius betrachtet als rechtsgültig *quidqu'd* (*senatus*) *constituisset* (*Dig.* 1, 2, 2, 9) und führt unter den Rechtsquellen auf das *senatus consultum, quod solum senatu constituente inducitur sine lege* (*Dig.* 1, 2, 2, 12); Ulpian (*Dig.* 1, 3, 9), gleichsam antwortend auf die Bedenken der älteren Juristen: *non ambigitur senatum ius facere posse.* Bei Dio 52, 31 sagt Maecenas zu Augustus, dass es zweckmässig sei, wenn er ἅπαντα τὰ νομοθετούμενα δι' αὐτῶν (die Senatoren) ποιῇ καὶ μηδὲν τὸ παράπαν ἄλλο ἐπὶ πάντας ὁμοίως φέρῃ πλὴν τῶν ἐκείνης δογμάτων· οὕτω γὰρ τό τε ἀξίωμα τὸ τῆς ἀρχῆς μᾶλλον ἂν βεβαιοῖτο καὶ τὰ δικαιώματα τὰ ἐκ τῶν νόμων καὶ ἀναμφίλογα καὶ διάδηλα πᾶσιν ἅμα γένοιτο. Einen solchen allgemein gefassten Senatsbeschluss nennt er (74, 2) ψήφισμα κοινόν. *Vita Probi* c. 13: *permisit patribus, ut . . . leges, quas Probus ederet, senatus consultis propriis consecrarent.*

gefassten Senatsschlüsse leiten die eigentliche Kaisergesetzgebung ein und selbst die Gesetzgebung der diocletianischen und nachdiocletianischen Epoche knüpft an sie an (2, 915).

Abrogation des Gesetzes.

Da die Abrogation eines Gesetzes ebenfalls Gesetz ist, so bedarf die Befugniss des Senats in dieser Hinsicht keiner speciellen Erörterung. — Ob die für das Gesetz vorgeschriebenen Normen eingehalten sind oder nicht, entscheidet nach ältester Ordnung endgültig der patricische Senat (S. 1037). Nachdem dieser praktisch nicht mehr functionirt, kann die Frage, ob ein vorliegender Act Gesetz sei oder nicht, der Theorie nach nur entschieden werden von demjenigen, der in die Lage kommt danach zu verfahren; in der Praxis wenigstens des 7. Jahrh. entscheidet sie mit dem Anspruch auf Endgültigkeit der Senat[1]).

1) S. 367. Noch Caesar stellte seine im ersten Consulat eingebrachten Gesetze zur *cognitio* des Senats (Sueton *Caes.* 23. *Ner.* 2).

Das consularisch-senatorische Kriegsstandsrecht.

Die Nothlage des Staats.

Obwohl bei der Erörterung der Nothlage, in welche die Gemeinde durch den Landesfeind oder durch Bürgerkrieg versetzt wird (1, 687—696), auf den Senat bereits Rücksicht genommen worden ist, bedarf dessen Stellung namentlich für den zweiten Fall noch specieller Erörterung.

Die Dictatur und deren Untergang.

Die Nothlage wird durch die Regeln der Selbsthülfe regiert und im äussersten Fall ist jeder Bürger wie dem Mörder und dem Räuber, so auch dem Landesfeind und dem Aufrührer gegenüber berechtigt Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Indess bieten die Institutionen der frühen Republik in der Dictatur, die der Wink des einen oder des andern der Oberbeamten jederzeit ins Leben rufen kann und die mit unbeschränkter Autorität selbst über das Leben der Bürger gebietet, für die durch die Nothlage erforderte Steigerung der Autorität eine Handhabe in verfassungsmässigen Normen; und seit früher Zeit hat der Senat wenn auch nur factisch auf das Eintreten dieser Magistratur eingewirkt (S. 1218). An Gelegenheit sie gegen den äusseren wie gegen den inneren Feind zu gebrauchen hat es sicher nicht gefehlt; aber wie sie functionirt hat, gehört der Epoche an, für die wir eine pragmatische Ueberlieferung nicht besitzen, und ist verschollen. Politisch untergegangen ist das Institut, als es etwa um die Mitte des 5. Jahrh. unter die Provocation gebeugt ward (2, 165); dass es bereits im hannibalischen Krieg nicht mehr ernstlich functionirte, beweist nichts so deutlich als dass der Anmarsch Hannibals auf Rom im J. 543 die Dictatur nicht herbeiführte. Von diesem Wegfall der Dictatur an bis auf die Zeit der Gracchen sind innere Krisen, die sich bs zum Nothstand gesteigert hätten, in dem römischen Ge-

meinwesen überall nicht eingetreten, und eine Kriegslage, welche an die Existenz desselben griff, nur einmal dem grossen Karthager gegenüber. Für die Frage, wie der römische Staat in dieser Epoche sich der Nothlage gegenüber verhielt, sind wir also auf das Kriegsbild angewiesen, welches jener Anmarsch Hannibals uns zeigt. Hier waltet wieder völlig die Selbsthülfe: die Magistratur tritt für diese kurzen Tage zurück; die angesehenen Männer, ohne Rücksicht auf die formale Competenz, nehmen die Führung in die Hand; der Gemeinderath geht den Bürgern mit gutem Beispiel voran und richtet ein einigermassen an die legitime Ordnung angelehntes Provisorium ein (1, 694).

Die Uebertragung dictatorischer Gewalt durch den Senat auf die Magistratur.

Nach den ersten Decennien des siebenten Jahrhunderts brach der innere Sturm aus und wüthete mit derjenigen anhaltenden Gewalt, welche der voraufgehenden anhaltenden Ruhe entsprach. Die drei Menschenalter hindurch so zu sagen permanenten revolutionären Krisen schufen ein neben dem unmittelbaren Nothwehrrecht[1]) stehendes und diese aufgelösten Zustände gewissermassen als feste Ordnung beherrschendes Herkommen. Der von dem Gemeinderath speciell autorisirte Beamte gilt dem Dictator der älteren Republik gleich und vindicirt sich das unbeschränkte Kriegsrecht, wie es dieser besessen hatte. Dies System geht aus von der strafrechtlichen Behandlung des zum Feind überlaufenden römischen Bürgers. So zweifellos die sittliche Verschuldung des römischen Ueberläufers von jeher schwerer erachtet ward als die des Landesfeindes, ebenso zweifellos wurde das Bürgerrecht durch das Verbrechen rechtlich nicht von selbst aufgehoben, durfte der Ueberläufer nicht gelten als dem Rechte nach gleich dem Feind des Provocationsrechts entbehrend; auch that gegen die Vollstreckung der Todesstrafe an solchen Kriegsgefangenen innerhalb der Stadt im Wege der capitalen Coercition ein Volkstribun im J. 493 Einspruch[2]). Aber die Leidenschaft war stärker als das Rechts-

1) Auf dieses stützten sich diejenigen, die die Rechtsgültigkeit der Katastrophe des Ti. Gracchus und derjenigen des P. Clodius vertheidigten (1, 690 A. 1).

2) 1, 132 A. 5 vgl. 2, 117. Dass der protestirende Tribun im Rechte war, ist um so weniger zu bezweifeln, als der Protest zu Gunsten campanischer Halbbürger eingelegt ward, denen sicher kein Römer mehr als höchstens

gefühl; es wurde anerkanntes Recht, dass der Bürger, der gegen seine Heimath die Waffen geführt habe, ebenfalls *hostis* und mindestens gleich dem Landesfeind zu bestrafen sei. Dieser gefährliche Satz zeugte weiter. Es lässt sich nicht positiv beweisen, ist aber sehr wahrscheinlich, wie schon gezeigt ward (S. 1067), dass in dem untergeordneten nicht unmittelbar politischen Kreise dem Brandstifter, dem Räuber und Mörder, dem Giftmischer gegenüber die staatliche Repression verhältnissmässig früh in derselben Weise gehandhabt ward, als ständen auch diese gegen den Staat, dem sie angehörten, im Krieg und hätten durch das Verbrechen selbst ihr Bürgerrecht eingebüsst. Davon reden die Annalen nicht; aber als dann der Kampf der Parteien die legalen Formen überschritt und die Insurrectionen begannen, wurden diese nach demselben Princip behandelt und der Begriff des Landesfeindes auf den politischen Gegner erstreckt. Offenbar war dies rechtswidrig. Der Rechtsgelehrte Q. Mucius Scaevola Consul 621 weigerte sich nach diesem System gegen Ti. Gracchus einzuschreiten; es ist zuerst in den von seinem Nachfolger im Auftrag des Senats durchgeführten Capitalprozessen gegen die Gracchaner zur Anwendung gekommen. Die Gegenpartei protestirte auf dem Wege der Gesetzgebung sowohl wie im Wege der Criminalklage. C. Gracchus schärfte durch Bürgerschaftsbeschluss das Provocationsrecht ein und reprobirte den Senatsschluss, der dasselbe bei Seite schob[1]). Aber gegen ihn selbst und seine Anhänger wurde die neue Theorie in schärfster Weise zur Anwendung gebracht; und ihr Sieg war entschieden, als die im J. 634 gegen diejenigen Männer, die auf Grund eines solchen Senatsschlusses Executionen gegen römische Bürger vollzogen hatten, bei der Bürgerschaft erhobene Anklage scheiterte[2]). In der nachgracchanischen Zeit ist jenes Princip

---

ihr Recht gewährte und deren Provocationsrecht mindestens anfechtbar war (S. 577).

1) Das Gesetz des C. Gracchus, welches, εἴ τις ἄρχων ἄκριτον ἐκκεκηρύχοι πολίτην, ein Volksgericht anordnete, ging auf den P. Popillius: οὗτος γὰρ στρατηγῶν (vielmehr als Consul 622) τοὺς τοῦ Τιβερίου φίλους ἐξεκήρυξε (Plutarch *Ti. Gracch.* 4). Vgl. 2, 111 A. 1.

2) Plutarch *C. Gracch.* 18: οὗτος (Opimius) μέντοι πρῶτος ἐξουσίᾳ δικτάτωρος ἐν ὑπατείᾳ χρησάμενος. Vgl. 2, 163. Bei dem Prozess, den der Volkstribun P. Decius im J. 634 desswegen gegen den Opimius anstellte und dessen Ausgang wahrscheinlich die spätere staatsrechtliche Theorie entschied, erscheint die Controverse in scharfer juristischer Formulirung. Cicero *de orat.* 2, 30, 132:

nicht bloss von der Optimatenpartei als ihr Palladium festgehalten[1]), sondern auch von Seiten der Popularen niemals mit dauerndem Erfolg angefochten worden. Eine im J. 691 dagegen gerichtete Anklage hatte keinen Erfolg und blieb vereinzelt; und die im J. 696 angeordnete Verbannung Ciceros, welcher als Consul gleichfalls dergleichen sei es Hinrichtungen, sei es Mordthaten verfügt hatte, war nichts weniger als eine Anwendung der Strafjustiz, sondern ein exceptioneller Gewaltact der souveränen Comitien. Im Grossen und Ganzen genommen wird jene vom Senat angeordnete Quasi-Dictatur als eine in der Gracchenzeit eingeführte staatsrechtliche Ordnung behandelt[2]); es haben sich derselben nicht bloss die Popularen ebenfalls bedient, wenn sie im Senat die Oberhand hatten[3]), sondern Caesar und die Caesarianer behandeln sie selbst da als zu Recht bestehend, wo sie die Anwendung tadeln[4]). Dem Senat ist im letzten Jahr-

---

interfecit Opimius Gracchum. quid facit causam? quod rei publicae causa, cum ex senatus consulto ad arma vocasset. hoc tolle: causa non erit. at ipsum negat contra leges licuisse Decius. veniet igitur in iudicium: licueritne ex senatus consulto servandae rei publicae causa?

1) Von diesem Standpunkt aus muss Ciceros Exilirung betrachtet werden; sie stellte das entscheidende Moment der Senatsherrschaft praktisch in Frage und die gesammte für die bestehende Ordnung der Dinge eintretende Partei hatte alle Ursache dagegen schleunig und energisch zu reagiren.

2) Unsere Berichterstatter behandeln das *senatus consultum ultimum* durchgängig als anerkanntes Recht des Senats, zum Beispiel in Beziehung auf die Tödtung des Saturninus und seiner Genossen Cicero *pro Rab. ad pop.* (gesprochen vor der Hinrichtung der Catilinarier) 7, 20. 21, Asconius *in Pison.* p. 6 Orell., Appian 1, 32, Schrift *de viris ill.* 67. Ciceros spätere Aeusserungen sind allerdings Zeugniss in eigener Sache; aber sie lassen doch darüber keinen Zweifel, dass nach seiner Ueberzeugung Consul und Senat von Rechts wegen so verfahren durften, wie sie verfuhren. So zum Beispiel erklärt er dem Catilina gleich zu Anfang (1, 1, 3 vgl. Asconius *in Pison.* p. 6), dass er ihn eigentlich schon hätte hinrichten lassen müssen, nur dass der betreffende Senatsschluss noch nicht niedergeschrieben sei (S. 1016 A. 6), und sagt ferner *pro Mil.* 26, 70: *quis hoc credat Cn. Pompeium iuris publici, moris maiorum, rei denique publicae peritissimum, cum senatus ei commiserit, ut videret, ne quid res publica detrimenti caperet, quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt etiam nullis armis datis, hunc exercitu, hunc dilectu dato iudicium expectaturum fuisse in eius consiliis vindicandis, qui vi iudicia ipsa tolleret?* Dass dieser *mos maiorum* nur siebzig Jahre früher eingeführt war, macht nichts aus.

3) So decretirte der marianische Senat im J. 671, *ut curarent consules* (*Norbanus et Scipio*), *ne res publica acciperet detrimentum* (Exuperantius c. 7).

4) Bei der Abstimmung über die Genossen Catilinas erkennt Caesar das Recht des Senats an, räth aber ab von der capitalen Handhabung desselben (S. 1250 A. 1). Als bei dem Bruch mit dem Senat dieser dasselbe Princip gegen ihn zur Anwendung bringt, greift er (*b. c.* 1, 7) formell nur die Verletzung des Intercessionsrechts an, aber keineswegs das fragliche Recht des Senats: *quotienscumque sit decretum, darent operam magistratus, ne quid res publica detrimenti caperet, qua voce et quo senatus consulto populus Ro-*

hundert seines Regiments die Befugniss das Kriegsrecht in der alten Unbeschränktheit der Königszeit über die Bürgerschaft herbeizuführen nicht ernstlich bestritten worden.

Empfänger der Vollmacht.

Die Vollmacht wird regelmässig vom Senat sämmtlichen in Rom oder Italien verweilenden Oberbeamten ertheilt; die Betheiligung von angesehenen Privaten, wie sie bei dem Erscheinen Hannibals der Senat verfügt hatte, kommt bei diesen Anordnungen nicht vor. Die Volkstribune werden noch mit genannt (1, 694 A. 4), treten aber bei dem militärischen Charakter dieser Procedur in der Ausführung völlig in den Hintergrund. Selbst in diesem äussersten Fall ist der Senat an die kraft der Volkswahl zur Zeit fungirenden Beamten gebunden und hat nicht einmal das Recht aus diesen die geeigneten Personen willkürlich auszuwählen [1]); indess können die nicht verfassungstreuen Beamten dabei ausgeschlossen (1, 694 A. 1) und vom Amte suspendirt worden [2]). Die führende Rolle fällt immer den Consuln oder deren Vertretern (1, 694 A. 2) zu, da die römische

---

manus ad arma sit vocatus, factum in perniciosis legibus, in vi tribunicia, in secessione populi templis locisque editioribus occupatis, atque haec superioris aetatis exempla expiata Saturnini atque Gracchorum casibus docet; quarum rerum illo tempore nihil factum, ne cogitatum quidem, nulla lex promulgata, non cum populo agi coeptum, nulla secessio facta. Ebenso definirt der Caesarianer Sallustius, vermuthlich nach staatsrechtlich feststehender Tradition, dies Recht des Senats ausführlich c. 29: *senatus decrevit, darent operam consules, ne quid detrimenti res publica caperet: ea potestas per senatum more Romano magistratui maxuma permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque iudicium summum habere: aliter sine populi iussu nullius earum rerum consuli ius est*; und seine gesammte Darstellung ruht auf dessen Vorhandensein. Wenn Willems (2, 252 A. 6) diesen Abschnitt für interpolirt erklärt, so ist ihm ja freilich auch die Rede *de domo* das Machwerk eines Rhetors.

1) Diese Schranke war praktisch oft bedenklich; man erinnere sich an die mindestens zweideutige Stellung des Consuls Marius bei dem Aufstand des Saturninus und des Antonius bei dem catilinarischen.

2) Nach der Ertheilung der Vollmacht im J. 692 trieben der Prätor Caesar und der Tribun Metellus es so weit, dass *ambo administratione rei publicae decreto patrum submoverentur*, was aber für den ersteren bald zurückgenommen ward (Sueton *Caes.* 16; Dio 37, 43). Als im J. 706 in Folge der von dem Prätor M. Caelius angezettelten Wirren der Senat dem allein anwesenden Consul P. Servilius Isauricus die Vollmacht ertheilt, ὁ μὲν οὐδὲν ἐκ τούτου τῷ Καιλίῳ ὡς καὶ στρατηγοῦντι πρᾶξαι ἐφῆκεν, ἀλλὰ τά τε προσήκοντα τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ ἄλλῳ τῳ τῶν στρατηγῶν προσέταξε καὶ αὐτὸν ἐκεῖνον τοῦ τε συνεδρίου εἶρξε καὶ ἀπὸ τοῦ βήματος καταβοῶντά τι κατέσπασε τόν τε δίφρον αὐτοῦ συνέτριψεν (Dio 42, 23). Caesar *b. c.* 3, 21: *senatus Caelium ab re publica removendum censuit: hoc decreto eum consul senatu prohibuit et contionantem de rostris deduxit.* Ebenso wird gegen Glaucia und Saturninus verfahren sein. Dies ist Suspension des Amtes, nicht Abrogation; denn Zurücknahme ist möglich und besetzt wird die Stelle nicht.

Hierarchie die Prätoren und die etwa in Italien verweilenden Promagistrate diesen unterordnet[1]; und wenn zur Zeit nur ein Consul in Rom verweilt, wie L. Opimius im J. 633, oder gar nur ein Consul im Amte ist, wie Cn. Pompeius im J. 702, so nähert sich bei diesem Verfahren dessen Stellung der Dictatur in ihrer ursprünglichen Vollgewalt (2, 709). Von der constituirenden Gewalt ist diese ausserordentliche consularische Competenz insofern verschieden, als sie so wenig wie die ursprüngliche Dictatur das Recht enthält das Gemeinwesen in befreiter Weise für die Zukunft zu ordnen.

Beschaffenheit der Vollmacht.

Die Vollmacht wird immer allgemein gestellt auf die Aufrechthaltung des Gemeinwesens und die Abwendung der Schädigung von demselben[2]. Wie und auf welche Personen sie in dem vorliegenden Fall anzuwenden ist, wird zunächst den Bevollmächtigten anheimgestellt; die Senatsbeschlüsse, welche im J. 633 den Consul Opimius und im J. 654 die Consuln Marius und Flaccus anwiesen nach Kriegsrecht zu verfahren, benannten die gemeinten Landesfeinde nicht, sondern dies thaten darauf hin die Consuln[3]. Aber immer weiter griff der Senat über in die Executive. Späterhin wird dem Magistrat zwar nicht die Vollmacht auf bestimmte Personen beschränkt, wohl aber werden in derselben ausdrücklich solche bezeichnet. Zuerst im J. 667 bei der ersten sullanischen Restauration ist jener allgemeinen Erklärung des Kriegsstandes hinzugefügt worden, dass Marius Vater und Sohn und zehn andere benannte Männer als Landesfeinde anzu-

---

1) Bei der catilinarischen Verschwörung werden ausdrücklich nur die Consuln genannt (Sallust *Cat.* 29 und sonst); aber der weitere Verlauf (insbesondere Sallust *Cat.* 42; Drumann 5, 452 fg.) zeigt, dass die Prätoren und die Proconsuln *ad urbem* einbegriffen waren. Um so weniger wird daraus, dass bei den gleichartigen Beschlüssen der J. 633 (Cicero *Phil.* 8, 4, 14), 692 (Dio 37, 43) und 702 nur der Consuln oder des Consuls gedacht wird, auf eine abweichende Formulirung geschlossen werden dürfen. Der gleiche College beschränkt die Macht des Oberbeamten, der ungleiche steigert sie.

2) 1, 694 A. 6. In dem Beschluss von 633, den Cicero *Phil.* 8, 4, 14 wörtlich referirt, heisst es: *uti L. Opimius consul rem publicam defenderet*, wofür Plutarch *C. Gracch.* 14 (ähnlich Cic. 15) setzt σώζειν τὴν πόλιν ὅπως δύναιτο καὶ καταλύειν τοὺς τυράννους. Der Vortrag des Philippus 677 bei Sallustius *hist.* 1, 49 ist der Vorschlag zu einem solchen Senatsbeschluss.

3) Plutarch *C. Gracch.* 17. Es ist wohl nur Zufall, dass von den auf Grund des allgemeinen Senatsbeschlusses durch consularisches Edict geächteten Personen *hostis publicus* nicht gefunden wird; dass Ti. Gracchus bei Val. Max. 4, 7, 1 *hostis iudicatus* heisst, ist auf jeden Fall ungenau.

sehen seien[1]). Seitdem ist häufig das Gleiche geschehen[2]). In der catilinarischen Bewegung wird den Consuln Ausgang October die allgemeine Vollmacht ertheilt, im November die beiden Führer der Insurgentenarmee Catilina und Manlius zu Landesfeinden erklärt[3]). Im J. 711 wird vom Senat im Februar der Kriegsstand decretirt, im März nach der Katastrophe des Trebonius Dolabella, im April nach der Kunde von dem Treffen bei Mutina Antonius als Landesfeind bezeichnet[4]). Es kann sogar die Erklärung zum Landesfeind in bedingter Form ausgesprochen[5]), insonderheit bei ausbrechendem Bürgerkrieg derjenige als Landesfeind bezeichnet werden, welcher nach einem bestimmten Tage bei dem Insurgentenheere verbleibt[6]). In der Sache liegt es, dass der Senat auch befugt ist die von ihm ausgesprochene Aechtung zurückzunehmen und das damit verwirkte Bürgerrecht zu restituiren.

Rechtsfolgen der Vollmacht.

Durch die Erklärung des Kriegsstandes werden diejenigen Personen, welche sie entweder ausdrücklich bezeichnet oder auf welche sie von den ausführenden Beamten bezogen wird, in die Lage der auf römischem Gebiet verweilenden und nicht in der Macht der Römer befindlichen Angehörigen eines mit Rom kriegführenden Staats versetzt; es ist Bürgerrecht und Bürgerpflicht die bezeichneten Personen zu ergreifen und zu tödten[7]).

---

1) Livius 77: *ex qua (factione Sulpici et Mari) XII a senatu hostes, inter quos C. Marius pater et filius, iudicati sunt.* Val. 1, 5, 5. Ungenau nennt Plutarch *Sull.* 10 dies ein vom Senat über Marius ausgesprochenes Todesurtheil.

2) Appian 1, 86 zu 671: Κάρβων . . . Μέτελλόν τε καὶ τοὺς ἄλλους ὅσοι ὄντες ἀπὸ τῆς βουλῆς τῷ Σύλλᾳ συνῆσαν, ἐψηφίζετο εἶναι πολεμίους. Dio 41, 3. 46, 39. Cicero *ad fam.* 12, 10, 1 und sonst.

3) Sallustius *Cat.* 36 und sonst. Drumann 5, 450. 476.

4) Drumann 1, 254 fg. 269 fg. 306. Die entscheidenden Angaben sind für die Anlegung des Kriegsgewandes Cicero *Phil.* 8, 1, für die Achterklärung gegen Dolabella ders. *Phil.* 4, 9. c. 6, 15. c. 12, 29; für diejenige gegen Antonius Liv. 119 und sonst. Die politische Bedeutung des letzteren Acts liegt namentlich darin, dass die allgemeine Erklärung des Kriegsstandes die Verhandlungen nach Friedensrecht mit jeder einzelnen Person offen lässt, an den Landesfeind aber nicht mehr Gesandte des Senats gehen können.

5) Nach Dio 37, 42 droht der Senat jeden, der die bei der Hinrichtung der Catilinarier Betheiligten zur Verantwortung ziehen würde, als Landesfeind zu behandeln.

6) Bei Insurrectionen wird regelmässig denen, die bis zu einem letzten Termin das aufständische Heer verlassen, Straflosigkeit zugesichert. Sallust *hist.* 3, 63 Dietsch: *post reditum eorum, quibus senatus belli Lepidani gratiam fecerat.* Ders. *Cat.* 36. Cicero *Phil.* 8 a. E. Dio 46, 29, 51.

7) Es genügt an die Katastrophe des jüngeren Gracchus zu erinnern. *Vita Gord.* 11: *hostes publicos qui occiderit praemium mereatur.*

Hier vor allem zeigt sich die enge Verwandtschaft des befreiten consularisch-senatorischen Regiments mit dem der Magistrate constituirender Gewalt: diese Aechtungen stehen mit den Proscriptionen (2, 735) rechtlich und factisch auf der gleichen Linie. Demnach geht die Vollmacht, die damit der Senat den Magistraten ertheilt, weit hinaus über diejenige Nothwehr, welche dem unbotmässigen Bürger gegenüber in jedem Gemeinwesen sich von selber versteht. Den, welcher der legitimen Autorität Widerstand leistete, nicht bloss niederzuschlagen, so lange er dies that, sondern auch ihn wegen dieses Widerstandes als Landesfeind rechtlos zu stellen und danach gegen ihn zu verfahren, ja sogar diese Rechtstellung an bestimmte begangene oder noch zu begehende Handlungen zu knüpfen ist nach der Theorie und der Praxis des Jahrhunderts der Revolution das Recht und die Pflicht von Consuln und Senat. Indem der Kriegsstand auf den verfassungsmässig demselben nicht unterworfenen Amtkreis erstreckt wird, erwächst dem Magistrat daraus das Recht und die Pflicht der Kriegsrüstung, der Kriegführung und des Kriegsgerichts.

Kriegsrüstung.

1. Die Consuln oder wer ihre Stelle vertritt rufen in Ausführung dieses Beschlusses die Bürgerschaft unter die Waffen[1]). Dass der Bürger öffentlich statt in der Toga im Kriegsgewand erscheint, das *saga sumere*[2]) ist die äusserliche Darlegung des ein-

1) Daher wird die Massregel bezeichnet mit den Worten *populum Romanum ad arma vocare* bei Caesar S. 1243 A. 4 allgemein, bei Cicero *de or.* 2, 30, 132, Livius *ep.* 61 und Plutarch *C. Gracch.* 14 in Beziehung auf C. Gracchus (vgl. Cicero *Phil.* 10, 9, 19). Der *tumultus* tritt oft auch ohne Erklärung des Kriegsstandes ein, aber diese nie ohne jenen (Cicero *Phil.* 5, 12, 31. 6, 1, 2. Dio 46, 29). Wenn Dio 37, 31 den Senat nach einander beschliessen lässt die ταραχή, den *tumultus*, dann die consularische φυλακὴ τῆς τε πόλεως καὶ τῶν ὅλων αὐτῆς πραγμάτων, endlich διὰ φροντίδος αὐτοὺς σχεῖν, ὥστε μηδεμίαν ἀποτριβὴν τῷ δημοσίῳ συμβῆναι, so sind die beiden ersten nur eigentlich selbstverständliche Determinirung des dritten.

2) *Saga sumere* Livius 72. 118. Orosius 5, 18, 15. Cicero *Phil.* 5, 12, 31. 6, 1, 2. c. 6, 16. 8, 2, 6. 12, 7, 16. 13, 10, 23; *ad saga ire* Cicero *Phil.* 6, 3, 9: *est ita decretum, ut, si ille auctoritati senatus non paruisset, ad saga iretur.* 14, 1, 1. Velleius 2, 16, 3. Dio 37, 43. 40, 50. 41, 3 bei der Kriegserklärung gegen Caesar im J. 705: πάντες (Senatoren) . . . ἐξελθόντες ἐκ τοῦ συνεδρίου καὶ τὴν στολὴν μεταβαλόντες ἐσῆλθον αὖθις καὶ περὶ τιμωρίας αὐτῶν ἐβουλεύοντο. 46, 29. 31: τάς τε χλαμύδας τὰς στρατιωτικὰς πάντες καὶ οἱ μὴ ἐκστρατεύσαντες ἠμπίσχοντο. c. 44. 50, 4. Die *senatus auctoritas sagaria* bei Sisenna (*fr.* 12 Peter) steht kritisch nicht sicher. Die Consulare pflegten in diesem Fall die Toga nicht abzulegen (Cicero *Phil.* 8, 11, 32; ders. *ad Caes. iun.* bei Nonius p. 532: *pridie non. Febr. . . . descendi ad forum sagatus* — Hdschr. *togatus* — *cum reliqui consulares togati vellent descendere*).

getretenen Ausnahmestandes. Dabei kommt die abgekürzte Form der magistratischen Heerbildung, der *tumultus* zur Anwendung (1, 695); sollten die Magistrate versagen, wie dies in dem Fall des Ti. Gracchus geschah, so kann selbst die nicht magistratische Heerbildung, die *evocatio* (1, 695) an die Stelle treten. Mit der schleunigen Einberufung der Wehrfähigen ist die Sistirung der Rechtspflege (*iustitium*) immer verbunden (S. 1064 A. 1). Die Einberufung richtet sich selbstverständlich zunächst an die zur Zeit in Rom anwesenden Bürger und es geht aus ihr eine Truppe hervor, wie eben die Nothlage sie zu formiren gestattet[1]). Die Befugniss die eigentlich legionare Aushebung ohne weiteren Senatsbeschluss anzuordnen ist in dieser Vollmacht auch enthalten; indess wurde dazu natürlich nur dann geschritten, wenn der Aufstand nicht in Rom selbst überwältigt werden konnte und regelmässig erst nach weiteren Verhandlungen mit dem Senat[2]). — Nach Beseitigung der Gefahr wird in gleicher Weise die Ablegung des Kriegskleides angeordnet[3]).

Kriegführung.

2. Massregeln der eigentlichen Kriegführung kann der Magistrat in und ausser Rom nach Gutdünken anordnen[4]). Sollte er in den Fall kommen in Ausführung des ihm gewordenen Auftrags gegen eine verbündete Gemeinde mit den Waffen vorzugehen, so bedarf er der comitialen Kriegserklärung nicht[5]).

Kriegsgericht.

3. Am schärfsten tritt der exceptionelle Zustand hervor in der Coercition und der Judication, die hier wieder wie ur-

---

1) Ein lebendiges Bild derselben aus den J. 633 und besonders 654 geben die Schilderungen bei Cicero *pro Rab. ad pop.* 7, 20. 21. *Phil.* 8, 4, 14. 15 und Appian *b. c.* 1, 32.

2) In diesem Sinn unterscheidet Cicero *pro Mil.* 26, 70 (S. 1243 A. 2) die gewöhnliche Vollmachtertheilung *nullis armis datis* und die im J. 702 beliebte *dilectu dato*. Nach Sallustius (S. 1243 A. 4) ist dagegen das *exercitum parare* in dieser Vollmacht enthalten und sicher durfte der Magistrat, falls es ihm nöthig schien, ohne den Senat weiter zu fragen, dazu vorschreiten; gewöhnlich aber wird er, wie dies Pompeius im J. 702 that, sich dazu noch ausdrücklich vom Senat haben autorisiren lassen. Auch im J. 691 wurde ähnlich verfahren (Sallust *Cat.* 30).

3) *Saga ponere* oder *deponere* Livius *ep.* 73. Orosius a. a. O. Cicero *Phil.* 14, 1, 1. Dio 46, 39.

4) Anordnungen der Art in Rom: Sallust. *Cat.* 30; Cicero *pro Mil.* 23, 61; Dio 42, 29. 32. 46, 44.

5) Sallustius (S. 1243 A. 4) *bellum gerere* in Verbindung mit dem folgenden *populi iussu* kann nur in diesem Sinn verstanden werden; und vor der Erstreckung des Bürgerrechts auf ganz Italien hatte es einen guten Sinn, dass kraft dieser Vollmacht der Consul gegen jede italische Stadt Kriegsrecht gebrauchen konnte.

sprünglich zusammenfallen (1, 137 fg.) und in völliger Unbeschränktheit auftreten[1]). Denjenigen römischen Bürger, auf welchen die Vollmacht Anwendung findet, kann der Magistrat, wenn er ihn in seine Gewalt bekommt, als Kriegsgefangenen behandeln und also nach dem römischen Kriegsrecht jede, selbst die Todesstrafe über ihn verhängen[2]). Diese Befugniss bleibt, wenn nicht etwa die Vollmacht früher zurückgenommen wird, wovon uns kein Beispiel vorliegt, den Magistraten auch nachdem das Kriegskleid abgelegt ist bis zu ihrem Rücktritt vom Amte. Ohne weiteres findet die Vollmacht Anwendung auf diejenigen Personen, welche entweder der Magistrat in Ausführung des Senatsbeschlusses oder schon dieser selbst als Landesfeinde namentlich bezeichnet und damit die Judication anticipirt hat[3]); über andere Personen fällt der Magistrat im Wege der Cognition das Urtheil, wobei er, wenn es ihm angemessen scheint, Rathmänner zuzieht[4]). Dass der Magistrat die Entscheidung anstatt einem Consilium dem Senat insgesammt anheimstellt, wie dies Cicero in Betreff der verhafteten Genossen Catilinas that, ist durch kein älteres Präcedens gerechtfertigt[5]) und wie dem Herkommen so auch dem Wesen dieser Institution zuwider; sie gestattet die senatorische Autorisirung des befreiten consularischen Gerichts, nicht aber ein Senatsgericht selber. Es war der letzte mögliche Schritt, und diesmal ein Schritt der Schwäche, auf der verhängnissvollen Bahn, dass die Executive

---

1) Sallustius (S. 1243 A. 4): *coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque . . . iudicium summum habere.*

2) Sallustius *Iug.* 33: *regi infesta plebs erat . . . iubebat pars . . . more maiorum de hoste supplicium sumi.* Liv. 26, 31, 2: *quidquid in hostibus feci, ius belli defendit.* Dies gilt auch für den Bürgerkrieg; *cum ipsius victoriae condicione*, sagt Cicero zu Caesar (*pro Marc.* 4, 12), *omnes victi occidissemus, tua clementia conservati sumus.*

3) Dies hat Cicero im Sinn, wenn er *in Cat.* 1, 1, 2. 2, 2, 3 sich selber den Vorwurf macht, dass er den Catilina nicht kraft der vom Senat ihm ertheilten Vollmacht sofort getödtet habe.

4) 2, 111. Cicero *Lael.* 11, 37: *C. Blossius Cumanus* (also römischer Bürger) *. . . cum ad me, quod aderam Laenati et Rupilio consulibus in consilio, deprecatum venisset.* Plutarch *Ti. Gracch.* 20: ὁ δὲ Κυμαῖος Βλόσσιος ἀνῃχθη μὲν ἐπὶ τοὺς ὑπάτους.

5) Zum Beweise dafür reicht das Schweigen Ciceros aus. Oft genug macht er es geltend, dass der Senat den Lentulus und Genossen verurtheilt, er dem Senat nur gehorcht habe (z. B. *in Pis.* 7, 14; *Phil.* 2, 8, 18) und in diesem Sinn spricht er von dem capitalen *iudicium senatus aut populi* (*de domo* 13, 35; vgl. 2, 111 A. 4); nie aber beruft er sich auf ein analoges Senatsgericht.

von der Magistratur auf die Senatsmajorität überging. Anticipirt hatte allerdings der Senat die Judication schon seit Sulla; dennoch war es eine arge Steigerung argen Beginnens, dass jetzt das regierende Collegium nicht bloss die nicht in seiner Gewalt befindlichen Bürger ächtete, sondern auch gegen die in seine Gewalt gerathenen die Henker durch Mehrheitsbeschluss anwies ihr Werk zu verrichten. — Wie immer die Entscheidung gefunden wird, sie gilt als Rechtsspruch; für die Execution der anticipirten Judication tritt, wie schon bemerkt ward (S. 1246 A. 7), die Steigerung ein, dass, so lange der Verurtheilte sich nicht in der Gewalt der Regierung befindet, jeder Bürger das Todesurtheil an ihm vollstrecken kann und soll. Es ist Begnadigung, wenn die Todesstrafe unvollstreckt bleibt[1]) und an die Capitalsentenz knüpft sich immer mit rechtlicher Nothwendigkeit die Einziehung des Vermögens[2]).

Die Kriegsstandserklärung unter dem Principat.

Das consularisch-senatorische Kriegsstandsrecht hat sich unter dem Principat wohl durch die veränderten politischen Verhältnisse verschoben, aber in den rechtlichen Bedingungen und Folgen nicht wesentlich verändert. Der Sturz der Kaiser vollzog sich, insofern der Senat dabei betheiligt war, regelmässig in der Form, dass der Herrscher abgesetzt und zum Landesfeind erklärt ward[3]). Andrerseits hat die anticipirte Judication, welche der Senat in der Erklärung einer Person zum Landesfeind ausübt, den Kaisern häufig als ein noch über das eigentliche Criminalverfahren hinausgehendes Werkzeug gedient[4]). An eine

---

1) Sallust *Cat.* 42: *complures Q. Metellus Celer praetor ex senatus consulto causa cognita in vincula coniecerat.* 51, 43 stimmt Caesar dafür *publicandas eorum* (des Lentulus und Genossen) *pecunias, ipsos in vinculis habendos per municipia* (vgl. S. 1202 A. 1). Dies ist der S. 1069 berührte Aufschub der verwirkten Todesstrafe bis weiter, welcher factisch zur Umwandlung derselben in lebenslängliche Freiheitsstrafe führen kann, wie auch Cicero Caesars Antrag auffasst *in Cat.* 4, 5, 10: *homo mitissimus . . . non dubitat P. Lentulum aeternis tenebris vinculisque mandare.*

2) Sallust *Cat.* 51, 43 (A. 1). Plutarch *C. Gracch.* 17. Cicero *ad fam.* 10, 21, 4. Dio 46, 39. *Vita Marci* 24. *Cassii* 7, *Albini* 12 (A. 4). Auch hier liegt zu Grunde, dass die *hostes* wie ihr Leben so auch ihr Gut verwirkt haben.

3) 2, 1133 A. 2. Hinzuzufügen sind die vom Senat ausgesprochenen Aechtungen gegen Avidius Cassius (*vita Marci* 24, *Cassii* 7); gegen Severus (*vita Iuliani* 5); gegen Clodius Albinus (*vita Albini* 8); gegen Elagabalus (Dio 78, 38).

4) Sueton *Gai.* 7 (vgl. *Tib.* 54): *Neronem et Drusum senatus Tiberio criminante hostes iudicavit. Vita Commodi* 6: *Perennis . . . hostis appellatus lacerandusque militibus est deditus. Vita Albini* 12: (Severus) *omnes illos, quorum*

ernstliche Anwendung des Kriegsstandes gegen innere Unruhen in der Stadt unter Führung des zur Zeit fungirenden Consuls ist noch unter Augustus im J. 734 d. St. gedacht worden (1, 691 A. 2); unter dem Principat begegnet dies nur etwa bei den vereinzelten Versuchen zur Beseitigung desselben und zu der Erneuerung des republikanischen Senatsregiments. Aber der Form nach haben bei inneren Krisen die Senate des alten wie des neuen Rom noch am Ausgang des 4. Jahrh. n. Chr. Aechtungen ausgesprochen[1]) und ihre Bürgerschaften geheissen das Kriegskleid anzulegen[2]).

---

litteras (an Albinus) *repperit, hostes iudicari a senatu fecit . . . et ipsos interemit et bona eorum proposuit et in aerarium publicum rettulit.* Von der consularisch-senatorischen Criminaljudication ist dies Verfahren insofern verschieden, als jene Anwesenheit und Anhörung des Angeschuldigten fordert, während hier beides wegfällt.

1) Der Senat von Constantinopel ächtete in dieser Weise im J. 397 den Stilicho: ἀναπείθει (Eutropius) δὴ τὸν βασιλέα (Arcadius), τέως συναγαγόντα τὴν γερουσίαν κοινῷ δόγματι τῆς βασιλείας πολέμιον αὐτὸν προσειπεῖν (Zosimus 5, 11). Kurz darauf sprach der römische die Aechtung über den Statthalter von Africa Gildo aus. Symmachus *ep.* 4, 5 [4]: *lectis d. n. Honorii Aug. litteris atque sententiis decursisque omnibus paginis, quae Gildonis crimina continebant, . . . consulti . . . in senatu more maiorum — neque enim sine legitimo ordine iudicii auctoritas stare potuisset — ingenti causae devotis sententiis satisfecimus,* was weiter als *rei damnatio* bezeichnet wird. Claudianus *de cons. Stilichonis* 1, 326: *non ante fretis exercitus adstitit ultor, ordine quam prisco censeret bella senatus: neglectum Stilicho per tot iam saecula morem rettulit, ut ducibus mandarent proelia patres decretoque patrum felix legionibus iret tessera. Romuleae leges rediere, fatemur, cum procerum iussis famulantia cernimus arma.*

2) Als im J. 394 n. Chr. mit der Aufstellung des Kaisers Eugenius in Rom der letzte Versuch gemacht ward die alte Religion wieder herzustellen, wurde nach Ausweis des merkwürdigen gleichzeitigen Gedichts (Bährens *poet. Lat. min.* 3, 287) Z. 32. 33 dieses Verfahren eingehalten: *quis tibi iustitium incussit, pulcherrima Roma? ad saga confugerent, populus quae non habet olim.*

Der souveräne Senat des Principats.

Der sullanische Senat.

Der römische Gemeinderath, welchem nach der ursprünglichen Verfassung nur der Bürgerschaft gegenüber das Bestätigungsrecht ihrer Beschlüsse, der Magistratur gegenüber das Berathungsrecht ihrer Verfügungen zugekommen war, gelangte im Laufe der republikanischen Entwickelung schliesslich zur Herrschaft über den Staat, indem das Beschlussrecht der souveränen Gemeinde thatsächlich zur Formalität, das Verfügungsrecht der Magistratur in allen wichtigen und nicht unmittelbar der Executive angehörigen Angelegenheiten an die Vorbefragung und die Einwilligung des Senats gebunden ward. In der sullanischen Verfassung wurde er schliesslich durch die Feststellung der Inamovibilität des Senators (S. 881) von der Magistratur emancipirt.

Der Senat unter Caesar.

Die Gegensätze fordern sich. Die Durchführung der Optimatenherrschaft führte im Rückschlag zu einer Emancipation der Magistratur vom Senat, welche mit der caesarischen Dictatur in die principiell und praktisch vollendete Autokratie auslief.

Der Senat des Principats.

Die augustische Staatsordnung ist ein Compromiss; sie stellt neben einander einerseits das sullanische Senatsregiment, andererseits und übermächtig die caesarische Autokratie. Principiell schliessen diese Institutionen sich aus; dennoch war in den drei Jahrhunderten von der actischen Schlacht bis auf Diocletian nicht das Gleichgewicht, zu dem es nie gekommen ist, aber doch die praktische Coexistenz des kaiserlichen und des Senatsregiments der verfassungsmässige Zustand. Die Erinnerung an das unbeschränkte Senatsregiment des Ausgangs der Republik ist

während dieses langen Statusquo nicht ausgegangen[1]), wobei die als Trägerin der Souveränetät vergessene Bürgerschaft lediglich figurirt als durch den Senat vertreten; und es sind auch die Krisen nicht ausgeblieben, in welchen entweder der Senat sich der Uebermacht des Principats zu entwinden versuchte[2]) oder auch dieser den Anlauf dazu nahm des immer noch unbequemen Mitherrschers sich völlig zu entledigen[3]). Auf die praktische

---

1) Der in der öffentlichen Meinung Italiens und der lateinischen Reichshälfte überhaupt in langsamem Fortschreiten und unter vielen Schwankungen sich vollziehende Uebergang von dem Glauben an die allein seligmachende Republik zu der rein monarchischen Anschauung kann im Staatsrecht nicht zum Ausdruck gebracht werden. Erwähnt mag werden die zunächst auf die Senatswahlen sich beziehende Aeusserung eines Senators aus der Zeit Traians (Plinius *ep.* 3, 20, 12): *sunt quidem cuncta sub unius arbitrio, qui pro utilitate communi solus omnium curas laboresque suscepit; quidam tamen salubri temperamento ad nos quoque velut rivi ex illo benignissimo fonte decurrunt.* Im Allgemeinen empfinden die den höheren Kreisen angehörenden römischen Schriftsteller wohl das Regiment des Principats als einen gesunkenen Zustand gegenüber dem Senatsregiment der Republik, aber zugleich als eine unvermeidliche Nothwendigkeit (2, 1143 A. 3). Den untergeordneten Litteraten, namentlich den stadtrömischen, sind nicht bloss Wendungen geläufig wie die, dass Augustus die *Romana res publica* wiederhergestellt habe, *si reparata dici potest libertate deposita* (*vita Cari* 3) und dass die Monarchie das Gemeinwesen zu Grunde gerichtet habe (*vita Albini* 13: *si senatus p. R. suum illud vetus haberet imperium nec in unius potestate res tanta consisteret, non ad Vitellios neque ad Nerones neque ad Domitianos publica fata venissent*), sondern auch die chiliastischen Träume von dem Kaiser Senat (*ipsum senatum principem factum*: *vita Taciti* 12; vgl. 2, 955 A. 2), dessen Feldherr der Princeps sein wird (nach dem Fortsetzer des Dio schreibt Aemilianus dem Senat: τὴν βασιλείαν ὑμῖν καταλιμπάνω κἀγὼ ὁ στρατηγὸς ὑμέτερος πανταχοῦ ἀγωνίζομαι) oder von dem letzten Princeps, der alle Barbaren unterwirft und dann dem Senat das Regiment nach den alten Gesetzen zurückgiebt (*vita Floriani* 2: *postea senatui reddat imperium et antiquis legibus vivat*).

2) Alle Dynastien haben geendigt mit dem Versuch der Erneuerung des Senatsregiments (2, 1114 A. 1), sowohl die der Julier, nach deren Katastrophe der Senat in der That einige Tage das Regiment geführt hat, wie die der Claudier, deren Krise Galba als *legatus senatus populique Romani* herbeiführte (Sueton *Galb.* 10), wo die germanischen Legionen, bevor sie ihren Kaiser machten, dem Senat Treue schworen (Sueton *Galb.* 16), wo Vitellius sein Regiment in die Hände der Consuln niederlegte (1, 434 A. 5); nicht minder die der Descendenten Nervas, nach deren Ausgang Pertinax in der That als Geschäftsführer des Senats zu regieren versuchte (vgl. *vita* 13: *fuit in curia honorificentissimus, ita ut senatum faventem adoraret et quasi praefectus urbi cum omnibus sermonem participaret* und sonst) und nach Julians Tode der Senat die interimistische Oberverwaltung führte (2, 1044 A. 1). Diese Restaurationen der Republik, ephemer wie sie waren, dürfen in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden; sie sind die praktischen Anwendungen der Theorie, dass dem Principat die Legitimität abgeht und derselbe von Rechtswegen nicht mehr ist als eine Kette ausserordentlicher das eigentlich legitime Senatsregiment beschränkender Magistraturen.

3) Darauf läuft jedes Regiment hinaus, das als verfassungswidrig angesehen wird, das des Gaius (Dio 59, 23: ἤχθετο μὲν εἰ μικρά τινα ψηφισθείη — Ehrenbezeugungen vom Senat — ἤχθετο δὲ καὶ εἰ μείζω . . . οὐδὲ γάρ

Gestaltung der Dyarchie, welche ebenso wenig wie das frühere Senatsregiment auf einer formulirten Grundlage ruhte, wirkte begreiflicher Weise die Individualität der einzelnen Herrscher noch in stärkerem Masse ein, als dies in der einfachen Monarchie der Fall ist. Nachdem dann das Compromiss gekündigt worden war und Gallienus die Senatoren von den hohen Militärstellen und damit von dem Mitregiment ausgeschlossen hatte [1]), wechselten einige Decennien hindurch die beiden Extreme der ohne und gegen den Senat regierenden Herrscher und derjenigen, die nichts sein wollten als die Feldherrn des Senats, bis endlich mit der Verlegung des Schwerpunkts des Reiches von Rom weg die griechisch-orientalische Monarchie durch Diocletian festen Bestand gewann und ein diesem angemessener Senatorenstand unter dem constantinischen Regiment hinzutrat [2]). — Hier soll die staatsrechtliche Stellung entwickelt werden, welche in der Epoche des Principats, wie wir die Dyarchie nach dem stärkeren Element zu nennen pflegen, dem Senat zugestanden hat, wobei indess der praktisch wichtigere Theil des senatorischen Mitregiments, die Privilegien der Senatoren, insbesondere ihr ausschliessliches Anrecht auf die Militärämter (S. 896), unberücksichtigt bleibt und die Darstellung sich auf die Rechte der Körperschaft unter dem Principat beschränkt. Obwohl dieselben

---

οὐδὲ ἐβούλετο δοκεῖν τι τῶν τιμῶν αὐτῷ φέρειν τῶν ἐπ' αὐτοῖς ὡς καὶ κρείττοσιν αὐτοῦ οὖσι καὶ χαρίσασθαί οἱ ὡς καὶ ἥττονί σφων ὄντι δυναμένοις εἶναι), welcher von dem Spruch des Senats Appellation annahm (2, 108 A. 1); das des Nero, welcher das dem Senat vorbehaltene Recht der Kupfermünzprägung an sich zog (2, 1026 A. 3) und die Beseitigung des senatorischen Privilegiums auf die hohen Commandos, des eigentlichen Fundaments der Mitherrschaft des Senats beabsichtigte (Sueton *Ner.* 37: *negavit quemquam principum scisse quid sibi liceret . . . saepe iecit . . . se . . . eum . . . ordinem* — der Senatoren — *sublaturum quandoque e re publica ac provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum*; vgl. auch S. 1261 A. 5); das des Perennis unter Commodus, welcher mit der Entziehung dieser Commandos praktisch einen Anfang machte, aber darüber fiel (*vita Commodi* 6: *Perennis . . . quod bello Britannico militibus equestris loci viros praefecerat amotis senatoribus . . . hostis appellatus*). Aus den Katastrophen, welche solche Versuche hervorrufen, erkennt man, wie tief die Wurzeln der Mitherrschaft auch thatsächlich reichten.

1) S. 896 A. 2. Diese Umwandelung trifft nicht bloss den senatorischen, sondern zugleich, wenn auch nicht mit gleicher Schärfe den Ritterstand (S. 552); die Kaiser dieser Zeit versuchen mit Ausschluss der beiden bis dahin privilegirten Stände zu regieren und der von der Pike auf gediente Soldat, der Primipilar ist der eigentliche Träger dieses Systems.

2) Ueber die Umgestaltung des zunächst an die Stelle der augustischen Ordnung gesetzten Unteroffizierregiments in die spätere Hofaristokratie durch Constantin vgl. *Eph. epigr.* 5, 137.

alle theils bei dem Principat selbst in gegensätzlicher Entwickelung, theils in Anlehnung an das republikanische Senatsregiment in den voraufgehenden Abschnitten ihre Stelle gefunden haben, schien es doch angemessen recapitulirend hier die Gegenseite des Kaiserregiments zusammenzufassen. Bevor aber die Senatsrechte unter dem Principat selbst entwickelt werden, wollen wir darlegen, wie der Senat des Principats theils der Magistratur und der Bürgerschaft der Republik, theils der Kaisergewalt gegenüber in formaler und terminologischer Hinsicht gestellt ist.

Verhältniss zu dem Vorsitzenden.

In Beziehung auf die republikanische Magistratur ändert sich nichts. Das Ergebniss und das Kennzeichen des republikanischen Senatsregiments, das Verschwinden des magistratischen Elements aus dem Senatsbeschluss, die Umwandlung des im Einverständniss mit der Senatsmajorität gefassten magistratischen Decrets in einen Act der Körperschaft, bei dem der Vorsitzende ungefähr die Stellung einnimmt wie heutzutage zum Parlamentsbeschluss der Präsident, bleibt unter dem Principat unverändert, selbst wenn der Kaiser vorsitzt [1]). Praktisch muss sogar der häufigere Wechsel des Vorsitzenden die Einwirkung desselben auf den Gang der Geschäfte noch weiter herabgedrückt haben.

Verhältniss zu der Bürgerschaft.

Den Comitien gegenüber behält der Senat nicht bloss die durch Sulla ihm angewiesenen Rechte, sondern er tritt allmählich an ihren Platz. Während in republikanischer Zeit, wo Volksschluss und Senatsschluss neben einander auftreten, von Rechts wegen der erstere voransteht [2]), falls nicht etwa die Rück-

---

1) Dass den unter kaiserlichem Vorsitz gefassten Beschlüssen (S. 908 A. 1) irgend eine Besonderheit zukommt, wird nirgends gesagt. Mit der kaiserlichen mündlichen oder schriftlichen Antragstellung (S. 976. 978 A. 3) ist der Vorsitz nicht zu verwechseln.

2) Diese Ordnung wird befolgt in dem Decret des L. Paullus aus dem J. 566 betreffend die Rücknahme des den Hastensern gewährten Bodens durch Volks- oder durch Senatsschluss (S. XVII A. 1: vgl. S. 737 A. 2); bei Polybius 21, 10, 8 in Beziehung auf die Bestätigung des Friedens (also im Gegensatz zu der Zeitfolge); in dem Bündniss mit Astypalaea vom J. 649 sowohl in Beziehung auf das der Bürgerschaft und dem Senat unterthänige Gebiet (S. 596 A. 2) wie auf die jener oder diesem gut dünkenden Aenderungen (1, 247 A. 3); sogar noch bei Augustus in der Denkschrift sowohl 1, 31 = *Gr.* 3, 2 in Betreff der ihm von der Bürgerschaft und dem Senat 'gegebenen' Dictatur (wobei wohl im Commentar p. 24 mit Unrecht an eine blosse Volksdemonstration gedacht ist und vielmehr ein vom Senat vorberathener Volksschluss gemeint sein wird) wie 2, 1 in Betreff der Creirung neuer Patricier (wo ich jetzt auch bei dem *iussu populi et senatus* an den das saenische Gesetz

sicht auf die Zeitfolge und die Causalität die umgekehrte Folge herbeiführt[1]; während in dieser zwischen der Action des Senats und derjenigen der Comitien insofern genau unterschieden wird, als der Senat wohl einen für die Bürgerschaft verbindlichen Act vollziehen, nicht aber diesen Act zu einem Act der Bürgerschaft machen kann, kommt in der Uebergangszeit zu dem

---

vorbereitenden Senatsschluss denken möchte). Mehrfach wird bei der Kriegserklärung und analogen Acten der souveränen Gewalt, wo die Bürgerschaft und der Senat concurriren (S. 1088), das Verfehlen des Beamten gegen dieses Princip bezeichnet als Vorgehen *iniussu populi ac* (*aut* bei Cicero *in Pis.* 21, 50 ist falsche Lesung) *senatus:* Cicero *Verr. I.* 2, 5, 14. *I.* 3, 8, 19. *in Pison.* 20, 48. 21, 50. *de off.* 3, 30, 109. Liv. 1, 49, 7. *ep.* 64 (dagegen *iussu senatus aut populi* Sallust *Iug.* 112, *senatus Romani populive iussu* Liv. 41, 27, 11). Diese Ausdrucksweise ist vielleicht, wie Weisbrodt (*miscellanea epigraphica.* Braunsberg 1883 p. 12) bemerkt, insofern zeugmatisch, als *iussus* im technischen Sinn nur der Bürgerschaft zukommt, obwohl *iussu* oder *iniussu senatus* auch ciceronisch ist (*Verr.* 4, 39, 85. c. 61, 137. *in Cat.* 3, 4, 8); immer aber wird das Vorwiegen der Bürgerschaft dadurch bewiesen, dass nicht gesagt wird *senatus populique iussu* oder *iniussu*, sondern *iussu* oder *iniussu populi et senatus.* Ebenso werden aufzufassen sein Ciceros Worte *de l. agr.* 1, 4, 12: *amplissimo populi senatusque iudicio exercitus habuistis et bella gessistis*, obwohl hier auch an die zeitliche Folge der Comitialwahl und der Provinzfeststellung gedacht werden könnte. — Bei den Späteren findet sich die Voranstellung des *populus* nur vereinzelt: Sallustius *Iug.* 41, 2; Vitruvius *praef.* 1, 1; Livius 7, 31, 10. 24, 37, 7. 29, 21, 7 (gleich darauf umgekehrt). Der weiterhin entwickelte jüngere Sprachgebrauch herrscht seit der caesarischen Zeit durchaus vor: *bell. Alex.* 68; Sallustius *Iug.* 9, 2. 21, 4. 104, 5. 111, 1; Livius sehr oft und selbst in älteren Formeln wie 22, 10, 3. 6. 36, 1, 2. c. 2, 4. — In Beziehung auf andere Städte findet sich bei Cicero sowohl die eine wie die andere Stellung (*Verr.* 3, 45, 108: *senatus et populus Centuripinus . . . noluit; I.* 2, 21, 50: *invito populo senatuque Syracusano*). — Wohl zu unterscheiden hievon sind die Stellen, wo *populus* nicht als das römische Gemeinwesen überhaupt, sondern als äquivalent mit *plebs* neben *senatus* steht (vgl. ausser den S. 461 A. 3 angeführten Stellen Tacitus *ann.* 1, 7 *senatus milesque et populus;* 11, 30: *populus et senatus et miles*; vgl. das. 14, 11: *militi patribusque et plebi*) oder wo, wie bei Tacitus *hist.* 1, 4. 35, die Bürgerschaft, als *populus* und *plebs* mit beigesetzten Determinativen in die anständigen Leute und den Pöbel geschieden, den beiden höheren Ständen entgegengesetzt wird.

1) Wenn in den Briefadressen neben den Magistraten und dem Senat *populus plebsque Romana* genannt wird (Cicero *ad fam.* 10, 8. *ep.* 35, vgl. S. 6 A. 1; auch in Beziehung auf andere Städte Cicero *Cat.* 3, 5, 10. 11), so haben diese immer die letzte Stelle, weil wie der Senat durch die Magistrate, so die Bürgerschaft nach Senatsbeschluss von dem Schreiben Kenntniss erhält. Wenn bei Polybius, während 21, 10, 8 Volk und Senat den Frieden bestätigen, gleich nachher 21, 17, 9 die Friedensgesandten an Senat und Volk gehen; wenn der Grabplatz an L. Poplicius Bibulus gegeben wird *senatus consulto populique iussu* (*C.* VI, 1319); wenn nach Cicero *pro Planc.* 17, 42 *senatus censuit populusque iussit*, so ist die Zeitfolge massgebend; ebenso erfolgt nach Augustus (*Ancyr.* 3, 1) die anticipirte Designation seiner Söhne durch Senat und Volk, weil jener erst dispensirt, dann dieser wählt. Auch Caesar *b. c.* 1, 9: *libera comitia atque omnis res publica senatui populoque Romano permittatur* denkt an die die Wahlen der Bürgerschaft vorbereitenden Senatsschlüsse.

Principat terminologisch beides ins Schwanken. Thatsächliche Angaben, die den Staat allgemein betreffen, werden in den Senatsbeschlüssen nachweislich in der letzten Zeit der Republik und vielleicht schon viel früher auf den Senat und die Bürgerschaft gestellt, so dass jener für diese sich mit äussert[1]), in welchem Fall beide als Einheit zusammengefasst werden und daher den Singular fordern, auch die Bürgerschaft als der vertretene Theil meistens an zweiter Stelle steht. Die gewöhnliche Rede wenigstens schon der ciceronischen Zeit folgt nicht bloss diesem Gebrauch und setzt *senatus populusque Romanus* mit folgendem Singular überall da, wo Rath und Bürgerschaft unterschiedlos in der Vorstellung zusammengehen und das Gemeinwesen ohne Rücksicht auf die specielle Action des einen oder des andern Theils gemeint ist[2]), sondern es werden sogar, mit Rücksicht darauf, dass der Senatsact zugleich als Act der Gemeinde betrachtet werden kann[3]), die Beschlüsse des Senats auf denselben Doppelfactor bezogen[4]). Diese Parallelisirung der Bür-

Senatus populusque Romanus.

---

1) Schon der Senatsbeschluss betreffend die Tiburtiner (S. 1204 A. 2) kommt insofern darauf hinaus, als darin die Entschuldigung derselben bei dem Senat bezeichnet wird als ausreichend ebenfalls für die Bürgerschaft. Ausdrücklich heisst es in dem Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 11 τὴν σύνκλητον καὶ τὸν δῆμον τὸν Ῥωμαίων διαλανβάνειν τὴν τούτων ἐργασίαν καλὴν . . . [γεγ]ονέναι (dagegen gleich nachher τὴν σύνκλητον κρίνειν); ferner in den Senatsbeschlüssen bei Cicero *senatui populoque Romano gratum esse* (*Phil.* 5, 13, 36; ähnlich 3, 15, 38. 10, 11, 25. 11, 12, 31. 31, 21, 50). In dem vom Dictator Caesar für die Juden gestellten Antrag Joseph. 14, 10, 7 wird der Senat in gleicher Weise zweimal vor, einmal nach der Gemeinde genannt; ebenso wechselt in der Bezugnahme auf einen ähnlichen Beschluss die Stellung bei Cicero *ad fam.* 15, 2, 4. 5: *salutem eius regis populo senatuique magnae curae esse* und nachher *senatui populoque Romano tantae curae esse.*

2) Cicero *Verr. l.* 1, 37, 68. 5, 4, 9; *de l. agr.* 2, 33, 90: *in oculis senatus p. q. R.*; *in Cat.* 3, 8, 20; *pro Mur.* 11, 24; *pro Sulla* 9, 26; *pro Flacco* 40, 101; *de domo* 24, 64: *vivo senatu populoque Romano*; *de har. resp.* 11, 22; *pro Sestio* 5, 12. 23, 51; *pro Balbo* 4, 10: *cui* (dem Pompeius) *senatus populusque Romanus amplissimae dignitatis praemia dedit non postulanti*; *pro Planc.* 10, 26. 37, 90: *qualis futurus in me retinendo fuisset senatus populusque Romanus*; *pro Rab. Post.* 2, 4. In den Philippiken findet sich diese Wendung auf jeder Seite.

3) Cicero *Verr. l.* 2, 49, 121: *quas leges sociis amicisque dat is qui habet imperium a populo R., auctoritatem legum dandarum ab senatu, hae debent et populi Romani et senatus existimari* und ähnlich *pro Balbo* 16, 35: *quod si hoc foedus, quod populus Romanus auctore senatu . . . voluntate et sententiis suis comprobat, idem suffragiis comprobasset.*

4) An einer Reihe von Stellen der Verrinen 2, 3, 9. c. 39, 90 (S. 727 A. 4). 3, 15, 38 (das.) c. 16, 40. c. 75, 173 werden Festsetzungen für die Provinz Sicilien, die sicher nicht an die Comitien gelangt sind, dem *senatus populusque Romanus* beigelegt; auch bei der Wiederherstellung des Capitols durch Catulus (Cicero *Verr.* 4, 31, 69) und bei der Kriegserklärung gegen Mithra-

gerschaft und des Raths und die Voranstellung des ersteren auch dann, wenn er nicht selber spricht und insofern als der vertretende Theil vorangeht, läuft dem Wesen der Institution zuwider und ist dem älteren Sprachgebrauch fremd[1]. Bei Cicero selbst lässt es sich verfolgen, dass die Substituirung des *senatus populusque Romanus* für den *populus Romanus* mit der Entwickelung der Senatssouveränetät Hand in Hand geht[2]; und als diese unter dem Principat zu formaler Anerkennung gelangt, erhält auch die Doppelbezeichnung officielle Geltung. Die concrete Action der Versammlung kann natürlich auf den *populus* nicht mit bezogen werden[3] und es bleibt auch das einmal hergebrachte *senatus consultum*; aber wo der Senat eine Widmung vornimmt[4] oder als Wahlkörper fungirt[5] heisst er

---

dates (*pro Mur.* 16, 34) ist diese Formel im gleichen Werthe gesetzt. Ebenso wird in dem ältesten uns bekannten inschriftlichen Beleg für dieselbe (*C.* IX, 2628 aus Aesernia): *Genio deivi Iuli, quem senatus populusque Romanus in deorum numerum rettulit* nur der Senatsbeschluss gemeint sein. Wo an Senats- und Volksschluss gedacht werden soll, wird der Regel nach (vgl. Caesar *b. c.* 1, 9 S. 1256 A. 1) der Ausdruck geändert; so *de prov. cons.* 4, 7: *civitas libera* (Byzantium) *et . . . a senatu et a populo Romano liberata; cum pop. gr. eg.* 5, 11: *senatum aut populum est cohortatus* (ähnlich *Verr.* 3, 49, 117; *in Pis.* 16, 37); *de l. agr.* 1, 4, 12 (S. 1255 A. 2).

1) Wenn in älterer Zeit das Ergebniss des Senatsacts auf die Bürgerschaft bezogen, zum Beispiel der *amicus populi Romani* dies durch Senatsbeschluss wird, so stellt der Senat sich nicht neben die Gemeinde, sondern verschwindet in derselben als deren Organ.

2) In Ciceros früherer Zeit ist ihm das Gemeinwesen *populus Romanus*; aber den mutinensischen Krieg führt Antonius *contra senatum populumque Romanum* (*Phil.* 2, 29, 72 und a. St. m.).

3) Dies gilt natürlich für alle Zeit. In den Worten des Senatsbeschlusses bei Caelius *ad fam.* 8, 8, 6 *ad senatum populumque referri* ist *populumque* Interpolation.

4) Als Urheber der Bauwerke und Monumente ist in republikanischer Zeit wohl immer die Gemeinde gedacht, wenn gleich dieselbe schwerlich ausdrücklich darauf genannt ward (S. 1026 A. 3). Wenn die Aufschriften in besserer Zeit den Magistrat mit oder ohne Hinzunahme des Senats namhaft machen, selten am Ausgang der Republik den Volksschluss (*C.* VI, 872: *divo Iulio iussu populi Romani statutum est lege Rufrena*), so tritt dafür mit Augustus der *senatus populusque Romanus* ein. Der meines Wissens älteste Beleg für den officiellen Gebrauch dieser Formel, die schon der nachsullanischen Republik angehören kann, ist aus dem J. 725 d. St.: *senatus populusque Romanus imp. Caesari divi Iuli f., cos. quinct. . . . re publica conservata* (*C.* VI, 873). Seitdem ist dieselbe massgebend für alle in und ausser Rom von Staats wegen errichteten Bauten und Denkmäler; vgl. S. 1145. 1186 A. 4. — Die Schriftsteller dieser Zeit reden ebenso; die republikanische Staatsform heisst bei Tacitus *ann.* 1, 2 *senatus populique imperium*.

5) Während in dem vespasianischen Imperiengesetz der Senat sonst ohne Beisatz erwähnt wird, werden die Wahlcommendationen bezeichnet als gemacht *senatui populoque Romano*.

jetzt und nennt sich selbst officiell *senatus populusque Romanus*. Die Bürgerschaft und das Gemeinwesen, der *populus* und die *res publica* sind ideale Begriffe geworden[1]), für welche der reale Ausdruck und die praktische Form allein der Senat ist.

Stellung des Senats zu dem Kaiser.

Dem zwischen Senat und Kaiser bestehenden Verhältniss formalen Ausdruck zu geben wird im Allgemeinen vermieden. Dass bei ausserordentlichen öffentlichen Feierlichkeiten, wie bei dem Empfang auswärtiger Fürsten in Rom[2]) und bei dem Einzug[3]) und dem Begräbniss der Kaiser[4]), der Senat in ähnlicher Weise ausgezeichnet ward wie schon seit der mittleren Republik bei den Volksfesten (S. 893), bezeichnet ihn lediglich als den vornehmsten Stand, wie ja auch für die Ritterschaft in analoger Weise dasselbe geschah (S. 522 A. 2). Begreiflicher Weise war man nicht bemüht die Coordinirung der beiden höchsten Gewalten, das Doppelregiment der Person und der Corporation dem Publicum allzusehr zu verdeutlichen. In der kaiserlichen Titulatur kommt dasselbe nicht zum Ausdruck oder doch nur negativ; der Kaiser wird *pater patriae* genannt, aber kaum je *pater senatus*[5]), weil für den Senat als den formalen Träger der Staatssouveränetät die Unterordnung sich nicht geziemte, während den Kaiserinnen die Bezeichnung *mater senatus*[6]) im 3. Jahrh. häufig beigelegt ward. Wo aber dem Nebeneinanderstehen von Kaiser und Senat Ausdruck gegeben wird, erscheint dasselbe als Dyarchie. Greifbar tritt uns dieselbe entgegen theils in der bildlichen Darstellung des

---

1) In dieser Weise blieben die Ausdrücke auch unter dem Principat in Geltung. *Vita Hadriani* 8: *et in contione et in senatu saepe dixit ita se rem publicam gesturum, ut sciret populi rem esse, non propriam.*

2) Bei dem Empfang des Königs Tiridates von Armenien im J. 66 erschien Nero auf dem Forum gefolgt von seiner Garde und von dem Senat (Dio 63, 4).

3) Dio 74, 1: ἡμεῖς ἐν κόσμῳ περιήειμεν. Herodian 3, 8, 3. 4, 1, 3.

4) Schon bei dem Begräbniss Sullas folgen ἡ βουλὴ πᾶσα καὶ αἱ ἀρχαί (Appian *b. c.* 2, 106), ebenso bei dem Leichenbegängnisse des Augustus (Dio 56, 42) und des Pertinax (Dio 74, 4: ὅ τε Σεβῆρος καὶ ἡμεῖς οἱ βουλευταὶ αἵ τε γυναῖκες ἡμῶν προσήειμεν πενθικῶς [Hdschr. μυθικῶς] ἐσταλμένοι, καὶ ἐκεῖναι μὲν ἐν ταῖς στοαῖς, ἡμεῖς δὲ ὑπαίθριοι ἐκαθιζόμεθα).

5) *Pater senatus* findet sich nur auf einigen Münzen des Commodus aus dem J. 187 (Cohen[2] n. 396—398); *patres senatus* auf einem einzigen Stempel (Cohen *Pup.* 19) der Senatskaiser Balbinus und Pupienus.

6) *Mater castrorum et senatus et patriae* (2, 823 A. 2) oder auch *senatus, castrorum et patriae* (Arvalacten vom J. 213) heisst zuerst Julia Domna und von da werden ähnliche Titulaturen der *Augusta* häufig. Beachtenswerth ist die Parallelisirung der Soldaten und des Senats (S. 1267 A. 2).

in der bildlichen Darstellung;

Senats[1]), theils in der Formulirung der Gelübde. Nicht in der Reichsprägung[2]), aber in der municipalen der Provinzen senatorischer Verwaltung wird der Kopf des personificirten Senats gleich dem Kaiserkopf behandelt[3]), auch als Gegenbild zu diesem oder neben demselben verwendet[4]), wogegen der *populus*

1) Der Senat wird dargestellt als bärtiger Mann in der Tunica mit Purpurstreif und der Toga mit Purpursaum, das Haupt bekränzt (Dio 68, 5: ἄνδρα πρεσβύτην ἐν ἱματίῳ καὶ ἐσθῆτι περιπορφύρῳ, ἔτι δὲ καὶ στεφάνῳ ἑστολισμένον, οἷά που καὶ τὴν γερουσίαν γράφουσιν). Auf dem constantinischen Medaillon (A. 2) erscheint er in ganzer Figur völlig gleich dem Kaiser. Auf den provinzialen Münzen ist der Kopf meistentheils männlich, seltener in Folge der femininen griechischen Benennung weiblich, bald jugendlich, bald bärtig, entblösst oder verhüllt oder mit Binde oder Kranz (Eckhel 4, 224). — Ob die Victoria, deren von Augustus am 28. Aug. 725 in der Curie aufgestellter Altar (Dio 51, 22; *C. I. L.* I p. 400; vgl. Sueton *Aug.* 100) dort bis ins 4. Jahrh. verblieb (Jordan *Top.* 1, 2, 251), als Personification des Senats gefasst werden darf, weiss ich nicht zu entscheiden; ebenso wenig ob der in dem Kalender des 4. Jahrh. unter dem 4. Aug. aufgeführte öffentliche Festtag *vict(oria) senatus* auf diesen Altar sich bezieht oder an irgend welchen Sieg des Senats dabei zu denken ist.

2) Bildliche Darstellung des Senats findet sich auf den Reichsmünzen aus der Zeit des Principats nicht. Erst das Goldmedaillon Constantins des Grossen Cohen 6[1], 28 (abgebildet auf dem Titelblatt; ein ähnliches im Berliner Kabinet abgebildet in Sallets Ztschr. für Numismatik 6, 20 Taf. 1) zeigt auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers mit dem Diadem, dem Scepter und der Erdkugel und der Beischrift *Constantinus max. Aug.*, auf der anderen dieselbe Figur stehend mit ebendenselben Insignien und der Beischrift *senatus*. Mir ist es nicht zweifelhaft, dass die letztere nicht den Kaiser darstellt, sondern den Senat selbst als den Repräsentanten des römischen Staats; den 'Kaiser Senat' (*princeps senatus*: S. 1253 A. 1) abzubilden war jetzt unbedenklich, nachdem seine Mitherrschaft aufgehört hatte. Sowohl diese Goldmedaillons wie die verwandten mit *equis* (so) *Romanus* und dem Reiter (Eckhel 8, 83) werden wohl mit Recht auf die Gründung von Constantinopel bezogen (Sallet Ztschr. für Numism. 3, 129) und sollen sagen, dass auch die *nova Roma* ihren Senat und ihre Ritterschaft erhielt.

3) Sehr häufig erscheint der Kopf des Senats auf den Münzen der Provinz Asia mit der Beischrift σύνκλητος, oft mit vorgesetztem ἱερά, seltener mit vorgesetztem θεός (Eckhel 4, 224). Er findet sich ferner auf Münzen von Korinth (Mionnet 2, 170, 170. S. 4, 53, 160) mit der Beischrift SENATVϖ (so auf Imhoofs Exemplaren) P. Q. R. und auf kretischen von Axos (Babelon *rev. num.* 1885 p. 159) und von Kydonia aus Tiberius Zeit (Mionnet 2, 258, 2. 3). Im kaiserlichen Verwaltungsgebiet begegnet er nicht. Sestos auf dem thrakischen Chersones, das ihn hat (Londoner Katalog p. 199 und Imhoofs Sammlung), hat administrativ höchst wahrscheinlich nicht zu Thrakien gehört, sondern zur Provinz Asia. Kilikien, wo Mallus unter Traianus Decius Münzen schlug mit *sacer senatus* (Imhoof *Annuaire de la soc. franç. de num.* 1883 S. 120 besser als Mionnet S. 8, 414, 71), scheint nicht, wie Waddington (*Bull. de corr. hell.* 1883 p. 291) meint, bis auf Diocletian unter einem Legaten, sondern damals unter einem Proconsul gestanden zu haben (Handb. 1, 388).

4) Eine Münze von Ilion (Imhoof *monnaies grecques* p. 262) zeigt neben einander die beiden Köpfe und dazu die Beischriften Γάλβα — σύνκλητος. Die von Kydonia und Axos (A. 3) zeigen auf der einen Seite den Kopf des Tiberius mit der Beischrift Τιβερίῳ Καίσαρι Σεβαστῷ oder Τι. Και. Σεβαστός und dem Statthalternamen (ἐπὶ Κορ. Λύπου), auf der andern den des Senats mit der Beischrift συνκλήτῳ Κρῆτες und Κυδωνεατῶν oder Ἀξ(ίων). Von Kotiaeion giebt es Münzen desselben Magistrats Claudius Secundus theils mit den Köpfen von

Romanus aus diesen Darstellungen so gut wie verschwunden ist[1]). Wie in die Gelübdeformel der römischen Priesterschaften der in republikanischer Zeit üblichen Fürbitte für die Gemeinde die für den Princeps sofort eingefügt und sein Name dem der Gemeinde vorgesetzt worden ist, so ist auch der Senat in seinem ausseritalischen Verwaltungsgebiet bei municipalen und privaten Gelübden schon in Augustus Zeit[2]), in späterer auch in Italien[3]) und in den kaiserlichen Provinzen[4]) in die Gelübdeformel aufgenommen worden; selbst bei eigentlichen Reichsacten ist dies früh und häufig, allgemein aber wohl erst seit Hadrian oder Pius geschehen[5]). Wo er genannt wird, steht er hinter dem

bei den Gelübden.

Galba (Imhoof *monnaies grecques* p. 398) und Vespasian (Mionnet S. 7, 545, 280), theils mit dem des Senats (Imhoof a. a. O.).

1) Der *populus Romanus* wird auf den korinthischen Münzen mit genannt, aber 'Senat und Bürgerschaft' allein durch den Kopf des ersteren dargestellt. Auf einer Münze von Synnada (Mionnet 4, 366, 973 vgl. S. 7, 621, 589) zeigt die Kopfseite den des römischen Senats mit der Beischrift ἱερὰν σύνκλητον, die Bildseite einen stehenden Jüngling mit der Beischrift δῆμος Ῥωμαίων; hier wird also das Münzrecht, das heisst die souveräne Gewalt dem Senat beigelegt und der *populus Romanus* nur ideell gedacht. Gleichartig ist eine andere von Stektorion (Berliner Kabinet; von Prokesch Inedita 1854 S. 292 unrichtig nach Synnada gesetzt), nur dass neben dem Kopf βουλή steht, was wohl auch hier wie sonst immer den Municipalrath anzeigt. In entgegengesetzter Auffassung zeigt eine vielleicht in Lamia in Thessalien geschlagene Münze (zuletzt Friedländer Zeitschr. für Numismatik 7, 218) den Kopf des römischen Volkes (schwerlich einen Kaiserkopf) auf der Hauptseite mit der Beischrift δῆμος Ῥωμαίων, auf der Bildseite eine sitzende Frau mit der Beischrift ἱερὰ σύνκλητος.

2) Das älteste mir bekannte Beispiel giebt die Ara von Narbo (*C.* XII, 4333) vom J. 11 n. Chr., welche nach dem Kaiser Augustus und dessen Haus und Geschlecht und vor der Stadt Narbo den *senatus populusque Romanus* nennt. Aus Tiberius Zeit gehört hieher der von der Provinz Asia in Smyrna erbaute Tempel mit der Dedication an Tiberius, dessen Mutter und den Senat (Tacitus *ann.* 4, 15 vgl. 37. 55. 56); aus der des Claudius die Inschrift von Ilion *C. I. Gr.* 3610, die nur den Senat nennt; aus der Traians die von Thera *C. I. Gr.* 2454 mit der Formel ὑπὲρ τῆς . . . Τραιανοῦ . . . ὑγείας καὶ διαμονῆς καὶ ἱερᾶς συνκλήτου καὶ δήμου Ῥωμαίων ὁμονοίας und von Nikaea in Bithynien *C. I. Gr.* 3744. Spätere von Lagina in Phrygien *C. I. Gr.* 3956 *b* und von Syros 2347 *k*. Die Beispiele lassen sich leicht vermehren.

3) Aus der Zeit des Severus von einem Privaten in Rom *C.* VI, 410; aus der des Gallus von Ostia (S. 527 A. 2).

4) Aus der Zeit Hadrians von Gerasa in Syrien (*C. I. Gr.* 4661); aus der des Marcus von Isauria (das. 4385); aus der des zweiten Claudius von Nikaea in Bithynien (das. 3748).

5) Sueton *Nero* 37: *in auspicando opere Isthmi magna frequentia clare, ut sibi ac populo Romano res bene verteret, optavit dissimulata senatus mentione.* Bei Dio 68, 3 adoptirt Nerva den Traianus mit der Formel ἀγαθῇ τύχῃ τῆς τε βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων καὶ ἐμοῦ αὐτοῦ. Das Arvalencollegium aber hat den Senat in diese Formel erst zwischen den J. 120 (*C. I. L.* VI,

Kaiser und vor der Bürgerschaft; die Ursache, dass dies nicht früher allgemein durchdrang, ist wahrscheinlich lediglich die hier unvermeidliche Unterordnung unter den Princeps gewesen, die Erwägung, dass es schicklicher sei den Senat nicht als ihn an zweiter Stelle zu nennen.

Begriff der augustischen Dyarchie.

In den Institutionen tritt die Dyarchie in der Weise auf, dass in allen unmittelbar aus der souveränen Staatsgewalt herfliessenden Acten der Senat als der jetzige Rechtsträger der römischen Bürgerschaft vorwiegt[1]), auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung aber bald ein Zusammenwirken der beiden höchsten Stellen stattfindet, bald die Competenzkreise zwischen dem Senat und dem Princeps getheilt sind, auch wohl in gewissen Kreisen beide concurriren, wobei aber die Kaisergewalt durchaus die stärkere ist. Die Stellung des Senats ist legitim und ewig und in dem Interregnum zwischen den Principaten tritt das Senatsregiment von Rechts wegen in die Lücke ein; die des Kaisers bleibt, rechtlich betrachtet, eine ausserordentliche, stetig, aber nicht nothwendig sich erneuernde Magistratur. Es soll dies System, ein wunderbarer Bau römischen Staatsrechts und römischer Staatskunst, dessen einzelne Theile alle früher dargestellt sind, hier in seiner Gesammtheit präcisirt werden.

Die berathende Thätigkeit des Senats.

Von dem Zusammenwirken des berathenen Magistrats und des berathenden Senats war die Institution ausgegangen und sie kehrte in gewissem Sinn jetzt zu demselben zurück. Die Annullirung des vorsitzenden Beamten, auf der das republikanische Senatsregiment beruht, besteht fort; aber das persönliche Zusammenwirken des 'Vormanns' der Gemeinde und ihrer Vertretung ist der Grundgedanke der augustischen Ordnung[2]) und sowohl er

---

2080 v. 16: *populo Romano quiritibus*) und 155 (das. 2086 v. 18: [*senat*]*ui populo Romano quiritibus*; vgl. 2084 v. 12) eingerückt.

1) Noch nach Dio, der als Consular des dritten Jahrh. und als geborener Grieche von dem italischen Hangen und Bangen nach der ehemaligen Republik völlig frei ist, kommt dem Senat nicht bloss die Gesetzgebung zu (S. 1238 A. 4), sondern gehört es zur Würde und zum Ansehen des Reiches, dass der Senat in jeder Hinsicht die souveräne Gewalt zu haben 'scheint' (καὶ σεμνὸν καὶ ἀξιόλογόν ἐστι τό τε τὴν βουλὴν πάντων κυρίαν δοκεῖν εἶναι: S. 1156 A. 6).

2) Nero entschuldigt bei dem Senat sein Ausbleiben mit Heiserkeit (Sueton *Ner.* 41; Dio 63, 26).

wie die hervorragendsten seiner Nachfolger, Tiberius in der ersten Hälfte seiner Regierung[1]), Vespasian[2]), Hadrian[3]) haben selbst und ernstlich mit dem Reichssenat verhandelt und vereinbart. Freilich setzten die Verhältnisse dieser Cooperation gemessene Grenzen. Abgesehen davon, dass sie wegfiel, wenn der Herrscher die Hauptstadt verliess oder wenn er dem in jeder Hinsicht schwierigen Geschäft sich zu entziehen für gut fand, konnten mit diesem Plenum von mindestens sechshundert Mitgliedern Gesetzvorschläge verhandelt werden und es liess dasselbe sich auch wohl als grosser Gerichtshof und als Wahlkörperschaft verwenden; aber die Verwaltungs- und die Regierungsfragen, welche in dem souveränen Senat der Republik durchaus vorgewogen und seine politische Stellung wesentlich bedingt hatten, konnte der Princeps in dieser Weise nicht füglich mit dem Senat erledigen. Es zeugt von dem ernsten Streben des Augustus dem Senat einen bestimmenden Einfluss auch dabei zu belassen, dass er, abgehend von der republikanischen Ablehnung der vorbereitenden Senatscommissionen (S. 1000 fg.), die an den Senat zu bringenden Anträge in einem von ihm gebildeten und von Halbjahr zu Halbjahr wechselnden Ausschuss vorberieth (2, 902) und dass er bei der Umfrage sich nicht an die der sachlichen Behandlung wenig förderliche Listenfolge band (S. 976). Aber es ist begreiflich, dass seine Nachfolger davon absahen und so weit sie Berather zuzogen, dafür vielmehr die Form des Consilium wählten, wobei denn freilich die Senatoren nur neben den Männern vom Ritterstand Berücksichtigung fanden (2, 903). Es lag weit weniger an der Eifersucht des Principats gegen die mitherrschende Cor-

1) Sueton *Tib.* 30: *speciem libertatis quandam induxit conservatis senatui ac magistratibus et maiestate pristina et potestate. neque tam parvum quicquam neque tam magnum publici privatique negotii fuit, de quo non ad patres conscriptos referretur: de vectigalibus atque monopoliis, de extruendis reficiendisve operibus, etiam de legendo vel exauctorando milite ac legionum et auxiliorum discriptione, denique quibus imperium prorogari aut extraordinaria bella mandari, quid et qua forma reyum litteris rescribi placeret.* Dio 57, 7 wohl aus Sueton. Tacitus *ann.* 4, 6: *publica negotia et privatorum maxima apud patres tractabantur.*

2) Dio 66, 10: ἔς τε τὸ συνέδριον διαπαντὸς ἐφοίτα καὶ περὶ πάντων αὐτοῖς ἐπεκοίνου.

3) Dio 69, 7: ἔπραττε δὲ καὶ διὰ τοῦ βουλευτηρίου πάντα τὰ μεγάλα καὶ ἀναγκαιότατα. *Vita* c. 8: *senatui legitimo, cum in urbe vel iuxta urbem esset, semper interfuit.*

poration als an der Nothwendigkeit der Dinge, dass aus dem Regieren des Senats der Republik kein Mitregieren unter dem Principat ward und dass, abgesehen von den Wahl- und den Prozesssitzungen, im Senat der Kaiserzeit kaum über anderes Beschluss zu fassen war als über ziemlich geringfügige Fragen des Civilrechts und noch geringfügigere Verwaltungsangelegenheiten[1]).

Der Senat als Publicationsstelle.

Wichtiger vielleicht als durch sein Beschlussrecht ist der Senat des Principats als dasjenige Organ, durch welches die Regierung sich mit dem Publicum in Verbindung hält. Es ist ständiger, unter allen Regierungen gleichmässig eingehaltener Gebrauch, dass der Herrscher bei dem Antritt seines Regiments durch Botschaft an den Senat sein Regierungsprogramm entwickelt[2]) und dass er über die wichtigeren Vorgänge sowohl auf dem Kriegsschauplatz (S. 1107) wie auch in den inneren Fragen[3]) dem Senat Mittheilung macht. Diese Berichte, deren Umfang und Inhalt allerdings lediglich von dem Gutfinden des Herrschers abhing, waren nicht eigentlich öffentlich, wie dies schon daraus hervorgeht, dass nicht selten an die gesammte

---

1) Der jüngere Plinius schildert *ep.* 8, 14, 8 die Zeiten unter Domitian, *cum senatus aut ad otium summum aut ad summum nefas vocaretur et modo ludibrio, modo dolori retentus nunquam seria, tristia saepe censeret.* Aber die Inhaltlosigkeit der senatorischen Verhandlungen, so weit sie nicht gerichtliche waren, bezeugt er selbst auch für die traianische Zeit; und dasselbe zeigt Tacitus *ann.* 13, 49 und an anderen Stellen mehr.

2) Dio 59, 6 von Gaius: πρῶτον μὲν τοὺς βουλευτὰς . . . πολλὰ ἐκολάκευσε τήν τε ἀρχὴν κοινώσειν σφίσι . . . ὑπέσχετο καὶ υἱὸς καὶ τρόφιμος αὐτῶν λέγων εἶναι. Ueber die von Seneca aufgesetzte und von Nero im Senat bei seinem Antritt verlesene, die *forma futuri principatus* enthaltende Erklärung berichten Tacitus *ann.* 13, 4 und Dio 61, 3. Gleichartige Erklärungen werden erwähnt von Traian (Dio 68, 5, schriftlich und eigenhändig), Commodus (72, 4, nach seinem Eintreffen in Rom), Severus (Dio 74, 2 vgl. 75, 8; *vita* 7, ebenfalls mündlich), Elagabalus (Dio 79, 2), Claudius (*vita* 5).

3) Dahin gehören zum Beispiel die Verlesung des Testaments des Augustus und der dazu gehörigen Schriftstücke im Senat (Sueton *Aug.* 101. *Tib.* 23; Dio 56, 33); Claudius Mittheilungen über Mordanschläge auf ihn (Sueton *Claud.* 36, 37); Neros Schreiben an den Senat über den Tod der Mutter (Dio 61, 14); der Bericht der Plotina über Hadrians Adoption (Dio 69, 1); Severus Mittheilungen über die Katastrophe des Plautianus (Dio 76, 5); Caracallas über die des Geta (Dio 77, 3) und den alexandrinischen Aufstand (Dio 77, 22). Das letzte Schreiben desselben an den Senat erwähnt Dio 78, 8. Insbesondere war es üblich die über namhafte Männer verhängten Capitalstrafen dem Senat mitzutheilen (Dio 67, 11); es wird hervorgehoben, wenn der Kaiser darüber dem Senat nicht berichtet (Dio 79, 4). Diese Mittheilungen gehören zu den S. 590 erörterten, die keine Antragstellung enthalten und nicht nothwendig eine solche zur Folge haben.

Bürgerschaft gerichtete kaiserliche Edicte daneben hergingen[1]). Aber der eigentliche Zweck dieser Erlasse kann nur gewesen sein den Inhalt derselben dem Publicum zur Kenntniss zu bringen, wie denn auch der Senat die an ihn gerichteten kaiserlichen Botschaften in die Tagesblätter einzurücken pflegte (S. 1020 A. 3); von einer an den Senat gerichteten geheim zu haltenden Botschaft ist nirgends die Rede. Dass auf diese Weise die kaiserliche Regierung insbesondere mit dem vornehmen Publicum beständig in Fühlung blieb, ist für die Entwickelung des Principats von wesentlicher Bedeutung geworden. Wenn die Geschichte der römischen Monarchie uns von Fürstensünde und Fürstenschande mehr aufweist als das Durchschnittsmass, so darf dabei diese ständige Rechenschaftslegung nicht ausser Ansatz bleiben; was in anderen Monarchien innerhalb der Mauern des Herrscherhauses begraben blieb, davon drang in Rom der Wiederhall regelmässig in die Curie. Mag dieses Herkommen einerseits dazu geholfen haben die Frechheit des Despotenfrevels gross zu ziehen, so wird andrerseits die Rücksicht auf die Rechenschaftslegung vielfach das Unrecht niedergehalten, auch den besseren Herrschern die Möglichkeit geboten haben das auszusprechen, was sie wollten und thaten, um die öffentliche Meinung zu heben und zu leiten[2]).

Befugnisse des Senats der Kaiserzeit.

Diejenigen Kreise, die nach republikanischer Auffassung den Comitien von Rechts wegen vorbehalten sind und an denen der Begriff der souveränen Staatsgewalt haftet, die Gesetzgebung und die Magistratswahlen, sind unter dem Principat auf den Senat übergegangen.

Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung für den einzelnen Fall, welche schon in republikanischer Zeit, zunächst für dringliche Sachen und unter Vorbehalt der comitialen Ratification, dann durch Sulla, insbesondere wo es sich um Dispensation von den Comitialvorschriften handelte, ohne solche Beschränkung dem Senat zugestanden worden war, ist diesem von Augustus in erweitertem Umfang bei-

1) Dergleichen Erlasse (*edicta*, γράμματα) an die Bürgerschaft neben den Schreiben an den Senat werden erwähnt von Dio 79, 2 und *vita Pii* 12; *vita Severi* 6; *vita Caracalli* 4; *vita Claudii* 5. Es kommen auch Schreiben vor *ad senatum et populum* (*vita Maximini* 12) und *ad senatum legenda populo* (*vita Claudii* 7).

2) *Vita Pii* 12: *omnium quae gessit et in senatu et per edicta rationem reddidit.*

gelegt worden (S. 1230 fg.). Im Wege der Satzung ist der Principat darüber nicht hinausgegangen; die Befugniss allgemeine Gesetze zu machen hat er dem Senat nicht übertragen, auch den Senatsschluss nicht so, wie einstmals das Plebiscit, dem Beschluss der Bürgerschaft rechtlich gleichgestellt. Aber praktisch ist mit dem Stocken der Comitialgesetzgebung unter Tiberius auch diese an den Senat gekommen. Dagegen haben die Kaiser weder die specielle noch gar die generelle Gesetzgebung in Anspruch genommen und wenn gleich, wie begreiflich, ihre Befugniss gültige Verordnungen zu erlassen häufig mit der Legislation des Senats sich deckt und sich kreuzt, treten sie doch normal hiebei lediglich auf als Antragsteller bei dem Senat.

Beamtenwahlen.

Unter den Magistratswahlen fallen die ausserordentlichen, insofern sie ein constituirendes Gesetz fordern, in die eben erörterte Kategorie der Specialgesetze und liegen sowohl in der spät republikanischen wie in der früheren Kaiserzeit in der Competenz des Senats (S. 1222). Nur die Ertheilung der tribunicischen Gewalt an den neu eingesetzten Kaiser, welche in diesen Kreis gehört, erschien es begreiflicher Weise nicht angemessen *ex senatus consulto* zu vollziehen; hiebei hat nach der älteren formell immer noch anwendbaren Ordnung der Senat das Gesetz vorberathen und die Consuln es in seinem Auftrag an die Bürgerschaft gebracht (S. 1221).

Die Wahl der ordentlichen Magistrate liegt unter Augustus noch bei der Bürgerschaft selbst. Tiberius aber hat sie nicht eigentlich dem *senatus*, aber dem *senatus populusque Romanus* übertragen (S. 1223), das heisst hier, anders als bei der Legislation, dem Wahlact der Senatoren den Werth der Comitien der Bürgerschaft beigelegt und damit den souveränen Senat definitiv an den Platz der souveränen Bürgerschaft gesetzt. Indem ihm hiemit zugleich das Recht gegeben ward sich selber zu ergänzen (S. 864), wurde er, ähnlich wie der Princeps, von dem unmittelbaren Mandat der Bürgerschaft emancipirt; der durch Cooptation gebildete Gemeinderath vertritt seitdem die Bürgerschaft in ähnlicher Weise mit souveräner Gewalt wie der aus ihrem unmittelbaren Willen hervorgegangene Herrscher.

Wahl und Absetzung des Kaisers.

Zu diesen formulirten Acten gehören die Kaiserwahl und die Kaiserabsetzung nicht; nach den Ordnungen dieser Zeit er-

folgen beide in legitimer Weise durch den unmittelbaren und unwiderstehlichen Ausdruck der öffentlichen Meinung und ist die Entstehung wie die Fortdauer der Gewalt eines jeden Herrschers von Rechts wegen dadurch bedingt, dass der Volkswille damit einverstanden ist und bleibt[1]). Wie dieser Volkswille sich äussert, ist formell nicht festzustellen; die üblichen Träger dafür sind einerseits der Senat, andrerseits die Truppen[2]) und die Sanction giebt bei der Einsetzung wie bei der Absetzung allein der Erfolg. Indess gilt als die zweckmässigste und natürlichste Manifestation des Volkswillens die Erklärung des Senats, welche sich in beiden Fällen in republikanischer Form vollzieht: bei der Einsetzung in der Aufforderung zur Annahme des Imperatornamens (2, 842), bei der Absetzung in der Form der Erklärung des Kriegsstandes und der Aechtung (2, 1132).

Antheil an der Rechtspflege.

In der Rechtspflege hat bei dem in das Civilrecht mit dem Principat eingeführten Institut der Appellation der Anlage nach, der Verwaltungstheilung entsprechend, diese aus dem senatorischen Gebiet an den Senat gehen sollen wie aus dem kaiserlichen an den Kaiser. Aber innegehalten wird diese Schranke nur zu Gunsten des Kaisers; in derselben Weise, wie er in die Verwaltung der senatorischen Reichshälfte eingreift, nimmt er auch aus derselben Berufung an (2, 107).

Im Criminalprozess besteht principiell concurrirende Competenz der beiden höchsten Stellen; jede kann jeden Criminalprozess entscheiden und wie der Kaiser über den Senator zu Gericht sitzt, so liegt speciell das Todtengericht über den Kaiser

---

1) Bei den höher gestellten Schriftstellern tritt dieser grelle Satz nur in seinen Consequenzen auf; die untergeordneten sprechen ihn unverholen aus. Man lese nur, mit welcher Unbefangenheit die litterarischen Repräsentanten der *plebs urbana* den Kaiser Marcus sich über seine hingerichteten Vorgänger äussern lassen (*vita Cassii* 8) und dem Kaiser Constantin darüber ihre Ansicht vortragen (*vita Elagabali* 1. 34).

2) 2, 842. Oefter werden in dieser Hinsicht der Senat und die Truppe gleichgestellt. Sueton *Claud.* 6: (*Tiberius Claudium*) *commendavit . . . exercitibus ac senatui populoque Romano inter ceteras necessitudines nominatim.* Marcus fordert, dass zwischen ihm und Cassius die Soldaten oder der Senat entscheiden sollen (Dio 71, 24). Den Commodus greifen die Mörder an mit dem Ruf: *hunc tibi pugionem senatus mittit* (*vita* 4; Dio 72, 4; Herodian 1, 8, 6), den Pertinax mit dem Ruf: τοῦτό σοι τὸ ξίφος οἱ στρατιῶται πεπόμφασι (Dio 73, 10). Elagabalus fordert sowohl den Senat wie die Truppen auf dem Alexander den Caesartitel zu nehmen (2, 1140 A. 5). Vgl. S. 1259 A. 3.

bei dem Senat (2, 1133 fg.). Im dritten Jahrhundert verschiebt sich sogar, formell betrachtet, dies Gleichgewicht zu Ungunsten des Kaisers, indem die Herrscher bei dem Antritt der Regierung sich zu verpflichten pflegen über keinen Senator die Todesstrafe zu verhängen (2, 960).

Antheil an der Reichsverwaltung.

Wir kommen zu dem Reichsregiment. Für das Commando und für alles, was mit dem Militärwesen zusammenhängt, war der Princeps ausschliesslich competent als der ständige Oberfeldherr des Staates. Anträge über militärische Angelegenheiten dürfen im Senat nicht gestellt werden und selbst Aeusserungen darüber in ihm geben Anstoss (2, 956 A. 4). Der Verkehr zwischen dem Senator und den Leuten der kaiserlichen Garde wird unter Claudius durch Senatsschluss untersagt (S. 898 A. 4). Den Statthaltern der senatorischen Provinzen wird das militärische Commando anfangs vom Kaiser ausnahmsweise gestattet, bald schlechthin entzogen (2, 263). Die militärischen Geldbewilligungen kommen höchstens noch in der Form an den Senat, dass ihm für die Kriegführung ein Zuschuss aus dem Aerarium abverlangt ward (S. 1166). Das sonstige Beschlussrecht des Senats in militärischen Angelegenheiten beschränkte sich auf die Anordnung von Aushebungen in Italien und dem übrigen senatorischen Verwaltungsgebiet auf Antrag des Kaisers (S. 1081). Es ist dies insofern folgenreich geworden, als die Kaiser die Truppenlager mit verschwindenden Ausnahmen von Italien und dem gesammten Bereich der Senatsverwaltung weglegten und es regelmässig vorzogen, wenn Aushebungen anzustellen waren, die Mannschaften ihrem eigenen Verwaltungsgebiet zu entnehmen. In Folge dessen haben Italien so wie die unter senatorischer Verwaltung stehenden Provinzen sich völlig der Waffen entwöhnt.

Auch für die Beziehungen zu dem unabhängigen Ausland, die friedlichen wie die feindlichen, war der Senat nicht mehr als nach Umständen die Publicationsinstanz (S. 1106. 1156). Freilich stand unter dem Principat der römische Staat ungefähr in der Weise auf sich selbst wie etwa heutzutage die nordamerikanische Republik, und hat dieser Theil der Staatsverwaltung relativ geringe Bedeutung.

Für die allgemeine Verwaltung wurde das Reich örtlich getheilt. In Rom (S. 1174 fg.) und Italien (S. 1194 fg.) stand die

— allerdings durch die Befreiung des Mutterlandes von der Steuer- und bald auch von der Dienstpflicht so wie durch die municipale Selbstverwaltung auf das geringste Mass beschränkte — Oberleitung bei Consuln und Senat. Die Statthalter der senatorischen Provinzen und ihre Hülfsbeamten wurden nicht vom Kaiser ernannt, sondern es knüpften sich die Statthalterschaften, ähnlich wie in republikanischer Zeit, von Rechts wegen an die Wahl zu den republikanischen Aemtern (2, 243 fg.). Aber an die Stelle des freien Schaltens des Senats mit den Statthalterschaften tritt Gesetz oder Loos und nur von der Prorogation erhält sich ein Rest in der Zulassung der Iteration (S. 1092). Die oberste Leitung der Verwaltung der senatorischen Reichshälfte verblieb dem Senat (S. 1211 fg.). — Dem Princeps sind in der Verwaltung Roms und Italiens eine Reihe wichtiger, aber specieller Competenzen überwiesen (2, 1073 fg.). Ausserdem aber steht ihm auch auf diesem Gebiet eine mit der des Senats concurrirende allgemeine Oberleitung zu, welcher in diesem Kreise sich nicht zu bedienen zum Wesen des verfassungsmässigen Regiments gehört[1]), die aber in ihrer praktischen Handhabung das Senatsregiment mehr und mehr untergraben hat (2, 859 fg.). Die im Laufe der Zeit namentlich in Italien sich einstellende Beschränkung der Autonomie durch die Ernennung von Regierungsbeamten insbesondere für die Vermögensverwaltung der einzelnen Städte geht nicht vom Senat aus, sondern von dem Kaiser (2, 861. 1082). — In die kaiserliche Verwaltung theils der ihm unmittelbar unterstellten Provinzen (2, 1095 fg.), theils der dem römischen Staat annectirten Reiche, namentlich Aegyptens (2, 859), theils der von Rom abhängigen Fürstenthümer und Freistädte (2, 856 fg.) wird dem Senat keinerlei Eingreifen gestattet.

Die Theilung der Reichsverwaltung überträgt sich der Sache nach auf die Verwaltung der Staatskasse. Von Rechts wegen freilich behält sie der Senat. Aber einerseits steht neben dem *aerarium populi Romani* als factisch zweite und bald der eigentlichen weit überlegene Staatskasse die eigentlich private des Kaisers; andrerseits nimmt schon im Laufe des ersten Jahrhun-

1) Dies sind die *antiqua munia* des Senats, die Nero bei seinem Antritt zu respectiren verheisst (2, 106 A. 1).

derts der Kaiser die Verwaltung des Aerarium in der Weise in die Hand, dass er nur formell noch vom Beschluss des Senats abhängt (S. 1144).

Die Münzprägung beginnt mit völliger Concurrenz der beiden höchsten Gewalten und dem rechtlichen Gleichgewicht der senatorischen und der feldherrlichen Prägung. Aber noch unter Augustus selbst wird das Regal in der Weise getheilt, dass dem Kaiser die Prägung in Gold und Silber, dem Senat die des Kupfers und zwar beiden ausschliesslich zukommt, wobei indess die Kupferprägung vom Kaiser controlirt wird (S. 1146).

Alle öffentlichen Ehrenerweisungen mit Ausnahme der Offizier- und Soldatendecorationen, insbesondere der Triumph des siegreichen Feldherrn und dessen Surrogate (S. 1232), die Setzung von Bildsäulen[1]) und die Beilegung von ehrenden Beinamen selbst an Legionen (S. 1187) beschliesst der Senat, regelmässig allerdings, wenn es sich um Private handelt, auf Antrag des Princeps, für den Princeps aber formell aus freier Initiative. Die darin enthaltene Censur des kaiserlichen Regiments ist unter Umständen von dem Herrscher missliebig empfunden worden (S. 1253 A. 3).

Das Recht den Kriegsstand auszusprechen und einzelne Personen als Landesfeinde zu ächten, bleibt dem Senat unter dem Principat formell völlig so, wie er es im letzten Jahrhundert der Republik ausgeübt hatte. Die Kaiser haben dies nie selber gethan, sondern sich dabei immer des Senats als der eigentlich souveränen Stelle ungefähr in derselben Weise bedient, wie in republikanischer Zeit der Senat bei der Kriegserklärung sich der Bürgerschaft bedient hat (S. 1250).

Man wird der jüngsten Schöpfung des römischen Staatsrechts die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass auch in der Gewalttheilung zwischen dem Principat und dem Senat die leitenden Gedanken mit derjenigen Klarheit und Festigkeit durchgeführt sind, welche überhaupt das Privilegium der rö-

1) S. 1184. Die principielle Verschiedenheit des augustischen Principats und der diocletianisch-constantinischen Monarchie spricht sich nirgends schärfer aus als in dem Satze, dass die von Staats wegen zu setzenden Ehrendenkmäler unter jenem auf Antrag des Kaisers vom Senat, in dieser auf Antrag des Senats vom Kaiser beschlossen werden.

mischen Institutionen ist. Die Magistratur der Republik ist von dem Senat derselben unterjocht und die souveräne Bürgerschaft von ihm lahmgelegt worden. Der Principat hat einerseits die Substituirung des Senats als des Trägers der souveränen Gewalt anstatt der Bürgerschaft vollendet, andrerseits die neue souveräne Behörde, den *senatus populusque Romanus* vollständiger und dauerhafter lahmgelegt als der Senat der Republik die Comitien und also, insofern zum Anfang zurückkehrend, das effective Regiment der Magistratur zurückgewonnen.

*Die beiden Register beziehen sich auf die dritte Auflage des ersten und des zweiten Bandes und auf den neu hinzugekommenen dritten. Der Band ist durch die römische Ziffer bezeichnet, nur bei dem ersten Bande ist die Zahl fortgelassen. In Angaben wie 940*2 bezeichnet der Stern, dass die gemeinte Stelle sich in der S. 940 als A. 2 beginnenden Anmerkung, aber erst auf der folgenden Seite vorfindet.*

I.

Sachliches Register.

Abdication des Amts 626 fg.
abnepos III, 208[3]
Abrogation des Amts 628 fg.
des Gesetzes III, 1239
Absetzung der Beamten 628 fg. II, 930. III, 1226
des princeps II, 1132. III, 1250. 1266 fg.
Abstimmung
in den Comitien III, 290. 369—419
im Senat III, 988 fg. 1224
accensus 356 fg. II, 837. III, 370. 398[4]
accensi velati III, 283. 288 fg.; vgl. III, 1 S. XI[1]
Acclamationen
im Senat III, 951. 985[1]. 980. 1019[3]
bei Wahlen III, 349. 350
acta III, 1019[1]
der Feldherren III, 1117. 1165
des Kaisers 621. II, 906. 1123. 1129
ab actis imperatoris II, 901
publica oder urbana II, 813. III, 1018 fg.
senatus II, 900. 927. III, 1017 fg.
ab actis senatus II, 901. 927. III, 1018
curator actorum senatus II, 900 fg.
adcensus s. accensus
Addiction III, 46[1]
Adjudication des Schuldners III, 46
Adlection
neuer Bürger in die Bürgergemeinden III, 136[1]. 803
in den Senat 456. 561. II, 920. 939 fg. III, 466. 508. 971. 1233[3]
Administrativgerichtsbarkeit 169—185
consilium dabei 314
consularische II, 108
in Freistädten III, 703. 1204
Intercession darin 185. 277
unter dem Principat II, 1020
in Unterthanengemeinden III, 748
adnepos III, 208[3]
Adoption III, 36 fg. 39. 131. 629
durch den Princeps II, 1137. 1147
Adrogation II, 38. III, 38. 79. 132. 318. 630. 1229
adscriptivi III, 283
adsessores 318. II, 245
ihr Salarium 303
adsiduus III, 237 fg. vgl. 297
adsignatio (vgl. Gemeindeland) 170. 240. II, 12. 624 fg. 635 fg. 736. 995. III, 85. 176. 339. 681. 734. 1119. 1221
Advocaten III, 221
advocatus fisci III, 561[4]
aedes und sacella III, 1 S. VIII[1]
Aedilen II, 470—522
Benennung II, 471
Commendation durch den Kaiser II, 926
Civiljurisdiction 189. II, 514
Coercition 143. II, 476. 512
Competenztheilung 46. II, 514
Criminaljudication 166 fg. II, 476. 491 fg.
cura annonae II, 502 fg.
cura ludorum II, 517—522. III, 1055[5]
Ende der Aedilität II, 522

Aedilen
Handelsverkehr, Ueberwachung desselben II, 499—504
Löschwesen, Betheiligung daran 328[3]. II, 510. 1055
Multen und Multprozesse II, 325 fg. 492 fg. III, 352
obligatorische Uebernahme der Aedilität von Alexander beseitigt 558
prensio mangelt ihnen 154
Provocationscomitien 196
Rederecht III, 943. 1175
Strassenpolizei II, 505—517
Urkundenbewahrung II, 476. 489. III, 1010
Verhältniss der beiden Aedilitäten II, 486 fg.
Wahl und Wahlqualification II, 481 fg.
Züchtigungsrecht 157
in den italischen Gemeinden III, 694. 814; vgl. II, 479[1]. 499[2]. III, 777
der pagi II, 479[1]. III, 119[2]
aediles curules 452. II, 480 fg. III, 584[4]. 860
Rang und Insignien II, 483
Schreiber derselben 351; vgl. S. XXI A. 1
Wechsel patricischer und plebejischer Collegien II, 482
aediles plebis, frühere II, 470—480. III, 148, spätere II, 480—522
Antrittstag 606 fg.
Aufsicht über Frohnbauten II, 477 fg.
Rang und Insignien II, 485
Sanctität II, 472. 486
subsellium 405
Verhältniss zum Tribunat II, 473 fg. 485
aediles pl. Ceriales II, 480 fg. 503. 515. 521
ihre Apparitoren 345. 352; vgl. 360[8]
aedilis pro quaestore 676[2]
aeditui 330 fg.; vgl. aedes.
Aegypten
Einnahmen von dort II, 1004 fg.
Stellung im Getreidewesen II, 1038
Kaiserjahr II, 894
Münzen II, 817
staatsrechtliche Stellung II, 859. 953. III, 751 fg.
Aemterfolge 536—563
Aemterstufen 535. 536 fg. III, 966
aeneatores III, 288.
aequum imperium II, 654
Aera (vgl. Datirung)
post reges exactos 602
post Romam conditam 602. III, 121
kaiserliche II, 746 fg.
sogenannte actische II, 803[2. 3]
nach der städtischen Autonomie III, 708
nach der Einrichtung der Provinz III, 707. 756
der Seleuciden III, 756. 707
aerarii II, 362[5]. 371. 392. 403. 406. III, 228. 231. 238. 248. 252[2]. 285. 434. 585. 588. 840[2]
aerarium II, 434. 444. 468. 545 fg. 557 fg. 998. 1005 fg. 1012 fg. 1020. III, 1026[2]. 1126 fg. 1135; vgl. II, 1, S. XII[1]
Apparitoren und Dienerschaft 329. 347. 362
als Archiv II, 489 fg. 642. III, 418. 1010
Betheiligung des Aerars an der kaiserlichen Getreideverwaltung II, 1039, an der kaiserlichen Stadtverwaltung II, 1050, am kaiserlichen Wegebau II, 1079
Verfügung über dasselbe II, 131 fg. III, 1126 fg. 1143
aerarium militare II, 1010
aes equestre III, 195. 236. 256
aes hordiarium III, 195[2]. 256
Aestimation, censorische II, 394
ager
antiquus III, 824
arcifinius III, 827
censui censendo II, 389. 391[2]
dandus adsignandus, Beamte dafür II, 624—639
Gabinus III, 824[2]. 830
hosticus III, 824[2]. 831
incertus III, 824[2]
limitatus III, 827
occupatorius III, 827[4]
peregrinus II, 389. III, 824[2]. 830
privatus II, 49. 389. 638. 997. III, 768. 827
publicus s. Gemeindeland
Romanus II, 152[2]. III, 598[4]. 734[3]. 824
stipendiarius II, 1094
tributarius II, 1094
vectigalis II, 460
agere cum populo (vgl. Volk) 191 fg. III, 904[2]
agnati III, 16
ἀγορανόμος II, 497[1]

Agrippina Mitherrscherin II, 788[4]. 834. 1168
alae sociorum III, 675
Alba als Vorort des latinischen Bundes III, 610
album für das Edict I, 207
album senatorium III, 851
Alimentarinstitutionen II, 949. 1079 fg. III, 447
altercatio III, 947. 985
Altersgrenzen für die Aemter 563 bis 577; vgl. III, 226. 534. 537
für den Heerdienst I, 508. II, 409. III, 242
für den Reiterdienst III, 261
für die Ritterschaft III, 496 fg.
für den Senat III, 874
amicitia (Staatsvertrag) III, 591 fg.
formula amicorum III, 593
amicus populi Romani III, 1026
amicus des Kaisers II, 813. 834. III, 556
amplissimus, Prädicat des Consuls II, 87[2]; des Senats III, 842[4]
Amtsantritt
Formen und Wesen 608 fg. 615 fg.
Fristen und Datum 592—608; vgl. III, 1099
des princeps II, 790; vgl. 840
Triumphalaufzug 414 fg.
Amtseid s. Eid
Amtsfristen 594—608. III, 330
der ausserordentlichen Imperien II, 660 fg.
der Censoren II, 348 fg.
des Dictators II, 159 fg.
der constituirenden Gewalten II, 715 fg.
Anciennetät bei Vertheilung der Provinzen II, 250 fg.
Anklägerbelohnungen III, 642. 971
annectirte Staaten II, 247. 859. 952; vgl. II, 856
Einnahmen daher II, 963
annona (cura annonae) II, 502 fg. 572. 660. 671 fg. 932. 1033 fg. 1037. III, 1130. 1140
annona (im Gehaltsystem) 306
Annuität
der republikanischen Aemter 596 fg. II, 82. 793
der Tribusvorsteher III, 191; vgl. III, 1, S. IX[1]
der kaiserlichen tribunicischen Gewalt II, 795. 872 fg.
von Klagen 635[2]
nicht angewendet auf den Dienst im Heere III, 550[1]
anquisitio III, 355. 393
Ansässigkeit III, 182
nichtansässige Bürger III, 185. 249. 269
anularium II, 894[1]
anuli aurei s. Ring
apparitores 332—346
Bestellung 337
bei den Comitien III, 369. 398. 405
Corporationsrechte 340 fg.
Dauer ihrer Stellung 338
decuriae 342
der diocletianisch-constantinischen Magistratur 368 fg.
Immunität 336
der kaiserlichen Curatoren II, 1040. 1049
Lohn 334. III, 1129
der Priester III, 567[1]
bei der Senatsberufung III, 908
der Tribune II, 282
Appellation
an die Consuln II, 105 fg.
Intercession hervorrufend 274 fg.
vom praefectus annonae II, 1044
vom praef. urbi II, 972. 985 fg. 1066
vom praef. vigilum II, 1058
unter dem Principat II, 970 fg. 979 fg. 1090
reformatorische 233
an den Senat II, 106. III, 704. 1065. 1267
Fristen und Formalien 279
applicatio III, 57. 636
Clientel des Applicanten III, 64
arca pontificum II, 68 fg. III, 1026[2]
architecti unter den Apparitoren 368
Archiv (vgl. aerarium)
unter aedilicischer Aufsicht II, 476. 489 fg. III, 1010
censorisches II, 360
unter quästorischer Aufsicht II, 489. 545 fg. 560. III, 1010
unter tribunicischer Aufsicht II, 311. 490
Thätigkeit der scribae bei der Archivverwaltung 349
Hausarchive 5[2]. II, 361
Argei III, 122 fg.
armati, inermes in der Centurienordnung III, 247
assiduus s. adsiduus
Associationsrecht (vgl. collegium) 341. II, 886. III, 1180. 1211. 1235
ἀστυνόμος II, 498[1]

Athens Besitzungen unter der römischen Hegemonie III, 668
Athenaeum in Rom III, 929
atrium Libertatis II, 360
attribuere (im finanziellen Sinn) II, 448 fg. III, 96[1]. 227[4]. 1138
attribuirte Orte III, 765 fg. 1202; vgl. III, 1, S. XVIII, 1
Auctionssteuer II, 1010. III, 1123[3]
auctor des senatus consultum III, 978. 1009. 1034[1]
auctoritas (allgemein) 308. III, 1038[3]. 1039
des Beamten III, 1034[1]
patrum 209. 287[1]. III, 155. 367. 905. 927[4]. 952. 978. 994. 997. 1022. 1037 fg. 1040
senatus III, 1033[2]. 1037[2]; vgl. 978. 1032. 1044
Audienzen beim Kaiser s. Empfang
augur, Ableitung des Wortes 78. 104[4]
Assistenz bei den Comitien 98. III, 388. 398
Constatirung des vitium 115
Gutachten 116
legum dictio 77. III, 309[2]
Nuntiation 109. III, 959. 1176
Thätigkeit beim Einholen der Auspicien 104 fg.
Theilnahme an der Inauguration II, 35
Zahl III, 110
auguria vgl. auspicia
fünf Klassen 78 fg.
impetrativa und oblativa 78. 81
Augusta II, 821
Augustales (sexviri) III, 453 fg.
Augustalien II, 237. 329. III, 1053
Augustus, der Titel II, 746. 757. 771 fg. 847. 1164[5]
mehrere Augusti II, 1167 fg.
Ausfuhrverbote III, 1183
Ausgabenbewilligung des Senats III, 1126 fg.
Aushebung III, 279. 448. 1071—1082. 1106. 1248 (vgl. evocatio, tumultus)
ausserordentliche Magistrate dafür II, 662
consularische 119. II, 96. III, 1074 fg.
kaiserliche II, 849 fg. 1090. 1093. III, 679. 740
marianische III, 298
Einwirkung des Senats II, 1090. 1093. III, 1071 fg. 1234
Liste für die Aushebung II, 408 fg.
Aushebung in den abhängigen Gemeinden III, 675
Aushebung
in den Halbbürgergemeinden III, 586
im latinischen Bunde III, 618
Aushülfsbeamte II, 645—674. III, 1222
für Aushebung II, 662 fg.
für Bauwesen II, 667 fg.
für Getreidewesen II, 671 fg.
für Krieg II, 646—662
für Prozess II, 664 fg.
für Wahlleitung II, 663
unter dem Principat II, 673. 932. III, 1222
Auslagen für die Gemeinde, Ersatz derselben 293
Ausland, Ausländer 199. II, 687. III, 183. 233. 340 fg. 393. 590 fg. 830 fg.; vgl. auswärtige Angelegenheiten
Auslieferung (völkerrechtliche) 254. II, 113[1]. III, 45. 1167
Ausnahmegerichte II, 111 fg. III, 189[2]. 1069
auspicia (vgl. auguria) 76—116. III, 1176. 1232
aliena 93. 130. 195. II, 618
beim Amtsantritt 609. 615, fehlen beim Princeps II, 792[3]
Auszugsauspicien 63. 64. 69. 99.
ex avibus 78
bei Beamtenernennung 97
caelestia 79 fg.
Collision 94
ex diris 86
Fälle der Auspication 96 fg.
in auspicio esse 106[3]. 109[2]
maxima und minora 91 fg.
oblative 106
Ort 102
patrum 90
pedestria 79
peremnia 97[1]
des pontifex maximus II, 20[4]. 35
publica und privata 88 fg.
ex quadrupedibus 79
repetere 91[3]. 99. 115
für die Senatsversammlung III, 934
den tribuni plebis mangelnd II 282 fg.
ex tripudiis 83
Verfahren 104
für die Volksversammlung 98. III, 364 fg. 385
Wechsel derselben 95
Zeit 101
Ausrüstung des Fussoldaten III, 263 fg.
des Reiters III, 256

ausserordentliche Beamte (vgl. Aushülfsbeamte)
ausserordentliche constituirende Gewalten II, 702—742
auswärtige Angelegenheiten II, 953 fg. III, 1147
Ausweisungen 262[5]. II, 139. 328[2]. 1090. III, 140[3]. 233. 1177. 1192 fg.
Autonomie III, 658
abhängige II, 857. III, 645 fg. 663. 1194 fg. 1208
latinische III, 628; vgl. 820
tolerirte der Dedirten III, 716
Gerichtsbarkeit der autonomen Gemeinde III, 701
auxilia II, 1090. III, 678 fg. 740
auxilium 142. 278. 288. II, S. X[3]. 291. 309. 327

βασιλεύς der Kaiser II, 764[3. 4]
Bauwesen
ädilicisches II, 477 fg. 496. 507. 521
ältestes III, 227
censorisches II, 425. 449 fg. 453 fg. III, 1136
Hülfsbeamte dafür II, 667 fg.
kaiserliches II, 950. 1051 fg. 1100
Kosten III, 1145
Bezeichnung des Bauherrn auf den Inschriften der öffentlichen Gebäude 453. 454. III, 1184[2]. 1258[4]
Befristung s. Amtsfristen
Begnadigungsrecht II, 884. 959. III, 358. 1069. 1236
Begräbniss, magistratisches 440 fg. 460
des Censors 460[2]. III, 1187[1]
öffentliches III, 1187
Versagung des Begräbnisses III, 1189
bellum iustum 133. III, 590[2]
Belohnungen der Soldaten 136. 241. II, 266. III, 298. 1108. 1122 (vgl. Decorationen)
beneficia, kaiserliche II, 905[2]. 1126 fg.
beneficiarii II, 265
Besoldung s. Gehalt
Betagung
in amtlichen Verordnungen 632 fg.
bei der Beamtenwahl 214. 650
Beute 241. 701. II, 551. 565. III, 619. 680. 1062. 1109
Bewerbung um Aemter 477 fgg.
unter dem Principat II, 917
Bibliotheken in Rom 329. III, 929. 931
Bildnissrecht 442. 447 fg. II, 261. III, 462 fg. 465. 1184 fg.
der Caesares II, 1143
der constituirenden Magistrate II, 727
des Kaisers II, 2 S. X[1]. 814 fg.; vgl. 760[1]
der Glieder des Kaiserhauses II. 829 fg.
der Mitregenten II, 1151
der Proconsuln II, 261
Bodeneigenthum (vgl. Grundbesitz)
in Aegypten II, 1004. III, 752
in den attribuirten Orten III, 770
in den autonomen Städten III, 659
im Bundesgenossengebiet III, 687 fg.; vgl. S. XVII[1]
in den Bürgergemeinden III, 781. 806
in den Halbbürgergemeinden III, 578
des Geschlechts s. Geschlecht
kaiserliches III, 881[1]. 992 fg. 1004 fg. 1088 fg.
der Latiner III, 630 fg.
der Plebejer III, 79. 83
Entstehung III, 23
privates 240. II, 389. III, 118. 127. 244. 781 fg.
in den Provinzen III, 730 fg.
quiritarisches III, 806. 809
Bodenwerth III, 249[1]
bona fides 172. II, 463
Bruttiani 333
Bürgergemeinden s. colonia, municipium
Bürgergericht III, 354 fg.
Bürgerkrieg 133[1]. 689 fg. III, 625
Bürgerrecht (vgl. civis, civitas)
Anmassung III, 200. 1067[1]
Bedingung für die Magistratur 484 fg., für den Senatssitz III, 873
Benennung III, 7 fg.
beschränktes III, 133
Compatibilität verschiedener Bürgerrechte III, 699
doppeltes III, 642. 699
Entziehung III, 139 fg. 328. 1067. 1208. 1236
Ergänzung des unvollständigen III, 133. 134
Erwerbung III, 129. 635. 642 fg.
der Freigelassenen III, 59[2]. 131[1]
Incompatibilität verschiedener Bürgerrechte s. Incompatibilität
Prüfung des Bürgerrechts II, 374

Bürgerrecht
sine suffragio s. Halbbürgergemeinde
Verleihung s. Bürgerrechtsverleihung
Verlust III, 42 fg. 47. 52. 129. 138
Wechsel III, 697
Bürgerrechtsverleihung
an die Dediten III, 133
an einzelne Personen II, 891. III, 132 fg. 184. 576. 642
an Gemeinden III, 132[4]. 134. 135
an die Latiner III, 7[2]. 132. 635 fg.
an sämmtliche reichsangehörige Nichtbürger durch Caracalla III, 699
durch die Comitien III, 29. 38. 133 fg. 328
durch den Feldherrn II, 891. III, 135. 679[1]
mittelbare II, 890. III, 133
durch den Princeps II, 890 fg. III, 134 fg.
durch den Senat III, 1046. 1236
Bürgerverzeichniss II, 359—417. III, 212
Bürgerspenden III, 472. 1122
Bürgersteuer s. Tribut
bulla des Knaben III, 515
Bundesgenossen (vgl. Latiner, socii) III, 645—715
italische III, 645 fg.
ausseritalische III, 649 fg.
Contingente III, 672 fg. 1077
Eingehung der Bündnisse III, 650. 1171. 1236
Rechtsstellung III, 686 fg.
Schatzung II, 363 fg. III, 694
Senatsregiment III, 1204 fg.
Statthalterregiment III, 689; vgl. 1210
Treueid III, 675

Caeninensis, sacerdos II, 267. III, 567
Caerites
caeritisches Recht III, 583 fg.
tabulae Caeritum II, 404[2]. 406. III, 583[3]. 586[1]
Caesar (der Dictator), seine Titulatur II, 704[4]. 714 fg. 767[1]
Caesar als Bestandtheil der Kaisertitulatur II, 770; vgl. 820
als Titel des Thronfolgers II, 1139. 1164
calatores der Priester 359
calceus patricius III, 217[1. 3]
calculus Minervae des Princeps II, 958
Candidaten (vgl. Bewerbung)
Candidateneid 619
Candidatenmangel 472 fg.
candidatus Caesaris II, 901[7]. 925[3]. 926 fg.
Zwangscandidaturen 476 fg.
capitatio, capitus 306. III, 229[1]
captio der Priester II, 25, 34
Capua, seine Rechtsstellung III, 133[2]. 138[3]. 140 fg. 235. 328[2]. 574[3]. 576. 578. 581. 782. 1207[2]
caput (Bürgerrecht) III, 7
capita civium Romanorum II, 408
capite censi 489. II, 406. III, 7. 840[2]
capitis deminutio III, 8. 42. 46. 140[4]
carnifices 327. 381
Cassation der kaiserlichen Amtshandlungen II, 1129—1132
der Volksschlüsse III, 360 fg.
castellum III, 766, 790[1]. 798
Castorfest in Ostia II, 1068
causa (Rechtsverhältniss) III, 185[1]
celeres s. tribuni celerum
censere (vom Senat) III, 988. 995
censitor II, 1092[3]. 1093[1. 2]
Censor II, 332—469
Amtsantritt 617. II, 341; Zeit desselben II, 352
Amtsdauer II, 348 fg.
Amtseid II, 341
Amtsfristen II, 342 fg.
unter Augustus II, 337 fg. 871. 872
Beseitigung der Censur durch Sulla II, 336. 423. 427
Bürgerliste II, 359 fg. III, 183. 185
Classificirung der Bürger II, 400 fg.
Coercition 143; vgl. II, 463 fg.
Controle der Namen III, 212; vgl. II, 375
Criminaljudication 196. II, 463 fg.
Domitians Censur auf Lebenszeit II, 338. 947
Einführung der Censur, Jahr derselben II, 335[1]
Eingriffe in die Beilegung der Tribus III, 183 fg.
Ende der Censur II, 338
Ergänzung des Collegiums unzulässig 215 fg.
Freilassung II, 375. III, 637[1]
Geschäftstheilung II, 358 fg.
Imperium fehlt 203

Censor
Intervallirung der Censur II, 342 fg.
Iteration untersagt 520 fg. II, 340
Judication 196. II, 461—468
kaiserliche Censuren II, 337 fg. 947. 1098 fg.
censor in der Kaisertitulatur II, 781. 785
leges censoriae 328[2]. II, 430
Censuren der kaiserlichen Mitregenten II, 1167
nomenclator censorius 358. II, 361
nota s. u. d. W.
potestas 25. 27
Prozess vor dem Censor II, 465 fg.
Prorogation II, 351
Rangstellung II, 354 fg.
Reiterei, Aufstellung der Liste III, 261. 485
Relationsrecht fehlt 210. III, 1133
Schulden für die Gemeinde contrahirt 238. II, 444 fg.
scribae 350 fg. II, 361
Senat, Aufstellung der Liste II, 418—424. 939 fg. III, 856. 880. 695
tabulae censoriae II, 361. 434[4]. III, 245[1]
Tuition II, 424—469
Unverantwortlichkeit II, 356 fg.
Wahl II, 340 fg. III, 414. 1219
Wahlqualification II, 339 fg.
censuales II, 371
census (Schatzungsgeschäft) II, 332—469
besorgt von König und Consuln II, 334. III, 1220
in der Kaiserzeit II, 415 fg. 849. 1016. 1091 fg.
in der Hauptstadt, in Italien, in den Provinzen II, 368 fg. 416 fg. III, 585. 615. 694. III, 194. 746. 769. 820
census equitum II, 397 fg. 1100. III, 258. 489
a censibus eq. Romanorum III, 490; vgl. II, 1093[2]
census populi II, 359—417. 1099
a censibus populi Romani 329[6]. II, 415
Census (Vermögen) als Wahlqualification 498 fg. III, 876
Censuslisten Vespasians II, 370. 375. 417[2]
centenarius (Gehaltklasse) III, 564
centenarius libertus III, 433
Centumviri (Geschworne) II, 225. 231. 275. 590 fg. 606. 608. III, 75. 189[2]. 535[3]
(Municipalsenat) III, 842. 845[1]
centuria (Bodenmass) III, 23[3]. 104[1]; vgl. 229[1]
centuria, centurio (militärisch) III, 104 fg. 253
Contingent der Curie III, 104
beim Fussvolk III, 265; vgl. 253. 260
bei der Reiterei III, 107; vgl. 253. 260
centurio und centurionus III, 104
Centurionen vom Kaiser ernannt II, 851. III, 548[2]
Centurienordnung (politisch)
servianische III, 245 fg.
Reform III, 270 fg.
tribuarische Centurialverbände III, 188. 273 fg.
in der Kaiserzeit III, 277
für die Plebejerversammlung nicht verwendet III, 151
die fünf Stufen III, 248 fg. 272
Centurien der Reiter III, 107. 253 fg.
der Unbewaffneten III, 282 fg.
Comitien III, 316. 321. 927[3]
Competenz III, 316
Einreihung der Freigelassenen III, 435
Zahl der Centurien III, 267. 282[1]
centuria praerogativa III, 412
centurialis III, 267
Centurionen III, 190. 265[4]; vgl. S. IX[1]
chlamys 432
cibaria 299
der Gemeindesclaven 323
cingulum 435
cista bei der Abstimmung III, 405
Civiljurisdiction 186—191
der curulischen Aedilen 189. II, 501. III, 814
der Collegialität nicht unterliegend 45
communale III, 812 fg.
consilium dabei 314
dem Consul genommen II, 101
dem Dictator nicht beigelegt II, 157
des Feldherrn 122 fg.
in den föderirten Gemeinden III, 705
in den Halbbürgergemeinden III, 580

Civiljurisdiction
Intercession 274 fg.
des Kaisers II, 974—988
des Militärquästors II, 566
des Patrons über den Clienten III, 82
zwischen Patron und Clienten ausgeschlossen III, 81
des praef. urbi der Republik 673
des praef. urbi des Principats II, 1066
des praef. vigilum II, 1057
des Prätor II, 219- 231
den Quästoren nicht zustehend II, 537
Eingreifen des Senats III, 1063
Specialgerichte in Civilsachen II, 667[2]
des Statthalters II, 267
Hülfleistung der tresviri cap. II, 598 fg.
Turnus bei derselben 37
in den Unterthanengemeinden III, 748
civis (vgl. Bürgerrecht) III, 6 fg.
civis und incola s. incola
cives Romani in den Provinzen III, 649
civitas (Bürgerrecht, Bürgerschaft) III, 6. 8
civitas (Gemeinde)
civitas foederata III, 653
civitas libera III, 654[4]. 655
keltische III, 121[1]
nicht städtisches Gemeinwesen III, 7
Clarissimat s. vir clarissimus
classicum III, 288
classis III, 259. 262. 272
classicus III, 248[1]. 250[3]. 262
infra classem III, 262
Ansetzung der Stufen in Geld III, 247. 249 fg.
Claudier, Aufnahme in die römische Gemeinde III, 26. 32. 167[1]. 170. 248[2]
clavus 410[5]. III, 218
angustus III, 513
latus III, 217[3]. 466. 470. 513. 887
vgl. tribuni militum
Clientelstaaten II, 856. III, 652. 717
Clienten III, 54—88
Unterschied von den Plebejern III, 152.
codex III, 1012[2]
codex Theodosianus, Publication desselben III, 951. 1019[3]
Coercition 136—161. III, 1248 fg. 1191
der Aedilen 143. II, 512. III, 219
der Beamten agris adsignandis II, 635
des Consuls 141. III, 44. 219
zum Schutz der Intercession 288
des Königs 141
Mandirung der Coercition 144
des pontifex maximus 143
des Princeps II, 879
gegen den säumigen Senator III, 915. 938
der Volkstribune 141. II, 297 fg. 312
gegen Ueberläufer III, 1241
der Unterbeamten 141
Cognition
des Kaisers II, 964 fg. 975
der kaiserlichen Procuratoren II, 1023
im Administrativprocess 173. 175
nach Erklärung des Nothstandes III, 1249
des Senats II, 118 fg.
extra ordinem III, 538
a cognitionibus II, 965[2]
cognomen III, 208 fg.
equestre III, 209. 426
erbliches III, 16. 465
als Ersatz des praenomen III, 205. 209
der Freigelassenen III, 425
patricisches III, 774[2]
Siegesbeinamen III, 209[3]. 213. 1187
cohors III, 674
cohors amicorum III, 542[2]
cohors praetoria des Feldherrn II, 863. III, 542[2]
cohortes Italicae civium Romanorum III, 449[3]
cohortes praetoriae II, 807. 863 fg.
cohortes urbanae II, 1067. 1119
cohortes vigilum s. vigiles
collega 28
collega maior II, 153
Collegialität 27—61
Ausnahmen davon 44 fg.
bei den constituirenden Gewalten II, 720
bei den IIviri für Dedication II, 622; für Perduellion III, 618 vgl. 615[1]; für Wahlleitung II, 664
der Censoren II, 339
der Consuln unter sich II, 89 fg.
von Consuln und Dictator 45. II, 153 fg.

Collegialität
im Bereich militiae 46 fg.
ausgeschlossen beim Interregnum 44. 660
ausgeschlossen beim Pontificat und Sacralwesen überhaupt 44. II, 22
ausgeschlossen für Prätoren und Quästoren ausserhalb Roms 59
der praefecti praetorio II, 867. 1116
Zahl der Collegen 31 fg.
collegium 30. III, 119 (vgl. Associationsrecht)
Beschränkungen in der Kaiserzeit 331. III, 350
magistratuum 33
Plebs damit verglichen III, 146 fg. 150[2]. 155.
sacrale Collegien II, 134
der Senat kein collegium III, 843
collegia maxima der Priester II, 20[1]. 29[3]. 1102. III, 566. 999[3]
colonia, colonus III, 26. 229[1]. 232[3]. 796
älteste Colonien, ihre Sonderstellung III, 776 fg.
latinische III, 52. 612 fg. 624. 646
colonia libertinorum III, S. XIII[1*]
coloniae militares II, 737[2]
coloniae maritimae III, 242. 243. 442. 775. 1106. 1174[2]
nominelle III, 794
Quasi-Autonomie III, 1196
Colonien italischen Rechts III, 807 fg.
Colonien peregrinischen Rechts III, 793
Tribus III, 177 fg.; vgl. 165[2]
überseeische III, 736
Recht der zwölf latinischen Colonien III, 624
Coloniegründung
durch ausserordentliche Beamte II, 624 fg. 637; vgl. 627[2]. III, 1221
durch die constituirenden Magistrate II, 737
Mitwirkung des Senats III, 1119
unter dem Principat II, 889 fg.
Ausstattung der Colonisten III, 1120
Bürgerrechtsverleihung damit verbunden III, 135
columna (Bildniss auf Postament) III, 1184[3]
comites des Princeps II, 835. III, 542[2]. 556
der Statthalter I, 299. II, 245
comitia 191. III, 150[1]. 302; vgl. Wahlen
älteste III, 306
zu blosser Assistenz III, 307
calata II, 34. 37 fg. III, 39[1]. 318
Centuriatcomitien s. Centurien
Curiatcomitien s. Curien
Tribuscomitien s. Tribus
Comitien der siebzehn Tribus s. Tribus
municipale III, 349. 804
comitia iusta III, 363
comitia leviora III, 324
comitiatus maximus III, 322. 324
comitia tribuniciae potestatis II, 841[3. 4]. 874 fg. 916[2]
Abstimmung III, 397 fg.
Anberaumung III, 1178 fg. 1217
Berufung 191 fg. II, 12. 127 fg.
Competenz III, 300—368
Eingreifen bei der Dictatorenbestellung II, 149
Gerichtscomitien 195 fg. III, 351—360
Gesetzgebung III, 326—346. 1238
Verlauf III, 369—419
Versammlungsorte III, 378 fg.
Versammlungstage III, 372 fg.
Wahlen s. u. d. W.
communio comitiorum III, 132[2]
morbus comitialis 87
comitium III, 316. 379. 385. 399
Commando (vgl. imperium)
der Aushülfsbeamten für den Krieg II, 646—662
des Consuls II, 93 fg. III, 1085
des Dictator II, 158.
erstreckt bis zum Eintreffen des Nachfolgers 640 fg.
ausschliessliches des Kaisers II, 848
der legati der Republik II, 694 fg. III, 1222
des magister equitum II, 176 fg.
prätorisches II, 233 fg.
des praef. praetorio II, 1118 fg.
der Quästoren II, 565 fg. 571
zur See II, 579—581. 862; vgl. II, 654
des Statthalters II, 262 fg.
seine Uebernahme 622 fg.
Commendationsrecht
Caesars II, 730 fg.
des Kaisers II, 916[3]. 921 fg. III, 1124; bei Priesterthümern II, 1109 fg.
fehlt den Mitregenten II, 1163
commentarienses II, 1122[1]
commentarii III, 1019[1]
augurum, pontificum 4[2]

commentarii
diurni II, 907[1]; vgl. III, 1018
kaiserliche II, 415[3]. 907
der Magistrate 5[2]. II, 109. 361[5]. 547. III, 1015
senatus III, 1019[1]
commercium III, 233. 577. 628 fg. 632
commune = κοινόν III, 744
Comparation um Amtshandlungen 41
der Censoren II, 358[1]
der Consuln um Specialcompetenzen 52 fg. II, 208[1]. III, 1083
der IIviri für Perduellion II, 618
der IIviri für Dedication II, 622
den Prätoren nicht gestattet II, 208 fg.
den Quästoren nicht gestattet II, 534
Competenz durch Collegialität ausgeschlossen 34
Erweiterung durch den Senat III, 1221
Theilung, Eingreifen des Senats 53. III, 1032. 1082 fg.
Verhältniss zur Intercession 271
compita III, 115. 116[5]
compitalia II, 1036. III, 1055[2]
conciliabula 206. III, 122. 149[3]. 766[4]. 775. 793[3]. 798. 1115[2]. 1117[1]. 1181
concilium (Bundesversammlung) III, 616. 666. 744
concilium plebis II, 272. 405[3]. III, 149 fg. 154. 321
Concubinat III, 430[3]
Condictatoren II, 148
conductor II, 396[1]. 441. 447
confarreatio III. 79
Confiscation II, 329. III, 1207[2]. 1250
congiarium 300
coniuratio III, 241
conscripti s. Senat
consecratio bonorum 157. II, 60
Consecration von Gemeindeland III, 734 fg.
Consecration des Monarchen II, 755 fg. 817. 833. 886. 1134. III, 453[3]. 1050*[3]
der Glieder des Kaiserhauses II, 833
Consensualehe III. 79
consensus III, 305. 950[1]
consilium der Beamten 307—319. III, 898. 1002 (vgl. Kriegsrath)
im Administrativverfahren 314
ausgeschlossen im Fall der Intercession und Provocation 310
ausgeschlossen bei Majoritätsentscheidungen 309
der Censoren II, 361
consilium
im Civilprocess 314. II, 222. III, 355
im Criminalprocess 313 fg. II, 582. III, 1249
des Kaisers 303. II, 903. 988—992. III, 556. 1227. 1263
im Privatleben 307
für Prüfung der Wahlqualification 481
der Senat als consilium III. 843. 1028. 1030
des Statthalters II, 245[4]; vgl. 692
Zusammensetzung 315
consistorium II, 989
consors imperii II, 1148
constituirende Gewalten II, 702—742
Abschaffung II, 711; vgl. 705
Befristung II, 715
Begründung durch Specialgesetz II, 710
Competenz II, 722
Verhältniss zu den ordentlichen Aemtern II, 721
Constitutionen des Princeps II, 905 fg. 911. III, 1238
Consul, Consulat II, 74—140
Administrativgerichtsbarkeit II, 108
Amtsantritt 414 fg. 615
Amtsdauer II, 82 fg.
Augustus, dessen Consulate II, 870 fg.
Benennung II, 74 fg.
Civiljurisdiction 190. II, 101 fg.
Coercitionsrecht 141
Commando II, 94—100
Commendation durch den Kaiser II, 923 fg. III, 1224
Criminaljudication 164. II, 109—114
Einfluss des Senats auf seine Amtshandlungen III, 1218
Ernennung des Dictators II, 148. III, 1218
Executive in Rom und Italien III, 1212
Iteration zeitweise untersagt 521
Judication statt der censorischen II, 467
kaiserliche Consulate II, 1095 fg.; in der Titulatur II, 781. 784
Consulate der Kaiserzeit II, 82
maior und minor consul 39
minor consul = consul suffectus II, 928
Consulate der Mitregenten II, 1166
Namenfolge II, 90
Nothwehrrecht 150. III, 1244

Consul
ordinarius II, 99
sine collega II, 81
Tuition in Vertretung der censorischen II, 426. III, 1131 fg.
Wahl der Censoren II, 341. III, 1219
Zurückberufung nach Rom III, 1179
consularis (Statthalter) II, 245
Consulartribune s. tribuni militum
consultatio des Kaisers im Civilverfahren II, 976
continentia aedificia II, 1035
Contingente der Bundesgenossen III, 672 fg.
der Unterthanen II, 1091. III, 738
Continuirung derselben Magistratur 517 fg.
der Unterthanen II, 1091. III, 738
verschiedener Magistraturen 524—536
contio 191. 197 fg. III, 1492. 3. 374. 390. 397
Contionsrecht der niederen Beamten 200; vgl. S. XIX1
Verhinderung durch den Senat III, 1178
Contracte II, 549
contribuere III, 961
contributi III, 7652. 767
contubernium III, 1045
contubernales 5101. III, 542
conubium III, 80. 1356. 577. 633
der Soldaten II, 892
conventus II, 10932. III, 689; vgl. 1193
Cooperation
der Collegen 43 fg., vgl. 618; in cassirender Anwendung 291 fg.
der Bürgerschaft und des Magistrats III, 1025
des Senats und des Magistrats III, 1025. 1058
des Exmagistrats und seines Nachfolgers III, 1091
Cooptation III, 8554
des Dictators 216
von Geschlechtern III, 30
priesterliche II, 24 fg. 689. 1112. III, 569. 1051
senatorische II, 943
tribunicische II, 279
a copiis Augusti II, 1031
cornicines III, 287
corona s. Kranz
corpus als Centurialverband III, 276. 4452
corrector civitatium liberarum II, 858
Italiae II, 1086
corrector
der diocletianischen Ordnung II, 1087
Correspondenz des Kaisers II, 838
Criminaljudication 162—169; vgl. auch Quästionenprocess
der Aedilen II, 475. 491 fg.
gegen Ausländer unter Mitwirkung des Senats III, 1204 fg.
der Bürgergemeinden II, 1074 III, 818
consilium dabei betheiligt 313 fg.
der constituirenden Magistrate II, 734 fg.
der Consuln II, 109 fg.; in der Kaiserzeit II, 118 fg.
der Feldherren 122
in Freistädten III, 701. 703. 1210
Intercession 276
des Kaisers II, 958—974. III, 360, über Senatoren II, 960 fg. III, 475. 901
dem Militärquästor mangelnd II, 566. 5683
praecones dabei thätig 364
des praefectus annonae II, 1044
des praefectus praetorio II, 971 fg. 987. 1120. III, 475
des praefectus urbi II, 987. 1064 fg. III, 475
des praefectus vigilum II, 1057
der Prätoren II, 235
der Quästoren II, 537 fg.; vgl. I, 38
Senat dabei betheiligt III, 1065 fg. 1267
des Statthalters II, 268 fg. 928. III, 1213
tresviri capitales dabei thätig II, 325. 595 fg.
der Unterthanengemeinden III, 748
der Volkstribune 165. II, 297. 317—327. III, 154
Cultus, Abgrenzung von Priestern und Magistraten dabei II, 18
Aufnahme neuer Gottheiten III, 1049. 1178; vgl. 12302
Collegien für den Cult einzelner Götter II, 134
Eingreifen des Senats III, 1049 fg. 1177
Einschreiten gegen fremde Culte II, 509. III, 1177
Fürsorge der Oberbeamten II, 133
Kaisercult s. Consecration
Kosten des öffentlichen Götterdienstes III, 1057. 1127. 1144
Cumulirung von Magistraturen 513—517
zur Ausfüllung von Vacanzen 473

Cumulirung
zur Herstellung militärischer Aushülfsämter II, 646 fg.
cura legum et morum II, 705 fg.
curatores
actorum senatus II, 900 fg. III, 1018
aquarum II, 467. 468. 1033 fg. 1044 fg. 1053
ihre fasces 357. 388
ihre scribae 346. 350
frumenti II, 1039 fg. 1046
ihre fasces 357. 389
ihre scribae 350
locorum publicorum iudicandorum II, 993. III, 1222
operum locorumque publicorum II, 435. 443. 450[3]. 468. 1033. 1047 fg. 1051 fg.
regionum II, 1036
rerum publicarum dati ab imperatore II, 857[1]. 858. 1082 fg.
riparum et alvei Tiberis II, 468. 994. 1046 fg. 1054
tabularum publicarum II, 558. 642
ihre fasces 389
tribuum II, 361. III, 190 fg. 265[4]; vgl. III, 1, S. IX[1]
viarum II, 468. 604. 668 fg. 1033. 1048. 1077 fg. III, 1223
ihre fasces 388
curia (Gebäude) III, 90[2]
Rathhäuser III, 379. 385. 868[1]. 927 fg.
curiae veteres III, 99. 101
curialis III, 90[3]
Curien III, 89—112
des Bodens III, 94
Comitien III, 316. 318; Stimmrecht der Plebejer III, 92. 127. 132, der Freigelassenen III, 434
Competenz III, 316. 318 fg.
corporative Organisation fehlt ihnen III, 100
Dreissigcuriengemeinde 28. III, 99
Namen III, 94
sacra III, 100 fg.
Schutzgöttin Juno curis III, 101
Senatsliste nach Curien geordnet III, 867
Zahl III, 99
curio III, 101. 567. 568[1]
curio maximus II, 274. III, 102. 567. 568
curio minor III, 101[4]
custodes corporis II, 808
custodes der Stimmkasten III, 406
damnatio memoriae II, 1129. 1136. III, 1190
Datirung (vgl. Aera, Eponymie) 600 fg.
Behandlung der Consulnamen in der Datirung III, 208 fg.
doppelte nach den Jahres- und den fungirenden Consuln II, 92; vgl. S. VIII[1]
nach Kaiserjahren II, 802 fg.
decem primi III, 852[1]
bei den Apparitoren 343
bei den Lictoren 355
bei den Praeconen 363[3]
decemviri für Friedensschluss II, 642 fg. 683. 692 fg. III, 344. 1168. 1213
decemviri legibus scribundis II, 607. 702 fg. 716
decemviri stlitibus iudicandis 45[2]. 228. II, 221[4]. 225. 592. 605—608. III, 81
decernere III, 988. 996
Decorationen 136. II, 266. 854
decretum des Senats II, 122. II, 994. 1028
decumae alterae III, 1118[1]
decuria, decurio, decurialis
des Fussvolks III, 104
der Reiterei III, 106. 260
decuriae der Apparitoren 341[5]. 342 fg. 369; decuria consularis 344[5]
decuriales urbis Romae 368 fg.
der Geschworenen III, 482[3]. 529. 532. 536
ex (quinque) decuriis III, 536
decuriae des Senats III, 851
decuriones der Municipien II, 893[4]. III, 112. 452. 455. 842. 845
decurio pedanius III, 964
ornamenta decurionalia 464[6]. II, 893*[4]. III, 904
decurionus III, 106
Dedication 42[5]. 240. 243 fg. II, 61. 328. 456. 484. 618—624. 995. III, 339. 1049 fg. 1119
Dedition 254[1]. III, 55. 70[2]. 576. 651. 687[4]. 716 fg. 728. 1160
Bürgerrecht der Dedirten III, 133
Clientel III, 65
Plebität III, 132
Deditionsvertrag III, 56[1]
dediticii III, 139. 141. 605
dediticiorum numero III, 140[4]. 141. 223
Degen als magistratisches Abzeichen 433 fg., des Princeps II, 806. 868.
Delegation der kaiserlichen Civilappellation II, 982

Delegation
der kaiserlichen Criminaljurisdiction II, 966 fg.
Delict, sacrales II, 50 fg. 113
völkerrechtliches 254. II, 112
δήμαρχος III, 646
δημοκρατία III, 726
Denkmalsetzung III, 1026. 1132[2]. 1184 fg. 1232[1]
Beseitigung des Denkmals II, 1134. III, 1190
deportatio exercitus 129
Deportation als Freiheitsstrafe III, 140
Designation 578—592
anticipirte 586 fg.
designirte Beamte können zurücktreten 469[6]
auf den Principat unanwendbar 578[2]. II, 1136
Rechte der designirten Beamten 203. 590. III, 972. 973[1]
Termine der Designationen 582 fg.
destinare 578[2]. II, 924[4]. 1157[2]. 1169
detestatio sacrorum II, 38[1]. III, 38. 318
Diadem 429. II, 806
in dicione III, 723
Dictatur II, 141—172. III, 1240
Amtsantritt II, 152. 159. III, 1229
Amtsdauer II, 159 fg.
Bestellung 216. II, 146—152. III, 1218
von der Civiljurisdiction ausgeschlossen II, 157
der Collegialität inwiefern unterliegend 45. II, 153 fg.
Commando II, 158
Dictatorenjahre II, 160[1]
latinische Dictatur II, 170 fg.; vgl. S. VIII[3]. III, 617[3]
Dictatorenliste II, 141[1]
Ernennungsrecht dem königlichen gleichstehend 10. II, 162. 167
dictatorische Gewalt der Magistrate bei Nothstand 694. III, 1241
griechische Benennung II, 144[1]
pro dictatore 11*[4]. II, 147[4]. 162[1]
Provocation II, 163 fg. III, 1240
Quästor fehlt dem Dictator II, 563
von Rechnungslegung befreit 701
rei publicae constituendae II, 703 fg.
sine consulibus II, 161[1]
Specialcompetenzen II, 156 fg. III, 1179
Untergang der Dictatur II, 169 fg. III, 1240
Dienerschaft der Beamten 320—371
des Kaisers II, 836 fg.; vgl. 931
Dienerschaft
der Mitregenten II, 1150
der Priester II, 64
Dienstbefreiungen III, 241 fg. 1234
Dienstjahre, Zahl III, 242
Dienstpflicht s. Wehrpflicht
dies imperii II, 797. 841
dilectatores II, 1090
dilectus s. Aushebung
dioecesis 232
urbica II, 1085
dirae 86. 107
diribitores III, 406
diribitorium III, 408
discessio in den Comitien III, 398
discessio im Senat III, 983. 991 fg. (vgl. senatus consultum)
Dispensation von Altersgrenzen bei der Amtsbewerbung 574 fg.
von der Aemterfolge 560
von den Gesetzen II, 883, durch den Senat III, 1228. 1235
des princeps II, 751 fg.
vom Intervall zwischen den Aemtern 536
von Wahlqualificationen 481. 577. II, 885. 943. III, 1232
dissignator 440[2]
divisores tribuum III, 196
divus s. Consecration
Domanialverwaltung, kaiserliche II, 1082. III, 555
domi imperium s. imperium
domicilium III, 804
dominus vom Kaiser II, 760 fg.
domus III, 781 (vgl. Heimathrecht)
als Namenstheil III, 215
domus divina II, 818 fg.
Dreizahl in der Gemeinde III, 95 fg.
in der Magistratur 32
bei den Priesterthümern III, 110
ducenarii (Gehaltsstufe) III, 564
ducenarii (Geschworne) III, 531. 536
duoviri
aedi dedicandae 72[2]. II, 160. 618 fg. 664
aedi locandae II, 623
agris adsignandis II, 629
navales II, 579 fg.
für Perduellion 72[2]. 164 fg. 195. II, 615 fg. 627
viis extra urbem purgandis II, 592. 603 fg.
für Wahlleitung II, 663
duoviri in den Bürgergemeinden III, 794[2]
dux limitis II, 263
Dyarchie von Princeps und Senat II 748. III, 1146. 1198. 1252 fg.

Edict 202—209
des Censors II, 372
zur Berufung der Comitien 205. III, 370
des Consuls II, 128
perpetuum 207. 635
des Prätors II, 221 fg.
der Priester 204
des Princeps II, 905. 1124. III, 1265
provinziales II, 221[3]
zur Berufung des Senats III, 918
des Statthalters 203. II, 221. III, 747
Wegfall mit dem Rücktritt des Edicenten 635
Ehe
der Freigelassenen III, 429
ohne manus III, 207[2]
sacrale III, 34
der Senatoren III, 430[1]. 471
eheliche Geburt III, 34
ausserehelichе s. spurii
Ehe- und Kinderprivilegien 41. II, 216[1]. 253. 534. 888. III, 412. 971
zu Gunsten der Freigelassenen III, 437. 449
Ehrenbürgerrecht III, 132*[4]
Ehrenplätze bei Festlichkeiten 406. II, 824. III, 458. 519. 893. 1259
Ehrenrechte
der Magistratur 372—435. III, 1186 fg.
der fictiven Magistratur 455—467
der gewesenen Magistrate 436—455
des Princeps II, 805—818
der Glieder des Kaiserhauses II, 818—833
der Senatoren III, 886 fg.
Eid (vgl. sacramentum)
Beamteneid beim Antritt 590. 620 fg. II, 589[6]; beim Rücktritt 625 vgl. S. XXV[1]; verzeichnet von den Quästoren 620. II, 546
der bundesgenössischen Contingente III, 675
Candidateneid 619
des Censors II, 341
beim foedus 249. III, 593. 1170
des index quaestionis II, 589[6]
in leges II, 546[3]. 792. III, 362. 884
constituirender der Plebs II, 286. III, 148. 154
für die Sonderstellung einzelner Colonien III, 776
bei dem Genius des Kaisers II, 809
Eid auf die acta Caesars und der Kaiser 621. II, 721[3]. 909. 1129
Eingeweideschau 88
Einnahmen der Gemeinde II, 432—443. III, 1126
Einquartierung III, 690. 1199
Emancipation s. Freilassung
Emolumente der Magistrate 293—307
der senatorischen legati II, 687
der Reiter III, 255
der Statthalter 293. III, 1097. 1129
Empfang beim Kaiser II, 813. 834. III, 556. 895
ephemeris des Kaisers II, 907[1]
Epimeleten, athenische III, 669
Epistrategen, ägyptische III, 753
ab epistulis des Kaisers II, 838
Eponymie 609 fg. (vgl. Datirung)
des ausserordentlichen Amtes II, 721
der communalen Beamten III, 708. 757. 822
consularische II, 90 fg.
consularische des Princeps II, 1096 fg.
der Prätoren I, 601. II, 207
des Statthalters II, 261. III, 757
eques, equus (vgl. Reiter, Ritter)
eques Romanus III, 480 fg.
ex equite Romano III, 504[3]
eques Romanus equo publico III, 481
equo publico III, 256[3]. 258. 482; vgl. 470[4]
(eques) equo privato III, 258
equites Campani III, 576[3]
equites illustres III, 508[1]. 562[2]. 563[1]
equites municipales III, 563
equites singulares II, 809
equitum census II, 397 fg. 1100. III, 258. 489
equitum probatio II, 398[1]. III. 491[1]. 493
Erbpacht 239. II, 459
Erbrecht
der Freigelassenen III, 432
der Gemeinde 171. 239. II, 552. III, 1112 fg. 1123
des Geschlechts III, 16. 27
der Götter II, 61
der juristischen Person III, 1236
der Plebejer III, 75
des Princeps II, 999[1]. 1007; vgl. 750
der Vestalinnen II, 61
Erbschaftssteuer II, 1023. III, 130
Ergänzung der Magistratscollegien 28

Ernennungsrecht
der Oberbeamten 212—234
von Collegen 215—221
von Gehülfen 221—234
von Nachfolgern 212—215
der constituirenden Magistratur II, 729
des Kaisers II, 931
Etruskischer Städtebund III, 666
evectiones 301[2]. II, 266[5]. 685
evocatio (Heerbildung) 695. III, 241[3]. 1072. 1248
evocatio (Vorladung) II, 114. III, 1197; vgl. 1207. 1214
execratio 250. III, 52[2]. 593
Execution
ädilicische II, 475
censorische II, 367. 464
der Coercition 144 fg.
der Gemeindeforderungen (quästorische) 179. 185. II, 109. 552
Exercitien, militärische III, 216
exercitus II, 359. III, 247. 268. 1074[2] (vgl. Heer)
centuriatus III, 246 fg.
consularis 51. III, 1074. 1083[1]
urbanus 197. 200. 203. III, 294
exilium III, 48 fg. 636
als Criminalstrafe III, 140
iustum III, 698[3]
expiatio II, 51. III, 1167
Expropriation II, 737[8]. 996
ex templo 592
exter, externus, extraneus III, 599
exterae nationes III, 660[1]

fabri III, 287
Fackel als magistratisches Abzeichen 423. II, 806. 823
Fahneneid s. sacramentum
Fahrrecht 393 fg. III, 1182
der kaiserlichen Frauen II, 823
der Senatorenfrauen III, 895[4]
familia III, 10[2]. 16[2]. 22. 54[1]
fasces s. Lictoren
fasti II, 39 fg. III, 208
censorische II, 334[3]. 353[1]
Interpolation II, 160[1]. 183[4] fg. 335[1]
Nennung von Vater und Grossvater der Beamten 488[2]
Tilgung der Namen von Verurtheilten II, 1134. III, 1191
Feldzeichen II, 545. 815. III, 265. 387
feriae II, 39 fg. 135 fg. III, 373. 1052 fg. 1061; vgl. indictio
feriae Latinae s. Latiar
ferre ad populum III, 311. 952
Feste zu Ehren des Kaisers und des Kaiserhauses II, 812 fg. 826
Fetialen 32. 250 fg. II, 675. 689. III, 338. 1157. 1167
Feuersbrünste s. Löschwesen
fictive Magistratur 455—467. III, 903
Fideicommiss II, 103. 203. 913
fides publica III, 1065; vgl. 776. 1229
fiducia II, 1089[1]
fines populi Romani III, 825. 829
fiscus II, 998 fg. 1050. III, 1144
Bilanz des Fiscus II, 1008
Prätor für Fiscalprozesse II, 203. 226
fiscalische Prozesse II, 1007. 1021 fg.
flamen
ernannt vom König II, 12
vom Oberpontifex II, 25. 134
vom Kaiser II, 1113
Inauguration III, 307
Lictor des fl. Dialis 390
Senatssitz desselben II, 18[3]. III, 860
Sessel desselben 403
Wählbarkeit zu Aemtern 491[2]
flamen der Curie III, 101
flamines minores II, 26. III, 567. 1051[1]
flamines montanorum III, 1 S. VIII[1]
flexuntes III, 106[4]
Flotte II, 862. III, 297. 449. 450. 1079
Flotteudienst der Freigelassenen III, 449 fg.
Personalrecht der Mannschaften III, 627
Schiffsstellung der griechischen Städte III, 650. 676
Flottenbefehl II, 579 fg. 654. 862. III, 554. 1105
Flottenquästoren II, 570—573
foederati III, 653. 681 fg.
foederati et liberi III, 657
foedus 121. 246—257. II, 955. III, 340 fg. 362. 591 fg. 653. 1158 fg.
aequum III, 664; vgl. 577[1]
mit der Plebs II, 287[2]. III, 148
fora (Marktflecken) 206. III, 122. 581[4]. 775. 798. 799[4]. 1115[2]. 1181
Forderungen der Gemeinde 176 fg. II, 434 fg. 549. III, 1123. 1139
formula
amicorum III, 593. 1153[3]
census II, 372
provinciae III, 593[2]
sociorum III, 651
togatorum III, 673[1]. 674. 678

Fornacalien III, 78. 102[2]
Fortwirkung der Amtsführung über die Amtsdauer 631 fg.
Frauen
zu Aemtern unfähig 493
Besteuerung III, 236
Bürgerrecht III, 9[1]; vgl. 134
Judication über sie II, 114. III, 352
Namen III, 201[4]. 206. 207
nicht betroffen von censorischer Rüge II, 383
nicht betroffen von tribunicischer Anklage II, 325
Standesrecht III, 468. 501. 874
Theilhaberinnen des Principats II, 788. 821. 831. 1168
Tribus fehlt ihnen II, 401. III, 183
Vermögensrecht III, 20 fg.
Freigelassene
zurückgesetztes Bürgerrecht III, 420—457
Clientel III, 64
beim Census II, 404
in der centuria adcensorum III, 283
Erwerbung der Ingenuität II, 892
als Luperker III, 566
Plebität III, 131
Tribus II, 404. 405. III, 436
nicht wählbar 487 fg.
Freiheit s. libertas
Freiheitsprocess (vgl. Xviri stl. iud.) II, 221[4]. 606 fg. III, 81
Freilassung III, 58 fg. 131. 203. 421. 464. 705
beim Amtsantritt der Consuln II, 102
ohne Gewinnung des Bürgerrechts III, 141
beim census II, 375. III, 637[1]
vor dem consilium 308
formlose III, 727; vgl. 717. 723
des Freien an Sclavenstatt III, 59
der Gemeindesclaven III, 1122
Missbrauch III, 1065[1]
durch Testament III, 58, 132
Freilassungssteuer 176. III, 1123. 1135. 1235
Freiwillige im Heer III, 1076
freiwillige Gerichtsbarkeit 189. II, 101 III, 1065
des Princeps II, 974*
Freiwilligkeit der Uebernahme der Magistratur 468 fg.
Freizügigkeit III, 131. 637
Fremde, Jurisdiction und Judication über dieselben II, 104. 220
Fremdenrecht III, 602
Freundschaftsvertrag III, 591. 1173
Friedensschluss s. decemviri
Friedensvertrag s. foedus
Fristen s. Amtsfristen.
Frohnden (operae) II, 477 fg. 497. 505. III, 224 fg. 230[1]. 433. 1127.
frui II, 441
Frumentationen II, 238. III, 461. 1130
frumentum in cellam 295[1]. 297
führerlose Truppen 691
funus censorium s. Begräbniss

Garderobe des Kaisers 417[4]. 420
Gastrecht II, 553. III, 591 fg. 1151 fg.
Gastgeschenke III, 231[1]. 1132[3]. 1133
Gäste der Gemeinde II, 553. III, 597. 1151
Geburt als Grundlage des Standes
der Clienten III, 55. 64
der Patricier III, 34
der Plebejer III, 130
Geburtslisten II, 547.
Gefängnisse II, 139. 595 fg.
Gefangene, Verfügung über sie III, 1109. 1202[2]
Gehalt
der kaiserlichen Finanzbeamten 304. III, 564
der Hülfsbeamten 298 fg.
der kaiserlichen Räthe 303, II, 900
der Provinzialbeamten der Kaiserzeit 302 fg.
der spätesten Zeit 306
Gehülfen des Kaisers II, 931 fg. III, 1225
der Magistrate 221—234
Geiseln III, 601. 605. 1202[2]
Geldbusse s. Mult
Gelübde III, 1050. 1058 fg. 1137
Gemeinde
patricische III, 89—126
patricisch-plebejische III, 127—142. 161—299
Gemeindehaushalt II, 424—468. 992—1025. III, 1111—1146
Gemeindekassen s. aerarium, arca, fiscus
Gemeindeland (ager publicus) II, 49. 389. 441[2]. 637. 992. 1088[3]. III, 84 fg. 685. 731 fg. 737. 827. 1113. 1115. 1120. 1127 (vgl. Adsignation, Dedication)
Gemeindevermögen 169. III, 1111—1146 (vgl. aerarium, arca, fiscus, Gemeindehaushalt)
Verfügungsrecht des Oberbeamten II, 131; des Prätors in Vertretung II, 236

Genius des Kaisers II, 754. 757. 733[2]. 809
gens III, 9. 74
gentes maiores und minores III, 30. 31[1], 91. 98. 111. 845[3]. 868[3]
gentilis, gentilitas III, 9. 10
genus III, 9[2]. 185[1]
Gerichtscomitien III, 351—360
Gerichtsstand des Senators III, 474, 901
Germani II, 808
geruli 366; vgl. II, 2 p. X[1]
Gesandtschaften (vgl. legati)
fremde II, 687. 957. III, 597. 704. 741. 959 fg. 1148—1156. 1196 fg. 1214
Privilegien derselben III, 1153; vgl. 1198
römische II, 675—701. III, 1157 fg.
Verletzung von Gesandten III, 45[4]
Geschäftssprache III, 588. 621
Geschlecht III, 9 fg.
albanische Geschlechter III, 30[3]. 57[1]
plebejische III, 74 fg.; vgl. 132
Austritt des Geschlechts aus der Gemeinde III, 33
Bodeneigenthum III, 22. 24 fg.; Auftheilung desselben unter die Gentilen III, 168. 170
Eintritt in das Geschlecht III, 34 fg.
Eintritt des Geschlechts in die Gemeinde III, 29 fg.
Erbrecht der Gentilen III, 16. 27
familiae III, 16
Gebräuche III, 74[1]
Gemeinschaft der sacra III, 19 fg.
mangelnde Handlungsfähigkeit III, 17
Restitution des Geschlechtsrechts III, 40. 319
persönliche Verleihung III, 38 fg.
persönlicher Verlust III, 42 fg.
Wechsel III, 35
Zahl III, 11 fg.
Geschworne 186. II, 228 fg. III, 359. 406. 527—539. 603 (vgl. iudex, Quaestionenprozess)
Appellation von dem Geschwornenspruch II, 980 fg.
Decurien III, 529 fg.
Ernennung der Geschwornen II, 958 fg. III, 529. 1065
Intercession gegen den Geschwornenspruch unzulässig 272
Liste II, 229. III, 533
Qualification III, 537. 897. 1065
Zahl III, 533. 538
Geschwornencollegien III, 603
Geschworne
Geschwornenleitung II, 582—591
Geschwornenpflicht, Streitigkeiten darüber II, 600
Geschwornenverfahren der Kaiserzeit II, 977 fg.
Geschworne de vi vom Stadtprätor erloost II, 561. 586
Einzelgeschworne III, 897. 1031
Gesetzgebung
Vorberathung im Senat III, 1041 fg.
Bestätigung durch den Senat s. auctoritas
des Senats III, 1228 fg. 1265
der Comitien III, 326—346
im vierten Jahrhundert n. Chr. II, 915. III, 1239
der Oberbeamten 192. II, 127 fg.
des Romulus II, 10
censorische II, 465
prätorische II, 127. 236
der constituirenden Magistrate II, 724 fg.
Betheiligung des Oberpontifex II, 37 fg.
Betheiligung der Tribune II, 311
kaiserliche II, 881—894. 913 fg.
römische für die italischen Bundesgenossen III, 693, für die Unterthanengemeinden III, 745
Getreidewesen s. annona
Gewerbebetrieb als Hinderniss der Wählbarkeit 497
Gewicht s. Mass
Gladiatorenwesen, kaiserliches II, 1070 fg.
Gleichheit und Ungleichheit der Beamtengewalt 24—27
Göttergut II, 59 fg. 442 fg.
Göttlichkeit des Monarchen s. Consecration
Gottesdienst s. Cultus
Graecostasis III, 597[5]. 1154
Gräber, Verlegung derselben II, 329
Gräberbussen II, 70 fg.
Gräberrecht III, 20
Grenze des Reiches III, 829
Griechische Ausfertigung der Senatsbeschlüsse III, 1006
Grundbesitz
als Bedingung der Tribus II, 389. III, 164
der Freigelassenen III, 431
als Qualification für den Waffendienst III, 257. 249
Grundsteuer Diocletians III, 229[1]
Gründungsgeschichte Roms II, 6[2]. III, 579[3]

Haartracht III, 217. 429
Hafencolonien s. coloniae maritimae
Halbbürgergemeinde (civitas sine suffragio) 489. III, 133. 235[4]. 284[4]. 570—589; eigener Census derselben II, 363. III, 588
Handelsverkehr II, 499—504
mit Ausländern III, 600 fg.
Handwerkercenturien III, 287
haruspices 88. 367. III, 935. 1061
Haus (sui) III, 10
Hausarchiv 5[2]. III, 1016
Hausgericht II, 543. III, 433
hausherrliche Gewalt III, 130
Haussöhne, ihre Tribus III, 182
Hebungswesen s. Steuern
Heer (vgl. exercitus)
älteste Ordnung III, 103 fg.
augustische Ordnung III, 699. 740
Entlassung III, 1082
Feststellung der Zahl III, 1075
Heerbildung s. Aushebung
Heimathbezeichnung im Namen III, 213
Heimathrecht II, 405. III, 473. 800 fg.
Bürger ohne Heimathrecht III, 786
heredium III, 23. 168. 248. 775
Hochverrath s. perduellio
Hörigkeit s. Clienten
Hofhalt des Kaisers II, 833—839
homo novus 488[2]. III, 462 fg. 876[3]
honor 8. 293. 468. III, 225
hortus III, 23
hospitium und Patronat III, 65[1]
hospes im Privatverkehr III, 602
hospitium publicum (Quartier der Gesandten) III, 1152[1]
hostis III, 598
hostis der Landesfeind III, 1026
hostis der Landesverräther III, 1242 fg.
Hülfsbeamte s. Gehülfen

Jahr (vgl. Annuität, Eponymie)
der patricischen Magistrate 596 fg. III, 1100
der plebejischen Magistrate 603 fg.
tribunicisches des Principats II, 795 fg.
ägyptisches und syrisches Kaiserjahr II, 800. 802 fg. III, 757
Janiculum, seine Besatzung III, 387
Iden als Tag des Amtsantritts 594
ἴδιος λόγος III, 753[3]
ignominia II, 383
imagines der Vorfahren 442
Immunität III, 236 fg.; vgl. 225
der Bundesgenossen III, 681 fg.
der Colonien III, 807 fg.
Immunität
personale III, 1120. 1211. 1234
der Priester III, 569
des Provinzialbodens III, 737. 1120
imperator, der Titel unter der Republik 123 fg. II, 266. III, 1108
in der Kaisertitulatur II, 781. 845; vgl. 794
in der Titulatur der kaiserlichen Mitregenten II. 1153 fg.
als praenomen II, 767 fg. 1153 fg.
perpetuus II, 794
imperium (das Reich) III, 826
imperium (Amtsgewalt; vgl. Commando) 22 fg. 116—136
ausserordentliche Imperien, ihre Uebertragung II, 658. III, 1092 fg. 1104. 1222
cum imperio (potestate) 11[3]. 22. 24[1]. 117[1]. 683. II, 657
pro imperio potestateve 11[2. 3]
imperium domi und militiae im Gegensatze 61—75
im Civilprozess 186. 635
in der Führung der fasces 379
in der Gehülfenbestellung 215 fg. 222 fg.
in der Prorogation 637 fg.
in der Provocation III, 352
in der Tracht 408 fg.
die ausserordentlichen militärischen Gewalten in der Stadt incompetent II, 659 fg.
imperium infinitum II, 654 fg. 855. 862
imperium legitimum des Königs II, 11 vgl. 5
imperium maius 25. 45. II, 655
des Kaisers in den senatorischen Provinzen II, 859. III, 1216
des Mitregenten II, 1156
imperium des pontifex maximus II, 20[5]
imperium als Grundlage des Principats II, 840—869; seine Uebertragung II, 841 fg.
imperium des Quaestors II, 651. III, 1263
imperium mangelt den tribuni plebis II, 28 fg. III, 147. 151
impius II, 42. 51. 52[4]
Inauguration des Königs II, 9. III, 307
in der contio 197
des Opferkönigs II, 9
der drei grossen Flamines III, 307
durch den König II, 33 fg.
durch den Oberpontifex II, 35 fg.
incensus II, 367 fg. 434[2]. III, 548[3]

incola III, 234. 767. 804
Incompatibilität
des römischen Bürgerrechts mit einem andern III, 47. 129. 641. 698
von Rossdienst und Fussdienst III, 503
von Senatsitz und Ritterpferd III, 497. 505
index des Gesetzes III, 315, 412
indictio der feriae 204. II, 135 vgl. S. VIII[2]. III, 1054. 1061
Indictionenordnung II, 1016
Infamie 494 fg. II, 382 fg. III, 459
infra classem s. classis
Ingenuität
Anmassung III, 424
fictive II, 892. III, 518. 519
plebejische 487. III, 72 fg.
Qualification für das Amt 489, für den Senatssitz III, 873
ingenuus und libertinus III, 72. 422
ingenuus und patricius III, 14[3]
Insignien der Magistrate 372—435. III, 592
des Kaisers II, 805 fg.
der Glieder des Kaiserhauses II, 823
der Caesaren II, 1142
der Mitregenten II, 1149 fg.
instauratio der Festfeier III, 1061
Intercession 258. 266—291
in der Administrativgerichtsbarkeit 185. 277
auf Appellation 274
ausgeschlossen für bestimmte Fälle 272. 275. 283. 286. II, 148
schliesst die Anwendung eines consilium aus 310
consularische im Civilprocess II, 101
gegen den Dictator unstatthaft II, 165
Fristen und Formalien 279
Motivirung 273
örtliche Grenze 70. 270
persönliche Geltendmachung 273
des Princeps II, 879. 900
gegen Rogationen 283 fg. III, 392. 1048
gegen Senatsbeschlüsse 219 fg. 285. III, 997
tribunicische 285. II, 290 fg. 307
gegen Wahlen 286
interdictio aqua et igni III, 52[2]
Internationalverträge s. foedus
interpretatio, kaiserliche II, 911
interpretes 368. III, 960
interregnum 647—661. II, 4. 8. III, 364[4]. 1179
Bestellung des Interrex 654—659
Bestellung des Königs durch den Interrex 212 fg. II, 8
der Collegialität nicht unterliegend 44
in den Municipien 650
vom Tribun nicht zu hindern 261[6]
Intervallirung der Aemter 523 fg.
der Censur II, 342 fg.
Dispensation davon 536
in der Kaiserzeit 535
Intestaterbrecht III, 130. 432. 632. 636
irreguläre Truppen III, 297
Italien, Verwaltung II, 1073—1087. III, 1194—1210
Italiker III, 660. 718. 1236[1] (vgl. ius Italicum)
Municipalordnung der Italiker nach römischem Muster umgestaltet III, 694 fg.
Begriff der Italici III, 631. 647. 648[1]
ius Italicum III, 631. 684[1]
als Latini bezeichnet III, 662[1]
Iteration der Aemter 519 fg.
zur Ausfüllung von Vacanzen 474
der Censur untersagt 520. II, 340
des Consulats zeitweise untersagt 521
des kaiserlichen Proconsulats II, 793[5]
der Statthalterschaft 519. II, 256. III, 1092
der Vorstandschaft der Tribus III, 191; vgl. S. IX[1]
iubere III, 150[2]. 310[2]
iudex (vgl. Geschworne)
Benennung des Oberbeamten II, 5. 76
des bantinischen Gesetzes II, 591
datus ab imperatore II, 977[1]. 980[1] 984[1]
datus a senatu II, 121[5]. III, 1001[1]
decemvir III, 81
pedaneus II, 984[1]. III, 963 A. 1
quaestionis (vgl. quaesitor) 384. 586 fg. vgl. 224
seine sella 404
unus des Civilrechts 45. 186. II, 582
ex (quinque) decuriis III, 536
Judication (vgl. Criminaljudication) 136 fg. 162—169
der Aedilen II, 476 fg.
der Beamten agris adsignandis II, 634
über öffentliches Bodeneigenthum II, 993. 1054

Judication
censorische II, 461—469
sacrale II, 47 fg.
tribunicische 297 fg.
iudicium 235. II. 228
legitimum und imperio continens 186. 635
populi III, 351—360
publicum 182[3]. II, 223. III, 351[2]. 353
iugatio III, 229[1]
iugerum III, 23[3]. 776
iuniores
bei dem Census II, 408 fg. III, 276
bei der Ritterschaft III, 498
iuratores II, 362
iuridici s. legati iuridici
ius II, 228. III, 310
agendi cum plebe 194. II, 288
agendi cum populo 191—209
anulorum aureorum s. Ring
civile III, 603. 604[1]
gentium III, 603 fg. 826
gladii 434[6]. II, 270. 968 fg.
honorum 480[1]
imaginum s. Bildnissrecht
Italicum s. Italiker
Latii s. Latium
liberorum II, 888 (vgl. Ehe- und Kinderprivilegien)
Papirianum II, 43
praediatorium 170[3]. 178
publicum 3. II, 53
referendi 209—211. II, 313—317. III, 907. 953
relationis (des Kaisers) II, 898. III, 953 fg.
sacrum II, 55
sententiae in senatu dicendae 211. III, 858. 963
strictum 170. 172
institium 263. III, 1063 fg. 1188. 1248

Kaiser s. princeps
Kaiserhaus II, 818—833
Kalenden als Antrittstag der Beamten 594
Kalender 204. II, 4[2]. III, 114. 372. 580[2]. 706. 754. 755[3]. 821. 1052 fg. 1236
Kasse (vgl. aerarium, arca, fiscus)
militärische Kassenverwaltung 121
quästorische Kassenverwaltung 237. II, 544
Kataster der nachdiocletianischen Zeit III, 229[1]
König II, 3—17. III, 300 (vgl. rex)
Bestellung 203. II, 6—8
König
Coercitionsrecht 141
Verhältniss zu den constituirenden Gewalten II, 739
Disposition über Gemeindegut 240
Inauguration II, 9. 33. III, 307
Insignien und Ehrenrechte 382. 395. 399. 401. 410. 424. 429. II, 5. 6
principielle Differenz von dem republicanischen Magistrat 65. III, 1023
Königstitel vom Principat vermieden II, 763 vgl. 876[2]
Magistrate aus der Königszeit 10
sacrale Stellung II, 13 fg.
Verhältniss zum Senat III, 1022
Könige, ausländische III, 592. 594. 651 fg. 671. 751 (vgl. rex)
ihre Gesandten III, 1155
Verträge mit ihnen III, 651. II, 856
nach Königsrecht geordnete abhängige Landschaften 9. III, 751
κοινόν III, 744
Kopfbedeckung III, 217. 429
Krankheit, disqualificirend für das Amt 493
für den Reiterdienst III, 498
Kranz 426 fg. 438
des Princeps 427. II, 806. 823
des Mitregenten II, 1149
Kriegführung kraft ausserordentlichen Auftrags III, 1104
Kriegscontributionen II, 551. III, 728
Kriegserklärung II, 90 fg. 669. III, 342 fg. 1047. 1087. 1106[1]. 1150. 1163. 1205[5]. 1229 fg. 1248
Kriegsgefangene III, 596. 601. 1201. 1207[2]. 1249
verlieren das Bürgerrecht III, 46
Kriegsgelder II, 133. III, 1132
Kriegsrath 312. 316. II, 697. III, 1166[1]
Kriegsrecht der Bundesgenossen III, 671
Kriegsstand gegen das Ausland III, 590. 1087. 1158 fg.
im Inland 687—697. 1158 fg.
Criminalverfahren III, 1066. 1248 fg.
Heerbildung s. tumultus
Kriegstracht 429—435. III, 216. 1247
Kriegswesen, Antheil des Senats III, 1071—1110

Ladung der Volksversammlung III, 386
des Senats III, 915 fg.

Latiar 617 fg. 667 fg. II, 136. III, 613. 666. 1055[3]
Latiner (latinischer Stammbund) III, 607—644
concilium III, 616
unter römischer Hegemonie III, 617 fg.
latinisches Fest s. Latiar
Namen III, 203. 213
Personalprivilegien III, 627
Priesterthümer III, 567. 579
Stadtrecht s. Latium
Steuerpflicht III, 232 fg.
Stimmrecht III, 396
Gewinnung des römischen Bürgerrechts durch Domicilwechsel III, 635. 638 fg.; durch Bekleidung einer latinischen Magistratur III, 639
Verkehr mit Rom III, 1197[3]
Latini (Terminologie) III, 598. 662[1]. 663 (vgl. nomen Latinum)
coloniarii III, 624. 625
Iuniani III, 626. 786
prisci III, 612. 613. 624. 635
Latinisirung Italiens III, 589. 620
des Occidents III, 621
Latium (latinisches Recht) III, 611[2]. 623 fg.
maius, minus III, 640
Latium adiectum oder novum III, 621
latus clavus s. clavus
laudatio 201. 442
Laurentes Lavinates II, 26[7]. III, 568. 579[3]
lautia III, 1152[2]
Lavinisches Opfer 618
lectica 396
lectio senatus II, 418—424. III, 854—866 (vgl. Senatoren)
unter dem Principat II, 938 fg. 946[1]
legare II, 676[2] vgl. 688 fg. 695[1]
legati
als Senatsboten II, 675—701. III, 1106
Bestellung II, 677 fg.
Zahl II, 684
Dauer ihrer Stellung II, 687
Insignien II, 685
Qualification II, 681. III, 896
Terminologie II, 688 fg. 695
unter dem Principat II, 681
Legation und Amt incompatibel II, 683
legati pro pr. des Pompejus II, 656
Caesars II, 657[1]
legati
legati pro pr.
Caesars triumphiren mit proconsularischem Imperium 130. II, 245[1]
kaiserliche II, 244 fg. 935; pro pr. consulari imperio II, 245[1]
ohne feste Provinz II, 853
Amtsdauer II, 259
als ständige Gehülfen des Statthalters 230. II, 696 fg. III, 1107. 1212. 1221 fg.
legati pro praetore der Proconsuln der Kaiserzeit II, 246
Amtsdauer II, 257
legati Augusti zur Aufsicht über die befreiten Gemeinden der Provinzen s. corrector
legati censibus accipiendis II, 243[4]. 1092[3. 4].
legati cum auctoritate III, 1222
legati legionis II, 246. 700. 852. III, 553
legati iuridici 231[5]. 232 fg. II, 246. 1084 fg.
legatio libera II, 690. III, 897. 913[1]
legio 51. 222[2]. III, 105, 264. 294[2]. 674. 1073. 1083[1]
Bezifferung II, 578[2]
Stärke III, 105
Vertheilung unter die Collegen 51 fg.
Leibwache des Princeps II, 808
der Glieder des kaiserlichen Hauses II, 824
der Mitregenten II, 1150
Leichenreden s. laudatio
lex II, 725[1]. III, 150. 308 fg. 692. 1237[5]
leges censoriae 328[2]. II, 430. III, 309[1]
lex collegii III, 309
lex consularis II, 311[3]. III, 150[3]
lex curiata 609. 631. II, 38[2]. 876[2]
lex data II, 725. 888 vgl. 883. III, 310. 582[1]
lex über das imperium der Kaiser II, 876 fg. III, 346. 349[4]. 849. 1221
lex publica III, 310
leges regiae II, 41 fg.
lex rogata III, 311
lex satura III, 336
lex tribunicia II, 311[3]. III, 150[3]
lex und ius III, 310

lex
lex und plebiscitum III, 150[2. 3]. 159[2]
lex sive id plebi scitum est III, 6. 159[2]
lex und senatusconsultum III, 1032; vgl. 6
legem ferre III, 311
legibus suis uti III, 692
Formalien III, 314. 315
lex benannt nach dem Urheber III, 315
Acilia (repetundarum) III, 531[1]. 643[1]
Aebutia (Ausschliessung des Rogators von ausserord. Mag.) 501[2]
Aelia (Auspicien) 83. 111
Aelia Sentia (Manumissionen) 308[2]. 317[5]. III, 141. 556
Aemilia (Amtsdauer der Censoren) II, 349
agraria des Nerva II, 995[3]
Appuleia (Colonisationen) 47. II, 628 fg. 639. III, 135
Aternia Tarpeia (Multen) II, 69[2. 3]
Atilia (Vormundsbestellung) II, 329
Atinia (Senatssitz der Tribunen) III, 862
Aurelia (Geschwornengerichte) II, 229. III, 189*[3]. 482[3]. 486. 532
Baebia (Prätorenstellen) II, 198[4]
Caecilia (censorische Notation) II, 386[6]. 387
Caecilia Didia (Formalien der Gesetzgebung) III, 336. 377
Calpurnia (Bürgerrechtsverleihung) III, 135[4]
Canuleia (conubium) III, 80. 156
Cassia (Wählbarkeit Verurtheilten entzogen) 492. III, 884
Claudiae (des Kaisers) II, 883[1]
Clodia (Auspicien und Missbrauch der Intercession) 83. 102. II, 308. 680. III, 1105[4]. 1129
(censorische Notation) II, 386 fg.
Cornelia (Aemterfolge u. Altersgrenzen) 538. 543. 567. III, 896
(Bindung des Edicenten an sein Edict) II, 222
(Erstreckung des Commandos) 641[3]
(Exil) III, 140[4]
(Plebiscite) III, 158. 160
lex
Cornelia
(Quästoren) 334[3]. II, 527. III. 1129
(de sicariis) II, 201[5]. 588. III, 819[1]
(Unfähigkeit der Tribunicier zu patricischen Aemtern) 486
Domitia (Priesterwahlen) II, 29
Falcidia (Testamente) II, 312; vgl. S. X[1]
Flaminia (Picenum) III, 176
Fufia (Auspicien) 83. 111
Gabinia (Commando des Pompejus) 549. 596. 644[1]. 654. 655[1]. 656. 661. 662. 680. 682. 684. III, 1144
(Gesandte) III, 1154. 1156. 1231[1]. 1233
Gellia Cornelia (Bürgerrechtsverleihung) III, 135[5]
Hortensia (Plebiscit) II, 312. 316. III, 156. 159[1]. 328. 358. 373(?). 1010. 1046
Icilia (Plebs) II, 389[1]. III, 153. 155
Iulia (Bürgerrecht der Italiker) III, 179
(Eheprivilegien) 536. III, 472
(Priesterwahlen) II, 31
(municipalis) 509 fg. II, 138
(Rechnungslegung) 703
(theatralis) III, 520[4]
Iunia (de peregrinis) III, 200[1]
Labiena (Priesterwahlen) II, 30
Licinia (Ausschliessung des Rogators einer ausserordentlichen Magistratur) 501[2]
(de sodaliciis) II, 586[1]
(Besetzung des Oberamts, Stadtprätur) 666. 668. II, 79. 145. 187. 204. 339. III, 156. 203. 982
Licinia Iunia (Promulgation der Gesetze) II, 546. 586[1]. III, 371
Licinia Mucia (Bürgerrecht) III, 131. 639
Maenia (Bestätigung der Volksschlüsse) III, 1042
Mamilia (Bestechungen des Jugurtha) 45[2]. II, 665[1]. 666[4]
Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia (Agrargesetz) II, 628[4]
Ogulnia (Priesterwahlen) II, 22. III, 156. 1043
Oppia (Tracht der Frauen) III, 218[3]

lex
Ovinia (Zusammensetzung des Senats) II, 418. III, 873. 879
Papia (Anmassung des Bürgerrechts) III, 200[1]
Papia Poppaea (Eheprivilegien) 536
Papiria (viator lege P.) 360[8]
(Consecration) II, 61[3].619. III, 1050[1]
(Wahl der IIIviri capitales) II, 594[2]. 595[2]
Plautia Papiria (Bürgerrecht der Italiker) III, 132[4]. 179
Poblilia (plebejische Censoren) II, 340
(Plebiscit) II, 482. III, 151*[2]. 152. 155. 167. 157[2]
(Bestätigung der Volksschlüsse) III, 1042. 1037[2]
Poetelia (Amtsbewerbung) 478[3]
Pompeia (Geschwornengerichte) III, 534[2]; vgl. II, 666[3]
(Volkstribune) III, 160
Porcia (Provocation vom Feldherrn) II, 117[2]. III, 353
Publilia s. Poblilia
Pupia (Senatssitzungstage) III, 922. 1232
Roscia (Bürgerrecht der Transpadaner) III, 134. 159[2]
(Ehrenrechte und census der Ritter) III, 487. 499. 520.
Rubria (Gallia cisalpina) III, 817
Sempronia (Ackergesetz) II, 632. III, 681
(Consularprovinzen) 54. 283. II, 217. III, 1086. 1101
(Geschwornenliste) III, 530
Servilia (Gerichte) III, 531
(repetundarum) III, 643[2]
Sulpicia (Commando des Marius) II, 653
(rivalicia) III, 115[4]
(Tribus) III, 179
Terentia Cassia (Getreide) III, 1130
Titia (quästorische Competenzen) II, 532[3]. 571[1]
(Triumvirat r. p. c.) 387. II, 707. 732
Trebonia (Commando des Pompeius und Crassus) III, 1105[4]
Valeria (Verbot der Herstellung des Königthums) II, 16[1]
(Provocation) 379. II, 165. III, 353
(Sullas Dictatur) II, 704
lex
(Unverletzlichkeit der pleb. Beamten) II, 303. 529[1]. 703. III, 157[1]
Vatinia (Commando Caesars) 596. 644[1]. II, 657[1]. 680. III, 1105[4]. 1129. 1236[2]
Villia (annalis) 529 fg. 537. 543 fg. 565. III, 700. 898
nicht auf die ausserordentlichen Aemter bezüglich 549
Visellia (cura viarum) II, 668
(Freigelassene) II, 893[2. 4]. III, 424. 786[3]
Voconia (Erbschaften) III, 249*[4]. 1123. 1235
a libellis III, 490. II, 838
Liberalitätshandlungen des Staats 240. II, 455. III, 339. 1118 fg.
liberi (Terminologie) III, 62. 725
populi liberi III, 655. 738[1]
populi foederati et liberi III, 657
Freie ohne anerkanntes Personalrecht III, 138 fg.
Freie an Sclavenstatt (in causa mancipii) III, 59
in libertate morans III, 717. 723
libertinus III, 420. 422; vgl. S. XIII[1]
als Bezeichnung des emancipatus III, 60
Gegensatz zu ingenuus s. ingenuus
Unterschied von libertus III, 422 fg.
libertus III, 422 fg.
libertus centenarius III, 433
liberti Latini Iuniani III, 786
librarius 346[1]. 354
libri magistratuum 4[3]
licium III, 399
Lictoren 355. 374—392
der ausserordentlichen Imperien II 658
beim Begräbniss 440[2]. 465[3]
bei den Comitien III, 369 fg.
der constituirenden Beamten II, 710
curiatii 342[5]. 356. 389. 392. III, 101[5]. 370. 386
denuntiatores 356. 392[4]. II, 1036
des Königs II, 5
des Mitregenten II, 1150
des Princeps II, 807
der Provinzialbeamten 334
proximus 375
des Senators in der Provinz III, 893
des Spielgebers 245. 356. 391
der Vertreter des Feldherrn 684
Wechsel der fasces 37. 39 fg.
der constantinischen Zeit 369

Lieferungen für die Armee III, 1097. 1115. 1164
limo cincti 324. 375[1]
litare 88[2]
liticines III, 287. 386[6]
litium aestimatio II, 121[5]. 122[4]
Litteratur des Staatsrechts bei den Römern 4 fg.
lituus III, 386
Localstatuten s. Stadtrecht
Location II, 426 fg. 468
eines Tempels II, 623
locatio conductio für den Staat II, 441. 447
locuples III, 237 fg.
locus (Quartier der Gesandten) III, 1152[1]
locus inferior der Rostra III, 383; vgl. S. XII[1]
locus sacer II, 49. 456[2]
Löschwesen 328 fg. II, 138. 328. 510. 597. 611. 893[2]. 1036. 1055 (vgl. vigiles)
Lösegeld III, 1121
logistae II, 858. 1082
Loosung um Amtshandlungen 41—43. 52. 56. 582[3]
um die Folge der Interregna 656
Erloosung von Legaten II, 677
um den Oberbefehl ungebräuchlich 49
um die Provinzen II, 208 fg. 249 fg. III, 1101
der Quästoren II, 534
Einwirkung des Kaisers auf die Loosung der Magistrate II, 930
Einwirkung des Senats 53 fg. III, 1032
lucar II, 61, 66[1]
Luceres III, 97. 845
ludi s. Spiele
Luperci III, 111. 566 fg.
Lustration der pagi III, 116
Lustrum, censorisches 424. 197. II, 332 fg. 340. 342 fg. 352 fg. 358. 412. 425. 638. III, 307. 1136
Luxusverordnungen III, 1182. 1237

magister 8 fg. II. 134
magister census 370 fg. III, 1020[1]
magister equitum II, 162. 173—180
der Dictatoren rei publ. constituendae II, 728
Dictatoren ohne mag. eq. II, 159[2]
Rangstellung 562. II, 176
Recht mit dem Senat zu verhandeln 209[5]
Recht mit dem Volke zu verhandeln 192[7]
magister equitum
Rücktritt erzwingbar 627. II, 176
Triumph 127[3]
magister militum II, 117
magister pagi III, 117; vgl. S. VIII[1]
magister populi II, 5. 143. 145. 158. 172
magister vici 328. 356. 391[5]. 392. 422. II, 1035[3]. 1036. III, 120
Magistrate 8 fg. 11
Verhältniss zur Bürgerschaft III, 300 fg.
communale III, 814 fg.
fehlen in den attribuirten Orten III, 769
ad sacra in den Colonien III, 777
curules 19. 401 fg.
maiores und minores 19 fg. 24 fg. II, 483[3]
patricii und plebeii 16—18
mit städtischer, mit ausserstädtischer und mit Doppelfunction 72 fg.
maiestas 699. II, 754. 810. 817[1]. III, 664[1]. 1033
Mancipation II, 391
mancipium III, 23
in causa mancipii III, 59
mandatum principis II, 264. 860. 908. III, 1216[2]
Mandirung der Gewalt 221—234
der Collegialität nicht unterliegend 45
der oberamtlichen Criminaljurisdiction an den Quästor II, 529 fg.
der Coercition 144
Mandirungsrecht des Dictators II, 162; vgl. I, 10
Mandirungsrecht des Kaisers II, 931 fg.; an den praefectus praetorio II, 1117
der Jurisdiction in der Hauptstadt an den Collegen 224. 670
der Jurisdiction an die italischen praefecti iure dicundo 223
der Jurisdiction in den Provinzen 229 fg.
manipulus (Contingent der Curie) III, 104
manubiae 241
Manumission s. Freilassung
Marktpolizei II, 499 fg. 1063
Marktrecht II, 887. III, 1181. 1211. 1295 (vgl. nundinae)
Marsfeld II, 359. III, 380. 382
Marsyas als Abzeichen der Colonien italischen Rechts III, 810
Mass und Gewicht
in den Bürgergemeinden III, 822
in den Provinzen III, 757 fg.

Massalias Besitzungen unter der römischen Hegemonie III, 669
mater castrorum II, 822; vgl. III, 1259
mater senatus III, 1259
matrona III, 62
meddix tuticus in Capua III, 581
medici im Gefolge der Magistrate 367
Meilenstein, erster, als Grenze 67 fg. II, 292. 1035
Meldungen bei der Schatzung II, 364 fg.
mensarii s. quinque viri, tres viri
Menschenopfer III, 123. 125. 1202
miles III, 105. 539[2]
Militär in Italien II, 1074 fg.
in der Stadt Rom II, 863 fg. 1055. 1067
Militärdiplome 256[4]. II, 892
Militärverbrechen, ihre Bestrafung III, 44
militia (Kriegsdienst) III, 225
militia (Offizierstellung) 547. II, 851[1]. 934. 936. III, 543 fg.
die käufliche militia III, 450
Zählung der Stellungen III, 543 fg. 549[1]
militiae petitor III, 547
a militiis III, 543[3]. 549[1. 2]
equestribus militiis functus III, 549
militiae imperium (Amtsbereich) s. imperium
millena Diocletians III, 229[1]
minister vici II, 1036
ministeria 325
Mitregentschaft II, 1145—1167
montani et pagani III, 114 fg. 149[3]
montani montis Oppii III, 1 S. VIII[1]
montes (vgl. septimontium) III, 113
montes et pagi III, 114 fg.
morbus comitialis 87
Münzwesen II, 639 fg. III, 709 fg.; vgl. III, 249. 623[4]
Münzaufschriften, älteste 453; unter dem Principat II, 817
ausserordentliche Beamte für Münzprägung II, 639 fg. III, 340. 1142
Bildnisse auf den Münzen 448. II, 261. 727 (vgl. Bildnissrecht)
kaiserliches Bildniss II, 815 fg.
Bildniss von Gliedern des Kaiserhauses II, 829 fg.
Bildniss constituirender Magistrate II, 727; vgl. 661
Bildniss des Proconsuls II, 261
Darstellungen des Senats und des Volkes III, 1260 fg.
Münzwesen
Münzrecht der Bürgergemeinden III, 822
der Bundesgenossengemeinden III, 709 fg.
der Halbbürgergemeinden III, 589
der italischen Gemeinden III, 620
feldherrliche Prägung 122. II, 564. III, 1142
Münzwesen unter dem Principat II, 1025—1028. III, 1146
in den Provinzen III, 709 fg. 759 fg.
Statthaltermünzen II, 256[5]. 261
Theilung zwischen Kaiser und Senat II, 1026. III, 1146. 1270
tres viri a. a. a. f. f. II, 601—604
Münzwirren II, 328
Multen
ädilicische 157. 166. 196. 701. II, 476. 492 fg. 513
censorische II, 464
Execution der Multen 147. 184. II, 550
feste Multen 179
ihre Einklagung 180
multa maxima 158
Multirung durch den Pontifex maximus 166. 196. II, 57 fg.
Provocation im Multprocess III, 354. 358. 1044. 1192
Multgelder unterliegen nicht der Rechnungslegung 701
tribunicische 165. II, 327
munera 9. 172. 293. 468
munus patrimonii III, 225. 230[1]. 803
munus personae III, 225. 803
munus (publicum) III, 224; vgl. 236
munus als Pflichtleistung an die Gesandten III, 1151[5]; vgl. 1153[2]
municeps II, 406. III, 231 fg. 587. 840[2]
municipium (Terminologie) III, 231. 232[3]. 234[1]. 235[1]. 571[1]. 612. 662. 795; vgl. S. X[1]
municipium civium Romanorum III, 232[2. 3]. 795[2]
municipium civium Romanorum sine suffragio III, 234 fg. 571
municipia Flavia III, 232*[3]
municipium Latinum III, 232[2]. 631
Municipalbeamte 17 fg. 224[1]. 226. III, 695
Municipalämter des Kaisers II, 813, der Glieder des Kaiserhauses II, 828

municipium
Zulassung der Ortsfremden zu Municipalämtern III, 805
ernannt durch die constituirenden Magistrate II, 733
Feste und Spiele II, 887. III, 1236
Quasi-Autonomie III, 1196
Municipalrecht im Verhältniss zum Staate III, 773—823
Schatzung in den Municipien II, 368. 415. III, 585. 694
Municipalsenat III, 854[1]
Steuerpflicht III, 232. 234 fg.
Tribus III, 177 fg.
kaiserliche Controle der Municipalverwaltung II, 1081 fg.
Befreiung der Senatoren vom Municipalzwang III, 473
munitio der Strassen II, 505

Nagel als Zeichen des Lustrum II, 403
dictator clavi figendi causa II, 156 fg.
Namen III, 200—215 vgl. 608[4]
der ausserehelich Geborenen s. spurii
Beiname s. cognomen
Binominität des Römers III, 206
Curie nicht Namensbestandtheil III, 91
Namen in den Fasten 488[2]; Tilgung III, 1190
Namen der Freigelassenen III, 208. 424 fg.
Geschlechtsname III, 11. 64[1]. 205
Heimathbezeichnung II, 375. III, 213. 215. 721[1]
Namen der Neubürger III, 64
peregrinische III, 213
Namen der Sclaven III, 201[3]. 207[1]
signum III, 211
Tribus im Namen II, 375. III, 214
Verbot gewisser Namen III, 18[1]. 74[1]. 1191
voller Name II, 375. III, 200
natalium restitutio II, 894
natio III, 721[1]. 791
nefas II, 42
Neubürger III, 64. 876
Nichtbürger in der contio 199
Nichtigkeit als Folge der Intercession 267. 287. II, 296
Niederlegung des Amtes s. Rücktritt
Nobilität III, 210. 458 fg. 462
nobilitas equestris III, 563[3]
nomen (Geschlechtsname) s. Namen
nomen Latinum III, 608. 611 (vgl. socius)
nomenclator censorius 358. III, 490[2]. 494[1]. 495[1]
Nomination der Bewerber um ein öffentliches Amt durch den Princeps II, 918 fg.
der Priester II, 24 fg. 1109. 1112
nongenti (Geschworne) III, 406[2]. 533
nota des Censors II, 384 fg. III, 252. 1189
ihre Wirkung für die Wählbarkeit 489. 495
Nothstand s. Kriegsstand
Nothwehrrecht des Oberamts 150. 694. III, 1241
des Tribunats 151. 694[4]. II, 297
nundinae (Märkte) II, 887. III, 373. 1181 (vgl. Marktrecht)
trinum nundinum s. trinum
nundinia (Consularfristen) II, 84. III, 375[2]
nuntiatio (bei den Auspicien) 107 fg.; vgl. III, 578[1]
der Priester an den Senat III, 959. 1060

Oberbeamter, seine Benennung II, 74 fg.
Anspruch auf den Sitz im Senat III, 860
Obnuntiation 89[3]. 110 fg.
Occupation 170
des Gemeindelandes 170. III, 87. 1115. 1117
kriegsrechtliche III, 828. 1112
Offiziere
Anklagen gegen dieselben II, 964
Begriff III, 539
Dienst 545 fg. III, 486. 489. 495. 539 fg. 545. 550
Ernennung 120. 223. 229. 234. III, 1073. 1079
consularische II, 97
kaiserliche II, 851 fg. III, 546
statthalterliche II, 265
magistratische Offiziere II, 574—581
Qualification III, 545
Unterschied vom Magistrat III, 540. 545
Verwendung von Privaten als Offiziere 230
operae s. Frohnden
Opferkönig 204. II, 4 fg. 13. 15. 40
nicht wählbar zu Aemtern 490
oppidum III, 790
oratio des Princeps II, 899

orator als Bezeichnung des Senatsboten II, 676
orbi orbae II, 366[1]. 406. 411. III, 236. 1124[1]
ordo III, 459[1]
Bezeichnung der Centurie III, 253[1]. 459[1]
des Gemeinderaths (ordo decurionum) III, 455. 842
ordo der Apparitoren (ihre Körperschaft) 342[4]. III, 459[1]; (ihr Vorstand) 343
ordo equester III, 459. 483. 510. 527
ordo libertinus III, 420[1]. 459[1]
ordo publicanorum II, 442[2]. III, 459[1]. 510
ordo senatorius III, 459
uterque ordo III, 460. 484
extra ordinem 20[2]. 56
in ordinem cogere 139[3]
origo II, 375. III, 215[2]. 779
ornamenta 455—467. III, 903. 1187
decurionalia 464[6]. II, 893[4]. III, 904
ornatio provinciarum III, 1097 fg.
Ortsbürgerrecht s. Heimathrecht
ovile III, 399

Pachtforderungen der Gemeinde s. Erbpacht, Verpachtung
Pachtgesellschaften s. publicani
paenula III, 220[2]
pagani s. montani
pagi (vgl. montes)
pagi der Flur III, 116 fg. 169. 766[2]. 774
ihre Beschlüsse III, 119[1]
pagus Lemonius III, 113[1]. 116[7]. 170
pagus Sucusanus III, 114[1]. 115[3]
africanische pagi III, 120[6]
keltische pagi III, 117[2]. 721 fg.
paludamentum 431
Parilität 31
parricidium II, 541. 615 fg.
pascua II, 439
pater patriae II, 779 fg. 785. III, 1187
pater senatus III, 1259[5]
patres, die patricischen Geschlechtsgenossen III, 13. 836
der patricische Senat 654. III, 15. 155. 837. 1038[2] (vgl. auctoritas patrum)
der patricisch-plebejische Senat III, 13 fg. 836 fg. 1037[1]
patres (et) conscripti III, 14[1]. 68. 837 fg.
Patriciat III, 3—53. 463
patricius III, 13. 14. 15
Befreiung von der Aedilität 555
Heimathrecht III, 786
der Kaiser II, 789. 1101. III, 1236
patricische Magistrate 18
patricische Senatoren III, 869 fg. 969
Tribus III, 789
Verhältniss zur Plebs III, 128
Verhältniss zum Senat III, 867 fg.
Verleihung II, 789. 836. 1100. III, 33. 319
Verlust III, 138
als Wahlqualification 485; vgl. 653. II, 79. 145. 482
patrimonium principis II, 999[1]. 1002[1]
Patronat III, 62 fg. 665[2]
patronus III, 62
Patron und Client III, 63. 82
Patronat über Ausländer III, 602
über Gemeinden III, 65[1]. 665[2]. 776. 1203
pax (Freundschaftsvertrag) III, 591. 595
peculatus II, 201. 584. III, 1141
pecunia III, 22
pecunia praesens (Kassenbestand) III, 1136
pedarius III, 962 fg. 982; vgl. 840[2]
decurio pedanius III, 964[2]
perduellio II, 542. 615—618. 1134[1]. III, 338. 1189
peregrinus III, 598
peregrini dediticii III, 138. 723
Personalprivilegien 256. II, 892. III, 225. 244. 318 fg. 337. 627. 714. 750
Personalverträge 256. III, 591. 1172[3]
piaculum II, 42. 51. 72[6]
pignus 143. 160. II, 57. 464. III, 1192
placere III, 977
Plebejer als Consuln II, 79
als Consulartribune II, 187
als Dictatoren II, 145
als Prätoren II, 204
als Quästoren II, 528
als Reiterführer II, 173
als Senatoren III, 871. 1031
plebejische Magistrate 18. II, 272. 470 (vgl. unter Aedilität und Tribunat)
Amtsjahr 603 fg.
Cumulirung unter einander und mit patricischen Aemtern 516
Designationstermine 585
Intervallirung 534; vgl. 531
Iteration 523

lebejische Magistrate
ius agendi cum plebe 194. II, 288 fg.
Stellung in der Aemterfolge 549 fg.
Plebiscite (vgl. lex)
Benennung III, 150. 159; vgl. 146[1]
Gültigkeit III, 155 fg. 1010. 1039
Eingreifen des Senats III, 157. 1039. 1045
(einzelne benannte Plebiscite s. unter lex)
Aufhören der Plebiscite II, 312; vgl. II, 1 p. XI[1]
Plebs, Plebität II, 280 fg. III, 143—160
plebitas III, 14[2]
plebs, plebes III, 63
Antheil an den Aemtern s. Plebejer
Constituirung II, 272. 470. III. 144
concilium plebis III, 149
Criminaljudication III, 154 (vgl. tribuni plebis)
Eherecht III, 79
Entstehung der Plebität III, 129—138
Erbrecht III, 84
Heerdienst III, 71
Namen III, 77
Personalrecht geschützt durch den Prätor III, 80
Provocation an die Plebs III, 154
Rechtsfähigkeit III, 78
Sacra III, 75
verglichen mit dem collegium III, 145 fg. 150[2]. 155
Verhältniss zum populus III, 4[3]. 6[4]. 145
Verhältniss zu Senat und Ritterschaft III, 460. 473[1]
Verlust der Plebität III, 138 fg.
Versammlungen III, 149 fg.; vgl. 92
Vorstandschaft III, 147 fg. (vgl. tribuni plebis)
Plebität als Wahlqualificatien s. Qualification
plebs urbana frumentaria (quinque et triginta tribuum) III, 173[4]. 189[1]. 190[1]. 191[3]. 192. 273[3]. 445. 461
plebs der Municipien III, 461[3]. 801[3]
poena III, 354
Polizei (vgl. Löschwesen, Marktpolizei, Sicherheitspolizei, Strassenpolizei)
in der Hauptstadt unter dem Principat II, 1057. 1063
Polizei
polizeiliche Verfügungen des Princeps, ihre Widerruflichkeit II, 1124
pomerium 63 fg. 100. 127[2]. 193[4]. II, 435[1]. 738 fg. 994. 1035. 1052[4]. 1072. III, 163. 378 fg. 735. 829. 1114[1]
pompa der Reiterei III, 491. 493
pons (bei der Abstimmung) III, 401
pontifex maximus und Pontificalcollegium II, 18—73
Aufzeichnungen III, 123
Betheiligung an der Bestellung und Inauguration der Priester II, 24—36. 1113
Coercition und Judication 143. 166. II, 47—59
Edictionsrecht 204
Gutachten über Prodigien III, 1060 fg.
an Italien inwiefern gefesselt 491[2]
Judication über die Gräberbussen II, 70
ius cum populo agendi 192. 196. II, 36 fg.
kaiserlicher Oberpontificat II, 72. 780. 783. 1106 fg.
Kasse des Collegiums II, 68
Lictoren 390
maior potestas des pontifex maximus 25
Mitwirkung bei der Adrogation II, 38. III, 38. 132. 138[2]. 318
promagister des Collegiums II, 23. 134[1]
Satzungsrecht und Rechtweisung II, 36—47
scribae des Pontificalcollegiums 355
Verwaltung des Götterguts II, 59—73
Vorberathung des Curiatgesetzes III, 1045
Wahl 215. II, 24 fg.
Zahl der pontifices II, 21. III, 110
pontifices minores 346[1]. III, 567
Popularklage 183. II, 599
populus III, 3 fg. 68. 128. 612
populus plebesque III, 6[4]
bildliche Darstellung III, 1261[1]
Verhältniss zur Plebs III, 4[3]. 6[4]. 145
porcische Basilica II, 293[1]
portorium II, 440[2]. III, 1115
postliminium III, 42. 44. 53. 136. 642. 656[1]. 831 fg.
Postwesen (vgl. evectiones) II, 1029 fg.
potestas 22 fg.
par, maior 24 fg. 174. 268 fg.

praecones 363 fg.
Kleidung III, 218[4]
Thätigkeit bei den Volksversammlungen 205. III, 370. 386. 391. 398[4]. 409. 413
vertreten durch den accensus 358[4]. III, 398[4]
des princeps II, 807
praedes praediaque II, 430; vgl. III, 606
praefectura (Stadtgemeinde) III, 582. 783. 791[2]. 797
praefectus, der Titel 663[2]. II, 866[7]. 1011[2]. III, 557
Aegypti II, 935. III, 554. 557. 753
aerarii II, 468[2]. 556[3]. 557. 866[7]
fasces 389
aer. militaris II, 1010
aer. Saturni II, 557 fg. 1012. III, 1144 fg.
alae III, 544
alimentorum II, 1080
in den annectirten Staaten II, 247[1]. 859. III, 557. 718
annonae II, 934. 1041 fg. III. 557[4]
Capuam Cumas 45[2]. II, 592. 608—610. III, 582[2]. 782[2]
castrorum III, 544. 547[4]. 549[1]. 559*[3]
civitatium III, 557[4]; vgl. II, 859
classis II, 579. 935
cohortis III, 544
equitum II, 177[5]. III, 544
exercitus II, 853
fabrum 120. II, 98. 265 fg. 565. 579[2]. III, 539. 552
seine Untergebenen 331[4]
frumenti dandi II, 673. 1040 fg. III, 1222
iure dicundo 10[1]. 191. 223. 226. II, 228. III, 581. 769. 812 fg.
im Municipalamt in Vertretung des Kaisers II, 814[3]; anderer Vornehmer II, 828
praetorio II, 865 fg. 935. III, 554. 1226
erhält consularische Ornamente 463
wird Senator III, 508
stellvertretende Gewalt III, 1113—1122
Strafgewalt II, 968. 987. 1120
Stellung bei der Appellation II, 971 fg. 987. 1120
pro IIviro, pro IIIIviro 650
socium 120. 123. III, 539. 619[1]. 675[1]
praefectus
urbi (Stellvertreter der republikanischen Obermagistrate) 45. 661—674
der constituirenden Magistrate II, 728 fg.
des Dictators II, 162
feriarum Latinarum 667. 671. 673
sein ius referendi 210[1]
tritt ausser Function mit dem Wegfall seines Mandanten 634
urbi (des Principats) II, 935. 968. 1034. 1059 fg. III, 1226
Civilappellationen an ihn II, 985
örtliche Grenzen seiner Competenz II, 969[2]. 1075
seine Strafgewalt II, 968
vehiculorum II, 1031
vigilum II, 601. 1057 fg. III, 554
praenomen III, 201—205
Abkürzungen III, 206
praenomina der Freigelassenen III, 204[2]. 205[1]. 424. 427
praenomen imperatoris II, 767 fg.
Spurius III, 72[4] (vgl. spurii)
praerogativa (centuria) III, 397[4]. 398
praescriptio der lex III, 314
praeses provinciae II, 240. 263
praetexta 410 fg. 418 fg. III, 217[3]. 218. 429
praetextati in dem Municipalsenat 476[2]
Prätor II, 193—238
praetor aerarii II, 202. 225. 556. 558. 560
ausserordentliche Competenzen II, 212. 218
Beginn der Function II, 204 fg.
praetor als Benennung des Oberbeamten II, 74 fg. 143
in der cäsarischen Verfassung II, 202
für die censorischen Geschäfte in Vertretung II, 426. 467
Civiljurisdiction 190. II, 219 fg. III, 581. 1237
Commendation durch den Kaiser II, 921 fg.
fideicommissarius (supremarum) II, 103. 203. 221[4]. 226
für Fiscalsachen II, 203. 226
hastarius II, 225. 608
de liberalibus causis II, 226
minor II, 75[3]. 197
für die oberamtlichen Geschäfte in Vertretung II, 232

Prätor
praetor statt pro praetore II, 240[5]
Inhaber des proconsularischen Imperiums II, 647 fg.
provinziale Prätur II, 198 fg. (vgl. provinciae)
Parthicarius II, 237
inter peregrinos II, 196 fg. 210. 220. 226. III, 603. 1093
Prorogation III, 1093
für Quästionen II, 199. 222 fg. 226
prätorischer Schutz des plebejischen Personalrechts III, 80
sexfascalis II, 197
der sullanischen Verfassung II, 200 fg. 214
triumphalis II, 237[5]
tutelarius II, 226; vgl. 221[4]. 227[1]
urbanus 681. II, 194 fg. 220. III, 1064. 1092. 1132 fg.
im Prozess de vi II, 585
Zahl der Prätoren in der Kaiserzeit II, 202, 216
praetor Etruriae XV populorum III, 666*[1]
praetor sacris Volcani faciendis in Ostia III, 777
praetores, zwei des latinischen Bundes III, 617
praetoriani s. cohortes praetoriae
praetorium II, 74[2]. 566. 863
precarium II, 462[5]. III, 83
prensare 478[2]
prensio 153
der Aedilen II, 475
Priester, Priesterthümer (vgl. collegia maxima und unter den einzelnen Sacerdotien)
Apparitoren 346. 355 fg. 359. 362. 366 fg. 389 fg.
Bestellung 469[2]. 589. II, 24 fg. 31. 1103 fg. 1109 fg. III, 569. 1051. 1223
Besteuerung III, 226[3]. 239
comitia sacerdotum II, 31; vgl. I, 469[2]
mangelndes Recht der contio 200
beschränktes Edictionsrecht 204
Priesterthümer des Kaisers II, 1102—1113, der Caesares II, 1142, der Glieder des Kaiserhauses II, 823, der Mitregenten II, 1167
Kassen II, 66 fg. 553
ehemals latinische Priesterthümer II, 33. III, 567. 580
praetexta 421
Privilegien III, 243
publici 325
Priester, Priesterthümer
Qualification (Antheil der Stände) II, 32. 1113. III, 566; vgl. 451
Priesterthümer sacrorum publicorum populi Romani II, 26
Sessel 403
Verhältniss von Priesterthum und Amt 44. II, 8. 18 fg.
Vorberathung von Senatsbeschlüssen III, 999
Vorträge im Senat III, 956
Primipilat 316. III, 547[4]. 549[1]. 560. zweiter III, 504[2]
Princeps, Principat II, 745—1172
Absetzung II, 1132. III, 1250. 1266
acta des Princeps s. u. d. W.
Amtsantritt II, 790—793
Amtsehren II, 805—813
Beendigung II, 1132 fg.
Benennung princeps II, 754. 761. 774 fg.
Civiljurisdiction II, 974—988
Creirung II, 786—790. 878. III, 849. 1221. 1224. 1266
Criminaljurisdiction II, 958—974
Eigenname des Princeps II, 765 fg.
Entstehung II, 745—749
Erblichkeit ausgeschlossen II, 1135
Ehrenbeinamen II, 774. III, 1187
den Gesetzen in wie fern nicht unterworfen II, 750 fg.
Göttlichkeit s. Consecration
Lebenslänglichkeit II, 793 fg.
Legislation II, 881—894
magistratischer Charakter des Principats II, 749
Oberpontificat des Kaisers s. pontifex
persönliches Eingreifen in die Verwaltung II, 948—953
Priesterthümer und Priesterernennung s. Priester
proconsularische Gewalt II, 793. 840—869
Senat, Verhandlungen mit demselben II, 894—904. III, 1262 fg.
Sessel des Princeps 402. III, 933
Stelle im Senat II, 894. III, 971. 976
Titulatur II, 763—786
tribunicische Gewalt II, 795. 869—881
Triumphalgewand 416
Untergang des Principats mit dem Tode jedes Princeps II, 1132
Verwaltungsthätigkeit II, 948 bis 953
Wiederbesetzung II, 1137 fg.

princeps iuventutis II, 827. 1141. 1168[2]. III, 497[2]. 523
princeps legationis II, 682
princeps senatus II, 868. III, 969 fg.
der Kaiser nicht so genannt II, 895. III, 971; vgl. 976
principales (chargirte gemeine Soldaten) II, 265. 869[2]
principium (vorstimmende Tribus) III, 411
prisci Latini s. Latini
Private, ihre magistratische Function im Nothfall 687 fg.
als Oberfeldherren II, 651 fg.
reden in der Volksversammlung 201. III, 395
reden im Senat III, 948
probatio equitum II, 398[1]. III, 491[1]. 493
probrum, censorisches Delict II, 382
processus consularis 414 fg. 615
proconsul II, 243 fg.
der Titel II, 244. 657, in der kaiserlichen Titulatur II, 777. 785
Proconsulat des Kaisers II, 793. 840—869. 1087
der kaiserlichen Legaten ausnahmsweise II, 245[1]. 649
des Mitregenten II, 1151 fg.
des Prätors II, 647 fg.
des Quästors II, 651
procurator III, 557 fg.
kaiserlicher II, 246. 247. 859. III, 557 fg. 718
der Zusatz Augusti im Titel III, 558
Anklagen gegen ihn II, 964
seine Cognitionen II, 1022
Gehalt 304. III, 558
seine Steuerhebung II, 1005[1]. 1017. 1021 fg.
ad annonam II, 1043
a censibus II, 1092[3]
a muneribus II, 951[4]
usiacus III, 753[4]
pro dictatore s. Dictator
Prodigien II, 1362. III, 1059 fg.
producere in contionem 201
Proedrie s. Ehrenplätze
professio bei der Amtsbewerbung 471. 501 fg.
proletarii III, 237. 297. 840[2]
promagister der pontifices II, 23. 134[1]
pro magistratu 11 fg. 637. 644
combinirt mit Magistratur 16
in der contio 200
hat nicht das ius agendi cum populo 193
pro magistratu
hat nicht das ius agendi cum senatu 210
kann im Senat reden 211. III, 946
der Nothstandsvertreter 693
hat den Oberbefehl 677 fg.
Triumph 128
Wegfall mit dem Principat 16
Promulgation des Gesetzes III, 371. 393
pro praetore (vgl. legati pr. pr.) II, 245. 657
als Stellvertreter des abwesenden Feldherrn 683
als selbständige Promagistratur II, 652[2. 3]
pro quaestore 686. II, 531. 563
Prorogation 12. 636—645. III, 331. 1089—1092. 1093
nicht angewandt auf die Dictatur II, 161
Anwendung auf die Censur 14[2]. II, 351. III, 1220
Proscriptionen II, 735 fg. III, 1245 fg.
provincia 35[2]. 51 fg. III, 1083. 1194[1]
provincia aquaria II, 573
provinciae (Competenzen)
der Consuln 51 fg.
der Prätoren 59 fg. II, 207
der Quästoren II, 532 fg.
Theilung 50 fg. III, 1032
provinciae (Statthalterschaften)
Einrichtung III, 748. 1166
Verwaltung durch Prätoren 54. II, 198. 208 fg. 240. III, 813. 1035
sullanische Ordnung 644. II, 200. 241 fg. III, 1086. 1102 (vgl. proconsul, pro praetore)
Kaiserzeit II, 243 fg. 1087 fg.
senatorische Provinzen, imperium maius des Kaisers II, 859. III, 1216
Combination mehrerer Provinzen II, 216. III, 1093
Eingreifen des Senats III, 1211 fg.
Gerichtshoheit der Römer über die Italiker in den Provinzen III, 748
Senatsbeschlüsse von 701 und 703 über die Statthalterschaften 644. 685. II, 248
Provinzialen
Aufnahme in den Senat III, 876
Zurücksetzung bei der Auswahl der Ritter III, 502; bei der Auswahl der Geschworenen III, 537; bei der Zulassung zu den Reichsämtern III, 810

Provinzialordnung für Bithynien und Pontus III, 746
Provinzialstatthalter II, 239—271
Amtsfristen II, 254 fg.; vgl. 204
Berichte an den Senat III, 1107. 1216
Bestellung II, 248 fg. III, 1226. 1269
Edicte 203
Kriegführung III, 1087; vgl. 1085
Loosung II, 250 fg. III, 1032
ritterliche II, 247. 934. III, 554
Unterhalt 297. III, 685[2]
(vgl. legatus, praefectus, praeses, proconsul, procurator, quaestor)
Provocation 149 fg. II, 109 fg. III, 351 fg. 634. 1242
Anwendung auf Halbbürger III, 577
Ausschluss III, 1067. 1069; vgl. II, 163. 734
Befreiung des Dictators II, 163, aufgehoben II, 165. III, 1240
Befreiung der constituirenden Magistrate II, 734
im Civilverfahren unter dem Principat II, 978
Comitien s. u. d. W.
schliesst Anwendung eines consilium aus 310
örtliche Grenze 68 fg. III, 352 fg.
an die Plebs III, 154
vom Pontifex maximus II, 59
führt zur Einsetzung der Quästur II, 540
Quasi-Provocation vom Spruch der Fetialen III, 338
Prozess, Aushülfsbeamte dafür II, 664 fg. III, 359
Prozessbeistandschaft des Patrons für den Clienten III, 82
für Ausländer III, 602; vgl. 598
publica (verpachtete Gemeindehebungen) II, 439. 442[1]
publicani II, 439[3]. 442. 462 fg. 549. 1017 fg. III, 509. 898 fg. 1118. 1139. 1199. 1215[3]
Publication von Gesetzen III, 418
von Senatsbeschlüssen III, 1014. 1017. 1020
von internationalen Urkunden 255 fg.
der Senat der Kaiserzeit als Publicationsstelle III, 1264 fg.
publici s. Sclaven
publicus III, 4
pugio s. Degen
pullarius 84 fg. 366. III, 936
pupilli II, 365[3]. 366[1]
Purpur 409. 433. 437. II, 6. 806. 1142[1]
Quadruplation II, 599
quaesitor (vgl. index quaestionis) II, 223[4]. 537. 583[2]. 584. 665 fg.
Quästionenprozess 168. II, 119. 199 fg. 222 fg. 583 fg. 664 fg. III, 351[2]. 353. 354. 359 fg.
consilium 313
Geschworne s. u. d. W.
Intercession ausgeschlossen 275
Prätoren als Vorsitzer derselben II, 199, 222 fg. 226
als Rechenschaftsprozess 699. 703. III, 359
Thätigkeit der scribae 349
Verurtheilung, Einfluss auf die Wählbarkeit 499 fg.
Quästor II, 523—673
q. aerarii der ältesten Zeit II, 544 identisch mit den q. parricidii II, 525[2.3]. 537[1]. 538[2]
q. aerarii Saturni des Claudius 560. II, 558
Amtseide, ihre Verzeichnung durch den Quästor 620. II, 546
Antrittstag 605 fg.
Archivverwaltung II, 545. III, 1010 fg.
q. Augusti (principis) II, 529. 569. 927. III, 958
q. candidatus 559. II, 529. 927
bei der Civiljurisdiction nicht betheiligt II, 537
q. classicus II, 570. 572[5]
Coercition fehlt den Quästoren 142
Collegialität 58
Commendation durch den Kaiser II, 919 fg. 927
ursprünglich vom Consul ernannt II, 528. 539. III, 1131
Verhältniss zum Consul II, 536 fg. III, 1104[2]. 1131
Recht der contio 200[2]; vgl. S. XIX[1]
Criminaljudication in Vertretung der Consuln 164. 195. II, 537 fg.
nur domi anfänglich thätig II, 560
Edictionsrecht fehlt ihm 203
Einziehung der Gemeindeforderungen 177. II, 549
Feldherrnquästoren II, 561—570
Imperium II, 651. III, 1223
Insignien II, 532
italische Quästoren II, 570 fg.
Kassenverwaltung II, 544—557. III, 1131
Multen, Einklagung 183
q. parricidii II, 525[2]. 537 fg. 544. 615

Quästor
mit proprätor. u. procons. Gewalt II, 246. 651
provinziale Quästur II, 258. III, 1104[2]
q. sacri Palatii II, 570[3]
sella der Quästoren 404
Senatssitz und Quästur III, 863
Stellung in der Aemterfolge 542 fg.
q. urbani II, 535 fg.
Zahl II, 527. III, 532[4]
quaestorium II, 566
Qualification für die Magistratur 480 fg.
für die constituirenden Gewalten II, 713
Dispensation s. u. d. W.
für die kaiserlichen Hülfsämter II, 933 fg. III, 558 fg.
für die legati des Senats II, 681
für die plebejischen Aemter 485 fg. III, 74
für den Princeps II, 788 fg.
geprüft vom Princeps II, 917. III, 1224
für den Reiterdienst III, 255
für den Waffendienst III, 247 fg.; vgl. 1079
quando rex comitiavit fas II, 38[2]. III, 306[2]. 372
quattuorviri
aere argento auro flando feriundo II, 592. 602[1]
capitales II, 592. 595[4]
viis in urbe purgandis (viarum curandarum) II, 592. 603
municipale III, 794[2]
quinquefascalis 386. II, 260. 858
Quinquennalität in den Municipien II, 336[1]
quinqueviri agris dandis ads. II, 628[4]. 635[1]
cis Tiberim II, 611; vgl. S. XIII[1*]
mensarii II, 641
Quirinalstadt III, 30. 98. 107. 111. 115
quiris, quirites III, 5 fg. 68. 172[9]
populus Romanus quirites III, 6

Rangklassen
der Beamten 536—563. II, 936. III, 471. 565
im Senat II, 681. 939 fg. III, 1226
Ramnes, Ramnenses III, 97. 845
Rechenschaftsprozess 698 fg. II, 302. 317 fg.
Rechnungen, öffentliche, ihre Publication II, 1025
Rechnungsjahr, censorisches II, 347
Rechnungslegung 700 fg. II, 565
für den Princeps beseitigt II, 909 fg.
Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und Privaten 234—243 (vgl. Administrativgerichtsbarkeit)
zwischen der Gemeinde und Gottheiten 243—246 (vgl. Dedication, votum)
zwischen der Gemeinde und auswärtigen Staaten 246—257 (vgl. foedus)
Rechtsgutachten der Pontifices II, 44 fg.
Rechtsmittel gegen die Quästoren II, 556 (vgl. Appellation)
Rechtsvertretung der Gemeinde 234—257
der Gemeindesclaven 185
recitare (Verkündigung des Wahlergebnisses) III, 391. 411
recuperatores 186. II, 582. III, 601. 603. 1142
Redefreiheit im Senat III, 938 fg.
redemptor II, 442[2]. 452
referre ad senatum s. Senat
regia II, 4. 15[5]
regifugium II, 4
regina (Kaiserin) II, 764[4]
regio, servianischer Flurbezirk III, 169
regiones der Stadt Rom 328. II, 329. 515 fg. 1061. 1034. III, 1144. 116
regulus s. rex
Reich, das römische III, 824—832
Reiter (vgl. eques, Ritter)
Reiter und Ritter III, 480
patricische Reiterei III, 106 fg.
patricisch-plebejische (Bürgerreiterei) III, 253 fg. 476 fg. 542
Italiker III, 481. 679
Legionsreiterei III, 479. 495
Provinzialen und Ausländer III, 679
Centurien III, 253 fg.
Dienst mit eigenem Pferd III, 477
Sold und Emolumente III, 255 fg. 478. 1127
Staatspferd III, 477. 488. 492. 504. 505
Stimmstelle III, 290
Tracht III, 216
Wehrfähigkeit, censorische Prüfung III, 397—400
Reiterführer s. magister equitum
relatio der Stimmen bei Comitien III, 409
im Senat III, 953[2]. 983[3,4]
des Kaisers II, 898

relatio
relationem remittere II, 900. III, 953
relegatio 155. III, 141[1] (vgl. Ausweisungen)
Renuntiation in den Wahlcomitien III, 349. 409. 413. 418
bei Wahlen von der Designation getrennt 590
repetere auspicia 91[3]. 99. 115
Repetundenprozess II, 223. III, 1137[2]
Requisitionen III, 685. 1165
Rescripte des Kaisers II, 912. 977
Reservatrechte der Gemeinde II, 614—644
res privata principis II, 1002[1]
res publica III, 584
rex II, 5. 764[4] (vgl. König)
ῥῆξ II, 764*[4]
rex Albanus II, 171[3]. III, 617
rex sacrorum II, 172[1] (vgl. Opferkönig)
reges socii III, 592. 594. 652. 654. 671
regulus III, 592[2]
Rhodos Besitzungen unter der römischen Hegemonie III, 670
ricinium 422
Ring, goldener, als Standesabzeichen 489. II, 834. 892. III, 424. 451. 514—519. 892 fg.; vgl. III, 1 S. XV[1]
Ritter III, 476—569 (vgl. eques, Reiter)
Aemter II, 247. 838. 933 fg. III, 552—565
Austritt III, 488. 491; zum Behuf des Eintritts in das Heer als Gemeiner III, 504
census II, 398 fg. 1100. III, 258. 489. 499
Centurien III, 107. 254. 505
Dienst 510. III, 477 fg. 552 fg.
Eintheilung in turmae III, 522
Erblichkeit ausgeschlossen III, 501
Freigelassene ausgeschlossen III, 451; vgl. II, 892
Geschworne III, 530 fg. (vgl. unter dem Wort)
Musterung s. equitum probatio
Offizierdienst III, 539—552; vgl. militia
Priesterthümer III, 566—569
Publicanengeschäfte III, 431. 509 fg.
Qualification III, 496—509
Rangklassen III, 562 fg.
Rechte III, 509—569
Rivalität mit dem Senat II, 1022[2]
Ritter senatorischen Standes III, 501 fg. 507. 546. 551
Ritter
Stellung in den Municipien III, 456
Verleihung des Ritterrechts II, 893. III, 489
Verlust des Ritterrechts III, 492. 499
rogatio III, 304; vgl. I, 470[3]
Rogatoren für Abstimmungen III, 194. 403. 406
Rogatoren des Volksschlusses, ihre Zahl 43. 286[3]
Rom (Stadt)
communis patria III, 780
als suppletorische Heimath III, 787
als latinische Stadt III, 608
ohne Sonderterritorium III, 783
Verwaltung II, 1032—1073. III, 1174—1193
Romanisirung s. Latinisirung
Romanus dem Amtstitel beigesetzt 16[1]
eques Romanus III, 480 (vgl. ager Romanus)
rostra III, 383 fg.; vgl. S. XII[1]
Rückstände des Aerarium II, 559, 642
Rücktritt vom Amt 624—628. III, 1226
des princeps II, 1132
rufuli (Kriegstribune) II, 576

sacella II, 434[4]. III, 124; vgl. S. VIII[1]
sacer II, 52[3]
locus sacer II, 49. 456[2]
res sacrae II, 442 fg. III, 335
in sacrum iudicare 147. 158
sacra III, 579[1]
gentilicia III, 12[2]. 20, der Plebejer III, 75
municipalia III, 579 fg.
peregrina III, 579[1]
privata III, 123
pro curiis III, 101[7]
pro montibus pagis III, 113
pro sacellis (Argeer) III, 123
pro populo III, 123
publica II, 38. 59 fg. III, 12[2]. 113. 123
Magistratur ad sacra in den Colonien III, 777
Sacralwesen (vgl. Cultus)
sacrale Delicte II, 112. III, 353
Scheidung der sacralen Fragen bei den Senatsverhandlungen III, 399
Betheiligung des Senats III, 1049 fg.
sacramentum (Fahneneid) 623. 631. II, 792. 819

sacramentum (Prozessbusse) 242[1]. II, 68 fg. 600. III, 81[2]. 1127
sacratae leges II, 272[1]
sacrosancte Gewalt II, 286 fg. 300[1]. 301 fg. 472. III, 148. 154
des Princeps II, 879; vgl. 753
saepta III, 380. 382. 399
saga sumere III, 1247[2]
salarium 300. 304. III, 543*[4]
Salier III, 111
Salinen II, 440[3]. III, 1115[2]
saltus ausserhalb der städtischen Territorien III, 782[3]
Sammtherrschaft II, 1167—1171
sanctio legis III, 362[1]
Sardinien, Prätorenliste II, 211[2]
sarta tecta II, 450
Scepter 424 fg. II, 6. III, 592[3]
Schaltmonat II, 41
Schatzung s. census
Schauspieler, ihre Tribus III, 443
Schenkungen an die Gemeinde 239. III, 1112
Schiedsgericht des Senats zwischen verbündeten Gemeinden II, 688. III, 1200. 1203; vgl. 1212[1]
Schuhe der Beamten und Senatoren 423. III, 470. 888
Schulden der Gemeinde 175. 238. II, 444 fg. III, 1115. 1117
Schwert s. Degen
scipio 425. III, 592[3]
sciscere III, 150[2]. 310[2]
Sclaven (vgl. Freilassung, servus)
der Gemeinde 185. 321—332
ihre Freilassung 241. 321. III, 134; vgl. 786
Anweisung von Baustellen an sie II, 435
verwandt beim Löschwesen 328[5]. III, 1036
verwandt bei Magistraten und Priesterschaften 325 fg.
Contracte derselben II, 446[3]
des Kaisers II, 836
Kauf III, 1183[4]
Namen III, 201[3]. 207[1]
scribae 346—355; vgl. S. XXI[1]
der diocletianischen Zeit 369 fg.
bei den Comitien III, 370. 391
in der Provinzialverwaltung 348
scribae armamentarii 368
Secessionen der Plebs III, 144. 159
sectio bonorum II, 551
Seecolonien s. coloniae maritimae
Selbstverwaltung
der Bürgergemeinden II, 1073 fg. III, 777. 819
Selbstverwaltung
der Unterthanen III, 720 fg. 744. 749 fg.
sella 397. 404
sella curulis 395. 399 fg. 437
als Gedächtnisssessel 452. III, 1185
des Princeps II, 806
des Mitregenten II, 1150
senacula III, 835. 893. 913 fg. 927. 1154
Senat III, 833—1271
senatus III, 835 fg.
senatus in italischen Städten III, 836[2]
senatus legitimus III, 924
senatus populusque Romanus III, 461. 1257 fg.
senatum consulere III, 952
senatum dare III, 947[1]. 959[4]
referre ad senatum 209 fg. III, 952. 1040 fg.
senatus auctoritas III, 998. 1005[1]
senatus consultum s. unten
de senatus sententia III, 996[3]
Abstimmung III, 988 fg.
selbständige Action fehlt dem Senat III, 1027
Adlection s. u. d. W.
Aufsicht über die Gesetzgebung III, 363. 367. 1041
auswärtige Angelegenheiten II, 955
Beamtenwahlen s. Wahlen
Benennung III, 835—842
Beschlüsse s. senatus consultum
Beschlussfähigkeit III, 989
Beschwerde bei dem Senat III, 704. 1198 fg. 1215
bildliche Darstellung III, 1260
Senatsboten II, 675—701. III, 1032. 1106. 1157 fg. 1221
Commissionen III, 851. 999 fg. 1002. 1031. 1197. 1263
Competenz III, 1022—1271
Eingreifen in die Competenztheilung 53. II, 209. III, 1032
als consilium 310 fg. III, 1002. 1028. 1174. 1249; vgl. 843
ohne corporative Rechte III, 1026
bei Dictatorenbestellung mitwirkend II, 148. 150
Gelübde für den Senat III, 1261
Senatsgericht II, 118 fg. 235. III, 475. 1070
gesetzgebende Gewalt III, 1228 fg.
Geschäftsordnung III, 905—1021
Internationalverträge III, 1159 fg.
Ladung III, 915 fg.; vgl. 840
Senatsliste 43[1]. II, 418 fg. 946. 1100. III, 851. 965 fg. (vgl. Senatoren)

Senat
Prorogationsrecht 643. III, 1089—1092
Protokolle III, 1015—1021
als Publicationsstelle in der Kaiserzeit III, 1264 fg.
Recht den Senat zu berufen 209—212. II, 128 fg. 314 fg. 894—904. III, 907. 953. 1174
Recht im Senat zu reden 211 fg. III, 942 fg. 1175
Eingreifen in die Rechtspflege III, 1063—1070
relatio s. u. d. W.
Eingreifen in das Sacralwesen III, 1049—1062
sententia s. u. d. W.
Sitzungen III, 905 fg.; Theilnahme der Senatorensöhne III, 471; geheime Sitzungen III, 1017
Sitzungslocale III, 925 fg.
Sitzungstage III, 921 fg.
Souveränetät des Senats der Kaiserzeit III, 1252 fg. (vgl. Dyarchie)
Verhältniss zum Königthum und zur Magistratur III, 1022 fg.
Verhandlungen ante relationem III, 947 fg.
Senatoren III, 886—904; vgl. 470
senator III, 838
adlecti III, 838 fg.
conscripti III, 838 fg., in Municipien III, 840[1]
patres (et) conscripti s. u. patres
pedarii s. u. d. W.
quibus in senatu sententiam dicere licet II, 420. III, 858. 963
senatorische Aemter II, 247 fg. 933 fg. III, 552. 554. 895 fg. 1262
album III, 851
Anspruch der gewesenen Magistrate auf den Senatssitz III, 857 fg.
Ausstossung II, 945. III, 879 fg.
Befreiung vom Municipalzwang III, 473
Bestellung 436. II, 418 fg. 733. 937—948. III, 189[2]. 846. 854—866
Census III, 802. 877
criminalrechtliche Sonderstellung III, 901; vgl. II, 960
Dauer der Function III, 878—885
Domicil (Rom) III, 912
Ehrenplätze s. u. d. W.
Senatoren
ökonomische Beschränkungen III, 898 fg.
Priesterthümer III, 566 fg.
Qualification III, 867—877. 882
Rangklassen s. u. d. W.
Rechte und Pflichten III, 886—904
Schmäuse III, 894
Schuhe s. u. d. W.
Senatorensohn geborner Ritter III, 486. 501. 507
Senatorenstand der Kaiserzeit III, 466. 468 fg.; des IV. Jahrhunderts III, 1254
Verhaftung III, 938
Zahl III, 12. 111. 844. 853
senatus consultum III, 952. 994 fg. 1131. 1237[5]. 1238[4]. 1258 (vgl. relatio)
senatus consultum populique iussus III, 6; vgl. 1032
s. c. auctore principe II, 899. III, 1238
s. c. per discessionem II, 897. III, 840[2]. 953[2]. 983. 1010
s. c. ultimum 690. 694. II, 140. III, 1243 fg.
ex senatus consulto beim Amtstitel II, 674[1]. III, 1223, bei feriae III, 1053, auf Münzen III, 996[3]. 1143[1]
Aufbewahrung III, 1010 fg.; bei den Aedilen II, 476. 489 fg. III, 158, bei den Quästoren II, 545. III, 1010 fg., bei den Volkstribunen II, 311; vgl. III 1010
Aufzeichnung III, 1004 fg.
Benennung III, 994 fg.; des einzelnen Beschlusses nach dem Referenten III, 346[2] oder vielmehr nach dem Consul III, 997. 1012[2]
fingirte Beschlüsse III, 1013
Formeln III, 1008
s. c. als Gesetz II, 914. III, 1238
Intercession 281 fg. II, 294 fg. 900
Theile III, 1008
Urkundszeugen (qui scribendo adfuerunt) III, 1005. 1008
seniores und iuniores 407 fg. III, 262 fg. 276; vgl. 498
sententia im Senat 211. III, 977. 988. 995
sententia divisa III, 987
pronuntiatio sententiarum III, 986 fg.
quibus in senatu sententiam dicere licet II, 420. III, 858. 963

septemviri agris dandis adsignandis II, 628[5]
septimontium III, 114
servus III, 62[1] (vgl. Sclave)
als Benennung des Freigelassenen III, 428
servi poenae III, 47[2]
seviri
Augustales III, 525[1]
equitum Romanorum III, 457. 483. 506[3]. 522[1]. 523 fg.
sex primi bei den Apparitoren 343. 347; vgl. S. XXI[1]
sex suffragia der Ritter III, 107. 254
sexagenarii de ponte II, 408[2]; vgl. III, 401[3]
sexagenarius (Gehaltklasse) III, 564
sibyllinische Bücher III, 1060
Sicherheitspolizei II, 138 fg. 597; vgl. III, 1208
Sicilien, Verpachtungen dafür II, 431
Siegesbeinamen III, 209[3]. 213. 1187
signum (Beiname) III, 211
sitellam deferre III, 397
Sittengericht des Censor II, 375—388. III, 459; vgl. 503
Sitzrecht der Beamten 397—408
Sitze der Beamten im Senat III, 932 fg.
societates publicanorum 341
socius III, 659
socii navales III, 659
socii (et) nominis Latini III, 637[2]. 648[1]. 660 fg. 674 (vgl. nomen Latinum)
socii populi Romani III, 659
Italiker III, 600
nicht autonome Unterthanen III, 724. 738[4]
sodales Augustales II, 1104. III, 1051
Titii III, 97[3]. 100
solarium II, 440. III, 1115
Soldaten (vgl. miles)
Bestrafung II, 377. III, 1109
Bürgerrechtsverleihung bei der Entlassung II, 891
Soldzahlung 175. II, 848. III, 109. 195. 252[3]. 588. 1097. 1128 (vgl. stipendium)
solium der Magistrate 398
Souveränetät der Bürgerschaft III, 300 fg. 1238
des Senats unter dem Principat III, 1252 fg. (vgl. Dyarchie)
Souveränetätsrechte der Bundesgenossen III, 686 fg.
Spanien, Proconsulat seiner Statthalter II, 647. 652. 659. 662[1]
Specialcassen II, 66. 444[1]. 552 fg.
Specialgerichte II, 110 fg. 664 fg. III 359
spectio 89. 109 fg. II, 9
Spenden an die Bürgerschaft III, 195 fg.
Antheil der Freigelassenen III, 444
Spiele
ädilicische II, 517 fg.
Anordnungen des Senats III, 1178
consularische II, 136 fg.
Dispensation von den gesetzlichen Spielbeschränkungen II, 887
Ehrenplätze s. u. d. W.
kaiserliche II, 951
municipale II, 887. III, 1236
plebejische II, 519
prätorische II, 236
quästorische II, 534
Romani II, 136 fg. 518
sacerdotale 392
der seviri equitum Romanorum III, 524
tribunicische II, 329
der vicomagistri 392; vgl. 356
votive 244
Spielgeber, ihr accensus 356. 357
Lictoren 245. 356. 391
Tracht 412. 422
Spielgelder 295. III, 1129
Spielleute, ihre Centurien III, 287
Spieltage III, 1055
splendidus eques Romanus III, 565[3]
splendidissimum municipium III, 565[3]
spurii III, 207. 422. 423. 454[2]
spurius filius und Spurii filius III, 72[4]. 73
ihre Tribus III, 443
Staat: populus oder imperium III, 3. 826
Staat und Stadt III, 121. 773
Staatsrath des Kaisers II, 902 fg. 992
Staatsrecht, seine Behandlung bei den Römern 3 fg. und Vorrede zu Band II Abth. 2
Stadt III, 121. 773 (vgl. oppidum)
Benennung III, 790 fg.
städtische und nichtstädtische Organisation der Unterthanen III, 720. 722. 741. 785[1]
Städtebünde III, 666. 742 fg.
Städtetage III, 744
Stadt Rom s. Rom
Stadtgrenze s. pomerium
Stadtquartiere s. regiones
Stadtrecht III, 582. 692. 700. 746. 812. 1211
latinisches, zwei Arten III, 623
Verleihung II, 889 fg. III, 1235

Stände s. ordo
Stammbäume III, 11[1]
Statthalter s. provincia
status (Bürgerrecht) III, 8[4]
Stellvertreter 12. 633. 646—697
des vacanten Oberamts 647—661
des abwesenden Oberbeamten 661—674
des Stadtprätors 681. III, 1092
der Unterbeamten 674—677
im Kriegsregiment 677—687
für die censorische Judication II, 467
Mitwirkung des Senats bei der Ernennung der Stellvertreter 683. III, 1032
Stellvertretung tritt ausser Kraft mit dem Wegfall des Mandanten 633
stellvertretende Gewalt des praef. praetorio II, 1113—1122
Steuern (vgl. tributum, vectigal)
der ältesten Zeit III, 109
der patricisch-plebejischen Gemeinde III, 224—239
der Kaiserzeit II, 1013 fg. 1091 fg.
Ausschreibung II, 131. III, 1123 fg.
Besteuerung
der Attribuirten III, 770
der Frauen und Waisen III, 236
der Freigelassenen III, 434
der Halbbürgergemeinden III, 587
der Nichtbürger III, 271 fg.
der Unterthanen III, 728
eigenes Besteuerungsrecht der Bundesgenossen III, 690
der Unterthanengemeinden III, 750
Cession der Abgaben an autonome Städte III, 771
Steuerfreiheit von Gemeinden III, 681 fg. 750
personale III, 225. 239. 1120. 1211
Hebungswesen II, 266. 549. 552. 1017—1025. 1093. III, 732. 1144. 1213
Steuerliste II, 406. III, 231
Steuerpflicht im Verhältniss zur Wehrpflicht III, 230
Steuerwesen unter dem Principat II, 1013 fg. 1093 fg. III, 554
Zwangsanleihe III, 228. 1125
Stimmrecht III, 240—299
in den Curiatcomitien III, 99
der Freigelassenen III, 436 fg.
der Latiner III, 643
Verleihung und Entziehung III, 329
Stimmtafeln II, 388. 404
stipendiarii populi Romani III, 724
stipendium III, 728
Sold II, 1094[1]. III, 728
stipendium equestre III, 540[2]. 542
Dienstjahr III, 242
Steuer II, 1094. III, 728. 732. 807
stirps III, 9[2]. 74. 318
Strafen II, 543[1] (vgl. Multen, Todesstrafe, Verhaftung, Züchtigung)
militärische II, 377. III, 1109
Strassen, ädilicische Aufsicht und Polizei II, 505 fg.; vgl. 452
Strassenbauten II, 428[4]. 454. 668 fg. III, 1136. 1146 (vgl. curatores viarum)
Strassenpflasterung II, 506. 534
Strassenreinigung 330. II, 506. 603 fg. III, 1182
στρατηγός II, 197[5]. 240[5]
στρατηγὸς ὕπατος II, 76[1]; vgl. 650
stuprum II, 56[5]
subsellium 405 fg.
subsiciva III, 782
suffragium III, 402; vgl. sex suffragia sui III, 10[2]
Supplication im Civilverfahren II, 975
Supplicationen (Bitt- und Dankfeste) II, 509. III, 1061. 1108. 1201
Suspension der Beamten 261 fg. II, 930. III, 1244
σύγκλητος III, 646. 841
συγκλητικός III, 471[3]. 838
Synoekismus III, 100. 829

tabulae Caeritum s. Caerites
tabulae iuniorum II, 408 fg.
tabulae publicae 206[2]. II, 545 fg. III, 1011[1]. 1012. 1016
tabula Valeria II, 293[1]
Tafelgeld der Priester II, 65
Tempel (vgl. aeditui)
Aufsicht II, 507. 1051 fg.
Bauten und Locationen II, 456. 618 fg. III, 1140
Kassen II, 67. III, 1026[2]
Erbfähigkeit II, 61
Stiftungen II, 860[3]. III, 1211
Nutzung der Tempelgüter II, 442
templum 102 fg. III, 396. 734[3]. 926. 935
ex templo 592
Terminationen (vgl. pomerium) II, 435. 993. 1052. III, 1114[1]
territorium III, 775. 825
Testament II, 38. III, 21. 93. 307. 319. 632. 636. 1229

Testament
Tage für die Testamentscomitien III, 376
Freilassung III, 131
Theilung der Beamtengeschäfte (vgl. Comparation, Loosung) 35. 50. III, 1064 fg. 1082 fg. 1095 fg. 1218
tibicines 367. III, 567[1]
Titienses III, 97. 254. 845
titulus 445
Todtenehren II, 510[1]. III, 1187 fg. 1230
Todesstrafe 146. 149. 198. 328[2]. 380. II, 123. 595 fg. III, 353. 1069. 1207[2]. 1241 fg. 1249
toga 408 fg. III, 217. 221 fg. 662
candida 479 fg. III, 218[1]
picta 410. 411
praetexta s. u. d. W.
purpurea 410
togati (Italiker) III, 222. 647. 678[2]
togatus (Advocat) III, 221[3]
tortores 328
trabea 430. II, 6. III, 216. 513
Tracht III, 215 fg.
der Frauen und Kinder III, 218
der Freigelassenen III, 429
griechische verpönt III, 220
Kriegstracht s. u. d. W.
der Magistrate 408—435
des Princeps II, 806
der Sclaven III, 220[3], der Staatssclaven 323 fg.
der Senatoren III, 887
transitio ad plebem III, 136 fg.
Trauer, öffentliche II, 812
vom Kaiser nicht angelegt 421. II, 806
Verbot III, 1189; vgl. 1182
tresviri
aere argento auro flando feriundo II, 592. 601 fg. 640[2]
für Aushebung II, 663
capitales 228. II, 69. 111. 323. 592. 594—601. 612
mensarii 595[5]. II, 641 fg.
nocturni II, 594
coloniae deducendae II, 638
rei publicae const. II, 707. 718 fg.
turmis equitum recognoscendis II, 384[3]. III, 494.
für Senatsrevision II, 947
tribuere III, 96[2]. 110
tribules III, 248 (vgl. Tribus)
tribules und aerarii II, 392. III, 401. 585
tribunal 400. III, 96[2]. 383. 386; vgl. S. XII[1]
tribuni
Ableitung des Wortes III, 96[2]
tribuni aerarii 176. II, 549. 553. III, 189 fg. 265[4]. 533
tribuni celerum 193. II, 18[1]. 177. III, 106[4]. 108
tribuni militum 47. II, 185 fg. III, 540[1]. 544 fg.
a populo II, 187. 578. III, 550[1]
consulari potestate 217. II, 181—192. III, 1073. 1218 fg.
Zahl 545. II, 185. III, 105. 1073
Stellung in der Aemterfolge 545. 572
laticlavii und angusticlavii I, 545[1]. III, 514[2]
pro consulibus II, 187
tribuni plebis II, 272—330. III, 147 fg.
Aufnahme unter die Gemeindemagistrate II, 306. III, 1024
Auspicien II, 282 fg.
Beschränkung ihrer Gewalt durch Sulla 486; vgl. 553[5]. II, 307 fg. 312. 326
in Capitalsachen erhalten sie Termin vom Prätor 195
Coercition 141. II, 297 fg. 317. beschafft durch den Viator 146. 361
Commendation des Kaisers II, 886
Cooptation 220. II, 279
Criminaljudication 165. II, 297 fg. 317—327. III, 154
Gesetzgebung II, 311 fg.
Herstellung ihrer Befugnisse durch Pompeius II, 307. 312. 326
Intercession 269. 285. III, 290—296. 307. III, 148. 154. 1174
maior potestas 26
Nothwehrrecht 151
Oberaufsicht II, 327; vgl. S. X[3]
Rechenschaftsprozess 699. 707. II, 317—327
Recht mit der Plebs zu verhandeln 194. II, 288. 307
Recht mit dem Senat zu verhandeln 210. II, 313—317; vgl. S. X[2]. III, 911. 1133
Recht zu ediciren 203
sacrosancte Gewalt II, 301 fg.
Schutz des Clienten gegen den Patron II, 297. III, 82
Senatssitz III, 862
Uebernahme des Amts seit Alexander nicht mehr obligatorisch 559
subsellium 405
Untergang des Tribunats II, 330
Verhaftungsrecht 154
Wahl 585. II, 278. 310. III, 151 fg.
Zahl II, 274 fg.; vgl. III, 193[5]

tribunicia potestas des Kaisers II, 795. 869—881. III, 1043[3]
Stellung in der Titulatur II, 777. 783
des Mitregenten II, 1160 fg.
Tribus
tribus (Bedeutung des Wortes) III, 95 fg. 160; vgl. 169
tribus (illa) iuniorum und seniorum III, 273
tribu movere III, 402; vgl. III, 251
ordo tribuum III, 371; vgl. III, 164. 174
die drei patricischen Tribus der Titienses, Ramnes, Luceres III, 97 fg.
die servianischen Tribus III, 98. 124. 161—198. 273. 435
städtische und ländliche im Gegensatz II, 403. III, 174
Stadttribus III, 163 fg. 251. 440. 445. 451
Landtribus II, 406. III, 166 fg.
Tribus des Bodens und der Person II, 401. III, 97. 161
Bodentribus II, 390. 401. III, 161—181. 783 fg.
Personaltribus II, 401 fg. III, 161. 181 fg. 779. 784 fg.
tribuarische Centurialverbände III, 188. 273 fg.
Tribus der Bürger ohne Heimathrecht III, 788
der in einer Nichtbürgergemeinde heimathberechtigten Bürger III, 785
der Freigelassenen s. u. d. W.
der nicht ansässigen ingenui III, 784
der Italiker III, 179 fg.
der italischen Gemeinden in den Provinzen III, 180
der Neubürger III, 179
der plebs urbana III, 445
Tribus fehlt den Frauen III, 214
den Knaben III, 183[1]
den Halbbürgern III, 577
Bürger ohne Tribus III, 185
Ausstossung aus der Tribus II, 402 fg. III, 251
censorische Regelung der Tribus II, 401 fg.
Comitien III, 322 fg.
Comitien der siebzehn Tribus II, 27 fg. 644[2]
Grab der Tribus Pollia III, 1 S. IX[1]
Nahverhältnisse der Tribulen III, 196 fg.
Tribus
Namen der Tribus III, 163. 168. 170 fg.; ihre Abkürzungen III, 173
Tribus als Namenstheil III, 214; fällt fort beim Kaiser und bei Prinzen II, 766, oft bei Senatoren III, 474; von den Freigelassenen nicht geführt III, 440. 447
örtliche Vertheilung III, 181
Organisation III, 188 fg.
Unwandelbarkeit III, 162. 163[3]
Verleihung III, 184. 785
Vorsteher III, 189 fg.; vgl. S. IX[1]
Wechsel II, 402. III, 178. 783
Zahl III, 153. 279
tributarius III, 724[3]
ager II, 1094
tributus, tributum II, 434[3]. 1094. III, 96. 110. 227 fg.
Bürgersteuer II, 131. 1094[1]. III, 227. 737. 1124 fg. 1235
Provinzialsteuer II, 434[3]. 1094. III, 683. 732
trierarchus Augusti II, 863[5]
trinum nundinum 503[1]. III, 375. 1229. 1232
tripudium (bei den Auspicien) 83 fg.
Triumph 14. 126—136. II, 266; vgl. I, 637[1]. III, 1108. 1233 fg.
den Consulartribunen versagt II, 190
unter dem Principat 135. II, 854. 885. III, 1234
Triumphalaufzug des Consuls beim Amtsantritt 414. 615
Triumphalgewand 411 fg. 439
Triumphalinsignien 393. 411 fg. 425. 438 fg.
Triumphalornamente 465. II, 854. III, 1108. 1186. 1234
Triumphalspenden III, 680
Triumphalstatuen 451
trossuli III, 106[4]
tuba, tubicen III, 287. 386. 567[1]
tubilustrium III, 387
Tuition der Censoren II, 424—461; vgl. 468
tumultus 693 fg. III, 241. 739. 1076. 1106[3]. 1248
tunica II, 408[2]. III, 218
palmata II, 400. 411
turma
des Fussvolks III, 104
der Reiter III, 108. 260
der Ritter III, 522 fg.

Turnus der Amtsführung 37 fg. 378. III, 1083
im Oberbefehl 48

Ueberläufer III, 1241
Ueberschüsse der Finanzverwaltung II, 449
Uebertritt zur Plebs III, 136 fg.
ultro tributa II, 432. 443—461. III, 227[4]. 1128
Unbescholtenheit als Qualification
für die Magistratur 494 fg.
für den Senatssitz III, 875
für Heerdienst und Stimmrecht III, 251
uneheliche Geburt s. spurii
Unentgeltlichkeit der Leistungen für die Gemeinde 292
Unfreiheit im Ausland III, 43 fg.
im Inland III, 46
Unterthanen
autonome III, 645—715. 1194 fg.
nicht autonome III, 716—764; vgl. p. XVII
im römischen Heer III, 739. 1077
Unverletzlichkeit des Princeps II, 753 fg.
der Glieder des Kaiserhauses II, 819
(vgl. sacrosancte Gewalt)
urbs III, 790; vgl. 162
Urkunden s. Archiv
Usucapion III, 1183[4]

Vacanz des Oberamts 748 fg.
des Commandos 676 fg.
vacatio militiae III, 241 fg.
vacatio ex foedere III, 675[2]
vadimonium 154
vasarium 296
vectigalia II, 432. 434—443. III, 730. 732. 1115
vectigalis III, 724[3]
velites III, 264
velle iubere (Volksschluss) III, 390
Verantwortlichkeit der Magistrate 698—708
des Princeps II, 750 fg.
Veräusserung von Staatsgut 237. 239. II, 438; vgl. 551
von Göttergut II, 61[2]. 442
Verbannung s. Ausweisungen
Verbietungsrecht 258—266
der Tribune II, 296 fg.
Verbrechen, gemeingefährliche II, 105
Verdingungen, censorische II, 428. 449 fg.
ädilicische II, 505
quästorische II, 555
Verhaftung 153. III, 1192
Verkauf in die Sclaverei 152. III, 44. 45. 601
des Sohnes durch den Vater II, 46
Vermögensrecht der Gemeinde 169 fg.
der Freigelassenen III, 431
der Ritter III, 509
der Senatoren III, 472
Vermögensverwaltung für die Gemeinde 236—243. II, 131 fg. 424—468. 992—1025. III, 1111—1146
Verordnungsrecht (vgl. Edict)
des princeps II, 913 fg.
des praef. praetorio II, 1121
Verpachtungen für die Gemeinde 237. 239. II, 428. 439. 1018. III, 1115
in der sacralen Verwaltung II, 61[2]. 67
ver sacrum III, 340. 1058
Vertrag s. foedus
Verwaltung (vgl. Vermögensverwaltung)
militärische 121. II, 267. 564
Italiens unter dem Principat II, 1073—1087
der kaiserlichen Provinzen III, 1087—1095
der Stadt Rom unter dem Principat II, 1032—1073
Vestalinnen, erbrechtliche Stellung II, 61. 664. 666
Gericht über sie II, 54 fg.
Kasse, II, 70
Lictor 391
Wahl II, 25. III, 567[2]
Zahl III, 110
veto II, 290[1]
via consularis II, 454
viasii vicani III, 122
viaticum 301
viatores 145 fg. 360 fg. II, 606. 807. III, 918[2]
vicarii praefectorum praetorio II, 973. 1121
vice praefectorum praetorio II, 973
vicomagistri s. magister vici
victimarii 366
vicus III, 119 fg.
Bezirk der Stadt Rom 328. II, 516 (vgl. magister vici)
Dorf III, 120. 798. 1181
viduae II, 366[1]
vigiles 328. II, 893[2]. 1054 fg. III, 450. 786
Viginti(sex)virat II, 592—610
Stellung in der Aemterfolge 544 fg.
Bestellung unter dem Principat II, 919. 927
Vigintivirat rei publ. constituendae II, 707
agris adsignandis II, 629[2]

villa publica II, 350. III, 1076[3]
vincia 51. III, 1083
Vindication III, 80. 131
vindicta III, 59[2]
vir clarissimus III, 466[1]. 471; vgl. I, 476[3]
eminentissimus II, 1117. III, 565
egregius III, 565
perfectissimus III, 565
viritim
Ackervertheilung II, 636[2]
Geschenke an die Bürgerschaft III, 472
vitium 115. III, 364 fg.
vocatio (Ladung) 145
Volk, Recht mit ihm zu verhandeln 191—209. Vgl. für den König II, 12; für Consul und Prätor II, 127. 236; für den Oberpontifex II, 36, für den Interrex 661, für den Stadtpräfecten 673[7], für den Reiterführer II, 180, für die constituirenden Gewalten II, 725
Volksschluss (vgl. lex, plebiscitum)
Aufhebung III, 360 fg.
Mitwirkung des Senats III, 1037 fg.
Unwiderruflichkeit des beschworenen III, 362
Volkstribun s. tribunus plebi
Volksversammlung (vgl. comitia)
Competenz III, 300—368
Verlauf III, 369—419
Volkswahl, Grundlage der Magistratur 8. 10
volumen III, 1012[2]
Vorladung s. evocatio
Vormundsbestellung II, 104. 329
Vorstimme (primus scivit) III, 403. 407. 412
votum 244 fg. II, 135
für den Kaiser und sein Haus II, 810 fg. 825. 1150
für den Senat III, 1261

Waffen, Prüfung derselben II, 396 fg. III, 216 fg.
Waffenstillstand III, 343. 1165
Wagen s. Fahrrecht
Wahlen (vgl. Designationen) III, 346 fg.
anticipirte 586. II, 710
Einwirkung des Senats III, 1217; vgl. 1048
Hindernisse 483—577 (vgl. Qualification)
Wahlen
Leitung derselben 41[5]. 212—221. II, 125 fg. 278. 310
Aushülfsbeamte dafür II, 663
wahlleitender Beamter nicht wählbar 500
Reihenfolge 580 fg.
unter Cäsar und den Triumvirn II, 732 fg.
unter dem Principat im Senat II, 916. 928. III, 348. 864. 937[2]. 1223 fg. 1266
im vierten Jahrhundert II, 928 fg. III, 1225
in den Municipien III, 349 fg.
Wahlprogramme, pompejanische III, 350
Wahlumtriebe III, 197. 1237
Wappen der Familien III, 211
Wasserleitungswesen 325[2]. 329. 338[1]. II, 436 fg. 452. 453. 508. 513. 668. 1044 fg. 1053. III, 115 (vgl. curatores aquarum)
Wegebau s. Strassenbauten
Wegemasse III, 757 fg.
Wehrpflicht III, 103. 240—299
der Attribuirten III, 770
der Bundesgenossen III, 672
der Freigelassenen III, 448 fg.
der Halbbürgergemeinden III, 586
der Latiner III, 240
der Ritter III, 547
der Unterthanen III, 738 fg.
allgemeine III, 740
Leistung derselben als Wahlqualification 505—513
Nichtleistung II, 378
Widerruflichkeit der kaiserlichen Amtshandlungen II, 910. 1122—1132
Weihgeschenke aus dem Ausland III, 1115
wirthschaftliche Verhältnisse, Eingreifen des Senats III, 1182 fg.
Wucher II, 493

Zehnte II, 1093[3]. III, 730. 1115. 1118[1]
Zeitungen III, 1018. 1020
Zinsfuss III, 1237
Zollwesen II, 439. III, 691. 733
Züchtigungsrecht 155 fg.
Zurückweisung bei der Amtsbewerbung 471
Zwölftafelgesetz II, 725 fg. III, 361. 393[*4]. 418. 419

II.

Register der behandelten Stellen.

Aelianus
historia animalium
9, 62 — II, 521[5]

Ammian. Marcellinus
14, 6, 11 — III, 1188[2]
15, 7, 5 — III, 197[1]
22, 7, 1 — II, 102[2]
22, 7, 2 — 617[4]
22, 11, 6 — II, 1004[2]
27, 6, 10 — II, 1170[5]

Ammonius
περὶ ὁμοίων καὶ διαφόρων λέξεων
p. 120 — II, 676[4]

Ampelius
29, 1 — II, 702*[2]
48 — III, 90*[5]

Appianus
bella civilia
1, 7 — III, 85[1. 2]. 87[2]
1, 14 — II, 278[1]
1, 19 — II, 634[1]
1, 21 — 473[4]
1, 25 — III, 918[2]
1, 28 — III, 862[2]
1, 31 — 621[1]
1, 35 — III, 847[2]
1, 36 — III, 681[2]
1, 38 — II, 235[1]
1, 45 — 414[4]
1, 49 — III, 179[1]
1, 55 — III, 179[2]. 1058[2]
1, 59 — II, 312[1]. III, 158[2]. 270[1]
1, 65 — 630[4]
1, 74 — III, 356[2]
1, 97 — III, 213[2]. 1167[2]
1, 99 — II, 703*[3]
1, 100 — 553*[5]. II, 733[2]. III, 189[2]

Appianus
bella civilia
1, 101 — 539[1]
1, 102 — III, 657[3]
1, 103 — III, 925[5]
2, 4 — III, 1203[1]
2, 5 — III, 973[2]
2, 7 — II, 779[1]
2, 9 — III, 1165[4]
2, 11 — 44[1]
2, 21 — III, 932[5]
2, 23 — 701[1]. II, 705[2]
2, 26 — III, 640[2]
2, 31 — 69[3]. 70[2]
2, 44 — 124[4]
2, 106 — 439[2]
2, 112 — II, 195*[4]
2, 116 — 96[3]. 621[7]. III, 935[2]
2, 120 — III, 220[4]. 221[2]
2, 121. 122 — 419[5]
2. 143 — III, 196[1]
3, 2 — II, 197[4]
3, 7 — 112[2]
3, 14 — III, 40[1]
3, 23 — III, 190[2]
3, 25 — II, 705[3]
3, 30 — III, 379[6]
3, 51 — 458[3.5]
3, 94 — III, 39[2]. 40[2.4]
4, 32 — II, 374[1]
4, 33 — III, 236[1]
4, 34 — III, 228[4]. 234[2]
5, 130 — III, 227[4]. 229[2]
5, 132 — II, 1005*[4]
Hannibalica
12 — II, 155[4]

Appianus
Hannibalica
28 — III, 1121[3]
Mithridatica
58 — III, 727[1]
Punica
112 — 539[1]
135 — II, 643[2]
Samnitica
4 — 251[1]
Syriaca
51 — II, 96[1]

Appuleius
apologia
18 — III, 1188[2]
88 — III, 222[3]
101 — III, 750[3]

Arnobius
1, 41 — III, 845*[3]
2, 67 — 87[6]

Arrianus
dissertationes Epicteteae
3, 24, 42 — III, 200[1]
4, 10, 21 — II, 137[5]

Asconius
in Pisonianam
p. 3 — III, 640[2]
p. 9 — 111*[4]
p. 16 — III, 192[4]
in Scaurianam
p. 21 — II, 322[1]
p. 23 — II, 110[1]
p. 32 — 655[2]. II, 12[2]
p. 34 — 103. III, 932[5]
p. 36 — III, 196[1]
p. 37 — II, 709[2]
p. 43 — 98[2]
p. 44 — III, 988[1]
p. 46 — II, 583[2]. 664*[2]
in Milonianam
p. 52 — III, 784[1]

Asconius
in Cornelianam
p. 57 — III, 338[1]. 1154[2]. 1230[1]
p. 58 — 352[4]
p. 68 — III, 367[3]
p. 72 — III, 1143[2]
p. 74 — III, 196[2]
p. 75 — III, 287[2,3]. 1180[5]
p. 78 — 492[1]
15, 48 — 405[1]

Augustinus
vol. 4 p. 1388 ed. Maur. — III, 99[3]

Ausonius
carm.
3, 37 — II, 90[7]
de fer.
p. 31 — II, 521[5]
grat. act.
9, 44 — III, 293[5]
11, 51 — 415[3].
16, 73 — II, 1015[3,4]

Caesar
bellum civile
1, 5 — II, 308[2]. III, 922[2]
1, 6 — 101[2]. II, 249[3]
1, 7 — II, 307[3]. III, 1243[4]
1, 9 — III, 1256[1]
1, 32 — 519[4]
1, 85 — II, 241[1]
2, 26 — 124[4]
2, 32 — 624[2]
3, 20 — 279[1]
3, 107 — III, 1172[4]
bellum Gallicum
1, 35 — III, 1089[1]
1, 40 — 316[5]
1, 52 — II, 701[3]
5, 28 — 316[5]
6, 1 — II, 96[1]
7, 9 — III, 1 p. XVIII[1]
7, 65 — III, 540[4]
8, 52 — II, 217[1]

Calpurnius
ecl.
1, 69 fg. — II, 106[1]
7. — III, 221[4]

Cassiodorus
chronicon
ann. 735 — 395[1]
variae
1, 42 — 389[6]
5, 21 — 371[2]

Cassiodorus
variae
5, 22 — 370[1]
6, 1 — 149[1]
6, 4 — 409[1]

Cassius Hemina
fr. 21 Peter — III, 297[1]

Cato
de re rustica
149 — III, 813[2]
fragmenta (ed. Jordan)
p. 21 — III, 52[2]
p. 39 — III, 260*[5]
p. 49 — II, 436[3]
p. 66 III, 259[6]

Censorinus
18 — II, 342[3]
21, 8 — II, 746[4]
24, 3 — 384[2]

Charisius (ed. Keil)
p. 34 — III, 1152[2]
p. 75 — III, 237[3]. 285*[6]

Chronicon paschale
ad a. 106 — II, 1015[3]

Cicero
Brutus
14, 53 — 629[1]
14, 55 — III, 1042[1]
16, 62 — III, 137[1]
31, 117 — III, 226[3]
34, 131 — 184[2]
46, 170 — III, 1204[2]
89, 304 — 263[4]
89, 305 — 200[2]
94, 323 — 527[1]; vgl. 566[1]. 569[2]
de oratore
1, 40, 182 — III, 656[1]
2, 30, 132 — III, 1242[2]
2, 64, 260 — II, 373[4]
2, 65, 261 — 529[1]
3, 1, 4 — 160[2]
3, 2, 5 — III, 1002[4]
orator
46, 156 — II, 615[2]. III, 245[1]
oratoriae partitiones
37, 130 — III, 604[1]
topica
6, 29 — III, 112[3]. 612[2]
pro Archia
4, 7 — III, 132[4]
5, 11 — II, 374[3]. III, 253[1]

Cicero
pro Balbo
8, 19 — III, 135[5]
8, 21 — III, 693[4]
8, 22 — III, 697[2]
9, 24 — III, 134[1]
11, 27 — III, 48[1]
11, 28 — III, 656[1]
14, 32 — III, 698[1]
14, 35 — III, 1170*[3]. 1171[1]
14, 33 — II, 303[2]
15, 34 — 692[2]
16, 35. 36 — III, 664[1]
20. 46 — 170*[3]
21, 48 — III, 639[2]
23, 52 — II, 224[1]
23, 54 — III, 184[1]
25, 57 — III, 184[2]
div. in Caecilium
3, 8 — II, 336[3]. III, 228[3]
11, 34 — III, 903[1]
17 — 148[1]. 183[3]. 233[3]
pro Caecina
33, 95 — III, 335[2]
33, 96 — III, 36[1]
34, 106 — III, 50[1]
in Catilinam
1, 1, 2 — III, 1249[3]
1, 1, 3 — III, 1243[2]
1, 2, 4 — III 1016[6]
2, 2, 3 — III, 1249[3]
2, 12, 26 — III, 918[2]
4, 2, 3 — III, 933[2]
4, 7, 15 — II, 534[2]
pro Cluentio
27, 74 — 275[3]
33, 91 — 183[1]
34, 94 — 183[1]
37, 104 — III, 902[1]
40, 110 — II, 313[3]
40, 111 — 418[2]
42 fg. — II, 386[5]
43 — II, 230[1]
43, 120 — 489[4]. II, 380[3]
43, 122 — II, 357[1]
45, 126 — 337[5]. 339[5]
47, 132 — 456[1]
54, 148 — II, 587[2]
56, 153 — III, 868[1]
57, 156 — 10[1]
in Cornel. bei Asconius
p. 70 Or. — 284*[3]. 285[1]
p. 74 — III, 196[2]
p. 75 — II, 275[1]

Cicero
in Cornel. bei Asconius
p. 76 — III, 1512.3
p. 77 — II, 362
de domo
9, 24 — 541
9, 50 — III, 336*6
13, 35 — II, 1114. III, 12495
14, 38 — 6531
30, 78 — III, 501
30, 79 — III, 1402. 1414. 1804.
40, 106 — III, 3352
43, 112 — III, 4055
45, 117 — 25*5. II, 213
49, 127 — 1472. III, 10501
49, 128 — II, 6191
52, 135 — II, 581
53, 136 — II, 4562
pro Flacco
2, 4 — III, 1933
7, 15 — III, 2531. 3901
21, 49 — 2722
28, 67 — III, 11835
32, 77 — 3103
32, 78 — III, 12104
32, 79 — II, 3882. III, 11991
32, 80 — III, 1645. 2293
pro Fonteio
3, 4 — II, 5551
5, 12 — III, 11623
de haruspicum responsis
7, 13 — II, 466. 49*4
8, 15 — III, 1067*4
15, 32 — III, 191
20, 43 — II, 6722
de imp. Pompeii
19, 58 — II, 1301.3. 683*6
20, 60 — 5211
21, 61 — III, 8751
21, 62 — 5691
de lege agraria — III, 948
1, 1, 3 — II, 4394
1, 3, 7 — II, 4304
1, 4, 12 — III, 12552
2, 1, 1 — 4432
2, 2, 3 — 5271; vgl. 5661. 5692
2, 2, 4 — III, 2791
2, 5, 13 — II, 2803
2, 7, 16 — II, 283
Cicero
de lege agraria
2, 7, 18 — II, 192
2, 8, 21 — II, 3113. 6301
2, 9, 22 — III, 3152
2, 9, 24 — 503*3. 5154
2,11,26 — 6094
2,11,27 — 993
2,11,28 — 6103
2,12,31 — 6115
2,13,32 — 3683. II, 6322
2,13,34 — 7083
2,14,35 — III, 1241
2,16,26 — 5795
2,17,46 — II, 6545
2,19,51 — II, 6432
2,21,55 — II, 4304
2,29,79 — III, 1641. 1743. 4403
2,34,93 — 3733. 3842
3, 2, 5 — II, 7263
pro Ligario
4,11,12 — II, 7354
pro Milone
9, 24 — 5993
9, 25 — III, 1643
26, 70 — III, 12432. 12482
27, 73 — II, 3602
pro Murena
12, 27 — III, 212
Philippicae
1, 7, 18 — II, 7242
1, 8, 20 — III, 1924
2, 2, 4 — II, 301
2,13,31 — II, 1952
2,20,50 — II, 5323
2,24,58 — 3813
2,32,33 — 1122
2,33,81 — 82*4. 1093. 1101
2,33,82 — III, 2542. 2922. 4172
2,33,83 — 824. 1112
2,34,87 — II, 7401
2,38,99 — 821
3, 4, 9 — 804
3,10,24 — III, 9193.5.
5, 3, 7 — II, 2553
5,17,46 — 45833.5
5,17,47 — 537*5. 5671. 5681
5,17,48 — 5682
5,19,52 — 5761
7 — 9392
7, 6, 16 — II, 730*3
8,11,32 — 4371
Cicero
Philippicae
9, 6, 14 — III, 1188*4
9, 7, 16 — 2083. 4531. II, 426*5. III, 11855. 11871
9, 7, 17 — II, 5101. III, 1188*4
11,12,30 — II, 6553
13,11,26 — III, 11911
13,13,28 — III, 8404
in Pisonem
2, 4 — II, 94*3
5, 10 — 1114
11, 25 — II, 138*6. III, 9521
13, 29 — III, 9582
15, 36 — III, 4061. 4073
25, 61 — 3483. 7041.4
35, 86 — II, 7005
36, 94 — III, 5342
pro Plancio
14, 33 — 2633. III, 11541. 11561
17, 42 — III, 12561
20, 49 — III, 2742. 3981
21, 51 — 5412
21, 52 — 5421.2
22, 53 — III 412*5
de provinciis consularibus
2, 3 — II, 217*5
3, 5 — 6773
4, 7 — III, 7034
7, 17 — 2834. II, 2182
pro Rabirio ad pop.
4, 12 — II, 6164
5, 15 — 53
pro Rabirio Postumo
6, 14 — 1927
10, 27 — III, 2232
pro Sex. Roscio
4, 11 — II, 5873
43, 125 — II, 7251
cum sen. gratias egit
4, 8 — III, 9425
5, 11 — 1114
pro Sestio
4, 9 — III, 1193
13, 30 — III, 638*2
14, 33 — III, 11911
26, 56 — III, 11726
32, 69 — III, 9461. 9496

Cicero
pro Sestio
36, 78 — 114[2]
41, 89 — III, 1069[2]
44, 95 — III, 1069[2]
47, 101 — II, 584[3]
52, 110 — III. 430[4]
54, 116 — 536[1]. II, 584[3]
61, 129 — III, 1016[6]
69, 144 — 421[6]
pro Sulla
13, 37 — III, 978[2]
31, 88 — 492[3]
pro Tullio
38 — 274*[6]
47 fg. — II, 306[1]
in Vatinium
5, 12 — II, 573[3]. III, 1183[5]
7,17.18 — 113[5]
9, 23 — 114[1]
11, 28 — 443[1]
14, 33 — 275[3]
in Verrem
actio I
8, 22 — IV, 196[2]
10, 30 — II, 577[5]
13, 36 — 192[1]
13, 38 — II, 326[2]
actio II
1,13,34 — II, 532[3]. III. 1138[6]
1,14,36 — 300[1]. 704[3]
1,14,37 — 704[1]
1, 39, 98, 99 — 703[3]
1,42,109 — 635[2]
1,46,119 — 271[3]
1,50—57 — II, 451[4]
1,50,130 — III, 1220[1]
1,54,142 — II, 441[3]
1,56,146 — II, 465[2]
1,60,155 — 181[4]. 182[2.3]. II, 308[1]
2, 4, 11 — 682[1]
2, 6, 13 — III, 729[2]
2,13,32 — III, 748[2]
2.13,33 — 233[2]
2,16,39 — II, 103[1]
2,18,44 — 231[1]
2.31,76 — III, 1105[2]
2,37,90 — III. 727*[4]. 730[2]. 748[3].
2,41,100 — II, 328[2]
2,49,122 — III, 1203[1]
2,56,139 — II, 416[2]
2,64,156 — III, 1215*[5]
3, 6, 13 — III, 730[1]

Cicero
in Verrem
actio II
3, 6, 15 — III, 651[2]
3, 7, 18 — III, 1220[1]
3,11,28 — III, 529[2]
3,15,38 — III, 727*[4]
3,16,42 — III, 1118[1]
3, 78 — 348[1.2]
3, 80 — 136[2]
3,84,195 — 297[1]
4,45,100 — III, 748[3]
4,64,112 — III, 978[5]
5,14,36 — 443[2]
5,15,38 — III, 272[1]
5,19,50 — III, 677[5]
5,21,53 — II, 431[3]
ad familiares
1,1,2.4 — III, 916[6]. 955[1]. 986[4]
1, 9, 25 — 614[2]. 641[3]
2, 15 — 683[1]
2, 17, 4 — II, 551[3]
3, 5, 4 — III, 1139[1]
3, 9, 2 — III, 934[2]
5, 20, 7 — 300[5]
5, 20, 9 — 298[1]. 300[1.4]
7, 11, 1 — 661[2]
7, 30, 1 — 99[1]. II, 730[2]
8, 6, 4 — II, 437[1]
8, 6, 5 — II, 502[5]
8, 8 — 282[3]. 283[3]. II, 249[1.2]. III, 1008[1.8]. 1068[2]. 1069[1]. 1258[3]
8, 11 — III, 1062[2]
9, 15, 5 — II, 706[1]
9, 21 — 443[2]
10, 25, 2 — 528[2]
10, 32 — 637[1]
11, 16 — III, 260[2]
12, 1, 1 — II, 548[3]
12, 2, 2 — 566[1]
12, 28, 2 — III, 911[4]
12, 28, 3 — III, 997[2]
13, 2, 2 — II, 554[1]
13, 11, 1 — II, 433[1]. 450[3]
13, 26 — II, 268[1]. III, 1214[2.3]
13, 35 — III, 64[1]
15, 9, 2 — 611*[5]
15, 14, 5 — 611*[5]
ad Atticum
1, 13, 5 — III, 1103[5]
1, 14, 1 — II, 667[1]
1, 14, 5 — III, 401*[3]. 1103[5]
1, 15. 1 — III, 1103[5]

Cicero
ad Atticum
1,16,13 — 83[3]. 584[5]. III, 196[1]
1, 17, 9 — II, 425[4]
1, 18 — II, 367[2]
1, 18, 4 — III, 196[2]
1, 18, 8 — 202*[2]
1, 19, 5 — III, 137*[5]
1, 19, 9 — III, 982[1]
1, 20, 4 — III, 982[1]
2, 9, 1 — II, 571[2]
2, 9, 2 — 421[6]
2, 24, 3 — III, 383*[5]
3, 23 — 291*[3]. 361[2]
3, 24 — 591[7]
3, 24, 2 — III, 1103[4]
3, 33, 3 — 510*[1]
4, 1, 7 — III, 1144[2]
4, 2, 3 — II, 501[1]. III, 1050[1]
4, 2, 4 — II, 231[1]. III, 937[4]. 939[1]
4, 3 — III, 1056[2]
4, 3, 3 — 83[1]
4, 16, 5 — 111[4]
4,16,12 — 611*[5]
4, 18, 2 — 614[2]
5, 11, 3 — III, 640[2]
5, 21, 6 — 231[3]
5,21,12 — III, 1231[2]
5,21,13 — III, 1237[2]
6, 3, 6 — 300[1]
6, 6 — 683[1]
7, 1, 6 — 300[1]
7, 3, 3 — 117[1]
7, 7, 4 — 117[1]
7, 7, 5 — 677[3]
7, 15, 9 — 117[1]
8, 15, 3 — 53[3]
9, 9, 3 — II, 126[2]
9, 15, 3 — II, 147[2]
10, 4, 9 — 385[3]
12, 5, 3 — 552[3]
13, 5, 1 — II, 682[3]
13, 6, 4 — II, 682[3]. 683[2]
13,30,3 — II, 681[3]. 682[3]
13,32,3 — II, 681[3]
13,33,3 — II, 577[5]
15,11,4 — II, 692[1]
16,14,4 — 606[4]
ad Q. fratrem
2, 1, 2 — 261[5]
2, 2 — III, 919[6]. 955[1]. 986[4]
2, 3, 3 — III. 1067*[4]

Cicero
ad Brutum
1, 5 — 18[2]. 582[1]. 586[2]. 652[3.5]
academica pr.
Anfang — 525[2]
Cato maior
13, 44 — 423[4]. 424[2.3]
de divinatione
1, 15, 27. 28 — 84[1]
1,16,30 — 77[3]
1,40,89 — 105[5]
1,45,102 — II, 412[2]
1,46,104 — III, 207*[3]
2, 9, 23 — II, 733*[3]
2,32,71 — 79[1]
2,34,72 — 84[1]. 106[1.3]
2,35,73 — 81[2]. 83[4]. 84[3]
2,36,76 — 101[1]
2,36,77 — 87[6]
de finibus
1, 7, 24 — III, 630[1]
de legibus
2, 8, 20 — II, 23[3]. 35[1]
2, 8, 21 — 116[2]
2, 9, 22 — II, 52[4]. III, 20[2]
2,10,25 — II, 66*[5]
2,12,31 — 116[2]
2,16,41 — II, 52[4]
2,19,48 — III, 22[1]
2,20,50 — III, 22[1]
2,21,54 — 600[1]
2,23,58 — II, 49[3]
2,24,60 — 426[2]
2,24,61 — 391[6]
2,24,62 — 442[2]
3, 3, 6 — 20[1]. 118[1]. 138[2]. 156*[4]. 209[3.4.5]. 210[1]. 271[1]. 276[5]. 544[1]
3, 3, 7 — II, 350[1]. 393[2]. 405[3]. 487[2]. III, 273
3, 3, 8 — II, 202[2]
3, 3, 9 — 18*[4]. 652[1]. II, 279[1]
3, 3, 10 — 167[1]. 281[3]. II, 284[1]. III, 326*[1]
3, 4, 10 — 89[3]. 114[3]. 192[2.3.7]. 653[3]. II, 613[1]
3, 4, 11 — 285[4]. II, 546[2]. III, 253[1]. 371[1]. 916[2]
3,12,27 — 167[1]
3,18,11 — III, 185[1]
3,19,43 — 106[2]

Cicero
de legibus
3,19,44 — II, 403*[7]
3,20,46 — III, 476*[1]
3,20,47 — 681[1]
de officiis
1,13,40 — II, 388[1]
2,17,59 — 527[1]; vgl. 566[1]. 569[2]
3, 5, 23 — III, 604[1]
3,16,66 — 103[2]
3,17,69 — III, 606[2]
3,20,80 — 33[3]. 205[5]. II, 328[3]
3,22,87 — III, 1209[3]
3,29,108 — II, 373[4]
3,31,111 — II, 380[2]
de re publica
2, 8, 14 — III, 99[1]. 1034[2]
2, 9, 15 — III, 1031[2]
2,12,23 — II, 17[1]
2,13,25 — 609[3]
2,17,31 — III, 399[2]
2,20,35 — III, 845*[3]
2,20,36 — III, 107[3]. 111[2]. 256[4]. 259[5]
2,21,38 — 662[3]
2,22,39 — III, 274[4]. 275[1]. 292[2]
2,22,40 — III, 237[2.3]. 238[1.2]. 282[4]. 285*[6]
2,25,46 — 629[1]
2,31,54 — 161[4]. III, 352[2]
2,31,55 — 37[4]. 40[4]. 380[1]
2,32,56 — III, 1043[2]
2,35,60 — II, 69[2]. 464[2]
2,36,31 — III, 357*[4]
2,37,63 — III, 13[3]. 80[1]
4, 2 — III, 505[2]
5, 2, 3 — 228[1]. III, 227[2]
Schol. Bob. pro Flacco
p. 229 — III, 193[2]
Schol. Bob. pro Plancio
p. 259 — 263[3]
Schol. Bob. pro Sestio
p. 310 — II, 546[2]
Schol. Bob. in Vatin.
p. 323 — 111*[4]
Schol. Bob. in Clod. et Cur.
p. 330 — p. XIX[1]
Schol. Bob. de aere al. Milonis
p. 342 — III, 985[3]
Schol. in divinationem
p. 103 — III, 228[3]

Cicero
Schol. in divinationem
p. 114 — III, 903[1]
p. 118 — 405[1]
p. 384 — II, 336[3]
Schol. Verr.
p. 139 — III, 293[5]
p. 140 — 604[1]
p. 143 — II, 520[1]
p. 159 — III, 99*[3]
p. 188 — III, 249*[4]
p. 394 — III, 293[5]
Schol. pro Scauro
p. 374 — III, 839[2]
Schol. de imp. Pomp.
p. 442 — III, 868[4]
[Q. Cicero]
de pet. cons.
8, 30 — III, 114[5]
Claudianus
in IV cons. Honorii
612 — 617[4]. II, 102[2]
laud. Stilich.
1, 323 — II, 955[2]
Codex Justin.
1, 14, 3 — II, 915[2]
1, 17, 7 — II, 876*[2]
1, 39 — II, 238[1]
7,6,1,5 — III, 220[3]
7,62,17 — II, 227[1]
9, 21 — III, 424[3]
9,41,11 — III, 565*[4]
9,47,12 — II, 989[2]
9, 51, 1 — II, 834[4]
10,40,7 — III, 136[1]. 801[2]
12, 1, 9 — 488[4]
Schol. Basil.
48,14,1 — III, 220[3]
Codex Theodos.
gesta de cod. publ. — III, 1019[3]
3, 32, 2 — II, 227[1]
6,2,8 fg. — III, 901[1]
6, 4 — II, 237[5.6.7]. 238[1]
8, 9, 1 — 342[4]. 371[3]
14, 1, 1 — 342*[5]. 370[2]
14, 1, 3 — 370[1.3]
Collatio leg. Mos. et Rom.
14, 3, 2 — 969[2]
Columella
1, 1, 13 — III, 1183[2]
1, 3, 10 — III, 385[1]
3, 2, 24 — III, 164[2]
3,3,8.9 — III, 249[1]

Cornelius Nepos
Atticus
3 — III, 48[1]
6 — II, 695[2]
12 — II, 707[1]
Digesta
1, 1, 1, 2 — II, 53[1]
1, 1, 7, 1 — 634[3]
1, 1, 13, 1 — II, 537[1]
1, 2, 2, 2 — II, 43[1]
1, 2, 2, 6 — II, 46[3]
1, 2, 2, 15 — II, 1117[1]
1, 2, 2, 16 — 138*[2]
1, 2, 2, 19 — II, 1117[1]
1, 2, 2, 21 — II, 476[1]
1, 2, 2, 25 — II, 185[1]
1, 2, 2, 26 — II, 480[1]
1, 2, 2, 30 — II, 608[2]
1, 2, 2, 31 — II, 611[1]
1, 2, 2, 32 — II, 198[2]
1, 2, 2, 33 — II, 1058[4]. 1066[5]
1, 2, 2, 34 — II, 514[2]
1, 3, 9 — III, 1238[4]
1, 3, 31 — II, 751[3]
1, 4, 1 — II, 876[2]
1, 5, 17 — III, 699[1]
1, 8, 6, 3 — II, 47[3]
1, 9, 1 pr. — II, 937[1]
1, 9, 8 — III, 468[3]
1, 9, 11 — III, 473[4]
1, 12, 1 pr. — II, 969[2]
1, 12, 1, 6 — II, 1066[4]
1, 12, 3 — II, 1063[2]
1, 13, 1 pr. — 4[3]. II, 524[3]. 528[4]
1, 13, 1, 2 — II, 532[3]
1, 14, 3 — 484[2]
1, 15, 1 — II, 594[3]. 1055[4]
1, 15, 2. 3 — II, 1055[4]
1, 16, 2, 1 — 190[2]
1, 16, 6, 1 — 232[1]. II, 258[1]
1, 16, 7, 2 — II, 935[1]
1, 16, 8 — II, 859[3]
1, 16, 9 — II, 1022[4]
1, 18, 1 — II, 240[2]
1, 18, 6, 8 — II, 270[4]
1, 21, 1 — 224[2]. 225[2]
1, 21, 3 — 224[3]
1, 21, 5, 1 — 144[4]
2, 1, 3 — 187[2]
2, 1, 13, 1 — 632[2]
2, 1, 16. 17 — 224[2]
3, 2, 5 — 496[4]
4, 3, 9, 4 — II, 221[2]
4, 4, 2 — 575[1]
4, 4, 38 — II, 985[2]
Digesta
4, 5, 3, 1 — III, 8[3]
4, 8, 3, 3 1. 4 — 705[4]
5, 1, 49, 1 — 632[2]
5, 1, 58 — II, 228[1]
19, 2, 13, 8 — II, 499[3]
19, 2, 56 — II, 1058[4]
20, 2, 9 — II, 1058[4]
26, 1, 6, 2 — 187[2]
27, 1, 30 pr. — II, 989[3]
28, 5, 93 — II, 976[1]
31, 56. 57 — II, 1007[2]
32, 1, 4 — II, 973[4]
32, 35 pr. — III, 447[4]
33, 2, 32, 6. 7 — III, 218[3]
36, 1, 76 [74], 1 — 573[2]
39, 2, 1 — 224[1]
39, 4, 1, 1 — II, 442[2]
40, 2, 17 — 190[2]
40, 3, 102 pr. — III, 712[8]
43, 8, 2, 4 — II, 1023[4]
43, 8, 2, 17 — II, 440[1]
42, 24, 3, 4 — II, 1083[1]
45, 1, 122, 5 — II, 985[2]
47, 10, 32 — 19[2]
48, 4, 3 — II, 956[2]
48, 8, 1 pr. — II, 585[4]
48, 11, 7, 2 — II, 451[1]
48, 22, 3, 1 — II, 887[3]
49, 2, 1, 4 — II, 107[4]
49, 3, 3 — II, 105[3]
49, 14, 3, 6 — II, 346[4]
49, 14, 32 — III, 222[6]
49, 15, 5, 3 — III, 656[1]
49, 15, 7 — III, 656[1]
49, 15, 7, 1 — III, 664[1]
49, 15, 7, 2 — III, 703[2]
49, 15, 17, 1 — III, 76[1]
50, 1, 1, 1 — III, 234[1]. 800[1]
50, 1, 1, 2 — III, 697[1]
50, 1, 18 — 536[1]
50, 1, 22, 5 — III, 473[4]
50, 1, 25 — 30[3]
50, 1, 26 — 187[2]
50, 2, 6, 5 — III, 971[3]
50, 2, 12 — II, 513[1]
50, 3, 1 — III, 853[1]
50, 4, 8 — III, 573[2]
50, 4, 18, 2 — 9[3]
50, 15, 4, 3 — III, 751[2]
50, 15, 8, 5 — III, 684[1]
50, 16, 16 — III, 4[1]
50, 16, 85 — 33[2]
50, 16, 131, 1 — 141[2]
50, 16, 154 — 67[2]
50, 16, 238 — III, 13[3]
50, 16, 239, 8 — 378[1]
50, 16, 244 — II, 101[1]. 980[1]
Dio Cassius
fr. 5, 11 — III, 1024[1]
fr. 17, 8 — 146[3]
36, 6 — 29[4]. 579[6]
36, 34 — II, 169[4]
36, 40 [23] — 461[3]
37, 28 — III, 357[1]
37, 31 — III, 1247[1]
37, 37 — II, 31[1]
37, 40 — 124[4]
37, 49 — III, 1168[1]
38, 6 — III, 1058[2]
38, 13 — 79[4]. 80[1.3]. 108[2]. II, 386[6]
39, 3 — 321[6]
39, 7 — 261[5]. II, 585[5]
39, 19 — 610[4]
39, 28 — III, 978[4]
39, 35 — III, 395[1]
40, 30 — II, 241[1]
40, 46 — 419[8]. 654[2]. II, 241[1]
40, 56 — 504[2]
41, 2 — III, 944[2]
41, 13 — 102[3]
41, 14 — 666[3]
41, 16 — III, 108[4]
41, 17 — 132[2]
41, 43 — 104[1]
42, 20 — II, 730[2]
42, 22 — 271[3]
42, 23 — 262[4]
42, 51 — II, 1110[1]
43, 13 — III, 508[1]
43, 14 — II, 705[4]. 730[1]
43, 25 — III, 192[3]
43, 28 — 668[2]
43, 42 — 130[2]
43, 43 — 439[2]
43, 44 — II, 767[3]. 782[1]
43, 46 — II, 82[2]
43, 47 — II, 730[1]
43, 48 — 10[4]. 383[6]. II, 557[4]
43, 49 — III, 1191[1]
43, 51 — II, 1110[1]
44, 4 — 416[2]
44, 5 — II, 1106[6]
44, 6 — 416[2]. 427[3]
44, 47 — 493[2]
44 a. E. — II, 31[3]
45, 17 — III, 921[2]
46, 35 — 14[2]
46, 41 — 458[3.5]
46, 45 — 652[2.3]. II, 663[3]

Dio Cassius
47, 19 — 391[3]. III, 923[6]
47, 40 — 666[3]. II, 521[3]
48, 34 — 484[2]
48, 35 — II, 82[3]. 91[2]
48, 45 — II, 893[4]
49, 15 — II, 21[1]. III, 227[4]. 229[2]
49, 16 — 414[1]. 666[3]. 676[1]. III, 887[3]
49, 38 — II, 819[3]
50, 7 — II, 720[1]
51, 1 — II, 746[4]
51, 19 — 69[1]. II, 873[1]. III, 1191[1]
51, 20 — 427[4]. II, 1110[4]
51, 22 — III, 1260[1]
52, 7 — II, 895[2]
52, 15 — II, 895[2]
52, 19 — II, 804[2]. III, 491[3]
52, 20 — 574[1]. II, 928[1]. 1065[5]
52, 21 — II, 969[2]. 1065[5]. III, 491[1]
52, 24 — II, 1041[5]
52, 25 — II, 839[1]. III, 508[3]
52, 28 — II, 1005[1]
52, 30 — III, 754[1]. 1215[1]
52, 31 — III, 961[4]. 1156[6]. 1238[4]. 1262[1]
52, 32 — II, 895[2]
52, 33 — II, 971[1]
52, 41 — II, 767[3]
52, 42 — II, 942[3]
53, 1 — 387[3]. III, 524[7]
53, 2 — 676[1]. II, 215[3]
53, 13 — 386[1]. 407[2]. II, 244[3]. 260[4]. 942[3]
53, 14 — II, 245[3]. 252[1]
53, 15 — II, 247[3]. 1005[1]. III, 546[1]
53, 16 — II, 1013[1]
53, 17 — 151[3]. II, 778[1]. 959[3]. 1111[3]. III, 489[3]
53, 18 — II, 338[4]. 752[2]. 786[4]
Dio Cassius
53, 21 — II, 124[1]. 902[2]. 955[3]
53, 22 — II, 1013[1]
53, 24 — 701[5.6]
53, 26 — 416[3]. 556[1]
53, 28 — 459[1]
53, 32 — II, 83[2]. 794[1]. 845[2]. 898[3]
53, 33 — 671[4]
54, 6 — 667[4]
54, 8 — II, 1034[2]
54, 9 — III, 746[1]
54, 10 — II, 872[2]. 916[4]
54, 13 — 131[2]. II, 944[1]
54, 26 — 475[5]. III, 492[1]
54, 28 — 421[1]. II, 333[2]
54, 30 — 477[1]
54, 31. 33 — 466[1]
54, 35 — II, 946[1]. III, 990[3]
54, 36 — II, 490[2]
55, 3 — II, 130[4]. III, 924[1]. 998[5]
55, 4 — II, 570[5]
55, 6 — II, 1072[3]
55, 8 — II, 516[2]
55, 9 — II, 943[4]
55, 10 — II, 298[2]. 621[1]. III, 510[2]
55, 13 — II, 946[1]. III, 508[1]
55, 24 — 475[5]. II, 1012[1]
55, 25 — II, 1013[4]
55, 27 — III, 1157[1]
55, 31 — II, 1040[6]
55, 34 — II, 916*[4]
56, 10 — III, 249*[4]
56, 17 — II, 943[4]
56, 25 — II, 202[7]
56, 26 — II, 83[3]
57, 8 — II, 776[1]
57, 14 — 679[1]
57, 16 — II, 558[3]
57, 17 — II, 992[3]
57, 21 — 450[1]
58, 5. 8 — 616[6]
58, 11. 12 — 459[3]. 691[2]
58, 20 — II, 85[1]. 918[1]. 923[1]
58, 21 — III, 920[5]
58, 23 — 576[3]
59, 1 — II, 1135[5]
59, 8 — II, 108[1]
Dio Cassius
59, 9 — III, 470[3]
59, 15 — II, 1078[2]
59, 23 — III, 1253[3]
60, 4 — II, 818[1]. 1130[5]
60, 5 — 672[2]. II, 593[3]
60, 10 — II, 468[1]
60, 16 — 403[2]
60, 17 — II, 1078[2]
60, 21 — II, 1114[2]
60, 23 — 450[2]. II, 945[2]
60, 25 — 451[2]
60, 28 — II, 297[1]
60, 29 — 476[3]
67, 2 — II, 895[2]. 961[1.2]
69, 6 — 364[3]
69, 10 — 416*[4]
69, 16 — III, 899[1]
69, 21 — II, 1140[1]
71, 35 — II, 1142[1]
73, 5 — II, 895[3]
74, 2 — III, 1238[4]
74, 4 — II, 818[1]. III, 1259[4]
78, 13 — II, 942[1]
78, 19 — III, 954[1]
78, 22 — II, 901[7]. 1080[1]. 1086[3]
79, 2 — II, 791[1]
79, 8 — 416[1]. II, 925[5]
79, 17 — II, 1134[3]
Dio Chrysostomus
Rhod. p. 349 M. — III, 772[3]
Diodorus
11, 68 — II, 275[2]
12, 25 — 219[3]. II, 791[1]
12, 55 — II, 280[2]
14, 93 — III, 751[1]
20, 46 — II, 403[1]
p. 515 — III, 1110[2]
p. 519 — 444*[5]. 446[6]
p. 538 — 124[4]
p. 631 — II, 112[3]
Vat. p. 128 — II, 809[5]
Diomedes
3 p. 486 Keil — III, 336[5]
Dionysius
1, 74 — II, 361[5]
2, 4 — II, 6[2]
2, 5 — 79*[4]. 80[1]. 81[2]

Dionysius
2, 7 — II,451[5].III, 25[1]. 92[1]. 99[1]. 164[2,3,5]. 190[2]
2, 8 — III, 388[1]
2, 10 — III, 81[4]. 82[1]
2, 11 — III, 1203[1]
2, 12 — 663[3]
2, 14 — III, 265[6]. 1037[2]
2, 21 — 390[3]
2, 22 — II, 34[4]
2, 23 — III, 101*[7]
2, 47 — III, 846*[3]
2, 49 — III, 121[3]
2, 52 — III, 97[3]
2, 57 — 656[3]. III, 846*[3]
2, 64 — II, 177[4]
2, 73 — II, 18[2]. 24[2]. 35[2]. 44[2]. 52[1,2]
2, 76 — III, 181[1,4]
3, 1 — II, 1088[3]
3, 36 — II, 42[3]
3, 61 — III, 592[2]
3, 62 — 425[2]
3, 67 — III, 846[3]
4. 14 — III. 90[5]. 97[6]. 163[1]. 182[3]. 190[2]. 193[3,5]
4, 15 — II,373[3].III, 118[1]. 169[1,2,3] 194[1]
4, 16 — III, 249*[4]. 250[1]
4, 17 — III, 249*[4]. 250[1]. 283[1]
4, 18 — III, 259[3]. 262[1]
4, 19 — III, 268[1]
4, 20 — III, 403[7]
4, 21 — III, 270[1]. 279[2]
4, 22 — II,412[3].III, 66[2]. 163[1]. 439[2]
4, 24 — III, 489[3]
4, 25 — 173[1]. III, 614[3]
4, 26 — III, 614[3]
4, 46 — III, 594[3]
4, 62 — III, 226[3]. 243[1]
4, 75 — 98[2]
4, 76 — 98[2]. II, 77[3]
4, 84 — 98[2]
5, 11 — 200[6]
5, 13 — III. 839[2]
5, 17 — 442[2]
5, 19 — II, 16[1]

Dionysius
5, 57 — 29[3]
5, 61 — III, 172[3]. 173[3]
5,70.72 — II, 155[4]
5, 73 — II, 144[2]
5, 75 — II, 365[1]
5, 77 — II, 155[4]
6, 1 — 454[5]
6, 9 — III, 243[5]
6, 13 — III, 522[3]
6, 24 — 35*[3]
6, 44 — III, 478[1]
6, 63 — III, 77[1]
6, 66 — III, 874*[4]
6, 89 — 604[2]. II, 286[1]
6, 90 — II, 471[2]. 473[2]. III,1039[1]
6, 91 — 35[3]
6, 95 — 391[7]. 418[3]. II, 520[1]. III, 1056[4]
6, 96 — III, 1187*[4]. 1188[2]
7, 14 — II, 280[3]
7, 17 — II, 289[1]
7, 25 — II, 314[3]
7, 35 — II, 472[2]
7, 39 — II, 314[3]
7, 45 — III, 938[4]
7, 55 — III, 839[2]
7, 58 — III, 375[2]
7, 64 — III, 166*[3]
7, 65 — III, 870[3]
8, 78 — 146[3]
8, 90 — 652[2,5]
9,11.12 — II, 700[2]
9, 36 — II, 362[4]
9, 37 — III, 997[1]
9, 41 — III, 375[2]. 416[4]
9, 43 — 37[3]
9, 49 — II, 282[3]
9, 63 — 364[7]. 689[1]
10, 1 — 188[2]
10, 2 — II, 314[3]
10, 3 — III, 375[2]
10,9.13 — II, 314[3]
10, 31 — II, 280[3]. 315[1,2].III,166[1]
10, 32 — III, 166[1]. 389[1]
10, 35 — III, 375[2]
10, 50 — 142[2]
10, 55 — II, 702[2]
10, 56 — 500[1]. 526[1]
10, 57 — 37[1]. III, 393[4]

Dionysius
11, 4 — 364[7]
11, 15 — III, 852[1]. 979[2]
11, 20 — II, 147[2]
11, 21 — 349[3]. III, 980[5]. 983[1]
11, 23 — 669[4]
11, 43 — 631[2]
11, 45 — III, 157[1]
11, 46 — III, 552[3]
11, 49 — III, 930[2]
11, 50 — III, 1233[3]
11, 54 — II, 294[1]
11, 60 — II, 182[1]
19, 18 — III, 175[1]

Donatus
zu den Adelphi
4, 2, 9 — 111[2]

Dositheus
sententiae Hadriani
3 — II, 1023[4]
fragm. de manumiss.
§ 17 — II, 333[3]

Eutropius
1, 6 — III, 845[3]
1, 11 — III, 1188[2]
10, 11 — II, 1133[1]

Exuperantius
4 — III, 180
7 — III, 1243[3]

Fabius Pictor
p. 39 Peter — 700[7]

Festus
p. 7 allecti — III, 839[1,2]
p. 13 aedilis — II, 479[3]
p. 23 abacti — 627[2]
Aureliam — 63[2]
p. 38 calatores — 359[4]
p. 48 curatores — II, 671[4]
p. 49 curia — III, 99*[3]
p. 50 cum imperio — 24[1]. 117[1]
p. 54 centuriata com. — III, 104[6]
centumviralia — II,231[2].III, 99*[3]
censio hast. — II, 396[2]

Festus
p. 58 censui censendo — II, 389[3]
censores — II, 393[2]
p. 64 curiales flamines — 390[3]
caelestia — 79[3]
p. 66 duicensus — II, 365[1]
p. 72 δῆμοι — III, 116[2]
p. 82 exesto — 390[2]
p. 94 gens Aelia — III, 16[2]
p. 113 infra classem — III, 249*[4]. 250[2. 3]
p. 120 Lucomedi — III, 97[5]
lustrici dies — III, 202[2]
p. 126 maximus pontifex — II, 52[2]
p. 127 municipium — III, 232[2]. 233[1]. 235[1]; vgl. S. X[1]
p. 131 municeps — III, 234[1]. 235[1]
p. 136 maior magistr. — II, 75[3]
p. 142 municeps — III, 234[1]. 235[1]
mulleos — III, 888[2]. 889[4]. 890[4]
p. 151 manceps — II, 430[6]
p. 154 matronae — 398[1]
p. 157 maiora templa — 105[2]
manalis fons — 97[1]
p. 158 murrata potione — II, 509[3]
p. 161 maximum praetorem — II, 75[3]
maiorem consulem — 93[2]
p. 166 nancitor — III, 629[4]
p. 170 numera senatum — III, 984[3]

Festus
p. 174 novae curiae — III, 94[2]
nothum — III, 72*[4]
p. 177 ni quis scivit — III, 284[2]. 286[2]
p. 178 October equus — III, 198[1]
p. 182 oratores — II, 688[2]
p. 183 orba — II, 366[1]
p. 186 optatam hostiam — II, 509[3]
p. 194 Oufentinae — III, 172[4]
p. 198 optima lex — II, 149[5]. 164[1]
p. 209 picta — 410[2]
p. 210 pedarium — III, 982*[1]
p. 213 pectuscum — III, 163[3]
p. 214 peremere — 108[1]
p. 218 postliminium — III, 656[1]
p. 221 paribus equis — III, 256[1]
p. 224 praecias — 359[4]
p. 226 proletarium — III, 238[1. 2]
p. 229 produit — II, 451[4]
p. 230 plebei aediles — II, 470*[1]
p. 233 Papiria tribus — III, 170[1]
Poplilia tribus — III, 171[8]; vgl. 94[2]
populi comitia — III, 4[2]
p. 234 pro scapulis — 155*[7]
p. 235 primanus — III, 194[2]
p. 237 peculatus — III, 69[3]
p. 241 praetor ad portam — 99[2]. III, 619[2]
patricios — III, 14[3]

Festus
p. 244 pedestria ausp. — 79[2]
piacularia ausp. — 88[2]
p. 245 peremne — 97[1]
p. 246 publica pondera — 147[2]
praeteriti — II, 419[1]. III, 856[2. 4]. 873[1]. 967*[4]
pro censu — III, 245[1]
p. 247 patres — III, 83[2]
p. 248 posimerium — 93[1]
praeciamitatores — 359[4]
p. 249 praerogativae — III, 290*[3]
p. 250 Petronia — 97[1]
p. 253 paludati — 431[7]
p. 254 Quirina tribus — III, 172[9]
qui patres — III. 839[2]
p. 256 Quintipor — III, 201[3]
p. 257 quintanam classem — III, 285[5]
p. 260 quinque genera — 78[1]
Rufuli — II, 576[3]; vgl. I, 434[2]
p. 261 quinque genera — 78[1]
p. 266 rogatio — III, 304[2]
p. 270 redemptores — II, 447[3]
p. 274 reciperatio — III, 601[4]
recinium — 423[1]
p. 290 sine sacris hered. — III, 22[2]
sacram viam — II, 15[5]
p. 302 Suburanam — III, 163[4]
p. 309 supplicium — II, 14[2]

Festus
p. 314 satura
— II,634[2].III,336[5]
p. 318 sacer mons
—151[1].II,47*[3].
61[3].286*[2].306[1]
sacella
— III, 1 S. VIII[1]
p. 326 saltatores
— II, 482[2]
p. 333 spectio
— 109[1]. 112[2]
scribas
— 347[5]
p. 334 sexagenarios
— II, 408[2].
III, 401[3]
p. 339 senatores
— 874[4]
senatus decretum
— III, 994[3]
p. 340 sifus
— III, 115[4]
p. 343 Saturno
— 93[1]. II, 35[1]
p. 344 stata
— II, 386[2]
sacramentum
— II, 595[2].
599[3]. 600[1]
p. 347 solida sella
— 399[2]
senacula
— III, 914[2. 4]
p. 348 silentio surgere
— 86[1]. 105[3]
Septimontio
— III, 113[5]
p. 351 sinistrum
— 86[1]
p. 351 transit imperium — 613[3]
p. 363 Teretinatibus
— III, 172[7]
p. 364 tributorum coll.
— III, 228[2]
p. 367 Tromentina
— III, 171[4]
p. 369 velati
— III, 283*[4]
p.371 vici — III, 121[5].
798[3]
p. 379 uxorium
— II, 395[6]
vinciam
— 51*[2]
Q. XVI ed. Mommsen
p. 74 tripudium
— 84[5]

Festus
p. 78 vectigal
— III, 228[4].
256[4]

Florus
2, 13 — 427[3]. III,
933*[5]

Fragm. Berolinense de iudiciis
— III, 140[4]

Fragm. Vaticana iuris anteiust.
173[a] — III, 226[3]
205. 232. 241
— II, 1085[5. 9]

Frontinus
de aquis
2 — II, 1046[4]
6 — II, 668[1]
7 — 637[1].
II, 351[1]
94 — II, 436[3].
437[2]
96 — II, 452[1]
97 — II, 437[2].
462[2]. 466[3]
99 — II, 936[3].
1034[1]. 1045[3].
1046[4].III,982[1]
100 — 327[3]. 334[3].
338[1]. 354[4]. II,
427[2]. 545[4].
1046[1.4]. 1048[2]
101 — 325[1]. II,
1040[1]. 1046[1]
104 — II, 1046[4].
1048[2]
105 — II, 1047[1]
115 — II, 1013[3]
127 —II,463[2].466[3]
129 — 160[4]. II,
464[2]
gromat.
p. 16 — III, 86[3]
p. 19 — III, 798[2]
p. 35 — III, 768[5].
807[3]
p. 48 — III, 86[3]
p. 52 — III, 805[1]
strategem.
4, 1, 45 — II, 321[3]

Fronto
ad amicos
2, 7 — II, 1076[2]
ad Marcum
1, 6 — II, 976[3]
1, 8 — 416*[4]; vgl.
S. XXV[1]
2, 1 — II, 1375[5]

Fronto
ad Marcum
4, 49 — II, 1019[2]
5, 27 — 289*[3]
5, 52 — III, 558*[3]

Gaius
1, 1 — III, 604[1]
1, 3 — III, 155[3]
1, 4 — III, 12375
1, 6 — II, 221[2.3].
514[3]. 566[6]
1, 14 — III, 139[3]
1, 64 — III, 72[4]
1, 79 — III, 598[4]
1, 83 — III, 604[2]
1, 96 — 8[5]. II, 889[1]
1, 119 — III, 23[1]
1, 135 — II, 47[1]
1, 136 — III, 35[3]
2, 7a — III, 735[2]
2, 21 — II, 1088[3]
2, 69 — II, 1089[1]
2, 274 — III, 249*[4]
3, 40 — III, 75[1]
3, 94 — 247[2]
4, 13 — II, 69[4]
4, 16 — II, 69[4]
4, 27 — III, 195[1]
4, 29 — 177[1]
4, 32 — 161[2]
4, 82 — 184[4]
4, 103 — 186[3]
4, 104 — 68[1]. 635[4]
4, 105 — 635[4]
4, 182 — 496*[4]

Galenus
περὶ φλεβοτομίας
17 (vol. 11 p. 301)
— 395[2]
περὶ συνθ. φαρμ.
l. 7 (vol. 13 p. 893)
— III, 758[1]

Gellius
1,12,18 — II, 54[1]
1, 23 — III, 931[6]
2, 2, 13 — 25[3]. 375[6]
2, 15 — 40[2.4]. 41[2]
2, 24 — III, 1182[4]
3, 2, 10 — 101*[3]
3, 10, 1 — III, 982[1]
3, 18 — 395[5]. III,
838[2]. 863[2.3].
962[2]. 964[1]. 982[1]
4, 14 — II, 492[6]
4, 20, 3 — II, 373[4]
5, 13 — III, 76[1]
5, 19 — II, 37[3]. III,
183[2]
6 [7], 1 — 123[4]

Gellius
6 [7], 4, 1 — III, 217[5]
6[7], 11, 9 — III, 388[2]
6 [7], 13 — III, 249*[4]. 250[2]
6[7], 19, 5 — II, 283*[6]
6 [7], 22 — II, 400[1]
7 [6], 9 — 194[2]. 497[1]
9, 23, 4 — II, 376[5]
10, 3, 5 — II, 681[3]
10, 3, 19 — 333[2]
10, 15, 1 — 4[2]
10, 15, 4 — 57[7]
10, 23 — 11*[3]. 189[1]
11, 1, 4 — 171[3]
12, 3, 1 — 361[3]
13, 12 — 145[2.5]. 146[1]
13, 12, 4 — 333*[2]
13, 12, 6 — 289[2]. 360[3]. 362[4.5]. II, 313[2]
13, 12, 9 — 273[1]
13, 13 — 154[3]
13, 14, 1 — 4[2]. 64[6]
13, 14, 3 — II, 738[3]
13, 14, 7 — II, 1072[3.4]
13, 15 — 19[1]. 20[1]. 91[5]. 92[4.5]. II, 282[1]
13, 15, 1 — 83[2]. 111[1]
13, 15, 4 — II, 80*[7]. 126[2]
13, 16, 1 — 196[5]. 199[2]. 260[1]
13, 16, 2. 3 — 192[1]
13, 23, 1 — 4[2]
13, 25, 9 — II, 565[4]
14, 7 — 5*[4]. 21*[2]. 209[4.5]
14, 7, 4 — III, 911[1]
14, 7, 5 — II, 707[1]
14, 7, 6 — 26[1]
14, 7, 7 — 104[2]
14, 7, 8 — II, 378[5]
14, 7, 9 — III, 935[2]. 975[2]. 983[4]
14, 7, 12 — III, 983*[4]
14, 8 — 210[1]. III, 862[1]
15, 27 — 390[2]. II, 34[2] III, 39[1]. 905. 162[1]. 148[1]. 149[1] 253[1]. 307[1]. 387[4]
16, 4, 1 — III, 342[2]
16, 10 — III, 237[3]. 238[3].
16, 13, 2 — III, 800[1]
16, 13, 5 — II, 890[4]
16, 13, 6 — III, 693[4]. 796[3]
16, 13, 7 — III, 572[2.3]

Gellius
16, 19, 10 — III, 237[2]. 238[2]
18, 7, 5 — III, 98[1]
20, 1, 53 — 146[3]
C. Gracchus
p. 230 Meyer — II, 385[3]
ad Herennium
2, 13, 19 — 271[2]
2, 17, 52 — II, 304[4]
Herodianus
1, 16 — 415[2]
2, 4, 13 — II, 1008[1]
2, 8 — 433[3]
4, 2, 4 — S. XIX[1]
5, 7, 7 — III, 491[1]
7, 7, 5 — III, 842[2]
8, 7 — III, 220*[4]
Hieronymus
ann. 3 Caes. — 397[1]
Horatius
satirae
1, 5, 36 — 423[4]
1, 6, 7 — III, 73[2]
2, 5, 55 — II, 612[1]
epistulae
1, 7, 5 — 375[3]
1, 7, 65 — III, 220[2]
ars poetica
314 — III, 840[4]
342 — III, 254[3]
Schol. Cruq.
ep. 1, 6, 62 — III, 572*[3]
Hyginus
p. 116 Lachm. — II, 459[1]
p. 117 — II, 67[3]
p. 123 — III, 758[2]
Inschriften
Ancyranum
1, 3 — 458[3.5]
1, 31 — III, 1255[2]
2, 1 — III, 1255[2]
2, 2 — II, 337[1]
3, 1 — III, 1233[2]. 1256[1]
3, 2 — 591[4]
3, 3 — II, 943[4]. III, 864[1]
3, 7 fg. — III, 196[1]
3, 34 — II, 1002[1]
6, 13 — II, 719[1]
griech. Uebers.
3, 2 — III, 1255[2]
3, 5 — II, 1038[1]
3, 9 — II, 871*[4]
3, 14 — II, 706[2]

Inschriften
griech. Uebers.
4, 2 — II, 719[1]
Arval. ed. Henzen
p. XXXVIII — II, 825[4]
p. XLIII — II, 842[2]
p. LXVI — II, 781[1]
p. CVI — II, 950[3]. 1043[3]
p. CXCVI — 422[4]
p. CCIII — 422[4]
p. CCVIII — 422[4]
p. CCIX — 423[1]
p. 65 — II, 875[2]
S. C. de Bacchanalibus (C. I p. 43) — 8[3]
Boissieu, Lyon
p. 246 — II, 1090[2]
Bormann, ungedr. lat. Inschr.
p. 19 — 560[3]
Brambach, C. J. Rhen.
957 — 331*[5]
Bulletin de corr. hell.
4, 507 — II, 1090[2]
7, 26 — II, 901*[7]
7, 62 — II, 959[1]
14, 227 — II, 2 S. X[1]
Bullettino della Comm. mun.
1884 p. 8, 9 — II, 1030[3]
1885 p. 161 — III, 190[1]
1887 p. 156 — III, 1 S. VIII[1]
Bullettino dell' Inst.
1864 p. 111 — II, 26[7]
1865 p. 248 — II, 170[4]; vgl. S. VIII[2]
1874 p. 111 — II, 656[2].
Corp. inscr. Atticarum
vol. II n. 593 — III, 669[2]
Corp. inscr. Graecarum
1133 — II, 901[7]
1327 — II, 901[7]
1813[b] — II, 1031[2]
1878 — II, 1156[2]
2222 — III, 702[2]. 706[2]
2349[b] — III, 1215[3]
2374[e] — II, 503[2]. 504[4]
2485 — III, 315[2]. 595[2]. 596[2]. 1171[1]

Inschriften

Corp. inscr. Graecarum
3045 — II, 273[2]
3991 — 1050[2]
4029 — II, 605[4]. III, 470*[4]
4033 fg. — II, 254[3]
5895 — II, 989[3]. 1031[2]
6185 — II, 945[2]. III, 842[1]. 891[1]
6218 — II, 1 S. XIII[1]
6280 — III, 889[4]

Corp. inscr. Latinarum vol. I
38 — II, 605[2]
40 — III, 206[1]
51 — III, 214[2]
199 — III, 1203[1]
526 — II, 438[2]
562 — II, 686[4]
577 — 315[1]. 217[1]. 318[2]
593 — 334. II. 669[3]
605 — II, 686[4]
635 — II, 625[1]
637 — II, 609[4]
638 — II, 670[3]
807 — III, 19[2]
1196. 1197 — II, 604[2]
1409 — 147[2]
p. 278 (elog. Strab.) — II, 633*[4]
p. 279 (elog. M Liv.) — 542[3]
p. 280 (elog. Scip. Afr. Mai.) — 542[2]
p. 471 (fasti Venus.) — II. 332[1]

vol. II
159 — III, 64*[1]
172 — II, 792*[6]. 809[5]
1262 — II, 943[1]
1423 — II, 1163[1]
1660 — II, 765[2]
1970 — II, 1090[2]
3417 — III, 208[3]
4268 — 460[3]
4506. 46. 55. 4691 — II, 793[5]
4733 — II, 786[3]
4809 — II, 793[5]
5041 — III. 1168[3]; vgl. III, 1 S. XVII[1]

vol. III
21 — 577[2]. II, 850[5]
411 — II, 907[3]

Inschriften

Corp. inscr. Latinarum vol. III
536 — II, 907[1]. 908[3]
552 — II, 939[1]
1457 — II, 1052[2]
1497 — 650[1]
2975 — II, 773[3]
4366 — II, 1167[2]
5981 — II, 793[5]
6065 — II, 1017[1]
6083 — 334[2]
p. 863 — II, 800[1]
p. 870 — II, 778[1]
p. 875 — II, 801[1]
p. 944 — II, 1016[4]

vol. IV
768 — III, 350[2]
1096 — II, 508[1]
1136 — III, 533[3]

vol. V
18 — II, 780[3]
862 — II, 586[2]
1874 — II, 226[1]
3117 — II, 26[4]
3401 — 324[2]
4348 — II, 254[3]. 674[1]
5050 — III, 213[5]
6416 — III, 208[3]
7879 — II, 1171[1]

vol. VI
91 — 676*[5]. II, 674[2]
110 — III, 1136[3]
198 — III, 190[1]. 277[1]
199 — III, 190[1]
200 — III, 190[1]. 263[2]
377 — III, 114[2]
814 — II, 436[1]. 1051[3]
861 — II, 1051[3]
919 — II, 461[1]
953 — II, 799[1]
1092 — II, 1057[5]
1175 — II, 786[3]
1233 — III, 1114[1]
1248 — II, 1046[4]
1265 — II, 468[1]
1275 — III, 1136[3]
1280 — III, 206[1]
1306 — III, 1136[3]
1313. 1314 — III, 1136[3]
1319 — III, 1256[1]
1343 — II, 884*[3]
1352 — II, 1051[3]

Inschriften

Corp. inscr. Latinarum vol. VI
1360 — II, 601[1]
1377 — II, 1052[2]
1421 — III, 470*[4]
1455. 1456 — II, 602[3]. 676[3]
1460 — II, 672[2]
1466 — II, 669*[5]
1480. 1481 — 554[1]. II, 586*[2]
1501 — 637[1]. 676[1,4]. II, 669*[5]. 674[1]
1527 — III, 28[1]. 75[2]
1585 — II, 436[1]
1641 — II, 1122[1]
1673 — II, 1052[2]
1708 — II, 730*[2]. III, 1186[4]
1730. 1731 — III, 1186[4]
1770 — II, 330[3]
1826 — 340[5]
1840 — 345[4]
1933 — III, 566[3]
1942 — 342[5]
1970 — III, 289[2]
2001 — II, 1111[5]
2002 — II, 1148*[3]
2010 — III, 852[1]
2340 — 321[1]. 322[5]
2680 — II, 1067[4]
2725 — III, 165[2]
2993 — II, 1159[2]
3001 — II, 1066[1]
3732 — II, 621[1]
3821 — II, 471[3]
3824 — 1138[5]
3826 — II, 628[4]
8455 — II, 468[2]
9219 — III, 1 S. XI[1]
9368 — II, 868[1]
9953 — II, 639[1]
10213 — III, 197[1]. 348[2]
10214 — III, 164[1]. 174[3]
10284 — II, 71[4]
10675 — II, 71[4]
p. 1044 — II, 1068[2]

vol. VII
11 — II, 818[2]
585 — II, 1148*[3]

vol. VIII
774 — 81[2]
822 — II, 973[4]
5290 — II, 257*[3]
5528 — II, 922[4]
7062 — II, 681[1]

Inschriften
Corp. inscr. Latinarum
vol. VIII
9370 — II, 1092[3]
9049 — II, 1092[3]
vol. IX
782 — 179[4]
1617 — II, 1067[2]
2342 — II, 923[1]
2456 — II, 901[5]
2628 — II, 756[1]. III, 1257*[4]
2845 — II, 669*[5]
3158 — III, 545[1]
3513 — III, 119[6]. 120[5]
3805 — III, 927[1]
vol. X
1401 — II, 899[4]
1687 — III, 214*[4]
3856 — II, 850[3]
4719 — III, 204[1].207[3]
4760 — III, 457[1]
5182 — II, 558[3]
5393 — II, 1077[4]
5917 — II, 606[3]
6006 — II, 1052[2]
6488 — III, 566[3]
6658 — II, 901[3]. 1052[2]
6824.6826 — II, 799[3]
7023 — III, 350[1]
7852 — 348[2]. 349[2]
vol. XI
3098 — II, 399[3]
3337 — II, 941[2]
3615 — II, 1 S. VIII[1]
vol. XII
406 — II, 802[3]
3166 — II, 940[3]
vol. XIV
125 — II, 1043[7]
375 — III, 350[1]
2045 — II, 1030[3]
2213 — III, 287[2]
2218 — 683[5]
2922 — II, 450[3]
4010 — III, 289[3]
4123, 1 — III, 206[4]
4259 — II, 478[2]
Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική
1884 p. 98 — III, 1159[1]. 1166*[1]. 1167[2]. 1168[1. 2]
Ephemeris epigraphica
vol. I
p. 106 — 125[5]
p. 130 — II, 1080[1]
p. 245 fg. — II, 858[2]

Inschriften
Ephemeris epigraphica
vol. I
p. 278 fg. — III, 1002[1]. 1003[1]. 1065*[3]
vol. II
p. 339 n. 523 — II, 799[3]
vol. III
p. 156 fg. — II, 766[5]. 898[4].III, 1013[2]
vol. IV
p. 213 fg. — III, 967*[4]
Fasti Capitolini
a. 434 — 514[1]
a. 474 — 515[1]
a. 539 — 590[5]. 608[1]
a. 646 — 590[6]
a. 731 — II, 795[1].796[2]
Fasti triumph. C. I. L. I
p. 568 — II, 652[4]
Gori
2, 296 — 516[1]
Stadtrecht von Gortyn
5, 25 — III, 27[1]
Gruter
191, 1 } — II, 793[5]
192, 4 }
Hermes
1887 p. 547 — III, 1 S. XV[1]
Lebas-Waddington
409 — II, 240*[5]
2606[a] — 231[5]
Lex agraria
10 — 117[1]
11 — III, 123[3]
28 — II, 604[2]
34—36 — II, 462[3]. 466[4]
77. 81 — II, 643[2]
Lex Bantina — 552[2]. 620[3.4]. II, 591. III, 700. 702
Lex colon. Genetivae
c. 62 — 434[4]; vgl. 335[1]. 351[1.2.3]. 354[3].355[1].367[7]
c. 66 — III, 2424.243[2]
c. 69 — III, 1137[3]
c. 77 — II, 506[1]
c. 96 — III, 1142[2]
c. 98 — III, 230[1]
c. 125 — II, 704[4]. 715[1].734[2].750[2]. 840[1]. 870[1]
c. 128 — II, 63[3]. 133*[3]
c. 142 — 478[4]

Inschriften
Lex Julia municipalis
20 — 68[2]. II, 505[2]
24 fg. — II, 487[2]. 515[2]
25 — 592[1]
36 — II, 512[1]
46 fg. — II, 554[5]
50 — II, 603[2]
62 — 394[5]
64 — 394[4]
68 fg. — II, 506[4]. III, 1116[4]
69 — II, 603[2]
82 — 323[1]
85 fg. — III, 783[1]
89 fg. — 509[1]. 571[1]
98 — 585[1]
110 — 496[4]
118 — 492[2]
132 — III, 149[3]
139 — 482[3]
142 — II, 370[1]
147 — II, 393[2]
157 — II, 369[2]
Lex Malacitana
c. 52 — 595[1]
c. 53 — III, 453[1]
c. 54 — 574[1]
c. 55 — III, 406[1]
c. 56 — III, 412[1]
c. 57. 59 — 619[4]
c. 66 — 242[2]
Lex de XX quaestoribus — 334[3]. 337[1]. 338[2]. 339[4]
Lex repetundarum
2 — III, 901[3]
8. 9 — 117[1]
10 — III, 76[2]
14. 17. 18 — III, 214[1]
19 — II, 224[1]. 587[1]
29 — III, 515[5]
31 — III, 791[2]
42 — 205[2]
72=79 — 117[1]
76=83 — III, 184[1]
77=84 — III, 242[4]. 244[2]
Lex Salpensana
c. 22. 23 — III, 130[3. 4]
c. 24 — II, 750[2]
c. 25. 26 — 620[3]. II, 809[5]
c. 27 — 269[3]
Lex de imp. Vesp. II (876*[2]. 877 fg.)

Inschriften
Lex de imp. Vesp.
3 fg.— II, 897.III,983[4]
10 fg. — 117[1]. II, 921[3]. 922[5]
22 fg. — II, 750[2].765[2]
30 fg. — II, 878[1]
Mittheilungen des athen. Inst.
6, 96 — II, 234[3]
Mittheilungen des Röm. Instit.
1886 p. 128 —II, 1 p.VIII[1]
Inschrift von Mytilene (ungedr.) — III, 1152[1]
Notizie degli scavi
1886p.269—344[3].345[4]. II, 606[3]
1887 p. 38 — III, 801[3]
1887 p. 191 — III, 1 S.IX[1]
p. 192 — I, S. XXI[1]
1887 p. 323 — III, 1114[1]
Orelli-Henzen
560 — 572[4]
587 — II, 223[4]
643 — II, 1136[2]. III,998[4].1005[1]
723 — II, 568[3]
1393 — III, 172[5]
2170 — III, 215[1]
2273 — II, 850[3]
3143 — 547[1]
3787 — III, 1013[2]. 1015[2]
4086 — III, 287[2]
4106 — III, 287[3]
4109 — 354[3]
5772 — II, 171[2]
6048 — 547[1]
6337 — II, 951[4]
6454 — 547[1, 2]
7129 — 650[1]
7331 — II, 71[4]
Inschrift von Pergamon (ungedr.) — II, 860[3]. 908[4]. III, 1216[2]
Inschrift von Thorigny
2, 15 — 303[2]
Tonini, Rimini
1, 335. 336. 341. 345. 375 — II, 514[1]
Institutiones
1, 16, 4 — III, 7[4]
1, 20, 3 — II, 104[3]
4, 10 pr.— 184[4]
Jordanis
Getica
25 — II, 1171[1]
Josephus
antiquitates
14, 4, 4 — III, 688[2]
14,10,3 — III, 1007[4]
14,10,6 — III, 1014[4]. 1154[5]
14,10,7 — II, 716[2]
14,10,8 — II, 650[4]
14,10,10 — II, 490[1]. III, 1011[5]
14,10,15 — II, 650[4]
15,10,2 — II, 1151[5]
16, 2, 2 — II, 1005[1]
16, 3, 3 — II, 1151*[5]
17, 2, 2 — III, 727[1]
18, 1, 1 — II, 1092[1]
18, 5, 3 — II, 1125[2]
18, 6, 9 — II, 1135*[5]
bellum Judaicum
1, 7, 7 — III, 688*[2]
Isidorus
etym.
18, 2, 3 — III, 1334[1]
19,24,14— III, 221[3]
Julianus
epist.
35 — III, 727[1]
orat.
3 p. 129 C. — III, 190[1.3]. 265[4]
Justinus
43,5,10 — III, 1154[4]
Juvenalis
3, 162 — 310[3]
7, 89 — III, 550[3]
7, 228 — II, 291[1]
8, 17 — 444[2]
10, 39 — 427[2]
10, 100 — 499[3]
11, 7 — II, 291[1]
scholia
5, 3 — 350[4]
13, 157 — II, 1055*[4]
Lactantius
mort. persec.
22 — II, 245[4]
25 — II, 2 S.X[1]
Libanius
1 p. 403 Reiske — II, 102[2]
Licinianus
p.4 Bonn.— III, 256[1]
Livius
1, 8, 1 — II, 10[4]
1, 13 — III, 99[1]
1, 14 — III, 615[2]
Livius
1, 17, 5 — III, 845*[3]
1, 18 — II, 10[1]
1, 20 — II, 65[2]
1, 26 — II, 616[1]. 617[5].III,1189[3]
1, 30 — III, 845*[3]
1, 32 — III, 342[2]. 906[1]. 980[5]. 1047[2]
1, 33 — III, 98[2]
1, 35, 6 — III, 845*[3]
1, 36 — III, 107[3]
1, 38 — 247[2]
1, 41 — 662[2]
1, 43 — III, 103[2]. 250[1]
1, 43, 3 — III, 282[2]
1, 43, 7 — III, 282[4]
1, 43, 9 — III, 257[1]
1,43,10 — III, 403[7]
1,43,12 — III, 274[4]
1,43,13 — III, 109[2]. 163[1].268[2].273[2]
1, 48 — II, 17[2]
1, 52, 6 — III, 618[4]
1, 60, 4 — III, 245[1]
1, 67 — III, 381[2]
2, 1, 9 — II, 16[2]
2, 1, 10 — III, 845*[3]. 870[3]
2, 8, 2 — II, 16[1]
2, 16 — III, 26[1]. 167[1]. 175[3]
2, 21, 7 — III. 166[3]
2, 27 — 268[2]. II, 671[5]
2, 33 — II, 275[1]
2, 53, 3 — II, 297[3]
2, 55, 3 — 333[1]
2,56,11 — II, 281[1]. 297[3]
2, 58 — II, 275[1]
3, 3 — 37[1]. III, 166[1]
3, 4 — 689[1]. III, 1207[3]
3, 6 — II, 477[2]
3, 8 — 593[1]
3, 9, 5 — II, 702[3]. III, 156[2]
3, 20 — 104[1]
3, 21, 2 — III. 1068[1]
3, 31 — II, 475[3]. III, 210[1]
3, 32, 7 — II, 272[1]. III, 389[1]
3, 34 — 268[2]. III. 393[4]

Livius
3, 35, 8 — 501[1]
3, 36 — 37[1]. 394. II, 720[5]
3, 40, 5 — III, 979[2]
3, 51 — II, 273[3]
3, 54 — II, 36[2]
3, 55 — 706[2], II, 279[1]. 476[1]. 486[2]. 605[3]. III, 157[1]
3,57,10 — II, 474[2]
3, 63 — III, 930[2]. 1233[3]
3, 64 — 219[1]
3, 65 — III, 277[2]
3, 67, 9 — III, 157[1]
4, 4, 5 — III, 13[3]
4, 4, 7 — III, 870[3]
4, 6 — II, 294[1]. 477[2].
4, 8 — II, 335[1. 2]. 355[3]. 461[1]
4, 12, 8 — II, 672[1]
4, 13 — II, 164[2]. 672[1]
4, 16 — III, 137[1]. 1184[3]. 1185[3]
4, 24 — II, 349[1]
4, 25, 1 — II, 289[4]
4,26 — III, 242[1]. III, 1218*[1]
4,30,15 — III, 343[3]
4, 31 — 217[1]. II, 415[1]
4, 43 — 261[6]. II, 528[3]
4, 48, 2 — III, 86[1]
4,50.51 — II, 110[2]
4, 51, 3 — III, 4[3]
4, 57 — 287[3]. III, 1218[1]
5, 7 — III, 478[1]
5, 10 — II, 277[2]
5, 17, 5 — II, 188[1]
5, 18, 1 — III, 290*[1]
5, 20, 3 — III, 963[2]
5, 31 — 216[2]. II, 137[4]
5, 41, 7 — 441[2]
5, 46 — III, 4[3]
5, 55, 3 — II, 478[1]
6, 1 — II, 43[2]
6, 4, 6 — II, 478[1]
6, 5, 8 — III, 165[1]
6, 17, 6 — III, 1192[2]
6, 19, 6 — II, 318[1]
6, 20 — II, 616[5]. III, 63*[4]. 166[1]

Livius
6, 26 — III, 177[1]
6, 27 — 216[2]. II, 395[2]
6, 31 — II, 395.[2] III, 1125[4]
6, 33, 6 — III, 177[1]
6, 35, 9 — II, 290[1]
6, 37, 2 — III, 84*[2]
6, 38, 6 — 268[1]
6, 39 — 180[1]
6, 40 — III, 430[2]
6, 42 — II, 480[1]. III, 1037[1. 2]
7, 3 — II, 166[1]
7, 12, 9 — II, 174[9]
7, 16, 9 — II, 494[1]
7, 20, 3 — III, 341[1]
7, 28 — II, 174[9]. 493[6]
7, 41, 8 — III, 257[3]
8, 6, 9 — III, 1038[1]
8, 6, 12 — 316[6]
8, 11 — II, 635[4]. III, 574[3]
8,12,13 — 37[3]. 42[2]
8, 14 — 42[2]. III, 177[1]. 574[3]. 1208[1]
8, 17, 3 — II, 174[9]
8,17,11 — II, 390[2]. III, 165[3]
8, 18, 4 — II, 508[3]
8, 20, 9 — III, 1206[5]. 1208[1]
8,21,11 — III, 24[1]
8, 22 — III, 172[2]
8, 32,33 — III, 1 S. XII[1]
8,33,14 — 683[3]
8, 36, 1 — 262[3]. 665[3]
8, 37 — III, 198[1]
9, 2, 15 — 316[6]
9, 7 — 42[2]. II, 174[9]. III, 513[4]
9, 8 — 254[2]. II, 304[3]
9, 20 — III, 341[1]. 724[1]
9, 26 — II, 165[6]. III, 1067[2]. 1207[5]
9, 30, 3 — 118[1]
6, 34 — 261[2]
9, 38 — 610[4]. II, 580[1]. III, 411[7]
9, 43, 7 — III, 1169[2]
9, 46 — II, 403[1]. 594[4]. 619[3]. III, 174[2]
10, 8, 10 — III, 13[2]. 14[3]
10, 9 — 156[3]. 161[4]
10,15,11 — 501[2].

Livius
10, 22 — 581[1]. III, 290[3]
10, 26 — 681[6]
10, 31, 9 — II, 493[2]
21, 18 — II, 385[1]. III, 1171[2]
21, 60, 3 — III, 724[1]
21, 63, 2 — III, 1101[1]
22, 1, 14 — III, 1060[5]
22, 8 — II, 147[4]
22, 11 — 378[3]
22, 23, 7 — III, 1121[3]
22, 37, 7 — III, 662[1]
22,49,17 — III, 243[5]
22, 53, 7 — 688[1]
22, 57, 7 — 506[2]
22, 60, 3 — III, 1121[3]
23, 5, 9 — III, 574[3]
23, 20, 2 — III, 1122[1]
23, 23 — III, 860[3]. 861[3]. 969[1]
23, 24 — 217[4]
23, 30 — 516[3]. II, 622[1]. 649[1]
23,32,18 — II, 195[3]
24, 9, 5 — III, 1104[1]
24, 10, 2 — 42[1]. III, 1219[1]
24, 16 — II, 620[6]. III, 217[4]. 220[1]
24, 18 — II, 446[2]. III, 236[1]
25, 1 — II, 140[1]. 509[4]
25, 2 — 564[1]. II, 493[2]
25, 3 — III, 390[1]. 397[1]. 1067*[4]
25, 4, 6 — III, 1067*[4]
25, 5 — II, 663[1]
25, 7 — II, 443[4]
25, 12 — III, 1061[3]
25,15,4 — III, 1098[3]
25, 19 — III, 1077[1]
25,24,4 — II, 638[4]
25,40,4 — III, 730[1]
25, 41 — III, 1179[2]
26, 2 — II, 311[1]. 659[4]. III, 1223[1]
26,13,3 — III, 235[1]
26, 21 — 129[2]
26, 33 — III, 304[3]. 974[2]
26,34,12 — III, 1000[1]
26, 36 — III 505[2]. 515[3]
27, 3, 1 — III, 1112[1]
27, 4, 1 — 583[1]

Livius
27, 5 — II, 152[2]
27, 6 — II, 420[1]. III, 294[1]
27, 8 — II, 27[4]
27,10,12 — III, 1097[2]
27, 11 — II, 410[2]. 461[2]. III, 259[1]. 478[2]. 967[1]
27, 21 — 487[2]
27, 23 — III, 339[2]. 1056[3]
28, 9, 4 — 205[3]
28,27,14 — 118[1]
28,28,14 — II, 102[3]
28, 45 — III, 585[1]. 1075[3]
29, 8 — III, 1205[6]
29,15,9 — III, 682[1]
29, 16 — 238[1]. III, 952[1]
29,20,11 — II, 472[2]
29,37 — II, 358[3]. III, 252[2]
29,37,8 — II, 370[5]
29,37,9 — II, 379[3]
29,37,10 — III, 256[3]
29,37,17 — III, 1069[2]
30, 1, 5 — III, 1137[1]
30,2,13 — II, 51[2]
30,17,13 — III, 513[4]
30,19,9 — 487[2]
30,22,5 — III, 960[4]
30,26,6 — II, 502[2]
30, 39 — II, 1604. III, 1089[2]
31, 4, 6 — II, 502[2]
31,48,8 — II, 954. III, 1085[2]
31, 50 — 583[1]. II, 502[2]
32, 1, 6 — II, 627[3]
32, 3, 5 — III, 690[5]
32, 7, 3 — II, 440[4]. 578[2]
32,7,10 — 541[3]
32, 27 — II, 198[3]
32, 28 — 56[3]. III, 1086[1]. 1101[4]
33, 8 — II, 164[5]
33,21,9 — II, 129[3]
33,34,6 — III, 658[1]
33,42,4 — III, 226[3]
33,46,9 — II, 1094[1]
34, 10 — 128[3]
34,35,1 — III, 1166[1]
34, 42 — II, 636[3]. III, 622[2]
34,53,1 — II, 631[1]

Livius
34, 56 — III, 1078[4]
34, 57 — III, 1002[1.2]. 1169[4]
35, 1, 4 — II, 647[2]
35, 7 — III, 696[1]
35, 20 — II, 214[1]
35,24,2 — 205[3]
36, 4 — III, 1200*[6]
36,17,1 — II, 695[1]
36, 36 — II, 133[2]. III, 1062[4]
37,19,2 — III, 1171[2]
37, 45 — III, 1171[2]. 1166[1]
37, 47 — 217[4]
37, 50, 7 — III, 1219[1]
37,57,12 — II, 322[2]
38, 11 — III, 1171*[2]
38, 35 — II, 493[5]
38, 36 — III, 165[3]. 329[2]. 780[1]
38,51,12 — 327[2]
38,54,5 — III, 1141[1]
39, 4, 8 — II, 489[2]
39, 6, 3 — 583[1]
39, 7 — II, 553[2]. III, 228[4]
39, 14 — II, 488[3]
39,15,11 — III, 388[2]
39,18,3 — III, 1069*[3]
39, 19 — III, 21[1]. 258[1]. 430[2]. 1121[5]
39, 39 471[1]. 579[6]. III, 922[4]
39, 44 — II, 362[2]. 395[7]. 446[1]. 455[3]
39,45,8 — II, 285
40,18,2 — 529[1]
40, 29 — II, 1 S. X[1]
40, 38 — 312[4]
40,41 — 155[5]. III, 1109[2]
40,42 — II, 7[4]. 27[3]. 333[3]
40,44,2 — II, 198[4]
40,46,16 — II, 449[1]
40, 51 — II, 437[4]. 461[1]. III, 185[1]
41, 1, 1 — III, 1088[2]
41,6,12 — III, 724[1]
41, 8 — III, 630[1]. 638[1]. 662[1]. 673[1]
41,16,2 — III, 1061[3]
41,18,16 — II, 81[1]
41, 27 — II, 429[1]. III, 914[3]. 1203[2]. 1255*[2]
42, 3, 7 — II, 451[1]
42, 6 — II, 443[1]
42,10,12 — III, 1075[3]

Livius
42, 19 — III, 1116[3]
42, 21 — II, 110[3]. 129[3]
42,28,6 — II, 213[1]
42, 31 — II, 97[3]. 213[1]
42, 33 — 198[4]
43, 3 — III, 1 S. XIII
43, 5, 9 — III, 1183[6]
43, 11 — 583[1]. III, 1179[5]
43, 14 — II, 373[3]. 457[2]
43, 16 — 157[5]. II, 360[4]. 456[1]. III, 259[3]. 292[1.2].
43,17,2 — III, 1165[2]
44,16,7 — III, 1119[1]
45,2,10 — III, 1098[1]
45, 15 — II, 351[1]. III, 249[2.4]. 438[1]
45,16,4 — III, 1066[3]
45,17,7 — III, 1169[1]
45, 21 — III, 395[1]. 1046[3]

epitome
11 — II, 321[1]
16 — III, 1171[3]
20 — III, 436[3]
46 — III, 1085[1]. 1150[1.2]
47 — II, 58[5]
49 — III, 271[2]
61 — II, 111[2]
77 — III, 179[2]
80 — 626[2]. III, 180[1]. 1236[1]
84 — III, 180[2]. 1236[1]
86 — III, 180[3]
89 — 383[4]
97 — III, 533[1]
103 — III, 213[1]

Lucanus
3, 117 — II, 132[2]
5, 391 — II, 82[2]
5, 392 — III, 411[1]
5, 394 — III, 274[1]
5, 395 — 82[1]

Lucianus
apolog.
11 — II, 1083[5]

Lucilius
1094. 1095 Lachm. — III, 197[1]

Lydus
de magistratibus
1, 9 — III, 104[3]
1, 12 — III, 220[2]
1, 16 — III, 839[2]

Lydus
de magistratibus
1, 27 — II, 570[5]
1, 36 — II, 144[2]
1, 38 — 663[3]. II, 275[3]. 480[1]
1, 49 — II, 1061[2]
1, 50 — II, 1055*[4]
2, 19 — II, 1061[2]

Macrobius
Saturnalia
1, 4, 18 — III, 919[3]
1, 6, 10 — III, 515[3]
1, 6, 19 — III, 931[6]
1, 8, 15 — III, 847[1]
1, 11, 3 — III, 1056[4]
1, 12, 7 — II, 347[1]
1,12,16 — III, 836[3]
1,12,35 — II, 1 p. X[1]
1,13,21 — II, 726[2]
1, 15, 9 — II, 39*[1]
1,16,22 — 191[4]. 192[1]
1,16,30 — III, 373[2]
1,16,35 — 479[1]
3, 4, 11 — 619[3]

Martialis
1, 46 — III, 221[1]
2, 29, 7 — III, 889[4]. 890[1]
2,91.92 — II, 888[4]
3, 95 — II, 888[4]
4, 66 — III, 222[2]
9, 97 — II, 888[4]
11,102,7 — II, 509[4]

Münzen
Borghesi, oeuvres
6, 12 — II, 799[1]
Cohen
Barbatia n. 1 — II, 707[1]. 768[1]
Livineia Taf. 24 n. 5 — 383[6]
Salvia n. 1 — II, 768[1]
Vipsania n. 3 — II, 708[1]. 768[1]
n. 4 — II, 768[1]
Aug. 226 — II, 783[1]
Tib. 227 — II, 783[1]
German. 6 — II, 831[1]
Gaius 5—8 — II, 783[2]
Nero 99 — II, 831[1]

Münzen
Cohen
Vespas. 282 — II, 783[2]
255. 756 — II, 1157[2]
Traian. 174 — II, 800[4]
Aurelianus 200 — II, 760[2]
Carus 27 — II, 760[2]
ConstantinusMagnus 28 — III, 1260[2]
Maxentius 65. 66 — 415[2]
Eckhel
5, 457 — II, 800[4]
6,14.67 — II, 763[2]
6, 46 — 415[2]
6, 83 — II, 746[2]
6, 113 — 416*[3]
6, 345 — II, 822[1]. 830[2]
6, 473 — II, 1154[5]
6, 475 — II, 1160[2]
7, 180 — II, 778[1]
7, 201 — II, 1105[3]
7, 482 — II, 760[2]
8, 83 — III, 1260[2]
8, 363 — II, 762[4]
Heiss, monn. de l'Espagne
S. 270 n. 12. 13 — II, 814[2]
S. 271 n. 30. 31 — II, 829[5]
Imhoof, monnaies grecques
S. 253 — II, 737[4]
Mionnet
IV, 366,977 — III, 1261[1]
Mommsen, RMW.
S. 368 — II, 640[2]
S. 375 — 686*[1]. II, 563[3]
S. 551 — III, 210[3]
S. 560 — III, 1130[1]
S. 611 — II, 639[3]
S. 642 — II, 521[1]
S. 674 — III, 762[2]
S. 692 — 686*[1]
S. 741 — II, 768[1]
M.-Blacas n. 243 — II, 601[1]

Münzen
Müller, num. de l'anc. Afr.
2, 35 — III, 713[1]
2, 44 — II, 261[4]
2, 61 — II, 246[4]
2,160 fg. — II, 256[3]
2,170 fg. — II, 816[5]
Sallet, alexandr. Kaiserm.
S. 28 — II, 1154[5]
Sallets Zeitschr. f. Numism.
7, 218 — III, 1261[1]
13, 228 — II, 783[2]
13, 237 — II, 1154[2]
14, 312 — II, 803[3]
14, 327 — II, 765[1]
Wiener num. Zeitschr.
1884 p. 295 — II, 737[4]

de nominibus
3 — III, 12*[3]

Nonius
p. 23 — II, 74[1]
p. 43 — III, 168[1]. 169[1]
p. 58 — III, 284[1]
p. 86 — II, 399[6]
p. 145 — 384
p. 149 — III, 87[1]
p. 406 — III, 221[2]
p. 520 — III, 283[4]
p. 529 — II, 113[3]. 676*[6]
p. 532 — III, 1247[2]

Notitia dignitatum
Or. c. 21 — II, 567[1]
Occ. c. 4 — II, 1043[7]

Novum testamentum
Lucas 2, 2 — II, 417
Petrus ep. 1, 2, 17 — II, 764[3]

Orosius
4, 13 — II, 411[3]
6, 7, 1 — III, 271[2]

Ovidius
ex Ponto
4, 9, 49 — II, 135[2]
fasti
1, 55 — 594[5]
2, 23 — 390[2]
2,527 fg. — III, 78[1]
4, 384 — 475[3]
5, 627 — III, 125[2]
tristia
2, 541 — III, 494[2]
4,10,34 — 475[3]

Pacatus
paneg. Theod.
7 — 565[2]
Paulus
sentent. rec.
1, 21, 4 — II, 72[6]
4, 6, 2 — III, 791[6]
5, 26, 1 — II, 269[3]
Pausanias
3, 21, 7 — III, 772[2]
7, 11 — III, 1212[1]
7, 17, 2 — III, 690[3]
7, 18, 7 — III, 809[5]
Persius
1, 128 — II, 499[3]
Petronius
30 — 381[2]
58 — 419[7]
85 — 348[2]
Philo
legatio ad Gaium
4 — II, 1135[5]
5 — II, 819[6]
adv. Flaccum
2, 19 — 1004[1]
Philostratus
v. Apollonii
6, 30 — II, 1157
v. soph.
2, 1, 5 — II, 292[2]
2, 30 — II, 965[1]
2, 32 — II, 973[1]
Phlegon
fr. 29 Müller
— II, 370[3]
Placidus
p. 67 Deuerling
— III, 888*[2]
Plautus
Aulularia
4, 9, 9 — 479[2]
Captivi
153 — III, 415*[6]
492 fg. — II, 493[5]
Epidicus
1, 1, 25 — 384[2]
Persa
61 fg. — II, 599[1.3]
Poenulus
prol. 18 — 392[1]
Pseudulus
1232 — III, 357[4]
Rudens
371 — II, 500[2]
712 — III, 897[2]
Trinummus
990 R. — 605[3]
Truculentus
4, 2, 47 — 168[1]
Plautus
Truculentus
4, 2, 49 — II, 599[1]
Plinius
naturalis historia
5, 4, 29 — III, 657[3]. 685[1]
7, 2, 19 — III, 1234[3.5]
7,12,54 — 33[2]
7,48,157 — III, 849[1]
7,49,162 — II, 350[3]. 370[3]
7,49,165 — 569*[3]
9,39,63 — 426[6]
10,22,51 — II, 428[3]
11,37,186 — 600[4]
14,22,144 — II, 244[4]
16,4,13 — 438[2]
18,3,11 — II, 439[4]. III, 237[4]
18,3,13 — III, 175[1]
18,3,15 — 219[4]
18,3,22.23 — III,1183[2]
18,6,41 — II, 493[2]
18,11,114 — II, 998[1]
21, 3, 7 — 426[2]
22,6,11 — 437[2]
26, 1, 3 — 348[2]
28,2,17 — 80[4]
33,1,17.18 — 516[3]
33,1,26 — III, 201[3]
33,1,27 — III, 218[4]
33,1,30 — III, 537[1]
33,1,31 — III, 189*[3]. 533[3]
33,2,31 — III, 406[2]
33,2,33 — III, 424[4]. 527[2]
33,2,34 — III, 527[2]
33,3,41 — II, 834[3]
33,3,43 — III, 250[2]
33,3,44 — III, 1142[3]
33,4,78 — III, 1117[3]
34,4,13 — II, 539[1]
34,5,21 — III, 1185[3]
34,6,24 — III, 1185[5]
34,6,30 — II, 437[4]. 443[2]
35,3,12 — 448[4]
Plinius
epistulae
2, 9 — II, 918[3], 921[1]. III, 1223[3]
2, 11 — II, 122[4]. III, 960[3]. 992[1]
3, 20 — 545[1]. III, 1224[2]. 1253[1]
4, 9, 1 — II, 900[1]
4, 11, 3 — III, 223[2]
Plinius
epistulae
4, 12 — 334[3]. 348[2]. II, 556[3]
6, 19 — III, 1225[1]
6, 31 — II, 966[3]
7, 6, 8 — II, 966[4]
8, 6, 13 — 588[4]
8, 14 — III, 906[2]. 991[5]. 1264[1]
9, 13 — II, 900[1]. III, 950[1]
ad Traianum
32 — 330[5]
48. 49 — II, 1083[2]
56. 57 — II, 1129[1]
58 — II, 1130*[6]
panegyricus
8 — II, 1153[1]
10 — II, 1153[4]
20 — II, 1030[1]
42 — III, 1235[1]
54 — II, 887[1.7]
57 — II, 1096[1]
61 — II, 84[2]
64 — 619[4]
69 fg. — 577[2]. II, 918[1]. 922[3]
72 — II, 924[4]
75 — III, 1020[2.3]
77 — II, 105[2]
78 — II, 925[5]
88 — II, 835[3]
92 — II, 924[4]. 925[1]
95 — II, 925[1]
Plutarchus
Anton. 8 — II, 155[4]
Caes. 13 — 502[3]
57 — III, 1191[1]
Camill. 2 — II, 395[6]. III, 256[4]
36 — III, 379[6]
41 — II, 160[3]
Cato mai.
1 — III, 211[1]. 257[2]
16 — III, 185[1]. 253[1]
Cato min.
9 — II, 699[1]
16 — 143[1]. 339[5]
20 — 268[2]
23 — III, 1016[1]
40 — III, 419[1]
Cic. 9 — 275[3]
13 — III, 520[1]
Coriol. 18. 19 III, 375[2]

Plutarchus
Fab. 4 — 378[3]
C. Gracch.
2 — 505[3]. 507[2]. II, 385[3]
5 — 507[2]. III, 385[1]
6 — II, 317[3]
14 — III, 1245[2]
Ti. Gracch.
4 — 507[3]
15 — II, 287[1]
17 — 85[2]
Lucull. 37 — 528[4]
Marcell. 24 — II, 144[2]
Marius 5 — 581[6]. III, 69[2]
12 — 521[1]
41 — 630[4]
Numa 2 — 657[1]
Paull. 10 — 479[1]
Pomp. 13 — III, 213[1]
22 — II, 398[2]
25 — II, 680[1]
Popl. 3 — 200[6]
7 — III, 436[1]
12 — 29[2]. 40[1]. II, 16[1]. 525[3]
23 — III, 1188[2]
Pyrrh. 20 — III, 1066[1]
Romul. 9 — III, 105[2]
13 — III, 839[2]
20 — II, 524[3]
26 — 401[3]
Sulla 10 — III, 1246[1]
37 — III, 1203[1]
apophth. imp. Scip. min. 15 — III, 1139[1]
de garrul. 11 — III, 942[3]
quaest. Rom.
34 — 600[1]
43 — II, 553[3]. III, 1152[2]. 1198[2]
50 — 262*[6]. 266[1]
58 — III, 13[1.2]. 839[2]
76 — III, 891[1]
79 — 442[1]
81 — 267[4]
88 — II, 61[1]
91 — III, 166[1]
98 — II, 428[3]
103 — III, 72[4]
de tranq. animi 10 — III, 891[4]
de vit. pudore 15 — 143[1]

Poetae Lat. min. ed. Bährens
3, 287 — III, 1251[2]
Polemius Silvius zum 31. Dec. — S. XXV[1]
Polybius
2, 23, 9 — II, 363[3]
2, 24, 4 — III, 673[3]
2, 45, 5 — III, 1078[4]
3, 22 — III, 600[1]
3, 24 — III, 596[3]
3, 25 — 252[1]
3, 87, 8 — 155[4]
3, 103 — 52[1]
3, 106, 2 — 678[1]
4, 27, 5 — III, 658[1]
6, 12, 8 — II, 132[3]
6, 13 — 115[1.3]. II, 445[1]. 450[1]. III, 1125[3]. 1134[3]. 1140[3]. 1147[1]. 1148[1]. 1155[3]. 1157[3]. 1195[1]. 1199[5]. 1200[3]. 1201[2]. 1202[4]. 1204[2]. 1205[2]. 1209[1]
6, 14 — II, 318[3]. III, 357[4]. 413[4]
6, 15 — 134[6]. 611*[5]. 643[3]. II, 133[1]. III, 1098[1]. 1108[1]
6, 16 — 281[1]
6, 17 — II, 229[3]. 455[3]
6, 19, 2 — 505[3]. III, 242[4]. 273[1]
6, 20 — III, 279[4]
6, 21 — III, 675[3]. 1078[4]
6, 34 — 47[1]
6, 35, 4 — II, 686[1]
6, 39, 9 — 438[2]
6, 53 — 441[4]. 445[1].
6, 56 — 703[1]
10, 4 — 564[1]
10, 17, 9 — 321[2]
10, 19 — II, 565[3]
18, 46 — III, 655[3]. 1147[1]
18, 47, 10 — III, 1169[4]
21, 16. 17 — III, 1166[1]
21, 17, 9 — III, 1170[2.3]. 1256[1]
21, 19, 9 — III, 658[1]
21, 45 — III, 596[2]
21, 48, 11 — III, 1169[3]
22, 15. 16 — III, 1147[1]
22, 17, 10 — III, 597[3]

Polybius
23, 4 — III, 1002[1]
23, 14 [24, 9a] — II, 132[2]
30, 20 — III, 1150[1]
33, 1, 5 — 384[5]
33, 7. 10 — III, 1089[1]
de praenominibus
1 — III, 201[1]
3 — III, 202[1]
Probus
de notis
3, 14 — III, 335[2]
2, 24 — III, 325[1]
p. 271 Keil — III, 1016[1]
p. 272 — III, 91[1]
Propertius
5 [4], 1, 31 — III, 97[2]
Prudentius
peristeph.
10, 146 — 85[2]
contra Symmachum
1, 564 — 389[6]
Quintilianus
instit. orat.
1, 6, 32 — II, 77[3]
1, 6, 33 — III, 262[1]
3, 10, 1 — II, 120[5]
Sallustius
Catilina
18 — 503[1]
29 — III, 1243*[4]. 1248[2]. [5]. 1249[1]
historiae ed. Dietsch
1, 9 — III, 254[4]
1, 40 — 669[1]
1, 41 — III, 180[4]. 1143[2]
1, 46 — III, 87[1]
1, 48, 22 — 117[1]
Jugurtha
28 — II, 679[2]
37 — 523[2]
38 — III, 1167[1]
40 — III, 660[1]
43 — 577. 591[7]
65 — III, 1172*[6]
85 — III, 463[1]
86 — III, 298[3]
Pseudo-Sall. de re p. ordin. 2, 8 — III, 272[2]
Scriptores hist. Aug.
v. Hadriani
3 — 409[2]. III, 221[3]
7 — III, 883[6]
8 — II, 85[4]

Scriptores hist. Aug.
v. Hadriani
18 — II, 989[1]
22 — 393[3]. II, 838[2].III,221[2,4]
v. Pii
4 — II, 999[1]
5 — II, 1125[2]
7. 12 II, — 999[1]
v. Marci
1 — II, 1101[4]
2 — III, 1186[2]
4 — 672[3].II,35[3]
9 — II, 547[5]
10 — 464[7]. II, 107[4].899[3].941[2]
11 — II, 1121[1]
12 — 224[3]
22 — II, 1154[4]
v. L. Veri
2 — II, 1139[2]
3 — II, 943[3]
v. Commodi
2 — II, 1154[4]
6 — II, 867[1]
16 — III, 221[4]
20 — 589[6]
v. Pertinacis
6 — III, 972[1]
9 — II, 899[3]. 1050[3]. 1080[3]
v. Didii Iuliani
1 — II, 593[3]
8 — II, 999[1]
v. Severi
2 — II, 927[2]
4 — II, 967[1]
v. Pescennii
7 — 303[3]. II, 255[5]
v. Clodii Albini
2 — II, 1142[1]
v. Caracallae
2 — III, 933[1]
v. Macrini
6 — III, 1186[2]
13 — II, 912[3]
v. Elagabali
20 — II, 1061[2]
v. Alexandri
10 — II, 773[4]
11 — II, 895[2]
13 — II, 1151[1]
16 — II, 903*[4]. 991[3]
19 — II, 945[3]. 1061[4]
21 — II, 972[1]. 991[1]

Scriptores hist. Aug.
v. Alexandri
26 — III, 899[5]
27 — III, 220[3]
28 — II, 84[3]
42 — 294[5.7].301[1]
43 — 559[1]. II, 84[3]. 925[4]
46 — III, 1226[2]
49 — II, 1112[1]
v. Gordiani
2 — II, 254[1]
4 — 412[1]
11 — 560[1]
12 — 349[3]. III, 1017[1]
32 — III, 1234[5]
33 — 560[1]
v. Maximi et Balbini
3 — II, 1140[6]. III, 917[3]
v. Gallieni
8 — III, 220*[4]
v. XXX tyrannorum
33 — 560[1]
v. Claudii
14 — 301[1]. III, 221[1]
v. Aureliani
1 — II, 907[1]
13 — 402[1]. III, 1224[1]
20 — II, 1013[3]. III,981[1].1144[1]
v. Taciti
1 — 657[1]. III, 845[3]
3 — II, 874[3]
7 — II, 791[4]
9 — II, 84[3]. 928*[3]
10 — II, 999[1]
v. Floriani
5. 6 — II, 106[1]
v. Probi
13 — II, 254[1]. 915[1]
v. Carini
15 — II, 1061[6]

Sempronius Tuditanus
Peter fr.
1, 145 — 4[3]

Seneca
controversiae
1, 5, 3 — 268[2]
2, 4, 13 — II, 1148[2]
suasoriae
6, 19 — III, 868*[4]

Seneca
de beneficiis
4, 39, 3 — II, 998[1]
6, 32, 1 — II, 882[4]
7, 6, 3 — II, 998[1]
de brevitate vitae
13, 8 — II, 738[3]. 1072[3].III,735[1]
de clementia
1, 15 — II, 965[4]
1, 24 — III, 220[3]
epistulae
86, 10 — II, 510[4]
de ira
3, 31 — II, 20[3]
ludus
1 — II, 362[2]
4 — II, 106[1]
9 — 588[4]
a. E. — II, 965[2]
de tranquillitate animi
11, 9 — III, 891[4]

Servius
in Aeneidem
2, 178 — 100[3]
2, 296 — 619[3]
3, 89 — 77*[4]
4, 200 — 105[2]
6, 190 — 77[4]
6, 198 — 85[2]
6, 809 — 656[3]
6, 859 — III, 307[1]
7, 141 — 115[2]
7, 168 — III, 1152[4]
7, 188. 190. 612 — 429*[6]
8, 322 — II, 546[1]
8, 361 — III, 1152[3]
8, 646 — 705[3]
8, 654 — II, 39[1]
9, 603 — III, 106[4]
9, 630 — 115[2]
11, 235 — III, 929[3]
11, 238 — 425[1]
11, 316 — III, 824[3]
11, 768 — II, 63[1]
12, 259 — 77[4]

Siculus Flaccus
p. 146 — III, 230[1]
p. 160 — III, 769[3]
p. 164 — III, 116[6]
p. 262 — II, 60[3]

Sisenna
fr. 12 Peter — III, 1247[2]
fr. 17 — III, 179[1]
fr. 117 — II, 546[1]

Sozomenus
hist. eccl.
5, 1 — II, 1108[5]

Statius
silvae
1, 1, 98 — II, 822[1]
1, 4, 11 — II, 1076[1. 2]
1, 4, 80 — II, 257*[3]
3, 3, 90 — II, 1006[1]
3,3,99 fg. — II, 1003[1]
4, 9, 16 — II, 1031[2]

Strabo
3, 2, 15 p. 151 — III, 222[5]
3, 4, 20 p. 167 — II, 848[3]. III, 222[5]
4, 1, 9 p. 184 — III, 670[2]
4 1, 12 p. 186 — III, 771[1]
5, 3, 2 p. 230 — III, 824[1]
5, 3, 9 p. 237 — III, 172[7]
6, 1, 3 p. 254 — II, 169[1]
14, 3, 3 p. 665 — III, 671[2]
17, 3, 25 p. 840 — II, 774*[5]

Suetonius
Caesar
7 — 231[1]. 570[1]
10 — II, 519[1]
15 — II, 671[1]
17 — 153[4]
18 — 502[3]
20 — 40[1]. III, 1017[2. 3]
22 — 644[1]
23 — 275[3]
28 — 504[2]. II, 546[2]. III, 1236[2]
41 — II, 730[1.2]
56 — III, 1216[1]
76 — 14[2]. 488[1]. 668[2]. II, 472[1]. 767[1]. 1096*[4]
80 — III, 401[3]
Augustus
2 — III, 137[1]
15 — 554[1]
24 — III, 548[3]
26 — II, 870[2]. 1096[4]
27 — II, 1162[1]
33 — II, 985[1]

Suetonius
Augustus
37 — 220[3]. II, 1045[2]. 1046[2]
38 — III, 261[3]. 492[1]. 494[1]
40 — III, 220[2]
44 — 407[4]. III, 725[4]. 1155[1]
53 — II, 761[1]
56 — II, 916[1]. 922[1]
64 — II, 907[1]
66 — II, 1090[1]
83 — 397[3]
Tiberius
2 — 448[1]
4 — II, 865[2]
8 — II, 1127[2]
9 — 466[1]. 528[1]
14 — II, 764[4]
23 — II, 896[2]
25 — II, 880[2]
27 — II, 899[4]
30 — II, 852[2]. 956[3]. III, 1096[5]. 1117[2]. 1263[1]
31 — 591[5]
32 — III, 1107[3]
33 — II, 879[2]
34 — II, 500[2]
35 — III, 883[3]
46 — II, 835[2]
54 — II, 1138[5]
55 — II, 903[2]
61 — II, 907[1]. III, 1189[3]
Gaius
8 — II, 1136[2]
16 — II, 107[2]
22 — 429[4]
24 — II, 1135[5]
34 — 451[4]
38 — III, 129[1]
Claudius
5. 6 — 464[3]
9 — II, 68[2]
15 — II, 977[3]. III, 200[1]
16 — II, 340[5]. 892[4]
21 — III, 1155[2]
23 — 403[2]
24 — 476[3]. 489[1]. III, 422[2]
25 — II, 890[5]. III, 213[5]
38 — 352[5]. II. 500[2]

Suetonius
Claudius
44 — II, 1135[5]
Nero
2 — II, 29*[5]
4 — 386[4]
15 — II, 84[5]
17 — II, 106[1]. 462[4]
37 — III, 553[1]
43 — II, 1096[3]
Galba
7 — II, 263[3]
Otho
1 — III, 1101[3]
Vitellius
15 — 434[5]
Vespasianus
6 — II, 843[3]
8 — 257[2]
12 — II, 875[3]
16 — II, 1010[1]
Titus
7 — II, 835[3]
Domitianus
1 — II, 650[1]
2 — II, 1135[5]
3 — II, 821[4]
6 — II, 865[2]
8 — 708[5]. II, 981[1]
9 — 336[3]
12 — III, 220*[4]
20 — II, 907[1]
23 — III, 1191[2]
de gramm. et rhet.
1 — III, 958[4]. 1192[3]
30, [6] — II, 239[1]
v. Terentii
p. 31 Reiff. — II, 136[4]

Suidas
1 v. ἀπογραφή — II, 417[1]
2 v. Κλαύδιος — III, 912[1]
3 v. Φεβρουάριος — 327[2]

Symmachus
epistulae
2, 81 — II, 530[4]
4, 5 [4] — III, 1251[1]
pro patre
6 — III, 1272[2]

Tacitus
Agricola
4 — III, 563[3]
6 — 575[1]. II, 443[6]

Tacitus
Agricola
9 — II, 1101[4]
19 — 298[2]
42 — 203[1]
annales
1, 2 — II, 870[3]. 872[6]. 873[1]
1, 7 — II, 1151[3.4]. III, 527[2]. 909[5]
1, 8 — III, 6[4]
1, 14 — II, 918[2]. 919[1]
1, 15 — II, 919[1]. 926[2]
1, 25. 26. 39. 42 — II, 956[3]
1, 74 — II, 896[1]. III, 993[3]
1, 75 — II, 556[1]
1, 81 — II, 918[3]. 924[2]
2, 30 — 185[2]
2, 32 — II, 123[2]. III, 975[1]
2, 33 — III, 939[2]. 975[1]
2, 36 — II, 918[2]
2, 49 — II, 624[3]
2, 53 — 373[4]. 378[1]
2, 77 — II, 245[3]
2, 79 — II, 119[3]
3, 10 — II, 119[3]. 900[1]
3, 12 — II, 119[4]. III, 360[3]
3, 17 — II, 898[2]. III, 1191[2]
3, 18 — III, 1191[2]
3, 19 — II, 31[5]
3, 26 — II, 10[4]. III, 161[1]
3, 28 — II, 916[1]
3, 29 — II, 593[3]
3, 32 — II, 252[4]
3, 56 — II, 873[2]
3, 60 — III, 1215[3]
3, 65 — III, 982[1]
3, 68 — III, 975[2]
3, 70 — II, 123[6]
4, 4 — II, 1110[4]
4, 6 — II, 1017[1]
4, 27 — II, 571[1]
4, 43 — III, 1200[5.6]
5, 4 — II, 900[4]
6, 2 — II, 1013[1]
6, 3 — II, 956[3]
6, 11 — 663[3]. II, 729[2]. 1059[2]
6, 12 — III, 660[1]
6, 17 — II, 641[1]

Tacitus
annales
6, 32 — II, 853[1]
11, 11 — II, 137[4]
11, 14 — II, 883[1]
11, 22 — 613[1]. II, 528[1]. 562[2]. 1124[2]
11, 25 — III, 31[1]. 839[2]. 881[3]
12, 9 — 588[4]
12, 23 — II, 738[3]
12, 41 — III, 1040[1]
12, 53 — 588[4]
12, 58 — III, 682[3]
12, 60 — II, 977[3]. 1022[1]
12, 69 — II, 843[4]
13, 1 — II, 998[2]
13, 4 — II, 106[1]. III, 932[5]
13, 5 — II, 1124[2]
13, 14 — II, 1000[2]
13, 26 — III, 950[1]
13, 27 — 341[5]
13, 28 — 242[2]. II, 514[1]. 545[2]. 559[5]
13, 49 — II, 954[1]
13, 50 — II, 108[2]
13, 51 — II, 462[4]
13, 54 — III, 1155[2]
14, 28 — II, 106[1].
14, 41 — II, 1065[2.3]
14, 48 — II, 123[7]
15, 18 — II, 1009[2]
15, 19 — II, 216[1]
15, 22 — II, 243[3]
15, 25 — II, 655[1]
15, 45 — III, 725[4]
16, 12 — 336[2]
16, 13 — II, 850[2]
16, 30 — III, 932[5]
Germania
41 — III, 600[2]
historiae
1, 4 — III, 1255*[2]
1, 6 — II, 1143[3]
1, 14 — II, 841[4]. 1137[1]
1, 15 — II, 1147[1]
1, 27 — II, 844[1]
1, 29 — 431[3]
1, 35 — III, 1255*[2]
1, 38 — 431[3]
1, 47 — II, 875[2]. 876[1]
1, 68. — III, 672[1]
1, 88 — II, 853[5]
2, 71 — 586[1]
2, 89 — 420[3] 431[1]

Tacitus
historiae
2, 91 — 586[1]. II, 414. 924[1]
2, 95 — III, 973
3, 55 — 586[1]
4, 3 — II, 925[5]
4, 4 — III, 1145[2]
4, 9. 40 — II, 642[4]
4, 46 — 630[4]
4, 48 — 586[1]. II, 265[3]
4, 64. 65 — III, 600[2]
5, 25 — III, 738[1]
5, 9 — II, 1022[2]
Tertullianus
apol.
4 — II, 912[3]
6 — II, 438[1]
13 — II, 665. 427[2]
42 — II, 66[5]
de coron.
13 — 412[1]
ad nat.
1, 10 — II, 665. 427[2]. 437[4]. 1052[5]
de spect.
22 — 495[3]
Themistius
orat.
4 p. 53 b Hard. II, 892[2]
34, 8 p. 483 Dind. — 384*[5]
Thucydides
7, 57 — III, 729[3]
Titinius
166 Ribb. — 479[2]
Ulpianus
3 — III, 7[2]
5, 8 — III, 130[6]
15, 2. 16, 1a — III, 202[2]
20, 16 — 324[6]
22, 6 — II, 62[1]
25, 12 — II, 104[1]
Valerius Maximus
1, 1, 9 — 384[4.5]
2, 2, 7 — 281[2]. II, 294[2]. III, 861[3]. 1008[3]
2, 2, 8 — II, 28. XII[1]
2, 4, 2 — III, 1178[1]
2, 7, 15 — 132[5]. 692[2]
2, 8, 2 — 95[1]
2, 8, 4 — 133[1]
2, 9, 1 — II, 395[6]
2, 9, 6 — III, 256[3]
3, 4, 5 — III, 200[1]
3, 6, 3 — III, 220[1]

Valerius Maximus
3, 7, 3 — III, 1122[4]
4, 7, 1 — III, 1245[3]
4, 8, 3 — III, 1184[2]
5, 1, 1 — II, 554[1]
5, 10, 3 — III, 923[6]
6, 1, 7 — 289[2]. 706[4]. II, 493[4]. 472[2]
6, 3, 3 — III, 1066[1]. 1190[2]. 1226[4]
6, 5, 4 — 706[4]. 707[1]
6, 9, 13 — III, 1190[2]
7, 3, 8 — 418[3]
7, 3, 9 — 327[1]
8, 1, 7 — III, 172[2]
8, 15, 4 — 580*[2]
8, 15, 5 — III, 1213[1]
9, 5, 1 — III, 52*[3]. 634[3]
9, 10, 1 — III, 177[1]. 198[1]

Varro
de lingua Latina
5, 28 — 478[1]
5, 33 — III, 629[3]
5, 35 — III, 23*[3]
5, 41 — III, 113[5]
5, 45 — III, 124*[3]. 125[1]. 166[1]
5, 46 — III, 164[1]
5, 47 — III, 124[1]
5, 48 — III, 163[4]
5, 53 — III, 598[4]
5, 56 — III, 163[1]
5, 81 — II, 223[4]. 479[3]. 542[1]
5, 85 — III, 97[3]
5, 86 — II, 689[2]
5, 91 — III, 288[1]
5, 143 — 64[6]
5, 155 — III, 1154[4]
5, 158 — II, 668[3]
5, 180 — II, 69[1]
5, 181 — III, 109[2]
5, 184 — III, 195[3]
6, 11 — II, 332[3]. 446[1]
6, 23 — III, 94[2]
6, 27 — II, 39[1]
6, 28 — II, 40[2]
6, 30 — III, 364[1]

Varro
de lingua Latina
6, 38 — III, 398[2]
6, 53 — 64[6]
6, 68 — III, 5[1]
6, 71 — II, 376[2]
6, 86 — 812. II, 361[6]. III, 190[1]. 386[3]
6, 86—88 — III, 245[1]
6, 91 — 93[3]. III, 386[3]. 389[3]. 399[6]
6, 92 — III, 388[1]
6, 93 — II, 354[1]
6, 95 — 358[4]. III, 398[3]
7, 44 — III, 125[1]
7, 56 — III, 283[4]
8, 4 — III, 10[3]
8, 71 — III, 257[5]
8, 83 — 321[7]
de re rustica
1, 2, 10 — III, 385[2]
3, 2 — III, 249[1]
3, 2, 1 — II, 732[2]. III, 405[5]
3, 5, 18 — III, 406[4]. 407[6]
3, 17, 1 — 364[5]. II, 483[2]

Velius Longus
p. 2234 P. — 5*[4]

Velleius
2, 12 — II, 29*[5]
2, 14 — III, 165[4]
2, 20 — III, 179[1]
2, 30 — II, 307[1]
2, 32 — III, 533[1]
2, 40 — 427[2]
2, 43 — III, 868[4]
2, 48 — II, 812[5]
2, 71 — 441[2]
2, 91. 92 — 526[1]
2, 92 — 481[1]. II, 463[1]
2, 94 — 576[3]
2, 103 — II, 797[3]
2, 104 — III, 202[1]
2, 111 — 516[1]. III, 543[2]
2, 121 — II, 1159[3]

Vergilius
Aeneis
1, 293 — II, 745[2]
5, 545 — III, 31[3]
6, 810 — II, 10[4]
schol. Aen.
1, 426 — III, 839[2]
3, 20 — III, 809[5]
10, 241 — III, 307[2]

Victor
Caesares
13, 11 — II, 1139[2]
33 — III, 896[2]
37 — II, 843[2]
epitome
14 — II, 989[1]

de viris illustribus
6, 6 — III, 845*[3]
7, 7 — III, 163[1]
20 — III, 88[1]
32 — 520[2]
50 — III, 252[3]
57 — III, 276[2]
66 — 542[3]

Vitruvius
6, 3, 6 — 445[1]

Zonaras
7, 8 — 37[1]. III, 845*[3]
7, 9 — III, 839[2]. 889[4]. 891[1]
7, 13 — II, 167[1]. 525[2]
7, 14 — II, 159[3]
7, 15 — 273[1]. II, 294*[2]. 473[2]. III, 862[1]
7, 18 — 128[4]. II, 720[3]
7, 19 — 21[3]. II, 75[1]. 283[3]. 354[1]. 432[2] III, 860[2].
8, 18 — 684[2]
10, 35 — III, 932[2]

Zosimus
1, 14 — II, 708[3]
2, 32 — II, 1119[2]
4, 36 — II, 1108[5]
5, 11 — III, 1251[1]

Zwölf Tafeln
4, 2 — III, 37[2]
5, 8 — III, 22*[5]
10, 7 — 426[2]

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

DG 77 M37 1876 Bd.3 Abt.2

Marquardt, Karl Joachim
Handbuch der römischen Alterthümer

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY